

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

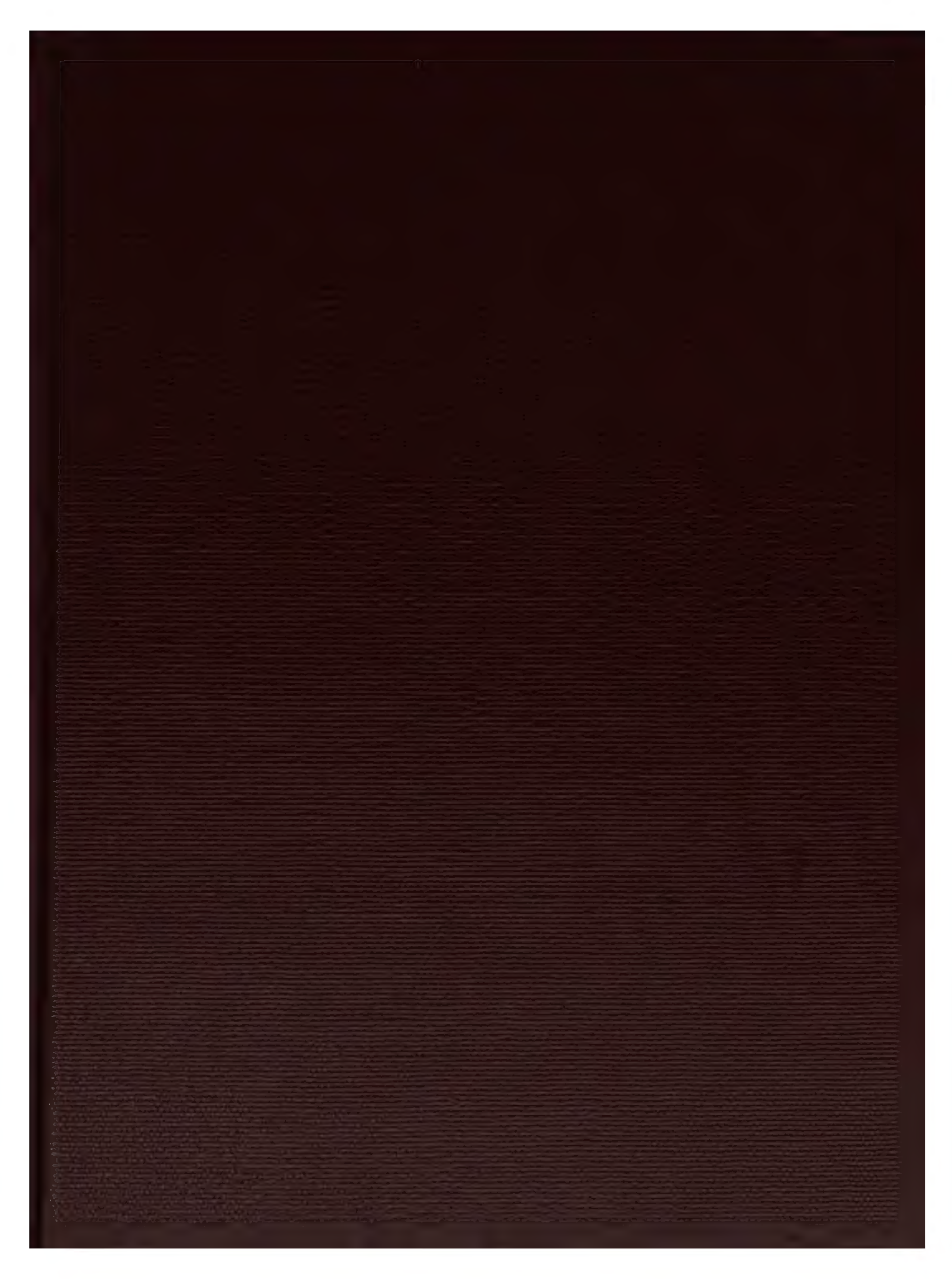
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

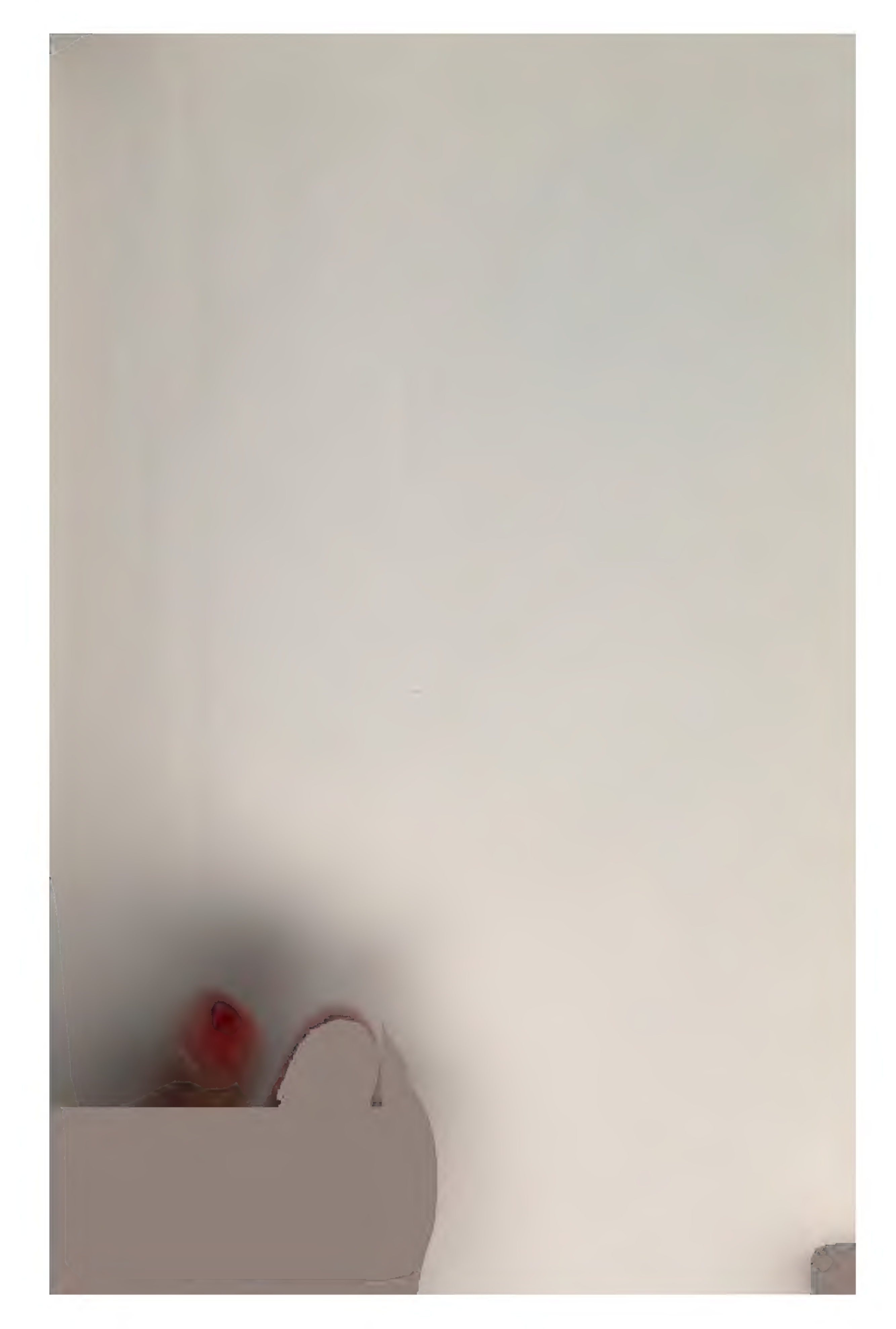
+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter http://books.google.com durchsuchen.




STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES





P. P.

Durch den Buchbindermeister-Verein Schaffhausen ist zur vorliegenden Festschrift eine hübsche, mit den Schaffhauser Farben geschmückte Original-Einbanddecke erstellt worden.

Es kann diese Decke durch jeden Buchbinder oder bei Herrn J. G. Klingenberg, z. Schild, zum Preise von Fr. 2. — bezogen werden.



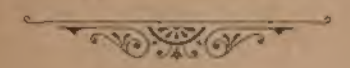
der

Stadt Schaffhausen

zur Bundesfeier

1901.

Im Auftrage des Stadtrates der Stadt Schaffhausen
herausgegeben
vom historisch-antiquarischen Verein.



Schaffhausen.
Buchdruckerei Kühn & Comp.
1901.

Aarg. Kunstverein

Prunkvolle Feſte feiern wir Epigonen, um die Erinnerung an die Großthaten unſerer Altvordern dem jetzigen Geſchlechte ins Gedächtnis zu rufen. Auch unſere alte Rheinſtadt wird in den Tagen vom 10. bis 12. Auguſt 1901 von lautem Feſtesjubel wiederhallen zum Andenken an das ſegensreiche Ereignis des 10. Auguſt 1501, an den Abſchluß des ewigen Bundes der Stadt Schaffhauſen mit den Eidgenoſſen.

Sie werden einziehen in die Mauern unſerer Stadt, die Boten des Bundes und die Ratsfreunde aus allen Orten der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, die Scharen des Volkes aus Städten und Ländern, um ſich mit uns zu freuen darüber, daß dieſer Bund den Stürmen von vier Jahrhunderten getrotzt hat, und wie unſere Vorfahren werden auch ſie in den Wogen des Feſtes durch den patriotiſchen Wunſch getragen werden, daß „dieſe ewige Vereinigung und dieſes Bündnis auch für uns und für alle unſere ewigen Nachkommen von nun an zu künftigen, ewigen Zeiten bei unſeren Ehren und Treuen unverſehrt, ſtät und feſt bleiben“ möge.

Um eine dauernde Erinnerung an dieſe Bundesfeier zu ſchaffen, hat der Stadtrat von Schaffhauſen beſchloſſen, auf den 10. Auguſt 1901 eine Feſtſchrift erſcheinen zu laſſen, welche in Wort und Bild geſchichtliche Ereigniſſe und Verhältniſſe der Stadt Schaffhauſen darſtellen ſoll. Mit der Herausgabe dieſer Schrift iſt der hiſtoriſch-antiquariſche Verein betraut worden, der dieſe Aufgabe in verdankenswerter Weiſe übernommen hat.

So hofft die Stadt Schaffhausen mit dieser litterarischen Gabe ihren getreuen lieben Eidgenossen zum Tage der Bundesfeier einen willkommenen Gruß darzubieten.

Schaffhausen, im August 1901.

Im Namen des Stadtrates:

Der Stadtpräsident:

Dr. C. Spahn.

Der Stadtschreiber:

J. Tanner.

Der historisch-antiquarische Verein von Schaffhausen hat die Aufgabe, eine geschichtliche Festschrift zur Bundesfeier von 1901 herauszugeben, um so bereitwilliger übernommen, als er damit einer eigenen, unabweisbaren Ehrenpflicht Genüge leisten konnte.

Die vorliegende Festschrift besteht aus einer Anzahl von Beiträgen zur Geschichte der Stadt Schaffhausen, welche unter sich nicht zusammenhängen. Sie greift nicht vor das spätere Mittelalter zurück, zieht dagegen durch die Schilderung der industriellen Entwicklung auch noch die neueste Zeit in Berücksichtigung.

Leider ist Herr Reallehrer Bäschlin, der für die zweite Abhandlung in Aussicht genommen war, durch Krankheit an der Uebernahme dieser Arbeit verhindert worden; in die entstandene Lücke ist auf unsern Wunsch der Verfasser der dritten Abhandlung getreten.

Die Festschrift soll ein Volksbuch sein. Deswegen ist auf jeden gelehrten Apparat, auf Fußnoten, Anmerkungen, Quellen- und Litteraturnachweise entweder vollständig verzichtet oder es ist derselbe in einen besonderen Anhang zu den einzelnen Abhandlungen verwiesen worden. Wie weit es den verschiedenen Verfassern gelungen ist, die schwere Aufgabe der Vereinigung wissenschaftlicher Genauigkeit mit volkstümlicher Darstellung zu lösen, mag der Leser beurteilen. In der bildlichen Ausstattung wurde darnach getrachtet, Neues und bisher noch nicht Publiziertes darzubieten.

Beim Eintritt in das fünfte Jahrhundert des ewigen Bundes der Stadt Schaffhausen mit den Eidgenossen übergeben wir diese Schrift unsern Mitbürgern mit dem herzlichen Wunsche, den unser Johannes von Müller bei der Herausgabe des dritten Bandes seiner Schweizergeschichte den Behörden und Bürgern

VI.

Du, o Vaterstadt, wirst nie weder die Würde, welche einer freien Republik, noch die bescheidene Mäßigung, die einer der kleinsten Republiken zukommt, aus den Augen setzen. Auf den Tagen der Nation werden deine Gesandten allzeit für die festeste Vereinigung und für gemeineidgenössische Maßregeln stimmen. Zu allem wird man dich bereit und in der Verwaltung musterhaft finden. Mehr und mehr werden Bürger aus unserer Mitte in Künsten des Krieges und Friedens den Ruhm größerer Kantone wetteifernd zu erreichen trachten, und Helvetien wird am schönsten blühen, wenn keiner sich vergißt, alle aber für den ewigen Bund einstimmig fühlen.

Diesen Geist, o Vaterland, erhalte dir Gott, und lange Jahrhunderte glückseliger Freiheit!

Schaffhausen, in den Tagen der Bundesfeier 1901.

Die Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.



VI.

„Du, o Vaterstadt, wirst nie weder die Würde, welche einer freien Repu
noch die bescheidene Mäßigung, die einer der kleinsten Republiken zukommt,
den Augen setzen. Auf den Tagen der Nation werden deine Gesandten al
für die festeste Vereinigung und für gemeineidgenössische Maßregeln stimm
Zu allem wird man dich bereit und in der Verwaltung musterhaft finden. M
und mehr werden Bürger aus unserer Mitte in Künsten des Kriegs und Frie
den Ruhm größerer Kantone wetteifernd zu erreichen trachten, und Helvetien w
am schönsten blühen, wenn keiner sich vergißt, alle aber für den ewigen B
einstimmung fühlen.

Diesen Geist, o Vaterland, erhalte dir Gott, und lange Jahrhunderte gl
seliger Freiheit!"

Schaffhausen, in den Tagen der Bundesfeier 1901.

Die Verfasser.



Verzeichnis der Abbildungen.

A. Vollbilder.

B. Abbildungen im Text.

C. Beilagen.

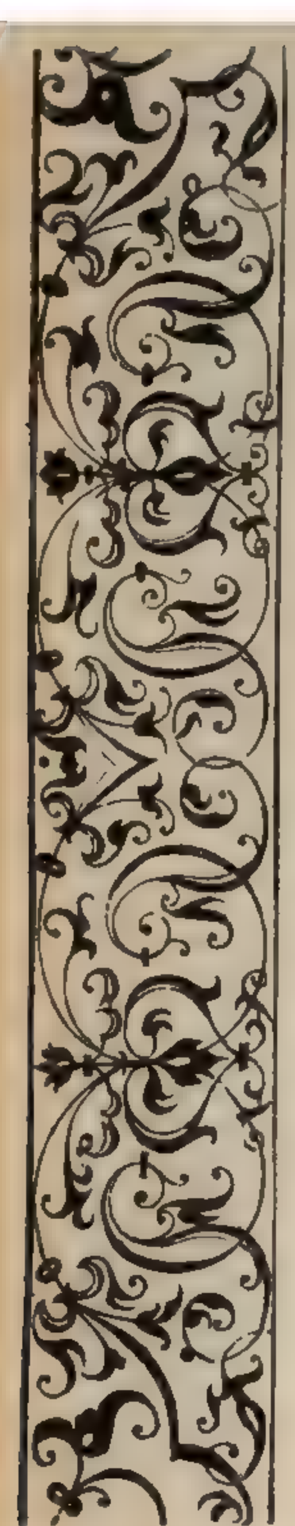


Schaffhausen und die Eidgenossenschaft bis zum ewigen Bunde von 1501

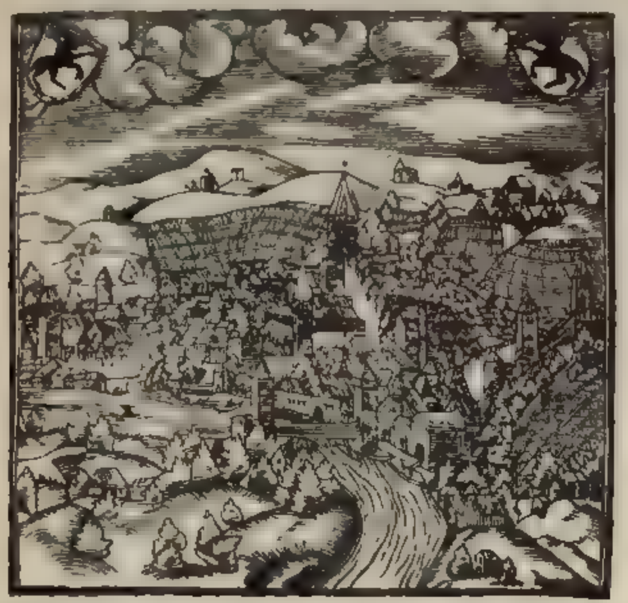


Von
Dr. K. Henking





Schaffhauſen.



Schaffhauſẽ glägen andẽ Ryn/
Von gſtalt ein ſtatt zierlich vnd fyn/
Die leyt in gantz fruchtbarem glend
Würd billich ein ſchatzkam̄er gnendt/
Dorinn mann alle notturfft findt/
Vil ſpringende Brunnen dorinn ſindt/
Ein früntlichs volck lieblicher art/
Kein menſchlich trüw an niemants ſpart/
Hatt Wein vnd Korn auch gůte Merckt/
Durch jhre gwärb täglich geſterckt/
Ein Burgerſchafft gar wol beſint/
Zůr arbeyt hurtig vnd geſchwint/
Macht wenig wäſens/vnd iſt ſtill/
Zům ſtreyt bereytet wenn mann will.
Anno. 1501.



Aus Joh. Stumpfs Lobſprüchen auf die dreizehn Orte (1573)

Lichtdruck Sadag Genf.





Schaffhausen und die Eidgenossenschaft bis zum ewigen Bunde von 1501.

Schaffhausen glägen an dem Ryn,
Von gstalt ein statt zierlich und fyn,
Die leyt in gantz fruchtbarem glend,
Würd billich ein schatzkammer gnendt,
Dorinn man alle notturfft findt,
Vil springendt Brunnen dorinn sindt,
Ein früntlichs volck lieblicher art,
Kein menschlich trüw an niemants spart,
Hatt Wein und Korn, auch gůte Merckt,
Durch ihre gwärb täglich gesterckt,
Ein Burgerschafft gar wol besint,
Zůr arbeyt hurtig und geschwint,
Macht wenig waesens und ist still,
Zum streyt bereytet wenn man will.

Anno 1501.

Mit diesen Versen hat der treffliche Chronist Johannes Stumpf in seinen Lobsprüchen auf die dreizehn Orte der alten Eidgenossenschaft im Jahre 1573 die Stadt Schaffhausen besungen. Von den „zierlichen und lieblichen Reimen zu Lob und Preis eines jeden Orts“, wie Stumpf seine liebenswürdige literarische und künstlerische Gabe an die dreizehn Stände der alten Eidgenossenschaft selbst genannt hat, sind ihm keine so gut gelungen, wie gerade diejenigen auf die Stadt Schaffhausen, denn sie geben uns in wenig Worten ein klares und treues Bild von der Rheinstadt, von der Fruchtbarkeit ihres Geländes, der Bedeutung ihres Handels und ihrer Gewerbe, von dem Wesen und Charakter ihrer Bürgerschaft. Gerade

so, wie sie der Chronist rühmt, mögen wir uns unsere Altvorderen vorstellen, welche sich vor vier Jahrhunderten in ewigem Bunde an die waffenstarke Eidgenossenschaft angeschlossen haben: bieder und treu, rührig und mannlich, ohne von ihrer Tüchtigkeit viel Wesens zu machen. Diese vorzüglichen Eigenschaften haben die alten Schaffhauser in ihren Beziehungen zu den schweizerischen Bundesgenossen thatsächlich bewiesen.

An einer vielbenutzten Uebergangsstelle des Rheinstromes und zugleich an einem unumgänglichen Landungs- und Umladeplatz für die Schiffahrt ist zu unbekannter Zeit die Ortschaft Schaffhausen entstanden. Sie ist im Anschluß an die im Jahre 1050 durch den Grafen Eberhard V. von Nellenburg gestiftete Benediktinerabtei Allerheiligen zur Stadt emporgestiegen und hat schon gegen das Ende des 12. Jahrhunderts die Stellung einer Reichsstadt erlangt, die sich mehr und mehr der Herrschaft ihres Grundherrn, des Abtes entzog und nach innen und außen selbständig bewegte. Zwar verblieb dem Abte noch die formelle Ernennung des obersten Beamten der Stadt, des Schultheißen; ein großer Teil der Einwohner bestand noch aus unfreien Gotteshausleuten, die Leibeigene und Hörige des Klosters waren; auf allen Häusern der Stadt lastete noch ein Grundzins, da der Grund und Boden Eigentum von Allerheiligen war. Aber immer kraftvoller entwickelte sich in der Stadt ein ritterlicher Adel und eine rührige Bürgerschaft, welche die Geschicke des Gemeinwesens durch einen selbstgewählten Rat leiten ließen und sich selbst ihre Ordnungen und Gesetze gaben. Nicht durch blutigen Kampf oder gewaltsamen Rechtsbruch, sondern einfach durch die Macht der Thatsachen, durch die dem städtischen Element innewohnende Lebenskraft hat sich Schaffhausen wie andere Städte, die ursprünglich einer geistlichen Herrschaft unterworfen waren, von der Gewalt der Abtei losgelöst und zu einem freien Staatswesen erhoben, unter dessen Schirm sich das Kloster selbst stellte, bis es dem Ansturm neuer, weltbewegender Ideen im Zeitalter der Reformation erlag und die Stadt als glückliche Erbin seiner Rechte und Besitzungen zurückließ. —

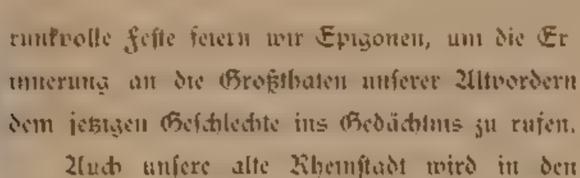
Die erste Nachricht über eine von der Abtei durchaus unabhängige Politik der Stadt Schaffhausen ist uns vom Jahre 1250 erhalten, aus der Zeit des erbitterten Kampfes des Kaisers Friedrich II. gegen Papst Innocenz IV. Denn während damals das Kloster die Partei des Papstes ergriffen hatte, hielt die Stadt treu zum staufischen Königshause, welches seine zuverläßigste Stütze an den städtischen Bürgerschaften besaß. In diese Zeit fallen denn auch die ältesten Verbindungen Schaffhausens mit andern Reichsstädten. Nach dem Untergang des ruhmvollen staufischen Kaiserhauses und nach den Wirren des Interregnums

schloß sich die Reichsstadt Schaffhausen in derselben reichstreuen Gesinnung an das habsburgische Königtum an. Dem ersten Habsburger auf dem deutschen Throne, Rudolf I., verdankte Schaffhausen seine Befreiung von jeder fremden Gerichtsbarkeit; der Schultheiß war nun im Namen des Reiches der oberste Richter der Stadt. Die Anhänglichkeit an das Haus Habsburg-Oesterreich hat von da an fast anderthalb Jahrhunderte lang die politische Stellung Schaffhausens bestimmt und bewirkt, daß die ersten Beziehungen der Stadt zu der Eidgenossenschaft durchaus feindlich waren. Schon im Thronstreit zwischen Ludwig von Bayern und Albrecht von Oesterreich standen die Schaffhauser auf der Seite des habsburgischen Gegenkönigs, und vermutlich haben auch sie in der ersten großen Freiheitsschlacht der jungen Eidgenossenschaft, am Morgarten dem Hause Oesterreich ihre blutigen Opfer dargebracht.

Schon drei Jahre vorher, am 24. Mai 1312 hatte Schaffhausen mit den Städten Konstanz, Zürich und St. Gallen ein vierjähriges Bündnis zu gegenseitigem Schutz abgeschlossen, und die Freundschaft mit diesen Städten ist in späterer Zeit trotz wiederholter Entfremdung immer wieder von neuem aufgelebt.

Sowohl der am Morgarten geschlagene Herzog Leopold II., als sein Bruder König Friedrich verstanden es, Schaffhausen immer enger an ihr Haus zu fesseln. Aus der politischen Verbindung mit Oesterreich gestaltete sich nun aber die **österreichische Herrschaft,** als König Ludwig von Bayern am 6. August 1330 zu Hagenau im Elsaß die Stadt Schaffhausen samt andern Städten an die Herzöge Albrecht und Otto von Oesterreich verpfändete. In der Stadt, die damals noch vornehmlich unter dem Einfluß des österreichisch gesinnten Adels stand, hat man den Verlust der Reichsfreiheit zunächst kaum als ein Unglück empfunden. Schaffhausen hat sich willig der neuen Herrschaft unterzogen und an den Herzögen von Oesterreich Herren gefunden, die treue Dienste zu belohnen verstanden. Sie anerkannten die Rechte und Privilegien, welche die Stadt bereits besaß; ja sie leisteten geradezu der freiheitlichen innern Entwicklung Vorschub; durch sie begünstigt, rang die Bürgerschaft dem städtischen Adel ein Recht nach dem andern ab, nicht in heftigen Parteikämpfen, sondern in langsamem, aber sicherem Vorwärtsstreben, Schritt um Schritt ihre politische Stellung verbessernd, bis endlich die wieder mit Bewilligung des Herzogs Friedrich IV. im Jahre 1411 eingeführte Zunftverfassung der Stadt ein demokratisches Grundgesetz verschaffte. Ohne Zweifel ist die Zeit der österreichischen Pfandschaft, der Abschnitt von 1330—1415 auch die Zeit des materiellen Aufblühens der Stadt Schaffhausen gewesen, wozu die häufige Anwesenheit der Herzöge wesentlich beitragen mochte.





runkvolle Feste feiern wir Epigonen, um die Erinnerung an die Großthaten unserer Altvordern dem jetzigen Geschlechte ins Gedächtnis zu rufen.

Auch unsere alte Rheinstadt wird in den Tagen vom 10. bis 12. August 1901 von lautem Festesjubel wiederhallen zum Andenken an das segensreiche Ereignis des 10. August 1501, an den Abschluß des ewigen Bundes der Stadt Schaffhausen mit den Eidgenossen.

Sie werden einziehen in die Mauern unserer Stadt, die Boten des Bundes und die Ratsfreunde aus allen Orten der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die Scharen des Volkes aus Städten und Ländern, um sich mit uns zu freuen darüber, daß dieser Bund den Stürmen von vier Jahrhunderten getrotzt hat, und wie unsere Vorfahren werden auch sie in den Wogen des Festes durch den patriotischen Wunsch getragen werden, daß „diese ewige Vereinigung und dieses Bündnis auch für uns und für alle unsere ewigen Nachkommen von nun an zu künftigen, ewigen Zeiten bei unseren Ehren und Treuen unversehrt, stät und fest bleiben" möge.

Um eine dauernde Erinnerung an diese Bundesfeier zu schaffen, hat der Stadtrat von Schaffhausen beschlossen, auf den 10. August 1901 eine Festschrift erscheinen zu lassen, welche in Wort und Bild geschichtliche Ereignisse und Verhältnisse der Stadt Schaffhausen darstellen soll. Mit der Herausgabe dieser Schrift ist der historisch-antiquarische Verein betraut worden, der diese Aufgabe in verdankenswerter Weise übernommen hat.

IV.

So hofft die Stadt Schaffhausen mit dieser litterarischen Gabe ihren getreuen lieben Eidgenossen zum Tage der Bundesfeier einen willkommenen Gruß darzubieten.

Schaffhausen, im August 1901.

Im Namen des Stadtrates:

Der Stadtpräsident:

Dr. C. Spahn.

Der Stadtschreiber:

J. Tanner.

Der historisch-antiquarische Verein von Schaffhausen hat die Aufgabe, eine geschichtliche Festschrift zur Bundesfeier von 1901 herauszugeben, n so bereitwilliger übernommen, als er damit einer eigenen, unabweisbaren hrenpflicht Genüge leisten konnte.

Die vorliegende Festschrift besteht aus einer Anzahl von Beiträgen zur Ge-ichte der Stadt Schaffhausen, welche unter sich nicht zusammenhängen. Sie eift nicht vor das spätere Mittelalter zurück, zieht dagegen durch die Schilderung r industriellen Entwicklung auch noch die neueste Zeit in Berücksichtigung.

Leider ist Herr Reallehrer Bäschlin, der für die zweite Abhandlung in Aus-ht genommen war, durch Krankheit an der Uebernahme dieser Arbeit verhindert orden; in die entstandene Lücke ist auf unsern Wunsch der Verfasser der dritten bhandlung getreten.

Die Festschrift soll ein Volksbuch sein. Deswegen ist auf jeden gelehrten pparat, auf Fußnoten, Anmerkungen, Quellen- und Litteraturnachweise entweder llständig verzichtet oder es ist derselbe in einen besonderen Anhang zu den nzelnen Abhandlungen verwiesen worden. Wie weit es den verschiedenen Ver-ssern gelungen ist, die schwere Aufgabe der Vereinigung wissenschaftlicher Ge-uigkeit mit volkstümlicher Darstellung zu lösen, mag der Leser beurteilen. In r bildlichen Ausstattung wurde darnach getrachtet, Neues und bisher noch nicht ablizierten darzubieten.

Beim Eintritt in das fünfte Jahrhundert des ewigen Bundes der Stadt haffhausen mit den Eidgenossen übergeben wir diese Schrift unsern Mitbürgern it dem herzlichen Wunsche, den unser Johannes von Müller bei der Heraus-be des dritten Bandes seiner Schweizergeschichte den Behörden und Bürgern ner Vaterstadt zugerufen hat:

VI.

„Du, o Vaterstadt, wirst nie weder die Würde, welche einer freien Republik, noch die bescheidene Mäßigung, die einer der kleinsten Republiken zukommt, aus den Augen setzen. Auf den Tagen der Nation werden deine Gesandten allzeit für die festeste Vereinigung und für gemeineidgenössische Maßregeln stimmen. Zu allem wird man dich bereit und in der Verwaltung musterhaft finden. Mehr und mehr werden Bürger aus unserer Mitte in Künsten des Kriegs und Friedens den Ruhm größerer Kantone wetteifernd zu erreichen trachten, und Helvetien wird am schönsten blühen, wenn keiner sich vergißt, alle aber für den ewigen Bund einstimmig fühlen.

Diesen Geist, o Vaterland, erhalte dir Gott, und lange Jahrhunderte glückseliger Freiheit!"

Schaffhausen, in den Tagen der Bundesfeier 1901.

Die Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.





Verzeichnis der Abbildungen.

A. Vollbilder.

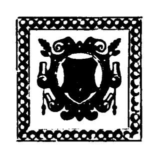
B. Abbildungen im Text.

C. Beilagen.





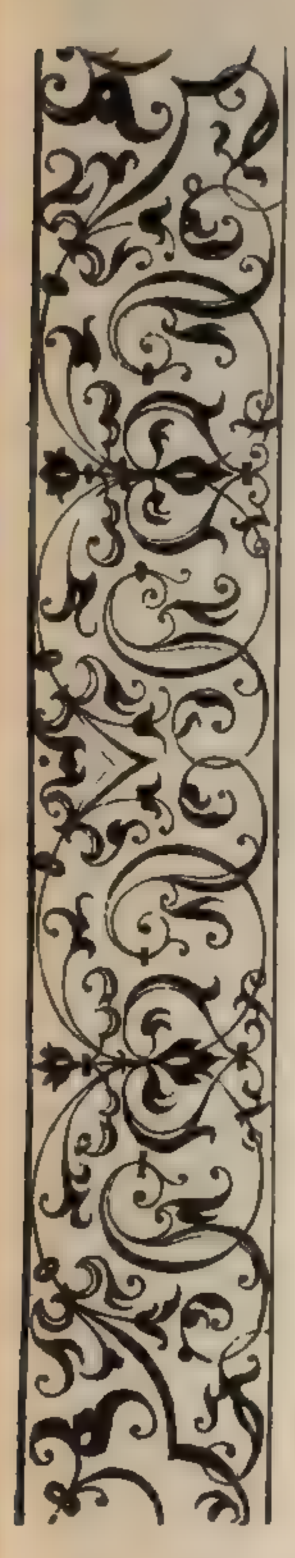
Schaffhausen und die Eidgenossenschaft bis zum ewigen Bunde von 1501



Von

Dr. K. Henking





Schaffhausen.



Schaffhausẽ glägen andẽ Ryn/
Von gstalt ein statt zierlich vnd fyn/
Die leyt in gantz fruchtbarem glend
Würd billich ein schatzkammer gnendt/
Dorinn mann alle notturfft findt/
Vil springendt Brunnen dorinn sindt/
Ein früntlichs volck lieblicher art/
Kein menschlich trüw an niemants spart/
Hatt Wein vnd Korn auch güte Merckt/
Durch jhre gwärb täglich gesterckt/
Ein Burgerschafft gar wol bėsint/
Zür arbeyt hurtig vnd geschwint/
Macht wenig wäsens/vnd ist still/
Züm streyt bereytet wenn mann will.
Anno. 1 5 0 1.



Aus Joh. Stumpfs Lobsprüchen auf die dreizehn Orte (1573)

Lichtdruck Sadag Genf.



Schaffhausen und die Eidgenossenschaft bis zum ewigen Bunde von 1501.

Schaffhausen glägen an dem Ryn,
Von gstalt ein statt zierlich und fyn,
Die leyt in gantz fruchtbarem glend,
Würd billich ein schatzkammer gnendt,
Dorinn man alle notturfft findt,
Vil springendt Brunnen dorinn sindt,
Ein früntlichs volck lieblicher art,
Kein menschlich trüw an niemants spart,
Hatt Wein und Korn, auch güte Merckt,
Durch ihre gwärb täglich gesterckt,
Ein Burgerschafft gar wol besint,
Zůr arbeyt hurtig und geschwint,
Macht wenig waesens und ist still,
Zum streyt bereytet wenn man will.

Anno 1501.

Mit diesen Versen hat der treffliche Chronist Johannes Stumpf in seinen Lobsprüchen auf die dreizehn Orte der alten Eidgenossenschaft im Jahre 1573 die Stadt Schaffhausen besungen. Von den „zierlichen und lieblichen Reimen zu Lob und Preis eines jeden Orts", wie Stumpf seine liebenswürdige literarische und künstlerische Gabe an die dreizehn Stände der alten Eidgenossenschaft selbst genannt hat, sind ihm keine so gut gelungen, wie gerade diejenigen auf die Stadt Schaffhausen, denn sie geben uns in wenig Worten ein klares und treues Bild von der Rheinstadt, von der Fruchtbarkeit ihres Geländes, der Bedeutung ihres Handels und ihrer Gewerbe, von dem Wesen und Charakter ihrer Bürgerschaft. Gerade

so, wie sie der Chronist rühmt, mögen wir uns unsere Altvorderen vorstellen, welche sich vor vier Jahrhunderten in ewigem Bunde an die waffenstarke Eidgenossenschaft angeschlossen haben: bieder und treu, rührig und mannlich, ohne von ihrer Tüchtigkeit viel Wesens zu machen. Diese vorzüglichen Eigenschaften haben die alten Schaffhauser in ihren Beziehungen zu den schweizerischen Bundesgenossen thatsächlich bewiesen.

An einer vielbenutzten Uebergangsstelle des Rheinstromes und zugleich an einem unumgänglichen Landungs- und Umladeplatz für die Schiffahrt ist zu unbekannter Zeit die Ortschaft Schaffhausen entstanden. Sie ist im Anschluß an die im Jahre 1050 durch den Grafen Eberhard V. von Nellenburg gestiftete Benediktinerabtei Allerheiligen zur Stadt emporgestiegen und hat schon gegen das Ende des 12. Jahrhunderts die Stellung einer Reichsstadt erlangt, die sich mehr und mehr der Herrschaft ihres Grundherrn, des Abtes entzog und nach innen und außen selbständig bewegte. Zwar verblieb dem Abte noch die formelle Ernennung des obersten Beamten der Stadt, des Schultheißen; ein großer Teil der Einwohner bestand noch aus unfreien Gotteshausleuten, die Leibeigene und Hörige des Klosters waren; auf allen Häusern der Stadt lastete noch ein Grundzins, da der Grund und Boden Eigentum von Allerheiligen war. Aber immer kraftvoller entwickelte sich in der Stadt ein ritterlicher Adel und eine rührige Bürgerschaft, welche die Geschicke des Gemeinwesens durch einen selbstgewählten Rat leiten ließen und sich selbst ihre Ordnungen und Gesetze gaben. Nicht durch blutigen Kampf oder gewaltsamen Rechtsbruch, sondern einfach durch die Macht der Thatsachen, durch die dem städtischen Element innewohnende Lebenskraft hat sich Schaffhausen wie andere Städte, die ursprünglich einer geistlichen Herrschaft unterworfen waren, von der Gewalt der Abtei losgelöst und zu einem freien Staatswesen erhoben, unter dessen Schirm sich das Kloster selbst stellte, bis es dem Ansturm neuer, weltbewegender Ideen im Zeitalter der Reformation erlag und die Stadt als glückliche Erbin seiner Rechte und Besitzungen zurückließ. —

Die erste Nachricht über eine von der Abtei durchaus unabhängige Politik der Stadt Schaffhausen ist uns vom Jahre 1250 erhalten, aus der Zeit des erbitterten Kampfes des Kaisers Friedrich II. gegen Papst Innocenz IV. Denn während damals das Kloster die Partei des Papstes ergriffen hatte, hielt die Stadt treu zum staufischen Königshause, welches seine zuverlässigste Stütze an den städtischen Bürgerschaften besaß. In diese Zeit fallen denn auch die ältesten Verbindungen Schaffhausens mit andern Reichsstädten. Nach dem Untergang des ruhmvollen staufischen Kaiserhauses und nach den Wirren des Interregnums

schloß sich die Reichsstadt Schaffhausen in derselben reichstreuen Gesinnung an das habsburgische Königtum an. Dem ersten Habsburger auf dem deutschen Throne, Rudolf I., verdankte Schaffhausen seine Befreiung von jeder fremden Gerichtsbarkeit; der Schultheiß war nun im Namen des Reiches der oberste Richter der Stadt. Die Anhänglichkeit an das Haus Habsburg-Oesterreich hat von da an fast anderthalb Jahrhunderte lang die politische Stellung Schaffhausens bestimmt und bewirkt, daß die ersten Beziehungen der Stadt zu der Eidgenossenschaft durchaus feindlich waren. Schon im Thronstreit zwischen Ludwig von Bayern und Albrecht von Oesterreich standen die Schaffhauser auf der Seite des habsburgischen Gegenkönigs, und vermutlich haben auch sie in der ersten großen Freiheitsschlacht der jungen Eidgenossenschaft, am Morgarten dem Hause Oesterreich ihre blutigen Opfer dargebracht.

Schon drei Jahre vorher, am 24. Mai 1312 hatte Schaffhausen mit den Städten Konstanz, Zürich und St. Gallen ein vierjähriges Bündnis zu gegenseitigem Schutz abgeschlossen, und die Freundschaft mit diesen Städten ist in späterer Zeit trotz wiederholter Entfremdung immer wieder von neuem aufgelebt.

Sowohl der am Morgarten geschlagene Herzog Leopold II., als sein Bruder König Friedrich verstanden es, Schaffhausen immer enger an ihr Haus zu fesseln. Aus der politischen Verbindung mit Oesterreich gestaltete sich nun aber die **österreichische Herrschaft**, als König Ludwig von Bayern am 6. August 1330 zu Hagenau im Elsaß die Stadt Schaffhausen samt andern Städten an die Herzöge Albrecht und Otto von Oesterreich verpfändete. In der Stadt, die damals noch vornehmlich unter dem Einfluß des österreichisch gesinnten Adels stand, hat man den Verlust der Reichsfreiheit zunächst kaum als ein Unglück empfunden. Schaffhausen hat sich willig der neuen Herrschaft unterzogen und an den Herzögen von Oesterreich Herren gefunden, die treue Dienste zu belohnen verstanden. Sie anerkannten die Rechte und Privilegien, welche die Stadt bereits besaß; ja sie leisteten geradezu der freiheitlichen innern Entwicklung Vorschub; durch sie begünstigt, rang die Bürgerschaft dem städtischen Adel ein Recht nach dem andern ab, nicht in heftigen Parteikämpfen, sondern in langsamem, aber sicherem Vorwärtsstreben, Schritt um Schritt ihre politische Stellung verbessernd, bis endlich die wieder mit Bewilligung des Herzogs Friedrich IV. im Jahre 1411 eingeführte Zunftverfassung der Stadt ein demokratisches Grundgesetz verschaffte. Ohne Zweifel ist die Zeit der österreichischen Pfandschaft, der Abschnitt von 1330—1415 auch die Zeit des materiellen Aufblühens der Stadt Schaffhausen gewesen, wozu die häufige Anwesenheit der Herzöge wesentlich beitragen mochte.

So erklärt es sich denn, daß sich Schaffhausen vor allem durch seine österreichische Gesinnung auszeichnete und an den Kämpfen seiner Herrschaft gegen die Eidgenossenschaft in hervorragender Weise beteiligt war. Gleichzeitig aber wurden die Verbindungen mit andern Städten eifrig fortgesetzt, da Schaffhausen auch unter Oesterreich das Recht sich gewahrt hatte, weitere Bündnisse abzuschließen, wenn dieselben sich nicht gegen die Herzöge richten würden. Eine große Zahl solcher Bundesverträge ist bekannt; nur die wenigsten haben eine praktische Bedeutung erhalten. Es konnte auch nicht ausbleiben, daß in einzelnen Fällen die Unterthanenpflicht gegenüber der Herrschaft Oesterreich mit den Verpflichtungen gegenüber den Bundesgenossen in eine schwierig zu lösende Kollision kam. Als im Jahre 1350 Zürich die Grafen von Rapperswyl bekriegte, leisteten die Schaffhauser sofort der verbündeten Stadt die schuldige Bundeshülfe und beteiligten sich an der **Eroberung von Rapperswyl**; bald nachher aber brach zwischen Zürich und Oesterreich selbst ein Krieg aus, in welchem nun Schaffhausen seiner Herrschaft Heerfolge leisten mußte. Daß sich die damaligen Leiter der Stadt durch diese mißliche Lage mit Klugheit durchzuwinden verstanden, geht daraus hervor, daß die Freundschaft zwischen Zürich und Schaffhausen wenigstens in der nächsten Zeit nicht beeinträchtigt wurde.

Dies änderte sich nun aber, seitdem Zürich sich vollständig der Eidgenossenschaft angeschlossen und mit der Politik des Schwankens und der Zweideutigkeit, die der Bürgermeister Rudolf Brun für vorteilhaft erachtet hatte, nach dem Tode dieses hervorragenden Staatsmannes gründlich gebrochen hatte. Es kam die Zeit der großen und entscheidenden Abrechnung zwischen der Eidgenossenschaft und Oesterreich, und die Stadt Schaffhausen hat ihrer Herrschaft die blutige Rechnung redlich zahlen helfen. Dem ritterlichen Herzog Leopold III., dem beim Adel und bei der Bürgerschaft allgemein beliebten Gönner ihrer Stadt, folgten auch die Schaffhauser mit ihrem Stadtbanner nach, als er gen **Sempach** aufbrach; etwa vierzehn von ihnen, vor allem angesehene Vertreter des städtischen Adels, verbluteten mit ihrem Herrn auf der Wahlstatt vom 9. Juli 1386. Und während die Eidgenossen über den „suren Schimpf", den sie den „Burgern von Schaffhusen" angethan hatten, frohlockten und das erbeutete Banner mit dem springenden Bock als Siegestrophäe in der Franziskanerkirche zu Luzern aufhängten, trauerte man in Schaffhausen um die Erschlagenen und ordnete für den „durchlüchten Fürsten und Herren Hertzog Lübolt von Östrich" und die gefallenen Mitbürger im Frauenkloster St. Agnes und bei den Barfüßern alljährliche Seelenmessen an, die am Jahrestage der Sempacherschlacht gehalten werden sollten.

Als zweiter Unglückstag in diesen Kriegen gegen die Eidgenossen ist in die Geschichtsbücher der Stadt Schaffhausen der 9. April 1388 eingetragen, **die Schlacht bei Näfels.** Wieder ließen die Schaffhauser ihr Stadtbanner in den Händen der Sieger, und mit dem Ritter Hans von Klingenberg und dem österreichischen Vogt der Stadt, Heinrich von Randegg sollen nicht weniger als 54 Schaffhauser erschlagen worden sein, so daß im österreichischen Heere der Verlust von Schaffhausen allein ebenso groß gewesen sein soll, als der Gesamtverlust der siegreichen Glarner.

Und noch einmal ist die Kriegsmacht von Schaffhausen für ihre österreichische Herrschaft ins Feld gezogen, nicht mit besserem Erfolge. Als der junge Herzog Friedrich IV. von Oesterreich als Bundesgenosse des Abtes von St. Gallen sich zum **Kriege gegen die Appenzeller** und die Stadt St. Gallen rüstete, machte er Schaffhausen, wo er sich häufig aufhielt, zum Mittelpunkt seiner Kriegsvorbereitungen. In seine Niederlage vom 17. Juni 1405 am Hauptlisberge vor St. Gallen wurden auch die Schaffhauser verwickelt, und wieder kehrte das städtische Aufgebot mit bedeutenden Verlusten und ohne das Stadtbanner aus dem wenig rühmlichen Feldzuge zurück.

Tiefe Trauer, schweres Unheil ist somit wiederholt über die Stadt Schaffhausen gekommen, da sie durch das Haus Oesterreich in die heftige Feindschaft gegen die kriegsgeübten Eidgenossen und ihre Verbündeten gerissen wurde. Aber mit dem Schmerze über die beklagenswerten Verluste in diesen Kämpfen mochte sich die Bewunderung der glänzenden Tapferkeit des Gegners verbinden, und es mußte wohl der Bürgerschaft von Schaffhausen klar werden, welcher Schutz und Schirm für ihre Stadt erreicht werden könne, wenn der gefürchtete Feind sich zum hülfsbereiten Freund, zum zuverlässigen Bundesgenossen umwandeln würde.

Trotz aller Anhänglichkeit und Treue gegenüber der österreichischen Herrschaft war in Schaffhausen die Erinnerung an die im Jahre 1330 eingebüßte Reichsfreiheit nicht erloschen, und aus wiederholten Aeußerungen ersehen wir, daß die Hoffnung auf Wiedererlangung der frühern Stellung zum Reiche, auf die Lösung von der österreichischen Pfandschaft unter der Bürgerschaft fortlebte. Noch im Januar 1410 hatte zwar Schaffhausen mit zahlreichen andern österreichischen Städten und Herren einen Bund abgeschlossen, „unser gnediger herrschaft von Österrich zu Eren undt Iren Stetten, landt undt Leuten zu schirmb, zu nutz undt zu frommen und besunder, das wir von derselben unser herrschaft nit gedrengt werdendt und bi Iren desto fridlicher bliben mögendt." Der fünfzigjährige Friede zwischen den Eidgenossen und Oesterreich vom 28. Mai 1412 schien auch den

Besitzstand, der den Herzögen im Gebiet der heutigen Eidgenossenschaft noch verblieben war, auf längere Zeit zu sichern. Aber die Macht der Thatsachen war stärker, als solche Verträge. Das Jahr 1415 brachte über das Haus Oesterreich eine neue Katastrophe: durch seine höchst unkluge Haltung gegenüber dem deutschen König Sigmund und dem Konstanzer Konzil zog Herzog Friedrich IV. seinem Hause den unwiederbringlichen Verlust des Aargaus und der Stadt Schaffhausen zu. Durch den deutschen König selbst wurde Schaffhausen wieder an das Reich zurückgezogen, eine reichsfreie Stadt, die ihre Stellung auch sofort rechtlich zu sichern suchte, indem sie die Pfandsumme, für welche sie vor 85 Jahren an Oesterreich verpfändet worden war, aufbrachte.

Die **Wiedererlangung der Reichsfreiheit** bildete nun aber die Grundlage zu einem vollständig veränderten Verhältnis zu der Eidgenossenschaft; von jetzt an hatten die Stadt Schaffhausen und die Eidgenossen das gemeinsame Interesse, die Rechts- und Besitzverhältnisse, die sich aus den Wirren des Jahres 1415 ergeben hatten, gegenüber dem Hause Oesterreich aufrecht zu erhalten. Hierin liegt das Fundament der Verbindung Schaffhausens mit den Eidgenossen, auf welchem sich die spätern Bündnisse von 1454, 1479 und 1501 aufgebaut haben. Ja, Schaffhausen wurde direkt durch den deutschen König für die Bewahrung seiner Reichsfreiheit auf den Schutz der Schweizer angewiesen. Schon im ersten Freibrief vom 17. Juni 1415 gebot König Sigmund unter Androhung der königlichen Ungnade den Fürsten und Reichsständen, die Stadt Schaffhausen bei ihrer Reichsfreiheit und ihren Rechten thatkräftig zu schützen, und während er später nach seiner Aussöhnung mit Herzog Friedrich IV. dem Hause Oesterreich die Wiedererwerbung der demselben im Jahre 1415 entfremdeten Gebiete in Aussicht stellte, nahm er hievon „klärlich und wissentlich“ die Eroberungen der Eidgenossen und die zum Reich zurückgekehrten Städte aus, falls sich die letztern nicht freiwillig wieder ihrer früheren Herrschaft unterziehen würden. In einem Schreiben, das er am 27. Mai 1418 von Mömpelgard aus erließ, wurde der Schirm der Reichsfreiheit der Städte Schaffhausen und Rheinfelden ausdrücklich den Reichsstädten Bern, Zürich, Solothurn, und denen, „die mit ihnen verbündet sind, sie seien in Städten, Dörfern, Ländern oder Thälern“, also den Eidgenossen übertragen.

Den Schaffhausern konnte es wohl keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß sie Schutz und Heil nicht von dem morschen deutschen Reiche und von seinem wankelmütigen Könige zu erwarten hätten, sondern von der mächtig emporstrebenden Eidgenossenschaft der acht Orte südlich des Rheins. Und diese selbst waren auch sofort bereit, das wichtige Bollwerk am rechten Rheinufer vor dem

Rückfall unter die österreichische Herrschaft zu bewahren; es hätte hiezu kaum der Aufforderung des Königs bedurft. Denn die Eidgenossen waren nicht blos schlagfertige Krieger, sondern auch kluge und weitblickende Politiker, die eine so vortreffliche Gelegenheit zur Sicherung ihrer eigenen Stellung nicht unbenutzt vorübergehen ließen. Vor allem war es der nächstgelegene Ort, der eidgenössische Vorort Zürich, welcher sich ohne Zögern thatkräftig der Rheinstadt annahm. Trotz zeitweiliger Reibereien, wie sie auch zwischen guten Nachbarn vorzukommen pflegen, ist doch immer und immer wieder die alte Freundschaft der beiden Städte erwacht, und Schaffhausen hat sich bei seinen Beziehungen zur Eidgenossenschaft in erster Linie auf das freundnachbarliche Entgegenkommen Zürichs verlassen können. Auf verschiedenen Tagsatzungen zu Luzern und zu Zürich während der Jahre 1417 und 1418 kam die Stellung Schaffhausens zur Sprache. Zürich aber ging weiter. Im September 1418 erschien einer der angesehensten Zürcher, Berchtold Schwend vor dem Rate in Schaffhausen, um ihn zum unentwegten Festhalten am Reiche zu bestimmen und die Hülfe Zürichs zu diesem Zwecke zuzusichern. Schaffhausen ließ seine Antwort durch eine Ratsbotschaft, bestehend aus dem Bürgermeister Johannes im Winkel (von Winkelsheim) und Johann Hallauer überbringen. Sie sprach am 22. September dem Bürgermeister, den Räten und Zweihundert zu Zürich den Dank Schaffhausens und die Versicherung aus, daß sich die Stadt auf die Zusage Zürichs verlassen und davon Gebrauch machen werde, falls sie vom Reiche gedrängt werden sollte; Schaffhausen anerbiete sich seinerseits gegenüber Zürich zu Gegendiensten. Das Ergebnis dieser Gesandtschaft war ein gegenseitiges Einverständnis, so daß die Schaffhauser Boten mit der frohen Zuversicht nach Hause zurückkehren konnten, daß nicht blos Zürich, sondern die ganze Eidgenossenschaft hinter ihnen stehe, daß sie es nicht zugeben werde, daß Schaffhausen wieder unter eine fremde, feindliche Herrschaft falle. Damals mögen die „Rimen eines Ergöuwers" entstanden sein:

> Schaffhusen ist rich, mächtig und vest,
> Si bestuend gar wol on frömbde gest."

Der sichere Rückhalt an den Eidgenossen war für Schaffhausen in den vielfachen Verwicklungen, in welche die Stadt mehr als ein halbes Jahrhundert lang gezogen wurde, geradezu eine Lebensfrage. Zwar suchten die gewandten und entschlossenen Leiter der städtischen Geschicke auch in erneuerten Verbindungen mit den altbefreundeten schwäbischen Reichsstädten und mit der Ritterschaft des St. Georgenschildes im Hegau die errungene Reichsfreiheit zu sichern, aber diese Bündnisse legten den Schaffhausern schwere Verpflichtungen auf, denen sie redlich

nachzukommen bestrebt waren, ohne daß sie dafür auf genügende Gegenleistungen rechnen konnten. Vom deutschen Reiche aber war vollends kein Schutz zu erwarten. Kaiser Sigmund, durch verwandtschaftliche Bande mit dem Hause Oesterreich verknüpft, suchte durch gütliche Vorstellungen und schließlich durch direkten Befehl die Stadt zur Verzichtleistung auf ihre Reichsfreiheit und zur Wiederunterwerfung unter die Herzöge zu bringen, und nachdem er im Jahre 1437 aus dem Leben geschieden war, ging die deutsche Königswürde dauernd an das Haus Habsburg-Oesterreich selbst über. Allerdings sah dasselbe vorläufig davon ab, zur Erreichung seiner Ziele Gewalt anzuwenden; noch immer hoffte es darauf, daß die alten Sympathien der Schaffhauser für ihre Herrschaft wieder erwachen werden; aber diese Hoffnung erwies sich als eine vollständige Täuschung. Mochten auch unmittelbar nach der Befreiung von Oesterreich im Jahre 1415 einzelne Vertreter des städtischen Adels für die Herzöge Partei genommen haben, so war diese Gesinnung schon nach kurzer Zeit gänzlich erloschen; die Bürgerschaft war einig in dem Bestreben, die endlich wieder errungene Reichsfreiheit um keinen Preis mehr aufzugeben.

Unter diesen Umständen wurden die Bande, welche die Stadt Schaffhausen an die Eidgenossenschaft knüpften, immer fester, während sich die Beziehungen zum Reiche und zu den süddeutschen Städten allmählich lockerten. Durch Besonnenheit und kluge Nachgiebigkeit verstand es Schaffhausen, sich der Gunst der Eidgenossen zu versichern. Auf deren Wunsch verzichtete es freiwillig auf einen Münzvertrag, den es im Jahre 1424 mit Zürich und St. Gallen abgeschlossen hatte, weil derselbe von den übrigen eidgenössischen Orten beanstandet wurde. Schon jetzt übernahm es auch gelegentlich die Rolle eines Vermittlers zwischen streitenden Parteien, die ihm nachher durch den Bundesvertrag mit den Eidgenossen zugewiesen wurde, so in den Jahren 1425 und 1426 in einem Streite der Stadt Luzern gegen Konstanz. Zu dieser vermittelnden Thätigkeit bot vor allem **der alte Zürichkrieg** vielfache Gelegenheit, und Schaffhausen hat sich auch eifrig an den verschiedenen Friedensunterhandlungen während dieses ersten schweizerischen Bürgerkrieges beteiligt; die Spaltung innerhalb der Eidgenossenschaft konnte für die Stadt, die mit beiden Parteien befreundet und auf ihren Schutz angewiesen war, die bedenklichsten Folgen haben. Schaffhausen selbst ist vom Kriege nicht ganz unberührt geblieben. Nach der ruhmvollen Niederlage der eidgenössischen Heldenschar bei St. Jakob an der Birs am 26. August 1444 streifte das französische Raubgesindel der Armagnaken bis vor die Thore der Stadt; nach Verwüstung der Umgebung aber zogen die fremden Söldnerscharen wieder rheinabwärts.

Durch das mit Zürich gegen die übrigen eidgenössischen Orte verbündete Oesterreich waren sie herbeigerufen worden, ein Mittel, das sicher nicht zur Wiederbelebung der bereits erstorbenen Anhänglichkeit der Stadt Schaffhausen an ihre frühere Herrschaft führen konnte.

Die Lage Schaffhausens während des schweizerischen Bruderkrieges war sehr schwierig. Der mit beiden Parteien befreundeten Stadt war die strengste Neutralität und Unparteilichkeit geboten; dieselbe zu behaupten, war aber um so schwerer, als der eifrig österreichisch gesinnte Adel der Umgebung leidenschaftlich für Zürich in die Schranken trat und als Oesterreich sich mit der Hoffnung trug, die Trennung der Eidgenossen zur Wiedererwerbung seiner Verluste von 1415, des Aargaus und der Stadt Schaffhausen ausnützen zu können. Wohl nicht ohne Absicht beschuldigte man Schaffhausen der Begünstigung der Eidgenossen. Mit großem Eifer nahm gerade in dieser Zeit das Haus Oesterreich seine Versuche, Schaffhausen wieder für sich zu gewinnen, auf. Aber gerade dieser Krieg hat die Stadt den Eidgenossen näher gebracht. Diese haben immer deutlicher erkannt, welche Bedeutung die Erwerbung eines festen Stützpunktes nördlich des Rheins für sie haben müsse. Als im Jahre 1448 der Ausbruch eines Krieges zwischen Bern und der damals noch österreichischen Stadt Freiburg drohte, ersuchte die Tagsatzung zu Luzern die Stadt Schaffhausen, sofort dem eidgenössischen Vogt in Baden Meldung zu machen, wenn in den österreichischen Landen bedrohliche Truppenansammlungen stattfinden sollten; auch sollten die Wegelagerer, welche die Angehörigen der Eidgenossen belästigten, in Schaffhausen festgenommen und den Eidgenossen Mitteilung davon gemacht werden. Am 12. Mai 1448 wurde Schaffhausen mit den Städten St. Gallen, Lindau und Ueberlingen zur Beschickung einer eidgenössischen Tagsatzung in dieser Sache eingeladen. Bereits erblickten die Eidgenossen in Schaffhausen einen für sie wertvollen Beobachtungsposten gegen die vorderösterreichischen Lande.

Zur Zeit, als der alte Zürichkrieg seinem Ende entgegenging, hatten nun aber bereits die Verwicklungen begonnen, welche die Stadt Schaffhausen unaufhaltsam in den Bund der Eidgenossen drängten.

Es war zunächst eine heftige **Fehde gegen die Grafen von Sulz,** Landgrafen im Kletgau und den mit diesen verbündeten Adel ausgebrochen. Nachdem diese schon seit längerer Zeit das Kloster und Städtchen Rheinau schwer bedrängt und von dem letzteren und ihrer Burg Balm aus durch Ueberfall und Wegelagerei Handel und Wandel unsicher gemacht hatten, benutzten die Schaffhauser, aufgefordert durch die mit ihnen seit dem Jahre 1445 neuerdings verbündeten

schwäbischen Städte, denen der Graf Alwig von Sulz den Absagebrief zugeschickt hatte, die Gelegenheit, mit den Herren von Sulz abzurechnen. Schaffhausen hatte in diesen unruhigen Zeiten umfassende Rüstungen gemacht; neben einem schlagfertigen Bürgerheer hatte die Stadt auch fremde Söldner, darunter eine Anzahl eidgenössischer Kriegsknechte in Dienst genommen und unter den Befehl des Ratsmitgliedes Hans Heggenzi, eines tapferen und unternehmenden Führers gestellt. Am 23. September 1449 erfolgte der Angriff auf die Burg Balm; sie wurde nach kurzem Kampfe erstürmt und die Gräfin Ursula, die Mutter der Grafen von Sulz, welcher die Söhne die Landgrafschaft im Kletgau und die Burg Balm im Jahre 1447 zum Schein abgetreten hatten, als Gefangene nach Schaffhausen geführt, wo sie übrigens mit aller Achtung und Schonung behandelt und beherbergt wurde. Darauf wurde auch das Städtchen Rheinau besetzt, und die Bürgerschaft desselben mußte unter Vorbehalt der Rechte der Herrschaft Oesterreich den Huldigungseid leisten. Gleichzeitig rückten andere Kriegsscharen der Schaffhauser in den Kletgau ein, um die dortigen Besitzungen der Grafen heimzusuchen. Mit Bewilligung der verbündeten Reichsstädte machten nun die Schaffhauser die Burg Balm dem Erdboden gleich; sie sollte nie mehr den aufblühenden Handel der Stadt auf dem Rheinstrome belästigen. Nicht die beste Erfahrung machte Schaffhausen mit den eidgenössischen Söldnern, die an der Eroberung von Balm teilgenommen hatten. Acht derselben belangten nachträglich die Stadt um den Sold, der ihnen nach der bestimmten Versicherung der Schaffhauser für diese und andere Dienste bereits entrichtet worden war. Die eidgenössischen Orte nahmen sich ihrer Knechte an, und es wurde auf verschiedenen Tagen über die Streitsache verhandelt, bis endlich am 14. Juli 1450 auf einer Tagsatzung zu Einsiedeln ein gütlicher Vergleich zustande kam. Aus Freundschaft zu den Eidgenossen, ohne Anerkennung einer Pflicht, — „von keines rechten wegen durch unser und guter Freundschaft willen" — erklärten sich die Schaffhauser bereit, jedem der Ansprecher 3 rheinische Gulden als Geschenk zu geben. Trotzdem Schaffhausen in dieser Sache zweifellos im Recht gewesen war, hatte es sich zu kluger Nachgiebigkeit entschlossen. Die Mahnung, welche die Eidgenossen während dieses Rechtshandels an die Schaffhauser hatten ergehen lassen, sie möchten den Söldern entgegenkommen, „allen Eidgenossen zu lieb und euch selbst zu Ruhe, das wir in größeren Sachen um euch und die euern verdienen wollen", war somit nicht ohne Wirkung geblieben. Um einer unbedeutenden Summe willen wollte Schaffhausen die Freundschaft mit den Eidgenossen nicht aufs Spiel setzen. Seit der Eroberung von Balm war die Lage der Stadt sehr gefährdet. Der Herzog Albrecht von Oester-

reich, den der Streit zwischen Schaffhausen und Sulz ursprünglich durchaus nichts anging, begann bald offen Partei für die Grafen zu nehmen, so daß sich mehr und mehr mit dem sulzischen Handel die Frage verknüpfte, ob die Stadt Schaffhausen ihre Reichsfreiheit behaupten oder ob sie wieder unter österreichische Herrschaft zurückfallen werde.

Der erste feindliche Angriff richtete sich allerdings nicht direkt gegen Schaffhausen, sondern gegen das **Schloß Laufen,** welches zwei Schaffhauser Edle, Hans und Konrad von Fulach als Lehen der Freiherrn von Thengen in Besitz hatten. Dabei hatte der Ritter **Bilgeri von Heudorf,** der verwegenste und unversöhnlichste Feind Schaffhausens die Hand im Spiel, denn er selbst erhob Erbansprüche auf das stolze Rheinfallschloß. Im November 1449 kam es in die Gewalt Oesterreichs. Aus Rache dafür aber überfielen die Fulach das Städtchen Thiengen, das Bilgeri von Heudorf seit dem Jahre 1444 als Pfand von Seite des Bischofs von Konstanz inne hatte, und plünderten es aus, und schon zu Beginn des Jahres 1450 wurde auch das Schloß Laufen durch einen nächtlichen erfolgreichen Ueberfall den Oesterreichern wieder entrissen. Freunde und Parteigenossen der Fulach hatten den Handstreich ausgeführt; der Rat von Schaffhausen wies jede Verantwortlichkeit zurück und stellte sogar sein Mitwissen in Abrede; aber der Herzog Albrecht faßte den Angriff gegen das Schloß als persönlichen Schimpf auf, der ihm von Schaffhausen angethan worden sei, weil Hans Heggenzi, Mitglied des Rats und Führer der Schaffhauser Soldtruppen die Freischaren zu dem gelungenen Unternehmen geführt hatte. Es nützte auch nichts, daß sowohl Heggenzi als die beiden Fulach bald nachher das Bürgerrecht der Stadt aufgaben, um dem Herzog jeden Vorwand zu Feindseligkeiten gegen Schaffhausen zu benehmen. Oesterreich war entschlossen, diese Gewaltthat womöglich zur Wiederunterwerfung der wichtigen Rheinstadt auszunutzen. Herzog Albrecht wandte sich sofort an die Eidgenossen mit einer Anklage gegen Schaffhausen und forderte sogar die Zürcher zur Hülfeleistung gegen die verwegene Stadt auf, aus welcher einmal vor Jahren gegen ihn ein Büchsenschuß abgefeuert und ihm der Rock am Leibe durchlöchert worden sei, welche ihm sein Schloß Laufen und Rheinau, sein väterliches Erbe weggenommen habe. Offenbar beabsichtigte der Herzog mit dieser Klage vor den Eidgenossen, diese von vornherein davon abzuhalten, der Stadt Schaffhausen beizuspringen. Denn er nahm nun gegen dieselbe gewaltsame Maßregeln in Aussicht. Am 23. April 1450 schickte er mit zahlreichen schwäbischen Herren und Städten die offene Absage an Schaffhausen und einige andere Städte, wie Rottweil und Reutlingen.

schwäbischen Städte, denen der Graf Alwig von Sulz den Absagebrief zugeschickt hatte, die Gelegenheit, mit den Herren von Sulz abzurechnen. Schaffhausen hatte in diesen unruhigen Zeiten umfassende Rüstungen gemacht; neben einem schlagfertigen Bürgerheer hatte die Stadt auch fremde Söldner, darunter eine Anzahl eidgenössischer Kriegsknechte in Dienst genommen und unter den Befehl des Ratsmitgliedes Hans Heggenzi, eines tapferen und unternehmenden Führers gestellt. Am 23. September 1449 erfolgte der Angriff auf die Burg Balm; sie wurde nach kurzem Kampfe erstürmt und die Gräfin Ursula, die Mutter der Grafen von Sulz, welcher die Söhne die Landgrafschaft im Kletgau und die Burg Balm im Jahre 1447 zum Schein abgetreten hatten, als Gefangene nach Schaffhausen geführt, wo sie übrigens mit aller Achtung und Schonung behandelt und beherbergt wurde. Darauf wurde auch das Städtchen Rheinau besetzt, und die Bürgerschaft desselben mußte unter Vorbehalt der Rechte der Herrschaft Oesterreich den Huldigungseid leisten. Gleichzeitig rückten andere Kriegsscharen der Schaffhauser in den Kletgau ein, um die dortigen Besitzungen der Grafen heimzusuchen. Mit Bewilligung der verbündeten Reichsstädte machten nun die Schaffhauser die Burg Balm dem Erdboden gleich; sie sollte nie mehr den aufblühenden Handel der Stadt auf dem Rheinstrome belästigen. Nicht die beste Erfahrung machte Schaffhausen mit den eidgenössischen Söldnern, die an der Eroberung von Balm teilgenommen hatten. Acht derselben belangten nachträglich die Stadt um den Sold, der ihnen nach der bestimmten Versicherung der Schaffhauser für diese und andere Dienste bereits entrichtet worden war. Die eidgenössischen Orte nahmen sich ihrer Knechte an, und es wurde auf verschiedenen Tagen über die Streitsache verhandelt, bis endlich am 14. Juli 1450 auf einer Tagsatzung zu Einsiedeln ein gütlicher Vergleich zustande kam. Aus Freundschaft zu den Eidgenossen, ohne Anerkennung einer Pflicht, — „von keines rechten wegen durch unser und guter Freundschaft willen" — erklärten sich die Schaffhauser bereit, jedem der Ansprecher 3 rheinische Gulden als Geschenk zu geben. Trotzdem Schaffhausen in dieser Sache zweifellos im Recht gewesen war, hatte es sich zu kluger Nachgiebigkeit entschlossen. Die Mahnung, welche die Eidgenossen während dieses Rechtshandels an die Schaffhauser hatten ergehen lassen, sie möchten den Söldern entgegenkommen, „allen Eidgenossen zu lieb und euch selbst zu Ruhe, das wir in größeren Sachen um euch und die euern verdienen wollen", war somit nicht ohne Wirkung geblieben. Um einer unbedeutenden Summe willen wollte Schaffhausen die Freundschaft mit den Eidgenossen nicht aufs Spiel setzen. Seit der Eroberung von Balm war die Lage der Stadt sehr gefährdet. Der Herzog Albrecht von Oester-

so, wie sie der Chronist rühmt, mögen wir uns unsere Altvorderen vorstellen, welche sich vor vier Jahrhunderten in ewigem Bunde an die waffenstarke Eidgenossenschaft angeschlossen haben: bieder und treu, rührig und mannlich, ohne von ihrer Tüchtigkeit viel Wesens zu machen. Diese vorzüglichen Eigenschaften haben die alten Schaffhauser in ihren Beziehungen zu den schweizerischen Bundesgenossen thatsächlich bewiesen.

An einer vielbenutzten Uebergangsstelle des Rheinstromes und zugleich an einem unumgänglichen Landungs- und Umladeplatz für die Schiffahrt ist zu unbekannter Zeit die Ortschaft Schaffhausen entstanden. Sie ist im Anschluß an die im Jahre 1050 durch den Grafen Eberhard V. von Nellenburg gestiftete Benediktinerabtei Allerheiligen zur Stadt emporgestiegen und hat schon gegen das Ende des 12. Jahrhunderts die Stellung einer Reichsstadt erlangt, die sich mehr und mehr der Herrschaft ihres Grundherrn, des Abtes entzog und nach innen und außen selbständig bewegte. Zwar verblieb dem Abte noch die formelle Ernennung des obersten Beamten der Stadt, des Schultheißen; ein großer Teil der Einwohner bestand noch aus unfreien Gotteshausleuten, die Leibeigene und Hörige des Klosters waren; auf allen Häusern der Stadt lastete noch ein Grundzins, da der Grund und Boden Eigentum von Allerheiligen war. Aber immer kraftvoller entwickelte sich in der Stadt ein ritterlicher Adel und eine rührige Bürgerschaft, welche die Geschicke des Gemeinwesens durch einen selbstgewählten Rat leiten ließen und sich selbst ihre Ordnungen und Gesetze gaben. Nicht durch blutigen Kampf oder gewaltsamen Rechtsbruch, sondern einfach durch die Macht der Thatsachen, durch die dem städtischen Element innewohnende Lebenskraft hat sich Schaffhausen wie andere Städte, die ursprünglich einer geistlichen Herrschaft unterworfen waren, von der Gewalt der Abtei losgelöst und zu einem freien Staatswesen erhoben, unter dessen Schirm sich das Kloster selbst stellte, bis es dem Ansturm neuer, weltbewegender Ideen im Zeitalter der Reformation erlag und die Stadt als glückliche Erbin seiner Rechte und Besitzungen zurückließ. —

Die erste Nachricht über eine von der Abtei durchaus unabhängige Politik der Stadt Schaffhausen ist uns vom Jahre 1250 erhalten, aus der Zeit des erbitterten Kampfes des Kaisers Friedrich II. gegen Papst Innocenz IV. Denn während damals das Kloster die Partei des Papstes ergriffen hatte, hielt die Stadt treu zum staufischen Königshause, welches seine zuverläßigste Stütze an den städtischen Bürgerschaften besaß. In diese Zeit fallen denn auch die ältesten Verbindungen Schaffhausens mit andern Reichsstädten. Nach dem Untergang des ruhmvollen staufischen Kaiserhauses und nach den Wirren des Interregnums

schloß sich die Reichsstadt Schaffhausen in derselben reichstreuen Gesinnung an das habsburgische Königtum an. Dem ersten Habsburger auf dem deutschen Throne, Rudolf I., verdankte Schaffhausen seine Befreiung von jeder fremden Gerichtsbarkeit; der Schultheiß war nun im Namen des Reiches der oberste Richter der Stadt. Die Anhänglichkeit an das Haus Habsburg-Oesterreich hat von da an fast anderthalb Jahrhunderte lang die politische Stellung Schaffhausens bestimmt und bewirkt, daß die ersten Beziehungen der Stadt zu der Eidgenossenschaft durchaus feindlich waren. Schon im Thronstreit zwischen Ludwig von Bayern und Albrecht von Oesterreich standen die Schaffhauser auf der Seite des habsburgischen Gegenkönigs, und vermutlich haben auch sie in der ersten großen Freiheitsschlacht der jungen Eidgenossenschaft, am Morgarten dem Hause Oesterreich ihre blutigen Opfer dargebracht.

Schon drei Jahre vorher, am 24. Mai 1312 hatte Schaffhausen mit den Städten Konstanz, Zürich und St. Gallen ein vierjähriges Bündnis zu gegenseitigem Schutz abgeschlossen, und die Freundschaft mit diesen Städten ist in späterer Zeit trotz wiederholter Entfremdung immer wieder von neuem aufgelebt.

Sowohl der am Morgarten geschlagene Herzog Leopold II., als sein Bruder König Friedrich verstanden es, Schaffhausen immer enger an ihr Haus zu fesseln. Aus der politischen Verbindung mit Oesterreich gestaltete sich nun aber die **österreichische Herrschaft,** als König Ludwig von Bayern am 6. August 1330 zu Hagenau im Elsaß die Stadt Schaffhausen samt andern Städten an die Herzöge Albrecht und Otto von Oesterreich verpfändete. In der Stadt, die damals noch vornehmlich unter dem Einfluß des österreichisch gesinnten Adels stand, hat man den Verlust der Reichsfreiheit zunächst kaum als ein Unglück empfunden. Schaffhausen hat sich willig der neuen Herrschaft unterzogen und an den Herzögen von Oesterreich Herren gefunden, die treue Dienste zu belohnen verstanden. Sie anerkannten die Rechte und Privilegien, welche die Stadt bereits besaß; ja sie leisteten geradezu der freiheitlichen innern Entwicklung Vorschub; durch sie begünstigt, rang die Bürgerschaft dem städtischen Adel ein Recht nach dem andern ab, nicht in heftigen Parteikämpfen, sondern in langsamem, aber sicherem Vorwärtsstreben, Schritt um Schritt ihre politische Stellung verbessernd, bis endlich die wieder mit Bewilligung des Herzogs Friedrich IV. im Jahre 1411 eingeführte Zunftverfassung der Stadt ein demokratisches Grundgesetz verschaffte. Ohne Zweifel ist die Zeit der österreichischen Pfandschaft, der Abschnitt von 1330—1415 auch die Zeit des materiellen Aufblühens der Stadt Schaffhausen gewesen, wozu die häufige Anwesenheit der Herzöge wesentlich beitragen mochte.

So erklärt es sich denn, daß sich Schaffhausen vor allem durch seine österreichische Gesinnung auszeichnete und an den Kämpfen seiner Herrschaft gegen die Eidgenossenschaft in hervorragender Weise beteiligt war. Gleichzeitig aber wurden die Verbindungen mit andern Städten eifrig fortgesetzt, da Schaffhausen auch unter Oesterreich das Recht sich gewahrt hatte, weitere Bündnisse abzuschließen, wenn dieselben sich nicht gegen die Herzöge richten würden. Eine große Zahl solcher Bundesverträge ist bekannt; nur die wenigsten haben eine praktische Bedeutung erhalten. Es konnte auch nicht ausbleiben, daß in einzelnen Fällen die Unterthanenpflicht gegenüber der Herrschaft Oesterreich mit den Verpflichtungen gegenüber den Bundesgenossen in eine schwierig zu lösende Kollision kam. Als im Jahre 1350 Zürich die Grafen von Rapperswyl bekriegte, leisteten die Schaffhauser sofort der verbündeten Stadt die schuldige Bundeshülfe und beteiligten sich an der **Eroberung von Rapperswyl**; bald nachher aber brach zwischen Zürich und Oesterreich selbst ein Krieg aus, in welchem nun Schaffhausen seiner Herrschaft Heerfolge leisten mußte. Daß sich die damaligen Leiter der Stadt durch diese mißliche Lage mit Klugheit durchzuwinden verstanden, geht daraus hervor, daß die Freundschaft zwischen Zürich und Schaffhausen wenigstens in der nächsten Zeit nicht beeinträchtigt wurde.

Dies änderte sich nun aber, seitdem Zürich sich vollständig der Eidgenossenschaft angeschlossen und mit der Politik des Schwankens und der Zweideutigkeit, die der Bürgermeister Rudolf Brun für vorteilhaft erachtet hatte, nach dem Tode dieses hervorragenden Staatsmannes gründlich gebrochen hatte. Es kam die Zeit der großen und entscheidenden Abrechnung zwischen der Eidgenossenschaft und Oesterreich, und die Stadt Schaffhausen hat ihrer Herrschaft die blutige Rechnung redlich zahlen helfen. Dem ritterlichen Herzog Leopold III., dem beim Adel und bei der Bürgerschaft allgemein beliebten Gönner ihrer Stadt, folgten auch die Schaffhauser mit ihrem Stadtbanner nach, als er gen **Sempach** aufbrach; etwa vierzehn von ihnen, vor allem angesehene Vertreter des städtischen Adels, verbluteten mit ihrem Herrn auf der Wahlstatt vom 9. Juli 1386. Und während die Eidgenossen über den „suren Schimpf", den sie den „Burgern von Schaffhusen" angethan hatten, frohlockten und das erbeutete Banner mit dem springenden Bock als Siegestrophäe in der Franziskanerkirche zu Luzern aufhängten, trauerte man in Schaffhausen um die Erschlagenen und ordnete für den „durchlüchten Fürsten und Herren Hertzog Lübolt von Östrich" und die gefallenen Mitbürger im Frauenkloster St. Agnes und bei den Barfüßern alljährliche Seelenmessen an, die am Jahrestage der Sempacherschlacht gehalten werden sollten.

Als zweiter Unglückstag in diesen Kriegen gegen die Eidgenossen ist in die Geschichtsbücher der Stadt Schaffhausen der 9. April 1388 eingetragen, **die Schlacht bei Näfels.** Wieder ließen die Schaffhauser ihr Stadtbanner in den Händen der Sieger, und mit dem Ritter Hans von Klingenberg und dem österreichischen Vogt der Stadt, Heinrich von Randegg sollen nicht weniger als 54 Schaffhauser erschlagen worden sein, so daß im österreichischen Heere der Verlust von Schaffhausen allein ebenso groß gewesen sein soll, als der Gesamtverlust der siegreichen Glarner.

Und noch einmal ist die Kriegsmacht von Schaffhausen für ihre österreichische Herrschaft ins Feld gezogen, nicht mit besserem Erfolge. Als der junge Herzog Friedrich IV. von Oesterreich als Bundesgenosse des Abtes von St. Gallen sich zum **Kriege gegen die Appenzeller** und die Stadt St. Gallen rüstete, machte er Schaffhausen, wo er sich häufig aufhielt, zum Mittelpunkt seiner Kriegsvorbereitungen. In seine Niederlage vom 17. Juni 1405 am Hauptlisberge vor St. Gallen wurden auch die Schaffhauser verwickelt, und wieder kehrte das städtische Aufgebot mit bedeutenden Verlusten und ohne das Stadtbanner aus dem wenig rühmlichen Feldzuge zurück.

Tiefe Trauer, schweres Unheil ist somit wiederholt über die Stadt Schaffhausen gekommen, da sie durch das Haus Oesterreich in die heftige Feindschaft gegen die kriegsgeübten Eidgenossen und ihre Verbündeten gerissen wurde. Aber mit dem Schmerze über die beklagenswerten Verluste in diesen Kämpfen mochte sich die Bewunderung der glänzenden Tapferkeit des Gegners verbinden, und es mußte wohl der Bürgerschaft von Schaffhausen klar werden, welcher Schutz und Schirm für ihre Stadt erreicht werden könne, wenn der gefürchtete Feind sich zum hülfsbereiten Freund, zum zuverlässigen Bundesgenossen umwandeln würde.

Trotz aller Anhänglichkeit und Treue gegenüber der österreichischen Herrschaft war in Schaffhausen die Erinnerung an die im Jahre 1330 eingebüßte Reichsfreiheit nicht erloschen, und aus wiederholten Aeußerungen ersehen wir, daß die Hoffnung auf Wiedererlangung der frühern Stellung zum Reiche, auf die Lösung von der österreichischen Pfandschaft unter der Bürgerschaft fortlebte. Noch im Januar 1410 hatte zwar Schaffhausen mit zahlreichen andern österreichischen Städten und Herren einen Bund abgeschlossen, „unser gnediger herrschaft von Österrich zu Eren undt Jren Stetten, landt undt Leuten zu schirmb, zu nutz undt zu frommen und besunder, das wir von derselben unser herrschaft nit gedrengt werdendt und bi Jren desto fridlicher bliben mögendt.“ Der fünfzigjährige Friede zwischen den Eidgenossen und Oesterreich vom 28. Mai 1412 schien auch den

Besitzstand, der den Herzögen im Gebiet der heutigen Eidgenossenschaft noch verblieben war, auf längere Zeit zu sichern. Aber die Macht der Thatsachen war stärker, als solche Verträge. Das Jahr 1415 brachte über das Haus Oesterreich eine neue Katastrophe; durch seine höchst unkluge Haltung gegenüber dem deutschen König Sigmund und dem Konstanzer Konzil zog Herzog Friedrich IV. seinem Hause den unwiederbringlichen Verlust des Aargaus und der Stadt Schaffhausen zu. Durch den deutschen König selbst wurde Schaffhausen wieder an das Reich zurückgezogen, eine reichsfreie Stadt, die ihre Stellung auch sofort rechtlich zu sichern suchte, indem sie die Pfandsumme, für welche sie vor 85 Jahren an Oesterreich verpfändet worden war, aufbrachte.

Die **Wiedererlangung der Reichsfreiheit** bildete nun aber die Grundlage zu einem vollständig veränderten Verhältnis zu der Eidgenossenschaft; von jetzt an hatten die Stadt Schaffhausen und die Eidgenossen das gemeinsame Interesse, die Rechts- und Besitzverhältnisse, die sich aus den Wirren des Jahres 1415 ergeben hatten, gegenüber dem Hause Oesterreich aufrecht zu erhalten. Hierin liegt das Fundament der Verbindung Schaffhausens mit den Eidgenossen, auf welchem sich die spätern Bündnisse von 1454, 1479 und 1501 aufgebaut haben. Ja, Schaffhausen wurde direkt durch den deutschen König für die Bewahrung seiner Reichsfreiheit auf den Schutz der Schweizer angewiesen. Schon im ersten Freibrief vom 17. Juni 1415 gebot König Sigmund unter Androhung der königlichen Ungnade den Fürsten und Reichsständen, die Stadt Schaffhausen bei ihrer Reichsfreiheit und ihren Rechten thatkräftig zu schützen, und während er später nach seiner Aussöhnung mit Herzog Friedrich IV. dem Hause Oesterreich die Wiedererwerbung der demselben im Jahre 1415 entfremdeten Gebiete in Aussicht stellte, nahm er hievon „klärlich und wissentlich" die Eroberungen der Eidgenossen und die zum Reich zurückgekehrten Städte aus, falls sich die letztern nicht freiwillig wieder ihrer früheren Herrschaft unterziehen würden. In einem Schreiben, das er am 27. Mai 1418 von Mömpelgard aus erließ, wurde der Schirm der Reichsfreiheit der Städte Schaffhausen und Rheinfelden ausdrücklich den Reichsstädten Bern, Zürich, Solothurn, und denen, „die mit ihnen verbündet sind, sie seien in Städten, Dörfern, Ländern oder Thälern", also den Eidgenossen übertragen.

Den Schaffhausern konnte es wohl keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß sie Schutz und Heil nicht von dem morschen deutschen Reiche und von seinem wankelmütigen Könige zu erwarten hätten, sondern von der mächtig emporstrebenden Eidgenossenschaft der acht Orte südlich des Rheins. Und diese selbst waren auch sofort bereit, das wichtige Bollwerk am rechten Rheinufer vor dem

Rückfall unter die österreichische Herrschaft zu bewahren; es hätte hiezu kaum der Aufforderung des Königs bedurft. Denn die Eidgenossen waren nicht blos schlagfertige Krieger, sondern auch kluge und weitblickende Politiker, die eine so vortreffliche Gelegenheit zur Sicherung ihrer eigenen Stellung nicht unbenutzt vorübergehen ließen. Vor allem war es der nächstgelegene Ort, der eidgenössische Vorort Zürich, welcher sich ohne Zögern thatkräftig der Rheinstadt annahm. Trotz zeitweiliger Reibereien, wie sie auch zwischen guten Nachbarn vorzukommen pflegen, ist doch immer und immer wieder die alte Freundschaft der beiden Städte erwacht, und Schaffhausen hat sich bei seinen Beziehungen zur Eidgenossenschaft in erster Linie auf das freundnachbarliche Entgegenkommen Zürichs verlassen können. Auf verschiedenen Tagsatzungen zu Luzern und zu Zürich während der Jahre 1417 und 1418 kam die Stellung Schaffhausens zur Sprache. Zürich aber ging weiter. Im September 1418 erschien einer der angesehensten Zürcher, Berchtold Schwend vor dem Rate in Schaffhausen, um ihn zum unentwegten Festhalten am Reiche zu bestimmen und die Hülfe Zürichs zu diesem Zwecke zuzusichern. Schaffhausen ließ seine Antwort durch eine Ratsbotschaft, bestehend aus dem Bürgermeister Johannes im Winkel (von Winkelsheim) und Johann Hallauer überbringen. Sie sprach am 22. September dem Bürgermeister, den Räten und Zweihundert zu Zürich den Dank Schaffhausens und die Versicherung aus, daß sich die Stadt auf die Zusage Zürichs verlassen und davon Gebrauch machen werde, falls sie vom Reiche gedrängt werden sollte; Schaffhausen anerbiete sich seinerseits gegenüber Zürich zu Gegendiensten. Das Ergebnis dieser Gesandtschaft war ein gegenseitiges Einverständnis, so daß die Schaffhauser Boten mit der frohen Zuversicht nach Hause zurückkehren konnten, daß nicht blos Zürich, sondern die ganze Eidgenossenschaft hinter ihnen stehe, daß sie es nicht zugeben werde, daß Schaffhausen wieder unter eine fremde, feindliche Herrschaft falle. Damals mögen die „Rimen eines Ergöuwers" entstanden sein:

Schaffhusen ist rich, mächtig und vest,
Si bestuend gar wol on frömbde gest."

Der sichere Rückhalt an den Eidgenossen war für Schaffhausen in den vielfachen Verwicklungen, in welche die Stadt mehr als ein halbes Jahrhundert lang gezogen wurde, geradezu eine Lebensfrage. Zwar suchten die gewandten und entschlossenen Leiter der städtischen Geschicke auch in erneuerten Verbindungen mit den altbefreundeten schwäbischen Reichsstädten und mit der Ritterschaft des St. Georgenschildes im Hegau die errungene Reichsfreiheit zu sichern, aber diese Bündnisse legten den Schaffhausern schwere Verpflichtungen auf, denen sie redlich

nachzukommen bestrebt waren, ohne daß sie dafür auf genügende Gegenleistungen rechnen konnten. Vom deutschen Reiche aber war vollends kein Schutz zu erwarten. Kaiser Sigmund, durch verwandtschaftliche Bande mit dem Hause Oesterreich verknüpft, suchte durch gütliche Vorstellungen und schließlich durch direkten Befehl die Stadt zur Verzichtleistung auf ihre Reichsfreiheit und zur Wiederunterwerfung unter die Herzöge zu bringen, und nachdem er im Jahre 1437 aus dem Leben geschieden war, ging die deutsche Königswürde dauernd an das Haus Habsburg-Oesterreich selbst über. Allerdings sah dasselbe vorläufig davon ab, zur Erreichung seiner Ziele Gewalt anzuwenden; noch immer hoffte es darauf, daß die alten Sympathien der Schaffhauser für ihre Herrschaft wieder erwachen werden; aber diese Hoffnung erwies sich als eine vollständige Täuschung. Mochten auch unmittelbar nach der Befreiung von Oesterreich im Jahre 1415 einzelne Vertreter des städtischen Adels für die Herzöge Partei genommen haben, so war diese Gesinnung schon nach kurzer Zeit gänzlich erloschen; die Bürgerschaft war einig in dem Bestreben, die endlich wieder errungene Reichsfreiheit um keinen Preis mehr aufzugeben.

Unter diesen Umständen wurden die Bande, welche die Stadt Schaffhausen an die Eidgenossenschaft knüpften, immer fester, während sich die Beziehungen zum Reiche und zu den süddeutschen Städten allmählich lockerten. Durch Besonnenheit und kluge Nachgiebigkeit verstand es Schaffhausen, sich der Gunst der Eidgenossen zu versichern. Auf deren Wunsch verzichtete es freiwillig auf einen Münzvertrag, den es im Jahre 1424 mit Zürich und St. Gallen abgeschlossen hatte, weil derselbe von den übrigen eidgenössischen Orten beanstandet wurde. Schon jetzt übernahm es auch gelegentlich die Rolle eines Vermittlers zwischen streitenden Parteien, die ihm nachher durch den Bundesvertrag mit den Eidgenossen zugewiesen wurde, so in den Jahren 1425 und 1426 in einem Streite der Stadt Luzern gegen Konstanz. Zu dieser vermittelnden Thätigkeit bot vor allem **der alte Zürichkrieg** vielfache Gelegenheit, und Schaffhausen hat sich auch eifrig an den verschiedenen Friedensunterhandlungen während dieses ersten schweizerischen Bürgerkrieges beteiligt; die Spaltung innerhalb der Eidgenossenschaft konnte für die Stadt, die mit beiden Parteien befreundet und auf ihren Schutz angewiesen war, die bedenklichsten Folgen haben. Schaffhausen selbst ist vom Kriege nicht ganz unberührt geblieben. Nach der ruhmvollen Niederlage der eidgenössischen Heldenschar bei St. Jakob an der Birs am 26. August 1444 streifte das französische Raubgesindel der Armagnaken bis vor die Thore der Stadt; nach Verwüstung der Umgebung aber zogen die fremden Söldnerscharen wieder rheinabwärts.

Durch das mit Zürich gegen die übrigen eidgenössischen Orte verbündete Oesterreich waren sie herbeigerufen worden, ein Mittel, das sicher nicht zur Wiederbelebung der bereits erstorbenen Anhänglichkeit der Stadt Schaffhausen an ihre frühere Herrschaft führen konnte.

Die Lage Schaffhausens während des schweizerischen Bruderkrieges war sehr schwierig. Der mit beiden Parteien befreundeten Stadt war die strengste Neutralität und Unparteilichkeit geboten; dieselbe zu behaupten, war aber um so schwerer, als der eifrig österreichisch gesinnte Adel der Umgebung leidenschaftlich für Zürich in die Schranken trat und als Oesterreich sich mit der Hoffnung trug, die Trennung der Eidgenossen zur Wiedererwerbung seiner Verluste von 1415, des Aargaus und der Stadt Schaffhausen ausnützen zu können. Wohl nicht ohne Absicht beschuldigte man Schaffhausen der Begünstigung der Eidgenossen. Mit großem Eifer nahm gerade in dieser Zeit das Haus Oesterreich seine Versuche, Schaffhausen wieder für sich zu gewinnen, auf. Aber gerade dieser Krieg hat die Stadt den Eidgenossen näher gebracht. Diese haben immer deutlicher erkannt, welche Bedeutung die Erwerbung eines festen Stützpunktes nördlich des Rheins für sie haben müsse. Als im Jahre 1448 der Ausbruch eines Krieges zwischen Bern und der damals noch österreichischen Stadt Freiburg drohte, ersuchte die Tagsatzung zu Luzern die Stadt Schaffhausen, sofort dem eidgenössischen Vogt in Baden Meldung zu machen, wenn in den österreichischen Landen bedrohliche Truppenansammlungen stattfinden sollten; auch sollten die Wegelagerer, welche die Angehörigen der Eidgenossen belästigten, in Schaffhausen festgenommen und den Eidgenossen Mitteilung davon gemacht werden. Am 12. Mai 1448 wurde Schaffhausen mit den Städten St. Gallen, Lindau und Ueberlingen zur Beschickung einer eidgenössischen Tagsatzung in dieser Sache eingeladen. Bereits erblickten die Eidgenossen in Schaffhausen einen für sie wertvollen Beobachtungsposten gegen die vorderösterreichischen Lande.

Zur Zeit, als der alte Zürichkrieg seinem Ende entgegenging, hatten nun aber bereits die Verwicklungen begonnen, welche die Stadt Schaffhausen unaufhaltsam in den Bund der Eidgenossen drängten.

Es war zunächst eine heftige **Fehde gegen die Grafen von Sulz**, Landgrafen im Kletgau und den mit diesen verbündeten Adel ausgebrochen. Nachdem diese schon seit längerer Zeit das Kloster und Städtchen Rheinau schwer bedrängt und von dem letzteren und ihrer Burg Balm aus durch Ueberfall und Wegelagerei Handel und Wandel unsicher gemacht hatten, benutzten die Schaffhauser, aufgefordert durch die mit ihnen seit dem Jahre 1445 neuerdings verbündeten

schwäbischen Städte, denen der Graf Alwig von Sulz den Absagebrief zugeschickt hatte, die Gelegenheit, mit den Herren von Sulz abzurechnen. Schaffhausen hatte in diesen unruhigen Zeiten umfassende Rüstungen gemacht; neben einem schlagfertigen Bürgerheer hatte die Stadt auch fremde Söldner, darunter eine Anzahl eidgenössischer Kriegsknechte in Dienst genommen und unter den Befehl des Ratsmitgliedes Hans Heggenzi, eines tapferen und unternehmenden Führers gestellt. Am 23. September 1449 erfolgte der Angriff auf die Burg Balm; sie wurde nach kurzem Kampfe erstürmt und die Gräfin Ursula, die Mutter der Grafen von Sulz, welcher die Söhne die Landgrafschaft im Kletgau und die Burg Balm im Jahre 1447 zum Schein abgetreten hatten, als Gefangene nach Schaffhausen geführt, wo sie übrigens mit aller Achtung und Schonung behandelt und beherbergt wurde. Darauf wurde auch das Städtchen Rheinau besetzt, und die Bürgerschaft desselben mußte unter Vorbehalt der Rechte der Herrschaft Oesterreich den Huldigungseid leisten. Gleichzeitig rückten andere Kriegsscharen der Schaffhauser in den Kletgau ein, um die dortigen Besitzungen der Grafen heimzusuchen. Mit Bewilligung der verbündeten Reichsstädte machten nun die Schaffhauser die Burg Balm dem Erdboden gleich; sie sollte nie mehr den aufblühenden Handel der Stadt auf dem Rheinstrome belästigen. Nicht die beste Erfahrung machte Schaffhausen mit den eidgenössischen Söldnern, die an der Eroberung von Balm teilgenommen hatten. Acht derselben belangten nachträglich die Stadt um den Sold, der ihnen nach der bestimmten Versicherung der Schaffhauser für diese und andere Dienste bereits entrichtet worden war. Die eidgenössischen Orte nahmen sich ihrer Knechte an, und es wurde auf verschiedenen Tagen über die Streitsache verhandelt, bis endlich am 14. Juli 1450 auf einer Tagsatzung zu Einsiedeln ein gütlicher Vergleich zustande kam. Aus Freundschaft zu den Eidgenossen, ohne Anerkennung einer Pflicht, — „von keines rechten wegen durch unser und guter Freundschaft willen" — erklärten sich die Schaffhauser bereit, jedem der Ansprecher 3 rheinische Gulden als Geschenk zu geben. Trotzdem Schaffhausen in dieser Sache zweifellos im Recht gewesen war, hatte es sich zu kluger Nachgiebigkeit entschlossen. Die Mahnung, welche die Eidgenossen während dieses Rechtshandels an die Schaffhauser hatten ergehen lassen, sie möchten den Söldern entgegenkommen, „allen Eidgenossen zu lieb und euch selbst zu Ruhe, das wir in größeren Sachen um euch und die euern verdienen wollen", war somit nicht ohne Wirkung geblieben. Um einer unbedeutenden Summe willen wollte Schaffhausen die Freundschaft mit den Eidgenossen nicht aufs Spiel setzen. Seit der Eroberung von Balm war die Lage der Stadt sehr gefährdet. Der Herzog Albrecht von Oester-

reich, den der Streit zwischen Schaffhausen und Sulz ursprünglich durchaus nichts anging, begann bald offen Partei für die Grafen zu nehmen, so daß sich mehr und mehr mit dem sulzischen Handel die Frage verknüpfte, ob die Stadt Schaffhausen ihre Reichsfreiheit behaupten oder ob sie wieder unter österreichische Herrschaft zurückfallen werde.

Der erste feindliche Angriff richtete sich allerdings nicht direkt gegen Schaffhausen, sondern gegen das **Schloß Laufen,** welches zwei Schaffhauser Edle, Hans und Konrad von Fulach als Lehen der Freiherrn von Thengen in Besitz hatten. Dabei hatte der Ritter **Bilgeri von Heudorf,** der verwegenste und unversöhnlichste Feind Schaffhausens die Hand im Spiel, denn er selbst erhob Erbansprüche auf das stolze Rheinfallschloß. Im November 1449 kam es in die Gewalt Oesterreichs. Aus Rache dafür aber überfielen die Fulach das Städtchen Thiengen, das Bilgeri von Heudorf seit dem Jahre 1444 als Pfand von Seite des Bischofs von Konstanz inne hatte, und plünderten es aus, und schon zu Beginn des Jahres 1450 wurde auch das Schloß Laufen durch einen nächtlichen erfolgreichen Ueberfall den Oesterreichern wieder entrissen. Freunde und Parteigenossen der Fulach hatten den Handstreich ausgeführt; der Rat von Schaffhausen wies jede Verantwortlichkeit zurück und stellte sogar sein Mitwissen in Abrede; aber der Herzog Albrecht faßte den Angriff gegen das Schloß als persönlichen Schimpf auf, der ihm von Schaffhausen angethan worden sei, weil Hans Heggenzi, Mitglied des Rats und Führer der Schaffhauser Soldtruppen die Freischaren zu dem gelungenen Unternehmen geführt hatte. Es nützte auch nichts, daß sowohl Heggenzi als die beiden Fulach bald nachher das Bürgerrecht der Stadt aufgaben, um dem Herzog jeden Vorwand zu Feindseligkeiten gegen Schaffhausen zu benehmen. Oesterreich war entschlossen, diese Gewaltthat womöglich zur Wiederunterwerfung der wichtigen Rheinstadt auszunutzen. Herzog Albrecht wandte sich sofort an die Eidgenossen mit einer Anklage gegen Schaffhausen und forderte sogar die Zürcher zur Hülfeleistung gegen die verwegene Stadt auf, aus welcher einmal vor Jahren gegen ihn ein Büchsenschuß abgefeuert und ihm der Rock am Leibe durchlöchert worden sei, welche ihm sein Schloß Laufen und Rheinau, sein väterliches Erbe weggenommen habe. Offenbar beabsichtigte der Herzog mit dieser Klage vor den Eidgenossen, diese von vornherein davon abzuhalten, der Stadt Schaffhausen beizuspringen. Denn er nahm nun gegen dieselbe gewaltsame Maßregeln in Aussicht. Am 23. April 1450 schickte er mit zahlreichen schwäbischen Herren und Städten die offene Absage an Schaffhausen und einige andere Städte, wie Rottweil und Reutlingen.

Wenn Herzog Albrecht auch jetzt noch von direkten Feindseligkeiten gegen Schaffhausen absah, so mochte ihn wohl dazu die Haltung der Eidgenossen bestimmen. Denn die Bemühungen, die Stadt Schaffhausen zu isolieren und die Eidgenossen gegen dieselbe einzunehmen, waren erfolglos geblieben. Auf einer Tagsatzung hatte sich die Botschaft von Schaffhausen auf die Verwendung der eidgenössischen Orte bereit erklärt, auf die Klagen des Herzogs ins Recht zu treten vor Bürgermeister und Räten der Städte Zürich, Ueberlingen oder Lindau, je nach Wahl des Herzogs. Albrecht konnte mit Bestimmtheit darauf rechnen, daß die Eidgenossen sofort für Schaffhausen Partei nehmen würden, wenn er eine rechtliche Erledigung seines Streites gegen die Stadt ausschlagen und zur Gewalt greifen würde.

So kam es denn während der Jahre 1450 und 1451 zu wiederholten Verhandlungen, vor dem Pfalzgrafen Friedrich zu Heidelberg, vor dem deutschen König selbst, vor den Räten der Herzöge Albrecht und Sigmund zu Stein a. Rh., aber sie blieben erfolglos, weil Oesterreich den Streit mehr und mehr auf die Hauptfrage zuspitzte, ob Schaffhausen seine Reichsfreiheit wieder aufgeben und unter österreichische Herrschaft zurücktreten müsse. Eine gütliche Entscheidung dieser Frage aber war unmöglich.

Einigen Aufschub brachte der Römerzug Friedrichs III. im Frühjahr 1452, da Herzog Albrecht mit einigen seiner eifrigsten Anhänger, wie Graf Alwig von Sulz und Bilgeri von Heudorf, den König nach Italien begleitet hatte. Es war diese Ruhepause gerade jetzt um so erwünschter, als ernstliche Zwistigkeiten mit der Mehrzahl der schwäbischen Städte auszubrechen drohten. Denn der Städtebund, dem sich auch Schaffhausen angeschlossen hatte, war im Jahre 1450 thatsächlich auseinander gefallen; Schaffhausen und Rottweil wurden von ihren bisherigen Bundesgenossen im Stiche gelassen, und über der Abrechnung der allgemeinen Kriegskosten kam es zu einer kläglichen Markterei. Von Schaffhausen verlangte man Bezahlung, während dessen Gegenrechnung für die kriegerischen Unternehmungen, die es mit Wissen und Willen der Städte ausgeführt hatte (Balm, Rheinau), zurückgewiesen wurde. „Es steht übel um uns", schrieb der Rat von Rottweil am 1. August 1452 an Schaffhausen", von den Städten keine Hülfe zu empfangen und ihretwegen alle Stunde zu kriegen aufgefordert zu werden". Aber gegen diese unzuverlässigen Bundesgenossen fanden Rottweil und Schaffhausen einen wertvollen Rückhalt an den Eidgenossen, und schon konnte Schaffhausen in einem Schreiben an Ulm darauf hinweisen, daß es nicht allein stehe; wenn die Städte seine billigen Forderungen nicht anerkennen, so müssen

wir „ferner Rat haben und gedenken, wie wir das Unsrige von euch und gemeinen Reichsstädten bekämen".

In dieser Zeit begannen die ersten Unterhandlungen über den **Abschluß eines Bundesvertrages zwischen Schaffhausen und den Eidgenossen.** Kurz nach dem endgültigen Ausgang des alten Zürichkrieges hatten vier eidgenössische Orte am 17. August 1451 mit dem Abte von St. Gallen ein ewiges Burg- und Landrecht abgeschlossen; am 15. November 1452 wurden darauf die Appenzeller von sieben der acht alten Orte zu „ewigen Eidgenossen" angenommen. Gleichzeitig mit dem Abt hatte sich auch die Stadt St. Gallen schon im März 1451 um Aufnahme in die ewigen Bünde beworben, aber dieses Begehren stieß auf einige Schwierigkeiten, offenbar weil schon damals die Länderorte Bedenken trugen, durch Aufnahme einer neuen Stadt das städtische Element in der Eidgenossenschaft zu verstärken. Denselben Bedenken mußte auch Schaffhausen begegnen. Wir erfahren schon aus dem Jahre 1452 von Unterhandlungen zwischen Bern und Luzern über die Aufstellung eines Bundesentwurfes mit Schaffhausen. Dieses wünschte ursprünglich sich das Recht zu wahren, mit jedermann außer mit Oesterreich weitere Bündnisse abschließen zu dürfen, während Luzern den Abschluß solcher Bündnisse an die Bewilligung der Eidgenossen binden wollte. Es ist dies um so leichter erklärlich, als der Stadt Luzern selbst durch ihr ewiges Bündnis mit den drei Waldstätten vom Jahre 1332 eine ähnliche Beschränkung auferlegt war. Trotz des dringenden Wunsches der Schaffhauser, bei der schwierigen Lage ihrer Stadt die Verhandlungen zum Abschluß zu bringen, wurde die wichtige Angelegenheit doch auf die lange Bank geschoben, bis das Ungestüm des österreichischen Adels den Entschluß der Eidgenossen beschleunigte. Schon seit Jahren war die Umgebung der Stadt unsicher gemacht, der Handel beständig bedroht worden; jetzt begannen wieder die Feindseligkeiten in größerm Maßstabe, zwar nicht unter direkter Beteiligung der österreichischen Herrschaft, aber jedenfalls im stillen Einverständnis mit derselben, wie wir daraus ersehen können, daß die Herzöge bald nachher der Stadt in Aussicht stellten, diesen unaufhörlichen Belästigungen ein Ende zu machen, sobald sie sich wieder ihrer Herrschaft unterworfen hätte. Offenbar sollten die Schaffhauser mürbe gemacht und zu der Ueberzeugung gebracht werden, daß ihre Ruhe nur im Anschluß an Oesterreich gefunden werden könne. Während die Stadt durch wiederholte Gesandtschaften zum Kaiser nach Wien und Regensburg in bedeutende Kosten gestürzt wurde, wie aus den Stadtrechnungen von 1453 und 1454 zu ersehen ist, — eine dieser Reisen, die vom 2. Juni bis 7. September 1453, also 90 Tage dauerte und durch die

Klagen der Grafen von Sulz und Bilgeris von Heudorf veranlaßt worden war, kostete nicht weniger als 345 Pfund, 19 Schillinge und 6 Heller — hatten Hans von Rechberg, der alte grimmige Feind der Eidgenossen während des alten Zürichkrieges und Bilgeri von Heudorf mit vielem Kriegsvolk einen Einfall in den Kletgau gemacht und die dortigen Schaffhauser Besitzungen mit Raub und Brand heimgesucht. Am 8. November erschien deswegen eine Botschaft Schaffhausens in Zürich mit der eindringlichen Vorstellung, daß mit diesem Angriffe nichts anderes beabsichtigt werde, als „daß sy von dem Ryche zu der Herrschaft Österichs gedrängt werden sollten". Ungesäumt, noch an dem gleichen Tage schickte der Rat von Zürich eine dringende Mahnung an die andern Eidgenossen, sie möchten erwägen, welch' ein Schaden für die ganze Eidgenossenschaft entstände, wenn Schaffhausen wieder an Oesterreich fallen würde. Sie sollen ungesäumt ihre Boten „mit vollem Gewalt", also mit unbedingter Vollmacht nach Zürich senden, „damit die von Schaffhausen bei dem Reiche bleiben und davon nicht gedrängt oder von uns verlassen werden". Energischer wurde nun auch die Frage des Bundesabschlusses wieder aufgenommen. Oefters ritt die Botschaft der Schaffhauser an eidgenössische Tage nach Luzern und nach Zürich; Peter Nünangster, der als gewandter Unterhändler der Stadt seit einer Reihe von Jahren schon vortreffliche Dienste geleistet hatte, und sein Begleiter Heinrich von Fulach führten im Namen Schaffhausens die Verhandlungen. Vorläufig wurde den Schaffhausern eine Abschrift des mit der Stadt St. Gallen projektierten Bundesvertrages zur Einsicht zugestellt. Bald nachher wurde von einer Tagsatzung in Sarnen am 5. Januar 1454 an Schaffhausen und St. Gallen die Anfrage gerichtet, ob sie sich mit den letztgestellten Entwürfen begnügen; in diesem Falle sollen die Verhandlungen unter den eidgenössischen Orten ihrem Abschluß entgegengeführt werden.

Es war der Widerstand Uris und vor allem Unterwaldens, der auch jetzt noch eine Verzögerung veranlaßte. Diese Zeit des Schwankens suchte Oesterreich, dem diese Unterhandlungen kaum verborgen bleiben konnten, zu benutzen, um Schaffhausen durch eindringliche Vorstellungen für sich zu gewinnen. In den Stadtrechnungen werden zahlreiche Weinspenden erwähnt, mit denen die häufig in der Stadt erscheinenden Vertreter des österreichisch gesinnten Adels beehrt wurden; neben den Grafen von Thengen, von Montfort, von Lupfen, den Freiherrn von Klingenberg, von Randegg, von Stoffeln und andern verschmähten in dieser Zeit sogar die alten Widersacher Schaffhausens, Alwig von Sulz und Bilgeri von Heudorf es nicht, die Gastfreundlichkeit der Stadt in Anspruch zu zu nehmen. Oesterreich hoffte wohl, durch diese Parteigänger die Gesinnung

der Bürgerschaft zu seinen Gunsten wenden zu können. Um jeden Preis sollte der Bundesabschluß mit den Eidgenossen verhindert werden, denn durch denselben wäre die von Oesterreich seit dem Jahre 1415 noch nie aufgegebene Hoffnung, die Stadt Schaffhausen wieder zu erwerben, für alle Zukunft zu Schanden geworden. Am 27. Februar 1454 erschienen als Boten des Herzogs Albrecht vor dem Rat in Schaffhausen Herr Hans von Ems und Herr Berchtold, Vogt von Konstanz mit der Vorstellung, der Herzog habe erfahren, die Stadt beklage sich, sie könne von ihm kein Recht erlangen. Dem sei nicht also. Der Herzog wolle niemand das billige Recht verweigern. Er sei bereit, der Stadt vor dem Kaiser oder, wenn ihr das nicht gelegen sei, vor den Kürfürsten zu Recht zu stehen. Der Rat antwortete, es geschehe ihm Unrecht, wenn dies behauptet werde. Denn mit dem gnädigen Herzog Albrecht habe die Stadt nichts zu rechten, sondern ihm nichts als alles Gute zu thun. Schon 12 Tage später, am 11. März kam eine größere und feierlichere Gesandtschaft des Herzogs im Namen des Hauses Oesterreich nach Schaffhausen, die nun unzweideutig den Zweck dieser Unterhandlungen eröffnete. Sie bestand aus Meister Peter Ketterer, Anwalt der Herrschaft Oesterreich zu Rheinfelden, Ritter Wilhelm vom Stein, Rat des Herzogs Sigmund, Ritter Heinrich Rich, Ulrich von Rümlang, Heinrich von Sulz und Hans Vogt von Waldshut. Der Wortführer Wilhelm vom Stein erklärte, sie erscheine nicht blos im Auftrage des Herzogs Albrecht, sondern des ganzen österreichischen Hauses. Er „hat des ersten ain lange red getân", berichtet das Schaffhauser Stadtbuch, wie die Stadt Schaffhausen mit andern Städten vor Zeiten löblich an das Haus Oesterreich gekommen und wie sie wieder an das Reich zurückgefallen sei. Es sei durch Briefe festgesetzt, daß niemand, weder Kaiser noch König die Stadt von dem Hause Oesterreich drängen oder ziehen dürfe, ehe die Herrschaft mit dem Pfandschilling ausgerichtet wäre. Das solle der Rat bedenken und nach seinen eigenen Briefen in Güte thun, was er schuldig sei, nämlich wieder in die Pfandschaft und zu dem Hause Oesterreich zurückkehren Der Herzog sehe gerne Frieden und Gnade in diesen Landen. Wenn die Stadt ihm zu Willen sei, so werde der Herzog die kriegerischen Unruhen und die feindliche Reiterei, die sie jetzt belästigen, abstellen; er werde auch mit der Stadt den Hans von Rechberg niederwerfen. Auch wolle er der Stadt alle Freiheiten und Privilegien der römischen Kaiser und Könige und des Hauses Oesterreich nicht blos sichern, sondern dieselben noch nach Ziemlichkeit zur Ehre und Würde der Stadt mehren. Wenn aber der Rat hierauf nicht eingehen wolle, so bieten die Fürsten des Hauses Oesterreich Recht auf den Kaiser, oder, wenn der Stadt dies nicht genehm sei, auf einen Kurfürsten

und einen andern Fürsten, der unverdächtig sein und von dem König mit dieser Sache beauftragt werden solle. Von einer Entscheidung durch alle Kurfürsten solle abgesehen werden, denn „das gieng langsam zuo und mocht bis zum jungsten (Tag) nit ennd gewynnen."

Die Antwort des Rates war eine zwar höfliche, aber unzweideutige Ablehnung. Man getraue sich von Seite des Herzogs Albrecht und aller Fürsten von Oesterreich alles Guten, habe sie auch bisher immer nur als gnädige Herren kennen gelernt und werde ihnen auch gutwillig zu Lieb und Gefallen thun, was man vermöge. Aber die Stadt sei von ihrem Ursprung an zum Reich gewidmet und gestiftet gewesen, und nachdem sie an das Haus Oesterreich verpfändet gewesen sei, wieder „loblich, erlich und redlich" an das Reich empfangen, dazu gefreit und konfirmiert worden und seither ruhig darin geblieben und gewesen bis zum heutigen Tag. Der Rat lasse den Herzog bitten, die Stadt dabei bleiben zu lassen, wie sie es mit ganzem Willen verdienen wolle. Er werde aber die Sache an die Reichsstädte der Vereinigung „und die, so zuo dem rich gehoren", bringen und nach Beratung mit denselben dem Herzog Antwort erteilen.

Mit diesem Bescheid war nun aber die österreichische Gesandschaft nicht zu frieden; sie verlangte, vor den Großen Rat geführt zu werden, in der Hoffnung, auf denselben einen größern Eindruck machen zu können. Aber die Antwort des Großen Rates lautete noch entschiedener; ja derselbe erklärte rundwegs, „der groß rât sig die gemaind zuo schaffhusen und wir sien gantz ains"; man werde dem Herzog antworten nach Beratung mit den Kurfürsten, Herren und Städten und andern, „so zu dem rich gehören". Wer unter diesen „andern" zu verstehen war, konnte der österreichischen Botschaft nicht unbekannt sein: es waren die Eidgenossen, und diese Hinweisung mochte wohl bewirken, daß die Sendboten der Herzöge kleinlaut die Stadt Schaffhausen wieder verließen. Ihre Mission war vollständig mißglückt.

In Schaffhausen besorgte man, daß Oesterreich sofort zur Gewalt greifen werde. Ein weitverzweigter Kundschafterdienst wurde organisiert, um über bedrohliche Truppenansammlungen rechtzeitig Nachricht zu erhalten; vor allem suchte man auch in Erfahrung zu bringen, wo Herzog Albrecht sich jeweilen aufhalte. Von verschiedenen Seiten liefen Warnungen ein; in Zollern, so berichtete man, werde ein Reiterheer von 10000 Mann gerüstet; auch um Dillingen herum sammle sich ein großes Heer zu Roß und zu Fuß; diese Rüstungen gelten alle der Stadt Schaffhausen. Doch eröffnete die österreichische Herrschaft auch jetzt noch keine Feindseligkeiten. Dagegen wurden die Angriffe des feindlichen

Adels heftiger. Bürger und Angehörige der Stadt wurden von herumstreifenden Scharen gefangen genommen und gebrandschatzt. Dringende Hülfegesuche richtete der Rat an die süddeutschen Städte, da das Bündnis mit denselben noch zu Recht bestand; aber nach den Erfahrungen der letzten Jahre war von jener Seite her keine Rettung zu erwarten.

Um so kräftigeren und wirksameren Schutz fand die bedrohte Stadt an den Eidgenossen. Da die Verhandlungen über einen Bundesvertrag sich in die Länge zogen, sandten zunächst die eidgenössischen Städte, die sich besonders eifrig der Schaffhauser annahmen, bewaffnete Mannschaft ab, um Schaffhausen gegen einen plötzlichen Angriff zu sichern. Am 22. Mai 1454 meldete Bern an Luzern, daß es 50 Knechte abgeschickt habe, mit der Aufforderung, dasselbe zu thun, und wirklich leistete auch Luzern denselben Zuzug nach der Rheinstadt. Auch die Zürcher, seit jeher thatkräftige Verteidiger der Reichsfreiheit Schaffhausens, blieben nicht zurück. Sie schickten den Büchsenmeister mit seinen Knechten nach Schaffhausen und versprachen auf den 25. Mai ihren großen Zuzug. Inzwischen aber bemühten sie sich aufs lebhafteste, die Schwierigkeiten, die sich dem Abschluß eines Bundes mit Schaffhausen und St. Gallen entgegenstellten, aus dem Wege zu räumen. In erster Linie suchte man Uri und Unterwalden von ihrer Weigerung, die beiden Städte als Eidgenossen anzunehmen, abzubringen. Am hartnäckigsten scheint der Widerstand Unterwaldens gewesen zu sein. Deswegen schickten Luzern und Schwyz im Namen der andern Orte eine Botschaft nach Sarnen, um die Unterwaldner „freundlich und ernstlich" zu bitten, die beiden Städte in ihren Bund aufzunehmen, zu Ehre und Nutzen der gemeinen Eidgenossen. Was sie nicht der Städte willen thun wollen, das sollen sie sich selbst zu liebe thun. Aber Unterwalden verharrte auf der Weigerung, was Zürich übel nahm; „das uns an si unbillig und unfründlich bedunket", weil „Ehre und Glympf" der Eidgenossen verlange, den beiden Städten, die ihrerseits schon längst zugesagt hätten, nun auch zuzusagen. Auf den 18. Mai schrieb Zürich einen Tag aus, um das fernere Vorgehen zu beraten. In dem eindringlichen Einladungsschreiben wurde in Aussicht genommen, eine Botschaft aller Städte vor eine ganze Gemeinde ob und nid dem Wald „zu den wißen Erlen", wo in wichtigen Angelegenheiten beide Landesteile zu einer einheitlichen Landsgemeinde zusammenzutreten pflegten, zu schicken, um die widerstrebenden Bergleute womöglich umzustimmen. Jedenfalls aber sollte auf dem Zürchertage die Aufnahme der beiden Städte endgültig beschlossen werden, um besonders zu verhindern, daß Schaffhausen wieder unter die Gewalt Oesterreichs komme; wohl sei zu überlegen, „was unserer ganzen Eid-

genossenschaft, allen unsern Nachkommen und Kindeskindern drohe, falls dies geschehen würde; „denn uns mancherlei anlanget, daß die Sache zu dem End und Schluß komme und länger nicht verzogen werde". Wir sehen aus diesem Schreiben, daß Zürich vollkommen den Standpunkt der Schaffhauser teilte, welche den Eidgenossen zu bedenken gaben, „daß sie uns und wir ihnen wohler bekommen, als es jetzt eine Gestalt hat, und sollten wir in eine andere Hand kommen, was ihnen daran läge".

Wer sich jemals mit den Verhandlungen der eidgenössischen Tagsatzungen beschäftigt hat, wird sich nicht darüber wundern, daß eine so wichtige Angelegenheit, wie der Abschluß eines folgereichen Bündnisses, nicht von einem Tage zum andern erledigt, sondern lange und umständlich erwogen, „erdauert" wurde, wie man in modernem Rathausdeutsch zu sagen pflegt. Oftmals wurden nebensächliche Verhandlungsgegenstände von Sitzung zu Sitzung weitergeschleppt und kamen jahrelang nicht zum Austrage, weil die Abgeordneten nicht mit genügender „Instruktion" ihrer Obrigkeit ausgestattet waren. In Anbetracht dieser Umständlichkeit der eidgenössischen Ratsboten ist der erste Schaffhauserbund verhältnismäßig rasch zum Abschluß gelangt; es lag hier offenbar Gefahr im Verzug, und auch der Umstand, daß Schaffhausen noch vor St. Gallen zum Ziele kam, obwohl die letztere Stadt lange vor Schaffhausen über einen Bundesabschluß mit den Eidgenossen zu verhandeln begonnen hatte, weist auf die große Dringlichkeit dieser Angelegenheit hin. Da Uri und Unterwalden unzugänglich blieben, beschlossen die sechs andern Orte, allein vorzugehen. Es war ja dies durchaus nichts Außergewöhnliches, denn die wenigsten Bundesbriefe sind von allen eidgenössischen Orten abgeschlossen und unterzeichnet worden. Auf den 18. Mai hatte Zürich die entscheidenden Verhandlungen in Aussicht gestellt. Es scheint, daß dabei Luzern mit der Aufstellung des Entwurfes zu einer Bundesurkunde beauftragt wurde. Am 22. Mai schickte Bern an Luzern gleichzeitig mit der Mahnung um die Absendung von Hülfstruppen nach Schaffhausen die Aufforderung, daß „ohne Neuerung und Eintrag" bei dem geblieben werde, was man Schaffhausen zugesagt habe. „Wir bitten euch, daran zu sein, daß, was als Ja zugesagt ist, förderlichst zu End gebracht werde." Diese Bitte um Beschleunigung der Verhandlungen war aber überflüssig, denn an demselben Tage lag bereits der Entwurf Luzerns dem Rate von Zürich vor; er wurde genehmigt, und am 30. Mai gab auch der Schaffhauserrat seine Zustimmung.

Es war zwei Tage später, Samstag den 1. Juni, am St. Nicomedestage 1454, als die Boten der sechs Orte Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und

Glarus in die Stadt Schaffhausen einritten zur gegenseitigen **Besiegelung und Beschwörung des Bundesbriefes.** Leider ist keine einzige eingehendere Nachricht über dieses freudige Ereignis erhalten geblieben. Wir ersehen nur aus einer kurzen Notiz des Schaffhauser Stadtbuches, daß die Boten aller sechs Orte nach Schaffhausen gekommen waren, und die Stadtrechnung hat uns die Ausgaben des einfachen Mahles, welches zu Ehren der eidgenössischen Gesandten veranstaltet wurde, überliefert. Sie beliefen sich auf 5 Pfund 1 Schilling und 3 Heller. (1 Pfund = 1 1/3 Gulden = 20 Schilling à 12 Heller.) Auch in dem Ausgabeposten der „Schenkkanten", d. h. der Ehrenspenden von Wein, die in Schaffhausen von jeher eine große Rolle gespielt haben, werden „der aitgenossen botten und gesellen" mit einer beträchtlichen Anzahl von Kanten erwähnt. Zweifellos herrschte lebhafte Freude in der Stadt, deren langjährige Freundschaft mit der starken Eidgenossenschaft nun zu einem festen Bündnisse erweitert worden war, eine noch sicherere Garantie für die Zukunft gewährend, als die eidgenössischen Besatzungstruppen, die kurz zuvor eingerückt waren. In der Erinnerung des Volkes hat sich der bedeutsame Vorgang des 1. Juni 1454 lange Zeit erhalten, und spätere Geschlechter wußten ihn mit dramatischer Lebendigkeit zu erzählen. Bilgeri von Heudorf, der heftigste Widersacher der schaffhauserischen Freiheit, so berichten Chronisten des 16. Jahrhunderts, war mit zahlreichem Kriegsvolk vor die Stadt gerückt, um sie mit drohenden Worten zur Unterwerfung unter die österreichische Herrschaft aufzufordern. Der Bürgermeister Heinrich Barter wagte kaum, die trotzige Forderung der Bürgerschaft vorzutragen. Diese aber, bisher noch schwankend, schickte nun einen Eilboten nach Zürich, um den Eidgenossen endlich das lang verzögerte letzte Wort zu überbringen. Ungeduldig, aber seiner Sache gewiß, wartete inzwischen Heudorf auf die Auslieferung der Schlüssel der Stadt, als plötzlich die großen Glocken der städtischen Kirchen, Trompetenschall und Freudengeschrei aller Augen gegen die Stadt richteten. Da sahen sie über die Rheinbrücke den Einzug der eidgenössischen Boten, und mit lauten Verwünschungen, mit seinen eigenen Genossen streitend mußte nun Bilgeri von Heudorf unverrichteter Sache den Rückzug antreten. Die Geschichtsforschung hat mit Recht diese Erzählung ins Gebiet der Sage verwiesen. Denn von einer schwankenden Haltung der Schaffhauser kurz vor Abschluß des Bundes kann keine Rede sein, und ein plötzlicher Ueberfall der Stadt ist ebenso ausgeschlossen, da schon vor dem Eintreffen der eidgenössischen Boten die Hülfstruppen der schweizerischen Städte herangerückt waren. Beharrlich und treu hat vielmehr Schaffhausen den Anschluß an die Eidgenossenschaft gesucht und endlich am 1. Juni 1454 gefunden.

Die Urkunde des ersten Schaffhauserbundes ist in verschiedenen Exemplaren erhalten geblieben. Unsere Beilagen enthalten eine auf photographischem Wege **hergestellte, etwas verkleinerte** Nachbildung der wohlerhaltenen, mit den Siegeln **der sieben handelnden** Orte versehenen Pergamenturkunde des Schaffhauser Staatsarchivs. **Verfaßt** und geschrieben ist sie vom Luzerner Stadtschreiber, dem der **Rat von Schaffhausen** am 8. Oktober dieses Jahres durch Vermittlung des Zürcher **Stadtschreibers** dafür ein Ehrengeschenk von zwanzig Gulden darreichen ließ, **während der Unterschreiber** einen Gulden erhielt. Der ausführliche und in der **umständlichen** Schreibweise jener Zeiten abgefaßte Text lautet in neudeutsche Sprache **übersetzt wie folgt:**

„Im Namen der hochgelobten Dreifaltigkeit, des Vaters, Sohnes und des heiligen **Geistes,** Amen. Wir, der Bürgermeister, die Schultheißen, Ammänner, **Räte, Bürger** und Landleute insgemein dieser nachbenannten Städte und Länder, nämlich Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und das äußere Amt, das zu Zug gehört, und **Glarus,** und wir der Bürgermeister, die Räte und die Bürger insgemein der Stadt Schaffhausen thun kund allen denen, die diesen Brief ansehen, **lesen oder** lesen hören, daß wir aufmerksam angesehen und sorgsam betrachtet haben solche Treue, Liebe und Freundschaft, wie sie unsere Vorfahren und auch **wir** lange Zeit mit einander gehabt haben, und damit diese Freundschaft zwischen uns mit guten Treuen gehalten werde, so haben wir mit guter zeitlicher Vorbetrachtung (d. h. in Berücksichtigung der Zeitverhältnisse), dem heiligen Reich zu Lob und zu Ehren und zu Nutz, Frommen, Schirm und Frieden des Leibes und Gutes der vorgenannten unserer Städte und Länder, auch des allgemeinen Landes uns über die nachgeschriebenen Sachen mit einander geeint und sind das mit einander eingegangen wie es hienach in diesem Brief genau geschrieben steht und wie wir es auch diese nächstkünftigen fünfundzwanzig Jahre, welche nach dem Datum dieses Briefes unmittelbar kommen und folgen werden, gegen einander und mit einander [illegible] und [illegible] halten wollen.

Dem ist also, daß wir die obgenannten Eidgenossen von Städten und Ländern die vorgenannten von Schaffhausen bei dem heiligen Reiche halten, schützen und schirmen sollen und wollen, so weit wir es vermögen. Und wenn sie jemand davon widerrechtlich drängen und ziehen wollte und wenn sie darum oder auch deswegen, weil sie und wir uns in solcher Weise zusammengethan und verbündet haben, oder wenn sie von jemand widerrechtlich an Leuten, Leib und Gut angegriffen und geschädigt würden, das mögen sie uns in Städten und in Ländern mit ihren Boten oder Briefen in unsere Ratsversammlungen verkünden und zu

wissen thun; darauf sollen wir, die vorgenannten Eidgenossen den obgenannten von Schaffhausen unsere Hülfe unverzüglich ohne Widerrede zusenden und ihnen in guten Treuen beraten und beholfen sein, und wie viel wir ihnen dann von unsern Städten und Ländern zu Hülfe und zu Trost senden, damit sollen sie sich begnügen, und diese Hülfe sollen wir ihnen leisten auf unsere Kosten.

Hinwiederum sollen und wollen wir, die obgenannten von Schaffhausen den obgenannten Eidgenossen von Städten und Ländern insgemein und insbesondere in Zukunft mit unserer Stadt Schaffhausen während der eben bezeichneten fünfundzwanzig Jahre gewärtig und gehorsam sein und sie ihnen offen halten in allen ihren Nöten und Sachen, darinnen sich aufzuhalten, durch sie zu ziehen und auch wieder zurück, wie ihnen das füglich und genehm ist, ohne Widerrede, und ihnen um ihr Geld billigen Kauf, Essen und Trinken und anderes, dessen sie bedürfen, gewähren. —

Und wäre es auch, daß die obgenannten Eidgenossen von Städten und Ländern insgesamt oder eine einzelne Stadt oder ein Land insbesondere von jemand deswegen, weil wir und sie uns in solcher Weise zusammengethan und verbündet haben, oder daß sie überhaupt von jemand widerrechtlich an Leuten, Leib und Gut angegriffen oder geschädigt würden, so mögen sie uns das durch ihre Boten und Briefe in unsere Ratsversammlung verkünden und zu wissen thun; darauf sollen wir obgenannte von Schaffhausen den vorgenannten Eidgenossen insgemein oder dem Ort, dem solcher Angriff und Schaden zugefügt und geschehen ist, unsere Hülfe unverzüglich zusenden und ihnen mit guten Treuen beholfen und beraten sein, und wie viel wir ihnen dann zu Hülfe und zu Trost senden, daran sollen sie sich begnügen, und diese Hülfe sollen wir ihnen leisten auf unsere Kosten.

Fügte es sich auch, daß jemand, wär es wäre, einen Angehörigen unserer beiden Teile ohne Recht angreifen oder schädigen würde, oder daß jemand, wer es wäre, mit dem wir beide Teile jetzt in eine Streitsache verwickelt sind oder geraten würden, sich von uns beiden Teilen gemeinsam oder besonders gleichen, billigen Rechtes nicht genügen lassen wollte (d. h. wenn der betreffende Gegner sich weigert, die Streitsache zu rechtlichem Austrag vor ein unparteiisches Gericht bringen zu lassen), so soll man, sofern er in unsere Städte, Länder, Gerichte oder Gebiete käme, ihn und alle seine Helfer und Diener, ihren Leib und ihr Gut festnehmen und angreifen und nach aller Möglichkeit dazu thun, daß er solchen Schaden aufgebe und wieder gut mache und sich dabei gleicher, billiger Rechte genügen lasse, unverzüglich ohne alle Arglist.

Wir, die obgenannten von Schaffhausen sollen auch mit niemand einen Krieg anfangen ohne Rat, Wissen und Willen der obgenannten Eidgenossen in Städten und Ländern insgemein oder ihrer Mehrheit, ohne jede Gefährde.

Und wäre es, daß wir, die jetzt genannten von Schaffhausen mit jemand, wer es wäre, in irgend einen Streit verwickelt wären oder geraten würden und uns dieser vor Ausbruch eines Krieges oder wenn wir mit ihm schon in Krieg gekommen wären, solches gleiche, billige Recht anbieten würde, sei es auf die obgenannten Eidgenossen von Städten und Ländern insgemein oder auf ihre Mehrheit oder auf einen einzelnen Ort besonders oder auf eine andere Stelle, so sollen wir, wenn es den obgenannten Eidgenossen insgesamt oder ihrer Mehrheit gut erscheint, daß wir eines der obengenannten gebotenen Rechte annehmen sollen, es unverzüglich ohne Widerrede thun.

Fügte es sich auch, daß wir, die obgenannten Städte und Länder insgemein oder ein einzelner Ort unter uns besonders mit den vorgenannten von Schaffhausen oder sie mit uns insgesamt oder einem einzelnen unserer Orte besonders in Streit oder Mißhelligkeit geraten würden, was Gott lange abwenden möge, darüber sollen wir beide Teile zur Verhandlung kommen nach Zürich in die Stadt, und sollen wir, die obgenannten Städte insgemein oder ein Ort für sich besonders, die dann Streit mit uns, denen von Schaffhausen oder wir mit ihnen haben, zwei ehrbare Männer, und auch wir von Schaffhausen zwei ehrbare Männer dieser Streitigkeiten wegen einsetzen. Diese vier Männer sollen darauf einen feierlichen Eid zu Gott und den Heiligen schwören, die Sache und den Streit unverzüglich zu vergleichen in Minne oder nach Recht, wenn sie die Minne [einen gütlichen Vergleich] nicht finden möchten, und wie die vier oder ihre Mehrheit rechtlich entscheiden, so sollen wir es beiderseits wahr und stät halten ohne Hinterlist. — Wäre es aber, daß die vier, welche hiezu ernannt sind, uneinig werden und sich in zwei gleiche Teile teilen, so sollen sie suchen, ob sie sich über einen Obmann innerhalb der Eidgenossenschaft oder in der Stadt Schaffhausen einigen können; wenn aber das nicht geschehen könnte, so sollen sie bei den Eiden, die sie in dieser Sache geschworen haben, in der Stadt St. Gallen einen Obmann zu sich erwählen und nehmen, der ihnen in der Sache gerecht und unparteiisch erscheint, und welchen sie dazu wählen und nehmen, den sollen die von St. Gallen dazu anhalten, sich der Sache mit den Schiedsrichtern anzunehmen und sie unverzüglich zu entscheiden bei seinem Eide, den er auch darüber schwören soll, nach der Sachlage und wie es ihm dann recht und billig zu sein dünkt, und welchem Teil der Schiedsleute er dann zustimmt, das soll auch die Mehrheit sein, und

sollen auch beide Teile dem Folge leisten und Genüge thun, ohne Widerrede und Hintergedanken.

Würden auch die obgenannten unsere Eidgenossen in Städten und Ländern insgemein oder ein Ort im besondern in Zukunft jemals mit einander in Streit oder Mißhelligkeit kommen, was Gott ewiglich abwenden und mit seinem göttlichen Frieden verhüten wolle, dieser Streitigkeiten und Mißhelligkeiten sollen wir, die obgenannten von Schaffhausen uns in keiner Weise annehmen und keiner Partei zu Hülfe kommen noch ihr gegen die andere Beistand leisten, es wäre denn, daß wir sie in Freundschaft vereinigen könnten; das mögen wir wohl thun ohne Gefährde.

Es soll auch kein Laie einen andern, der in diesem Bündnisse inbegriffen ist, vor ein fremdes geistliches oder weltliches Gericht laden oder treiben, sondern es soll jedermann von dem andern Recht nehmen in den Städten und Gerichten, wo der angesprochene Teil niedergelassen ist oder wohin er gehört, da soll man ihm auch unverzüglich Recht sprechen. Dabei aber ist festgesetzt, wenn jemand rechtlos gelassen und ihm dieses bekannt wird, daß dieser dann sein Recht da suchen mag, wo es ihm genehm ist.

Zinse mag jeder von dem andern einziehen mit geistlichen oder weltlichen Gerichten, wie es ihm schicklich und wie es altes Herkommen ist.

Ebenso sollen eheliche Streitigkeiten zur gerichtlichen Verhandlung vor das geistliche Gericht gezogen werden, wie es altes Herkommen ist.

Es soll auch niemand den andern, der in diesem Bündnisse sich befindet, weder gebieten noch verhaften (d. h. es soll keiner das Eigentum eines andern mit gerichtlichem Arrest belegen dürfen), außer den rechten Schuldner oder Bürgen, der ihm um dieser Sache durch Gelöbnis, Versprechen oder durch Brief verpflichtet ist, ohne Hinterlist.

Wäre auch, daß jemand Totschlag oder andere Verbrechen in unsern beidseitigen Städten, Ländern, Gerichten, Zwingen und Bännen begehen sollte, das soll und mag jeder Teil, Städte und Länder richten nach Gewohnheit, Gesetz und Recht der Gerichte, in denen solches geschieht, also daß dieses Bündnis niemand davor schirmen noch ihm behülflich sein soll, auf keine Weise, ohne alle Gefährde.

Insbesondere ist von uns beiderseits, von Städten und Ländern, festgesetzt und bestimmt vorbehalten worden, daß wir beide Teile, Städte und Länder, alle unsere Schlösser, Städte, Festungen, Dörfer und Höfe bei allen unsern und ihren Freiheiten, Rechten, Gesetzen, alter guter Gewohnheit, Zwingen und Bännen verbleiben sollen, wie es bei uns und ihnen herkömmlich ist und wie es jedermann

hergebracht hat, doch daß diesem Bündnis in jedem Falle Genüge geschehe, ohne Gefährde.

Wir obgenannte von Schaffhausen sollen uns auch in Zukunft weder gegenüber Herren noch Städten mit Gelübden, Eiden oder Verschreibungen vereinigen oder verbinden ohne Rat, Gunst, Wissen und Willen der gesamten Eidgenossen oder ihrer Mehrheit.

Wir, die obgenannten Städte und Länder und auch wir die obgenannten von Schaffhausen haben uns einhellig vorbehalten und ausbedungen, wenn wir wegen unserer Städte und Länder oder Leute und wegen des gemeinen Nutzens oder der gemeinsamen Notwendigkeit jemals anders zu Rat werden, als hier vorgeschrieben steht, wenn es uns zum Schirm, zur Hülfe, zum Frieden und zur Gnade gereichen möge, diesen Vertrag zu mindern, zu mehren, zu ändern, zu bessern, und zwar allgemein oder teilweise oder ihn vollständig abzuthun und einander dessen zu entlassen, so mögen wir das wohl thun und sollen auch dazu ganze und volle Gewalt haben, wenn wir darüber einhellig zu Rat kommen, alles ohne Gefährde.

Wir, die obgenannten Eidgenossen von Städten und Ländern haben uns selbst hiebei vollständig vorbehalten und ausgenommen die Bündnisse, Eide und Gelübde, die wir vor dem Abschluß dieses Briefes mit einander oder jemand mit uns oder wir mit jemand anderm gemacht und gethan haben.

Und ebenso haben wir obgenannte von Schaffhausen alle gemeinsam und unter uns ein jeglicher besonders, wer von Männern oder Knaben 16 Jahre alt und älter ist, feierliche Eide mit aufgehobenen Fingern zu Gott und den Heiligen geschworen für uns und unsere Nachkommen, das, was dieser Brief uns vorschreibt und heißt, die vorgenannte Zeit hindurch wahr, fest und stät zu halten und zu bewahren, ihm nachzukommen und Genüge zu thun getreulich und ohne Nebenabsichten, und auch dies alles, was dieser Brief uns vorschreibt und heißt, je von zehn zu zehn Jahren während der obgenannten fünfundzwanzig Jahre mit unsern Eiden zu befestigen und zu beschwören, es wahr, fest und stät zu halten, wenn die obgenannten Eidgenossen insgemein oder die Mehrzahl von ihnen das von uns fordern, ohne alle Widerrede und Eintrag, alle Nebenabsichten und Arglist hierin ganz ausgeschlossen. So haben auch wir, die obgenannten Eidgenossen von Städten und Ländern, nämlich Zürich, Bern, Luzern, Schwyz Zug und Glarus für uns und unsere Nachkommen bei unsern guten Treuen und den Eiden, die wir unsern Städten und Ländern geschworen haben, gelobt und verheißen, alles das, was dieser Brief uns vorschreibt und heißt, die obgenannte Zeit hindurch wahr, fest und stät zu halten und zu bewahren, ihm nachzukommen

und genug zu thun getreulich und ohne Hinterlist. Und wenn wir jeweilen von zehn zu zehn Jahren unsere Bünde erneuern und beschwören, so sollen und wollen wir den Unsern in Städten und Ländern auf jene Zeit dieses Bündnis und diese Verschreibung auch vorlesen und ihnen darauf bei ihren geleisteten Eiden gebieten, sie wahr und stät zu halten und ihnen Genüge zu thun, alle Arglist und böse Absicht ganz ausgeschlossen.

Und zu fester, steter Beurkundung aller dieser Bestimmungen haben wir, die vorgenannten Eidgenossen, Städte und Länder, Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug, Glarus und Schaffhausen unserer gemeinen Städte und Länder Siegel öffentlich gehängt an sieben gleichlautende Exemplare dieses Briefes, die gegeben sind auf Samstag, den ersten Tag des Brachmonats, als man zählte von Christi Geburt 1454 Jahre."

Das Schaffhauser Stadtbuch hat uns noch einen Zusatz zu diesem Bundesbrief erhalten, der von den eidgenössischen Boten während ihrer Anwesenheit zu Schaffhausen festgesetzt wurde. Nach demselben sollte dieses Bündnis einen Schaffhauser nur für so lange binden, als er Bürger der Stadt oder in derselben niedergelassen wäre. Da gerade damals eine Anzahl von Bürgern ihr Bürgerrecht aufgaben, war dieser Zusatz nicht ohne Bedeutung.

Es ist von Interesse, den Schaffhauserbund vom 1. Juni 1454 mit dem nur 12 Tage später abgeschlossenen Bundesvertrag der nämlichen sechs eidgenössischen Orte mit der Stadt St. Gallen zu vergleichen. Denn obschon bei den Beratungen der eidgenössischen Orte mit St. Gallen und Schaffhausen ursprünglich der St. Galler Entwurf zu Grunde gelegt worden war, zeigen doch die definitiven Bundesurkunden bei oft wörtlicher Uebereinstimmung sehr wesentliche Unterschiede. Zunächst ist der Bund mit Schaffhausen blos auf fünfundzwanzig Jahre abgeschlossen, während die St. Galler zu „ewigen Eidgenossen" angenommen werden. Im Schaffhauserbund wird, entsprechend der politischen Stellung der Stadt, in erster Linie die Aufrechterhaltung der Reichsfreiheit Schaffhausens als Bundeszweck hervorgehoben, was bei St. Gallen nicht nötig war. St. Gallen ist verpflichtet, den Eidgenossen mit aller Macht Hülfe zu leisten, während es sich mit der Hülfe, die ihm jeweilen von den Eidgenossen zugeschickt wird, genügen lassen muß; auch versprechen die Eidgenossen ihre Hülfeleistung nur innerhalb des Gebietes zwischen Rhein, Bodensee und Gebirge [den Appenzelleralpen], während der Schaffhauserbund auf vollständiger Gleichberechtigung in dieser Hinsicht beruht. Im Falle eines Angriffes „mahnen" die Eidgenossen die Stadt St. Gallen zum Zuzug, während diese die eigne Bedrängnis nur „verkünden und zu wissen thun" darf.

St. Gallen soll nicht blos, wie Schaffhausen, ohne Zustimmung der Eidgenossen keinen Krieg beginnen, sondern überhaupt niemand außerhalb der Eidgenossenschaft Beistand leisten, während Schaffhausen die letztere Beschränkung nicht auferlegt wird. Bei Streitigkeiten unter den Eidgenossen selbst soll St. Gallen, wenn die gütliche Vermittlung erfolglos bleibt, auf die Seite der Mehrheit treten; Schaffhausen wird nicht hiezu verpflichtet. Auffallend ist es, daß im Schaffhauserbund bei Streitigkeiten zwischen Schaffhausen und den Eidgenossen unter gewissen Umständen die Ernennung eines schiedsrichterlichen Obmanns aus der Stadt St. Gallen vorgesehen wird, während im St. Gallerbund von einem Obmann aus Schaffhausen nichts erwähnt wird. Endlich soll der Bund mit Schaffhausen alle zehn Jahre in den einzelnen Orten öffentlich dem Volke vorgelesen werden; St. Gallen gegenüber ist hievon nicht die Rede. Diese Verschiedenheiten sind nicht etwa zufällig und bedeutungslos. Die Eidgenossen haben den Wortlaut ihrer einzelnen Bundesverträge reiflich überlegt und Satz für Satz, ja Wort für Wort genau abgewogen. —

Mit Ausnahme der zeitlichen Beschränkung auf 25 Jahre, die wohl von Schaffhausen selbst nicht anders gewünscht wurde, erscheint der Schaffhauserbund bedeutend günstiger als der St. Galler Vertrag, und während St. Gallen von jetzt an bis zur Auflösung der alten Eidgenossenschaft im Jahre 1798 in der Stellung eines „zugewandten Ortes“ verblieben ist, hat sich Schaffhausen schon 47 Jahre nach Abschluß dieses ersten Bündnisses zu einem gleichberechtigten Orte der Eidgenossenschaft emporgeschwungen.

Bei dem freundlichen Entgegenkommen, welches die 6 eidgenössischen Orte der Stadt Schaffhausen gezeigt hatten, konnten sich die Leiter der schaffhauserischen Politik um so eher zu einem Opfer entschließen, das für eine freie Reichsstadt nicht so leicht zu bringen war, nämlich zur Verzichtleistung auf das Recht der selbständigen und unabhängigen Abschließung von Bündnissen. Schaffhausen hatte anfangs daran festhalten wollen, schließlich aber gab es nach und verpflichtete sich dazu, fernere Bündnisse nur mit Willen und Wissen aller sechs Orte oder ihrer Mehrheit einzugehen. Die weise Mäßigung und Bescheidenheit, welche die Schaffhauser später in den Unterhandlungen über ihr ewiges Bündnis mit den Eidgenossen bewiesen haben, tritt uns schon beim Abschluß dieses fünfundzwanzigjährigen Bundes deutlich entgegen. Um Größeres zu erreichen, konnte man kleinere Vorteile und Rechte wohl preisgeben. Zudem hatten sich die letzten Bündnisse Schaffhausens mit den deutschen Reichsstädten nicht im mindesten bewährt, während sich jetzt der Stadt mächtige und zuverlässige Bundesgenossen

darboten, die ihr in allen Schwierigkeiten und Gefahren treue und vollwertige Hülfe zu leisten vermochten.

Zuerst geschah dies gegen die Städte selbst. Noch waren die unerquicklichen und bemühenden Streitigkeiten zwischen den bisher verbündeten **Reichsstädten** nicht beigelegt; noch marktete man um die Kosten, die der letzte deutsche Städtekrieg verursacht hatte. Am 3. Juni 1454, also zwei Tage nach dem Bundesschluß meldeten die Boten der sechs Orte von Schaffhausen aus, wo sie sich noch aufhielten, an die „gemeinen Städte der Vereinigung in Schwaben“: „Wir haben euere und unsere guten Freunde von Schaffhausen zu Eidgenossen angenommen und eine gute Freundschaft mit einander gemacht. Das ist geschehen, um die von Schaffhausen bei dem Reiche zu handhaben, zu schützen und zu schirmen, auch ihnen Hülfe und Beistand zu thun, wo sie dessen notdürftig sind oder werden gegen diejenigen, die mit ihnen jetzt zu thun haben oder noch mit ihnen zu thun gewinnen, damit ihnen „Glychs“ und Billigkeit wiederfahren und sie sich auch gleicher billiger Dinge genügen lassen sollen“. Die Eidgenossen forderten die Städte auf, die Unkosten, welche Schaffhausen wegen Balm und Rheinau, Rottweil wegen Hohenberg gehabt hätten, in Rechnung zu bringen oder „Erläuterung und Recht“ darüber anzunehmen, damit die genannten Städte mit andern gleichgestellt würden und sie sich nicht weiter beklagen müßten; zur Beantwortung dieser Forderung wurde nur eine Frist von drei Wochen bis zum 24. Juni gestellt. Diese Verwendung hatte allerdings nicht den gewünschten Erfolg, denn am 21. August desselben Jahres ging eine zweite Mahnung „gemeiner eidgenössischer Städte und Ländre Boten“ an Ulm und die Städte der Vereinigung ab, von welchen innerhalb einer Frist von blos vierzehn Tagen Antwort verlangt wurde. Aber es dauerte noch sechs Jahre, bis dieser Handel erledigt werden konnte. Noch fanden in Konstanz 1455, in Straßburg 1455 und 1457, und wieder in Konstanz 1459 und 1460 zum Teil sehr erregte Verhandlungen statt, bis sich endlich die Städte dazu bequemten, den Forderungen Schaffhausens wenigstens in einigen Hauptpunkten Rechnung zu tragen. Erwähnenswert ist dieser Rechtsstreit vor allem deswegen, weil in demselben ein scharfer Gegensatz zwischen der Eidgenossenschaft und den schwäbischen Städten sich geltend machte. Schon rümpften die vornehmen Stadtherrn die Nasen über die eidgenössischen Boten, „lauter schlechte Leute von den Gemeinden, nicht von alter Herkunft, und mehr geneigt zu Auszug oder Kriegen, als zu gütlicher Hinlegung“. Bei diesen Leuten aber hatte Schaffhausen sein Heil gesucht und gefunden; von dieser Zeit an waren seine Geschicke von denjenigen der süddeutschen Städte losgelöst; in der engen Verbindung mit den Eidgenossen lag die Zukunft der Stadt.

Auch in einem weitern Rechtsstreit, in welchen Schaffhausen seit einiger Zeit verwickelt war, erlangte es sofort eine kräftige Stütze an den Eidgenossen, in dem Handel mit den **Grafen von Lupfen über die „Mundat" am Randen,** d. h. über die Hoheitsrechte im Randengebiet des heutigen Kantons Schaffhausen, die dem Kloster Allerheiligen zustanden, die aber vor allem in Bezug auf die Jagdgerechtigkeit von den Grafen von Lupfen, Landgrafen von Stühlingen in Frage gestellt wurden. Schaffhausen war dadurch in diesen Prozeß verflochten worden, daß der Abt Berchtold Wiechser, um den Schutz der Stadt in dem mit Lupfen ausgebrochenen Streit zu erlangen, sie im Jahre 1451 in den Mitbesitz der Mundat aufgenommen und ihr die hohe Gerichtsbarkeit in jenem Gebiet übertragen hatte. Es waren nun vor allem die Eidgenossen, die von Gewaltthätigkeiten ernstlich abrieten und auf eine friedliche Erledigung des Handels drangen. Gerade im Jahre 1454 hatte Schaffhausen nicht übel Lust, die Frage mit dem Schwert zu lösen; doch wurde dieser Eifer durch Zürich gedämpft, das die Stadt zum Frieden mahnte und die Intervention der Eidgenossen in Aussicht stellte: „denn ihr Sinn steht also, was sie helfen raten, daß sie auch das gern helfen thun. Dies alles wollt ihr von uns in der Treue und Liebe, die wir zu zu euch haben, merken und verstan". Der Prozeß über die Mundat, der in einer andern Abhandlung dieser Festschrift eingehend dargelegt werden wird, dauerte übrigens noch bis zum Jahre 1491; Schaffhausen hatte in demselben an seinen Eidgenossen kräftige Fürsprecher. —

Von größtem Werte aber war für die Stadt Schaffhausen der Schutz, den sie bei den neuen Bundesgenossen gegen den **feindlichen Adel und die Herrschaft Oesterreich** fand. Denn bald nach Abschluß des Bundesvertrages und nach dem Abzug der Hülfsmannschaft aus den schweizerischen Städten hatten sich die Feindseligkeiten des Adels wieder erneuert. Zwar lehnte später Oesterreich jede Verantwortlichkeit für diese Angriffe ab, aber es konnte doch nicht zweifelhaft sein, daß sie im Interesse der österreichischen Herrschaft unternommen worden und daß sie gegen die Reichsfreiheit Schaffhausens und seine Verbindung mit den Eidgenossen gerichtet waren. Die Bedrängnis scheint diesmal größer als je zuvor gewesen zu sein. Nicht weniger als sechs Folioseiten der Stadtrechnungen aus dieser Zeit sind mit Ausgaben für den Kundschafterdienst angefüllt, „darumb als die vind am land waren"; daran reihen sich sieben Folioseiten für „laufende Boten" an; dreimal sandte man solche mit Mahnungen in alle Orte der Eidgenossenschaft. So zogen denn im Herbst 1454 abermals die Zuzüge der schweizerischen Bundesgenossen hinaus in die bedrängte Rheinstadt. Vor allem scheinen

diesmal die Luzerner am eifrigsten mit ihrer Hülfeleistung gewesen zu sein; die Stadtrechnung führt zum 20. Oktober ein besonderes Geschenk auf, „der von Luzern trometter", und am 1. November meldeten die Hauptleute dem Rat von Luzern von einem Sieg über 1500 Feinde, unter denen Herzog Sigmund selbst bemerkt worden sei. Die Luzerner, die ein schwarzes Banner mit weißem Kreuz führten, wären gerne zur weitern Verfolgung des geschlagenen Feindes aufgebrochen, wenn die Schaffhauser dies zugegeben hätten. Wir sehen aus diesem Bericht, daß der Feind bis vor die Thore der Stadt gezogen war und die nächste Umgebung unsicher gemacht hatte. Die Vermutung liegt nahe, jenen Zug Bilgeris von Heudorf, welcher durch die spätere Ueberlieferung auf die Tage unmittelbar vor dem Bundesschluß verlegt worden ist, zu diesen Angriffen im Herbst 1454 zu rechnen. Jedenfalls hat die eidgenössische Hülfe der Stadt bald wieder Luft gemacht, denn schon am 6. Dezember konnte Schaffhausen dem bedrohten Städchen Radolfzell beispringen, das wie Schaffhausen schon seit langer Zeit von Oesterreich umworben und vom Adel bedroht wurde. Die Hülfsmannschaft, die zu Schiff den Rhein hinauf geführt wurde, scheint damals nicht verwendet worden zu sein; die Stadtrechnung spricht nur von der Hülfe, die man „den von Zell getan haben wollte". Radolfzell selbst vermochte seinem Schicksal nicht zu entgehen; es ist bald hernach österreichisch geworden.

Dagegen mußte die Herrschaft Oesterreich ihre so lange Zeit hartnäckig festgehaltene Hoffnung, Schaffhausen jemals wieder für sich zu gewinnen, in derselben Zeit endgültig aufgeben. Zwar forderte Kaiser Friedrich III. die Stadt noch einmal am 21. Juni 1455 auf, sich wegen ihrer Weigerung, unter ihre frühere Herrschaft zurückzukehren, zu verantworten. Aber diese Aufforderung konnte kaum ernstlich gemeint sein und blieb jedenfalls vollständig wirkungslos. Thatsächlich waren die Rechte und Ansprüche Oesterreichs auf Schaffhausen dahingefallen, und bald darauf mußten sich die Herzöge noch ganz andere Demütigungen von Seite der Eidgenossen gefallen lassen.

Als die Räubereien des österreichisch gesinnten Adels im Hegau und Kletgau, vor allem der Grafen Hans von Thengen und Alwig von Sulz mit ihren Genossen, zu denen wir auch den leidenschaftlichen Ritter Bilgeri von Heudorf rechnen dürfen, nicht aufhören wollten, entschlossen sich die Eidgenossen, zur Offensive überzugehen. Der Ueberfall und die Gefangennahme von Kaufleuten aus der befreundeten Stadt Straßburg gab ihnen hiezu die erwünschte Veranlassung. Wie ein verheerendes Ungewitter, „ân all ervorderung und onbewart" (d. h. ohne Kriegserklärung), wie die Oesterreicher klagten, zogen sie am 1 September

1455 über den Rhein und verwüsteten das feindliche Gebiet im **Kletgau und Hegau.** Die Zürcher brachten das Städtchen Eglisau dauernd in ihre Gewalt; andere Scharen, unterstützt durch die Schaffhauser, nahmen das Städtchen Thengen ein und brannten es nieder, während Herzog Albrecht von Radolfzell aus unthätig diesen Ereignissen zusehen mußte. In ihrem Hauptquartier zu Schaffhausen, wo auch Zuzüge von St. Gallen und Appenzell eintrafen, hielten die Eidgenossen in den Tagen vom 11. bis 13. September 1455 eine Tagsatzung ab, auf welcher der Bischof Arnold von Basel und die Boten der Städte Basel und Konstanz sich mit Erfolg bemühten, einen Waffenstillstand zwischen den Schweizern und ihren Gegnern zustande zu bringen, der zunächst bis zum 21. Februar des folgenden Jahres dauern sollte und dann wiederholt verlängert wurde. Er sollte vor allem auch die Stadt Schaffhausen für die Zukunft sicher stellen; „damit soll diese Feindschaft auch derer von Schaffhausen wegen tot und ab sein."

Aber ein Gegner Schaffhausens gab sich auch jetzt noch nicht zufrieden: der ingrimmige Ritter Bilgeri von Heudorf. Was mit Raub und Wegelagerei nicht hatte erreicht werden können, sollte nun durch endlose Prozesse versucht werden. Die alte Klage wegen der Einnahme des Schlosses Laufen wurde sowohl gegen die Fulach als gegen die Stadt Schaffhausen wieder aufgenommen und beim kaiserlichen Kammergericht anhängig gemacht, das in der That am 26. Februar 1457 zu Grätz die **Reichsacht über Schaffhausen** verhängte. Noch an demselben Tage schickte der Kaiser ein Schreiben an die Eidgenossenschaft ab, um ihnen das Urteil zu verkünden und sie aufzufordern, jede Gemeinschaft heimlich oder offen mit den geächteten Schaffhausern abzubrechen und Bilgeri von Heudorf mit Leib und Gut beizustehen. Aber die Eidgenossen kehrten sich einfach nicht an diese kaiserliche Mahnung, sondern sie unterstützten die Berufung, die Schaffhausen gegen dieses ungerechte Urteil einlegte, kräftig und bewirkten, daß der Kaiser vorläufig die Reichsacht suspendierte. Verschiedene Vermittlungsversuche zwischen Schaffhausen und Bilgeri blieben erfolglos. Da traten Ereignisse ein, die diesen Streit und überhaupt die Angelegenheiten Schaffhausens in den Hintergrund treten ließen.

Es war zunächst der sogenannte **„Plappartkrieg"**, ein abenteuerlicher Freischarenzug eidgenössischer Krieger gegen die Stadt Konstanz zur Rächung eines Schimpfes, der einem Schweizer während eines Schützenfestes in jener Stadt zugefügt worden war. Auch die beiden Bürgermeister von Schaffhausen kamen am 13. September 1458 zu den Kriegsleuten im Thurgau und versprachen schon für den nächsten Tag den Zuzug ihrer Stadt, wie die Luzerner an ihren Rat meldeten:

aber noch an demselben Tage erlangte Konstanz durch die Zahlung eines ziemlich bedeutenden Sühngeldes die Beilegung des Streites. Obwohl dieser Kriegszug keine allgemein eidgenössische Angelegenheit war, sondern eine Unternehmung einiger tausend kriegslustiger Gesellen auf eigene Faust, zeigte sich Schaffhausen bereit, auch hiebei seine Bundeshülfe zu leisten, zu der es doch in diesem Falle keineswegs verpflichtet war.

An den „Plappartkrieg" schloß sich die Erwerbung des österreichischen Städtchens Rapperswyl durch die in ihre Heimat zurückkehrenden Innerschweizer an, zweifellos eine Friedens- und Rechtsverletzung, gegen die Herzog Sigmund von Oesterreich zwar mit guten Gründen, aber doch erfolglos protestierte; die „Rosenstadt" am oberen Zürichsee ist für alle Zukunft schweizerisch geblieben.

Ein Jahr später, am 6. Dezember 1459 folgte der Abschluß eines **Bundesvertrages der Städte Zürich und Schaffhausen mit dem Städtchen Stein am Rhein,** welches zwei Jahre zuvor durch Loskauf von seinem Vogt, Hans von Klingenberg die Reichsfreiheit errungen hatte. Das Bündnis galt für Zürich 25 Jahre, für Schaffhausen so lange, als es mit den Eidgenossen verbunden bleibe, zunächst noch 20 Jahre. Schaffhausen verdankte also diese Verbindung mit dem emporstrebenden schmucken Rheinstädtchen, das mit seiner stolzen Burg Hohenklingen die Ausfahrt aus dem Untersee beherrschte und für die Sicherung der Rheinschiffahrt von großem Werte sein konnte, seiner Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft. Auch im Steinerbunde wurde der Schutz der Reichsfreiheit des Städtchens Stein, die durch die Ansprüche Oesterreichs auf einen Teil der Vogtei bedroht war, als erster Bundeszweck bezeichnet. Oesterreich hat auch seine Rechte nie mehr zurückerworben, während Stein, das 1479 sein Bündnis mit Schaffhausen nicht mehr erneuerte, im Jahre 1484 unter die Schirmhoheit von Zürich kam.

Die Aufreizungen des Papstes Pius II., der mit dem früher von ihm bebegünstigten Herzog Sigmund von Oesterreich in Feindschaft geraten war, trieben die stets kampflustigen Eidgenossen im Jahre 1460 in den **Thurgauerkrieg,** dessen Siegespreis der Thurgau war, eine neue empfindliche Schädigung der österreichischen Herrschaft. Schaffhausen hat in demselben den Eidgenossen die Bundeshülfe redlich geleistet. Am 2. Oktober 1460 erging von der Tagsatzung in Zug an die Stadt Schaffhausen die Mahnung, am nächstfolgenden Tage fünfzig wohlgerüstete Mannen vor Winterthur zu schicken, um sich an der Belagerung dieser Stadt zu beteiligen. Bekanntlich verlief die Belagerung Winterthurs erfolglos, wogegen **Dießenhofen,** vor welches Städtchen die Eidgenossen am 18. Oktober gezogen waren, zehn Tage nachher kapitulieren mußte.

An dieser im übrigen wenig blutigen Waffenthat hatten sich auch die Schaffhauser, die mit den Luzernern, Schwyzern, Glarnern und Rapperswylern das rechte Rheinufer bei Gailingen besetzt hielten, während die Kriegsmannschaft aus den andern Orten das Städtchen auf dem linken Ufer eingeschlossen hatten, beteiligt. Dießenhofen leistete nun gegen die Bestätigung seiner bisherigen Freiheiten den Eroberern den Huldigungseid und anerkannte die acht eidgenössischen Orte und die Stadt Schaffhausen, so lange sie im Bündnis mit den Eidgenossen bleibe, als seine oberste Herrschaft. So ist Schaffhausen in den Mitbesitz dieser neuen Erwerbung gezogen worden, was für seine Stellung zur Eidgenossenschaft von besonderem Interesse ist. Es bildete einen Hauptunterschied zwischen den vollberechtigten Bundesgliedern und den „zugewandten Orten", daß die ersteren in den Mitbesitz der gemeinsamen Eroberungen aufgenommen wurden, während die letztern davon ausgeschlossen blieben. Indem nun Schaffhausen ohne weiteres in die Mitregierung über Dießenhofen eintrat, wurde es somit von den acht Orten der Eidgenossenschaft als gleichberechtigtes Bundesglied betrachtet, obschon es nicht in ewigem Bündnis mit ihnen stand. Allerdings sollte der Mitbesitz nur so lange dauern, als Schaffhausen selbst eidgenössisch bleibe; thatsächlich ist dieses Recht Schaffhausens später in Vergessenheit gekommen; erst im Jahre 1519 haben sich die Schaffhauser wieder daran erinnert und den ihnen gebührenden Anteil an den Einkünften des Städtchens Dießenhofen von den Miteidgenossen zu erlangen gesucht.

So vorteilhaft hatte sich die politische Lage Schaffhausens durch den Bund von 1454 geändert, daß es jetzt nicht blos mit den Eidgenossen gemeinsam siegreiche Kämpfe führte, sondern erfolgreich begann, sich eine eigene unmittelbare Herrschaft zu begründen. Während nach verschiedenen Wechselfällen am 1. Juni 1461 auf einem großen Friedenskongreß zu Konstanz mit Oesterreich ein fünfzehnjähriger Friede zu Stande kam, der den Eidgenossen und ihren Verbündeten die gemachten Eroberungen im Thurgau und im Gebiet von Sargans sicherte, benutzten die Schaffhauser die fortgesetzten Angriffe des Adels im Hegau, vor allem Bilgeris von Heudorf, zu einem raschen **Zuge nach Thäyngen,** wo sie dem Junker Ulrich von Stoffeln neben seinen Gütern und Leuten auch den dritten Teil der Gerichtsherrlichkeit über das Dorf wegnahmen; die beiden andern Dritteile gehörten bereits zwei angesehenen Schaffhauser Familien an, den Fulach und den Im Thurn. Und sie haben auch bei dieser Erwerbung das Beispiel der Eidgenossen treulich befolgt: was sie einmal in Händen hatten, das gaben sie nicht mehr heraus. Wie sich die Herren von Stoffeln noch mehr als ein Jahr

hundert lang vergeblich bemühten, wieder zu ihrem Besitz zu gelangen, wird eine andere Abhandlung dieser Festschrift näher ausführen.

Im Bundesvertrag von 1454 war der Stadt Schaffhausen bei Streitigkeiten unter den eidgenössischen Orten vollständige Neutralität vorgeschrieben; doch sollte sie sich um gütliche Beilegung des Streites bemühen. Das geschah zum ersten Mal, als wegen der Beherrschung der eidgenössischen Eroberungen oberhalb des Walensees zwischen Zürich, Luzern, Unterwalden und Zug einerseits, Uri, Schwyz und Glarus anderseits Zwistigkeiten ausgebrochen waren. Unter den Schiedsrichtern, welche auf einem Tage zu Luzern am 17. Februar 1462 den Streit in Minne entschieden, finden wir neben den Boten von Bern, Freiburg, Solothurn, Biel und St. Gallen auch den angesehensten und bedeutendsten Schaffhauser jener Zeit, den Bürgermeister Hans Am Stad, der zwischen 1459 und 1497 oftmals das oberste Amt seiner Vaterstadt bekleidet hat und zweifellos ihr geistiges Haupt, der Leiter ihrer zielbewußten Politik war.

Auf der andern Seite blieb auch eine Mißhelligkeit Schaffhausens mit einem eidgenössischen Orte nicht aus. Die Schaffhauser hatten im Gebiet der zürcherischen Landgrafschaft Kiburg einen Uebelthäter aufgegriffen und in ihrer Stadt gerichtet. Sie stützten sich bei diesem Eingriff in die zürcherische Gerichtsbarkeit auf ein altes kaiserliches Privilegium, nach welchem sie innerhalb eines Umkreises von zwei Meilen um ihre Stadt herum Verbrecher verhaften und bestrafen dürften. Aber sie wurden von Zürich energisch darauf aufmerksam gemacht, daß sie auf solche Ansprüche ein für allemal verzichten müßten. Am 2. November 1465 schrieb Zürich an Schaffhausen: „Das nimmt uns frömd, denn wir können nicht finden, daß ihr solches in unsern Grafschaften je gebraucht habet. Wohl vernemmen wir, ihr habend dergleichen Sachen in etlichen andern Grafschaften fürgenommen. Was euch davon auferstanden ist, wisset ihr wohl." Zweifellos hat Schaffhausen ohne weiteren Widerstand nachgegeben, so daß die im Bundesvertrag vorgesehene Einsetzung eines Schiedsgerichtes unnötig wurde. Weise Nachgiebigkeit gegenüber dem eidgenössischen Vorort erschien um so geratener, als bereits wieder heftige Streitigkeiten Schaffhausens mit dem österreichischen Adel ausgebrochen waren.

Der unversöhnliche und starrsinnige Widersacher Schaffhausens, Bilgeri von Heudorf hatte seinen alten Prozeß gegen die Stadt von neuem aufgenommen. Es erscheint uns fast unbegreiflich, daß die Herrschaft Oesterreich nicht selbst den Uebereifer dieses hitzigen Parteigängers gezügelt hat, denn sie hatte nun gewiß genugsam erfahren können, daß die kriegslustigen Eidgenossen ihre Bundesstadt am Rheine nicht im Stich lassen würden und daß niemand anders, als Oesterreich

schließlich die Rechnung bezahlen müßte. Im Frühling 1464 hatte Bilgeri unerwartet die im Jahre 1457 über Schaffhausen ausgesprochene Acht und Aberacht, welche vom Kaiser auf die Berufung der Stadt und die Vorstellungen der Eidgenossen vorläufig suspendiert worden war, weit und breit verkünden lassen; selbst vom Straßburger Rate kam hierüber Kunde nach Schaffhausen. Aber die Eidgenossen nahmen sich sofort kräftig der Stadt gegen diese neuen Umtriebe an und verlangten, daß Bilgeri seine Klage gegen Schaffhausen und die Fulach vor ihre Ratsboten bringe; dem Hauptmann und der Ritterschaft des St. Georgenschildes im Hegau wurde ungesäumt die Ungerechtigkeit der Angriffe Bilgeris auseinandergesetzt mit der Aufforderung, demselben keinen Vorschub oder Beistand zu leisten (18. Juni 1464). Auch beim Kaiser protestierten sie gegen diese Feindseligkeiten, die sie als Bruch des Konstanzerfriedens von 1461 erklärten, und sie erreichten wenigstens, daß die Reichsacht gegen Schaffhausen neuerdings suspendiert wurde; der Kaiser selbst wollte den Streit zwischen den Parteien entscheiden. Damit war die Angelegenheit wieder auf die lange Bank geschoben; die Unsicherheit dauerte fort. Dem ungestümen Bilgeri riß die Geduld; von gehässigen Beschimpfungen ging er zur That über, indem er im Sommer 1467 den mit kleinem Gefolge nach Engen hinausreitenden Bürgermeister **Hans Am Stad** bei Anselfingen aus einem Hinterhalte überfiel und nach dem österreichischen Städtchen Villingen in harte Gefangenschaft schleppte, aus welcher er ihn erst nach Erlegung eines hohen Lösegeldes von 1800 Gulden entließ.

Es war ein frecher Landfriedensbruch, ein verwegenes Raubritterstücklein gewesen, für welches die Schaffhauser am liebsten sofort durch einen Anschlag auf das Städtchen Thiengen, das Bilgeri von Heudorf als Lehen des Bistums Konstanz in Besitz hatte, Rache genommen hätten. Aber sie wurden durch die Eidgenossen zurückgehalten. Der Kaiser hatte von Nürnberg aus an alle Reichsstände das Gebot ergehen lassen, angesichts der drohenden Türkengefahr den Frieden in den deutschen Landen aufrecht zu halten, und die eidgenössischen Orte waren geneigt, diesem Gebote, das auch durch den Papst unterstützt wurde, nachzukommen. Sie wandten sich deswegen wiederholt an Herzog Sigmund von Oesterreich mit der Aufforderung, der Stadt Schaffhausen Genugthuung zu verschaffen; auch andere Vermittler, die Bischöfe von Basel und Konstanz, die Stadt Basel, die Grafen von Sulz suchten eine friedliche Lösung herbeizuführen; wiederholt wurde unterhandelt, aber ohne Erfolg, da der Herzog Sigmund die Verantwortlichkeit für die Thaten Bilgeris von Heudorf ablehnte und Zeit zu gewinnen suchte. Mit der Schaffhauserfrage hatte sich ein weiterer Konflikt verbunden, die Bedrohung

der seit 1466 mit Bern und Solothurn verbündeten Stadt Mülhausen durch den sundgauischen Adel. Bis in den Mai 1468 zogen sich die fruchtlosen Unterhandlungen hin; noch hatte man vom 23. bis 26. Mai in Basel getagt. Schaffhausen scheint damals die Hoffnung auf eine friedliche Beilegung bereits aufgegeben zu haben, und die Eidgenossen befürchteten, es würde den Tag zu Basel gar nicht mehr beschicken; doch auf ihren dringenden Rat beteiligten sich die Boten Schaffhausens auch an diesem letzten Vermittlungsversuch. Aber man ging abermals unverrichteter Dinge auseinander, wie Schaffhausen an Luzern schrieb, „das davon weder Friede noch Stand noch ander Tag uns gemacht sind." So mußte denn der Krieg wieder entscheiden.

Während dieser langen Verzögerung der Entscheidung hatten die Waffen eigentlich nie geruht; im Sundgau und in der Umgebung von Schaffhausen war ein beständiger Kleinkrieg geführt worden. Schon im Juni 1467 hatten die Eidgenossen eine starke Besatzung nach Schaffhausen geschickt und auch von einer Zuger Tagsatzung aus den Abt von St. Gallen zu einem Zuzug von 100 Mann dorthin aufgefordert. Nach der Gefangennahme Amstads wiederholten sich die Angriffe Bilgeris auf das Gebiet der Stadt und ihre Mahnungen an die Eidgenossen. Bern, das jetzt von allen Orten den größten Eifer zeigte, war auf den 3. September 1467 zum Ausrücken bereit und mahnte auch Freiburg zum Zuzug, „damit solcher Mutwille mit merklicher Strafe gebüßt werde." Die zu derselben Zeit wieder aufgenommenen Vermittlungsversuche zu Basel scheinen damals den Ausmarsch verhindert zu haben; dagegen war im Spätherbst 1467 die Absendung eines eidgenössischen Hülfsheeres an den Rhein notwendig gewesen. Auch die Unterwaldner waren diesmal mitgezogen, obwohl sie dem Bund von 1454 sich ferngehalten hatten. Es ist überhaupt hervorzuheben, daß die Sache Schaffhausens nicht blos von den sechs Orten, welche jenen Bund abgeschlossen hatten, sondern von allen acht Orten, auch von Uri und Unterwalden verfochten wurde. Mit den Zuzügern aus Unterwalden kam es zu einigen Streitigkeiten. Beutelustig hatten diese unter Kaspar Koller, einem Abenteurer, der aus seiner tyrolischen Heimat verbannt worden war und sich in Unterwalden das Landrecht erworben hatte, einen Streifzug gegen Waldshut unternommen; nachträglich beklagten sie sich, daß ihnen von den Rheinauern und Schaffhausern die Gefangenen und die Beute abgenommen worden seien. Nach Verhandlungen auf verschiedenen eidgenössischen Tagen wurde dieser Handel endlich auf einer Tagsatzung zu Luzern am 10. März 1468 „in der Minne" beigelegt. — Die eidgenössische Besatzung blieb den Winter über in Schaffhausen, und daß die Lage dort als gefährlich betrachtet wurde, geht daraus

hervor, daß die Hauptleute und Söldner zu Schaffhausen im Februar 1468 von der Tagsatzung Verstärkung ihres Zusatzes begehrten.

Nach dem letzten nutzlosen Vermittlungsversuche zu Basel richtete Schaffhausen an alle eidgenössischen Orte dringende Hülfegesuche. Bern antwortete sofort, daß es bereit sei, ehrbarlich zu vollführen, was es geschworner Pflichten halb schuldig sei. Auf seine Mahnung trat am 9. Juni eine Tagsatzung zu Luzern zusammen, und schon am 12. Juni meldete es an Schaffhausen, daß es entschlossen sei, am 21. Juni mit seinem Banner ins Feld zu ziehen, wozu es auch die andern eidgenössischen Orte aufforderte. Bern riß die noch zögernden Eidgenossen mit sich. Am 18. Juni schickten Bern, Freiburg und Solothurn, am 24. Juni Zürich, am 28. Schaffhausen, Glarus und St. Gallen ihre Absagebriefe an Herzog Sigmund von Oesterreich. Sie begründeten ihre Kriegserklärung damit, daß der Herzog die Feindseligkeiten Bilgeris von Heudorf gegen Schaffhausen nicht abgestellt und seine Unterthanen nicht zur Haltung des Konstanzer-Friedens angehalten habe. Noch im Spätherbst dieses Jahres, als der kurze Krieg bereits beendet war, berichteten die Eidgenossen dem Herzog von Mailand, daß trotz ihrer wiederholten Vorstellungen Oesterreich nichts gethan habe, um ihrer verbündeten Stadt Ruhe zu verschaffen. „Das hand die Herren der eydgnossen nit me wellen vertragen und hand dem fürsten von Oesterrich abgeseit, und hand gemeint, sid dem mal und er lantzfürst syg, so sölt er sin ritter und edel darzu halten, das sy die richtung hieltend, so ir landsfürst gemachet het mit den eydgnossen, und hand Jn also überzogen uff die geschicht und hand Jm sin land vast gebrent und verwüst".

So brach im Juni der **Waldshuterkrieg** aus. Er wurde somit in aller erster Linie zum Schutze Schaffhausens gegen die unaufhörlichen Feindseligkeiten Bilgeris von Heudorf unternommen; die gleichzeitigen Vorgänge im Sundgau waren von nebensächlicher Bedeutung. Herzog Sigmund mochte nun sehen, welche Suppe die Leidenschaft seines Vasallen ihm eingebrockt hatte. Wohl prahlten die österreichischen Parteigänger und träumten im „Waldshuterlied" von der Bezwingung Schaffhausens und Mülhausens:

„Der Schwarzwald vermag mengen man,
mit denen wend wir frölich dran,
d'Schaffhuser zwingen in ir Muren.
Mülhusen das müß liden pin
und müß ouch unser eigen sin,
es müß in werden sure."

Aber dieser Uebermut war bald verschwunden, als das eidgenössiche Kriegsvolk im Sundgau, im Hegau, im Kletgau und im Schwarzwald sengend und brennend eingerückt war. Den Verlauf des ganzen Feldzuges, des „ersten Schweizerkrieges", wie er im Schwarzwald genannt wurde, zu schildern, liegt nicht in unserer Aufgabe. Schaffhausen hat während des Krieges das Städtchen Thiengen besetzt und damit seinen Feind Bilgeri von Heudorf schwer getroffen; auch an der fünfwöchentlichen Belagerung des Städtchens Waldshut nahmen die Schaffhauser unter ihrem Bürgermeister Am Stad hervorragenden Anteil. Vor diesem Städtchen, dessen erfolgreiche Verteidigung teils der Tapferkeit der Besatzung unter Werner von Schinen, teils der Uneinigkeit der belagernden Eidgenossen zuzuschreiben war, wurde nach Verhandlungen vom 15. bis 26. August 1468 unter Vermittlung des Herzogs Ludwig von Bayern, des Bischofs von Basel und der Städte Basel und Nürnberg am 27. August der **Waldshuterfrieden** unterzeichnet. In demselben stehen die Schaffhausen betreffenden Artikel in erster Linie. Der Herzog Sigmund verspricht, dafür zu sorgen, daß die Klage Bilgeris von Heudorf gegen die Stadt Schaffhausen und die beiden Fulach vollständig abgetragen, daß die Acht und Aberacht, in welche sie gefallen seien, ungesäumt und ohne ihre Kosten aufgehoben werde, daß Bilgeri und seine Genossen die Stadt in Zukunft in Ruhe lassen; der Herzog selbst will dem Bürgermeister Hans Am Stad die Loskaufssumme von 1800 rheinischen Gulden bis zum 24. Juni des nächsten Jahres zurückerstatten. Dann folgten die Bestimmungen zu Gunsten der Stadt Mülhausen und endlich die Verpflichtung zu einer Kriegsentschädigung von 10,000 rheinischen Gulden an die Eidgenossen, die ebenfalls bis zum 24. Juni 1469 bezahlt werden mußte, widrigenfalls Waldshut und der Schwarzwald den Eidgenossen zufallen sollten. Die Eidgenossen hatten sich bei diesem Friedensschlusse überraschend genügsam gezeigt, und der Herzog war diesmal außergewöhnlich gnädig davongekommen, denn für Oesterreich war der Besitz seiner gesamten vordern Lande auf dem Spiel gewesen.

Da Bilgeri von Heudorf sich weigerte, den Frieden anzuerkennen, behielten die Schaffhauser das Städtchen Thiengen vorläufig noch besetzt und ließen dessen Bevölkerung unter Vorbehalt der Rechte des Bischofs von Konstanz sich huldigen. Die eidgenössischen Orte hatten anfänglich Lust, die Herrschaft über dieses Städtchen mit Schaffhausen zu teilen; schließlich aber überließen sie dasselbe mit seinen Einkünften den Schaffhausern allein, wofür diese durch eine Zürcher Tagsatzung vom 13. Dezember 1468 angehalten wurden, dem Kanzler des Bischofs von Basel, Wunewald Heidelbeck, der den Waldshuterfrieden aufgesetzt und niedergeschrieben

hatte, die Hälfte der ihm zugesprochenen Gratifikation von 50 Gulden zu entrichten. In Geldsachen waren die Eidgenossen nicht sehr großmütig. Als Schaffhausen mit der Bezahlung dieses Geldes zögerte, wurden ihm der ganze Betrag und zudem noch 25 Gulden für den Vogt zu Baden für einen „abgerittenen" Hengst überbunden, weil es die Nutzungen der Stadt Thiengen beziehe und die Ursache zum Kriege gegeben habe. Am 2. März 1469 sprachen die eidgenössischen Ratsboten zu Luzern dem Schaffhauser Rat ihr Befremden darüber aus, daß dieser Verpflichtung noch nicht nachgekommen worden sei — „das doch uns frömde und unbillich nympt" — und forderten die sofortige Absendung des Geldes. Dieser dringenden Weisung der Bundesgenossen müßte nun Folge geleistet werden. Dafür behielt Schaffhausen das Städtchen Thiengen in seinen Händen, bis endlich der Handel mit Bilgeri von Heudorf zum vollständigen Austrag gekommen war. Es hatte dies noch Jahre lang gedauert. Erst am 21. Juni 1473 hatte Kaiser Friedrich III. auf die kräftige Forderung der Eidgenossen hin die Acht und Aberacht gegen Schaffhausen und die Fulach vollständig aufgehoben, und drei Jahre später hatte auch Bilgeri, der durch neue Gewaltthaten seine Lage nur verschlimmert hatte und von allen Seiten preisgegeben worden war, seinen endgültigen Frieden mit Schaffhausen abschließen müssen. Bald nachher starb er. Mit seinen Erben wurden im August 1476 zu Konstanz die letzten Schwierigkeiten beigelegt. Jetzt erst gab Schaffhausen sein Pfand heraus und wies die Bürger von Thiengen an, wieder dem Bischof von Konstanz zu huldigen. Hans Am Stad, der kurz zuvor endlich seine 1500 Gulden von Herzog Sigmund bekommen hatte, erhielt nun auch seine Herrschaft Berau wieder zurück, welche Oesterreich seit dem Waldshuterkrieg eingezogen hatte. So war erst nach 8 Jahren dem Waldshutervertrage allseitige Nachachtung verschafft worden, zu einer Zeit, als die Eidgenossen mit Oesterreich vereint einen gemeinsamen Gegner in ihrem ruhmvollsten Kriege bekämpften und vernichteten: Karl den Kühnen von Burgund.

Im **Burgunderkriege** hat Schaffhausen die wiederholte thatkräftige Bundeshülfe, die ihm von den Eidgenossen geleistet worden war, redlich und treu vergolten. Auf die Aufforderung zu Rüstungen gegen den burgundischen Herzog sandte Schaffhausen gleichzeitig mit Rottweil an die Tagsatzung zu Luzern vom 6. September 1474 die Meldung, daß es gerüstet sei, den Eidgenossen mit Leib und Gut, wo es notwendig werde, zuzuziehen. Am Beutezug gegen Héricourt im Spätherst 1474, am sogen. „kölnischen Kriege" im Frühjahr 1475, d. h. an den Rüstungen des Kaisers Friedrichs III. zur Rettung der durch Karl den Kühnen belagerten Stadt Neuß am Niederrhein, bei dem eidgenössischen Kriegsheer,

welches im Oktober 1475 in Bern sich sammelte, um dem damals befürchteten Angriff der Burgunder entgegenzutreten, überall waren die Schaffhauser mit ihrer wohlgerüsteten Kriegsmacht dabei. „Der widder auch gestoßen hat", singt das Lied „von dem strit vor Granson", als die Eidgenossen am 2. März 1476 dem Herzog Karl selbst den ersten schweren Stoß versetzten. Auch zum Entsatz von Murten waren sie ausgezogen, um ihre tapfere Schar mit dem großen Heere der Eidgenossen zu vereinigen; doch scheinen sie mit den Truppen anderer östlicher Orte wegen der weiteren Entfernung erst nach dem errungenen Siege eingetroffen zu sein. Daß bei dieser eifrigen Teilnahme an der Thai die Stadt Schaffhausen auch im Rat der Eidgenossen gehört wurde, läßt sich erwarten. Von dieser Zeit an wurden die Boten Schaffhausens häufiger zu den Tagsatzungen herangezogen; Bürgermeister Ulrich Trülleray, der Führer der Schaffhauser bei Grandson war ein Mann, der in der ganzen Eidgenossenschaft in hohem Ansehen stand. Während des Krieges wurde auch eine eidgenössische Tagsatzung auf den 10. August 1475 nach Schaffhausen angesetzt in Sachen der zwiespältigen Bischofswahl zu Konstanz. Die Akten dieses Tages haben sich nicht erhalten, aber aus dem Abschied einer Luzernertagsatzung vom 4. September erfahren wir, daß dieser Schaffhausertag wirklich stattgefunden hat und daß dabei auch über die Ansetzung eines gemeinsamen Tages mit den Räten der Herrschaft Oesterreich „dieser schweren Kriegsläufe wegen" beraten wurde. Bei der Verteilung der Kriegsbeute von Grandson ist auch Schaffhausen in gebührender Weise bedacht worden. Die Freude in der Stadt über die glorreichen Erfolge dieser Kämpfe konnte um so ungetrübter sein, als die Verluste ihrer Truppen jedenfalls sehr unbedeutend waren.

Wir verzichten darauf, den Anteil Schaffhausens am Burgunderkriege hier im Einzelnen zu schildern; es genügt uns, darauf hinzuweisen, daß die Stadt Schaffhausen sich als ein durchaus treues und zuverlässiges Glied der eidgenössischen Bünde erwiesen hat und daß ihre Verbindung mit den Eidgenossen dadurch immer unlösbarer geworden ist.

An einem Nachspiel des Burgunderkrieges, am sogen. „Tschalunerzug" — Zug nach Châlon an der Saône —, hat dagegen der Rat von Schaffhausen, der zur Stellung von 50 Mann eingeladen worden war, die Beteiligung abgelehnt nnd die Freiwilligen, die mitgezogen waren, gebüßt. Es war ein im August des Jahres 1480 ausgeführter Einfall eines im Solde Frankreichs stehenden schweizerischen Söldnerheeres nach Burgund, der durchaus nicht im Interesse der Ehre und Sicherheit der Eidgenossenschaft lag, sondern ausschließlich durch die Umtriebe und das Gold des französischen Königs bewirkt worden war und nicht zu den Ruhmes-

thaten der Eidgenossen zu rechnen ist. Auch Glarus hielt sich fern; eine Verpflichtung zur Teilnahme an solch' abenteuerlichen Kriegszügen bestand für Schaffhausen keineswegs, und wir dürfen es dem damaligen Rat zur Ehre anrechnen, daß er in jener Zeit der ungezügelten Kriegslust das Beispiel weiser Mäßigung gab.

Dagegen machten die Schaffhauser im Spätjahr 1478 den **Zug der Eidgenossen gegen Bellinzona** mit, der durch die Streitigkeiten der Urner mit dem Herzogtum Mailand hervorgerufen worden war und nach anfangs rühmlichen Erfolgen schon im Dezember 1478 mit dem unrühmlichen Rückzug des schweizerischen Hauptheeres über den Gotthard endigte. Das Fähnlein der Schaffhauser stellte sich bei diesem Feldzuge unter das Banner der Luzerner, und der Rat dieser Stadt rühmte durch ein besonders herzliches Dankschreiben an den Rat zu Schaffhausen die ausgezeichnete Haltung seiner Kriegsleute, daß sie „sich allso bewisen, das die unsern es nit (genug) verloben mögen; des und alles guotten, so die üweren den unsern bewisen, dancken wir üch und jnen, büten üch, ir wellen das gegen den üweren erkennen und umb si beschulden, und wo wir das üch und sij beschulden können und mögen, sol von uns in gantzen guotten trüwen gar früntlich beschechen; damit so well üch gott der almechtig ein gsunt frölich hochzit (Festzeit) ouch ein guott sellig jar verlichen." Diesem freundlichen Neujahrswunsche vom 23. Dezember 1478 folgte am 30. Dezember noch ein besonderer Dank von Landammann und Räten von Uri, daß „jr uns so getrüwlich und sunder trostlich ungesumbt zuogezogen sind mit den üweren, die sich bi und mit uns so gepurlich (gebührlich) gehalten, jr lib und was sy vermochten, so mit gar getrüwem guottem willen zuo uns gethan. — Wir wöllen aber des niemer vergessen, sunder wo wir jemer üch zur nutz und frommen sin möchten, umb üch mit gar geneigtem willen ungespart flislich beschulden." Dann folgt die Meldung von dem zwei Tage zuvor errungenen ruhmvollen Siege bei Giornico mit dem Schlußsatz: „Das haben wir üch wöllen kunt thuon, wenn unns nit zwifelt denn das unser fröid üwer fröid sye, und was unns got der almächtig des glückes zuofüge, das üch das zur sundern fröiden kome."

Uri hatte mit Unterwalden sich im Jahre 1454 geweigert, dem Schaffhauserbunde sich anzuschließen; nach diesem freundschaftlichen Schreiben kann es uns nicht mehr wundern, daß es sich nun im Jahre 1479 der Erneuerung des Bundes widerspruchslos anschloß, obwohl das Mißtrauen zwischen Städten und Ländern der Eidgenossenschaft im Laufe jener 25 Jahre immer größer geworden war.

Seit dem Jahre 1477 hatte Schaffhausen die Erneuerung seines Bündnisses, das mit dem 1. Juni 1479 zu Ende ging, angestrebt. Der Abschied der Zürcher

Tagsatzung vom 16. Oktober 1477 berichtet darüber: „Die von Schaffhausen meinen, wir sollen einen Tag ansetzen, um mit ihnen über Verlängerung ihres Verständnisses mit den Eidgenossen und über Abänderung einiger darin enthaltenen Artikel zu ratschlagen; auch würden sie gerne sehen, wenn Uri und Unterwalden ebenfalls beitreten wollten. Darüber soll auf dem nächsten Tag geantwortet werden.“ Diese Antwort aber blieb lange aus. Erst der Luzerner Tagsatzungsabschied vom 10. Februar 1479 erwähnt diesen Gegenstand wieder: „über die im Vorschlag liegende Vereinigung mit Schaffhausen, deren Entwurf an alle Orte mitgeteilt ist, soll man bis zum nächsten Tag sich reiflich bedenken, da in diesen ungetreuen Zeiten der Antrag nicht zu verachten sein dürfte. Zürich soll denen von Schaffhausen Tag nach Zürich setzen, um ihre Artikel anzuhören, wenn die österreichischen Boten dahinkommen.“ Am 25. Februar wiederholte die Luzernertagsatzung die Erklärung: „In betreff des Gesuches von Schaffhausen um Aufnahme in die Vereinigung soll Zürich Tag setzen, wenn die österreichischen Boten dahin kommen. Die meisten Boten halten dafür, die Sache sei nicht von der Hand zu weisen.“

Die entscheidende Tagsatzung, die zu der **Erneuerung des Bundesbriefes** führte, wurde am 21. März 1479 zu Zürich abgehalten. Die an diesem Tage aufgestellte Bundesurkunde ist in einem ihrer neun ausgefertigten Originale ebenfalls auf unserm Staatsarchiv erhalten. Sie ist schön, fast zierlich geschrieben und mit den neun wohlerhaltenen Siegeln der Bundesorte versehen. Von einer Abänderung einzelner Artikel, die im Jahre 1477 von Schaffhausen gewünscht worden war, ist in derselben nichts zu bemerken. Wir dürfen annehmen, daß Schaffhausen vor allem gehofft hatte, die Freiheit zum Abschlusse weiterer Bundesverträge ohne jedesmalige Genehmigung der eidgenössischen Orte wieder zu erlangen. Dieser Wunsch ging nicht in Erfüllung; auch diesmal hat Schaffhausen wieder seine Bescheidenheit und Genügsamkeit der Eidgenossenschaft gegenüber bewiesen. Dagegen wurde eine andere Hoffnung diesmal erfüllt: auch Uri und Unterwalden schlossen sich jetzt rückhaltslos dem Bündnisse an. Die Urkunde vom 21. März 1479 stimmt in fast allen Artikeln, die sich in derselben Reihenfolge wiederholen, wörtlich mit der Bundesurkunde vom 1. Juni 1454 überein. Sie sagt in ihrer Einleitung, daß jener erste, mit dem 1. Juni 1479 zu Ende gehende Bundesvertrag allen Orten, auch Uri und Unterwalden ob und nid dem Kernwald sich als „fuoglich, kommlich und eben“ erwiesen habe und künftiglich sein möge und daß er deswegen auf 25 weitere Jahre erneuert und erstreckt worden sei. Nur der Artikel über die von Schaffhausen zu leistende Bundeshülfe ist jetzt etwas

genauer bestimmt. Diese Hülfe ist in Zukunft zu leisten, so oft die Eidgenossen „mit ihren offenen Zeichen ziehen“ oder wenn sie mit den von „ihren Herren und Obern besiegelten Briefen“ von Schaffhausen den Zuzug begehren. Auch jetzt wieder wurde der Bund von allen Bürgern der Stadt Schaffhausen vom sechszehnten Altersjahr an feierlich beschworen und die Erneuerung dieses Schwures alle zehn Jahre festgesetzt; ebenso werden die eidgenössischen Orte bei der zehnjährigen Erneuerung ihrer Bündnisse ihrem Volke gebieten, das Bündnis mit Schaffhausen in allen Treuen zu halten.

Schon zwei Jahre später erhielt die Bestimmung über die regelmäßige Erneuerung der Bundesschwüre eine Abänderung durch das Stanserverkommnis vom 22. Dezember 1481, welches die Vornahme dieses feierlichen Aktes alle fünf Jahre festsetzte. Wirklich fand auch in Schaffhausen von dieser Zeit an die Bundesbeschwörung von fünf zu fünf Jahren statt, im Beisein einer eidgenössischen Botschaft, die jeweilen von Schaffhausen zu demselben Zwecke nach Rottweil weiter reiste, so am 7. Juli 1482, am 4. Juli 1487, am 5. August 1492, am 2. Juli 1497, am 10. Juli 1502, 11. Juli 1507; dann wurde der Bundesschwur unregelmäßig vorgenommen, am 25. Juni 1514, im Juli 1520 und zum letzten Mal im Juli 1526. Die Trennung der Eidgenossenschaft durch die Reformation bewirkte endlich, daß diese feierliche öffentliche Erinnerung an die ewigen Bünde ganz in Wegfall geriet. Damit war auch das zuerst von Freiburg und Solothurn gestellte und später von Schaffhausen und Appenzell aufgenommene Begehren, daß man in den übrigen Orten auch ihre Bünde nicht blos vorlesen, sondern ebenfalls beschwören solle, über welches man seit 1497 bei Gelegenheit jeder Bundesbeschwörung ohne Resultat unterhandelt und welchem man erst bei dem letzten Bundesschwur von 1526 angesichts der drohenden Spaltung der Eidgenossenschaft Rechnung getragen hatte, gegenstandslos geworden.

Seit dem Bunde von 1479 waren die Beziehungen Schaffhausens zu der Eidgenossenschaft immer enger geworden. Auf zahlreichen Tagsatzungen beschäftigten sich die Boten der Eidgenossen mit den Angelegenheiten ihres Bnndesgliedes. Da Schaffhausen noch nicht ein vollberechtigter Ort war, wurden seine Boten noch nicht zu den eidgenössischen Tagen zugelassen; aber in wichtigen Angelegenheiten und vor allem bei Verhandlungsgegenständen, welche die Stadt direkt betrafen, wurde sie zur Vertretung eingeladen. Die Eidgenossen nahmen sich Schaffhausens in seinem Streit mit dem Herrn von Stoffeln über den Besitz in Thäyngen, mit den Grafen von Lupfen über die Jagdgerechtigkeit auf dem Randen, mit der Abtei Reichenau und den Leuten in Schleitheim über den verweigerten Huldigungseid

an. In solchen Rechtsstreitigkeiten suchten sie eifrig zu vermeiden, daß die Sache vor auswärtige Gerichte gezogen werde.

Der Rat von Schaffhausen wurde eingeladen, dem eingerissenen Söldnerwesen entgegenzutreten und fremde Werber, „frankrichische loffende und andere müßig gehende Knechte und Aufwiegler, die frommer, biderber Lüte Kind mit ihnen und von Land führen wollen" zu verhaften und zu richten. Die Tagsatzung faßte wiederholt Beschlüsse zur Herstellung der Ruhe und Ordnung im Kletgau und Hegau, zur Sicherung des Verkehrs und Handels, der durch die unaufhörliche Wegelagerei in diesen Gebieten gefährdet wurde; sie wandte sich in dieser Sache mit lebhaften Vorstellungen an den Adel, an die Grafen von Sulz, Lupfen, von Fürstenberg, an Oesterreich; bei den meisten Orten fand Schaffhausen auch Rückhalt, als die Zürcher die Benutzung einer neuen Straße, die vom Hegau über Schaffhausen nach Baden führte, verhindern und den Straßenzug ausschließlich von Stein über Kloten nach Baden führen wollten, unter dem Vorgeben, daß durch die neue Straße die Zölle in Kloten geschädigt werden. Im Jahre 1485 hielten auch die Eidgenossen zwei Tagsatzungen in Schaffhausen ab, am 13. März und am 4. Juli, auf welchen eine Reihe von Traktanden zur Verhandlung kam. Mit den Boten der eidgenössischen Orte war auch der Bürgermeister Ulrich Trüllerey von Schaffhausen nach Zürich geeilt, als der Aufstand gegen den allmächtigen Hans Waldmann ausgebrochen war. Trüllerey sah am 6. April das Haupt des gewaltigen Mannes fallen und erstattete unmittelbar darauf über dieses aufregende Schauspiel Bericht an den Rat von Schaffhausen, wie „Waldmann mit dem schwertt gerichtt und vast kächlich (sehr fest) und cristenlich gestorben; gott der herr sye im gnedig und barmhertzig." Trüllerey beteiligte sich auch an den Unterhandlungen, welche durch die eidgenössischen Boten zur Wiederherstellung der Ruhe in Zürich geführt wurden.

Ins Jahr 1490 fällt wieder ein kriegerischer Auszug der Schaffhauser Mannschaft mit einigen Orten der Eidgenossenschaft. Der kluge und energische Abt von St. Gallen, Ulrich Rösch war mit der Stadt St. Gallen, den Appenzellern und seinen Unterthanen vor allem wegen des Klosterbaus auf Marienberg bei Rorschach in blutige Händel geraten, welche die bewaffnete Intervention der Schirmorte der Abtei, Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus nötig machten. Diese berichteten am 28. Januar 1490 von Zürich aus dem Rat zu Schaffhausen, daß sie den Feldzug gegen die St. Galler beschlossen hätten und baten, sich auf alle Fälle gerüstet zu halten. Schon am 5. Februar übersandte Schaffhausen an die aufständischen Gotteshausleute von St. Gallen den Absagebrief, und ungesäumt

rückte das Schaffhauser Fähnlein unter Hauptmann Heinrich Zölli zum **St. Gallerkrieg** aus, 82 Mann aus der Stadt und 19 vom Lande. Wir erfahren aus diesem Aufgebot, daß folgende Dörfer damals bereits verpflichtet waren, der Stadt Schaffhausen im Kriegsfalle Mannschaft zuzuschicken: Thäyngen mit Herblingen, Merishausen mit Bargen, Lohn mit Altdorf, Büsingen mit Widlen, Buch, Beringen, Löhningen mit Guntmadingen, Siblingen mit Gächlingen, Trasadingen, Osterfingen mit Wilchingen, Buchberg mit Rüdlingen, Neuhausen, Bühl (zwischen Hüntwangen und Grießen). Großer Ruhm war in diesem kurzen Feldzuge nicht zu holen. Appenzell und die Gotteshausleute des Klosters St. Gallen unterwarfen sich ohne Kampf, und die Stadt St. Gallen ergab sich schon nach dreitägiger Belagerung den Eidgenossen. Dagegen wurde nicht unbedeutende Beute gemacht; die St. Galler waren noch lange mit heftigem Groll erfüllt über die Raubsucht des eidgenössischen Kriegsvolkes, und auch die Schaffhauser Mannschaft scheint sich dabei nicht besonders bescheiden gezeigt zu haben. Der St. Galler Chronist Vadian erzählt uns hievon einen heitern Vorfall. Als die Schaffhauser mit einem schwerbeladenen Beutewagen von St. Gallen wegfuhren, rief ihr Fuhrmann einem bekannten St. Galler auf der Mauer zu: „Was dunkt dich? hand wir nit wol gladen?“ Die treffende Antwort lautete: „Ja, aber so schwär hastu dannoch nit gladen, dan daß du diner Herren Hoptbanner, das wir hie hand, wol mit füertist.“ — Bei den Friedensunterhandlungen verwendeten sich die Städte Schaffhausen und Winterthur und die Landschaft Sargans darum, daß ihnen die Banner, die ihnen im Appenzellerkriege abgenommen worden waren, wieder zurückgestellt würden. Aber es wurden keine bindenden Bestimmungen hierüber aufgestellt; man überließ die Gewährung dieses Wunsches dem guten Willen der Appenzeller und wohl auch der St. Galler; dieser gute Wille aber war nicht vorhanden. Noch Vadian sah das Schaffhauserbanner vom Kampfe am Hauptlisberge im Brühlthurm zu St. Gallen hangen.

Von größter Bedeutung ist der erneuerte Anschluß der Stadt Schaffhausen an die Eidgenossenschaft für ihre **Beziehungen zum deutschen Reiche** geworden. Seit dem Ausbruch des Burgunderkrieges bestanden zwar zwischen der Eidgenossenschaft und Oesterreich äußerlich freundschaftliche Verhältnisse, ja ein förmliches Bündnis, das nach Abschluß des Krieges in der „Erbeinigung“ erneuert und befestigt wurde. Das war von günstigem Einfluß für die politische Stellung der Stadt Schaffhausen, denn Oesterreich konnte unter diesen Umständen nicht daran denken, seine alten Ansprüche wieder geltend zu machen; König Maximilian selbst bestätigte im Jahre 1487 alle Freiheiten der Stadt ohne den

früher gemachten Vorbehalt der Rechte seines Hauses. Dagegen trat eine immer tiefer greifende Entfremdung gegen das deutsche Reich ein. Die Eidgenossen, durch ihre glänzenden kriegerischen Erfolge, durch die Bewunderung, die man überall ihrer Tapferkeit entgegenbrachte und durch die Furcht, die ihre Schlagfertigkeit erweckte, zu großem Selbstbewußtsein gelangt, begannen ihre Zugehörigkeit zum deutschen Reiche nur noch in sofern anzuerkennen, als sie ihnen von Vorteil sein konnte; von lästigen Verpflichtungen gegenüber Kaiser und Reich wollten sie nichts mehr wissen. Und sie forderten auch ihre Zugewandten und Bundesgenossen auf, ihrem Beispiele zu folgen und die Zumutungen, die ihnen gerade in dieser Zeit von Seite des Reiches eifriger und häufiger als bisher gemacht wurden, zurückzuweisen. Sie traten der Absicht des schwäbischen Bundes, diese äußern Bundesglieder der Eidgenossenschaft in seine Kreise zu ziehen, mit allem Nachdruck entgegen; sie suchten die Einmischung der Reichsgerichtsbarkeit in diese Gebiete möglichst fern zu halten und veranlaßten auch die Verbündeten, dem Kaiser die Reichssteuer und das Reichsaufgebot zu verweigern. Gerade gegenüber Schaffhausen befolgten die Eidgenossen mit aller Entschiedenheit diese Politik, ohne vor deren Folgen zurückzuschrecken. Wie sie früher die Stadt gegen Oesterreich geschützt hatten, so waren sie jetzt entschlossen, sie im Widerstand gegen die Forderungen des Reiches zu unterstützen. Am 14. Juni 1486 meldete Schaffhausen an die Tagsatzung zu Baden, der Kaiser habe ihrer Stadt durch ein Mandat eine Steuer von 1040 Gulden zur Hülfe gegen die Türken auferlegt und sie im Falle der Nichtbezahlung mit Verlust aller ihrer Freiheiten und einer Buße von 1000 Mark lötigen Goldes bedroht; zudem sei sie zur Bereithaltung eines Kontingentes von 34 Mann verpflichtet worden. Darauf beschloß eine Tagsatzung zu Zürich am 3. Juli, dem Kaiser zu schreiben, er möchte Schaffhausen „in Ansehung der Stadt merklicher Armut, darin sie vor Jahren von der kaiserlichen Majestät und uns (der Eidgenossen wegen) kommen“, mit dieser Zumutung verschonen. Diese Verwendung hatte um so mehr Erfolg, als auch König Maximilian, der Sohn des Kaisers, seinen Vater ersuchte, er möge die Städte Schaffhausen, St. Gallen und Rottweil von der auferlegten Reichssteuer gnädig befreien. Im April 1488 kamen neue Mandate des Kaisers an alle eidgenössischen Orte und Zugewandten, dem Reichsheer nach Köln gegen die aufständischen Niederländer zuzuziehen. Auch diesmal verstanden es die Schweizer, sich ihrer Verpflichtung zu entziehen. Im März 1490 holte sich Schaffhausen wieder bei der Tagsatzung Instruktion, wie es sich gegenüber einem kaiserlichen Mandate betreffend den König von Ungarn verhalten solle. Am 2. April 1492 gab die Luzernertagsatzung den Schaffhausern

den Rat, sich in Betreff der Mahnung des Kaisers zum Zug nach dem Lechfeld nach dem zu richten, was die Eidgenossen thun werden, d. h. also nicht zu gehorchen. Dieselbe Antwort erfolgte, als schon im Sommer desselben Jahres eine neue Aufforderung zu einem Zuzuge nach Metz eintraf. Es nützte auch nichts, daß König Maximilian, der im Jahre 1493 seinem charakterlosen Vater Friedrich III. gefolgt war, die Schweizer mit den schmeichelhaftesten Worten, daß sie „nicht für die mindsten, sondern für die höchsten Unterthanen des Reiches gehalten werden", zu einer Verbindung gegen die Türken und Franzosen zu gewinnen suchte; die Haltung der Eidgenossen wurde immer abweisender, unter dem Eindrucke ihrer eignen, sich immer mehr steigernden Abneigung gegen das Reich und der Umtriebe des Königs von Frankreich. Als im Februar 1496 eine königliche Gesandtschaft von der Tagsatzung in Zürich die Anerkennung der Beschlüsse des Wormser Reichstages vom August 1495 über die Aufrichtung des ewigen Landfriedens, über die Einsetzung des Reichskammergerichtes und die allgemeine Reichssteuer verlangte und die Eidgenossen zur Gestattung einer Werbung von 8000 Mann für den Romzug Maximilians aufforderte, erhielt sie eine Antwort, die in ihrer unbestimmten Fassung einer Ablehnung gleichkam. Den Schaffhausern, die neuerdings Verhaltungsmaßregeln in betreff der königlichen Mandate wünschten, wurde von der Tagsatzung zu Zug am 10. Oktober 1496 die Antwort zu teil: „Was Jnen vor (vorher) zu Lucern geseyt, des sollen sy sich trösten, und wie es uns ergang, als (also) ergang ouch Jnen, und was wir Jnen schuldig, wollen wir an Jnen früntlich halten." Und zwei Jahre später, am 30. Oktober 1498, als man sich über die Folgen der Ablehnung keiner Täuschung mehr hingeben konnte, erklärte wieder eine Tagsatzung zu Zug, die Eidgenossen wollen den gemeinen Pfenning, die durch die königlichen Mandate geforderte Reichssteuer nicht geben und sie raten auch den Schaffhausern an, ihn zu verweigern, da sie dem Reiche nicht mehr verpflichtet seien, als wie die eidgenössischen Orte. Sie seien bereit, „Gelübd und Eid an ihnen zu halten und Leib und Gut zu ihnen zu setzen, wie Eidgenossen einander schuldig sind."

Jndem Schaffhausen seine Haltung dem König und Reiche gegenüber sich vollständig von den Eidgenossen vorschreiben ließ, war damit auch seine Parteinahme im **Schwabenkrieg** von 1499 vorgezeichnet. Die Ursachen dieses letzten großen Krieges um den Fortbestand der alten Eidgenossenschaft und seinen Verlauf im Einzelnen zu schildern, liegt nicht in unserer Aufgabe. Wir beschränken uns darauf, hervorzuheben, daß die Stadt Schaffhausen zu den treuesten und zuverlässigsten Bundesgenossen der Schweizer gehörte und eine überaus wertvolle

Operationsbasis der Eidgenossen gegen den größtenteils feindlich gesinnten Kletgau und Hegau bildete, deren Bedeutung in manchen Darstellungen des großen Krieges unterschätzt worden ist. Als der blutige Waffengang unvermeidlich geworden war, da trat noch einmal an die Stadt die entscheidende Frage heran, ob sie dem Rufe des Königs oder der Bundespflicht den Eidgenossen gegenüber Folge leisten solle; ohne Zaudern entschied sie sich für die Eidgenossen. Von Konstanz aus hatten die königlichen Räte am 28. Januar 1499 Schaffhausen „als ein Glied und Stadt des heiligen Reichs" aufgefordert, da die Eidgenossen die königliche Majestät an ihren erblichen Landen und das heilige Reich und seine Verwandten mit Krieg zu überziehen beabsichtigen, „nach höchstem Vermögen zu verwehren, daß jemand bei ihnen ein= oder durchziehe, daraus oder davon dem König, dem heiligen Reich oder seinen Verwandten Schaden und Nachteil entstehen möchte." Schon am nächsten Tage antwortete der Rat ausweichend; der Aufruhr sei ihnen leid, aber noch niemand habe sie gegen den König und das Reich aufgefordert: sie wollen sich gebührlich und „unverweislich" verhalten. Dieses „gebührliche und unverweisliche" Verhalten aber erblickte Schaffhausen darin, an der Seite ihrer Bundesgenossen zu streiten und zu siegen. Es ist bekannt, daß erst durch den Schwabenkrieg die nationale Trennung zwischen „Schwaben" und „Schweizern" sich vollzogen hat. Schaffhausen ist seither keine schwäbische, sondern eine gut schweizerische Stadt gewesen.

Es ist ein Beweis für die planlose und verzagte Kriegsführung der Deutschen, daß sie niemals mit ganzer Macht den Versuch machten, den nördlichsten Brückenkopf am Rheine zwischen Konstanz und Basel, die Stadt Schaffhausen in ihre Gewalt zu bringen. Der Einfall der Schwaben in den Kletgau, der am 4. April 1499 an den Mauern des Kirchhofs zu Hallau scheiterte, und der Zug, den sie gegen Ende des Krieges vom Hegau aus unternahmen und der sich schließlich auf die Verbrennung des Dorfes Thäyngen am 25. Juli 1499 beschränkte, waren gegenüber der entschlossenen Haltung des starken eidgenössischen Bollwerkes am Rhein von vorneherein aussichtslose, mit durchaus ungenügender Streitmacht unternommene Angriffe, bei denen sich die Schwaben von den wuchtigen Hieben der tapferen Bauern zweier schaffhauserischer Dörfer und einer kleinen Zahl schweizerischer Zuzüger blutige Köpfe holten. —

In mühsamen, durch den Starrsinn König Maximilians immer wieder gefährdeten Unterhandlungen kam endlich am 22. September der Friede von Basel zu stande. Schaffhausen war anfänglich in den Beratungen über den Frieden eine besonders ehrenvolle Rolle zugeschieden worden. Vom 4. bis 6. August wurde

hier eine eidgenössische Tagsatzung abgehalten, auf welcher die Boten die Friedensbedingungen der Eidgenossen festsetzten und durch den Gesandten des Herzogs von Mailand dem Könige überbringen ließen. Aber die geradezu unbegreiflichen Gegenforderungen Maximilians verzögerten das Werk. Auf einem Friedenstage, der am 18. August zu Basel eröffnet wurde, stellte der König unter anderm die unerhörte Bedingung, daß die Eidgenossen ihren Bund mit Schaffhausen aufheben müßten. Die Boten der Eidgenossen aber fanden diese Forderungen so stark, daß sie auf gar keine Verhandlungen darüber eintraten, sondern dem mailändischen Vermittler Galeazzo Visconti ihre Artikel übergaben mit dem Ersuchen, ihnen beförderlich zu berichten, wenn Besseres zu erlangen sei. Auf den 4. September wurde eine neue Sitzung der Tagsatzung zu fernern Verhandlungen nach Schaffhausen angeordnet; aber in seinem heftigen Groll gegen diese Stadt lehnte der König es entschieden ab, hier mit den Boten der Eidgenossen weiter zu unterhandeln. Die Stadt Basel, die im Kriege neutral geblieben war, erschien ihm genehmer. Dort kam es endlich unter dem Eindruck der Nachricht, daß der französische König den schon lange gefürchteten Feldzug nach Oberitalien ausgeführt und das Herzogtum Mailand erobert habe, zur Unterzeichnung des definitiven Friedensvertrages.

Der Friede von Basel hat die thatsächliche Unabhängigkeit der schweizerischen Eidgenossenschaft vom deutschen Reiche herbeigeführt. Sie blieb von dieser Zeit an von allen Leistungen an das Reich und von der Gerichtsbarkeit desselben befreit. Zu dieser vorteilhaften Stellung ist durch ihren Anschluß an die Eidgenossen auch die Stadt Schaffhausen gelangt, und wenn auch das deutsche Reich später noch den Versuch machte, die erst nach dem Baslerfrieden der Eidgenossenschaft in ewigem Bunde beigetretenen Städte Basel und Schaffhausen, sowie die zugewandten Orte zur Reichssteuer heranzuziehen, so wurden diese Ansprüche von den eidgenössischen Orten mit aller Entschiedenheit und erfolgreich zurückgewiesen.

Zu den Basler Friedensunterhandlungen hatte Schaffhausen seinen Bürgermeister Konrad Barter und den Stadtschreiber Heinrich Bumann abgeordnet, mit unbedingter Vollmacht ausgestattet, „was sie handeln oder beschließen, das ist und heißt unser guter Wille, es diene zum Gewinn oder Verlust.“ Es beweist dies sowohl die Bescheidenheit und Friedensliebe der Schaffhauser, als auch ihr unbeschränktes Vertrauen zu ihren Boten und den Eidgenossen. Nur ungern verzichteten sie mit Zürich auf die erhoffte Erwerbung des Kletgaus, vor allem des Städtchens Neunkirch und des Dorfes Hallau; aber da an dieser Forderung das Friedenswerk zu scheitern drohte, entschlossen sie sich dazu, dem Bischof von

Konstanz seine Besitzungen wieder unter gewissen Vorbehalten zurückzugeben gegen eine Entschädigung für ihre großen Kosten; dabei hatten die Boten den Auftrag, sich mit dem zu begnügen, was Zürich verlange, „daß wir in solchem angefangenen Bericht von niemand widerschnellig geschätzt oder geacht werden mögen."

Die einzige dauernde Eroberung, welche die Eidgenossen durch den Schwabenkrieg machten, war bekanntlich das Landgericht im Thurgau. Auch die Schaffhauser hielten sich für berechtigt, einen Anteil daran zu verlangen, in Betracht, daß sie im verflossenen Krieg mit den Eidgenossen das Beste gethan. Solches werde zur Stärkung ihrer Verbindung mit den Eidgenossen gereichen." Aber sie wurden von der Tagsatzung gebeten, von dieser Forderung abzustehen; man könne ihnen nicht willfahren, da man andern das gleiche Verlangen auch abgeschlagen habe. In der That waren kurz zuvor Appenzell, Stadt und Abtei St. Gallen „freundlich" abgewiesen worden. Schaffhausen gab sich allerdings damit noch nicht zufrieden, da es aus Erfahrung wohl wußte, wie die Tagsatzung in solchen Dingen wiederholt angesprochen werden mußte. Und in der That zeigte sich auf der Luzernertagsatzung vom 8. Januar 1500 die Stimmung günstig. Als eine Botschaft der Schaffhauser abermals um einen Anteil am Landgericht, an dem Schatzgeld und den Brandschatzungssummen, ferner an den im Kriege eroberten Büchsen bat und wünschte, daß die Kriegskosten der Stadt in die allgemeine Rechnung aufgenommen werden, wurde den letztern Wünschen sofort entsprochen. Die Frage des Landgerichts sollten die Boten „heimbringen", d. h. zur Entscheidung vor ihre Obrigkeiten bringen, „in Betrachtung, daß den Eidgenossen an der Stadt Schaffhausen doch viel gelegen und sie wohl mit ihnen in ewige Einung kommen möchte." Die Boten einiger Orte hatten übrigens schon auf dieser Tagsatzung die Vollmacht, den Schaffhausern einen Anteil am thurgauischen Landgericht zu gewähren.

Doch wurde dieses Begehren schließlich endgültig abgelehnt. Schaffhausen mochte diese Abweisung um so leichter verschmerzen, als dafür die von den Eidgenossen in Aussicht gestellte „ewige Einung" zu stande kam und damit ein sehnlicher Wunsch der Stadt in schönste Erfüllung ging. Am 16. Mai 1501 versammelte sich in den Mauern der Stadt Schaffhausen eine Tagsatzung, deren wichtigsten Verhandlungsgegenstand die Beratung über eine Vereinigung mit der Ritterschaft im Hegau bildete. Die Schaffhauser benutzten diese Gelegenheit, um ihrem Ziele näher zu kommen. Sie fanden auch geneigtes Gehör. Auf einem Tage zu Baden sollte von Ort zu Ort über ihre Werbung Antwort gegeben werden, und Luzern wurde beauftragt, auch nach Unterwalden, das auf der Tag=

satzung zu Schaffhausen nicht vertreten war, über diese Angelegenheit zu berichten, damit keine Versäumnis stattfinde.

Im Juni 1501, in demselben Monat, als der ewige Bund mit Basel zum Abschluß kam, wurde die in Schaffhausen festgesetzte Tagsatzung zu Baden abgehalten. Schaffhausen war an derselben durch den Bürgermeister Konrad Barter, seinen angesehensten Mann und durch den Stadtschreiber Heinrich Bumann vertreten. Da aber die eidgenössischen Boten noch nicht mit genügender Vollmacht ausgestattet waren, eine bindende Antwort abzugeben über das Begehren Schaffhausens, unter den gleichen Bedingungen wie Freiburg und Solothurn in den Bund aufgenommen zu werden, vertröstete man die Schaffhauser auf einen nächsten Tag zu Luzern. Dieser wurde am 26. Juli eröffnet; beide Bürgermeister, Oberbürgermeister Konrad Waldkirch und Unterbürgermeister Konrad Barter waren zu diesem Zwecke nach Luzern geritten. Zuvor hatte Schaffhausen seine Boten in alle eidgenössischen Orte geschickt, um deren „Herren und Oberen" für das Bündnis zu gewinnen. Trotzdem konnte auch jetzt noch nicht „vollenklich" zugesagt werden, weil die Landsgemeinden von Schwyz und Unterwalden die Angelegenheit noch nicht verhandelt hatten. Deswegen wurden zu Luzern die Boten dieser Orte angewiesen, „die sach treffentlich heimzubringen und uff mentag vor St. Laurenzentag uff dem tag zu Lutzern völlig antwurt zu geben, die sach zu beflieſſen."

So ritten denn die beiden Schaffhauser Bürgermeister zum zweiten Mal nach der schönen Stadt am Vierwaldstättersee, die den Schaffhausern schon oftmals Beweise freundlichster Zuneigung gegeben hatte. Und an diesem Tage, **am 9. August 1501,** am Vorabend des St. Laurenzentages kam nun endlich ohne weitern Verzug **der ewige Bund der Stadt Schaffhausen mit den elf Orten der Eidgenossenschaft** zu stande, und zwar „von unsern Eidgenossen gemeinlich und einhellig zugeseit und beschlossen." Eine gewisse formelle Schwierigkeit, die sich auf die Stellung der Stadt Basel bezog, war bei der Aufstellung der Bundesurkunde noch zu lösen. Die reiche und selbstbewußte Reichsstadt Basel hatte es nämlich, gewitzigt durch die Erfahrungen, die Freiburg und Solothurn seit ihrem Bunde von 1481 gemacht hatten, durchgesetzt, daß sie am 9. Juni 1501 „als ein ort, das letſt" nach den acht Orten, aufgenommen und im Range vor Freiburg und Solothurn gestellt worden war. Schaffhausen hatte in rühmenswerter Bescheidenheit auf einen solchen Vorrang vor ältern Gliedern der Eidgenossenschaft von vorneherein verzichtet und nur begehrt, in derselben Weise wie Freiburg und Solothurn aufgenommen zu werden. Der Stadtschreiber von Luzern wurde deswegen beauftragt, in der Bundesurkunde mit Schaffhausen diesen Unter-

schied zwischen den „Orten" der Eidgenossenschaft, d. h. den acht Orten und Basel einerseits und den „puntgnossen und Eidgnossen" von Freiburg, Solothurn und Schaffhausen anderseits zum formellen Ausdruck zu bringen, „dann sust möcht durch einen söllichen slechten Ingang von denen, so nit Ort weren, erwachsen, daß uns Orten künftiglich zu schaden und appruch keme." Die Bundesurkunde sollte darauf zur Besiegelung von Ort zu Ort getragen werden.

Der Stadtschreiber von Luzern kam diesem Auftrage nach und stellte am **10. August 1501,** am Tage des heiligen Laurentius, der seither als der offizielle Tag des Eintritts Schaffhausens in die Eidgenossenschaft gilt, die Urkunde auf. Wenn man diese flüchtig durchliest, findet man kaum, in welcher Weise der Unterschied zwischen den „Orten" und denjenigen Bundesgliedern, welche nicht als Orte angesehen wurden, zum Ausdruck gekommen ist. Bei genauerer Prüfung ist er aber darin zu erkennen, daß zuerst die IX Orte, nämlich die VIII alten Orte mit Basel aufgezählt sind und hernach, durch ein „und", das hier somit die Bedeutung eines trennenden Wörtchens hat, angegliedert, die drei weiteren Bundesglieder Freiburg, Basel und Schaffhausen folgen.

Der Unterschied, der im Jahre 1501 zwischen „Orten" und „Eidgenossen" gemacht wurde, war rein formell; die staatsrechtliche Stellung berührte er nicht. Basel erlangte dadurch nur den Titel eines Ortes und in der Tagsatzung Sitz und Stimme vor Freiburg und Solothurn, sowie die Gegenseitigkeit des Bundesschwures; in allen andern Rechten aber waren Freiburg, Solothurn und Schaffhausen ihm vollständig gleichgestellt; auch sie hatten Sitz und Stimme auf der Tagsatzung; auch ihnen wurde ein Anteil an gemeinsamen Eroberungen und an den Geschenken und Jahrgeldern der fremden Fürsten gewährt.

In jenen Zeiten legte man großen Wert auf äußere Formalitäten und hielt mit peinlicher, oftmals kleinlicher Sorge die formelle Ehre und Würde aufrecht. Es ist deshalb begreiflich, daß sich Freiburg und Solothurn nicht stillschweigend in diese Zurücksetzung gegenüber Basel fügten. Sie wollten sich in „Sitz und Stand nit endern, niedern und die Stadt Basel für sy setzen lassen." Als ihnen der Schaffhauser Bundesbrief, der schon an neunter Stelle das Siegel von Basel trug, überbracht wurde, weigerten sie sich lebhaft, demselben ihre Siegel anzuhängen. Schultheiß und Rat von Freiburg schickten am 27. September 1501 deswegen eine in herzlichem Tone geschriebene Entschuldigung nach Schaffhausen mit der Anrede: „From, fürsichtig, wys, besunder guott fründ und getrüwen Eydtgenossen." Sie hätten sich geweigert, den Brief zu besiegeln „nit üwer lieb und Brüderlichen trüw zu widerwillen oder mißvallen, die sich ân (ohne) allen zwyfell aller Eren

und Rat zu uns [illegible] verstehen [illegible] nicht [illegible] und der [illegible] und [illegible] wissen." [illegible] zu [illegible] und die [illegible] zu [illegible] und [illegible] Sinne als Ehre und Freundschaft zu betrachten [illegible] Gott [illegible]

Noch im Januar und Februar 1502 wurde für die Einladung an die Freiburger und Solothurner mit der Aufforderung, [illegible] die Briefe zu besiegeln; es war schon in Aussicht genommen, durch den Luzerner Stadtschreiber neue Briefe ohne die beiden widerstrebenden Städte ausstellen zu lassen. Als diese endlich nachgaben, da man ihnen wenigstens in einem Punkte Rechnung getragen hatte: von 1502 an werden auch Freiburg, Solothurn und Schaffhausen regelmäßig als "Orte" bezeichnet; bald darauf unterschied man zwischen den [illegible] „alten" und den [illegible] seit [illegible] eingetretenen Orten.

Schaffhausen hatte gewünscht, wie Freiburg und Solothurn in die Eidgenossenschaft aufgenommen zu werden; der Luzerner Stadtschreiber machte es sich nun bei der Redaktion des Bundesbriefes bequem, indem er den Bundesvertrag mit Freiburg und Solothurn als Vorlage benutzte und größtenteils wörtlich abschrieb. Doch zeigten sich in einigen wesentlichen Punkten Abänderungen notwendig. Im Bunde mit Freiburg und Solothurn sind für die Hülfeleistung, welche die Eidgenossen den beiden Städten versprachen, bestimmte Grenzen festgelegt; dem Schaffhauserbund ist eine solche Einschränkung des Waffenschutzes nicht gegeben. Dagegen ist in diesen aus dem Baslerbund ein Artikel herüber genommen, durch welchen der Stadt Schaffhausen bei Streitigkeiten unter den eidgenössischen Orten die Rolle eines Vermittlers und Friedensstifters zugeteilt wird. Was in den Bundesverträgen von 1454 und 1479 nur als eine Möglichkeit, eine Erlaubnis in Aussicht genommen ist, die Beteiligung an der Friedensvermittlung, das wird nun im ewigen Bunde der Stadt Schaffhausen als ein Recht und [illegible], als eine schöne und ehrenvolle Pflicht zugewiesen.

Doch lassen wir nun die Urkunde, die wir in einer etwas verkleinerten Nachbildung nach dem Original im Schaffhauser Staatsarchiv ebenfalls dieser Abhandlung beilegen, selbst sprechen:

„In Gottes Namen, Amen. Da seit dem Falle des ersten Menschen durch die Länge der Jahre und die Veränderung der Zeit die Sinnlichkeit der Vernunft hinschleicht und es deshalb notwendig ist, zur Unterrichtung und zum ewigen Gedächtnis den Künftigen die Dinge und Sachen, die unzerstörlich, ewig bleiben

sollen, dem Zeugnis schriftlicher Wahrheit zu befehlen, darum so künden wir, der Bürgermeister, die Schultheißen, Ammänner, Räte, Landsleute und ganzen Gemeinden von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, von Zug mit dem äußern Amt, das dazu gehört, von Glarus, von Basel und von Freiburg und von Solothurn einenteils, und wir, der Bürgermeister, die Räte, Bürger und die ganze Gemeinde der Stadt Schaffhausen andernteils, allen und jeglichen Menschen, die diesen gegenwärtigen Brief in künftigen Zeiten jemals ansehen, lesen oder lesen hören, daß wir mit gutem Herzen betrachtet haben solche Freundschaft, Vereinigung und Bündnis, Treue und Liebe, womit unsere Vordern und wir von altersher mit einander gewesen sind, unsere Hülfe und Beistand, Leib und Gut in allen unsern Nöten zusammengesetzt haben, was uns bis anhin wohl zu statten gekommen ist, darauf zu beharren und zu Trost unsern Landen und Leuten solche Liebe und Freundschaft zu mehren, so haben wir diese ewige getreue Freundschaft und Bündnis mit einander eingegangen und gemacht, setzen, machen und verbinden uns wissentlich mit diesem Brief für uns und alle unsere ewigen Nachkommen, in der Meinung und wie das hienach von Wort zu Wort genau verschrieben steht. Dem ist also:

Erstens, daß wir beiderseits einander getreulich beholfen und beraten sein sollen mit unserm Leib und Gut und wider männiglich, so uns an Landen, an Leuten, an Leib, an Gut, an Ehren, an Freiheiten und an unserm löblichen alten Herkommen fortan zu kränken, Krieg oder Schaden zuzufügen sich unterstehen würde, ohne alle Hindernis und Gefährde, also und mit solchen rechten Bedingungen.

Wenn wir, die obgenannten Eidgenossen insgemein oder ein Ort unter uns besonders künftig mit jemand in Krieg gerieten und wir die vorgenannten unsere getreuen lieben Eidgenossen von Schaffhausen durch unsere Boten oder versiegelten Briefe um Hülfe mahnen würden, so oft dies geschieht, so sollen sie uns sofort und förderlich mit ihrem Banner und ihren Fähnlein, wie wir das je begehren, ihre Hülfe und die Ihren schicken und das thun mit guten Treuen auf ihre eigenen Kosten. Und was und wie viel sie uns je zu Zeiten schicken, damit sollen wir uns von ihnen gütlich begnügen lassen.

Desgleichen wenn wir, die vorgenannten von Schaffhausen künftig auch mit jemand in Krieg gerieten und wir, wie vorsteht, die vorgenannten, unsere getreuen lieben Eidgenossen von Städten und Ländern um Hülfe, die uns zu leisten ist, durch unsere Boten oder versiegelten Briefe mahnen würden, daß sie uns alsdann auch förderlich mit den Ihren zu Hülfe kommen sollen auf ihre eigenen Kosten, so oft das nötig wird. Und was und wie viel uns dieselben, unsere getreuen

lieben Eidgenossen je zu Zeiten schicken, damit sollen und wollen wir uns von ihnen auch gütlich begnügen lassen und uns aller Treue, Ehren und alles Guten zu ihnen versehen.

Begäbe es sich auch je, so oft es geschehen möchte, daß wir zu beiden Seiten, insgemein oder einzeln, von jemand, wer es wäre, angegriffen oder mit Krieg, Schädigung oder Kränkung an Landen, an Leuten, an Leib, an Gut, an Freiheiten oder an unserm alten Herkommen bedroht würden, wobei uns dann zu beiden Seiten oder einem Teil allein rasche Hülfe notdürftig wäre, darin sollen wir zu beiden Seiten als getreue Freunde und Eidgenossen uns förderlich mit unserer Hülfe gegeneinander erweisen und halten, je nachdem die Sache gestaltet ist und wie wir beiderseits und unsere Altvordern seligen Andenkens es jeweilen bisher mit unsern guten Treuen gegeneinander ausgeübt und gethan haben.

Und wenn wir, die obgenannten Eidgenossen insgemein oder einzeln die genannten, unsere getreuen lieben Eidgenossen von Schaffhausen in unsern Kriegen oder Reisen (Kriegszügen), wie vorsteht, dereinst um ihre Hülfe mahnen werden und sie uns diese schicken, oder wenn sie sonst ungemahnt mit ihrer Hülfe zu uns kommen, desgleichen auch, wenn sie in ihren Kriegen oder Reisen um unsere Hülfe mahnen oder wenn wir ihnen diese ungemahnt schicken, was dann in solchen Kriegen oder Reisen, in welchen wir dann beiderseits mit unsern Bannern und Fähnlein beieinander sind, an Landen, an Leuten, Städten oder Schlössern, Zinsen, Renten, Zöllen oder andern Herrschaftsrechten mit der Hülfe Gottes durch sie oder uns je eingenommen oder erobert wird, oder wenn dieses über kurz oder lang durch sie oder uns wieder zu lösen gegeben wird, davon sollen sie wie ein anderer Ort unserer Eidgenossenschaft unter uns nach ihrer Anzahl ihre Teile nehmen und diese ihnen zukommen, wie wir Eidgenossen das bisher gegeneinander freundlich angewendet haben. Wenn es sich aber in solchen ihren und unsern Kriegen oder Reisen einst fügen sollte, daß sie und wir wegen dieser Kriege und zum Widerstand gegen unsere Feinde im Feld nicht bei einander sein möchten und sie oder wir die Unsern an andern Orten des Kriegs gegen unsere Feinde stellen und rüsten müßten, was dann an Landen, Leuten, Herrschaften und dem, wie vorsteht, mit Gottes Hülfe durch sie oder uns irgendwo erobert und eingenommen wird, das alles soll gütlich, wie angegeben, unter sie und unter uns Eidgenossen verteilt werden.

So oft wir obgenannten Eidgenossen künftig die vorgenannten, unsere getreuen lieben Eidgenossen von Schaffhausen zur Hülfe in unsern Kriegen mit ihrem Banner oder ihren Fähnlein uns zuzuziehen mahnen, dem sollen sie getreulich folgen und also zu uns kommen.

Und wenn es sich in künftigen Zeiten dereinst ereignen möchte, was Gott ewiglich verhüten möge, daß wir, die obgenannten Eidgenossen von Städten und Ländern unserer Eidgenossenschaft insgemein oder ein einzelner Ort unter uns besonders mit den vorgenannten unsern Eidgenossen von Schaffhausen oder diese unsere Eidgenossen von Schaffhausen mit uns Eidgenossen von Städten und Ländern insgemein oder insbesondere in irgend einen Streit oder eine Mißhelligkeit geraten würden, deswegen soll zwischen uns keinerlei Gewaltthat unternommen werden, sondern wir sollen deshalb beiderseits zu Tagsatzungen zusammenkommen, sobald der klagende Teil mit Boten oder Briefen darum mahnt, nach Baden im Aargau, und daselbst soll jeder Teil zwei ehrbare Männer zu den Dingen setzen, die bei ihren Eiden, die sie darum zu Gott und den Heiligen schwören, nach Anhörung beider Parteien die streitigen Sachen nach Minne oder Recht förderlich austragen sollen. Und wie solches die vier oder die Mehrheit unter ihnen je ausrichten und erkennen, dabei soll es bleiben. Und wenn sie sich gleich teilten, so sollen sie bei denselben ihren Eiden innerhalb unserer Eidgenossenschaft einen Obmann, der ihnen in der Sache gerecht und redlich erscheint, sogleich zu ihnen erwählen und nehmen; dieser soll alsdann durch seine Herren und Obern dazu gewiesen werden, sich mit den vieren der Sache anzunehmen und mit seinem Eide zu verbinden, solche Sachen mit den vieren, wie erwähnt, förderlich zum Austrag zu bringen.

Wir haben auch in diesem ewigen Bündnis ausdrücklich abgeredet und beschlossen, daß künftig jeder Teil und die Seinen dem andern Teil und den Seinen gütlich und freundlich feilen Kauf gewähren soll ohne weitere Beschwerung mit irgendwelchen Zöllen, in guten Treuen ohne Gefährde, wie es altes Herkommen ist.

Wir, die vorgenannten von Schaffhausen wollen uns auch künftig mit keinerlei Gelübden noch Eiden mit jemand weiter verbinden, als mit dem Rat, Wissen und Willen der obgenannten, unserer getreuen lieben Eidgenossen insgemein oder ihrer Mehrheit, doch vorbehalten, daß wir nach dem Rechte unserer Stadt Bürger aufnehmen mögen, dieser ewigen Vereinigung ohne Schaden.

Und wenn wir jetztgenannten von Schaffhausen, wie vorsteht, mit jemand künftig in Krieg gerieten und uns darin Waffenstillstand, Friede oder solche Richtungen angeboten würden, daß die obgenannten, unsere getreuen und lieben Eidgenossen von Städten und Ländern insgemein oder in ihrer Mehrheit bedünkte, daß uns die Annahme solcher Waffenstillstände, Frieden oder Richtungen nützlich und ehrenhaft wäre, darin sollen und wollen wir ihnen gütlich und freundlich zu Willen sein.

Wenn es auch jemals durch irgend ein Mißgeschick dazu käme, daß unter zwischen uns, der Eidgenossenschaft, es wären eines oder mehrere Orte, gegen wider einander kriegerischer Aufruhr erwachsen würde, was Gott ewiglich üten wolle, so mögen unsere lieben Eidgenossen von Schaffhausen durch ihre chaft sich darum bemühen, solchen Aufruhr, Entzweiung und Streit beizulegen, wenn das je nicht sein könnte, so sollen sie doch sonst keinem Teil als Helfer r den andern Teil anhangen, sondern stille sitzen, doch ohne Verzicht auf freundliche Vermittlung, wie vorsteht, wenn sie Erfolg haben möchte.

Wir, die obgenannten Eidgenossen von Städten und Ländern unserer Eidossenschaft insgemein, und wir, die vorgenannten von Schaffhausen haben insbesondere uns zu beiden Teilen, jegliche Stadt und jegliches Land unter uns, iesem ewigen Bündnis klar vorbehalten und behalten uns selbst vor: in erster e den heiligen Stuhl zu Rom, das heilige römische Reich, als von des Reichs en, dazu alle und jegliche unsere Gerichte, Stadtrechte, Landrechte, Gesetze, heiten, guten Gewohnheiten und alten Herkommen, wie wir solches von alters hergebracht haben, also daß wir zu allen Teilen in Zukunft ungekränkt dabei ben sollen. —

Und in diesen Dingen allen haben wir beiderseits ausgeschieden und unter ausdrücklich beschlossen, wenn wir zu beiden Seiten über kurz oder lang zu er aller Nutz und Frommen einhellig und allgemein zu Rate würden, in diesem ndnis etwas zu mehren, zu mindern oder zu ändern, daß wir solches wohl n mögen nach unserm Gefallen.

Und hiemit soll diese ewige Vereinigung und Bündnis beiderseits für uns d alle unsere ewigen Nachkommen von nun an zu künftigen ewigen Zeiten unsern Ehren und guten Treuen unversehrt, stät und fest bleiben, getreulich o zu halten, und so oft wir in Zukunft in unserer Eidgenossenschaft die andern chwornen Bünde eidlich erneuern, so soll jedesmal gleichzeitig dieser Bund vor Gemeinden verlesen werden.

Und zuletzt behalten wir uns beiderseits klar vor alle und jegliche unsere ünde, Vereinigungen und Verständigungen, welche wir vor dem Datum dieses Briefes t jemand eingegangen sind und gemacht haben, daß diese vorgehen sollen ohne fährde.

Und zu wahrer, fester Beurkundung alles dessen haben wir, die obgenannten dgenossen von Städten und Ländern, nämlich der Bürgermeister, die Schultißen, Ammänner, Räte, Bürger, Landleute und ganzen Gemeinden zu Zürich, ı, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, Zug mit

dem äußern Amt, das dazu gehört, Glarus, Basel, und Freiburg und Solothurn unserer Städte und Länder Siegel anhängen lassen, um uns und unsere Nachkommen zu allem und jeglichem, was obensteht, zu binden und zu verpflichten. Desgleichen haben wir, der Bürgermeister, die Räte, Bürger und ganze Gemeinde der Stadt Schaffhausen unser Siegel, um uns und unsere Nachkommen ebenfalls zu dem, wie vorsteht, zu binden und zu verpflichten, an diese zwölf gleichlautenden Briefe gehängt, von denen uns obgemeldeten Eidgenossen von Städten und Ländern jedem Orte je einer, und uns von Schaffhausen auch einer zugekommen ist. —

Geschehen und gegeben in der Stadt Luzern auf St. Laurenzentag, nach Christi Geburt Fünfzehnhundert und im ersten Jahr."

So war nun Schaffhausen als zwölftes Glied in den ewigen Bund der Eidgenossen eingetreten. Der Hauptunterschied zwischen diesem ewigen Bunde und den Verträgen von 1454 und 1479 liegt einmal darin, daß diesem Bündnisse eine unbeschränkte Dauer gegeben und daß Schaffhausen durch die Bestimmung, daß es künftig an gemeinsamen Eroberungen seinen Anteil erhalten sollte, in einem wesentlichen Punkte den ältern Bundesgliedern gleichgestellt wurde. Dies ist auch thatsächlich bald nachher geschehen, bei der Eroberung der ennetbirgischen Vogteien und der zeitweisen Erwerbung von Neuenburg. Es darf wohl auch hervorgehoben werden, daß die beschränkende Bestimmung der früheren Verträge, Schaffhausen dürfe ohne Zustimmung der übrigen Eidgenossen keinen Krieg anfangen, nun fallen gelassen wurde. Und während früher als Hauptzweck des Bundes der Schutz der Reichsfreiheit Schaffhausens erwähnt worden war, ist im Bunde von 1501 nun keine Rede mehr davon. Einmal waren die frühern Ansprüche Oesterreichs nun völlig erloschen; von jener Seite war keine Gefahr mehr zu befürchten, und dann mochten sich die Schweizer nach den Vorgängen des Schwabenkriegs und bei ihrer immer größeren Abwendung vom deutschen Reiche wohl hüten, die Stellung Schaffhausens als einer Reichsstadt ausdrücklich zu betonen.

Es bleibt vollständig unserer Phantasie überlassen, aus der Freude, die heute nach vierhundert Jahren das Schaffhauservolk über den Abschluß des ewigen Bundes mit der Eidgenossenschaft erfüllt, auf den lauten Jubel zurückzuschließen, mit welchem die von Luzern zurückkehrenden Bürgermeister von ihrer Bürgerschaft begrüßt wurden. Es hat sich darüber kein Zeugnis erhalten. Die äußerst spärlichen und lückenhaften Ratsprotokolle jener Zeit lassen uns vollständig im Stich. Nur die Stadtrechnung gibt uns einige bisher unbeachtete Angaben; wir erfahren aus ihr, wie hoch die verschiedenen Gesandtschaften die Stadt damals gekommen sind, so z. B. daß die beiden Bürgermeister auf ihren beiden Reisen zu den Tag-

satzungen nach Luzern, „als sy die ewigen buntnuß machent,“ 32 Pfund, 11 Schilling und 2 Heller „verzarten“, daß dem Bürgermeister Waldkirch für jeden Ritt nach Luzern ein „Roßlohn“ für 15 Tage, dem Bürgermeister Barter das erste Mal für 7 und das zweite Mal für 6 Tage gewährt wurde. Daß die Anwesenheit eines Pfeifers von Luzern, dem man 15 Schillinge spendete, mit der Rückkehr der Boten von der Tagsatzung in Verbindung steht, ist wahrscheinlich, da unmittelbar darauf ein Posten für eine Zeche des Bürgermeisters samt seinem Knechte, „do er ab dem tag von Lutzern kommen ist,“ nachfolgt. Auch die Kosten des Bundesbriefes selbst sind in der Stadtrechnung verzeichnet; der Stadtschreiber von Luzern erhielt vom Rate ein Geschenk von 200 Gulden, „umb die puntbrief, als wir ain ort wurden,“ der Unterschreiber 5 Gulden „zu trinkgelt“; 13 Gulden kosteten die Siegel und die seidenen Siegelschnüre, 6 Schillinge die 12 Siegelkapseln, und endlich wurde auch der Knecht, „der die brief fürt,“ mit einem Trinkgeld von einem Gulden bedacht. Nach diesen Ausgabeposten sind sofort verzeichnet: 1 Pfund 1 Heller verzarten die, so zu den büchsen gelägen haben,“ dann eine Zeche von 3 Pfund 15 Schilling, die der Schreiber (von Luzern) bei den Barfüßern verzehrte, „als er die aidgenossen brief bracht,“ ein Geschenk von einem Pfund an zwei Pfeifer von Uri, und endlich ein Geschenk „durch gott,“ also ein Almosen „an einen von den Eidgenossen“. Aus diesen Ausgabeposten dürfen wir wohl den Schluß ziehen, daß die Kunde vom abgeschlossenen Bunde mit Kanonendonner und frohem Gelage unter kriegerischer Musik gefeiert wurde. In dem besondern Buche, das die Einnahmen der Stadtrechnung enthält, steht zwar auf einem Blatte die Ueberschrift: „Von der Aidgenossen pund“; aber es ist dabei kein Einnahmeposten eingetragen.

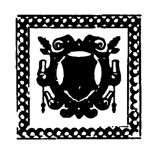
Schaffhausen ist dem Bunde vom 10. August 1501 bis zum heutigen Tage treu geblieben. In den Jahrhunderten des konfessionellen Haders und des Zerfalls der alten Eidgenossenschaft, in der Epoche ihres verhängnisvollen Zusammensturzes, in den sturmbewegten Zeiten der nationalen Wiedergeburt und der Aufrichtung des neuen Bundes hat es das Schaffhauser Volk niemals vergessen, daß die Wurzeln seiner Kraft in der schweizerischen Eidgenossenschaft beruhen. Es ist von der Geschichte Schaffhausens gesagt worden, daß ihr wirklich große Züge, mächtig treibende Gedanken fehlen. Wir haben aus der Geschichte der Bündnisse der Stadt Schaffhausen mit den Eidgenossen erfahren, daß sich Schaffhausen in edler Genügsamkeit den ältern Bundesgliedern unterordnete. Es ist ein kleiner Ort der Eidgenossenschaft geblieben, und es hat sich seiner Kleinheit nie geschämt. Was Johannes Stumpf von der Bürgerschaft von Schaffhausen in seinen „Lob-

sprüchen" sagt: „sie macht wenig Wesens und ist still," das ist in der That ein hervorragender Charakterzug des Schaffhauser Volkes geblieben. Und doch gehen durch die ganze Geschichte Schaffhausens die großen und leitenden Gedanken, welche die schweizerische Eidgenossenschaft ins Leben gerufen und über alle Stürme der Zeiten hinübergerettet haben: **die unerschütterliche Liebe zur Freiheit, die unverbrüchliche Treue gegen seine schweizerischen Eidgenossen.**





Die Stadt Schaffhausen zur Zeit ihres Eintritts in den Schweizerbund

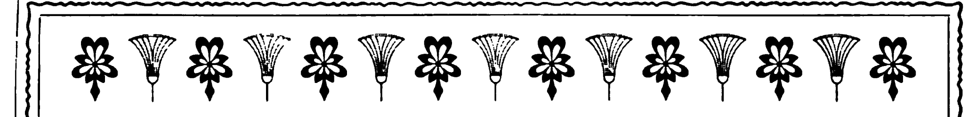


Von

C. A. Bächtold







Die Stadt Schaffhausen
zur Zeit ihres Eintritts in den Schweizerbund.

„Hie Schaffhausen — hie Schweizerboden!" So hieß es den 10. August 1501, als die Kunde durch die Gassen lief vom Abschluß des Bundes mit den lieben getreuen Eidgenossen über dem Rhein. Wie werden da die Böller geknallt haben — denken wir; und wahrlich, wenn sie alle den Mund aufgethan hätten, die nicht wenigen Geschütze, welche damals auf den circa sechszehn Thürmen, den Wehren und dem „Umlauf" unserer Stadt gestanden haben, das hätte noch fürchterlicher gedonnert, als wenn jetzt die beiden „Kanonen" auf dem Unot sich vernehmen lassen. Aber der Jubel scheint sich damals nicht sehr laut geäußert zu haben, schon darum nicht, weil unsere Väter sich im Jahre 1501 schon längst als Eidgenossen betrachteten, aber auch darum nicht, weil man zu jener Zeit mit solchen großen Staatsaktionen entsetzlich geheimnisthuerisch war. Eine mittelalterliche Stadt sah sich überall von Feinden umgeben, vor denen man beständig auf der Hut sein und darum auch reinen Mund halten mußte; Tag und Nacht paßte man zu Schaffhausen auf, ob nicht von der Enge oder vom Randen oder vom Rheinhart her ein böser Feind heranschleiche, oft mit Ungrund, aber sehr oft auch mit gutem Grund; denn um die öffentliche Sicherheit war es vor 400 Jahren noch schlecht bestellt. Man richtete daher die Stadt so ein, daß man ein sicheres Nest an ihr hatte, welches viele Bewohner kaum jemals weiter als bis auf tausend Schritte verließen. Aber nicht nur sicher war das Nest, sondern auch gemütlich, mit einer Menge „heimeliger" Ecken und Winkel versehen, darin es Einem „hêrenwohl" werden konnte. Die Unsicherheit nach außen rief ein starkes Gefühl der Zusammengehörigkeit nach innen hervor. Die ehevorige Stadt glich daher eher einer einzigen großen Familie, wie es vor fünfzig Jahren noch solche gab, zu der ein paar ledige alte Tanten und eine Schaar Vettern und Basen gehören, von welchen eine

der andern die neuesten Ereignisse unter dem Siegel der strengsten Verschwiegenheit erzählt: niemand sonst darf's wissen, und doch wissen es alle, denn als tiefes Geheimnis ist die neue Mähr von Ohr zu Ohr gewandert.

Suchen wir uns ein Bild von dem alten Schaffhausen zu machen, wie es war nach innen und außen, als ihre Bürger Eidgenossen wurden. Da aber das Jahr 1501 nicht blos einen Abschluß bedeutet, sondern ebensowohl den Ausgangspunkt einer neuen Zeit bildet, in deren ersten Decennien schon vieles so ganz anders wurde, als es bisher war, so lohnt es sich nicht, bei der exakten Jahrzahl stehen zu bleiben, sondern wie, um die Gegenwart zu erklären, immer wieder zurückgegriffen werden muß, so greifen wir auch vorwärts und ziehen in unsere Beschreibung, wo es nötig erscheint, das ganze 16. Jahrhundert hinein, greifen bisweilen sogar noch weiter, sofern die Absicht, ein abgerundetes Bild zu geben, solches erfordert. Wir beginnen mit der äußeren Gestalt der Stadt, um dann auch das Leben und Treiben in ihrem Innern zu beobachten.

Wenn der Leser den beiliegenden Stadtplan aus Merian's Theatrum zur Hand nimmt, auf welchem die Stadt Schaffhausen durch unsern Burgermeister und Maler Hans Kaspar Lang ungefähr im Jahre 1642 als aus der Vogelperspektive aufgenommen dargestellt ist, so kann er sich mit Leichtigkeit ein Bild von der Stadt machen, wie sie im Jahre 1501 ausgesehen haben wird. Ihr Umfang war schon damals derselbe, die Gassenzüge dieselben, überhaupt das bekannte Stadtbild war in den Grundzügen gegeben. Das sofort in die Augen fallende Charakteristicum einer vormaligen Stadt war eine starke Mauer, die sie rings umgab und die sie gegen die Außenwelt hermetisch abschloß. Eine solche Mauer samt einem Graben davor umzog damals schon längst auch die Stadt Schaffhausen. Die Mauer war durchbrochen durch möglichst wenige Thore, die es mit besonderer Sorgfalt zu befestigen galt. Auch unsere Stadt hatte ihre Thore, und zwar finden wir schon 1501 alle später genannten bereits vorhanden. Das Mühlenthor war da, das Oberthor mit dem Thurm daneben, dem ehemaligen Ritterthurm der Fridbolten, der heute noch in seiner kräftigen Gestalt einem Recken gleich den oberen Eingang in die Stadt bewacht. Die beiden „Diebsthürme" auf der Mauer an der Neustadt, von welchen heute noch einer vorhanden ist, werden bereits im Jahre 1478 erwähnt. Am äußeren Ende des heutigen Löwengäßchens stand das Engelbrechtsthor, es war schon im Jahre 1445 nach dem Einfall der von Basel heraufschwärmenden „Armen Gecken" verstärkt worden. Die äußere Vorstadt fand ihren Abschluß in dem „neuen Thurm" oder Schwabenthor. Ein kleines Thor, das „Weberthürli", fand sich am Ende der Webergasse. Die Repfer-





gasse besaß ihren Ausgang durch ein Thürli, welches in den Urkunden auch St. Agnesen Thor genannt wird, die Ampelngasse den ihrigen durch das Ampeln-, eigentlich Hampelthürli. Unterhalb dieses Thörleins befand sich der sogenannte Fallgatter beim Krautbad, der den Gerberbach sperrte. Die Stadtmauer erstieg von dort den Emmersberg, an dessen Fuß der Thurm „Undurft" stand, umzog das auf der Höhe befindliche alte Castell, welches in einem vierzig Fuß hohen Erdwerk mit Wachtthurm, schon 1392 Unnot genannt, bestand; aber der heutige



Schwarzes Thor.

Unot, der immer noch das besondere Wahrzeichen Schaffhausens ist, war im Jahre 1501 noch nicht da. Von dem alten Castell lief die Stadtmauer hinunter zum Schwarzenthor, welches seinen Namen von den Edlen von Schwarza hatte, die ursprünglich in oder hart neben dem Thurm wohnten. Frohe Erinnerungen mußte bei jedem Bürger die Jahrzahl 1415 wecken, die an diesem Thor angebracht war samt dem Widder, der aus dem Thurm herausspringt; von jeher ist diese Form des Stadtwappens auf die Reichsfreiheit gedeutet worden, welche sich Schaffhausen in dem genannten Jahre zurückerwarb. Am diesseitigen Ende der

Rheinbrücke stand abermals ein Thorthurm, das „innere Rheinthor“ genannt, dem auf dem Feuerthaler Ende der Brücke sein Kamerad, das „äußere Rheinthor“, gegenüberstand, welches mit dem auf ihm angebrachten „Schaffhauser Bock“ gar grimmig zu den Zürichbietern hinüberschaute, bis im Jahre 1555 durch Spruch eines eidgenössischen Schiedsgerichts den gruselnden Bewohnern des Amtes Kiburg zulieb die Entfernung des Zeichens der Schaffhauser Herrlichkeit



Inneres Rheinthor.

dekretiert wurde. Eine Wiederherstellung des Wappens im Jahre 1759 hatte sofort einen geharnischten Protest Zürichs und die abermalige Beseitigung zur Folge. Selbst das Ufer des Rheins war mit einer Mauer gekrönt, die außer einigen kleineren Befestigungen bei der Mündung der Durach mit einem befestigten Schutzgatter und an der westlichen Ecke des Klosterbezirks beim sogenannten Schwedenthörlein mit einem starken Rundthurm versehen war. Das war die Befestigung Schaffhausens und der Umriß des Stadtbildes im Jahre 1501. Außerhalb der

Stadt fanden sich schon damals einzelne Gebäude, sowie kleinere oder größere Häusergruppen, wie das Mühlenquartier und der Löwenstein an der Katzensteig, die Steig mit den Häusern bei dem Brunnen, meist von Rebleuten bewohnt, das Siechenhaus mit der Kapelle und den Klausen dahinter, die St. Wolfgangskapelle auf dem Oelberg, einige Häuser im „Hollenbaum“, das Neugut, der Spitalhof, die Mühle und einige weitere Gebäude im Mühlenthal, eine Häusergruppe im Hornberg, das ursprüngliche Fulacherbürgli, welches unterhalb des jetzigen, erst



Schlößchen in Gruben.

im 16. Jahrhundert erbauten Bürgleins stand, das „Schlößlein“ in Gruben, dann Fischerhäusern, wo schon zahlreiche Häuser zu sehen waren, beim Emdli das Bruderhöfli, gegen Buchthalen das Schäppigut u. s. w. Der größte Teil dieser Liegenschaften lag innerhalb der sogenannten Letzinen, welche in einem Verhau bestanden, der sich rings um die Stadt herzog und eine äußerste Verteidigungslinie bildete, die bei den Hauptstraßen ebenfalls mit Thoren versehen war, so das äußere Mühlenthor bei der Oele und noch ein Thor weiter draußen bei der ehemaligen Spinnerei, die Thore beim Armenhaus und Schützenhaus und beim

Spitalhof auf der Steig, das Thor (Schneckenthörli) in Fischerhäusern bei der Abzweigung der Buchthaler Straße.

Eine bedeutende Verstärkung der Befestigung unserer Stadt wurde nun aber im Lauf des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts unternommen, welche die schweren Zeiten der infolge der Reformation entstandenen Kriege nötig zu machen schienen. Das schließliche Resultat war das Stadtbild, welches uns der Merian'sche Plan vorführt.



Großer Widder und das sogenannte Mutter Nesen Loch.

Schon im dritten Decenium des 16. Jahrhunderts begann man mit der Anlegung des Grabens um den Unot, wovon Hans Stokar, der mit anderen Junkern auch dabei Hand anlegen mußte, in seinem Tagebuch so anschaulich erzählt; man hatte im Jahr vorher einen französischen Ingenieur zur Besichtigung unserer Wehren her kommen lassen. Die Bauten wurden zwanzig Jahre lang fortgesetzt. Jetzt erhielt auch der alte Stadtgraben seine im Anfang des 19. Jahrhunderts noch erkennbare Tiefe. „Jenseits des Grabens erhob sich auf der Nordwestseite, beiderseits von Mauern begrenzt und von einem Graben mit Contre-escarpe gefolgt, das Glacis" (Rahn). Die eigentliche Stadtmauer wurde stellenweise erhöht, wie sie jetzt

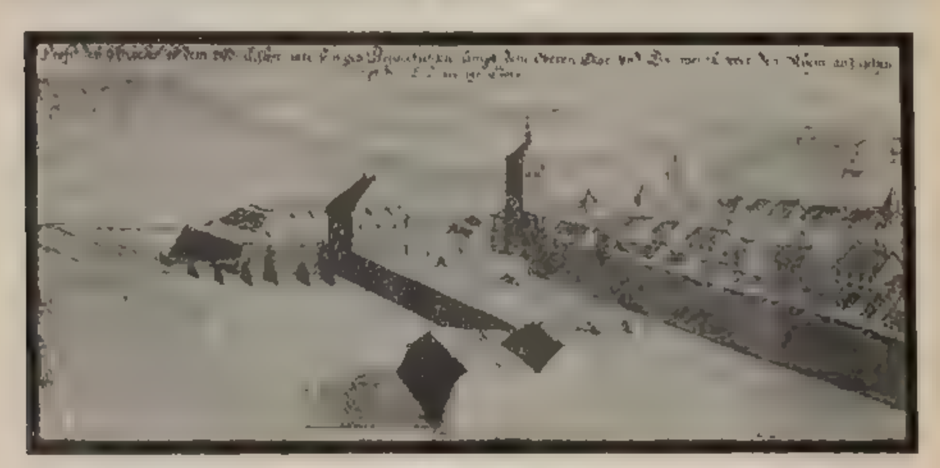
noch in einigen Parthien in der Nähe des „Adlers“ und an der Neustadt sich präsentiert. Die starke Mauer hatte nur wenige schmahle Lucken und Schießscharten; im Jahre 1564 wurde einigen Bewohnern der Neustadt gestattet, „Schlitzlöcher“ in die Stadtmauer zu brechen, „doch nur anderthalb Schuh weit“. Inwendig war sie mit einem hölzernen Wehrgang, dem sogenannten Umlauf, versehen, auf welchem sich in Kriegszeiten die Verteidiger aufstellen und die Geschütze placiert werden konnten. Die Enceinte



Schwabenthor und Neuthurm von Osten.

wurde jetzt mit verschiedenen Bollwerken verstärkt und namentlich auch die Thore mit solchen versehen. Ein solches Bollwerk war der sogenannte große Widder oder Mutter Nesen Thurm, der den schwachen, in seinem untern Teil jetzt noch vorhandenen, Finsterwaldthurm an der nordwestlichen Ecke der Stadt schützen und verstärken sollte. Der Widder wurde im Jahre 1537 von einem Italiener erbaut und trug das Stadtwappen mit der Inschrift: „Der Widder heiß ich; wer mich stößt, des wehr ich mich“. Im Jahre 1546 werden Deputierte nach Basel abgeordnet, um die dortigen Festungswerke zu besichtigen und einen Baumeister, „der Werinen und derglichen

Büw verstat", anherzubringen. Eine sehr malerische Ansicht bot das Vorwerk dar, welches das Schwabenthor in den Jahren 1535 (unter Beihülfe des Hauptmanns Eben und des Bauverwalters auf Hohentwiel), 1608 und 1609 erhielt: zwei mächtige Rundthürme, zu denen man nur über eine den tiefen Graben (der durch den Gerberbach mit Wasser angefüllt werden konnte) überspannende Brücke gelangen konnte, und aus deren Schießscharten mächtige Geschützrohre drohend hervorschauten, empfingen den Feind; hatte derselbe diese gewonnen, so stand er erst innerhalb eines hoch ummauerten Raumes, der durchbrochen werden mußte, wenn der Feind an das eigentliche Thor gelangen wollte, welches außerdem durch eine Fallbrücke und einen schweren Fallgatter geschützt und rechts durch den mächtigen Rundthurm der Mutter Nes flankiert war. War aber auch dieses Thor und mit



Werdmüller Mühlenthor.

ihm die äußere Vorstadt in seine Hände gefallen, so gebot ihm noch das sogenannte Bogenthor mit seinem Thurme halt, welches die innere Vorstadt versperrte. Im Jahre 1592 wurde das Mühlenthor mit Graben und Fallbrücke und zwei runden Basteien zu beiden Seiten verstärkt. Auch dem Engelbrechtsthor wurde ein starker Rundthurm beigesellt. Der Schutzgatter beim Krautbad, über welchen sich ursprünglich eine einfache hohe Thormauer erhob mit einem runden Treppenthurm, erhielt jetzt ein zweiteiliges hohes Vorwerk. Auch das Schwarze Thor erhielt im Jahre 1654 durch die sogenannte Katze eine Verstärkung. Dem Oberthor wurde jenseits des Grabens im Jahre 1658/59 ein unförmliches Bollwerk vorgelagert, von welchem die Chronik erzählt, der Bau sei dermaßen solid ausgefallen, daß er mit zusammenhaltenden Klammern umgeben werden mußte, nachdem zur Erprobung einige Schüsse auf denselben losgebrannt worden waren.

Man sieht, wie man besonders darauf bedacht war, die Thore zu sichern. Kurzen Proceß machten M. Herren mit dem Thörlein an der Repfergasse: als einmal, wie Rüeger Seite 357 erzählt, ein Dieb, der in der Stadt gestohlen hatte, in der Nacht dieses Thürli „untergraben, durch das Loch geschloffen" und also mit seiner Beute davon gekommen war, ließen sie das Thor einfach zumauern. Die Väter der Stadt wachten mit scharfem Auge über die Thurme und Wehren; keinem Fremden wurde der Zutritt gestattet. An oder auf dem Graben durfte kein



Bollwerk und Thurm am Oberthor von Norden.

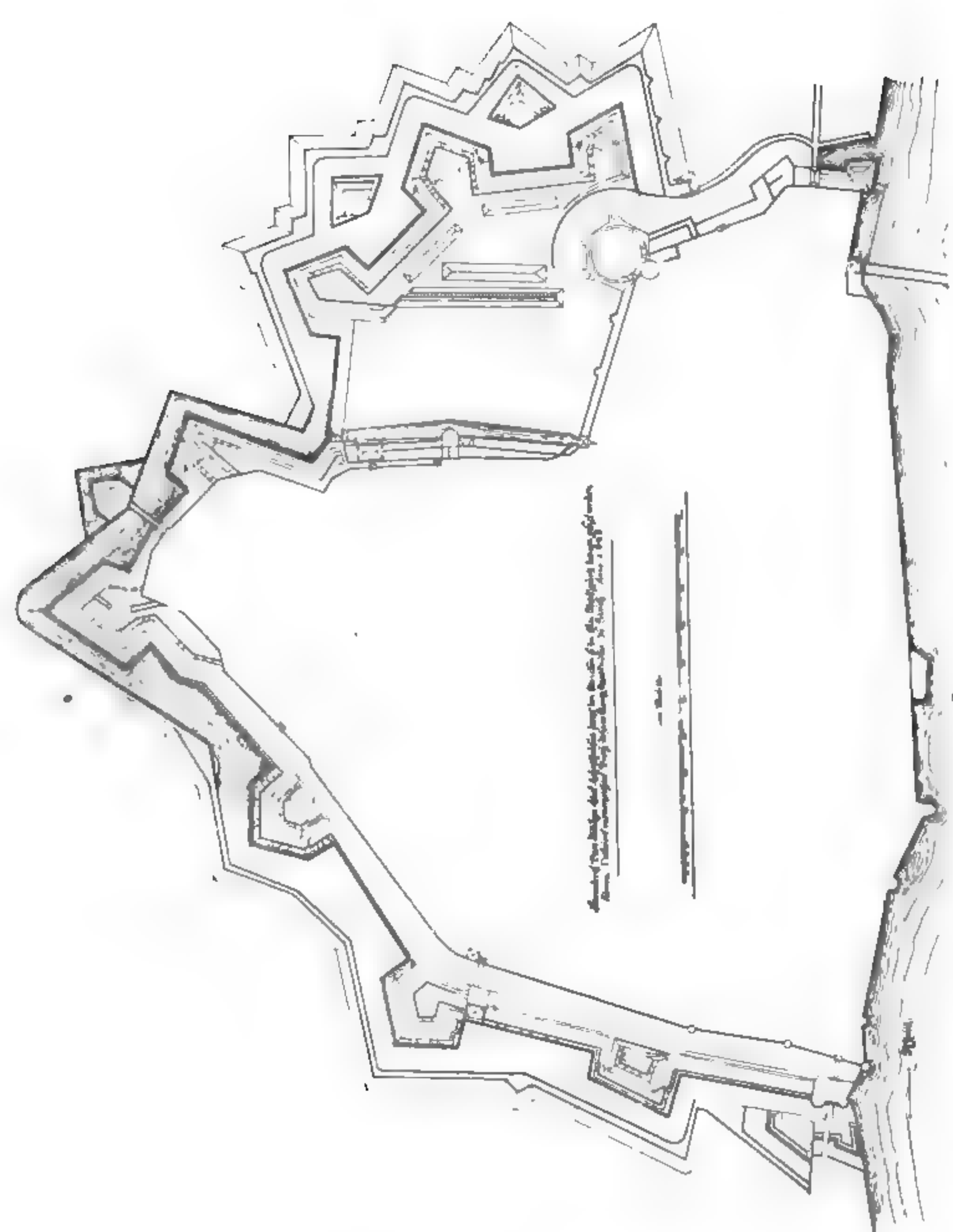
Haus gebaut werden, wie das Stadtbuch schon im Jahre 1379 bestimmte. Der Graben sollte mit Wasser gefüllt sein; da das aber nicht überall möglich war, wurde er zum Beispiel zu Schießübungen (Schützengraben) oder auch als Thiergarten (1547) benützt. Vergleiche den Hirschengraben in Zürich. Fast komisch klingt es, daß trotz dieser furchtbaren Befestigung der Rat zum Beispiel im Jahre 1492 beschließen muß: „Wer bei Nacht und Nebel in die Stadt stiegt oder schlüft, der soll an Lib und Gut gestraft werden." Als im Jahre 1655 trotzdem ein Bürger, der sich verspätet hatte und nach Thorschluß nicht mehr in die Stadt

gelassen wurde, die Stadtmauer überstieg, traf ihn eine Buße von hundert Gulden. Völlig uneinnehmbar glaubte man die Stadt machen zu können durch die gewaltige Veste „Unot", die in den Jahren 1564–85 an der Stelle des alten Erdwerks aufgeführt wurde, auf deren Beschreibung wir jedoch verzichten, weil Hans Wilhelm Harder uns eine solche mit aller wünschbaren Ausführlichkeit gegeben und besonders auch Professor J. Rud. Rahm sowohl in seiner Statistik schweizerischer Kunstaltertümer als auch in der schweizerischen Bauzeitung das interessante Bauwerk



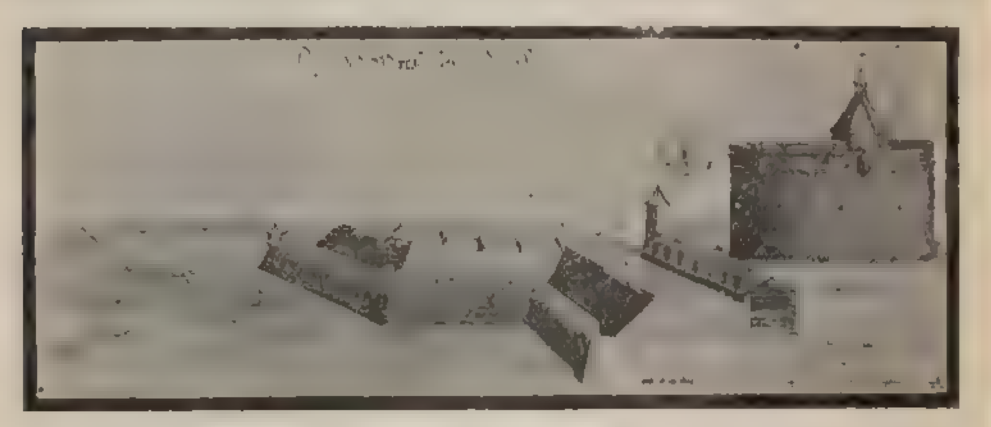
Im äußern Oberthorgraben.

mit vollendeter Sachkenntnis gewürdigt hat. Aber die Veste war kaum vollendet, so erkannte man bereits ihre Unzulänglichkeit. Meine Herren ließen daher, als der dreißigjährige Krieg auch an unsere Grenzen pochte, einen großartigen Festungsplan nach dem andern durch die bewährtesten Kriegsingenieure ausarbeiten, und fast wäre unsere gute Stadt nach dem Grundriß des Zürcher Ingenieurs Georg Werdmüller mit einem Kostenanschlag von 166,627 Gulden eine formidable Festung geworden, wenn nicht unter dem Druck des Geldmangels Groß- und Kleinräte bei dem weisen Beschluß angelangt wären, „die Sachen einzustellen und die Stadt dem lieben Gott zu befehlen" (1646). Den Werdmüller'schen Plan zeigt die Beilage.



Werdmüller, Stadtbefestigungsplan.

Wenn wir uns nun zu der Beschreibung der Stadt selbst wenden, die von diesen Ringmauern umschlossen war, so ist bereits bemerkt worden, daß die Gassenzüge im Anfang des 16. Jahrhunderts und schon früher mit wenigen Ausnahmen dieselben waren, wie noch heute; die Vordergasse und die Gasse vom Fronwagplatz durch die Vorstadt bis zum Neuen Thurm waren die Hauptstraßen. Ein besonderes Quartier bildete das Kloster Allerheiligen, dessen Areal vom Gerberbach, von der Häuserreihe am Münsterplatz bis hinauf zum Ochsenhof (beim Eingang zur kantonalen Finanzverwaltung) und zum heutigen Zeughaus, von dort durch eine Mauer, die zum Amsler'schen Hause führte, sowie durch eine Mauer am Rheinufer umgrenzt war. Im Mittelpunkt dieses Gebietes lag die Klosterkirche, das alte Münster, mit dem Kreuzgang. Fünfzehn Jahre vor Eintritt



Werdmüller beim Unot

Schaffhausens in den Bund war die große Glocke in den Münsterthurm hinaufgehängt worden; schwerlich hat sie bei der Kunde von dem frohen Ereignis ihren ehernen Mund aufgethan. Ueber dem Kreuzgang lagen die Zellen der Mönche, der Schlafsaal, dann das Refektorium. Die Fenster der alten Abtei schauten in den Klosterhof (den jetzigen Turnplatz) hinaus. Die neue Abtei, unter welcher noch heute der sogenannte Klosterbogen sich wölbt, ließ Abt Konrad Dettikofer im Jahre 1484 errichten, wie die noch vorhandene Jahrzahl meldet. Da, wo heute die Fabriken stehen, befanden sich die Werkstätten der Klosterhandwerker, die Schmiede, die Bäckerei, die Gerbe, die Ställe und Remisen, da das Kloster eine große Wirtschaft betrieb. Hinter dem Kreuzgang befanden sich einige Leibdingswohnungen. Es war ein großes Wesen, eine Welt für sich, obwohl die Zahl der Konventualen im Jahre 1501 auf zehn zusammengeschmolzen war. Abt war seit 1489 Herr Heinrich Wittenhan, ein Mann, der nicht viel von sich reden gemacht

hat und der kurz vor der Aufnahme der Stadt in den Schweizerbund ein ganz stiller Mann geworden war; er starb den 5. Juni 1501, und erst am 3. September 1501 wurde an die Stelle des Entschlafenen der durch die Begünstigung der Reformation bekannte Michael von Eggenstorf zum Abt gewählt. Die eigentliche Stadtkirche, die Leutkirche zu St. Johann, die sich schon in den Tagen der werdenden Stadt zu den Füßen des alten starken Wartthurms, der jetzt als Glockenthurm dienen mußte, niedergelassen hatte, war 1470 gegen das Kronengäßchen um eine Bogenlänge erweitert worden. Das Frauenkloster St. Agnes (an Stelle des heutigen Spitals) und das Franziskanerkloster (an Stelle des Häuserkomplexes Stadthaus=Stadt=polizei ꝛc.) mit ihren Kirchen waren natürlich auch noch da, der zahlreichen Kapellen, Oelberg, Luchs, St. Loy, St. Maria zum Stein, wo im Jahre 1500 der Einsiedler Bruder Michael residierte, und anderer nicht zu gedenken. Aber durch die Reformation wurde alles anders; die Klöster und Kapellen gingen ein; die Kuttenleute verschwanden nach und nach. Die harmlosen Klosterbrüder von Allerheiligen ließ man ruhig aussterben; wenige unter ihnen eigneten sich zu geistlicher Wirksamkeit in der neuen Kirche, nicht einmal der Abt. Ein Konventual besorgte eine Zeit lang die Klosterverwaltung, aber nicht zu seinem Ruhm; ein anderer regierte die Weinschenke im Kloster; die übrigen verzehrten die ihnen bewilligten spärlichen Pfründen mit Weib und Kind. Die Güterwirtschaft des Klosters ließ der Staat, in dessen Hände sie überging, noch mehr als drei Jahrhunderte lang bestehen; die zahlreichen Aemter und Aemtlein des Klosterschmids, Klosterwagners, des Klosterküfers, =Bäckers, =Metzgers, des Kloster=Marstallers bis hinab zu dem Heer der Klosterknechte und Klosterfuhrleute boten manchem ehrlichen Bürger ein nicht allzu mühsam erworbenes Brot. Außerdem gingen reiche Segnungen von dem Kloster aus; die Häupter, Räte und Richter, wie die obersten Pfarrer, nahmen sehr gerne auf Neujahr, Fastnacht ꝛc. die Klosterlächse in Empfang; bald erhielt jeder junge Bürger, der Hochzeit machte, „4 Viertel und 3 Köpf“ Wein aus den wohlgespickten Klosterkellern zu seinem Feste; selbst bei Taufen wurden sogenannte Einbinden aus dem Kloster verabreicht, und noch im 19. Jahrhundert verschmähten es die Herren Kleinräte nicht, nach heißem sechsstündigem Arbeitstag abends vier Uhr im Kloster Allerheiligen mit ernster Miene, den Degen an der Seite, sich zu versammeln, um von dem Klosterpfleger sich mit dem Besten bedienen zu lassen und dabei die schweren Reichssorgen zu vergessen. Aber auch die heutige Generation möge je und je bei etwa sich regendem Steuerunmut daran gedenken, daß sie an Kirche, Gottesdienst und Pfarrer keinen Pfennig steuern muß, weil ein Klostergut von sieben Millionen, durch den frommen Sinn der Väter gesammelt, alle diesfallsigen

Leistungen und noch vieles Andere dazu, wie Schule, Arme und Kranke, zu tragen imstande ist. Auf die Verwendung der verwaisten Klostergebäulichkeiten, wie der Klöster der St. Agneserinnen und der Barfüßer, werden wir zurückkommen.

Machen wir nun einen Gang durch die Gassen unserer Stadt, um zu sehen, wie der Bürger wohnte und lebte. Zunächst erregt die Beschaffenheit der Straßen selbst unsere Aufmerksamkeit. So sauber, wie manchmal heute, sah es auf den Gassen freilich noch nicht aus. Zwar stand es bei uns nicht so schlimm, wie in Tuttlingen, wo die Bürger den Kaiser Friedrich III. davor warnten, wegen des Schmutzes in ihre Stadt zu kommen, und als er es doch that, versank sein Pferd bis an die Schenkel im Drecke. Auch davon, daß die Ratsherren wegen des Schmutzes in Holzschuhen zum Rat gehen mußten, die sie dann in Reih und Glied vor der Ratsstube aufstellten, wie aus andern Städten berichtet wird, erfahren wir nichts. Man hatte in Schaffhausen bereits mit der Pflästerung begonnen; wenigstens wird im Jahre 1488 schon die Annahme eines „Besetzers" erwähnt, der freie Behausung, alle zwei Jahre einen Rock und fünf Schilling Hlr. täglich zum Lohne erhält und steuerfrei ist. (Aller Amptleuten Buch folio 116.) Aber die alte Sitte, den Abgang jeder Art zum Fenster hinaus zu schütten, so daß bisweilen selbst passierende Personen „beschüttet" wurden (1381), war damals trotz aller Verordnungen noch nicht ausgestorben. Auch die Düngerhaufen waren noch nicht ganz verschwunden, da mancher ehrsame Bürger im Hinterhaus wenigstens eine kleine Schweinezucht betrieb oder einen Hühnerstall hatte, deren beborstete und befiederte Zöglinge frei in der Stadt herumliefen. Immerhin wurde im Jahre 1527 eine „Mistordnung" erlassen, welche Dünger- und Schuttablagerungen wenigstens in den Hauptstraßen untersagte. Und um 1600 rühmt der Chronist Rüeger die dreißig Röhrenbrunnen der Stadt, von welchen „die Bächli mit röschem und frischem Wasser durch alle Gassen fließen und den Unrat mit ihnen hinwegführen"; aber an ordentliche Schalungen für den Wasserablauf haben wir dabei schwerlich zu denken. Noch in späterer Zeit geben sich die obrigkeitlichen Mandate alle Mühe, der Verunreinigung der Brunnen durch die Metzger, die Kuttler, die Gerber und auch die Weiber zu wehren, die die schmutzige Wäsche darin reinigten. Noch im Jahre 1546 mußten mehrere Bürger gebüßt werden, die sich in den öffentlichen Brunnen gebadet hatten. Wenn aber der auf Reinlichkeit haltende Bürger am frühen Morgen seine Toilette am Brunnen machte, so konnte das niemand wehren. Daß übrigens die Reinlichkeitsbestrebungen nicht ganz im Argen lagen, beweist das Vorhandensein der vielen „Bäder", obgleich der Rhein seine klaren Fluten hart an der Stadt vorbeitrieb. Ein warmes Bad wurde in früherer Zeit dem kalten weit

vorgezogen. Ueberdies handelte es sich in der Badstube nicht blos um die Reinlichkeit, sondern im Bade wurde auch tüchtig gegessen und getrunken. Manche noch erhaltene Abbildung zeigt, wie zum Beispiel eine Doppelbadewanne in der Mitte mit einem Brett belegt war zur Aufnahme der unvermeidlichen Weinflasche und Zugaben, bei welchen sich die beiden Badenden gütlich thun konnten. In der Oberstadt (an der Stelle des heutigen Oberhauses) befand sich das Oberbad (schon 1392 erwähnt), in der Unterstadt das Kraut- oder Unterbad; ein Bad gab es ferner an der Webergasse, ein weiteres war das Körlibad beim Fulacher Bürgli. — In der Nacht war es finster auf den Gassen; nur bei Feuersnot waren die Hausbesitzer gehalten, eine Laterne hinauszuhängen oder mittelst einer Pechpfanne oder eines Feuerrings Licht zu machen. Doch scheinen schon 1522 an den Straßenecken Feuerpfannen angebracht gewesen zu sein, die in der Regel bis nachts neun Uhr brannten. Im Jahre 1542 wird ein Ratsbeschluß erwähnt, dem zufolge die Besitzer derjenigen Häuser, an welchen Feuerpfannen angebracht waren, dieselben nach dem Erlöschen der Pest, wenn es not thut, wieder anzünden sollten (während der Pest brannten sie also nicht). Aber nach neun Uhr herrschte vollständiges Dunkel auf den Gassen. Daß diese Finsterniß es namentlich dem Richter erschwerte, bei den vielen „Messerzucketen", die besonders häufig vor den Trinkstuben und Gasthäusern vorkamen, den Thatbestand festzustellen, liegt auf der Hand.

Was nun die Häuser betrifft, so waren von den 390 Haupt- und Nebengebäuden, welche die Stadt im Jahre 1299 zählte, kaum dreißig von Stein und mit Ziegeln bedeckt, die übrigen von Holz und Fachwerk mit Schindelbedachung. Außerdem waren besonders die Wohnungen der Handwerker infolge von Teilung der Häuser (Stadtbuch Seite 10) meist schmal und niedrig, und doch wohnten oft mehrere Haushaltungen darin eng beisammen, wobei das Feuer bei ausbrechender Brunst und später auch die Pest reichliche Nahrung fand. Der große Brand von 1372, wobei zwei Drittel der Stadt zerstört wurden, hatte die wohlthätige Folge, daß von da an alle neuen Häuser von Stein erbaut oder doch wenigstens aus- und inwendig „mit Zünen und mit solchen Dingen" beschlagen werden mußten; auch solle man — sagt die Verordnung von 1379 — die Häuser „mit Ziegeln decken oder mit Schoben (Schaub), die mit Laim gesodet sind, daß wir in der Stadt vor Für dest sicher sind". — Denkmäler der ältesten Zeit waren offenbar die Ritterthürme, deren im Jahre 1501 noch verschiedene über das gemeine Volk der gewöhnlichen Bürgerhäuser emporragte. So der Kaufleutstubenthurm, auch Thurm bei den Fischbänken genannt, der zu Rüegers Zeit die Jahrzahl 876 trug, wo ursprünglich die Brümsi hausten; ferner der Thurm am Salzmarkt, den

die Brümsi im Thurn und später (1380) die Schultheißen von Randenburg bewohnten. Im Jahre 1436 ging der letztere um 260 Gulden an die Stadt über. Da in seinem Erdgeschoß das Salz ausgewogen wurde, führte er auch den Namen „Fronwagthurm". Im Jahre 1449 wurde das aus dem Raubschloß Balm erbeutete „Küngeli-Glöckli" in den Thurm hinauf gehängt, durch welches man die Bürgerschaft zur Wahl eines Bürgermeisters zusammenzurufen pflegte; das Glöcklein erscholl aber auch bei Kriegsgefahr und wahrscheinlich ebenso bei Besuchen des Kaisers, wovon es seinen Namen führt. Anno 1549 erfuhr der Thurm eine Renovation, wobei die Hauptfront mit der Geschichte Tells bemalt wurde. Die astronomische Uhr stammt aus dem Jahre 1561 und ist ein Werk des geschickten Bürgers Joachim Habrecht, dessen noch geschickterer Sohn Isaak zehn Jahre später die berühmte Uhr des Straßburger Münsters konstruierte. Nachdem der alte Thurm im Jahre 1746 eingestürzt war, wurde der jetzige Bau an seiner Stelle errichtet. Ein weiterer Thurm aus alter Zeit ist der „Thurm am Ort" am Anfang der Stadthausgasse; seine Bewohner waren die Edlen am Ort, bei deren Aussterben (vor 1400) er an die Im Thurn kam. Im Jahre 1501 war er von Hans Keller von Schleitheim bewohnt, der ihn samt dem anliegenden Hause 1545 an Benedikt Stokar verkaufte; durch dessen Tochter kam der Thurm an den Pannerherrn Hans Im Thurn. Er und sein Sohn, der treffliche Bürgermeister Hans Im Thurn, wohnten darin. Der Thurm der Fridbolten beim Oberthor, von dem bereits oben die Rede war, ging 1461 von Hans Fridbolt ins Eigenthum der Stadt über. Andere Ritterthürme waren im Jahre 1501 bereits abgegangen. — Wie die genannten Edeln, so hatten die meisten wohlhabenden Bürger ihre Säßhäuser, die sich vom Vater auf den Sohn (gewöhnlich den jüngsten) vererbten und bisweilen Jahrhunderte lang bei der Familie blieben. Verschiedene Zweige derselben Familie benannte man nach den Häusern oder Gassen, die sie von alters her bewohnten; so redete man von den Brümsi am Stad, den Im Thurn am Fischmarkt, am Salzmarkt, am Roßmarkt, zur Haselstaude u. s. w. Die Sitte, den Häusern Namen zu geben (von den prosaischen Hausnummern wußte man damals noch nichts), wurde auch in unserer Stadt fleißig beobachtet; aber es waren oft recht seltsame Namen, womit der Bürger seinen Wohnsitz beehrte, zum Beispiel Wallfisch, Dromedar, süßer Winkel, zum Hochmütli, zum Esel, zum Kindli. Was die Bauart betrifft, so waren es gerade das 15. und 16. Jahrhundert, welche einen bedeutenden Aufschwung im bürgerlichen Hausbau markieren, dessen Denkmale uns mit Stolz erfüllen. Ein tiefes, meist schmales, mit dem Giebel gegen die Straße gekehrtes Gebäude war die normale Form des alten Bürgerhauses. Es war ein glückliches

Zusammentreffen, daß in dieselbe Zeit auch das klassische Zeitalter des deutschen Kunsthandwerks fiel. Schreiner und Holzschnitzer, Maler, Schmiede und Schlosser wetteiferten mit einander, um das Heim des Bürgers von der Wohnstube bis zur Prunkküche zu einem Zeugen seines Reichthums, seiner Macht und seiner Behäbigkeit zu machen.

Eines der ältesten Häuser unserer Stadt ist die bereits genannte Haselstaude in der Oberstadt. Nachdem schon auf einem Grundzinsrodel von 1299 ein Jude als Besitzer dreier Häuser in der Oberstadt genannt wird, erscheint 1333 der Jude Jakob als Eigenthümer der Haselstaude, welche bereits diesen Namen führt; ein auf der Rückseite des betreffenden Hausbriefes angebrachtes hebräisches Wort verrät den Juden. Bald darauf kaufte Bischof Johann Windelock von Konstanz (1351—56) das Haus. Im Jahre 1357 erwarben es die Hün von Beringen, von welchen es um 1400 erbsweise an die Im Thurn kam, die es behielten bis 1711. In diesem Hause erwachte der einzige Stammhalter der Familie Im Thurn, Beat Wilhelm, der in zarter Jugend erkrankte und bereits in ein „Todtenbäumli" gelegt war, an dem letzten Kuß seiner Mutter wieder aus dem Scheintod. Sein Vater hieß Hans Im Thurn; seine Mutter Anna war die Tochter von Hans Weber, Zunftmeister der Krämer, der das benachbarte Haus zur Laterne bewohnte. Im Jahre 1501 saß in der Haselstaude Rüeger Im Thurn, des Rats und „des Bürgermeisters Statthalter". Auf der andern Seite der Oberstadt, im Hause zum Buchsbaum, wohnte 1501 Eberli von Fulach, damals der reichste Bürger der Stadt. Die Häuser zum alten Thor, jetzt zur goldenen Wage, und der Schwanen gehörten den Brümsi; Heinrich Brümsi verkaufte das erstere im Jahre 1512 um fünfundachtzig Gulden. Das gelbe Horn, wie auch das Haus zum Hecht, welches früher denen von Mandach, dann denen von Fulach gehört hatte, war ein Gasthaus; zur Zeit der Reformation war Wirt Wieser Inhaber desselben, der später wegen Teilnahme am Aufstand der Rebleute und Fischer gebüßt wurde (1525). Die schon einmal genannten Hünen von Beringen waren auch Besitzer der Engelburg, die mit dem übrigen Erbe der Hünen an die Im Thurn kam. Diese verkauften das Haus 1480 an Hans Bischof den Gewandschneider (Tuchhändler), der es auch im Jahre 1501 bewohnte. Hans Im Thurn, von welchem Bischof das Haus erwarb, bezog darauf das Haus zum Ritter, wo im Jahre 1501 und später seine Gemahlin Barbara von Ringoltingen, in zweiter Ehe vermählt gewesen mit Hans von Lupfen, und sein Schwiegersohn Kaspar Humpis wohnten. Ursprünglich stand das Haus zum Ritter im Besitz der Edeln von Urzach, dann derer von Randegg, welche es bewohnten zur Zeit, da sie österreichische

Vögte zu Schaffhausen waren. Die interessanten Fresken, die heute noch die Augen jedes Kunstfreundes auf sich ziehen, verdanken ihren Ursprung dem Pinsel Tobias Stimmers, der die der Straße zugekehrte Giebelwand im Jahre 1570 im Auftrag des damaligen Besitzers Hans Waldkirch damit schmückte. Das Haus trägt heute noch die Jahrzahl 1490. Das nebenan gelegene weiße Haus gehörte ebenfalls der Familie Waldkirch und trug im 16. Jahrhundert den prosaischen Namen „zur Schellensau", weil es laut der Sage mit dieser Karte im Spiel gewonnen wurde. Im Hause zum finstern Sternen (später zum Störchlein, jetzt zum Tunnel genannt) mit einem rundbogigen Doppelfenster an der Rückseite, wohnten 1318 die Wiechser, dann die von Tüfen, von welchen das Haus 1429 an Konrad Waldkirch den Goldschmied kam; erst 1519 ging es an einen neuen Besitzer über. Im Jahre 1501 wohnte Konrad Waldkirch darin, der zu Pfingsten des Jahres zum ersten Bürgermeister gewählt wurde. Die Krone, als deren Besitzer zum Beispiel im Jahre 1414 Heinrich Cron nachgewiesen ist, die also von diesem Geschlecht ihren Namen hat, wird im Jahre 1489 zum ersten Mal urkundlich als Gasthaus erwähnt. Im Jahre 1501 wirtete Heinrich Wagen darin, der es aber im Jahre 1502 zu verkaufen wünschte. Im Jahre 1520 führte Rüeger Sigg die Wirtschaft. Nachdem das Gasthaus im Jahre 1557 von Grund aus restauriert und erweitert worden war, wird es von Rüeger (um 1600) als „die fürnembst Herberg alhie" bezeichnet, wo die Honoratioren abzusteigen pflegten und auch die Ehrengäste der Stadt meist glänzende Bewirtung fanden. Die Häuser zum Fischmarkt und zum Glas waren altes Eigenthum der Im Thurn, von denen sie im 15. Jahrhundert durch Heirat an die Fulach übergingen; im Jahre 1501 wohnte Wilhelm von Fulachs Witwe daselbst. Ein sehr altes Haus ist die Glocke; schon 1303 wird „das Hus, da der Gloggener (Läuter oder Glockengießer?) inne ist", erwähnt; im Jahre 1501 wohnte die Witwe Schmidli, eine reiche Matrone, darin. Das stattliche Haus zum Sicust oder Sittich erhielt erst 1654 durch Christoph von Waldkirch seine gegenwärtige Gestalt. Im Jahre 1670 wurden der Kurprinz Karl von Heidelberg und zwei Jahre später Herzog Eberhard III. von Württemberg auf Veranstaltung des Rates darin beherbergt und bewirtet. Von den beiden Häusern, die früher seine Stelle einnahmen, war eins von dem Goldschmied Konrad Rosenbom bewohnt, dessen Sohn Lorenz später als Wiedertäufer unsere Stadt eine Zeit lang meiden mußte. An der Stelle des heutigen vorderen Thiergartens, der Ziegelrburg und der Wasserquelle, von welchen die beiden letzteren erst 1738 erbaut worden sind, standen früher das „obere" und „untere Unterhaus", wo im 14. und 15. Jahrhundert das angesehene Geschlecht derer am

Stad residierte; 1501 wohnte in dem einen Haus Konrad am Stad, der Sohn des berühmten Bürgermeisters Hans am Stad, dessen freche Gefangennahme durch Bilgeri von Heudorf 1464 den Waldshuter Krieg herbeiführte; im andern Haus wohnte seine Mutter Margareth geborene Schwend. In der Mitte des 16. Jahrhunderts kamen die Häuser an die von Waldkirch. — In der Unterstadt, in welche wir über die vordere (steinerne) und hintere (hölzerne) Bachbrücke gelangen, zieht zuerst das Schalchenecк unsere Aufmerksamkeit auf sich; es ist (nach Harder) das älteste Privatgebäude unserer Stadt und wurde im Jahre 1415 aufgeführt. Hinter ihm lag das große oder Krautbad. Neben dem heutigen Vereinshaus steht das Haus zun drei Bergen, wo im Jahre 1501, sowie vor- und nachher, der ehrbare Meister Jörg Hofmeister, Wagner, wohnte, der 1483 das hiesige Bürgerrecht um zwei Gulden gekauft hatte. In diesem Hause wurde ohne Zweifel 1476 Jörg's Sohn, Sebastian Hofmeister, der Reformator Schaffhausens, geboren. Sehr alten Ursprungs ist auch das anliegende Haus zum Weinberg, früher zum Mond genannt. Es gehörte in alter Zeit samt dem halben Rebberg unter dem Unot der Familie von Randenburg. Im Jahre 1386 verkaufte Johann der Schultheiß, Ritter, das ganze Besitzthum an Frau Adelheid von Nüwenegg, Gemahlin Ulrichs von Randegg. Hundert Jahre später finden wir Haus und Gut im Besitz des nachmaligen Bürgermeisters Hans Ziegler, der von 1500 an dort wohnte. Derselbe nahm als Hauptmann an den mailändischen Kriegen teil und wurde 1512 als Gesandter an den Papst geschickt, 1521 zu König Franz I. von Frankreich. Er war gut katholisch und erhielt im Jahre 1515 vom Papst die Erlaubnis, in seinem Hause einen Altar zu errichten. Hans Ziegler war auch Hauptmann im Allerheiligenkrieg 1521, in welchem Schaffhausen Hallau eroberte. Das Haus mit den übrigen Liegenschaften wurde anno 1586 von Zieglers Nachkommen an Reichsvogt David Peyer verkauft, der es im Jahre 1593 neu aufbaute und ihm seinen gegenwärtigen Namen gab. — Am Ende der Unterstadt, da, wo der jetzige Güterhof sich befindet, stand in uralter Zeit das stattliche Stammhaus der Brümsi am Stad, die von dem Abt von Allerheiligen das Monopol der Schifffahrt und der Flußüberfahrt samt der Fischerei als Erblehen besaßen. Aber im Jahre 1318 vergabte der greise Ritter Hermann am Stad dem Kloster Paradies, wo seine Tochter Adelheid als Nonne lebte, sein Haus nebst Garten. Nach dem Tode des Ritters (1324) traten die Klosterfrauen den Besitz an und richteten das Haus zu einem Verwaltungsgebäude mit geräumigen Speichern ein. Es wurde von da an das Paradieserhaus genannt. Neben dem Paradieserhaus auf dem heutigen „freien Platze" befanden sich einige kleinere Häuser, dann die Hofmeisterei und der

Wasserhof, einst der sogenannte alte Salzhof, ein Waarenhaus, in welchem nicht nur das Salz, sondern auch die Kaufmannsgüter, die hiehergebracht wurden, Unterkunft und Verladung fanden. Das Gebäude reichte bis an den Rhein und schloß die Schifflände in sich; einen freien Zugang zu dem Fluß gab es nicht. Im Jahre 1529 wurde der sogenannte Scheibenhof, der neue, gegenwärtige Salzhof errichtet, der von da an als Güterhof für die per Wagen transportierten Waren gebraucht wurde. Das Gebäude war an seiner ganzen Ostfront mit bunten Malereien geschmückt, von denen bis heute noch drei Kriegergestalten übrig geblieben sind. Der Schiffszoll, die Hof- oder Lagergebühr und das Ueberfahrtsgeld bildeten schon in den ältesten Zeiten eine nicht unbedeutende Einnahme; alle diese Rechte hafteten auf dem Salzhof. Schon König Rudolf von Habsburg hatte dem Salzhof zu den alten Rechten der Schiffledi und des Fahrs das Privileg bewilligt, einen Durchgangszoll zu erheben. Der Salzhof mit allen seinen Rechten war zuerst Eigenthum des Klosters Allerheiligen, kam als Erblehen an die Brümsi am Stad, die von Winkelsheim und andere Edle, dann an die Herzöge von Oesterreich, welche ihn ihren Gläubigern, den reichen Wiechsern, abtraten, von denen ihn die Stadt auslöste. Von da an besaß die Stadt an dem Salzhof „ein kostlich Kleinod", wie wir unten sehen werden. Daß auch für Gasthäuser in der Nähe dieses Mittelpunktes des städtischen Waarenverkehrs gesorgt war, zeigen die Wirtshäuser zum Engel und zum roten Kreuz, die sich neben dem Stuhl (später Königsstuhl genannt), einer alten Fischerwohnung, befanden. Im Engel wurde später Schule gehalten. Nicht weit davon, oben am ehemaligen Läufergäßchen, befanden sich wiederum zwei Gasthäuser, der weiße Schlüssel und der Raben, der schon 1475 erwähnt wird. Am unteren Ende des genannten Gäßchens, bei der ehemaligen Hasenburg, lag der alte Sitz derer von Winkelsheim. Aus Fischerhäusern sei der sogenante „Bretterhof" erwähnt, das einzige Haus unserer Stadt, an dem noch die Jahrzahl 1501 zu sehen ist. In Fischerhäusern wohnte, auch schon im Jahre 1501, Cläwi Hainimann, der bei dem Aufstand der Rebleute und Fischer im Jahre 1525 Zunftmeister der ersteren war und an der Spitze der Unzufriedenen stand, dafür aber auch den höchsten Zorn der Machthaber zu fühlen bekam. — An der heutigen Moserstraße hinter dem Goldschmiedgäßchen wohnte im Jahre 1501 der bewährte Stadtschreiber Mag. Heinrich Baumann.

Kehren wir zu der Oberstadt zurück, in der wir unsere Wanderung begonnen haben. Durch die Keßlergasse, welche ihren Namen von den Kupferschmieden und Kesselflickern erhalten haben wird, die sich dort niedergelassen hatten, gelangen wir in die Neustadt, wo vormals die Im Thurn einen Thurm und einige

Häuser besaßen, wo auch beim Stadthof, bis zu ihrer Zerstörung im Jahre 1401, eine Judenschule stand. Hervorragendere Gebäulichkeiten scheinen sich im Anfang des 16. Jahrhunderts keine dort befunden zu haben außer etwa das Deutschhaus, welches dem Deutschorden gehört hatte, von diesem aber an die von Fulach übergegangen war, die es 1448 an die Rebleutzunft verkauften. Es ist das Haus, welches die Methodisten, die es mehrere Jahre als gottesdienstliches Lokal benützten, Zionsburg nannten. Der Herrenacker war von verschiedenen hervorragenden Häusern umgeben. An der Stelle des heutigen Kaufhauses, welches erst im Jahre 1679 erbaut wurde, stand das „Werkhaus", d. i. Zeughaus der Stadt. Auf der nördlichen Seite des Platzes wohnte im Jahre 1501 Heinrich Brümsi, dem auch der Schwanen und die goldene Wage gehörten. Im heutigen Gasthof zur Post, aber erst seit 1524, hatten die Herren von Klingenberg ihren Sitz, die 1524 von unserer Stadt zu Erbbürgern angenommen wurden; von ihnen kam das Haus durch Susanna von Klingenberg, die mit Joachim Brümsi vermählt war, ebenfalls an die Brümsi und von diesen 1566 an die von Wildenberg genannt Ringk. Oben an der Rosengasse, wo jetzt das Waisenhaus steht, war St. Bläsins Hof, wo der st. blasische Amtmann seinen Sitz hatte. Im heutigen Münsterpfarrhaus wohnte seit 1519 der veste Christoffel vom Grüt, daher das Haus jetzt noch zum Grüt genannt wird. Das heutige Haus zum Rosenberg war eine „Färbi". An der Stelle der „drei Eidgenossen" befand sich die städtische Münzstätte. Gegenüber auf dem Areal der Stadtbibliothek stand das sogenannte Blockhaus. Es wurde 1495 als Kornspeicher der Spend erbaut; im Erdgeschoß befanden sich die „Blockhüsli", d. h. Gefängniszellen, „worin etwan die Burger gefangen gehalten werden" (Rüeger 372). Das Haus zum Jordan gehörte seit 1513 dem gelehrten Herrn Constanz Keller von Schleitheim, Doktor der Rechte, Chorherr zu Sitten und Bern und kaiserlicher Rat; später kam es an die Peyer. Am Ringken- oder Judmannsgäßchen baute auf der Hofstätte eines alten Judenhauses der berühmte Kriegsheld Mang Thöning im Jahre 1493 ein Haus, in welchem der Erbauer auch im Jahre 1501 seinen Wohnsitz hatte; seine Erben verkauften es im Jahre 1532 an Hauptmann Kaspar von Wildenberg genannt Ringk; seitdem führte die enge Gasse den Namen Ringkengäßchen. Zur Stelle des Luchs stand eine Marienkapelle, später St. Anna-Kapelle genannt. Die Kapelle wurde im Jahre 1475 durch den Priester Rudolf Stigbär, Chorherrn zu Münster (Kanton Luzern), gegründet, samt der Elenden-Herberge oder Seelhaus, die ihren Platz an der Stätte der heutigen Peyerburg erhielt. Infolge der Reformation wurde dieses Seelhaus zu einer Verpflegungsanstalt erkrankter Handwerksgesellen ausgedehnt. Als die Anstalt 1582

in die „Grub" verlegt wurde, kaufte Stadtschreiber Johannes Forrer das Haus und ließ es durch Daniel Lindtmayer mit einer sinnigen Darstellung des Lehr-, Wehr- und Nährstandes schmücken, samt dem Verse: „Dies Hus heißt zu den dreyen Ständen, durch welche Gott die Welt will enden". Im Jahre 1594 ging dasselbe an Forrers Nachfolger, den Stadtschreiber Hans Konrad Peyer, über, von dessen Descendenten das Haus den Namen Peyerburg erhielt. Im Hause zum Ackergäßli, seit 1736, wo es neu aufgebaut wurde, Hoffnungsburg genannt, wohnte im Jahre 1520 Bürgermeister Hans Peyer. Die Frauengasse, auch Münzgasse genannt, erhielt ihren Namen „von dem unreinen Frauenhaus, so in



Seelhaus

dem unreinen Papstthum an dieser Gassen gestanden" (Rüeger Seite 373). Die Rosengasse hieß früher Nagler- oder auch Henkergasse, weil der Henker dort wohnte; die Stadt hatte das Haus 1511 gekauft. Die Rheinstraße führte noch im vorigen Jahrhundert den Namen „Grub", weil dort mehrere Steinbrüche und Lehmgruben lagen; daher auch die städtische Ziegelhütte dort, an der Stelle des späteren, im Jahre 1689 erbauten Rosengarten ihren Platz hatte. Des Seelhauses in der Grub, der Amsler'schen Werkstätte gegenüber, ist bereits gedacht worden. In der Nähe stand das Kolbenthor, der Eingang zum Kloster.

Der heutige Fronwagplatz war der Marktplatz der Stadt; erst nach Beseitigung des Gottesackers beim St. Johann nach der Reformation wurde der Markt vor

die St. Johannskirche verlegt, wo er übrigens schon bei der Gründung der Stadt seinen ursprünglichen Platz erhalten hatte. Mitten auf dem Fronwagplatz stand ein langgestrecktes, häßliches Gebäude, die Metzg mit den Metzgerbänken, die alljährlich am Aschermittwoch unter die verschiedenen Metzger verloost wurden; hart daneben befand sich die Brotlaube mit den Brotbänken und die Salzlaube. Im Jahre 1611 wurde die Metzg auf den Acker verlegt an die Stelle des heutigen Imthurneums. In dem Quartier zwischen der Oberstadt und der heutigen Bahnhofstraße lag der alte Spital, zu dem eine Kapelle gehörte, die ihre Front gegen den Fronwagplatz kehrte. Neben derselben erhob sich das Gerichtshaus, vor welchem, nämlich unter freiem Himmel, in älterer Zeit das Blutgericht gehalten wurde. Früher hatte der Spital, „des Klosters Hospital", seinen Standort an der Stelle des Thiergarten, wo nach Verlegung desselben die von Mandach und von Rischach wohnten (Rüeger). Derselbe Chronist nennt dieses ebengenannte Haus „gar zierlich und stattlich erbuwen"; der nach dem schmalkaldischen Kriege vom Kaiser geächtete Graf Georg von Württemberg und Mömpelgard, Herzog Ulrichs Bruder, hielt eine Zeit lang Hof darin. Seine gegenwärtige Ausdehnung und Gestalt erhielt der Thiergarten aber erst durch Junker Johannes Rietmann, königlich sardinischen General, der ihn im Anfang des 18. Jahrhunderts von der Familie Peyer erworben hatte. — Nach der Reformation wurde der Spital in die Räumlichkeiten des Klosters St. Agnes verlegt (1542). Die alte Spitalkapelle diente fortan zur Ausmessung des Salzes und als Brotlaube. — Das Haus zum (roten) Schild und die anstoßenden Häuser gehörten den Bartern; den Wilden Mann hatte Konrad Barter 1493 an Hans Peyer verkauft. Konrad Barter Bürgermeister von Pfingsten 1500 bis dahin 1501 und öfter, dem auch das Haus zum Engel gehörte, wohnte 1501 im letzteren Haus. Der „rote Schild" kam nach des Bürgermeisters Tod (1525) durch Helene, seine Schwester, die mit Rüeger Im Thurn vermählt war, an die Im Thurn und durch Rüegers Tochter Elsbeth an deren Gatten Othmar Rohrdorfer von Zürich. Dieser verkaufte das Haus 1537 an Martin Payer, der darin eine Wirtschaft einrichtete. Der „Engel" kam 1529 an Barters Vetter, Burgermeister Hans Ziegler. Das Wirtshaus zum goldenen Schwert (wo jetzt das Gebäude der Bank von Schaffhausen steht) war schon im Anfang des 16. Jahrhunderts ebenfalls eine Gastherberge. Heinrich Wagen, der 1501 dort wohnte, war im Jahre 1527 hundert Jahre alt und heiratete seine sechste Frau. Im Mohren wohnten die Haagk von Harthausen und von 1546 an die von Fulach. Im Neuen Haus saßen ursprünglich die Im Thurn am Roßmarkt, dann die Haagk von Harthausen, und zwar im Jahre 1501

Dietrich Haagk, der im Schwabenkrieg am Zug in den Hegau teilnahm, dann 1526 Othmar Rohrdorf, dann die Peyer im Hof. Im Süßen Winkel befand sich das „alte Kornhaus der Spende", wie es schon 1476 genannt wird; im Jahre 1497 wurde das Haus an Hans Spiegelberg verkauft, im Jahre 1567 verkauft es Hans Spiegelberg an den Pannerherrn Hans Im Thurn, der es von jetzt an bewohnte. Das Nachbarhaus zum Riesen scheint zu den ältesten Häusern der Stadt zu gehören, die bei dem großen Brand von 1372 verschont geblieben waren. Als erster sicherer Besitzer des großen Hauses erscheint 1392 Hans Wiechser, durch dessen Enkelin es an die Trülleray kam. Der Bürgermeister Ulrich Trülleray, der das Schaffhauser Kontingent in der Schlacht bei Grandson 1476 befehligte, und sein Bruder Hans, der von 1489—1516 ebenfalls wiederholt das Bürgermeisteramt bekleidete, wohnten darin; als Ulrich 1482 das Unterhaus bezog, bewohnte Hans den elterlichen Sitz allein. Durch die Heirat seiner Tochter Dorothea kam das Haus in landenbergischen Besitz und 1569 durch Tausch an die Peyer im Hof, bei denen es blieb bis 1809. Der Stokarhof, der um 1400 dem Goldschmied Hans Engelmar gehörte und bis 1722 „zum roten Leuen" hieß, und der schwarze Bären nebenan gehörten den Stokar. Im Jahre 1501 ff. wohnte im Bären Alexander Stokar, der im Jahre 1512 als Hauptmann an dem Zug für Papst Julius II. nach Mailand und 1519 mit seinem Bruder Hans an dem Zug Herzog Ulrichs nach Stuttgart teilnahm, aber bald darauf mit Hinterlassung von zehn Kindern an der Pest starb. Sein Bruder Hans Stokar, der Jerusalem-Pilger, wohnte im Stokarhof; hier begegnete dem guten Mann das Malheur, welches er in seinem Tagebuch Seite 144 mit so tiefer Empfindung beschreibt: „Uff die Zit (1526) brachend mir Hans Waldkilch, Franziscus Ziegler, Schulmaister Echslin, Hans Rischach und andere in den Keller und trunkend mir zwei Fiertel Win us, galt ein Maß sieben Krützer, und fraßend und trunkend mir, was sie funden, und verwüstend mir viel, trugend mir Käs hinweg und ein Silberbecher und fülltend mir den Knecht und die Junkfrow, schruwen und sungend und tanztend bis Mittnacht, und ist das dritt mal, daß sie mir so wild Hus hand ghan." Der Ochsen, wo früher die Im Thurn („am Rindermarkt") hausten, dann die Löw und die Haagken (circa 1520), wird schon im 16. Jahrhundert als Gastherberge bezeichnet; die ursprünglichen Malereien an der Front, im 16. Jahrhundert entstanden, sind im Jahre 1878 durch den Maler H. Wüscher restauriert worden. Das Amthaus, oder das früher dort stehende Haus, ursprünglich im Eigenthum der Fulach (circa 1400), war 1501 von Hans und Konrad Huber bewohnt und kam 1528 durch Kauf von den Brüdern Rudolf

und Konrad Huber an den Bischof von Konstanz; es diente dem bischöflichen Amtmann zum Wohnsitz und erhielt erst 1553 ff. seine heutige Gestalt; das an der Straßenfaçade befindliche Wappen mit der Jahrzahl 1555 gehört Bischof Christoph Metzler an, das über dem Eingang im Karstgäßchen angebrachte dem Bischof Hugo von Landenberg 1496—1529). Die Hagar gehörte um 1400 der Familie Kron, dann den Fulach; im Jahre 1501 wurde sie von Jungfrau Annli von Fulach, der Tochter des Konrad und der „großen Frau“ von Fulach, bewohnt. Ein späterer Besitzer, der das Haus im Jahre 1593 gekauft hatte, ließ die Front — wahrscheinlich durch Daniel Lindtmayer — mit Freskogemälden schmücken, die leider im Jahre 1836 dem Untergang geweiht wurden. — Das heutige Gasthaus zum Löwen war der Stammsitz des alten Geschlechts der Irmensee, 1501 wohnte Heinrich Irmensee darin. Das Haus zum Käfig war der Stammsitz der reichen Wiechser, die es im Jahre 1371 an Nikolaus, Hans und Heinrich die Peyer von Thengen abtraten. Im Jahre 1501 wohnt Bernhardin Peyer darin, der ein paar Jahre später Richter und Reichsvogt genannt wird. Noch zu Rüegers Zeit gehörte es den Peyern „im Hof“, wie sie sich später nannten; sie behielten den „großen Käfig“ bis 1646, den „kleinen“ bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts. Die an der Façade befindlichen ziemlich rohen Malereien zeigen im Hauptbild den Bajazeth im Käfig.

In der äußern Vorstadt im dritten der nun abgebrochenen Häuser (vom Schwabenthor an gezählt) wohnte 1501 Peter von Ulm, wohl der Großvater des späteren Dekans Johann Konrad Ulmer, der 1519 wahrscheinlich in diesem Hause geboren wurde. Die Webergasse, deren Name die Hauptbeschäftigung ihrer ursprünglichen Bewohner verrät, wird schon im Jahre 1253 erwähnt. An die Repfergasse, die nach den Repfen, einem uralten und wohlhabenden Bürgergeschlecht, benannt ist, wohnten am Ostende die Schwestern von der freiwilligen Armut zum heiligen Kreuz. Die Stadthausgasse hieß früher die Brudergasse, nach den Barfüßern, die hier „gebrůderet und gebettelt haben“ (Rüeger 379). Hier wohnten 1501 im finstern Stern Hans Mörikofer und im hintern Glas Hans Ramsower, beides angesehene Männer. An derselben Gasse wohnte 1501 Matthäus vom Grüt, nämlich im Hause zum Hof, welches er 1495 von den Barfüßern gekauft hatte; im Jahre 1528 erwarb es Hans Konrad Peyer, woher er und seine Nachkommen den Namen „Peyer im Hof“ führen. Durch Hans Konrads Enkelin kam es erbsweise an die Im Thurn, welche es in den „Ober“- und „Unterhof“ teilten. Die Stätte der Häuserreihe von der Safrangasse bis zum oberen Höfli wurde von dem Marstall eingenommen, in welchem die Pferde

der Stadt untergebracht waren. Dem Ampeln- oder Hampelgäßchen hat das daselbst wohnende Geschlecht der Hampel den Namen gegeben. Der heute noch so genannte Pfarrhof war der Wohnsitz der Trülleray, die ihn aber gegen das ursprüngliche St. Johann-Pfarrhaus, den Paradiesvogel, austauschten; im Jahre 1501 sitzt nach dem Steuerregister der „Herr Techan" darin. Das Herrengärtchen (jetzt Werkstätte der Kühn'schen Buchdruckerei) war die Trinkstube der Priesterschaft zum St. Johann und diente nach der Reformation als Konventstube der Geistlichkeit, bis derselben durch Erbauung des Ecksteins an der Stätte des Chors der ehemaligen Barfüßerkirche im Jahre 1654 ein neues Lokal zu Teil wurde.

Die Bürgerschaft unserer Stadt war in elf (respektive zwölf) Zünfte eingeteilt, welche seit der Zunftverfassung von 1411 die Grundlage der politischen Einrichtungen bildeten. Jede Zunft hatte ihr Zunfthaus, ihre „Stube". Sehen wir uns auch nach diesen Stuben um. Die Rangordnung der Zünfte bestimmte sich durch die Lage ihrer Zunfthäuser, indem man bei ihrer Aufstellung dem Rheinlauf folgte. Die Fischerstube als zuoberst gelegen war die erste; ihr Zunfthaus befand sich, wie noch jetzt, in Fischerhäusern. Als zweite folgte die Gerberstube, das jetzige Vereinshaus; das gegenwärtige Haus wurde erst 1599 erbaut. Die Schuhmacherstube, ursprünglich (schon 1392) an der Stelle der späteren Weberstube, befand sich seit 1438 im Haus zur Granate; der heutige Bau der letzteren ist ganz neueren Datums. Die Schneiderzunft erwarb im Jahre 1414 das „niedere Rathaus" oder „Gerichtshaus" als Zunftgebäude. Die Trinkstube der Schmiede befand sich schon im 15. Jahrhundert an der heutigen Stelle, wurde aber anno 1471 vergrößert; das jetzige Gebäude wurde im Jahre 1590 errichtet und 1653 restauriert; namentlich stammen das schöne Portal und der Erker aus dieser Zeit. Die Kaufleutstube, ursprünglich die niedere Stube (im Gegensatz zur Herrenstube) genannt, mit ihrer an der Hauptfronte befindlichen langen Fensterreihe und dem uralten Thurm blieb bis 1780; als endlich in diesem Jahre eine Reparatur vorgenommen wurde, drohte der Thurm einzustürzen, was zur Abtragung desselben und zu dem jetzt noch bestehenden Neubau des Zunfthauses nötigte (1784). Hinter dem Haus befand sich ein Garten mit zwei Linden, unter denen die Stubengenossen im Sommer tafelten. Die Zunft der Pfister oder Bäcker erwarb ihr Zunftgebäude, die Beckenstube, im Jahre 1412 von dem Probst zu Oehningen, dem das Haus damals gehörte. Neben dem Fronwagthurm befindet sich die Herrenstube; das jetzige Gebäude wurde, nachdem das vorige durch den Einsturz des genannten Thurmes stark beschädigt worden war, erst in den Jahren 1747—49 nach einem Plan von Professor Thomas Spleiß neu erbaut.



Kaufleutstube

Die Rebleute hatten ihr Zunfthaus ursprünglich im Hornberg, dann an der Neustadt; das letztere war das ehemalige Haus der Deutschherren, die das Haus aber schon im 15. Jahrhundert an die von Fulach verkauften. Von Ulrich von Fulach erwarben es die Rebleute anno 1448 nebst dem davor gelegenen Garten um 208 Goldgulden. In dem Garten errichteten sie ein Trinklokal, in welchem sie während des Sommers zusammenkamen; so entstand die „Sommerlaube". Im Rüden tagte seit dem 15. Jahrhundert die Krämerzunft, welche 1780 das jetzige Gebäude aufführen ließ. Die Metzgerstube befand sich ursprünglich oberhalb des „goldenen Widder", wurde aber bald nach 1510 in das Hünenbergische Haus verlegt, wo einst der erste Bürgermeister der Stadt (1411—1418), der Ritter Götz von Hünenberg, wohnte; es ist das jetzt noch unter dem Namen „Metzgerstube" bekannte „Winterhaus" neben der Apotheke zur Taube. Die Weberzunft hatte ihre Trinkstube zuerst in der Webergasse, wo sie schon 1472 genannt wird, weshalb sie bei Aufzählung der Zünfte die letzte im Rang ist; erst im Jahre 1776 erwarb sie das Haus zum Riedböschen in der Vordergasse, welches sie in ein Zunfthaus umwandelte.

Der Sitz von „Bürgermeister und Rat" war das Rathaus. Nach Rüeger lag das älteste Rathaus an der Sporengasse. Nachher diente die spätere Schneiderstube als solches; dieses Haus wird noch im Jahre 1414 das „nider Richthus" genannt und von der Stadt an die genannte Zunft verkauft. Noch im 16. Jahrhundert hingen die sogen. Lastersteine, der Schrecken aller bösen Weiber, an demselben. Der Bau des jetzigen Rathauses scheint im Jahre 1382 unternommen worden zu sein; das Haus erhielt aber das ganze Gewicht seiner Bedeutung erst durch die Einführung der Zunftverfassung im Jahre 1411. Am 1. März des Jahres 1412 wurde die erste Sitzung von Klein- und Großräten darin gehalten. Das Rathaus mit dem prächtigen, von Hans Kaspar Lang geschmückten Ratssaal von 1624 und der mächtigen Ratlaube, die leider teilweise verbaut ist und welche z. B. 1535 auch zu Fechtübungen benützt wurde, hat zur Bundesfeier von 1891 eine stilgemäße Restauration durch den Kantonsbaumeister Johannes Bahnmaier erfahren, wobei ihm ein Thürmchen aufgesetzt worden ist und die im Jahre 1551 angebrachten Wappenschilder der (damals 13, jetzt) 22 Kantone wiederhergestellt worden sind. Daß hier das Centrum der Schaffhauser Herrlichkeit sich findet, deutet die kräftige gothische Halbfigur des Widders an, der von der Façade in die Gasse hinausschaut. Im Jahre 16.. wurde „der Hägginen Hus uff der Herren Acker" zu der Stadt Handen erworben und daselbst die Kanzlei eingerichtet; die bessere Verwahrung des Staatsschatzes, der schon einmal mittelst Einbruches

um 2500 Gulden erleichtert worden war, führte 1610 zu neuen Bauten; das Schatzgewölbe wurde jetzt mit 3 Thüren verwahrt, deren innerste von Eisen und mit 7 Riegeln versehen war und die Aufschrift erhielt: „Preise, Jerusalem, den Herren, lobe, Zion, deinen Gott, denn er machet fest den Riegel deiner Thore" (Psalm 147, 14). Der untere Raum des Rathauses neben dem Schwibbogen wurde bis zur Erbauung eines eigentlichen Kornhauses als Kornhalle benützt, mitunter auch als Versammlungsort der Almosengenössigen behufs Austeilung der Spende, welche namentlich am Neujahrstag auch an fremde Dürftige verabreicht wurde; im Jahr 1611 fand die letzte allgemeine Austeilung statt, an welcher gegen 5000 Personen teilnahmen, von denen 10 teils erstickten, teils erdrückt wurden.

Suchen wir uns nun ein Bild zu machen von dem Regiment, welches in der ehrsamen Stadt gewaltet hat. Es wird im folgenden Abschnitt dieser Festschrift gezeigt werden, wie Schaffhausen die schon früher besessene, aber im Jahre 1330 an Oesterreich verlorene Reichsfreiheit anno 1415 wiedergewann, nachdem sie schon 1411 den österreichischen Herzögen die Zunftverfassuug abgetrotzt hatte. Seitdem stand an der Spitze der Bürgerschaft ein Bürgermeister, der alljährlich auf Vorschlag des Großen Rates von der versammelten Gemeinde gewählt wurde. Bald gestaltete sich jedoch die Sache so, daß der Große Rat den Bürgermeister wählte und die Gemeinde nichts mehr dazu zu sagen hatte; dieselbe hatte einfach den Bürgermeister, nachdem derselbe den Eid geleistet, anzunehmen und ihm den Gegenschwur zu leisten. Der erste Bürger, dem dieses hohe Amt anvertraut wurde, war der Ritter Götz von Hünenberg, zu dessen Wahl die Bürgerschaft am St. Ulrichstag (4. Juli) 1411 in der Barfüßerkirche zusammentrat. In der Folge fand die Wahl am Tag Johannis des Täufers (24. Juli) auf der Ratlaube statt, aber schon vor 1441 wurde der Pfingstmontag als Wahltag angenommen. (Stadtbuch folio 46). Nach der Wahl und Beeidigung des Bürgermeisters und dem Gegenschwur der Gemeinde, der seit dem Jahr 1538 in der St. Johannskirche geleistet wurde, traten an demselben Tage auch die 12 Zünfte (die Gesellschaft der Herren und die 11 Zünfte) zusammen, um zuerst ihren Zunftmeister (bei den Kaufleuten und der adeligen Stube später Obherr genannt) und dann die „Sechser" zu wählen, von welchen der erstgewählte mit dem Zunftmeister in den Kleinen Rat eintrat, die anderen 5 mit dem Kleinen Rat zusammen den Großen Rat bildeten. Der Kleine Rat zählte somit 24, der Große Rat (der Kleine Rat inbegriffen) 84 Mitglieder. Der jährlich abtretende Bürgermeister wurde bald als zweiter Bürgermeister der Stellvertreter des ersten, woraus der feste Brauch entstand, daß die beiden Bürgermeister (oberer und Unter-

Bürgermeister mit einander abwechselten. Die „Edlen der Gesellschaft der oberen Stube" erhielten im Jahre 1451 das Vorrecht, von den 7 Mitgliedern, die sie in den Rat zu wählen hatten, 4 in den kleinen Rat zu senden und 3 in den Großen, so daß sie im Großen Rat, wie die andern Zünfte, 7, aber im kleinen Rate 4 Vertreter hatten, während die andern nur 2 (Stadtbuch folio 57). Das war das einzige Vorrecht von den vielen, die er früher besaß, welches sich der Adel im 15. Jahrhundert noch zu ergattern vermocht hat. So waren die Räte auch im Jahre 1501 zusammengesetzt. Die Kanzlei besorgte der Stadtschreiber, der zum ersten Mal 1389 erwähnt wird. Im Jahre 1560 wird seine Jahresbesoldung auf 8 Mutt Kernen und 40 Pfund Haber festgesetzt. Ihm war ein Unterschreiber beigegeben. Den Weibeldienst besorgten laut dem Ordnungenbuch von 1480 drei „Ratsknechte"; im Jahre 1557 wird der „Großweibel" genannt.

Der eigentliche Leiter und Regent der Stadt war also der 26-gliedrige Kleine Rat mit dem Bürgermeister und dem Unter-Bürgermeister an der Spitze. Im 15. Jahrhundert waren es fast lauter Stubengenossen der Kaufleute und auch der Herren, welche das Bürgermeisteramt bekleideten; doch finden wir schon 1426—29 einen Gerber auf dem Bürgermeisterstuhl, den wackern Hans Nutzli, in dessen Erwählung das Prinzip der politischen Gleichberechtigung aller Bürger, auch der Männer des Handwerks, die erste unbedingte praktische Verwirklichung fand. In der Amtsperiode Pfingsten 1501 bis dahin 1502 hatten Konrad Waldkirch und Konrad Barter das Bürgermeisteramt inne, jener als Bürgermeister, dieser als Unter-Bürgermeister; in den Jahren 1500 und 1502 war es umgekehrt. Konrad Waldkirch, dessen Vater schon Bürgermeister war, erhielt das Amt zum erstenmal 1491 und war abwechselnd Bürgermeister oder Unter-Bürgermeister bis 1501. Er muß ein sehr fähiger Mann gewesen sein; er wohnte im zweiten Haus oberhalb der Krone (Tunnel). Waldkirch erbat sich von Kaiser Friedrich III. einen Adels- und Wappenbrief, der das Datum Nürnberg den 13. November 1487 trägt, und der sich jetzt noch im Besitz des Herrn Dr. Arnold von Waldkirch befindet. Auch Konrad Barter war ein sehr angesehener und beliebter Mann; er wohnte zuerst in dem von seinem Vater ererbten Hause zum roten Schild, dann im Haus zum Engel, welches er seiner Magd vermachte, die den Witwer in seinen alten Tagen treu gepflegt hatte. Er trug die Vogtei Büsingen von Kaiser Maximilian zu Lehen und war der erste Tagsatzungsgesandte Schaffhausens. Unter den Bürgermeistern des 16. Jahrhunderts findet sich eine ganze Reihe trefflicher Männer. Der erste, den die Schmiedenzunft lieferte, also ein lötiger Plebejus (Rüeger Seite 889), war Hans Peyer. Von seinem Vater, der im Hause zum

Peyerweggen in der Unterstadt wohnte, erzählt der Chronist Seite 890, als ihn seine Zunft zum Zunftmeister und Ratsherrn erwählt, habe er 100 Goldgulden dafür gegeben, daß man ihn mit der Würde verschone; denn — sagte er — „er habe eine kostliche Schmiede und gar viel zu arbeiten auf seinem Handwerk von wegen der kostlichen Pferden des Adels alhie und im Hegau." Mit Recht setzt Rüeger hinzu: „Das muß ein ehrlich Gemüt und guter Haushalter gewesen sein, welches sich auch daraus ergibt: als auf ein Zit gemeine Stadt Gelds halb Not angangen, hat man bi ihm in die 3000 Goldguldin Gelds zu entlehnen funden". Als er zwischen 1477 und 1488 starb, führte seine Witwe, die „Peyerschmiedin", das Geschäft weiter. Der gleichnamige Sohn des Schmieds Hans Peyer war Bürgermeister von 1516—1532. Er war ein Freund der Reformation, während sein Kollege, der andere Bürgermeister Hans Ziegler, von welchem bereits oben die Rede war, zu den Gegnern derselben gehörte. Daher schwankten die Chancen für und gegen die Reformation lange gleichzeitig mit dem Wechsel des Bürgermeisteramts zwischen den beiden Hansen; der Sieg wurde bekanntlich im Jahre 1529 errungen, in welchem Peyer oberer Bürgermeister war. Noch tüchtiger scheint sein Sohn Alexander Peyer gewesen zu sein, der das Bürgermeisteramt von 1547—76 bekleidete; Dekan Ulmer nennt ihn «reipublicae lumen et ornamentum» (Leuchte und Zier der Republik). Die Pfister- oder Beckenstube gab den Dr. jur. Hans Konrad Meyer zum Bürgermeister (1577—98), einen gelehrten und von Rüeger gerühmten Mann, der wiederholt mit eidgenössischen Gesandtschaften betraut wurde, wie 1582 nach Frankreich, 1587 bei den Unruhen in Mühlhausen, 1597 bei der Landesteilung von Appenzell. Leider geriet er durch unverschuldetes Unglück in Konkurs, mußte deshalb 1599 Schaffhausen verlassen und starb den 18. Juni 1604 als Schulmeister zu Maienfeld. Wolf, der Herausgeber der Epistolae medicinales des berühmten Gesner, dedicierte dieses Werk dem Bürgermeister Meyer von Schaffhausen. Der Krämerzunft zum Rüden gehörte Bürgermeister Georg Mäder an, ebenfalls ein gelehrter und sehr geschickter Mann. Von der Schuhmacherstube kam der ausgezeichnete Dr. jur. Hans Heinrich Schwarz, dem ein besonderes Lebensbild in dieser Festschrift gewidmet ist, Bürgermeister von 1604—29. Ihm folgte der nicht weniger treffliche Hans Im Thurm von der Herrenstube, Bürgermeister 1632—48; ein Auszug aus seinem interessanten Tagebuch hat Reallehrer Hans Bäschlin herausgegeben.

Der Kleine Rat war eine sehr vielbeschäftigte Behörde; oft fand drei-, vier-, fünfmal per Woche eine Sitzung statt. Erst im Jahre 1475 scheint man angefangen zu haben, ein eigentliches Protokoll zu führen; bis dahin begnügte man sich damit,

die wichtigeren Beschlüsse dem sogen. Stadtbuche einzuverleiben. Erst von dem genannten Jahre an — und auch von da an nicht lückenlos — sind daher Ratsprotokolle vorhanden, die der Stadtschreiber verfaßte — später wurde ein Extra-Ratschreiber bestellt. Es fehlen z. B. die Protokolle von 1510 bis 1521 ganz. Auch sind dieselben meist sehr kurz gehalten, und oft sind gerade die wichtigsten Traktanden nicht protokolliert; zum Beispiel findet sich von der Aufnahme Schaffhausens in den Schweizerbund kein Wort darin. Immerhin war der Stadtschreiber eine sehr wichtige Person, die erste nach dem Bürgermeister. Eine strenge Ratsordnung, die z. B. im Jahre 1496 erneuert wurde, setzte die Bußen für Absenzen oder Zuspätkommen fest, den Modus der Verhandlungen, die Umfrage u. s. w.; so war es den Ratsherren verboten, ohne Erlaubnis des Bürgermeisters aus dem Rat zu gehen, dem Nachbarn während der Verhandlungen etwas ins Ohr zu „runen". Der Titel des Rates war: „Meine Herren"; von 1550 an lautete er: „Meine Gnädigen Herren". Ueber die Besoldung wird 1544 bestimmt, daß ein jeweiliger Bürgermeister „zu dem, was er jährlich vom Ampt hat", (in Naturalien, z. B. Haber, bestehend, Stadtbuch folio 57) eine Zulage von 10 Pfund Heller und den Beisitzern des Kleinen Rates ihre Besoldung von 10 auf 15 Pfund Heller erhöht werden solle. Im Jahre 1554 erhöhte man die Besoldung des Bürgermeisters und der Kleinräte um jährlich 10 Pfund, die der Großräte um 5 Pfund und die des Stadtschreibers um 10 Pfund; dagegen wurden die Gastmähler abgeschafft, die jährlich dreimal im Kloster gegeben worden waren. Den Stadtknechten, Stadtboten, Ueberreitern und anderen Bediensteten, zirka 60 an der Zahl, mußte der Amtsbürgermeister an Weihnachten, Ostern und Pfingsten in seinem Hause zwei Mahlzeiten geben, wofür er 19 Pfund Geld und 2 Saum Wein erhielt. Außerdem pflegte man dem Bürgermeister, wenn er in Baden die Kur gebrauchte, eine sogen. Badenschenki zu überreichen, die bisweilen sehr glänzend ausfiel; so erhielt Bürgermeister Schwarz im Jahre 1607 einen großen silbernen Pokal, einen Wagen mit Wein, einen Hirsch, 80 Dukaten u. s. w. Der Kleine Rat war zunächst Regierungsrat, der die Verwaltung leitete, die sich freilich bis in die minutiösesten Kleinigkeiten erstreckte. Gemeinschaftlich mit dem Großen Rat übte er die gesetzgebende Gewalt, erließ eine Menge von Mandaten und Ordnungen. Außerdem war er für alle den Wert von 15 Mark übersteigenden Gegenstände die Fertigungsbehörde. Er übte auch die polizeiliche Gewalt. Daneben übte er von altersher bedeutende richterliche Funktionen; wie sich seine diesfallsigen Kompetenzen gegen die Gerichte abgrenzten, ist nicht recht klar. Für gewisse Ressorts gab es ständige Ausschüsse, so die sogen.

Fünfer für alle Verhandlungen mit dem Abt, und besonders die Herren Geheimen (früher Heimlicher genannt), welche alle wichtigeren Angelegenheiten vorberieten. Es wurden auch diejenigen bestellt, welche die (Untersuchungs-) Gefangenen zu besuchen hatten. Für Kirche und Schule entstand zirka 1540 ein sogen. Scholarchenrat. Gemeinsam mit dem Großen Rat wählte der Kleine Rat am Pfingstdienstag den Unter-Bürgermeister, den Vogt des Reichs, den Stadtrichter, die zwei Rechner, die zwei Rüeger, die zwei Spitalmeister, den (später zwei) Baumeister und den Forstmeister. Der Kleine Rat allein besetzte (z. B. 1477) das St. Agnesenamt (zwei Mitglieder), das Barfüßeramt (zwei), wählte die zwei Kirchenpfleger am St. Johann, die zwei Siechenpfleger im Spital und die zwei auf der Steig, die zwei St. Lienhardspfleger in Feuerthalen, die zwei Spendpfleger, die zwei Elendherbergpfleger, drei Brotschauer, drei Fleischschauer, drei gesalzen Fisch-, todten Fisch- und Häringschauer, zwei Mülischauer, drei Brimelschauer, zwei Schiffschauer im Laufen, drei Stecken- und Schindelnschauer, drei die Lehenreben und Nußbäum zu besehen, dann die Feuerschauer, die je zu zween von Fischerhäusern bis zur St. Johannskirche, von da bis zum Oberthor, von da bis zum Neuen Thurm und dann „den Rindermarkt harin und das ander alles" die Aufsicht über die Feuerordnung hatten; ferner die vier (im Jahre 1506 fünf) Marker, zwei Wachtmeister, den Obmann über die Fünf, von denen zwei vom Abt und zwei vom Rat ernannt wurden; endlich die Thorschließer, welche folgende Thore zu verschließen hatten: das Schwarzthor, die Rhinbrugg, das Oberthor, den Nüwthurn, die Wehren, das Mühlithor, Engelbrechtsthor, Weberthor, die Repfergasse, den Zwingolf, die Roßwetti, das Thürli hinter der Elenden-Herberge, das Louffengäßli. Zu jedem Thor wurden ein bis drei Thorschließer bestellt (Stadtbuch folio 44); dieselben hatten die Schlüssel sorgfältig zu bewahren, durften in der Nacht das Thor nicht aufschließen ohne Geheiß des Bürgermeisters und ohne daß zwei Räte und die Nachbarn dabei waren; mußte ein Thorschließer wegen Geschäften aus der Stadt gehen, so hatte er die Schlüssel dem Bürgermeister abzugeben. Ueber jeden Brunnen wird ein „Brunnenkönig" gesetzt; so beschließt der Rat im Jahre 1476, „es sei mit Hans von Ah zu reden, umb daß er die großen Gelten under die Röhren stellt und dem Brunnenküng droht, wann er ihm die dannen thüeg, ihn daran zu schlahen." In den späteren Ratsrödeln zeigen sich einzelne Veränderungen. Im Jahre 1506 wird auch ein Zügmeister genannt, ferner zwei St. Wolfgangspfleger, zwei Kornschauer, neun Rebenschauer, im Rodel von 1529 zwei Schuldenaustailer, drei Verordnete über die Inwohner, zwei Pfleger im Gotteshaus Allerheiligen, zwei Wiger (= Weiher)-meister, zwei

die wichtigeren Beschlüsse dem sogen. Stadtbuche einzuverleiben. Erst von dem genannten Jahre an — und auch von da an nicht lückenlos — sind daher Ratsprotokolle vorhanden, die der Stadtschreiber verfaßte — später wurde ein Extra-Ratschreiber bestellt. Es fehlen z. B. die Protokolle von 1510 bis 1521 ganz. Auch sind dieselben meist sehr kurz gehalten, und oft sind gerade die wichtigsten Traktanden nicht protokolliert; zum Beispiel findet sich von der Aufnahme Schaffhausens in den Schweizerbund kein Wort darin. Immerhin war der Stadtschreiber eine sehr wichtige Person, die erste nach dem Bürgermeister. Eine strenge Ratsordnung, die z. B. im Jahre 1496 erneuert wurde, setzte die Bußen für Absenzen oder Zuspätkommen fest, den Modus der Verhandlungen, die Umfrage u. s. w.; so war es den Ratsherren verboten, ohne Erlaubnis des Bürgermeisters aus dem Rat zu gehen, dem Nachbarn während der Verhandlungen etwas ins Ohr zu „runen". Der Titel des Rates war: „Meine Herren"; von 1550 an lautete er: „Meine Gnädigen Herren". Ueber die Besoldung wird 1544 bestimmt, daß ein jeweiliger Bürgermeister „zu dem, was er jährlich vom Ampt hat", (in Naturalien, z. B. Haber, bestehend, Stadtbuch folio 57) eine Zulage von 10 Pfund Heller und den Beisitzern des Kleinen Rates ihre Besoldung von 10 auf 15 Pfund Heller erhöht werden solle. Im Jahre 1554 erhöhte man die Besoldung des Bürgermeisters und der Kleinräte um jährlich 10 Pfund, die der Großräte um 5 Pfund und die des Stadtschreibers um 10 Pfund; dagegen wurden die Gastmähler abgeschafft, die jährlich dreimal im Kloster gegeben worden waren. Den Stadtknechten, Stadtboten, Ueberreitern und anderen Bediensteten, zirka 60 an der Zahl, mußte der Amtsbürgermeister an Weihnachten, Ostern und Pfingsten in seinem Hause zwei Mahlzeiten geben, wofür er 19 Pfund Geld und 2 Saum Wein erhielt. Außerdem pflegte man dem Bürgermeister, wenn er in Baden die Kur gebrauchte, eine sogen. Badenschenki zu überreichen, die bisweilen sehr glänzend ausfiel; so erhielt Bürgermeister Schwarz im Jahre 1607 einen großen silbernen Pokal, einen Wagen mit Wein, einen Hirsch, 80 Dukaten u. s. w. Der Kleine Rat war zunächst Regierungsrat, der die Verwaltung leitete, die sich freilich bis in die minutiösesten Kleinigkeiten erstreckte. Gemeinschaftlich mit dem Großen Rat übte er die gesetzgebende G[illegible] eine Menge von Mandaten und Ordnungen. Außerdem war er von 15 Mark übersteigenden Gegenstände die Fertigungsbe[illegible] die polizeiliche Gewalt. Daneben übte er von altersh[illegible] Funktionen; wie sich seine diesfallsigen Kompetenzen g[illegible] ist nicht recht klar. Für gewisse Ressorts gab es st[illegible]

Hölzerschauer, ein Unter-Baumeister, zwei Verordnete über die Rosse, zwei Verordnete über Neunkirch und Hallau. Dazu kamen bald noch die elf Obervögte über die Landgemeinden. Außer diesen Beamtungen gab es noch eine lange Reihe von Angestellten, so daß die Schaar derer, die von der Stadt lebten, kaum weniger zahlreich war, als dies jetzt der Fall ist. Zu diesen Stellen gab es jeweils eine ganze Menge Anmeldungen auf Pfingsten, wo der große Schub stattfand. Wie viel Vetterliarbeit es da gab, kann man sich denken. Die Bestechung, das sogen. Prakticieren, nahm im 17. Jahrhundert dermaßen überhand, daß oft die untauglichsten Leute die wichtigsten Aemter und Dienste erhielten, und man sich nicht mehr anders zu helfen wußte, als daß man im Jahre 1688 für alle bezahlten Aemter und Bedienstungen das Loos einführte: auch die Verwalter der milden Stiftungen, die Thor- und Thurmwächter, selbst der Landvogt von Neunkirch, wurden seitdem durch das blinde Loos bestellt; im Jahre 1712 wurde sogar der Antrag eingebracht, auch die Pfarrstellen durchs Loos zu besetzen.

Es ist schon bemerkt worden, daß der Rat (und zwar der Kleine und der Große) auch bedeutende richterliche Kompetenzen hatte. Es geschah im 15. und auch noch im 16. Jahrhundert sehr oft, daß wichtige und schwierige Rechtshändel vom Kaiser oder auch von den Parteien an den Rat angesehener Reichsstädte zur Entscheidung gewiesen wurden. Auch der Rat von Schaffhausen stand durch seine Weisheit in Ansehen. Rüeger schreibt (Chronik 494 f.): „Man sägt, Kaiser Friedrich III. habe gar viel auf dem Rat zu Schaffhausen gehalten; und das ist bei dem abzunehmen, daß er etwan Appellatzen und andere schwere und wichtige Sachen für diesen Rat gewiesen hat, sie zu erörtern und uszusprechen; ja noch hüt zum Tag werden in schweren eidgenössischen und anderen wichtigen Sachen der Stadt Ratsboten vor andern Orten gebrucht.“ Ein Exempel bildet ein Rechtsstreit zwischen Peter Wolfer von Basel und dem Kloster Altpach, den Kaiser Friedrich 1476 dem Rat von Schaffhausen zur Entscheidung überwies.

Für die ordentliche Rechtspflege waren von alters her zwei Gerichte vorhanden, nämlich das Vogtgericht (Strafgericht), später auch Bußengericht genannt, und das Burgergericht oder Stadtgericht (Civilgericht), auch Schuldengericht geheißen. Es gilt schon für 1501, was der Chronist 100 Jahre später von seiner Zeit schreibt: „In dem Gerichthaus (am Fronwagplatz da, wo die Bahnhofstraße beginnt; das Gerichthaus ist erst 1857 abgebrochen worden) werden fürnehmlich zwei Gerichte gehalten und das wöchentlich oder wann es von nöten. Das eine heißt man das Vogtgericht, in welchem die Sachen betreffend die Ehr und guten Lümbden des nächsten (in erster Instanz) gerichtet werden; das ander

wird das Schuldgericht oder Stadtgericht gheißen, so über zitlich Gut, Schuld und Widerschulden und ander Ansprachen Gelds oder Geldswert halb richtet." Beide Gerichte hatten also ihren Sitz in dem erwähnten Gerichthaus. — An der Spitze des Stadtgerichtes als sein Präsident stand der Stadtrichter, gewöhnlich nur Richter genannt (früher Schultheiß), dem ein Statthalter zur Seite stand. In den Jahren 1497—1503 wechselten als „Richter" mit einander ab Hans Rischacher und Dietrich Haagk von Harthausen. Die Beisitzer hießen Urteilsprecher. Die Richter hatten sich jährlich einer Neuwahl zu unterziehen; die Wahl des Stadtrichters geschah seit 1441 durch den Großen Rat, diejenige der Beisitzer durch die Zünfte (Stadt-



Gerichtshaus.

buch folio 46). Die Zahl der Mitglieder war zwanzig, von denen z. B. im Jahre 1477 und später acht durch den Rat und zwölf von den Zünften aus denjenigen ihrer Sechser gewählt wurden, die nicht dem Kleinen Rat angehörten, von jeder Zunft einer. Im Jahre 1615 wurde die Zahl der vom Rat ernannten auf zwölf erhöht. Im Jahre 1378 wurde festgesetzt, daß man vor dem Rat nicht rechten soll um Sachen, die unter fünfzehn Mark betreffen; diese Sachen gehören vor „das Gericht zu Schaffhusen" (Stadtbuch folio 10); wie lange diese Kompetenzgrenze festgehalten wurde, ist dem Verfasser nicht bekannt. Vom Burger-gericht konnte aber auch an den Kleinen Rat appelliert werden; im Jahre 1492

beschließen nämlich Bürgermeister und Räte: wer vor dem Stadtgericht ein Urteil verliert, der möge an sie „als die obere Hand“ appellieren; wer aber das Urteil vor ihnen auch verliert, der solle ein Pfund Heller gemeiner Stadt zu geben verfallen sin. Die Gerichtssitzung wie die Ratssitzungen wurde eingeläutet beim St. Johann. Dem Vogtgericht saß der vom Großen Rat gewählte „Vogt“, das ist Vogt des Reiches, vor. Im Jahre 1506 war Urban Jünteler Vogt. Der Beisitzer waren es zwölf, von welchen jede Zunft einen setzte. An Protokollen des Vogtgerichts sind noch vorhanden die „Frevelbücher“ von 1368—75, 1388—1400 und 1477—92; sie verzeichnen die vom Gericht ausgefällten Bußen, ohne (mit wenigen Ausnahmen) die verübten Frevel zu nennen. Daraus, daß fast ebenso viele Frauen gebüßt werden, ist zu schließen, daß es sich meist um Zungensünden handelte. Gewöhnlich wurde die Buße sofort herabgesetzt für den Fall, daß sie sogleich bezahlt wird; oft wird für den Fall des Nichtzahlens mit Verweisung aus der Stadt gedroht. So lautet ein Eintrag vom 2. vor Margarethen 1491: „Annlin Pfefferlin ist gestroft gegen Kolns Suns Wib um 3½ Pfund; hats geschworen, in Manotsfrist ze geben, und wan sie das also nit gäbe, sol sie uß der Statt gan und nit mehr darin komen, die 3½ Pfund seien denn bezalt.“ Ein Urteil vom 4. vor Remin. 1492 lautet: „Jung Gluntzer ist gestraft um 9 Pfund 2 Schilling. Juravit. Im ist Gnad beschechen, soll 5 Tag mit dem Roß karren, sowann inn die Buwmaister darumb ervordert; hats gelopt.“ Urteil vom 2. Tag vor Pfingsten: „Cläwin Keller ist gestraft um 3½ Pfund; im ist Gnad beschechen, sol by diser Tagzyt geben, als er gelopt hat, 10 ß Heller.“ Bei schweren Injurien und allen Schlaghändeln bildete aber der Rat die erste Gerichtsinstanz, wofür das Ratsprotokoll eine Menge Beispiele aufweist. In Kriminalfällen war der Kleine Rat auch Untersuchungsbehörde und entschied ferner als einzige Instanz in allen Strafsachen, wenn die Todesstrafe nicht in Anwendung kam. So heißt es im Ratsprotokoll vom 4. vor Palmar. 1483: „Konrad Hügili ist mit Barmherzigkeit gestraft um 80 Pfund (die sogen. hohe Buße) und sol im Loch liegen, bis er die bezalt, und wenn er die git, sol er ledig gelassen werden, sich aber verschriben, sin Lib und Gut nit zu entführen, sondern ein ewiger Bürg beliben und darzu ein Urfeht (schwören).“ Hügeli hatte „Hans Tischmachers Brimeltrog under dem Rathus ufgebrochen und sein Brimel mit Wasser verunsüberet.“ Sobald aber bei einem Verbrechen die Todesstrafe in Frage kam, verwies der Kleine Rat den Fall an das Vogtgericht, welches dann als Blut- oder Malefizgericht in Funktion trat. Das Blutgericht wurde ursprünglich unter freiem Himmel vor dem Gerichtshaus gehalten. Die Protokolle des Blutgerichts, „Vergichtbücher“

genannt, sind noch vorhanden aus den Jahren 1460—1551, 1539—1593, 1537 bis 1623, 1560—1575, 1576—1608, 1609—1631 u. s. w. Sie zeigen ein farbiges Bild von der ehevorigen Strafjustiz; Pranger und Lasterstein, Stäupen und Ohrenabschneiden, Schwemmen, Enthaupten, Hängen, Ertränken, Lebendig begraben, Verbrennen, Rädern — für alle diese Strafarten gibt schon der erste Band eine Reihe von Beispielen. Ein ziemlich gutes Jahr scheint das Jahr 1501 gewesen zu sein; während vom Jahrgang 1500 fünf Kriminalfälle verzeichnet sind, von denen zwei zur Hinrichtuug mit dem Schwert, einer zum Schwemmen und zwei zur Verbannung mit Urfehde führten, wird aus diesem Jahre nur ein Strafurteil gemeldet; dagegen zeigt uns dieser eine Fall die ganze Härte der damaligen Strafjustiz. Es wurde nämlich ein Andelfinger wegen zweier Diebstähle im Betrag von 18 Pfund und 4 Schilling (= zirka 26 Franken), die er in Schaffhausen begangen hatte, zum Strang verurteilt, „also daß — wie die stets gebrauchte Formel lautete — man ihn dem Nachrichter befehlen soll; der soll ihn zu seinen Handen nehmen und versorgen, seine Hände auf seinen Rugken und seine Augen verbinden und ihn ausführen an die altgewohnliche Gerichtsstatt und ihn alda dem Erdrich entfernen und dem Lufft empfelhen und ihn an den Galgen zu tod erhenken; und so das geschicht, daß er dann gebesseret und gebüßt hab nach Rychsrecht." Verhörrichter Stokar verzeichnet in seiner Abhandlung „Verbrechen und Strafe im Kanton Schaffhausen" allein aus dem 16. Jahrhundert achtundvierzig Fälle von einfacher Enthauptung, die außer bei Gotteslästerung, widernatürlicher Unzucht, Urfehdebruch 2c., in den weitaus zahlreichsten Fällen für Diebstahl zur Anwendung kam. Zwar wurde der Dieb in der Regel mit Hängen bestraft, aber bei mildernden Umständen zur Enthauptung begnadigt. Im Jahre 1580 wurde ein Schleitheimer mit dem Schwerte gerichtet, weil er einige Schweine gestohlen hatte. Schauerlich ist in dem Urteilspruch die konstante Formel: der Nachrichter möge den armen Sünder zu Handen nehmen, ihn auf die gewonliche Richtstatt führen und ihm daselbst „das Haupt abschlachen, daß zwüschen dem Haupt und dem Lichnam ein Karrenrad gon möge." Eine Hinrichtung war ein an ein genau vorgeschriebenes Ceremoniell gebundener Akt. Bei der Ausführung ging der Verbrecher voran mit dem ihm beigegebenen Geistlichen und einer Eskorte von Wächtern. Hinter dieser ritt der Reichsvogt mit seiner Begleitung zu Pferd und zu Fuß. Auf dem Köpferplatz war ein Stuhl aufgestellt. Die Hinrichtungsstätte befand sich in der Nähe des jetzt noch erkennbaren Schaffots, wo wahrscheinlich auch der Galgen stand und das Rad aufgerichtet wurde, — aus dem Namen „Radacker" zu schließen, welchen das Feld oberhalb des „Storchen"

führte. Nach vollzogener Hinrichtung richtete der Henker die Frage an den Reichsvogt: „Habe ich recht gerichtet nach Urteil und Erkanntniß E. E. Malefizgerichts?“ Worauf dieser antwortete: „Meister P., du hast diesen armen Missethäter allen meineidigen Dieben zum abschreckenden Exempel mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gerichtet nach Urteil und Recht; der Herr stärke dich weiter und segne dich!“ Merkwürdig ist, wie verhältnismäßig mild der einfache Todtschlag beurteilt wurde. Im Mittelalter traf den Todtschläger gewöhnlich das Niederbrechen seines Hauses oder eine Geldbuße an die Stadt und an die Familie des Erschlagenen. Ursprünglich schritt der Staat nur auf Klage der Verwandten gegen den Todtschläger ein; diese hatten das Recht und die Pflicht der Blutrache und konnten sich auf irgend eine Weise, zum Beispiel mit Geldentschädigung, mit dem Thäter abfinden. Erst im 16. Jahrhundert beginnt das öffentliche Interesse an der Bestrafung des Todtschlägers dem Staat zum Bewußtsein zu kommen. Jetzt folgt gewöhnlich Enthauptung; aber noch im Jahre 1533 werden zwei Bürger, die einen Ravensburger erschlagen hatten, jeder nur um 50 Gulden gebüßt. In einer Zeit, wo jeder stets die Waffe an der Seite hatte, war es selbstverständlich, daß die Todtschläge so häufig vorkamen. — Eine schimpfliche Todesart war das Hängen. Der Galgen als das Zeichen der peinlichen Gerichtsbarkeit wurde in der Regel an einem weithin sichtbaren Orte errichtet; so ist auch der Galgenbuck, wo der Schaffhauser Galgen schon im Jahre 1605 (bis 1840) stand, einer der schönsten Aussichtspunkte in unserer Umgebung; ob die Stelle erst in dem genannten Jahre 1605, wo man den alten Galgen durch einen neuen ersetzte, oder schon früher dazu erkoren wurde, ist nicht bekannt. Im 16. Jahrhundert kamen sechs Fälle von Hängen vor. Eine der schwersten, mit großen Qualen verbundenen Hinrichtungsarten war das Rädern — die alte Strafe für den Mord. Sie bestand darin, daß dem Delinquenten zuerst mit einem schweren Rad Arme und Beine doppelt gebrochen, oft auch der Rücken gebrochen, dann der Leib in ein Rad geflochten und dieses in horizontaler Stellung an einem Pfahl aufgerichtet wurde. In besonders schweren Fällen ging der Hinrichtung das Zwicken mit glühenden Zangen voraus; als besondere Gnade galt es, den auf das Rad Geflochtenen zu erwürgen. Diese Strafe wurde z. B. im Jahre 1529 an Jakob Haid von Kolmar vollzogen. Andere Strafen waren das Ohrenabschneiden, welches 1545 einem Merishauser wiederfuhr, der im Kornhaus einen Mutt Kernen gestohlen hatte, das Schwemmen, welches, wie Beispiele von 1523 und 1540 lehren, darin bestand, daß der Nachrichter den Delinquenten oberhalb des damals in Fischerhäusern befindlichen Schützenhauses auf den Rhein führte, ihn unter das Wasser stieß und

ihn schwemmte bis hinab unter die Rheinbrücke zu dem Salzhof „dermaßen, daß er bi dem Leben bliben möge" u. s. w. Eine sehr empfindliche Strafe war die Verbannung; so lange einer verbannt war, durfte ihn niemand hausen, noch hofen bei Androhung der gleichen Strafe. Oft ließ man aber hier vor Ablauf der Verbannungsfrist Gnade walten, nachdem die Familie des Verbannten nicht aufgehört hatte, den Rat wegen Begnadigung zu bestürmen. Kaum war Schaffhausen in den Bund aufgenommen, so wurden selbst die Eidgenossen um ihre Fürsprache angegangen, die sie auch zu leisten pflegten. Eine sehr empfindliche Verschärfung der Verbannung war es, wenn der dazu Verurteilte Urfehde schwören, d. h. eidlich versprechen mußte, innert der bestimmten Zeit oder gar nicht mehr das Gebiet zu betreten. Die Urfehde wurde auch angewandt in dem Sinn, daß einer versprechen mußte, ein begangenes Verbrechen nicht zu wiederholen, namentlich aber eine erlittene Strafe nicht rächen zu wollen. Wenn er das Gelöbnis brach, so wurde er des Meineids schuldig, aller Rechte und Freiheit beraubt und war dem Rat zur Todesstrafe verfallen. Unser Staatsarchiv birgt noch eine große Zahl solcher Urfehdebriefe in seinem Schoße. Eine für die Gassenjugend sehr interessante Exekution war die: man führte den Verbannten unter die vier Hauptthore, dort wurde er — und zwar unter jedem Thor — mit Ruten ausgeschwungen und dann zum Lande hinausgejagt. Die Verbrecher sorgfältig einsperren und dabei Jahre lang füttern, das war gar nicht nach dem Sinn unserer praktischen Altvordern, sondern man wies die Spitzbuben einfach aus, nachdem man sie in der Regel vorher einige Zeit in einem jämmerlichen Loch von Untersuchungsgefängnis hatte schmachten lassen, auch wohl ein bischen gefoltert und ihnen dann unter dem Stadtthor mit dem Staubbesen noch einen gehörigen Denkzettel auf den Rücken gezeichnet hatte. Die während der Haft empfangene Beköstigung mußte der Delinquent, wenn immer möglich, auch noch bezahlen. — Es mag an den angeführten Beispielen ehevoriger Strafjustiz genügen. Nur von einigen Ehrenstrafen lohnt es sich noch, etwas zu sagen. Zu diesen gehörten der Pranger und der Schandpfahl, an dem der Uebelthäter eine oder auch zwei Stunden dem Hohn der gaffenden Menge ausgesetzt war; der Pranger wurde in der Regel noch durch Zugabe von Prügeln geschärft. In unserer Stadt befand er sich an der vorderen Front des Rathauses. Später errichtete man auch beim Spital einen Schandpfahl, die sogenannte Stud, die von 1766 bis 1830 gebraucht wurde. Ferner die „Trülle", ein Käfig, mit welchem der zu bestrafende so lange gedreht wurde, bis er in Ohnmacht fiel oder sich erbrach. Eine Trülle stand auf dem Herrenacker vor dem Blockhaus, und unweit davon

seit 1674 der „Esel", ein hohes Bockgestell mit scharfkantigem Rückgrat, an welchem ein monströser Kopf mit langen Ohren angebracht war; die Sünder, namentlich ungehorsame Soldaten, wurden auf den Esel gesetzt und ihnen etwa noch ein Gewicht an die Füße gehängt, um dem Reiter die Unbequemlichkeit des mageren Eselrückens recht spürbar zu machen. Eine Ehrenstrafe, die besonders bei Frauen angewandt wurde, war die „Geige", auch als Doppelgeige vorhanden, in welch letzterer zwei keifende Frauen mit in die Geige gespannten Händen einander gegenübergestellt und dem Gelächter des Publikums preisgegeben wurden. Ebenso das Tragen des „Lastersteins", wozu zum Beispiel im Jahre 1503 Elsi Peter wegen Verheimlichung eines gefundenen Seckels mit etwas Geld verurteilt wurde. Dieselbe Strafe widerfuhr 1481 der Verena Eberlin, Hansen des Tuchscherrers Frau, die zwölf Gulden entwendet hatte; sie wurde „strafwürdig erkannt also, daß sie die Knecht zu der Schnider Trinkstuben führen und ihr den größten Lasterstein (es waren deren drei von verschiedenem Gewichte) uff ihr Hopt geben söllen, und den soll sie tragen allenthalben in der Stadt, und sie demnach führen uff die Rhinbrugg, alda sol sie sweren, von Stund an hinweg zu gond und ain Nacht nit sin, do sie die ander gewesen ist ꝛc., und nit wieder harüber zu kommen." Auch der sogenannte „Schandstuhl" in der St. Johannskirche gehört in diese Rubrik; der Pfarrer mußte dem in diesen Stuhl gesetzten am Sonntag beim öffentlichen Gottesdienst eine Extra-Schandpredigt halten. Auch leichtsinnig verarmte Bürger mußten sich vor ihrer Aufnahme in den Spital dieser Schaustellung unterziehen. — Freiheitsstrafen waren in jener Zeit so viel als unbekannt. Wohl fand, wie bereits erwähnt, Einsperrung statt während der meist lang dauernden Untersuchung, wobei die verordneten Ratsglieder („Nachgänger") die Gefangenen zu besuchen hatten; auch um die dem Uebelthäter auferlegte Buße zu erlangen, bediente man sich der Einsperrung; aber als Strafe wurde sie erst vom 15. Jahrhundert an beiläufig angewandt, doch höchstens für vierzehn Tage; zum Beispiel heißt es im Ratsprotokoll von 1530: ein Beamter, der wegen Ehebruchs abgesetzt wurde, soll sechs Tage lang „in Fängknus gelegt und mit Wasser und Brot gespist werden". Eigentliche Gefängnislokale oder gar moderne Strafanstalten brauchte man daher nicht. Zu der vorübergehenden Einsperrung dienten namentlich Thürme, wie zum Beispiel der jetzt noch vorhandene Finsterwaldthurm, worin die Ehebrecher quer auf einen Bengel gesetzt und mehrere Stunden lang an einem Seil in absoluter Finsternis hängen gelassen worden sein sollen, dann die beiden „Diebsthürme" (der obere und der untere), das „Blockhaus" (Stadtbibliothek), das „Judenloch", das „Narrenhüsli" (im Klosterhof), welches man nach Hans Stokars

Tagebuch (Seite 170) im Jahre 1527 vergrößern mußte, der „Dracken“, die „Brieftasche“ und das „Hexenstübchen“, die drei letzteren sämtlich beim Rathaus gelegen. Im Jahre 1541 sah sich der Rat genötigt, eine Kommission zu ernennen, welche ratschlagen sollte, „in was Weg man im Fronwagthurm Fängknussen machen könnte“. Daß bei den Untersuchungsgefangenen auch in unserer Stadt die Folter angewandt wurde, geht unter anderm daraus hervor, daß die Stadt im Hintergebäude des Oberhauses, welches sie 1580 kaufte, eine Folterkammer einrichten ließ. Zum Jahre 1528 berichtet Hans Stokar, daß Zigeuner in unsere Gegend kamen; „man fieng sie ein mit Weib und Kind und setzte sie aufs Rathaus, wo man sie übel martarte.“ — Was die Rechtspflege betrifft, so sei noch bemerkt, daß gleich nach der Reformation, durch welche die bischöfliche Rechtspflege wegfiel, durch Ratsbeschluß vom Mittwoch vor Katharina 1529 ein Ehegericht eingeführt wurde, welches aus fünf Ratsgliedern bestand, die der Rat ernannte; das Gericht hatte alle Ehesachen, Unzuchtsfälle, Vaterschaftsklagen und dergleichen zu entscheiden. Bald wurden auch der Pfarrer vom St. Johann und ein weiterer Geistlicher zu Beisitzern bestimmt. Nach Beschluß von 1561 mußte die Ehegerichtsordnung alljährlich am Sonntag vor dem 1. Mai in den Kirchen verlesen werden. Das erste Ehegerichtsprotokoll von 1530—37 befindet sich im Besitz des historisch-antiquarischen Vereins.

Lassen wir diesen Mitteilungen ein erfreulicheres Kapitel folgen, indem wir zur Beschreibung der militärischen Einrichtungen übergehen, wie wir ihnen am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts in unserer Stadt begegnen. Es war die Zeit, da die Eidgenossen den Gipfel ihres Kriegsruhms erstiegen hatten, als Schaffhausen in den Schweizerbund eintrat. Unsere Väter nahmen aber bereits Teil an diesem Ruhm; denn sie hatten die Pflicht des Zuzugs, welche ihnen die Verbindung mit den Eidgenossen vom Jahre 1454 und von 1479 auferlegte, treulich erfüllt. Schon manchen Strauß hatten sie an der Seite ihrer Bundesbrüder mitausgefochten. Im Jahre 1460 halfen sie bei der Eroberung der österreichischen Stadt Dießenhofen mit. In den Burgunderkriegen fochten sie wiederum mit; bei Grandson führte Bürgermeister Trülleray die 102 Schaffhauser, bei Murten befehligte Eberhard von Fulach. Und die Tapferkeit der „Randenböcke“ in der Schlacht bei Giornico (1478) flößte den Urnern und Nidwaldnern dermaßen Respekt ein, daß sie ihren bisherigen Widerstand aufgaben und nun auch dabei waren, als im Jahre 1479 der Bund mit Schaffhausen erneuert wurde. Der Schwabenkrieg, bei welchem sich die Hallauer und Thäynger bekanntlich ganz besonders auszeichneten und die Stadt selbst trotz der großen Gefahren fest zu den

alten Kampfgenossen hielt, besiegelte das allgemeine Gefühl der Zusammengehörigkeit, und die schaffhauserische Tapferkeit war somit nicht der letzte Grund, warum die Eidgenossen unserer Stadt die Hand zum ewigen Bunde reichten.

Dem Chronisten Rüeger verdanken wir eine anmuthige Schilderung der kriegerischen Tugenden und Uebungen unserer Vorfahren; das meiste, was er über seine Zeit (1604) sagt, hat in der Hauptsache schon für das Jahr 1501 Gültigkeit. So rühmt der Chronist, daß sich die Bürgerschaft „unter Manns- und Wibsbildern" durch „gesunde, starke und schöne Lîber" auszeichne, „so daß man sich etwan ab diesen starken und wohlgesetzten Lüten verwundert und sie in ganzen Heerzügen herfürgezogen und gelobt" habe. „Solche gerade und starke Männer — sagt er — haben auch tapfere Gemüter, sind herzhaft und somit geschickt zum Kriegen". Dann erzählt er, wie schon die Jugend unserer Stadt geübt werde im „Fechten, Ringen, Springen, Laufen, Stein- und Stangenstoßen, im Jagen, Schwümmen und vielen anderen Kurzweilen und Leibesübungen, als fürnemblich mit den eibenhölzernen und halbstählernen Bogen, da man zur Förderung dieser Kurzweil den Knaben Gaben ausgibt, dieselbigen zu verschießen." Weiter: „Schon die Jünglinge fangen bei Zeiten an, ihre Seitenwehr zu tragen, die sie dann hernach bis ins Alter nicht mehr zu tragen unterlassen in allen ihren bürgerlichen Geschäften, was auch eine Anzeigung der Mannheit ist, woran gemeiner Stadt viel gelegen ist, besonders wann es not thäte; denn das kann eine ehrsame Obrigkeit wohl erkennen, die eben grad darum auf allen Zünften wiederum hat verkündigen lassen, daß alle ihre Bürger nimmermehr ohne ein Seitengewehr auf der Gasse gehen. Aber nicht nur tragen die Bürger ein solches Seitengewehr täglich, sondern es muß auch jegliger Bürger bei seinem Eid mit Wehr und Harnisch nach Notdurft und nach Vermög seines Hab und Guts versehen sein."

Also jeder Bürger hatte selber für seine Bewaffnung zu sorgen „nach seinem Vermögen". Welches waren die Waffen? Jeder mußte seinen Harnisch haben, wozu mindestens ein „Krebs", das ist Brustharnisch, ein Rückenstück und eine Sturmhaube gehörten. Die Hauptwaffen waren die Hellebarde (Halbarte), der Spieß und eine Schießwaffe. Die Hellebarde war zwei bis zweieinhalb Meter lang und diente als Hieb- und Stichwaffe zugleich; kräftig geführt, war ihr Schlag furchtbar. Dazu kamen die Mordart und das Schwert, der große Zweihänder oder das kurze Schwert. Das Gros der Ausziehenden bestand jedenfalls aus Hellebardiern und solchen, die noch andere „kurze Waffen" führten. Viel länger (fünf bis fünfeinhalb Meter lang) und schwerer war der Spieß, der nur von einer starken Hand geführt werden konnte. In der Schlacht standen die

Hellebardiere in der Mitte; dieser Kern war umgeben von den Picken- oder Spießmännern, und wenn die Glieder fest geschlossen waren, so war es eine schwierige Aufgabe, an den stachligen Haufen, den sogenannten „Igel", nur heranzukommen oder, wenn er sich vorwärts bewegte, ihn zum Stehen zu bringen. Hatten die weitragenden Spieße in den feindlichen Reihen Verwirrung angerichtet, dann hatten die Hellebardenmänner im richtigen Moment einzugreifen, um die Verwirrung nach Kräften auszunützen. Als Schießwaffe dienten die Armbrust und das Handrohr, welch letzteres damals bereits mit einem Luntenschloß versehen war, das manchmal seinen Dienst that und manchmal auch versagte. Weil das Handrohr theuer war, so mußte man sich bald entschließen, „denen, die mit Büchsen schießen", einen besonderen Soldzuschuß zu bewilligen. Aber auch mit grobem Geschütz war man damals schon wohl versehen. Schaffhausen bezog 1416 seine erste Büchse aus Rottweil. Im Jahre 1441 kaufte es vierzehn große und zwanzig Handbüchsen in Nürnberg, und 1444 ließ es durch den Hafengießer Heinrich elf Taraß und große Hackenbüchsen anfertigen. Im Thurgauerkrieg 1460 wird die „große Büchse" von Schaffhausen erwähnt. Zürich stellte im St. Gallerkrieg von 1490 einen 340 Pfünder in Bereitschaft. Dazu kamen die Kartaunen, Feldschlangen und Feldschlänglein, die „Falkonetlin", sowie auch die Hackenbüchsen und Doppelhacken, die auf einem Gestell, dem sogen. Bock (Böckli) abgeschossen wurden, eine Art Mittelding zwischen schwerem Geschütz und Handfeuerwaffe. Die großen Geschütze wurden selbstverständlich von der Obrigkeit geliefert, die aber auch von den übrigen Waffen einen kleinen Vorrat hatte, wie auch die Zünfte, welchen das Militärwesen zuallervörderst unterstellt war, und welche dafür verantwortlich waren, daß nicht nur die gehörige Anzahl von Kriegern zur Verfügung stand, sondern daß auch die ärmere Mannschaft mit Waffen wohl versehen war. Als obrigkeitliches Zeughaus besonders für das schwere Geschütz diente das „Werkhaus", dem der „Werkmeister" vorstand



Schaffhauser Schütze

(siehe des „Werchmaisters Ordnung" im Amtleutenbuch von 1480 folio 113); das Haus befand sich, wie wir oben sahen, auf dem Herrenacker an der Stelle des heutigen „Kaufhauses". Ein noch vorhandenes Inventar von „der Stadt Züg" vom Jahre 1479 (im Amtleutenbuch folio 187) gibt folgenden Bestand an: „50 guter Hackenbüchsen, 43 guter gefaßter Handbüchsen, 13 guter ungefaßter Handbüchsen, 53 bös Handbüchsen und viel Stugk, 78 Armbrost, 2 Winden, 27 guter Helenbarten, 8 Mordaxen, 43 Lanzen. Das ist alles in dem Rathus. In der Stadt Werchhus uff dem Agker: 1 großi Hoptbüchs, 2 Schlangenbüchs (kamen von Granse (= Grandson), als sie dem Hertzogen von Burgunden angewunnen wurden), 1 Hagelbüchs, 6 Stainbüchsen, 1 Kammerbüchs, 3 Mörsel, 6 Bögkli, 3 Darresbüchsen (Tarrisbüchsen von Tarras oder Taris = Wall oder Erdaufwurf — „bei diesen Geschützen war der Laffetenblock, auf welchem sich das Geschützrohr befand, auf einer Achse gelagert, deren Ende mit Rädern versehen war — ein wichtiger Fortschritt im Geschützwesen"), 1 großi bösi Büchs und 1 brochin Darresbüchs, 1 Boler, 4 Hagkenbüchsen, 6 Handbüchsen, 2 Zentner Salbeter und 3 Fäßli mit Bulfer. Der Züg an anderen Enden: 2 Bögkli uff baiden Diebtürnen, 1 Bögkli hinderm Oberbad uff dem Umlouf, 1 Tarresbüchs und 1 Hagkenbüchs uff Fribolt Thurn (Oberthorthurm), 1 Bögkli bi Engelbrechtzthor uff dem Umlouf, 1 Bögkli und 2 Hagkenbüchsen uff dem Vinsterwald, 1 Tarresbüchs und 1 Bögkli uff dem Nüwenthurn, 1 Stainbüchs, 2 Tarresbüchsen und 1 Bögkli uff dem Zwingolf, uff dem usseren Swartzthor 1 Bögkli, 1 Bögkli uff dem Undurst, 1 Bögkli im Isengaden (= Eisenbehälter), 1 Bögkli uff dem inneren Rhinthor." Das war „der Stadt Züg". Ob in dem sogen. „Kolbenhaus", welches auch als Zeughaus bezeichnet wird, später noch weitere Waffen aufbewahrt wurden, ist nicht bekannt. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurde das Zeughaus gegenüber der Beckenstube erbaut, in dessen Erdgeschoß sich jetzt die Gewerbehalle befindet. Bis dahin hatte sich „der Stadt Züg" ganz bedeutend vermehrt; denn die gefahrvolle Zeit der Gegenreformation war gekommen. Rüeger schreibt, daß „ein kostlicher Schatz und Vorrat gemeiner Stadt für künftige Kriegsnot" darin aufbewahrt werde, „viel schöner großer Stuck uf Rädern, unzählig viele Hacken, Musketen, Handrohr, Spieß, Schlachtschwerter, Hallenbarten" 2c.; und laut einem Verzeichnis von 1618, dem Jahre, in welchem der dreißigjährige Krieg ausbrach, befanden sich in diesem Zeughaase 409 Harnische, 169 Sturm- oder Schutzhauben, 46 zweihändige Schlachtschwerter, 1709 Spieße, 414 Hallenbarten, 181 Morgensterne, 56 Doppelhacken, 2406 Musketen, 204 Hand- und Wurfgranaten 2c. Die große Vermehrung rührt wohl auch daher, daß das Landvolk, welches außer dem

Harnasch wohl meist ohne eigene Waffen war, mit solchen versehen werden mußte. Dazu kamen die Geschütze auf den Thürmen und Thoren, auf dem Unot und den Stadtmauern. Auch einzelne Landgemeinden, wie z. B. Hallau, hatte der Rat leihweise mit größeren Geschützen versehen. Die Veränderung in der Bewaffnung und der Kriegsführung überhaupt ist aus diesem Verzeichnis deutlich erkennbar. Zu diesen öffentlichen Waffenvorräten gesellte sich wenigstens bei den Stadtbürgern noch die Ausrüstung des einzelnen Mannes, von deren Vorhandensein der Rat durch häufige Waffenschau sich überzeugte. „Man trägt etwan die Waffen in den Zeinen und in ander Weg — sagt Rüeger — uf die Zünft, sie zu beschauen durch die verordneten Herren des Rats (die „Harnaschschauer"); oder die genannten Herren gond von Hus zu Hus und beschauen den Burgern ihre Waffen in den Hüsern. Dahar nicht nur der gemein Burger sine notwendigen und ordenlichen Waffen hat, als der zur Musketen oder Büchs, der ander zum Spieß, Hallenbarten, Schlachtschwert, Mordax, sondern auch die richen, wolhabenden Burger beflißend sich etwan, viel Waffen in Vorrat zu haben, damit sie sie in der Zit der Not für das gemeine Vaterland den bloßen gemeinen Knechten fürsetzen köndind." Eine solche Waffenschau wird z. B. aus den Jahren 1523 und 1540 berichtet. Die letztere erstreckte sich auch über die Landschaft. — Neben dem Werkmeister wird bald (z. B. 1544) eines besonderen „Zeugmeisters" gedacht, der für Beschaffung und Bewahrung des sämtlichen Kriegsmaterials, z. B. Kugeln, Blei, Lunten, zu sorgen hatte. Die Stadt hatte „in den Mühlenen" auch zwei Pulvermühlen, deren eine 1529 in die Luft sprang. Mit „Maister Hainrich dem Bulvermacher" wird im letztgenannten Jahre ein neuer Anstellungsvertrag abgeschlossen. Im Jahre 1525 schenkt die Stadt dem Grafen von Fürstenberg zwei Zentner Pulver, die aber von seinen aufrührerischen Unterthanen abgefangen werden. Während der Kappelerkriege nahm die Stadt einen Fechtmeister in Dienst, ebenso 1535; derselbe wurde beeidigt und trug einen Rock von „Miner Herren Farb" (1540).

Alle diese Waffen, wie die Festungswerke, dienten zunächst zum Schutz der Stadt. Es ist darum durch die sogen. Sturmordnung alles zum voraus festgesetzt, wie jeder einzelne Mann sich bei drohender Gefahr zu verhalten und auf welchen Posten er sich zu begeben habe. Die älteste (leider defekte) Sturmordnung, die noch vorhanden ist, datiert vom Jahre 1454. Es ist bereits angedeutet worden, daß die Sorge für das Wehrwesen besonders den Zünften oblag. Die Mannschaften der Zünfte bildeten ursprünglich die taktischen Einheiten des schaffhauserischen Heeres, später lagen sie wenigstens noch der Zugsordnung zu Grunde. Die citierte Sturmordnung enthält nun vor allem ein Verzeichnis der Mannschaft nach den

Zünften Fischerzunft und Herrenstube fehlen und teilt auch jedem Mann seine Waffe zu, ausgenommen etwa sechzig Mann, die ohne Waffen aufgeführt sind. Das Verzeichnis notiert 460 Mann, von denen 201 mit Hellebarden bewaffnet sind, 28 mit Spießen, 146 mit der Armbrust, 21 mit Büchsen, 4 mit der Mordaxt. Wenn wir die Fischer- und Herrenzunft zusammen mit ca. 80 Mann hinzurechnen, so ergibt sich die Zahl von 540 bewaffneten Stadtbewohnern. Dazu kommt aber noch das sogen. „Böckli“, etwa die zum Schutz der schweren Geschütze bestimmte Mannschaft oder die Freiwilligen[2], das mit 71 Geschützen und 29 Halpartenträgern, zusammen 100 Mann, vertreten ist. Es ergibt sich somit eine Gesamtzahl von 640 Mann. Zum Jahre 1578 wird die Zahl der waffenfähigen Stadtbürgerschaft von Hans Wilh. Harder auf „200 Schützen und 800 andere wohlbewaffnete Männer“ angegeben.[1] Am Ende der Sturmordnung wird ein Beschluß des Rates vom 5. nach Michaelis 1454 verzeichnet, wonach vier Hauptleute geordnet wurden, nämlich je ein Hauptmann über die Armbrustschützen, über die Lanzenträger,



Bannerträger Im Thurn

die Halparten und die Handbüchsen. Jeder Hauptmann soll ein Rennfähnlein haben mit einem besonderen Zeichen. Wenn man das Glöcklein auf der Fronwag läutet, so soll die ganze Gemeinde, es seien Burger, Bywohner oder Dienstknechte, aufstehen und auf den Herrenacker, jeder zu seinem Hauptmann, laufen, zu dem er gehört, und unter dem Fähnlein zusammenstehen, die Armbrustschützen besonders, die Lanzenträger besonders u. s. w.; und wo es dann notdürftig ist, Leute hinzuschicken,

dahin soll der Hauptmann die nötige Mannschaft abkommandieren. Dagegen sollen alle die, so unter die Thore und auf die Thore geordnet sind, sogleich auf ihren Posten laufen, und die, welche die Schlüssel zu den Thoren haben, sollen die Thore schließen bis an das kleine Thürli und sollen das Thor für niemand öffnen, denn mit Wissen und Willen von Bürgermeister und Rat. Als oberste Hauptleute über gemeine Stadt werden genannt: Hans Fridbolt, Konrad Schwager und Heinrich Barter. Im weiteren ist in der Ordnung von 1454, wie auch in einer solchen von 1455, genau angegeben, wer, „so ein Geläuf wurd", auf die Mauern und wer auf und unter die Thore laufen soll. Auf den „oberen Zwingolf" kommt als Hauptmann Wilhelm Brümsi mit fünf Mann, auf den „Anot" und den „Undurst" je zwei Mann, auf die Mauer vom Anot herab bis zum Bach ein Hauptmann mit drei Mann; zwei Mann besetzen das „Schutzthor" (Schutzgatter), zwei das „Hampelthürli", zwei den „St. Anger-Thurm". Die Mauer von dort bis zum Neuen Thurm bewacht ein Hauptmann mit drei Mann; unter dem Neuen Thurm stehen drei Mann, auf dem Thurm zwei Mann u. s. f. Die Ordnung gewährt einen genauen Einblick in die damalige Befestigung der Stadt. Dann werden fünf Sammelstellen **vor** der Stadt bezeichnet, sowie auch die Mannschaft, welche bei drohender Gefahr zur ersten Abwehr des Feindes dahin „laufen" soll; die erste befindet sich „auf dem Steinbruch", die zweite „vor der Siechen Hüsern", die dritte bei dem „Thor ob dem Spitalhof", die vierte beim Thor „an der Eschergasse" (wo?), die fünfte „vor dem Neuen Thurm". Jede Abteilung besteht aus zwanzig bis dreißig Mann, Büchsen- und Armbrustschützen, Spießträgern und Hellebardieren. Im Jahre 1462 wird auch die Stadt selbst in drei Quartiere eingeteilt, von denen jedes seinen Sammelpunkt hat, unter drei Pannern, für welche je zwei Pannerträger bestimmt werden. Zugleich wird die ganze Sturmordnung revidiert, aus welcher Revision wir notieren, daß bei drohender Gefahr auch der Abt vier Knechte auf den Steinbruch schicken muß. Dabei werden diejenigen bezeichnet, welche zu den Geschützen laufen müssen, zu den Büchsen auf dem Zwingolf, zu der Büchse auf dem Neuen Thurm, auf dem Finsterwald, zu den zwei Büchsen auf dem Umlauf zwischen Finsterwald und Oberthor u. s. w. Endlich werden diejenigen aufgezählt, die „unter das Böcklin" gehören (85 Mann); zu dem „Böckli" werden auch diejenigen geordnet, „welche vor der Stadt sind" (21 Mann). Diese Sturmordnung unterliegt immer wieder der Erneuerung. Durch häufige Musterungen wird strenge Kontrolle über Mannschaft und Waffen geübt. — Auf der Sturmordnung beruht auch die **Feuerordnung** der Stadt. — Aber auch für Friedenszeiten wurde ein strenger **Wachendienst** eingerichtet, der für die

Bürger eine große Last gewesen sein muß. Nach der ältesten noch vorhandenen Wachenordnung, die ohne Zweifel auch aus der Mitte des 15. Jahrhunderts stammt, hatten jede Nacht sechs Mann allein auf der Mauer vom Oberthor bis zum Mühlenthor zu wachen; es wurden dazu sechszig Bürger bestimmt, so daß es alle zehn Nächte an die gleichen kam. Ebenso auf den anderen Strecken der Stadtmauer. Auf dem Zwingolf hatten jede Nacht sechs Mann zu wachen. Die Kleinen Räte mußten die „heimliche Wacht" halten, je zwei eine Woche lang. Außerdem gab es ständige Wächter, die vier Scharwächter = Tag- und Nachtwächter, die Thorhüter, die „allweg" die ersten sein sollen zu dem Thor und die letzten davon, „die den Zoll von den Juden nehmen, nie ohne Harnasch sein, auf ihr Gewehr wohl acht haben und den Grendel (Gatter) beschlossen halten sollen, sofern das sein mag"; ferner die drei Thurmwächter, die auf dem Unot, auf dem St. Johannsthurm und auf dem Neuen Thurm saßen und Tag und Nacht wachen mußten. Die letzteren hatten einen strengen Amtseid zu schwören, der z. B. nach dem Aller-Amtleutenbuch von 1480 dem „Wächter auf dem Unot" vorschreibt: „Er hat den Thurm Tag und Nacht getrülich und zum besten zu versehen und soll darab nit kommen denn am Sonntag zu der Meß, alle vierzehn Tage in das Bad, und wenn er also herabgat, so soll die Frow diewil um sich sehen. Er soll auch die Schiff melden mit dem Fähnlin und dem Blasen, desglich die Raisigen, so zu den zwei Thoren Schwarzthor und Rhynbrugg zů riten, auch ob er einen merklichen raisigen Zug an der Engi oder anderswa um die Stadt wahrnehme, auch melden mit dem Blasen, als das von alter harkomen ist, und auch das Für vor der Stadt mit Blasen melden. Er soll auch nit Sturm lüten, er sehe dann Für in der Stadt, Vischenhüseren oder uff Staig oberthalb des Tachs oder höre Mord schryen oder Vindio schryen. Er soll auch zu Sumer Zit des Wetters wahrnehmen und das melden mit der Gloggen." Der Wächter auf dem St. Johannsthurm „soll all Nacht zu Bett uff den Thurn gon und am Uffgon blasen, desglich die Mittnacht und den Tag; doch soll er den Tag nit blasen, der uff dem Unot hab denn vor geblasen. Er soll nit stürmen, er sehe denn Für ob dem Tach, oder er höre Mord oder Vindjo schryen oder ihm von Bürgermaistern, Räten, Stadtknechten oder Scharwächtern zůgeschruwen". Im Jahre 1540 wird auch ein Hochwächter auf dem Oberthorthurm erwähnt. Erst im Jahre 1598 wird angeordnet, daß die Hochwächter in der Nacht die Stunden anschlagen sollen, sobald die Uhr im St. Johann geschlagen habe. Später wird die Anordnung auch auf die Tageszeit ausgedehnt.

Aber nicht blos zum Schutz ihrer Stadt sollte das Wehrwesen der Schaffhauser dienen, sondern je mehr den Bürgern ihre Kraft zum Bewußtsein kam,

desto lebhafter wurde auch die Begierde, sich nach außen Ansehen zu verschaffen, und dieses Ansehen erwuchs der Stadt besonders daraus, daß sie solche, die sie beleidigt hatten, gehörig zu züchtigen verstand. Besonders mit der umwohnenden Ritterschaft wurde daher namentlich zur Zeit der Städtebündnisse, des alten Zürichkrieges und in der Folge mancher lustige Strauß ausgefochten. Schon aus dem Jahre 1378 findet sich im Stadtbuch eine Verordnung über den Auszug, worin gesagt wird, daß derselbe Alle oder die halbe Stadt oder ein Viertel treffen könne; das Loos bestimmt, wer zu ziehen hat, und das Vermögen, in welchem Maße sich ein jeder zu beteiligen hat: „wer unter 200 Mark Silber besitzt, der mag wohl zu Fuß gehen, ob er will; wer 200—300 hat, der soll zu Roß fahren, er allein oder mit einem Knecht, ob er will; wer über 300 Mark hat, der soll ziehen mit einem Spieß und einem oder mehreren Knechten, wie viel er will." Mit Ratserlaubnis kann einer auch einen Stellvertreter entsenden. Frauen des bezeichneten Vermögens, es seien Witwen oder Nonnen, haben einen Stellvertreter zu geben; Pfaffen müssen entweder selbst ziehen oder der Stadt so viel geben, als sie „uf derselben Raise verzehren würden". Im Jahre 1385 wird hinzugefügt, daß jeder den vom Rat gesetzten Hauptleuten gehorsam sein und von der Fahne nicht weichen solle; wer das bricht, zahlt 5 Mark Buße, und wer die Buße nicht hat, muß die Stadt und deren Gerichte meiden. Durch die Zunftverfassung wurde dem Zunftmeister und den Sechsern jeder Zunft die Vollmacht zugeteilt, diejenigen der Zunftgenossen zu bezeichnen, welche jeweils zu „reisen" hatten. Eines der ältesten Beispiele solcher Unternehmungen war der im Jahre 1370 unternommene Zug zur Zerstörung der Burg Ewatingen im heutigen badischen Amtsbezirk Bonndorf. Das Verzeichnis der Bürger, die sich an diesem Zug beteiligten, ist noch vorhanden. Dasselbe weist vor allem 33 Reisige auf, fast sämtlich Leute vom Adel; aber auch „Rüeger der Arzet" reitet seinen Gaul. Dazu kamen 70 Mann zu Fuß. Die Burg wurde zerstört. Der Beitritt zu dem großen süddeutschen Städtebund im Jahre 1445 gab der Kriegslust neue Nahrung. Im Jahre 1446 wurde das Raubnest Sunthausen (außerhalb Engen), eine Burg des Hans von Rechberg, gebrochen und dabei unter dem erbeuteten „Plunder" auch zwei Steinbüchsen, zwei Handbüchsen, ein Höllnagel und dreiundzwanzig mit Waldglas gefaßte Fenster nach Hause gebracht. Am großen Städtekrieg, der 1449 ausbrach, nahm unsere Stadt fröhlichen Anteil. Schaffhauser Mannschaft focht in den Schlachten bei Pillenreut und bei Eßlingen (1449) mit. Allbekannt ist die mutwillige Eroberung des Schlosses Balm bei Rheinau (im September 1449), welches dem Erdboden gleich gemacht wurde. Hier, wie bei den übrigen Zügen im Bund mit den Städten,

werden auch Söldner erwähnt, welche von unserer Stadt in Dienst genommen wurden. Daß dieser kriegslustige Geist durch die Verbindung mit den Eidgenossen nicht gedämpft wurde, liegt auf der Hand. Von der Teilnahme an den Burgunderkriegen und am Schwabenkrieg ist bereits die Rede gewesen. Durch den Bundschluß von 1501 erhöhte sich die Pflicht des Zuzuges und wurde gern erfüllt. Ja jetzt ging die Kriegsfreude erst recht los. Keiner von den vielen Zügen der Eidgenossen ins Welschland (Italien) oder nach Frankreich wurde unternommen, ohne daß auch die Schaffhauser mit einem oder mehreren Fähnlein dabei waren. Ohne das jeweils von der Tagsatzung jedem Ort auferlegte Kontingent zogen gewöhnlich noch Freiwillige aus. Oft konnte das ganze Kontingent mit Freiwilligen gestellt werden; die auf den Brunnen oder auf dem Rathaus ausgesteckte Renn- oder Schützenfahne verfehlte nie ihre Macht über die thatendurstige Jugend. In ernsteren Fällen, wo große Hülfsmannschaft gefordert wurde, rief das auf dem Rathaus ausgehängte Stadtpanner die Mannschaft auf die Sammelplätze. Auch die Dörfer, welche die Stadt jetzt nach und nach erwarb, mußten ihre Mannschaft schicken. Ein Verzeichnis der Mannschaft, die Schaffhausen zum zweiten Kappelerkrieg stellte, zeigt neben den 183 Mann von der Stadt 171 von der Landschaft. Ein großer Schaden für unser Volk war das sogen. Reislaufen. Für schöne Pensionen, welche der König von Frankreich oder der Herzog von Mailand oder der Papst oder sonst ein großer Herr den einzelnen „Orten" zahlte, und für reichen Sold, der dabei versprochen wurde, zog unsere junge Mannschaft nach Italien oder Frankreich, um dort ihr Leben zu lassen oder verderbt an Leib und Seele wieder nach Hause zu kehren. Verrohung der Gemüter, Verschlechterung der Sitten, Einführung fremder Laster und besonders die sich immer steigernde auri fames waren die Folgen. Vergebens erhob die Reformation und deren geistiges Haupt Ulrich Zwingli ihre Stimme gegen den Unfug. Selbst Bauernsöhne der Landschaft legten Pflug und Hacke bei Seite, wenn etwa einer ihrer Genossen mit reicher Beute beladen nach Hause kam und sich mit dem Geld ein schönes Landgut erwarb, um es ihm gleichzuthun. So sehen wir auch in unserer Stadt und Landschaft eine ganze Reihe von Bürgern, die sich dem Kriegshandwerk widmeten und sich dabei zum Teil auch Ruhm erwarben. Zu den letzteren gehörte vor allen Mang Thöning, ein Sohn des gleichnamigen Eisenschmieds im Laufen. Als die Niederländer im Jahre 1488 sich gegen die Regentschaft König Maximilians empörten und den jungen Erzherzog Philipp gefangen hielten, befand sich Mang bei dem Heere, welches gegen die Aufrührer kämpfte, und zeigte sich bei verschiedenen Anlässen so gewandt und tapfer, daß er von dem König einen Wappen-

brief erhielt, der ihm und seinen drei Brüdern alle Rechte des Reichs rechtgeborner Edeln verlieh. Rüeger schreibt, König Max sei zu Brügge von den Aufrührern gefangen gehalten worden, und erzählt: Mang, seines Handwerks ein Schmied, habe einen Wagen verfertigen lassen so stark, daß, wenn man schon einen Schutzgatter darauf fallen lassen, er nicht dadurch zertrümmert wurde und den Fallgatter aufhalten konnte; nachdem Thöning alles ausgelauert, sei er mit andern in Mönchskleidern wohlbewaffnet der Stadt zugefahren, habe die arglose Thorwache überfallen und erstochen, das Thor konnte wegen des Wagens nicht geschlossen werden; mittlerweile sei die Nachhut herbeigeeilt, habe die Stadt erobert und den König befreit. Jedenfalls ist in diesem Bericht Brügge durch die Stadt Dendermond zu ersetzen. Die österreichischen Geschichtschreiber erzählen den Verlauf der Affäre ein wenig anders, nennen auch Mang Thöning nicht; aber die Verleihung des königlichen Wappenbriefs ist ein sicheres Zeichen, daß sich der kühne und geschickte Mann in den damaligen Kämpfen um den König wohl verdient gemacht hat. Siehe die Abbildung bei Kirchhofer, Neujahrsgesch. XIX. Maximilian lud ihn auch 1495 zu seinem Triumphe ein, bedachte ihn mit einem Jahrgehalt und gab der Familie zwei Stipendien auf der hohen Schule zu Freiburg. Wie Thöning mit einem andern, beim König hochangesehenen Schaffhauser in dem Streit wegen Thäyngen von den Eidgenossen an Maximilian abgesandt wurde, wird in dieser Festschrift an anderer Stelle erzählt werden. — Ein tapferer Kriegsmann war auch der Hauptmann Ulrich Harder, der 1521 mit 300 Schaffhausern als Lütiner in päpstliche Dienste trat, 1522 den Grafen von Thengen-Nellenburg als Gefangenen nach Schaffhausen holte, sich in der Schlacht bei Marignano auszeichnete und endlich in der Schlacht bei Pavia am 24. Februar 1525 fiel. Er und sein Bruder Jakob erlangten ebenfalls einen Wappenbrief von dem Kaiser (1516). — Aechte Kriegsgurgeln waren Werli Abegg und Junker Thomann von Spiegelberg. Der erstere war ursprünglich ein Schlosser, der aber, so oft sich die Gelegenheit darbot, den Hammer mit dem Schwert vertauschte. Im Jahre 1526 nahm er gegen das Verbot des Rats als Hauptmann mit andern Schaffhausern Kriegsdienste bei der Republik Venedig; man schickte sogar sein Weib und seine Kinder in die Verbannung; als er aber nach drei Monaten mit einer Beute von 3000 Dukaten zurückkehrte, bekam man Respekt vor dem Tapferen und schenkte ihm die Strafe. Im Jahre 1531 machte er den Feldzug gegen die fünf katholischen Orte mit, wurde auf dem Zuger Berg gefangen genommen und gegen ein Lösegeld von 13 Gulden wieder auf freien Fuß gesetzt. Besonders schlecht ging es bei dieser Affäre dem Zunftmeister Mägis, der die Freiheit nur

durch eine besonders hohe „Geldranzion" wieder erlangen konnte und außerdem versprechen mußte, dem, der ihn gefangen hatte, während 25 Jahren jährlich einen Saum des besten Schaffhauser Weines zu liefern. Wie andere Parteigänger dieses Kriegs mußte sich auch Werli Abegg nach seiner Rückkehr allerlei spitzige Worte von seinen Mitbürgern gefallen lassen. Als er einst einen solchen Schmäher, um ihn zu züchtigen, vor dessen Hause in der Vorstadt mit gezogener Wehr überfiel und zu Boden hieb, bekam er es mit dessen besserer Hälfte zu thun. Als letztere nämlich das Stöhnen ihres schwerverwundeten Mannes hörte, stürzte sie mit dem Bratspieß bewaffnet aus dem Haus und drang dermaßen auf unsern berühmten Kriegshelden ein, daß er sich der Wüthenden nur mit Hülfe der Nachbarn erwehren konnte. Abegg wurde vom Rat zu der „großen Buße" (80 Pfund) verurteilt und mußte außerdem dem Verwundeten 100 Gulden Schadloshaltung geben. Im Jahre 1535 nahm der kriegslustige Mann als Hauptmann an dem Feldzug Kaiser Karls V. gegen Tunis teil und leistete dabei so gute Dienste, daß er von kaiserlicher Majestät zum Ritter geschlagen wurde. Zur steten Erinnerung ließ der nach Hause zurückgekehrte an dem Haus zum goldenen Löwen, welches er käuflich an sich gebracht hatte, diesen glorreichen Feldzug von Künstlerhand darstellen. Im Jahre 1537 wurde er wieder wegen Reislaufens zu 200 Gulden und dreimal vierundzwanzigstündiger Gefangenschaft verurteilt. Wegen eines Schlaghandels in Bellenz mit Hans Schulter von Reutlingen wurde Hauptmann ab Egk 1538 vom Rottweiler Hofgericht verurteilt, aber der Unreschrockene appellierte fröhlich an das Reichskammergericht. In den Jahren 1544 und 1554 zog er mit Erlaubnis des Rates an der Spitze großer Mannschaft nach Frankreich, und 1557 zog er nochmals aus. — Junker Thomas Spiegelberg machte unter Hauptmann Gangolf Trülleray den glänzenden Pavierzug 1512 mit und beteiligte sich als Hauptmann bei dem Zug der Eidgenossen für Herzog Ulrich nach Stuttgart (1525); Hans Stokar war bei der letztgenannten Affäre sein „Lütiner". Ebenso ist er Hauptmann über die schaffhausischen Truppen im Müsserkrieg und wird bei seiner Rückkehr wegen pflichtwidrigen Verhaltens mit 20 Gulden gebüßt. Im Jahre 1536 erwirbt er auf Grund eines geheimen Vertrags mit dem französischen Könige „Knechte" für Frankreich und wird dafür mit 100 Kronen und drei Tagen Einthürmung gebüßt; letzteres wurde ihm jedoch bald nachgelassen, „weil er Meinen Herren viel gedient und noch wohl dienen mag." Anno 1554 wird er vom Rat wegen Pensionen von fremden Fürsten zur Rede gestellt. Er war offenbar ein Erzreisläufer und unbändiger Kriegsfreund, der aber auch als Politicus sehr geschickt war und zu diplomatischen Sendungen viel benützt wurde.

Zu ganz gewaltigen Anstrengungen in militärischer Beziehung wurde unsere Stadt durch den Ausbruch des dreißigjährigen Krieges veranlaßt. Jetzt kam es auch zur Aufstellung einer eigentlichen Kriegsordnung. Dieselbe wurde am 12. April 1619 bestätigt und durch Ratsbeschluß vom 11. Februar 1622 mit einigen Abänderungen zu Stadt und Land publiciert, „damit bei obschwebenden ganz gefahrlichen Kriegslöufen und seltsamen geschwinden Anschlägen und Praktiken gemeine Stadt und zugehörige Landschaft vor Gewalt, Beschädiguug und Unfällen versichert und verwahrt sei.“ Aus diesem höchst interessanten Aktenstück samt den auf Grund desselben erlassenen Specialverordnungen lernen wir den ganzen damaligen Zustand der schaffhauserischen Militäreinrichtungen kennen. An Mannschaft stellte die Stadt im Jahre 1619 „614 Musketen, 586 Geharnischte, 24 Spieße, 17 Halbarten, 8 Spielleute“; die Landschaft stellte 1109 Musketiere, 537 Geharnischte, 1194 Spießträger, 205 Halbarten und 20 „Trommelschlaher und Pfeiffer“; Summa zu Stadt und Land 4314 Mann. Diese Mannschaft war in vier gleiche Viertel abgeteilt, jedes Viertel wieder in drei Fähnlein zu zirka 300 Mann. Das ganze „Regiment“ bestand somit aus zwölf Fähnlein. Zu jedem Fähnlein lieferte die Stadt ein Viertel, das Land drei Viertel, und zwar so, daß jede städtische Zunft und jedes Dorf der Landschaft zu jedem Fähnlein eine verhältnismäßige Zahl Leute stellte, und daß jede der drei Waffengattungen („Musketen“, „Rüstungen“ und „Spieße“) verhältnismäßig vertreten war; der ursprüngliche Auszug nach Zünften war somit jetzt verlassen.

Doch kehren wir nun wieder zum Anfang des 16. Jahrhunderts zurück, um unsere Väter noch ein Weilchen in ihrem Leben und Weben bei den Arbeiten des Friedens zu beobachten.

Was war die tägliche Beschäftigung der Bewohner unserer Stadt? Schon das Vorhandensein der Zunftverfaßung läßt erwarten, daß Gewerbe (und Handel) im Vordergrunde des täglichen Lebens standen. Die zunehmende Bedeutung der Gewerbe als selbständiger Lebensberufe hatte den Zünften ihr Dasein gegeben. Aber nicht nur das gewerbliche, sondern auch das politische Leben bewegte sich, wie wir gesehen haben, im Rahmen der Zünfte; der Kriegsdienst, die Wachenordnung, das Feuerlöschwesen hafteten an der Zunft, und so verhielt es sich auch mit dem gesellschaftlichen Leben. „Die Zugehörigkeit zu einer der elf (zwölf) Zünfte war für die Stadtbewohner, ob sie Bürger oder „Gäste“ waren, die Bedingung und die Form ihres Daseins“ (Geering). Wir müssen daher vor allem mit einigen Strichen das Zunftwesen unserer Stadt beschreiben. Jede Zunft hatte ihren Vorstand, der aus dem Zunftmeister und den Sechsern mit dem Zunftschreiber

bestand; die politische Stellung der beiden erstgenannten ist bereits gezeichnet worden. Alle Zünftigen waren ihrem Zunftmeister Gehorsam schuldig und hatten sich auf seinen Ruf (das „Bott") zur Zunftversammlung einzufinden, die in der Regel viermal jährlich stattfand. Mitglieder der Zunft waren alle diejenigen Bürger, welche das Handwerk der betreffenden Zunft betrieben und sich die „Zunft gekauft" hatten. Wer nicht einer Zunft angehörte, war schon politisch rechtlos. Der Rat bestimmte, welche Nebenhandwerke oder besser: welche Specialgewerbe zu dem Haupthandwerk gehörten und demgemäß der betreffenden Zunft einverleibt sein sollten. So wurden laut Zunftbrief von 1449 der Schmiedenzunft zugeteilt nicht nur die Kantengießer, die Hafengießer, die Spengler, die Harnäscher, die Schwertfürber (=feger), sondern auch die Wagner, Hafner, Zimmerleute („doch ausgenommen unserer Stadt Werchmeister"), und darzu Maurer und Steinmetzen, „die söllent aber keinen Bann haben; dieselben, die in ihr Zunft geordnet sind, sönd auch all Stuck halten, die in diesem Brief geschrieben sind, sofern sie die anrühren". Der Schneiderzunft sind auch „zugeschrieben" die Kürsener, die sich zwei Obmänner setzen sollen, „die ihnen das Gepfil schätzen und das Handwerk besorgen nach ihrer Notdurft", und die Tuchscherrer; in die Pfister- oder Bäckerzunft auch die Müller und Brimelwere (Breimehlverkäufer) u. s. w. Aber auch ganz andersartige Handwerke wurden vom Rat aus Opportunitätsgründen der oder dieser Zunft zugeteilt. Jeder neue Handwerksgenosse mußte, wenn er in der Stadt sein Gewerbe ungehindert treiben wollte, die Zunft (und auch das Bürgerrecht, wenn er von außen hereinkam) kaufen. Nach Ratsbeschluß von 1459 soll der neueintretende, „nit mehr denn sechs rinsch Guldin geben und die bezaln, des ersten ain Guldin bar und dannenthin all Fronfasten ain halben Guldin", bis alles bezahlt ist. In den ältesten, noch vorhandenen Zunftbriefen der Fischer, Gerber, Schneider, Schmiede, Kaufleute, Pfister und Rebleute von 1449 werden die Eintrittsbedingungen fast durchgängig so festgesetzt: „Welcher in die Zunft kommen will, der gibt der Zunft zwei Pfund Haller und eine Armbrost, die drei Pfund Haller wert ist, ferner dem Zunftmeister und seinen Sechsen ein Viertel des besten Landwins, dem Zunftmeister zwei Schilling Haller und dem Zunftknecht ein Schilling Haller. Dem — heißt es dann — soll man die Zunft lihen, wenn der Zunftmeister und die Sechs erkennen, daß er der Zunft würdig ist." Bei den Schneidern kann auch eine Frau zünftig werden. Die ehelichen Söhne eines Meisters erben die Zunft des Vaters und zwar soll der eltest an sins Vatters Schilt stôn; solange sie ain Mûs und Brot essen, sollen sie nit mê denn mit ainer Person in die Zunft dienen; wenn der Sohn Meister werden will, so muß er den Zunftmeister

und seinen Sechsen ein Viertel Wein geben und dem Zunftknecht acht Heller. Ueber Meisterswitwen heißt es z. B. bei den Gerbern: „Welcher Frowen ihr elicher Mann abgeht, er laß elich Kind hinder im oder nit, so mag die Frow wol einen Knecht haben, der ihr das Handwerk tribe, ob er in der Fromkait ist, daß er dem Zunftmeister und dem Handwerk gefällt, es wär denn daß sie einen Mann nähme, der des Handwerks nit ist." Ueber Erlernung des Handwerks werden genaue Bestimmungen aufgestellt. So heißt es im Zunftbrief der Gerber: „Jeder Lehrknecht kann sich der Gerberzunft verdingen; über das Lehrgeld besteht keine Vorschrift, aber der Zunft soll er geben ein Pfund und den Knechten zehn Schilling; wenn die Lehrjahre zu Ende sind, will er weiter hier bleiben, so soll er ein ganz Jahr dienen, ehe er Meister werden kann." Bei den Schneidern heißt es: „Welcher Knab oder Tochter das Handwerk lernen will, da soll der Knab dem Handwerk zehn, die Tochter sechs Schillinge geben; um das Lehrgeld ist kein Gesetz." Ueber den Austritt aus der Zunft sagt der Zunftbrief der Schneider: „Will einer den Gewerb nit mehr triben, noch in der Zunft bliben, der mag uß der Zunft gon und ein andri koufen ohn menglichs Sumen und Irren." Es ist auch gestattet, gleichzeitig in zwei verschiedenen Zünften Zunftrecht zu haben. Am meisten interessieren uns die Bestimmungen über den sogen. Zunftzwang. Im Allgemeinen gilt hier, daß jeder Zunft das alleinige Recht zusteht, in der Stadt das betreffende Handwerk auszuüben; die Bürger müssen bei den Handwerksmeistern der Zunft arbeiten lassen und bei ihnen kaufen; aber es gibt Ausnahmen und Modifikationen je nach den verschiedenen Gewerben, auch herrscht auf dem Markt Freiheit. Im Zunftbrief der Fischer heißt es: „Es soll niemand über dem, dem Bürgermeister und Rat geboten hand, mit seinem eigenen Züg fischen, noch keinen Züg bruchen, er sei denn in ihrer Zunft, bei vier Schilling Buße, die er dem Handwerk geben soll, so oft er es thut, es sei denn daß einer auf seinem Eigen oder Lehen Fische fange mit sinem Gezüge." Bei den Gerbern: „Welche nit Burgrecht und nit Zunft hand und an den Tagwen gond hie zu Schaffhusen, die sollen geben dem Zunftmeister zwei Schilling Pfennige, den Sechsen ein Viertel des besten Landwins und dem Zunftmeister einen Schilling und sollen auch eines Burgermeisters und Zunftmeisters Geboten gehorsam sin und (wie die Mitglieder) alle Fronfasten acht Heller geben in die Büchs und kein eigen Werk triben und mit der Zunft nützit zu schaffen han, denn so wit sie es ihren gönnend. Wenn einer ihr Handwerk nießen und triben wöllt wider ihren Willen und Gunst, dem mögen sie den Gewerb wohl verbieten, bis daß er sich mit der Zunft verrichtet." Ebenso bei den Schmieden: „Wer ihr Handwerk nießen will ohne ihren Willen mit Gewalt,

dem mögen sie den Gewerb wohl verbieten, bis er sich mit ihrer Zunft bericht, bei zehn Schilling. Es soll auch kein Kupferschmied oder Kaltkeßler uf das Gesüch gon in der Stadt, er habe denn Zunftrecht. Es soll auch kein Zünftiger niemand halten in seiner Werkstatt, der die Zunft nicht hat, wider der Meister Willen." Bei den Schneidern: „Wenn ein Schnider gen Schaffhusen käme um Naigens (Nähens) willen, der nit Meister werden oder einem Meister dienen wellte, der soll auch niemand anders zu Schaffhusen nähen bei zehn Schilling Buße, so oft er es thut." Auch die Abgrenzung des Handwerks gegen andere Zünfte wurde in den Zunftbriefen geordnet. Z. B. die Grenze zwischen der Kaufleuten- und der Krämer- und Schneiderzunft wird so bestimmt: „Es mag auch ein jeglicher, der in der Zunft der Kaufleuten ist, alles gefärwbt Gewand schniden; dasselb ist aber Crämern, Schnidern und jedermann verboten; es wäre denn daß einer den Gewerb um sie kaufte, so mag er auch wohl alles gefärwt Gewand schniden; derselb Gewandschnider mag auch Arrashüt und alle Ding mit dem Elnstab schniden und verkaufen und auch Barchat; doch was von Flachs und Hanf kompt, es sig linin oder zwilchin, das soll keinen Bann haben. Und wär, ob jemand ihnen in ir Zunft grifen wolt, er wär Burger oder Gast, als manigen Schnitt er dann thät, so dick ist er derselben Zunft verfallen zu Buß zehn Schilling Heller, doch usgenommen alle offen Wochenmargkt und Jarmargkt. So mögend die Gäst das vorgeschriben wohl triben, aber die Burger nit. Denselben Gewerb mag man einem jeglichen zu kaufen geben, sofern daß er schwere zu den Heiligen, den Gewerb ze triben zu offem Gaden und nit in den Winkeln und Hüsern; aber einer, der die Zunft hat, der mag es triben offenlich und haimlich. Es mag auch ein Krämer wol vail haben Spirer, Straßburger, Friburger Kotzen (ein Stoff, zu dem vlämisches Garn, sowohl Hand- wie Radgespinst, verwendet wurde. Gothein Seite 543.), Linis, Zwilch, und sol derselb Schnider weder Arras, noch Barcht nit schniden, er mag es wol samenthaft verkoufen, es wäre dann daß er den Gewerb gekouft hett. Welcher auch ein Tuch anders gäbe, denn dadannen es wäre, der wär der Zunft verfallen zu rechter Buß zehn Schilling Haller." So im Zunftbrief der Kaufleute von 1449. Jede Zunft hatte ihre besonderen Bestimmungen, die vom Rat aufgestellt, resp. bestätigt waren. Merkwürdig ist, wie leicht die Zunft und das Bürgerrecht erworben werden konnten. Bezeichnend ist auch die Liberalität, womit man gegen diejenigen Gewerbe verfuhr, die in der Stadt noch nicht oder nur ungenügend vertreten waren; man suchte sie für die Stadt zu gewinnen, und erst, wenn das betreffende Gewerbe sich angesiedelt und damit der Stadt zu eigen geworden und für das Bedürfnis der

Bürger gesorgt war, wurde es dem Rechtskreis der bestehenden Zünfte einorganisiert. Es herrschte der Grundsatz, daß eine Stadt für sämtliche Bedürfnisse ihrer Bewohner solle selbst sorgen können, und es ist nicht zu leugnen, daß dem Zunftwesen wegen des genannten Grundsatzes und der strengen Kontrolle, welche der Rat darüber übte, nicht nur die Blüte des Handwerks wesentlich zu verdanken war, sondern daß auch mancher Schaden der heutigen socialen Verhältnisse damals durch das Zunftwesen verunmöglicht worden ist. Die Zunftbriefe enthalten auch Bestimmungen über das Verhältnis der Handwerksgenossen zu einander; so wird festgesetzt, wie viele Gesellen ein Meister haben dürfe; auch über die Arbeitszeit, über die Sonntagsruhe finden sich Vorschriften. So heißt es im Zunftbrief der Schmiede — ohne Zweifel auch mit zarter Rücksicht auf die Ruhe der Bürger: „Es soll keiner, der ein Schmid ist und mit Für umbgat, nit später werken denn zu der Winglocken, und söllent auch nit früher uffston denn zwischent drîn und vieren, und welcher das überfährt, der git dem Handwerk ein Schilling zu Buß". Ein durchgehender Grundsatz ist: Jeder Meister muß selbst arbeiten; er darf nicht den Herrn spielen, der nichts thut und die Arbeit durch seine „Knechte" besorgen läßt. Ferner: Jeder Meister darf nur eine Werkstätte haben und nur zwei oder drei Arbeitsknechte (der Name „Geselle" ist erst späteren Ursprungs) einstellen. Diese und ähnliche Bestimmungen sollten dem Stand im Allgemeinen zugute kommen; sie waren aber auch in allgemein-socialer Hinsicht von höchster Bedeutung, namentlich insofern als dadurch das übermäßige Emporkommen Einzelner über die andern verhindert und die Gleichheit Aller möglichst gewahrt, und somit die allzugroße Besitzesungleichheit verhütet wurde. Es ist gerechtfertigt, wenn man dem Zunftwesen, wenn nicht die Schaffung, so doch die Erhaltung des Mittelstandes zugeschrieben hat. Dadurch, daß die Zunft die Anhäufung des Kapitals bei einigen Wenigen unmöglich machte, beschränkte sie zugleich die über den gewöhnlichen Gewerbebetrieb hinausgehende Produktion, und das Kapital blieb im Dienste der Arbeit. Die heutige Arbeit verfolgt bekanntlich die Tendenz, daß möglichst viele Hände an derselben Produktionsstätte bei der Fertigstellung einer Ware zusammenwirken; das erfordet großes Kapital und macht es den Arbeitern schwer, zur Selbständigkeit zu gelangen; dem gegenüber bestand die frühere Arbeitsteilung in einer Specialisierung der Berufe, indem ein Beruf in mehrere zerlegt wurde, wie man es heute noch z. B. bei den Aerzten findet, unter denen es alle möglichen Specialärzte gibt. Dadurch wurden fortwährend neue Existenzen geschaffen; die Zahl der selbständigen Berufe wurde vermehrt, die Persönlichkeit gehoben und die Bedeutung der Arbeit für das persönliche Fort-

kommen gesteigert. Jeder Handwerksmeister fühlte sich und war stolz auf seinen Beruf, der ihm eine behagliche Existenz und eine ehrenwerte Stellung verschaffte. Freilich zu einer Nivellierung im Sinne des heutigen Socialismus reichte diese Einrichtung nicht aus. Das zeigt sich besonders im Gesellenwesen. Wir werden sehen, wie der Rat sich einmal genötigt sah, das Verbot einer Zunft, welche den Meistern die Anstellung verheirateter Gesellen untersagte, rückgängig zu machen. Etliches Kapital war ja immerhin nötig, um eine eigene Werkstätte zu haben. Das erreichten nicht alle. Die Meister ihrerseits suchten ihre Gesellen „drunten zu behalten"; sie waren ihre „Knechte"; diese aber strebten auch empor. Sie hatten da und dort ihre eigenen Trinkstuben (auch in Schaffhausen), verbanden sich unter einander, thaten sich sogar in weiteren Verbänden zusammen, die ganze Teile Deutschlands umfaßten. Es kamen sogar Strikes vor. Daher beständiger Kampf zwischen Meistern und Gesellen. Die besonderen Trinkstuben wurden an den meisten Orten den Gesellen verboten. Toleranter war man gegen die kirchlichen Bruderschaften, von denen wir unten reden werden. Es dauerte noch lange, bis auch diese „Knechte" frei wurden. — Das oberste Interesse bei der Aufstellung von Zunftordnungen, die in der Hand des Rates lag, sollte aber die Versorgung der Stadt, d. h. der Konsumenten bilden; das Handwerk sollte dem Gesamtwohl dienen, das Publikum sollte innerhalb der Stadt für seine Bedürfnisse eine ausreichende Befriedigung finden, und es läßt sich nicht leugnen, daß der Rat, obgleich er aus lauter Vorstehern der Zünfte bestand, dieses Interesse fest im Auge behielt. Die Herren Zunftmeister kontrollierten sich gegenseitig selbst. Wo der Gesamtheit durch das Monopol der Zunft Schaden drohte, wurden demselben Schranken gezogen, — freilich nicht ohne Kampf mit den einzelnen Zünften, und namentlich die spätere Geschichte auch unserer Stadt zeigt, wie überall, Beispiele genug, wo der Sackpatriotismus der Zunft den Sieg behielt. Aber im 15. und auch noch im 16. Jahrhundert war es anders. Mit fester Hand setzte der Rat z. B. die Preise für die Produkte des Handwerks fest und ergriff, wie wir sehen werden, eine Maßregel nach der andern, um Uebergriffen zum Schaden des Gesamtwohls zu wehren. — Nicht zu übersehen ist endlich die Bedeutung, welche die Zunft für die gute Sitte hatte. Die Mitglieder der Zunft verpflichteten sich bei ihrer Ehre zu gesittetem Betragen. Die Zunftgesellen kamen nach Feierabend auf ihrer Zunftstube zusammen; der Zunftknecht sorgte für Wein und Brot je nach der Zahl der Anwesenden, welche die „Uerte" unter sich teilten. So blieb das Wirtshausleben vermieden, und wenn es auch auf der Zunftstube für unsere heutigen Begriffe manchmal derb genug herging im Reden und Benehmen, und

man je und je auch hier Mittel und Wege fand, den unerbittlichen Ruf des Nüniglöckli, der Schluß gebot, zu überhören, so war doch von dem Kneipenleben und dem übernächtigen Hockenbleiben der Gegenwart keine Rede. Die Zunftgenossen bildeten eine geschlossene Gesellschaft, und an den mancherlei Zunftanläßen hatten nicht nur die Männer, sondern auch die Frauen, überhaupt die Familien Anteil. Die Zünfte übten auch eine eigene Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder, insofern nämlich die sieben Vorsteher jeder Zunft Gewalt hatten, Zwietracht und kleinere Händel bis auf zehn Schilling zu büßen, „doch der Stadt nicht zum Schaden"; von den Vorstehern konnte an den Rat appelliert werden; wer aber übel appellierte, mußte zur Strafe der Stadt noch drei Pfund bezahlen. Mittelst des Fronfastengeldes, einer vierteljährlichen Steuer, die nur unvermögenden Witwen erlassen wurde, bestritt man die allgemeinen Bedürfnisse der Zunft, z. B. den Unterhalt des Zunfthauses, zu denen je länger je mehr namentlich Wohlthätigkeitsbestrebungen, Verpflegung kranker, Unterstützung verarmter Mitglieder hinzutraten. Die militärische Bedeutung der Zünfte ist schon besprochen worden. — Im Jahre 1535 wurden sämtliche Zunftbriefe vom Rat erneuert, wobei mancherlei Abänderungen, z. B. Erhöhung der Einkaufstaxe, eintraten.

Halten wir nun Umschau bei den einzelnen Handwerksbranchen, um dann auch einen Blick auf Handel und Verkehr zu werfen. Wir beginnen mit der Urproduktion. Diese betreffend ist schon oben daran erinnert worden, wie manche Stadtbewohner neben ihrer sonstigen Thätigkeit auch eine kleine Landwirtschaft betrieben; ja es gab solche, besonders Bewohner der Vorstädte, deren einziger Beruf in der Landwirtschaft bestand. Ganz besonders hat bei uns offenbar der Weinbau viele Hände beschäftigt. Noch das Bild bei Merian zeigt die Stadt Schaffhausen rings von Weinbergen (und Baumgärten) umgeben. Aber auch die Ratsprotokolle beweisen, welche hervorragende Rolle in der früheren Zeit der Weinbau in unserer Stadt spielte, dessen Bedeutung in der Gegenwart kaum noch von dem Hallauer Weinbau erreicht wird. Viele Weingärten waren im Besitz der Klöster, so der Hèrenberg im Besitz von Allerheiligen, der Tanner- (= St. Anger) berg gehörte den Frauen zu St. Agnes; auch der Spital besaß zahlreiche Weingärten in der Umgebung der Stadt, im Mühlethal (schon 1260 erwähnt) und auf der Steig. Aber auch viele Private, besonders reiche Herren, wie z. B. Hans Stokar, der Jerusalem-Pilger, waren Rebenbesitzer. Die Klöster hatten als Pachtzins gewöhnlich den vierten, fünften oder auch einen noch kleineren Teil des Ertrages dem Pächter überlassen (Teilreben). Die Rebleutzunft scheint eine der zahlreichsten gewesen zu sein. Schon im Jahre 1433 mußte sie sich für

ihre Rechte wehren; sie klagte „swärlich“ bei dem Rat, „daß vil und manigerlay Lüt hie zu Schaffhusen Reben buwen, die nit ihr eigen syen, die sie auch nit erkouft, noch zu Erbleben haben, die in ihr Zunft nit gehören, ihnen auch nit dienstbar, noch kein Fronvastengeld untzher geben haben“; der Rat erkannte, „daß alle die, so Reben zu Gemeinder (gemeinsam) und umb den Tail buwen und die nit in der Zunft sind, nu hinnenhin der Reblüt Zunft Fronvastengelt geben sollen ân all Widerred.“ (Stadtbuch fol. 43). Wie sich der Rat der Zunft annahm, so war aber auch im Interesse des Publikums der Weinbau seiner schärfsten Kontrolle unterworfen. Der Rat bestimmte nicht nur den Lohn für jede der besonderen Arbeiten in den Weingärten (so z. B. den Wümlerlohn), sondern er stellte auch jedes Jahr eine Weinrechnung auf, wodurch der Preis des Weins obrigkeitlich festgesetzt wurde. Die Weinrechnung vom Jahre 1500 lautete auf 2 Pfund Heller 8 Schilling per Saum; im Jahre 1501 heißt es: „Ein Saum Win soll genommen und gegeben werden um $2^1/_2$ Pfund“, im Jahre 1502 galt er 3 Pfund, im Jahre 1503 nur 3 Schilling. Ueber den Reblohn heißt es 1508: „Ein gewachsener Wümler soll erhalten 9 Heller und 6 Truben, ein Bücki-träger 1 Behemsch und 6 Truben, ein Trottknecht 1 Behemsch, nachts 1 Schilling, kain Truben, ein Tretter 1 Schilling und 6 Truben.“ Bei schlechten Jahrgängen wurden keine Trauben zugegeben. „Item es soll niemand dem andern in sinen Reben süchеln. Item nach dem Herbst zu grüben, Stecken uszіehen und spitzen des Tags 1 Behemsch, zweimal essen. Wer diesen Ansätzen zuwiderhandelt, den trifft eine Buße von 1 Pfund Haller ohn Gnad.“ Bis auf die Rebstecken erstreckte sich die Aufsicht des Rates. Dieselben betreffend wurde mit Dießenhofen, Stein, Konstanz und den Städten am Bodensee im Jahre 1505 eine gemeinsame Verordnung aufgestellt, worin es u. a. heißt, daß der Verkäufer dem Käufer jeden unterzähligen Rebstecken in einer Bürde zu zweien zu ersetzen habe, daß die Rebstecken so, wie sie auswendig erscheinen, auch inwendig erfunden werden müssen rc. Die Rebstecken wurden besonders von Bregenz her bezogen, aber auch aus dem Schwarzwald. Bezüglich der Natur des Weines galt als Regel, daß der Wein so bleiben müsse, wie ihn Gott hatte wachsen lassen. Schon das Mischen verschiedener Weinsorten war verboten. Betreffend das Färben des Weines sagt ein Ratsbeschluß von 1492: „Es soll hinfüro Niemantz keinen wissen Win rot färwen“; doch wird hinzugefügt: „Roten Win, so nit ein gut Farw hat, mag ainer dem wol ain Farw geben“, doch also, daß dem Trinkenden „kain Krankheit“ dadurch zustößt. Acht Jahre später wurde dem Rat ein Erlaß des Königs Maximilian und „gemainer Versamblung uff dem Richstag zu Fryburg“ vom

24. August 1498 zugestellt, demzufolge bei hoher Buße die Verfälschung des Weins verboten wurde, sei es durch Beimischung schädlicher Dinge oder aber von Wasser, „wie denn auch je zu Zitten die Fuhrlüt und Schifflüt, so Win führen, underwegen uß den Vassen Win dieplich nämen und nach ihrem Gefallen verzehren und an desselben genommenen Wins statt Wasser gießen.“ Im Jahre 1539 werden fünfzehn meist angesehene Bürger vor Rat citiert, weil sie „Acta- und Kern-Beeri gewünnen lassen, die Win damit zu ferben“; wer eidlich versichern konnte, von diesen Beeren noch keinen Gebrauch gemacht zu haben, den ließ man mit einer Warnung ziehen, die übrigen aber sollten mit ein Pfund Heller, die Küfer hingegen, „so söllichs gethon“, um das Doppelte gebüßt werden. „Bi den Aiden, so sie Minen Herren geschworen haben, söllen sie all Farben und Beeren, dero sigen wenig oder vil, uff hüt dato uff die zway (2 Uhr) für das Schmidtenthörli in den Rhin schütten.“ Den Winzüchern wird befohlen, „all geferbt Win, darüber sie kommen“, dem Rat zu verzeigen. Schaffhausen wachte mit Recht über der Aechtheit seines Weines; denn der Wein „vom Rheinfall“ war schon damals weit berühmt. Außer den Weinsinnern (und Weinziehern), denen z. B. 1335, 1440, auch 1519 eine „Ordnung“ gestellt wird, die namentlich in alle Keller von Haus zu Haus gehen und alle vierzehn Tage „der Wirt Hüser“ besichtigen mußten, die auch das „Vächten“ (Eichen) zu besorgen und über richtige Lagerung zu wachen hatten, waren auch noch „Weinrufer“ vorhanden, welche die Bürgerschaft auf das Vorhandensein käuflichen Weines aufmerksam machen mußten: so läßt Hans Stokar laut Tagebuch Seite 120 durch dieselben Wein ausrufen. Was den Weinhandel betrifft, so lautet ein Ratsbeschluß von 1495: „Jeder Bürger, Wirt oder ander, möge zu Herbstzyt bis Martins Tag Win kofen und inlegen, so vil einer will“ und zu jeglichem Bedarf; nach dieser Zeit aber müsse der zum Verkauf bestimmte Wein in den Salzhof und nirgends sonst geführt und „alda vor die Stadt hinus und nit darin verkauft werden.“ Auch ein „Weinzoll“ wurde nicht nur in diesem Fall von jedermann gefordert, „der Win verkauft oder verschenkt zu dem Zapfen“ (1335, 1484); „wer den Winzoll innert 14 Tagen nit gyt, dem söllen die Stadtknecht bi ihren Aiden ain Gant vor dem Hus machen on alles Verziehen, bis zu Bezahlung desselben“ (1495). Auf den Wirten ruhte das Auge des Rates beständig. Kein Wirt darf Wein ausschenken, der nicht vom Weinsinner geprüft ist, und es darf nur zu dem Preise geschehen, den die geschwornen Weinsinner anerkannt haben; diese sollen „den Wein versuchen und sich darnach erkennen, was er wert, und wie der Wirt den geben solle“. „Die Wirte sollen auf die Maß nit mehr denn ein Pfennig schlachen,

dann man den vom Zapfen schenkt, bei einer Mark Silber Buße" (1519). Vom Jahre 1526 datiert der Beschluß, daß „kein Elsäßer hie vom Zapfen geschenkt werden dürfe; zum andern soll kein Pfaff fremden Win hie schenken." „Wenn ein Bürger bei seinem Eide behalten mag, daß der Win ihm und wo er gewachsen sei, so darf er den (nach der Schatzung) verkaufen." Man sieht, der Rat sorgte nicht nur dafür, daß das Schaffhauser Gewächs in Ehren blieb, sondern auch dafür, daß jeder ehrliche Bürger zu einem mäßigen Preise sich daran gütlich thun konnte. Es wurde aber auch ungeheuer viel getrunken; das Nationallaster der Deutschen konnten auch die alten Schaffhauser nicht verleugnen. Man trank nach dem Aufstehen und nahm einen „Schlaftrunk" vor dem Zubettgehen, nachdem das Znüni, die Mittagsmaß, der Vesperschoppen und die Doppelmaß auf der Zunftstube bereits absolviert waren. „Mit Begier — sagt Boos (rheinische Städtekultur III., 70) ergriff man jede Gelegenheit, um der Freude am unmäßigen Trinken genug zu thun, bei Hochzeiten, Kindstaufen, Leichenbegängnissen, namentlich auch bei den Kirchweihen, die gewöhnlich mit wüster Völlerei endeten." Angesehene Gäste wurden mit den Geheimnissen des Ratskellers (d. i. Klosterkellers) bekannt gemacht. Mit einem Fuder Schaffhauser Weines wurde mancher langwierige Handel mit den benachbarten Rittern und Herren endlich geschlichtet. Verhältnismäßig anständiger gieng es in den Bürgerhäusern und den Zunftstuben zu (man vergleiche oben den Stoßseufzer von Hans Stokar), um so wilder dagegen in den gewöhnlichen Schenken: hier wurde gespielt, geflucht, gerauft. Zur Verhütung größeren Unheils wurde eine sehr frühe Polizeistunde eingeführt, die durch Läuten einer Glocke im Sommer um 9 Uhr [illegible], im Winter um 8 Uhr, angezeigt wurde. Nachdem schon Berthold von Regensburg, der große Bußprediger des Mittelalters, wie auch der in Schaffhausen geborene Geiler von Kaisersberg, [illegible] gegen die Trunksucht geeifert und selbst die Reichsgesetzgebung ohne Erfolg dagegen angekämpft hatte, gelang es erst der Reformation, eine [illegible] Besserung zu erzielen. [illegible] der [illegible] Ordnung [illegible] die Strafe, die im Jahre [illegible] einem [illegible] der Vater und Mutter [illegible] hatte: er mußte einen Eid schwören, sein Leben lang keinen Wein mehr zu trinken und in keine Wirtschaft mehr zu gehen; falls er den Eid [illegible], sollte er mit dem Schwerte gerichtet werden.

[illegible] der Bewohner Schaffhausens hängt mit dem Rhein zusammen, welchem die Stadt ihren Ursprung verdankt. Bezüglich der Ableitung ihres Namens halten wir uns an die alte Deutung Schaffhausen = [illegible] [illegible]. Die [illegible] hier.

wahrscheinlich auch eine Furt; so ergab sich von selbst, daß sich Schiffer hier niederließen. Zum Fährdienst kam die Schiffahrt überhaupt, die sehr bedeutend war, namentlich auf dem „oberen Wasser" (oberhalb Schaffhausen), aber auch rheinabwärts d. h. vom Rheinfall an, indem auch die Wasserstraße nach Zurzach, Basel und weiter damals fleißig benützt wurde. (Vergleiche den Ratsbeschluß von 1378 betreffend „unser Schifflüt, die uf den nidern Wassern fahrent", im Stadtbuch folio 23). Die Schaffhauser Schiffer bedienten besonders den Bretterhandel, wie auch den Salzhandel der Stadt, der seinen Weg vom Bodensee her nahm; das Salz betreffend wurde schon 1378 bestimmt, daß von den Schiffleuten der Sicherheit wegen keiner mehr Guts denn bis auf 50 Schiben Saltz oder in der Masse Krötli (kleinere Salzfäßchen) verladen solle. Der Rhein von Konstanz nach Schaffhausen war aber überhaupt eine viel benützte Handelsstraße; von dem Transithandel und dem Stapelrecht des Salzhofes wird unten die Rede sein. Die Schiffer waren bei den Fischern zunftgenößig; solche gab es zu Schaffhausen von Anfang an. Die heute noch bestehenden Benennungen „zu Fischerhäusern", „Fischergäßchen" erinnern an die mit der Schiffahrt verbundene Fischerei als die älteste Erwerbsquelle Schaffhausens. Auch zu dem Sinnen und Brüten des Klosterlebens schickt sich ja diese Beschäftigung so gut; die Mönche von Allerheiligen behielten sich daher stets die Freiheit, „vom Schmidenthörli bis zum Schutzgatter des Gerberbaches Körbli zu Grundlen in den Rhein zu setzen" (Rüeger Seite 407). Mit dem Untergang der alten germanischen Freiheit ging auch die Freiheit, den Angel auszuwerfen, verloren; die Fischerei wurde als Regal betrachtet, welches durch Verleihung an die großen Herren kam. So waren, wie die Schifffahrt, auch die Fischenzen vom Plumpen bis zu den Lächen, ohne Zweifel mit dem nellenburgischen Stiftungsgut, an den Abt von Allerheiligen gekommen, welcher sie seinerseits wieder zu Lehen gab. Schon 1308 wird Konrad Gelzer genannt, der die Rheinfischenzen vom Kirchberger Bach bis zu des Klosters Mühlen unterhalb der Lächen so, wie sie sein Vater und Großvater gehabt hatten, von Abt Konrad zu Lehen empfieng. Als Zins bezahlte z. B. Hans Vögeli, der sie 1486 erhielt, jährlich 10 Pfund Heller und „150 Stuck guter Fischen" (Rüeger Seite 407). Erst im Jahre 1672 wurde diese Fischenz der Fischerzunft als Erblehen übergeben gegen Erlegung von jährlich 28 Gulden und 150 Stück Fische, an deren Stelle auch 6 Gulden Geld gegeben werden konnten. Die Fischenzen zwischen dem oberen und unteren Laufen waren ein Lehen der Herren von Fürstenberg, an die sie ohne Zweifel aus dem wartembergischen, resp. nellenburgischen Erbe gelangt waren; viele edle Geschlechter Schaffhausens trugen sie

von diesen zu Lehen; zuletzt kamen sie zum größten Teil an die Im Thurn. Dagegen befanden sich die Fischenzen am Rheinfall im Besitz des Klosters Allerheiligen, und der Lachsfang, der dort schon frühe betrieben wurde, lieferte manchen leckeren Bissen auf die Tafel der Mönche, wie es Harder in seinem „Rheinfall" so anmutig beschrieben hat. Alle diese Herrlichkeiten des Klosters gingen durch die Reformation mit dem übrigen Klostergut an die Stadt über, und die Fischer standen somit als Lehenleute unter der Stadt. Auch die verschiedenen Weiher wurden zur Fischzucht benützt, z. B. der Stadtweiher beim Schwabenthor, der Weiher zu Mogern, dann der „Kessel" im Mühlenthal, der Krebsbach u. s. w. Der Ertrag der Fischerei diente zunächst den Bewohnern der Stadt, der Export kam erst in zweiter Linie in Betracht. Die Fische wurden auf dem Fischmarkt zum Verkauf ausgelegt. Eine lange Reihe von „Fischerordnungen" zeigen, wie der Rat auch diesen Erwerbszweig dem allgemeinen Zweck der Stadtverwaltung, dem Bürger Nahrung und Kleidung u. s. w. auf eine möglichst billige Weise zu verschaffen, dienstbar machte, wie aber zugleich das Gewerbe das Seinige erhalten sollte. Schon 1386, 1387 und 1388, dann 1463 wird bestimmt, daß weder Bürger, noch Fremde lebende Fische in Gemeinschaft verkaufen sollen. Es darf auch kein Bürger für einen fremden Fischer hier Fische verkaufen; Fische, welche aus dem See bis nach Dießenhofen zum Verkauf gebracht werden, soll niemand „zu Phragen kaufen", wodurch der sogen. Fürkauf, Zwischenhandel, verboten wird. „Was Fisch man den Rin ab füeren will, deren soll unseren Bürgern zu kaufen gegeben werden, als vile die Burger je denne went." „Was an todten ungesalzenen Fischen früh vor Primzit hergebracht wird, die sont sie vor Imbis uf den Markt tragen und verkaufen und nit wider ab dem Markt tragen" u. s. w. Der Rat mußte es besonders erlauben, wenn man grüne Fische vertragen oder versenden wollte; wenn erlaubt, mußte der Stadt von je eines Pfundes Wert ein Schilling Zoll gegeben werden. Von solchen zu versendenden Fischen hatte der Verkäufer auf Verlangen den Bürgern einen Drittel gegen Bezahlung des Ankaufspreises „mit dem Kosten, der bisher daruf gegangen", abzutreten; Uebertretung hatte bei den Bürgern eine Buße, bei Fremden Landesverweisung zur Folge. Auch in der Ordnung von 1491 wird den Fischern — offenbar im Interesse des kaufenden Publikums — der gemeinschaftliche Kauf von Fischen verboten; nur die Weiher werden ausgenommen: „hier mögen sie wohl die Huffen Visch ingemain koufen, müssen sie dann aber unter sich verteilen, und jeder muß die seinen in der Stadt für sich selber verkaufen." In Dießenhofen und Rheinau dürfen die Fischer keine Fische kaufen; die Fischer dürfen auch keinen bestellen,

der ihnen aus dem Bodensee Fische herführe oder zu verkaufen bringe. Nicht einmal Fische aus den imthurnschen Fischenzen durften in der Stadt verkauft werden; „unsere Fischer mögen solche wohl kaufen, müssen sie aber hinwegführen." Dagegen wird ihren Weibern, „damit die Männer dester baß Wil haben, den Fischen nachzufahren, gestattet, Fische feilzubieten, doch also, daß ihrer keine zu keines andern Kauf, er sei fremd oder haimsch, desglichen ob ihre Männer zu Ziten bei ihnen wären und Fische verkauften, in sölich Kauf nichts reden, noch raten sollen, und auch sie einander am Markt in keinerlei Weise beschalken, noch mit einander kriegen söllen." Todte Fische durften keine verkauft werden, ehe sie von den geschwornen Fischschauern besichtigt und gutbefunden waren. Bezüglich der Wirte wird 1496 vom Rat beschlossen, daß sie ihren Fischbedarf nur am Fischmarkt oder, so nicht Markt wäre, zu Fischerhäusern und nirgends anderswo kaufen sollten; mehr als für einen halben Gulden Fische „in ihrer Trucken am Brunnen zu halten, war ihnen verboten. Was die Zunftrechte betrifft, so verordnete der Rat im Jahre 1498, daß die Fischer, da ihnen am Lehenzins ein Pfund nachgelassen worden, von den fremden Fischern einen Marktpfennig nicht mehr entheben dürfen; dagegen sollen „die Angler, so da Fisch kaufen und wieder verkaufen, in ihre Zunft dienen, und die Reblüt, so eigen Schiff haben und um Lohn fahren, ihnen an jeder Fronfasten vier Pfennige geben." Daß die Fischer nicht mit allen ihnen gestellten Ordnungen zufrieden waren, zeigt ihre lebhafte Teilnahme an dem Aufstand der Rebleute vom Jahre 1525.

Wie mit der Schiffahrt und der Fischerei, so verhielt es sich auch mit dem Mühlengewerbe: es wurde, während es ursprünglich frei war, je länger je häufiger als Monopol betrachtet. Bei uns strebte das Kloster darnach, die Mühlengerechtigkeit als sein ausschließliches Recht anerkannt zu sehen. Die Mühlen der Stadt lagen in der Mühlenstraße, die davon den Namen hat: „in den Mülinen". Nach Rüeger sind sie von dem Abt erbaut worden. Als über das Mühlerecht Streit entstand, entschied im Jahre 1504 der Bischof von Konstanz, daß die Bewohner Schaffhausens nirgends sonst als in diesen Mühlen sollen mahlen lassen. Es waren nach Rüeger (S. 405) 4 Mehl- oder Kornmühlen, womit die Müllerordnung von 1490 übereinstimmt, die von 4 Müllermeistern redet. Auch am Rheinfall hatte das Kloster eine Mühle, die schon im Jahre 1111 unter seinen Besitzungen genannt wird; eine zweite Mühle daselbst fiel ihm später ebenfalls zu. Dagegen befand sich die Mühle im Mühlenthal im Eigenthum des Spitals, der das Recht hatte, für sich darin zu mahlen. Allem Anschein nach gingen die Mühlen des Klosters schon vor der Reformation an die Stadt über; wenigstens

findet sich schon im Stadtbuch (folio 75) eine ausführliche Müllerordnung, die im Jahre 1490 erneuert wird. In derselben ist die Rede von den Mühlsteinen, wie sie beschaffen sein sollen; ferner wird der Müllerlohn festgesetzt und bestimmt, wie viel Zoll jeweils der Stadt gegeben werden soll. Vom Gerwen (Rändeln) allein darf der Müller von 8 Mutt Kernen 1 Viertel nehmen. Nur der Meister oder der dazu erkorne Knecht darf den Lohn in Empfang nehmen, soll aber „das Maß strychen mit der Strychen und nit mit der Hand". Als Zoll giebt jedes Viertel Kernen 2 Heller. Das Korn, „welches die Weber zur Schlichti, die Kürsener zur Baitzi oder jemand zur Stärke mahlen läßt" ist zollfrei. „Was zur Schwinäß gemahlen wird und darunter Sprür ist" giebt auch keinen Zoll. Die Müller dürfen nur obrigkeitlich geeichtes Maß haben. Selbst der Viehstand des Müllers wird festgesetzt und zwar auf 2 Kühe, 6 Esel und 1 oder 2 Pferde, ferner 3 Schweine per Jahr, wovon jedoch eins der Obrigkeit zum Zins gegeben werden muß; Hühner, Enten, Gänse und Tauben darf er nicht halten. Die Müller dürfen in den Mühlen kein Korn verkaufen weder für sich, noch für andere, sondern müssen dasselbe im Kornhaus feilbieten. Der Mühlenzins wird im Jahr 1544 von der Stadt auf wöchentlich 7 Viertel Korn angesetzt, wozu die Stall- und Gartenzinse kamen. Den Mühleschauern lag es ob, die Einhaltung dieser Ordnung zu überwachen. — Von altersher hielt man den Müller für besonders scharfer Aufsicht bedürftig; das Sprüchwort sagte: „Nur der Müller ist fromm, welcher Haare auf der Zunge und in der Hand hat". Keine Zunft nahm ihn gerne auf, „weil Aemter und Zünfte so rein sein müssen, als wären sie von Tauben gelesen". In Schaffhausen gehörte das Müllergewerbe in die Pfister- oder Bäckerzunft. Interessant ist ein Streit vom Jahre 1433 zwischen der Pfisterzunft und dem Müller Konrad Vellen. Derselbe hatte das Stubenrecht und Zunftrecht um zwölf Gulden gekauft, aber erst vier Gulden daran bezahlt, als er von dem Mühlewerk zurücktrat. Der Rat entschied, daß der Müller um vier weitere Gulden das Stubenrecht bei den Bäckern haben solle und, falls er wieder zu dem Mühlewerke kehre, nochmals vier Gulden zu geben habe, wofür er dann auch das Zunftrecht haben solle. (Stadtbuch folio 63.)

Daß auch die Bäcker, die Metzger und die übrigen Handwerker des Lebensmittelgewerbes unter besonders scharfer Kontrolle der Obrigkeit standen, geht aus dem bereits besprochenen Grundprincip der Verwaltung der mittelalterlichen Stadt hervor. Was speciell die Bäckerei betrifft, so gehörte sie ursprünglich zu den concessionierten Gewerben oder „Aemtern". Alles Brot mußte auch bei uns im herrschaftlichen, d. i. in dem äbtischen Ofen gebacken werden. Dieser Ofen

befand sich am Rhein bei der jetzigen Schifflände (wenn nicht etwa dieses Bauwerk ein Bollwerk war und von seiner Form den Namen „Backofen" erhielt). Später wurde den Bäckern gestattet, eigene Oefen zu bauen; doch dauerte die bisherige Abgabe fort, und außerdem mußte der Verkauf des Brotes in der Brotlaube geschehen, welche dem Abt oder auch Privaten gehörte und schließlich an die Stadt kam, welche dann auch den Bäckern strenge Ordnungen gab, wodurch namentlich das Gewicht, resp. der Preis des Brotes, geregelt wurde. So darf laut der Beckenordnung von 1483 jeder Bäcker backen, wann und so viel er will, aber verkaufen darf er sein Brot nur unter der Brotlaube, die sich am Fronwagplatz befand, mit Ausnahme der Nacht, wo auch der Verkauf „in den Gädmern" erlaubt ist. Ueber das Gewicht des Brotes sagt die Ordnung: Wenn ein Mutt Korn fünfzehn Heller gilt, so soll das weiße hellerwertige Brot sechszehn Lot und das kernene pfennigwertige Brot sechsunddreißig Lot schwer sein. Ein Schilling per Mutt Auf- oder Abschlag bewirkte je ein Lot schwereres oder leichteres Brot. Alles Brot mußte den geschwornen Schauern vorgelegt werden, die wöchentlich dreimal Schau hielten und ermächtigt waren, „ob einer eine ganze Mißthat thäte", das Brot zu schätzen uud ausrufen zu lassen, sowie auch den betreffenden Bäcker für das zu leicht erfundene Brot um ein Pfund Heller zu büßen. Im Jahre 1493 wurden die Brotschauer beauftragt, zu leicht befundenes Brot, „so viel sie deß finden, in den Spital, uff die Steig (Siechenhaus) und den Schwestern zu geben". Der Rat ließ in der Sorge dafür, daß die Bürger nicht zu theures Brot erhielten, nicht mit sich spassen. Als im Jahre 1522 die Bäcker sich über die niedrige Schätzung des Brotes beklagten, wurden 2 Ratsglieder beauftragt, das heller- und pfennigwertige Weißbrot im Spital backen zu lassen. Diese fuhren mit dem Korn zur Mühle, brachten das Mehl in den Spital und buken daraus 829 Leib Hellerbrötchen und 71 Kernenbrote. Die angestellte Rechnung über Frucht, Müllerlohn, das verbrannte Holz, Backlohn ꝛc. lieferte das Resultat, daß zu demselben Preise das im Spital gebackene Brot 10 Lot schwer gemacht werden konnte, während das im Laden gekaufte nur 9 Lot wog. Das wird geholfen haben. Noch schärfer war das Verfahren im Jahre 1629, wo am 15. Januar sämtliche 30 Bäckermeister der Stadt jeder um 20 Gulden gebüßt wurden und so lange im Diebsthurm brummen mußten, bis die Buße bezahlt war; sie hatten nämlich aufgehört zu backen und weigerten sich, ferner Brot zu verkaufen, wenn nicht den Bäckern vom Lande verboten werde, Brot in die Stadt zu bringen. Zur Milderung solcher Schmerzen hatten die Bäcker und Müller auch ihre besonderen Freuden: Am Palmsonntag pflegten sie nämlich den Palmesel aus dem Münster in die

St. Johannskirche zu ziehen; das wurde ihnen zwar bei beginnender Reformation 1523 verboten, aber später wieder gestattet; am 18. Februar 1544 heißt es nämlich im Ratsprotokoll, es sei den Müller- und Bäckerknechten der frühere Umzug „mit Pfiffen und Trummen" wieder erlaubt worden, „doch sollen sie züchtig sin und nit tantzen". Außerdem besaßen die Bäcker das Privilegium, vielen Menschen und besonders der Jugend mit den feineren Produkten ihrer Kunst Freude zu machen; Läckerli und Guteli, Fladen, Wafflen, mit schönen Abbildungen, Wappen, namentlich mit biblischen Bildern geschmückt, Süßigkeiten aller Art waren schon damals reichlich vorhanden; selbst die Armen des Spitals und die Siechen auf der Steig droben hatten ihre „Mötschli".

Was im Allgemeinen von den Bäckern gesagt worden ist, gilt auch von den Metzgern. Die „Metzg" oder das Schlachthaus ist noch heutigen Tages ein öffentliches Gebäude. Wie der Verkauf des Brotes an die Brotbänke, so war der Verkauf des Fleisches an die Fleischbänke gebunden, die neben dem Schlachthaus, ursprünglich auf dem Fronwagplatz (siehe oben Seite 25), angebracht waren. Auch hier strenge Kontrolle des Rates durch immer neue Ordnungen, die im Stadtbuch vom Anfang des 15. Jahrhunderts an sich finden. In denselben wird bestimmt (1428), daß die Metzger kein Rind „weder vierteilen, noch hauen, noch zerliden" dürfen, ohne daß es die Fleischschauer zuvor gesehen haben. Das Pfund gutes Rindfleisch soll nicht mehr gelten als vier Haller, zwei Pfund sieben Haller. Sie sollen auch zu keinem Rindfleisch weder „Lunggen, noch Lebern, Herz oder Milz hinzuwägen", noch „Schlobraten oder Rückenbraten daraus hauen". Ein Pfund „Schäfins und Kastrim" sollen sie geben um vier (später fünf) Haller und sollen kein Haupt dazu wägen bei Buße. Ein Pfund Kalbfleisch des besten soll vier Haller gelten, Schweinsbraten vier Haller, Hammen ein Pfund um drei Haller. Sie sollen machen drei Würst, die ein Pfund wägen, und sollen sie geben um sechs Haller und sollen nichts dareinhacken als Schweinebraten und die Gedärme wohl schaben und sauber machen. Einen Seitendarm, der sechs Würste gibt, sollen sie geben um einen Haller. „Böckis und Gaißifleisch" sollen sie geben zwei Pfund um fünf Haller, „alt Bock" ein Pfund um drei Haller. Den Kühen sollen sie kein Euter abschlagen. Geringeres Fleisch unterliegt der Schatzung der Schauer. Sie sollen auch kein Fleisch „erblasen", noch keine Nieren an Rindern, Lämmern, Kälbern, noch Gitzin anders machen, noch etwas dareinstoßen, sondern sie lassen bliben, als sie an ihnen selbs sind (1438 und 1472). „Hammen, Krumpen, Ohren, Grens und alles Ingeschlächt" sollen sie geben das Pfund um vier Haller und sollen „die Schüch darab hauen". Es wurde den Metzgern aber auch

verboten, eine Schatzung auf das Fleisch zu setzen, noch unter ihnen selbst einen Bann zu machen, sondern jeder von ihnen soll metzgen, was, wann und wiviel er will, von den andern ungehindert. Ferner: Es soll kein Metzger hier in unserer Stadt, noch in einem Umkreis von zwei Meilen keinen Haufen Triebschweine, er sei groß oder klein, „uf den Pfragen" kaufen, noch verkaufen, noch daran weder Teil, noch Gemeinschaft haben, sie wellen denn die metzgen oder in ihre Häuser brauchen; wer das übertritt, zahlt eine Mark Silber (1472). Also auch hier wird dem „Fürkauf", dem Zwischenhandel, den En-gros-Geschäften, gewehrt aus Furcht vor Vertheuerung der Lebensmittel. — Großer Zorn entstand unter den Metzgern, als der Rat auf Michaelis 1472 eine Gewichtordnung erließ, in welcher ein Unterschied gemacht wird zwischen dem großen Pfund, welches vierzig Lot, und dem kleinen Pfund, dem sogen. Pfefferpfund, welches nur sechsunddreißig Lot haben sollte. Mit dem großen Pfund sollten gewogen werden: Fleisch, Schmalz, Unschlitt, Käse, Ziger, Harz, roher Stahl u. s. w., dagegen bei dem kleinen Pfund alle Fastenspeise, alles Oel, Weinbeeren, Rosinen, Feigen, Mandeln, Safran, Wachs und alle Specerei, ferner alles Eisen und Stahl, Zinn, Blei u. s. w. Das, wie eine neue, der konstanzischen ähnliche Metzgerordnung, die in der Meinung aufgestellt wurde, „man sölle und mög das Flaisch hie als wohl als zu Kostenz haben", rief bei der Metzgerschaft „ainen Unwill hervor" so sehr, daß dieselbe, zwanzig Meister an der Zahl, voran Hans Egk, Heinrich Fischli, Hans Butsch, „gemainlich und antregenlich" die Stadt verließen, weshalb Stadt und Gemeinde „etwas Zits" ohne Fleisch war. Die Räte beabsichtigten, die störrigen Metzger dafür an ihrem Zunftrecht und Zunfthaus zu strafen, also die Metzgerzunft aufzuheben und die Metzger in andere Zünfte zu verteilen und einen jeden, „der den Usgang gethan", außerdem um achtzig Pfund Haller zu büßen. Da wandten sich die Metzger an die Eidgenossen und andere befreundete Nachbarn. In Berücksichtigung der gefährlichen Zeiten und auf Fürbitte des Abtes von Rheinau, der Eidgenossen von Zürich, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus, auch der guten Freunde von Ueberlingen, Stein und Dießenhofen, die ihre Boten hieher sandten, ließ sich der Rat, nachdem sich auch die Metzger „in Gnad Miner Herren ergeben", zur Rücknahme seines Beschlusses bewegen; „doch söllen sie in die Ordnung gon, so ihnen Mine Herren geben oder fürbas geben werden, dieselbe halten und die Stadt versehen nach ihrem allerbesten Vermögen ihrs Libs und Guts." Darauf leisteten die Metzger von neuem den Eid. Immerhin wurden Hans Egk um zwei Mark, die drei folgenden um eine Mark und die übrigen je um zwei Gulden gebüßt, welche sie innert Monatsfrist zu bezahlen hatten bei Strafe der Ausweisung.

Wie für die Nahrung, so war die Stadt auch für die Kleidung ihrer Bewohner besorgt. Daß die Textilindustrie verhältnismäßig früh in Schaffhausen blühte, zeigt schon der Name eines vicus textorum, d. h. einer Gasse oder Vorstadt, wo die Weber wohnen, auf dem Grundzinsrodel des Klosters Allerheiligen vom Jahre 1253. Die Leineweberei blühte überhaupt am Oberrhein; zu Konstanz entwickelte sie sich schon im 13. Jahrhundert zur blühenden Exportindustrie. Auch der Wollenweberei begegnen wir in unserer Stadt; Wollschläger werden oft genannt. Eine große Umwälzung führte im 14. Jahrhundert die Baumwolle herbei; schnell wurde die Barchentweberei auch bei uns heimisch. — Vom Webstuhl kam das Tuch in die Walke, wo es entweder mit den Füßen oder mit einem Stampfwerk in einer Flüssigkeit, welcher Seife und Walkererde beigesetzt war, gereinigt wurde. Schon im „Richtebrief" vom Ende des 13. Jahrhunderts wird die Walke zu Schaffhausen erwähnt und werden Bestimmungen erlassen, welche zeigen, daß wollene Tücher zum Export hier gefertigt wurden. So heißt es: „Ein grau Tuch, welches hie zu Schaffhusen gewirkt wird, das soll sechs halb weges Schwere haben und zweiundsechszig Ellen an der Länge, so es gewalchen wird, und soll man es mit nichts heften, so man's trucken will; noch soll es von der Walke kommen, es sei denn beschauet von denen, die es pflegen (den städtischen Schauern), noch soll es ab der Welle verkauft werden, — alles bei einer Buße von einem Pfund. Wer aber ein Tuch verfälscht, der git ein Pfund, und soll man's spalten durch den Rücken." Die Walke stand an der Stelle des Hauses in der Mühlenstraße, welches jetzt noch diesen Namen führt. Sie war ohne Zweifel ein städtisches Gebäude. Rüeger nennt sie neben der Mühle der Wollweber, der Mühle der Münze, der Baliermühle und den Pulvermühlen. Gewiß hatten die Wollweber auch in Schaffhausen, wie anderwärts, um ihre Selbständigkeit zu kämpfen, die ihnen namentlich die Gewandschneider oder Tuchhändler streitig machten, wie wir einen solchen am Ende des 15. Jahrhunderts als Besitzer der Engelburg kennen gelernt haben. — An die Wollweberei schloß sich die Färberei an. Eine „Ferbi" befand sich im 16. Jahrhundert an der Stelle des Hauses zum Rosenberg am Herrenacker; erst in dieser Zeit kam das Färbereigewerbe zu seiner eigentlichen Blüte, erlangte aber in Schaffhausen erst im 17. und 18. Jahrhundert ein größeres Renommée. — Für die Bekleidung sorgte außer den Webern, Färbern, den Hutmachern, Knopfmachern &c. besonders das ehrsame Schneiderhandwerk. Schon aus der Zeit vor Einführung der Zunftverfassung von 1411 datiert eine Ordnung des Schaffhauser Rates, die für die Herren Schneidermeister aufgestellt wurde. Vogt und Rat sahen sich zu dieser

Ordnung veranlaßt durch die allgemeine Klage, „daß die Schnyder zu Schaffhusen mit ihrem Lohn Arm und Rich größlich übergriffen und übersetzt haben", sowie durch das Beispiel anderer Städte, die den bei ihnen vorkommenden Uebergriffen auf die gleiche Weise begegnet waren, „damit jedermann ein gelîchs geschehe". Es wird hiemit ein energischer Schritt gethan, auch dieses Gewerbe, welches sich bereits als Innung oder Gesellschaft organisiert hatte, unter die strenge Kontrolle des Rates zu stellen. Diese Ordnung bestimmte: „Es soll in Zukunft kein Schneider, der in unsere Stadt kommt, sich daselbst setzen, noch sein Handwerk treiben, er habe denn zuvor das Burgerrecht empfangen; er kann auch das Stubenrecht und die Gesellschaft kaufen, wenn er will; jedenfalls aber hat sich ein solcher Meister der gestellten Ordnung zu unterziehen bei Androhung der Landesverweisung (1409). Die Ordnung besteht hauptsächlich in Festsetzung des Schneiderlohnes; doch heißt es ferner am Schluß: „Welcher Schneider das Handwerk treibt, der mag wol wullin Gewant feil haben und mag auch das Handwerk darzu triben"; es war den Schneidern also auch der Kleiderhandel damals noch erlaubt. Sehr interessant ist nun aber diese Lohnskala, weil wir dadurch erfahren, daß die schon im 14. Jahrhundert allmälig aufkommende neue Kleidermode damals bereits auch bei uns Eingang gefunden hatte. So trug man z. B. die Hosen, die oben nicht mit einander verbunden waren und mit den Strümpfen ein Stück bildeten, mit Lappen und ohne Lappen hinten und vorn, gefüttert und ungefüttert. Der Arbeitslohn für gefütterte Hosen mit Lappen wurde auf sechs Pfennig angesetzt, für ungefütterte ohne Lappen auf die Hälfte. Für ein anliegendes, ungefüttertes „Häß" mit Knopflöchern einen Schilling Heller; für einen einfachen einfaltigen Mantel, der bis aufs Knie reicht und ungefüttert ist, acht Heller, für einen zweifaltigen mit einem Goller (Halsmantel) achtzehn Heller; für einen langen Mantel bis über das Knie zwiefalt zwei Schilling; von einem einfachen Underwambasch vier Schilling und von einem obern anliegenden Schöpen vier Schilling; von einer oberen Tappart-Juppen acht Heller und von einem barchentlin ein Schilling Pfennig; von einem Sackröckli ungefüttert einen Schilling, gefüttert sechszehn Pfennige; von einem langen Tapphart (Mantel) bis auf den Fuß ungefüttert drei Schillinge, gefüttert vier Schillinge; von einem Frauenrock mit Glenken und einer Brysi drei Schillinge, ohne Glenk und Brysi achtzehn Heller; um den engen gefalten Mantel und um die großen und witen Frauenröck ist nit Satzung (weil als Luxus betrachtet, durften für diese die Schneider fordern, was sie wollten); von einem Frauen-gefalten-Kittelrock drei Schillinge und von einem einfachen Frauen-Tapphart mit einem Goller zwei Schillinge; von einem Frauen-

barchat mit Glenken und Brysinen ohne Aermel sechszehn Pfennige, mit Aermeln zwei Schillinge; von zwei witen Frauenärmeln vier Heller, von zwei engen sechs Heller; um die großen Kappen und zederlecht (?) zerhauen Gewand ist kein Bann" u. s. w. — Im 15. Jahrhundert wurde die Mode immer ausschweifender, zum Teil obscön, und der Kleiderstaat wurde immer allgemeiner; die kostbarsten fremden Stoffe fanden Verwendung. Die Kleider wurden vielfarbig, z. B. die eine Hose rot, die andere gelb, ja bunt, aus den verschiedensten Stücken und Streifen zusammengenäht; oft auch zerschnitten; besonders liebte man es, die Oberkleider, als Wämser, Röcke, Hosen, sogar die Schuhe zu zerschneiden, um durch zierliche Schlitze und Oeffnungen die farbigen Unterkleider spielen zu lassen. Leider erfahren wir aus späterer Zeit über Schaffhausen nichts Näheres. Viel mehr als heute wurden Pelze, namentlich auch zur Fütterung, verwendet, weshalb das Kürschnerhandwerk, welches auch in die Schneiderzunft gehörte, ziemlich zahlreich vertreten war; in der Kürschnerordnung von 1604 werden sieben Meister genannt. Selbst die Reichsgesetze kämpften vergeblich gegen den zunehmenden Kleiderluxus an, ein Kampf, den dann die Reformation mit etwas mehr Erfolg fortsetzte, aber durch zahlreiche Kleidermandate fortwährend erneuern mußte. Schon das erste Mandat von circa 1530 verordnete im Allgemeinen, daß „Mann und Wib in unserer Stadt und Landschaft in einer ziemlichen und ehrbaren Bekleidung erscheinen, ihre Kleider, Röck, Hosen, Wams, noch Schuh nit zerhauen und usschniden lassen sollen." Ebenso 1532. Die Schneider arbeiteten damals noch meist „auf der Stör". Im Jahre 1520 wurde auf ihr Begehr jedem Schneidermeister verboten, mit mehr als drei Knechten und einem Lehrknaben zu arbeiten; „aber uff die Ziel mag er han, wie vil er will, nämlich die vierzehn Tag"; bei außerordentlicher Arbeitshäufung „uff offen Hochziten (Festzeiten) oder Kriegslöuf" kann der Zunftmeister Ausnahmen gewähren. Anno 1479 wird die Zunft um ein Pfund gebüßt, „weil sie in den Osterfirtagen gemuret (gemauert) hand". — Auch den Schuhmachern wird der Lohn festgesetzt: „So sie einem in ihrem Hus werchent — das Rohmaterial wurde ihnen gegeben — sollen sie für ein Paar großer Schuhen einen Schilling erhalten, für Kinderschuhe drei Pfennige, für Flicken: vier Blätz an dem Schuh eines Erwachsenen vier Heller, vier Blätz an Kinderschuhen drei Heller, die Riester sollen darin gon; der Bann unter ihnen, daß keiner einen Knecht haben solle, der ein Wib hat, soll ab sin." — Die Gerberei scheint auch geblüht zu haben in unserer Stadt. Das Kloster hatte seine besondere Gerbe. Am Gerberbach werden die Gerber vorzugsweise ihren Sitz gehabt haben, wie noch heute. Die Rotgerberei war im Mittelalter eines der lukrativsten Gewerbe,

weil sie auch die Bauern auf dem Land zu versorgen hatte. Die Weißgerberei lieferte auch die Pergamente, die erst vom 15. Jahrhundert an vom Papier eine starke Konkurrenz erlitten; trotzdem erreichte sie im 16. Jahrhundert ihre höchste Blüte. Schon der fünfte Bürgermeister wurde aus der Gerberzunft genommen. — An die Gerber reihen wir die Binder oder Küfer, die selbstverständlich in unserer Stadt sehr zahlreich vertreten waren.

Gehen wir zur Metallverarbeitung über, so war Schaffhausen für das Schmiedehandwerk schon des zahlreichen umwohnenden Adels wegen sehr günstig gelegen. Das Kloster Allerheiligen hatte auch nach der Reformation noch seine eigene Schmiede. Oben ist von der Peyerschmiede die Rede gewesen, deren Inhaber zu bedeutender Wohlhabenheit gelangt war. Die Zunft der Schmiede war eine der zahlreichsten. Ihre prachtvollen Trinkbecher hat sie leider verkauft. Wie alle Handwerke des Mittelalters, so specialisierte sich auch das Schmiedehandwerk in eine Anzahl von besonderen Berufen; es gab Hufschmiede, Waffenschmiede, Messerschmiede, Kupferschmiede, Keßler, Harnascher, Schwertfeger; dazu kamen die Schlosser, Nagler, Sporer, Schleifer u. s. w. Alle diese Berufsarten waren in unserer Stadt vertreten. Die Kesselschmiede oder Keßler hatten sogar ihre eigene Gasse, ebenso die Sporer, die Nagler und auch die Goldschmiede, die aber nicht in die Schmiedenzunft, sondern in die Krämerzunft gehörten. Die letzteren erhielten 1479 ihre strenge Ordnung, in welcher es u. a. heißt: „Es soll eine Mark fein Silbers ein Loth d. i. den sechszehnten Teil Zusatz haben"; im Jahre 1535 heißt es: die Mark soll fünfzehn Loth feines Silber halten. „Gold söllen sie arbeiten, das da rhinischen Strich hat und das halten soll achtzehn Karat ungevarlich, und kain schwächers, wol besseres mögen sie arbeiten." Item sie söllen kain silberin Pfennig, der uf Gold gemünzt ist, vergülden." Vergoldete Münzen, es sig Silber oder Kupfer, die ihnen zukommen, sollen sie „verschniden in zway Stugk oder vast über das Halbtail und ainem dann wider geben." „Item sie sollen keinerlei Trinkgeschirr, noch andere derglichen Arbeit machen, die sie gar oder allenthalben vergüldent oder versilbrint. Item sie sollen keinen Rubin werken." „Item sie sollen kain Mösch verguldeu, es sye denn zum Gotzdienst. Item sie söllen kain Glas in Gold setzen, noch die Stain, die Aventür (z. B. Schützenpreise) sind; auch dem Gold, noch vergüldtem Ding dehainerlay Farw machen, noch geben, denn in Wachs glüegen. Argkwönigs Silbers oder Golds, das ihnen zu handen kompt, söllen sie nit koufen, sondern das ainem Burgermaister und Rat fürbringen." Eine schmutzige Geschichte dieser Art vom Jahre 1477, in welche Konrad Waldkirch der Goldschmid verwickelt war, führte strenge Bestrafung

durch den Rat mit sich. Die Waldkirche waren Goldschmiede, wie sie auch einen goldenen Ring im Wappen führen. Die Goldschmiedeordnung wurde 1535 erneuert und am Dienstag nach Laetare unterzeichnet von Friedrich Crafft, Zunftmeister der Crämer, Meister Pauli Betlinger und Meister Lorenz Rosenbom. Im Jahre 1554 wird sie unterschrieben von Baschion Brun, David Grübel und Heinrich Höscheller. Das waren also die Goldschmiede unserer Stadt. Die Rosenbom stammten von Ravensburg. Gold und Silber spielten bei dem damaligen Luxus in der Bekleidung eine große Rolle; da man ferner viel trank, so waren vergoldete Kannen und Becher, von welchen aus jener Zeit prächtige Werke der Zinngießerkunst vorhanden sind, sehr beliebte Stücke. — Die Zinngießer gehörten in die Zunft der Schmiede, ebenso die „Hafengießer", die sich auch mit dem Glockenguß befaßten. Schon im 15. Jahrhundert werden vier Schaffhauser Glockengießer genannt, zu denen dann im 16. Jahrhundert namentlich die Glockengießerfamilie Lamprecht hinzutrat (1508—1606). Die Hafengießer goßen auch die großen Büchsen für die Stadt, so machte H. Ower im Jahre 1412 eine große Büchse, Hafengießer Heinrich im Jahre 1444 elf Tarraßbüchsen, welche im ganzen 461 Pfund wogen. — Sehr bezeichnend ist, daß nach der Ordnung von 1502 Handwerksleute, welche „zini Kanten, Gießfaß, Schüßlen und solich Geschirr machen in unserer Stadt" (d. h. Hafengießer, Kantengießer und Keßler), einen gelehrten Eid schwören mußten, daß sie „nit me Blyes darzu nehmen denn den fünften Tail," und daß sie das Gerät „mit unserer Stadt Zaichen zaichnen" wollen.

Das Baugewerbe, welches unter der speciellen Aufsicht des Stadtbaumeisters stand, war in allen seinen verschiedenen Branchen vertreten. Maurer, Zimmerleute, Dachdecker fanden am Ende des 15. und am Anfang des 16. Jahrhunderts reiche Thätigkeit, da in dieser Zeit der ältere Holz- und Fachbau dem Steinbau weichen mußte; deshalb bekamen auch die Steinmetzen mehr zu thun als früher. Rüeger rühmt die Schaffhauser Steinmetzen, unter denen es „fürbündige und verrüembte Meister" habe. Zu jener Zeit oder noch früher, nach dem großen Brand von 1372, wurde der große Steinbruch im Mühlenquartier eröffnet. Rüeger sagt über denselben (Seite 405): „Darin laßt die Oberkeit in gemeiner Stadt Kosten die Stein brechen, die hernach den Burgern vergunnt sind wegzuführen." Auch der Steinbruch an der unteren Herblinger Straße war damals schon vorhanden; aus ihm wurde der Unot gebaut (Rüeger 396). Ebenso wurden im Mühlenthal Steine gegraben (ib. 397). Was die Dächer betrifft, so mußten Stroh und Schindeln, womit die Häuser früher gedeckt waren, jetzt den Ziegeln und dem Schiefer weichen. Daß die Stadt eine eigene Ziegelhütte besaß, ist bereits erwähnt

worden. Auch für sie wurde 1481 eine Ordnung aufgestellt. Die Ziegler mußten dem Stadtbaumeister und seinen Beigeordneten jeden Brand zur Prüfung vorlegen, ehe sie die Ware „usgeben" durften. Der Stadt, den Bürgern und Einwohnern mußte ein Fuder Kalk um zehn Schilling verabfolgt werden. Fremde erhielten nur dann Ziegelware, wenn die Stadt hinlänglich damit versorgt war. Für diese waren keine Preise festgesetzt, der Stadt dagegen und ihren Bewohnern durften für tausend Hohlziegel „under Dach" nicht mehr als zwei Pfund Heller, für ebensoviele „ober Dach" drei Schilling, für tausend Mauersteine und große Platten sechs Schillinge, für tausend kleinere Platten fünf Schillinge angerechnet werden; die Flachziegel sollen nach Form und Preis sein wie die zu Baden. Eine neue Ordnung für die beiden Ziegler wurde 1520 aufgestellt. „Um gemains Nutzes und um deß willen, daß gemaine Stadt dester baß gebuwen und in Büwen gehalten werde," setzte man 1481 auch für die Maurer und Zimmerleute einen Arbeitslohn fest, nämlich für einen Zimmermeister, „er sye der Stadt Werchmeister oder nit, desglich sinen Knechten sommerszit per Tag drei Schillinge (achtzehn Pfennige) und im Winter per Tag fünfzehn Pfennige," sodann einem „Murermaister gleich den Knechten, die mit der Kellen werchen, Sommer und Winter des Tags 2½ Schillinge und den ruchen Knechten des Tags zwei Schillinge." Für die „Lehrknechte" bestimmte man keinen fixen Lohn; die Meister sollten denselben „einen Lohn nehmen, den sie verdienen mögen." Mit Petri Stuhlfeier (22. Februar) beginnt der Sommerlohn, mit St. Gallen Tag (16. Oktober) der Winterlohn. „Und soll man im Sumer Maister und Knechten viermal und im Winter dreimal zu essen geben." Ein Dachdecker erhielt vier und sein Pflasterknecht zwei Schillinge Lohn. Die Tischmacher erhielten drei Schillinge Taglohn und sind dieselben verpflichtet, „den Burgern in ihren Hüsern zu werchen bei einer Mark Silber Buße. Einem Karrer mit zwei Rossen mußte man „im Höwet und in der Ernd" des Tages zehn Schillinge, sonst aber nur acht Schillinge geben. Ueber das frühere Bauwesen und die geltenden Vorschriften siehe besonders Stadtbuch folio 11—13.

Eine besondere Betrachtung würden die Maler und Glaser verdienen, die, weil sie einander in die Hände arbeiteten, in andern Städten eine eigene Zunft zusammen bildeten; bei uns gehörten sie zur Rüdenzunft. Aus dem Glaserhandwerk ging die Glasmalerei hervor, die im Anfang des 16. Jahrhunderts bei uns auftrat und im Lauf dieses Jahrhunderts zu der hohen Blüte gelangte, welche uns J. H. Bäschlin im Neujahrsblatt von 1879 und 1880 einläßlich beschrieben hat. Das Handwerk entwickelte sich hier zur Kunst, welcher die damals herrschende Sitte der Wappenschenkung in gemalten Fenstern entgegenkommen ist. Namen

wie Tobias Stimmer und Daniel Lindtmayer werden unserer Stadt für alle Zeiten zum Ruhm dienen. Was das hiesige Handwerk im Allgemeinen betrifft, so rühmt Rüeger im Jahre 1604: „Die Handwerkslüt sind merteils ihrer Handwerken sehr geübt und erfaren, dermaßen daß es etwan fürbündige und verrüembte Meister under inen gibt, die gar wit bekant und gemeiner Stadt ein Lob sind, als Steinmetzen, Maler, Uhrenmacher, ja auch grad Guldinschriber, derenthalben die Stadt keinem wicht." Was die „Guldinschriber" betrifft, deren Namen ohne Zweifel von den Verzierungen mit feinem Goldblech herrührt, womit sie die kunstvoll ausgeführten Initialen schmückten, so war einer derselben der Schulmeister Lot Stimmer, der in die Polyglottenbibel, welche der Rat im Jahre 1579 zu Frankfurt um 89 Gulden kaufte, die Namen der damaligen Regimentspersonen mit zierlicher Schrift eintrug. Noch besser verstanden aber die Mönche diese Kunst, wie die Pergamenthandschriften der Ministerialbibliothek reichlich zeigen. — Schade, daß wir nicht besser im Stande sind, anzugeben, welche Branchen des Handwerks in unserer Stadt besonders blühten, und in welchem Stand namentlich das Kunstgewerbe auch in anderen Zweigen, als den angegebenen, in Schaffhausen sich befand. — Die Buchdruckerkunst scheint verhältnismäßig spät bei uns Eingang gefunden zu haben. Die erste Spur datiert aus dem Jahre 1587, indem ein Neffe des berühmten Pariser Buchdruckers Robert Stephanus, der bei dem hiesigen Rate wegen Errichtung einer Buchdruckerei um Erlaubnis eingekommen war, am 17. März des genannten Jahres die Antwort erhielt, daß ihm „sein freiwillig und wolgemaint Anerbieten wegen ganz schweren, gefährlichen und sorglichen Zytläufen, so sich allenthalben hin und wider erzaigen, ganz flyßig und fründlich" verdankt, beinebens ihm aber die Zusicherung erteilt werde, daß er „by gelegner Zyt" die erste Anwartschaft auf Etablierung einer Buchdruckerpresse haben solle. Im Jahre 1591 erhielt dann, nachdem Stephanus verzichtet hatte, Hans Konrad Waldkirch, Buchdrucker in Basel, eine Aufforderung des Rates, seine Druckerei nach Schaffhausen zu verlegen; derselbe folgte dem Ruf und druckte u. a. die Schaffhauser Kirchenordnung von 1592, kehrte aber bald wieder nach Basel zurück.

Unter den hiesigen Zünften befanden sich nur zwei eigentliche Handelszünfte, nämlich die Zunft der Kaufleute und die Krämer- oder Rüdenzunft. Die letztere vereinigte die Kleinkrämer in sich, welche lauter „pfennigwertige" Dinge verkauften, vor allem Spezereien; weil sie Salben bereiteten und allerlei Säftlein brauten, gehörten auch die Apotheker in diese Zunft. Ferner verkauften die Krämer Honig, Oel, gesalzene Fische, überhaupt Lebensmittel, aber auch geringere Zeuge, „Linis, Zwilches, Barchet, Arras und Hüte" (1449). Die Zunft der Kaufleute

dagegen befaßte sich mit dem Handel in größeren Werten, und zwar scheint hier der Tuchhandel die Hauptrolle gespielt zu haben. Die sogen. Gewandschneider gehörten in diese Zunft, die allein das Recht hatten, alles gefärbte Gewand zu schneiden, d. h. auszuschneiden und bei der Elle zu verkaufen; auch dann, wenn andere dieses Recht von der Zunft kauften, durften doch die Gewandschneider allein den Verkauf, außer in den Gaden, auch in den Häusern und Winkeln treiben. Ueber die obrigkeitliche Abgrenzung gegen die Krämer- und die Schneiderzunft haben wir oben referiert. Ja diese „Gewandschnider oder Tuchlüt" bildeten um 1500 das Gros der Zunftgenossen. Auch in dem erneuerten Zunftbrief von 1535 werden die erwähnten Zunftrechte bestätigt. Ferner heißt es darin: „So mag ein Gewandschnider oder Tuchmann und Zünftiger feil haben und verkaufen Sammat, Tamast, Schamlatt (ein Seidenstoff), Attlaß, Taffet und dergleichen Syden, darob auch Arraß (ein leichtes Gewebe von der Stadt Arras) und dazu aller Arten Parysser-, Maylendisch und Graßhüt" (Graß = Fichtenzweige); aber dieser Gewerb soll auch jedem andern auf sein Begehr zu kaufen gegeben werden — mit der obengenannten Einschränkung. Ferner: „Welcher einem Tuch, das er ußschnidet, einen andern Namen gibt, denn daher es ist, der zahlt der Zunft, so oft das geschieht, 10 Schilling Hlr. Buß." „Und sollend auch die Gewandschnider oder Tuchlüt, sobald sie ihr Tuch verkauft haben, niemand ein Zeichen davon schniden und darzu niemand anwisen, solches Tuch dem oder diesem Tuchscherrer zu bringen, sondern einen jeden damit frig hinfahren lassen". Ueber die Abgrenzung gegen die Weberzunft heißt es: „Ist haiter zu wüssen, welicher der sy, so des Tuchs, das die Wäber machend, desglichen Straßburger, Fryburger, Spyrer und Nördlinger Tuch, auch Kotzen (sehr grobes Tuch), Loden (grober Wollzeug) und Barchat, was Farb das ist und die Schau haltet, dazu lynen und zwilchins, fail will haben, daß derselbig unserer Wäber Zunft kaufen soll, da wir dies alles gemeldter Wäberzunft zugeordnet und zugeschenkt haben". Der Kaufleutzunft wurden auch die „Blaicher" und „Färber" zugeordnet, vielleicht auch die Tuchscherrer, d. h. diejenigen Handwerke, welche die letzten Arbeiten bei der Tuchfabrikation besorgten, aus deren Hand die Tücher dann direkt in die Hand der Kaufleute übergingen. Schon am Ende des 15. Jahrhunderts begann aber das Streben der Zunft, den Rang einer adeligen Gesellschaft zu erhalten; bald wurden deshalb von ihr die Färber und Blaicher im Zunftbrief gestrichen, und schon 1476 ist im Rat davon die Rede, daß die Kaufleute „ihre Zunft aim nit geben wellen, als ander Zünft thünd und aim Rat darin ungehorsam sind". In den Zunftbriefen wurden stets die Zunftrechte bezüglich des Handels für die

„offenen Wochenmärkte und Jahrmärkte" gleichsam stillgestellt; an diesen soll der Handel frei sein. Markt und Stadt gehören ja im Grunde zusammen. Es gibt im Mittelalter wohl hie und da einen Markt ohne Stadtrecht, aber keine Stadt ohne einen Markt. Aus dem 16. Jahrhundert stammt eine Notiz, wonach der Schaffhauser Bartholomäusmarkt mit einer Erinnerungsfeier an die Gründung unserer Stadt verbunden war. Schon Graf Eberhard von Nellenburg erhielt das Münzrecht für Schaffhausen; in den Privilegien des Klosters Allerheiligen wird dann das Marktrecht genannt, die Stadt wurde gegründet, und der Abt bezog von den Kaufleuten eine Marktabgabe; vom Abt kam die Marktobrigkeit mit ihren Revenüen an die Stadt. Schon das fiskalische Interesse bewog daher die Stadt, die Freiheit des Marktes zu pflegen. Auf dem Markt der Stadt brachten die Landbauern ihre Produkte zum Verkauf, dagegen holten sie sich hier die Produkte des städtischen Gewerbsfleißes; dazu dienten die Wochenmärkte. Aber neben den Wochenmärkten gab es auch Jahrmärkte, welche es den Inländern ermöglichten, auch die Produkte des Auslandes kennen zu lernen und sich zu nutze zu machen. Schaffhausen scheint schon damals 2 Wochen- (Dienstag und Samstag) und 2 Jahrmärkte gehabt zu haben. In einem Ratsbeschluß von 1471 ist von „unserm kleinen Jarmerckt uff St. Bartholomeustag" die Rede. (Stadtbuch folio 45).

Was die Bedeutung Schaffhausens als Markt- und Handelsstadt betrifft, so scheint dieselbe schon im 14. und auch noch im 15. Jahrhundert eine hervorragende gewesen zu sein. Schon die günstige Lage der Stadt läßt dies vermuten, wie auch der Umstand, daß die Kaufleutzunft im letztgenannten Jahrhundert sich eines bedeutenden Ansehens erfreute; so waren von 22 Bürgermeistern bis zur Reformation 11 aus dieser Zunft genommen. Auf die größere Bedeutung des Schaffhauser Handels deutet auch die Ansäßigkeit der Juden hin; das Vorhandensein einer Judenschule in der Neustadt beweist die Anwesenheit einer größeren Judenschaft, die trotz des Judenbrandes von 1349 und 1411 immer wieder in Schaffhausen bemerklich ist bis zu ihrer Ausweisung im Jahre 1472. Ein angesehenes schaffhauserisches Kaufmannsgeschlecht waren die Wiechser, welche am Ende des 14. Jahrhunderts die Gläubiger der Herzöge von Oesterreich waren und von diesen den Salzhof zum Pfand erhielten. Im Jahre 1404/5 löste die Stadt das Pfand aus und brachte dadurch dieses „kostlich Kleinod" in ihre Hand. Das mit dem Salzhof verbundene Stapel- und Umschlagsrecht wurde von der Stadt im fiskalischen Interesse so gut als möglich ausgebeutet. Was aber den Handel als solchen betrifft, so mußte die Ausbildung des Zunftwesens und des Handwerkerregiments notwendig einen Niedergang desselben mit sich führen. Das städtische

Wirtschaftssystem und der Handel schloßen sich eigentlich gegenseitig aus. Jede Stadt ging darauf aus, ihre sämtlichen Bedürfnisse durch die eigene Arbeit zu decken; das hatte zur Folge, daß „der Handel nur da eingreifen konnte, wo die eigene Produktion versagte“ (Bücher). So werden wir uns nicht wundern, daß der Handel auch bei uns an mancherlei Beschränkungen gebunden war, und daß wir im 15. Jahrhundert nicht einen Aufschwung, sondern einen Rückgang wahrnehmen. Aber andererseits konnte sich unsere Stadt auch nicht absperren gegen jenen seit der Mitte des 15. Jahrhunderts überall zu Tage tretenden geistigen Aufschwung, den man Renaissance und Humanismus nennt, die Zeit der Entdeckungen, der Hebung des Verkehrs u. s. w. Um so mehr participierte Schaffhausen an diesem Aufschwung durch seine Teilnahme an den italienischen Feldzügen der Eidgenossen wie an den Zügen nach Westen. Die Erweiterung des Gesichtskreises, welche alle diese Faktoren herbeiführten, hatte eine Steigerung der Bedürfnisse nach fremden Industrieprodukten und damit eine Hebung des Handels zur Folge. Aber ohne einen fortwährenden Kampf mit dem städtischen Gewerbewesen und einer beschränkten Wirtschaftstheorie ging es nicht ab, und es ist nicht zu leugnen, daß auch in unserer Stadt das Zunftsystem nochmals die Oberhand gewann. Dieses Verhältnis stellt sich dar in den mannigfachen Ordnungen und Beschlüssen des Rates, die auch Handel und Markt regelten. Zwar wird stets daran festgehalten, daß der Markt frei sein soll; auch fremde Kaufleute dürfen ihre Waren hier verkaufen, doch nur auf dem Marktplatz oder im Kornhaus oder Salzhof, je nach Vorschrift. Anno 1476 wird bestimmt, daß die fremden Krämer, so da Specerei feil haben, fortan nur am Dienstag und Samstag feil haben sollen; sie sollen auch in einem offenen Wirtshaus zehren und weder eigen Fleisch, Brot, Wein, noch anderes haben, sondern das vom Wirt nehmen. Aber auch die Bürger müssen ihre Produkte zu Markt bringen, selbst die Bäcker, die Metzger, die Weber. Die Stadt kontrollierte hiedurch ihre eigenen Gewerbs- und Kaufleute, die fremden durften sich an den Markttagen mit den einheimischen messen. Schon im Jahre 1428 beschließt der Rat, „daß niemand, er sei Bürger oder Gast, dehain Korn kaufen solle, es sye denn vor in antwederem Kornhuse nidergesetzt“. Und noch 1530 verbietet der Rat den „Becken wie ander Lüten“ den Ankauf von Früchten „in den Hüsern oder Schüren“ bei einer Buße von einer Mark Silber; Korn, Haber und dergl. solle „hieher uff unsern fryen Markt, in unser Koufhus, gebracht“ und daselbst eingekauft werden. Der Verkauf mußte öffentlich geschehen. Nicht nur die Abgabe, die die Stadt daraus zog, sondern vornehmlich die Fürsorge für die Gesamtheit, der Schutz des Publikums vor Ausbeutung durch ein

einzelnes Gewerbe oder durch Händler lag dieser Forderung zu Grunde. Dem gleichen Interesse diente die Bestimmung, daß kein Schaffhauser-Produkt auch nach auswärts anderswo als auf dem Markt verkauft werden dürfe; erst nachdem es auf dem Markt unverkauft geblieben war, also bei den Bürgern nicht Absatz gefunden hatte, durfte es Fremden angetragen werden. Wein, der trotz aller Bekanntmachung durch die Weinrufer unverkauft geblieben war, mußte in den Salzhof verbracht und durfte nur von dort aus — nach Abgabe des Salzhofzinses — weggeführt werden; und hier an den öffentlichen Verkaufsstätten war durch Schauer aller Art, durch Preisansätze u. s. w. dafür gesorgt, daß der Käufer nicht überfordert wurde. Man sieht, welch ein Mißtrauen dem Händler begegnete; die Juden und die sogen. Kauwertschen hatten seit alter Zeit dafür gesorgt, daß man einen Kaufmann für einen Menschen hielt, der aller Schlechtigkeiten fähig sei. Das nämliche Interesse leitete den Rat bei der Aufstellung von sogen. Unterkäufern, die den Markt zu überwachen hatten, zugleich aber als Makler dienten, welche Käufer und Verkäufer zusammenbrachten, und ohne deren Vermittlung kein Kauf abgeschlossen werden durfte. Diesen „Unterkäufern" war es aufs strengste verboten, für sich Geschäfte zu machen, etwa unverkauft Gebliebenes anzukaufen und nach Belieben wieder zu verkaufen. Denn nichts war dem damaligen Rat ein unleidlicherer Dorn im Auge als der „Fürkauf" oder der „Pfragen". Kein Zwischenhandel soll sein, sondern Producent und Konsument sollen in direkte Berührung mit einander treten. Erst wenn durch Läuten der Glocke der Marktschluß angezeigt ist, mag ein Pfragner z. B. übriggebliebenes Korn kaufen und dem Bürger zum Kaufpreis wieder verkaufen zu dessen Eigengebrauch; verkauft er solches nach auswärts, so soll er den vorgeschriebenen Zoll geben; außerdem darf er nicht mehr kaufen als 2 Malter (1428). Vollends ein En-gros-Käufer, der seine Ware mit Zinsaufschlag den Konsumenten wiederverkauft, hatte absolut keinen Platz in dem Wirtschaftssystem der alten Städte, so wenig als der heutige „Unternehmer". Nur die Kleinkrämer, die Grempler der Rüdenzunft bildeten eine Ausnahme; man betrachtete sie als ein notwendiges Uebel; sie waren die Zuflucht der Armen, die nicht so viel Geld hatten, daß sie sich von einem Wochenmarkt bis zum andern versehen konnten. Aber auch für die Grempler (und Pfragner) wird 1520 eine Ordnung aufgestellt, worin es u. a. heißt, daß „Kabis und Zwiebeln, so per Schiff oder anderweg zu Markt gebracht werden", ausgerufen und am ersten Tag dem Publikum zum Einkaufen für den Hausbedarf ausgesetzt werden sollen, den Rest mögen sodann die Händler nehmen. „Fürhin soll niemand in unser Stadt Ops verkaufen, es sig ihm denn selbs gewachsen."

Bezüglich des leinenen und zwilchenen Zeugs, das an Wochenmärkten zum Verkauf ausgesetzt wurde, verordnete der Rat, daß die Pfragner auf einmal nur zwei Stücke Tuch, ein leinenes und ein zwilchenes, verkaufen dürften und erst nach deren Verschließung wieder aufkaufen sollten. Das waren ungünstige Bestimmungen für den Handel. Trotz aller dieser Beschränkungen war derselbe nicht zu entbehren und arbeitete sich unter der Einwirkung der oben erwähnten Faktoren immer wieder empor, ohne daß man freilich seine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung damals schon erkannt hätte; oft verblendete sogar der blasse Neid über einen einzelnen Glücklichen gegen die bessere Erkenntnis. Immerhin kann Rüeger am Anfang des 17. Jahrhunderts von seiner Vaterstadt rühmen (Seite 495): „Mit den Gewerben und Handthierungen thut's unsere Stadt vielen Städten zuvor; denn die Gewerbslüt nit nur in der Nachbarschaft und Deutschland, sondern auch in ferngelegene und weite Länder, als in Frankreich, Italien oder Welschland, ja gar in die Litthau und bis nach Moskau handeln". Was für Produkte schaffhauserischen Gewerbsfleißes besonders ausgeführt wurden (Rüeger rühmt u. a. die Maler und Uhrenmacher), ob die Schaffhauser Kaufleute schon im Anfang des 16. Jahrhunderts nicht nur die nahe Zurzacher Messe, sondern auch ferngelegene Handelscentren, wie Frankfurt, Ulm, Augsburg, Nürnberg, Lyon besuchten (wie es am Ende des Jahrhunderts bestimmt der Fall war), ob die Schaffhauser Märkte in der Handelswelt einen Namen hatten u. dergl., kann von dem Schreiber dieses nicht festgestellt werden. Jedenfalls hat sich der Import außer allerlei Rohstoffen für das einheimische Gewerbe, mindestens auf feinere Tücher, Pelze, Hüte, Weine (Elsäßer), Südfrüchte, vielleicht auch fremde Fische u. dergl. bezogen. Der Pilger Hans Stokar erwähnt gelegentlich die Einfuhr von Schweinen aus der Champagne; er selbst scheint außer dem Weinhandel auch einen ziemlich ausgedehnten Pferdehandel betrieben zu haben. — Es ist bereits auf die günstige Verkehrslage Schaffhausens hingewiesen worden; darin lag eine beständige Aufforderung und Ermunterung zur Entwicklung des Handels. Schaffhausen bildete mit Basel ein wichtiges Aus- und Eingangsthor der Eidgenossenschaft. (Vergleiche Hermann Freuler, Schaffhausens Straßen im Altertum. Intelligenzblatt 1887 Nr. 242 bis 245). Der Verkehr der wichtigen schwäbischen Städte mit der Schweiz und Italien ging über Schaffhausen, Jestetten, Kloten, Zürich, seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts über Schaffhausen, Jestetten, Zurzach, den altberühmten Marktort, Zürich. Seit uralter (schon der römischen) Zeit bestand die Straße nach dem Kletgau, die Straße nach Kaiserstuhl und die Straße über Thäyngen nach Singen u. s. w. Auch die Randenstraße über Merishausen und Bargen

nach Donaueschingen wird im 14. und 17. Jahrhundert als eine uralte via regia bezeichnet. Aber erst im 14. Jahrhundert fieng man an, den Verkehr durch Pflege des Straßenwesens zu erleichtern, und noch lange Zeit blieb diese Fürsorge eine sehr mangelhafte. Erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts besann sich der Rat von Schaffhausen etwas besser auf diese Pflicht. — Den Hauptverkehrsweg bildete aber aus naheliegenden Gründen der Rhein und die Notwendigkeit, wegen des kleinen und großen Laufens das Kaufmannsgut umladen zu müssen. Das Stapelrecht, welches der Salzhof besaß, war hier ein Ergebnis der natürlichen Verhältnisse und machte unsere Stadt zu einem wichtigen Platz des Transithandels. Alle Waren, welche auf dem Rhein angekommen waren, mußten auf Grund des Stapelrechtes im Salzhof gelagert (streng genommen: auch dem Verkauf ausgesetzt) und verzollt oder versteuert werden, ehe sie zur Ausfuhr zugelassen wurden. Außerdem beanspruchte Schaffhausen für alle Waren, die auf der Achse anlangten, das Umschlagsrecht. Die Zufuhr aus Schwaben nach Zurzach besorgte vom Rheinfall an die Niederwasser-Schiffleuten-Gesellschaft, welche die vom Salzhof auf der Achse zum Laufen geführten Waren in Empfang nahm. Rheinaufwärts wurden die mit Waren beladenen Schiffe mittelst Thauen durch Menschen und Tiere auf den den Strom begleitenden Leinpfaden hinaufgezogen. Vergleiche die Büsinger Rosser-Ordnung im folgenden Abschnitt. Eine widerwärtige Hemmung des Verkehrs waren die unsinnig hohen Zölle, welche jeder Territorialherr bezog, die Weggelder, Brückengelder 2c. und auch das sogen. Geleite, welches die Landgrafen für den gewährten Schutz beanspruchten. Die Einnahmen, welche der Stadt aus dem Salzhof besonders durch diesen Transithandel erwuchsen, waren beträchtlich; die Stadt hütete darum diese Einnahmsquelle mit Sperberaugen und suchte sie auch durch sorgfältige Einrichtungen und Ordnungen immer ergiebiger zu machen. Sie ließ den Salzhof durch einen „Hofmeister" verwalten, der aus den angesehensten Bürgern genommen wurde; derselbe war mit einem Stab von 4, später 6, „Hofknechten" umgeben. Laut der Ordnung von 1476 hatte der Hofmeister „all das Gut, so in den Hof gat, wie das Namen hat, es sye uff dem Wasser oder zu Land, zu besehen und das von Stund an inzeschriben, wannen es komme, wer es bring und was es sye, mit dem Tag und der Jahrzahl; ebenso das Gut, so uß dem Hof gat. Er soll aber das Geld, so fallt, by derselben Tagszyt unverwechslet in den Stock stoßen und allweg einen Hofknecht bi ihm haben". „Die Hofknechte sollen all Gäst und Fuhrlüt tugentlich empfahen und menglichen förderen und fertigen mit Laden und Entladen und das Gut versorgen; item sie sollen auch von niemand mehr nehmen,

denn Gewohnheit und von alter har kommen ist, auch keinen Gast oder Fuhrmann um kain Schenkung oder Letzi angehen oder drängen. Item es ist auch ganz Miner Herren Mainung, daß sich die Knecht der täglichen Zehrung zu Ürten und Mählern abthun söllen, denn sie dadurch viel Werks versumen und verderben; aber zu Rechnungen mögen sie wohl by einander essen und Ürten haben. Sie sond auch kainerlei Spiel thun, so den Pfennig gewinnen oder verlieren mag, weder in, noch ußerhalb des Hofes". Der zum Transport übergebene Wein wurde bis zur Abfahrtszeit in einem Keller verwahrt; um Mißbrauch und Untreue an diesem „lockenden Speditionsartikel" (Harder) zu verhüten, wurde verordnet, daß weder Hofmeister, noch Knechte etwas „Üssigs" (Eßbares) im Keller haben, daß keine Frau in den Keller gon und der Kellermeister all Nacht seine Lagerstätte auf der Kellerfalle aufschlagen solle". Leider sind nur noch einige wenige Zolltafeln aus alter Zeit vorhanden; wir entbehren infolge dessen diejenigen Dokumente, welche uns über den Schaffhauser Handel die wertvollsten Aufschlüsse geben könnten.

Reihen wir hier an, was über Maß und Gewicht, über Wage und Münze zu sagen ist. Die Fronwage (d. i. Wage des Herrn, nämlich des Abtes) gehörte ursprünglich dem Abt von Allerheiligen; jedermann mußte auf ihr wägen lassen. Die Schultheißen von Randenburg besaßen sie dann als Erblehen. Ein Streit zwischen Johann dem Schultheißen und den Bürgern wurde 1381 durch einen schiedsrichterlichen Spruch dahin beigelegt, daß niemand wägen solle als an der Fronwage, daß von 25 Pfund bis auf 1 Zentner der Waginhaber 1 Pfennig fordern dürfe und von jedem ferneren Zentner ebenfalls 1 Pfennig; was unter 1/4 Zentner, müsse nicht zur Wage gebracht werden und zahle auch keine Gebühr. Auf Uebertretung dieser Gebühr wurde eine Buße von 6 Schilling Pfennige gesetzt. Im Jahre 1436 (?) übernahm die Stadt die Wage; der Rat bestätigte durch Beschluß vom Jahre 1466 obigen Entscheid: „Daß allermengklich, er sei Burger oder Gast, Mann oder Weib, alles das, so in unserer Stadt und ihren Gerichten zu wägen, das 1 Vierling ist, nämlich 25 Pfund, und darüber, es sei Eisen, Stahl, Kupfer, Zinn, Blei, Fleisch, Schmalz, Unschlitt, Schmeer, Wolle, Hanf oder anderes, so man bei der Wage kauft oder verkauft, an der Fronwag und nirgends sonst wägen solle, und soll geben ein Burger von 1 Vierling 1 Denar, desglichen von 1 Zentner 1 Denar, und so manigen Zentner, so manigen Denar unserer Münz." Die Gewichtordnung von 1472 ist bereits citiert worden. Im Jahre 1492 erläßt der Rat abermals eine Ordnung über Maß und Gewicht, wonach „hinfüro niemand kein Wingeschirr, Gewicht, noch Wage brauchen noch haben



Fronwagthurm.

soll, es sige denn durch die geschworenen Vächter gevächt (geeicht) und mit der Stadt Zaichen gezaichnet, und insonders so sollen die alle Jar ainest und in der Vasten gevächt werden. Damit aber der kleine Mann ainen Unterschied erkennen mög, so soll das groß Pfund ysne (von Eisen) und das klain Pfund meschin (von Messing) oder erin (von Erz) sin. Und sollen das klain Gewicht und die Wagen, so zu demselben gehören, Caspar der Goldschmid und das groß Gewicht Steffan der Schlosser vächten."

Was die **Münze** betrifft, so war das damalige Geldwesen mit allen möglichen Unannehmlichkeiten verbunden. Bis zum 15. Jahrhundert waren sozusagen die einzigen Münzen die Pfenninge, d. h. silberne Geldstücke, die zuerst auf beiden Seiten, dann fast immer nur auf einer Seite geprägt wurden; letztere, viereckig oder rund, bestanden in konkaven dünnen Silberplättchen und werden Brakteaten oder Hohlpfennige genannt. Für die Summe von 12 Pfennigen gebrauchte man den Namen Schilling, für 20 Schillinge den Namen Pfund; Pfund und Schilling sind also keine wirklichen, sondern nur ideale Rechnungsmünzen (zur Vereinfachung der Rechnung bei größeren Summen); das einzige Geld bestand, wie eben gesagt, in den Pfenningen. Dieser Pfenninge gab es nun aber unzählige Sorten, da das Recht, Münzen zu schlagen, in sehr vielen verschiedenen Händen lag; fast jede Stadt, jeder Territorialherr, auch größere Abteien hatten das Münzrecht, was sie natürlich im Gepräge kundgaben. Am gebräuchlichsten waren in Süddeutschland lange Zeit die Haller Pfenninge, d. h. die Pfenninge, welche in der Reichsmünze zu Schwäbisch-Hall geschlagen wurden; dieselben waren auf beiden Seiten geprägt. Weil sie nach und nach geringhaltiger gemacht wurden, wurden zuletzt nur noch zwei Haller für einen Pfenning genommen, man rechnete aber doch 12 Haller oder Häller (Heller) auf 1 Schilling (und dann nur 6 Pfenninge auf 1 Schilling), und sie wurden als solche auch an anderen Orten geprägt; dafür gebrauchte man die Bezeichnung „Pfund Häller". In der Schweiz wurden die Häller auch Stäbler (vom Bischofstab darauf) oder „kleine Pfenninge" und die zweihellerwertigen Pfenninge Angsterpfenninge (angustus sc. nummus) genannt. Erst in der zweiten Hälfte des 14. und im 15. Jahrhundert fieng man bei uns an, auch schwerere Münzen zu schlagen, so die Plapparte (blancfart = Weißpfenning), welche 1 Schilling galten, die Groschen, die Batzen, die Dicken ꝛc. Der Hauptunterschied zwischen den verschiedenen Pfenningen bestand aber in dem unendlich verschiedenen Metallwert, den sie hatten. Als absoluter Wertmesser galt die Mark Silber (à 16 Loth). Die Mark war ursprünglich = 1 Pfund Geld; da aber Korn und Schrot, d. i. Feingehalt und Gewicht, der Münzen im Interessenkampf der zahl-

reichen Münzherren immer leichter wurden und immer ärmer an Silbergehalt, gerieten Mark und Pfund immer weiter auseinander, die Mark stieg auf das Doppelte und Dreifache, und der Wert der Pfenninge nahm im gleichen Verhältnis ab; zuletzt giengen nur noch vier, sogar nur sechs Pfund auf die Mark. Während also das Verhältnis vom Pfenning zum Schilling und vom Schilling zum Pfenning ein festes und unveränderliches war, so wechselte das Verhältnis des Pfundes zur Mark mit jeder Veränderung des Münzfußes. Man kann sich denken, welche Verluste bei diesen Verhältnissen der Unkundige, ja das Publikum überhaupt erleiden mußte, während der Findige, der Jude, profitierte. Diese Münzverschlechterung und die Schädigung des Publikums, welche damit verbunden war, aber ganz besonders auch die Hemmung des Verkehrs und die Unbequemlichkeit der vielen kleinen Münzen beim Handel führte, nachdem seit Karl dem Großen die Silberwährung gegolten hatte, die Goldwährung herbei. Schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts tauchte nämlich der Fiorentino, der Florenzer Gulden (fl.) auf, der das Pfund mit seinen 20 Schillingen resp. 240 Pfenningen durch ein einziges Geldstück aus Gold darstellte, und gegen Ende des 14. Jahrhunderts folgte ihm der rheinische oder deutsche Gulden. Das war für den Kaufmann ein bequemes Geld; auch war diese Münze weniger der Verschlechterung ausgesetzt. Bald wurde der Goldgulden als allgemeiner Wertmesser behandelt, man gieng zur Goldwährung über, und die Schillinge oder Pfenninge, die jeder Münzherr in beliebigem Gewichte und Feingehalt, meist möglichst schlecht, ausprägte, waren fortan nur Scheidemünzen, von denen so und so viele auf den sich gleich bleibenden Goldgulden gingen. Weil das Pfund-Schilling-Heller-System als gewöhnliche Rechnungsweise dabei fortbestand, liefen nun zwei Geldsysteme neben einander her, und es war eine beständige Umrechnung von einem in das andere erforderlich; das war auch wieder unbequem. Außerdem blieb auch hier das Verhältnis der Pfenninge zum Gulden ein beständigen Schwankungen unterworfenes, und das um so mehr, als man nach und nach auch die Goldmünzen verschlechterte. — Es ist bereits bemerkt worden, wie zahlreich die Münzherren und deshalb die Münzsorten nach Gestalt und Wert waren. Das Münzrecht war ein Regale, das aber von den Königen an die Großen, namentlich auch an Kirchenfürsten verliehen wurde. Graf Eberhard von Nellenburg erhielt es schon 1045 für seinen Ort Schaffhausen. Von den Nellenburgern kam es an das Kloster Allerheiligen und von diesem an die Stadt, die es schon vor 1333 als Lehen vom Abt besitzt gegen einen jährlichen Zins von drei Mark. In dem Münzrecht war auch das Recht enthalten, daß in dem Gebiet des Münzherrn nur die eigene Münze Gültigkeit hatte. Jede Stadt

hatte daher ihre Wechselbank, die von dem obrigkeitlich angestellten geschworenen Wechsler bedient wurde, der die Auswechslung der fremden Münzen nach dem vom Rat aufgestellten Tarif gegen eine Abgabe besorgte. Auch unsere Stadt hatte ihren amtlichen Wechsler, dem z. B. vorgeschrieben wird (circa 1440), um wie viel Schilling und Haller er „einen Gulden kaufen und verkaufen" solle (Stadtbuch folio 42). Daß sich aber den amtlichen Wechslern auch andere beigesellten, daß Juden und Lombarden sich dem Geschäft hingaben, konnte niemand verhindern; bald wurde der Geldwechsel ein Geschäft. — Alle die erwähnten Kalamitäten nötigten benachbarte Münzherren zu Konventionen, wodurch sie sich verpflichteten, nach einem gemeinsamen Münzfuß zu münzen. Eine solche Münzkonvention mit vielen Herren und Städten wurde durch Herzog Leopold von Oesterreich im Jahre 1377 zu Schaffhausen vereinbart; in derselben wird der Goldgulden zum ersten Mal in der Schweiz zu Grunde gelegt, und zwar wird derselbe einem Rechnungspfund Häller- oder Stäblerpfenninge gleichgesetzt. An die Stelle dieses Verabkommnisses trat 1387 eine neue Konvention, an der sich mit Schaffhausen eine noch größere Anzahl von Münzherren beteiligte. In dieser wird u. a. festgesetzt, daß im Gebiet der Kontrahenten innert der nächsten zehn Jahre 1 Pfund Stäblerpfenninge (oder Häller) für 1 Gulden geschlagen werden solle; ferner sollen beim Ankauf für die Mark Silber 6 Pfund derselben Münze gegeben werden, mehr nicht; ferner „soll gethan werden zu je 1 Mark Silber 6 Loth Speiß (Kupferzusatz), und soll geschroten werden auf 4 Loth 1 Pfund 4 Schilling 4 Häller, und sollen derselben Pfenninge vierthalb Schillinge sechsthalb Loth wägen, und sollen die 5½ Loth 4 Loth feines Silber ußer dem Für (beim Abtreiben oder Feinmachen) geben." Als dann die Schweiz immer mehr mit fremden Münzen überschwemmt wurde, schloß Zürich 1417 mit Schaffhausen und anderen Städten eine Konvention ab. Im Jahre 1424 folgte eine Konvention zwischen Zürich, Schaffhausen und St. Gallen, worin die drei Städte sich verpflichteten, gleichförmige Münzen zu schlagen, nämlich Stäbler, Angster und Plapparte und zwar 1 Pfund 6 Schilling Stäbler für 1 Gulden, 13 Schilling Angsterpfenninge für 1 Gulden auszumünzen und 26 Plapparte für 1 Gulden oder 104 Plapparte auf die kölnische Mark. Im Jahre 1425 schlossen die sieben Orte einen Münzvertrag, wonach 24 Plapparte auf 1 rheinischen Gulden gehen sollten. Der Plappart wurde in 15 Stäblerpfenninge geteilt, von denen je 5 einen Fünfer oder Drittelsplappart bilden sollten. 30 Schilling Stäbler wurden auf den rheinischen Gulden und die Mark Silber zu 7 rheinischen Gulden gewertet. Im Jahre 1487 folgte abermals ein eidgenössischer Münzvertrag, wodurch der rheinische Gulden wieder zu 2 Pfund

reichen Münzherren immer leichter wurden und immer ärmer an Silbergehalt, gerieten Mark und Pfund immer weiter auseinander, die Mark stieg auf das Doppelte und Dreifache, und der Wert der Pfenninge nahm im gleichen Verhältnis ab; zuletzt giengen nur noch vier, sogar nur sechs Pfund auf die Mark. Während also das Verhältnis vom Pfenning zum Schilling und vom Schilling zum Pfenning ein festes und unveränderliches war, so wechselte das Verhältnis des Pfundes zur Mark mit jeder Veränderung des Münzfußes. Man kann sich denken, welche Verluste bei diesen Verhältnissen der Unkundige, ja das Publikum überhaupt erleiden mußte, während der Findige, der Jude, profitierte. Diese Münzverschlechterung und die Schädigung des Publikums, welche damit verbunden war, aber ganz besonders auch die Hemmung des Verkehrs und die Unbequemlichkeit der vielen kleinen Münzen beim Handel führte, nachdem seit Karl dem Großen die Silberwährung gegolten hatte, die Goldwährung herbei. Schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts tauchte nämlich der Fiorentino, der Florenzer Gulden (fl.) auf, der das Pfund mit seinen 20 Schillingen resp. 240 Pfenningen durch ein einziges Geldstück aus Gold darstellte, und gegen Ende des 14. Jahrhunderts folgte ihm der rheinische oder deutsche Gulden. Das war für den Kaufmann ein bequemes Geld; auch war diese Münze weniger der Verschlechterung ausgesetzt. Bald wurde der Goldgulden als allgemeiner Wertmesser behandelt, man gieng zur Goldwährung über, und die Schillinge oder Pfenninge, die jeder Münzherr in beliebigem Gewichte und Feingehalt, meist möglichst schlecht, ausprägte, waren fortan nur Scheidemünzen, von denen so und so viele auf den sich gleich bleibenden Goldgulden gingen. Weil das Pfund-Schilling-Heller-System als gewöhnliche Rechnungsweise dabei fortbestand, liefen nun zwei Geldsysteme neben einander her, und es war eine beständige Umrechnung von einem in das andere erforderlich; das war auch wieder unbequem. Außerdem blieb auch hier das Verhältnis der Pfenninge zum Gulden ein beständigen Schwankungen unterworfenes, und das um so mehr, als man nach und nach auch die Goldmünzen verschlechterte. — Es ist bereits bemerkt worden, wie zahlreich die Münzherren und deshalb die Münzsorten nach Gestalt und Wert waren. Das Münzrecht war ein Regale, das aber von den Königen an die Großen, namentlich auch an Kirchenfürsten verliehen wurde. Graf Eberhard von Nellenburg erhielt es schon 1045 für seinen Ort Schaffhausen
den Nellenburgern kam es an das Kloster Allerheiligen und vor
Stadt, die es schon vor 1333 als Lehen vom Abt besitzt g
Zins von drei Mark. In dem Münzrecht war auch das
dem Gebiet des Münzherrn nur die eigene Münze G

Häller angesetzt wurde, und durch den Vertrag von 1504 wurde u. a. ein guter rheinischer Goldgulden zu 2 Pfund Pfenningen oder 40 Schillingshällern gewertet = 16 Batzen (der Batzen war damals nach Escher = 35 Cts. heute). Durch alle diese Konventionen suchte man den beschriebenen Münzkalamitäten zu wehren; aber dieselben kehrten immer wieder, und fortwährend wechselte der Münzfuß. Es kann daraus ersehen werden, wie schwer es ist, auch nur den absoluten, geschweige den relativen Wert der aus jener Zeit stammenden Münzen zu bestimmen. Wenn man die langen Münzverzeichnisse durchgeht, die z. B. den eidgenössischen Münzverträgen angehängt sind, so sieht man, wie dieselben Münzen jedesmal wieder ganz anders gewertet wurden. — Infolge der Entdeckung Amerikas und der damit zusammenhängenden Vermehrung der Vorräte an Edelmetall, sowie des kolossalen Aufschwungs des Verkehrs kam die Silberwährung wieder zum Durchbruch und erlangte in Deutschland durch die Münzordnungen Kaiser Karls V. von 1524 und 1551 und König Ferdinands von 1559 aufs neue die Herrschaft. Durch die letztgenannte Ordnung wurde der silberne Reichsguldner (Zählgulden) zu 60 Kreuzer, $9^1/_2$ Stück auf die Mark von 14 Loth 16 Gran feinen Silbers, eingeführt. — Den Gang der Geldverhältnisse und der Münzwertung in Schaffhausen näher zu beschreiben, ist dem Verfasser unmöglich. In unsern Steuerbüchern sowie in den Fertigungsprotokollen von vor und nach 1501 finden wir das Pfund-Schilling-Hallersystem und den Gulden neben einander, und zwar ist 1 Gulden = $1^1/_2$ Pfund (in Zürich im Jahre 1500 1 Gulden = 2 Pfund), also 100 Gulden = 150 Pfund, 1 Pfund = 40 Kreuzer; 1 Mark Silber = 9 Pfund = 6 Gulden. — Interessant sind die Münzordnungen und der Eid des Münzmeisters und seiner Kontrolleure im Amtleutenbuch von 1480 ff. Dort heißt es z. B. in dem Vertrag, den die Stadt 1487 mit dem Meister Felix Siccust von Zürich abschließt: Daß er Haller machen solle, nämlich uff 1 Loth feines Silber 55 Haller; die Stadt gibt ihm 10 Mark, er selbst soll das Kupfer geben; von 1 Mark Silber erhält er $1^1/_2$ Gulden zum Lohn. Die Legierung wird so bestimmt, daß nach Abzug der Prägungskosten immer noch ein schöner Schlagschatz zu Handen des Staates bleibt. Im Jahre 1488 wird Meister Thoman Knuß von Ratolfzell beauftragt, „Haller zu machen, nämlich uff 1 Loth fins Silber 55 Haller zum vierden"; er erhält 21 Mark 2 Loth. Im Jahre 1496 münzt wieder Meister Felix, nämlich 28 Mark feines Silber, „uff 1 Loth zum vierden Tail 52 Haller". Im weiteren heißt es, daß er 1 geschickte (legierte) Mark 7 Loth feinen Silbers ausmünzen solle, „und soll die Uffzahl sin 47 uff 1 Loth, und git man ihm zu Lohn von 1 finen Mark 1 Gulden 1 Ort (= $^1/_4$ Gulden), und git er das Kupfer." In des „Münzmaisters Aide" ist gesagt:

er solle schwören, „Batzen, Halbbatzen, Pfenning und Haller zu machen, je wie Mine Herren zu münzen rätig werden, uff das geordnet Korn und Uffzug; welches Werk an Korn über 2 Gren ringer dann Mine Herren ansechen, oder am Uffzug über das geordnet Remedium (Fehlergrenze) lichter gemacht, wann die Münze schifferig oder gerissen wäre, das soll er auf seine eigenen Kosten ohne Widerrede brechen und abthun." Als Kontrolleure werden die „Wardine" und die „Versucher oder Probierer" gesetzt, die u. a. darauf zu sehen haben, „daß 71 Batzen uff 1 Mark gehen, item n. und n. uff 1 Mark, der Pfenning und Haller uff 1 Lot, je nachdem Mine Herren je zu Ziten ansechen." — Die schaffhauserische Münzstätte lieferte also um 1501 Batzen, halbe Batzen, Pfenninge und Haller. Später, d. h. schon im 16. und dann im 17. Jahrhundert, arbeitete sie in größerem Maßstab und zwar dem Münzfuß Deutschlands entsprechend. Dagegen trat sie vom Jahre 1658 an gänzlich in den Ruhestand, um erst in den Jahren 1808 und 1809 noch einmal kurz aufzuleben. Schaffhauser Münzen aus der äbtischen Zeit sind keine mehr vorhanden; dagegen sieht man in den Münzsammlungen noch Brakteaten aus dem 14., 15. und 16. Jahrhundert, sie führen den Widder, aus einem Thurm heraustretend oder -springend, im Gepräge. Weitere Schaffhauser Münzen sind: Haller, Pfenninge, Schillinge, Groschen und Doppelgroschen, Behemsch (d. i. der böhmische, sc. Groschen), Batzen (= 4 Kreuzer, und halbe Batzen, Dreibätzner (12 Kreuzer), Dicken (16 Schillinge) und halbe Dicken, Thaler, sogen. Bockthaler (= 2 Gulden), Dickthaler, Goldgulden, Dukaten ꝛc. Was den Wert in unserm heutigen Geld betrifft, so ist derselbe schwer zu bestimmen; wenn man 1 Pfund Heller = 2/3 Gulden setzt, so wäre das = Fr. 1,41; 1 Batzen = 1/16 Gulden = 13 Cts. Fügen wir zur Vergleichung noch den späteren schaffhauserischen Münzfuß bei, wie ihn z. B. Melchior Grießer, der Arithmeticus des Gymnasiums, in seinem „Underricht der Arithmetica oder Zalen-kunst" von 1660 darstellt, so heißt es dort: „1 fl. thut 1 pf. (Pfund) 3 bz. oder 15 bz. oder 20 groschen oder 30 ß oder 60 kr. oder 90 vierer oder 180 dn. (Pfennige) oder 360 hlr. 1 pf. thut 10 bz., 1 bz. gilt 4 kr., 1 groschen hat 3 kr., 1 ß gilt 2 kr., 1 kr. hat 3 dn., 1 vierer hat 2 dn., 1 dn. thut 2 hlr."

Die scharfe Kontrolle, welche die Stadt über Handel und Verkehr, das Gewerbsleben und die Thätigkeit der Bürger überhaupt ausübte, machte die Anstellung einer großen Schaar von Beamten notwendig. Der meisten derselben haben wir schon in einem früheren Abschnitt gedacht; wir tragen hier noch einige nach, welche bereits im „Aller-Amptlüten Buch" von 1480 verzeichnet sind: Die Salzmesser, Kornmesser, Pfundzoller, Wagmeister, die Ratsknechte, der Gerichtsknecht,

die Stadtläufer, die Flötzer, die Vächter, die Sinner, Weinzieher, Weinrüfer, Büchsenmacher, Büchsenmeister, Werkmeister, Besetzer, Geschirrmeister, Glockenrichter, Ziegeldecker, Hebammen, den Prokurator für das geistliche Gericht, den Frauenwirt, den Platzmeister, Wasenblößer, Nachrichter, Todtengräber, die Müller, den Münzmeister, Forstmeister, Forster, Schulmeister. Außerdem finden wir Amtsnotare, Prokuratoren, welche meist dem geistlichen Stand angehörten, so den Stadtschreiber Baumann, Licentiaten der Rechte, wie Laurenz Lib und Konstanz Keller. Auch der Stand der Aerzte ist vertreten. Man unterschied zwischen Leib- und Bauchärzten und Scherrern; zu den letzteren gehörten die Wundärzte oder Chirurgen. Gebildete Aerzte waren sehr selten. Ein Arzt begleitete die Schaffhauser schon 1370 bei dem Zug nach Ewatingen. Ein Stadtarzt wird zum ersten Mal im Anfang des 16. Jahrhunderts genannt. Der Stadtarzt Johann Adelphi, ein Humanist und fleißiger Ueberſetzer (er übersetzte z. B. des Erasmus Handbüchlein über das wahrhaft christliche Leben), aber auch selbständiger Schriftsteller, gebürtig von Straßburg, genannt 1519—22, war ein eifriger Förderer der Reformation. Unter seinen Nachfolgern seien nur genannt die 3 Burgauer, Sohn, Enkel und Urenkel des Pfarrers Benedikt Burgauer, von denen zwei nach aufopferungsvollem Wirken von der Pest weggerafft wurden. Der Stadtarzt hatte von Amtswegen die Kranken im Spital und in der Elendenherberge zu bedienen und erkrankten Beamten Hülfe zu leisten. Sein „Lohn" schwankte zwischen zehn und vierzig Gulden; dazu hatte er eine Amtswohnung. Im Jahre 1537 räumte man dem Armbruster des Doktors Haus auf dem Acker ein; „wann aber ein Doctor vorhanden ist, soll der Armbruster dem Doctor wichen". Man nahm wirklich bald einen Doktor an, der jährlich 40 Gulden und freie Wohnung erhielt; sonst solle er frei sitzen und dafür „Miner Herren Lib- und Stadtarzet" sein. Später stieg die Besoldung auf 100 Gulden, und als ständige Amtswohnung wurde das Haus im Kloster eingerichtet, wo jetzt die internationale Verbandstofffabrik ihren Sitz hat. Neben dem Stadtarzt existierte ein „Bruchschnider", für welchen z. B. im Jahre 1535 ein Jahrlohn von 10 Pfund festgesetzt wird. Daß die medicinischen Kenntnisse der meisten Aerzte nicht weit her waren, läßt sich vermuten; der Aberglaube spielte noch gewaltig in ihre Kunst hinein. Manche Aerzte waren zugleich Astrologen und Kalendermacher. In der Mitte des 16. Jahrhunderts genoß der Jude David als Arzt großes Zutrauen. Auch der Nachrichter wurde als Arzt benützt, namentlich im Seelhaus; im Jahre 1552 wird ihm verboten, sich mit „Artznen" frischer Wunden und Beinbrüche zu befassen, dagegen darf er alte Schäden behandeln. Vielbeschäftigte Leute waren die Scherrer. Im Jahre 1498

werden die Scherrer und Bader wegen Einkehr der Blattern an die früheren Verordnungen erinnert. Im Jahre 1535 wird einem Arzte das Scheeren und „Zwahen" und umgekehrt den Scherrern das Arznen untersagt. Auch die Scherrer und Bader gerieten wegen Uebergiffen an einander. Im Jahre 1491 entscheidet der Rat, daß die Bader niemand trocken, sondern nur im Bad scheeren dürfen; wenn aber einer im Bad ohnmächtig wird, so dürfen sie mit ihm „vor die Thür des Bads gan und ihn ußerthalb der Badstuben scheeren". Im Jahre 1550 wird verordnet, daß die Bader im Bad die Scheere wohl brauchen mögen, das Haar abzuschneiden; sie sollen aber niemand „kolben". 1554 wird den Scherrern erlaubt, die Blattern zu behandeln; doch dürfen sie „kein Becken aushängen und niemand selber schmieren und räuchern". Das Aderlassen wird ihnen nur in guten Zeichen gestattet, ausgenommen wenn es der Doktor erlaubt. — Die schrecklichen Krankheiten und Seuchen, von welchen unsere Stadt wiederholt heimgesucht wurde, nötigte den Rat nicht nur zur Errichtung neuer und Verbesserung der bisherigen Krankenanstalten (Elendenherberge, Verlegung des Spitals), sondern auch zu hygieinischen Maßnahmen. So bannte der Rat im Jahre 1496 beim Ausbruch der Blattern die damit Behafteten in ihre Wohnungen, „und ob jemands nit Libsnahrung hätt, der mög an ainem Rat werben, ihm zu helfen". Die Wäscherinnen sollen „denen Lüten, so die Blattern hand, ir Häß nit under dem andern sechten und wäschen und die Bader dero kains baden und die Scherrer kainen scheren, noch zwahen". Im Jahre 1522, da die Blattern abermals grassierten, wurde den Wiedergenesenen verboten, innert einem Monat auf die Trinkstube zu gehen bei 1 Mark Silber Buße. Im Jahre 1540 zur Zeit des „großen Todes" sagt das Protokoll, der Todtengräber Eglin solle „vor Rat beschickt und ihm der Beltz wol erwäschen werden, umb daß er die Lüt nit düf genug vergrabt"; es war Klage eingegangen, „wann er etwas über das halb Tail graben, so schicke er sin Frowen uf die Straß, ob niemand vorhanden sy, und so niemand vorhanden, werfe er die Lüt hinab und ziehe den Grund darüber". Im Jahre 1519 fieng der „große Tod", der die ganze Eidgenossenschaft verheerte, zu Schaffhausen im August an und dauerte bis Lichtmeß des folgenden Jahres; die Seuche raffte in der Stadt an 3000 Menschen dahin; aus Furcht vor ihr flohen manche in die Trotten und andere abgelegene Gebäulichkeiten. Auch im Jahr 1527 wütete die Pest, 1529 der englische Schweiß, 1531 und 1540 und 42, 1564 wieder die Pest; im letzteren Jahre wird den Frauen der Beisaßen befohlen, entweder die Pestkranken zu pflegen oder ungesäumt die Stadt zu verlassen; auch die Armen des Spitals werden zu Pflegerinnen aufgeboten. Allgemein bekannt

ist, wie auch der Aussatz in jener Zeit bei uns vorkam, und wie das Siechenhaus auf der Steig zur Unterbringung der daran Erkrankten diente. Eine aus drei Scherrern bestehende Kommission unter dem Stadtarzt als Obmann war beauftragt, „die Siechen zu beschauen" und die der Krankheit verdächtigen zu untersuchen (1531). — Die Apotheker haben wir als Mitglieder der Krämerzunft oben erwähnt. Im Jahre 1531 ist von der „Bestellung ains Appotegkers" die Rede, zum Jahre 1533 wird der Verkauf einer Apotheke gemeldet. Im Jahre 1549 wird Lienhard Hering „der Aponteger" als Nachbar des Hauses zum roten Schild genannt. Im Jahre 1573 befanden sich zwei Apotheken in der Stadt.

Zum Schluß unserer Beschreibung der städtischen Gesellschaft sei noch auf die dem Range nach höchste Klasse der Bevölkerung ein Blick geworfen, nämlich auf das Patriciat, an dessen Spitze der eigentliche Adel, die „Gesellschaft der Herren" oder die Herrenstube, stand. Daß der Adel vor der Reformation noch ziemlich zahlreich vertreten war, haben wir schon wahrgenommen, als wir einen Gang durch die Stadt machten. Immerhin befand er sich der übrigen Bevölkerung gegenüber numerisch in bedeutender Minderheit, die infolge der Reformation, welcher er im allgemeinen nicht geneigt war, noch mehr zusammenschmolz. Von politischen Vorrechten besaß er nur noch wenige. Aber da er sich sowohl durch Reichthum als durch Ehrbarkeit und Tüchtigkeit auszeichnete, stand er im Ansehen und wurde auch zum Regiment gerne gebraucht. Die hervorragensten Familien waren die von Fulach, die Keller von Schleitheim, die Im Thurn, die Brümsi, die am Stad, die Trülleray. Die Im Thurn, nachdem der Familie durch den Scheintod des bereits erwähnten einzigen männlichen Sprößlings völliges Aussterben gedroht, hatten sich schnell wieder erholt und erfreuten sich nicht nur sehr anständiger Vermögensverhältnisse, sondern genoßen auch durch den Besitz mancher Gerichtsherrlichkeiten auf dem Lande, wie zu Thäyngen, Büttenhard, Büsingen (seit 1535), ganz besonders aber durch hervorragende Verdienste um das öffentliche Wesen die Achtung ihrer Mitbürger. Die von Mandach waren auf wenige Glieder zusammengeschrumpft, die, wie der Abt Heinrich von Rheinau und der bischöflich-konstanzische Amtmann Sebastian von Mandach zu Neunkirch, ihren Wohnsitz nicht mehr in der Stadt hatten. Ganz ebenso verhielt es sich mit denen am Stad; der Ratsherr Konrad wird 1507 zum letztenmal genannt; der einzige Stammhalter Hans ließ sich in Möhringen nieder und starb daselbst. Am ehrwürdigsten standen wohl die von Fulach noch da, die auch an Reichthum ihre Genossen weit übertrafen; aber auch von ihnen entfernten sich manche der Reformation wegen von Schaffhausen. So auch einige Glieder der

Familie Keller von Schleitheim. Von den Trülleray verließ der letzte des Geschlechts, Gangolf, der Sohn des Bürgermeisters Ulrich, ein sehr reicher Mann, Schaffhausen und nahm das Bürgerrecht in Luzern an. Andere scheinen gesellschaftlich herabgesunken zu sein, wie vielleicht die Irmense. Dagegen kam Verstärkung von außen durch Heirat oder andere Ursachen, so die Haack von Harthausen, die von Landenberg, die Ifflinger von Granegk ꝛc. Zu diesem alten eigentlichen Adel, der aus der Ministerialität erwachsen ist, hatte sich nun aber längst ein neuer Adel gesellt, die sogen. Geschlechter, die sich durch Reichtum und Verdienste emporgeschwungen hatten. Den Sammelpunkt derselben bildete die Kaufleutstube, die sich je länger je entschiedener des Charakters einer gewerblichen Zunft entledigte und sich als „Gesellschaft" neben oder doch nur ein klein wenig unter die „Herren" stellte. Dahin gehören die Löw, die vom Grüt, die Oening genannt Jünteler, die Ziegler, die Stokar, die dann in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bei den „Herren" Aufnahme fanden, während z. B. noch 1526 der Pilger Hans Stokar sich selbst nicht als zum Adel gehörig betrachtet; ferner die Waldkirch, die Peyer im Hof, später auch die Peyer mit den Weggen und die Barter, welche die Gerichtsherrlichkeit zu Büsingen vor den Im Thurn besaßen, die Rischacher und andere. Diese Leute bemühten sich meist, von dem Kaiser oder doch von dem König von Frankreich einen Wappenbrief zu erlangen. Aber auch ganz neue Leute schwangen sich zu dieser Gesellschaftsstufe empor, wobei der Reichtum den Ausschlag gab. Zum Patriciat gehörten also die wenigen Familien alten Herkommens, die Wappengenossen und diejenigen, welche von ihren Lehen, Renten und Gülten oder auch von der Kaufmannschaft lebten. Den Ausschlag gab nicht mehr die Geburt, sondern die Lebensweise. Handwerker und Krämer waren von dem Kreis der Vornehmen ausgeschlossen. Innerhalb des Patriciates selbst unterschied man zwischen „Junkern" und bloßen „Herren". Ein deutliches Bild von dem Leben eines Patriciers, der freilich nicht zum eigentlichen Adel gehörte, giebt uns das Tagebuch des Pilgers Hans Stokar, der hie und da im Rat sitzt, auch einmal Stadtrechner, dann Reichsvogt ist, zu allerlei politischen Missionen gebraucht wird, z. B. im Jahre 1526 zur Beschwörung der Bünde nach Bern, Freiburg und Solothurn geht, dann wieder nach Ueberlingen wegen des städtischen Bretterhandels u. s. w., der aber auch auf eigene Faust viel im Land herumreitet und dabei Pferdehandel treibt. Dabei ist er streng kirchlich gesinnt, wallfahrtet nach St. Jago und nach Jerusalem, wie auch an die näher gelegenen Wallfahrtsorte, z. B. zu der Mutter Gottes in Stammheim. Er hat einen Knecht und eine Magd, lebt von seinen Weinbergen und Gülten; sonst thut er nichts. Strenge Scheidung vom

Gewerbe — das ist die Grenzmark. Sehr gut ließen sich die Herren vom Adel zur Repräsentation verwenden (wozu sich übrigens z. B. ein Bürgermeister aus dem behäbigen Bürgerstande auch mit Erfolg gebrauchen ließ); sie empfingen und bewirteten auch je und je die großen Herren, die nach Schaffhausen kamen, und bildeten mit ihren altertümlichen und stattlichen Häusern die Verbrämung des plebejischen Treibens der in Handwerk und Kleinkram vertieften Bürgerschaft. Wie zum äußeren Stadtbild die Thürme und Thore notwendig gehörten, so waren diese Herren (die reichen Kaufleute inbegriffen) die natürlichen Spitzen der städtischen Gesellschaft, die ihr den äußeren Glanz verliehen, dessen die alte Stadt auch bedurfte, zumal eine Reichsstadt und ein „Ort" der Eidgenossenschaft. Daß aber das adelige Blut sich in feineren Sitten kundgegeben hätte, scheint nicht angenommen werden zu dürfen, da die Namen dieser Herren wegen wilden Schlaghändeln und rohen Spässen mindestens ebenso oft auf den Bußenverzeichnissen der Ratsprotokolle figurieren, wie die der gewöhnlichen Menschenkinder.

Wenn wir nun fragen, welches das wirtschaftliche und ökonomische Ergebnis des Zusammenwirkens der verschiedenen Branchen der in unserer Stadt vereinigten Bürgerschaft war, so glauben wir zu der Annahme berechtigt zu sein, daß sich Schaffhausen zur Zeit ihres Eintritts in den Schweizerbund eines recht anständigen Wohlstandes erfreut hat. Der Gewerbsfleiß der Bürger und die weise Fürsorge Meiner Herren, welche uns in den wirtschaftlichen, freilich nicht sehr weitblickenden Maßnahmen vielfach begegnet ist, trugen ihre Früchte. Das zuverläßigste Bild von dem ökonomischen Stand gewähren uns die Steuerregister der Stadt, die von 1401 an fast lückenlos noch vorhanden sind. Steuern mußten also unsere Väter auch schon. Auch vom Jahre 1501 ist das Steuerbuch noch da; ihm sind wir bei unserem Gang durch die Gassen der Stadt gefolgt. Anstatt aber das Register dieses Jahres unserer Untersuchung der Vermögensverhältnisse des damaligen Schaffhausens zu Grunde zu legen, benützen wir mit Dank eine Arbeit des Herrn Reallehrer J. H. Bäschlin, der dieselbe Untersuchung an Hand des Steuerbuchs von 1520 bereits angestellt hat, und teilen daraus Folgendes mit. Herr Bäschlin bemerkt hier einleitungsweise: „Die Steuerbücher sind zwiefacher Art, die einen geben uns Auskunft über das Vermögen der Bürger, es sind die Steuerkataster, welche laut einer Verordnung von 1517 alle drei Jahre erneuert wurden; die andern enthalten einfach das Verzeichnis der eingegangenen Steuern. Die Namen der Steuerpflichtigen sind nach den Straßen, d. h. nach den Häusern, geordnet; begonnen wird mit dem Hause zur „Platte"; von dort geht die Reihe auf der rechten Seite der Vordergasse hinauf bis zum „Kirchhof", dann

durch die Ampelngasse in die Unterstadt u. s. f." Nachdem Bäschlin diesem Gang folgend Umschau in der Stadt gehalten hat, schreibt er zum Schluß: „Was die finanzielle Seite unserer Steuerbücher betrifft, so bewegt sich alles in sehr einfachen Formen. Zwei Hefte in je 106 Folioseiten enthalten, das eine die Taxation, das andere den Betrag der erhobenen Steuer. Es war eine Vermögens-, zum Teil auch eine Kopfsteuer. Personen, die nicht Bürger waren, waren davon befreit. Diejenigen Bürger, welche kein Vermögen besaßen, hatten eine Kopfsteuer von drei Schillingen oder sechs Kreuzern zu entrichten; doch scheint ein Teil von ihnen auch von dieser Abgabe befreit gewesen zu sein. Vermögen bis auf die Höhe von 50 Pfund oder 33⅓ Gulden bezahlten ebenfalls 3 Schilling, 100 Pfund bezahlten 4 Schilling, 200 Pfund bezahlten 8 Schilling, 300 Pfund 12 Schilling, 378 Pfund oder 252 Gulden bezahlten 15 Schilling. An die Vermögen, welche die Summe von 252 Gulden, die sogen. Steuermark, überstiegen, wurde ein anderer Maßstab angelegt; für sie betrug der Steuerfuß 37/40 ‰. Die Summen, welche in diesen Steuerregistern erscheinen, sind sehr klein im Vergleich mit den Zahlen der jetzigen Zeit. Wir dürfen aber nicht vergessen, daß das Geld anno 1520 einen viel höheren Wert hatte als jetzt, was sich z. B. in den Preisen der Häuser zeigt; konnte man doch damals ein einfaches Bürgerhaus wie dasjenige zu den drei Bergen, den Tunnel, den roten Löwen ꝛc. für 140—150 Gulden kaufen. Bei der folgenden Zusammenstellung sind nur diejenigen Summen in Betracht gezogen worden, die am Fuße jeder Seite des Registers der eingegangenen Steuern verzeichnet sind, Seite 92 und 93 ausgenommen, wo noch die Steuern von Katharina Stokar und Beringer von Landenberg zu den betreffenden Summen addiert wurden. Die Zahl der steuerpflichtigen Bürger belief sich auf 782. Unter ihnen befanden sich 564 Männer, 196 weibliche Personen und 22 Kinder. Fünfzig Personen versteuerten kein Vermögen und bezahlten auch keine Abgabe. Sechsundneunzig Personen ohne Vermögen entrichteten eine Kopfsteuer von je drei Schillingen. 296 Personen versteuerten 1—100 Gulden, 270 Personen 101—1000 Gulden, 66 Personen 1001—10,000 Gulden und vier Personen (Bürgermeister Peyer, Franz Ziegler, Eberhard von Fulach und Hans Keller von Schleitheim) 10,001—20,000 Gulden. (Im Jahre 1501 war Eberli von Fulach der reichste Bürger, er steuerte 37 Pfund 15 Schilling.) Die Gesammtsumme des versteuerten Vermögens beträgt 360,564 Gulden 17 Schillinge, diejenige der davon eingegangenen Steuern 388 Gulden 4½ Schillinge. Auch die in der Stadt wohnenden Fremden waren zu einer Abgabe verpflichtet. Bei denjenigen, die kein Vermögen besaßen (es sind 22 aufgeführt), wurden alle Fronfasten 2 Schillinge, somit jährlich 8 Schillinge

eingezogen. Drei vermögliche Fremde, welche die Erlaubnis erhalten hatten, sich hier niederzulassen, der Graf von Sulz und mehrere Klöster, welche Häuser und Grundstücke im Gebiete der Stadt besaßen, bezahlten jährlich die durch Verträge festgesetzte Summe von 20 Gulden. Im Steuerregister werden ferner Graf Friedrich zu Fürstenberg mit 40 Gulden und Bilgeri von Landenbergs Witwe mit 1 Gulden 20 Schillingen aufgeführt, so daß die Stadt von den Fremden circa 67 Gulden bezog und die Gesamtsumme der Steuern sich auf 450—460 Gulden belief. Die überraschend kleine Zahl der Steuerpflichtigen aber (im Jahre 1392 betrug sie 1260) zeigt, daß die Bevölkerung Schaffhausens schon vor der Reformation sehr zusammengeschmolzen war und wohl kaum noch die Zahl 5000 erreichte". Eine Erscheinung, die uns auch bei anderen Städten entgegentritt.

Bäschlin fügt hinzu: „Daß durch die obengenannte Vermögenssteuer nur ein kleiner Teil der städtischen Ausgaben gedeckt werden konnte, liegt auf der Hand. Eine Erbschafts- und eine Weinsteuer (der Weinzoll), der Ertrag des Güter- und Salzhofes, der Zoll, der Handel mit Salz (mit Brettern und Rebstecken) und — last not least — die fremden Pensionen lieferten die Mittel zu den übrigen Ausgaben. Um ein Bild des städtischen Haushaltes zu geben, füge ich noch, da die Stadtrechnung von 1521/22 nicht mehr vorhanden ist, die Hauptdaten aus derjenigen von 1522/23 bei.

I. Einnahmen.

	fl. ß
Bares Geld von der vorhergehenden Rechnung	11,506. 29
Abzugs- und Erbschaftssteuer	325. 22
Einkauf von 24 Neubürgern (22 à 2 Gulden, 2 à 4 Gulden	52. —
Restanzen an Weinzoll und Steuern	168. 18
Weinzoll	1,335. 01
Ertrag des Salzhofes	457. 27
Lehenzinse der Müller	234. 09
Zoll	292. 26
Zinse der Metzger, Bäcker, Gerber 2c für ihre Bänke	69. 26
Bußen	132. 19
Erlös aus 142,000 Rebstecken	289. 04
Erlös aus Korn	99. 09
Abbezahlte Kapitalien und aufgenommenes Geld	3,260. —
Uebertrag:	18,224. 10

	fl.	ß
Uebertrag:	18,224.	10
Vom Herzog von Savoyen	200.	—
Pension vom Kaiser	200.	—
Pension von Frankreich	2,000.	—
Landvogtei Lugano und Lokarno	260.	10
Salz	1,223.	07
An besetzten Gülten	512.	—
An Steuern und Fronfastengeld	491.	05
Verschiedenes	545.	16
Total der Einnahmen: fl.	23,656.	18

II. Ausgaben.

	fl.	ß
Verzinsung der Schulden	850.	07
Leibgedinge (für aufgenommenes Geld)	141.	15
Reitende und laufende Boten	248.	13
Den beiden Stadtrechnern	6.	20
Dem Stadtschreiber	29.	02
Dem Gerichtsschreiber	3.	10
Dem Pulvermacher	20.	—
Dr. Johann Adolf (Adelphi), Arzt	20.	—
Herrn Martin, Organist	2.	—
Dem Baumeister	—.	20
Dem Salzmesser	18.	—
Dem Zeitglockenrichter	6.	20
Den Wetterläutern	2.	06
An zwei Hebammen	10.	—
Dem Todtengräber	2.	—
Vier Ratsknechten und zwei Söldnern	123.	—
Den Wächtern und Thorhütern	247.	14
Allen Schützen (auch den Knaben)	67.	23
Abgelöste und erkaufte Zinsen (abbezahlte Schulden und angelegte Kapitalien)	10,532.	13
Vogtei Lugano und Lokarno	68.	—

		fl. ß
	Uebertrag:	12,408. 13
Für Rebstecken		289. 27
Für Salz		609. 01
Für Büchsen, Kugeln und Pulver		366. 01
Bauwesen		2,221. 01
Den beiden Herren Burgermeistern		26. 20
Den 25 Mitgliedern des Kleinen Rates		166. 20
Dem Scharfrichter		26. —
Dem Bettelvogt		2. 04
Verschiedenes		487. 01
Baares Geld am Schluß des Jahres		7,020. 28
	Total der Ausgaben: fl.	23,623. 26

So stand es mit dem Stadthaushalt im Anfang des 16. Jahrhunderts. Immerhin ist nicht zu vergessen, daß außer der Stadtrechnung auch noch die Klosterrechnung vorhanden war, die mit viel bedeutenderen Summen zu thun hat, sowie die Rechnungen der Spende, des St. Johannser Kirchenguts und so mancher anderer Stiftungen, an deren Einkünften die Stadt mindestens insofern participierte, als eine ganze Reihe von Aufgaben, die heute in den Ressort der unmittelbaren Staatsverwaltung fallen, finanziell durch diese Stiftungen gelöst wurden.

Noch eine Seite des öffentlichen Lebens müssen wir berühren, die in unserer Stadt gerade in der Zeit der Erhebung Schaffhausens zu einem „Ort" der Eidgenossenschaft recht deutlich hervortrat; ich meine das kirchliche Leben. Wir haben bereits der drei großen klösterlichen Anstalten gedacht, welche jedem Besucher der Stadt sofort in die Augen fielen, von denen die Benediktinerabtei Allerheiligen die bedeutendste war. Daneben erhob sich die Stadtkirche St. Johann am Fischmarkt; außerdem gab es eine große Anzahl kleinerer Kirchen und Kapellen. Diese ganze Herrlichkeit war noch da; das Münster besonders prangte noch in seinem Schmuck, den Hans Wilhelm Harder mit so warmem Herzen in seinen „Wanderungen" beschreibt; der alte Gottesdienst mit seinem Gepränge und seinem Mönchgeplärr wurde immer noch gefeiert. Wie andernorts, so bot bekanntlich in der Zeit kurz vor der Reformation die katholische Kirche noch einmal das Aeußerste auf, durch Erbauung und Ausschmückung der gottesdienstlichen Lokale (die Kapelle auf dem Oelberg wurde erst im Jahre 1477 erbaut), kurz durch alles, was den Sinnen schmeichelt, ihre wankende Macht über die Gemüter zu stützen und zurückzugewinnen. Auch die Kirche St. Johann erhielt Anteil an diesem Aufschwung,

indem sie 1517—19 auf beiden Seiten durch Anbau der äußeren Seitenschiffe mit der sogen. Löwenkapelle noch einmal erweitert und verschönert wurde. Nicht weniger als vierzehn Kapläne assistierten dem Leutpriester, der im Jahre 1501 als Dekan erscheint, in der Administration des Gottesdienstes. Schaffhausen durfte sich rühmen, als eine recht fromme Stadt in den Bund einzutreten. Zeugen dafür waren die zahlreichen Ordensleute, die auf allen Gassen herumliefen und namentlich in den Kneipen der Münstergasse oftgesehene Gäste waren; denn mit der Klausur nahm man es damals nicht mehr genau. Im Jahre 1522 mußte der Rat mit einer geharnischten Resolution gegen das Nachtschwärmen der Geistlichen einschreiten. Gleichwohl fand sich auch Schaffhausen unter denjenigen eidgenössischen Orten, welche nach anfänglichem Zaudern kräftig für die Reformation eintraten. Bereitwillig öffnete die Stadt dem frischen Hauch des evangelischen Geistes ihre Thore, wenn auch teils durch den Uebereifer unseres Reformators, des Barfüßer-Mönches Sebastian Hofmeister, teils infolge des Schreckens, welchen die Bauernunruhen unsern regierenden Häuptern einjagten, der Sieg der gereinigten Erkenntnis nicht so rasch erkämpft werden konnte, wie z. B. in dem benachbarten Zürich mit seinem hochbegabten Zwingli an der Spitze. Nachdem schon 1524 und 1525 für das Evangelium beinahe der Sieg errungen war und die Geistlichkeit den Verkehr mit dem Bischof bereits eingestellt hatte, trat ein Stillstand ein, zu dem auch das Umsichgreifen der Wiedertäufer mitgewirkt, und erst am Michaelistag 1529 erfolgte der denkwürdige Beschluß von Groß- und Kleinräten, welcher der Reformation den definitiven Sieg verschaffte. Am Donnerstag nach Michaelis wurde die Abschaffung von Messe und Bildern beschlossen, und die letzteren aus dem Münster entfernt. Tags darauf fiel der sogen. „große Gott von Schaffhausen", nach H. Wüscher ein Bild des Gekreuzigten nach dem Muster des Volto santo von Lucca. Aber noch mancher Ratsbeschluß war nötig, bis die letzten Spuren des katholischen Kultus verwischt waren, obgleich die Räte nie mehr schwankten. Im ganzen verfuhr man schonend; doch hatte jeder Bürger, der nicht mitmachen wollte, die Stadt zu verlassen, wozu sich leider einige Glieder der besten alten Geschlechter veranlaßt sahen. Die Durchführung der Reformation drückte unserer Stadt mehr und mehr ein anderes Gepräge auf; an die Stelle der alten kirchlichen Einrichtungen traten neue, deren Einführung um so schwieriger war, als es an geeigneten Trägern des geistlichen Amtes fehlte. Nicht einmal der Abt von Allerheiligen z. B., ein so trefflicher Mann er sonst sein mochte, scheint zu einem solchen qualificiert gewesen zu sein. Er trat in die Ehe mit der ausgetretenen Nonne Agnes Keller von Schleitheim, einem hiesigen Edelfräulein, ließ sich in die Zunft

der Kaufleute aufnehmen und starb den 25. Januar 1532; begraben wurde er aber nicht in der St. Annakapelle, welche er sich einst zur Begräbnisstätte bestimmt hatte, und über deren Seitenthür sein Wappen jetzt noch zu sehen ist. Ueber seine Frau heißt es bei den Akten des ehemaligen Schlettheim'schen Archives zu Nordstetten: „Die wird ein gutes warmes Quartier bekommen haben in jener Welt!" Der Pfarrer am St. Johann, Magister Martin Steinlin, ein sehr ehrenwerter Mann, blieb der alten Lehre treu, dankte deshalb im Jahre 1525 ab, wurde pensioniert und lebte noch 1545 zu Freiburg im Breisgau. Da sich der Rat nicht entschließen konnte, den Mann an seine Stelle zu setzen, dem, wenn irgend jemandem, die Kanzel der Stadtkirche gehört hätte, nämlich Dr Sebastian Hofmeister, sondern denselben wegen seiner Heftigkeit sogar auswies, und dem sie auch nachher gram blieb, so wurde nach einigen, wie es scheint, nicht sehr gelungenen Ersatzversuchen Benedikt Burgauer (geboren 1494 zu Marbach in St. Gallen), der seit 1518 Leutpriester in letzterer Stadt war, als Pfarrer hieher berufen, während im Münster Erasmus Ritter von Rotweil als „Prädikant" wirkte. Leider verstanden sich die beiden Kollegen nicht. Ritter hielt sich streng an die zwinglische Lehre, während sich Burgauer namentlich in der Lehre vom Abendmahl der lutherischen Auffassung näherte. Der Streit hörte nicht auf, so daß der Rat schließlich zu dem radikalen Mittel griff, beide verdiente Männer zu entlassen. An Burgauers Stelle trat nun als Pfarrer am St. Johann Heinrich Linggi, ein Schaffhauser, welcher zuerst als Schulmeister in seiner Vaterstadt gewirkt hatte und frühe für die Reformation in die Schranken getreten war. Zur Disputation in Baden im Mai 1526 abgeordnet, gab er dem hiesigen Rat gut evangelisch gehaltene Artikel und Vorschläge ein und trat zu Baden im Verein mit Magister Ludwig Oechslin entschieden für das „Gottswort" ein. Im Jahre 1528 beriefen ihn die Berner als Pfarrer nach Brugg, wo er sich mit der ehemaligen St. Agnesertn Anna Trülleray, der Tochter des Bürgermeisters Ulrich Trülleray, vermählte. Von dort wurde er 1536 an die Stadtpfarrei St. Johann berufen, die er treu verwaltete bis zu seinem Tod im Jahre 1551. In seinem Testament errichtete er u. a. eine Stiftung zu Gunsten dürftiger Kinder aus seiner Verwandtschaft oder aus der Bürgerschaft überhaupt, „die begehrten ein Handwerk zu erlernen, damit sie zu frommen Lüten möchten werden"; zur Verwaltung der Stiftung bestimmte er die Schmiedenzunft (der er selbst angehörte). Seine Bibliothek wurde „der Liberey oder Kilchen zu Schaffhusen" vermacht. Sein Vetter Andreas Linggi erbte „ein silberin Köpflin samt einem Lid mit der Trülleray Wappen und Harnasch, Panzer, Mordax, Hallenparden und Schwert" 2c. Zum Nachfolger Ritters im Münster

wurde Herr Zimprecht Vogt von Biel berufen, von dem wir leider wenig wissen. Er war Pfarrer im Münster bis zu Linggi's Tod, wo er aus St. Johann befördert wurde. Er führte bereits den Namen „Dekan" und starb 1561. Vogt



Zimprecht Vogt.

scheint ein sehr origineller Mann gewesen zu sein. Johann Georg Müller erzählt von seinem Streit mit dem Abt von Rheinau über das heilige Abendmahl; der Abt fragte ihn: „Zimprecht Vogt, ich frage Euch ohn allen Spott: warum sind so viel Teufel und nur ein Gott?" Vogt antwortete schlagfertig: „Hättet ihr

Pfaffen in euren Messen so viel Teufel als Herrgotts gefressen, so sage ich Euch ohn allen Spott: es wär kein Teufel und nur ein Gott." Vogt war auch ein eifriger Freund der Schule. Sein Porträt, welches den Mann mit rotem Haar und Bart und einem mächtigen Kropf versehen und mit einem Dolch, den er selbst auf der Kanzel getragen haben soll, im Gürtel darstellt, hängt in der Stadtbibliothek. Als dritter Stadtpfarrer funktionierte der Pfarrer am Spital, seit 1536 Magister Sebastian Grübel von St. Gallen. Diese drei leiteten als „oberste Pfarrer", bald „Triumvirn" genannt, die Schaffhauser Kirche. Grübels Nachfolger am Spital wurde 1551 Jakob Rüeger, der Vater des Chronisten Hans Jakob Rüeger. Erst im Jahre 1566 kam Hans Konrad von Ulm (Ulmer) nach Schaffhausen zurück, der unserer Kirche von 1569 bis zu seinem Tode 1600 als Dekan und Antistes vorstand und schon als Schaffhauser, der endlich die vielen fremden Geistlichen ablöste, durch die Kenntnis unseres Volkscharakters, dann aber durch seine gründliche Gelehrsamkeit und Bildung, seine hohe kirchenregimentliche Begabung und seine geistige Bedeutung überhaupt unserer schaffhauserischen Kirche feste Ordnungen gab und damit vieles nachholte, was in der Reformationszeit namentlich wegen Mangels an hervorragenden Kirchenmännern versäumt worden war. Sein Lebensbild findet sich in gedrängter Darstellung unten bei: Lang, Schaffhauser Staatsmänner und Gelehrte. Es war keine leichte Aufgabe, dem religiösen Empfinden die rechte Tiefe zu geben und dem kirchlichen Leben der damaligen Menschen den lebendigmachenden Geist einzuhauchen. Nicht nur der tote Formalismus und Ceremonienkram des Kultus und die Auffassung der Frömmigkeit als eines in einer Summe verdienstlicher Werke sich vollziehenden Lohndienstes, sondern auch die sittliche Rohheit und Ungebundenheit, welche namentlich die Kriegszüge nach Italien und die Reisläuferei samt dem Pensionenwesen herbeigeführt hatten, ließen sich nur langsam überwinden; aber das oft ziemlich plumpe und allzu gesetzliche Vorgehen des Rates in religiösen und kirchlichen Dingen, welches die sittliche Verrohung mit strengen Mandaten und rücksichtslosem Dreinfahren überwinden zu können meinte, war ein notwendiges Uebergangsstadium, welches doch nicht ohne gute Früchte blieb. Von der heutigen Glaubensfreiheit und Toleranz wußte man damals noch nichts. Die Geistlichen halfen nach Kräften mit bei dem Bestreben des Rates, bessere Sitten zu pflanzen; in einem tapferen Memorial forderten sie schon 1532 kräftigeres Einschreiten gegen die Spielsucht, die luxuriöse und ärgerliche Bekleidungsart, die Wollust, das Zutrinken, Fluchen und Schwören, den Mutwillen, der mit Einheimischen und Fremden getrieben wurde, „daß einer wohl ebenso sicher wäre am berüchtigsten

Ort von Deutschland, im Odenwald, als in Eurer Herrschaft und Flecken." Sie drangen auch auf bessere Fürsorge für die Armen, wozu schon 1524 durch die damals erlassene treffliche „Bettelordnung" ein Anlauf genommen worden war, und für die Kranken und Gebrechlichen, wie auch für die Waisen, so daß es zur Verlegung des Spitals in das geräumige St. Agnesenkloster kam; die noch übrigen fünf Klosterfrauen erhielten Pfrundsitze im Kloster Allerheiligen samt Jahrespension in Naturalien. Die gottesdienstlichen Einrichtungen wurden nach und nach getroffen und zeigten die Kahlheit des ursprünglichen reformierten Kultus, ohne Gesang, ohne Orgel, ohne allen künstlerischen Schmuck, doch nicht ohne Glockengeläute, welches sogar einige Zeit in Zürich abgeschafft war; dafür aber erhielt der Gottesdienst die Predigt des „Gottesworts", welches den Hörern eine ganz neue Botschaft war. Aus diesem Grunde erfreuten sich die öffentlichen Gottesdienste einer ganz bedeutenden Frequenz und wurden in einer Menge abgehalten, die uns in Staunen versetzt. In der Kirchenordnung von circa 1530 heißt es, daß zu Stadt und Land „all Tag ein Predig geschehen solle". Nach einer Verabredung von 1536 war am Sonntag morgens sechs Uhr Predigt im Spital, um acht Uhr im St. Johann und nachmittags im Münster; erst 1649 wurde die Gleichzeitigkeit des Gottesdienstes in den drei genannten Kirchen eingeführt. Außerdem wurden im Münster an den Wochentagen täglich statt der ehemaligen Frühmesse zuerst um fünf Uhr, dann um sechs Uhr Frühpredigten gehalten, welchen die pensionierten Klosterleute und die Schuljugend samt ihren Lehrern beizuwohnen hatten; später werden die werktäglichen Frühpredigten auf drei reduciert. Dafür wurde am Sonntag in beiden Hauptkirchen eine Abendpredigt eingeführt, ferner eine Abendpredigt im St. Johann am Donnerstag oder Samstag. Durch Ulmer wurde auch die Kinderlehre eingeführt. Die Prediger erfreuten sich des Privilegs, mit dem Licht des göttlichen Wortes in alle Verhältnisse hineinzünden zu dürfen und Allen, Hoch und Niedrig, die ungeschminkte Wahrheit zu sagen, und es ist unglaublich, was man damals alles ertrug. Immerhin sah sich doch der Rat je und je veranlaßt, die Redenden zur Mäßigung anzuhalten, so 1535, 1544: „die Prädikanten sollen kain Ort mit Namen schelten, noch schmützen"; 1550: es soll mit den Prädikanten geredet werden, „daß sie das Gotzwort verkündint, wie sich's gebührt, die Laster anzaigint, doch Mine Herren und niemand schmützint" (Rüeger 894 A. 8). Weil die ganze Bürgerschaft am öffentlichen Gottesdienste teilnahm, pflegten auch die obrigkeitlichen Mandate in den Kirchen verlesen zu werden, wobei freilich manches Unpassende zur Verlesung kam: so mußte 1478 von der Kanzel verkündet werden, „die Swin bis nach Herbstzit innzuheben und mit den Hunden nit me in den

Reben zu hetzen"; 1544: daß jedermann zu Feuer und Licht wohl sorge und für den Notfall „ain Kessel oder sonst ain groß Geschier voll Wasser oben in sinem Hus" in Bereitschaft haben solle; 1645 erging an alle Pfarrer auf der Landschaft die „freundliche Erinnerung", in Zukunft „keine Patente und Ankündigungszeddel frömbder Schrayer und Aerzte ab der Cantzel zu verlesen, sondern wider zurückzuschicken." Die Kirchen wurden, wie in der katholischen Zeit, auch außer der Zeit des Gottesdienstes offen behalten; so verordnet der Rat 1546, daß die St. Johannskirche beständig offen bleiben solle, daß aber jemand aufgestellt werde, der aufpasse „uff die, so die Kirche verunsübern und Hury darin dribten". Die Sonntagsfeier wurde strenge gehandhabt. Schon im Mandat von 1530 heißt es, daß an Sonn- und Feiertagen von niemand „gearbaitet oder gewerket werden solle; es soll sich auch mengklich uff dieselben Tag zum Gottswort flyssen und Vater, Mutter, Herren und Maister ihre Kind, Knecht und Dienst darzu halten; und mit namlichen Worten soll vor Vollendung beider Predigen kain Würth noch Stubenknecht niemand denn allain Gästen, die über Land welten, kain Morgenessen geben, noch raichen, bi Buß." 1544 heißt es: Der Güterhof soll hinfort des Sonntags geschlossen bleiben, denn „Mine Herren wöllen, daß die Sonntag gefiret werdint."

Eine der edelsten Früchte der Reformation war unstreitig die Volksschule. Es gab zwar schon vorher eine Klosterschule und einen Schulmeister, „der die Müniche und die Juncherren lehrte" (1326). Diese Schule kam dann mehr und mehr unter die Aufsicht des Rates zu stehen, der 1381 dem Schulmeister einen Lohn festsetzt. Im „Ordnungenbuch aller Amtleute" der Stadt findet sich zum Jahre 1477 auch eine Ordnung für den Schulmeister, ebenso 1481 und zwar zum ersten mal in deutscher Sprache. Von da an scheinen die Schulmeister regelmäßig auf einander gefolgt zu sein. Der Rat berief solche Lehrer jetzt besonders auch, um alte und junge Schüler deutsch lesen und schreiben zu lehren; im übrigen war diese Stadtschule eine lateinische Schule, in welcher vor allem die bekannten alten Fächer getrieben wurden. Von 1481—1530 wirkten nach einander zwölf Schulmeister an der Anstalt, von welchen zwei, Ulrich Singer (1509) und Ludwig Oechslin (1530), der als Student zu Wittenberg die denkwürdige Verbrennung des päbstlichen Rechtsbuchs durch Luther mitgefeiert hatte, geborene Schaffhauser waren. Außerdem gab es in der Uebergangszeit zur Reformation eine ganze Reihe von Privatschulen. Im Ratsprotokoll von 1497 heißt es: „Welcher Knab zum Sakrament gangen, und den man ein Handwerk lehren willens ist, der soll und mag wohl zu einem dütschen Schulmaister gon, wo der Schul haltet." Eine solche Privatschule befand sich 1523 im Hause zum Engel

am jetzigen „freien Platz"; eine andere lag beim „finsteren Sternen". Töchtern Unterricht zu erteilen, war verboten. In der Bettelordnung von 1524 werden die armen Schüler erwähnt und die unterstützungsbedürftigen unter ihnen auf dreißig reduciert; das deutet auf eine beträchtliche Anzahl fremder Scholaren hin. Das Bettelsingen vor den Häusern, wovon in Luthers Leben erzählt wird, ertönte also auch auf unseren Gassen. Erst die Reformation brachte auch hier neues Leben. Durch Uebernahme eines Teils der Klostergüter Allerheiligen durch den Rat im Jahre 1524 erkannte der letztere auch das als seine Pflicht, für die armen Schüler zu sorgen, die bisher von dem Kloster unterhalten wurden; jeder Schüler sollte fortan täglich zwischen neun und zehn Uhr im Spital eine Portion Mues erhalten, ferner von der Spende ein Brot und einen Kreuzer per Tag; dafür hatten sie sich des Bettelsingens zu müßigen. Noch besser war aber, daß der Rat jetzt auch zum Bau eines Schulhauses schritt, welches in dem alleinstehenden Gebäude auf dem St. Johannskirchhof erstand und 1525 die lateinische Schule in seinen Räumen aufnahm. Erster lateinischer Schulmeister war der bereits genannte Magister Ludwig Oechslin, welcher bei der Disputation zu Baden 1526 durch seine Unerschrockenheit dermaßen den Zorn der Papisten erregte, daß ihn der bekannte Luzerner Spötter und Pamphletist Thomas Murner in seinem „Kirchendieb- und Ketzerkalender" verewigte. Nach Einführung der Reformation 1529 folgte dann eine Verbesserung der andern; besonders wurde die Schule für alle Knaben, sogar für die von der Landschaft geöffnet, und der Unterricht zugleich unentgeltlich erteilt. Im Jahre 1532 wurde eine selbständige deutsche Schule errichtet, zu deren Vorsteher (deutscher Schulmeister) Herr Christoph Stimmer, bisher Lehrer in Konstanz, gewonnen wurde. Er war der Vater des ausgezeichneten Kunstmalers Tobias Stimmer. In dieser Schule wurde Unterricht im Deutschlesen und -schreiben und im Rechnen erteilt. Beide Schulen waren nur Knaben zugänglich; doch heißt es in der deutschen Schulordnung von 1532 bereits: „Er soll kaini Maitli lehren; welt aber ain Maitli leeren rechnen, zu dem mag er in sin Hus gon." Die Disciplin betreffend wird in der Schulordnung der weise Satz aufgestellt: „Er sol die Knaben von der Lehr und Bübry wegen schlahen und ziehen; so aber ain Vater welt, daß man ihm sin Sohn von der Lehr wegen nit schlahen solt, das sol er denn underlassen; ob aber ainer derselben Knaben so ungeschickt sin welt, das sol er anzaigen, so wird man mit ains solichen Knaben Vatter reden, daß er ihn fürter daheim laß." Bald werden auch dem deutschen Schulmeister zuerst ein, dann zwei Provisoren beigegeben. Im Jahre 1543 erhielt die Schule in dem leerstehenden Konventsaal des Klosters Allerheiligen das Lokal, in welchem sie

verblieb bis 1848. Endlich erbarmte man sich auch der Mädchen, schon 1534 wird Konrad Vischer sel. Frau die Maitlischul gelihen, und bald erscheint die „Maitlischulmeisterin“ oder „Lehrgotte“ in den öffentlichen Rechnungen regelmäßig. Männliches Lehrpersonal blieb von der Mädchenschule ausgeschlossen. — Mit großem Eifer nahmen sich die drei Stadtpfarrer Linggi, Vogt und Grübel des Schulwesens an und drangen in einem vortrefflichen, von Vogt verfaßten, Begehren in elf Artikeln, welches sie bald nach ihrem Amtsantritt dem Rat einreichten, auf weiteren Ausbau unserer Schulanstalten. Ums Jahr 1540 wurde der Scholarchenrat errichtet. Aber erst Dekan Ulmer hat auch hier dem Werk die Krone aufgesetzt. — So mußten denn schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts unsere Knaben und Mädchen in die Schule wandern; obligatorisch war der Schulbesuch freilich noch nicht, aber der Rat ließ es an Zuspruch nicht fehlen. Daß das Kapitel von der Schulzucht mancherlei Pikantes aufweist, kommt nicht unerwartet. Im Jahre 1538 werden beide Schulmeister vom Rat ermahnt, „daß sie die Knaben nicht mit Fäusten, noch in Zornes Weise schlahen sont“. Dagegen heißt es 1560: „Spitzlins Sohn soll man abstäuben“. Dem Provisor Hans Kaspar Oechslin wird ein Verweis dafür erteilt, daß er einen Schüler, der ihm auf der Gasse einen Stein an den Kopf geworfen, etwas hart mit der Rute gezüchtigt hatte. Die Parteinahme Meiner Herren für die bösen Buben scheint ziemlich weit getrieben worden zu sein. So heißt es im Ratsprotokoll von 1551, den Schulmeistern solle vorgehalten werden, „daß sie gut Sorg zu den Fenstern habint“; denn so die Knaben die Fenster „zerschlachen“, so hätten die Schulmeister dieselben in ihren Kosten wieder machen zu lassen. Zu den heiteren Erlebnissen der Schule wird es gehört haben, wenn Lehrer und Schüler im Frühling und Herbst zusammen in den Wald gingen, um Ruten zu schneiden und so die Schule mit diesem damals ganz unentbehrlichen Lehrmittel aufs neue zu versehen. Ergötzlich und lehrreich zugleich war die öffentliche Aufführung geistlicher Komödien, welche die Schüler je und je unternahmen. Ausführliche Nachricht über die Anfänge des Schaffhauser Schulwesens wird Dr. Robert Lang in der kantonalen Festschrift geben.

Wenn wir noch einige Streiflichter auf die Sitten und Gebräuche des Schaffhauser Volkes im Anfang des 16. Jahrhunderts fallen lassen, so sind es von jeher der Eintritt ins irdische Dasein, die Verheiratung und der Tod gewesen, welche die Sitte mit ihren Fäden umwoben hat. Das große Ereignis, daß ein Kind geboren sei, wurde im alten Schaffhausen den Verwandten und Bekannten durch eine Magd verkündigt, die mit weißer Schürze angethan war und einen hochwallenden Blumenstraus im Gürtel hatte; war das Neugeborene ein Knabe,

so war sie außerdem mit einem weißen Kranze geschmückt. Die Meldung wurde durch zahlreiche Besuche beantwortet, welche die Wöchnerin von allen Seiten erhielt; und jeder brachte ein Geschenk mit, welches aber wegen Mißbrauch von dem fürsorgenden Rat bald auf ein bestimmtes Maß reduciert werden mußte. Diese Gäste wurden aber auch ihrerseits bewirtet. Im Jahre 1475 beschließt der Rat: Zu den Wasserleginen (wahrscheinlich erstes Bad des Kindes) soll man hinfort niemand laden außer den Gotten und Hebammen, desgleichen zu den Geseheten (wenn man kam, das Kind zu besichtigen) soll man kein Undermahl geben ꝛc. Noch im Jahre 1466 beschließt der Rat: „Wenn man auch die jungen Kind zu entwesteren (Wester = das Taufhemdchen) zutrait, so sollen nit mehr den dry Frowen damit gon und die Hebammen“. 1670 wurde selbst auf der Landschaft solcher Luxus getrieben, daß der Rat dagegen einschreiten mußte, wobei jedoch der Kindbetterin erlaubt wird, den besuchenden Personen „ein Stücklein Fleisch samt einer Suppen“ aufstellen zu lassen. Bald nach der Geburt, meist am darauffolgenden Tag, fand die Taufe in der Pfarrkirche statt. In Notfällen war es den Hebammen gestattet, diese Handlung vorzunehmen. Fast komisch klingt es, wenn Hans Stokar in seinem Tagebuch erzählt, daß, als seine Frau bei ihrer ersten Geburt drei Tage lang in Kindesnöten lag, die Hebamme das Kind Hans getauft habe; als dann endlich das Kind zur Welt geboren war, kam der Irrtum zum Vorschein; es wurde daher Tags darauf zur Kirche getragen und dort mit dem Namen Elsbeth getauft (Tagebuch Seite 186). Die Reformation setzte fest (c. 1530): „Es sollen alle junge Kindlin in unser Stadt und Landschaft glichförmig mit ordentlichen tütschen Gebeten und Danksagungen — damit die Gevattern und ander gegenwärtig Personen das wol verstehen mögen — mit Weglassung des Salzes, Speutzels, Kerzen, Oel, Athmen (Anhauchen) und dergl. getauft werden. Hiemit verbieten wir die Stigpfennig, so die Gefattern ainandern gegeben, und wellen, daß hinfür by dem Tauf kain Lichtfertigkeit, sondern Ernst, Andacht und Gottsforcht gehalten werd.“ Auch das Tauffest pflegte mit solchem Luxus gefeiert zu werden, daß die Behörden sich zum Einschreiten genötigt sahen, was freilich wenig half. Zunächst wurde von Götti und Gotte dem Täufling ein Geschenk „eingebunden“ oder „eingestrickt“ (d. h. in das Taufkissen gesteckt). Schon im Jahre 1385 verordnete der Rat, daß „wer in unser Stadt und Gericht ein Kind aus der Taufe hebt, Frau oder Mann, reich oder arm, daß der nit mehr inbinden soll denn zwei Schilling unser Münz oder Pfennig; aber Pfaffen und Münichen mögen wohl inbinden oder senden, wie viel sie wend“; im Jahre 1466 heißt es, daß „zu den Toffinen weder der Gotti,

noch die Gott dehainem Kind" nit mehr einbinden sol denn ihr jegkliches drei Schilling Haller", im Jahre 1475 wird der Geschenkwert sogar auf 18 Pfenning herabgesetzt. Im Jahre 1385 werden auch die Geschenke verboten, die „zu Wiehnächten von einer Gevatterschaft wegen" gemacht wurden. Solche Gevatterschaften waren eine teure Geschichte: Der Götti brachte auch der Gotte eine „Verehrung" dar, und die Menge der dienenden Geister mußte ebenfalls bedacht werden. Neue Feste und Geschenkgelegenheiten reihten sich an, wenn die Wöchnerin ihren ersten Kirchgang hielt oder ihr erstes Bad nahm; vielleicht ist unter den oben erwähnten „Wasserleginen" nicht das erste Bad des Kindes, sondern der Mutter zu verstehen. — Noch großartiger ging es bei den Hochzeiten her, den geistlichen (wenn eine Jungfrau sich ins Kloster aufnehmen ließ) und den weltlichen. Die Verehelichung war zunächst ein Geschäft, jedenfalls war sie an eine Menge Formalitäten gebunden. Ein Beispiel haben wir an der Heirat des Pilgers Hans Stokar im Jahre 1525, die er in seinem Tagebuch (Seite 158 ff.) einläßlich beschreibt. Zuerst kommt die Werbung. Stokar hatte seine Augen auf Bürgermeister Peyers Tochter geworfen. Da schreibt er: „Uff Aller-Halgen Tag (1. November) warb mir Urban Jünteler um min Frowen, dem verdruwet ich wol, und er dett das best und hielt sich redlichen mit mir". Er denkt dabei besonders an die Vermögensfragen, welche bei der Werbung geregelt werden mußten; es wurde der Heiratsbrief aufgestellt, wozu in diesem Fall ein voller Monat nötig war. Erst jetzt folgte die offizielle Werbung, wozu Stokar, von Urban Jünteler und seinem Vetter Thomas Spiegelberg begleitet, am 29. November sich auf das Rathaus begiebt. Hier trägt er persönlich dem Bürgermeister seine Bitte vor. Derselbe „was gutwillig und ließ sich mit sinem Fürnehmen schicklich finden, desglichen hatten sin Husfrow und die Tochter ain guten Willen und Gunst zu mir und ich zu ihnen". Nun hielt man „ain Red" mit einander. Der Bürgermeister erklärte, „er wett mir sin Tochter Elsbet gen und 800 Guldin, und nach sinem und siner Husfrowen Tod soll sie auch erben, und (hat) sin selb vorbehalten den vier Summen die drei Hüsser mit dem Fordal nach lut des Heiratsbriefs, und sol ich der Dochtar zu Morgengab gen 200 Gulden und 400 Gulden zu Widerlegung, und er auch 400 Gulden der Dochtar, ob wir ohn Liberben abgiengen, das Gott vor syg! Das überig Gut soll an die rechten Erben fallen, was von Klader und Klanot, wie dann ain jetlichs hat, nach lut des Hieratbriefs. Und als wir zu beiden Syten ains warend des Hiratt, und mir der Fattar die Thochter zusait und der Handstrak geschach, do gieng ich, und ließ mir min Gefatter Ottmar in mim Hus min Bart abscheren zum ersten Mal, und ist mir der Bart gangen bis über das

Herzgrüblin, so lang ist er gesin, der erst". Damit war der erste Akt beendigt und die Zurüstung zum zweiten. Die „Morgengabe", die dabei festgestellt wurde, hat ihren Namen von dem Geschenk, welches der Bräutigam der Braut nach der Brautnacht gab; die „Wiederlegung" oder Wiederlage ist die Gegengabe des Bräutigams gegen die Mitgift, welche die Braut von ihrem Vater oder ihren Brüdern erhielt und in die Ehe brachte. Der zweite Akt bestand in der Verlobung, welche Stokar folgendermaßen beschreibt: „Uff den Tag Mittag gieng ich und min Fründschaft ins Burgermaister-Hus, und do gab man uns zusammen, und was Urban Jüntelar uns Pfaff, und vermelat ich Elsbet min Frow mit zwei Ringen. Gott der Her geb uns Glück und sin gettlichen Gnad, daß wir nach sinem gettlichen Willen leben"! Ursprünglich wurde dem Bräutigam vom Verlober, der ein Geistlicher oder ein Weltlicher sein konnte, an einem Schwert ein Ring überreicht, den er dann selbst der Braut an den Finger steckte. Daran schloßen sich Umarmung und Kuß. In manchen Gegenden überreichte der Bräutigam der Braut auch einen Schuh, oder er trat ihr auf den Fuß; sobald sie den Schuh anzog, stand sie nach altgermanischer Symbolik in des Bräutigams Gewalt. Endlich folgt der dritte Akt, die Hochzeit. Darüber berichtet Stokar: „Uff Mittwuchen 5. Tag Kristmonat zu Nacht bracht man mir min Frow Elsbet in min Hus, zu Nacht lat man uns zusammen die erst Nacht, und währet die Hochzit drei Tag, und hatt zu Gast mine Fründ und miner Frowen Fründ und mine Nachburen, und hatt uff ainmal ob 30 Menschen, me 40 und 50 und 60, und gabet niemand nüt, und hielt jeden kostfryg und hatt ain großen Kosten, und weret die Rüstung und die Hochzit 3 Wuchen, und kost mich an 300 Gulden mit allen Unkosten, mit Bruthosen und Wams und Schühen, und vil verschenkt und was darüber gangen ist uff das Hochzit mit allen samen". Ueber den kirchlichen Akt schreibt er: „An St. Thomas Abend (21. Dezember), also erst fünfzehn Tage nach dem Beginn der Hochzeitsfeierlichkeiten, gingen wir zu Kilchen und bestettet die halig Eey nach der Ordnung. Der allmechtig Gott, der geb uns sin gettlichen Gnad und Barmhertzykait und verlieh uns nach diesem Leben das ebyg Leben! das helf uns Gott der Vatter und der Son und der halyg Gast! Amen". Dem Zug zur Kirche pflegten Spielleute voranzuschreiten. Es ist zu vermuten, daß bei all den Geschenken, namentlich auch denen, womit der Bräutigam während der Zeit der Werbung die Angehörigen der Braut sich gewogen machen mußte, dem Luxus, den zahlreichen Trinkgeldern und den endlosen Schmausereien und Trinkgelagen das Heiraten damals eine noch kostspieligere Sache war als heute. Um dem übertriebenen Luxus zu wehren, erließ der Rat

schon 1466 eine Ordnung, worin die Zahl der Gäste bei jedem Hochzeitsmahl auf fünfzig Personen beschränkt wird, die Fremden ausgenommen; für jede überzählige Person bezahlt der Bräutigam zehn Gulden Buße. Was die Hochzeitsgaben betrifft, so soll niemand „gaben“ als die nächsten Verwandten, jede [illegible] nicht mehr als achtzehn Pfenning. Es sollen auch die Gäste einander keine Geschenke machen, ausgenommen „die ungevarliche Uerten, als man die nach dem Imbiß gewonlich in ainer Trinkstuben pflegt zu thun; doch soll Wildpret hierin kain Bann han“. Den Zunftgesellen des Bräutigams wird im Jahre 1475 zugestanden „uff siner Trinkstuben mit ainer Tag-Uerten ain Schenky zu haben, als das von alter herkommen ist“; dagegen „söllen der frowen Schenkinen ganz ab sin“. Ferner in der Ordnung von 1466: „Als dann etlich Brütgang Röck und Brit-schüch, desglichen die Brut auch Brütschüch den Lüten geben, deß sie dann merklichen Costen und Schaden gehept hand, haben wir festgesetzt, daß hinfür weder der Brütgang, noch sin Wib nieman in kainer Wis häß, noch Brutschüch geben sol, denn allain iren Dienstben in den Hüsern, bei zehn Gulden Buße“. Es sollen auch die Brautleute niemand Essen, weder Wein, noch Brot schicken, ausgenommen armen Leuten um Gottes willen und tragenden Frauen und den Stubenknechten der Zunft des Bräutigams. Innerhalb eines halben Jahres soll niemand den Neuvermählten zu Ehren ein Mahl bereiten außer mit deren Eltern und Geschwistern. „Item es sol auch kain Burger zu solichen Hochziten dhainen andern Burger, noch Gast, dhainen varenden Mann, die man Gäber nempt, zu begaben senden bei zehn Gulden Buße. Item es sol auch der Brütgang zu siner Hochzit kainen Varenden noch Spilman nit begaben, denn allain drv oder vier Varend oder Spilmann, mit denen mag er zu Kilchen gon ungevarlich, und nit mer, und die sol er auch selbs ußrichten und darzu kainen Geber niemand senden, bei der gleichen Buße“. Ferner wird gesagt, daß die Brautleute, „so sie zu Kilchen gond“, nit über fünfzig Personen haben sollen ausgenommen ihre eigenen Knechte und Mägde, sowie solche, die sonst in die Kirche gehen wollen. Es werden zwei Männer bestellt, welche bei jeder Hochzeit nachsehen müssen, ob diese Ordnung beobachtet wird. Aber schon 1475 muß der Rat klagen, daß dieser Ordnung nicht nachgelebt werde; die Ordnung wird daher erneuert. — Die Reformationsordnung von ca. 1530 enthält folgende Bestimmung: „All die, so sich in die Ee begeben, sollen das dem Pfarrer oder Predikanten anzaigen, der soll denn das am Frytag in der Kilchen, so das Volk by ainandern ist, an offener Kanzel verkünden und folgends nach geschehener Predig soll sie der Pfarrer mit offentlichem Kilchgang insegnen.“ Im Jahre 1531 wird wegen der Pest

befohlen, bei Hochzeiten oder anderen Anläßen „Trummen, Pfiffen, Tanzen und dergliechen zu miden". Im Jahre 1540 wird Konrad Baldenhofer um eine Mark Silber gebüßt „von wegen daß er ain größer Hochzit gehept hat, denn er haben söllt". Als im Jahre 1592 ein Hochzeiter mit dem Wirt zur Krone das Couvert seines Hochzeitsmahls auf siebenzehn Batzen per Gast verabredet hatte, ließ ihm der Rat bei hoher Ahndung mitteilen, daß das Couvert nicht mehr als einen Gulden kosten dürfe. Anno 1603 wird sogar verboten, länger als drei Stunden an der Tafel zu sitzen. Zum Schluß noch die Notiz, daß im April 1600 der Rat beschloß, es seien diejenigen Bräute, welche sich bei der Trauung des „Schapels" (jungfräulichen Kopfschmucks) fälschlich bedienen, nebst ihren „Ehemännern" mit Gefangenschaft und an Geld gebührendermaßen abzustrafen. — Auch Tod und Begräbnis waren von besonderen Gebräuchen umgeben. Vor der Reformation waren Vermächtnisse an Kirchen und Klöster, Stiftung von Jahrzeiten oder Seelmessen, an der Tagesordnung, wovon die noch vorhandenen Jahrzeitbücher Zeugnis geben. Ein großer Teil unseres heutigen Klosterguts stammt von Jahrzeitstiftungen her; man glaubte damit die Qualen des Fegfeuers abkürzen zu können. Namentlich die Franziskaner wurden bei Todesfällen bedacht. Mancher Sterbende erwarb sich durch reiche Geschenke die Gunst, daß einer der frommen Brüder ihm fürs Sterben seine Kutte lieh; denn wer in einer Barfüßerkutte stirbt, dessen Seele fährt, wie man glaubte, „von Mund uff" in den Himmel (Rüeger Seite 318). Von einem eingetretenen Todesfall wurde den Verwandten noch bis ins 19. Jahrhundert hinein durch eine schwarzgekleidete weibliche Person mit weißem Kopftuch, die sogen. Stuche, Kenntnis gegeben. Eine „Stuchenweberi" wohnte im Jahre 1501 an der Repfergasse. Ein zahlreiches Leichengeleite folgte dem Verstorbenen zu seinem Begräbnis nach; schon durch die Zunftordnungen machten sich die Zunftbrüder gegenseitig dazu verbindlich bei Buße. Auch hier machte sich der Luxus breit, und der Rat stellte sich mit seinen wehrenden Ordnungen ein. 1466 sucht er das Gepränge bei den Seelmessen zu beschränken, die nicht nur beim Begräbnis, sondern auch am 7. und 30. Tag nach dem Tod und endlich zur Jahrzeit gefeiert wurden; die Männer sollen die Frauen nicht mit zur „Lichlege" führen; die Frauen sollen einander in der Kirche nicht mehr „klagen"; auf den Gräbern sollen sie bei Jahrzeiten „nit knüwen, noch sitzen", außer Mutter, Tochter oder Schwester des Verstorbenen. Anno 1475 werden die Schenkungen bei Leidfällen durch die Zunftbrüder verboten. Im Jahre 1647 wird gestattet, daß einer ledigen Tochter nur „ein Schäppelin, aber nur gemeiner und schlechter Gattung, wie von altem har", auf den Sarg gelegt werde. Eine sogen.

Abdankung durch einen Geistlichen, respektive durch die „Helfer", wurde erst 1669 eingeführt. Personen, die sich um das Kloster oder die Kirche verdient gemacht hatten, wurden in der Kirche oder im Kreuzgang begraben. Für die gewöhnlichen Menschenkinder gab es einen Friedhof, der stets in der Nähe der Kirche lag oder dieselbe umgab. Der St. Johann Friedhof lag auf dem „Kirchhof" und umgab



Studie.

den Chor dieser Kirche, indem er auch das Areal der gegenwärtigen Häuser zur Kette und zur Fortuna in sich begriff; er wurde erst 1541 infolge der Pest verlassen, die ihn umgebende Mauer geschleift, und die beim Verebnen des Bodens gefundenen menschlichen Ueberreste fanden auf dem neuen Gottesacker im „Baumgarten" am Rhein einen neuen Bergungsort. Auch das Kloster St. Agnes hatte seinen besonderen Gottesacker, der aber vom Jahre 1554 an nur noch für die

Spitalbewohner gebraucht wurde. Der große Gottesacker erfuhr 1593 eine Erweiterung durch Beizug eines Teiles des Baumgartens. Das Todtengräberamt wurde erst im Jahre 1564 „ehrlich" erklärt. Die Friedhöfe waren mit Krucifixen, Kreuzigungsgruppen, Oelbergen oder mit gewöhnlichen Grabsteinen geschmückt (Todtengräberordnung von 1480); in der Renässancezeit kamen dann auch prächtige Monumente auf, wie solche den Kreuzgang heute noch zieren.

Besonders die sogen. Bruderschaften betrachteten es als eine ihrer heiligsten Pflichten, ihren Mitgliedern ein anständiges Begräbnis zu sichern. Solcher Bruderschaften gab es viele im Mittelalter. Es waren genossenschaftliche Vereinigungen, die bei allen Ständen vorkamen, besonders aber bei den Handwerkern. Dieselben hatten zunächst einen kirchlichen Charakter, sie machten sich gegen eine bestimmte Kirche oder Kapelle zu gewissen Leistungen verbindlich und verehrten ihren besonderen Schutzpatron; unter einander verbanden sie sich zur Hülfleistung in allerlei Not, besonders in Krankheiten, und pflegten zugleich die fröhliche Geselligkeit. Als sich die Handwerksmeister in Zünfte zusammengeschlossen hatten, blieben die Bruderschaften den Handwerksknechten reserviert. Eine der ältesten Bruderschaften, die in unserer Stadt vorkamen, ist die St. Anna-Bruderschaft, die, wie es scheint, Beiträge zum Unterhalt des Gottesdienstes in der St. Anna- oder Marienkapelle auf dem Herrenacker übernommen hatte. Im Jahre 1484 wird „Unser Frauen Bruderschaft der Pfisterknechte" genannt. Die bedeutendste aber war die Bruderschaft der Schmiedknechte und „dero, so den Hammer führend", die schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts erwähnt wird. Jeder Geselle derjenigen Handwerke, die in die Schmiedenzunft gehörten, mußte dieser Bruderschaft beitreten, den Ordnungen derselben sich unterziehen oder die Stadt verlassen. Die Bruderschaft stiftete eine Kerze vor Unserer lieben Frauen Altar in der Pfarrkirche St. Johann, deren Unterhalt ihr fortan oblag. Aus den wöchentlichen Beiträgen der Mitglieder bestritt man die Miete für Haus und Garten der Bruderschaft, besonders aber die Unterstützung erkrankter Mitglieder. Die Bruderschaftsordnung wurde im Jahre 1476 erneuert. Aber 1524 bei Anlaß der Aufstellung einer neuen Bettelordnung übergab die Bruderschaft ihre Zinsbriefe (65 Pfund Haller Kapital) den Pflegern der Elenden (Ausländer)-Herberge gegen die Zusage, daß ihre kranken Mitglieder dort verpflegt würden. Als dann die Reformation herannahte, erlosch auch die Bruderschaftskerze im St. Johann, und die Genossenschaft sank zu einer bloßen Trinkgesellschaft Gewerbeverwandter herab, welcher der Rat 1527 eine neue Ordnung gab. — Eine weitere Bruderschaft war die Schützen- oder St. Sebastian-Bruderschaft. Diese verdankte ihren Namen dem heiligen Sebastian,

dem Patron der Schützen, nnd hatte ihren kirchlichen Vereinigungspunkt in der Barfüßerkirche, wo dem genannten Heiligen unter Mitwirkung anderer Verehrer ein Altar errichtet wurde, der z. B. im 15. Jahrhundert genannt wird. Die Bruderschaft bestand aus Armbrust- oder Bogenschützen, die ihre Uebungen im Stadtgraben neben dem Bogenthurm hatten (das Gesellschaftshaus wurde 1562 dem Stadtarzt als Pfrundhaus angewiesen), die sich aber nach der Reformation im „Baumgarten" niederließen, wo sie die bekannte große Linde zu einem Wirtschaftslokal einrichteten, indem sie die untersten Aeste des Baums mit 8 Pfosten stützten und sodann einen Bretterboden darauf legten, welcher ringsum eingehegt und von dem Blätterdache des mächtigen Baumes gedeckt wurde. Der so gewonnene Platz war dermaßen geräumig, daß in demselben zehn Wirtstische placiert werden konnten. Im Jahre 1565 wurde sogar ein laufender Brunnen in dieser Sommerlaube erstellt. Aber in der Nacht vom 18. auf den 19. August 1738 bei einem heftigen Gewitter warf der Sturm den Wunderbaum um. Der Bau des eigentlichen Gesellschaftshauses der Bogenschützen im „Baumgarten" wurde 1574 begonnen; gemalte Scheiben dazu wurden von den Eidgenossen erbeten. Das Haus diente seinem Zweck bis ins 19. Jahrhundert. Neben den Armbrust- oder Bogenschützen bestand auch eine Büchsenschützengesellschaft, welche im Jahre 1445 zum ersten Mal erwähnt wird; dieselbe überflügelte mit der Entwicklung des Schießgewehres die Sebastiansbrüder schon im 16. Jahrhundert. Ihre erste Schießstätte hatte die Gesellschaft auf dem Emmersberg; von dort wurde dieselbe nach Fischerhäusern verlegt, wo man über den Rhein hinwegschoß. Bei dieser Uebersiedelung im Jahre 1521 erneuerte der Rat die alte Schützenordnung, welche u. a. Folgendes bestimmte: Die Schießübungen haben Sonntags vor dem 1. Mai zu beginnen und sollen Sonntags vor dem Gallustag schließen. Wer um Meiner Herren Ehrenfarb schießen will, muß sein eigenes Gewehr besitzen. Zum Schießen um die Ehrengaben ist die Anwesenheit von mindestens 12 Schützen erforderlich, beim Schießen um das Panner müssen 24 zugegen sein. Wer das Schützengebot versäumt, zahlt einen Schilling Buße. Mit der doppelten Buße wird belegt, wer ohne Erlaubnis zu den Schiben gat, oder wer eine ungeladene Büchse wegwirft; ist sie geladen, so soll der Betreffende die Büchse verloren und verwirkt haben. Wer auf der Schießstätte schwört oder flucht, den trifft eine Buße von drei Pfenningen; auch soll derselbe bei dem Eid dem Stadtschreiber verzeigt werden, damit ihn auch noch die obrigkeitliche Buße treffe u. s. w. Im Jahre 1537 erfuhr dann die Schießstätte der Büchsenschützen nochmals eine Verlegung und zwar auf den heutigen Schützenplatz; es entstand das „Schützenhaus", welches in

dessen 1668 bedeutend erweitert und verbessert wurde, nachdem es schon 1604 mit neuen Schießständen versehen worden war. — Diese Schützengesellschaften veranstalteten häufige sogen. Gesellenschießen, wozu sich auch fremde Gesellschaften einfanden, wie die hiesigen Schützen ihrerseits gern der Einladung zu gleichen Anläßen an fremden Orten Folge leisteten. So ziehen die hiesigen Schützen schon auf Mariä Himmelfahrt 1444 zur Konstanzer Kilbi. Im Jahre 1504 nehmen sie an dem großen Freischießen in Zürich teil. Im Jahre 1522 laden „die Schützenmeister und gemeine Schießgesellen der Handbüchsen zu Fryburg i. Br." „die Schießgesellen der Büchsenschützen zu Schaffhusen" zu einem gemeinen Gesellenschießen in ihrer Stadt ein, indem sie ihnen nicht nur von den Schießbedingungen, sondern auch von den lockenden „Gaben und Gewinnen" Kenntnis geben und ihnen „eerliche und gute Gesellschaft" versprechen. Als anno 1523 ein großes Schießen zu Basel stattfand, erhielt jeder Schaffhauser Schütze, der daran teilnahm, vom Rat eine Wegzehrung von einem Gulden und für jeden Gulden, den einer über zehn gewinne, wird ihm noch ein halber Gulden Prämie versprochen. In demselben Jahre veranstaltete der Graf von Fürstenberg ein Schießen, welches von vielen hiesigen Bürgern besucht wurde. Außerdem wurde in Schaffhausen selbst ein Armbrustschießen im „Baumgarten" abgehalten, an welchem auch zahlreiche Fremde teilnahmen; es waren neun Zelte aufgeschlagen, in welchem jedermann ohne Ausnahme unentgeltlich bewirtet wurde; die beste Gabe, ein Geschenk des Rates, war — ein Ochse, der 12 Gulden wert war. Dabei „waren vil fremder Lüten hier und thät man großer Spiel, Wib und Mann, Jung und Alt, Rich und Arm; was alls erlubt, ging wild zu" (Stokar, Tagebuch Seite 108). Im Jahre 1541 beteiligten sich die Schaffhauser abermals an einem Schießen zu Basel. 1549 zogen 30 Büchsenschützen zu dem Schießen in Rottweil; jeder erhielt vom Rat nicht nur einen Gulden auf den Weg, sondern Meine Herren gaben auch zehn Gulden „für Saumroß und Letzinen". Die Unsern gewannen drei silberne Becher. Später verdankte man den Rottweilern die freundliche Aufnahme in einem besonderen Schreiben. Im Jahre 1576 ging's zu dem bekannten „Gesellenschießen" nach Straßburg, welches durch das „glückhafte Schiff" der Zürcher mit dem warmen Hirsbrei bekannt geworden ist. Am Auffahrtstag 1617 zog die Bürgerschaft mit klingendem Spiel auf die Randenburg, um dort ein Freischießen abzuhalten. Auch auf der Landschaft hatte im Lauf des 16. Jahrhunderts das Schießwesen einen neuen Aufschwung genommen, und bald besaß jede größere Gemeinde ihre Schützengesellschaft, die von dem Rat mit Ehrengaben oder doch mit Munition bedacht wurde; kleinere Gemeinden vereinigten sich zu

einer gemeinsamen Schützengesellschaft, wie Beringen mit Hemmenthal, Wilchingen mit Osterfingen und Trasadingen, Herblingen mit Stetten u. s. w. — Wie noch heute, so war schon damals ein Schützenfest ein großer Tag, an dem die festgebende Stadt es darauf anlegte, ihren Ruhm zu erhöhen, und daher sich auf alle Weise bemühte, sich in ihrem Glanz zu zeigen; hohe Gewinne und Lustbarkeiten aller Art winkten dem fremden Besucher; aber noch größer war der Stolz des glücklichen Schützen, wenn er ein Fähnlein mit dem Wappen der Feststadt in einem schön gemalten Lorbeerkranz nach Hause brachte. Der Glanzpunkt des Festes war sein Schluß, der durch einen Festzug vom Schießplatz in die Stadt gebildet wurde, und fürwahr, es muß ja ein prächtiger Anblick gewesen sein: diese vielen im Winde flatternden bunten Fahnen, die farbenglänzenden Kleider von Sammt und Seide, auf dem Haupt des Schützen das Barett oder der Hut mit der wallenden Feder, den langen Degen an der Seite, die im Marschtempo langsam daherschreitenden Schützenglieder, indem sie den Körper rythmisch hin und her wiegten, dann noch einmal ein Abschiedstrunk, und fort zogen die Fremden im Geleite der gastfreundlichen Stadt nach Hause, wo sie das Lob derselben verkündeten. Neue Freundschaftsbande waren geknüpft worden und alte befestigt; aber auch die Eifersucht konnte bei dieser Gelegenheit geweckt werden, und unbedachte Worte, die damals viel schwerer wogen als heute, konnten zu recht bösen Affären Anlaß geben, wie es z. B. 1458 auf dem Schießen zu Konstanz geschah. Der nächste Festort pflegte so bestimmt zu werden, daß die Jungfrauen in festlichem Aufzug den Schützen einer befreundeten Stadt einen kostbaren Kranz überreichten; durch die Annahme des Kranzes nahmen dieselben die Verpflichtung auf sich, das nächste Freischießen abzuhalten.

Wie die Kunst des Schießens, zu welcher damals der Aufschwung im Gebrauch der Feuerwaffe Alt und Jung entflammte, so gab es auch sonst der Anläße genug, welche das unbändige Kraftgefühl jener Zeit und die wilde Freude am Sinnengenuß zu Festivitäten benützte; selbst die kirchlichen Feste mußten dabei herhalten. Weihnachten, Neujahr, Ostern, Pfingsten, wie die zahlreichen Heiligenfeste, der Dreikönigstag, der St. Martins- und der St. Nikolaustag besonders, waren ebenso viele Tage des Vergnügens. In der Fastnacht liefen schon damals die „Böggen“ und „Butzengesichter“ in hellen Haufen herum, und nicht blos die Gassenbuben spielten die Narren, sondern auch Junker und Herren, ja selbst Geistliche überboten einander durch Mummenschanz jeder Art; alle obrigkeitlichen Verbote, nach wie vor der Reformation, waren machtlos, wahrscheinlich auch nicht sehr ernst gemeint. Doch heißt es 1492: „Es soll an den Firtagen niemand

mit den Böggen um die Stadt gan, bis man zu den Barfüßen gepredigt hat." Hans Stokar gibt uns in seinem Tagebuch folgende Fastnachtsscene zum Besten: „Uff die Zit (1527) komend zwei Grafen von Engen und Graf Friderich von Fürstenberg und Schellenberger und der Adel us dem Hegew her zu uns uff Faßnacht, und Min Herren dettend in gros Eren an, hattend sy zu Gast, und schankt man inen êrlichen. Und nach dem Imbis hatt man inen ain Dantz und beschick man inen die erlichen Frowen zu Eren, und gieng erlich zu. Und werat die Faßnacht fünf Dag, ob es ain End nam. In dieser Faßnacht gab es vil drunknar Lüten, der Fremden und der Burgeren. Und do sy ainweg zugend, gab man inen das Glât für das Dor und ryttend sy al vol Win ainweg, und hattend ettlich Bletz ab der Nasen abgefallen, und hattend kain greser Kurtzwil, dann daß sy einandern vol Win machtend und gros Spil dettend und einander um Geld brachtend." Indessen gab es auch edlere Vergnügungen, wie z. B. die Fastnachts- und Osterspiele, die freilich am Ende des 15. Jahrhunderts im Niedergang begriffen waren. Auch davon erzählt Stokar: „Uff die Zit hatt man ain Spil hye, fürt ain Frewlin den Bapst, Kassar (Kaiser), Küng und al Stend am Naren-Sal, jetlichen in sim Stat, und was ich der Kasser (Kaiser), und hatt ain jetlicher ain Naren-Kapen und kost mich 1 Gulden und Fasnacht 9 Gulden." Unter den zahlreichen Kirchweihfeiern (Kilbi) scheint sich die Bruderkirchweih, d. h. die Kilbi der Barfüßer am Sonntag Exaudi (Sonntag vor Pfingsten) einer besonderen Gunst erfreut zu haben; das Bruderhöfli beim Steckenplatz war an diesem Tag der Sammelpunkt der ganzen Einwohnerschaft. Im Jahre 1520 kamen hundert Rottweiler zu diesem Feste, wurden gastfrei gehalten und erhielten außerdem zum Andenken ein Fuder weißen und roten Wein bei der Abreise. Die Jahrmärkte wurden zu Umzügen benützt; weil der Bartholomäustag als Gründungstag der Stadt betrachtet wurde, zeichnete man den auf diesen Tag fallenden Markt durch einen Umzug von Vertretern der Zünfte „im weißen Harnisch" aus. Mit den Schützenfesten waren Wettkämpfe verbunden, die altgermanischen Spiele des Steinstoßens, des Springens und Laufens mit schönen Preisen, namentlich aber ein sogen. Glückshafen mit freier Zahl der einzulegenden Loose. Zur Deckung der gewaltigen Kosten, welche der Stadt Zürich bei dem Schießen von 1504 erwuchsen, hat der Ertrag des Glückshafens den schönsten Beitrag geliefert. Ein uraltes Vergnügen auch der Schaffhauser ist das Tanzen. Man tanzte überall, am liebsten im Freien, aber auch auf den Zunftstuben und bei häuslichen Anläßen. Viel mehr als heute übte man früher den Reigentanz. Schon im Mittelalter machten die Kinder „Ringe, ringe Reihe", und wer mußte nicht seine Freude daran haben?

Zum Tanzen gehört Musik. Dazu waren die „Fahrenden" da, Pfeifer und Geiger. Die Stadt besoldete selbst ein Musikkorps, das ja auch beim Militär seine Dienste that. Ungehöriges kam dabei, den rohen Sitten der Zeit gemäß, genug vor. Allbekannt ist, wie der Mönch Rüeger Im Thurn in der Fastnacht 1440 mit den Nonnen zu St. Agnes sich zu Tode tanzte. Im Jahre 1522 mußten die Mönche und Priester zu Schaffhausen wegen Tanzen und Gassenschwärmen unter scharfe Kontrolle gestellt werden. Anno 1541 muß der Rat die Nonnen zum Paradies, welche sich in ihrem Kloster zwei Tage lang mit einigen Schaffhauser Junkern mit Tanzen belustigt hatten, zu fleißigerem Besuch der Predigt und zu einem züchtigen Leben anhalten. 1524 wird eine Tanzgesellschaft gebüßt samt „dem Giger, der zu Tanz ufgemacht", und zwar je ein Knab um zehn und ein Mädchen um fünf Schilling. 1544 werden zwei junge Leute, welche am Bartholomäustag den Sondersiechen auf der Steig „ze Tanz ufgemachet hand, bis uff den Abend um die viere" ins Loch erkannt. Einige Andere, welche 1563 gegen das Verbot beim Jahreswechsel getanzt hatten, wurden gebüßt, erhielten aber die Buße vom Rat aus angeborner Milde zum Gutjahr sofort wieder zurück. Für die Bürgerssöhne wurde 1527 eine besondere Tanzordnung erlassen, worin es u. a. heißt: „Es soll auch meniglich, der tanzen will, züchtig und beschaiden tanzen, niemand den andern beim Tanzen umwerfen, noch umschwingen, noch keiner für den andern inschlachen (den Rang ablaufen); aber für die gemainen Frauen, wo dieselben auch tanzen, mag einer wol inschlachen; denn vor frommen Frauen und Töchtern soll kain gemaini Frow tanzen." — Aber noch leidenschaftlicher als dem Tanzen gab man sich der Spielsucht hin. Schon Tacitus erzählt von den alten Deutschen, daß sie sogar Leib und Freiheit auf den Würfel gesetzt hätten. In jeder größeren Ortschaft scheint man einen besonderen Spielplatz gehabt zu haben, über welchen der „Platzmeister" die Aufsicht führte. Im Jahre 1562 wird bei uns der Spielplatz auf dem „Tannenacker" genannt. Allzu hart war ein Verbot des Rates vom 16. Dezember 1561, welches selbst den Kindern ihre Spiele verkürzte, indem den Knaben das „uff Steltzen gehen", das „Kluckeren, Schlifen und Schlitten" untersagt wurde. Anerkennenswert dagegen ist der Kampf, den die Obrigkeit gegen das Hazardspiel führte, den „Scholder", der anderwärts, z. B. in Hallau, von dem Landgrafen als Zeichen seiner hochobrigkeitlichen Rechte, wie als ergiebige Einnahmequelle, festgehalten wurde. Schon vom Jahre 1389 datiert ein Ratsbeschluß: „Es soll in unserem Gebiet niemand spielen oder karten; wer das bricht, der git unserer Stadt ze Buße ein Pfund, so oft es geschicht. Aber Boßan und Walan und Bretspil oder Schachzebel und Schießen mit der Armbrost

ist usgelassen, daß man damit nüt verlüret. Wer aber die Buße nit han mag, den soll man in das Halsisen slahen ain halben Tag." Also die genannten Spiele ohne Geldeinsatz waren erlaubt. Im Jahre 1491 verordnet der Rat, „daß hinfüro kain Spil, davon man pflegt Scholder (auch für die Abgabe gebraucht) zu nehmen, von niemand, weder in Trinkstuben, noch in Wirtzhüsern, noch sunstwo gethon werden solle, bei ein Pfund Heller Buße." Während des Wetterläutens waren „Spielen, Karten und Tanzen" streng verboten. Auf Ulrici 1493 verbot man das „Bocken, Spannen, Muten u. dergl. Spiele, davon man Scholder nimmt". 1502: Keiner soll mit dem andern „uff die Kride machen" bei achtzig Pfund Strafe. Spielen an einem Samstag oder an anderen heiligen Abenden wird bei einer Mark Silber untersagt. 1529 erhielten die Wirte und Stubenknechte die Weisung, „nach neun Uhr niemand mehr Wein zu geben, auch kein Spiel mehr zu gestatten". Noch strenger waren die betreffenden Mandate seit der Reformation. Schon 1530 heißt es: „Wir haben angesehen, daß kein Spiel weder mit der Karten, dem Würfel, im Brett, noch in ander Wys thürer dann um einen Heller oder Pfenning geschehen solle; dabi soll auch alle Gefärd, so hierin mit Bieten, Wetten oder in ander Weg, das über den Heller oder Pfenning reicht, gebrucht werden möcht, abgestellt sin"; an Sonn- und Feiertagen soll vor den Predigten niemand spielen, — alles bei Buße des Thurms oder eines Guldens. „Welche Zunft aber das Spielen bei ihnen ganz welt abstellen, das lassen wir geschehen." Im Jahre 1534 mußte den Schulmeistern verboten werden, mit den Schülern zu spielen. — Das größte Vergnügen unserer Altvorderen bildete aber offenbar das Essen und Trinken. Offizielle Mahlzeiten gab es in Menge; gern wurde die Durchreise großer Herren dazu benützt, aber auch die Rechnungsabnahme öffentlicher Verwaltungen; die Abnahme der Spendamtsrechnung scheint alle hungrigen Mägen herbeigelockt zu haben, so daß sich der Rat 1564 zu dem Beschlusse genötigt sah, es solle in Zukunft niemand mehr zu der Rechnung gan, als wer dazu berufen werde, auch solle die Mahlzeiterei auf die Vorrechnung und auf das Mittag- und Nachtessen an der Hauptrechnung beschränkt sein und nicht mehr „drei Tage vor und nach, wie bishar", andauern. Die damaligen Mägen vertrugen mehr als diejenigen von heute, und es ist nicht zu sagen, in welch voluminöser Weise die Leistungen im Essen und Trinken zur Geltung kamen. Das Tafelmenü eines Hochzeitsmahles oder Zunftessens übertrifft die kühnsten Erwartungen. Einer suchte es dem andern zuvorzuthun oder den andern zum Wetteifer anzuspornen, obgleich die Mandate des Rates z. B. gegen das Zutrinken einander Schlag auf Schlag folgten. Daß auch die andere Funktion der Zunge

dabei weidlich geübt wurde und es selbst auf den Zunftstuben ohne die derbsten Redeübungen nicht abging, versteht sich von selbst. Auch hier kämpfte die Obrigkeit einen fortwährenden harten Kampf besonders gegen das Fluchen und Schwören, wobei gewöhnlich in den betreffenden Mandaten eine reiche Blumenlese der rohesten und schändlichsten Flüche vorgeführt wird, die manchmal sogar graduell geordnet erscheinen und jenachdem schärfer oder milder gebüßt werden. Die Begriffe von Religiösität und Sittlichkeit verfeinerten sich auch nach der Reformation nur langsam. Auch der Scherz blieb roh, und besonders in sexueller Beziehung erlaubte sich die Sprache unglaubliche Unziemlichkeiten. Die Sprache an sich war noch roh, zeigt aber doch bereits in einzelnen Ausdrücken das Weiche und Gemütliche des Schaffhauserdialektes, z. B. das „Stû und Gûh und Blîbe lû". Anklänge daran finden wir schon in Stokar's Tagebuch, wenn er z. B. sagt: ckun = gekommen, uni = ohne; er schreibt aber auch: Gluben = Glauben, Duff = Tauf, abkuft = abgekauft, Hubtlüt = Hauptleute. Dem steht gegenüber das breite Flâsch statt Fleisch, Stâg = Steig, Gâstliche = Geistliche, Aller Hâlgen = Allerheiligen, Hâmat = Heimat, Kâserstuhl = Kaiserstuhl. An das Schwäbische erinnern: Schleßlin statt Schlößlin, bes statt bös, gettlich statt göttlich. Heute noch gebräuchlich: sie latend = legtend, grech oder grä = fertig, erschröckenlich (erschröcklich) = schrecklich; im Kletgau noch gebräuchlich: Es donderet und blitzget; Küng = König, Sun = Sohn. Als eigentümliche Wortverrenkungen notiere ich: „Er las ihnen das Kassalandas = er las ihnen den Text; Numesel für Maulesel, dumendum = um und um; den Namen Peyer schreibt Stokar stets: Baigar.

In der Sprache spiegelt sich der Volkscharakter. Es können keine bösen Menschen sein, die schaffhauserdeutsch reden. Wir haben allerlei obrigkeitliche Mandate und Ratsbeschlüsse gegen Unsitten angeführt; das waren Auswüchse. Die guten Sitten lernt man aus Gerichtsprotokollen nicht kennen. Daß jene Auswüchse so energisch bekämpft werden konnten und durften, berechtigt zu der Voraussetzung, daß der Grundstock der Bevölkerung auf Seiten der guten Sitte stand. So wenig wir den Jerusalem-Pilger Hans Stokar als ein Musterbild oder als den Typus eines ächten Schaffhausers gelten lassen, so glauben wir doch die Güte, die Redlichkeit und Lauterkeit seines Charakters und auch die Frömmigkeit, die freilich keinen hohen Schwung verriet, sondern noch ganz in den alten Geleisen einherging, samt dem ehrlichen Fleiß zu den Grundzügen des damaligen Schaffhauserwesens rechnen zu dürfen. Daß es auch tiefere Gemüter gab, zeigen für das religiöse Leben die kurzen Gebete und Sprüche, die von dem Kaplan Beck

aus der Zeit kurz vor der Reformation noch vorhanden sind, sowie die Randbemerkungen Abt Michaels zu Tauler's Predigten (sein Handexemplar findet sich in der Ministerialbibliothek), und daß mit der religiösen Vertiefung zugleich ein offener Sinn für den Kulturfortschritt, welchen die Menschheit in jener Zeit zu machen im Begriffe stand, in dem damaligen Schaffhausen bei unserer Bürgerschaft vorhanden war und eine große Empfänglichkeit für die Erweiterung wie des geographischen, so auch des geistigen Gesichtskreises, davon ließen sich eine ganze Reihe sicherer Spuren aufzeigen; ganz besonders aber zeugt dafür der Kranz von sehr tüchtigen und hochgebildeten Männern, welche in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts um den Dekan Konrad Ulmer sich scharten. Daß endlich die Genußsucht und die Lebensfreude außer der lasciven Weise, in der sie sich bei Festanläßen kundgab, auch sehr bescheidene und edlere Wege kannte, dafür verweisen wir nur auf die zahlreichen „Summerhüsli", welche die Stadtbewohner in ihren Gärten und Weinbergen vor der Stadt anlegten; dort verbrachte der Bürger am liebsten seinen Feierabend und den Sonntag-Nachmittag mit Weib und Kind. Dahin gehört auch die Bemerkung Rüegers (Seite 398): „Die junge Bürgerschaft ging gern, besonders am Sonntag, in das" wildromantische „Mühlenthal spazieren, haltet auch etwan da Abendtrünk mit Verwunderung der Wunderwerken Gottes an diesem Ort". Die Freude an der Natur, der reinste und edelste unter den Genüssen, für den man sonst im Mittelalter wenig Sinn zu haben schien, war den alten Schaffhausern nicht fremd.

Blicken wir zurück auf das Bild, welches Leben und Sitte im alten Schaffhausen zu der Zeit, „da Schaffhusen ein Ort worden ist" (Stadtrechnung 1501/2), so glauben wir auch auf unsere Stadt die schönen Worte anwenden zu dürfen, womit Wilhelm Grimm, einer der beiden Altmeister in der Kenntnis des germanischen Wesens, die deutschen Städte der früheren Zeit beschreibt: „Was kann reizender sein als das Bild einer Stadt des Mittelalters? Künste, die nur Reichthum ernährt, zogen herbei; kunstreiche Kirchen und öffentliche Gebäude stiegen auf in den sichernden Mauern; grün bepflanzte Plätze erheiterten die zutraulichen Wohnungen, und darinnen ein arbeitsames, reges Schaffen nebst aller Lust im Spiel, Scherz, Tanz und Kriegsübungen. Eines gegründeten Reichthums sich bewußt, gingen die schöngekleideten Bürger daher, stolz auf ihre Freiheit, tapfer sie verteidigend gegen jede Anmaßung, großmütig in Geschenken, ehrbar und streng in ihrer Familie und fromm vor Gott." Auch die alten Schaffhauser waren ein sehr regsames und arbeitsfrohes Geschlecht, und ein Geschlecht, welches den kleinen, aber herrlichen Fleck Erde am frischen grünen Rhein, den es seine

Heimat nennen durfte, lieb hatte; unsere Väter waren stolz auf ihre Stadt. Mit welch warmen Worten weiß unser Chronist schon die Vorzüge ihrer äußeren Lage zu beschreiben! Und mit sichtlichem Stolz erzählt er z. B. Seite 129, daß Kaiser Maximilian I. „oft und dick gesagt habe, wann er in sinen österrichischen Vorlanden welte und müeßte hofhalten, so wolte er semlichs nienen thun dann alhie zu Schaffhusen, und das darum: Die Stadt lige an einem lustigen und komlichen Ort, da sige gsunder und guter Luft und aller notturftigen Dingen zu einer semlichen keiserlichen Hofhaltung ein Gnüege; so habe es ouch die beste Gelegenheit, herzuzubringen was man bedarf, Wildbrät von dem Randen und Schwarzwald, Fleisch und Korn von obgemeldten Orten und dem Hegöw, Baar, Kleckgöw und Schwitzerland, Fisch uß dem Rhin und Bodensee, also (ebenso) andere Waren von anderen Orten zu Wasser und zu Land, sittenmalen die Stadt Schaffhusen ein wichtiger Paß ist.“ Die Bürger waren aber auch stolz auf die politische Stellung und Bedeutung ihrer Stadt, die sie sich in langem Kampfe durch ihre Thatkraft und Klugheit errungen hatten, und welche sie durch den Bund von 1501 noch zu erhöhen im Begriffe waren. Die Stadt Schaffhausen bildete einen eigenen und souveränen Staat, der seine volle politische Selbständigkeit hatte und seine eigene Politik trieb. Der Staat Schaffhausen verkehrte selbständig mit Königen und Kaisern; auch durch den Eintritt in den Schweizerbund wurde dies nicht wesentlich anders. Daher kam es auch, daß das damalige politische Leben ein bedeutend regeres war als jetzt. Jeder Schaffhauser fühlte sich sozusagen als eine politisch wichtige Person in der Welt, mit der große und größte Herren und Potentaten rechnen mußten. Das gab dem Leben des Bürgers einen höheren Schwung und erhielt ihm den weiten Horizont, und das um so mehr, als der Bund von 1501 gerade in die Zeit fiel, wo die schweizerische Eidgenossenschaft als eine sehr gewichtige Potenz in die große Politik eingriff. Freilich nur für kurze Zeit; dieser Zeit folgte bald eine andere, wo unser Vaterland je länger je mehr in schmähliche Abhängigkeit von seinem westlichen Nachbar geriet. Durch Schaden mußte man auch hier klug werden. So reifte allmälig die Erkenntnis der wahren Aufgabe, welche dem Schweizervolk gestellt ist, und die doch wohl darin besteht, den thatsächlichen Beweis zu leisten und den Völkern zu zeigen, wie bei freien Institutionen Leute der verschiedensten Nationalität in einem als Wohlthat empfundenen geordneten Staatswesen als Brüder bei einander wohnen können. Daß auch unsere kleine Stadt an der Lösung dieser schönen Aufgabe bis heute hat mitarbeiten dürfen, darüber freuen wir uns bei der gegenwärtigen vierten Centenarfeier, und daß wir auch fernerhin nach unserm bescheidenen Teile, aber mit gutschaffhauserischem



Wann Gottes raine lehr, wann freündliche geberden
der wehrten bürgerschafft, wann früchtbarkait der erden,
und ain gesünder lüfft, erheben aine statt;
so ist Schaffhaüsen auch die dise gaben hatt,



Lichtdruck [illegible] Genf



Biedersinn unsere Pflicht thun wollen als rechte Eidgenossen im Verein mit den einundzwanzig Brüdern, das soll unser Gelöbnis sein im Sinne des alten Schaffhauser Wahlspruches, der keinen persönlichen Urheber hat, sondern der aus unserm Volk herausgewachsen ist:

Deus spes nostra est —
Gott ist unsre Hoffnung!





Quellennachweis und Berichtigungen.

Außer den primären Quellen, wie Urkunden, Rats- und Gerichtsprotokollen, Ordnungen, Zunftbriefen, den Steuerbüchern u. s. w, sind bei vorstehender Arbeit besonders benützt worden: Rüeger's Schaffhauser Chronik; Harder's Wanderungen durch die Stadt Schaffhausen, Vorträge, in MS.; Stokar, Verbrechen und Strafe im Kanton Schaffhausen (in: Zeitschrift für schweizer. Strafrecht, Jahrgang V., Heft 5; Bäschlin, die Stadt Schaffhausen um das Jahr 1520 (in Schaffhauser Tageblatt: Jahrgang 1888 Nro. 209—216); ferner: Boos, rheinische Städtekultur, Band I—III, Berl. 1897—99; Gehring, Handel und Industrie der Stadt Basel, Bas. 1886; Escher, schweizerische Münzgeschichte I, Bern 1881; auch Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Straßb. 1892; Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, Tüb. 1893, und anderes.

Seite 2. Der Schaffhauser Stadtplan von J. Caspar Lang, welcher dieser Seite beigeheftet ist, stammt nicht aus Merians Theatrum europaeum, sondern aus dessen Topographie, welche 1642 erschienen ist.

Seite 5 Zeile 7. Statt Unnot lies: Annot.

Seite 12 Zeile 6. Statt Rahm lies: Rahn.

Seite 25 Zeile 23. Nach Konrad Barter setze ein Komma (,).

Seite 55 Zeile 10. Statt Zustand lies: Stand.

Seite 71 Zeile 2. Statt wiviel lies: wieviel.

Seite 79 Zeile 9. Nach Zunftbrief einschalten: der Kaufleute.

Seite 95 Zeile 3. Nach Andere einschalten: vom Adel.

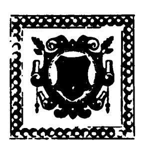
Seite 98 Zeile 12 bis Seite 100 Zeile 12. Dieser ganze Abschnitt ist dem citierten Aufsatz des Herrn Reallehrer Bäschlin entnommen.

Seite 101 Zeile 5. Die Worte eine recht fromme Stadt sind zu ersetzen durch: eine gut katholische Stadt.

Wie die Stadt Schaffhausen ihre Landschaft erwarb



Erster Teil



Dargestellt von

C. A. Bächtold





Wie die
Stadt Schaffhausen ihre Landschaft erwarb.

Unsere Stadt war in der früheren Zeit nicht blos in dem Sinn die Hauptstadt des Kantons, daß in ihr die obersten kantonalen Behörden ihren Sitz hatten, sondern sie beherrschte die Landschaft; die Landbewohner waren ihre Unterthanen im strengsten Sinne des Wortes; denn sie hatte die Landschaft, teils mit schwerem Geld, erworben. Schon im Jahre 1501 konnte sie daher im Blick auf das Gebiet, welches ihr damals unterworfen war, sagen, sie sei nicht mit leeren Händen in den Schweizerbund eingetreten; sie sah sich auch später je und je dazu veranlaßt, ihre Miteidgenossen daran zu erinnern, dann besonders, wenn eine fremde Hand sich nach einem Stück ihres Gebietes oder nach einem Teil ihrer Herrschaftsrechte auf der Landschaft ausstreckte, und sie durfte auf Grund dieser Thatsache erwarten, daß die Bundesbrüder eine Ablösung nicht zugeben würden. Es war freilich damals noch nicht das ganze Gebiet schaffhauserisch geworden, welches die Grenzen des jetzigen Kantons umfassen; aber weitaus das meiste stand doch in jener Zeit schon in irgend einer Verbindung oder Beziehung zu unserer Stadt, aus welcher sich dann die völlige Vereinigung mit größerer oder geringerer Notwendigkeit von selbst ergeben mußte. Aber in der Weise dürfen wir uns das Zusammenwachsen des schaffhauserischen Kantonsgebietes nicht vorstellen, wie sich heute ein Staat vergrößert, wie zum Beispiel Frankreich im Jahre 1860 durch Annexion von Savoyen und Nizza vergrößert worden ist, oder wie Deutschland im Jahre 1871 Elsaß und Lothringen sich angegliedert hat. Der Begriff der Landeshoheit war damals noch kein fertiger Begriff; der Komplex von Rechten und Befugnissen, welcher den heutigen Inhalt der Landeshoheit bildet, war noch kein geschlossener, sondern die einzelnen Bestandteile desselben lagen noch zerstreut auseinander in sehr verschiedenen Händen. Das Gerichtswesen zum Beispiel konnte an

demselben Orte in zwei, drei, vier und noch mehr verschiedenen Händen liegen; an dem einen Orte konnte unsere Stadt das Recht besitzen, die Mannschaft zum Kriege aufzubieten, an einem andern nicht, während sie doch daselbst die Verwaltung übte und einen Teil der Gerichtsbarkeit hatte; an einem dritten Orte hatte sie das Recht, „Diebe und Mörder an den Galgen zu hängen und einen Hirschen zu fangen", während sie sonst gar keine weitern obrigkeitlichen Befugnisse besaß. Ja, unsere Stadt war im Jahre 1501 noch nicht einmal ganz allein Herr und Meister in ihren eigenen Mauern; dem Reichsoberhaupt, dem Kaiser, fragte sie freilich nicht mehr viel nach, aber den Abt von Allerheiligen mußten Rat und Bürger immer noch nennen: „min Herr von Schaffhusen". Wie das mittelalterliche Staatsrecht überhaupt ein wunderbares Gebilde war, dessen einzelne Bestandteile und Entwicklungsphasen in der merkwürdigsten Verschlingung durch einander lagen und durch einander liefen, so daß es oft für den Laien eine wahre Kunst ist, das scheinbare Gewirre zu entwirren, so ist auch das Werden eines so kleinen Staates, wie der Kanton Schaffhausen einer ist, ein in den verschiedenartigsten Wendungen sich verlaufender Proceß, welchen bis zu seinen ersten Anfängen zu verfolgen manche Schwierigkeit, aber auch um so größeres Interesse bietet, je mehr die verborgenen Fäden an den Tag kommen, um schließlich alle in demselben Ziele zusammenzulaufen. Es soll in den nachfolgenden Blättern der Versuch gemacht werden, diesen Proceß wenigstens in seinen Hauptzügen nachzuweisen und zu beschreiben. Es soll gezeigt werden, wie die Stadt Schaffhausen ihre Landschaft erwarb. Da aber die Anfänge der Entwicklung in die Zeit zurückreichen, wo die Stadt noch gar nicht erwerbsfähig, ja wo sie noch nicht einmal eine Stadt war, so ist die Geschichte dieser Entwicklung wenigstens in den ersten Jahrhunderten zugleich Geschichte des Werdens der Stadt selbst, resp. ihrer Souveränitätsfähigkeit, wie die Darstellung andererseits über den Punkt hinausgeführt werden soll, wo die Stadt ihre Souveränitätsrechte über die Landschaft mit den bisherigen Unterthanen teilen muß, als Darstellung der territorialen Entwicklung des Kantons Schaffhausen in ihrer letzten Phase von 1798 bis zur Gegenwart. Da die Lösung dieser Aufgabe eigentlich eine Geschichte des schaffhauserischen Staatsrechtes voraussetzt, eine solche aber noch nicht vorhanden, so ist die Arbeit des nicht-fachmännischen Verfassers weiter nichts als ein schüchterner, unter reichlicher Zuhülfenahme der Forschungen Anderer unternommener Versuch in populärem Gewande. Möge uns bald einer unserer zahlreichen Juristen eine schaffhauserische Staats- und Rechtsgeschichte schenken!

I.

Vorbedingungen und Ausgangspunkte.

1. Die Gaue.

Unser Gebiet gehörte zu dem großen fränkischen, dann ostfränkischen, dann deutschen Reiche, und während der Herzogszeit bildete es einen Teil des Herzogthums Alamannien oder Schwaben. Die alten Alamannen, unsere Väter, ließen sich bei ihrer Einwanderung gauweise nieder. Jeder ihrer neben einander regierenden Könige occupierte mit dem ihm unterstellten Volksteil einen Bezirk des unter einem gemeinsamen Heerführer *(dux)* eroberten Landes, das ist einen Gau. Die Gaue teilten sich wieder in Hundertschaften (Huntaren) und diese in Zehentschaften. Gegen Ende des dritten Jahrhunderts fand die erste alamannische Einwanderung statt, wobei die uralten Gaue Hegau und Kletgau werden gegründet worden sein. Im Laufe des fünften Jahrhunderts erfolgte dann die Besitznahme des schweizerischen Territoriums südlich vom Rhein und die Etablierung der beiden großen Gaue Aargau und Thurgau. Seit der Unterwerfung Alamanniens unter die Frankenherrschaft (496 und 536), als Alamannien ein Herzogthum wurde, noch mehr aber seit der Wiederaufhebung des Herzogthums (um 730) bildeten die Gaue die Verwaltungsbezirke der obersten königlich-fränkischen Beamten, der Grafen. Aber die Grafschaften umfaßten damals nur selten noch die großen alten Gaue in ihrem Gesamtumfang, sondern meist nur noch einzelne Teile derselben (Teilgaue), die aber eine dichtere Bevölkerung hatten, was zur Vermehrung der Huntaren (durchschnittlich sechs) führte. Diejenigen Gaue, welche für unsere Darstellung in Betracht fallen, sind: der Hegau, dann der Kletgau, welcher nach Cramers Vermutung ursprünglich auch den Albgau umfaßte und erst später in die zwei Teilgaue und Grafschaften Kletgau und Albgau auseinanderfiel; ferner die große Grafschaft Baar, die aus Teilen verschiedener Gaue zusammengesetzt war und dann wieder in mehrere Baaren zerfiel; endlich der Thurgau, von welchem im neunten Jahrhundert der Zürichgau abgetrennt erscheint und als besondere Grafschaft verwaltet wurde. Die Stadt Schaffhausen liegt genau auf der Grenze, welche die beiden ältesten der genannten Gaue, den Hegau und den Kletgau, von

einander schied. Der Teilgau Kletgau umfaßte das ganze, zwischen dem Rhein, der Wutach und der Wasserscheide des Randens liegende Gebiet. Seine Nordgrenze gegen die Baar ist unsicher; wahrscheinlich lief sie von Grimmelshofen hinauf bis zum höchsten Punkt des Randens (Hagen). Die Grenze gegen den Albgau bildete die Wutach. Der Hegau erstreckte sich ursprünglich bis zur rhätischen Grenze, die von Pfyn über Stein an die Donau lief; aber etwa im fünften Jahrhundert wurde auch der Unterseegau herangezogen, so daß der Hegau von da an bis nach Konstanz hinauf ging und zur Südgrenze den Rhein hatte, zur Ost- und Nordgrenze eine den Ueberlingersee kreuzende, Stockach einschließende, Neuhausen ab Egg fast berührende Linie, die dann in schiefer Richtung südwestlich zum Randen zog. Die Grenze zwischen Hegau und Kletgau lief von der Mündung des Gerberbachs zur vorderen Bachbrücke, von dieser die Vordergasse und Steig hinauf zur Enge und von dort auf der Wasserscheide des Randens (altrömischer Limes zwischen Obergermanien und Rhätien?) zum Hagen. Das war eine ungünstige Lage. Wollte sich die Stadt mit einem Gebiet umgeben, so mußte sie sich gleichsam wie einen Keil zwischen die beiden Gaue hineinschieben. Der Kampf mit den beiden Gaugewalten bildet denn auch wirklich den Hauptinhalt der Geschichte dieser Erwerbungen. Gegen Süden war ihr die Ausdehnung durch eine noch festere Grenze, durch den Rhein, erschwert.

Die fränkische Reichsverfassung, wie sie durch Karl den Großen ihre Vollendung erhielt, machte die Gaugrafschaften zur Basis der ganzen Reichsverwaltung. Der Graf war ein königlicher Beamter und handhabte im Namen des Königs die Grafschaftsverwaltung nach allen ihren Seiten hin. Er war Militär-, Polizei-, Finanz- und Gerichtsbeamter. Die alten Gaue teilten sich, wie bereits gesagt, in Hundertschaften und Zehentschaften. Die Huntaren bildeten von jeher die Gerichtsbezirke der Gaue und blieben es auch in der Folge, so daß, wenn nicht etwa einmal die Grafschaft bloß eine Huntare umfaßte, der Graf an den alten Dingstätten der einzelnen Huntaren abwechselnd das Gaugericht halten mußte. Eine solche Dingstätte war, freilich erst in späterer Zeit, für den Kletgau das Urwerf bei Schaffhausen. Das Ding, das ist das Gericht, bei welchem der Graf den Vorsitz hatte und der Hunne neben ihm saß, wurde unter freiem Himmel gehalten, und alle freien Männer waren ursprünglich verpflichtet, daran teilzunehmen. Alle vierzehn oder sogar alle acht Tage fand eine Gerichtsversammlung statt. Aber zur Erleichterung dieser Last, die durch die Zunahme der Bevölkerung immer empfindlicher wurde, verordnete Karl der Große, daß jährlich nur drei allgemeine Gerichtsversammlungen gehalten werden sollten. Das nannte man die ächten, ungebotenen Dinge, die nur

von dem Grafen oder einem von ihm bevollmächtigten Stellvertreter *(missus)* präsidiert werden durften. Nur im ächten Ding, im Grafengericht, durfte über Leben und Tod, Freiheit und Eigenthum, gerichtet werden. Daneben sollten aber zur Entscheidung geringerer Sachen (an Haut und Haar, über Geld und fahrendes Gut) noch andere, sogenannte gebotene, Dinge gehalten werden, bei welchen der Hunne den Vorsitz führte, und zu denen nicht alle freien Männer herbeikommen mußten, sondern bei welchen das Urteil von den Schöffen oder Urteilssprechern (meist sieben) gefällt wurde, welche der Graf unter Mitwirkung der Gerichtsgemeinde ernannte. Als Gehalt diente dem Grafen ein Drittel der Gerichtsbußen — die beiden andern Drittel fielen dem König zu —, sowie ein Beneficium, welches in der Nutzung ihm zugewiesener königlicher Güter bestand. — So wurde in der karolingischen Zeit und noch später auch unser Land regiert. Der Graf bot den Heerbann auf, leitete das Gerichtswesen, hielt selbst oder durch einen Stellvertreter das hohe Gericht, sorgte für die persönliche Sicherheit u. s. w. — Der älteste Gaugraf im Kletgau, dessen Namen wir kennen, ist Lantfrid (827). Dann werden genannt Adalbert I. und II. aus dem herzoglichen Hause der Burchardinger, dann Graf Egbrecht und Graf Ulrich. Von 892—1023 fehlen alle Namen; erst im letztgenannten Jahre erscheint Radeboto als Kletgaugraf, der Stammvater des Hauses Habsburg und Erbauer der Veste gleichen Namens. Dann folgt im Jahre 1045 Graf Ulrich, wahrscheinlich Radebotos Schwiegersohn, endlich die Grafen Liutold (1064) und Gerung, der sich auch Graf von Stühlingen nennt. Als älteste Grafen im Hegau erscheinen Bertold (724), Warin (754—772) u. s. w. Auch hier findet sich von 920 bis 1067 eine Lücke; erst 1067—1101 wird ein Graf Ludwig genannt und 1111—1135 Ulrich von Ramsberg. — Die Ortschaft Schaffhausen, wohl in der zweiten Hälfte des sechsten oder im Anfang des siebenten Jahrhunderts zur Bedienung der Rheinfähre entstanden, hatte im Gau keine besondere Bedeutung als höchstens die, daß (nachdem die Sitte aufgekommen war, das Ding womöglich an den Grenzen des Gaues abzuhalten) in ihr oder in ihrer nächsten Nähe zwei Gaugerichte ihre Malstätten hatten und über dem Rhein drüben ein drittes, dessen Dingstätte wohl an der Stelle des heutigen Feuerthalens (= Fürtelen von Furt) lag.

2. Die großen Grundherrschaften.

Der öffentlichen Gewalt, wie sie in den einzelnen Gauen, respektive Grafschaften, durch die Grafen repräsentiert war, erstanden gefährliche Rivalen in den großen Grundherrschaften. Die einwandernden Alamannen nahmen nach Sippen

oder Geschlechtern, also in genossenschaftlicher Weise, von Grund und Boden Besitz; erst in der Zeit des weiteren Ausbaues geschah es, daß nur noch die Almende der Gesamtheit verblieb; dieselbe bestand aus Wald und Wildland. Das Kulturland wurde unter die freien Männer gleich verteilt, wobei indessen ohne Zweifel die social höher stehenden von Anfang an bevorzugt waren. Das Maß für den gewöhnlichen Freien betrug eine Hube, ein Ackerkomplex, der auf den drei Zelgen verteilt lag. Die Hube bezeichnete aber ursprünglich noch kein festes Maß; erst im im Mittelalter wurde sie zu dreißig, vierzig oder auch achtundvierzig Jucharten gerechnet. Nachdem sich das Gewann- oder Hubenland aus genossenschaftlichem Besitz in Eigentum der einzelnen Freien verwandelt hatte, ergab sich bei Erbfällen die Teilung der Hube in halbe, Viertels-, Sechstels-, Achtelshuben u. s. w., wodurch eine Ungleichheit des Besitzes entstand, die im Bunde mit dem Fleiß oder mit der Trägheit rasch sich steigerte. So kommt frühe neben kleinem Grundbesitz auch großer und sehr großer vor. Die Großen und Reichen legten in dem noch vorhandenen Waldgebiet durch Rodung umfangreiche Höfe, sogenannte Bifänge, an, bauten einen Herrenhof darein und thaten das übrige Kulturland gegen Zins an ihre Hörigen oder auch an freie Leute aus. Daraus entsprang die Grundherrlichkeit. In der karolingischen Zeit wuchs der Großgrundbesitz dermaßen an, daß diese Periode als die klassische Zeit der großen Grundherrschaften bezeichnet werden kann.

Unter diesen waren die königlichen die bedeutendsten. Am Schlusse dieser Periode werden 176 große königliche Kammergüter gezählt, von welchen 30 in Alamannien lagen. Der König beanspruchte alles unbebaute, herrenlose Land; bei Unterwerfung von Völkerschaften, — bei der Entsetzung der herzoglichen Familie in Alamannien (um 750) fielen die Güter derselben der Hauptsache nach an den Fiskus —, auch durch Einziehung von Kirchengut mehrte sich der königliche Grundbesitz. Solchem Königsgut begegnen wir auch in unserem Land, so im Merishauserthal zu Berslingen (1071), zu Wunderklingen (912), in Gächlingen, Wilchingen und anderen kletgauischen Ortschaften, in Schleitheim, Beggingen und Schlatt (Schlatterhof). Es ist sehr wahrscheinlich, daß wenigstens das in den drei letztgenannten Orten liegende ursprünglich schwäbisches Herzogsgut war, wie es auch später wieder in den Händen Herzog Burkhard's II. sich befindet; vielleicht verhielt es sich ebenso mit dem übrigen Fiskalland unseres Kantons. Die Könige mußten ihre Beamten mit Beneficien ausstatten und, als die Lehensverfassung zum Durchbruch gelangt war, konnten sie die Großen nur durch Lehen an sich ketten; dazu verwandten sie die Krongüter, die infolge dessen fast samt und sonders in die Hände der Großen kamen. So finden wir in unserm Kantonsgebiete namentlich ein

Geschlecht, nämlich das bereits genannte, von dem Grafen Humfried in Rhätien abstammende Geschlecht der Burchardinger (welchem der oben genannte Herzog Burchard angehörte) in fast allen Teilen desselben begütert. Schleitheim und Beggingen sind bereits genannt worden. Zweige dieses Geschlechts waren die Grafen von Nellenburg und die Grafen von Zollern. Graf Eberhard V. von Nellenburg und Graf Adelbert von Zollern waren beide reich begütert in Hallau. Neben ihnen erscheint die zollernsche Gräfin Chunigunde, die Gemahlin des Grafen Rudolf (von Habsburg), als Eigenthümerin eines Gutes in Hallau (1064). Aus derselben großen Grundherrschaft stammte wahrscheinlich auch der Besitz zu Wiesen *(Wiessa)* bei Hallau, welchen Herzog Bertold von Zähringen, dessen mütterlicher Großvater ein Vaterbruder Eberhards von Nellenburg war, an das Kloster Reichenau schenkte (1056). Die bereits genannten Grafen Eberhard von Nellenburg und Adelbert von Zollern waren auch Besitzer der Ortschaft *(villa)* Schaffhausen, und außerdem hatte Graf Eberhard in deren Umgebung ein großes Gut, dessen Grenze vom Rhein an ein Gebiet umschreibt, welches östlich von Schaffhausen den ganzen Rheinhart, westlich den Lauferberg, nördlich einen großen Teil des Randens umfaßte; zu diesem schenkte König Heinrich IV. dem Grafen im Jahre 1067 den Wildbann in dem ganzen Bezirk. Aber auch noch weiter nach Osten lag burchardingischer Besitz; der Hohentwiel erscheint schon im Eigenthum Herzog Burchard's II. und seiner Gemahlin Hadwig. Hilzingen, Stein und mehrere Dörfer jener Gegend gehörten zu den Schenkungen, womit König Heinrich II. das von ihm gestiftete Bisthum Bamberg ausstattete; König Heinrich war aber der Neffe und Erbe der Hadwig, die von ihrem Gemahl die burchardingischen Güter geerbt hatte. Dadurch erscheint unsere Vermutung einer großen burchardingischen Grundherrschaft gerechtfertigt, welche über unser ganzes Kantonsgebiet zerstreut lag, deren Güter aber im zehnten und elften Jahrhundert bereits unter die verschiedenen Zweige der Familie verteilt waren. Das in Berslingen liegende Königsgut blieb noch bis 1071 Fiskalland. Aber auch noch andere, größere und weniger große, Grundherrschaften begegnen uns auf unserer Landschaft in dieser Zeit. Im Kletgau lag viel welfischer Besitz, den wir besonders bei den späteren rheinauischen Klostergütern zu suchen haben werden. Weitere kletgauische Grundherren waren Graf Gozpert, Liutold von Weissenburg, der Edle Pabo und sein Senior Wolfwin, Odilloz, der Inhaber des bereits erwähnten Königsgutes in Wilchingen, Gächlingen u. s. w. Graf Chuno von Oehningen hat Besitz im Kletgau und Hegau, die Grafen Liutold und Peringer im Merishauserthal, Isanhard, Sohn des Grafen Warin, auf dem Reiat und Andere.

Aber nicht nur der weltliche, sondern auch der kirchliche Grundbesitz erfuhr in dieser Periode eine großartige Ausdehnung teils durch Rodung, teils durch Erweiterung der Zehentpflicht und ganz besonders durch die ins Maßlose gehenden Schenkungen im Interesse des Seelenheils der Geber. Das Kloster St. Gallen besaß in der Karolingerzeit circa 4000 eigene und Zinshuben (= 120—140,000 Jucharten) und wurde doch ein ärmliches Kloster genannt. Diese Abtei war auch in unserer Gegend begütert, so schon 779 in Löhningen — wofern nicht Löhningen im Steinathal gemeint ist —, 806 in Buch, 827 in Rüdlingen, 830 in Büßlingen, Opfertshofen *(Otberti hoba)* und Altdorf; in Merishausen hatte es einen Teil der Kirche (846), in Berslingen eine Hube, ferner Besitz in Bargen (884) und in Wunderklingen (912). Das Kloster Rheinau, welches schon im Jahre 778 gestiftet worden sein soll, aber erst seit 858 historisch sicher hervortritt, trat im Jahre 877 seine Güter in Langwiesen, Flurlingen, Mörlen und Stammheim mit der Fischerei im Laufen, ferner Güter in Lotstetten an den Grafen Gozpert ab und erhielt von diesem allen seinen Besitz in Erzingen, in Trasmundingen und Rechberg, im Schwaben, ferner den Zehenten in Jestetten und Hofstetten 2c. Es erhielt Güter in Wunderklingen (892), in Haslach gegen solche in Ostrolvingen (912). Ferner überträgt König Ludwig der Deutsche im Jahre 876 die bereits genannten Königsgüter in Wilchingen, Haslach, Gächlingen, Siblingen, Hofstetten und mehreren badischen Ortschaften von Odilloz auf dieses Kloster samt dem Recht, je am dritten Tag auf beiden Ufern des Rheins vom Laufen bis zum Schwaben und von da bis zur Thurmündung jederzeit zu fischen. Im Jahre 1071 erhält es auch das Königsgut zu Berslingen im Hegau. Selbst in Merishausen hatte Rheinau bis circa 1120 eine Hube, sowie beträchtlichen Besitz in Rüdlingen (auch die Kirche) und Buchberg. — Zu den größeren Grundherren auf unserer Landschaft gehörte ferner das Chorherrnstift Oehningen oberhalb Stein. In dem (unächten?) Privileg, welches Kaiser Otto I. im Jahre 965 dieser neuen Stiftung gewährte, werden Fiskalgüter genannt in Gailingen, Gotmadingen, Bibern, Büßlingen, Berslingen, Beringen, Siblingen, Osterfingen, in Lotstetten die Leutkirche u. s. w. — Von besonderer Bedeutung wurde für unsere Geschichte die alte, im Jahre 724 gestiftete Abtei Reichenau durch die Besitzungen, welche sie im Bezirk Schleitheim hatte. Wir haben die dortigen burchardingischen Güter bereits genannt. Herzog Burchard II. (954—973) schenkte dieselben, wie Gallus Öhem in seiner Reichenauer Chronik erzählt, nämlich Schleitheim, Grimelhowin, Beggingen, Slatte, Tale, Brimimhowin, Brunthowen, an das genannte Kloster. Die Schenkung gehörte aber zu dem Wittum der Herzogin Hadwig und

sollte, wie Mönch Burkhard in seinem Gedicht über die Thaten des Abtes Witigow (986—997) erzählt, erst nach des Herzogs und seiner Gemahlin Ableben dem Kloster übergeben werden. Herzog Burchard starb den 12. November 973; Hadwig überlebte ihn mehr als zwanzig Jahre († 28. August 994). Aber Abt Witigow wußte die Herzogin durch „mahnende Geschenke" zu bewegen, die Schenkung noch bei Lebzeiten zu vollziehen (nach Wanner um 988—990). Der Abt begab sich alsbald nach Schleitheim, stellte die zerfallenen Gebäulichkeiten (des Fronhofs) wieder her, baute die Kirche neu auf, umgab alles mit sichernden Mauern und stattete die Kirche mit größeren Einkünften aus. Der Hube zu Wiesen bei Hallau, welche Herzog Bertold von Zähringen im Jahre 1056 an Reichenau schenkte, haben wir bereits gedacht. — Daß auch Bischof und Domkapitel von Konstanz, denen vornehmlich die Christianisierung unseres Ländchens zu verdanken sein wird, den großen Grundherren unserer Landschaft beizuzählen sind, ist keine Frage; immerhin scheinen die Zehenten, die sie in Thäyngen, Neunkirch, Hallau und an einigen anderen Orten bezogen, ihre Haupteinkünfte gebildet zu haben. Dagegen erscheint die Ortschaft *(villa)* Neunkirch, urkundlich zuerst im Jahre 850 genannt, von Anfang an als ein bischöflich-konstanzischer Ort. Bischöflicher Besitz in Thäyngen wird schon im Jahre 995 namhaft gemacht. Am letzteren Orte war auch das anno 983 von Bischof Gebhard II. gestiftete Kloster Petershausen (auf dem rechten Rheinufer gegenüber Konstanz gelegen) begütert, indem der Bischof im Jahre 995 einen Teil seiner Thäynger Güter samt solchen in Stetten und im Rheinhart (?) gegen andere, entfernter gelegene, an die neue Stiftung abtrat. Im zwölften Jahrhundert machte Petershausen auch auf die Kirche zu Thäyngen Anspruch, verzichtete aber darauf zu gunsten der Abtei St. Blasien gegen den ganzen Besitz, welchen die letztere im Rheinhart hatte. Wir werden diese beiden Klöster noch lange in Thäyngen walten sehen. Auch die Schenkung eines Gutes zu Lohn, welches Petershausen von dem Ritter Helia von Lohn, einem bischöflich-konstanzischen Ministerialen, erhielt, wird aus dem zwölften Jahrhundert erwähnt (Sutterer, Chronikblätter der Abtei Petershausen, Seite 90). — Endlich sind noch diejenigen Klöster zu nennen, die in unserem Lande selbst entstanden. Dahin gehört zuerst das Kloster St. Georgen in Stein am Rhein. Dieses Kloster, als dessen Gründer Herzog Burchard II. und seine Gemahlin, die schöne und gebildete Hadwig, genannt werden, hatte seinen Standort ursprünglich auf dem Berge Twiel, wurde aber von dem Neffen der Hadwig, Kaiser Heinrich II., der das Gotteshaus zugleich dem durch ihn in der Gründung begriffenen Bisthum Bamberg schenkte (1007), kurz vorher nach Stein verlegt. Dabei scheint mit einer Reihe anderer

Ortschaften, wie Arlen, Etzweilen, Hilzingen, Schweningen, Nagold u. s. w., auch die *villa* Stein dem Kloster übergeben worden zu sein, wenn dieselbe nicht vorher schon zu dem Besitz der Abtei gehört hat; der Abt von St. Georgen erscheint in den Urkunden stets als Grundherr von Stein und bezieht von den einzelnen Hofstätten einen Arealzins. -- Im Jahre 1050 folgte die Gründung des Klosters Allerheiligen, welches Graf Eberhard V. von Nellenburg bei seinem Dorfe Schaffhausen anlegte. Dieser Stiftung hat unsere Stadt wesentlich ihr Aufblühen zu verdanken, und die Schenkungen, welche Allerheiligen besonders von seinem Stifter erhielt, bilden die Grundlage, von der aus die spätere Stadt zu ihrem Landbezirk gelangte. Wir müssen daher die Besitzungen dieses Klosters, wenigstens so weit sie auf dem Boden des heutigen Kantons Schaffhausen und in seiner nächsten Umgebung lagen, ausführlicher beschreiben. Graf Eberhard und seine Gemahlin Ita, sowie sein die Eltern überlebender Sohn Graf Burkhard schenkten dem Kloster vor allem den Ort Schaffhausen, soweit er ihnen eigenthümlich gehörte; aber auch den andern Teil gewann Graf Eberhard für das Kloster, indem er dem Eigenthümer dieses Teils, seinem Vetter Adelbert von Zollern-Haigerloch, tauschweise einen für diesen günstiger gelegenen Besitz bei Freiburg im Breisgau abtrat. Die *villa* Schaffhausen zählte damals 112 Hofstätten, welche zusammen jährlich elf Pfund Grundzins gaben, die nun dem Kloster zufielen, ferner die Münze, welche acht Pfund Zins eintrug. Die Bäcker gaben vierzehn Pfund, die Kaufbänke sechs Pfund, neun Bierstuben achtzehn Pfund, zwei Weinstuben vierzehn Pfund, der Zoll ertrug dreizehn Pfund, die Schiffahrt fünf Pfund, zusammen an jährlichem Zins dreiundneunzig Pfund. Ferner schenkte Graf Eberhard einen in der Nähe gelegenen Weinberg (Herrenberg?), der siebenzehn Jucharten groß war, und einen andern Weinberg und zwei Mühlen samt vielem andern. Weiter den Herrenhof *(curtis)* Widiloch (Widlen), dessen Salland aus sechszehn Huben bestand, den Ort Fulach (bei Herblingen) und den Wald Gartisburch (Gaisberg), ferner Hofstätten und drei Huben und eine Juchart zu Neuhausen samt der Mühle, wozu von fünf anderen Donatoren fünf weitere Huben kamen; dann fünf Huben in Guntramingen mit dem Lauferberg, Güter zu Trasadingen, sowie namentlich die *curtis* Hallau mit allen zugehörigen Rechten. Zu diesen am letztgenannten Orte gelegenen Gütern erwarb dann das Kloster noch von dem Grafen Adelbert von Haigerloch-Zollern um 120 Pfund dessen Besitz in Hallau. Diese letzteren Güter bestanden aus sieben Huben Salland, vierzehn Huben und dreiunddreißig Schupposen weiterem Kulturland, füufundfünfzig Waldhuben und einer Mühle. Diese zollernschen Güter repräsentieren einen bedeutenden Besitz.

Wenn man die Hube zu achtundvierzig Jucharten rechnet und die Schuppose zu zwölf Jucharten, so bestand das zollernsche Gut aus 1404 Jucharten Kulturland und 2640 Jucharten Waldung. Dazu kommt das nellenburgische Gut in Hallau, welches dem zollernschen schwerlich an Größe nachstand. Mit dem Grund und Boden wurden auch die darauf sitzenden Eigenleute erworben. Zu den Schenkungen Eberhards von Nellenburg fügte nach des Vaters Tod der Sohn Burkhard noch weiteres hinzu, so vor allem den Herrenhof *(curtis)* Hemmenthal mit dem Forst Randen. Das Hemmenthaler Gut umfaßte neun Huben und elf Jucharten; dazu kam der Wald, dessen Größe nicht angegeben ist. Dagegen werden ausdrücklich das Jagdrecht und die Mühlen als inbegriffen genannt *cum jure et utilitate, quae ullo modo inde provenire poterunt.* In den kaiserlichen und päpstlichen Bestätigungsbriefen wird auch die Kirche zu Hemmenthal samt dem Zehenten als Bestandteil dieser Schenkung bezeichnet. Ferner vergabte Graf Burkhard die *villa* Büsingen mit zehn Huben Salland und fünfzehn weiteren Huben und achtunddreißig Jucharten samt zwei Mühlen und der Kirche auf Kirchberg, zu welcher auch vier Huben gehörten; in dem Weiler *(viculus)* Gennersbrunn fünf Huben und vier Jucharten, beim Falkenberg zwei Huben, endlich die beiden Wälder Rinhart und Pezzirnloch, welche circa sechzig Huben umfaßten. Von anderen Donatoren erhielt das Kloster im Gebiet des Kantons Schaffhausen folgende Güter: Von Graf Adelbert von Mörsberg dessen Besitz in Hunichofen bei Hallau, von Adelbero und Gozpert Güter zu Bibern unterhalb Stein, welche es durch Tausch auf zehn Huben vermehrte; dazu kam eine Hube zu Hammingeshofen (Hemmishofen). Von Heinrich von Witlisberg erhielt es ein Gut in Wisholz bei Ramsen, unter anderem einen Weinberg, welche Schenkung ebenfalls durch Tausch auf sechs Huben gebracht wurde. Gerhart von Eschibach machte eine Vergabung, bei der sich auch sein Besitz bei Stein am Rhein befand. Ein gewisser Heinrich gab fünf Huben in Berslingen und eine halbe in Merishausen, Ropert ein Gut in Berslingen. Trutwin von Griesbach gab die Hube Eschach (Eschheim) bei Griesbach, Eberhard von Watt zwei Huben an letzterem Ort. Graf Chuno von Wülflingen schenkte Güter zu Kerns bei Luzern und eine edle Frau Hicela ein Gut zu Tannis (Stans?); aber das Kloster vertauschte diese fern gelegenen Schenkungen gegen Güter, welche zu *Tögin* (Thäyngen) und auf dem Ebnat *(Ebinoti)* lagen, und gegen eine Hofstätte *apud Cruppach* (beim Krebsbach). Dazu kamen eine Menge Besitzungen außerhalb des Kantons, die wir hier nicht alle aufführen können. Ein nicht unbedeutender Komplex lag an verschiedenen Orten des Breisgaues, von welchen ein Teil von Graf Eberhard geschenkt wurde. Dann die Zelle oder

das Klösterlein zu Grafenhausen auf dem Schwarzwald mit Amertsfeld und dem Staufenberg — auch eine Schenkung Graf Eberhards. Besonders zahlreich waren die Schenkungen in den badischen Aemtern Neustadt, Engen, Stockach und Ueberlingen, so in Saig (auch die Kirche), am Schluchsee und Titisee, in Bräunlingen, Mauenheim (neun Huben), in Hausen, Honstetten, Rorgenwies und Reuthe (zusammen fünfundfünfzig Huben), in Waterdingen (vier Huben), in Gottmadingen, Singen, Bittelbrunn, Nesselwangen, Uhldingen (drei Wirtshäuser à ein Talent Zins, eine Hofstätte mit drei *sol.* Zins, eine Mühle 2c. von Graf Eberhard). Burchard von Engen schenkte bei Thengen eine Mühle und einen Steinbruch, in welchem Mühlsteine gebrochen wurden, und eine halbe Hube, in Büßlingen einen Teil der Kirche und eine Hube, in Wiechs eine halbe Hube. Dazu kamen ein Gut samt der Kirche in Weizen, Güter in Epfenhofen, in Eberfingen, Detzeln, Dangstetten und Rheinheim. Auch im Württembergischen hatte das Kloster Besitzungen. Graf Eberhard hatte ihm die *villa* Knutwil im Kanton Luzern geschenkt; diese tauschte es aus gegen die *villae* Wolfenhausen und Remingsheim im württembergischen Oberamt Rottenburg, welche es von dem Grafen Volmar I. von Froburg erhalten hatte. Zu diesen Dörfern gehörten vier Kirchen, circa sechzig Huben Acker- und Wiesland, Waldung, eine Mühle und viele zinspflichtige Leibeigene. Von Graf Burkhard erhielt Allerheiligen vier Huben zu Berkheim und Reichenbach bei Eßlingen. In Neuhausen ab Egg besaß es die Kirche und den Zehenten, ebenso in Pliezhausen bei Tübingen, Güter in Bleichstetten, in Reutlingen u. s. w. In Spaichingen und Aldingen, in Griesingen, in Oberstetten und Masholderbuch, besonders aber in den Oberämtern Saulgau, Tettnang, Wangen und auch im Allgäu lagen umfangreiche Güter, wozu die Zelle in Hiltinsweiler gehörte, welche im Jahre 1122 von Arnold und seiner Gemahlin Junzila gestiftet und dem Schaffhauser Kloster übergeben worden war. An diese im Ausland liegenden Besitzungen reihen sich die schweizerischen Güter, unter denen die Schenkungen der Grafen Eberhard und Burkhard in Malans, Fläsch und Maienfeld namentlich um der dazu gehörigen Weinberge willen die bedeutendsten waren. Im Kanton Thurgau gab Berchtold von Sulmentingen Salland, Weinberge, eine Mühle und eine Schenke, eine Hube und vierzehn Jucharten und den vierten Teil der Kirche zu Affeltrangen, endlich fünf Huben zu Wigoltingen. Auch in Eschenz und Reichlingen lag Besitz von Allerheiligen. Von Tuto erhielt es die Zelle in Wagenhausen. Von Rupert erhielt es das Salland, die Mühle, die Schenke und sechszehn Jucharten zu Matzingen. In Basadingen und in Schlatt lagen weitere Güter. Im Kanton Zürich Güter zu Dorf, Volken, Berg, Trüllikon; zu

Weningen hatte es die Kirche und den Zehenten; ebenso in Hausen bei Andelfingen Güter und die Kirche. Graf Erlawin von Neuenburg schenkte zu Fisibach fünfundzwanzig Huben, den vierten Teil der Kirche und eine Mühle. In Horwen und Ettenhausen bei Illnau schenkte Graf Burkhard Güter; Graf Adelbert von Mörsberg gab seinen Herrenhof zu Illnau samt Kirche und Zehenten. Beträchtliche Besitzungen lagen im Aargau und im angrenzenden luzernischen Gebiet, so in Willisau, Hunwil, Nunwil, Gospertingen, Meisterschwanden &c., zusammen vierzehn Huben, dazu „die Alpen und Gemeinmerki und Waldmerki, die man in kein Weg mag erschätzen", endlich zu Staufen, wo das Kloster später auch den Kirchensatz hatte. Mit dem Jahre 1150 ungefähr hörten die Schenkungen für längere Zeit fast ganz auf, bis 1250 etwa werden nur noch wenige erwähnt. — Der Abtei Allerheiligen war das Frauenkloster St. Agnes unterstellt, welches circa 1080 von der Gräfin Ita, Eberhards Gemahlin, gestiftet wurde. Allerheiligen setzte ihm einen Probst. Auch dieses Kloster wurde bald mit besonderen Schenkungen bedacht. Die älteste, von welcher wir Kenntnis haben, datiert aus dem Jahre 1131 und bestand in dem Zehenten zu Nordhalden, Beuren und Weil im badischen Amt Engen. Im Jahre 1135 schenkte die Conventualin B. von Rinhart beiden Klöstern Allerheiligen und St. Agnes gemeinsam ihre Güter in den Weilern Rinhart, Aspa (Escha?) und Griesbach. Größere Schenkungen folgten erst später.

Werfen wir zum Schlusse dieses Abschnittes einen Blick auf die Bewirtschaftung und Verwaltung, wie sie sich im Anfang des zwölften Jahrhunderts etwa gestaltet hatte. Die Mittelpunkte derselben waren bei jeder Grundherrschaft die Fron- oder Herrenhöfe, wo die herrschaftlichen Beamten ihren Sitz hatten. Wo nur kleiner Besitz war, wird nur ein Kelnhof errichtet worden sein zur Aufnahme der Früchte. Das Kloster Allerheiligen hatte je einen Fronhof in Widlen, in Büsingen, in Hemmenthal und in Hallau. Am ebengenannten Orte stand der Fronhof, respektive das Herrenhaus mit den Wirtschaftsgebäulichkeiten, an der Stelle, wo jetzt das Gasthaus zum „Fronhof" steht. Später wird auch ein Kelnhof in Hallau genannt. Zum eigentlichen Fronhof gehörte das Salland, das heißt diejenigen Güter, welche als in dem Fronhof inbegriffen betrachtet wurden und der unmittelbaren Bewirtschaftung durch die Herrschaft oder deren Beamte vorbehalten blieben; sie wurden durch die leibeigenen Knechte und Mägde und die Frondienste der übrigen Gotteshausleute bebaut. Die übrigen herrschaftlichen Ländereien bestanden in den Huben der hörigen Zinsleute und der freien Hintersassen, denen das Land zu Lehen, bald Erblehen, oder zu Pacht auf Zeit vergeben worden war. Das war die Hauptmasse des Bodens. Dazu kam noch die Almende, welche

aber die Herrschaft mit den andern, großen und kleinen, Grundbesitzern gemein hatte, und die unter der Aufsicht der Markgenossenschaft stand. Auf dem Fronhof wohnte der Meier (daher auch Meierhof genannt), welchem das Salland zu direkter Bewirtschaftung übergeben war; er hatte für den richtigen Eingang der Grundzinse und anderen Einkünfte zu sorgen und darüber zu wachen, daß das Gotteshaus an seinen Rechten keinen Abbruch erleide. Oft war ihm auch ein Keller beigegeben, der insbesondere die eingehenden Früchte ꝛc. in Empfang zu nehmen, sie in den herrschaftlichen Speichern zu verwahren und den nötigen Bedarf in das Gotteshaus abzuliefern hatte, oder da, wo nur ein Kelnhof stand, der leitende Beamte des Klosters war. In Schleitheim saß ein reichenauischer Meier; aber das spätere Vorhandensein der Ministerialenfamilie Keller von Schleitheim deutet an, daß ursprünglich auch ein Keller (vielleicht statt des Meiers) dort amtete. Im Werd am Rheinfall residierte ebenfalls ein Meier, ursprünglich vielleicht als Beamter der nellenburgischen oder — was wahrscheinlicher — der rheinauischen Grundherrschaft, die aber dann im Umfang der spätern Herrschaft Werd an die Meier selbst überging. Einen deutlichen Einblick in die Verwaltung, wie in die Natur der Einkünfte, gewinnen wir durch die Angaben, welche darüber in dem ältesten Güterbeschrieb des Klosters Allerheiligen von circa 1150 gemacht werden. Hier heißt es zum Beispiel bei den Gütern, welche das Kloster von Graf Adelbert in Hallau erworben hatte: jeder Huber (= Inhaber einer Hube; oft war aber auch die Hube unter mehrere, vier, sechs, acht, sogar sechszehn Bauern verteilt, in welchem Fall sich der Zins nach Verhältnis teilte) müsse jährlich dreiunddreißig Sester (Eimer) Bier erster Qualität (Wein scheint damals noch keiner in Hallau gewachsen zu sein), zwei Mastschweine, zwei Schafe, vier Malter Kernen, ein Stück Leinwand von zwölf Ellen Länge und vier Ellen Breite zinsen, wenn es Hanf gebe; wenn es keinen gab, so mußten es sechs Ellen sein; ferner neun Ellen wollenes Tuch, wenn es Wolle gibt; ferner fünf Hühner und dreißig Eier. Das war also der Jahreszins für eine Hube. Dazu kamen Frondienste: Dreimal im Jahr muß der Huber einen Gaul vierzehn Tage lang zur Verfügung stellen; von Martini bis März muß er einen jährigen Stier weiden oder zwei Schafe; endlich gibt er sechs Denare sogenannter Wurmpfennige und eine Last Heu, die sogenannte Kastburdi. Zur Zeit des Pflügens muß er in jeder zweiten Woche eine Juchart pflügen oder drei Tage dienen. Einmal im Jahr muß er Wein holen im Breisgau. Im Monat Mai muß er vierzehn Tage mit zwei Ochsen zu Dienste stehen, wo es befohlen wird. Diese Frondienste mußten selbstverständlich auf dem Salland geleistet werden. Sehr einläßlich und interessant sind die

Bestimmungen über Zinse und Dienstleistungen bei den Gütern in den württembergischen Oberämtern Leutkirch und Tettnang und besonders betreffend die Güter in Graubünden. Der Weinberg in Malans war als Zinslehen vergeben; der Winzer mußte jährlich eine Wagenladung Wein bis an den Bodensee führen und außerdem dem Weinleseboten des Abtes ein Schaf übergeben im Wert von sechs Denaren, ferner sechs Viertel Wein, dreißig Brote, dreißig Eier, drei Hühner und soviel Butter und Salz, daß das übrige gekocht werden kann, einen Käse von sechs Denaren Wert und ein Schaf genannt Petefrischink; er selbst erhält dafür neun Scheffel Gerste und Winterweizen. In Fläsch muß er unter anderem Käse von den Alpen tragen und dem herrschaftlichen Keller abliefern; von jeder Kuh gibt er zwanzig Käse u. s. w. Der Keller soll von der Heerde fünfzig Käse geben, ferner soll er unsern Herrn und seinen Boten beherbergen und anständig bewirten ꝛc. — Aber neben der Bewirtschaftung und Verwaltung lag den grundherrlichen Beamten noch eine weitere Funktion ob, die für unsere Arbeit von besonderer Wichtigkeit ist. Es versteht sich von selbst, daß namentlich auf den großen Höfen in Bezug auf Feld und Wiesen, Wunn und Weide ꝛc., allerlei Feststellungen und Ordnungen nötig wurden, wonach sich die einzelnen Huber, überhaupt alle Gotteshausleute, zu richten hatten. Es bildete sich ein sogenanntes Hofrecht aus, das heißt ein Komplex von Satzungen, wodurch die allgemeinen Verhältnisse, die Arbeit, die Rechte und Pflichten durch freie Vereinbarung der Herrschaft und Hofleute geregelt, und welche in den „Offnungen" der grundherrlichen Höfe niedergelegt wurden. Dieses Hofrecht dehnte sich immer weiter aus, das heißt die Grundherrschaft legte sich allmälig auch polizeiliche und richterliche Kompetenzen bei. Daß dies auf den Gütern des Klosters Allerheiligen (wie der übrigen in unserem Gebiete ansäßigen Grundherrschaften) der Fall war, zeigt das in dem oben erwähnten Güterbeschrieb wiederholt vorkommende *placitum* oder Dinggericht (worunter nicht immer das noch zu besprechende Vogtgericht verstanden werden kann). Jedenfalls gilt es, für unsere Aufgabe fest im Auge zu behalten, daß jede größere Grundherrschaft ihr eigenes Hofrecht hatte, welches Miene machte, je länger je mehr auch in die Kompetenzen der öffentlichen Gerichte überzugreifen. Endlich wollen wir nicht versäumen, zu bemerken, daß neben den großen Grundherren in unserem Lande selbstverständlich eine nicht unbeträchtliche Zahl von freien Bauern saß, die ihre eigene Hube oder doch Teile einer solchen hatten. Und auch das ist nicht zu vergessen, daß auf den Gütern der großen Grundherren in dieser Periode noch viele Hintersassen wohnten, die ihre persönliche Freiheit nicht oder noch nicht eingebüßt hatten.

3. Grafschaft und Vogtei.

Staatsrechtliche Entwicklung bis in die zweite Hälfte des zwölften Jahrhunderts.

Der Grund, warum wir den großen Grundherrschaften, die in unserem Kantonsgebiet lagen oder in dasselbe hineinreichten, eine so eingehende Betrachtung widmen mußten, liegt darin, daß die großen Grundherrschaften den Ausgangspunkt der Entwicklung bilden, die zur Territorialhoheit führte. Wenn wir zeigen wollen, wie sich die Stadt Schaffhausen die Landeshoheit über das Territorium erworben hat, welches jetzt den Kanton Schaffhausen bildet, so haben wir zuerst darzustellen, wie die Grundherrschaften der öffentlichen Gewalt aus dem Komplex ihrer Rechte und Befugnisse ein Stück nach dem andern abgerungen haben, und wie dann der Abt von Allerheiligen, der größte Grundherr in unserer Gegend, oder seine Rechtsnachfolgerin, die Stadt, auch in den Besitz der hoheitlichen Rechte der übrigen Grundherrschaften gelangt ist. Eine zweite Betrachtung wird dann zu zeigen haben, wie die Stadt die öffentliche Gewalt auch da an sich gebracht hat, wo dieselbe der Hauptsache nach in der Hand ihrer alten Inhaber geblieben war (Landgrafschaften). — Wer waren seit der karolingischen Zeit die Repräsentanten der öffentlichen Gewalt in unserer Gegend? Wir haben sie bereits kennen gelernt; es waren die Gaugrafen und ihre Unterbeamten. Schon während der Zeit, die im vorigen Abschnitt geschildert wurde, hatte nun aber eine Entwicklung begonnen, welche unter dem Einfluß des Lehenswesens bedeutende Veränderungen in der Stellung der Grafen zum Reichsoberhaupt herbeiführte. Aus einem absetzbaren Beamten des Königs wurde der Graf ein Vasall des Königs; „an die Stelle der Beamtentreue, das heißt des verfassungsmäßigen Gehorsams, trat eine sehr beschränkte Vasallentreue, das heißt der vertragsmäßige Gehorsam"; aus einem Regenten wurde der König ein Oberlehensherr. Alle Reichsämter wurden allmälig so behandelt, und das Gut, womit der König seine Beamten für ihren Dienst entschädigt hatte, wurde nun als Lehen angesehen, das schließlich auch erblich wurde. Ja bald kam es so, daß das Beneficium in die erste Stelle gerückt und das Amt als Zubehörde des Beneficiums, des Lehens, angesehen wurde. Wer das Gut hatte, der hatte auch das Amt; das Amt haftete auf dem Gut. Mit den ursprünglich als Beneficium für das Amt angesehenen Gütern verband dann der Graf je länger je mehr auch eigene Güter, sodaß die königlichen Lehen

güter und die eigenen Güter nicht mehr oder nur schwer von einander zu unterscheiden waren. Er schuf sich eine abgerundete Herrschaft, für deren ganzen Bezirk er sich die Grafenrechte erwarb. So entstanden neue Grafschaften, die nichts weiter waren als von der öffentlichen Gewalt eximierte Grundherrschaften, durch welche die ganze karolingische Gauverfassung gesprengt wurde. In der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts war diese Entwicklung im Wesentlichen vollzogen und gelangte im dreizehnten Jahrhundert zu ihrem Ende. Die Grafen nannten sich jetzt nach den Burgen, die sie auf ihrem Territorium gebaut hatten, wie zum Beispiel die Grafen von Nellenburg, die niemals Gaugrafen im Hegau waren. Graf Eberhard V. war Graf im Thurgau und im Zürichgau. Das ist die Zeit, wo die massenhaften Grafengeschlechter entstanden; auch dann, wenn einer in seiner Grafschaft die Grafenrechte nicht mehr besaß, behielt er doch den Grafentitel, weil sein Vater ihn gehabt, oder weil das Territorium schon den Namen Grafschaft führte. Die noch übrig bleibenden Reste der alten Gaue wurden schließlich in den Landgrafschaften gesammelt, die aber an den meisten Orten bald wieder verschwanden.

Hand in Hand mit dieser Umwandlung der Grafschaft vollzog sich auch mit den Grundherrschaften selbst, den geistlichen und den weltlichen, eine folgenreiche Veränderung in ihrer staatsrechtlichen Stellung. Wir haben bereits des sogenannten Hofrechtes Erwähnung gethan, welches sich in den großen Grundherrschaften ausbildete, und welchem alle Hofleute, Leibeigene und Zinsleute, unterworfen waren. Es liegt auf der Hand, daß der Grundherr, welcher das Hofrecht handhabte, die Tendenz verfolgte, seine Kompetenzen auf Kosten der öffentlichen Beamten immer weiter auszudehnen, um auf seinen Höfen über seine Leute allein Meister zu sein und nicht zusehen zu müssen, wie ihm ein Anderer stets hinein regierte. Der Leibeigene war freilich ganz von seinem Herrn abhängig; der Herr konnte ihn strafen oder begnadigen, wie er wollte; an die öffentlichen Gerichte durfte er sich nicht wenden, denn als Unfreier war er auch rechtlos. Aber der freie Hintersasse, der auf dem Boden der Grundherrschaft saß, war dingpflichtig, holte und gab nur Recht vor dem Gaugericht. Das führte lästige Störungen in der Arbeit herbei. Deshalb lag der Wunsch nahe, daß der öffentliche Beamte von der Grundherrschaft ganz ausgeschlossen sei. — Andererseits sah sich der Inhaber der öffentlichen Gewalt, der König, je schwächer er war, und je weiter die Grundherrschaften sich ausdehnten und die großen Grundherren auch die Grafenrechte in ihre Hände bekamen, genötigt, um sich die Großen zu verpflichten, selbst bei dieser Entwicklung fördernd einzugreifen. Dies geschah bei den weltlichen

Grundherren durch das Seniorat, wodurch die Grundherren den Heerbann in ihre Hand bekamen, und bei den geistlichen Grundherren durch Verleihung der Immunität, die aber seit dem zehnten Jahrhundert auch manchen weltlichen Herren zu Teil wurde. Dazu kamen Schenkungen einzelner sogenannter Regalien, Münzrecht, Zoll, Schiffahrt, Forst, Jagd rc. Die Immunität, welche ursprünglich nur darin bestand, daß der Vertreter der öffentlichen Gewalt den grundherrlichen Boden nicht betreten, sondern die freien Hofgenossen nur durch Vermittlung des Hofherrn vor Gericht laden, aufbieten, besteuern durfte, entwickelte sich zuletzt dahin, daß der Immunitätsherr kraft der Immunität teilweise oder ganz von der öffentlichen Gewalt exemt wurde und auf seinem Grund und Boden die Grafenrechte selbst ausübte. Volle Immunität bedeutete die Uebertragung sämtlicher Grafenrechte auf den Immunitätsherrn. Am frühesten machte sich die Immunität bemerklich bei der Rechtspflege. Die meisten geistlichen Grundherren besaßen schon im elften Jahrhundert entweder die volle Gerichtsbarkeit auf ihrem Gebiet oder doch die niedere, soweit sie dem Centenar zugekommen war („Twing und Bann"), während die hohe Gerichtsbarkeit („Dieb und Frevel") noch dem Grafen verblieb. Es ist klar, daß dadurch die bisher allein auf Grund des Hofrechts ausgeübten richterlichen Kompetenzen eine ganz bedeutende Erweiterung erfuhren. Neben die hofrechtliche Gerichtsbarkeit, die der Meier auf dem Hof an den Hofleuten übte, trat nun noch die öffentliche Gerichtsbarkeit des Immunitätsherrn, die alle freien Leute des Immunitätsgebietes betraf; diese Immunitätsgerichte hatten ganz dieselben Kompetenzen wie das Grafen-, respektive Hunnengericht. Ob auch die Ausübung der beiderlei richterlichen Befugnisse, der öffentlich rechtlichen und der hofrechtlichen, in eine Hand gelegt wurden, oder ob das Hofgericht und das Vogtgericht noch gesondert bestanden, damit wird es verschieden gehalten worden sein. Meist wohl handhabte der Meier das Gericht, wenn es sich um wirtschaftliche Dinge handelte, der Vogt bei den übrigen Materien; auf kleineren Gütern hat wohl der Meier, besonders wo nur die niedere Gerichtsbarkeit in der Immunität enthalten war, beiderlei Kompetenzen geübt.

Es ist bereits bemerkt worden, daß vor allem die kirchlichen Grundherrschaften für ihre Besitzungen der vollen Immunität teilhaftig wurden; bald aber erlangten auch weltliche Herrschaften solche Exemtionen, unter denen die gräflichen selbstverständlich wieder im Vordergrunde standen. Wahrscheinlich waren auch die Nellenburger derselben teilhaftig geworden für ihre Besitzungen in unserem Lande. Ganz gewiß aber besaß das von ihnen gestiftete Kloster Allerheiligen diese Rechte, wie auch der Bischof von Konstanz und die Abteien St. Gallen, Reichenau und

Rheinau. Hier tritt nun zum ersten Mal ein neuer Beamter auf, der von da an viele Jahrhunderte hindurch eine große Rolle spielt. Da nämlich zur Ausübung der Gerichtsbarkeit, sofern sie die Grafenrechte in sich schlossen, die Geistlichen als solche, namentlich wo es sich um die peinliche Gerichtsbarkeit handelte, für unfähig galten, so wurden den Kirchen und Klöstern zur Handhabung dieser Befugnisse weltliche Beiständer, sogenannte *advocati*, beigegeben, woraus der Name „Vogt" entstanden ist. Der Vogt oder Advokat wurde entweder von dem König gesetzt, oder das Kloster erhielt das Recht, den Vogt zu setzen, der aber von dem König mit dem Blutbann belehnt werden mußte. Meist behielt der Stifter des Klosters sich und seiner Familie die Vogtei als erbliches Recht vor. Diese Kirchenvögte (auch Kastvögte genannt) sollten zunächst Schirmvögte sein, die das Kloster bei seinen Gütern und Rechten zu schützen und es nach außen in Rechtssachen zu vertreten hatten; dann aber sollten sie die Immunitätsgerichtsbarkeit an Stelle des Abtes oder Bischofs ausüben, sei es im Umfang der Kompetenzen des ehemaligen Hunnen, sei es in demjenigen des Grafen. Bald aber wurden diese Kirchenvögte die Quäl- und Plagegeister der kirchlichen Institute; der Kastvogt wurde zum „Kistenfeger" (wie Rüeger sagt), der Schirmherr zum Zwingherrn. Es kam daher zu fortwährenden Reibungen zwischen Kloster und Vogt, die entweder damit endeten, daß es dem Kloster gelang, freilich nicht unter schweren Einbußen namentlich an Gütern, die dem Vogt überlassen werden mußten, sich des Vogtes ganz zu entledigen, oder daß eine Ausscheidung der Befugnisse stattfand, daß dem Vogt mehr oder weniger von den Grafenrechten, namentlich die Strafgerichtsbarkeit, überlassen wurde, während dem Gotteshaus die niedere Gerichtsbarkeit („Twing und Bann") verblieb. Selbstverständlich mußten die Vögte für ihre Thätigkeit entschädigt werden; die Entschädigung bestand teils in Ländereien, teils in Abgaben in Geld und Naturalien, teils in einer Quote der Gerichtsbußen, gewöhnlich, wie auch bei Allerheiligen, in einem Drittel derselben.

Sehen wir nun zu, wie sich diese Verhältnisse in unserem Gebiete darstellten. Der größte Grundherr im Schaffhauserland war im Anfang des zwölften Jahrhunderts der Abt von Allerheiligen. Er besaß die volle Immunität, aber auch er hat seinen Klostervogt neben sich. Der Stifter des Klosters hatte sich das Recht vorbehalten, den Abt zu setzen und die Advokatie selbst zu üben, und Papst Alexander II. hatte ihm beide Rechte bestätigt. Aber auf das Drängen des Abtes Wilhelm von Hirschau, des Reformators unseres Klosters, dem der mächtige Papst Gregor VII. durch eine Bulle vom 3. Mai 1080 zu Hülfe kam, worin Alexanders Bulle für null und nichtig erklärt und Allerheiligen direkt dem römischen Stuhl

Dasselbe Geschlecht besaß auch die Kastvogtei zu Rheinau; die Krenkinger walteten daher als rheinauische Vögte auch in den verschiedenen kletgauischen und hegauischen Ortschaften, wo diese Abtei Besitzungen hatte.

Ob auch in den wenigen st. gallischen Besitzungen auf unserm Boden je und je ein Vogt erschien, ist nicht bekannt.

In Thäyngen amtete neben dem Vogt von Allerheiligen seit 995 der Vogt des Klosters Petershausen, wenn diese Abtei die Immunität besaß, und später der berauisch-st. blasische Vogt; darüber später.

Das Kloster St. Georgen in Stein am Rhein gehörte dem Bischof von Bamberg; die Vogtei lag zuerst in der Hand der Herzöge von Zähringen (1150), (1150 Bertold I., 1168 Bertold IV.?) (Heyck Seite 20, 389), dann des Ratbot von Andechs (1122) und seit der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts bei den Herren von Klingen, wie wir in anderem Zusammenhange zeigen werden.

Wir haben hiemit Umschau gehalten bei den hauptsächlichsten Grundherrschaften, die kraft der ihnen verliehenen Immunität und des Uebergangs der Grafenrechte an die großen Grundbesitzer auch öffentliche Gewalt in unserm Lande ausübten und dadurch den Untergang der Gauverfassung herbeiführten. Später werden wir erzählen, wie die Reste der alten Komitate gesammelt wurden, und wie in unserer Landschaft neue Vertreter der öffentlichen Gewalt auftraten, die den mit den Grafenrechten ausgerüsteten Grundherren, deren weite Güterkomplexe übrigens schon in unserer Periode mehr und mehr auseinanderfielen, den Kampf erklären.

Zum Schluß dieses Abschnittes sei noch ein Blick geworfen auf die persönlichen und Standesverhältnisse der Bewohner unserer Landschaft, wie sie sich bis zum zwölften Jahrhundert herausgebildet hatten, sowie auf die politische Gestaltung der Gemeinden. In der deutschen Urzeit kannte man nur den Unterschied von Freien und Unfreien. Das ist in unserer Periode anders geworden. Sehen wir uns zuerst auf den grundherrlichen Gütern um, so begegnen wir hier als der untersten Menschenklasse den leibeigenen Taglöhnern; das sind auch jetzt noch die ganz Unfreien. Aber auch von der ehemaligen, aus Freien bestehenden Masse des Volkes sahen sich durch die Lasten des Heerdienstes und der Heersteuer, durch die Bedrückungen und Gewaltthätigkeiten der Grafen und Vögte, durch die Steigerung des kirchlichen Zehentens, durch die Schwäche der königlichen Gewalt und die dadurch entstehende Unsicherheit und durch das hiemit zusammenhängende Bedürfnis nach einer einflußreicheren Vertretung vor Gericht viele kleine Grundbesitzer getrieben, sich den mächtigen Grundherren, weltlichen oder geistlichen, in die Arme zu werfen. Die Vorteile solcher Ergebung, besonders in die Hände der Kirche,

waren groß. Außer dem Schutz, den man sich erwarb, gingen der Kriegsdienst und die Steuerlast an den Herrn über. So übergaben viele kleine Grundbesitzer ihr Eigengut an einen Herrn unter Rückempfang gegen Zins oder als Lehen; andere übernahmen ein grundherrliches Gut gegen Zins und Dienst. Wieder andere verpflichteten sich zu einem Kopf- oder Wachszins. So entstand die große Klasse der Censualen (Zinspflichtigen), die nur noch eine geminderte Freiheit hatten. Aber während früher schon eine geminderte Freiheit fast Verachtung zur Folge hatte, so war dies jetzt schon nicht mehr der Fall. Ja schließlich kam es unter dem Einfluß des Lehenswesens dazu, daß die Ergebung an einen Herrn eine Standeserhöhung herbeiführte, wie wir es besonders bei der Klasse der Ministerialen sehen werden. Eine andere willkommene Folge war, daß die verschiedenen Stände einander näher gebracht wurden; durch Annäherung der Freien an die Unfreien wurden die letzteren gehoben. Dies zeigt sich besonders bei den Bauern, die auf den Gütern der gleichen Grundherrschaft saßen. Neben den leibeigenen Tagelöhnern und den unfreien Zinsleuten erblicken wir also die zahlreiche Klasse der freien Zinsbauern, die dem Herrn nur einen Zins geben, aber von dem Kopfzins und der Vogtei frei waren. In die Stellung solcher Freiheit hatten sich manche Unfreie emporgeschwungen, besonders auch durch Freilassung ab Seiten ihres Herrn, und als Ueberrest ihres früheren unfreien Verhältnisses blieb nur noch das Besthaupt und oft auch das Fehlen des Freizügigkeitsrechtes und der Verehelichungsfreiheit. Ueber die unfreien Zinsleute hatte der Herr ursprünglich die volle Verfügung, über ihre Person wie über die ihnen zur Bebauung überlassene Hube; ihre Frondienste und Abgaben wurden frei vom Herrn festgesetzt; aber die Lage auch dieser Leute besserte sich allmälig dadurch, daß Fronden und Zinse fixiert wurden, nnd zuletzt kam es zur Anerkennung nicht nur des lebenslänglichen Besitzes, sondern auch der Erblichkeit der Zinshube, wenn der Mann auch immer noch als an die Scholle gebunden betrachtet wurde. Immerhin standen alle diese unfreien Bauern unter der lokalen Hofverwaltung des Meiers. Sie konnten auch an einen andern Herrn vergeben werden, während das bei den freien Censualen nicht möglich war. Auf der untersten Stufe standen die landlosen Unfreien, die Knechte und Mägde, welche zu jeder Art der niedrigsten Dienstleistung verwendet werden konnten; sie gehörten zu dem Inventar des Herrenhofes und konnten mit demselben verkauft werden. — Welches war nun der Gerichtsstand aller dieser verschiedenen Leute? Die unfreien auf dem Boden einer Grundherrschaft sitzenden Leute standen, wie bereits gesagt, alle unter dem herrschaftlichen Meier oder Keller und seinem Meier- oder Kellergericht; alle persönlich Freien, die auf

dem Hofe saßen als Zinsleute, standen sowohl in Civil- als in Kriminalsachen unter dem Vogt. So war es offenbar laut dem Spruchbrief von 1122 auf den Gütern des Klosters Allerheiligen. Später wird das Bestreben, die Gewalt der Vögte zurückzudrängen, je länger je mehr dahin geführt haben, das Hofrecht weiter auszudehnen, die polizeilichen Befugnisse und wo möglich auch die Civilgerichtsbarkeit von dem Vogt unabhängig zu machen und das um so mehr, als nach und nach die Ansicht schwand, daß eine geistliche Person keine richterliche Funktionen ausüben könne. So gestalteten sich die Verhältnisse auf dem Gebiete der Grundherrschaften. Neben den großen Grundherren wohnten nun aber in unserer Periode noch andere ganz freie Leute im Land, so Leute vom niederen Adel, teils solche, welche sich zu dem Range der späteren Freiherren emporgeschwungen, teils die Herren, die in dieser Zeit oft als Zeugen in den Vergabungsurkunden der Klöster auftreten, wie die von Löhningen, von Beringen, von Merishausen 2c., aber auch Gemeinfreie, kleine Grundbesitzer, denen es gelungen war, ihren Eigenbesitz durch alle die Schwierigkeiten hindurch, die oben aufgezählt worden sind, sich zu erhalten. Daß dieselben aber bei uns noch zahlreich vorhanden waren, ist keinenfalls anzunehmen; im Gegenteil, sie scheinen fast ganz verschwunden zu sein. Wer sich seine persönliche Freiheit noch gerettet hatte, der war durch das Zinsverhältnis in eine Abhängigkeit von der kirchlichen Grundherrschaft getreten, die ihm viele Erleichterungen brachte, aber er stand dadurch unter dem Kirchenvogt. Wer ganz frei war in unserm Land, der hatte seinen Gerichtsstand noch unter dem Grafen oder, wie er später heißt, dem Landgrafen, von dem wir freilich vom Anfang des zwölften Jahrhunderts an weder im Hegau, noch im Kletgau wenig mehr hören. — Was die Gemeinden betrifft, so ist in unserer Zeit von einer korporativen Gestaltung derselben noch nicht viel wahrzunehmen. Daß aber eine Verbindung unter den einzelnen Markgenossen bestand, steht außer Zweifel; die gemeinsame Nutzung der Almende, wie auch gewisse gemeinsame Rechte am Privatland, wie Weide nach der Ernte und auf dem Brachland, machte eine Verbindung notwendig; wie aber dieselbe organisiert war, wissen wir nicht. Das ist gewiß, daß eine korporative Gemeindebildung, respektive die Wiederherstellung der verlorenenen Gemeindefreiheit, an solchen Orten, wo keine große Grundherrschaft war, oder wo mehrere solche Herren neben einander bestanden, viel eher möglich war, als da, wo fast die ganze Mark in der Hand eines einzigen großen Grundherrn lag, wie zum Beispiel in Hallau.



II.

Rechtsverhältnisse zu Stadt und Land vom Ende des zwölften bis in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts.

1. Abt und Stadt (— 1330).

Ehe wir die Vorgänge auf unserer Landschaft weiter verfolgen können, müssen wir die äußere und die innere (rechtlich-sociale) Entwicklung der Stadt skizzieren; dabei muß gezeigt werden, wie Schaffhausen eine Stadt geworden ist, und dann, wie es als solche sowohl von dem Stadtherrn, dem Abt, sich je länger je mehr unabhängig gemacht, als es die Rechte der öffentlichen Gewalt an sich selbst gebracht hat.

Die *villa* Schaffhausen, der alte Schifferort, lag, wie wir oben gesehen haben, auf burchardingischem, respektive königlichem, Boden und gehörte bis zum Ende des elften Jahrhunderts den beiden Grafen Eberhard von Nellenburg und Adelbert von Haigerloch-Zollern, gelangte aber dann durch Schenkung und Tausch an das Kloster Allerheiligen. Der Abt war seitdem Herr von Schaffhausen und regierte daselbst nicht nur als Grundherr nach Hofrecht, sondern übte kraft der Immunität auch die öffentlichen Rechte aus. Die öffentliche Gerichtsbarkeit handhabte der Klostervogt; derselbe durfte aber, wie in den königlichen Privilegien von 1111 und 1120 (deren Aechtheit freilich angezweifelt wird) und besonders in dem Vergleich von 1122 bestimmt wurde, nicht an dem Orte wohnen, keine Burg daselbst bauen und nur zur gewöhnlichen Gerichtszeit in Schaffhausen anwesend sein und seinen sonstigen Aufenthalt nie über einen Tag ausdehnen. In dem Privileg Heinrich V. ist auch der *villicus* (Meier) genannt und gesagt, daß der Abt ihn setze nach freier Wahl, und daß der Vogt demselben *bannum sui juris* ohne pekuniären Entgelt und ohne jede Widerrede verleihen solle, und daß der *villicus* im Gericht an zweiter Stelle neben dem Vogt vorsitze und dem Abt seinen

Teil (zwei Drittel) an den Bußengeldern geben solle. Da der Abt die Immunität hatte, trat der Meier an die Stelle des öffentlichen Hunnen, wie der Kirchenvogt an die Stelle des Grafen; er wird in dieser Eigenschaft Schultheiß genannt und erhielt über sämtliche Freie auch die Gerichtsbarkeit des Hunnen, während der Vogt wesentlich den Blutbann übte. Ueber die leibeigenen Gotteshausleute richtete er als Meier.

Das Kloster Allerheiligen war durch Papst Gregor VII. der unmittelbaren Hoheit des päpstlichen Stuhls unterstellt worden. Aber unter den hohenstaufischen Kaisern gelangte das Kloster unter den besonderen Schutz des Reichs. In dem Privileg Barbarossa's für Allerheiligen von 1154 heißt es: wenn der Vogt dem Kloster *inutilis* sei, so solle er durch kaiserliches Urteil abgesetzt und von Abt und Convent durch einen nützlicheren ersetzt werden. Ferner: „Wir setzen durch dieses Dekret fest, daß der Ort Schaffhausen mit allen seinen Zubehörden *ad potestatem et dominium abbatis et fratrum* gehöre. Das letztgesagte wird bestätigt durch ein Privileg desselben Kaisers vom 26. April 1189. Von dem Vogt ist darin nichts gesagt. In dasselbe Jahr fällt die oben erwähnte Zurechtweisung des letzten in diesem Jahr genannten Klostervogtes Otto von Kirchberg, nachdem der Kaiser zehn Jahre früher auch den Vogt Mangold von Veringen zurechtgesetzt hatte. Endlich in einem Schreiben König Heinrichs VI. von circa 1190 erklärt dieser König dem Abt Hugo und seinem Convent und den Bürgern von Schaffhausen *(burgensibus de Scaphusen)*, daß ihm von seinem Vater Friedrich empfohlen worden sei, sie alle und besonders das Kloster mit vorzüglicher Liebe zu pflegen und „weder dieses, noch die Stadt *(vel monasterium vel oppidum vestrum)* der Herrschaft des Reiches zu entfremden oder irgend Jemandem zu überlassen.“ Daraus geht hervor, daß das Kloster schon von Kaiser Friedrich unter den Schirm des Reichs genommen, zum Reichskloster erhoben und auch die Stadt der unmittelbaren Hoheit des Königs unterstellt, das heißt zur Reichsstadt erhoben, respektive die Vogtei in eine Reichsvogtei umgewandelt worden war. In der That wird ein Kirchenvogt in Schaffhausen nicht mehr genannt. Die nunmehrige Reichsvogtei wird sogar von dem Kaiser in der eignen Hand behalten, leider nicht für lange. Vielmehr als nach dem Tode Heinrichs VI. (1197) über die Wahl seines Nachfolgers Zwietracht entstand, suchten die Gegner des staufischen Hauses Herzog Berchtold V. von Zähringen als Gegenkandidaten gegen Philipp von Schwaben zu gewinnen; aber durch Vermittlung des Bischofs von Konstanz und Abtes von Reichenau Diethelm von Krenkingen und des Pfalzgrafen Rudolf von Tübingen kam 1198 ein Vertrag des Herzogs mit Philipp zu Stande, wodurch Berchtold auf

die Wahl verzichtete und dafür unter anderem die Reichsvogtei *(regnum et advocatiam)* in Schaffhausen zu Lehen erhielt. So kam die Reichsvogtei Schaffhausen, wie die (freilich anders geartete) Reichsvogtei Zürich, in zähringische Hände. Auch die Bürger von Schaffhausen werden sich die städtefreundliche Gesinnung der Zähringer zu nutze gemacht haben. An dieses Verhältnis der hohenstaufischen Könige zu unserer Stadt und an den Vogt Bertold erinnert noch die Stelle im Richtebrief von 1291 (wenn sie nicht gedankenlos aus dem Zürcher Richtebrief herübergenommen worden ist): *Dü gewonheit, dü unzher gewesen ist mit unser herren willen keiser Friderichez vnde siner kinde vnde Herzogen Bertoldes, die dirre Stat herren vnde phleger waren* zc. Es war damit freilich für die Stadt die Gefahr verbunden, eine zähringische Landstadt zu werden. Das wurde jedoch glücklich abgewandt dadurch, daß Herzog Bertold im Jahre 1218 ohne direkte Leibeserben starb. Aber was wurde jetzt aus der schaffhauserischen Reichsvogtei? Eine Notiz aus dem Jahre 1249 belehrt uns, daß Schaffhausen auch fortan als solche bebetrachtet wurde. In diesem Jahre wird nämlich Markward von Wolhusen-Rotenburg „Kaiser Friedrichs II. *Burgundie, Turegi et Scafuse procurator*“ genannt. Erst wieder im Jahre 1294 wird Konrad von Thengen von Schultheiß, Rat und Gemeinde „unser gnädiger Herr“ genannt, der vielleicht Reichsvogt war. Dann aber laut einer Urkunde Kaiser Heinrichs VII. vom Januar 1313 vereinigte in diesem Jahre Eberhard von Bürgeln die Reichsvogtei von Konstanz, Zürich, Schaffhausen, St. Gallen und anderer Städte in seiner Hand. Ob die Herren von Bürgeln die Reichsvogtei zu Schaffhausen schon früher inne hatten? Vergleiche die Notiz im Zinsrodel von 1253: *domus Jacobi sculteti, qui fuit domini Burgilini.* Nach Kirchhofers Vermutung erhielt Schaffhausen von König Ludwig dem Bayern den Grafen Eberhard von Nellenburg zum Reichsvogt, wie Zürich. (N. G. VIII. 3.) Da der Vogt nur die Blutgerichtsbarkeit handhabte und das Vogtgericht nur dreimal jährlich gehalten werden mußte, war seine ständige Anwesenheit in Schaffhausen nicht nötig; vielleicht hatte er überhaupt einen Stellvertreter in unserer Stadt; wer aber dieser Stellvertreter war, ist aus den Urkunden nicht ersichtlich.

Schon im Jahre 1120 wird Schaffhausen *oppidum* genannt, und im Jahre 1190 ist von den *burgenses* in Schaffhausen die Rede. Beide Ausdrücke, besonders der letztere, zeigen an, daß unsere Stadt damals schon ein mit Mauern umgebener Ort war. Wie ist diese Stadt entstanden? Wir vermuten, daß sie aus dem bei dem alten Dorf angelegten Markte hervorging. Schon 1045 verschaffte sich der damalige Herr der *villa* Schaffhausen von Kaiser Heinrich das Münzrecht für den Ort; ohne Zweifel hatte er die Absicht, einen Markt zu errichten. Die Lage des Ortes

auf der alten Grenze zwischen Hegau und Kletgau an einer viel begangenen Rheinfurt und einer vom Bodensee her führenden, hier aber unterbrochenen Wasserstraße war für Handel und Gewerbe wie geschaffen. Durch die Stiftung des Klosters im Jahre 1050 belebte sich der Verkehr noch mehr; so wurde zur Anlage eines Marktes geschritten. Laut Schenkungsurkunde vom 1. März 1080 übergab Graf Burkhard dem Kloster mit der *villa* Schaffhausen auch die öffentliche Münze und den Markt daselbst. Das alte Schifferdorf lag in der Unterstadt und in Fischerhäusern, wozu noch, wie Rüeger vermutet, einige Gehöfte beim Hornberg kamen. Für den Markt wurde das Areal westlich vom Gerberbach gewählt, das heißt die Stelle, wo die drei Hauptstraßen von der Rheinfähre, aus dem Hegau und aus dem Kletgau zusammentrafen. Das Verfahren bei Anlage eines Marktes war folgendes: Der Boden wurde in *areae* (Hofstätten) abgeteilt für die Kaufleute und Gewerbetreibenden zur Errichtung ihrer Wohnhäuser; dieselben wurden von dem Stadtherrn gegen einen kleinen Zins (Arealzins) abgetreten. (Im Jahre 1392 bei Anlegung der Münstergasse vergab der Abt die einzelnen Hofstätten, neunundzwanzig an der Zahl, mit einer Länge von sechzig und einer Breite von vierundzwanzig Schuh; der Zins betrug einen Gulden. Rüeger Seite 337.) In dem ältesten Güterbeschrieb des Klosters von circa 1150 werden 112 solcher Hofstätten gezählt. Auf dem Marktplatz wurden die Kaufbänke errichtet, von welchen der Abt auch einen kleinen Zins bezog. Ringsum standen die Häuser der *mercatores*. Dieser neue Ort, die Stadt, erhielt auch seine eigene Kirche, die Stadtkirche St. Johann (zum ersten Mal erwähnt im Jahre 1120). Es ist klar, daß ein Markt- und Handelsort, wo bedeutendere Werte aufgestapelt lagen, nicht lange ohne Mauer bleiben durfte, die wahrscheinlich zunächst nur in einem Erdwall mit Graben oder gar in einem Palissadenwerk bestanden hat. Die Lage der ersten Umwallung, respektive die ursprüngliche Lage und der Umfang der Stadt, läßt sich nicht mehr bestimmen. Die hierüber aufgestellten Vermutungen lauten sehr verschieden. Rüeger sagt (Chronik 336. 338), das alte Dorf Schaffhausen habe zum Teil an der Stelle des Salzhofes, das ist des „freien Platzes", gelegen, zum Teil in Fischerhäusern, dann aber auch wieder an der Stelle der späteren Marktplätze, des Fischmarkts, des Obermarkts, Rindermarkts, Roßmarkts bis zum „Bogen" und „neuen Thurm", ja bis zum Hornberg hinaus. Das Ende des oberen Dorfteils sei durch den Thurm am Ort bezeichnet gewesen; von diesem Thurm bis zum Kloster Allerheiligen hätten Gärten dieses Klosters gelegen. Die Stadt läßt er erst später entstanden sein und beschreibt den Bezirk der ältesten Stadt so: Ihr erster und uralter Bezirk ist, wenn man die Klöster Allerheiligen und St. Agnes

dazunimmt, der gewesen: vom Schutzgatter am Rhein bei der Mündung des Gerberbachs diesen Bach hinauf bis an den Graben, der hinter den Häusern der Webergasse noch gesehen wird, dann diesem Graben nach, dessen ehemaliges Vorhandensein (Schützengraben) jetzt noch an dem tiefliegenden Hause erkennbar ist; dann lief der Graben weiter in dem sogenannten Hirschengraben, der am Engelbrechtsthor und Oberthor vorbei zum Mühlenthor und an den Rhein lief. Also nach Rüeger wären nur noch die Unterstadt und die äußere Vorstadt von der ursprünglichen Stadtanlage ausgeschlossen gewesen. Nach Hans Wilhelm Harder dagegen stand der Thurm der Edlen am Ort an der nördlichen Mauer der alten Stadt, die älteste Stadtmauer lief somit nach seiner Ansicht vom Thurm am Ort die Stadthausgasse entlang, über den Kirchhof, am Kabishaus vorbei, an den Gerberbach; dann folgte sie dem Gerberbach bis unterhalb der steinernen Bachbrücke, dann in gerader Linie hinter den Häusern an der linken Seite der Vordergasse hinauf bis zu dem alten Thurm an der Keßlergasse; von dort zog sie am Oberthor vorbei bis zum Rüden und von dort wieder östlich zum Thurm am Ort. Die Stadt hätte somit die Form eines sehr langgestreckten Rechtecks gehabt. Aber der Name „Ort" bedeutet das Ende im Sinn einer Ecke. Will man den Thurm am Ort zur Bestimmung der Lage der alten Stadt gebrauchen, so muß man die Stadtmauer von dort nicht nur nach Osten, sondern auch nach Süden laufen lassen zum Spiegeleck, von da zur goldenen Wage, welches Haus noch im Jahre 1512 den Namen „zum alten Thor" führte, und weiter bis zu der von Westen nach Osten laufenden Mauer. Das so gebildete kleinere Rechteck scheint der Vorstellung, welche man sich unter Berücksichtigung aller Momente von der ältesten Stadt machen wird, am ehesten zu entsprechen. Die älteste Stadt wäre also wesentlich auf die Vordergasse und die anliegenden Quartiere beschränkt gewesen und stellte ein Rechteck dar, welches im Osten vom Gerberbach, im Norden vom Kirchhof und der Stadthausgasse, im Westen von der Linie Thurm-Spiegeleck-goldene Wage-Stegli und im Süden von einer Linie begrenzt war, die vom Stegli, die Münstergasse kreuzend, hinter der südlichen Häuserreihe der Vordergasse an den Gerberbach lief. Der Marktplatz war der Platz vor der St. Johannskirche. — Aber wer will das beweisen?! Bestimmtere Anhaltspunkte haben wir keine hiefür als den Thurm am Ort, der aber auch erst später entstanden sein kann und vielleicht seinen Namen erhielt von den beiden Gassen der späteren Stadt, in deren Winkel er steht. Nur das ist ganz sicher, daß die alte Stadt nicht über den Gerberbach hinaus reichte — noch im Jahre 1253 wird die heutige Unterstadt mit den Worten „*infra civitatem* = unterhalb der Stadt" beschrieben —, daß das

Ostthor der Stadt bei dem Hause zur Platte stand, wo es im Jahre 1394 samt dem Thorbogen bei der hölzernen (hinteren) Bachbrücke abgebrochen wurde, und daß auf dem umgrenzten Areal diejenigen Quartiere unserer Stadt liegen, welche nach Anlage und Gebäuden den Eindruck von besonders hohem Alter erwecken. Die erste Erweiterung des ältesten Stadtbezirks war dann jedenfalls die gegen Westen durch Einbeziehung der Oberstadt, wo der Obermarkt sich etablierte, bis zum Oberthor, welches zum ersten Mal im Jahre 1273 urkundlich erwähnt wird, und des Vierröhrigenbrunnen-Quartiers bis etwa zum „Riesen", dessen vorspringende Front, wie auch der gegenüberliegende „rothe Thurm", die Annahme eines Abschlusses, das ist Stadtthores, sehr nahe legen. — Wie dem immer sei, auf dem beschriebenen Gebiet im Allgemeinen, westlich vom Gerberbach, lag die ursprüngliche Stadt Schaffhausen; unterhalb derselben lag das alte Fischerdorf, neben ihr gegen den Rhein das Kloster Allerheiligen, auf der anderen Seite am Fuß des Emmersbergs das Kloster St. Agnes. In dem alten Dorf wohnten größtenteils Hörige des Klosters Allerheiligen; im Hornberg, auf der Steig und auf dem Emmersberg saßen zerstreut zinshörige Bauern desselben Klosters, Eigenleute und vielleicht auch einige kleine freie Grundbesitzer. Die Einwohner der Stadt dagegen waren die Kaufleute und Gewerbetreibenden *(mercatores)*, die den Markt bedienten, die aber auch ihre Kuh oder ein paar Ziegen oder Schafe hielten und dafür in ihren Wohnungen einen kleinen Stall hatten; auch Pferde mußten die Kaufleute halten, die mit dem andern Vieh durch die Stadthirten jeden Morgen abgeholt und auf die Almende getrieben wurden. An die Herkunft dieser Kaufleute erinnern noch manche ihrer Namen, wie wir sie zum Beispiel auf dem ältesten Arealzinsrodel von Allerheiligen aus dem Jahre 1253 finden, zum Beispiel Wezilo von Merishausen, Hermann von Hallau, Walter von Eberfingen, Friedrich von Stühlingen, Peter von Grafenhusen, Gottschalk von Welschingen, Konrad der Etzwiler, Rudolf von Rheinau, Walter von Basserstorf, Heinrich von Dießenhofen, Heinrich von Winterthur, Konrad Stadlinchover, Bertold von Basel und andere, — Namen, von denen immerhin auch einzelne Ministerialen des Abtes angehören mögen. Die Kaufleute und Gewerbetreibenden hatten in ganz Deutschland an den Orten, wo ein Markt errichtet war, und wo sie den Markt unterhielten, dessen Blüte selbstverständlich dem Stadtherrn mancherlei Nutzen brachte nicht nur durch den Zoll, den Bankschilling 2c., sondern auch durch die Hebung des Verkehrs überhaupt, viele Vorrechte, namentlich hatten sie eigene Gerichte. Obgleich die Grundherren es waren, welche die Märkte errichteten auf ihrem Boden, so wurden doch die *mercatores*, mochten sie auch von Haus aus unfrei sein, als freie Leute betrachtet, die dem

Grundherren außer den genannten unbedeutenden Abgaben nichts schuldig waren. Daher der alte Satz: Stadtluft macht frei. Daß auch der Markt (das ist die Stadt) Schaffhausen sein Marktrecht (das ist Stadtrecht) hatte, ist schon durch die Urkunde von 1111 bezeugt, wo das *jus fori* ausdrücklich genannt wird. Die Bewohner der Marktstadt Schaffhausen, obgleich sie auf dem Grund und Boden des Klosters wohnten, gehörten infolgedessen dem Hofverbande des Klosters nicht an, sondern bildeten eine freie Gemeinde auf grundherrlichem Boden; an den Grundherrn bezahlten sie nur den Arealzins und den Zins von den Verkaufsstätten auf dem Markt. Der Arealzins betrug gewöhnlich nur wenige Denare, nach dem Zinsrodel von 1253 meist einen bis drei, auch vier und noch mehr; Ausnahmen sind das steinerne Haus des Schultheißen, der von diesem Hause zwanzig Denare weniger einen Obolus gibt, und von seinem Hof sechs Denare; ferner *Domine inferior domus* achtzehn Denare, und einige andere; aber das sind nicht Wohnungen von Kaufleuten. Von den Kaufbänken gingen dem Kloster nach dem ältesten Klosterbeschrieb von 1150 nur sechs Pfund ein. Dagegen bezog der Abt von den Bäckern achtzehn Pfund jährlich, von dem Zoll dreizehn Pfund, von der Schiffahrt (Fähre) fünf Pfund. Im weiteren werden auf demselben Güterbeschrieb neun Bier- und zwei Weinschenken genannt, von welchen der Abt als Inhaber des Wirtschaftsrechtes ebenfalls eine Abgabe bezog, und zwei Mühlen, welche das Kloster selbst betrieb. In den königlichen Privilegien aus der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, worin dem Kloster sein Besitz bestätigt wird, werden ihm mit der *villa* Schaffhausen regelmäßig der Markt, Jahrmarkt und Wochenmarkt, die Münze, das Schiffahrts- und Fährrecht *(naulum)* und der Zoll bestätigt, so im Jahre 1111; im Jahre 1120 kommt noch die Kirche (St. Johann) dazu, im Jahre 1145 weiter der Forst (Holz- und Jagdrecht) und die Fischerei. Alle diese Rechte befanden sich also in den Händen des Abtes; er war Grundherr, Marktherr und Stadtherr und zugleich Herr des alten Dorfes Schaffhausen. Aber das rechtliche Verhältnis zu dem Marktort und zu dem Dorf war ein grundverschiedenes: der erstere war eine freie Gemeinde, die ihr eigenes Recht und namentlich eigenes Gericht hatte; dem Dorf gegenüber war der Abt Grundherr, und für die freien Zinsleute, wie für die ganz freien Bauern, war er kraft der Immunität auch Inhaber der öffentlichen Gewalt, so weit dieselbe nicht vom Reichsvogt geübt wurde.

Rangieren wir die Einwohnerschaft Schaffhausens, wie sie etwa ums Jahr 1200 zusammengesetzt sein mochte, so werden wir dem Gesagten gemäß zunächst zwei Bestandteile zu unterscheiden haben: 1) (entsprechend dem alten Dorf)

um eine Bogenweite vergrößert worden zu sein. Alles das deutet auf eine Zeit, wo das „Stadtwesen“, wie Rüeger sagt, nicht nur äußerlich, sondern auch rechtlich und social durch Assimilierung der ihm noch mehr oder weniger heterogenen Elemente sich erweitert und consolidiert hat, wozu ohne Zweifel auch der Aufschwung des Handels- und Gewerbslebens das seine beitrug.

Das zeigt sich denn auch in dem Verfassungszustand der Stadt, der in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts nun immer deutlicher das allgemein bekannte und doch wieder in so mannigfaltigen Formen sich ausgestaltende Gepräge der mittelalterlichen Stadt aufweist. Eine alte Nachricht meldet, die Stadt Schaffhausen habe sich im Jahre 1264 durch König Alfons von Kastilien in die Reichsmatrikel eintragen lassen; wir wissen, daß sie schon längst eine reichsunmittelbare Stadt war. König Rudolf von Habsburg bestätigte im Jahre 1278 den Bürgern von Schaffhausen die Freiheit, daß sie von Niemand wegen irgendeiner Sache vor ein fremdes Gericht gezogen werden sollen, sondern daß Klagen gegen sie nur vor dem Richter der Stadt angebracht werden können. Der beste Einblick in die Verfassungsverhältnisse der Stadt ließe sich aus dem sogenannten Schaffhauser Richtebrief von 1291 gewinnen, wenn es sicher wäre, daß die unter diesem Namen vorhandene Sammlung von Gesetzen und Verordnungen ein in unserer Stadt zu Recht bestehendes Gesetzbuch war. Nun hat aber die Forschung ergeben, 1) daß im ersten Teil des Richtebriefs (§§ 1—68) eine wahrscheinlich wörtliche Abschrift des im Original nicht mehr vorhandenen Richtebriefs der Stadt Konstanz vorliegt, 2) daß dem zweiten Teil (§§ 69—133) der zürcherische Richtebrief älterer Recension zu Grunde liegt, der seinerseits ebenfalls aus dem konstanzischen hervorgegangen ist. Hierauf gestützt erklärt Friedrich von Wyß den Schaffhauser Richtebrief für „eine als Entwurf dienende Privatarbeit“, die niemals Rechtskraft erlangt habe, „wobei der zweite Teil erst nachträglich dem ersten angefügt wurde“. Obgleich wir diesem Urteil — trotz den im Schaffhauser Richtebrief mehrfach stehen gebliebenen Ausdrücken und Sätzen, die nur für Konstanz oder Zürich, nicht aber für Schaffhausen passen — nicht unbedingt beipflichten können, sondern mindestens den zweiten Teil als ein nicht nur für Schaffhausen bestimmtes, sondern auch im Allgemeinen als rechtsgültig anerkanntes Gesetzbuch betrachten, dem dann das Stadtbuch (1332—1367) als zweite Gesetzessammlung sich anreihte, sehen wir uns doch durch die Autorität des genannten ausgezeichneten Zürcher Rechtshistorikers veranlaßt, den Richtebrief nur mit größter Vorsicht zu gebrauchen und seinen Inhalt nur da als Erkenntnisquelle des schaffhauserischen Rechts zu benützen, wo derselbe mit anderen, urkundlichen Quellen im Einklang steht oder

sich sonst als mit dem schaffhauserischen Recht kongruent ausweist. — Unter Benützung der also beschriebenen Quellen erhalten wir für die zweite Hälfte des dreizehnten und die ersten Jahrzehnte des vierzehnten Jahrhunderts folgendes Bild von dem Verfassungszustand unserer Stadt:

1) Die frühere Zweiteiligkeit von Dorf und Stadt ist aufgehoben. Die Einwohnerschaft bildet ein einheitliches Ganzes, dessen weitaus zahlreichsten Bestandteil die Bürgerschaft im engeren Sinn bildet. Auch die Handwerker, soweit sie eigenen Rauch führen, erscheinen im Richtebrief durchweg als zur Bürgerschaft gehörig. Nicht Bürger sind die unfreien Gotteshausleute, auch noch einzelne Handwerker, überhaupt meist Leute unfreier Herkunft. Aber auch die Geistlichen gehören nicht zu den Bürgern, zahlen auch keine Steuern, stehen aber allen Einwohnern dem Range nach voran. Das Bürgerrecht kann „mit Willen des Richters, des Rates und der Bürger" (Richtebrief 73) auch von außerhalb der Stadt Wohnenden erworben werden. Den höchsten Rang unter den Bürgern, deren Gros aus Handels- und Gewerbsleuten besteht, nehmen die Ritter ein. Weil sie den Reichsdienst persönlich leisten, sind sie vom Gewerf befreit; doch muß der Sohn eines Ritters, wenn er im 30. Jahr noch nicht die Ritterwürde erlangt hat, das Gewerf geben. Die vornehmsten ritterlichen Geschlechter, welche wir in dieser Zeit in der Stadt finden, sind die Hün von Beringen, die von Wida, die Schwager, die am Ort, am Stad, im Thurm, von Mandach u. s. w., die von Randenburg, die wohl in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts von der Veste Randenburg in die Stadt gezogen waren. Die Ritter gewannen ihren Lebensunterhalt aus dem Grund und Boden, den sie von ihren Herren zu Lehen trugen, und den sie anfangs wohl zum Teil selbst bewirtschafteten, teils, wenn er auf der Landschaft lag, gegen Zins verliehen. Gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts treten dann Gülten als Kapitalverwendung an die Stelle des Eigenthums an Grundstücken. Im Richtebrief spielen Weinberg und Wein bereits eine große Rolle. Auch andere Bürger thun sich durch Reichthum an Grund und Boden und an Gülten hervor, aber ihr Lebensberuf ist Handel und Gewerbe.

2) Die also zusammengehörige Einwohnerschaft, respektive Bürgerschaft, bildet einen eigenen Gerichtsbezirk, wie schon die frühere Marktansiedlung. Die eigenartige Zusammensetzung der letzteren aus Leuten, die Handel und Gewerbe trieben, die ihr eigenes Recht besaßen und in keinerlei Abhängigkeit von der Grundherrschaft standen, forderte dies. Die Stadt bildete somit einen von dem übrigen Immunitätsgebiet ausgesonderten Bezirk, welcher für die Civilgerichtsbarkeit und die niederen Straffälle sein besonderes Gericht hatte. Nur die Fällung

die nach dem Zeugnis der noch vorhandenen Ruinen damals von den Bergen herunterschauten. Das zwölfte und dreizehnte Jahrhundert war eine dem Aufblühen der Ritterschaft besonders günstige Zeit. Der neue Adel baut sich eine Burg nach der andern. Aber auch die alten Edeln hatten draußen ihre damals schon durch ihr Alter ehrwürdigen Schlösser. Schon der vielleicht von den Nellenburgern an der Stelle einer römischen Warte zum Schutz des alten Fahrs und der Schiffelände errichtete Wachtthurm Unot*) erinnert an die Bedrücker, die sich in diesen Burgen eine sichere Zufluchtsstätte erbauten; denn das war wohl der Thurm, von welchem Chronist Bernold zum Jahre 1098 erzählt, der Vogt von Allerheiligen, Graf Adelbert, habe die Abdankung des Abtes Gerhard dazu benützt, das Kloster zu bedrängen, habe einen in der Nähe des Klosters liegenden Thurm befestigt, und als die Mönche, um das Herz ihres Drängers zu erweichen, in feierlicher Procession mit Kreuz und Fahnen und mit den Reliquien unter Gebet und Gesang zu der Burg zogen, da seien sie von den *milites* des Grafen zum Teil getödtet, zum Teil verwundet und die noch lebenden übel zugerichtet nach Hause gejagt worden. Auf dieselbe Burg wird in dem Vergleich Bruno's von 1122 angespielt. — Eine weitere Burg ist das Schlößchen Werd, dem Rheinfall gegenüber auf einer kleinen Felseninsel gelegen. Diese kleine Burg ist ein Zeuge jener Zeit, wo die herrschaftlichen Meier und sonstigen Ministerialen das Joch ihres Herrn abschüttelten und sich selbständig machten. Sie wurde vielleicht schon von den Burchardingern, wahrscheinlich aber von dem Abt von Rheinau, dem auch das gegenüberliegende Schloß Laufen, die Fischenzen und der Zoll gehörten, zum Schutz dieser Gerechtigkeiten erbaut. Der Meier, der zur Verwaltung dorthin gesetzt wurde, wußte sich aber nach und nach eine unabhängige Herrschaft auszubilden, die im Jahre 1291 von Herrn Peter dem Meier und seinen Brüdern an Egbrecht den Schultheißen (von Randenburg) ver-



Das Schlößchen Wörth nach Leonhard Trippel.

*) „Unot" zum erstenmal erwähnt im Jahre 1392.

kauft wurde. Diese Herrschaft wird uns noch bis an die Schwelle des neunzehnten Jahrhunderts beschäftigen. — Die Burg Laufen nennt schon Bischof Konrad von Konstanz (933–976), zugleich Abt von Rheinau, sein Eigenthum. Da seine Nachfolger in Konstanz keine Ansprüche darauf machten, muß sie der Abtei Rheinau angehört haben, die sie aus ähnlichen Gründen wie das Schlößchen Werd erbaut haben wird. Als rheinauisches Ritterlehen wurde sie dann den Freiherren von Thengen übertragen, welche sie denen von Laufen gaben, von welchen 1253 Konrad, 1269 und 1270 Heinrich von Laufen und nach ihm sein Sohn Konrad auf der Burg



Schloß Herblingen von J. Rud. Rahn.

saßen. Als ein späterer Heinrich von Laufen 1360 nach Eglisau übersiedelte, kam die Burg an die Schaffhauser Bürger Gebrüder am Stad und 1362 an die von Fulach. — Unweit des Werd am Ottersbühl liegt eine Schloßruine, welche von Rüeger und Harder fälschlich mit der Neuburg bei Wülflingen identificiert und ebenfalls den Meiern von Werd zugeschrieben wird; in Wahrheit wissen wir über diese Burg nichts, deren Umfang übrigens, wie die jetzt bloßgelegten Fundamente zeigen, sehr geringe Dimensionen hatten. — Anders verhält es sich mit dem jetzt noch wohl erhaltenen Schloß Herblingen. Es war der Sitz der Edlen von Herblingen, die aus der alten Zeit stammten und sich vor dem Herabsinken in die Unfreiheit zu bewahren wußten, aber sich doch nicht zum Stande der Freiherren *(nobiles)* emporzuschwingen vermochten. Der erste dieses Geschlechts ist Rüediger von Hermelingen (1181). Ein anderer ist der Pleban von Swarza, Herr

Wie aber hatten sich die Verhältnisse innerhalb der Grenzen gestaltet? Sehen wir uns zunächst nach den alten weltlichen Grundherrschaften um, die früher auf unserer Landschaft lagen, so ist ihr Zerfall aller Orten bei seinem letzten Stadium angelangt. Der hohe Adel, die Grafen und die freien Herren, haben ihre Güter alle an ihre Ministerialen vergeben, die sie als Lehen besitzen. So die Grafen von Nellenburg-Veringen, welche wir in Hallau, Merishausen, Hellishofen nur noch als Lehenherren finden. Ferner die Herzoge von Teck, welche in Beggingen Lehengüter vergeben. Beide sind offenbar die Erben der alten Burchardinger, respektive Nellenburger. Auch die ältere Linie Habsburg und die Grafen von Wirtemberg treffen wir in Siblingen als Lehenherren an; dann besonders die Grafen von Kiburg in Lohn, Berslingen, Gächlingen, deren Erbschaft die jüngere Linie Habsburg antrat; die Grafen von Fürstenberg in Beringen; im vierzehnten Jahrhundert erscheinen dieselben als Lehenherren der Fischenzen zwischen beiden Laufen. Die Freiherren von Lupfen-Stühlingen sind Lehenherren in Hallau, im Schmerlat, in Siblingen, Schleitheim, wie auch in Lohn und Bibern. Die Freiherren von Thengen treten in derselben Eigenschaft fast überall im Kletgau und im Hegau auf, nämlich in Neuhausen, auf der Steig, in Beringen, Löhningen, Aatzheim, Herblingen und besonders in Büßlingen und Umgebung; die Freiherren von Krenkingen in Wilchingen, Schleitheim und Bargen; die Freiherren von Wartenberg in Lohn und Bibern, aus deren Erbe wohl die Grafen von Fürstenberg ihren Besitz daselbst hatten. — Welches sind die Empfänger der Lehen? Es ist 1) der neue Adel, der Dienstadel, der von der Mitte des zwölften bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts weitaus im Vordergrunde steht. Wir haben gesehen, wie auch in unserer Stadt teils aus den Beamten des Abtes, teils durch Uebersiedelung fremder Dienstleute ein solcher Ministerialadel, eine Ritterschaft, emporgewachsen ist, die von der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts an unter den Bürgern den ersten Rang einnimmt und seine Stellung durch Uebernahme von Lehen in Stadt und Landschaft befestigt. Zu den Ministerialen des Klosters gehörte vor allem das Rittergeschlecht der Brümsi, welches sich in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts in die drei Linien der Brümsi am Stad, der Brümsi im Thurn und der Brümsi (ohne Zunamen) spaltet. Die ersteren besaßen die Schiffländi in Schaffhausen als klösterliches Ritterlehen; die im Thurn treten erst später hervor. Weitere alte schaffhauserische Ministerialengeschlechter waren die Hün von Beringen, die Schwager, die am Ort, die Gelfrad (ein Zweig der Truchsessen von Dießenhofen). Am meisten thaten sich die Herren von Randenburg hervor, welche, ursprünglich reichenauische Ministerialen, nach Schaffhausen

übersiedelten und sich in den Dienst des Abtes von Allerheiligen stellten. Auch sie teilten sich in zwei Linien, die Schultheißen und die Roten von Randenburg, von denen die ersteren die hervorragenderen waren. Sie zeichneten sich bald durch umfassenden Güterbesitz aus, der über die ganze Landschaft, besonders über den Kletgau, ausgebreitet lag. Randenburgische Güter finden wir in Schwarzach, Lohn und Gächlingen — kiburgische Lehen; in Neuhausen, im Oerlifar, auf der Engi und Steig — thengische Lehen, die sie größtenteils von ihren Verwandten, den Meiern im Werd, erworben haben. Lupfische und teckische Lehengüter haben sie in Beggingen. Ein Zinsrodel Friedrichs von Randenburg von circa 1330 zeigt Einkünfte in Osterfingen und Radegg, in Beggingen und Brünkhofen, in Neuhausen und im Lauferberg, im Urvar (Nohl), auf der Engi, im Erlivar, in Altenburg, in Rüdlingen, Buchberg und Ellikon, in Siblingen und Tettlingen, in Gächlingen, von der Burg oder Burgstal zu Beggingen (Randenburg), von Schleitheim, Thal, Wetzenhofen, Hallau, Merishausen, Hellizhofen &c., sowie eine große Zahl von Leibeigenen. Die Roten von Randenburg haben Güter in Stetten, in Merishausen, im Hart bei Neunkirch. Die von Zurzach, bischöflich-konstanzische Ministerialen, die aber in Schaffhausen Bürger geworden sind, haben Güter in Stetten, Beringen und Merishausen. Auch die von Tüfen, ebenfalls Bürger in Schaffhausen, sind unter den Gutsbesitzern unserer Landschaft. Dazu kommen auswärtige Dienstmannen, wie die Truchsessen von Dießenhofen, kiburgisch-habsburgische Ministerialen, die in Herblingen genannt werden; die von Girsberg, ebenfalls kiburgisch-habsburgische Dienstleute, sind Leheninhaber in Berslingen; die Schenken von Casteln, bischöflich-konstanzische Ministerialen, in Lohn; Ritter C. von Uelingen hat ein fürstenbergisches Lehen in Siblingen; Johann von Blumenberg, ein fürstenbergischer Ministeriale, ist in Löhningen begütert; Ulrich von Rülasingen, wahrscheinlich identisch mit Rosenegg, reichenauischer Ministeriale, hat Güter in Ramsen. — Bald gesellen sich aber zu dem Adel 2) auch die eigentlichen *cives* der Stadt, die Kaufleute und Gewerbetreibenden, die ihr Geld in Grund und Boden auf unserer Landschaft Zins tragen lassen, die indessen erst von der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts an zahlreicher hervortreten. Vor 1330 werden genannt Johannes Löw, welcher dem Kloster St. Agnes 1275 einen Weingarten am Bach vergabt, ferner Dröwin Buri, der in Büttenhard Besitz hat, Herman in dem Winkel, die Fridbolten, die Heggenzi, die Göberg, zum Thor, Harbant und andere.

Aber immer noch wetteifern mit den weltlichen die geistlichen Grundherren, die sich auf unserem Gebiet durch neue Stiftungen vermehrten. Wenn

wir im Folgenden auch auf den kirchlichen Grundbesitz, wie er sich im dreizehnten und in den ersten Jahrzehnten des vierzehnten Jahrhunderts gestaltet hatte, einen Blick werfen, so muß vor allem daran erinnert werden, wie schon in der ersten Zeit des Klosters Allerheiligen der wirtschaftliche Eigenbetrieb der großen Grundherrschaften im Rückgang begriffen war, und wie schon längst die Periode begonnen hatte, wo die Ländereien der Hauptsache nach gegen Zins vergeben wurden. Damit hing der bereits erwähnte Vorgang zusammen, daß die herrschaftlichen Meier und sonstigen Ministerialen sich selbständig machten (vergleiche die Meier im Werd). Die Meier und Keller, welche jetzt auf den Höfen der Kirche sitzen, sind bäuerlichen Standes und geben auch vom Meier- oder Kelnhof, dem ursprünglichen Salland, nur einen Zins. — Von den alten geistlichen Stiftern, denen wir schon im neunten bis elften Jahrhundert als Grundherren auf unserer Landschaft begegneten, zieht sich jetzt das Stift St. Gallen aus unserem Gebiete zurück. Noch im Jahre 1208 verpfändet ein St. Galler Mönch seine *curtis* in Merishausen dem Leutpriester von Schaffhausen, und im Jahre 1257 stiftet Albrecht, der Propst und Pförtner des Stifts St. Gallen, eine Jahrzeit von dem Meieramt in Merishausen. Aber anno 1297 verkaufen Abt Wilhelm und Convent von St. Gallen in Schuldennot ihre *curia* genannt der Kelnhof in Merishausen mit dem zugehörigen Ackerland genannt die Bünde und dem auf dem Kelnhof haftenden Patronatsrecht bei der Kirche und des Dörflingers Schuppose samt aller Gerechtigkeit, Zwing und Bann, Gerichten, Leuten ꝛc. an die Gebrüder von Zurzach, von deren Erben dann alles an den Spital zu Schaffhausen gelangt, welcher im Jahre 1320 auch den großen Zehenten, den sogenannten St. Galler Zehenten, mit anderen Merishauser und Bargemer Gütern an sich bringt. — Dagegen behielten die andern früher aufgeführten geistlichen Anstalten ihre Stellung auf unserer Landschaft bei, wenn auch mit manchen Veränderungen. Rheinau war immer noch im Kletgau begütert; das Gotteshaus Oehningen in Rüdlingen und Buchberg; 1329 bezieht es einen Wachszins von einem Gut in Merishausen. Bischof und Domkapitel von Konstanz sind immer noch Herren zu Neunkirch und Inhaber vieler Zehenten im Kletgau und in Thäyngen. Im Jahre 1278/79 erhalten sie einen Zehenten zu Siblingen, der bisher ein Lehen der Grafen Ulrich und Eberhard von Wirtemberg gewesen, von diesen zu eigen. Im Jahre 1309 erscheint das Domkapitel als Besitzer eines Weingartens zu Osterfingen. — Auch die Klöster Petershausen und St. Blasien (oder vielmehr die ihm unterstellte Propstei Berau) sind noch Grundherren zu Thäyngen. — Manche Schmälerung wird das Kloster Allerheiligen durch die veränderte

Wirtschaftsform erlitten haben; doch hielt es im Allgemeinen seinen alten Grundbesitz auf der Landschaft fest. Es werden sogar einige Neuerwerbungen aus dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert berichtet. Die Anlage von Weinbergen, wozu es wiederholt im dreizehnten Jahrhundert Bewilligung erteilt, wird ihm nicht unwillkommen gewesen sein; gewöhnlich wird der vierte oder fünfte Teil des Ertrags als Zins ausbedungen. Im Jahre 1286 begegnet uns das Kloster als Eigenthümer der Wälder Längenberg und Buchberg, zwischen denen das Merishauser Thal liegt. Eine neue Acquisition ist ein Hof zu Wyl bei Eglisau, den es 1308 um einundvierzig Mark Silber kauft. Vom vierzehnten Jahrhundert an ist der Abtei auch der Besitz des sogenannten Zubergutes in Büttenhard bezeugt. In Ober-Hallau kauft sie eine Wiese zu „Galgbrunnen", einen Acker an der „Hochstraße" zwischen Neunkirch und Ober-Hallau und anderes. Im Jahre 1325 kauft sie von Jakob dem Hün genannt von Beringen, Bürger in Schaffhausen, alle Güter desselben „zwischen dem Thal zu Kelon und dem Beringer hohen Holz und Gündlehtsholz, besonders den breiten Bühl, den schmalen Bühl, die Gartnersteig, die Aecker im Fronlô und das Gestrübcheleht im Waibelrain" um vierzig Mark Silber. In den Jahren 1327, 1333 und 1345 erhält das Kloster von den Conventualen Konrad und Jakob von Henkart reiche Zinse von ihren Gütern in Hallau, Wilchingen, Neunkirch, Ergoltingen, Siblingen, Guntramingen, Merishausen, Buch &c. — Eine wesentliche Vermehrung seiner Besitzungen erfuhr das Kloster St. Agnes. In den Jahren 1273/78 schenkt ihm der Edle Heinrich von Homburg, ein bischöflich-konstanzischer Ministeriale, eine *curia* in Bünningen samt der damit verbundenen Vogtei, und eine Hube ebendaselbst kauft es von demselben. Im Jahre 1322 erwirbt es den Teil des Zehenten zu Büßlingen und Bünningen, welchen Konrad von Klingenberg als ein reichenauisches Lehen bis dahin bezogen hatte. Wiesen in Berslingen, welche es 1261 und 1274 kauft, sind kiburgische Lehen. Der Schaffhauser Bürger Johann Löw schenkt 1273 einen Weinberg in Schaffhausen und eine Hube in Beringen. Mit Einwilligung seines Lehensherrn Graf Heinrich von Fürstenberg schenkt der Ritter Konrad von Uelingen seine Besitzungen in Beringen. Aus demselben Jahre wird einer Schenkung in Stetten gedacht, welche die Frauen von Ulrich von Zurzach erhielten. Sie bestellten über diese Güter, wie über die zu Beringen und Berslingen, Egbert den Roten (von Randenburg) zum Schirmvogt. Von dem Damenstift Lindau erhielten sie 1291 einen Weingarten im Urwerf und im Udelhartsgraben zu rechtem Zinseigen. Im Jahre 1399 werden sie Eigenthümerinnen von Wiesen und anderen Gütern im Mühlenthal genannt. Eine größere Besitzung waren der Schmerlat und das

Hart bei Neunkirch: im Jahre 1281 kaufte nämlich das Kloster um achtzig Mark Silber von den Söhnen des sel. Herrn Volkmar von Hallau, der in die Leibeigenschaft von Allerheiligen geraten war, das Gut Smerlaib und Juncholz; die Herren von Lupfen, Ritter, geben als Lehenherren ihre Einwilligung, wie auch der Abt von Allerheiligen als Leibherr und der Bischof von Konstanz als Herr zu Neunkirch; der letztere wird von den Frauen zum Schirmherrn über das Gut erwählt und verspricht, dafür nie mehr als zwei Mutt Kernen und zwei Hühner jährlich zu verlangen. Im Jahre 1287 kauft das Kloster auch das angrenzende Hard (gegen Löhningen gelegen) noch hinzu um fünfundsechszig Mark Silber. Anno 1302 erhält es von dem Schaffhauser Bürger Vröwin Buri ein Neugerüt zu Büttenhard. Anno 1307 stiftet Hermann Fridbolt von Schaffhausen eine Jahrzeit zu St. Agnes mit einundzwanzig Pfund, die er auf seinen Hof und alle seine Güter zu Gennersbrunnen legt, über welche er die Vogtei behält. Eine Besitzung in Buch, die sogenannte Berchwiese, mußte die Aebtissin Hedwig im Jahre 1270 wegen Schulden wieder verkaufen. Dagegen wurde dem Kloster anno 1288 ein Gut in Murbach geschenkt. Ferner erhielt es im Jahre 1341 von Bertold von Stoffeln dessen sämtliche Güter in Buch samt dem Kelnhof und der Vogtei über das Dorf, worüber unten mehr. Auch in Ramsen besaß das Kloster den Kelnhof; im Jahre 1311 leisten Peter, der alte Keller, und sein Sohn Verzicht auf alle Ansprüche an denselben; doch soll der Sohn Rudolf bis an sein Lebensende eine Hofstatt haben im oberen Dorf und eine Wiese an Rüti um ein Huhn und drei Viertel Kernen. Ebenso besaß das Kloster bedeutende Güter und den Kelnhof zu Wisholz. Selbst in Stein erwarben die Nonnen im Jahre 1319 ein Gut. Die jetzt durch ihren trefflichen Wein bekannte Eisenhalde in Siblingen erwarb St. Agnes anno 1328 von Heinrich von Mechingen, Ritter, und erhielt auf Bitten Heinrichs von dem Lehenherrn Graf Johann von Habsburg, Landgrafen im Kletgau, das Eigenthum daran; damals war die Halde aber noch ein „Holz", wie auch der angrenzende Bleckenbühl, welchen die Frauen von dem Schaffhauser Bürger Hug von Radegg im Jahre 1330 um siebenzehn Mark Silber erkauften. Zu diesen schaffhauserischen Besitzungen kamen noch Güter in Rafz, Schlatt (Thurgau) und in Kirchstetten bei Wiechs. Spätere Erwerbungen werden gelegentlich unten Erwähnung finden. — Von älteren Klöstern, die auf unserer Landschaft Besitz hatten, werden nur noch genannt das Kloster Salem (gestiftet 1134—37), welches von B., Bernolds Sohn, von Schaffhausen, der in dieses Kloster eintrat, dessen Güter und die Advokatie über den Wald Stul (Stulsteig) erhielt, die letztere aber an das Kloster Allerheiligen abtrat, sowie das Kloster St. Georgen in Stein, welches

Güter und Zehenten zu Barzheim hatte, besonders in Ramsen, Wiler und Offenacker, wo ein Kelnhof lag, reiche Besitzungen und Einkünfte hatte. — Endlich hatte auch das Damenstift Lindau umfassende Besitzungen im Urwerf, im Oerlifar, auf der Breite und im Mühlenthal; fast das ganze Gebiet auf der Steig und bis nach Neuhausen hinaus, am letzteren Orte auch der Kelnhof und eine Mühle (die spätere Hammerschmiede), scheint ihm gehört zu haben. Zum erstenmal ist im Jahre 1260 davon die Rede. Bei der Schifflände zwischen dem niederen Thor und Fischerhäusern hatte das Stift ein Heimwesen, wo ein Hospes wohnte, der die Verladung der Einkünfte besorgt haben wird. Aber in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts gingen diese sämtlichen lindauischen Besitzungen in andere Hände über; die auf der Steig, im Oerlifar und Umgebung gelegenen kamen 1332 und 1343 an den Spital; den Kelnhof und die Mühle zu Neuhausen kauften die Schultheißen von Randenburg.

Gehen wir nun zu den jüngern geistlichen Stiftungen über, deren Besitz für den Erwerb der Landschaft durch die Stadt von besonderer Bedeutung wurde. Hier ist zuerst des in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts gegründeten Frauenklosters St. Katharinenthal bei Dießenhofen zu gedenken, welches aber nur einzelne Güter in unserm Kantonsgebiet hatte. So schenkte Bischof Rudolf von Konstanz dem Kloster einen Zehnten in Siblingen, auf welchen Eberhard von Lupfen und sein Bruderssohn zu Gunsten des Bischofs im Jahre 1279 Verzicht leisteten; derselbe (vgl. S. 30) war ein Lehen der Grafen von Wirtemberg, das sie von dem Bischof empfangen, aber denen von Lupfen übertragen hatten, und das von diesem dem Konrad von Matwiler verkauft war um achtzig Mark Silber; die Witwe Matwilers, Mechtild, eine Tochter Burkhards von Hallau, vergabte das Lehen dem Kloster für ihre und ihrer Kinder Aufnahme in dasselbe. Im Jahre 1282 kaufte sich dann das Kloster von der bischöflichen Quart los. In Hallau erwarb es eine Wiese von Herrn Burkart von Hallau. Zu Beringen wurde ihm 1279 ein Hof von dem Kloster Reichenau überlassen. In Lohn erhielt es von einem Büßlinger eine Hofstatt vor dem Kilchthor, einen Acker auf Schönenbol, eine Halde zu Hirsegarten und ein Holz zur hangenden Flue; der Probst von Ittingen, wohl als Lehenherr, gab seine Zustimmung. Zu Barzheim, Twiel und Hilzingen erhielt es 1289 von Graf Mangold von Nellenburg die Lehenschaft über einige Güter der Brüder Martin und Gerung von Gebsenstein. Auch in Ramsen und Wisholz hatte es mehrere Höfe und Güter. Bedeutender waren die Besitzungen in Thäyngen, Biethingen und Gailingen. Am ersteren Orte erhielt es 1256 ein reichenauisches Lehengut, welches von den Rittern Bertold und Johann Truchsessen von Krähen

aufgegeben und von Reichenau den Frauen verliehen wurde; ferner kaufte es ebendaselbst im Jahre 1306 von Rüdger im Thurn von Schaffhausen und von Heinrich von Herblingen die Storchen-Schuppose, Lehen des Grafen Eberhard von Nellenburg, um achtundzwanzig Mark Silber. Die ganz bedeutenden Erwerbungen in Gailingen, meist bischöfliche und reichenauische Lehen, sind bei Pupikofer I., 540 aufgezählt. — Von ungleich größerer Bedeutung für unsere Darstellung ist das ebenfalls auf Thurgauer Boden errichtete Clarissinnen-Kloster Paradies, welches lange Zeit unter dem Schirm Schaffhausens stand und im Jahre 1330 das Bürgerrecht in unserer Stadt erwarb. Das Kloster, in Konstanz entstanden, war auf Veranstaltung des Grafen Hartmann von Kiburg im Jahre 1254 nach Schwarza übergesiedelt. Der Graf übergab ihm das genannte Dorf samt dem Patronatsrecht bei der Kirche desselben und allen übrigen Rechten und den dazu gehörigen Gütern in Lohn und Gächlingen. Der Pleban von Schwarza, Konrad von Herblingen, trat die Einkünfte der Kirche gegen ein Leibgedinge ab. Von den in der Schenkung des Grafen Hartmann enthaltenen Lohnemer Gütern war aber ein Teil den Edlen von Lupfen und dem Rudolf von Winterberg, sowie dem Friedrich von Randenburg, verliehen worden; dieselben verzichten nun auf ihre Rechte, der Randenburger gegen 115 Mark Silber und einige Güter zu Lohn und Gächlingen, die aber nach seinem Tod dem Gotteshaus auch zufallen sollten. Das Kloster erhielt somit im Jahre 1259 die kiburgische *curtis* zu Lohn mit allen Rechten, auch dem Patronatsrecht bei der dortigen Kirche, sowie den Forst in Büttenhard. Schon vorher, im Jahre 1254, hatte Paradies von Heinrich Barbo in Winterthur mit Zustimmung seiner Herren, der beiden Grafen von Kiburg, ein Gut zu Lohn geschenkt erhalten mit der *curtis* und einer Wiese, welche der Donator von Herrn Egbrecht von Schaffhausen erworben hatte. Zu der kiburgischen Schenkung gehörte auch ein Gut in Bibern, welches die Aebtissin Katharina im Jahre 1258 (?) verlieh gegen vierzehn Mutt Kernen und ein Malter Haber jährlichen Zins, der jeweils in den Meierhof zu Lohn abgeliefert werden sollte. Ein weiteres Gut zu Bibern kauften die Frauen um zwölf Mark Silber von Heinrich von Herblingen, dasselbe war ein lupfisches Lehen. Im Jahre 1281 erhalten sie einen Hof zu Willer (bei Ramsen?), im Jahre 1324 zwei Aecker auf den Auen bei Gailingen. Ferner kaufte das Kloster von Cünzli von Herblingen um fünfundzwanzig Mark Silber den Zehenten zu Lohn und Bibern; die Lehensherrin Frau Anna, Tochter des Herrn Heinrich Strus sel. von Wartenberg, eignete den Zehenten der Martinskirche in Lohn (1305 und 1313). Im Jahre 1332 werden der Meier und ein Kelnhof zu Lohn erwähnt, ebenso ein Kelnhof zu Büttenhard. In der Bremlen besaß das Kloster Aecker und

Weinberge, die es circa 1320 verlehnte gegen den siebenten Teil des Ertrags; von dem Holz im Freudenthal empfieng es jährlich einen Mutt Roggen als Zins. Ein anderes Gut in Lohn, Lehen des Ritters Burchard des Schenken von Casteln, kauft es 1321 von dem Schaffhauser Bürger Rudolf Göberg; der Lehensherr trat 1328 auch die Eigenschaft ab. In Stetten erhält das Kloster durch Schenkung des Heinrich von Herblingen im Jahre 1282 etliche Güter, durch Kauf ein Gut von Herrn Egbrecht dem Roten. In Herblingen erwirbt es den großen und kleinen Zehenten von den Gebrüdern Brümsi von Schaffhausen um einundzwanzig Mark Silber. Im Jahre 1326 verleiht es Weingärten zu Herblingen, Wiesen und Aecker im Freudenthal und eine Hofstatt in Berslingen. Beträchtliche Erwerbungen machte das Kloster auch in Beringen, nämlich im Jahre 1289 von Rüedger ze der Lindun (Heggenzi) zwei Huben genannt Schuposse, im Jahre 1291 den oberen Kelnhof hinter der Kirche um 104 Mark Silber von Heinrich Schwager, Ritter, von Schaffhausen, welcher denselben von den Herren von Thengen zu Lehen getragen, aber 1290 zu eigen erhalten hatte; ferner 1296 das Gut Bonstetten von Heinrich und Ulrich von Zurzach von Schaffhausen, konstanzischen Ministerialen, um vierundfünfzig Mark Silber. Im Jahre 1320 verleihen die Klosterfrauen acht Jucharten an der Halde zwischen Beringen und Löhningen an einen Schaffhauser Bürger gegen Zins. Laut Urkunde von 1326 bezieht das Kloster sechs Viertel Kernen jährlich aus des Spitals Kasten von einem Acker, der bei dem Hof zu Liblosen liegt und in den Hof zu Beringen gehört. Im Jahre 1272 kauft es einen Hof zu Löhningen von Johann von Blumenberg jun., einem Ministerialen der Grafen von Fürstenberg, der zu dem Kauf seine Einwilligung erteilt. Auch in Trasadingen macht Paradies eine Erwerbung, indem es 1294 von Heinrich von Löhningen mit Zustimmung seines Herrn, Jakobs des jungen Hünen von Schaffhausen, Wiesen und Aecker kauft. In Feuerthalen erhält es 1277 eine Steingrube von Eberhard dem Schultheißen von Schaffhausen. Endlich erwirbt es verschiedene Häuser in der Stadt, unter welchen das später sogenannte Paradieserhaus sich befindet: im Jahre 1318 vergabte nämlich Hermann am Stad, Ritter, den Klosterfrauen sein Haus „samt dem Einfang, der dazu gehört und der zu Schaffhausen liegt zwischen dem Thor zu Fischenhäusern und dem Rhein innerhalb der Ringmauer, und den Baumgarten, der gegenüber am Rhein zu Feuerthalen liegt"; nach Hermanns Tod verzichtet sein Schwiegersohn Sigfried von Blumpenbach zu Waldshut um vierzig Mark Silber auf alle Ansprüche. Auswärtige Besitzungen hatte das Kloster in Uttenhofen, Watterdingen, Kundelfingen, Schlatt (im Thurgau) u. s. w. Dies sind die Erwerbungen bis 1330.

Noch zahlreicher und wichtiger für unsere Darstellung sind die Erwerbungen des **Spitals** zum heiligen Geist in Schaffhausen, wichtig besonders darum, weil es sich hier um die erste **städtische** Anstalt handelt, die wir zu erwähnen haben. Nachdem schon das Kloster Allerheiligen an der Stelle des heutigen Hauses zum Thiergarten einen Spital hatte, wurde wahrscheinlich um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ein **städtischer** Spital errichtet, der hinter dem jetzigen Postgebäude, wo man noch heute sagt: „im alten Spital", seine Stelle hatte. Er wird zum erstenmal im Jahre 1253 genannt. Dann wird er erwähnt in einer Urkunde von 1261, worin Bertold, Bernolds Sohn, seinen illegitimen Kindern sein Gut im Hauenthal übergibt mit der Bedingung, daß das Gut im Fall ihres kinderlosen Absterbens an den Spital übergehen solle. Dieselben verkauften es dann 1284 an den Spital. Es folgen nun die Erwerbungen der Anstalt, die nach den Vorstellungen des Mittelalters auch einen geistlichen Charakter hatte und darum manche Schenkungen erhielt, Schlag auf Schlag. So macht er Erwerbungen auf der Steig, im Urwerf, in der Engi, im Örlifar und auf der Breite teils von Konrad dem Meier, Ritter, teils von den Herren von Randenburg und anderen Bürgern, teils von dem Damenstift Lindau; auch der „Spitalhof" auf der Steig, ursprünglich ein lindauisches Lehen, wird erworben. Im Jahre 1318 werden um 160 Mark Silber Weingärten gekauft im Mühlenthal, anno 1311 Wiesen in Berslingen. Im Jahre 1324 geben die Spitalpfleger einen Weingarten an der Sommerhalde gegen Berslingen zum Erblehen gegen den fünften Teil des Ertrags. In Merishausen wurde der Spital bald der bedeutendste Grundbesitzer. Von Wilhelm, Herrn Rüdiger Heggenzi's Sohn, erhält er im Jahre 1273 des Beringers sel. Gut. Bei einem Gütertausch von 1323 wird auch eine Wiese zu Hellishofen erwähnt, die dem Spital gehört. Schon im Jahre 1306 verkaufte Graf Eberhard von Nellenburg an den Spital und Johann den Vogt von Wetzenhoven als Leibgedingseigen die Mühle zu Hellozehofen, sowie ein anderes Gut und eine Hofstätte zu Merishausen. Die Kirche zu Merishausen wird dem Spital im Jahre 1326 inkorporiert. Dem Johann Clausinun, einem Eigenmann Friedrichs des Roten, gibt der Spital im Jahre 1327 ein Gut in Merishausen zum Erblehen um fünf Mutt Kernen, fünf Mutt Haber und fünf Schilling Pfennige, ein Herbsthuhn und ein Fastnachtshuhn und fünfzig Ostereier jährlichen Zins. Im Jahre 1329 verkauft Johann Trüeb von Merishausen mit Einwilligung des Grafen Eberhard von Nellenburg, Landgrafen im Hegau, an den Spital „eine Schupose zu Mörishusen, eine Hofstatt bi Cüeni's Hus an der Wiese enmitten in dem Dorf und einen Acker, den man nennt zem Rechholter, einen Acker bei Kagen

Brunnen, der gelegen ist an Cüeni's Acker an der Wiese, einen Acker ze Ellenbogen, eine Wiese und einen Acker ze Braitenfurt, einen Acker auf dem Randen gelegen in Guger und einen ze krummen Lônr und einen uffen Riet", behält aber die Güter als Erblehen um sechs Viertel Kernen jährlichen Zinses. Im Jahre 1330 kauft der Spital Adelheid, Konrad des Kellers Weib, von Merishausen und ihre Söhne um vier Pfund alter Pfennige als recht eigen. Weitere Erwerbungen in Merishausen folgten in den späteren Jahren. Im Jahre 1305 verkauft Küenzeli von Herblingen das Holz Bucha bei Mogern an den Spital; der Lehensherr Konrad von Thengen gibt die Eigenschaft. In Beringen wird von Hug von Radegge, Bürger zu Schaffhausen, im Jahre 1314 das Holz genannt Holderweg erworben und ein „Grund", der zwischen dem Holz der Frauen von Paradies und des Spitals Holz liegt. In Löhningen wird dem Spital zugleich mit Merishausen die Kirche inkorporiert (1326). Johann von Löhningen gibt ihm die Rappenhalde mit Holz, Feld rc. für ein recht ledig Eigen. Von Hug von Radegge kauft er 1330 ein Holz genannt Hanabühel und einen Leibeigenen ebendaselbst. Im Jahre 1314 verkauft Friedrich der Schultheiß, Ritter, an den Spital die Aecker auf dem Randen oberhalb des Hofes zu Liblosen auf der Siblinger Winterhalde, welche zu seinen Gütern in Hofstetten und Neuhausen gehören; im Jahre 1314 gibt derselbe einige Aecker auf dem Randen, die gen Aazheim gehören. Graf Hans von Habsburg, Landgraf im Kletgau, schenkt 1325 die Eigenschaft an einem Gut zu Siblingen, welches Friedrich der Schultheiß, Ritter, von ihm zu Lehen trug. Im Ferneren siehe den Zinsrodel des Spitals von circa 1320. Außerhalb des Kantons hatte der Spital Besitzungen zu Lottstetten, Rafz, Birwangen, Griesheim, Biethingen, Hofwiesen, Wiesen (?), Waterdingen, Wiechs, Andelfingen. Noch bedeutender sind die Erwerbungen, die er nach 1330 machte, namentlich in Bargen, Beggingen und Schleitheim, Wilchingen und Trasadingen; wir werden, soweit sie unsere Aufgabe berühren, noch darauf zu sprechen kommen. — Das Mitgeteilte scheint eine dürre Aufzählung, aber dieselbe war notwendig, um das Nachfolgende verständlich zu machen; abgesehen von den interessanten Blicken, welche solche Güterbeschriebe in die damalige Wirtschaftsweise gewähren, läßt uns diese Uebersicht zum voraus erkennen, welches damals die tonangebenden Mächte an den einzelnen Orten unserer Landschaft waren und es immer mehr wurden. Bevor wir aber auf diese näher eingehen, müssen wir einen Blick auf die Ortskirchen unserer Landschaft werfen.

Die Entstehung der Dorfkirchen erfolgte gewöhnlich so, daß geistliche oder weltliche Grundherren auf ihrem Fronhofe entweder innerhalb oder außerhalb des

Dorfes eine Kapelle oder Kirche für ihre Hofleute erbauten. Der Grundherr war daher der Besitzer der Kirche. Die Fundation (oder Dotierung einer schon vorhandenen Kirche) begründete auch das sogenannte Patronatsrecht über die Kirche, das heißt das Recht, dem Bischof für die betreffende Kirche den Geistlichen vorzuschlagen (Präsentationsrecht), mit der Verpflichtung, die Kirche zu schützen. Das Patronatsrecht konnte vererbt oder verschenkt, aber nicht verkauft werden. Wie im Mittelalter alle Rechte wo immer möglich dingliche wurden, so geschah es auch hier: Das Patronatsrecht haftete zum Beispiel auf einem Grundstück, wie in Merishausen, wo es auf dem Kelnhof haftete. Wer eine Kirche stiftete, war verpflichtet, derselben eine *hereditas*, ein Stammgut, anzuweisen; ehe diese Bedingung erfüllt war, nahm der Bischof die Dedikation nicht vor. Zu diesem Stammgut gehörte vor allem Grundeigenthum, welches meist eine Hube umfaßte. Dieses Gut hieß Widem. Einen weiteren Bestandteil der kirchlichen Einkünfte bildeten die freiwillig auf den Altar gelegten Gaben, Geschenke und Vermächtnisse, das sogenannte Seelgeräte und Jahrzeitgut, das heißt das, was man der Kirche zum Heil der Seele eines Verstorbenen vergabte. Der ausgiebigste Teil des Kirchengutes bestand aber in den Zehenten. Aus dem Alten Testament stammend, wurde das Zehentrecht schon im fünften Jahrhundert von den Kirchenvätern auf die christliche Kirche übertragen und seit dem achten Jahrhundert von der weltlichen Gesetzgebung anerkannt. Bald gab es auch weltliche Zehenten, da die Könige und selbst Bischöfe zehentbares Gut, welches sie der Kirche geschenkt hatten, an ihre Ministerialen zu Lehen gaben. Die Concilien und Päpste suchten zwar diesen Eingriffen dadurch zu steuern, daß sie den Besitz der Zehenten in der Hand eines Laien für Sünde erklärten, aber sie drangen selten durch; die Kirche mußte sich vielfach damit begnügen, daß die Laien ihre Zehenten der kirchlichen Lehensherrlichkeit unterwarfen. Der Zehent bezog sich auf alle landwirtschaftlichen Produkte. Man unterschied den Fruchtzehenten und den Vieh- oder Blutzehenten, beim Fruchtzehenten wieder zwischen Großzehent (von Korn, Weizen, Roggen, Haber) und Kleinzehent (von Bohnen, Erbsen, Rüben, Hanf, Flachs, Obst). Dazu kam noch der Heu und Weinzehent. Der Noval- oder Neugrützehent ist der von Neubrüchen geforderte Zehenten. Sehr wichtig ist für unsere Darstellung die überall eindringende Sitte des Mittelalters, ganze Kirchen mit ihren Gütern und Einkünften an bischöfliche Kirchen, Klöster, Spitäler 2c. zu schenken und mit denselben zu vereinigen, sie ihnen zu inkorporieren, wovon die Folge war, daß die letzteren die Einkünfte bezogen, während das Pfarramt durch einen mit der sogenannten *Congrua*, das heißt mit einer oft zum Hungern „billigen“ Besoldung ausgestatteten, von dem

Bischof auf die Präsentation des berechtigten Stiftes bestellten *vicarius perpetuus* (ständigen Vikar) verwaltet wurde. Oft wurde auch das Amt selbst dem Stifte inkorporiert, in welchem Falle es unter dessen Aufsicht durch einen von ihm bestellten und vom Bischof approbierten Konventualen versehen wurde. — Halten wir nun unter Berücksichtigung des soeben Gesagten Umschau bei den Kirchen unseres Landes, so werden wir sehen, daß nicht nur das Patronatsrecht, sondern auch die Inkorporation fast durchgängig bei ihnen in Anwendung kam. Das Kloster Allerheiligen besaß von Anfang an die St. Michaels-Kirche zu Büsingen (Kirchberg) und die St. Nikolauskirche Hemmenthal und übte deshalb dort das Patronatsrecht aus, sowie auch bei der seit 1120 unter ihren Besitzungen genannten Stadtkirche (St. Johann) Schaffhausen, die eine Filiale von Kirchberg war. Im Jahre 1248/54 wurde dann die Kirche Büsingen samt ihrer Filiale dem Kloster inkorporiert. Zu Hemmenthal wurde auch das Amt und der Zehenten vom Kloster von Anfang an als ihm zustehend betrachtet; es ließ den Gottesdienst durch einen Konventualen besorgen. Die Kirche zu Neuhausen erscheint ebenfalls sehr frühe als dem Kloster Allerheiligen gehörig; im Jahre 1343 erkennt das Kloster seine Verpflichtung an, in der Kapelle zu Neuhausen, weil sie zur Parochialkirche Schaffhausen gehöre und dem Kloster inkorporiert und deren Einkünfte dem Tische der Mönche gewidmet seien, wöchentlich dreimal Messe lesen zu lassen. Der Abt beauftragt daraufhin den Leutpriester zu St. Johann mit der Sorge für den Gottesdienst zu Neuhausen. In Beringen stand schon im Jahre 1061 eine Kirche; ein Leutpriester von Beringen wird 1231 erwähnt. Im Jahre 1282 wird Herr Eberhart, weil Eberharts des Schultheißen Sohn, als Kirchherr von Beringen genannt; das Patronatsrecht scheint somit den Schultheißen von Randenburg zugestanden zu haben. Aber im Jahre 1418 wird die Kirche zu Beringen zugleich mit derjenigen von Andelfingen durch Bischof Otto von Konstanz und Papst Martin V. dem Kloster Allerheiligen inkorporiert. Der Papst rechtfertigt die Einverleibung, infolge welcher dem Kloster der Bezug sämtlicher Einkünfte und die Einsetzung eines ständigen Vikars gestattet sei, mit den dürftigen Vermögensverhältnissen von Allerheiligen. Die Pfarrei Gailingen, ohne Zweifel ursprünglich kiburgisch, gelangte mit dem kiburgischen Erbe an Habsburg. Im habsburgischen Urbar von circa 1303 heißt es: „Die Herrschaft lihet auch die Kilchen". Dann kam sie an Allerheiligen, und zwar erhielt sie das Kloster im Jahre 1400 durch Tausch gegen die württembergische Pfarrei Remigsheim von Herzog Ferdinand von Oesterreich. Mit Gailingen gelangten auch die Kapellen in Dörflingen und Buch, welche von der Kirche Gailingen abhängig waren, an Allerheiligen. —

Wie das Kloster Allerheiligen, so hatten auch Bischof und Domkapitel zu Konstanz ihre Pfarreien bei uns. Die größte war die Pfarrei Neunkirch, zu der auch die beiden Hallau, Gächlingen, Siblingen, Osterfingen, Radegg, Haslach und Ergoltingen gehörten. Die Kirche von Neunkirch findet sich schon 1155 unter den bischöflich-konstanzischen Besitzungen erwähnt. Im Jahre 1293 trat dann Bischof Heinrich die bisher gemeinschaftlich besessene Kirche dem Domkapitel ab zu alleinigem Besitz, und zwar gab er demselben das Patronatsrecht, die beiden Pfründen *(praebendas decanatus et scolastriae)* und die Kirche selbst mit ihren Einkünften; nach dem Hinschied des bisherigen Pfarrers im Jahre 1309 trat das Domkapitel den Besitz an. Außer der Liebfrauenkirche auf dem Hügel bestand schon 1303 die St. Johannskapelle in der Stadt. Im Jahre 1424 stiftete die Gemeinde Hallau eine Kaplaneipfründe in der alten St. Morizkirche im Dorf; die Pfründe wurde gestiftet auf Grundzinse, welche die Hallauer auf ihnen gehörige Güter legten, die aber alle mit Eigenthumsrecht dem Kloster Allerheiligen gehörten. Im Jahre 1491 wurde dann die Bergkirche erbaut, und im Jahre 1505/8 erfolgte die Lostrennung von Neunkirch und die Erhebung Hallau's zu einer selbständigen Pfarrei, welche dem Domstift einverleibt blieb. Die Hallauer erhielten das Recht, den Pfarrer zu wählen und dem Domkapitel zu präsentieren. Auch in Ober-Hallau bestand seit alter Zeit eine dem heiligen Petrus geweihte Kapelle. Die Kirche zu Gächlingen wurde im Jahre 1126 durch Bischof Ulrich von Konstanz geweiht, war aber auch eine Filiale von Neunkirch. Ebenso die uralte, dem heiligen Michael geweihte Kirche von Siblingen, die im Jahre 1155 als Eigenthum der Konstanzer-Kirche bezeichnet wird. Die Kirche zu Osterfingen scheint ursprünglich eine selbständige Pfarrkirche gewesen zu sein; im Jahre 1352 wird Berchtold Schnetzer von Schaffhausen Kirchherr zu Osterfingen genannt. Später aber wurde auch sie mit Neunkirch vereinigt. Im Jahre 1477 ist von des Domkapitels Widem zu Osterfingen die Rede. — Eine weitere konstanzische Pfarrei war Thäyngen. Die dortige Kirche wird zum erstenmal urkundlich erwähnt in den päpstlichen Bullen von 1157 und 1173, wodurch Hadrian IV. und Calixt III. dem Kloster St. Blasien seine Besitzungen garantieren; sie gehörte somit ursprünglich dieser Abtei an. Ein Streit über das Patronatsrecht zwischen St. Blasien und Petershausen endete 1183 damit, daß Petershausen seinen Ansprüchen zu Gunsten St. Blasiens entsagte gegen Abtretung der st. blasischen Güter im Rheinhart. Im Jahre 1243 schenkte dann St. Blasien das Patronatsrecht bei der Kirche Thäyngen dem Domkapitel Konstanz. Da das letztere im Jahre 1422 den damaligen Pfarrer Peter Hüpscher seinen Vikar nennt,

so muß auch hier das Inkorporationsverhältnis bestanden haben; im Jahre 1497 wird die Kirche auch ausdrücklich als *dominis de capitulo incorporata* bezeichnet und der Pfarrer *vicarius perpetuus* genannt. — In Barzheim stand eine alte Kapelle, die aller Wahrscheinlichkeit nach vor der Reformation von der Pfarrkirche Hilzingen abhängig war, die dem Kloster Stein gehörte; auch die Lehengüter und Gefälle, welche St. Georgen dort hatte, deuten dies an. — Daß das Kloster Reichenau reiche Besitzungen in Schleitheim und Beggingen hatte, ist oben berichtet worden. Die Kirche zu Schleitheim wird im Jahre 1275 zum erstenmal genannt. Im Jahre 1344 verleiht Abt Eberhard die Pfarrei dem Albrecht von Steißlingen. Ebenso wird in der Folgezeit stets der Abt von Reichenau als Patronatsherr der Marienkirche zu Schleitheim betrachtet. Als im Jahre 1540 die Abtei Reichenau mit dem Bisthum Konstanz vereinigt wurde, war von da an der Bischof als Abt von Reichenau Inhaber des Patronats. Im fünfzehnten Jahrhundert wird auch eine Kapelle zu Thal erwähnt. In Beggingen wurde im Jahre 1377 eine Kirche erbaut und dem heiligen Sylvester geweiht. Wahrscheinlich wurde sie vor der Reformation durch einen eigenen Priester bedient; nach der Reformation fand die Verschmelzung mit der Pfarrei Schleitheim statt. Erst 1647 wurde wieder eine besondere Pfarrpfründe Beggingen errichtet, zu welcher der Bischof die ehemaligen Widumgüter herausgeben mußte. Von Rüdlingen wird berichtet, daß Abt Dietmar von Rheinau die Tochterkirche Rüdlingen im Jahre 1130 von Rheinau abgelöst und zur Pfarrkirche erhoben habe, nachdem er dieses Dorf mit andern von Liutold von Weissenburg zum Geschenk erhalten hatte. Bischof Ulrich von Konstanz weihte die Kirche zu Ehren der heiligen Margaretha im Mai desselben Jahres. Die Pfarrei muß aber bald wieder eingegangen und mit Buchberg vereinigt worden sein; Nachrichten sind keine vorhanden. Schon 1275 ist nur von dem Pfarrer zu Buchberg die Rede. Das Patronatsrecht über diese Kirche, sowie den Zehenten, hatte das Stift Oehningen. Ein Streit über Novalzehenten zwischen dem Pfarrer von Buchberg und diesem Stift wird im Jahre 1236 zu Gunsten des letzteren entschieden. Eine Inkorporation scheint hier nicht stattgefunden zu haben, da das Einkommen, respektive die Ländereien, die zum Pfrundkorpus gehörten, bis zur neuesten Zeit sehr beträchtliche waren. Nachdem auch die Propstei Oehningen im Jahre 1534, wie das Kloster Reichenau anno 1540, mit dem Bisthum Konstanz verschmolzen wurde, wurde auch Buchberg-Rüdlingen eine bischöflich-konstanzische Pfarrei. — Die Kirche St. Othmar zu Wilchingen gehörte ursprünglich zur Pfarrei Erzingen, und diese war vom Kloster Rheinau abhänging. Schon im Jahre 878 hatte

nämlich Abt Wolvene von Rheinau mit dem Grafen Gozpert einen Gütertausch bewerkstelligt, wobei dem Kloster der ganze Besitz Gozperts im Dorfe Arcingen im Kletgau zufiel, nämlich die Kirche, der ganze Zehenten und eine *hereditas* (Stammgut) in Trasmundingen rc. Die Lostrennung der Kirche Wilchingen von Erzingen und die Errichtung einer selbständigen Pfarrei Wilchingen-Trasadingen erfolgte erst im Jahre 1515. Der Abt von Rheinau behielt den großen Zehenten in Wilchingen. Die Kirchenfabrik Erzingen, der Leutpriester und der Meßmer daselbst mußten mit fl. 300 ausgekauft werden, wie dasselbe auch in Hallau gegenüber der Pfarrei Neunkirch geschehen war. Die Wilchinger stifteten eine Pfarrpfründe durch Uebernahme von Grundzinsen auf ihre Güter und erhielten dafür das Patronatsrecht. Siehe den interessanten Proceß wegen dieser Ablösung mit dem Abt von Rheinau in: Bächtold, Pfarrpfründen Seite 211. — Die Kirche St. Nikolaus in Stein gehörte dem dortigen Kloster St. Georg, welches im Jahre 1005 durch Kaiser Heinrich II. vom Hohentwiel nach Stein verlegt und dem von ihm neugestifteten Bisthum Bamberg unterstellt wurde. Die Kirche St. Nikolaus wurde von da an durch einen Konventualen des Klosters bedient, welches indessen in seinen diesfallsigen Rechten wiederholte Anfechtungen erlitt. Demselben Kloster wurde im Jahre 1351 auch die Kirche zu Ramsen inkorporiert, wodurch die Abtei das Recht erlangte, den Gottesdienst daselbst durch einen Konventualen besorgen zu lassen. — Auch das Frauenkloster Paradies hatte, wie wir bereits wissen, eine Pfarrei auf unserer Landschaft inne, nämlich die Pfarrei Lohn; die dortige Martinskirche wie das Patronatsrecht, befand sich bei den Stiftungsgütern, womit Graf Hartmann von Kiburg dieses Kloster im Jahre 1259 ausstattete. Zu der Pfarrei Lohn gehörte außer den Reiatgemeinden auch Herblingen. Dort stand, wie in Opfertshofen, eine alte Kapelle, über deren Bedienung wir aber nichts wissen. Im Jahre 1502 wird „unserer l. Frauen Kapell zu Opfertshofen" genannt. Auch im Schloß Herblingen befand sich eine Kapelle, von welcher der Chronist Oswald Huber erzählt, daß sie im Jahre 1052 durch Papst Leo IX., als er zur Einweihung der ersten Klosterkirche nach Schaffhausen gekommen war, ebenfalls geweiht worden sei. Urkundlich verbürgt ist die Nachricht von dem Neubau dieser letzteren Kapelle durch den Domherrn Konrad von Herblingen im Jahre 1282 und von der Stiftung einer Kaplaneipfründe für dieselbe; die Parochialrechte des Klosters Paradies und der Pfarrei Lohn wurden bei der Stiftung ausdrücklich vorbehalten. — Endlich sind zwei Pfarreien zu nennen, die an den Spital zu Schaffhausen kamen, nämlich Merishausen-Bargen und Löhningen-Guntmadingen. Die schon im Jahre 846 erwähnte

Martinskirche in Merishausen gehörte dem Kloster St. Gallen, welches im Jahre 1297 den dortigen Kelnhof samt dem darauf haftenden Patronatsrecht auf öffentlicher Gant dem meistbietenden Heinrich von Zurzach, Kirchenrektor zu Merishausen, und seinen Brüdern verkaufte. Im Jahre 1316 entstand ein Proceß wegen des Patronatsrechts zwischen den Erben derer von Zurzach, Wilhelm Im Thurn, und dem Abt Wilhelm von St. Gallen, welcher zu Gunsten Im Thurn's entschieden wurde. Die Familie Im Thurn scheint jedoch dieses Recht samt der Pfarrei bald nachher an den Spital abgetreten zu haben. Im Jahre 1326 wurden dann Pfarrei und Kirche, wie schon oben gesagt, zugleich mit der Kirche Löhningen dem Spital inkorporiert zur Mehrung der Einkünfte des letzteren. Bei Erledigung der Pfarrei sollen — so heißt es in der Inkorporationsurkunde — die Spitalpfleger dem Bischof den ihnen geeignet scheinenden Priester zur Einsegnung präsentieren. Von da an amtete also bei der Kirche Merishausen ein *vicarius perpetuus* im Namen des Spitals. Bargen war ursprünglich eine selbständige Pfarrei. Der Standort der ehemaligen Kirche ist erst kürzlich wieder aufgefunden worden. Im Jahre 1275 gibt der Pfarrer von Bargen sein Einkommen an. In einer Urkunde von 1341 erscheint Egbrecht der Rote von Randenburg als „Kirchherre ze Bargen". Auf Bitten des Ritters Egbrecht des Roten von Grafenhausen, des *patronus parochialis ecclesie* in Bargen, welcher das Patronatsrecht dem Spital geschenkt hatte, wird jedoch auch diese Kirche „wegen der geringen Zahl der Kirchgenossen und der Nähe von Merishausen" im Jahre 1378 dem Spital einverleibt mit dem Beifügen, daß der Bischof immer noch die Quart richtig erhalte und der „ständige Vikar" der Kirche zu Merishausen auch den Gottesdienst in Bargen besorge. — Die Kirche zu Löhningen wird zum erstenmal im Jahre 1275 genannt; der dortige Priester Konrad von Löhningen beschwört ein jährliches Einkommen von zwölf Mark Silber. Die Inkorporation dieser Kirche in den Spital zugleich mit Merishausen im Jahre 1326 ist oben gemeldet worden. In der Zeit der Reformation ließ man die Pfarrei eingehen, die Löhninger wurden in Beringen eingepfarrt. Von Guntmadingen ist nichts bekannt. — Es ist leicht einzusehen, daß durch die Inkorporation der Kirchen auf unserer Landschaft in die Klöster bei der Aufhebung der letzteren zur Zeit der Reformation der Uebergang an den Staat, respektive die Stadt, vorbereitet und erleichtert wurde. Am längsten erhielt sich das alte Band bei den Kirchen, bei welchen das Patronat und die Inkorporationsrechte in der Hand des Bischofs und Domkapitels von Konstanz lagen.

3. Die Landgrafschaft und die niedere Vogtei.

Nachdem wir uns durch eine Umschau in unserem heutigen Kantonsgebiet und seiner nächsten Umgebung über den Stand der weltlichen und kirchlichen Besitzverhältnisse orientiert, handelt es sich nun darum, aufzuzeigen, wie sich die öffentlichen Rechtsverhältnisse im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert auf unserer Landschaft gestaltet haben. Daß die öffentlichen Rechte und zwar geteilt in sehr verschiedenen Händen lagen, läßt ein Blick auf die vorangehende Periode erwarten; und daß es sich dabei wesentlich um den einen Gegensatz handelt, der in den zwei Sätzen ausgesprochen ist: 1) Wer die öffentliche Gewalt hat, dem gehören Land und Leute, und 2) wem Land und Leute gehören, der hat die öffentliche Gewalt — ist in der früheren Zeit auch schon hervorgetreten. Der Kampf zwischen diesen beiden Standpunkten, respektive das Schwanken zwischen denselben, bringt nun in der neuen Zeit eine Reihe der verschiedenartigsten staatsrechtlichen Gebilde hervor, welche dann in der folgenden Periode, wo die Stadt ihre Arme nach der Landschaft auszustrecken beginnt, in Bewegung geraten und in den Kampf eintreten, der sich zwischen den soeben genannten zwei Principien auf unserem Landgebiet erhebt. Das eine Princip werden wir alsdann vertreten sehen durch die Stadt Schaffhausen, das andere durch die Landgrafschaft. Was die Landgrafschaft ist, und durch welche Mittel sie sich auf unserem Boden zu stärken suchte, werden wir deshalb zuerst aufzeigen müssen, um dann einen Blick auf die Rechtsverhältnisse in den einzelnen Ortschaften zu werfen und die Gestalt festzustellen, welche dieselben in dieser Uebergangszeit angenommen haben.

1) Die Signatur der Zeit vom zwölften bis fünfzehnten Jahrhundert und noch später ist die Vogtherrschaft. Alles ist so zu sagen bevogtet. Die Immunität hatte unter Mitwirkung des Lehenswesens die alte karolingische Gauverfassung gesprengt. Die Vögte der geistlichen Grundherren stehen jetzt an der Stelle der alten Grafen, welche einst kraft Amtsgewalt den Gau regierten, und auch weltliche Grundherrschaften haben die öffentliche Gewalt wenn nicht ganz, so doch teilweise für sich selbst gewonnen. Aber es gab doch immer noch auch solche Gebiete und Leute, die sich von den Vögten und anderen herrschaftlichen Beamten unabhängig erhalten hatten, die man somit als Ueberreste der alten Gaugrafschaften bezeichnen kann. In diesen Gaugebieten und über diese freien Leute besaßen immer noch der Graugraf und der Centenar die öffentliche Gewalt; hier blieb die alte Ver

fassung noch aufrecht. Ja es kam vor, daß die alte Grafschaft neue Kraft gewann, während sie bei anderen Verhältnissen nach und nach ganz verschwand. Da, wo das erstere geschah, redete man von einer Landgrafschaft. Die Landgrafschaft ist die einfache Fortsetzung der alten Gaugrafschaft. Sie unterschied sich von der immunen oder exemten Grundherrschaft, dem Territorium, dadurch, daß sie in direktem Gegensatz gegen dieses keinen geographischen Begriff darstellt. Nicht das Territorium, sondern das Amt bildet das Hauptmoment in ihrem Begriff. Sie bestand in einem Komplex von Rechten und Befugnissen und zwar öffentlicher Natur, mit einem Wort in dem Komplex der alten Grafenrechte in dem betreffenden Gau, unter denen die höchsten Rechte wie der Blutbann, das Forstrecht, das Geleite, kurz das, was man später die hohe Obrigkeit nannte, das charakteristische Kennzeichen bildete. Die Landgrafschaft ist daher immer ein Reichslehen. Ein Beweis für die nicht-territoriale Natur des Begriffs der Landgrafschaft ist zum Beispiel die Redeweise, wonach man ursprünglich nicht von der Landgrafschaft Kletgau, Hegau &c. redete, sondern von der Landgrafschaft im Kletgau, im Hegau. Diese Art von Grafschaft behielt also den alten Amtscharakter bei. Der Landgraf übte die Grafenrechte aus kraft Amtsrecht, er war der eigentliche und wahre Graf des Landes. Die Landgrafschaft ist daher scharf zu unterscheiden von den neuen, zu herrschaftlichen Territorien gewordenen, Grafschaften, die immer ein mehr oder weniger abgerundetes Gebiet darstellen, das sich um die Grafenburg legt, an der die Grafschaft hängt und von der sie ihren Namen hat. Der Inhaber einer gräflichen Grundherrschaft, der Graf im modernen Sinn, konnte zugleich auch mit der Landgrafschaft in seinem Gau belehnt sein; aber während er dort als Grundherr gebot und vielleicht auch als Immunitätsherr in seiner Grafschaft die öffentlichen Rechte übte, so übte er sie außerhalb seiner Herrschaft als amtlicher Träger der Landgrafschaft über alle freien Leute in den nicht-immunen Gebieten des Gaues. Geographisch betrachtet stellt sich das dem Landgrafen unterstellte Gebiet als ein von den immunen und exemten Gebieten vielfach durchlöchertes Tuch dar, bei dem aber meist die Löcher zusammen größer sind als das noch vorhandene Tuch.

Solcher Landgrafschaften reichten vier in unser Gebiet hinein, entsprechend den vier Gauen, die sich auf demselben berührten, von denen aber die dritte und vierte unser Kantonsgebiet nur streiften oder nur wenig in dasselbe hineinreichten. Die zwei ersten sind die Landgrafschaft im Kletgau und die Landgrafschaft im Hegau, die dritte und vierte die Landgrafschaft im Albgau, auch Stühlingen genannt, und die Landgrafschaft in der Baar. Da die Landgrafschaft die Fortsetzung

der alten Gaugrafschaft ist, so werden wir, sowohl was den Inhaber als was das Wesen derselben betrifft, dort anzuknüpfen haben.

Der erste Landgraf, der sich in unserer Gegend bemerklich macht, ist Rudolf von Lenzburg, der schon im Jahre 1150 als Landgraf von Stühlingen bezeichnet wird. Unter seinem Vorsitz entschied in diesem Jahre das Gaugericht, an welches die Sache von König Konrad III. gewiesen worden war, daß der seit langen Jahren zwischen den Gotteshäusern Allerheiligen und St. Blasien strittige Berg Staufen bei Grafenhausen dem letzteren gehöre. Dieser Graf Rudolf hatte auch die Vogtei zu Rheinau. Nach dem Aussterben der Grafen von Lenzburg (1172) kam die Landgrafschaft Stühlingen an die Freiherren von Küssenberg und nach dem Tode des letzten Grafen dieses Namens kam mit der Burg Stühlingen auch die Landgrafschaft als Reichslehen an die Edlen von Lupfen; im Jahre 1296 wird Herr Eberhard von Lupfen ausdrücklich Landgraf zu Stühlingen genannt. Die Herren von Lupfen behielten sie bis zu ihrem Aussterben im Jahre 1582. Mit den Landgrafen von Stühlingen kam Schaffhausen namentlich wegen Schleitheim vielfach in Berührung. — Im Norden stieß Stühlingen an die Baar, welcher Gau im Lauf der Zeit in verschiedene Teile zerfiel. Mit der spätern Landgrafschaft Baar, welcher zeitweise auch Füetzen und Epfenhofen unterstellt waren, belehnte König Rudolf im Jahre 1283 den Grafen Heinrich von Fürstenberg, bei dessen Hause sie blieb. — Wichtiger waren für uns die Landgrafschaften im Kletgau und im Hegau. Was den Kletgau betrifft, so haben wir oben Liutold (1064) und Gerung (1087) als die letzten Gaugrafen kennen gelernt. Von da an werden keine Kletgaugrafen mehr genannt bis 1313, wo zum erstenmal von der Landgrafschaft Erwähnung geschieht. Ueber die Ausfüllung dieser Lücke kann man nur Vermutungen aufstellen; aber aller Wahrscheinlichkeit nach lag die Grafschaft bei den Nachkommen Radeboto's, das heißt bei den Habsburgern. Unter diesen ist es dann Rudolf der Schweigsame, der zwar nirgends urkundlich Landgraf genannt wird, den wir aber mit ziemlicher Sicherheit als Landgrafen im Kletgau bezeichnen dürfen, — derselbe Habsburger, der bei der Entstehung des Schweizerbundes eine so wichtige Rolle spielte, und der in der habsburgischen Genealogie als der Anfänger der Linie Habsburg-Laufenburg auftritt. Er war der Bruder Albrechts des Weisen, des Vaters von König Rudolf. Seine Gemahlin war Gertrud von Regensberg, durch welche die kletgauische Landgrafschaft an Rudolf gekommen sein könnte, wenn man die Grafschaft als regensbergisches Erbe ansehen wollte. Aber wahrscheinlicher ist — wie bereits gesagt —, daß nach dem Tode des Vaters Rudolf von Habsburg am 10. April 1232 Rudolf der Schweig

same bei der Erbteilung mit Laufenburg und der Landgrafschaft im Zürichgau, den habsburgischen Gütern in Sempach, Stans, Buochs, Sarnen und Schwyz auch die Landgrafschaft im Kletgau erhielt, während dem älteren Bruder Albrecht, König Rudolfs Vater, die Habsburg, die Landgrafschaft im Aargau u. s. w. zufielen. Graf Rudolf starb den 6. Juli 1249. Unter seinen drei Söhnen, Bischof Rudolf von Konstanz, Gottfried I. und Eberhard, hat wahrscheinlich der dritte, der auch Schirmherr des Klosters Rheinau war, das kletgauische Landgrafenamt verwaltet. Er starb 1284. Die Landgrafschaft im Kletgau und die Rechte zu Rheinau giengen an den Sohn Gottfrieds, Rudolf III., über. Im Jahre 1294 kaufte dieser von dem Freiherrn Lütold von Regensberg (der Rudolf seinen *avunculus* nennt) die Burg und Herrschaft Balm (unterhalb Rheinau), trat aber die Burg der Mutter Lütolds, der Freiin Adelheid von Regensberg, schon 1310 wieder ab. Im Jahre 1305 führt er den später nicht mehr vorkommenden Titel eines Landgrafen im Zürichgau und Thurgau. Nach seinem Tod 1315 schlossen sein Sohn Hans I. von Habsburg und sein Stiefsohn Werner von Homberg ein „Gemächde“ oder Erbvereinigung ab, wodurch sie einander ihre Reichslehen als Erbe zusagten; Werner vermachte dem Hans seinen Anspruch am Reichszoll in Flüelen, und Hans vermachte dem Werner *comitatum suum in Kletgow ac advocatiam in Rinowe.* Der Vertrag wurde am 11. Juni 1315 zu Konstanz von König Friedrich dem Schönen bestätigt und wiederum bestätigt am 17. Februar 1321 nach dem Tode Werners zu Gunsten seines gleichnamigen Sohnes. Graf Hans ist also der erste urkundlich bezeugte kletgauische Landgraf. Von seinem Kelnhof in Siblingen ist oben die Rede gewesen. Hans hielt bei der Brun'schen Umwälzung in Zürich zu den Altgesinnten, geriet darüber in Fehde mit dieser Stadt und fiel den 21. September 1337 in dem Treffen bei Grynau am oberen Zürichsee. Erst im Jahre 1354 teilten die drei Söhne Hans II., Rudolf IV. und Gottfried II. ihr Gut, wobei der jüngste, Gottfried II., Alt-Rapperswil, die March, die Stadt Rheinau und die Landgrafschaft im Kletgau erhielt. Uebrigens erlangte Rudolf IV. bald die Mitbelehnung mit der Landgrafschaft und kaufte anno 1365 Gottfrieds Teil um tausend Gulden auch an sich. Die betreffende Urkunde, datiert vom 25. August, ist ausgestellt in Schaffhausen. Die beiden Brüder eröffnen vor dem Schultheißen Egbrecht von Randenburg und dem Rat, daß ihnen „der allerdurchlüchtigste oberste Fürst Kaiser Karle (IV.) von Rome“ geliehen habe mit einander zu rechtem Lehen die Grafschaft im Kletgow mit allen Nutzen und Rechten, mit Gerichten, mit Zwingen und Bännen, mit Wildbännen, mit Stocken, mit Galgen ꝛc., wie sie Lehen ist von dem heiligen römischen Reiche; außerdem

erklärt Graf Gottfried, daß er seinem Bruder Rudolf seinen Teil um tausend Goldgulden abgetreten habe. Hans II. starb 1380, und mit seinem einzigen Sohn Hans III. erlosch 1393 sein Stamm, nachdem schon 1375 auch Graf Gottfried II. ohne Nachkommen das Zeitliche gesegnet hatte. Graf Rudolf IV., der kletgauische Landgraf, auch Landvogt der Herrschaft Oesterreich im Elsaß, Schwarzwald und Aargau, starb im Jahre 1383. Bereits unter ihm war es mit dem Hause Habsburg=Laufenburg ökonomisch abwärts gegangen, und noch früher auch moralisch. Strauchritterstücklein werden schon von Gottfried I. erzählt. Rudolfs einziger Sohn und Erbe, Hans IV., vermählt mit Agnes von Landenberg, mußte sich zum Verkauf Laufenburgs entschließen an Herzog Leopold von Oesterreich (1386) und nahm in der Folge seinen Wohnsitz im Kletgau, wo er, nachdem eine Zeit lang Hans III. die Herrschaft Krenkingen und Rheinau besessen hatte, sein ererbtes Landgrafenamt übte. Hier, auf Schloß Balm, welches 1326 von Lütold von Regensberg an Herzog Albrecht von Oesterreich übergeben worden und von diesem an die Laufenburger Linie gelangt war, beschloß er als letzter seines Stammes sein Leben am 18. Mai 1408, nachdem ihm wenige Tage vorher, den 5. Februar 1408, von König Ruprecht mit anderen Reichslehen („dem Zoll uff Wasser und uff Lande und der Münze zu Rheinau und dem großen Zoll zu Lottstetten") auch „die Graveschaft im Kleggow, als die von alter herkommen ist", bestätigt worden war. Zwei Monate nach seinem Tod warb Graf Hermann von Sulz († 1427) um Ursula, die einzige den Vater überlebende Tochter, für seinen Sohn Rudolf von Sulz. Zwei Jahre später fand die Hochzeit statt, und damit ging der noch vorhandene habsburgisch-laufenburgische Besitz, nämlich die Herrschaft Rotenberg im Elsaß, Krenkingen, die Grafschaft im Kletgau und der Zoll zu Flüelen an Graf Rudolf von Sulz über. Die Veste Balb mit Gerichten, Zwingen und Bännen, mit Leuten und Gütern, Zoll, Glait ꝛc. behielt die Gräfin Agnes sich vor für ihr Lebtag, ebenso Zoll und Gelait zu Lotstetten, „der zu Balb gehört und Lehen ist"; die Schuld, welche Hans der Cron und Claus Murer von Schaffhausen auf der Veste hatten, sollten die Grafen Hermann und Rudolf für sie lösen.

Auch im Hegau verschwinden die Gaugrafen im zwölften Jahrhundert. Graf Ulrich von Ramsberg aus dem Hause der Pfullendorfer wird 1111 bis 1125 als der letzte genannt. „Das Geschlecht der Pfullendorfer — sagt Tumbült — erlosch gegen 1180. Da der letzte Graf Rudolf von Pfullendorf seinen Sohn Bertold vor sich aus dem Leben scheiden sah, übergab er seine Besitzungen erbsweise dem Kaiser Friedrich. Mit dem Pfullendorfer Besitz fiel die Grafschaft im

Hegau dem Reiche heim; sie scheint dann aber von den Staufern bald wieder verliehen worden zu sein und zwar an die Grafen von Nellenburg-Veringen." Die Nellenburger waren im ersten und im zweiten Stamm (Mörsberg) auch Vögte von Allerheiligen. Nach dem Tode des Grafen Eberhard (um 1170) kam die Vogtei auch an den dritten Stamm, die von Veringen. Aber schon im Jahre 1189 sahen wir Otto von Kirchberg im Besitz derselben. Möglicherweise haben die Veringer als Ersatz dafür die Grafschaft im Hegau erhalten. Aber erst Graf Mangold von Nellenburg-Veringen, der von 1256 bis 1294 in den Urkunden genannt ist, nennt sich im Jahre 1275 Landgraf im Hegau. Dann ebenso seine Söhne Friedrich und Eberhard (1302 und 1329), ebenso Eberhards Sohn u. s. w. Erst aus dem Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts sind zwei kaiserliche Lehenbriefe erhalten. Laut dem Brief vom 11. September 1401 gibt König Ruprecht dem Grafen Eberhard von Nellenburg zu Lehen „die Landgrafschaft im Hegöw und im Madach und das Geleite, den Wildbann, das Landgericht und den Bann zu derselben Grafschaft gehörig und dazu alle ihre Lehenschaft, Mannschaft, Land und Leute". Zu Konstanz den 22. Mai 1415 belehnt König Sigismund den Grafen Eberhard von Nellenburg mit der „Grafschaft zu Nellenburg und der Landgrafschaft im Hegow und im Madach samt allen ihren Rechten, Herrlichkeiten, Mannschaften, Landgerichten, Gerichten, Zwingen, Bännen u. s. w., als er die von seinen Altvorderen gehabt und besessen". Das Haus von Nellenburg-Veringen erlosch aber im Mannsstamm im Jahre 1422 mit Graf Eberhard, und Grafschaft wie Landgrafschaft kamen an den Gemahl von Eberhards Schwester Margaretha, den Freiherrn Hans von Thengen, der sich von da an auch Graf von Nellenburg nannte und den vierten Nellenburger Stamm begründete. Am 17. August 1422 belehnte Kaiser Sigismund den Hans von Thengen, Freiherrn zu Eglisau, als nächsten Magen und Erben der Grafen Konrad und Eberhard von Nellenburg mit der Grafschaft und Landgrafschaft nebst Zubehör, W´ppen und Helmen, wie sie die Grafen von Nellenburg besessen. Im Jahre 1439 folgte der Lehenbrief König Albrechts II. für Hansens Söhne, Heinrich und seine Brüder, und im Jahre 1454 der Lehenbrief Kaiser Friedrichs III. für dieselben Grafen. Das Haus Thengen blieb aber nicht lange in dem ererbten Besitz, sondern Hans von Thengen verkaufte im Jahre 1465 Grafschaft und Landgrafschaft um 37,905 Goldgulden an den Erzherzog Sigmund von Oesterreich. Wenn in diesen Belehnungen nicht nur die Landgrafschaft, sondern auch die Grafschaft Nellenburg genannt wird, so ist unter der letzteren selbstverständlich die nellenburgische Grundherrschaft, der alte Hausbesitz der Grafen von Nellenburg,

verstanden, die sie schon vor der Erwerbung der hegauischen Landgrafschaft hatten und zwar als von der Gaugrafschaft eximiertes Gebiet.

Das also waren die Vertreter der öffentlichen Gewalt, unter welchen auch Land und Leute unseres gegenwärtigen Schaffhauser Gebietes standen, soweit sie nicht einer mit der Immunität begabten Grundherrschaft angehörten. Wo die Immunität nur eine beschränkte war, auch da trat der Landgraf für die nicht gewährten Rechte ein. Die Grenzen zwischen dem Hegau und dem Kletgau, welche mit den Grenzen der landgräflichen Amtsbezirke gleichen Namens zusammenfallen, sind schon Seite 6 angegeben worden. — Das Hauptmerkmal der Landgrafschaft ist das Landgericht, und dieses ist das alte ächte und ungebotene Ding, welches nach der Verordnung Karls des Großen jährlich dreimal abwechselnd in den einzelnen Hundertschaften abgehalten werden mußte. Alle freien Männer hatten bei demselben zu erscheinen. Den Vorsitz führte entweder der Landgraf selbst oder sein bevollmächtigter Stellvertreter, der, je seltener der Landgraf erschien, nun Landrichter genannt wurde. Am liebsten wurde das Landgericht oder der „Landtag" an den Grenzen gehalten. Im Kletgau werden als Ding- und Malstätten genannt: ze Wilmadingen im Wutachthal (1361 f.), ze der Tikki (unterhalb Neunkirch?) (1362. 1389), ze dem langen Stein (eine aus Nagelfluh bestehende Steinsäule, die sich mitten auf der Wiesenau zwischen der Wutach und dem Honberge gegenüber Thiengen erhebt, 1380. 1389. 1392), „bi Schaffhusen ze den Linden" oder im „Urwerf" (1386. 1390. 1406), „uff der Rinhalde by Rinow" (1403), zu Kaiserstuhl „uff der Fluh" (1414). Beliebte Malstätten im Hegau waren: auf der Felsgasse bei Schaffhausen, zu Eigeltingen, Stockach u. s. w. Später wurde das hegauische Landgericht in Stockach stabil und nur ausnahmsweise an anderen Orten gehalten. Im Kletgau funktioniert Graf Hans als Landrichter zum Beispiel im Jahre 1325, Graf Gottfried 1362, im Hegau Graf Eberhard 1329. Im Namen des Landgrafen amtet als dessen Stellvertreter in den Jahren 1380, 1388 und öfter Johann Has, *fry landrichter*, 1403 und 1406 Konrad Tanninger, *fry landrichter*, 1374 Heinrich der Sytinger, Landrichter. Bezeichnend für das Landgericht ist, daß König Wenzel den Grafen Friedrich, Konrad und Eberhard von Nellenburg im Jahre 1400 und König Ruprecht dem Grafen Johann von Habsburg im Jahre 1401 die in jener Zeit öfter wiederkehrende Bewilligung erteilen mußten, daß sie ihr Landgericht, welches von alters her mit freien Leuten und Rittern besetzt war, fortan, „als dick sich das gebührt und Not geschehen wird", mit zwölf ehrbaren Männern, in ihrer Grafschaft gesessenen Bürgern oder anderen Leuten, die sich bisher wohl geführt haben, besetzen mögen,

„weil solcher fryer Lüte und Ritter zu dieser Zeit nicht immer genug vorhanden seien und das Landgericht dadurch oft gehindert und geirrt werde". — So sehen wir denn, daß in dieser Zeit bei der beständigen Abnahme der freien Leute nicht blos Ritterbürtige und Freie, sondern auch Vogteileute und sogar unfreie Insassen der Landgrafschaft sich bei dem Landgericht einzufinden hatten, sofern sie nicht einer geistlichen oder weltlichen Grundherrschaft mit voller Exemtion angehörten; dagegen wurden die eigentlichen Urteilsprecher nur aus den Freien genommen, welche somit einen engeren Kreis bildeten, der von dem „Umstand" des Volkes umgeben war. Auch die Kompetenz des Landgerichts beschränkt sich allmälig hauptsächlich auf die eines Strafgerichts für die Verbrechen, welche die Todesstrafe oder auch andere peinliche Strafen nach sich ziehen.

2) Der Landgraf war der einzige rein unmittelbare Vertreter der öffentlichen, direkt im Königthum wurzelnden Gewalt. Aber neben dem Landgrafen stand die territoriale Gewalt der Immunitätsherren, welche auch öffentliche Rechte besaßen, und ihre Vertreter waren die Vögte, die sich aber je länger je völliger selbständig machten. Der Kirche oder dem Kloster gelang es zwar je und je, die Vogtei wieder an sich zu bringen, aber selten ohne eine respektable Entschädigung, die selbst wieder in einem Teil der in der Vogtei inbegriffenen Rechte bestehen konnte; fortan ließ das Kloster die Vogtei durch einen gänzlich von ihm abhängigen Vogt besorgen. Aber in den meisten Fällen wußte sich der Vogt in seiner Gewalt zu behaupten und sich von dem Kloster ganz unabhängig zu machen. So geschieht es, daß die Herrschaft auf dem Land je länger je mehr in die Hand der Vögte gelangt. Die einzelnen Etappen in dem Gang dieser Entwicklung waren die folgenden: a) Die großen Grundherrschaften zerfielen durch Zersetzung ihrer agrarischen Grundlage. b) Während besonders bei kleineren Klöstern, wie Allerheiligen, ursprünglich die Kirchenvogtei durch einen einzigen Vogt gehandhabt und nur über die entfernteren Güter ein Untervogt aufgestellt wurde, traten jetzt an die Stelle des *einen* Vogts mehrere, indem für die einzelnen Gebietsteile je eine besondere ritterliche Person mit der Vogtei belehnt wurde, die schließlich sich in erblichen Besitz verwandelte. Der über diese Untervögte gesetzte obere Vogt versuchte freilich später die Untervogteien wieder an sich zu bringen, aber es gelang nur selten; gewöhnlich war das Umgekehrte der Fall, wenn nicht das Kloster überhaupt die ganze Vogtei wieder an sich zog. Es liegt auf der Hand, daß das c) dem Streben der Vögte nach Verselbständigung der Vogtei Vorschub leistete. d) Als viertes Moment kam dann noch hinzu, daß die Immunität im früheren Sinn gar nicht mehr vergeben wurde. So geschah es, daß die Vögte die Herr-

schaft in die Hand bekamen und die Vogtei für lange Zeit das Zeichen ward, in welchem die Gewalt über Andere sich kund gab. — Aber die Vogteien waren sehr verschiedener Art und ihre Machtbefugnisse je nach ihrem Ursprung sehr verschieden umgrenzt. Indessen kann man im Allgemeinen vier Arten unterscheiden: a) Vogteien, die ganz unabhängig geworden sind, deren Zusammenhang mit ihrer kirchlichen Grundherrschaft kaum mehr erkannt wird, deren Herkunft aus der Kirchenvogtei sich aber darin verrät, daß der Vogt nur das Frevelgericht, nicht aber das Civilgericht (Twing und Bann) in dem betreffenden Dorfe oder grundherrlichen Hofe besitzt, und daß von den Bußen des Frevelgerichts nur ein Teil, gewöhnlich ein Drittel, dem Vogt zufällt, während zwei Drittel der Kirche oder dem Kloster verbleiben. b) Vogteien, die auch selbständig geworden, die aber auf weltlichen Grundherrschaften entstanden sind. Diese weltlichen Herrschaften bestanden aus sehr verschiedenen Teilen; den Kern bildete der Allodial oder der Lehenbesitz an Gütern und Leuten; dazu kam das Gericht über ganze Teile alter Hundertschaften, ferner aus Kirchenvogteien und selbst aus Reichsvogteien stammende Rechte, wozu vielleicht auch niedere Vogteien kamen. Nur selten haben diese weltlichen Herrschaften die hohen Gerichte erlangen können; aber sonst haben sie, als deren Inhaber stets ein reichsfreies, adeliges Geschlecht erscheint, und die fast immer eine Mehrheit von Dörfern umfassen, alles Gericht bis an die Grenze des Blutgerichts; sie haben ferner den Wildbann, das Recht auf Landzüglinge u. s. w. Alles Gericht liegt hier in einer Hand; doch ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß eine niedere Vogtei über einzelne Dörfer und Güter ausgesondert und von dem Herrn einer Person des Ritterstandes zu eigenem Rechte übergeben worden ist. Diese Vogteien sind sehr zahlreich im jetzt badischen Hegau; auf unserm Gebiet sind sie durch ein einziges Beispiel vertreten. c) Vogteien, welche sich im Besitz von Kirchen oder Klöstern befinden und an solchen Orten vorkommen, welche früher zur klösterlichen Immunität gehörten, dann aber an die selbständig gewordenen Kirchenvögte kamen und endlich von den ursprünglichen Inhabern zurückgekauft wurden. d) Die niederen weltlichen Vogteien, die weitaus am meisten vorkommen. Wir begegnen ihnen auf unserem Gebiet überall. Ihr Inhalt ist aus den nun zahlreich vorhandenen Dorfoffnungen leicht zu erkennen. Diese Vogteien haben das Gericht über die kleinen Frevel mit der Befugnis, Bußen gewöhnlich bis zu zehn Pfund zu verhängen, diese dann aber — verschieden von der Kirchenvogtei — ganz für sich zu beziehen. Ferner haben sie den Zwing und Bann mit Inbegriff des Civilgerichts über Erb und Eigen und Geldschuld — wieder im Gegensatz zur Kirchenvogtei. Der Vogt ist verpflichtet, die Insaßen zu schirmen,

hat aber das Recht, eine Vogtabgabe zu beziehen (Vogthühner, Vogthaber rc.) und innerhalb bestimmter Grenzen kriegerischen Zuzug zu verlangen (Mannschaftsrecht). Auch persönliche Dienste und Frohnden und oft auch bedeutende Bezüge beim Verkauf der vogtbaren Grundstücke darf er fordern. Die Insaßen dieser Vogtei sind in ihrem Freiheitsrecht geminderte Vogtleute und eigene Leute gewöhnlich des Vogtes selbst, der oft in seiner Vogtei eine kleine Grundherrschaft besitzt. Diese Vogteien können vererbt, verpfändet, verkauft werden und gelangen so von den ritterlichen Personen, die sie wohl ursprünglich inne hatten, in alle möglichen, selbst kirchlichen Hände. So hat das Kloster Paradies mit den kiburgischen Gütern in Lohn auch die niedere Vogtei empfangen, die es dann selbst ausübte. Später aber finden wir diese Vogteien ganz besonders in der Hand von Stadtbürgern, und durch sie oder auch unmittelbar kommen sie an Städte. Sie können auch geteilt werden und gelten oft nur für einzelne Höfe und Grundstücke. Aber die kleinen Vogteien können auch von dem Inhaber der größeren aufgekauft werden; zuletzt gilt die Vogtei für das ganze Dorf; aber auch so kann sie wieder geteilt worden und in verschiedene Hände geraten sein, so daß einer die eine Hälfte, ein anderer die andere Hälfte, oder der eine $^1/_3$, der andere $^2/_3$ besitzt. Auch freie Leute müssen das sogenannte Vogtrecht an den Vogt abgeben, weil er mit seinen Rittern den Heeresdienst für sie leistet. — Die große Frage ist nun aber die, wo der Ursprung dieser Vogtei zu suchen sei. Unter den verschiedenen Vermutungen hat diejenige, welche zuerst Friedrich von Wyß aufgestellt hat, die meiste Wahrscheinlichkeit für sich. Der genannte Rechtshistoriker zeigt, daß die weltliche niedere Vogtei aus öffentlichem, gräflichem Rechte stammt, weshalb wir sie in dem gegenwärtigen Abschnitte besprechen. Besonders die Leistung des Heerdienstes durch den Vogt spricht für diese Ableitung. Von Wyß glaubt, daß ihre Entstehung in der Regel auf Lehenserteilung von seiten der Grafen beruhe, in deren Hand sie in einer Zeit, wo in der Schaar der Vasallen und Ministerialen die Hauptstärke der Herren lag, ein willkommenes Mittel war, um die Zahl ihrer Vasallen zu mehren und dieselben zugleich besser zu stellen. Sie befestigten dadurch auch ihre eigene Stellung als Landgrafen. Man könnte diese Vögte mit den Centenaren parallelisieren, wie auch wahrscheinlich die Zersplitterung der Centen ihre Aufstellung wesentlich erleichtert hat. Die freien Leute, über welche auf solche Weise verfügt wurde, hatten die Kraft nicht, sich dagegen zu wehren, obschon eine Standeserniedrigung und Gerichtsgemeinschaft mit eigenen Leuten die vielleicht erst allmälig eintretende Folge dieses neuen Institutes war. Der Vorgang wurde vielleicht auch dadurch erleichtert, daß die Lehenserteilung vorzugs-

weise an solche Personen geschehen mochte, welche im Gebiet der Vogtei besonders begütert waren und einen festen Thurm darin besaßen. Auch freiwillige Ergebung mag stattgefunden haben. Daß ihnen noch freie Leute für das Landgericht und unmittelbare Grafschaftsleute übrig blieben, — dafür werden die Landgrafen schon gesorgt haben; übrigens haben wir oben gesehen, wie durch königliche Privilegien der Zugang zu den landgerichtlichen Urteiler-Collegien bereits unter Umständen auch für Unfreie geöffnet wurde. Daß auch diese Vogteien später Eigen geworden sind oder die Lehenbarkeit derselben sich bis zur Unkenntlichkeit verwischte, hat bei dem Gang der allgemeinen Entwicklung nichts Befremdliches.

Die Erkenntnis des Ursprungs der niederen weltlichen Vogtei aus der Landgrafschaft ist von hoher Bedeutung für unsere Darstellung; diese Vogtei ist ein wichtiges Glied in der Geschichte der territorialen Entwicklung der Stadtherrschaften. Der Zweck ihrer Aufstellung wäre nach dieser Auffassung allerdings ein gegen die Territorien gerichteter; die niedere weltliche Vogtei sollte dem Landgrafen eine Waffe sein im Kampf gegen jene; sie diente dem Interesse der eigenen Erstarkung und war zum Steigbügel auserkoren, um dem Landgrafen, dessen Bedeutung zur Zeit der großen Immunitätsherrschaften tief gesunken war, wieder auf's Roß zu helfen. Aber im Lauf der Entwicklung kam es wieder anders, indem diese Vogtei gerade dem Landgrafen, der sie ins Leben gerufen, schließlich zum Schaden ausschlug und, wie zuerst die immunen Grundherrschaften, in der Hand der Städte selber wieder den Sturmbock abgab, um ihre Herrschaft zu brechen — eine Erscheinung, die in Analogie mit anderen Vorgängen nichts Auffälliges hat, sondern eher zu erwarten war. Die Frage: Wie hat unsere Stadt ihren Landbezirk erworben? wird in der Hauptsache beantwortet durch die Beschreibung des Kampfes, welchen die Landgrafschaft zuerst mit den Grundherrschaften und dann mit den niederen Vogteien zu führen hatte.

Wenn wir zum Schlusse dieses Abschnittes noch die Frage aufwerfen: welches waren auf unserem Kantonsgebiete die immunen, respektive exemten Gebiete, die der landgräflichen Obrigkeit nicht unterstellt waren? so können wir darauf vorläufig antworten: Es waren diejenigen geistlichen (und etwa auch weltlichen) Herrschaften, welche sich die alte Immunität bis zu dieser Zeit erhalten hatten. Das sind aber nur zwei Gebiete. Dagegen sehen wir an verschiedenen anderen Orten den Kampf zwischen der Landgrafschaft und solchen (wirklichen und vermeintlichen) Immunitätsherren entbrennen, den wir aber erst beschreiben können, wenn wir auf der ganzen schaffhauserischen Landschaft Umschau gehalten und uns über die in der Zeit von circa 1530 bestehenden Rechtsverhältnisse orientiert haben werden.

4. Die Rechtsverhältnisse in den einzelnen Ortschaften.

Diejenige Ortschaft, bei welcher schon um das Jahr 1330 die öffentlichen Rechtsverhältnisse ganz klar vor uns liegen, und die am bestimmtesten den Charakter einer geistlichen Herrschaft an sich trägt, ist die Stadt Neunkirch. Wir haben sie schon früher als einen bischöflich-konstanzischen Ort kennen gelernt, dem ein herrschaftlicher Vogt (Kirchenvogt) vorsteht, welcher zum mindesten die niedere Gerichtsbarkeit handhabt, dann aber auf Grund der Immunität, welcher sich die Konstanzer Kirche auf ihren Besitzungen erfreute, auch den Blutbann erwirbt, der allgemeinen Entwicklung gemäß schließlich auf diesen sich beschränkt und die niederen Gerichte dem herrschaftlichen Meier überläßt. Die Namen der ältesten Vögte sind nicht bekannt; wir erfahren bloß, daß die Freiherren von Krenkingen sowohl die Vogtei als auch das Meieramt, welches somit auch an sie übergegangen war, im Jahre 1254/60 wohl auf Drängen des Bischofs, der seine Autorität durch die Krenkinger gefährdet sah, dem Bischof käuflich wieder abtreten. Von da an ist der Bischof wieder alleiniger Herr in Neunkirch und setzt einen neuen Vogt, der jetzt den Charakter eines herrschaftlichen Beamten trägt, ohne alle eigene Herrschaftsrechte. Im Jahre 1324 wird der ehrbare Ritter Hugo von Toster, ohne Zweifel ein bischöflicher Ministeriale, „jetzt Vogt zu Nünkilch" genannt. Aber — wohl um 1300 ungefähr — wird Neunkirch eine Stadt — fast ausschließlich landwirtschaftlichen Charakters; von Kaufleuten ist auch später nirgends die Rede. Die Anlage der Stadt ist eine so regelmäßige, daß sie auf einmal nach einem bestimmten Plan erfolgt sein muß. Nach Wildberger, der die Gründung mit der Schlacht bei Winterthur 1292 in Verbindung bringt, lag das ursprüngliche Dorf hinter der Bergkirche „uff Nükilch", wo auch ein Burgstal erwähnt wird. Die Stadt verdankte ihre Anlage wohl dem Bedürfnis, dem Ort, wo der Bischof viele Gefälle hatte, der der Mittelpunkt eines bischöflichen Amtes war — auch die Gefälle von Flurlingen ꝛc. wurden nach Neunkirch geliefert — besser zu schützen, überhaupt dem Wunsch des Bischofs, im oberen Kletgau einen festen Platz zu haben; wahrscheinlich hoffte er auch, dort einen Markt errichten zu können. Mit der Stadt entstand eine Bürgerschaft, die sich in dem Rat ein Organ schuf, das allmälig das eigentliche Stadtregiment übernimmt und dem Stadtherrn durch mancherlei Zeichen von ihrer Existenz Kenntnis gibt. Einen genauen Einblick in die damaligen Rechtsverhältnisse der Stadt gewährt uns die älteste Offnung,

welche im Mai 1330 „gemacht und gesetzt ist von dem Vogt Hans Wyman, den Räten Hans Herbstwy, Conrad Wyman im Winkel, Hans Brotbek und Haini Büri und dem Weibel Hans Trosch". Die klargefaßte und wohlgeordnete Öffnung zerfällt in zwei Teile, deren erster die Rechte des Bischofs und der zweite die Rechte der Bürger enthält. An der Spitze steht der Satz, daß ein Herr von Costentz, unser gnädiger Herr, Stock und Galgen haben solle in den Zwing und Bännen, die zu der Stadt Neunkirch gehören, und daß er über das Blut richten solle. Dann werden die Banngrenzen angegeben, die so ziemlich mit den heutigen übereinstimmen. Extra wird bemerkt, daß der Bischof auch Vogt und Herr sei über den Schmerlaib und über das Hart und deren Zwing und Bänne, und daß er von denselben zwei Höfen zwei Mutt Kernen und zwei Fastnachthühner jährlich „ze Vogtstür" erhalten soll (vergleiche oben Seite 54). Dann ist von dem bischöflichen „Gedinkhof" die Rede, in welchen außer den Neunkircher Bännen, Leuten und Gütern auch die Ergoltinger Güter und Leute gehören. Die in den Dinghof gehörigen Güter betragen neun Huben, von welchen der Bischof neun Schweine oder deren Geldwert empfängt. Ferner erhält der Bischof von den Huben und Schupposen und von den vogtbaren Gütern achtundzwanzig Frischinge (junge Schweine). Der Weibel soll außerdem die Vogtsteuer einziehen und einem Herrn oder Amtmann verrechnen. Dann folgen ausführliche Bestimmungen über den Todfall, über die Genossami und Ungenossami, über das Recht des Bischofs auf „ehrlichen" Empfang durch den Keller in Neunkirch, über das Recht auf eine Abgabe von jedem, der zu Neunkirch Wein ausschenkt, der ihm nicht selber gewachsen ist, auf eine Abgabe von den Gemeindeämtern, dem Weibel, den Förstern zu Neunkirch und Ergoltingen und in Dicki, von Hirt und Herter, über sein Recht an die Landzüglinge, über die Zinse vom Kelnhof: „Wann der Keller mit Tod abgeht, so soll man wissen, daß der Kelnhof steht zu dem dritten Teil dessen, was des Jahrs darauf gewachsen ist, ausgenommen den Zins, so des Jahrs von dem Kelnhof abgeht; auch gibt der Keller keinen Hauptval; auch ist zu wissen, daß der Kelnhof Mannlehen ist." — Was die Rechte der Bürger betrifft, so gehen dieselben noch nahe zusammen. Der Bischof ist noch ganz Herr der Stadt. Außer dem Blutbann, den er durch seinen Vogt handhabt, hat er, wie bereits erwähnt, auch seinen Dinghof in der Stadt, auf welchem der Vogt jährlich zweimal zum Maien- und Herbstgericht erscheint, wo über die Frevel, sowie um Eigen und Erb gerichtet wird. „Hat unser Herr eine Ansprache an einen Bürger, von dem soll unser Herr, sein Amtmann oder Vogt, das Recht nehmen und soll auch keinen Bürger gefangen nehmen und soll auch kein Gericht vertrösten, und

allweg soll die größte Buße zehn Pfund Schilling sein, ausgenommen bei Todtschlag." Außerdem besteht für die Gotteshausleute ein Kellergericht, welches außer im Mai und Herbst auf Wunsch der Bürger auch sonst vom Keller im Kelnhof gehalten wird. Die Appellation geht bei „stößigen" Urteilen zuerst an den bischöflichen Hof zu Lauffen, von da gen Horn und von da auf die Pfalz gen Konstanz. — Es ist, wie wir sehen, ein herrschaftliches Wesen. Immerhin finden wir zu Neunkirch einen Rat, an dessen Spitze ein bürgerlicher Vogt steht, der, wie die Räte, von den Bürgern gewählt ist. Auch der bischöfliche Vogt, der aber noch nicht ständig in der Stadt residiert, soll vom Bischof nur mit der Bürger Gunst und Willen ernannt werden. Die Bürger setzen auch den Weibel, wie die eigentlichen städtischen Angestellten, doch werden die letzteren von dem Keller belehnt. Sie haben auch das Recht, sich auf den Ruf des Rates zu versammeln. Sie machen Einungen über Wald und Feld und beziehen den größten Teil der Bußen, die sich daraus ergeben. Sie zahlen dem Bischof keine Steuern, außer den Zinsen, die auf den herrschaftlichen Huben und Schupposen liegen. Sie beziehen auch einen Teil der Gerichtsbußen, zum Beispiel bei Verwundung, wenn sie friedbrechig ist, erhält der Bischof zehn Pfund und auch die Stadt zehn Pfund, wenn die Verwundung in ihren Zwingen und Bännen geschehen ist; für Blutrünstig-schlagen erhält der Bischof drei Pfund, die Stadt fünf Schilling; für Ehrverletzungen erhält der Bischof zehn Pfund, die Stadt zehn Schilling u. s. w. Die Stadt ist nur pflichtig, mit ihrer Mannschaft je für einen Tag dem Bischof kriegerischen Zuzug zu leisten („bi Sonnenschin us und bi Sonnen in"). Die Bürger nennen die „Hölzer" ihnen gehörig; „kein Vogt noch Amtmann soll fürbas holzen in keinen Hölzern, die gen Neunkirch gehören, denn als andere Bürger." Zu den Bürgern scheint jeder Einwohner gehört zu haben, der eine gewisse Zeit in Neunkirch niedergelassen war, aber auch solche, die auswärts sitzen. Es gab aber auch „Seldener" (Niedergelassene), die von den Bürgern unterschieden werden. Die Einwohner zerfallen in Gotteshausleute, die wieder teils Hofhörige, teils Zinsleute sind, und in Vogtleute, welche dem Bischof nur das „Vogtrecht" geben. Das Gericht ist herrschaftlich, die eigentliche Stadtverwaltung liegt in den Händen der Bürger. Von „Geschlechtern" findet sich noch keine Spur. Die Stadt ist eine Bauernstadt, ein herrschaftlicher Ort, der mit Mauern umgeben ist; von Kaufleuten und Gewerbetreibenden ist nichts zu sehen. Aber die Bürgerschaft will doch eine Stadt sein; sie wahrt ihre Rechte sorglich gegenüber dem Bischof, sowie gegen jeden Andern, der sich etwa zum Herrn aufwerfen wollte: „es ist zu wissen, daß ein Vogt und Rat und alle Bürger gemeinlich, sie seien gesessen in der Stadt oder auf dem Land, unserm

Herrn von Konstanz nit fürbas dienen sollen mit keinerlei Sachen noch Diensten". Jeder Bürger hat freien Zug mit Leib und Gut in unsers Herrn Festungen oder in Dörfer, die dem Bischof gehören. „Alle Leute, die hofhörig sind und in die Gerichte von Neunkirch gehören, sollen Niemand dienen mit keinen Diensten noch Rechten, denn gen Neunkirch". „Man soll auch keinem Vogt noch Amtmann mit keinen Diensten verbunden sein, denn als viel sie mit Bitten und Lieb überkommen mögen, und nicht fürbas keinswegs". „Und soll man fürder keinem Herrn verbunden sin, ob einer davon kommt, ungefahrlich". Die Bürgerschaft fühlt offenbar einen starken Trieb in sich, auch von den eigentlichen städtischen Freiheiten sich nach und nach etwas zu erwerben; wir werden später sehen, wie weit es ihr gelungen ist.

Nicht weniger gut sind wir über die Ortschaft (Ober- und Unter-) Hallau unterrichtet. Das Kloster Allerheiligen war weitaus die bedeutendste Grundherrschaft in dem Dorfe. Die wenigen anderen Grundbesitzer, welche noch genannt werden, sind: die Edlen von Hallau, die aber schon in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts als in die Unfreiheit hinabgesunken erscheinen; ferner Graf Mangold von Nellenburg-Veringen, der im Jahr 1285 den Brüdern von Endingen um fünfundachtzig Mark Silber alles, was er hat in Unter-Hallau, beides, Leute und Gut, mit Nutzen und Rechten verpfändet; ferner Lütold von Ülingen, welcher der Witwe des Claus Hün von Schaffhausen, Frau Mechtild, im Jahr 1313 einen Hof zu Hallau verkauft. Auch auf dem Zinsrodel Friedrichs des Schultheißen von Randenburg sind Einkünfte aus Hallau verzeichnet. Von geistlichen Stiftungen werden die Klöster Paradies und St. Katharinenthal als Inhaber kleiner Güter genannt, von Stadtbürgern die am Stad, die Im Thurn, die Cron und später noch einige andere. Weitaus die Mehrheit der Einwohner von Hallau waren somit Gotteshausleute von Allerheiligen. Auf dem Fronhof des Klosters sitzt immer noch der Meier, auf dem Kelnhof oder den Kelnhöfen der oder die Keller, unter deren Leitung die Leibeigenen und anderen Hörigen das Salgut bebauen. Auf den anderen Huben sitzen die weniger abhängigen Leute, solche, denen neben dem Zins auch persönliche Dienste obliegen, und freiere Leute, welche gegen bestimmte Naturalzinse das Land bebauen und die Leihe der ihnen überlassenenen Huben oder Schupposen oder noch kleinerer Teile nach und nach als Erblehen erhalten. Neben ihnen stehen die eigenen Leute und Zinsbauern der anderen kleineren Grundherren in Hallau, sowie die etwa noch vorhandenen ganz freien Bauern. Bezüglich der Standesverhältnisse erinnern wir übrigens an das früher Gesagte, wonach der Unterschied zwischen frei und unfrei in der gegenwärtigen Periode keine große Bedeutung mehr hat. Nachdem auch

die kleinen Lehen erblich geworden waren, wurde mancher Zinsbauer dem freien Manne gleich geachtet; manche haben sich auf diesem Wege sogar aus dem Wirtschaftsverband des Fronhofs losgelöst und sind Vogteileute geworden, stehen also den freien Bauern, die, um den Schutz des Vogtes zu genießen, auch ihrerseits Vogteileute geworden waren, vollkommen gleich. Viel mehr Gewicht wurde jetzt der Lebensweise beigelegt; sie bildete einen neuen Standesunterschied, den Unterschied zwischen Herren und Bauern. Blos im Gerichtswesen galten immer noch die alten Unterschiede. Als Gotteshausleute von Allerheiligen standen die Hallauer unter dem Hofrecht dieses Klosters, welches von dem Meier gehandhabt wurde. Infolge der Immunität, welche Allerheiligen besaß, übte diese Abtei aber auch die öffentliche Gerichtsbarkeit teils durch den Abt persönlich, teils durch einen von ihm bevollmächtigten Conventualen (Propst), „der den Orden anhaben muß", oder in ordinären Sachen auch durch den Meier oder Keller aus. Nur das Gericht für die hohen Frevel, der Blutbann, lag in der Hand des Vogtes (des ursprünglichen Klostervogtes), der sich aber jetzt unabhängig gemacht hat, obgleich er, wie schon im Anfang des zwölften Jahrhunderts, so noch am Ende des dreizehnten dem nellenburgischen Hause angehörte.

Um die Wende des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts gieng nun aber mit der Vogtei zu Hallau eine wichtige Veränderung vor. Im Jahr 1294 verkaufte nämlich der Freiherr Lütold von Regensberg der älteste, ein Verwandter des nellenburgischen Hauses, die Burg zu Balm um 1634 Mark Silber an seinen Oheim, den Grafen Rudolf III. von Habsburg-Laufenburg, den wir oben als kletgauischen Landgrafen kennen gelernt haben. In den vierundfünfzig Mark Gülten, welche der Verkäufer dem Käufer anzuweisen sich verpflichtete, war auch die halbe Vogtei zu Ober- und Niederhallau und zu Hemmenthal inbegriffen, welche Lütold innert drei Jahren von allen Ansprachen zu lösen versprach; für den Fall, daß ihm die Ledigung in der ausbedungenen Frist nicht gelingen sollte, wurde es dem Grafen freigestellt, die Ledigung der Vogteien selbst zu bewerkstelligen, die um 280 Mark verpfändet waren; verzichtet er auf die Auslösung, so kann Lütold wieder frei darüber verfügen. Dieser letztere Fall scheint eingetreten zu sein. Aber der verarmte Regensberger mußte Geld haben. Im Jahr 1302 brachte daher Lütold gemeinsam mit der Witwe des Grafen Mangold von Nellenburg und ihrem Sohn Graf Eberhard, sowie mit Hugo von Werdenberg, Comthur des Johanniterhauses zu Bubikon, welchen also das Verkaufsobjekt gehört haben muß, die Vogteien in Ober- und Unter-Hallau *(advocatias villarum Hallowe superioris et inferioris)* und in Hemmenthal mit Leuten,

Wäldern, Wiesen, das heißt mit den Vogteirechten, die darauf hafteten, auf öffentliche Gant; als Käufer stellte sich Bischof Heinrich von Konstanz ein, der sie um 485 Mark Silber erwarb. Der Käufer löste auch die darauf lastenden Schulden mit 224½ Mark ab. Die Nellenburgischen erhielten 130 Mark, die Johanniter 63 Mark, Lütold von Regensberg 68 Mark. Die Gräfin Agnes, Witwe Mangolds von Nellenburg, leistete zu Rifferswil vor dem Landrichter Hermann von Bonstetten einen körperlichen Eid, daß sie mit dem Verkauf der genannten Dörfer an Bischof Heinrich einverstanden sei. Herr Johann von Mandach, Ritter, bescheinigt den Empfang von fünfundfünfzig Mark, womit der Bischof das ihm verpfändete Unter-Hallau gelöst hat. Ebenso bescheinigt Hermann am Stad den Empfang von fünfundfünfzig Mark von der Pfandsumme, wofür Graf Mangold sel. seinem sel. Vater und dessen Söhnen Ober-Hallau versetzt hatte. Damit war der Bischof von Konstanz, welchem die Stadt Neunkirch gehörte, auch in den Besitz der Vogtei zu Hallau gelangt. Das Haus Nellenburg besaß jetzt nur noch die niedere Vogtei „im Eigen" an der Wutach. Aber Graf Eberhard von Nellenburg schenkte im Jahre 1306 dem Schaffhauser Bürger Konrad Heggenzi „die Eigenschaft der Vogtei des neuen Eigens („Agi"), das da lit ze dem nidern und dem obern Hallowe des Teiles, der ihm geworden und gefallen ist über Lüt und Gut", den er von ihm zu Lehen trug, nämlich die Hube, die Lütold baut, die Schuppose, die Rainhart baut, den Viertenteil Jakobs am Haingarten, die Hube Hermanns des Rüebers und Johann Bringolfs rc. Nachdem im Jahre 1348 Bischof Ulrich auch diese Vogtei um 126 Mark Silber von Konrad Heggenzi's sel. Sohn gekauft, hatten Bischof und Domkapitel Konstanz auch keinen anderen (niedern) Vogt mehr neben sich in Hallau (außer etwa der kleinen Vogtei, die im Jahre 1353 erwähnt wird und 1522 an das Kloster Allerheiligen verkauft wurde). Man kann begreifen, wie wertvoll diese Acquisition dem Bischof sein mußte — er hatte bereits auch den größten Teil des Zehentens in Hallau — und wie er darnach getrachtet haben wird, die beiden Hallau mit der Stadt Neunkirch zu einer abgerundeten Herrschaft zu verschmelzen. Der allerdings beträchtliche Unterschied, der zwischen seiner rechtlichen Stellung in Hallau und derjenigen in Neunkirch bestand, war der, daß, während er zu Neunkirch auch Inhaber der Grundherrschaft war, er in Hallau den Abt von Allerheiligen zu Schaffhausen als so zu sagen alleinigen Grundherrn neben sich hatte. Aber wie verlockend war es für ihn, diesen Unterschied je länger je mehr unkenntlich zu machen!

Unsere Darstellung der Rechtsverhältnisse in Hallau wird bestätigt durch die Offnungen. Die älteste noch vorhandene Hallauer Offnung fußt auf der all





gemeinen Klosteroffnung von Allerheiligen, welche mit den Worten beginnt: *Dis sint die rechtung vnd fryhait, so daz gotzhus aller hailgen ze shaffhusen.... hat ze lüt vnd ze gůt vf iren frondinkhöuen vnd kelnhöuen, wo die gelegen sint vnd alz si och bestät sint von Bäpsten, von Künigen vnd von Kaysern, alz die hobtbrief darvmb wisent vnd sagent vnd och ünser alten rödel vnd bůch darvmb sagent.* Die Offnung datiert ohne Zweifel aus der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts (Kl.-Arch. XIX E 11). Auf Grund dieser Offnung wurde eine etwas jüngere Offnung erstellt, welche die allgemeinen Bestimmungen derselben auf Hallau anwendet (ib. XIX A 7), deren erste Sätze das beigegebene Facsimile wiedergibt. Eine noch kürzere Recension auf Papier, die nach einer Dorsualnotiz aus dem Jahre 1353 stammt (ib. I A 8), unterscheidet sich von der vorigen inhaltlich besonders dadurch, daß statt der allgemeinen Bezeichnung „der Vogt" stets der Bischof von Konstanz genannt wird, sowie durch Mitteilung der „Stöße und Mißhellung, so min Herre der Apt und das Capittel ze Schaffhusen mit den Lüten ze Hallowe hatt". Wir entnehmen den drei Aktenstücken das Wesentliche unter Vergleichung mit der Offnung von 1469. — An der Spitze dieser Offnungen steht der für alle Fron- und Kelnhöfe von Allerheiligen geltende Satz, daß diese Höfe des Gotteshauses recht Eigen (Salland) und als Handlehen, nicht als Erblehen (in der Offnung von 1469: Hand- und Erblehen) verliehen sind, und daß niemand sie haben soll als Eigenleute des Klosters. Dann werden die Freiheiten und Rechte festgestellt, welche Allerheiligen an Leute und Gut zu Hallau hat. Erstens soll man auf dem Hof jährlich ein Maien- und Herbstgeding abhalten, wenn es ein Herr von Schaffhausen oder die Leute für nötig erachten. Wenn eines Herrn von Konstanz Vogt ein Maien- oder ein Herbstgeding gebieten heißt, soll dem Abt der Tag vorher angezeigt werden. Erscheint der Abt persönlich zu dem Gericht oder sendet er seine ehrbare Botschaft, so soll (nach der Offnung von 1469: der Meier ihn und seine Begleitung zum Nachtmal und abends zum Imbis einladen und ihren Pferden Futter geben; will er nicht selber kommen, so mag er einen seiner Mönche schicken, der den Orden anhab) er oder sein Vertreter den Stab in der Hand haben und soll richten um Erb und Eigen und um alle Sachen, die vor ihn gebracht werden; der Vogt soll neben ihm sitzen und ihn schirmen. Was an demselben Tag an Frevelbußen fällt, davon gehören zwei Drittel dem Abt und ein Drittel dem Vogt (sicheres Kennzeichen der Kirchenvogtei); wenn der Abt seine zwei Drittel nachläßt, soll auch der Vogt seinen Drittel nachlassen. Wäre aber, daß auf denselben Tag eine Klage käme, welche die blutige Hand angienge (Totschlag),

so soll der Abt dem Vogt den Stab geben, und der soll über solche Sachen richten. Es soll auch auf denselben Tag ein Keller, der auf dem Hof sitzt, alle Rechte, die ein Herr von Schaffhausen hat und die ein Herr von Konstanz hat, „offnen", wie auch die Rechte, die die Leute haben. Betreffend die Huben und Schupposen wird geoffnet, daß jede Hube jährlich gelten soll sechs Mutt Kernen, ein Malter Haber, neun Schilling Pfennige, und eine Schuppose ein Mutt Kernen Zins an den Abt; gehen die Zinse nicht auf den bestimmten Termin ein, so soll der Vogt dem Abt Pfand geben. Alle Güter, die in den Hof oder zu dem Hof gehören, die des Gotteshauses eigen sind (Salland), soll niemand erben, noch kaufen als die der Güter Genoß sind, das sind unseres Gotteshauses eigen Lüt. Jedesmal wenn ein neuer Abt zu Schaffhausen gesetzt wird und derselbe gen Hallau auf den Dinghof kommt zum Maien- oder Herbstgericht, sollen alle, die in den Hof gehören und über zwölf Jahre alt sind, dem Gotteshaus Treue schwören und dabei auch schwören, des Gotteshauses Schaden zu wenden und besonders offenbar zu machen alle, die ein ungenoß Weib nehmen. Dann kommen Bestimmungen über Fall und Laß. Dabei: Was Güter in den Kelnhof gehören oder andere Güter, die des Gotteshauses eigen sind, soll niemand erben, als die sein Genoß sind, und sollen auch dem Abt ein Hauptrecht davon geben; wenn der Erbe das Hauptrecht nicht gibt, so mag der Abt das liegende Gut an sich ziehen, und der Vogt soll ihn dabei schirmen. Der Abt hat ferner die Rechte zu seinen eigenen Leuten, wo die gesessen sind; die ihr eigen Brot essen, derer soll jeder geben jährlich ein Fasnachthuhn (offenbar Vogteileute, die in Hallau dem Abt (nicht dem Vogt) das „Vogtrecht" geben müssen). Es soll auch auf dem Fronhof und am Dingtage niemand Recht sprechen, als die des Gotteshauses eigen sind. — Der Kelnhof zu Hallau und die Mühle in dem Eigen haben das Recht und die Freiheit, von den Freveln, die in dem Hof und in der Mühle begangen werden und die höher gebüßt werden sollen, als was außerhalb gefrevelt wird, den Mehrbetrag für sich zu beziehen. Die ehrbaren Leute in beiden Hallau sind verpflichtet, in der Mühle im Eigen mahlen zu lassen; wer's nicht thut, soll dem Abt jedesmal zu drei Schilling Buße verfallen sein. Dann werden die Vorrechte des Kellers zu Hallau aufgezählt: er darf neun Wochen lang ein Roß in die Wiesen treiben; ebenso ein Rind, dasselbe darf gehen, wohin es will auf Wiesen und Aecker; der Keller hat einen Vortag im Mähen; wer ihm selber mäht, soll ihm mähen oder ihm einen Mäder gewinnen; wer ihm selber nicht mäht, der soll ihm einen Heuer geben. Der Keller hat auch das Recht, alle Aemter von der Hand zu leihen, aber er soll auch willig sein, zu leihen, was die Mehrmengi übereinkommt;

wäre aber, daß ihm der Feldforster widerwäre und ihm nicht gefiele, den sie gesetzt haben, so mag er den Weibel zum Forster über den Hof nehmen, und soll es auch der Weibel thun. Zum Schluß heißt es, daß der Bischof und sein Vogt den Abt bei den vorstehenden Rechten schirmen solle. Endlich wird gesagt, Abt Johannes Dörflinger (1350—58) habe den Leuten, die in den Hof zu Hallau gehören, eröffnet, daß er auch das Recht habe, daß keine Gemeinde möchte beschehen (abgehalten werden dürfe) ohne seinen Willen und Gunst. — Fassen wir zusammen, so muß zugestanden werden, daß sich Hallau auch nach den Klosteroffnungen als ein grundherrliches Dorf des Klosters Allerheiligen darstellt, wo der Abt die Gerichtsbarkeit übt und überhaupt die Herrschaftsrechte besitzt; daneben hat aber der Bischof von Konstanz als Vogt das Blutgericht, welches er durch seinen (Neunkircher) Vogt handhabt; auch ist er verpflichtet, das Kloster bei seinen Rechten zu schirmen. Die Einwohner von Hallau sitzen auf des Klosters Gütern, bei denen aber deutlich unterschieden wird zwischen solchen, die zum Hof gehören (Eigenleute), und solchen, die gegen einen mäßigen Zins, bald als Erblehen, vergeben sind (Gotteshausleute im weiteren Sinn); eine dritte Klasse von Einwohnern bilden die, welche jährlich nur ein Vogthuhn geben, aber nicht an den Vogt, sondern an den Abt, offenbar ehemals freie Leute, die sich aber ihrer Freiheit begeben haben, um den Schutz des Klosters zu erlangen. Wie in Neunkirch, so macht sich auch hier die Gemeinde der sämtlichen Einwohner bemerklich; die Gemeinde wählt die Gemeindebeamten, den Forster u. s. w., die freilich von dem Keller des Klosters belehnt werden müssen, „nach der Mehrmengi"; und die Gemeinde fühlt sich bereits dermaßen, daß Abt Dörflinger sich veranlaßt sieht, die Einberufung einer Gemeindeversammlung ohne sein Wissen und Wollen zu verbieten.

Fragen wir zum Schluß dieses Abschnittes, welche Befugnisse etwa der kletgauische Landgraf, in dessen Amtsbezirk Neunkirch und Hallau lagen, an den beiden Orten noch hatte, so muß zugegeben werden, daß für denselben wenig Raum übrig blieb, besonders in Neunkirch, aber auch in Hallau; immerhin ist eine Auseinandersetzung zwischen der herrschaftlichen (resp. vogteilichen) und der landgräflichen Gewalt bei kräftigerer Geltendmachung der letzteren vorauszusehen.

Sehen wir uns nun in jenen Gemeinden um, wo das Kloster Rheinau früher mehr oder weniger bedeutende Besitzungen hatte. Hier sind zuerst Rüdlingen und Buchberg und das jetzt zürcherische Dorf Ellikon am Rhein zu nennen. Die Vogtei über sämtliche drei Dörfer finden wir hier laut den spärlich fließenden Quellen in einer Hand und zwar als Lehen des Klosters Rheinau. Davon, daß

ein höherer Gerichtsbann in derselben inbegriffen war, ist nichts wahrzunehmen; die ursprüngliche Kirchenvogtei ist zur niederen Vogtei zusammengeschrumpft, bei der sich aber die Abtei die Lehensherrlichkeit vorbehalten hat. Die ersten bekannten Inhaber des Lehens sind die Freiherren von Thengen. Im Jahre 1334 verkauft der Ritter Hans von Thengen seinen vierten Teil der Vogtei über die drei Dörfer an seinen Vetter Heinrich von Thengen, und Heinrich verkauft denselben im Jahre 1337 wieder an die Brüder Johann an dem Lewe, Kirchherrn zu Niederhasli, Heinrich an dem Lewe, Kirchherrn zu Buchberg, Priester, und Konrad an dem Lewe, Bürger zu Schaffhausen, um fünfzehn Mark Silber und hundertundzwanzig Gulden; Abt Heinrich von Rheinau gesteht den beiden zuerst genannten als Priestern ausdrücklich das Recht zu, die Vogtei zu haben und zu nießen und auch zu besitzen und zu besetzen in aller der Weise, als ob sie Laien wären. Von dem Freiherrn Heinrich dem alten von Thengen kauften dann die Brüder auch die übrigen drei Viertel der Vogtei um hundertundfünfzig Mark Silber, und Abt Heinrich belehnt sie auch damit. Aber im Jahre 1373 verkauft Konrad an dem Lewe, Konrads sel. Sohn, die Vogteien zu Buchberg, Rüdlingen, Ellikon, Balm und Flaach mit Gütern zu Rüdlingen u. s. w. um 835 Gulden an Johann von Fulach, Bürger zu Schaffhausen. Bei dieser Familie bleibt sie bis zum Anfang des sechszehnten Jahrhunderts. Das Kloster Rheinau scheint auch im vierzehnten und vielleicht auch im fünfzehnten Jahrhundert noch die größte Grundherrschaft in den drei Dörfern gewesen zu sein. Noch in dem Meierrodel*) von Rüdlingen und Buchberg aus dem Jahre 1433 werden der Meierhof und die Kelnhöfe des Stiftes, aber daneben auch die St. Blasierhöfe, sowie das Feld und Holz derer von Fulach genannt. Was die Vogtei betrifft, so ist dieselbe wohl so entstanden, daß zur Zeit, da die Habsburger die rheinauische Klostervogtei und zugleich die Landgrafschaft im Kletgau inne hatten, sei es auf dem Wege der allmäligen Entwicklung, sei es durch expresse Vereinbarung der Blutbann an den Landgrafen übergieng, und die niedere Vogtei in den einzelnen Dörfern dem Kloster verblieb, welches sie an ritterliche Personen zu Lehen gab. — Wenden wir uns nach Osterfingen, so kann hier aus Mangel an Quellen nur gesagt werden, daß die ansehnlichen dortigen rheinauischen Güter an die Herren von Lupfen kamen und von diesen lehensweise an die Schultheißen von Randenburg gelangten, wie eine Vergleichung des Rheinauer Urbars von circa 1300 mit dem Zinsrodel Friedrichs von Randenburg von circa 1330 ergibt. Im Jahre 1399 gibt dann Götz Schultheiß

*) Abgedruckt in Meyer's Unot I, Seite 14 ff.; Photographie im Staatsarchiv.

von Randenburg das Dorf Osterfingen mit Gerichten ꝛc., welches er von den Lupfern zu Lehen getragen, dem Johann von Lupfen, Landgrafen von Stühlingen, auf, und dieser überträgt das Lehen auf Götzen Schwester Agnes Schultheißin, weiland Hug Swenden sel. eheliche Hausfrau, und ihren Sohn Berchtold Swend, von welchem es später an die Im Thurn von Schaffhausen kam und von diesen an die Fulach. Was die Vogteirechte betrifft, so hatten dieselben den gleichen Umfang wie diejenigen zu Rüdlingen; dagegen bestand der wichtige Unterschied, daß die Vogtei nicht Lehen von Rheinau war, sondern daß die Herren von Lupfen die Lehensherrlichkeit hatten. Der Blutbann lag in der Hand des Landgrafen. — Auch zu Wilchingen scheint das Kloster Rheinau den größten Teil seiner dortigen Güter, den Zehenten ausgenommen, frühe verloren zu haben an die Freiherren von Krenkingen, von welchen sie an die Randenburger übergiengen. Auch die Vogtei befand sich im Besitz der Freiherren von Krenkingen, von welchen sie die Schultheißen von Randenburg zu Lehen trugen. Als Diethelm der Schultheiß im Jahre 1371/73 seinen Wilchinger Besitz um 151 Mark Silber an den Spital verkaufte, wird das Verkaufsobjekt so beschrieben: Der Kelnhof zu Wilchingen, der mein eigen war, mit Häusern, Hofstetten und Gärten, mit Holz und Feld, mit kleinen Gerichten, Twingen und Bännen, „als es der von Wissenburg (Krenkingen) sel. und Herrn Rudolfs von Thengen Hausfrau und desselben Diethelms Vater und er selbst hergebracht und bisher gehabt haben". Rudolf von Thengen war mit Katharina von Krenkingen-Weissenburg vermählt (1335). Diethelm war der Sohn Egbrechts von Randenburg, der mit Brida, einer Tochter des Freiherrn Diethelm von Krenkingen-Weissenburg, verehelicht war. Auch hier kann es sich nur um die niedere Vogtei handeln. — Anders scheint es sich verhalten zu haben mit der Vogtei zu Trasadingen, von welchem Dorf leider nichts bekannt ist, als daß im Jahre 1378 Anna von Radegg, Witwe Johann Otten des Münchs sel. von Basel, alles, was sie zu Trasadingen hat, es seien Leute oder Gut, Gericht, Twinge und Bänne, ohne die Mannschaft und das Lehen, welche sie sich und ihren Erben vorbehält, an den Spital um 260 Gulden verkaufte. Offenbar war dieses Dorf ein Teil der kleinen Herrschaft Radegg, welche höhere Rechte besaß als die in der niederen Vogtei enthaltenen. — Haslach, ein altrheinauischer Besitz, kam an das Domstift Konstanz, von dem es die von Eberdingen zu Lehen trugen. Von diesem kaufte es samt Gerichten und Bännen das Kloster St. Agnes, dem Konstanz auch die Lehengerechtigkeit abtrat; wann — ist unbekannt. — Auch in Gächlingen ist in unserer Periode von dem uralten rheinauischen Besitz nichts mehr wahrnehmbar. Keine größere Grundherrschaft macht sich bemerklich. Viele, zum Beispiel die

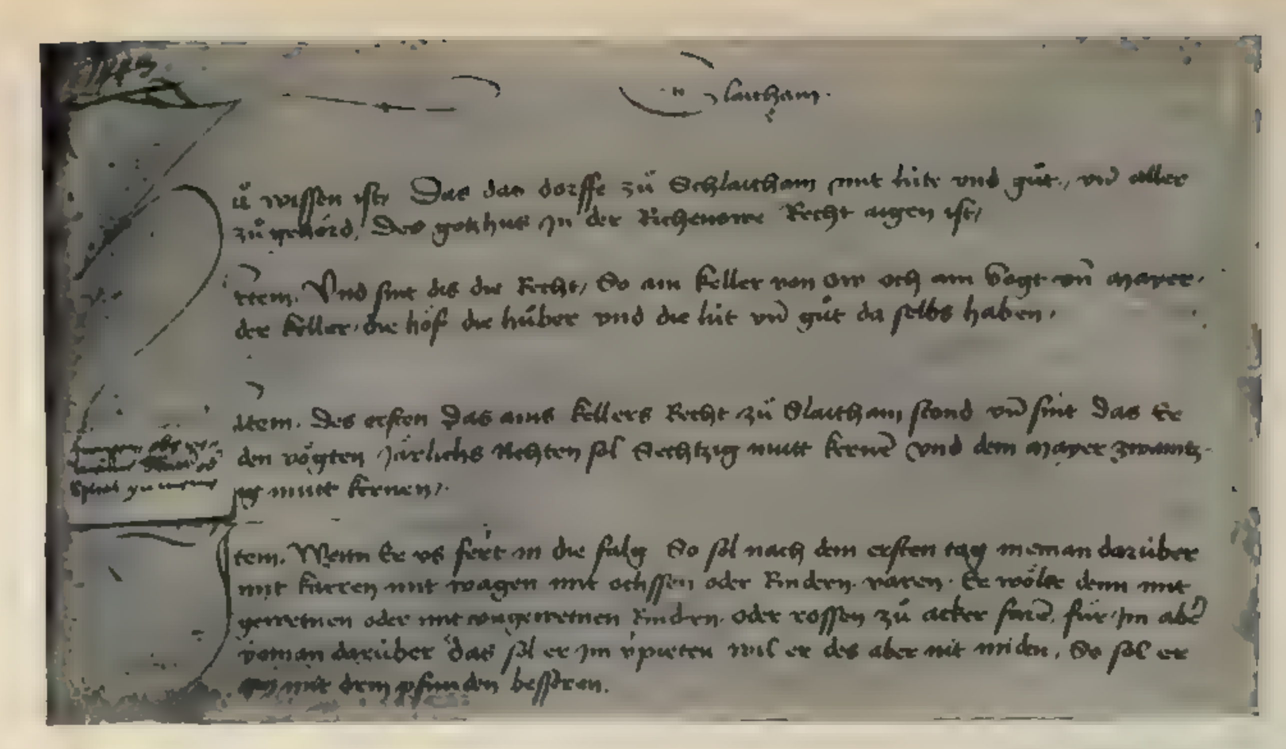
Grafen von Kiburg, die Brümsi am Stad, die Hün werden als Grundbesitzer genannt. Wohl hatten dieselben auch die Vogtei, welche dann an die von Randegg und von diesen an die Im Thurn gekommen sein soll. Sehr interessant ist eine Urkunde von 1433, laut welcher „der Vogt (Untervogt) und die ganze Gemeinde jung und alt des Dorfes Gächtlingen, ausgenommen Werli Her und seine Kinder und Wirtenberg und seine Kinder, bekennen: „Als unsere Vordern sel. und wir von guter Gewohnheit und altem redlichem Herkommen lange Zeit zu Gächtlingen also gesessen, daß wir einen Burger von Schaffhausen, welcher uns denn je zu Zeiten der allergefälligest gewesen ist, zu unserm Vogt genommen haben, so oft uns das zu Willen gewesen ist, und daß wir denselben nach Gefallen ändern und durch einen andern ersetzen mochten, so haben wir jetzt mit Rat, Wissen und Willen unserer Herren, der aigen unser etlich mit dem Lib sind, den frommen und vesten Junker Rüedger Im Turn von Schaffhausen und alle seine Erben und Nachkommen, wiewol derselbe zu diesen Zeiten in Nünkilch seßhaft ist, von sunderbarer Liebe und Wohlgetruwens wegen für ewige Zeiten über unser aller Leib und Gut unwiderruflich zu unseren Vögten und Schirmern angenommen, haben soviel unser von Mannesnamen und über zwölf Jahre alt sind, ihm mit aufgehobenen Händen geschworen, doch mit der Bedingung, daß der Im Turn und seine Erben uns bei unsern und unseres Dorfes Rechten, Ehaften, guten Gewohnheiten und altem Herkommen handhaben und schirmen, uns auch mit Diensten und keinerlei andern Sachen höher steigen und drängen werden" u. s. w. Die Gemeinde Gächlingen hat auch die Rechte, die sie sich in diesem Brief vorbehalten hat, mit welchem Junker Rüedger bei streitiger Vogtherrlichkeit die Vogteileute ohne Zweifel für sich gewonnen, später urgiert, als im Jahre 1510 der Vogtherr Caspar Hundpiß der Gemeinde die Wahl des Untervogts entziehen und den Hintersassen Tagleistungen auferlegen wollte. Der Schaffhauser Rat, an den sich die Dorfleute wandten, entschied in diesem Streit zu ihren Gunsten gestützt auf diesen Brief, wonach die Gächlinger die Im Thurn „von freiem Willen zu Vogtherren angenommen, und die Im Thurn sich gegen sie verschrieben hätten, sie bei ihrem alten Herkommen bleiben zu lassen und sie mit keiner Neuerung zu beschweren". Es handelt sich hier um eine weltliche niedere Vogtei, deren Kompetenzen im Allgemeinen die oben beschriebenen waren. — In Siblingen zerfiel die rheinauische Grundherrschaft, die übrigens von Anfang an kaum von großer Bedeutung gewesen ist, ebenfalls. Im Jahre 1414 befindet sich ein Rest in randenburgischem Besitz: Götz Schultheiß verkauft nämlich in diesem Jahre ein rheinauisches Lehengütlein an zwei Schaffhauser Bürger. Außer der Kirche, die im Jahre 1153

unter den bischöflich-konstanzischen Besitzungen genannt wird, und dem Zehenten, der schließlich mit andern Gütern an das Kloster St. Katharinenthal übergeht, scheinen neben diesem Kloster die Randenburger die größten Grundbesitzer in Siblingen gewesen zu sein (siehe den Zinsrodel von 1330). Aber auch Ulman Trülleray von Schaffhausen hat daselbst Besitz. Die Vogtei liegt in der Hand der Randenburger und des Trülleray, wenn nicht noch kleinere Vogteien da waren; sie vereinigen sich schließlich alle in der Hand des Spitals. Obgleich es sich nur um die niedere Vogtei handeln kann, hatte doch hier der Landgraf, wie wir unten sehen werden, nichts zu sagen.

Genaueren Aufschluß erhalten wir über die Verhältnisse zu Schleitheim und Beggingen, welche Dörfer bekanntlich seit uralter Zeit eine reichenauische Domäne bildeten, die sich diese ehrwürdige Abtei durch alle Stürme glücklich hindurchgerettet hatte. Es ist keine Frage, daß das Kloster seine Immunitätsprivilegien auch hier geltend gemacht, und daß ursprünglich ein reichenauischer Kastvogt oder ein unterer Vogt in dessen Namen die öffentliche Gerichtsbarkeit und später wenigstens den Blutbann in Schleitheim geübt hat. Aber leider sind auch hier die Übergänge zu der späteren Vogtei in Dunkel gehüllt. Immerhin spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß das alte Freiherrengeschlecht derer von Krenkingen die reichenauische Vogtei zu Schleitheim verwaltete; denn der ältesten Nachricht zufolge, die in einem Kaufbrief vom Jahre 1346 vorliegt, geben Freiherr Lütold von Krenkingen und sein Sohn Johann die Vogtei zu Schleitheim, den Kelnhof, Zehenten und die Widem (d. h. den Zins davon) und alles, was sie in Schleitheim haben, um 160 Mark Silber zur Hälfte an den Schaffhauser Bürger Gelfrat (Truchseß von Dießenhofen) und zur Hälfte an Ulrich von Winkelsheim sen. und Heinrich Brümsi zu einem rechten Lehen. Das krenkingische Lehen bestand übrigens den späteren Lehenbriefen zufolge nur in 1/4 oder 1/2 der Vogtei. Im Jahre 1386 verkauft Margareth, die Gattin Johann's des Schultheißen, ihren Viertel der Vogtei zu Schleitheim, den Kelnhof und die Widem, alles Lehen von Krenkingen, um 480 Gulden an Frau Adelheid von Nüwenegge, Witwe Egbrechts von Randenburg, Ulrichs von Randegg eheliche Hausfrau. Ulrich von Randegg hatte seinen Wohnsitz im Schloß, nämlich in dem „hohen Hause hinter der Kirche" zu Schleitheim. Wer einen weiteren Teil der Vogtei inne hatte, geht aus der Urkunde von 1388 hervor, wonach Abt Wernher von Reichenau auf Bitten Ulrichs von Randegg ihn selbst und seine Frau Adelheid gemeinsam mit der Vogtei und dem Meieramt, dem hohen Haus hinter der Kirche, verschiedenen Gütern und dem halben Teil der „Burg und Veste zu Randenburg" mit Holz, Feld, Wunn und

Weide u. s. w. belehnte. Wie das Kloster Rheinau zu Rüdlingen, so hatte sich somit auch die Abtei Reichenau wenigstens einen Teil der Vogtei zu erhalten vermocht, den sie als Lehen vergab. Auch das Meieramt war reichenauisch geblieben; die Veste oder der Burgstal Randenburg war halb reichenauisch und halb krenkingisch. (?) Ebenso lauten die (späteren) Lehenbriefe von 1395 an Adelheid und ihre Söhne Hans und Albrecht von Randegg, von 1403 u. s. f. Im Jahre 1416 verspricht Abt Friedrich dem Hans von Randegg zu Heilsperg, daß er für den Fall seines kinderlosen Absterbens das Lehen Schleitheim seinem Vetter Albrecht von Nüwenegg übergeben wolle; dasselbe bewilligt ihm Hans von Krenkingen für den von Krenkingen stammenden vierten Teil. In dem Vermächtnisbrief des Hans von Randegg von 1424 ist das Objekt so beschrieben: der halbe Teil des Burgstals der Veste Randenburg, das Meieramt mit den Gerichten, Zwingen und Bännen zu Schleitheim, so darein gehören, der halbe Teil der Vogtei über das Dorf zu Schleitheim, der jährliche Zins aus dem Kelnhof, welchen derzeit Henni Keller und der Hablützel bauen, macht jährlich fünfundfünfzig Mutt Kernen; ferner vier Mutt Kernen Geldes, welche der Kilchherr zu Schleitheim jährlich zu geben schuldig ist als Vogtsteuer aus der Widem; ferner der Hof zu Wetzenhofen, der eigen ist, wie auch der Meier, der darauf wohnt. „Dies alles — heißt es weiter — ist Lehen zum Teil von Reichenau, zum Teil von der Herrschaft Krenkingen." Hans von Randegg besaß somit die halbe (eigentlich 3/4) Vogtei (1/4 von Krenkingen und 2/4 von Reichenau). Wer war Inhaber der anderen Hälfte? Laut einem Urteilbrief von 1402 erscheint Graf Johann von Lupfen als Inhaber derselben, und zwar wird dabei ausdrücklich gesagt, daß auch er die Vogtei lehensweise von Reichenau habe. Was den Inhalt der Vogteirechte betrifft, so wird in der Urkunde von 1428, worin Hans von Randegg sein Vermächtnis an Albrecht von Neunegg bestätigt, das Objekt merkwürdigerweise so beschrieben: die hohen Gerichte, die Vogtei, Zwing und Bänne zum halben Teil — „der ander halb Teil gehört Graf Hansen von Lupfen" —, das Meieramt ganz ꝛc.; auch die Mühle an der Wutach (Stellings Mühle) wird hier mit einem Zins von siebenzehn Schilling aufgeführt. Seit 1400 ungefähr hatten also die Schleitheimer zwei Vögte, die von Randegg-Neunegg und die Grafen von Lupfen; beide besaßen die Vogtei als reichenauisches (resp. zum Teil krenkingisches) Lehen, und beide vindicierten sich auf Grund hievon nicht nur die niederen, sondern auch die hohen Gerichte. Man hat behauptet, daß der Lupfer als stühlingischer Landgraf in Schleitheim die hohen Gerichte geübt, und daß somit der Albgau auch das Schleitheimer Thal in sich begriffen haben müsse; aber damit streitet der

urkundliche Thatbestand, daß auch die lupfischen Vogteirechte als von Reichenau herrührend bezeichnet werden, und daß auch der andere Vogt hochgerichtliche Rechte hatte. Aus dieser Thatsache läßt sich viel eher der Schluß ziehen, daß die reichenauische Vogtei zu Schleitheim sich durch ihren auch die hohe Gerichtsbarkeit umfassenden Inhalt als aus der alten Klostervogtei hervorgegangen ausweist, welche kraft der Immunität auch die hohen Gerichte in sich begriff. Die Vogtei zu Schleitheim hatte somit einen ähnlichen Charakter wie die zu Hallau; gefährlich für ihren Bestand war freilich der Umstand, daß der eine der beiden Inhaber der Landgraf war, welcher selbstverständlich darnach trachtete, den Unterschied zwischen seiner schleitheimer Gerichtsherrlichkeit und seinen landgräflichen Rechten je länger je mehr zu verwischen, und daß Graf Hans von Lupfen vorzüglich hiezu befähigt war, werden wir im nächsten Abschnitt sehen. Im Jahre 1432 schlossen die beiden Vögte Graf Johann von Lupfen und Albrecht von Neunegg einen Vertrag mit einander, wodurch die gegenseitigen Kompetenzen festgestellt wurden; die wichtigsten Bestimmungen der Vereinbarung sind folgende: 1) Da Albrecht von Neunegg den Bann, über das Blut zu richten, zu diesen Zeiten nicht hat (der Blutbann mußte in der Regel von jedem neuen Vogt bei dem Kaiser nachgesucht werden, was durch Albrecht ohne Zweifel bald darauf geschah), so stehen alle Mißthaten und Unzuchten, die in des Dorfes Schleitheim Etter verübt worden, dem von Lupfen zu richten zu; falls aber Albrecht den Blutbann über kurz oder lang auch erhielte, so sollen die Vögte beider Herren oder einer in beider Namen richten; aber schon von jetzt an sollen die Bußen, wie die Kosten, unter beide gleich verteilt werden. 2) Das Meieramt gehört dem von Nüwenegg allein; er soll seinen besonderen Vogt darüber setzen, der aller Beschwerden frei sei. (Albrecht war somit der alleinige Inhaber der hofrechtlichen Gerichtsbarkeit des Klosters.) 3) Was Mißthaten und Unzuchten außerhalb des Etters in des Dorfes Schleitheim Zwingen und Bännen geschehen, die in die hohen Gerichte gehören, darüber soll Graf Johann allein richten und allein den Nutzen haben (eine Befugnis, die er ohne Zweifel auf Grund seiner landgräflichen Rechte beanspruchte; wir werden aber sehen, wie Abt und Stadt von Schaffhausen diese Anmaßung zurückweisen). 4) Die Dienste, Steuern, Fastnachtshühner der Vogtleute, wie die Bußen des Vogtgerichts sollen gemein sein, ausgenommen das Meieramt, welches dem von Neunegg allein zusteht. 5) Die unehelichen Kinder und Landsiglinge betreffend soll jeder Vogt sein besonderes Recht haben, dagegen gehören die Erbfälle bei solchen dem von Lupfen allein zu (landgräfliche Anmaßung!). 6) „Wir beide sollen einen gemeinsamen Vogt (Untervogt) setzen und zu Schleitheim sitzen haben, der über alle



[illegible] laitham.

Zu wissen ist Das das dorffe zu Schlaitham mit lüt und gut, und aller zugehörd, des gotzhus zu der Richenowe Recht eigen ist,

Item. Und sint dis die Recht, So ain keller von [illegible] am Vogt und mayer, der keller, die höf die hüber und die lüt und gut da selbs haben,

Item. Des ersten Das aines kellers Recht zu Slaitham stond und sint Das er den vögten järlichs Richten sol Achtzig mutt kernen und dem mayer zwaintzig mutt kernen.

Item. Wenn er us fert in die fulg So sol nach dem ersten tag nieman darüber mit karren mit wagen mit schiffen oder rindern varen. Er wölte denn mit gerittnen oder mit ungerittnen rindern oder rossen zu acker fard, für in ab[er] ieman darüber das sol er im [illegible] wil er des aber nit miden, So sol er [illegible] mit dem pfunden bessren.

Phot. C. Koch Schaffhausen — Lichtdruck Sadag, Genf

Offnung von Schleitheim



Pfand, so soll man ihn bei dem Hals nehmen und soll ihn den Vögten überantworten, die haltind ihn dann, bis daß ihnen Trostung werd." Abgesehen von den übrigen Bußen und Abgaben erhielten die Vögte jährlich 80 Mutt Kernen (nämlich 60 Mutt von dem Kelnhof, 10 von der Widem und 10 von dem Zehenten zu Beggingen), „die sond sie legen in die Tristkammer im Kirchhof, und sond die da liegen, bis die drei Dinggericht beschehen, und sond auch daraus zehren dem Dorf unschädlich, und was übrig bleibt, das mögen sie dann teilen und jeder mit seinem Teil thun, was er will." Ferner bezogen sie von jeder Hube „zwölf Schilling Schaffhauser Münze ze stür und ein Vasnachthuhn und nit me von rechtz wegen." — Fügen wir noch einiges bei über die reichenauische Wirtschaft in Schleitheim, von der wir aus dem im Staatsarchiv befindlichen (undatierten) Meierrodel, sowie aus der im General-Landesarchiv zu Karlsruhe aufbewahrten Offnung von 1443 ein getreues Bild erhalten. Das Kloster Reichenau war immer noch die einzige große Grundherrschaft, deren Verwaltung unter der Oberaufsicht des „Kellers von Ow" (Reichenau) stand, welcher nicht in Schleitheim, sondern auf der Insel residierte, der aber seine regelmäßigen Besuche in Schleitheim machte, namentlich zu der Zeit, wo die Zehenten, Fruchtzinse und Frischlinge fällig wurden. Er bezog von jeder Hube acht Mutt Kernen und ein Malter Haber, welche die Huber und Schuppisser nach Schaffhausen liefern mußten „in der Breglinen Hus", von wo sie dann per Schiff unter Leitung des Kellers auf Kosten der Huber nach der Au geführt werden sollten; die Vögte waren verpflichtet, den Schiffen das Geleit zu geben „bis zum Kirchberger Bach und nicht weiter; von dort an soll sie ein Herr (der Abt) selbst belaiten". Ueber den Todfall bei den Gotteshausleuten, über Ungenossen-Ehen und Hagestolzen sind in der Offnung zum Teil strenge Bestimmungen aufgestellt; der Abt kann gebieten, „zu wiben und zu mannen, denen, die es nit getan hand". Es scheint, daß die Zahl der Gotteshausleute sich im Niedergang befand. Dann folgen Bestimmungen über den Keller, der auf dem Kelnhof zu Schleitheim saß. Er bezieht auf Martini von jedem Schupposer drei Schillinge. Die Schupposer haben den Zehenten in den Kelnhof zu liefern. Jeder Schupposer hat dem Keller einen Heuer und einen Schnitter zu stellen; dagegen hat der Keller den Schnittern eine Mültscheren von Kernenmehl zu machen, die so hoch sein muß, daß man ob dem Knie so viel darabschneiden kann, daß der Schnitter einmal genug zu essen hat. „Wenn eine Frau unter den Schnittern ist, die ein sugend Kind hat, die soll uff den Mittag haimgon und mit ihr so viel Korns nehmen, als sie in ihre Hand beschließen mag, und soll dem Kind rattün und dann wieder hinusgon". Der Keller hat

Phot. C. Koch, Schaffhausen

Lichtdruck Sadag, Genf.

Offnung von Merishausen



Hofstätte, im Jahre 1320 viele Güter und Leute in Merishausen und Bargen und den großen sogenannten St. Galler Zehenten, ferner die Kirche und die Pfarrei (wie oben erzählt) und noch anderes (1329, 1337, 1340 u. s. w.) Im Jahre 1336 wird zum erstenmal die Vogtei genannt. In diesem Jahre verkauft nämlich Heinrich von Blumenegg an das Kloster Allerheiligen und den Spital „gemeinlich" seine Vogtei, die sein rechtes Eigen war, die er hatte über die Leute und Güter, die dem Kloster Allerheiligen gehörten, über das Gut, welches Berchtold an der Kilchgassen baut, und viele andere, welche zusammen jährlich 1½ Mutt und 16 Viertel Kernen, 3 Mutt und 10 Viertel Haber und 5 Schilling Vogtsteuer geben, ebenso seine eigenen Güter und Leute zu Merishausen mit der Bedingnis, daß, wenn einer der beiden Käufer seinen Anteil veräußern will, er denselben zuerst dem andern anbiete. Im Jahre 1375 erwarb der Spital auch noch die beträchtlichen imthurnischen Besitzungen, indem die Brüder Rüeger und Wilhelm Im Thurn am Rindermarkt ihm ihre eigene Vogtei und „Vogtrechte" über den Kelnhof, über vier Huben und über die Leute, die dem Spital gehörten, „also daß die Leute zu Merishausen, die des Spitals sind, vor niemand zu Gericht gehen sollen als vor dem, welcher die genannten Vogtrechte hat", ferner eine Schuppose in Ober-Bargen samt der Vogtei über dieselbe und den Hof in Ober-Bargen, „der des Spitals ist", um zweiundvierzig Mark Silber verkauften. Laut einem Reversbrief von 1337, der in dem Proceß mit den Grafen von Zollern am Anfang und Ende des sechszehnten und Anfang des siebzehnten Jahrhunderts betreffend das Dorf Merishausen citiert wird, hat Graf Eberhard von Nellenburg verschiedene Güter und die Vogtei in Merishausen um fünfundsechszig Mark Silber an Johann Trülleray von Schaffhausen verkauft. Auch diese Güter scheinen später an den Spital gekommen zu sein. Von da an besaßen der Spital und das Kloster Allerheiligen ohne Zweifel die ganze Vogtei über Merishausen, die sie auch gemeinsam verwalteten und mit der grundherrlichen Gerichtsbarkeit vereinigten. Der Chronist Rüeger wird Recht haben, wenn er den Ursprung der Vogtei teils von Nellenburg, teils von dem Kloster St. Gallen herleitet. Eine, freilich erst aus dem Jahre 1470 stammende Offnung, von deren ersten Zeilen ein Facsimile beiliegt, trägt den Titel: „Rechtungen und Ordnungen des Gerichts zu Merishusen, als das besetzt ist worden anno 1470 von mines Herrn des Abbts und des Spitalmaisters wegen". Sie beginnt: 1) sollen wir da haben einen geschwornen Vogt, der unsern und darnach des Dorfs Nutz und Ehr einem richt als dem andern, und denselben Vogt mögen wir setzen und entsetzen, wenn wir wellend. 2) Auch sollen wir jährlich vier von derselben Gebursami setzen, und diese vier

sollen zu ihnen nehmen den vorgenannten unsern Vogt, und die fünf sollen mit einander betrachten und ordnen, was in Zwingen und Bännen an Gütern oder an anderen Dingen zu jetlichen Ziten notdürftig sei zu thun. 3) Wenn aber die Sach an ihr selber unziemlich ernstlich wäre, so sollen sie der Geburſami zusammenbieten u. s. w. 4) Wenn die vier von der Geburſami also gesetzt werden, so sollen sie ein ganz Jahr also beliben und dannen hin, bis vier ander an ihr statt gesetzt werden. 5) Auch soll jedes Jahr ein Forster gesetzt werden. 6) Der Vogt und die vier von der Geburſami und der Forster sollen bei geschwornen Eiden all Frevel und übergefahrin Gebott laiten und auch vor Gericht eroffnen, ob wir sie deß begehrend oder erforderend. 8) Wenn die Gerichtssitzung sich verzieht, und das Gericht selten geboten wird, so soll der Forster je bi vierzehn Tagen ainist dem Vogt die Ainung rügen. 9) Wer den sechs Geschwornen, nämlich dem Vogt und den vieren und dem Forster oder ihrer einem, an ihr Aid oder Ehr redti, der soll das besseren mit 10 Pfund. 10) und 11) Injurien gegen andere. 12) Wer den andern freventlich jagt oder sucht oder auf ihn hütet oder auf ihn dringet mit gewaffneter Hand oder Messer und zucket oder .... den anderen schlecht oder sticht, der bessert mit 3 Pfund Heller. 13) Wär aber, daß einer wund lidschrott wurd, so mag man sich fürbas um ander schwerer Besserung erkennen und nach Schuld und Gelegenheit der Sache richten. 14) Wer den andern herdfällig macht, der soll das bessern mit 10 Pfund Heller. 17) Spiel soll man verbieten an 3 Pfund Heller, nämlich alle Spiel, was den Pfenning verlürt oder gewünnt ohne mit Schüßen mit der Armbrost. 19) Welcher zu Merishusen seßhaft ist und ein frömd Gericht anrüeft oder Schirm sucht zu anderen Herren und Vögten oder nicht Recht will nehmen in dem Gericht zu Merishusen, der soll 10 Pfund Heller verfallen sein ohne Gnad. 24) Wenn Bußen gefällt werden wegen Uebertretung der Ainungen, soll der Vogt $1/3$ und die Geburſami $2/3$ erhalten u. s. w. Man sieht hieraus, daß das Gericht zu Merishausen auch über die niederen Frevel richten konnte; wer über die höheren Frevel richtete und den Blutbann übte, wir daus dem folgenden Abschnitt ersichtlich sein. — Die Vogtei zu Nieder-Bargen war ein Lehen von Krenkingen. Im Jahre 1361 überträgt Freiherr Konrad von Krenkingen genannt von Wissenburg das Lehen des halben Dorfes zu Nidern Bargen mit Gerichten, Kirchensatz ꝛc. von Egbrecht dem Roten (von Randenburg), Walthers sel. Sohn, auf dessen Vetter Egbrecht den Roten genannt von Grafenhusen, welchem es ersterer um 170 Mark Silber verkauft hatte. Rüeger sagt (Seite 432): „Die Roten hand vil alda gewonet und hand sich ouch die Roten von Bargen gnamset". Egbrecht der Rote kaufte auch von den

Herren von Blumenegg viele Eigenleute in Bargen und Orthalden. Die andere Hälfte besaßen die Schultheißen von Randenburg; aber im Jahre 1373 verkaufte Egbrecht der Schultheiß den Hof, den der Maiger buwet (Kelnhof) um zehn Schupposen, die Mühle und die halben Gerichte zu Bargen mit Twingen und Bännen und Holz und Feld, das alles Lehen ist von Wissenburg (Krenkingen) an Berchtold und Johann die Wiechser, Gebrüder, von Schaffhausen; im Jahre 1376 erhielten die Käufer von den Freiherren von Krenkingen auch die Lehensherrlichkeit. Die erstgenannte Hälfte des Dorfs, welche Egbrecht der Rote inne hatte, gieng im Jahre 1378 an den Spital über samt dem Kirchensatz zu Bargen. Von da an bis 1501 waren die Wiechser und der Spital Vögte daselbst. Es wäre interessant, Näheres über das Haus Krenkingen zu erfahren, welches in unserer Gegend so umfassenden Grundbesitz hatte, sowie über ihr Verhältnis zu den Randenburgern, mit welchen es so oft im Zusammenhang erscheint; die Vogteien, die von ihm herrühren, erstrecken sich meist bis nahe an den Blutbann (in Schleitheim war vielleicht auch dieser inbegriffen) und sind wohl alle teils Trümmer aus ehemaligen Kirchenvogteien, teils von jeher niedere weltliche Vogteien gewesen. In Ober-Bargen besitzen die Im Thurn die Vogtei über den Hof des Spitals, über eine Hube und andere Güter; aber Rüeger und Wilhelm Im Thurn verkaufen sie anno 1375 an den Spital.

Hemmenthal mit dem Forst Randen war eine der wichtigsten Schenkungen der Stifter des Klosters Allerheiligen. Graf Burkhard gab das Dorf dem Kloster, erhielt es aber von dem Abt wieder zu Lehen und verpflichtete sich, jährlich einen Denar als Zins zu geben. Es ist zu vermuten, daß die Erben der (ersten) Nellenburger dieses Verhältnis insofern aufrecht erhalten haben, als sie die Vogtei behielten und später als selbständiges Recht ausübten. In der Folgezeit erlitt die letztere dasselbe Schicksal wie die Advokatie in den beiden Hallau, das heißt sie gelangte im Jahre 1302 von den späteren Nellenburgern durch Kauf an den Bischof von Konstanz. Sie war eine Kirchenvogtei und bestand wesentlich im Blutbann; die niedere Gerichtsbarkeit wie die grundherrliche Rechtsprechung lag bei dem Abt von Allerheiligen, dem das Dorf gehörte. Im Jahre 1346 verkaufte dann Bischof Ulrich die Vogtei über Leute und Güter zu Hemmenthal als ein *durans pignus* an das Kloster Allerheiligen um 300 Mark Silber mit dem Vorbehalt der Wiederlösung, von welchem Recht aber der Bischof nie Gebrauch machte. So war das Kloster wieder in seine ursprünglichen Rechte eingetreten. Im Jahre 1445 wird Heini Meyer als (vom Kloster eingesetzter) Vogt zu Hemmenthal erwähnt, der „hielt in diesem Jahr Gericht alda im Namen Abt Berchtolds

zu Allerheiligen" (Rüeger Seite 436). — Auch das schon im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts abgegangene Dörflein Eschheim war eine alte Schenkung, die dem soeben genannten Kloster gemacht wurde. Die Vogtei gehörte zu dem großen thengen'schen Besitz, der sich von hier über den Hohlenbaum, die Breite, Steig, Engi bis nach Neuhausen erstreckte. Nachdem sie als Lehen der Herrschaft Thengen von einer Reihe schaffhauserischer Bürgergeschlechter, den Schnetzern, den Fridbolten, von Ehingen genützt worden war und ein Schiedurteil auch die „Eigenschaft" des Dorfs im Jahre 1464 dem Kloster Allerheiligen zugesprochen hatte, kauft Abt Konrad 1468 die Vogtei von den vier Brüdern von Ehingen zurück samt den Gütern. — In Beringen wirtschaften verschiedene geistliche und weltliche Herren.. Allerheiligen war schon in seiner ersten Zeit begütert daselbst; die Pfarrei erhielt es im Jahre 1418. Die Nonnen von Paradies hatten das Gut Bonstetten und den oberen Kelnhof hinter der Kirche. Auch die Klöster Reichenau und Rheinau, St. Agnes, St. Katharinenthal und den Spital haben wir als Güterbesitzer dort gefunden. Die Vogtei lag noch im Jahre 1403 in der Hand der „Hünen von Beringen", die sie wohl längst innehatten als Lehen der Grafschaft (Landgrafschaft) oder als Afterlehen der Freiherren von Thengen. Doch waren noch andere Vogteien da. So verkauft im Jahre 1333 Friedrich der Rote von Randenburg ein „Vogtrecht" an das Kloster St. Agnes. Die Vogtei der Hün kam an die Schwager und von diesen an die Im Thurn, welche auch „des Achdorfers Hof", eines der bedeutendsten Güter, erwarben, ein thengisches Lehen, welches dann mit Nellenburg an Oesterreich kam. So stehen zuletzt die Im Thurn, die Erben der Hün, und zum Teil auch die Schwager, als Inhaber der Vogtei zu Beringen da. Ein treffendes Beispiel der Zersplitterung der Vogtei, wie sie nicht selten vorkam. — In Löhningen waren Vogtei und Gerichte seit urkundlicher Zeit bei den Freiherren von Thengen und den Frauen zum Paradies. Im Jahre 1374 überträgt Freiherr Johann von Thengen einen Hof und die halben Gerichte zu Löhningen von den Brüdern Burkhard und Egbrecht von Randenburg auf die Brüder Berchtold und Johann die Wiechser von Schaffhausen, denen wir auch in Bargen begegnet sind. Im Jahre 1487 lautet der thengische Lehenbrief auf Rudolf Aescher von Zürich, der mit einer Wiechserin vermählt war, im Jahre 1492 und 1504 f. auf Hans Trülleray, welchem Graf Eberhard von Thengen-Nellenburg das Lehen im Jahre 1514 zu eigen gibt. Die andere Hälfte der Vogtei besaßen die Paradieserinnen, vielleicht schon seit 1272, in welchem Jahre die Nonnen von Johann von Blumenberg jun., einem fürstenbergischen Ministerialen, einen Hof zu Löhningen erwarben. Im Paradieser Zinsrodel von 1332 sind die

halben Gerichte zu Löhningen als diesem Kloster gehörig verzeichnet. Im Jahre 1439 verkaufte das Kloster seinen Vogteianteil und seine Güter an Adam Cron, Bürgermeister von Schaffhausen, nimmt aber das Verkaufte schon 1441 wieder an sich und erscheint zum Beispiel im Jahre 1493 wieder als Gerichtsherr zugleich mit Hans Trülleray. — Auch in Guntmadingen, wo das Kloster Allerheiligen schon im zwölften Jahrhundert als Grundbesitzer erscheint und später neben ihm St. Agnes, Paradies und der Spital, gelangte die Vogtei an das Kloster Paradies, indem Konrad von Fulach, Bürger in Zürich, und seine Gemahlin Anna im Jahre 1459 ihre Vogtei über Leute und Gut zu Guntmadingen an Margareth Meyer, Klosterfrau im Paradies, verkauften mit der Bedingnis, daß dieselbe nach deren Ableben an den Tisch des genannten Klosters fallen solle.

Ueber den Lauferberg, wo die Hallauer eine große Almende hatten, welche vielfach das Streitobjekt zwischen Hallau und den umliegenden Dörfern bildete, wenden wir uns zu dem Dörflein Aazheim. Es gehörte zum Stiftungsgut der Kaplanei des St. Blasius-Altars im St. Johann zu Schaffhausen, welche Rüeger Im Thurn am Salzmarkt, Ritter, im Jahre 1415 errichtete; er widmete nämlich dazu „das Dorf Autzen mit Häusern, Hofraitinen, mit Vogtei, Gericht, Zwingen und Bännen, mit circa vierzig Juchart Holz, mit Feld, Aeckern, Wiesen ꝛc., dazu einen Hof mit vier Schupposen. Aber schon im Jahre 1429 verkaufte der Kaplan das Dorf mit Vogtei ꝛc. an den Spital. Der Hof war wahrscheinlich zum größeren Teil (samt der Vogtei) Lehen von Thengen. — Der Hof (Bau- und Ziegelhof) Hofstetten, ursprünglich eine Schenkung an Rheinau, war ebenfalls ein Lehen von Thengen und kam mit anderen Lehen dieses Hauses an Oesterreich. Er wechselte seine Besitzer zugleich mit dem Schlosse Werd und kam mit diesem im Jahre 1429 an das Kloster Allerheiligen. — In Neuhausen, wo das obgenannte Kloster schon im zwölften Jahrhundert begütert war, dann aber auch die Herren von Thengen, das Damenstift Lindau, die Schultheißen von Randenburg als Grundherren erscheinen, besaßen die Meier im Werd die ohne Zweifel vom Kloster Rheinau herstammende Vogtei als ein Lehen der Freiherren von Thengen. Im Jahre 1291 verkauften aber die Söhne Konrads des Meiers sel. die Burg im Werd mit Zubehör, das Meieramt, die Vogtei zu Neuhausen, die Fischenzen und allen ihren übrigen Besitz, auch eine Schuppose zu Hofstetten, die Aecker an der Frankenhalde, das Feld Erlivar auf der Steig, das Zinslehen, die Häuser ꝛc., die in den Kelnhof zu Neuhausen gehören, und alle Güter, seien sie Zinslehen vom Kloster Lindau oder ihr Eigen, mit Twingen, mit Bännen und

aller Ehafti an ihren Oheim, Egbrecht den Schultheißen von Schaffhausen, um 265 Mark Silber. Die Vogtei samt Twing und Bann ist also im ganzen Umfang der angegebenen Eigenschaften zu verstehen. Von den Brüdern Konrad und Bertold den Maiern erwirbt dann Friedrich der Schultheiß um 1320/30 wiederum einen thengischen Lehenhof zu Neuhausen. Im Jahre 1334/45 kommen auch der Kelnhof daselbst und die Mühle mit vielen Leuten und Gütern von der Aebtissin zu Lindau an die Schultheißen. Die Vogtei verpfändet Egbrecht der Schultheiß mit Erlaubnis der Thenger als Lehensherren im Jahre 1350 seiner Gemahlin Brida, nachdem er ihr schon früher den Hof zu Neuhausen, auch thengisches Lehen, und das Dorf und was dazu gehört, soweit es sein eigen ist, versetzt hatte. Im Jahre 1412 erhielt Götz der Schultheiß die Vogtei zu Neuhausen und des Bochlis Hube von dem Freiherrn von Thengen zu eigen. Noch zwei weitere thengische Lehenhöfe kommen an die Schultheißen, wie auch die Fischenzen und die Eisenschmieden. Aber von Schulden bedrängt, sah sich der arme Götz genötigt, das Dorf Neuhausen zuerst 1401, dann 1417 zu verpfänden und endlich 1422 mit der Burg Werd an seine Bürgen Hans Heinrich Truchseß von Dießenhofen und Hans von Homburg sen. vor dem Landgericht Kletgau bei den Linden zu Schaffhausen abzutreten, worauf diese die Burg im Werd an Konrad von Fulach um 5000 Gulden rhein. und hundert Pfund Heller käuflich abtraten, mit Holz, Feld, Aeckern, Wiesen, mit den Fischenzen unter dem großen Laufen ober- und unterhalb der Burg, mit den Rüschen, der Mühle und den Schleifen, mit der Eisenschmiede und mit dem Dorf Neuhausen, den Weingärten, mit Vogteien, Gerichten, Zwingen, Bännen und besonders mit dem Holz genannt Engi und dem Rublisbühl und allen Hölzern, die zu derselben Burg gehören, „das alles recht eigen ist", und dazu den Zoll im Werd samt den Nutzen, die davon fallen, und auch den Bau- und Ziegelhof zu Hofstetten und die anliegenden Hölzer, „das alles Lehen ist von der Herrschaft Oesterreich". Im Jahre 1429 nach Konrad von Fulach's Tod verkauften dann die Erben alles soeben Aufgezählte an Abt Johann von Allerheiligen um 6400 Gulden. Die österreichischen Lehen, welche dabei waren (Zoll im Werd, Ziegelhof Hofstetten), wurden auf das Kloster Allerheiligen übertragen, im Jahre 1445 von Herzog Albrecht, 1465 von Herzog Sigmund, 1497 von Kaiser Maximilian u. s. f. Von jetzt an befand sich Allerheiligen im Besitz des Schlosses Werd und der Vogtei und der Gerichte zu Neuhausen, die es in Verbindung mit seinen grundherrlichen Rechten verwaltete. Die älteste Neuhauser Offnung (von 1466) zeigt die Kompetenzen einer niederen Vogtei. Sie beginnt: Wir sollen da haben einen geschwornen Vogt, der unsern

und darnach des Dorfes Nutzen wahren soll, den ich (der Abt) setzen und entsetzen kann, wann ich will. Ferner sollen wir setzen zwei von derselben Gebursami, und diese zwei sollen zu sich nehmen den vorgenannten Vogt, und diese drei sollen mit einander ordnen, was in Zwingen und Bännen rc. und in jetlichen Dingen nötig ist. Ferner sollen wir daselbst haben einen geschwornen Forster. Diese vier sollen richten bei Freveln, Messerzucken rc. bis auf zehn Pfund. Dann werden die verschiedenen kleinen Frevel aufgezählt, Holzfrevel, Nachtschach u. s. w. und die auszufällenden Bußen festgesetzt. Ohne Zweifel hat auch hier zuweilen der Abt in Person, sonst aber durch einen Konventualen (Prior), Gericht gehalten, wie in Merishausen, Hemmenthal, Hallau.

Den jetzt badischen Ort Büsingen haben wir schon im Jahre 1122 als eine Dingstätte kennen gelernt, wo der Klostervogt von Allerheiligen Gericht hielt. Später finden wir die Vogtei als ein österreichisches Lehen; wie sie an Oesterreich gekommen ist, wissen wir nicht. Aus dem kiburgischen Erbe, wie man vermuten möchte, kann sie nicht stammen; denn im habsburgischen Urbar von 1304 wird Büsingen nicht genannt, auch sonst ist von kiburgischem Besitze, wie in Dörflingen, nichts genannt. Dagegen ist die Herkunft aus dem nellenburgischen Hausbesitz möglich. Die Vogtei wäre unter dieser Voraussetzung als aus der Klostervogtei von Allerheiligen hervorgegangen zu betrachten. Noch wahrscheinlicher ist aber, daß die Vogtei von der Grafschaft Nellenburg herstammt, welche somit dem Hause Oesterreich die Vogtei als niedere Vogtei über das Dorf übertragen hätte. Dafür spricht, daß von einem Zusammenhang der Vogtei mit dem Kloster nichts zu bemerken ist, was ohne Zweifel der Fall wäre, wenn sie als ursprüngliche Klostervogtei aufgefaßt werden dürfte. Auch würde, zumal bei dem mächtigen Hause Oesterreich, im letzteren Fall irgendwie einmal ein Anspruch auf die hohe Gerichtsbarkeit wahrzunehmen sein, wovon aber keine Spur. Wir haben also in Büsingen eine niedere weltliche Vogtei vor uns. Dieselbe befindet sich laut der ältesten urkundlichen Nachricht im Besitz der Brüder Hans, Albrecht und Kaspar von Klingenberg, Bürger zu Schaffhausen, welche im Jahre 1446 mit Einwilligung des Lehensherrn Herzog Albrecht von Oesterreich dem Kloster St. Katharinenthal die Zinse, Nutzungen und Gülten des „Vogtrechts" zu Büsingen für 626 Gulden versetzen. Im Jahre 1465 verkaufen dann Eberhard und Kaspar von Klingenberg, Söhne des Hans, Dorf und Vogtei Büsingen an Bürgermeister Heinrich Barter von Schaffhausen, der die Pfandschaft von St. Katharinenthal ablöst. Herzog Sigmund überträgt das Lehen auf den Käufer im Jahre 1465. — Aehnlich verhält es sich mit Buchthalen. Die in diesem Dorf sitzenden Kloster-

[illegible] von [illegible] [illegible] im Jahre [illegible] der [illegible] [illegible] [illegible]. Lange Zeit vernehmen wir nichts mehr von der Herrschaft. Erst im Jahre [illegible] verkauft Adam Cron [illegible] [illegible], Sohn Hans Crons [illegible] seinem [illegible] [illegible] Cron, Sohn von Adam Cron [illegible] um [illegible] Goldgulden „die Vogtei des [illegible] [illegible] mit Gerichten, Zwingen und Bännen, wie das alles Lehen ist von der Herrschaft Oesterreich als von wegen der Grafschaft [illegible], welche Oesterreich im Jahre [illegible] gekauft hatte, die eigenen Leute und [illegible] Güter. Hier wird somit die Herkunft aus der Grafschaft ausdrücklich genannt und auch hier ist die Vogtei ein Lehen von Oesterreich, wie in [illegible].

Auch mit dem Schloß Herblingen, wo die Truchsessen von Diessenhofen als österreichische Dienstleute wohnten, war eine Vogtei verbunden. Es gehörte dazu das Dorf Herblingen, dann ein Teil von Stetten, wo im Jahre 1401 Hartmann von Rümlang im Namen seiner Gemahlin Margaretha von Herblingen an Hans Peter von Schaffhausen die Vogtsteuer von dem Hof zu Stetten, den Üli der Pfiffer baut, im Betrag von ein Pfund sechs Schilling Heller, einem Fasnachtshuhn und sechzig Eiern verkauft. Noch im fünfzehnten Jahrhundert kam der Hof an Allerheiligen, welches im Jahre 1490 mit dem Schloßherrn Adam Cron zu Herblingen in Streit geriet wegen der Dienste, welche der Meier des Hofs an das Schloß zu leisten hatte. Ferner gehörte zu dem Herblinger Schloß ein Teil der Vogtei zu Bibern; im Jahre 1459 sitzt Hans Blattmann genannt Troll, Vogt zu Herblingen, zu Gericht in Biberach ob Thävngen im Namen des Junkers Hans Heinrich Truchseß zu Herblingen.. Ebenso die Vogtei über einige Höfe zu Hofen, wo aber auch die Herren von Stoffeln einen Teil der Gerichte hatten. Im Jahre 1434 zum Beispiel geben „der Kind Gütli“ und „des Kuchimanns Gut“ zu Hofen jährlich acht Schilling zu Vogtrecht an die Burg zu Herblingen; im Jahre 1443 zahlt „des Bremen Gut“ zu Hofen Vogtrecht an Junker Hans Heinrich Truchseß zu Herblingen. Im eben genannten Jahre sitzt der Vogt der Truchsessen von Herblingen in Hofen zu Gericht. Nach 1477 entschied ein Schiedsgericht, daß die Truchsessen, so lange sie das Schloß Herblingen innehätten, die Gerichte, Zwing und Bänne, auch die „Vogtrechte“ (Vogtsteuern) zu Hofen und Biberach gegen einen jährlichen Zins von acht Pfund Heller und sieben Mutt Kernen denen von Stoffeln überlassen sollen. Aber auch später noch wird abermals durch einen schiedsrichterlichen Spruch festgestellt, daß die Vogtei über Hofen am Schloß Herblingen hafte. Zu Bibern scheinen auch die Im Thurn einen Teil der Vogtei besessen zu haben, der dann im Jahre 1484 erbsweise an die Fulach kam.

Gehen wir nun auf den Reiat. Im Kirchspiel Lohn walteten die Nonnen von Paradies, denen Graf Hartmann von Kiburg alle seine Güter und Rechte in Lohn *(curtem meam cum omnibus juribus et pertinentiis,* auch mit dem Patronatsrecht) geschenkt. Ferner wird in der Vergabungsurkunde der Forst *(foresta)* in Büttenhart genannt mit Weiden, Wasser, Mühlen, Fischereien 2c. Es ist offenbar Twing und Bann, die Vogtei mit der niederen Gerichtsbarkeit, in der Schenkung inbegriffen. Eine weitere *curtis* hatte das Kloster schon 1254 von einem kiburgischen Ministerialen in Winterthur erhalten. Im Jahre 1258 verfügt die Aebtissin Katharina, daß Burchart Sterren von den Gütern in Biberach „den Zins richten soll in den Maierhof zu Lohn". Im Zinsrodel des Klosters von 1332 erscheint der Meierhof in zwei Teile abgeteilt und wird gesagt, was jeder der beiden zu leisten hat, nämlich sechs Malter Fesen, drei Malter Haber und zwei Pfund *ze wisot* u. s. f.; auch ein Kelnhof zu Lohn wird dort genannt. In demselben Zinsrodel wird auch ein Heuzehenten in Bibern erwähnt und das Pfrundcorpus des Leutpriesters zu Lohn beschrieben, wobei es am Schlusse heißt: „Dazu wird ihm Opfer und Seelgeräte, deß ihn Gott von vierzig und hundert Wirten beratet"; es wird damit offenbar die Zahl der Haushaltungen des Kirchspiels angegeben. Auch der Kelnhof zu Büttenhart wird genannt; er gilt elf Mutt Kernen, fünf Malter Haber und ein Pfund *ze wisot;* dasselbe Pfund wird dem Forster zum Forsterlohn von dem Holz zu Büttenhart. Im Zinsrodel von 1349 heißt es: „zu Opfershoven die Widmung (= Widum), welche der Sigerist von Opfershoven baut; wenn die ledig wird, soll man sie keinem seines Geschlechtes mehr leihen; warumb? Darum, daß er meinen Frauen ihr Gut nit wollt zeigen, das er von ihnen baut. Dieselbe Widum hat zwei Häuser und eine Schür und einen Garten dabei. Des Infanges ist mehr denn eine Juchart. Sie hat auch zu der Zelg gen Altdorf vierzig Juchart Ackers, zu den anderen zwei Zelgen je dreißig Juchart Ackers". Im Jahre 1394 wird der Hof des Klosters Paradies zu Opfertshofen erwähnt. Wir sehen, daß das Kloster auf dem ganzen Reiat Güter hatte. Wegen der Gerichtsbarkeit und anderen Gerechtigkeiten bekamen die Nonnen im Jahre 1346 Streit mit dem im Kirchspiel Lohn ebenfalls begüterten Schaffhauser Bürger Heggenzi, Konrads Sohn. Es kam zu einem schiedsrichterlichen Austrag der Sache durch Rüdger von Girsperg, Heinrich von Urzach, Vogt zu Laufen, und Wilhelm von Tüffen, alle Bürger zu Schaffhausen. Der Spruch hat folgenden Inhalt: 1) handelte es sich um das Gericht und um Twinge und Bänne: die Frauen beanspruchten das ganze Gericht; Heggenzi dagegen behauptete, daß sie über seine Güter und Hintersassen nicht richten dürfen, und hatte „freventlich und mit gewaffneten Leuten" dem Richter,

der von des Gotteshauses wegen zu Gericht saß, gewehrt. Diesen Streitpunkt schlichtete das Schiedsgericht also, daß es erklärte, das Gericht und Twinge und Bänne des Dorfs zu Lohn gehören eigenthümlich dem Gotteshaus Paradies; es habe deshalb niemand daselbst zu richten als die Frauen oder deren Amtleute, auch über die Güter und Hintersassen, welche Heggenzi und andere Leute zu Lohn haben. 2) beklagte sich Heggenzi darüber, daß die Meier zu Lohn viel Vieh hätten und doch dem Hirten je nur ein Brot gäben wie andere Leute, die nur wenig Vieh haben; das Gericht entschied zu Gunsten der Meier, weil das ihr altes Recht sei. 3) klagte Heggenzi, die Meier hätten Wiesen zu Lohn, die nach den Bännen des Heues und des Emdes offen sein sollten, damit die Gebursami zu Lohn ihr Vieh darauf treiben könne; die Meier aber verzäunen ihre Wiesen und lassen kein anderes Vieh als ihr eigenes darauf weiden; auch hierin wurde das Recht der Meier anerkannt und aufrecht erhalten. 4) handelte es sich um die Almende des Holzes und Waldes. Heggenzi erklärte, es sei Herkommen, daß alle, welche zu Lohn seßhaft, Holz hauen in ihrer Almende, so viel sie bedürfen, es wären seine oder andere Leute zu Lohn, und es gäben auch die Frauen zum Paradies oder die Gebursami zu Lohn Holz aus der Almende, wem und wie viel sie wollten ohne seinen und seiner Leute Willen und Heißen, was sie nicht thun sollten. Hier lautete der Entscheid, daß sowol das Kloster als die Gebursami zu Lohn keinerlei Holz geben solle aus ihrer Almende usseret der Genossenschaft des Dorfes zu Lohn, denn mit Willen und Heißen der Paradieser Amtleute und der Bursami zu Lohn gemeinlich oder des Mehrteils unter ihnen, und wenn man im Dorf Lohn holze aus der Almende, so sollen die, welche jeweils darüber gesetzt sind oder die Mehrheit unter ihnen der Gebursami das Holz teilen, einem jeglichen in dem Maß, als er belehnt ist und als er Güter des Gotteshauses bebaut oder von Heggenzi und seinen Nachkommen, und soll auch die Gebursami sich daran genügen lassen. Den Seldenern aber, die zu Lohn sitzen, soll man kein Holz geben, man thue es denn gerne; wenn man ihnen aber geben will, so soll man allen gleich viel geben. — Diese seine Rechte hielt das Kloster Paradies fest während der ganzen Folgezeit. In einer Offnung von 1485, in welcher durch freie Vereinbarung der Aebtissin und des Convents vom Paradies „und der Gemeinde des Dorfes zu Lohn" ihre „Gerechtigkeit und alter Brauch zu Lohn" festgestellt wurden, heißt es im ersten Satz, daß „meine Frauen im Paradies Vögt und Herren zu Lohn sind", und daß die von Lohn und ein Jeder, der jetzt da ist oder künftig dahin kommt, meinen Frauen schwören solle, ihnen gehorsam und gewärtig zu sein in billigen und landläufigen Dingen und ihrem Schaden zu wehren und denselben durch nichts zu fördern

getreulich. Dann: Meine Frauen sollen zu Lohn zwei Jahrgerichte, ein Maiengericht und ein Herbstgericht, und außerdem auch sonst, so es nötig ist, Gericht halten. Dann werden die Bußen angesetzt für die verschiedenen kleinen Frevel, nämlich Scheltworte, Schlagen ohne und mit gewaffneter Hand, herdfällig machen, Wunden schlagen und dergleichen. Alle Frevel und Gebott bis an zehn Pfund gehören meinen Frauen zu. Dann folgen die Rechte der Gemeinde, die besonders auf landwirtschaftliche Festsetzungen sich beziehen, deren Bußen gewöhnlich zwischen dem Kloster und der Gemeinde geteilt werden. Am Schluß heißt es: Die Dreier, von denen zwei von Lohn und einer von Altdorf sein soll, sollen besehen, was eine Gemeinde ihnen befiehlt. Diese Offnung gehört freilich schon einer späteren Zeit an, aber ihre Bestimmungen sind offenbar längst bestehende; sie zeigt uns, daß die Rechte des Klosters im Kirchspiel dasselbe enthielten, was anderswo zu der weltlichen niederen Vogtei gehörte. — Auch Altdorf lag im Kirchspiel Lohn; aber es war noch eine andere Vogtei daselbst. Im Jahre 1315 verkaufte nämlich Heinrich der Truchseß von Dießenhofen um 38½ Mark Silber die Vogtei und das Gericht und das Gut zu Altdorf, welches er und sein Bruder Johann der Truchseß bis dahin besessen hatten; Herzog Leopold von Oesterreich, dessen Ministerialen die Truchsessen waren, gaben im Jahr darauf ihre Zustimmung zu dem Verkauf. Der Käufer war Konrad Heggenzi von Schaffhausen, dessen Sohn wir in Lohn als Grundbesitzer begegnet sind. Erst 1459 gieng dann auch diese Vogtei von Hans Heggenzi, dem bischöflich-konstanzischen Vogt zu Kaiserstuhl, „mit Gerichten, Zwingen und Bännen, mit Leuten, Gütern" ꝛc. um 250 Gulden an das Kloster Paradies über. Hans von Fürstenberg zu Gisingen, welchem Hans Heggenzi die Vogtei verpfändet hatte, läßt sie, da er anderweitig befriedigt worden ist, der Pfandschaft ledig. — Auch das Dorf Opfertshofen war eine besondere Vogtei. Im Jahre 1497 verkaufen die Brüder Hans und Eberhard von Rischach, derzeit wohnhaft zu Engen, an die Gebrüder Jakob und Erhart, Grafen von Nellenburg und Herren von Thengen, ihre gnädigen Herren, um 385 Gulden das Dorf Opfertzhofen mit Gerichten, Zwingen, Bännen, Wunnen, Weiden, Hölzern, Feldern, Zinsen, Gülten und guten Diensten, Freveln ꝛc. als frei und ledig Eigen. Im Jahre 1507 verkauft dann Graf Erhart das Dorf an das Kloster Paradies um 330 Gulden, wobei Graf Sigmund zu Lupfen und Stühlingen, der von seinen Vorfahren her die Lehensherrlichkeit besessen, neuerdings auf alle Ansprüche Verzicht leistet.

Endlich kommen wir zu der weitaus bedeutendsten Gemeinde im schaffhauserischen Hegau, zu Thäyngen. Wir haben früher die geistlichen Grundherren

kennen gelernt, welche in dieser Gemeinde vertreten waren, nämlich das Kloster Petershausen und besonders St. Blasien-Berau, auch das Kloster Allerheiligen, zu denen später noch St. Katharinenthal kam. Auch St. Agnes hatte einen Hof (den Oberhof) in Thäyngen. Dem Domstift Konstanz gehörte die Pfarrei und der Zehenten. Die Gotteshausleute von Allerheiligen zu Thäyngen werden im Jahre 1122 einem der drei Gerichtsbezirke des Klostervogts zugeteilt. Die Klöster Petershausen und St. Blasien hatten von jeher auch ihre grundherrlichen Gerichte in dem Dorf. Diese Mehrheit der größeren geistlichen Grundherrschaften verhinderte das Aufkommen einer einzigen Vogtei, die etwa auch den Blutbann in die späteren Zeiten hinübergerettet hätte. Daneben bestanden mindestens zwei größere weltliche Grundherrschaften in der Gemeinde, welche den kirchlichen die Wage hielten. Die älteste derselben war diejenige der Herren von Stoffeln. Wir sind diesem Edelgeschlechte schon in einem früheren Abschnitte begegnet und haben seine Spuren verfolgt bis in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, wo die Brüder Johann und Friedrich ein Burgrecht mit unserer Stadt abschlossen. Auch als Inhaber einer Vogtei zu Hofen haben wir die Stoffler gefunden. Seit dem Jahre 1335 erscheinen sie nun auch als Vögte zu Thäyngen, welche Stellung sie wahrscheinlich schon längst innehatten. Aber schon im Jahre 1359 taucht eine zweite thäyngische Vogtei in den Urkunden auf. In diesem Jahre verkauft nämlich der Ritter Heinrich von Blumenegg mit seinen Söhnen Johann und Rudolf um 400 Mark Silber an die schaffhauser Bürger Hermann den Hün und Johann von Fulach den älteren alles, was er zu Thäyngen in dem Bann hatte an Höfen, Huben, Schupposen, Aeckern, Weingärten, Wiesen, Häusern, Leuten, Gerichten, Zwingen, Bännen, Steuern und die Hölzer Buchberg, Kittelsperg, Türstenhalde, am Wittwal, zu Altfulah, die Vogtei über das zu Thäyngen liegende Gut des Gotteshauses Petershausen mit Holz, Feld und den Leuten, die darauf sitzen, die Vogtei über die Leute und Güter zu Büetingen und auch die Vogtei über den Hof im hinteren Rheinhart. Bis dahin haben also die Thäynger zwei Vögte gehabt; von jetzt an hatten sie drei, die Herren von Stoffeln und die beiden schaffhauser Bürger Hün und Fulach, welche die erkaufte Vogtei aber gemeinsam verwalteten, nachdem sie schon 1352 von den Gebrüdern Hans und Konrad Ammann von Mörlach, Bürger zu Schaffhausen, auch ein „Vogtrecht" ab einem Hof zu Thäyngen erworben hatten. Bald gab's Streit zwischen Konrad von Stoffeln und den beiden Schaffhausern, welcher 1362 durch Egbrecht den Schultheißen und drei andere schaffhauser Bürger dahin geschlichtet wurde, daß jeder Teil auf seinen Gütern über Frevel und Unzucht richten und die verfällten Bußen zu seinen Handen

nehmen solle; was aber auf offener Straße an Freveln und Unzucht geschehe oder auf anderen Gütern, die keinem der drei gehören, davon sollen die Bußen zu zwei Teilen dem Hün und Fulach, der dritte Teil dem von Stoffeln zukommen. Sollten die drei durch Uebereinkunft Bänne setzen über andere Leute und Güter, die ihnen nicht gehören — was da an Bußen fällt, soll ebenso geteilt werden; was aber Schenkinen von dem Zehenten zu Thäyngen fallen, davon sollen der Stoffler zwei Drittel, Hün und Fulach einen Drittel erhalten. Darin liegt eine Andeutung, daß der von Stoffeln ältere und umfassendere Vogteirechte hatte — wir werden unten davon reden —, während die Vogtei der beiden schaffhauser Bürger nur die gewöhnlichen Rechte der niederen Vogtei enthielt. Aber auch die letzteren suchten ihre Stellung besonders durch Güterankäufe zu verbessern. So machten vor allem die Fulach Erwerbungen in Barzheim, wo auch das Kloster St. Georgen in Stein begütert war. Als dessen Lehenleute finden wir dort die Im Thurn und die Schnetzer von Schaffhausen, dann Burkhart und Walter Stokar, welche 1413 den Hof zu Barzheim, ehemals Lehen der Herren von Klingen ob Stein, von Wilhelm Im Thurn und seinem Sohn Eberhard kauften. Im Jahre 1367 kauft Johann von Fulach ein Zinsgut des Klosters Stein zu Barzheim von Johann Wieland von Neunkirch, ebenso 1366 ein Gut von Johann Snetzer, Bürger zu Schaffhausen; 1376 kauft Hans von Fulach die Güter und den Zehenten des Klosters Stein. Ueber die Vogtei zu Barzheim ist aus dieser Zeit nichts bekannt; vielleicht war sie mit Thäyngen verbunden; von diesfallsigen Rechten des Klosters zu Stein ist nichts mehr wahrzunehmen. Mit der Vogtei zu Thäyngen gieng im Jahr 1403 oder 1404 eine Veränderung vor sich, indem nämlich die Familie Hün im Mannsstamm ausstarb und der hün'sche Vogteidrittel durch die Erbtöchter Anna und Ursula Hün, die mit Wilhelm und Rüeger Im Thurn vermählt waren, erbsweise an die Familie Im Thurn übergieng. Seitdem walteten somit in Thäyngen als Vögte die von Stoffeln, die von Fulach und die Im Thurn. Die Vögte übten die Vogtei über sämtliche Einwohner von Thäyngen, da die meisten derselben Gotteshausleute waren und die übrigen aus den überall gleich wirkenden Ursachen, sei es freiwillig, sei's durch Zwang, unter die Vogtei geraten waren. Die beiden größten geistlichen Grundherren hatten aber auch ihre Amtleute zu Thäyngen, welche über die Eigenleute und die Zinsleute eine hofrechtliche Gerichtsbarkeit ausübten. Die Vogtei über die bläsnischen Gotteshausleute hatten die Fulach und Im Thurn gemeinsam; der von Stoffeln hatte die Vogtei über die Leute des Klosters St. Agnes. Nur eine Thäynger Offnung für die st. Bläsner oder Berauer Leute ist aus älterer Zeit noch vorhanden. Laut dieser Offnung

hält der Prälat von St. Blasien je zweimal im Jahr, nämlich im Mai und im Herbst, ein Dinggericht zu Thäyngen; der Probst von Berau soll jeweils drei Tage vorher dem Vogt den Tag des Gerichts verkünden, damit er das Gotteshaus bei seinen Rechten schirme. Der Vogt soll zu dem Gericht kommen mit seinem Knecht und mit zwei Hunden und einem Habicht. Von den von dem Gericht ausgefällten Bußen erhält er einen Drittel. Auch soll er mit dem Probst das Mahl nehmen und sollen ihm die Fronmeier das Mahl geben. Zu den Gedingen sollen alle Gotteshausleute und auch die, welche vom Gotteshaus belehnt sind, bei neun Schilling Buße erscheinen, urteilen und Recht sprechen über Leut und Gut, Holz und Feld, Ungenossami, Huld und Fall und um Erbe (Erb und Eigen). Um des Gotteshauses Güter soll niemand richten als des Gotteshauses Leute vor des Gotteshauses Stab und in den Dinghöfen. Appellationen vom Hof zu Thäyngen sollen zuerst gen Lüttischlow, dann gen Ramprechtswyler und zuletzt gen St. Blasien auf die Kemmenate des Abts gezogen werden. Die Meier, welche die Fronhöfe haben und den Teil davon geben, sollen den Teil geben auch von dem Land, das sie ungebuwen lassen. Das Gotteshaus hat das Recht zu seinen Fronden und kann eine Frond neunmal des Tages besetzen und entsetzen. Das Gotteshaus hat das Fallrecht. Kein Gotteshausmann darf Bürger werden ohne des Abtes Einwilligung. Die Gotteshausleute sollen für keinen Vogt Pfand sein, noch sonst für jemand. Es soll auch kein Vogt oder Gericht die Gotteshausleute schirmen, noch halten, als das Gotteshaus und seine Amtleute. Die Leute des Gotteshauses sollen keinen nachjagenden Vogt haben; wenn sie von einem Vogt ziehen, der soll sie ungesumpt lassen an Leib und Gut, und unter welchen Vogt und Herrn sie ziehen, dem soll das Gotteshaus seine Rechte von ihm folgen lassen, und sie sollen ihm dienen wie andere Vogtleute. — Die stofflische Vogtei war ohne Zweifel aus der Kirchenvogtei hervorgegangen und besaß sehr wahrscheinlich ursprünglich auch den Blutbann, der dann aber, vielleicht weil ihn die Stoffler für ihre herrschaftlichen Gebiete nicht hatten, wohl auch unter Einwirkung der mehr und mehr erstarkenden Landgrafschaft wieder verloren gieng. Im Andenken an die ursprünglich innegehabte hohe Gerichtsbarkeit wurzeln vielleicht zum Teil auch noch die späteren, so intensiv und hartnäckig geführten Streitigkeiten mit der Landgrafschaft. So sank die Vogtei zur weltlichen niederen Vogtei herab, die neben Twing und Bann auch das Civilgericht und das Gericht über die kleinen Frevel in sich schloß. Jeder der drei Vögte zu Thäyngen hatte seinen Untervogt im Dorf. So sitzt im Jahre 1450 Konrad Cüntz in Thäyngen zu Gericht an dem Haingarten anstatt seines Junkers Wilhelm Im Thurn; 1474

Hans Kölli im Namen der Stadt Schaffhausen (der Rechtsnachfolgerin derer von Stoffeln); 1479 Haini Cüntz an gewonlicher Gerichtsstatt im Namen seines lieben Junkers Wilhelm von Fulach.

Ebenfalls im Thal der Biber liegt das Dörflein Buch im Hegau. Hier waltete das Kloster St. Agnes. Im Jahre 1296 ist von der Vogtei über zwei Huben in Buch die Rede, welche Herr Heinrich der Vogt von Fridingen an Herrn Konrad Wismann, einen Dießenhofer Bürger, verkaufte. Aber aus dem Jahre 1341 wird berichtet, daß Bertold von Stoffeln alle seine Güter in Buch, darunter namentlich den Kelnhof samt der zugehörigen Vogtei über das Dorf, an St. Agnes verkauft habe; und im Jahre 1354 erhielt dasselbe Kloster auch die zuerst genannte Vogtei von Johann von Limpach und dessen Töchtern zur Stiftung einer Jahrzeit; die Limpach hatten die Vogtei von Anna, Johann des Stainers Witwe, von Dießenhofen bekommen. Abgesehen von den Jahren 1452 bis 1480, während welchen die Frauen die Vogtei infolge einer Geldverlegenheit auf Wiederlösung an Rudolf von Randegg abgetreten hatten, behielt St. Agnes die Vogtei zu Buch bis zur Reformation. Nach der Wiederlösung im Jahre 1480 huldigten alle Einwohner Buchs, „so mannbar worden und zu dem Sakrament gangen sind", dem Kloster wieder, welches den Konrad Brütsch zum Vogt setzte. Aus dem Jahre 1483 ist ein Zinsrodel des Klosters vorhanden, auf dessen erstem Blatt die Huldigung der Buchemer vom Jahre 1503 erwähnt ist, welche stattfand „in Gegenwärtigkeit Erhart Dornhans und Langhansen, der zyt des Gotzhus Aman, so von Miner Frowen wegen uff solichem Jargericht gewesen sind, und haben (dabei) die alten Zwen (Vorgesetzten) des Dorfs an ihren Ayden die Frevel, so nach ihrem Wissen beschehen, geoffnet; demnach haben die nüwen Zwen des Dorfs derglych auch gethon. Uff daz hätt der Vogt einen jeden Insässen und Geschwornen insonders bei seinem Ayd gefragt, und nach der aller und des Vogten Anzaigung und Meldung, was gefrävelt, ist daz Gericht besetzt und dieselben Fräfflen berechtvertiget worden". Laut der kurzen Offnung, die in dem genannten Zinsrodel (Blatt 8) enthalten ist, setzte das Kloster den Dorfvogt nach freiem Belieben. Dann sind die Bußen verzeichnet, welche das Kloster von den verschiedenen (kleinen) Freveln (blutrünstig schlagen, herdfällig machen, überfahren, übermähen 2c.) erhalten soll (bis auf zehn Pfund). „Wer den andern lügen heißt, der ist uns verfallen zehn Schilling"; „spielen und karten, so den Pfennig gewünnt oder verlürt", ist verboten bei drei Pfund. Am Schluß heißt es: „Es sollen auch der Vogt und die Zwen (Zweier) zu offnen Gerichten, wenn sie darum erfordert werden, alle Frevel rügen und melden bei ihren Eiden". Das Vogtrecht ertrug

jährlich sechs Mutt Roggen (wovon der Vogt zu Buch drei Mutt erhielt), acht Schilling Heller und fünf Hühner; ferner gab jeder Bauer jährlich ein Leibhuhn und leistete jährlich eine Tagwan. Im Jahre 1487 wurde dann eine neue Bannbeschreibung des Dorfes gemacht, auf welche sich die spätere Ausmarkung und der Grundriß von Heinrich Peyer vom Jahre 1662 stützte. — Fügen wir hier noch etwas bei über Gennersbrunnen, wo St. Agnes schon im Jahre 1307 einen Hof hatte. Auch das Kloster Allerheiligen hatte von Anfang Güter daselbst. Die Vogtei über die Güter und die Leute beider Klöster war den Herren Konrad und Burkhard von Stoffeln verpfändet; sie verkauften dieselbe 1386 an den Priester Berchtold den Keller von Stühlingen, Kirchherrn zu Achdorf, Bürger zu Schaffhausen, um 627 Gulden. Erst im sechszehnten Jahrhundert gelangte die Vogtei an St. Agnes. Ferner sei an die Güter des Klosters in Stetten, Beringen und Berslingen erinnert, über welche es Egebert den Roten von Randenburg im Jahre 1280 zum Schirmvogt gesetzt hatte; im Jahre 1333 kaufte es diese Vogtei zurück. Ueber den Schmerlat und das Hard, welche dem Kloster gehörten, hatte der Bischof von Konstanz die Schirmvogtei übernommen.

Von den zahlreichen in den Händen schaffhauserischer Stiftungen oder schaffhauserischer Bürger liegenden auswärtigen Vogteien muß die weit draußen im Hegau drei Stunden außerhalb Engen im Badischen liegende Ortschaft Reuthe (Rüti) hier ebenfalls genannt werden, weil sie bis in das neunzehnte Jahrhundert hinein schaffhauserisch geblieben ist. Schon seit 1101 hatte das Kloster Allerheiligen Besitz daselbst. Die Vogtei über denselben hatten noch im Jahre 1339 die Nellenburger. In dem genannten Jahre verpfändete dann Graf Eberhard von Nellenburg die Vogtei um achtzig Pfund Heller seinem Dienstmann Hans von Hegkelbach, von dessen Nachkommen sie das Kloster im Jahre 1474 um die Pfandsumme einlöste und so an sich brachte. Herzog Sigmund von Oesterreich, welcher damals Landgraf im Hegau war, gab seinen Consens dazu. — Auch Gailingen ist hier zu erwähnen, wo, wie wir oben gesehen haben, die Pfarrei dem Kloster Allerheiligen inkorporiert war. Was die Vogtei betrifft, so heißt es im österreichischen Urbar von circa 1304: . . „da ist auch eine Vogtei, die gilt 17½ Mutt Kernen". Dieselbe war wohl mit dem kiburgischen Erbe an Habsburg gekommen. Ferner heißt es darin: „Die Herrschaft hat da Twing und Bann und richtet von Gewohnheit Dieb und Frevel. Jeder Mann gibt ein Fastnachtshuhn". Also auch der Blutbann gehörte zu der Vogtei, aber sie übte ihn, nicht gestützt auf einen Rechtstitel, sondern nur nach „Gewohnheit". Als die Vogtei in weniger starke Hände kam, wird diese Gewohnheit schwerlich auf-

recht erhalten worden sein. Die späteren Inhaber waren die Herren von Randegg, welche in Gailingen Hauptgrundbesitzer waren. Von Hans von Randegg zu Hailsperg kam ein Teil dieses Besitzes an seine Neffen Hans Ulrich und Hans Heinrich die Truchsessen von Dießenhofen, seßhaft zu Herblingen, und diese verkauften ihre Güter samt 1/3 der Vogtei über Gailingen im Jahre 1448 an den Schaffhauser Bürger Hans Cron. Die übrigen 2/3 der Vogtei behielten die Herren von Randegg.

Es folgen noch diejenigen Ortschaften, welche zuerst an Zürich und erst in der Zeit der Helvetik dem Kanton Schaffhausen einverleibt worden sind, nämlich die Stadt Stein mit Hemishofen und Ramsen und das Dorf Dörflingen. Der Stadt Stein mit Hemishofen werden wir einen besonderen Abschnitt widmen, dagegen sollen die Rechtsverhältnisse von Dörflingen und Ramsen hier kurz beschrieben werden.

Dörflingen war nach dem Tode des Grafen Hartmanns des ältern von Kiburg 1264 mit der kiburgischen Stadt Dießenhofen an Rudolf von Habsburg gekommen. Nach dem eben citierten habsburgischen Urbar hatte die Herrschaft Oesterreich auch hier (wie in Gailingen) „Twing und Bann und richtet nach Gewohnheit (das heißt ohne einen eigentlichen Rechtstitel dafür zu haben) Diebe und Frevel". „Die Leute von Dörflingen, sie seien Freie oder Gotteshausleute, geben von dem freien Gute, welches sie bebauen, der Herrschaft zu Vogtrecht vierzig Mutt Kernen; auch gibt jeder Mann ein Fasnachtshuhn. Dieselben Leute geben jährlich zwölf bis fünfzehn Pfund Steuer." Später befindet sich der österreichische Besitz zu Dörflingen in den Händen der Truchsessen von Dießenhofen. Bei der Teilung der Erbschaft von Truchseß Johann im Jahre 1342 erhalten Johann und Ulrich Truchseß unter anderem das Dorf zu Dörflingen mit dem Zehenten und der Vogtei. Im Jahre 1377 wurde das Dorf mit Andelfingen, Ossingen, Guntalingen und Waltalingen von den Herzogen Leopold und Albrecht von Oesterreich um 1500 Gulden an Hug von der hohen Landenberg verpfändet. Nach dem Erwerb der Grafschaft Kiburg durch Zürich im Jahre 1424 gelang es dieser Stadt, mit Hülfe des Kaisers im Jahre 1434 auch das zu dieser Grafschaft gehörige Amt Andelfingen, welchem Dörflingen zugeteilt war, von Beringer von der hohen Landenberg an sich zu lösen. Wegen Dörflingen, welches in nellenburgischen hohen Gerichten lag, wurde 1434 mit Graf Johann von Thengen-Nellenburg, Landgraf im Hegau, ein Vertrag abgeschlossen, wodurch die Zürcher dem Grafen das „Dörfli" durch einen Scheinverkauf um vierhundert Gulden, „die ersterer nicht zu bezahlen hat", „um Schirms willen" übergaben, in der Meinung, daß er die Dörflinger „wie andere seiner Leute" schirme und schütze und alle

Einkünfte zu Zürichs Handen einziehen lasse. Aus der Notiz des österreichischen Urbars, daß die Herrschaft über Dieb und Frevel richte „nach Gewohnheit", geht hervor, daß Oesterreich in Dörflingen (wie in Gailingen) auch den Blutbann zwar beanspruchte, daß es aber keinen Rechtstitel dafür hatte. Selbstverständlich trachtete auch Zürich, dieses Recht in seine Hand zu bringen; aber die Landgrafschaft, mit welcher die Stadt deshalb in Konflikt geriet, gab nicht nach, wie sich später zeigen wird. Auf welche Rechtsbasis gestützt Oesterreich und dann Zürich ihre Ansprüche geltend machten, kann nicht gesagt werden, hieng aber wohl damit zusammen, daß Dörflingen aus der Grafschaft Kiburg herstammte.

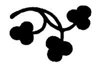
Zu Ramsen lag die Vogtei wahrscheinlich zuerst in der Hand der Herren von Rosenegg (1311. 1397). Hans von Rosenegg bezieht auch zu Wisholz „Vogtrechte" bis in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts; diese Vogtrechte kamen dann an Wilhelm von Heudorf, einen Vetter des bekannten Bilgeri von Heudorf. Im Jahre 1467 werden sie zu Stockach vor dem Landgericht von dem Ritter Hans von Randegg auf Hailsperg angesprochen; das Gericht teilte Vogtrechte, Steuern, Frondienste dem von Randegg zu in demselben Umfang, in welchem die Wisholzer vorher dem Herrn von Rosenegg und darnach dem von Heudorf gehorsam und gewärtig gewesen waren. Die größte Grundherrschaft zu Ramsen und Wisholz war das Kloster St. Agnes in Schaffhausen. Durch verschiedene unangenehme Erfahrungen bewogen, trat das Kloster dann einzelne Rechte an einige angesehene Bürger von Stein ab, mußte aber schon im folgenden Jahre 1469 klagend gegen dieselben auftreten. Es klagt vor dem Rat in Dießenhofen, daß Heinrich Bartlome, Schultheiß zu Stein, Otto von Hochmessingen und vier andere Verbürgerte dieser Stadt ihm noch fünfundvierzig Gulden Zinsrestanzen schuldig seien „von und ab der Vogty Rameshain und aller Nutzung und Gerechtigkeit, die sie seinerzeit innegehabt und aber seither usser ihren Händen in der von Clingenberg Hand gelassen hätten." Und im Jahre 1482 bitten die St. Agneserinnnen um Anleite auf alles Gut der Erben des sel. Heinrich von Clingenberg zu Twiel, nämlich auf die „Vogtie" zu Ramsen, auch ihren Teil der Dörfer Worblingen und Arla und auf alle ihre Schlösser ꝛc. Man sieht hieraus, daß das Kloster St. Agnes den größten Teil, wo nicht alle Vogteirechte zu Ramsen besessen hatte, daß es die Vogteirechte an die von Clingenberg abtrat, aber Mühe hatte, den bedungenen Kaufpreis zu erhalten. Thatsache ist, daß seit der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts die Vogtei zu Ramsen wie auch in Wisholz sich in klingenbergischen Händen befand. Wir werden diesen Edlen später noch oft begegnen. Immerhin besaß St. Agnes laut dem Zinsrodel von 1483 noch

einen Hof und einige Hofstätten ꝛc. in Ramsen, von welchen es „Vogtrechtszinse“ und das charakteristische Fasnachtshuhn erhält.

Wir haben den Gang durch die einzelnen Ortschaften der schaffhauserischen Landschaft vollendet. Es bleibt noch übrig, die rechtliche Stellung der Landgemeinden als solcher zu untersuchen. Eine germanische Niederlassung *(villa)* zerfiel in Privatland und Gemeinland (Almende). Das ganze Gebiet derselben und dann besonders das Gemeinland hieß Mark. Der Privatbesitz lag in den drei Zelgen verteilt; die Almende bestand aus Wald für Holzbezug und Schweinemast (Aeckeret), aus Weide, Wegen, Quellen und Bächen. Diese Villen oder Marken bilden die bleibende Grundlage der Landgemeinden. Es versteht sich von selbst, daß die gemeinsame Nutzung an dem Gemeinland und die Verbindung der Felder für den Ackerbau Anordnungen verlangten, die auf der Uebereinkunft der Markgenossen beruhten, welche alle freie Leute waren. Wie dies aber geschah, darüber fehlen die Berichte. — Die Entstehung der großen Grundherrschaften in der Karolingerzeit, die Immunitätsprivilegien und die Veränderung der Verfassung führten aber, wie für den Personalbestand der Einzelnen, so auch für die Gemeinden bedeutende Wandlungen mit sich und zwar besonders die, daß die Gemeinden und ihre Bewohner mit wenigen Ausnahmen unter Grundherrschaft und Vogtei oder auch Vogtei allein gerieten, also die ehemalige Selbständigkeit einbüßten. Allein später, im vierzehnten und besonders fünfzehnten Jahrhundert, hatte diese aristokratische Entwicklung durch Verwischung der alten Standesunterschiede und die auf Gleichartigkeit der Lebensweise beruhende Umbildung der Stände eine Stärkung des Gemeindebewußtseins auf dem Lande zur Folge, welches hinwieder freieren Genuß der genossenschaftlichen Rechte sich erzwang, dem die Herren nicht mehr zu wehren vermochten. Die landwirtschaftliche Gemeinschaft macht sich jetzt deutlich in gemeinsamen Ordnungen geltend. Bestimmungen über Wunn und Weide, überhaupt über die Nutzung der Almende und innerhalb festgesetzter Grenzen auch des Privatlandes, zum Beispiel über das Brachland, werden von den Genossen getroffen. Auch die Unterstellung der einzelnen Gemeinden unter dieselbe Herrschaft, unter denselben Twing und Bann, dient zur Stärkung der Zusammengehörigkeit. Nicht wenig trug auch der kirchliche Verband dazu bei. So werden besonders im fünfzehnten Jahrhundert, hie und da auch schon im vierzehnten, kräftige Wiederanfänge korporativer Selbständigkeit der Gemeinden sichtbar. Im Gericht sind die Dorfbewohner stets nach altgermanischer Weise selbst die Urteiler geblieben, wie sie auch zur Teilnahme am Gericht bei Buße verpflichtet sind, — der Herr oder Vogt hat nur den Vorsitz; aber jetzt muß die Herrschaft der Gebursami auch das

Recht einräumen, „Einungen" (wie wir solche in allen schaffhauserischen Dorf-offnungen finden) zu setzen über Steg und Weg, über Umzäunungen (Zaunstellinen), über die Zeit der Heu- und Getreideernte, der Weinlese, über Weide, Holzbezug rc. Dabei wird oft bestimmt, daß die „Mehrmengi" beschließe und die Minderheit sich zu fügen habe; auf Nichtbefolgung kann die Gemeinde Buße setzen, von der gewöhnlich zwei Drittel an die Gemeinde und ein Drittel an den Herrn fallen; aber es gibt auch Beispiele, wo die Gemeinde die Buße ganz erhält. In sämtlichen Offnungen, die oben mitgeteilt oder citiert worden sind, bilden diese Materien und besonders die Nutzungsberechtigung den Hauptinhalt. An der Spitze der Gemeinden erblicken wir jetzt besondere Vorsteher (Zweier, Dreier, Vierer rc.), die von dem Herrn des Dorfes gesetzt werden; aber immer heißt es auch, daß sie der Gemeinde genehm sein müssen. In Neunkirch setzen die Bürger den Vogt (Untervogt). Neben diesen „Dorfmeiern" finden sich in den Gemeinden regelmäßig noch Aemter und Bedienstungen anderer Art, die auch von der Herrschaft, respektive dem Meier, gesetzt werden, so der Weibel, der Forster, der Bannwart, der Herter (= Herder, der die Heerde ausführt) und Hirt, in Schleitheim auch der Meßmer; aber auch hier wird im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts der Gemeinde selbst das Recht zugestanden, diese Leute zu wählen, und nur die formelle Beleihung mit dem Amt verbleibt dem Herrn (respektive dem Meier). Diese Entwicklung nimmt natürlich in den größeren Gemeinden meist einen schnelleren Verlauf, besonders bei solchen, wo nur eine große, besonders kirchliche, Grundherrschaft besteht. Bei Hallau zum Beispiel nehmen wir Erscheinungen wahr, die an die städtische Entwicklung erinnern. Schon im vierzehnten und dann in verstärktem Maße im fünfzehnten Jahrhundert suchen die Dorfleute von Hallau ihrem Herrn, dem Abt von Allerheiligen, ein Recht nach dem andern abzuringen. Schon in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts finden wir dort sogar einen Rat. Im Jahre 1466 kaufen „die Räte und ganze Gemeinde gemeinlich des Dorfes Hallau" die Lochmühle; der Vogt von Neunkirch siegelt den Kaufbrief. Schon 1457 besitzt die Gemeinde Hallau Vogtei und Gerichte zu Wunderklingen, die sie mit ihrem eigenen Gelde von Heinrich von Erzingen erkauft hat. Ja, schon 1386 erscheinen „die von Nider-Hallow gemeinlich des Dorfs" als verburgrechtet mit der Stadt Waldshut. Gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts verkehren die Hallauer mit den Eidgenossen wie eine relativ selbständige öffentliche Korporation. In Wilchingen kauft die dortige Geburſami im Jahre 1436 die Weintafern daselbst. In Schleitheim schließen „die Dorflüt gemeinlich arm und rich des Dorfs zu Schleitheim" im Jahre 1438 einen Vertrag mit dem Abt von Reichenau. Wie wir später

sehen werden, gerieren sich die Schleitheimer von da an, als ob sie allein Meister wären in ihrem schönen Thale. Auch in Thäyngen schreitet die Entwicklung trotz den drei Vogtherren ziemlich rasch voran. Im Jahre 1438 geben sich die Dorfleute („wir die Geburſami des Dorfes zu Thäyngen thun kund, daß wir zu Nutz unserer selbst, unseres gemeinen Dorfes und aller unserer Nachkommen nachgeschriebene Ordnung aufgestellt haben") eine Flurordnung, allerdings „mit Rat, Gunst und Willen ihrer Junkherren", — in welcher es unter anderm heißt: Alle Jahre sollen sechs Mann zu Thäyngen, von jegliches Herrn Leuten zwei, erwählt werden, die Güter zu besehen, und was diese sechs für nötig halten zu graben und Gräben aufzuthun, da soll ein jeder denselben gehorsam sein, und was diese sechs oder der Mehrteil einem jeden, dessen Güter daran stoßen, bekennen, daß er geben soll, das soll er geben". Im Jahre 1473 errichten „Vogt, Dreier und ganze Gemeinde zu Thäyngen" eine Frühmesserei; 1497 kaufen sie den Wegenbach mit Holz, Feld, Aeckern, Wiesen, Wunn und Weide, Grund und Boden, auch Zwing und Bänn; in demselben Jahre stiften die Vögt, Richter und ganze Gemeinde zu Thäyngen ein *Salve regina* in der dortigen Kirche. — So sehen wir schon in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts kräftige Anzeichen einer beginnenden Freiheitsentwicklung in unseren Landgemeinden, der aber schon im folgenden Jahrhundert je länger je entschiedener Halt geboten wird.



III

Die Anfänge der Stadtfreiheit.

1. Die Stadt Schaffhausen [illegible] 1330—1491.

Wir haben die Entwicklung der städtischen Verhältnisse verfolgt bis zum Jahre 1330. In diesem Jahre ging die bedeutendste Veränderung mit der Stadt vor, daß sie aus einer bisher unmittelbar unter Kaiser und Reich stehenden Stadt eine österreichische Landstadt wurde, indem Kaiser Ludwig der Bayer sie zugleich mit den Städten Zürich, St. Gallen und Rheinfelden an die österreichischen Herzöge Otto und Albrecht verpfändete. Zürich und St. Gallen wußten sich dem Schicksal zu entziehen, aber Schaffhausen wurde österreichisch und blieb es bis zum Jahre 1415. Was man damals ohne Zweifel bitter beklagte, mußte aber der Stadt nur zum besten dienen. Während der österreichischen Herrschaft gelangte sie nämlich zu der Verfassung, welche ihr die innere Freiheit brachte, und nachdem sie die innere Freiheit errungen hatte, gewann sie durch Wiedererlangung der Reichsunmittelbarkeit im Jahre 1415 auch die äußere Freiheit zurück, und der Kampf um die Behauptung der letzteren, wozu sie aus der inneren Freiheit die Kraft und den Mut schöpfte, führte sie in den eidgenössischen Bund (1454 und 1501).

Das städtische Regiment lag bisher fast ausschließlich in den Händen des Stadtadels. Dieser wird sich mit der österreichischen Herrschaft schnell ausgesöhnt haben; denn sein Ansehen und seine Macht konnte dadurch nur gewinnen. Aus der bisherigen Reichsvogtei wurde jetzt eine österreichische Vogtei, die dadurch einen viel ernsteren Sinn bekam als die frühere Reichsvogtei; der österreichische Vogt war der eigentliche Stadtvogt. Schon im Jahre 1332 wird der österreichische Vogt erwähnt; aber derselbe war aus dem Stadtadel genommen; wie viele ähnliche Ehren winkten den immer stolzer auftretenden Herren und Rittern! Gerade das weckte aber auch den Freiheitssinn bei den niederen Schichten der Bürgerschaft. Im Jahre 1336 hatten sich die Handwerker Zürichs unter Rudolf Brun

die Zunftverfassung errungen; mit dem lebhaftesten Interesse werden die schaffhauserischen Standesgenossen diese Bewegung verfolgt haben. Vorläufig handelte es sich aber in Schaffhausen um einen Streit unter dem Adel selbst, der sich aus zweierlei Bestandteilen zusammensetzte, nämlich aus dem Ministerialadel und den etwa noch vorhandenen altadeligen Familien einerseits und den reichen bürgerlichen Geschlechtern andererseits, die wegen der Ratsstellen an einander gerieten. Wiederholt bedurfte es herrschaftlicher Vermittlung zwischen den beiden „Teilen" oder Stuben (1335 und 1337). Zu diesem Streit gesellte sich aber bald auch der Streit mit der Gemeinde, welche je länger je dringender Eintritt in den Rat forderte. Im Jahre 1350 kam eine „Vereinigung" zu Stande, wonach die beiden „Teile", welche bisher den Rat aus ihrer Mitte besetzt hatten, fortan nur zwei Drittel aus ihrer Mitte und einen Drittel aus der Gemeinde zu Räten nehmen sollten. Da der Friede aber auch so nicht zu Stande kam, wurde im Namen der Herzöge von zwölf österreichischen Räten unter dem Vorsitz des Bischofs von Brixen im Februar 1367 der Stadt ein „Anlaßbrief" gegeben, der von allen Bürgern beschworen wurde. Diese erste eigentliche Verfassung Schaffhausens legt den Schwerpunkt des Regiments in einen Großen Rat, der aus sechzig Mitgliedern besteht, die so gewählt werden, daß „die alten Teile und Gesellschaften von der obern und niederen Stube" zunächst aus ihrer Mitte dreißig Mann und dann „aus der ehrbarsten Gemeinde" dreißig eingesessene Bürger erkiesen, von denen alle Jahre fünfzehn „gewechselt" werden müssen. Aus dem Großen Rat wird der Kleine Rat genommen, der aus acht Stubengenossen und vier Gemeindegliedern besteht. Aber auch diese Verfassung, welche das Wahlrecht immer noch ganz den „Stuben" vorbehielt, genügte den Bürgern nicht. Am 8. Juli 1375 erließ Herzog Leopold einen „Ordnungsbrief", durch welchen der Große Rat auf sechsunddreißig Mitglieder herabgesetzt und der Kleine auf sechszehn erhöht wurde, von denen je die Hälfte aus den Edlen und aus der Gemeinde genommen werden sollte. Die Wahl aber sollte nicht durch die „Stuben", sondern durch eine besondere Wahlbehörde vorgenommen werden, die unter dem Vorsitz des österreichischen Landvogts in Schwaben, der zu dem Ende nach Schaffhausen kommen sollte, durch zwei österreichische Räte, zwei Vertreter der Edlen, zwei Vertreter der Gemeinde und einen Schultheißen gebildet wurde. Noch günstiger für die unteren Klassen lautete aber der Ordnungsbrief, welchen Herzog Albrecht ein Jahr nach der Schlacht bei Sempach, in welcher nicht nur die österreichische Herrschaft, sondern auch der Schaffhauser Adel einen tödtlichen Schlag erlitt, im Jahre 1387 der Stadt gab. Hier endlich wurden die Vorrechte der Stuben völlig fallen gelassen und bestimmt,

daß der Große Rat, der wieder auf sechzig Mitglieder erhöht wurde, schlechthin aus der Bürgerschaft genommen und je der dritte Teil in einem Jahr erneuert werden solle; der Kleine Rat zählt zwanzig Mitglieder. Die Wahlbehörde besteht aus dem Landvogt, zwei österreichischen Räten, dem Schultheißen und vier Großräten. — Aber immer ungestümer forderte das Volk, das heißt das Handwerk, welches sich bereits in Zünften ohne politische Bedeutung zusammengethan hatte, eine Vertretung, die von ihm selbst und nicht von einer Wahlbehörde ernannt wurde. Herzog Friedrich der später mit dem Zunamen „mit der leeren Tasche“ beehrt wurde, gab endlich der Forderung nach. Nachdem er zuerst im Jahre 1405 die Verfassung seines Vaters in etlichen Stücken abgeändert hatte, gestattete er den 1. Juli 1411 den Bürgern, „Zünfte oder andere Ordnungen in der Stadt zu machen, als sie meinen, daß das nütz und gut sei“, mit dem einzigen Vorbehalt, daß sie dem Hause Oesterreich Treue und Wahrheit und dem Bürgermeister und Rat Gehorsam schwören. Weiter heißt es in dem Erlaß: „Wir geben ihnen auch Gewalt und Macht, jetzt und hernach alle Aemter zu besetzen, es seien Bürgermeister, Zunftmeister, Räte, Richter ꝛc., doch daß wir und unsere Erben einen Vogt daselbst setzen sollen, der ihr Burger und in ihrer Stadt seßhaft sei, der aber über keinerlei Sache richten soll, als über das Blut und über Frevel, die Leib und Gut antreffen, und soll dieselben Bußen und Frevel zu unseren Handen einnehmen und uns (der österreichischen Herrschaft) verrechnen, als auch die Vogtei jetzt steht auf 1100 Gulden. Die Bürger können aber diese Vogtei um die genannte Summe an sich lösen; wenn sie das thun, so sollen alle „Nütz“, die sie davon gehaben, gemeiner Stadt werden, ausgenommen die hohen Bußen und Frevel — die sollen an den Herzog fallen. Der Herzog verspricht auch für sich und seine Erben, die Vogtei nie mehr von der Stadt einzulösen. Die Zünfte, bisher bloße Handwerksinnungen, hatten von jetzt an eine politische Bedeutung, denen sich als vornehmste die beiden Stuben hinzugesellten, welche sich im Jahre 1394 zu einer einzigen adeligen Gesellschaft, der Herrenstube, zusammengeschlossen hatten, jedoch bald wieder getrennt erscheinen. Es waren zwölf Zünfte. Wer noch keiner Gesellschaft oder Zunft angehörte, mußte zur Ausübung politischer Rechte in eine solche eintreten. An die Spitze der gesammten Bürgerschaft wurde ein Bürgermeister gestellt, der von den Bürgern gewählt wurde. Zum erstenmal versammelten sich die Bürger zu diesem Zweck, durch feierliches Glockengeläute dazu eingeladen, am 4. Juli 1411 in der Barfüßerkirche; die Wahl traf den vom Großen Rat vorgeschlagenen Ritter Götz von Hünenberg, Stubengesell bei den Edeln. Unmittelbar auf die Wahl folgte die Eidesleistung des

gewählten und der Gemeinde. Das war ein großer Tag in der Geschichte Schaffhausens, dessen Datum dem Gedächtnis unserer Bürger nicht fremd sein sollte. Die Amtsdauer des Bürgermeisters betrug ein Jahr, er konnte aber im folgenden Jahre wiedergewählt werden. Bald bildete sich die Regel, daß der abtretende Bürgermeister („alt Bürgermeister") als zweiter Bürgermeister Stellvertreter des ersten wurde, woraus wieder der feste Brauch entstand, daß die beiden Bürgermeister als „oberer" und „unterer" jährlich mit einander wechselten. Am Tage nach geschehener Bürgermeisterwahl (welche später zuerst am 24. Juni, dann am Pfingstmontag stattfand) traten die zwölf Zünfte zusammen, um zuerst einen Zunftmeister (bei den Edlen Obherr genannt) und sodann die Sechser zu wählen, von denen der erstgewählte mit dem Zunftmeister in den Kleinen Rat eintrat, welcher somit aus vierundzwanzig Mitgliedern bestand; die andern fünf Sechser bildeten mit dem Kleinen Rat den Großen Rat, der vierundachtzig Mitglieder zählte. Die Gesellschaft der Edlen erhielt im Jahre 1431 das Vorrecht, daß von ihren sieben Abgeordneten vier im Kleinen Rat sitzen durften. Was die Gerichte betrifft, so wurden das Vogtgericht und das Schultheißengericht oder (wie es einige Jahre später heißt) Stadtgericht oder Burgergericht auch von den Zünften besetzt. Der Vogt, jetzt noch herzoglicher, von 1415 an wieder Reichsvogt, hatte in letzterer Eigenschaft zu schwören, dieses Jahr Vogt zu sein, bis er gewandelt wird, und in dem Jahr, so oft es zu schulden kommt, zu sitzen, über das Blut zu richten und darin ein gemeiner Richter zu sein, auch über die Frevel zu richten und alle Monat einmal und, so oft es nötig wird, zu richten. — Stellen wir die drei höchsten Beamten der Stadt neben einander, so war der Bürgermeister das eigentliche Stadthaupt, der seine Gewalt allein von der Gemeinde der Bürger hatte; weder der Abt, noch der Herzog, noch der Kaiser setzte ihn, sondern die Bürgerschaft; nicht einmal von einer herrschaftlichen Bestätigung ist die Rede. Der Bürgermeister ist daher das eigentliche Symbol des erlangten Selbstregiments, der Souveränität der Stadt. Von den beiden anderen höheren Beamten, die neben ihm oder unter ihm stehen, hat der Vogt seine Gewalt von der Herrschaft Oesterreich und später vom Reich, der Schultheiß die seine von dem Abt; doch scheint, da das letztere Amt bei den Randenburg erblich geworden war und die Glieder der Familie es zusammen ausübten, die Belehnung nach und nach eingeschlafen zu sein. Der Bürgermeister war also der einzige rein städtische Beamte; aber bald kommen auch die Vogtei und das Schultheißenamt an die Stadt. Was die Vogtei betrifft, so wurde sie unter der österreichischen Herrschaft durch die Edlen von Randegg ausgeübt; die Familie wird das Amt

als Erblehen besessen haben. Von 1377—88 erscheint in den Urkunden Heinrich von Randegg, der Vater, 1391—1406 Heinrich, der Sohn. Vier Jahre zuvor hatte Herzog Leopold seinem lieben getreuen Heinrich von Randegg für schuldige 600 Gulden „die Vogtei und das Schultheißenamt zu Schaffhausen verpfändet samt der Judensteuer und den Bußen, die sich daselbst ergeben und weniger als 100 Gulden ertragen". So wurde die Vogtei faktisch randeggisches Eigenrecht. Was das Schultheißenamt betrifft, so werden die Randenburger und der Abt, dem ja allein das Recht zustand, den Schultheißen zu setzen, an dieser Verpfändung wenig Freude gehabt haben. Im Jahre 1406 verkaufte dann Heinrich von Randegg die Vogtei an Junker Egg von Rischach, welchem Herzog Friedrich im folgenden Jahre die Vogtei und das Schultheißenamt ebenfalls um 1100 Gulden mit ihren Zugehörden, Judensteuer und Bußen, verpfändete. Im Ordnungsbrief von 1411 wurde, wie oben erzählt, den Bürgern das Recht eingeräumt, die Vogtei von dem Herzog einzulösen. Im Jahre 1412 erscheint Götz Schultheiß von Randenburg als Vogt, dessen Herrlichkeit aber bald ein Ende nahm. Es kam das Jahr 1415, welches der ganzen bisherigen Freiheitsentwicklung die Krone aufsetzte damit, daß es unserer Stadt die Befreiung von der österreichischen Herrschaft brachte. Der Rücktritt in die Reichsfreiheit hieng bekanntlich zusammen mit der Aechtung des Herzogs Friedrich durch Kaiser Sigismund beim Konstanzer Koncil, weil der Herzog dem Papst Johann XXIII. zur Flucht verholfen hatte. In Vollziehung der Achterklärung ergieng an alle geistlichen und weltlichen Herren in Schwaben und der Schweiz der kaiserliche Befehl, den Herzog anzugreifen, ihn von Land und Leuten zu vertreiben und auf jegliche Weise zu bekriegen. Mehr als 400 Herren, Städte und Bischöfe sandten dem unglücklichen Fürsten sogleich ihre Fehdebriefe nach Schaffhausen, wohin er dem Papst nachgefolgt war. Die Bürger unserer Stadt waren, durch das milde Regiment Oesterreichs gewonnen, ihrem Herrn je länger je anhänglicher geworden und versprachen, mit Gut und Blut für ihn einzustehen; aber als der Herzog trotzdem dem weiterflüchtenden Papste bald nachfolgte und feige die Stadt verließ, da wurden die Herzen kühler, und das Zünglein der Wage neigte sich dem Kaiser zu. Die Eidgenossen brachen in den Aargau ein. Vier Wochen nach Pfingsten (16. Juni) kam die Königin Elisabeth und wenige Tage später Sigismund selbst in unsere Stadt und erteilte ihr die Urkunde ihrer Wiederaufnahme unter die Reichsstädte und die Bestätigung aller von Königen und Herzogen erlangten Freiheiten (17. Juni); die Urkunde bestimmt zugleich, daß die Stadt nie mehr dem Reich entfremdet werden solle. Im ferneren bestätigt der König am 19. Juni der Stadt auf ihre Vorstellung

hin nicht nur das Recht, daß ein jeweiliger Reichsvogt von Schaffhausen nach ihren Freiheiten ein eingesessener Bürger sein müsse, sondern gab ihr auch als Zeichen seiner besonderen Gnade das Privilegium, daß der Rat von Schaffhausen „uff dise Zit" den Vogt selber wählen dürfe; der bisherige Vogt Götz Schultheiß solle daher sein Amt abgeben. Aber anfangs Mai 1418 kam zu Konstanz eine Aussöhnung zwischen dem König und dem Herzog zu Stande, welche dem letzteren die Vollmacht verlieh, alle im oberen Elsaß, im Sundgau und Breisgau an das Reich genommenen und verpfändeten Städte und Burgen von den Pfandinhabern einzulösen, alles Uebrige dagegen und was zum Reich empfangen, solle dem Hause Oesterreich entzogen bleiben; nur diejenigen Städte, welche freiwillig unter die frühere Herrschaft zurücktreten, solle der Herzog wieder in seine Hand bringen dürfen. Die Städte Freiburg, Neuenburg und Breisach traten auf Grund dieses Vertrags wieder unter Oesterreich, später auch Radolfszell, Dießenhofen und Rheinfelden; auch Schaffhausen wurde von dem Herzog zur Huldigung aufgefordert, aber die Stadt behauptete, eingedenk ihrer früheren Reichsunmittelbarkeit, die wiedergewonnene Freiheit. Die Bürger huldigten dem Reich und empfingen auf Grund davon von König Sigismund am Freitag nach Fronleichnam 1418 die Bestätigung der Wiederaufnahme ins Reich. Zugleich verpfändete der König der Stadt die Reichssteuer von vierzig Mark, sowie den Salzhof, den Zoll und die Vogtei, die ihr schon von Oesterreich pfandweise abgetreten worden war, um 3000 Gulden. Die Bürger mußten die Freiheit theuer bezahlen. Die Pfandsumme, um welche die Stadt seinerzeit an die Herzoge von Oesterreich gelangt war, wurde von Sigismund auf 30,000 Dukaten gebracht; diese entrichteten nun die Bürger selbst an den König; sie nahmen damit eine gewaltige Schuldenlast auf sich, aber unsere Väter schätzten die Freiheit höher als alles Gold der Welt.

Eine Weiterführung der Verfassungsentwicklung unserer Stadt ist für die vorliegende Arbeit nicht nötig. Dagegen sei noch ein Blick geworfen auf die politische Lage, in welcher sich die Stadt seit circa 1418 befand. Dieselbe ist gezeichnet durch den Satz, daß Oesterreich alles aufbot, um Schaffhausen wieder unter seine Herrschaft zu bringen. Es war eine Zeit, wo die neuen Bürgermeister Gelegenheit hatten, ihre Tüchtigkeit zu erproben in der Klugheit und Wachsamkeit, womit es galt, den unausgesetzten Machinationen Oesterreichs zu begegnen und die Reichsfreiheit zu behaupten, und die Aufgabe war um so schwieriger, als auch die Könige die österreichischen Bestrebungen förderten, wo und wie sie immer konnten, zumal nachdem infolge des Absterbens Sigismunds (1437) die Kaiserkrone an das Haus Habsburg zurückgefallen war. Durch die völlige Aus-

erfreute. Es besaß vermöge der Immunität die Exemtion von der gräflichen Gerichtsbarkeit für alle seine Güter und Leute. Die Gerichtsbarkeit, welche sich aber je länger je mehr auf den Blutbann beschränkte, wurde auf den Gütern des Klosters von dem Kastvogt geübt, der sie schließlich als sein eigenes Recht behandelte. Aber in der Stadt trat bald zuerst der Reichsvogt an die Stelle des Klostervogts, dann der österreichische Vogt, und endlich erwarb die Stadt die Vogtei für sich und übte sie durch den „Reichsvogt", der aber von ihr gesetzt war, sowie auch das ihm beigegebene Richterkollegium (Vogtgericht). Auf dem Land haben wir einzig zu Hallau noch Spuren der hohen Klostervogtei von Allerheiligen gefunden, und zwar giengen die Rechte derselben schon im Jahre 1302 an den Bischof von Konstanz über. An den andern Orten des Kantons (mit Ausnahme des konstanzischen Neunkirch und vielleicht auch des reichenauischen Schleitheim, die uns hier jedoch nicht berühren, da Allerheiligen daselbst niemals in ansehnlicher Weise begütert war) hatte die Landgrafschaft die alten gräflichen Rechte wieder geltend gemacht und suchte dieselben mehr und mehr auszubilden und zu erweitern. — Einzig im Randengebiet lag ein Bezirk, in welchem der Abt von Allerheiligen die alten Immunitätsrechte noch behauptete; das ist die sogenannte Mundat (Muntat, von *immunitas*) am Randen, welche zum erstenmal im Stadtbuch fol. 73 also beschrieben wird: „Diß ist die Vſzaichnung des Kraiß der Montaut am Randen. Item von Schaffhusen über die Engi und dann" u. s. w. (siehe das beigegebene Facsimile). Was nun diese Mundat betrifft, so ist darüber zunächst im Allgemeinen zu bemerken, daß es sich hier um die bei vielen anderen Gotteshäusern ebenfalls vorkommende Erscheinung handelt, daß das ursprüngliche Immunitätsrecht über alle Klosterleute und Klostergüter im Laufe der Zeit sich in einen (verhältnismäßig kleinen) Immunitätsbezirk umwandelt, in welchem das Gotteshaus kraft der Immunität den Blutbann ausübt über alle, die innerhalb dieses Bezirkes wohnen, seien sie seine Leute oder nicht. Ein frühes Beispiel ist die sogenannte Bischofshöri bei Konstanz, die schon im Jahre 1155 genau umschrieben wird. Es stimmt dieser Vorgang überein mit der ganzen Tendenz jener Zeit, alle bloßen Amtsrechte an ein Territorium zu binden und wo möglich in eine Territorialherrschaft zu verwandeln, und wird auch bei Allerheiligen das Resultat einer längeren, im zwölften und dreizehnten Jahrhundert sich vollziehenden Entwicklung gewesen sein; aber das Wann und Wie des näheren zu beschreiben, ist nicht möglich, da alle Quellen fehlen. Jedoch ist der Ausgangspunkt der Entwicklung und die Rechtsbasis, auf welcher sie sich bewegte, und auf die sich der Abt (und die Stadt) in der Zukunft fortwährend bei Geltendmachung ihrer Mun



Lichtdruck Saag, Genf

Stadtbuch (Mundat)

tastbar bleibe für alle Zeiten, haben wir diese Urkunde schreiben und, mit eigener Hand sie bestätigend, mit einem Abdruck unseres Siegels versehen lassen.

Zeichen König Heinrichs IV.

Ich, der Kanzler Sieghard in Vertretung des Erzkanzlers Siegfried, habe sie durchgesehen.

Gegeben im Jahre der Fleischwerdung des Herrn 1067, in der fünften Indiktion, im fünfzehnten Jahre der Weihung König Heinrichs IV., im elften seiner Regierung. Geschehen zu Pforzheim mit Glück. Amen."

Eine genauere Uebereinstimmung der hier angegebenen Grenzen mit denjenigen der Mundat ist allerdings nicht vorhanden; namentlich im Osten und Westen von der Stadt dehnt sich der Kreis viel weiter aus als bei der Mundat, während andererseits im Norden der Wildbannbezirk viel weiter greift; aber das Hauptgebiet des Wildbanns wird dort doch auch durch den Randen gebildet, und daß der Rheinhart einerseits und der Lauferberg andererseits im Mundatsbezirk gar nicht erscheinen, läßt sich durch die Veränderungen der seit dem vierzehnten Jahrhundert immer mehr erstarkenden Landgrafschaft sowohl im Kletgau als im Hegau sehr wohl erklären. Im ferneren ist durch den Schenkungsbrief Graf Burkhards, wo unter dem *forestum Randa* nicht wohl etwas anderes verstanden sein kann als eben der gebannte Forst von 1067, deutlich gesagt, daß unter dem Hauptgebiet des Wildbannbezirkes eben das Gebirg und der Waldkomplex gemeint ist, welches mit dem Namen Randen bezeichnet ist. Daß mit diesem Namen aber schon im Mittelalter so ziemlich das ganze Gebiet bezeichnet wurde, welches von den Mundatsgrenzen umspannt wird, ja daß es noch weiter reichte und sogar einen Teil des Hegaus umfaßte (Schlatt am Randen, Randegg), dafür ist z. B. der Chronist Rüeger (Chronik Seite 115) Zeuge. Was nun die Mundatsgrenzen betrifft, wie sie im Stadtbuch angegeben sind, so zieht sich die Grenze von der Enge durch Beringen und Löhningen der Straße folgend bis Tettlingen. Da Tettlingen links von der heutigen Straße unterhalb der Siblinger Eisenhalde lag, so scheint sich die Grenzlinie unterhalb des Galgenbergs und des Dorfes Siblingen hingezogen zu haben, wo die Peyer'sche Karte eine Straße verzeichnet, wie es auch in der Grenzangabe heißt: „bis gen Tettlingen und der Straß nach bis zum Türlihag". Der Türlihag stand auf der Höhe zwischen Gächlingen und Schleitheim, unweit der sogenannten Wachthütte, wo der Platz innerhalb der Straßengabel zwischen Punkt 562 und 569 der Siegfriedkarte noch heute so genannt wird. Von dort wandte sich die Grenze — wohl ungefähr mit der heutigen Banngrenze zwischen Schleitheim und Gächlingen zusammenfallend — „uff die Schiltstaig"

= dem heutigen „Silstieg“, und von dort über die Höhe „hinderm Westerholz“ ins Merkenthal hinab („durch die Merkgtail wiß) bis in die Mühle „genannt im Aigen“ (Mühle jetzt abgegangen, aber der Flurname „Agi“ noch gebräuchlich) in die Wutach. Von da folgte sie der Wutach bis gen „Hetzenhoven“ zwischen Füetzen und Achdorf; der Name Hetzenhofen wird jetzt noch gebraucht. Die Grenze fällt also hier zusammen mit der wahrscheinlichen alten Gaugrenze des Kletgaus, welche, wie uns dünkt, mit Unrecht weiter östlich verlegt wird, so daß der Albgau nach Schleitheim hinübergegriffen hätte. Wenn man für dieses Uebergreifen des Albgaues den Umstand geltend gemacht hat, daß die Landgrafschaft Stühlingen die hohen Gerichte in Schleitheim gehabt habe, so ist dem gegenüber daran zu erinnern, daß die Grafen von Lupfen den Blutbann nicht qua Landgrafen übten, sondern als Inhaber der aus der Kirchenvogtei hervorgegangenen reichenauischen Vogtei zu Schleitheim, wie oben nachgewiesen worden ist. Immerhin ist zuzugeben, daß die ursprünglichen Grenzen zwischen Kletgau, Albgau und Baar nicht mehr sicher festgestellt werden können, da sie wohl frühe schon durch die mit der Immunität begabte reichenauische Vogtei Schleitheim-Beggingen, die sich zwischen die drei Gaue einschob, verwischt worden sind. — Von Hetzenhofen an der Wutach lief die Mundatsgrenze „den Büchberg uff durch die Schneeschlaiffi uff den Büchberg, und übern Ruggen uff dem Büchberg bis uff Galga in den Brunnen, und usserm Brunnen bis Kremhilten-Weg, bis an das Riet, und von dem Riet obnen harin durch Büßlingen, über Lügen uff der Höhi, bis in Ebersbrunnen“. Von dieser Strecke sind nur der Anfangs- und der Endpunkt ganz sicher. Der Ebersbrunnen (nicht zu verwechseln mit dem [im Original durchgestrichenen] Eselsbrunnen = dem heutigen Kesselsbrunnen an der Kesselhalde weiter südlich) liegt unweit dem nördlichsten Grenzstein des Kantons Schaffhausen. Der Buchberg ist der heutige Berg dieses Namens südlich Blumberg. Nach den Angaben des Stadtbuchs muß die Grenze die Höhe (den „Ruggen“) dieses Berges erstiegen und sich von der Höhe hinab ans Riet gezogen haben, welches in der Nähe des Zollhauses beginnt, von dort zum Galgenbrunnen, an den vielleicht noch der heutige Flurname Galgenrain zwischen dem Zollhaus und Epfenhofen erinnert. In nächster Nähe fällt der Biesenbach herunter, der vielleicht unter dem „Büßlingen“ des Stadtbuchs gemeint ist; denn an das viel zu fern liegende Dorf Büßlingen kann nicht wohl gedacht sein. Von dort stieg die Grenze hinter Epfenhofen auf die Höhe des Randens zum Ebersbrunnen. Die ganze Strecke von Hetzenhofen bis zum Galgenrain wurde später mehr südlich, an den Fuß des Buchbergs, verlegt, wie die heute noch teilweise vorhandenen

Marksteine und die Peyer'sche Karte zeigen. Vom Ebersbrunnen fällt die Mundatsgrenze mit der heutigen Landesgrenze zusammen bis Punkt 652 der Siegfriedkarte; von dort folgte sie dem Bach bis Ober- und Unter-Bargen und weiter bis Hellishofen, einer (längst abgegangenen) Mühle, die in der Wiese stand, wo jetzt die neue Bargemer Landstraße oberhalb des „Schlauch" von der alten Straße abzweigt; von Hellishofen den Bach ab, zwischen den Mühlen und dem Dorf Merishausen durch, bis an die Bachbrücke in Schaffhausen. Ueber eine Verschiebung des letzten Stücks weiter nach Osten werden wir unten referieren. — Das von dieser Grenze umschriebene Gebiet war also die Mundat am Randen, in welcher der Abt von Allerheiligen die Immunitätsrechte, respektive den Blutbann, den Forst, die Jagd, das Geleite 2c. besaß. Daß wir erst so spät, das heißt erst im fünfzehnten Jahrhundert, von der Existenz dieser Mundat Kenntnis erhalten, rührt teils daher, daß erst kurz vorher die vorhin erwähnte Entwicklung des Immunitätsrechts zu einem Immunitätsbezirk zum völligen Abschluß gelangt war, teils daher, daß erst in dieser Zeit die Mundatsrechte des Abtes eine ernste Anfechtung zu bestehen hatten. Diese Anfechtung gieng von landgräflicher Seite aus, und darauf gestützt können wir eine Vermutung wagen über die Entstehung des Streites. Dieselbe fällt in die Zeit der werdenden, respektive wieder erstarkenden Landgrafschaft, die ihrerseits wieder in die Zeit der Umwandlung des Immunitätsrechts in einen Immunitätsbezirk zusammenfällt, und liegt ohne Zweifel in dem Zusammenstoß des beidseitigen Strebens nach Erweiterung der Rechte: der Landgraf strebte darnach, den Randen in den Bereich seiner gräflichen Befugnisse einzubeziehen, und der Abt strebte darnach, sein Wildbannrecht, welches einen integrierenden Teil der Grafenrechte und somit auch der Immunität bildete, zur vollen Immunität zu erweitern. Der Wildbann gab dem Landgrafen Anhalt genug, zu erklären: „Ich bin Graf, ich muß auch den Wildbann haben an dem Ort, wo keine Immunität ist"; der Wildbann war aber auch geeignet, dem Abt eine Stütze zu sein für die Erklärung: „Weil ich seit alter Zeit den Wildbann habe, muß ich auch die anderen Rechte haben; denn er gehört zu den Immunitätsrechten". So stießen die beiden Tendenzen aufeinander.

Was nun die Geschichte des Zusammenstoßes betrifft, so verhielt es sich damit also: Im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts residierte auf dem Schlosse zu Stühlingen der kräftige Graf Hans von Lupfen, dessen Geschichte die Glanzperiode seines Hauses bildet. Bei Fürsten und Städten, besonders aber bei dem Hause Oesterreich und dem Kaiser, stand Graf Hans in hoher Gunst. Er stritt als österreichischer Landvogt wider die Appenzeller; im Jahre 1408 wurde er

Statthalter im Elsaß und Sundgau und wurde dadurch in eine hitzige Fehde mit der Stadt Basel verwickelt; im Jahre 1411 wurde er Hofrichter zu Rottweil. Endlich führte er auch das Heer, welches Kaiser Sigismund bei dem Koncil zu Konstanz mit der Vollstreckung der Reichsacht an Herzog Friedrich beauftragte. Er leitete ferner mit Graf Eberhard von Nellenburg die Verbrennung des Hieronymus von Prag im Jahre 1416. Graf Hans von Lupfen verstand sich aber auch vortrefflich auf die Mehrung seines eigenen Besitzes, wozu er sich die Gunst des Kaisers und anderer hoher Herren geschickt zu nutze zu machen wußte. Wir haben ihn bereits kennen gelernt bei Schleitheim, wo er 1402 auf einmal als Inhaber eines Teils der dortigen reichenauischen Vogtei erscheint. Im Jahre 1434 erwirbt er sich das Dorf Beggingen. Schon früher (1404/23) hatte er die ansehnliche Herrschaft Hewen an sich gebracht, — von seinen entfernteren Erwerbungen nicht zu reden. Dieser Mann, der die Landgrafschaft Stühlingen innehatte, warf sein Auge auch auf die Mundat am Randen. Bei Gelegenheit des Reichstags zu Regensburg im Jahre 1422 klagte er dem Kaiser Sigismund, „daß unsern von seiner Herrschaft Stühlingen zwischen vier Grafschaften, Nellenburg, Fürstenberg, Habsburg und Stühlingen, eine freie Pirsch und Fleck am Randen liege genannt die Muntat, die niemand zustehe und darin niemand gestraft werde, wo daher viel Räuberei, Mord und andere Unfugen verübt würden", und bat den Kaiser, er möchte, damit solch Uebel abgestellt werde, ihm diese freie Pirsch verleihen. Sigismund sah keinen Grund, dem getreuen Diener seine Bitte abzuschlagen, und stellte den gewünschten Lehenbrief aus. Da Graf Hans mit kluger Berechnung des erlangten Briefleins sich vorläufig nur in der Stille freute, hatte man in Schaffhausen keine Ahnung von dem Geschehenen. Erst als die Söhne des Grafen, Heinrich, Sigmund und Hans von Lupfen, „mit Jagen, Hoch- und Landgerichten, Zöllen, Geleiten, Wildpännen" und dergleichen ihr vermeintes *Jus* zu üben begannen, wurde man stutzig. Das Gotteshaus Allerheiligen und „seine Vögte, Bürgermeister und Rat der Stadt Schaffhausen, wollten das ganz und gar nit liden; sie stellten den Grafen ihr Landgericht (das sie bereits sogar auf dem Gaishof hielten) ab, nahmen ihre Jäger gefangen, hoben ihre Wildseile auf und verbrannten sie" (spätere Deduction). Die Geschichte führte zu einem langwierigen Proceß, der damit begann, daß die Grafen Bürgermeister und Rat von Schaffhausen vor dem König Friedrich III. verklagten als die, welche ihnen wider ihren erlangten Freiheitsbrief in der Mundat am Randen unleidlichen Schaden und Eingriff thäten. Infolge davon wurden Bürgermeister und Rat durch ein kaiserliches Schreiben vom Freitag nach St. Andreas 1450 vor das

Kammergericht citiert. Die Stadt sah sich dadurch in Verlegenheit gebracht, da sie ebenso wenig Rechte an den Wald hatte, als die Lupfer, wenn auch der Abt den Bürgern schon 1442 die Erlaubnis erteilt hatte, auf dem Randen Waidwerk zu treiben; sie bat daher den Abt, sie zur Teilhaberin an den Mundatsrechten anzunehmen. Abt Berchtold seinerseits in der weisen Betrachtung, daß es ihm schwerlich gelingen würde, ohne Hülfe der Stadt den Proceß zu einem erfreulichen Ende zu führen, machte aus der Not eine Tugend, und am Freitag vor Lätare 1451 kam ein Vertrag folgenden Inhalts zu Stande: Zuerst erklären Abt Berchtold und sein Konvent, daß Forst und Wildbann am Randen mit der Muntat und aller Herrlichkeit von alters her ihrem Gotteshause zugehört hätten, wie die Stiftungsbriefe ausweisen, und daß das Gotteshaus, so lange es stehe, sie in ruhiger Gewalt besessen und genützt habe; ferner daß Graf Johann sel. von Lupfen und seine Söhne sich eigenmächtig und ohne Recht gegen des Klosters Willen der Sache unternommen und Abt und Konvent durch die schweren Kriege und Läufe, so langezeit in diesen Landen gewesen, verhindert worden seien, nach des Gotteshauses Notdurft dagegen einzuschreiten; ferner daß die seinigen sowie auch die Bürger von Schaffhausen mit ihrer Erlaubnis in dem Forst am Randen gejagt und auch anderes in ihrer Mundat vorgenommen hätten, woraus die von Lupfen wohl ersehen konnten, daß das Kloster seine Gerechtigkeiten in der Muntat nicht preiszugeben, sondern nach seinem besten Vermögen zu erhalten gesonnen sei; Abt und Konvent hätten auch Bürgermeister und Rat von Schaffhausen bisher oft und dick um Hülfe und Rat gebeten wider die Lupfer, da sie ihre Bürger seien und dafür hielten, daß Bürgermeister und Rat schuldig seien, sie in ihren Rechten zu schützen und zu schirmen. „Da selbige nun der Sache wegen von den Herren von Lupfen vor den Kaiser geladen worden, und die Sache die von Schaffhausen und uns zu beiden Teilen berührt, so sind wir mit ihnen gütlich übereingekommen, daß wir den Proceß mit ihnen gemeinsam führen und auf gemeinsame Kosten, damit der Forst und Wildbann am Randen wieder zu unseres Gotteshauses Handen gebracht werde". Dann aber heißt es: „Allein von der hochen Gerichte wegen in der Muntat haben wir angesehen und betrachtet, daß wir gaistlich Lüt sind, auch singen und lesen und den Dienst Gottes üben und nit mit dem Schwert schaffen sollen; darum haben wir den vorgenannten Bürgermeister und Rat von Schaffhausen und ihren Nachkommen die Gewaltsamy von der hochen Gerichten wegen von sunderen Gnaden gegeben, also daß sie und ihre Nachkommen die mit Vögten, Richtern und Amtleuten besetzen und die Sachen und Mißthaten, so den hochen Gerichten zugehören, strafen sollen und mögen.

Doch sollen sie zu keinem der Unseren, der uns und unserm Gotteshaus zugehört und zu versprechen stat, sie seien Vogtmann oder Eigenmann oder Hintersäßen in der genannten Muntat gesessen, um keinerlei Sach nit grifen, noch Gelübd noch Trostung von ihnen nehmen, es erfinde sich denn vor in den Gerichten, da ein jeglicher seßhaft ist, mit Recht, daß die Sache den hochen Gerichten zugehöre". Dann betreffend den Wildbann und den Forst in der Muntat am Randen, damit derselbe von beiden Teilen getreulich gehandhabt und geschirmt werde, wird bestimmt, daß gemeinsam ein Forstmeister gesetzt werden solle, der in beider Namen den Forst und Wildbann handhabe und schirme, und daß niemand darin jagen solle außer mit beiderlei Urlaub; und wenn derselbe zu schwach wäre, dies zu thun, so sollen beide Teile ihm beistehen und die Ungehorsamen nach Vermögen strafen helfen. Wenn je die Grafen von Lupfen das Kloster an seinen Rechten, Leuten, Gütern, Zinsen, Zehenden bedrängen sollten, so hätten Bürgermeister und Rat dasselbe nach Kräften zu schirmen. Das ist der Inhalt des Vertrages. Zur Bekräftigung des letzten Teils wird ein gemeinsames Mandat erlassen, wodurch jedermann, er sei frömd oder haimsch, verboten wird, ohne Erlaubnis eines Abtes, auch eines Bürgermeisters und Rates von Schaffhausen, in dem Forst „Waiding zu triben", doch ausgenommen „das Gefügel, wie das mit Federspiel oder der Vogel mit dem Leim gefangen, und der Wolf, wie die umbracht werden mögen", bei Strafe von einer Mark Silber. — Weitaus das Wichtigste in diesem Vertrag besteht aber darin, daß durch denselben die hohen Gerichte in der Mundat, also der hervorragendste Bestandteil der gräflichen Rechte, von dem Kloster an die Stadt abgetreten werden. Die Stadt Schaffhausen hat somit von 1451 an ein Landgebiet, über welches sie die hohe Obrigkeit besitzt. Das betreffende Gebiet ist die Mundat am Randen, deren Grenzen im Stadtbuch angegeben sind. Aus diesem Grunde ist die Beschreibung des Bezirks mit seinen Grenzen dem Stadtbuch einverleibt worden. Das Mundatsgebiet ist — so können wir sagen — das Stammgebiet des Kantons Schaffhausen, welchem sich das übrige successive angegliedert hat. — Ein Beweis dafür, daß der Abt auch noch im fünfzehnten Jahrhundert, vor dem Vertrag mit der Stadt, die hohe Gerichtsbarkeit im Mundatsgebiet wirklich handhabte, wenn es ihm auch im Wald manchmal an der nötigen Autorität fehlen mochte, um Recht, Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten, ist die Aburteilung eines schweren zu Merishausen vorgefallenen Todtschlags vor dem dortigen Gericht, der allerdings dann auch vor das Landgericht in Stühlingen gezogen wurde, im Jahre 1445 (Stadtarchiv 298). Ein Zeugnis dafür, daß die Mundat am Randen ein uralter und

jedermann geläufiger Begriff war, liegt darin, daß laut dem im Jahre 1491 angefertigten Vidimus eines Kundschaftsbriefs von 1452, als die Grafen von Lupfen in diesem Jahre zu Füetzen zu Gericht saßen wegen eines Todtschlags, fünf Schleitheimer eidlich erklärten, sie hätteu vor 50 bis 60 Jahren oft von ihren Altvordern gehört, daß „die Mundat zu Schaffhusen an der Bachbrugg anhebe und gange den Merißhuser-Bach uff bis gen Bargen und von Bargen in Stainwis (Stainrißen?) und von Stainwis über Galgen uff an den Buchberg und den Buchberg ab gen Hetzenhofen an die Wutach und die Wutach ab bis an das Merktal und das Merktal uff unz uff Schiltstig die Landstraß in, so gen Schaffhusen für Beringen ingat, wieder in den obgemeldten Merißhuser Bach by der Bachbrugg". — Führen wir nun die Darstellung des Processes mit den Grafen von Lupfen zu Ende. Die Verhandlungen vor dem Kammergericht endeten damit, daß der Abt seinerseits Klage gegen die von Lupfen erhob. Nun werden verschiedene Vermittlungsversuche gemacht durch den Herzog Ludwig von Bayern (1453), die Städte Zürich (1469), Konstanz (1479) und Basel (1487) und durch den Grafen Ulrich von Wirtemberg. Auch die Eidgenossen verwenden sich in verschiedenen Schreiben an die Grafen von Lupfen und an den Kaiser kräftig für ihr neues Bundesglied. Neue Momente treten bei diesen Verhandlungen nur wenige hervor. In einer abermaligen Ladung des Kaisers Friedrich vom 15. Januar 1471 an Abt Konrad und an Bürgermeister und Rat vor das Kammergericht heißt es, die Grafen von Lupfen hätten sich beklagt, daß ihnen „an der Montat am Randen, Raiget, Gatterholz und Westerholz, die sie vom Reich zu Lehen hätten, Irrung gethan werde". Bei den Konstanzer Verhandlungen von 1480 erklärt Graf Sigmund, es sei zu seines Vaters Zeit keinerlei Obrigkeit, noch hohe Gerichte in der Mundat gewesen, bis sein Vater Ordnung geschafft, Gerichte eingesetzt und zum Beispiel einmal auf dem Gaisberg gerichtet und im ganzen Kreis der Mundat den Blutbann und alle Obrigkeit gehandhabt habe, der Bezirk der Mundat sei auch im Beisein der Boten von Zürich und anderer ausgemarket worden. In einem Zeugenprotokoll über die Mundat von 1472 findet sich die Aussage, daß bei zwei Todtschlägen im Wirtshaus zu Löhningen oberhalb der Landstraße der eine von den Grafen von Lupfen, der andere von Sulz abgeurteilt worden sei. Ueber die Schenkung Burkhards von Nellenburg wird von lupfischer Seite die sehr unhistorische Aeußerung gethan, es sei in derselben nur von dem Dorf Hemmenthal mit anliegendem Forst des Randens mit seinen Anhängen die Rede, von den hohen Gerichten und aller Obrigkeit sei nichts gesagt, es könne also nur Hemmenthal, so weit dessen Zwing und Bänne gehen, mit den niederen

Gerichten, nicht aber auch das hoch Gericht, Oberkeit, Zölle, Gelait gemeint sein. Von äbtischer Seite wird darauf entgegnet, es sei kein Forst ohne hohe Gcherite, darum werde auch in den Briefen des Klosters bestimmt, daß es einen „Vogt des Reichs“ halten solle; wozu ein Vogt, wenn das Kloster nicht auch die hohen Gerichte hätte! Deshalb habe auch Abt Konrad die von Schaffhausen zu des Klosters Vögten erwählt; die niederen Gerichte könne das Kloster selbst handhaben. — Alle Vermittlungsversuche blieben resultatlos. Unterdessen herrschte auf dem Randen das Faustrecht. Erst im Jahre 1491 gelang es dem von Kaiser Friedrich beauftragten Grafen Heinrich von Fürstenberg, eine Lösung zu finden, der sich beide Teile unterwarfen. Der Inhalt des vom 27. August datierten Schiedbriefs ist folgender: 1) Lupfen (Graf Sigmund) soll das Gatter- und Westerholz haben mit allen Weitinen, Obrigkeiten, hohen Gerichten, Forst und Wildbann samt allen Zugehörden, wie es ausgemarkt worden, nämlich „von der Wutach hinauf bis an die oberste Mark bei der Letz ob der Schiltstaig, und von derselben die Straß hinin in die Marken ob und an der Schiltstaig, und dieselbe Staig nieder bis an die Müli under Schlaiten an dem Bach gelegen, und usser der Müli den Bach uff bis an den Etter zu Schlaiten, und oberhalb des Dorfs von demselben Etter den Marken nach das Thal uff zu Thal bis in die Mark nebend und oberthalb dem Vichfürtlin desselben Bachs und usser derselben durch Füetzer Thann den Marken nach hinüber bis in den Füetzer Bach, so by Grimmeltzhoven in die Wuttach rünnet; Abt und Konvent, Bürgermeister und Rat zu Schaffhausen sollen den übrigen Bezirk der genannten Mundat am Randen haben mit allen Obrigkeiten, hohen Gerichten, Forst und Wildbann. 2) Kein Teil soll den andern mehr an seinen Rechten hindern, doch ihnen beiden obgemeldten Parteien an ihren Rechten und Gewohnheiten der hohen Gerichte innerhalb des Etters zu Schlaiten, auch den niederen Gerichten in Zwingen und Bännen daselbst, laut des Uebertrags, vormals zwischen weil. Graf Johann von Lupfen und Albrecht von Nünegk sel. aufgerichtet, oder ob sonst ainichertail in obgemeldter Mundat, Gatter- und Westerhölzern, hohe Gericht, Forst, Wildbänn, Niedergericht, Zwing und Bann oder andere Herrlichkeit dazu dienenden, unvergriffen und ganz unschädlich. 3) Bürgermeister und Rat von Schaffhausen sollen dem Grafen Sigmund 800 Gulden rhein. bezahlen. 4) Beide Teile sollen ihre Briefe, Kundschaften 2c., die sie zu Basel eingelegt, wieder zu Handen bekommen, hingegen soll Graf Sigmund den Lehenbrief von Kaiser Sigismund und den Kundschaftsbrief, der den Bezirk der Mundat anzeigt, hinter Burgermeister und Rat von Konstanz legen; die Basler Rechtssätze sollen todt und absei. n 5) Bei Todtschlägen

bei dem sogenannten Wilchinger Handel stets darauf, daß sie „durch keine Kriegsmacht, Zwang oder Kauf gleich anderen Kletgauer Orten, sondern durch eine von ihnen freiwillig an den Spital geschehene Uebergab Schaffhausen unterthänig geworden seien, und daß dies auf die ausdrückliche Bedingung hin geschehen sei, daß der Gemeinde kein Abbruch an ihren Rechten gethan werde". Da der von Rüeger citierte Rechberger ohne Zweifel der im alten Zürichkrieg als österreichischer Feldhauptmann auftretende Hans von Rechberg ist, so wird hier wohl ein Anachronismus vorliegen. Wie es sich immer damit verhalten mag, — der Spital sah sich genötigt, seine Gerechtsame zu Wilchingen sogar durch kaiserliche Majestät bestätigen zu lassen. Im Jahre 1418 (d. d. Ulm Samst. vor h. Kreuztag) erklärt Kaiser Sigismund: „Wir bekennen und thun kund mit diesem Brief, daß wir von wegen des ehrsamen Schaffners und Amtlüten des Spitals zu Schaffhausen demütiglich gebeten sind, da sie durch desselben Spitals Nutze und Frommens willen das kleine Gerichte mit Twingen und Bännen in dem Dorf zu Wilchingen um eine genamte Summe Geldes gekauft haben, daß wir ihnen und demselben Spital das vorgenannte kleine Gerichte mit Twingen und Bännen und den Kauf und die Kaufbriefe gnädiglich zu bestätigen geruhten; da wir allezeit geneigt sind, aller Gotteshüser und Spitäler Nutzen und Frommen zu fördern, so haben wir mit wohlbedachtem Mute in Kraft dieses Briefes (beschlossen), daß dasselbe Gerichte mit Zwingen und Bännen in den vorgenannten Spital fürbaß mehre gehören soll mit allen Genießen und Rechten" u. s. w. Wie es dem Spital trotzdem schwer fiel, seine Rechte in Wilchingen zu behaupten, ist daraus ersichtlich, daß er sich im Jahre 1433 einen zweiten kaiserlichen Brief erbittet, der, datiert von Basel zu Allerheiligen, den früheren Brief bestätigt und, in zwei Exemplaren ausgefertigt, im zweiten, größeren, einen längeren Passus enthält, in welchem alle diejenigen, die sich den Amtleuten des Spitals widersetzen, mit einer Buße von zehn Mark Silber bedroht werden, wovon die eine Hälfte der kaiserlichen Kammer, die andere Hälfte dem Spital zufallen solle. Aus dem gleichen Jahre, datiert vom Donnerstag nach Mitterfasten, stammt ein Beschluß des Rats von Schaffhausen, worin gesagt wird, daß früher den Wilchingern jeweils einer vom Rat zum Vogt gesetzt worden sei; von jetzt an aber solle, da die Vogtei des Dorfes Wilchingen des heiligen Geistes Spital in unserer Stadt Schaffhausen zugehöre, ein jeweiliger Spitalmeister Vogt sein, und zwar — so heißt es in der betreffenden Urkunde — „haben wir dieses Bevogten gethan mit Willen und Wissen etlicher der Unseren, so daselbst hindersässen Lüt und Güt hand, und insunders des frommen, vesten Cünrat Swagers unsers Ratsgesellen".

Zu den Herren, welche die Spitalherrschaft nicht gern sahen, scheinen auch Hans von Fulach und der Bischof Heinrich von Konstanz gehört zu haben, die sich aber im Jahre 1437 bewegen ließen, auf alle weiteren Ansprüche zu Gunsten des Spitals zu verzichten. Viele Eigenleute kaufen sich seitdem von ihren bisherigen Herren los und ergeben sich dem Spital. In der Folgezeit finden wir den Gerichtsstab beharrlich in den Händen der Spitalpfleger. Im Jahre 1503 hält Henni Hablützel Gericht im Namen des Spitals, im Jahre 1524 Hans Gysel, (Unter-) Vogt zu Wilchingen, im Namen des Spitals. Aus den Jahren 1538—55 ist ein Gerichtsprotokoll vorhanden; vorn steht die Offnung, gestellt uff 21. Januarii 1538 *per Johannem Franckh*, Spitalschreiber.

2) Trasadingen. Hier erwarb sich der Spital die niederen Gerichte im Jahre 1378 von Anna von Radegg; im Jahre 1430 traten ihre Erben auch die Lehensherrlichkeit (und wohl auch die Mannschaft), welche beide die Verkäuferin sich noch vorbehalten hatte, an den Spital ab. Die zahlreichen Ergebungen zeigen, daß der Spital auch in diesem Dorfe Großmacht war.

3) Bargen. Die eine Hälfte der Gerichte, ein krenkingen-weissenburgisches Lehen, kaufte der Spital im Jahre 1378 von Egbrecht dem Roten von Randenburg (das Dorf Bargen mit Leuten, Gut, Wäldern, Gerichten, Twingen, Bännen und auch den Hof zu Bargen, den der Koler baut, mit dem Kirchensatz zu Bargen, der in denselben Hof gehört) um hundert Goldgulden, nachdem er im Jahre 1375 schon eine Schuppose in Ober-Bargen mit der Vogtei darüber von der Familie Im Thurn an sich gebracht hatte. Die Lehensherren des Dorfs, Konrad von Krenkingen und seine Söhne, traten auch das Eigenthumsrecht ab. Die andere Hälfte, welche Berchtold und Johann die Wiechser im Jahre 1373 von Egbrecht dem Schultheißen gekauft hatten (das Eigenthumsrecht erhielten sie 1376 von Krenkingen), blieb in Privathänden bis 1501, in welchem Jahre Frau Adelheid Trülleray ihren Hof zu Nieder-Bargen mit Zwingen, Bännen, den halben Gerichten, auch Haus, Hof u. s. w. um 182 Gulden dem Spital übergab. Damit war der Spital Eigenthümer der ganzen Gerichte zu Ober- und Nieder-Bargen. Schon im Jahre 1306 war auch die Mühle zu Hellishofen (beim „Schlauch") an den Spital und Johann den Vogt zu Wetzenhofen gemeinschaftlich durch Kauf von dem Grafen Eberhard von Nellenburg gekommen. Im Jahre 1398 kauft dann der Spital von der Witwe Johanns des Schultheißen von Randenburg die Mühle zu Hellishofen abermals.

4) In Siblingen kauft der Spital von Frau Margareth Schultheissin, Witwe des Herrn Hans Schultheiß, von ihrer Tochter Margareth und ihrem

der Schlichtung des Streites und ladet Schaffhausen ein, am 10. August 1496 zu Lindau vor dem Grafen zu erscheinen. Aber jetzt legten sich die Eidgenossen ins Mittel, welche dem Kaiser schrieben, daß die Schaffhauser nicht erscheinen werden, da nach dem Frieden mit Herzog Sigmund jeder bei dem bleiben solle, was er erobert habe. Nachdem aber Maximilian einen zweiten Tag in Lindau angesetzt hatte, zu welchem Schaffhausen wieder keine Abordnung sandte, war die kaiserliche Geduld erschöpft. Es erfolgte eine Ladung vor das Kammergericht in Worms d. d. 7. März 1497, wonach die Schaffhauser *„peremtorie"* dreißig Tage nach Empfang der Ladung zu erscheinen hätten. Das war den Eidgenossen sehr unbequem. Wir wissen, wie die zahlreichen Ladungen vor das Reichskammergericht mit eine Ursache des Schwabenkrieges wurden. Unterm 15. Juni 1497 schreibt die Tagsatzung an Schaffhausen, daß die Eidgenossen wegen der schweren und harten Läufe, so die von St. Gallen und Rottweil betroffen, beschlossen hätten, eine Botschaft der vier Orte Bern, Luzern, Schwyz und Unterwalden zu dem kaiserlichen Tag nach Worms zu schicken; die Boten würden auf St. Johannis Abend in Basel ankommen; Schaffhausen möge seine Boten wegen Thäyngen auf denselben Termin in Basel eintreffen lassen. „Es wäre erwünscht, wenn man solcher Beschwerden des Kammergerichts hinfür absin möchte". Jetzt war an kein Widerstreben mehr zu denken. Bürgermeister Ulrich Trülleray und Stadtschreiber Heinrich Baumann verfügten sich nach Worms. Ueber den Gang der Verhandlungen schweigen unsere Akten. Dagegen ist aus einem kaiserlichen Schreiben vom 25. Januar 1499 ersichtlich, daß das Kammergericht den Schaffhausern aufgab, „den Gebrüdern von Stoffeln die Kosten, welche sie eures verzügigen Rechtens halb erlitten, zu bezahlen"; andere Kosten für Anwalt 2c. seien bis zum Endurteil verschoben; da dieses Urteil längst gefällt, aber noch nichts bezahlt sei, so „gebieten Wir euch bei zwanzig Mark lötigen Goldes unabläßlich, innert vierzehn Tagen zu bezahlen (51 Gulden)". Für den Fall der Weigerung wird eine neue Ladung angedroht. Die Schaffhauser bezahlten trotz alledem auch jetzt nicht. Zudem rückten der wenige Tage nachher ausbrechende Schwabenkrieg und die Siege der Eidgenossen, an denen sich auch die Thäynger in bekannter rühmlicher Weise beteiligten und ihre guteidgenössische Gesinnung kundgaben, die Hoffnungen der Herren von Stoffeln auf's neue in die weite Ferne hinaus. — Erst den beiden letzten Stofflern gelang es, den alten Handel zu einem definitiven Abschluß zu bringen. Im Herbst 1541 richteten nämlich die Brüder Jakob und Pankraz von Stoffeln, Urenkel Hans Ulrichs, die alten Forderungen an Schaffhausen. Bürgermeister und Rat weigerten sich, darauf einzugehen, indem sie Verjährung vor-



schützten, die Vormünder der Brüder hätten die Sache auch ruhen lassen. Es wurde hin und her geschrieben. Im Jahre 1545 tritt auch die Rittergesellschaft vom St. Georgenschild, welcher die Brüder angehörten, für ihre Mitglieder ein. Anno 1547 schlagen Jakob und Pankraz das Recht auf kaiserliche Majestät vor, worauf Schaffhausen wie vormals die Sache an seine Miteidgenossen leitet. Als Jakob seine Ansprüche an seinen Bruder abtritt, bittet Pankraz, der wirtembergischer Obervogt zu Tuttlingen war, seinen Herrn, den Herzog Ulrich von Wirtemberg, um seine Fürsprache. Derselbe schreibt den 3. Oktober 1554 von Stuttgart aus an Schaffhausen und den 21. Juni 1555 an die Eidgenossen. Dieser Korrespondenz entnehmen wir, daß Pankraz die schaffhauserische Annexion von Thäyngen so darstellte: Die von Stoffeln hätten die Gerichte zu Thäyngen von den Im Thurn gekauft; die Eidgenossen machten lange vor dem Schwabenkrieg einen Ausfall in den Hegau, den man Dießenhofer Bundschuh nannte; dabei hätten die Schaffhauser einen Drittel Thäyngen eingenommen, obgleich Hans Ulrich von Stoffeln in der Fehd nit gewest, ihnen auch nichts Leids gethan, noch einigen Schaden zugefügt. Wenn sich die Schaffhauser auf den fünfzehnjährigen Frieden berufen, so gieng derselbe den Hans Ulrich von Stoffeln nichts an, da er dem Hause Oesterreich mit nichten unterworfen, sondern ein freier Edelmann des Reichs gewesen sei, wie die hegauische Ritterschaft überhaupt. (Aber Hans Ulrich stand als Landvogt von Schwaben in österreichischem Dienst.) Sollte aber der fünfzehnjährige Friede doch auf den Fall angewandt werden, so sei zu entgegnen, daß der Thäynger Drittel der Gemahlin Hans Ulrichs, Margaretha von Randegg, verwidmet gewesen sei um ihr zugebrachtes Heiratsgut, Morgengabe und Widerlegung, solches Gut aber in dem fünfzehnjährigen Frieden ausdrücklich als unantastbar bezeichnet sei. Was die vermeintliche Verjährung betreffe, so sei allerdings durch die Vormünder der beiden Brüder die Forderung nicht erneuert, aber von den majorenn gewordenen um so nachdrücklicher geltend gemacht worden. Auch die Akten des Kammergerichts zeigen, daß die Schaffhauser den stofflischen Besitz sich mit Unrecht angeeignet hätten. — Zu der Fürsprache des Herzogs gesellte sich diejenige der Ritterschaft des schwäbischen Kreises, sowie die der Ritterschaft der zwei Viertel am Kocher und Schwarzwald (1556 April 28. und Mai 5.). Auch Pankraz selbst schildert in einer Eingabe an die Eidgenossen vom 23. Juni 1556 den Sachverhalt, und nach der eidgenössischen Antwort, welche den 27. Juni von Baden an ihn abgieng, blieben die verschiedenen Schreiben nicht ohne Wirkung. Die Eidgenossen schrieben, sie hätten der Stadt Zürich empfohlen, nochmals einen Vergleich zu versuchen, und sie würden es begrüßen, wenn ein solcher zu stande

käme. Bald darauf aber melden sie Pankraz, Schaffhausen habe berichtet, die Stadt sei seit dem Baseler Frieden (1499) mit den Stofflern wegen ihrer Thäynger Forderung nie mehr ins Recht getreten, alles derartige sei vorher geschehen; sie werden nie mehr thun, da sie die Angelegenheit durch den genannten Frieden als erledigt betrachten. Abermals ruhte die Geschichte. Erst neun Jahre später erreichte Pankraz seinen Zweck. Unterm 30. Juli 1565 ersucht er in einem sehr verbindlichen Schreiben, die von Schaffhausen möchten die Sache nochmals gründlich erwägen und ihm einen gebührlichen und ziemlichen Abtrag thun. Die Forderung um Rückgabe und vollen Schadenersatz wird gänzlich fallen gelassen. Aus einem weiteren Schreiben vom 26. September 1566 geht dann hervor, daß Schaffhausen den edlen vesten Christoph Waldkirch (Pankraz nennt ihn seinen lieben Nachpur und guten Fründ) nach Aigeltingen sandte mit dem Entwurf einer Verzichturkunde der beiden Brüder von Stoffeln um einen Drittel Thäyngen. Da er Pankraz nicht zu Hause antraf, reiste er ihm nach nach Radolfszell, wo ein Ausgleich verabredet und zugleich der Tag festgesetzt wurde, an welchem gegen Herausgabe aller auf Thäyngen bezüglicher Urkunden und Akten von Schaffhausen eine Entschädigungssumme bezahlt werden solle. Das geschah denn auch wirklich. Der Betrag der Entschädigung ist nicht genannt in der Urkunde; sie belief sich auf 600 Gulden. Der Verzichtbrief der Brüder von Stoffeln trägt das Datum des 8. Oktober 1566. In demselben wird die Auffassung beider Parteien aufrecht erhalten; damit aber der Streit ein Ende gewinne und noch größerer Unwille und Kosten vermieden werden, habe man sich gütlich dahin verständigt und versöhnt, daß die von Schaffhausen den Gebrüdern von Stoffeln „eine genamte Summe Geldes" zu geben hätten, — immerhin den berührten Friedensverträgen unschädlich, allein „um mehr Rüwens, guter Fründschaft, Nachpurschaft und Unüberlaufens willen". Zugleich wird der Empfang des Geldes quittiert. Die Brüder entsagen hiemit für sich und ihre Erben allen Rechten auf Thäyngen und gaben mit dem obengenannten Tag alle Briefe, Rödel, Urbarien ꝛc. an Bürgermeister und Rat von Schaffhausen heraus. Damit fiel dieser mehr als hundertjährige unerquickliche Handel aus Abschied und Traktanden. Schaffhausen mochte über dieses Resultat um so froher sein, als mit dem anderen Vogtherrn zu Thäyngen, Chrysostomus von Fulach, und seinen Erben ein ärgerlicher Streit entbrannt war, der zu endlosen Processen führte und erst im Jahre 1580 mit dem Ankauf auch des fulachischen Teils endigte.

2) Buchthalen. Die hiesige Vogtei war ein nellenburgisches Lehen. Im Jahre 1498 verkaufte sie der Schaffhauser Bürger Adam Cron zu Herblingen samt

den Gerichten um 480 Gulden an Bürgermeister und Rat mit allen eigenen Gütern und den „Vogtrechten", die auf anderen Gütern lasteten. Magister Hans Löw als Lehenträger für die Stadt empfing das Lehen zum erstenmal von Kaiser Maximilian. Die Vogtei Buchthalen war eins der vier kleineren nellenburgisch-österreichischen Lehen, die bis zum Anfang des neunzehnten Jahrhunderts immer wieder empfangen werden mußten.

3) In Beringen befand sich die Vogtei samt den Gerichten im Besitz der Familie Im Thurn. So richtet im Jahre 1477 Clewe Zoller genannt Mänli als (Unter-) Vogt zu Beringen im Namen des Junkers Hans Im Thurn. Im Jahre 1505 gieng sie durch Elisabeth, die Tochter des Hans Im Thurn, an deren Gemahl Caspar Hundpiß von Ravensburg, Vogt zu Mägdberg, über, der sich zum Beispiel im Jahre 1510 „Vogtherr von Beringen von wegen minem Gemahel Frau Elsbeth Im Thurn" nennt. Von ihm kam sie an deren Kinder aus erster Ehe Itelhans und Barbara von Fulach, welche sie mit „des Achdorfers Hof", auf dem sie gehaftet zu haben scheint, im Jahre 1520 um 1241 Gulden an die Stadt verkauften zu Handen der Spende. Auch diese Vogtei war ein thengisch-nellenburgisches Lehen; Ulrich von Fulach empfing das Lehen zum erstenmal namens der Stadt von dem Grafen Erhart von Nellenburg-Thengen.

4) Rüdlingen, Buchberg und Ellikon. Wir haben oben mitgeteilt, wie die Vogtei über diese drei Dörfer an die Familie von Fulach gekommen war. Im Jahre 1509 wurde sie von Jungfrau Annli von Fulach um 975 Gulden an Bürgermeister Hans Trülleray abgetreten, welcher der Stadt Schaffhausen das Zugrecht einräumte. Die Stadt machte schon im Jahre 1520 Gebrauch von diesem Rechte und brachte die Vogtei von den Trülleray'schen Erben um obige Summe an sich; die Erben waren Beringer von Landenberg zu Greifensee und Wolf von Breitenlandenberg zu Neftenbach namens ihrer Gemahlinnen und des Christoph Sägisser. Ein „Trager" empfing das kloster-rheinauische Lehen jeweils namens der Stadt. Die Nutzung auch dieser Vogtei wurde der Spend übergeben.

III. Neunkirch und Hallau.

Die Stadt Neunkirch blieb in ihrem bisherigen Verhältnis zu Bischof und Domkapitel Konstanz stehen, ohne daß seit der Offnung von 1330 nennenswerte Veränderungen darin eingetreten wären. Jeder neue Bischof bestätigt den Bürgern ihre Freiheiten, ohne dieselben zu vermehren. Einzig zu nennen ist der Freiheitsbrief Heinrichs von Brandis vom Jahre 1374, worin dieser Bischof erklärt, daß

zum Dank dafür, daß ihm die Bürger von Neunkirch in einem Krieg mit seiner Stadt Konstanz freiwillig den achtzehnten Pfennig von all ihrem Gut als Steuer hingegeben, weder er, noch seine Nachfolger, noch irgend jemand als von des Gotteshauses wegen jemals größere Schatzung oder Steuer von der Stadt fordern solle, als altes Recht und Gewohnheit sei. Mit dieser Fehde hängt wohl auch die Anweisung zusammen, welche der Landgraf Rudolf von Habsburg im Jahre 1375 von dem kaiserlichen Hofgericht zu Prag erlangt auf alle Leute und Güter in der Grafschaft Kletgau, welche zu dem Stift Konstanz gehören (hundert Mark Goldes auf die Stadt Neunkirch, hundert Mark Goldes auf das Dorf Hallau, fünfzig Mark Goldes, „das kein langen mer dorhin gehoren soll"), sowie der Spruch des Landgerichts Kletgau (ze den Linden, Hans Hase fry Landrichter, an St. Thomas Abend) vom Jahre 1386, wodurch nach Vorweisung ihrer Freiheiten durch die Städte Waldshut und Konstanz die Acht aufgehoben wird, welche das hegauische Landgericht zu Eygeltingen gegen ihren Bürger Freiherrn Thüring von Brandis und einige andere ihrer Bürger und gegen „die von Niederhallau gemainlich des Dorfs" ausgesprochen hatte. Der Bischof hatte sich in dieser Fehde auch genötigt gesehen, seine Veste und Herrschaft Küssenberg, die er 1244/51 durch Kauf von dem letzten Grafen von Küssenberg an sich gebracht, im Jahre 1402 um 4562 Goldgulden an Thüring von Brandis zu versetzen. Diese Bedrängnis brachte die Stadt Neunkirch zum erstenmal in ein näheres Verhältnis zu Schaffhausen, indem die letztere Stadt für den Bischof Markward von Randegg den erwähnten Pfandschatz mit 4562 Gulden bezahlte, wofür sie das Schloß Küssenberg samt dem Küssenberger Thal als Pfandgut zugewiesen erhielt. Schaffhausen setzte deshalb einen Amtmann in das Schloß, der die Gefälle einzog, worunter auch zehn Mark Silber zu Kaiserstuhl und fünfzig Gulden zu Neunkirch waren. Auch den Burgwart auf Küssenberg nahm der Bischof aus den Bürgern Schaffhausens. Zudem sollten die Veste Küssenberg und die beiden bischöflichen Städte Kaiserstuhl (bischöflich seit 1294) und Neunkirch zehn Jahre lang der Schaffhauser offene Häuser sein; falls die Städte wegen der Schaffhauser durch Raub und Brand geschädigt würden, sollte daraus für Schaffhausen keine Verpflichtung hergeleitet werden. — Im Jahre 1415 erhielt Neunkirch auch einen Freiheitsbrief von Kaiser Sigismund. — In der Folgezeit scheint der bischöfliche Vogt seinen Wohnsitz in Neunkirch genommen zu haben, so der Schaffhauser Wilhelm Im Thurn, der 1435—41 Vogt zu Neunkirch genannt wird. Im Jahre 1452 erklärt der Ritter Werner von Schinen, Vogt zu Neunkirch, zu Handen des Bischofs, daß er „das Schloß Nünkilch" innehabe und als Vogt seinem Herrn gehorsam sein

wolle. Wie früher die Edlen von Neunkirch (1284—1365) und von Roßberg (zum Beispiel 1300 Walter von Roßberg, Dekan in Neunkirch), so werden jetzt auch einige vornehme Geschlechter unter den Bürgern des Städtchens erwähnt, zum Beispiel der fromme bescheidene Hermann von Brunow (1435), der Junker Hermann Winmann (1417—27) und die Bill von Tyßlingen (1450 ff.). Aber von Mehrung der bürgerlichen Freiheiten ist nichts erkennbar; im Gegenteil scheint der Bischof die Zügel eher straffer angezogen zu haben. Das herrschaftliche Interesse war es auch, welches den Stadtherrn veranlaßte, einen Anschluß bei den Eidgenossen zu suchen, ein Unternehmen, welches dann freilich eher zu seinen Ungunsten ausschlug. Das erste Bündnis mit den Eidgenossen, in welches alle Herrschaften des Bischofs, also auch Neunkirch, eingeschlossen waren, fällt in das Jahr 1458 (1469); es wurde im Jahre 1477 erneuert und 1497 auf alle Orte ausgedehnt. Durch dieses Bündnis sah er sich, obwohl ungern, genötigt, an dem Thurgauer Krieg von 1460 gegen Herzog Sigmund teilzunehmen. Auf die Vorstellungen Schaffhausens hin befahl er seinem Vogt zu Neunkirch, dem Junker Ott von Hochmessingen, mit dem Amtmann Martin Hablützel nach Schaffhausen zu reiten und dem Rat daselbst zu melden, daß er den Seinigen befohlen habe, Leib und Gut zu ihnen zu setzen und ihnen seine Schlösser und Städte zu öffnen. Jetzt zog auch Mannschaft von Neunkirch und Hallau aus und beteiligte sich noch bei der Belagerung von Winterthur. Von da an finden wir je und je auch Leute von Neunkirch und Hallau unter den Kriegsschaaren der Eidgenossen, so bei dem Zug in die Freigrafschaft im Jahre 1474. Da der Bischof wie seine anderen Städte, so auch seine Stadt Neunkirch, je länger je öfter bei seinen Geldverlegenheiten in Anspruch nahm und im Jahre 1457 die Städte Thiengen, Kaiserstuhl und Neunkirch sogar verpfändete, und andererseits Schaffhausen und die Eidgenossen zum Beispiel bei einem Handel mit dem von Fridingen 1476 sich kräftig der Neunkircher annahmen, so ist es begreiflich, wenn die alte Liebe der Bürger zu ihrer angestammten Herrschaft nach und nach kühler wurde und an deren Stelle eine wachsende Zuneigung zu den Eidgenossen trat.

Die Rechtsverhältnisse Hallau's unterscheiden sich von denjenigen Neunkirchs im wesentlichen dadurch, daß Grundherrschaft und Vogtei dort nicht in einer Hand lagen wie zu Neunkirch, sondern daß Hallau ein grundherrliches Dorf des Abtes von Allerheiligen war, während die Vogtei, die auch den Blutbann in sich schloß, seit 1302 von dem Bischof von Konstanz gehandhabt wurde, der auch Zehentherr in Hallau war. Daß dieses Doppelregiment, dessen Inhaber einander gegenseitig nur mit Argwohn beobachteten, dem Freiheitssinn der Hallauer

eher Vorschub leistete, als einen Hemmschuh anlegte, ergibt sich von selbst. In der That macht sich in Hallau ein kräftigeres Sich-regen der Gemeinde als solcher bemerklich, wie in Neunkirch. Einmal wurde der Abt genötigt, den Dorfleuten allerlei Zugeständnisse zu machen. So mußte Abt Johann Dörflinger das bis dahin äußerst rigoros geübte Fallrecht im Jahre 1353 mildern. Bei einem neuen ähnlichen Spahn, der im Jahre 1397 wegen Fall und Laß, besonders wegen des Harnaschfalls, und ferner wegen der Holzgerechtigkeit ausbrach, wird der österreichische Landvogt Engelhart von Winsperg zu Hülfe gerufen. Derselbe ernennt den Ritter Hanman von Rinach zum Schiedsrichter, welcher mit vier Beisitzern den Streit zwischen Abt Berchtold und den Dorfleuten zu Hallau dahin schlichtet, daß der hinterlassene Harnisch den Söhnen zufallen solle; sind nur Töchter da, so erhält der Abt entweder einen Drittel des Wertes und die Töchter den Harnisch, oder der Abt erhält den Harnisch und gibt zwei Drittel seines Wertes; sind weder Söhne noch Töchter vorhanden, so soll der Abt sein Recht haben zu dem Harnisch in gleicher Weise wie zu anderem Gut. Was die Holzgerechtigkeit betrifft, so sollen beide Teile, Abt und Gemeinde, das benötigte Bauholz aus der Hallauer Waldung beziehen, aber kein Teil darf ohne Zustimmung des andern Holz an Dritte verkaufen. Ein noch heftigerer Streit entbrannte im fünfzehnten Jahrhundert; da wurde der Bischof zum Schiedsrichter angerufen, und die Bestimmungen seines Urteils vom St. Lucientag 1469 wurden dann der Offnung einverleibt. Dieselben präcisieren und ergänzen die alte Offnung mit einigen Milderungen; wir haben oben bereits etliches angeführt. Wichtig für die gegenwärtige Darstellung sind die folgenden Ergänzungen: Appellationen von dem Gericht des Kelnhofs zu Hallau gehen an den nächsten äbtischen Ding- oder Kelnhof, die dritte und letzte Instanz ist der Abt in Schaffhausen. Ferner: Wenn ein fremder Mann, ein Landzügling, in die Gerichte zu Hallau zöge und drei Laubryßinen (Laub reißen = abfallen) = drei Jahre seine Wohnung da hätte und da bliebe, so soll derselbe den hohen Gerichten nach uns (das ist dem Bischof) sein, uns und unsern Nachfolgern zugehören und nit dem Abt von Schaffhausen. Dieser letztere Satz betreffend die Landzüglinge (Leute, die überall unter dem Landgrafen stehen) zeigt, daß der Bischof nicht blos den Blutbann, sondern überhaupt die hohe Obrigkeit in Hallau für sich in Anspruch nahm. Die Leute zu Hallau mußten ihm daher auch huldigen, wie aus einer Urkunde von 1475 hervorgeht, worin das Domkapitel erklärt: „Als dann jetzt unser lieber getreuer Vogt, Richter und ganze Gemaind zu Hallow uns und dem edlen Herrn Heinrich von Randegg, Ritter, der unserm Stift von dem römischen Kaiser zum Schirmer gegeben worden, von neuem geschworen und

Huldigung gethon haben, so versprechen wir in Kraft dieses Briefes, daß solcher den vorgenannten Ammann, Richter und ganzer Gemaind zu Hallow an allen ihren Freiheiten keinen Schaden bringen soll". Diese Ansprüche des Vogtes, das heißt des Bischofs, führten zu einem Streit, in welchem der Bischof selber für seine Rechte in Hallau sich wehren mußte und zwar gegen einen mächtigeren Gegner, als der Abt einen solchen an den hie und da etwas störrigen Unterthanen hatte, nämlich gegen den Landgrafen, der auch seinerseits in jener Zeit eifrig bestrebt war, seine gräflichen Rechte geltend zu machen und immer mehr auszudehnen.

Hallau und Neunkirch lagen in der Landgrafschaft Kletgau, und der Bischof von Konstanz behauptete für sie, wie für seine anderen im Kletgau gelegenen Herrschaften (Thiengen, Kaiserstuhl, rechts-rheinisch Küssenberg) auf Grund seiner alten Immunitätsprivilegien — und bei Hallau insbesondere noch auf Grund der im Jahre 1302 erkauften Vogtei — die Exemtion von der landgräflichen Gerichtsbarkeit. — Die Landgrafschaft im Kletgau befand sich seit Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts bei dem Hause Sulz. Die Grafen von Sulz, ein wirtembergisches Geschlecht, die seit 1360 besonders als Hofrichter zu Rottweil oft genannt werden, treten in unserer Gegend zum erstenmal auf im Jahre 1331, wo Rudolf und Otto von Sulz die Vogtei über das Flaachthal vom Kloster Rheinau zu Lehen empfangen, aber dasselbe schon 1351 an Walter von Gachnang wieder verkaufen. Seit aber Rudolf von Sulz durch seine Heirat mit Ursula von Habsburg (1410) die kletgauische Landgrafschaft und das Schloß Balm erwarb, waren sie für lange Zeit unsere Nachbarn. Die ersten fünfzig Jahre ihres Waltens sind gekennzeichnet durch fortwährende Streitigkeiten mit dem Kloster Rheinau, welches ihnen durch die Wahl des Herzogs Friedrich von Oesterreich zum Schirmherrn einen argen Strich durch die Rechnung gemacht hatte. Zur Strafe dafür schmachtete der Abt zweimal in den Kerkern von Balm und Krenkingen. Die Grafen blieben zuletzt Sieger und behielten das obere Schloß von Rheinau in ihrer Gewalt. Während des alten Zürichkriegs (1436—50) und des schwäbischen Städtekriegs (1449 ff.) haben Graf Rudolfs Söhne Hans, Alwig und Rudolf der Stadt Schaffhausen durch ihre Missethaten wiederholt die gefährlichsten Ungelegenheiten bereitet; die Zerstörung des Schlosses Balm im September 1449 war der gerechte Lohn dafür. Erst durch die ewige Richtung der Eidgenossen mit Oesterreich vom 4. Juni 1474, in welcher Oesterreich in aller Form auf das an die Eidgenossen Verlorene Verzicht leistete, besserte sich das Verhältnis zu den Grafen. Schon vorher (1456) war es auch zu einer Verständigung zwischen den Grafen und der Abtei Rheinau

gekommen; der Abt erließ ihnen zum Ersatz für das geschleifte Schloß Rheinau sein Haus zur Tanne in Schaffhausen. — Der erste bekannte kaiserliche Lehenbrief über die Landgrafschaft im Kletgau an die Herren von Sulz datiert vom 25. Juli 1430; der Empfänger ist Graf Rudolf. Aber schon den 12. Oktober 1431 erhielt Heinrich Schnetzer von Krenkingen, ein Schaffhauser Bürger, von Kaiser Sigismund den Bann, über das Blut zu richten von wegen der edlen Frau Agnes von Habsburg und ihrer Tochter Ursula von Sulz geb. von Habsburg und ihres Sohnes Hans von Sulz; Graf Rudolf muß also kurz vorher gestorben sein, und Schnetzer amtete als Vormund seiner minderjährigen Söhne. Im Jahre 1447 nennen sich die drei obengenannten Söhne „Landgrafen im Kletgau", überlassen aber die Verwaltung der Landgrafschaft ihrer Mutter. Ein neuer Lehenbrief datiert vom Mittwoch nach Jakobi 1473, wodurch Kaiser Friedrich III. die Landgrafschaft den Grafen Alwig und Rudolf verleiht, wie vormals ihrer Mutter Ursula. Dieser Lehenbrief ist namentlich dadurch interessant, daß darin die Grenzen des landgräflichen Bezirkes angegeben sind. Die Grenze läuft vom Urwerf bei Schaffhausen in den Rhein, mitten im Rhein hinab bis in die Wutach, diese hinauf also, daß der halbe Rhein und die halbe Wutach in den Kreis der Grafschaft gehören, bis an den Schleitheimer Bach, wo derselbe in die Wutach läuft, „und fürbasser von dem Schleitheimer Bach ob dem Westerholz an den Berg hinauf, schlecht vor sich bis an Randenburger Eck, und von dem Eck auf dem Berg hinumb und fürbasser schlecht bis uff die Enge, soviel dann mit Wasser und Schnee gegen die Grafschaft im Cleggau fleußt, und von der Enge bis vornen in die Gassen, die gen Schaffhusen hinyn geht, und den Graben (Schlaifgäßchen) hinab bis wieder in das Urwerf". Ebenso lautet ein Vidimus von 1490. Das war also die Grenze des Kletgaues, wie sie wohl schon im vierzehnten Jahrhundert oder noch früher sich gestaltet hatte; sie fällt zusammen mit den Grenzen des alten Kletgaues (Rhein-Wutach-Wasserscheide auf dem Randen); nur bei der Stadt Schaffhausen und bei Schleitheim war sie, dort vor der Immunität des Abtes von Allerheiligen und dem freien Stadtbezirk, hier (bei Schleitheim) vor der Immunität von Reichenau, zurückgewichen, und auch von der Höhe des Randens mußte sie faktisch in die Tiefe steigen (infolge der Muntat und mit der Landstraße Beringen-Löhningen 2c. sich vereinigen, gewiß schon im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts oder noch früher und dann definitiv durch den Schiedspruch von 1491. Das hinderte freilich die Lehenherren nicht, in den Lehenbriefen noch Jahrhunderte lang an den alten Grenzen festzuhalten, wie wir später noch reichlich sehen werden. — Auch in den eidgenössischen Abschieden

werden die Grafen von Sulz oft als Landgrafen im Kletgau genannt; im Abschied vom 15. Dezember 1488 wird die Mitteilung der Zürcher gemeldet, daß Graf Alwig von Sulz mit der Grafschaft im Kletgau für sich und alle seine Nachkommen und für die nachfolgenden Inhaber der Grafschaft ihr ewiger Erbbürger geworden sei; für sich allein soll Alwig das Bürgerrecht schon 1474 erlangt haben. Im Jahre 1482 erwarben die Grafen Schloß und Stadt Thiengen von Bischof Otto von Konstanz und gelangten dadurch wieder zu einem ständigen Wohnsitz, wie sie ihn früher an der Burg Balm gehabt hatten. Im Jahre 1497 erhielten sie auch das bischöflich-konstanzische Küssenberg. Graf Alwig starb 1493 mit Hinterlassung seiner Gemahlin Verena von Brandis und der Söhne Rudolf und Hermann. — Was nun die Landgrafschaft an sich, das ist das landgräfliche Amt, betrifft, so ist schon früher gesagt worden, daß auch bei den Landgrafschaften die allgemeine Tendenz sich zeigte, das Amt in eine Territorialherrschaft umzuwandeln. Die Landgrafen strebten demgemäß überall einerseits nach Abrundung ihres Gebietes durch Erwerbung bisher exemter Herrschaften, was zu zahlreichen Grenz- und Kompetenzstreitigkeiten führte; andererseits werden die landgräflichen Rechte viel schärfer gefaßt und gehandhabt, woraus sich endlose Streitigkeiten mit den Niedergerichtsherren ergeben. Einen starken Rückhalt in diesem Streben hatten die Landgrafen in dem durch die Reception des römischen Rechts herbeigeführten Aufkommen eines eigentlichen Juristenstandes und gelehrten Beamtenthums. So kam es, daß, während die Grafenrechte früher wesentlich im Blutbann, Forst und Wildbann, Zoll und Geleite bestanden, der Inhalt derselben jetzt weiter gefaßt wurde. Zu den soeben genannten Rechten wurden auch die sogenannten Ehehaften hinzugefügt, Tafernenrecht, Mühlenrecht, Brauereien, Steinbrüche, dann das Recht an die Landzüglinge oder -sidlinge und die Bastarde, das Platz und Scholderrecht, das Recht an verirrtes Vieh, das Nonnenmacheramt 2c. Die gelehrten Beamten, ohne deren Beihülfe der Landgraf es nicht mehr machen konnte, reklamierten diese Rechte für die Grafschaft und bildeten sie weiter aus. — So gieng es auch im Kletgau, und da hier der Bischof von Konstanz außer dem Landgrafen die bedeutendste Macht war und verschiedene exemte Gebiete innehatte (sie sind oben aufgezählt worden), respektive auf Grund seiner alten Immunitätsprivilegien die Exemtion geltend machte, und da er auch seinerseits die Grafenrechte, soweit sie in seiner Hand lagen, möglichst weit faßte und dieselben zu einer Territorialherrschaft auszubilden trachtete oder bereits ausgedehnt hatte, so mußte es zwischen ihm und dem Landgrafen zum Konflikte kommen. Das war auch bei Hallau und Neunkirch der Fall. Diesen Streit haben wir jetzt zu erzählen.

Schon im Jahre 1445 begann der beiden Ortschaften wegen eine Korrespondenz zwischen Bischof Heinrich und Graf Alwig, worin gegenseitig wegen Uebergriffen reklamiert wird. Der Handel des Bilgeri von Heudorf und des Hans von Rechberg, die an Kleinhenni Rouber von Hallau einen eifrigen Parteigänger hatten, spielt in die Sache hinein; im Jahre 1455 wird wegen des letztern eine Richtung gemacht. Aber in der Hauptsache kam es so weit, daß Graf Alwig von dem Hofgericht Rotweil ein Achturteil über die von Hallau brachte, wie auch eine Achterklärung des kletgauischen Landgerichts über vier Knechte von Neunkirch; der Bischof seinerseits antwortete mit dem Bann. Schließlich einigte man sich auf ein Schiedsgericht, welches am 17. Januar 1457 zu Waldshut tagte, wo die Gräfin Ursula von Sulz seit der Zerstörung des Schlosses Balm und der Rückkehr aus ihrer freiwilligen Gefangenschaft in Schaffhausen ihren Wohnsitz hatte. Dieses Schiedsgericht sollte die Spähne und Zwietracht schlichten, welche bisher zwischen Bischof Heinrich einerseits und der Gräfin Ursula und ihrem Sohne Alwig andererseits „wegen der hohen Gerichte und Wildbänne zu Neunkirch und Hallau" gewaltet hatten. Aber die Schiedsrichter Peter von Mersburg, Ritter, und drei österreichische Räte richteten nicht viel aus; sie wiesen die Parteien an den Kaiser und bestimmten ferner, daß bis Austrag des Rechten der Bischof der hohen Gerichte und des Wildbanns halb unersucht bleiben, und daß Acht und Bann aufgehoben sein sollen, doch also, daß der Bischof das geistliche Gericht und das Gericht in den betreffenden Ortschaften nach bisheriger Gewohnheit und ebenso der Widerteil sein Landgericht im gleichen Maße brauchen solle, endlich daß der Bischof den Grafen Alwig ein Jahr lang zu einem Diener annehmen und ihm für seinen Dienst hundert Gulden geben solle, daß dieses Dienstverhältnis aber jederzeit wiedergelöst werden könne. Es ist klar, daß das keine Lösung der Frage war, und daß die alten Zänkereien bald aufs neue angiengen. Seit dem 8. Juli 1478 ist auch in den eidgenössischen Abschieden von dem Streit die Rede. Laut Abschied vom 28. December 1481 hat der Bischof die Leute des Grafen abermals mit dem Bann belegt. Aus den Jahren 1479—84 besitzen wir eine Sammlung von Zeugeneinvernahmen und ein Protokoll, welche zeigen, daß der Abt von St. Gallen 1479 und 1480 um Schlichtung des Streites angegangen war. Er fällte sein Urteil zu Wyl Dienstag vor Galli 1480. Aber die Parteien waren nicht befriedigt. Im Jahre 1482 wird ein Tädingsbrief zu Schaffhausen ausgestellt. Vom Jahre 1486 ist ein Urteil der Stadt Konstanz vorhanden. Endlich wurde der Ritter Heinrich Aescher des Rats von Zürich mit der Entscheidung betraut; derselbe gesellte sich als Vertreter des Bischofs Otto den Bürgermeister von Schaffhausen,

Ulrich Trülleray und den Landammann von Uri Hans Fries und als Vertreter der Grafen von Sulz Hans Waldmann, Ritter, und Heinrich Röist, neuen und alten Bürgermeister von Zürich, bei. Dieses Schiedsgericht ließ durch den Priester Konrad Brunner von Schaffhausen als öffentlichen Notar zahlreiche Einvernahmen veranstalten auf Grund der Fragen, welche ihm von beiden Parteien eingegeben wurden. Das Protokoll über das Verhör auf Grund der sulzischen Fragen liegt im Stadtarchiv Stein, dasjenige über die von seiten des Bischofs gestellten Fragen besitzt der historisch-antiquarische Verein. Wir referieren über den Inhalt dieser Protokolle ausführlich, da sie ein interessantes Kulturbild enthalten. Die Fragen des Bischofs fordern von den Zeugen Auskunft über folgende Punkte: 1) Ob das Stift Konstanz die hohen Gerichte zu Neunkirch und Hallau innehabe und seit Menschengedenken gebraucht habe mit Enthaupten, Brennen, Rädern, Vierteilen, Henken 2c.; 2) ob auch Uebelthäter zu Hallau angenommen, nach Neunkirch geführt und, ohne daß jemand das gehindert, da berechtet und vom Leben zum Tod gebracht worden seien; 3) ob das Stift zu Neunkirch und Hallau auch den Forst und Wildbann besitze und diese Rechte durch seine Amtleute und andere seine Zugewandte gebraucht und geübt habe, so weit die niederen Gerichte von Hallau und Neunkirch gehen; 4) wird Zeugnis dafür gefordert, daß die Herren von Sulz keinen unbehinderten Gebrauch der hohen Gerichte und des Wildbanns gehabt; daß weder Neunkirch noch Hallau mit ihrem Cirkel, hohen Gerichten und Wildbännen, in die Grafschaft Kletgau gehörig gewesen sei oder gehören solle, und daß die Nachbarn deß alles geständig seien; 5) daß der von Hallau Gericht anstoße an die von Gechtlingen und Schlaithan, da dann die von Schaffhausen ihre hohe Gericht und Blutbann haben, so genannt wird die Mondtât; 6) daß es auch mit den Landsigling und den Bastarden so gehalten worden sei. Nun die Antworten der Zeugen. Dieselben sind auch bezüglich des damaligen Gerichtsverfahrens in mehrfacher Beziehung interessant. Zunächst legen ihr Zeugnis ab eine lange Reihe von Personen aus benachbarten Orten, die ebenfalls dem Bischof von Konstanz gehörten oder bis vor kurzem gehört hatten, so der Vogt und vier Räte von Thiengen, Vogt, Räte und Richter von Klingnau (welche Stadt seit 1269 bischöflich war), Schultheiß, Rat und einige Bürger von Kaiserstuhl, endlich Richter und Urteilsprecher und andere von Dangstetten und dem Küssenberger Thal. Ferner werden als Zeugen aufgerufen mehrere Bürger von Eglisau, der Dekan von Grießen, die sechs Räte und neun Richter von Neunkirch samt andern Bürgern, Vogt, Rat und Gericht von Hallau, zusammen zwölf Mann, und zehn weitere Bürger, sechs Männer von Schleitheim, zwölf von

Wilchingen, sieben aus dem Wutachthal, drei von Oberhallau, drei von Gächlingen, zwei von Siblingen, zwei von Löhningen, drei von Beringen, von Schaffhausen alt Bürgermeister Hans Schmidli und „der kleine Rat gemeinlich," zur Zeugnisnahme „mit ihrer gewonlichen Ratsglocken versammelt", dazu acht weitere Bürger, unter welchen Konrad Kym, Vogt im Gotteshaus Allerheiligen, dann Vogt und Gericht des Uhwieser Amts, welches auch dem Bischof gehörte, zusammen einundzwanzig Mann aus Uhwiesen, Langwiesen, Flurlingen, Feuerthalen, dabei auch Haini Nol aus dem Urfar, ferner Schultheiß und Rat und einige andere Bürger von Rheinau, endlich vier Mann von Eberfingen und vier von Stühlingen. Unter den Namen der Zeugen findet sich eine ganze Reihe solcher, die heute noch in den betreffenden Ortschaften vorkommen, zum Beispiel von Schleitheim Pletscher, Russenberger, von Hallau Rahm. Was nun den Inhalt der Zeugnisse betrifft, so bestätigen alle die erste und zweite Frage, daß das Hochstift den Blutbann seit Menschengedenken in Neunkirch und Hallau geübt habe; einige unterscheiden jedoch vorsichtig das Brauchen und Ueben von dem Besitz, über dessen Rechtmäßigkeit sie nichts aussagen könnten. Fast alle führen einzelne Fälle an von Hängen, Enthaupten, Brennen, Vierteilen, denen sie beigewohnt hätten. Die Mehrzahl derjenigen Zeugen, die aus den obgenannten bischöflichen Städten oder Ortschaften, auch aus dem Uhwieser Amt, stammten, sagen, daß sie bei solchen Kriminalfällen als Richter oder Urteilsprecher nach Neunkirch berufen worden seien. Lüti Rechperger, derzeit Amtmann der Chorherren in Zurzach, sagt sogar, daß er bei sechsundzwanzigmal mit den Räten von Klingnau als Richter in Neunkirch geamtet, daß er auch einmal den Stab geführt habe an Stelle des Vogts von Neunkirch, der gerade mit der Acht belegt war. Man hat also damals auch aus anderen Orten, die unter der gleichen Herrschaft standen, Richter verwenden können. Alle Zeugen stimmen auch darin überein, daß Verbrecher, welche zu Hallau verhaftet wurden, nach Neunkirch geführt und daselbst gerichtet worden seien; aber auch einige wenige Fälle werden genannt, in welchen zu Hallau selbst gerichtet wurde; damit sollte offenbar bewiesen werden, daß der Bischof den Blutbann nicht blos in Neunkirch, sondern auch in Hallau habe. Die Hallauer Zeugen sagen, daß der Bischof den Blutbann in Neunkirch und Hallau habe und führen Fälle an, wo auch in Hallau gerichtet wurde. Kein Zeuge will etwas davon wissen, daß die Grafen von Sulz den Blutbann an den beiden Orten geübt hätten. Dagegen werden ihnen die hohen Gerichte in Munderchingen zugesprochen, obgleich die Eigenschaft an diesem Dorfe, sowie die niedere Vogtei den Hallauern zustehe; ferner hätten die Herren von Sulz den Blutbann in der Henkhub.

oberhalb Gächlingen, Schleitheim zu. (Heute noch heißt das dortige Gewann „die Hub“, offenbar die Stätte, wo die Gächlinger aufgehängt wurden.) Auch davon will niemand etwas wissen, daß die Grafen von Sulz den bischöflichen Beamten die Ausübung der hohen Gerichte gewehrt oder Einsprache dagegen erhoben hätten: nicht den Neunkirchern und Hallauern sei gewehrt worden, sondern sie selbst hätten andern gewehrt. So wird von zwei oder drei Zeugen erzählt, daß ein Verbrecher, den die Schaffhauser im Neunkircher Bann gefangen hätten, diesen von den Neunkircher Beamten abgenommen wurde, und daß über denselben von dem Neunkircher Gericht nach Klage der Schaffhauser abgeurteilt worden sei. Als Beweis dafür, daß das Hochstift die hohen Gerichte habe, wird auch das angeführt, daß die Amtleute von Neunkirch das Nunnenmacheramt (Schweineverschneider) verliehen hätten, was den hohen Gerichten anhängig sei. Aehnlich sprechen sich die Zeugen über den dritten Punkt, den Forst und Wildbann, aus. Die bischöflichen Beamten haben ganz ungehindert und unwidersprochen gejagt in Neunkircher und Hallauer Hölzern. Als jagende Vögte des Bischofs werden genannt: Hartmann Winmann, Wilhelm Im Thurn, Ott von Hochmessingen, Tyas Wagen, Herr Wernher von Schynen, Michael von Landenberg; die genannten waren Vögte zu Neunkirch von 1415 bis circa 1470. Auch die Priester von Neunkirch werden unter den Nimroden genannt, aber auch gewöhnliche Bürger sowohl in Neunkirch als in Hallau. Die bischöflichen Beamten verdeuteten wohl den Bürgern bisweilen, daß sie kein Recht dazu hätten; aber unter den Zeugen selbst sind solche, die sich rühmen, Hasen, Füchse, Vögel und Tauben, Rebhühner, Haselhühner gefangen zu haben, ohne daß ihnen jemand wehrte. Der Vogt von Klingnau erzählt, Hans Bill, ein Neunkircher Patricier, habe ihm bei seiner Hochzeit gesagt, daß sie in den Hallauer Hölzern viel Wildbrät auf seine Hochzeit gefangen hätten, ohne daß jemand Protest eingelegt. Ein Schaffhauser erzählt: als er Ulrichs von Ach Jägerknab gewesen, sei er etwan zu Ulrich Bill, Vogt zu Neunkirch, geschickt worden, daß er ihm erlaube, in Hallauer Hölzern zu jagen; wenn er aber am Lauferberg jagen wollte, dann habe er die Herren von Sulz bitten müssen. Konrad Kym, Vogt im Gotteshaus Allerheiligen, berichtet: es sei eben lang, daß Herr Wernher von Schynen sel., bischöflicher Vogt zu Neunkirch, seinem Herrn, dem Abt Wiechser sel., entbieten ließ, es seien Schwin im Schmerlaib, er solle mit seinem Züg zu ihm kommen; da zogen sie dahin und fiengen acht Schwin, davon nahm Herr Wernher viere und gab dem Abt auch viere und forchtend niemand darum, es habe ihnen auch niemand gewehrt. Ein andermal kam er von Grafenhausen gen Hallau, da hätten die Amtleute zu Neunkirch und meines Herrn von

Schaffhausen Jäger Bärtschi im Hallauer Holz einen Hirzen und ein Schwin gefangen; den Hirzen schickten sie gen Konstanz, des Schwins half er, der Zeuge, essen. Doch wird auch zwei- oder dreimal bezeugt, daß die Jäger des Grafen von Sulz vor dem Hofgericht zu Rottweil des Wildbannes wegen mit einander gerechtet hätten. Was den vierten Satz betrifft, so erklären die Zeugen so zu sagen einstimmig, sie hätten nie gehört, daß Hallau und Neunkirch zur Grafschaft im Kletgau gehören, und daß die Herren von Sulz in deren Zwingen und Bännen irgend eine Gerechtigkeit haben. Viel ist die Rede von den Grenzen des Bezirks gegen Schleitheim, Gächlingen und die schaffhauser Mundat; die Merktailwiese, die Schiltsteig und der Türlihag werden als Grenzmarken genannt. Die Mundat berührte hier den Hallauer Bann, weshalb die Jäger des Abts auf dem Randen mit den Jägern von Hallau und Neunkirch oft beim Westerholz, am Schiltstig &c. zusammenstießen. — Fassen wir zusammen, so ergibt sich aus diesen Zeugnissen, daß die hohen Gerichte seit langem faktisch in den Händen der bischöflichen Beamten lagen, und daß die Herren von Sulz nur bezüglich des Wildbanns noch ernste Ansprüche geltend machten.

Werfen wir nun aber auch einen Blick auf das Protokoll, welches die Aussagen der auf Antrag der Herren von Sulz einvernommenen Zeugen enthält. Die Zeugen sind wieder aus der ganzen Gegend und Umgegend genommen; doch sind es der Mehrzahl nach Grafschaftsleute. Die Hauptfrage der Sulzer lautet, ob die Zeugen gehört hätten, daß die Grafschaft im Kletgau eine Grafschaft sei, die einst der Herren von Sulz Mutter und jetzt diesen Grafen selbst gehöre, und daß sie und ihre Vorfahren die hohen Gerichte, die Wildbänne, das Landgericht, Zölle, Geleit und andere Obrigkeit bisher in der genannten Grafschaft innegehabt und gebraucht hätten, ausgenommen daß etwas Irrung sei, zu Neunkirch im Städtli über das Blut zu richten. Diese Frage wird allseitig bejaht, aber bemerkt, daß seit fünf, sechs, zehn Jahren Streit bestehe zwischen Sulz und Konstanz. In den folgenden Fragen werden den Zeugen einzelne *Facta* vorgelegt, durch welche die Klagepunkte bestätigt werden sollten. Interessant ist, wie sich einzelne Zeugen über den Ursprung der Grafschaft im Kletgau aussprechen, sowie über deren Verhältnis zu den Herrschaften Balm und Krenkingen; die meisten wissen nichts darüber zu sagen; von denen, welche etwas zu wissen meinen, erklärt die Mehrzahl, die Grafschaft hafte an Krenkingen. Balm sei eine besondere Herrschaft. Auch das ersieht man aus diesen Aussagen, daß der Name Kletgau schon damals nicht mehr für den ganzen Gau gebraucht wurde; einige sagen, Balm liege nicht im Kletgau, sondern im Rheinthal oder am Rafzerfeld. Ueber die Grenzen der Grafschaft (respektive des Gaues) gegen

Schaffhausen sind die Aussagen wieder verschieden; Enge und Urwerf werden stets als Marken genannt, aber während nach den einen die alte Grenze von der Wutach und dem Schleitheimer Bach durch das Kühthal zum Randenburger Eck aufsteigt und von dort auf der Wasserscheide des Randens zur Enge geht, lassen sie andere schon von der Wutach und dem Schiltstig über den Türlihag nach Löhningen, Beringen und zu der Enge laufen. Was nun aber die Hauptsache betrifft, so wird als Beweis der hochgerichtlichen Rechte der Grafen von Sulz in Neunkirch und Hallau angeführt, daß die Gräfin von Sulz in Neunkirch einen Landesweibel und in Hallau einen Platzmeister gehabt habe, ferner sei unter der Gräfin Ursula vor circa dreißig Jahren einer von Hallau gefangen, gen Balm geführt und dort ohne Protest der Hallauer gestraft worden, weil er den „Platz" in Hallau ohne sulzische Erlaubnis gebraucht habe; ferner hätten die Neunkircher wohl von jeher ihren Galgen gehabt, aber sie hätten nur innerhalb ihrer Stadtmauern über das Blut richten dürfen, die Hallauer gar nicht. Dagegen wird von verschiedenen Zeugen behauptet, ein Herr von Konstanz habe den Grafen von Sulz Geld gegeben, daß sie ihm vergönnten, auch außerhalb der Neunkircher Stadtmauern und auch in Hallau die hohen Gerichte zu gebrauchen. Ein Zeuge nennt als solchen Bischof Heinrich sel., ein anderer den Bischof Hermann. Ritter Ulrich von Rümlang sagt aus, die Geldsumme habe hundert Gulden betragen. Ein anderer nennt siebenzig Pfund Heller und beruft sich dafür auf Frau Ursula von Sulz und schriftliche Dokumente, die es bezeugen, und die er gesehen haben will. Verschiedene Zeugen berichten von einer Hexe, welche vor vierzig Jahren von wegen der Gräfin Ursula im Schmerlaib gefangen, nach Balm geführt und zu Ober-Lauchringen verbrannt worden sei. Einer fügt hinzu, der, von deß wegen die Hexe festgenommen wurde, habe Henni Stockly von Gechtlingen geheißen. Ein anderer, Hans Brunnenstein von Balm, ehemals freier Landrichter im Kletgau, weiß noch, daß die Hexe mit einer Kette auf einen Karren gebunden wurde, und daß sie ihm damals angethan hatte, daß er sechszehn Wochen lang und ein ganzes Jahr das Bett hüten mußte. Viele Zeugen deponieren, daß in der Henkhub oberhalb Ober-Hallau einer durch die Herren von Sulz verbrannt worden sei. Durch die verschiedenen Zeugenaussagen scheint erwiesen, daß in dieser Hub (wie überhaupt im Gächtlinger Bann) die hochgerichtlichen Rechte von dem Landgrafen unbestritten geübt wurden, ebenso im Schmerlaib, der dem Kloster St. Agnes gehörte. Auch die Mühle im Eigen an der Wutach war nicht von der landgräflichen (sulzischen, nicht stühlingischen) Gerichtsbarkeit eximiert; denn ein dortiger Müller wurde wegen falschem Maß

und Gewicht von Sulz bestraft. Dagegen bleiben die Beispiele von Ausübung des Blutbanns durch die Grafen auf den Fall des Kleinhenny beschränkt. — Was den Forst und Wildbann betrifft, so bestätigen die Zeugen einstimmig, daß die sulzischen Amtleute Forst und Jagd vergaben und in Hallau und Neunkirch ungehindert jagten, daß dagegen die von Neunkirch und Hallau, auch die bischöflichen Beamten, sowie der Bischof selbst, hiefür die Erlaubnis der Herren von Sulz einzuholen hatten. Ein Zeuge redet von einem Leutpriester von Neunkirch, Herrn Hans, der die Frau von Sulz habe fragen müssen, wenn er nur ein Häslein fangen wollte. Viele bestätigen, daß die Hallauer einmal wegen Jagdübergriffen nach Balm vor das Landgericht geladen worden seien, und daß sie viel Haber hätten liefern müssen als Buße; den Neunkirchern sei das gleiche begegnet. Einige seien wegen des Wildbanns sogar von dem Rottweiler Hofgericht in die Acht gebracht worden. Erst seit fünf bis zehn Jahren hätten die Neunkircher und Hallauer ein Jagdrecht behauptet und das alleinige Recht der Herren von Sulz bestritten. Endlich wird auch hier als Beweis dafür, daß Sulz die hohe Obrigkeit in Neunkirch und Hallau innehabe, das angeführt, daß die in den beiden Orten wohnenden Landsiglinge und Bastarten Fastnachthühner an den Landgrafen geben mußten und im Weigerungsfall vor Landgericht geladen wurden; ein Zeuge behauptet, daß die Frau von Sulz einen Landzügling zu Unter-Hallau geerbt habe, Zeuge selbst habe vor vierzig Jahren geholfen das Korn ausdreschen und nach Balm führen.

Verfolgen wir nun den Proceß weiter. Auf Grund dieser Zeugenaussagen hatten die Schiedsrichter ihren Entscheid zu treffen. Da eine Einigung nicht gelang, wurde beschlossen, die Vertreter der beiden Parteien sollten innert vierzehn Tagen ihren Standpunkt in eingehender schriftlicher Darlegung begründen und dem Gemeinmann einreichen, der dann das Urteil zu fällen habe. Dies geschah. Das Gutachten der Vertreter der Grafen, Waldmann und Röist, gab in allen Punkten ihren Klienten Recht, nur innerhalb der Stadt Neunkirch solle der Bischof den Blutbann haben; Trülleray und Fries dagegen gaben dem Bischof fast durchgängig Recht, der Zeugenbeweis sei in genügender Weise erbracht, auch der Vertrag von Waldshut, „jetzt bi den achtundzwanzig Jahren alt", gebe dem Stift mit usgedruckten Worten zu, daß es bis Austrag des Rechten unersucht bleiben solle; sie behaupten, daß der Kletgau nit ein Grafschaft und auch nit der Herren von Sulz sei, daß dieselben nit hohe Gerichte, Wildbänn, Zöll ꝛc. darin haben, daß die Kundschaft für Konstanz an Zahl der Zeugen viel größer sei als diejenige der Grafen, und daß die konstanzischen Zeugen dem Mehrteil nach gar

grundlich und aus Wissen sigen von vierzig, fünfzig und sechszig Jahren, daß das Stift in allen seinen Schlössern und Städten die hohen Gerichte durch königliche Freiheiten habe; auf Grund des Vertrags von Waldshut und eines weiteren Vertrages, durch den von Stauffen gemacht, sei es für den Bischof geradezu Pflicht gewesen, sich und dem Stift seinen Besitz mit allen Mitteln zu erhalten; deshalb seien auch die beiden Verträge ins Recht gelegt worden. — Jetzt fiel dem Obmann Heinrich Aescher die Entscheidung zu. Dieselbe erfolgte den 17. September 1486 und gab in vierundfünfzig Punkten fast durchgängig den Herren von Sulz Recht. Ich führe einige Hauptpunkte daraus an. Punkt 1: Der Kletgau sei eine freie Landgrafschaft und den Herren von Sulz zugehörig, wie auch das Urteil des Abtes von St. Gallen sage; auch Hallau und Neunkirch in ihren ganzen Bännen seien derselben unterworfen, einzig ausgenommen die Stadt Neunkirch innerhalb ihrer Mauern und Gräben, hier allein habe der Bischof die hohen Gerichte, den Wildbann 2c.; für seine bisherigen Uebergriffe habe der Bischof die von Sulz zu entschädigen, so weit die Entschädigung durch den Waldshuter Vertrag nicht nachgelassen sei; ferner habe der Bischof zu Neunkirch und Hallau im ganzen Bann die niederen Gerichte. 2) Folglich verbleibt Sulz auch das Landgericht. 10) Die Landzüglinge und Bastarde stehen unter dem Landgrafen. 17) Konstanz hat den Herren von Sulz den Platz und Scholder in ihrer Grafschaft und in des Stifts niederen Gerichten freventlich entwehrt und ihnen Einen, der das zu thun unterstund, geschlagen, dafür soll Entschädigung gegeben werden, und Platz und Scholder, außer in Neunkirch, denen von Sulz gehören von der Landgrafschaft wegen (so auch im St. Galler Urteil); 21) Forst und Wildbann hat überall Sulz; 32) Sulz darf die, welche in der Landgrafschaft sitzen, anhalten, ihm wegen der hohen Obrigkeit zu huldigen und zu schwören u. s. w. — Es ist klar, daß der Bischof mit diesem für ihn so ungünstig lautenden Spruch sich nicht zufrieden gab, und daß der Streit fortdauerte. In den Jahren 1489—91 schwebt die Sache vor dem Rat zu Basel; auch über diese Verhandlungen ist ein ausführliches Protokoll vorhanden (Kt.-A. EA 14,1). Auch vor die Eidgenossen wurde sie gebracht; in den Abschieden von 1488, 1491 und 1492 ist viel davon die Rede. Im Jahre 1492 weisen die Eidgenossen die Parteien an den Bischof von Basel und dringen auf gütliche Beilegung. Zürich nimmt sich seines Mitbürgers, des Grafen Alwig, treulich an und klagt über Raubzüge, womit das Domstift den Grafen belästige. Endlich im Jahre 1497, nachdem Graf Alwig im Jahre 1493 gestorben war, schlichten Erzbischof Berchtold von Mainz und Bischof Heinrich von Chur den Streit zwischen Bischof Hugo von Landenberg und den Söhnen Alwigs, Rudolf

und Wolf Hermann. Der Spruch lautet in der Hauptsache so: 1) Die Grafen sollen den Bischof die hohen Gerichte zu Neunkirch und zu Ober- und Unter-Hallau, so weit die Zwinge und Bänne des Niedergerichts gehen, in ewige Zeiten ruhig gebrauchen lassen; 2) auch die Landsigling und Bastarden, die jetzt daselbst sind und künftig sein werden, sollen dem Bischof unterstellt sein; dagegen sollen 3) die Zölle in diesen Zwingen und Bännen an allen bestehenden Zollstätten, wie auch das Geleit dadurch, den Grafen verbleiben wie bisher; sie dürfen aber keinen offenen Feind des Bischofs oder seiner Unterthanen durch das Gebiet geleiten; 4) der Wildbann im Neunkircher und Hallauer Bann soll beiden Teilen gemein sein, sie dürfen aber nur durch ihre eigenen Jäger und mit ihrem eignen Zeug darin jagen; der Wildbann auf dem Lauferberg, soviel er außerhalb der beiden Bänne gelegen, soll den Grafen von Sulz allein gehören. Lindau, den 12. Januar 1497. Ferner sollen die Grafen das Schloß Bohlingen dem Hochstift übergeben mit allen Herrlichkeiten, auch mit den hohen Gerichten; Bischof Hugo dagegen soll das Schloß Küssenberg mit all seiner Obrigkeit ꝛc. für einen Pfandschilling von 5500 Gulden (und 500 Gulden daran zu verbauen) den Grafen überlassen. Ueber diesen Tausch wurde noch eine besondere Urkunde ausgestellt den 6. Februar 1497. Das Schloß Küssenberg, welches durch diese Abmachung in die Hände der Grafen kam, war für sie natürlich ein ganz außerordentlich wertvoller Besitz, da es mitten in ihrer Grafschaft lag; das mag ihnen den Verzicht auf ihre Ansprüche in Neunkirch und Hallau erleichtert haben. — So hatte denn der Bischof den langwierigen Proceß in den wichtigsten Punkten gewonnen und die hohe Gerichtsbarkeit in den betreffenden Ortschaften behauptet. Durch das Urteil von 1497 waren ihm die Grafenrechte formrechtens in der Hauptsache bestätigt worden, und er konnte sich fortan als unbestrittenen Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit — unter völligem Ausschluß des Landgrafen — betrachten; der Landgraf hat sie ihm, wie seinen Rechtsnachfolgern, auch nie wieder streitig gemacht. Hätte die Stadt Schaffhausen auch im Hegau einen so glücklichen Kämpen zum Vorgänger gehabt!

Im Jahre 1499 kam es zum Schwabenkrieg, und damit beginnt eine neue Phase in der Geschichte von Neunkirch und Hallau. Indem wir bezüglich der Kriegsereignisse auf die neueren Darstellungen von Wildberger, Gasser und Pfund verweisen, konstatieren wir hier vor allem den bedeutenden Fortschritt, welchen die Annäherung der Hallauer und Neunkircher an die Eidgenossen in diesem Kriege machte. Der Bischof erklärte sich im Anfang neutral und befahl seinen Unterthanen, „des Krieges müßig zu gehen“. Als aber sein Vetter Albrecht von Landenberg nach Neunkirch und Hallau kam und die Bürger zum

Anschluß an den schwäbischen Bund zu treiben suchte, wandte sich das Zutrauen von ihm ab; die Hallauer antworteten Albrecht: „wir wollen bleiben wie bisher", und baten die Eidgenossen um ihren Schutz, indem sie für sich selbst versprachen, „sie wellind als Eidgenossen ersterben", und als bald darauf eine starke Schaar Zürcher und Schaffhauser im Kletgau erschien, kostete es nicht viel, zuerst die Hallauer (21. März), dann die Neunkircher (22. März), obgleich der bischöfliche Vogt zu Neunkirch „ganz ful gegen die Eidgenossen war", zur Huldigung zu bewegen. Hallau und Neunkirch schwuren, „der Eidgenossen Nutz und Ehre zu fördern, Stadt, Schloß und Dorf der Eidgenossenschaft offen zu halten und ihr best und wägest zu thun". Eine kleine eidgenössische Besatzung beurkundete den festen Willen der Bundesgenossen, die beiden Ortschaften zu schützen. Natürlich legte der Bischof Protest ein gegen dieses Vorgehen und forderte besonders von Vogt und Rat zu Neunkirch Verantwortung wegen der Uebergabe der Stadt. Aber der Krieg nahm seinen Lauf. Am 4. April erfolgte der Ueberfall von Hallau, bei welchem die tapferen Männer dieses Dorfs im Verein mit ihrer kleinen eidgenössischen und schaffhauserischen Besatzung einen ganzen Tag lang gegen eine zwanzigfache Uebermacht Stand hielten; der Sieg war bereits errungen, und der Feind bereits auf der Flucht begriffen, als am Abend fünfhundert Schaffhauser und dreihundert Eidgenossen zum Entsatz heranrückten. Jetzt marschierte eine eidgenössische Schaar von zehntausend Mann rächend im Kletgau ein; die sulzische Stadt Thiengen gieng in Flammen auf (21. April); auch Schloß Küssenberg und die Stadt Stühlingen wurden erobert und damit der Graf von Sulz und Sigmund von Lupfen gezüchtigt. Während des ganzen Krieges hielten Hallau und Neunkirch treu zu den Eidgenossen. Schaffhausen und Zürich forderten daher bei den Friedensverhandlungen zu Basel (August und September) Abtretung der beiden Ortschaften; aber der Antrag scheiterte an dem hartnäckigen Widerstand des Bischofs Hugo und der kaiserlichen Räte. Eine Hauptbestimmung des Friedens war, daß alle Eroberungen gegenseitig zurückgegeben werden sollten. So mußten auch Neunkirch und Hallau den Bischof von Konstanz nochmals zu ihrem Herrn annehmen. Dagegen forderten die Städte Zürich und Schaffhausen für gehabte Unkosten wegen Neunkirch und Hallau eine Entschädigung im Betrag von 1748 rhein. Gulden von dem Bischof, der Neunkirch und Hallau bis zur Abzahlung als Unterpfand geben mußte. Den Leuten von Neunkirch und Hallau aber gaben die beiden Städte durch Schreiben vom 26. Oktober die Zusage, sie bei ihren Rechten und Freiheiten zu schützen, falls der Bischof sie je wegen der Vorkommnisse während des Krieges strafen, drängen und hindern wollte.

Es ist begreiflich, daß das Verhältnis zwischen den beiden Ortschaften und dem Bischof fortan kein besonders freundliches mehr war. Immer offener gab namentlich Hallau seine Sympathien für die Eidgenossen kund. Im Jahre 1502 finden wir die Kriegsleute von Hallau unter den eidgenössischen Truppen zur Eroberung des Livinenthals und der Stadt Bellinzona. Im Jahre 1510 nehmen auch einige Hallauer an dem Kriegszug der Eidgenossen für Papst Julius II. Teil. Der Bischof mußte — ohne Zweifel auf ergangene Reklamation hin — am 16. November 1512 den Eidgenossen die Versicherung geben, daß sein Beitritt zum schwäbischen Bund nicht nur die Herrschaften südlich vom Rhein, sondern auch Neunkirch und Hallau, sowie die Leute im Kletgau, nicht betreffe. Als die Hallauer im Jahre 1515 ein neues Gemeindehaus bauten, stellten sie an die Tagsatzung das Begehren, jeder Ort möchte ihnen in das Haus ein gemaltes Fenster stiften, und die Bitte wurde ihnen gewährt. Der Bischof seinerseits wird — gestützt auf den Spruch von 1497 — seine Hoheitsrechte um so nachdrücklicher geltend gemacht haben. Dazu kamen Handlungen herrischen Uebermuts, wie sie Gregor Mangold in seiner Konstanzer Chronik andeutet und Stumpf sie nacherzählt. Alles trieb zum Bruche. Laut eidgenössischem Abschied vom 5. März 1520 haben sich die Hallauer klagend an die Eidgenossen gewandt wegen eines Hülfsgeldes, das ihnen der Bischof an den Romzug auferlegt habe, der von kaiserlicher Majestät vor einigen Jahren beschlossen, aber nicht ausgeführt worden sei, sowie wegen einer weiteren Auflage, die sich zusammen mit jenem Betrag auf sechshundert Gulden belief; sie glaubten beides nicht schuldig zu sein, der Bischof aber habe deshalb vor dem Hofgericht zu Rottweil gegen sie procediert und sie in die Acht gebracht. Die Eidgenossen beschlossen, den Bischof zu ersuchen, die Sache ruhen zu lassen, ihm aber zugleich Vorstellungen darüber zu machen, daß er einige von Hallau wegen Teilnahme an dem wirtembergischen Zug für Herzog Christoph härter gestraft habe, als „wir die unsrigen". Als diese Vorstellungen nicht den gewünschten Erfolg hatten, verwandten sich die Eidgenossen auf die Bitte der Hallauer, des Abtes und der Stadt Schaffhausen (den 3. Mai 1521) nochmals bei dem Bischof für Hallau, indem sie dabei bemerken, daß die von Hallau „mit den Eidgenossen reisen und dem Abt von Schaffhausen mit Eigenschaft verwandt seien"; man könne nicht zugeben, daß die guten Leute mit fremden Gerichten belästigt werden, da solches dem Baseler Frieden zuwider sei. Aber der Bischof entgegnete (Mai 11.), Hallau gehöre nicht zur Eidgenossenschaft, sondern sei mit hohen und niederen Gerichten und aller andern Obrigkeit allein ihm und seinem Stift zugehörig; daß die Hallauer „mit den Eidgenossen schon

gereiset", sei insofern wahr, als einige von ihnen an den mailändischen Kriegen teilgenommen hätten, aber das sei den Eidgenossen auf ihre Bitte hin aus freundlicher Nachbarschaft von ihm, dem Bischof, gewährt worden, sie seien also ganz nur auf sein Ansinnen und in seinem Namen mit den Eidgenossen in den Krieg gezogen; überhaupt fordere er von den Hallauern nichts, als was ihm von alters her zustehe. Die Angelegenheit spitzte sich je länger je mehr zu, bis es zur Katastrophe kam. Als der Bischof trotz der Fürsprache des Abts und des Rates von Schaffhausen auf dem Proceß und der Acht bestand, kündigte der Abt — ohne Zweifel unter dem Druck des Rates —, gestützt darauf, daß Hallau ein Widum von Allerheiligen sei, über welches er zum Schirmvogt annehmen könne, wen er wolle, dem Bischof durch eine Gesandtschaft den Schirm über Hallau auf und übertrug denselben dem Rat von Schaffhausen. Der Gewaltstreich wurde gerechtfertigt durch die gefahrdrohende Lage, in der sich Hallau befinde: man sei nie sicher, wann der Haß des benachbarten schwäbischen Adels die günstige Gelegenheit ergreifen werde, um über die ungehorsamen Aechter herzufallen, die er ohnehin seit dem Schwabenkrieg auf dem Kerbholz habe. Genug! am 19. August 1521 marschierte Bürgermeister Ziegler von Schaffhausen mit 300 Bewaffneten und „zwei halben Schlänglein" den Kletgau hinunter nach Hallau. Dort lagen „200 wohlgerüstete Bürger im Kirchhof als in einer sicheren Schanz". Man hielt vor dem Dorf und schickte den Jerusalem-Pilger Hans Stockar zu Pferd hinein, „ob die von Hallau ein Red mit dem Hauptmann halten wellten". Als dem Ansinnen entsprochen wurde, „hielt man ein Red mit ihnen, ob sie sich uff weltend gen oder nit; thäten sie's nit, so werde man allen Ernst einlegen und das Geschütz in sie gon lon. Da ergaben sie sich und schwuren Minen Herren von Schaffhusen. Und Min Herren nahmen es von dem Gotzhus in zu Allen Halgen hie diser". Am folgenden Morgen war merkwürdigerweise kein Schutz mehr gegen den umwohnenden Adel nötig; darum marschierten die Schaffhauser wieder ab. Das ist der sogenannte Allerheiligenkrieg. Damit war Hallau schaffhauserisch geworden. Den Bewohnern wurde ein mildes Regiment versprochen; unter den vereinbarten Bestimmungen finden sich nur zwei von etwas beschränkender Natur, nämlich daß die Bewohner des Fleckens ohne Wissen und Willen Schaffhausens keinen Krieg anfangen und ohne Wissen des Obervogts keine Gemeinde abhalten sollen; die vier Gulden Vogtsteuer, welche die Gemeinde bisher jährlich dem Bischof gab, fallen künftig den Gnädigen Herren in Schaffhausen zu. Im folgenden Jahre fand eine Verbrüderungsfeier statt, indem 300 Schaffhauser, den neuen Vogt Murbach an der Spitze, auf die St. Moriz-Kirchweihe nach Hallau zogen zum fröhlichen

Feste. — Aber damit war die Geschichte doch noch nicht zu Ende. Unmöglich konnte Bischof Hugo sich die Wegnahme Hallau's so mir nichts dir nichts gefallen lassen; vielmehr verklagte derselbe die Stadt Schaffhausen bei den eidgenössischen Orten. Infolge dessen wird Schaffhausen eingeladen, sich wegen der Einnahme des Fleckens zu verantworten. Beiden Teilen wird ein Tag angesetzt nach Zürich auf den 18. November. In der Instruktion, welche die Schaffhauser Boten für diesen Tag empfiengen, heißt es, sie sollen nicht anders auf den Handel eingehen, als daß Hallau „ohne alles Mittel" bei der Stadt Handen bleibe, wobei man handfest beharren werde; wolle der Bischof das Recht nehmen vor den zwölf Orten, so haben die Boten Vollmacht, es anzunehmen, jedoch eben nur vor den zwölf Orten. Dem betreffenden Abschied ist ein (undatiertes) Schreiben der Stadt beigedruckt, in welchem Bürgermeister, groß und klein Räte auf eine meisterhafte, ebenso kühne als geschickte, Weise die Einnahme des Fleckens zu rechtfertigen suchen. Hallau gehöre mit Leib, Grund und Boden, aller Eigenschaft und Gerechtigkeit dem Gotteshaus Allerheiligen, welches der Stadt mit Burgrecht anhängig sei; der Bischof sei nur Schirmherr des Klosters, welches durch den von Erzbischof Bruno von Trier, einen Verwandten der Nellenburger, mit dem damaligen bösen Vogt Adalbert vereinbarten Vertrag (von 1122) berechtigt sei, seinen Schirmvogt frei zu wählen und denselben, wenn er ungebührlich handle, durch einen andern zu ersetzen. Demgemäß habe der Abt zu einer Zeit, „da Stadt und Kloster noch nit in dem Wesen gsin wie jetzund", einen Bischof von Konstanz zum Schirmherrn erwählt (!) in der Hoffnung und Erwartung, weil derselbe sein Nachbar und Anstößer und außerdem ein Geistlicher sei, fortan von allen Plackereien verschont zu bleiben. Nachdem nun aber der Bischof „der armen Lüt zu Hallau gehüetet habe wie ein Wolf der Schafen" — im Schwabenkrieg sei der Flecken von den Schwäbischen jämmerlich und elendiglich verbrannt, verderbt und die biderben Lüt erstochen worden; dann werden die neuesten Sünden des Bischofs aufgezählt; schließlich habe er die Hallauer in die Acht gebracht, kraft deren ihr Leib und Gut ihren Freunden verboten, dagegen ihren Feinden und jedermann erlaubt sei, — da habe der Abt sie, die von Schaffhausen als seine und seines Gotteshauses Schirmherren trungenlich angerüeft und gebeten, inzusehen, daß er seines Dorfes Hallau nit entsetzt werde; durch eine Botschaft an den Bischof habe der Abt die Auffsendung des bischöflichen Schirms mitgeteilt. „Da somit die von Hallau von da an keinen Schirm mehr gehabt, sind wir es dem Abt schuldig gewesen, ihm zu helfen, haben also das Dorf eingenommen und die armen Lüt uns hulden und schweren lassen und sie in unsern Schirm genommen, daran wir vermainen, voran

Gott, seinen Heiligen und dem Gotteshaus gedient zu haben. Wir haben unserm Herrn Bischof damit weder Zins, noch Zehenden genommen, sondern wollen Seiner Gnaden gern dabei fördern und handhaben" u. s. w. Im Blick auf Neunkirch wird gesagt: Neunkirch und Hallau seien nit ain Ding; dann ein Bischof hat Neunkirch erkauft, und der mag ihnen verbieten, ohne Erlaubnis in keinen Krieg zu laufen, aber die Hallauer mögen ungehindert eines Bischofs laufen, wohin sie wollen; „es hat auch in viel ander Weg um Neunkirch ein ander Gestalt denn um Hallow". — Im Februar 1522 stehen die Parteien vor der gesammten Tagsatzung; aber die Boten von Schaffhausen erklären, sie werden schlechterdings nichts zurückerstatten, Schaffhausen habe dem Kloster Allerheiligen nur sein Eigenthum zurückgegeben und dem Bischof nichts genommen. Im Juni 1522 tagt ein Schiedsgericht zu Stein am Rhein, welches anrät, der Bischof solle für seinen Anspruch auf die Vogtei und die hohen und niederen Gerichte zu Hallau eine Summe Geld annehmen. Die Eidgenossen nahmen offenbar für Schaffhausen Partei; das gute Recht des Bischofs konnte nicht zur Geltung kommen. — Mittlerweile gestaltete sich die allgemeine Lage im Kletgau und in Schaffhausen immer ungünstiger für Bischof Hugo. Es folgten die Jahre 1523—25, in welchen die Reformation in unserem Lande rasche Fortschritte machte; im Kletgau, namentlich in Hallau, fand die Täuferei Eingang. Dazu gesellten sich die Unruhen des Bauernkrieges. Es wurde je länger je mehr klar, daß der Bischof Gefahr lief, auch die Stadt Neunkirch und mit seiner kirchlichen Stellung als Oberhirt auch noch die reichen Gefälle zu verlieren, die er und sein Stift nicht blos zu Hallau und Neunkirch, sondern auch an anderen Orten im Kletgau, sowie in Thäyngen zu beziehen hatte. Es war ein Gebot der Klugheit, lieber auf das, was seinen schaffhauserischen Unterthanen am unleidlichsten geworden war, nämlich auf seine Herrschaftsrechte, noch im letzten Augenblick zu verzichten, als schließlich auch noch seine Zehenten aller Art einbüßen zu müssen. So trat er mit dem Rat von Schaffhausen in Unterhandlung über den Verkauf nicht nur Hallaus, sondern auch des Städtchens Neunkirch. Der Stadt Schaffhausen mußte der Besitz des letztern Platzes in den Wirren des unser Gebiet umtobenden Bauernkrieges, der seine Wellen in immer bedenklicherer Weise auch in unsere Landschaft hineinwarf, um so wünschenswerter erscheinen, als die Aufständischen bereits Miene machten, das Städtchen in ihre Gewalt zu bringen und sich seiner als eines befestigten Stützpunktes zu bedienen. Am 3. März 1525 kam der Kauf zu stande, und Ulrich von Fulach besetzte den Ort im Namen von Bürgermeister und Rat mit fünfzig Bewaffneten. Damit war den Umtrieben ein Ende gemacht. Das Kaufobjekt

wird von dem Bischof also beschrieben: „unsere und unseres Stifts Stadt Nünkilch mit Mannschaft, hohen und niederen Gerichten, Zwingen, Bännen ꝛc., dazu alle unsere und des Domstifts Ansprachen, Rechte, Gerechtigkeiten an die Dörfer Unter- und Ober-Hallau". Ausgenommen wird nur „das Haus zu Neunkirch bei der Kirche uf der Muli genannt, auch die Zehentschür neben dem Schloß zu Neunkirch, dazu alle unsere und des Stifts große und kleine Wein- und Kornzehenden zu Neunkirch und an allen anderen Orten im Kletgau". Der Kaufpreis betrug 8500 Gulden, wovon aber 500 Gulden abgezogen wurden für den versprochenen Schutz über die bischöflichen Gefälle, sowie für das dem Bischof und den Domherren eingeräumte Recht, Lufts halb und bei Sterbensläufen in ihr Haus zu Schaffhausen („Amthaus") zu kommen und daselbst zu wohnen, auch einen Amtmann daselbst hinzusetzen, der aber ein Laie und Bürger der Stadt sein muß. Der Bischof erreichte auf diesem Wege doch das, daß er auch in der Folge im Bezug der beträchtlichen Naturaleinnahmen ungehindert blieb. Die Stadt Schaffhausen aber konnte sich zu diesem Geschäft gratulieren; denn erst jetzt befand sie sich auch im rechtmäßigen Besitz der beiden Dörfer Ober- und Unter-Hallau, die von da an zwei gesonderte Gemeinden bildeten. — Durch den Erwerb von Neunkirch und Hallau war die Stadt Schaffhausen auch in den Genuß aller der öffentlichen Rechte eingetreten, welche dem Bischof von Konstanz durch den Spruch von 1497 zuerkannt worden waren; sie besaß nun die Grafenrechte in diesem Gebiet mit wenigen Beschränkungen (Zoll, Geleite); nicht nur die niedere, sondern auch die hohe Gerichtsbarkeit war ihr jetzt zuständig; sie besaß beinahe die volle Landeshoheit über Neunkirch und Hallau, wie in der Muntat am Randen, und da beide Gebiete zwischen Hallau und Schleitheim einander — freilich nur auf einer kurzen Strecke (vor 1491 vom Silstieg bis zu Scherrers Graben, von da an nur am Silstieg) — berührten, hatte sie nun ein geschlossenes Gebiet, wo ihr niemand mehr etwas drein zu reden hatte. — Daß mit Neunkirch auch die bischöfliche Vogtei über den Schmerlat an die Stadt kam, scheint selbstverständlich.

IV. Die Vogteien, welche unmittelbar infolge der Reformation an die Stadt gelangten.

Es ist soeben gesagt worden, daß in den Jahren 1522—25 die Reformation bedeutende Fortschritte in Schaffhausen machte. Im letztgenannten Jahre aber trat ein Stillstand ein; das Umsichgreifen der Wiedertäuferei, sowie die Bauernunruhen

jagten den regierenden Geschlechtern Schrecken ein; erst im Jahre 1529 im Spätjahr erlangte die Reformation den Sieg. Mit der Reformation kam die Aufhebung der Klöster und die Säkularisation der Klostergüter; damit hatte auch die weltliche Herrschaft der Klöster ein Ende. Da der Abt von Allerheiligen Michael von Eggenstorf der Reformation günstig gesinnt war, gieng die diesfallsige Bewegung von ihm selbst aus. Im Jahre 1524 schloß Abt Michael aus freiem Willen mit Bürgermeister und Rat einen Vertrag ab, wodurch das Kloster Allerheiligen in eine Propstei mit zwölf Kapitularen umgewandelt wurde. Die Kapitelherren behielten für sich die Münzgerechtigkeit, die Zehenten, Zölle und Grundzinse; ebenso sollten sie anständige Pfründen und Behausungen haben ihr Leben lang. Dagegen übergaben Abt und Konvent sofort der Stadt die Wasserwerke zu Schaffhausen, die Mühlen und Schleifen, ferner den Rheinhart und die niederen Gerichte zu Grafenhausen, zu Neuhausen und ihren Anteil an den Gerichten zu Merishausen, ebenso die „Vogtrechte" und alle anderen Nutzungen, sowie das Forst- und Jagdrecht in des Klosters Waldungen. Die Klosterverwaltung geht an die Stadt über, wird aber vorläufig noch von einem Konventualen besorgt. Mit dem Jahre 1525 beginnen die von da an noch vorhandenen Klosterrechnungen. Die beiden ersten Gemeinden, welche infolge der Reformation an die Stadt übergehen, sind also — Grafenhausen abgerechnet —

1) Merishausen und Neuhausen, wozu noch Hemmenthal und Reuthe kommen. — In Merishausen besaßen das Kloster Allerheiligen und der Spital die Vogtei samt den Gerichten gemeinsam. Da das Dorf in der Muntat lag, so wird seit dem Vertrag von 1451 zwischen Abt und Stadt die hohe Gerichtsbarkeit durch den Rat (respektive den Reichsvogt, Vogtgericht) gehandhabt worden sein. Durch die Uebergabe des äbtischen Anteils des Dorfes trat der Rat in die sämtlichen Rechte des Abtes ein. Aber durch Ratserkenntnis vom Mittwoch nach Neujahr 1526 wurde die ganze Gerichtsbarkeit (das heißt die Civilgerichtsbarkeit und die niederen Frevel) dem Spital überlassen: „der jeweilige Spitalmeister soll Meiner Herren und des Spitals Vogt zu Merishausen sein, und was Bußen da gefallen, soll zur Hälfte Meinen Herren und zur Hälfte dem Spital gehören". Im Jahre 1536 wurde dann zwischen dem Spital und der Klosterverwaltung ein Vertrag abgeschlossen wegen der Vogtgüter und der Vogtrechtsgebühren; es wurde vereinbart: Da Bürgermeister und Rat die Vogtei (ohne die Vogteizinse) dem Spital vor etwas Jahren ergeben und zugeordnet haben, und der Spital gemeint, es sollten ihm auch die Vogtzinse zukommen, wogegen das Kloster protestierte, so daß die Vogtzinse abwechselnd ein Jahr von diesem und ein Jahr von jenem

bezogen wurden, so wurde beschlossen, daß das Kloster die Vogtgüter und Vogtzinse zu Merishausen fortan allein haben, daß es aber den Spital mit anderen Gütern und Grundzinsen (die genannt werden) auslösen solle. — So schien der Uebergang des Dorfes Merishausen vom Kloster an die Stadt sich aufs Glätteste vollzogen zu haben, als plötzlich von ganz unerwarteter Seite der Besitz der kleinen Randengemeinde der Stadt streitig gemacht wurde. Schon im Jahre 1524 waren nämlich bei dem Rat von Schaffhausen gegen die bei dem Kloster Allerheiligen vorgenommenen Veränderungen feierliche Proteste eingelaufen von dem nellenburgischen Landvogt, dem Grafen von Thengen-Nellenburg als Nachkommen des Stifters von Allerheiligen. Im Jahre 1527 erschien abermals ein Schreiben des Grafen Christoph von Thengen, worin der Schreiber mitteilt, daß er auf Grund eines Reverses des Hans Trülleray, worin derselbe bei Ankauf verschiedener Güter und Leute in Merishausen von dem Grafen Eberhard von Nellenburg im Jahre 1337 die Wiederlösung mit fünfundsechszig Mark Silber zugestanden habe, diese Wiederlösung jetzt bewerkstelligen wolle. Als der Rat darauf nicht eingehen wollte, deponierte Graf Christoph die fünfundsechszig Mark in der Münze zu Schaffhausen, teilte den Merishausern mit, daß sie geledigt seien, versammelte sie und verlangte die Huldigung von ihnen. Die Leute von Merishausen verweigerten aber dieselbe. Nun schritt der Graf klagend gegen die Gemeinde ein. Der Proceß wurde bei dem Hofgericht in Rottweil anhängig gemacht. Die Verhandlungen sind beschrieben in dem Urteilbrief dieses Gerichts vom Dienstag vor Lichtmeß 1531 bis Dienstag vor Reminiscere 1532. Nachdem der Reversbrief des Hans Trülleray verlesen worden, legte Samson Weiß, Procurator bei dem Hofgericht, als Anwalt der Beklagten eine Rechtfertigung von Vogt, Richtern und ganzer Gemeinde Merishausen vor, worin es unter anderem heißt, der Graf zeige in seiner Klage nicht an, welche Leute und welche Güter Graf Eberhard dem Trülleray verkauft habe; sie begehren daher, daß er dieselben zuerst mit Namen und anstoßenden Gelegenheiten nenne. Als der Kläger sich dessen weigert, beschließt das Gericht, der Graf solle sagen, ob er das ganze Dorf Merishausen fordere oder nur etliche besondere Leute und Güter. Darauf antwortet der Kläger, er fordere das ganze Dorf; wenn aber sonst jemand Zinsgüter oder Gerechtigkeiten zu Merishausen habe, so wolle er diesem nichts nehmen. Hierauf erklärten die Merishauser, sie hätten in Merishausen keine Obrigkeit, weder hohe, noch niedere Gerichte, noch Bann, sondern sie hätten nur Lehengüter vom Kloster Allerheiligen und vom Spital. Daraufhin wurde auf die Stadt Schaffhausen gegriffen; diese aber erklärte, daß sie kraft ihrer Freiheiten nicht schuldig sei, vor einem fremden Gerichte Rede und

Antwort zu geben (1532, Januar 31.). Jetzt erklärt der Anwalt der Beklagten: Da das Dorf Merishausen samt Leuten und Gütern den genannten beiden Gotteshäusern gehöre mit Zwingen, Bännen, hohen und niederen Gerichten, Widemen, Kelnhöfen, Kirchensätzen, mit aller und jeder hohen und niederen Obrigkeit und länger als Menschengedenken in deren Besitz sei, so solle die Klage an die Stadt Schaffhausen gewiesen werden. Das geschah denn auch; Schaffhausen legte dem Gericht alle seine Kaufbriefe vor, welche die successive Erwerbung des Dorfes dokumentieren vom Jahre 1297 bis zum Jahre 1375, wo der Spital den Brüdern Rüeger und Wilhelm Im Thurn alle ihre Vogteien zu Merishausen und Ober-Bargen abkaufte. Da der Kläger dem gegenüber nichts weiter vorzulegen hatte als den genannten Revers- und Lösungsbrief, wurde zu Recht erkannt, daß die Sache an die Gerichte der Stadt Schaffhausen verwiesen sein solle. Da der Graf die Appellationsfrist verstreichen ließ, klagte Schaffhausen auf Rückerstattung der Gerichtskosten, wogegen der Graf an das Kammergericht zu Speyer appellierte. Siehe das Urteil desselben von 1538. Die Eidgenossen, vor welche der Handel auch kam, ließen dem Grafen sagen, man habe die Briefe und Siegel „langerst mit den Sempacher Hallenbarten abgelöst“. Damit schien die Sache erledigt. Aber was dem Grafen Christoph nicht gelungen war, das versuchte sechszig Jahre später sein Nachkomme Graf Karol von Hohenzollern, Sigmaringen und Vehringen, der im Jahre 1597 vor der Tagsatzung zu Baden die Herausgabe des Dorfes Merishausen forderte. Nach wiederholter Verhandlung wurde der Graf angewiesen (27. Juni 1599), gemäß dem Rottweiler Urteil das Recht vor Bürgermeister und Rat zu Schaffhausen zu nehmen. Nachdem die Angelegenheit wieder eine Zeit lang geruht, beauftragte Graf Karol den Hauptmann Bränneisen, mit unserer Stadt in gütliche Verhandlung einzutreten. Der Unterhändler wurde auf sein Gesuch zu einer mündlichen Besprechung nach Schaffhausen eingeladen. „Nachdem er Donnerstag den 15. December 1604 morgens früh alhie zu der Cronen mit einem Fußbotten ankommen, haben ihn MG. Herren nach der St. Johannspredig auf das Rathaus erfordern lassen, woselbst er vor den sogenannten Geheimen seine Absicht auf gütliche Vermittlung zu erkennen gab“. Es wurden nun zuerst die Rottweiler Acta und dann „die badischen Urtlen“ verlesen, dann verschiedene Mittel in Vorschlag gebracht, die etwa zum Frieden helfen möchten; „endlich sind beide Herren Burgermeister, Junker Hans Im Thurn und der Stadtschreiber mit dem Herrn Hauptmann zu der Cronen zum Imbißmahl gangen und haben imme fründlichen zugesprochen“. Ebenso am folgenden Tag, worauf dann „der Herr Hauptmann gegen Abend abgedankt und imme zehn Reichs-

thaler zur Zehrung und seinem Fußbotten ein Reichsthaler zugestellt worden", wofür er noch besser über die Sache nachzudenken versprach. Am 25. Februar des folgenden Jahres erschien der Hauptmann wieder in Schaffhausen und abermals im Juni und August. Endlich im November nach langen und zum Teil höchst ergötzlichen Verhandlungen (welche der Stadtschreiber Johann Konrad Peyer ausführlich beschrieben hat) gelangte man zu folgendem Resultat: Graf Karol verzichtet auf alle seine Ansprüche, gibt den fraglichen Reversbrief an Schaffhausen heraus und erhält dafür „zwei übergüldte silberne Becher" à 550 Gulden im Wert und sechsundzwanzig Saum Schaffhauser Wein, die Herr Hauptmann Lukas Bränneisen in den Kellern des Spitals und des Klosters Allerheiligen selbst auswählte; es waren dabei „zwei Saum roter 1605er, vier Saum weißer Hauenthaler vom 99. Jahr und das übrige weißer vom 1605. Jahr". Der Wein wurde auf drei Wagen verladen. Dem Herrn Hauptmann wurde „aus besonderer Affektion" von MG. Herren eine Gratifikation von fünfzig Reichsthalern „ab dem Rathaus" verordnet. Becher und Wein langten glücklich an ihrem Bestimmungsort an und haben dem Herrn Grafen dermaßen das Herz gerührt, daß er „zu Anzeigung nachbarlicher Affektion MG. Herren abermalen einen Hirschen zugeschickt hat". Damit war der possierliche Streit erledigt, und die Merishauser definitiv für unsere Stadt gewonnen.

Zu Neuhausen war die Vogtei mit den Gerichten und viel Grundbesitz, wie auch die Herrschaft im Werd, im Jahre 1429 durch Kauf an das Kloster Allerheiligen gekommen, und wir haben oben gesehen, wie der Abt die Vogtei handhabte. Als Abt Michael im Jahre 1524 auch Neuhausen an Bürgermeister und Rat abtrat, übernahm ein städtischer Vogt die Leitung des Dorfs, dessen Offnung übrigens vorläufig dieselbe blieb. Die hohe Gerichtsbarkeit übte der kletgauische Landgraf. — Zugleich mit Neuhausen und dem Werd wird auch Hofstetten an die Stadt gekommen sein.

Wann die Vogtei Hemmenthal vom Kloster an die Stadt übergieng, ist nicht bekannt; wahrscheinlich wurde sie zunächst noch von der Klosterverwaltung gehandhabt. Das Dörflein Eschheim scheint schon im fünfzehnten Jahrhundert abgegangen zu sein.

Auch weit im Hegau draußen hatte das Kloster Allerheiligen eine Vogtei, nämlich zu Rüti (Reuthe) bei Honstetten, zwei Stunden westlich von Stockach. Auch sie gieng infolge der Reformation an die Stadt über, welche sie aber auch fortan durch die Klosterverwaltung, respektive durch den schaffhauserischen Klosteramtmann in Engen, verwalten ließ. Die Eigengüter des Klosters zu Reuthe be-

standen wesentlich in zwei großen Höfen, dem Oberhof und Unterhof, die als Erb- und Schupflehen vergeben wurden. In einem Lehenbrief zum Beispiel von 1590 behält sich das Kloster ausdrücklich den Stab und das Gericht vor. Diese Vogtei — nicht die einzige, welche das Kloster auswärts hatte — wird hier genannt, weil sie schaffhauserisch blieb bis zum Anfang des neunzehnten Jahrhunderts.

2) Löhningen und Guntmadingen und das Kirchspiel Lohn. Es ist bereits bemerkt worden, daß mit dem Jahre 1525 in der Reformationsbewegung ein Stillstand eintrat. Dies scheint übrigens nur bezüglich ihres geistigen Segens der Fall gewesen zu sein; die materiellen Güter, wie sie besonders durch die lockende Aufhebung der Klöster zu gewinnen waren, ließen M. G. Herren nicht aus dem Auge. Schon geraume Zeit vor dem Reformationsbeschluß am Michaelistag 1529 suchten sie die Frauen von Paradies zu bewegen, sich ihrer weltlichen Güter zu entledigen. Bereits im Jahre 1527 wagte man den Versuch, wegen der Dörfer Löhningen und Guntmadingen, wo das genannte Kloster die Gerichtsbarkeit hatte, Verhandlungen anzuknüpfen. Doch kam der Kauf erst im Sommer 1529 zu Stande. Bei Guntmadingen erwarb die Stadt die ganze, bei Löhningen dagegen handelte es sich nur um die halbe Vogtei, welche sie um 750 Gulden erwarb; die andere Hälfte blieb noch in der Hand der Familie Trülleray, welche dieselbe aber im Jahre 1540 durch Frau Dorothea von Landenberg geb. Trülleray um 3202 Gulden auch der Stadt überließ. Ebenfalls im Jahre 1529 trat das Kloster Paradies alle seine Rechte, die Vogtei, Gerichte, Zwinge und Bänne, Bußen, Frevel, Laß, die Mannschaft und die Eigenleute zu Lohn, Opfertshofen und Altdorf, auch Gerichte, Zwing und Bänn, so viel deren die Frauen in Büttenhard besaßen, um 145 Gulden an die Stadt ab; den Kirchensatz, die „Vogtrechte", Zinse und Zehenden dagegen nebst den Waldungen, das heißt weitaus die bedeutenderen Wertteile, behielten die Klosterfrauen bis auf weiteres. Damit war der Reiat seinem größeren Teile nach ebenfalls unter die (niedere) Obrigkeit der Stadt gelangt. Büttenhard bestand aus drei Höfen; der eine, der Verenahof, gehörte der St. Verenakirche in Kirchstetten (Wiechs), deren Vögte die Herren von Thengen waren; der zweite Hof, das Tannergut, gehörte dem Kloster Paradies; der dritte Hof, von „den Maulen" (Muhl) bebaut, gehörte den Im Thurn, welche auch die Vogtei darüber hatten. Die Stadt hatte also zu Büttenhard noch zwei andere Vogtherren neben sich, von denen der eine (Im Thurn) ein Stadtbürger, der andere der Graf von Thengen war. Die imthurnische Vogtei (über den Maulenhof) kam später durch Heirat an die Peyer; Junker Johann Jakob Peyer im Hof († 1829) war der letzte

Privatgerichtsherr zu Büttenhard. Der Verenahof blieb bei Thengen und kam mit der Herrschaft Thengen im Jahre 1811 an Baden und bildet heute noch eine badische Enklave.

3) Buch gehörte bekanntlich dem Kloster St. Agnes. Erst im Jahre 1480 hatten die Klosterfrauen das an die Herren von Randegg verpfändete Dörflein wieder eingelöst und im Jahre 1487 ein neues „Verzeichnus von des Dorfs Buch Gericht, Zwing und Bänn" mit genauer Markenbeschreibung anfertigen lassen, welche den späteren Grenzbeschreibungen stets zu Grunde gelegt wird. Durch den Reformationsbeschluß von 1529 wurde auch dieses Kloster aufgehoben. Aber noch unmittelbar vorher war es den Nonnen gelungen, das Dorf mit Gütern, Zehenden 2c. und den drei Murbachhöfen an den Bürgermeister Hans Peyer um 1500 Goldgulden zu verkaufen; die Fertigung geschah durch das hegauische Landgericht zu Stockach am Montag vor Erasmus 1529. Gleich darauf am 15. Juli trat Peyer die Vogtei mit den niederen Gerichten um zweihundert Pfund Heller an die Stadt ab; das Abgetretene wird in dem Kaufbrief so beschrieben: „das Dorf mit Gericht, Zwing und Bännen, der Mannschaft, den Vogtleuten, eigenen Leuten, der Vogtei, dem Vogtrecht, Diensten, Tagwen, Frevel und Bußen, welches Vogtrecht jährlich sechs Mutt Roggen, acht Schilling Heller und fünf Hühner ertragen; davon gibt man jährlich einem Vogt zu Buch drei Mutt Roggen; so gibt jedlicher Bauer zu Buch jährlich ein Leibhuhn und thut dazu jährlich jedlicher ein Tagwen". Durch die Säkularisation werden auch die übrigen, unbedeutenden Vogteirechte, welche dieses Kloster da und dort noch hatte, an die Stadt gekommen sein.

V. Die Vogtei Schleitheim und Beggingen.

Die Geschichte des Dorfes Schleitheim haben wir verfolgt bis 1432, in welchem Jahre die beiden Inhaber der Vogtei die rechtlichen Verhältnisse durch einen Vertrag ordnen. Schon 1438 wird nun aber der Verkauf des neueneggischen Teils vor dem Hofgerichte Rottweil gefertigt. Am Dienstag nach St. Laurenzen 1438 verkaufte nämlich Albrecht von Nüwenegg an den Spital zu Schaffhausen seinen Teil und alle seine Rechte des Dorfes Schleitheim, ferner das Meieramt zu Schleitheim, seinen Teil hoher und niederer Gerichte mit Fällen, Freveln 2c., die Zinse, die ab dem Kelnhof und der Widem jährlich fallen, die Zinse von dem Zehenden zu Beggingen, ein Wiesli zu Beggingen in Beschwanden, seinen Teil der Aecker in Stokken und vor Espan gelegen, die Wiese am Randen, den Baum-

garten unter Brugghalden, seinen Teil und seine Rechte der Mülistatt unter Schleitheim an der Wutach gelegen, den halben Teil des Burgstals Randenburg mit Aeckern, Wiesen, Holz und Feld, mit Gerichten, Zwingen, Bännen rc., das alles ein Teil Lehen ist von dem Gotteshaus Reichenau und ein Teil Lehen von Hans von Krenkingen genannt von Wissenburg fryen, ferner den Hof Wetzenhofen, der ledig ist, mit dem Meyer, der darauf sitzt, seinem Weib und Kindern, die von Leibeigenschaft darein gehören, und mit allen anderen Rechten, und darzu alle seine leibeigenen Leute in Schleitheim, wie Hans von Randegg der alte es ingehabt und es ihm zu Handen gebracht hat. Der Kaufpreis betrug 1600 rhein. Gulden, wie Hans von Randegg sie vom Spital empfangen, und sechszig Gulden Leibgedinggeld, die man für Hans von Nüwenegg jährlich dem Hans von Randegg gegeben hat, wofür die Stadt Bürge ist bis zu dessen Tod. Auf Grund dieses Verkaufs wurde der Käufer von den Lehensherren belehnt, nämlich von dem Freiherrn Hans von Krenkingen mit einem Viertel Vogtei zu Schleitheim, welche jährlich zwanzig Mutt Kernen und zwei Pfund Heller galt, und von dem Abt Friedrich von Reichenau mit der halben Vogtei zu Schleitheim, dem halben Burgstal Randenburg, dem Meieramt, mit Reben und drei Gütchen zu Schleitheim und einem zu Gottadingen, auch mit dem hohen Haus hinter der Kirche. Der jeweilige Bürgermeister von Schaffhausen war Lehenträger für den Spital und hatte dem Abt von Reichenau alle Jahre den Huldigungseid zu leisten. Im Jahre 1463 erhielt der Spital die „Eigenschaft“ an dem krenkingischen Teil, welcher deshalb von da an nicht mehr „empfangen“ werden mußte. Von dem reichenauischen Lehen besaß die andere Hälfte, wie wir wissen, der Graf von Lupfen. — Die Vogtei zu Schleitheim war also Lehen des Gotteshauses Reichenau, und nicht blos die niedere, sondern auch die hohe Gerichtsbarkeit gehörte dazu; die Schleitheimer hatten daher dem Abt von Reichenau jeweils zu huldigen. Aber auf Grund des Kaufes von 1438 forderte nun die Stadt Schaffhausen, daß die Schleitheimer auch Bürgermeister und Rat die Huldigung leisten sollten (1467). Doch davon wollten die Dorfleute nichts wissen, so wenig als der Abt, der gegen die Zumutung Protest einlegte. Als Schaffhausen gleichwohl auf seiner Forderung beharrte, kam es zum Proceß, dessen erster Akt seinen Abschluß fand in einem Urteil des Rates zu Ueberlingen, welchen beide Teile, „die armen Leute von Schlaitheim“ und „die Pfleger und Meister des Spitals“, um Vermittlung angegangen hatten. Der Urteilbrief datiert vom Donnerstag vor St. Verena 1475 und beschreibt den Gang des Processes. Der Spital begründet seine Forderung hauptsächlich mit dem überall geltenden Usus, daß die Leute demjenigen, in dessen

Privatgerichtsherr zu Büttenhard. Der Verenahof blieb bei Thengen und kam mit der Herrschaft Thengen im Jahre 1811 an Baden und bildet heute noch eine badische Enklave.

3) Buch gehörte bekanntlich dem Kloster St. Agnes. Erst im Jahre 1480 hatten die Klosterfrauen das an die Herren von Randegg verpfändete Dörflein wieder eingelöst und im Jahre 1487 ein neues „Verzeichnus von des Dorfs Buch Gericht, Zwing und Bänn" mit genauer Markenbeschreibung anfertigen lassen, welche den späteren Grenzbeschreibungen stets zu Grunde gelegt wird. Durch den Reformationsbeschluß von 1529 wurde auch dieses Kloster aufgehoben. Aber noch unmittelbar vorher war es den Nonnen gelungen, das Dorf mit Gütern, Zehenden 2c. und den drei Murbachhöfen an den Bürgermeister Hans Peyer um 1500 Goldgulden zu verkaufen; die Fertigung geschah durch das hegauische Landgericht zu Stockach am Montag vor Erasmus 1529. Gleich darauf am 15. Juli trat Peyer die Vogtei mit den niederen Gerichten um zweihundert Pfund Heller an die Stadt ab; das Abgetretene wird in dem Kaufbrief so beschrieben: „das Dorf mit Gericht, Zwing und Bännen, der Mannschaft, den Vogtleuten, eigenen Leuten, der Vogtei, dem Vogtrecht, Diensten, Tagwen, Frevel und Bußen, welches Vogtrecht jährlich sechs Mutt Roggen, acht Schilling Heller und fünf Hühner ertragen; davon gibt man jährlich einem Vogt zu Buch drei Mutt Roggen; so gibt jedlicher Bauer zu Buch jährlich ein Leibhuhn und thut dazu jährlich jedlicher ein Tagwen". Durch die Säkularisation werden auch die übrigen, unbedeutenden Vogteirechte, welche dieses Kloster da und dort noch hatte, an die Stadt gekommen sein.

V. Die Vogtei Schleitheim und Beggingen.

Die Geschichte des Dorfes Schleitheim haben wir verfolgt bis 1432, in welchem Jahre die beiden Inhaber der Vogtei die rechtlichen Verhältnisse durch einen Vertrag ordnen. Schon 1438 wird nun aber der Verkauf des neueneggischen Teils vor dem Hofgerichte Rottweil gefertigt. Am Dienstag nach St. Laurenzen 1438 verkaufte nämlich Albrecht von Nüwenegg an den Spital zu Schaffhausen seinen Teil und alle seine Rechte des Dorfes Schleitheim, ferner das Meieramt zu Schleitheim, seinen Teil hoher und niederer Gerichte mit Fällen, Freveln 2c., die Zinse, die ab dem Kelnhof und der Widem jährlich fallen, die Zinse von dem Zehenden zu Beggingen, ein Wiesli zu Beggingen in Beschwanden, seinen Teil der Aecker in Stokken und vor Espan gelegen, die Wiese am Randen, den Baum-

garten unter Brugghalden, seinen Teil und seine Rechte der Mülistatt unter Schleitheim an der Wutach gelegen, den halben Teil des Burgstals Randenburg mit Aeckern, Wiesen, Holz und Feld, mit Gerichten, Zwingen, Bännen ꝛc., das alles ein Teil Lehen ist von dem Gotteshaus Reichenau und ein Teil Lehen von Hans von Krenkingen genannt von Wissenburg fryen, ferner den Hof Wetzenhofen, der ledig ist, mit dem Meyer, der darauf sitzt, seinem Weib und Kindern, die von Leibeigenschaft darein gehören, und mit allen anderen Rechten, und darzu alle seine leibeigenen Leute in Schleitheim, wie Hans von Randegg der alte es ingehabt und es ihm zu Handen gebracht hat. Der Kaufpreis betrug 1600 rhein. Gulden, wie Hans von Randegg sie vom Spital empfangen, und sechszig Gulden Leibgedinggeld, die man für Hans von Nüwenegg jährlich dem Hans von Randegg gegeben hat, wofür die Stadt Bürge ist bis zu dessen Tod. Auf Grund dieses Verkaufs wurde der Käufer von den Lehensherren belehnt, nämlich von dem Freiherrn Hans von Krenkingen mit einem Viertel Vogtei zu Schleitheim, welche jährlich zwanzig Mutt Kernen und zwei Pfund Heller galt, und von dem Abt Friedrich von Reichenau mit der halben Vogtei zu Schleitheim, dem halben Burgstal Randenburg, dem Meieramt, mit Reben und drei Gütchen zu Schleitheim und einem zu Gottadingen, auch mit dem hohen Haus hinter der Kirche. Der jeweilige Bürgermeister von Schaffhausen war Lehenträger für den Spital und hatte dem Abt von Reichenau alle Jahre den Huldigungseid zu leisten. Im Jahre 1463 erhielt der Spital die „Eigenschaft" an dem krenkingischen Teil, welcher deshalb von da an nicht mehr „empfangen" werden mußte. Von dem reichenauischen Lehen besaß die andere Hälfte, wie wir wissen, der Graf von Lupfen. — Die Vogtei zu Schleitheim war also Lehen des Gotteshauses Reichenau, und nicht blos die niedere, sondern auch die hohe Gerichtsbarkeit gehörte dazu; die Schleitheimer hatten daher dem Abt von Reichenau jeweils zu huldigen. Aber auf Grund des Kaufes von 1438 forderte nun die Stadt Schaffhausen, daß die Schleitheimer auch Bürgermeister und Rat die Huldigung leisten sollten (1467). Doch davon wollten die Dorfleute nichts wissen, so wenig als der Abt, der gegen die Zumutung Protest einlegte. Als Schaffhausen gleichwohl auf seiner Forderung beharrte, kam es zum Proceß, dessen erster Akt seinen Abschluß fand in einem Urteil des Rates zu Ueberlingen, welchen beide Teile, „die armen Leute von Schlaitheim" und „die Pfleger und Meister des Spitals", um Vermittlung angegangen hatten. Der Urteilbrief datiert vom Donnerstag vor St. Verena 1475 und beschreibt den Gang des Processes. Der Spital begründet seine Forderung hauptsächlich mit dem überall geltenden Usus, daß die Leute demjenigen, in dessen

hohen und niederen Gerichten sie sitzen, „der sie mit Thür und Thor beschließt", huldigen und Gehorsam schwören; die Schleitheimer dagegen erklären, daß sie dem Abt von Reichenau zugehören, und daß sie nie zuvor einem Vogt geschworen hätten; sie bestreiten auch die Gültigkeit des Kaufs von 1438, da weder sie, noch der Abt zu den Kaufverhandlungen beigezogen worden seien; sie seien daher dem Spital und den Schaffhausern nichts schuldig „weder mit Raisen, noch mit Diensten", sie hätten auch von dem Abt gar keine Erlaubnis, Schaffhausen zu huldigen. Das Urteil lautet: Da die Schleitheimer dawider nicht reden, daß sie in des Spitals hohen und niederen Gerichten sitzen, so sollen sie denen von Schaffhausen von wegen des Spitals Gehorsam schwören, es sei denn daß sie erweisen können, daß sie dem von Nüwenegg und seinen Vorfahren auch nie geschworen haben, doch hierin den Rechten des Spitals ohne Schaden. Da die Schleitheimer bei der nächsten Tagung durch eine Reihe von Zeugen, die, von dem Gericht abgehört, den geforderten Beweis beibringen, so erfolgt am Donnerstag Pauli Bekehrung (25. Januar) 1476 der Spruch: daß die von Schleitheim, da sie den verlangten Beweis geleistet hätten, nicht schuldig seien, den Vögten des Spitals Gehorsam zu schwören, als denn was sie des Gerichts halb zu schwören von jeher den vorigen Vögten, desgleichen mit den Diensten, gethan haben, und von der Eigenleute wegen, welche der Spital von dem von Nüwenegg gekauft hat, daß diese Eigenleute der Eigenschaft nach den Vögten des Spitals von wegen des Gotteshauses hulden und schweren und thun, was sie von Eigenschaft wegen dem Nüwenegg schuldig gewesen sind. Die Schleitheimer nahmen das Urteil an, die Schaffhauser dagegen nicht. Schon am 2. Februar reichten die Spitalpfleger die Appellation an den Kaiser ein. Dieser beauftragte den 26. Oktober 1476 den Rat von Zürich, den Spahn zu entscheiden. Dort schwebten die Verhandlungen (Vertreter der Schleitheimer waren der Vogt Hans Wanner, Hans von Tal genannt Heusi und Burkard Ruffenberg) bis 1481, in welchem Jahre Samstags nach Pfingsten durch Bürgermeister Heinrich Göldlin ein Vertrag vereinbart wird, wonach die Rechte eingestellt werden sollen, die Ansprüche beider Teile vorbehalten. Im Jahre 1488 erlangte Schaffhausen von Abt Johann die Erleichterung, daß der Bürgermeister zwar alle Jahre wegen des Lehens Schleitheim seine Treue gegen den Abt auch in Zukunft beschwören solle, daß derselbe aber das Lehen nur bei einem Abtwechsel neu empfangen müsse und nur, wenn der neue Abt es verlange; in diesem Fall hätten die Spitalpfleger und Meister den Bürgermeister dem Abt zum Empfang des Lehens zu präsentieren, aber an keinem andern Orte als in der Reichenau; ferner habe der Bürgermeister, so lange die fünfundsechszig Gulden,

welche Abt Johann dem Spital aus der Vogtei Schleitheim und andern Unterpfanden verkauft habe, nicht wieder gelöst werden, zu keinem Manntage zu erscheinen, außer es werde ein solcher in Schaffhausen gehalten. Im Ratsprotokoll vom 6. post Laetare 1498 heißt es: „Hat ain ganz Gemain von Schlaithaim, uns als die Unsern one alle Fürwort gewertig und gehorsam ze sind, geschworen". Vielleicht hat dann der Schwabenkrieg, bei welchem sich der Graf von Lupfen als ein rabiater Schweizerfeind entpuppte und das Dorf von den Schwäbischen auf dem Rückzug von Hallau in Brand gesteckt wurde, die Schleitheimer noch besser Mores gelehrt. Aber ganz gebrochen war der Widerstand gegen das Schaffhauserregiment auch jetzt noch nicht, wie wir sofort sehen werden. — Das Dorf Schleitheim lag in der Mundat am Randen. Durch den Schiedspruch von 1491 war die Mundatsgrenze von der Wutach an den Dorfetter von Schleitheim verlegt worden; bis dahin reichten die hochgerichtlichen Kompetenzen des Grafen von Lupfen, der dieses Gebiet jenseits der Wutach nun auch zu seiner Landgrafschaft gerechnet hat. Außerdem besaß der letztere den halben Teil der hohen und niederen Gerichte innerhalb des Etters von Schleitheim. Nicht unwillkommen muß es daher den Schaffhausern gewesen sein, als sich der Lupfer bereit finden ließ, seine hoch- und niedergerichtlichen Rechte zu Schleitheim gegen die niedere Gerichtsbarkeit, welche die Stadt Schaffhausen seit 1524 durch Abtretung von dem Kloster Allerheiligen in dem entlegenen Grafenhausen hatte, auszutauschen. Der Tausch kam im Jahre 1530 zu stande. Es traten in demselben die Brüder Wilhelm und Christoph von Lupfen an Schaffhausen ab „ihren halben Teil Rechte und Gerechtigkeit des Dorfs zu Schlaithen mit hohen und niederen Gerichten, Zwingen und Bännen, der Mannschaft, Vogtrechten 2c. und die niederen Gerichte zu Begkingen mit Zwingen, Bännen, der Mannschaft 2c." Schaffhausen trat ab „die Recht der niederen Gerichte in Grafenhausen samt Zwingen, Bännen, Manschaft 2c., Zehenden, Kirchensatz und vielen Zinsen". Abt Markus von Reichenau als Lehensherr von Schleitheim erteilte dem Tausch seine Genehmigung. (Merkwürdig ist, daß Lupfen schon drei Jahre später Dorf und Gericht Grafenhausen um 800 Gulden wieder an einen Schaffhauser Bürger verpfändete.) Der Mundatsspruch von 1491 wurde dadurch insofern bestätigt, als sich die Kontrahenten ihre Rechte im Gatter- und Westerholz, nämlich Lupfen die hohen Gerichte samt dem Forst und Schaffhausen die niederen Gerichte, so weit sich Schleitheimer Zwing und Bänn erstrecken, wie auch die Hölzer in Grafenhausen mit zollfreier Ablieferung des Holzes nach Schaffhausen, bei dem Tausche vorbehielten. Die Abtretung der hohen Gerichte durch Lupfen bezog sich somit nicht auf die ganze Schleitheimer Mark, sondern alles, was durch die neue Mundatsgrenze von 1491

Lupfen zugeschieden war, blieb auch jetzt unter der hohen Obrigkeit der Grafen von Lupfen; dagegen übte Schaffhausen die hohe Gerichtsbarkeit auf dem ganzen übrigen Gebiet und die niedere Gerichtsbarkeit auf dem ganzen Gemeindebann von Schleitheim. — Jetzt aber, nachdem unsere Stadt durch diesen Tausch unstreitig noch festeren Fuß in dem schönen Randenthale gefaßt hatte, regte sich der alte Unabhängigkeitssinn der Schleitheimer und die Abgeneigtheit gegen die Schaffhauser-Herrschaft aufs neue. Der Widerwille war genährt worden durch die scharfen Mandate, welche der Rat gegen die Wiedertäufer erließ, die in Schleitheim, wie in Hallau, als die allein wahren und rechten Reformatoren betrachtet wurden und in dem Dorfe allezeit Unterschlauf fanden. Auch die Verschmelzung der Abtwürde von Reichenau mit dem Bisthum Konstanz im Jahre 1540 weckte die Mißstimmung wieder. Als man zu Schaffhausen vernahm, daß in Schleitheim geäußert werde, man sei dort auch dem Bischof von Konstauz als dem nunmehrigen Abt von Reichenau Gehorsam schuldig, wurde das Verhältnis zu Konstanz vom Rate erwogen. Im Ratsprotokoll vom Montag nach Exaudi 1540 lesen wir: „Auf Pfingstmontag, ehe ein Bürgermeister gewählt wird, soll geratschlagt werden, ob der Bürgermeister, wie bisher, so auch ferner dem Abt von Reichenau wegen des Lehens Schleitheim auf den Pfingstmontag schwören solle". Offenbar suchte der Rat die Gelegenheit der Verschmelzung der Abtei mit Konstanz zu einer Lockerung des Verhältnisses des Dorfes Schleitheim zu Reichenau und zu einer Stärkung des Bandes mit Schaffhausen zu benützen. Kurz, die Schleitheimer wurden zur Huldigung gegen Bürgermeister und Rat aufgefordert; aber dieselbe wurde verweigert. Doch diesmal ließen Meine Gnädigen Herren nicht mit sich spassen. Am 7. Oktober 1540 schickten sie, wie Rüeger erzählt, „etlich Büchsenschützen hinuß in das Dorf, die umgabend die Stuben, darin die Gemeind versammelt war; da sie aber die Schützen zum Fenster uß sahend, do wurdend sie geschlachter und schwürend". Aber jetzt klagte der Abtbischof bei den Eidgenossen gegen die bösen Schaffhauser, die ihm zu Hallau und Neunkirch schon so viel Uebels gethan hatten: Seit Menschengedenken gehöre das Dorf Schleitheim mit Leuten, Grund und Boden dem Gotteshaus Reichenau, dessen Herren es immer geschworen habe; es sei nur in der Stadt Oberherrlichkeit, wofür ihr das Gotteshaus jährlich achtzig Malter Frucht zu Vogtrecht gebe, damit sie es vor Gewalt beschirme; dessen ungeachtet hätten die Schaffhauser am 7. dieses Monats (Oktober) ohne Recht und Billigkeit, wider kaiserliche Freiheitsbriefe, Verträge, Urteile und des Fleckens Öffnungen, bei Nacht und Nebel die armen Leute überfallen und genötigt, ihnen zu huldigen, obwohl sie noch vor wenigen Jahren auf die gleiche Zumutung im

Recht die Sache verloren. Die Schaffhauser Boten gaben auf diese schwere Klage Antwort am Sonntag nach dem heiligen Dreikönigstag: 1) Die hohen Gerichte zu Schleitheim gehören der Stadt Schaffhausen und seien von niemand Lehen (Mundat, doch auch zum Teil Lehen von Reichenau!); die niederen Gerichte seien zum Teil unserem Spital zugehörig, und den anderen Teil habe die Stadt erst kürzlich von dem Grafen Christoph von Lupfen eingetauscht, welche niederen Gerichte zum Teil Lehen seien vom Abt der Reichenau, zum Teil eigen; 2) die Schaffhauser hätten dem Abt oder Bischof an seinen Leuten, Gütern ꝛc. nichts eingenommen; das Dorf Schleitheim sei nicht allein von Reichenau Lehen, sondern ein Viertel sei von den Herren von Wyßenburg, gesessen zu Krenkingen, Lehen gewesen, aber nun erledigt; den reichenauischen Teil hätten sie von dem Abt empfangen; seit dem Tausch mit Lupfen hätten sie das ganze Dorf inne, hätten aber schon vorher auch hohe Gericht gehabt; ferner liege Schleitheim in der Muntat; sie hätten daher das Recht, das Dorf huldigen zu lassen, und vermeinten damit dem Gotteshaus Reichenau nichts eingenommen, sondern „die Unsern" gehorsam gemacht, wie an allen Orten brüchig; dann werden alle Briefe über Schleitheim von 1346—1458 vorgelegt; 3) das Gotteshaus Reichenau gebe der Stadt nicht achtzig Malter Frucht für den Schirm oder als Vogtrecht, sondern nur achtzehn Malter; 4) haben sie am 7. Oktober nicht bei Nacht und Nebel des Gotteshauses Flecken und arme Leute überfallen und dieselben genötigt zu schwören, sondern es möge sein, „daß die Unsern von Schleitheim uns bisher nicht geschworen; warum es aber unterlassen, ist die Ursach: diewil Graf Christoph von Lupfen seinen Teil an Schleitheim noch innegehabt, ist Schlaytten halb Schwyz und halb Oesterrych gesin, da haben die Puren gefürcht, wann sie uns schwüerind, müessind sie demnach dem Grafen auch schweren, und werind die Aid einander widerwärtig gewesen, weshalb wir sie domalen des Huldens halb rüewig gelassen, nnd als wir des Grafen Tail auch zu unsern Handen bracht haben, sich darzwüschen schwer Löuf zugetragen, darum wir den Handel bisher aber(mals) also rüwen lassen. Die Puren von Schlaitten haben auch bisher gethan, was sie wöllen, um unsere Mandaten nüt geben, wenig Frevel und Unzuchten gerügt, auch die Täufer bei ihnen wider unsere Mandat uffenthalten, und als wir etwann dieselben wollen fahen lassen, haben sie ihnen Fürschub und Underschlouf geben. Es sind auch kurzverschiner Jaren zwei Todtschläg zu Schleitheim beschehen, die haben sie vor uns verheimlicht und die Todtschläger laufen lassen. Aus diesen Ursachen und damit das Gute gepflanzet und das Uebel gestraft werde, haben wir an die Unsern von Schleitheim begehrt, daß sie uns schwüerind, das sie aber hinter dem Abt nicht

thun wollten. Darauf haben wir den Abt schriftlich und ferner durch unsere ehrliche Botschaft angesucht, der hat sich deß auch gewidert. So haben wir nach dem allem dem Abt geschrieben und freundlich angesucht, dieweil er den Kirchensatz zu Schleitheim habe, daß er den Predikanten daselbst von wegen seines Alters in anderweg versehe und die Schleitheimer mit einem andern, tauglichen Mann versorge, welches er alles nicht thun und auch uns nicht gestatten wöllen, daß die von Schleitheim die Unsern genennet werdint, welches uns unbillig erschienen, dieweil wir derer von Schleitheim natürliche Vögt und Gerichtsherren sind, zudem wir hohe und der Spital und wir die niederen Gericht mit einander daselbst haben; und als der Abt dem Bischof die Au übergeben, haben wir uns vor euch Eidgenossen beklagt und angezeigt, wie uns das wegen unseres Dorfes Schleitheim unlidentlich sei, sind aber von euch aus Besorgnis wegen Zank mit dem Bischof zur Ruhe gewiesen worden. Da haben wir auf ein Zit unsere Ratsbotschaft und etliche Burger mit ihnen gen Schleitheim verordnet, welche dann bi guter Tagzyt um die neunte Stund und keinswegs nächtlicherwyl in das Dorf kommen; unsere Botschaft hat auch erstlich gütlich und fründlich an die von Schleitheim begehrt, daß sie uns schwüerind; so sie es aber je gütlich nit gethon, hettind wir sie sonst darzů gehalten. Deshalb wir dem Abt gar nüt ingenommen, sondern ihm in dem Eid, welchen wir den Schleitheimern gegeben, seine Rent, Zins, Gült, Zehenden und Leibeigenschaft, Fäll, Läß und das Lehen vorbehalten" rc. Der Eid wurde vorgelegt. — Die Eidgenossen ermahnten beide Teile, bei diesen gefährlichen Zeiten eine gütliche Verständigung zu suchen oder sich auf nächstem Tage mit ihren Gewahrsaminen einzufinden. Die Streitenden wählten den ersten Weg und ersuchten die Herren Albrecht Welcker von Knörringen, Ritter, und Bilgrim von Rischach zu Stoffel um einen Schiedspruch. Die beiden unterzogen sich der Aufgabe und trafen folgenden Entscheid (1541 Sept. 5.): Daß es fürderhin bei dem Eid, den die von Schaffhausen denen von Schleitheim verruckter Zit fürgehalten und gegeben haben, bleiben solle, doch dem Fürsten und Herrn von Konstanz als Herrn der Reichenau an den Herrlichkeiten, Steuern, Raisen, auch in gemeinen Reichsanlegungen oder Empfahung der Regalien, der Offnung, sowie sie des Gotteshauses Reichenau und desselben armen Lüt zu Schleitheim berührt, Apellationssachen auf die Pfalz dann zogen, auch Renten, Zinsen, Gülten, Zehenden, Fällen, Lässen, Lehen samt dem Kirchensatz und was von Alter Herkommen ist, ohnschädlich, doch den alten voraufgerichten Verträgen ohnnachteilig; es sollen auch die von Schleitheim dem Herrn von Konstanz von wegen des vermeldten Gotteshauses Reichenau, wie von Alter Herkommen ist, gebürlich Huldigung thun rc.

Dieser Spruch wurde von Schaffhausen angenommen. Da aber der Abtbischof noch nicht zufrieden war, unterzogen sich die beiden obgenannten Herren nochmals der Sache und trafen folgenden (ergänzenden) Entscheid (Radolfszell, Dienstag nach Reminiscere 1544): 1) Der von Schaffhausen den Schleitheimern abgenommene Eid soll in Kraft bleiben; die Eigenleute von Reichenau und die, welche Lehen und andere Gotteshausgüter haben, sollen aber den bisher gebrauchten Eid dem Gotteshaus schwören, und soll dieser Eid dem Schaffhausereid vorgehen; 2) wenn jemand zu Schleitheim das Recht braucht um Lehen, Eigenleute und um Sachen der Leibeigenschaft oder um eigene Güter dem Gotteshaus zugehörig, und einer fühlte sich durch das Urteil daselbst beschwert, so hat er das Recht, auf die Pfalz in der Reichenau zu appellieren; 3) betreffend die Fäll und den Einzug von fremden Leuten in Schleitheim soll es wie von alters her gehalten werden, nämlich von ehelich gebornen Leuten erhält Reichenau einen Drittel des Einzugsgeldes und die Gemeinde Schleitheim zwei Drittel; ebenso soll dem Gotteshause von diesen Personen der Fall zugehören; dagegen von unehelich gebornen erhält Schaffhausen einen Drittel, die Gemeinde Schleitheim zwei Drittel, und der Fall soll der Stadt zugehören; 4) das Gotteshaus soll bei allen seinen bisherigen Rechten, Verträgen &c. bleiben. Damit scheint der Streit seine endgültige Erledigung gefunden zu haben.

Es läßt sich nicht leugnen, daß Schleitheim diejenige unserer Landgemeinden ist, wo die Stadt Schaffhausen ihrem Expansionsbedürfnis vielleicht auf die unzarteste Weise die Zügel hat schießen lassen; Schleitheim ist aber auch der Punkt des ganzen Schaffhauserlandes, wo die öffentlichen Rechtsverhältnisse am verzweifeltsten durcheinander liefen. Ursprünglich lag hier eine reichenauische Immunität vor, die aber das Kloster in den Zeiten der Schwäche und des Zerfalles, welche auch diese einst so berühmte Abtei erleben mußte, nur in sehr beschränkter Weise aufrechtzuerhalten vermochte. Dann saß auf dem Schlosse zu Stühlingen ein ländergieriges Geschlecht, welches wie ein hungriger Geier auf das schöne Thal hinuntersah und unter dem Titel der Landgrafschaft und unter Benützung des Umstandes, daß infolge der uralten reichenauischen Immunität der Zug der Gaugrenzen längst in Vergessenheit geraten war, das fruchtbare Gelände von Schleitheim zu annexieren trachtete. Das konnte aber der Besitzer des Randens, der Abt und dann die Stadt Schaffhausen, nicht dulden; er konnte unmöglich zugeben, daß der Westfuß dieses Gebirges in den Besitz eines Dritten übergieng; die natürliche Grenze Schaffhausens gegen Westen war die Wutach, wie sie schon in der alten Mundatsgrenze als solche bezeichnet wird. Es ist nun freilich sehr unwahrscheinlich, daß diese Grenze die ursprüngliche Grenze der Mundat war; im Gegenteil ist anzunehmen, daß dieselbe erst im

Gegensatz zu den lupfischen Gelüsten von Schaffhausen definitiv aufgestellt wurde, und daß unsere Stadt sich dabei in nicht weniger gewaltthätiger Weise über die im Absterben begriffenen Immunitätsrechte der Abtei Reichenau hinweggesetzt hat, als dies von Lupfen geschah. Aber nach dem Gesetz der Selbsterhaltung, dem obersten Gesetz jedes Staates, mußte Schaffhausen dem stolzen Burgherrn von Stühlingen Trotz bieten. So wurde der Kampf um Schleitheim ein interessantes Beispiel des überall entbrannten Kampfes des frischen, mehr und mehr zum Hort der Freiheit sich herausbildenden Bürgerthums mit dem an seine alten Vorrechte sich anklammernden, aber zum Untergang reifen Ritterthum. Die „armen Leute zu Schleitheim", wie sie sich selbst nannten, hatten nun freilich vorübergehend darunter zu leiden und wären lieber unter dem sanften und schwachen Regiment des Krummstabes geblieben; aber die Zeit kam bald, wo es sich zeigte, daß auch der Abt von Reichenau eine untergehende Größe war, die wenig Schirm mehr zu bieten vermochte, und wo die Schleitheimer erkannten, daß der Anschluß an Schaffhausen zu ihren wahren Lebensbedingungen gehörte. Als dann endlich im Jahre 1839 auch die letzte Spur des Stühlinger Regimentes, welches sie sogar eine Zeit lang gern gegen die Schaffhauser Herrschaft eingetauscht hätten, durch den Austausch der sogenannten Hostiz erlosch, da war einer der theuersten Wünsche der Dorfleute erfüllt, und Jubel erfüllte das ganze Thal. Der Weg war krumm und rauh, aber es war doch das rechte Ziel, das vorgesteckt war.

Die Vogtei zu Beggingen ist, wie oben gesagt worden, im Jahre 1530 durch den Tausch mit Lupfen an die Stadt gekommen.

VI. Die übrigen Dörfer.

1) Herblingen mit Hofen, Bibern und Gailingen. Hier fanden wir die Vogtei in der Hand der Truchsessen von Dießenhofen, die als österreichische Dienstleute auf dem Herblinger Schlosse wohnten. Infolge von Geldverlegenheiten der Truchsessen kam das Schloß an den reichen Schaffhauser Bürger Adam Cron, zuerst (1465) als Pfand und dann (1469) als Eigenthum, und mit dem Schloß auch die Vogtei über das Dorf. Doch besaß laut einem Urteilbrief von 1468 Hans von Winkelsheim die andere Hälfte der Vogtei, der seinen Anteil aber mit Gütern zu Herblingen, Mogern und im Wegenbach 1478 an Hans Lucklin von Rottweil, wohnhaft in Dießenhofen, verkaufte. Im Jahre 1487 kam alles durch Verpfändung an die Witwe des Dietrich Haagk von Harthusen, Bürger zu Schaffhausen. Adam Cron, derselbe, von welchem die Stadt 1498 die Vogtei Buch

thalen erworben hatte, verkaufte seinen halben Teil der Vogtei Herblingen im Jahre 1502 samt dem Schloß und dem dritten Teil der Vogtei Gailingen an den gelehrten Magister Hans Löw von Schaffhausen, der denselben seinerseits wieder im Jahre 1507 mit dem Schloß Herblingen und einem Drittel Gailingen an den Schwiegersohn des Bürgermeisters Hans Trülleray, Beringer von Landenberg zu Greifensee, um neunhundert rhein. Gulden abtrat. Aus dem Jahre 1521, da die Vogtei noch bei Beringer von Landenberg und der Witwe des Dietrich Haagk lag, stammt eine noch vorhandene Offnung, deren Inhalt kurz folgender ist: Die Leute von Herblingen sollen ihren beiden Vogtherren je zum halben Teil Treue und Gehorsam schwören. Beide Vogtherren sollen einen geschwornen Vogt haben, der soll richten, dem armen wie dem richen, und alles das gebieten, so ihm in Empfelch gegeben wird und nottürftig ist mit Pott und Verpott. Auch soll man jährlich von der Gebursami drei Mann nehmen (Dreier) und einen Mann zu einem Forster setzen. Diese vier sollen mit dem Vogt (zusammen fünf) betrachten, was an Gerichten, Zwingen und Bännen, an Gütern &c. zu jährlichen Ziten nötig ist, und das sollen der Vogt und die vier Geschwornen der Gemeind offnen und ihnen gebieten bei fünf Schilling Heller; wer ungehorsam erscheint, dem soll er pieten an ein Pfund und demnach an zehn Pfund Heller, bis dem gelebt wird. Die Dreier und der Forster sollen ein ganzes Jahr bleiben, sie würden denn von den Vogtherren geändert. Der Forster soll Holz und Feld, Wunn und Weid behüten. Der Forster und die Dreier sollen auch alle Frevel rügen und angeben. Ebenfalls soll der Forster alle Einungen, große und kleine, die ihm wissend sind, dem Vogt angeben, und der Vogt soll sie den Vogtherren anzeigen. Es soll auch dem Vogt, Dreiern und Forster um all Frevel zu glauben sein bei ihren Eiden ohn ander Zeugnis. Wer dem Vogt und den Geschwornen an ihr Ehr redt, zahlt dem Vogtherrn ein Pfund Heller, er möge ihn denn überweisen; überweist der Kläger den Beklagten, alsdann soll er zehn Pfund Heller verfallen sein. Fremde ohne Wissen der Vogtherren husen und hofen bringt Buße von drei Pfund Heller. — Noch in diesem Jahre 1521 gelangte die Stadt in den Besitz der einen Hälfte der Vogtei durch Kauf von der bereits genannten Witwe des Dietrich Haagk samt dem Hof zu Mogern, dem Wegenbach und den beiden Weihern, und im Jahre 1534 kamen auch der andere Teil und das Schloß selbst hinzu, indem die Stadt am Freitag vor Jakobi um die Summe von 2400 Gulden Schloß und Gerechtigkeit zu Herblingen mit Vogteien, Vogtrechten, Gerichten, Zwingen, Bännen, Wunn und Weide, Aeckern, Wiesen, Weingärten, Vogtleuten und eigenen Leuten („welche Herrschaft Herblingen dem Hause Oesterreich um etlich Mark Geldes verpfändet

seie") von Dorothea von Landenberg, der Witwe ihres Mitbürgers Beringer von Landenberg, käuflich an sich brachte. Schaffhausen ließ sich bei diesem Kauf von der Verkäuferin eine Schadloserklärung geben für den Fall, daß Oesterreich das Pfand einlösen sollte. In demselben Jahre wurden aber Schloß und Dorf Herblingen an Joachim Brümsi als Erbleben verkauft, von dessen Sohn Johann Kaspar jedoch im Jahre 1565 um dreitausend Gulden wieder zurückgekauft. — Wie wir früher gesehen haben, haftete an dem Schlosse Herblingen auch eine Vogtei zu Hofen und Bibern, was im Jahre 1537 durch einen schiedsrichterlichen Spruch zwischen Pankraz von Stoffeln und der Stadt Schaffhausen neuerdings festgestellt wurde. Nachdem Pankraz im Jahre 1538 seinen Hof genannt „Hoffa" mit allen Gütern und Rechten, sowie des Zieglers Gütchen und einen Weingarten zu Biberach, um 775 Gulden an Bürgermeister und Rat verkauft hatte, war die Stadt auch an diesen beiden Orten allein Herr und Meister.

2) Löhningen, Gailingen, Gennersbrunn. Die Vogtei zu Löhningen hatte die Stadt zur Hälfte im Jahre 1529 von dem Kloster Paradies erworben. Die andere Hälfte gehörte dem Hans Trüllerav als thengisches Lehen. Von diesem, der im Jahre 1514 von dem Grafen Erhard von Thengen-Nellenburg die „Eigenschaft" erhielt, gelangte die Vogtei an seine Tochter, die obengenannte Dorothea von Landenberg, welche nun im Jahre 1540 (Freitag nach Judä) ihre Gerechtigkeiten und Zinse zu Löhningen, ferner ihre Güter und Vogtrechte zu Benken, sowie ihr Einkommen, ihre Güter und Vogtei zu Gailingen um fünftausend Gulden an die Stadt abtrat. Schon am Mittwoch nach Exaudi wurden davon die Güter und Gerechtigkeiten zu Benken um 1898 Gulden der Stadt Zürich überlassen. — In Gennersbrunn hatte das Kloster St. Agnes zu seinen bisherigen Gütern und Rechten im Jahre 1498 auch einen Teil der Vogtei erworben; den andern Teil, welchen Bürgermeister Konrad Waldkirch im Jahre 1494 gekauft hatte, brachte das St. Agneseramt, respektive die Stadt, im Jahre 1552 von Petrus von Fulach, dem Enkel Waldkirchs, an sich, so daß die Höfe zu Gennersbrunn nun mit allen Rechten der Stadt gehörten.

3) Osterfingen. Hier besaßen längst schaffhauserische Bürger die Vogtei. Sie war ein lupfisches Lehen und kam von den Im Thurn durch Heirat an die von Fulach. Der letzte Vogtherr aus dieser Familie war Jakob von Fulach, der heute noch in der Osterfinger Sage als „der böse Fulacher" fortlebt. Jakob hatte das Dorf 1545 von seinem Vater Hans Wilhelm von Fulach im Laufen, Hintersäß in Zürich, um 1825 Gulden gekauft. Schaffhausen hatte an diesem Kauf keinen Gefallen, weil Jakob das Schaffhauser Bürgerrecht aufgegeben hatte und in Zürich

Bürger geworden war. Die Stadt suchte sogar den Vater Hans Wilhelm zu nötigen, gegen Bezahlung der Kaufsumme das Dorf ihr zu überlassen. Darüber beschwerten sich die Fulach bei den Eidgenossen (1545), indem sie erklärten, Jakob habe das Dorf als Heimsteuer erhalten. Auch die Grafen von Lupfen protestierten als Lehensherren gegen diesen Handel. Daraufhin änderten Bürgermeister und Rat den alter Bürgereid dahin, „daß kein Bürger, der in ihren niederen Gerichten an Herrlichkeiten oder Gerechtigkeiten etwas zu verkaufen habe, es ohne ihr Wissen und Willen einem Fremden hingeben dürfe, sondern es zuvor ihnen an- und feilbieten müsse, wo und an welchen Enden das syge". Diese Neuerung wollte sich der schaffhauserische Adel nicht gefallen lassen, und eine Anzahl der vornehmsten Herrenstübler wanderte vor Pfingsten nach Rheinau aus, um sich der Eidesleistung zu entziehen, und wandten sich an die Eidgenossen. Es gehörten dazu der Altbürgermeister Hans Waldkirch, Ulrich von Fulach, Hans Keller von Schleitheim, Bat Wilhelm Im Thurn, Hans Wilhelm von Fulach, Rüeger Im Thurn, Crispin von Fulach, Hans Peter von Fulach und Hans von Fulach. Erst im September 1546 gelang es der Vermittlung der Eidgenossen, den Frieden wiederherzustellen. Die ausgewanderten kehrten zurück und leisteten den Eid, aus welchem die beschwerende Klausel wegen der Lehensverhältnisse weggelassen wurde. Schaffhausen mußte vorläufig auf Osterfingen verzichten. Man war gegen die von Fulach ohne Zweifel auch darum misstimmt, weil Wilhelm von Fulach im Jahre 1544 das Schloß Laufen, das schon seit langer Zeit in Schaffhauser Händen war, an die Stadt Zürich verkauft hatte. Was Osterfingen betrifft, so trafen die Eidgenossen einen Vergleich, wonach der Verkauf des Dorfes zwar bestätigt wurde, der von Fulach aber versprechen mußte, Schaffhausen als Schirmherrn anzuerkennen und im Fall eines Krieges mit der Osterfinger Mannschaft der Stadt Schaffhausen Zuzug zu leisten. Nach mancherlei Plackereien von hüben und drüben verkaufte Jakob (der auch sulzischer Landvogt im Kletgau war) im Jahre 1567 das Dorf mit Gerichten, Zwingen, Bännen, mit der Mannschaft, einem Heuzehenten &c., auch den Roßberg mit Gerichten, um neuntausend Gulden und fünfzig Gulden Trinkgeld für seine Gemahlin an Bürgermeister und Rat von Schaffhausen. Man freute sich über diesen Kauf sehr in der Bürgerschaft, aber man hatte die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Als Jakob von Fulach gestorben war (oder schon früher, Fulach starb 1575), erschien am 21. Juli 1574 im Auftrag des Grafen Heinrich von Lupfen der Landschreiber von Stühlingen mit zwei Zeugen in Osterfingen, berief Vogt und Richter ins Bad und eröffnete ihnen, „daß die von Fulach das Dorf Osterfingen von den Grafen von Lupfen zu Lehen getragen hätten, und daß das

Lehen letztlich auf Jakob von Faulach erblich gekommen sei. Da sich aber letzterer gegen den weiland Grafen Joachim und besonders gegen Eitelfriedrich, Vater und Vetter des Grafen Heinrich, wie auch gegen diesen selbst sehr ungebührlich und in mehrweg zuwider und entgegen verhalten, da er auch das Lehen nicht zu gebührender Zeit erfordert und besonders auch ohne Wissen seines Lehensherrn verkauft habe, so betrachte Graf Heinrich das Lehen als heimgefallen, und er, der Landschreiber, sei nun gekommen, um für den Grafen die Huldigung der Osterfinger zu empfangen". Wirklich leistete am folgenden Tag den 22. Juli 1574 morgens neun Uhr die Gemeinde den verlangten Eid. Nach mehr als zweijährigen Verhandlungen, während welcher unter andern auch Junker Wilhelm Aescher von Zürich sich um das Lehen bewarb, wie auch der Sohn des † Jakob von Fulach, kam am 17. December 1576 zwischen Abgeordneten des Grafen Heinrich und der Stadt Schaffhausen ein Kaufkontrakt zu stande, wonach der Graf das Dorf mit allen niedergerichtlichen Gerechtigkeiten (ausgenommen das Gehölz, welches die von Fulach aus dem Lehen denen von Wilchingen ohne lehensherrlichen Konsens verkauft hatten) um 8500 Gulden als Mannlehen der Stadt Schaffhausen überließ — mit Vorbehalt der Wiederlösung durch seine Söhne. Am 13. März 1577 wurde der Kauf definitiv abgeschlossen, und am 14. November empfängt Junker Heinrich Irmensee das Lehen im Namen von Bürgermeister und Rat. Aber auch jetzt blieb der Kauf noch nicht unangefochten. Die Grafen von Sulz klagten als kletgauische Landgrafen gegen den Grafen von Lupfen bei dem Kaiser, daß derselbe durch diesen Verkauf dem Reich ein Lehen entzogen und den Schweizern ausgeliefert habe, worauf Kaiser Rudolf II. den Widerruf des Verkaufes gebot. Nach Absterben des Grafen Heinrich im Jahre 1582, mit dem das Haus Lupfen erlosch, wobei die lupfischen Reichslehen an die von Pappenheim fielen, entbrannte der Streit auf's neue. Aber die Schaffhauser ließen das Empfangene nicht mehr los. Endlich im Jahre 1608 empfieng Hans Im Thurn im Namen der Stadt das Lehen Osterfingen von dem Grafen Maximilian von Pappenheim. Von den Pappenheimern kam die Lehensherrlichkeit an das Haus Fürstenberg; der letzte Lehenbrief datiert aus dem Jahre 1784.

4) Nochmals Thäyngen — und Barzheim. Wie in Hallau, so hatte sich schon längst auch in Thäyngen eine immer stärker werdende Zuneigung zu den Eidgenossen entwickelt. Die drei Vogtherren dieses Dorfes waren: der Vertreter der Stadt und zwei Schaffhauser Bürger. Mit der Vogtei war fast überall auch das Mannschaftsrecht verbunden, so auch in Thäyngen. Da Schaffhausen seit 1454 mit den Eidgenossen im Bunde stand, so nahm mit den Schaffhausern

auch die Thäynger Mannschaft an den eidgenössischen Kriegen teil. Ein Herr von Fulach war Anführer der Schaffhauser in der Schlacht bei Murten. Gut eidgenössischen Sinn bewiesen die Thäynger besonders im Schwabenkrieg. Mit heldenmütiger Tapferkeit boten sie am 25. Juli 1499 dem letzten Stoß der Schwaben Trotz, einer großen Uebermacht gegenüber, bis eidgenössische Hülfe von Schaffhausen kam. Die eidgenössische Gesinnung Thäyngens hatte damit die Feuertaufe empfangen, und der Bund von 1501 wird in Thäyngen mit Jubel begrüßt worden sein. Noch fester wurde das Band durch die Anstände, welche es in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts mit den fulachischen Vogtherren gab ungefähr zu derselben Zeit, da der hundertjährige Streit mit den Herren von Stoffeln sein Ende fand. Die Stadt Schaffhausen hatte nämlich den Junker Chrysostomus von Fulach, Gerichtsherrn zu Thäyngen, wegen französischer Kriegsdienste zu einer nachträglichen starken Soldzahlung an die Witwen der von ihm geworbenen und im Kriege gefallenen Söldner verdonnert; das hatte die schon seit der Reformation datierende Mißstimmung dieser Familie erhöht. Nach des Chrysostomus Tode kündigten die Vormünder seiner hinterlassenen Kinder der Stadt das Bürgerrecht auf, und es war zu befürchten, daß sie auch ihre Vogtleute zu Thäyngen der Stadt entfremden würden. Dadurch entstand ein gewaltiger Sturm nicht nur bei den Bewohnern der Stadt, sondern auch bei den Leuten von Thäyngen. Die Aufregung wuchs, als die Eidgenossen, vor welchen die Fulach klagend erschienen waren, ein Urteil fällten, welches den Satz enthielt: daß die Vormünder der fulachischen Kinder, so lange ihre Vormundschaft daure, ihre Leute zu Thäyngen nicht von der Eidgenossenschaft ziehen dürfen, daß aber die mündig gewordenen Kinder berechtigt seien, mit ihrer Mannschaft nach Gutdünken zu verfahren (Baden, den 8. Heumonat 1560). Schaffhausen und Thäyngen reklamierten und forderten Revision dieses Spruches (den 13. Januar 1561), und namentlich den Abgeordneten von Thäyngen gelang es, durch ihren hochpatriotischen Protest, den sie in schriftlichem und mündlichem Vortrag erhoben, die Herzen der eidgenössischen Tagboten umzustimmen. Sie beriefen sich in der schriftlichen Eingabe darauf, daß sie sich gegen die Stadt Schaffhausen und gemeine Eidgenossen stets ehrlich und redlich gehalten. „So oft eine lobliche Eidgenossenschaft Kriegsgefahren bestanden, ist eine Gemeinde zu Thäyngen jederzeit mit so viel Leuten, als Unsere Gnädigen Herren von Schaffhausen begehrt haben, denselben mit Gewehr und Harnasch nach unserem Vermögen zugezogen, sowohl unsere Vordern als wir, im Schwaben- und andern Kriegen, da uns „unsere Hüser, Hove, Hab und Güter verbrennt, verderbt und zu Grund gerichtet worden"; wir sind auch bereit und

ganz gutwillig, auch nachmals mit allen Treuen der Stadt Schaffhausen solches zu thun; denn wir sind keiner andern Nation, Fürsten, Herren und Völkern, denn allein den Eidgenossen unterworfen, sind selber auch so geheißen worden, wie wir dann auch hievor vielmalen mit unsern umliegenden Nachbarn in Kampf und Streit gestanden, darob einander übel verwundt und geschädigt allein von deswegen, daß wir Eidgenossen genennet worden, dessen wir uns billig noch rühmen und, ob Gott will, in Ewigkeit sin und bliben wellen" u. s. w. Nachdem die Sache auch am 15. Juni 1561 wieder auf der Tagsatzung verhandelt und dabei in Erwägung gezogen wurde, wie die von Thäyngen auf letztem Tage ihre Anhänglichkeit an die Eidgenossenschaft beteuert und versichert hätten, „daß sie lieber Eidgenossen todt als Schwaben oder Landsknechte lebendig sein möchten", erfolgte den 23. Brachmonat 1562 folgender Spruch: „Diewil unwidersprechlich, daß die Unterthanen zu Thäyngen länger denn Menschengedenken in Gefahr und Kriegsnöten mit unserer Eidgenossenschaft gereiset, Lieb und Leid mit uns gelitten, so soll es fürderhin auch beston und bliben, also daß des Chrysostomus Kinder die Mannschaft an ihren eigenen und vogtbaren Leuten zu Thäyngen wohl mögen verkaufen und in eines andern Ort Schirm ergeben, doch daß sie dieselben von Thäyngen von unserer Eidgenossenschaft nicht hingeben, noch verkaufen sollen". Damit war dem Wunsche der Thäynger im wesentlichen entsprochen und auch die Basis zu einer Verständigung der drei Vogtherren geschaffen, die dann in einem Vertrag vom 18. December 1564 zu stande kam, dem eine Revision der Gemeindeoffnung im Jahre 1566 nachfolgte. Daß die Befürchtungen der Thäynger nicht ohne Grund gewesen waren, zeigt das spätere Verhalten der Fulach, die sich je länger je mehr von Schaffhausen und den Eidgenossen abwandten. Einer der obgenannten Vormünder, Jakob von Fulach, war schon länger landgräflich sulzischer Landvogt im Kletgau; ein anderer Fulach ließ sich in Dießenhofen nieder, ein dritter in Immendingen. Bald kam es wieder zu Klagen und Processen, zuerst wegen der Gerichtsbarkeit in Barzheim, dann wegen Thäyngen; Schaffhausen mußte vor dem Landgericht in Stockach Rede und Antwort geben. Endlich 1579 fand sich die richtige Lösung. Die von Fulach sahen ein, daß sie gegen eherne Mauern anrannten, indem sie die Schaffhauser und die Thäynger von einander trennen wollten; sie entschlossen sich daher zum Verkauf. Der Kaufbrief datiert vom 29. November 1580 und beurkundet, daß Junker Wolf Walter von Faulach zu Immendingen um 21,000 Gulden (und 1780 Gulden Schulden, welche der Käufer zu tilgen hat) an die Stadt Schaffhausen verkauft habe seinen adeligen Sitz zu Thäyngen mit Häusern und Gütern, Acker und Wiesland, Zinsen, Vieh,

Trieb- und Holzgerechtigkeit, sowie seinen Anteil an Thäyngen mit der Mannschaft an Leibeigenen und Vogtleuten, auch der niedergerichtlichen Obrigkeit, ebenso die Mannschaft und die niederen Gerichte zu Barzheim und in Rheinhart. Durch diesen Kauf hatte die Stadt auch den fulachischen Drittel von Thäyngen erworben und hatte für den letzten Drittel nur noch die Im Thurn als Mitregenten.

5) Haslach gehörte mit Gütern und Gerichten dem Kloster St. Agnes, dem jedoch die Gerichtsherrlichkeit vom Spital als zu Wilchingen gehörig streitig gemacht wurde; allein im Jahre 1511 entschied der Rat zu Gunsten des Klosters, da Haslach eigene Gericht, Zwing und Bänne habe. Hierauf nahmen die Frauen noch in demselben Jahre Hans Urban Jünteler und Hans Merikofer, beide Schaffhauser Bürger, welche ebenfalls in Haslach begütert waren, aus „sunderer Gunst, gůt Vertruwen und von Liebi wegen" zum vierten Teil über solche Vogtei zu Gemeindern an, so daß das Kloster selbst drei Viertel und die beiden genannten ein Viertel der Bußengelder anzusprechen hatten. Eine Haslacher Offnung ist in zwei Kopien von circa 1600 vorhanden. Kurz vor der Reformation, nämlich im Jahre 1528, kaufte dann Bürgermeister Johann Peyer die drei Viertel der Vogtei zu Haslach von dem Kloster St. Agnes um siebenhundert Gulden. Von Jakob Peyer, Dr. Martin's Sohn, kam Haslach samt den anhängigen Rechtsamen und „dem Tavern bei dem Neuen Haus" im Jahre 1607 an die Weiß von Binzen, von welchen es die Stadt kaufte. Aber schon im Jahre 1644 verkaufte die Stadt das Erworbene wieder an Frau Katharina Peyer geb. Zollikofer. Seitdem verblieben die drei Viertel der Vogtei bei der Familie Peyer, die sich daher auch „Peyer von Haslach" nannten. Das vierte Viertel der Gerichtsherrlichkeit, das ebenfalls in Privathänden geblieben war, kam dagegen im Jahre 1641 von Hans Georg Ott, Klosterpfleger, durch Schenkung an die Stadt. Haslach gehörte somit zu den wenigen Ortschaften, wo Schaffhausen bis in die neuere Zeit einen Privatgerichtsherrn neben sich hatte.

VII. Einige Dörfer, deren Erwerbung vorläufig oder für immer mislang.

Zur ersten Kategorie gehören Dörflingen und Ramsen, zur zweiten Gailingen und Büsingen. Thengen wurde der Stadt im Jahre 1515 von dem Grafen Erhart von Thengen zum Kauf angetragen, ebenso das Dorf Hilzingen im Jahre 1535, aber sie lehnte beidemal ab. Was Dörflingen betrifft, so war diese Ortschaft mit der Grafschaft Kiburg an Zürich übergegangen, lag aber in den hohen

Gerichten der Landgrafschaft Nellenburg, respektive Oesterreichs; über die Erwerbung der hohen Gerichte durch Zürich im achtzehnten Jahrhundert werden wir unten referieren, ebenso über die Erhebung der bisherigen Filiale von Gailingen zu einer selbständigen Pfarrei durch Schaffhausen und Zürich. — Zu Gailingen besaß Schaffhausen durch das Kloster Allerheiligen den Kirchensatz und seit 1540 durch Kauf von der Witwe von Landenberg auch einen Drittel der Vogtei; die zwei andern Drittel lagen bei den Herren von Randegg und deren Rechtsnachfolgern. Die fortwährenden Plackereien von seiten der letzteren bewogen unsere Stadt, im Jahre 1735 ihre Vogteirechte zu Gailingen um 3400 Gulden an den Oberhofkanzler Balbach in Mörspurg zu verkaufen (7). — Die Vogtei zu Ramsen kam, wie wir unten sehen werden, im Jahre 1539 von den Herren von Klingenberg durch Kauf an die Stadt Stein und erst mit dieser an Schaffhausen. — Ein wahres Schmerzenskind für unsere Stadt war das ihr so nahe gelegene Dorf Büsingen, wo die Vogtei, ein nellenburgisches Lehen, im Jahre 1465 von den Herren von Klingenberg an den Schaffhauser Bürgermeister Heinrich Barter verkauft worden war. Von den Bartern kam das Dorf im Jahre 1535 durch Erbschaft an die Im Thurn, die es samt der Mannschaft als alleinige Vogtherren behielten, bis es schließlich nach langwierigen, höchst unliebsamen Händeln zwischen Schaffhausen, den Im Thurn und der nellenburgischen Landgrafschaft, das heißt Oesterreich, die uns im Verlauf dieser Abhandlung noch oft beschäftigen werden, an dieses verloren gieng.

* * *

Zum Schluß dieses Abschnittes sei noch etwas über die Verwaltung der erworbenen Vogteien beigefügt. Was die ältesten Vogteien betrifft, welche meist durch den Spital gekauft worden waren, so wurde die Verwaltung des Spitals überhaupt durch einen Spitalmeister besorgt, der wieder unter der Oberaufsicht zweier Spitalpfleger stand, welche Mitglieder des Rates waren; ihnen lag nun auch die Verwaltung der Vogtei in den dem Spital gehörigen Dörfern ob. So wird, als im Jahre 1524 die halbe Vogtei Merishausen (deren andere Hälfte dem Spital zustand) vom Kloster Allerheiligen an die Stadt kam, vom Rat beschlossen (1525 Montag vor Nikolaus und 1526 Mittwoch nach Neujahr): Der Spitalmeister solle auch Meiner Herren Vogt zu Merishausen sein, und was da Bußen fallen, soll ein Zweitel Meinen Herren und ein Zweitel dem Spital zufallen. Bei Thäyngen, wo Schaffhausen seit 1461 einen Drittel der Vogtei besaß, waren die Einkünfte dem Spital zugewiesen worden; wahrscheinlich ließ sich auch die Stadt

durch die Spitalverwaltung in der Vogtei vertreten. In anderen Gemeinden wurde ein besonderer Vogt ernannt. So wird durch Ratsbeschluß vom Freitag nach Michaelis 1524 Hans Waldkirch den Gemeinden Neuhausen, Herblingen, Buchthalen, Rüdlingen, Buchberg und Ellikon, auch Bargen, Löhningen und Siblingen als Vogt vorgesetzt; bei der Ernennung der Vögte zu Grafenhausen, Herblingen, Neuhausen und Löhningen, von welcher im Ratsprotokoll vom Montag vor Nikolaus 1525 die Rede ist, sind wahrscheinlich die Untervögte gemeint. In der Sitzung vom Freitag nach Michaelis 1524 wird weiter bestimmt, daß Hallau und Grafenhausen eine Vogtei sein sollen, wozu im Jahre 1525 noch Neunkirch geschlagen wurde, während 1530 Grafenhausen durch den Tausch gegen Schleitheim wieder wegfiel. Im Jahre 1525 Freitag nach Laetare wird Joachim Prümsin zum Vogt von Neunkirch, Hallau und Grafenhausen angenommen. 1535 (Montag nach Hilari) heißt es, der Vogt zu Neunkirch solle es nie länger als drei Jahre bleiben, welche Bestimmung am 5. November 1540 bestätigt wird; im Jahre 1540 (Mittwoch nach Peter und Paul) wird sein Einkommen auf neunzehn Malter Vesen, zehn Malter Haber, zehn Saum Wein und fünfzig Pfund Heller angesetzt. Im Jahre 1526 (Mittwoch nach Matthäi) wird beschlossen, Hans Jakob Murbach und Hans Schwarz sollen dem Vogt von Neunkirch in wichtigen Angelegenheiten „beholfen und beraten sein; was aber ihnen allen zu schwer sei, mögen sie an den Rat bringen". Diese zwei Oberverordneten (oder „Oberherren"), die dem jeweiligen Obervogt von Neunkirch-Hallau zur Seite stehen, werden auch in Zukunft beibehalten; später (siehe zum Beispiel Ratsprotokoll 1593) werden stets die beiden Bürgermeister mit dieser Stellung betraut. Es war dieselbe Einrichtung wie bei den Gemeinden des Spitals, wo dem Spitalmeister die beiden Spitalpfleger zur Seite standen. Die Vogtei Neunkirch war die größte; es werden ihr in der Folge auch die Dörfer Gächlingen, Siblingen, Wilchingen und Trasadingen zugeteilt und, als die Stadt das Dorf Osterfingen erworben hatte, nur einmal (1579) ein besonderer Obervogt von Osterfingen ernannt; schon im folgenden Jahre wird auch dieses Dorf der Obervogtei Neunkirch zugeteilt. Im Jahre 1559 scheint eine bestimmte Regelung der „Obervogteien", wie sie jetzt allgemein genannt werden, vorgenommen worden zu sein. Ein einleitender Schritt hiezu war die (offenbar von der Stadt nachgesuchte) Bewilligung des Bischofs Christoph von Konstanz qua Abt von Reichenau vom Jahre 1555, daß die Stadt die von ihm zu Lehen getragene halbe Vogtei Schleitheim im Namen des Spitals auch durch andere als des Spitals Amtleute verwalten lassen möge. Seit dem Jahre 1559 nämlich finden sich die Obervogteien auf dem Ratsrodel, und

die Obervögte werden, wie die anderen städtischen Behörden und Beamtungen, jedesmal nach Pfingsten gewählt, und zwar werden die Obervögte von dem vereinigten Großen und Kleinen Rate erwählt. Seit diesem Jahre finden wir zehn Obervogteien; ich führe auch die in diesem Jahre gewählten Obervögte an, nämlich: 1 Thäyngen und Barzheim, Vogtherr (so wird der Obervogt ausnahmsweise hier genannt) Zunftmeister Jerg Hiltprand; 2 Schleitheim und Beggingen, Vogtherr Meister Ludwig Ochs; 3 Neuhausen und Urwerf, Caspar Schweizer; 4 Herblingen und Lohn mit dem übrigen Reiat, Zunftmeister Konrad Berg; 5 Buch, Gailingen und Buchthalen, Widlen und Gennersbrunnen, Zunftmeister Itelhans Ziegler; 6 Löhningen und Guntmadingen, Stoffel Wagen; 7 Merishausen, Ober- und Unter-Bargen, Zunftmeister Bonaventura Wagner; 8 Rüdlingen, Buchberg und Ellikon, Zunftmeister Heinrich Ramsower; 9 Beringen, Hemmenthal und Griesbach, Junker Wilhelm von Fulach; 10 Neunkirch, Ober- und Unter-Hallau, Gächlingen, Siblingen, Wilchingen und Trasadingen und seit 1580 auch Osterfingen. Bei diesen zehn Obervogteien bleibt es bis 1798. Von jetzt an war auch der Spitalmeister nicht mehr eo ipso Obervogt der Spitalgemeinden. Der Obervogt von Neunkirch wird schon von Rüeger (zum Beispiel Chronik Seite 462 Zeile 3 Landvogtei Neunkirch) je und je Landvogt genannt; aber offiziell erscheint der Titel „Landvogt", „Landvogtei Neunkirch" erst seit 1659 (siehe das Ratsprotokoll). Die „Oberherren" bleiben bei dieser Landvogtei bestehen. Der Landvogt residiert im Schloß Neunkirch; er hat einen ständigen Landschreiber neben sich, der ebenfalls im Städtchen wohnt. Dem Obervogt von Herblingen und Lohn wurde im Jahre 1566 das Herblinger Schloß zum Sitz eingeräumt, wo er residierte, bis das Schloß im Jahre 1733 in Privathände übergieng. Dagegen wohnen die sämtlichen übrigen Obervögte, die fast durchgängig Zunftmeister und als solche Mitglieder des Kleinen Rates sind, in der Stadt, reiten aber fleißig auf ihre Dörfer hinaus zur Leitung der ihnen unterstellten Gemeinden. Ohne ihr Wissen oder ihre Anordnung darf keine Gemeindeversammlung abgehalten werden, die sie auch bei wichtigen Traktanden präsidieren. Wie wir wissen, wurde bei der Einnahme Hallaus im Jahre 1521 den dortigen Einwohnern verboten, ohne Vorwissen und Einwilligung des schaffhauserischen Vogtes eine Gemeindeversammlung abzuhalten. Aber schon auf Martini 1528 werden laut Ratsprotokoll die von Hallau angesprochen, „umb daß sie hinter dem Vogt gemeindet haben", was übrigens ohne Zweifel nicht die erste Mahnung dieser Art war. In der Offnung von 1541 wird ihnen das aufs neue eingestrickt. Auch die Untervögte der Gemeinden werden vom Rat gesetzt, zum Beispiel 1539 (Montag

nach Judä) der von Neunkirch. Auch das Gerichtswesen und das Kirchenwesen der Gemeinden stand unter der Leitung des Obervogts. Was das letztere betrifft, so beschließt der Rat Montag nach Jubilate 1545: Die Vogtherren (damals noch die Spitalpfleger und -meister) über Schlaitten Beckingen sollen verschaffen, daß die Leute fleißig in die Predig gangind, und söllen die Beckinger ihre Kind gen Schlaiten zur Taufe tragen. Das Gerichtswesen betreffend behielt jede Gemeinde ihr besonderes Gericht. Selbst der Blutbann wurde da, wo der bisherige Vogt



Schloß zu Neunkirch von J. Schudel.

die Kriminalgerichtsbarkeit übte, fortan noch, wenigstens in Neunkirch, auch von dem städtischen Vogt geübt. Im Jahre 1526 (Mittwoch nach Barbara) beschließt der Rat, daß ein jeweiliger Obervogt zu Neunkirch dem Gemeindegericht zu Hallau statt dem Mahl, so er bisher gegeben, in Zukunft jährlich vier Pfund Heller geben und demselben nichts weiteres schuldig sein solle. „Darum sollen die von Hallau ihrem Vogt, so oft es die Notturft erfordert, um Frevel Recht sprechen. Des Lastersteins und Halseisens halb haben sich Meine Herren erkennt, daß fürder ohne Bewilligung des Obervogts niemand mehr an das Halseisen gestellt, noch ihm der Lasterstein angehenkt werden solle. Das Gericht von Ober Hallau solle für das Rechtsprechen um Frevel durch den Vogt von Neunkirch mit jährlich

zwei Pfund Heller zur Zehrung vernüegt werden". Hier wird es sich nur um die kleinen Frevel gehandelt haben. Aber auch über hohe Frevel wird in Neunkirch gerichtet. Im Jahre 1535 wird in Neunkirch ein des Diebstahls bezichtigter Hallauer gefoltert. Am Freitag nach Martini 1543 wird den Neunkirchern befohlen, einen neuen Galgen machen und aufrichten zu lassen, da man nach sechs Tagen daselbst über einen Pferdedieb zu Gericht sitzen wolle; die Baukosten übernahm der Rat; der bestohlene mußte zehn Pfund Heller an die Untersuchungs- und Exekutionskosten beitragen. Im Jahre 1546 werden wegen eines in Siblingen vorgekommenen Ehebruchs (Weibertausch) die Bußen von dem Rat ausgesprochen; aber eine Frau, welche dazu geraten, und fünf Männer, die als Zeugen dem Tausch beigewohnt, wurden bei dem Spital (als Gerichtsherrn) als strafwürdig verzeigt. Nicht so einfach waren die Verhältnisse in Thäyngen, wo die Stadt bis 1579 noch zwei andere Vogtherren neben sich hatte, und von da an noch einen (Im Thurn), und wo das Kloster St. Blasien (Berau) durch seinen Amtmann immer noch ein Gotteshausgericht abhalten ließ. Nach der Dorfoffnung von 1515 sollten die Thäynger kein anderes Recht und Gericht suchen als das zu Thäyngen; nur die Appellation an die Vogtherren war gestattet. Das Gericht zählte zwölf Mitglieder, dazu die drei Untervögte der drei Vogtherren. In der Offnung werden auch die Bußen bestimmt, welche die Vogtherren zu beziehen haben, zum Beispiel für Streit zehn Pfund, für Spielen, Huren, Schwören zehn Pfund, Zutrinken drei Pfund, Tanzen, zerhauene Hosen tragen, über die Neune winen und trinken drei bis zehn Pfund, von einem Juden auf Wucher entlehnen zehn Pfund u. s. w. Im Jahre 1526 wurde die Offnung revidiert und durch drei vom Rat ernannte Schiedsrichter am Mittwoch vor Lichtmeß folgendes bestimmt: 1) Des Frevel- und Frachtgeldes wegen — dieweil die von Thäyngen hierüber selbst Urteil sprechen, soll die Person, welche deshalb beklagt wird, kein Recht haben, von dem Urteil, welches darum ergeht, zu appellieren; dagegen haben die Vogtherren, wofern sie deshalb verfällt werden, das Recht, an Bürgermeister und Rat zu appellieren, aber auch diejenigen, welche von den Vogtherren wegen Freveln sich zu hoch gebüßt glauben, dürfen deswegen an den Rat rekurrieren. Bei Parteiungen soll gegen diejenigen, die sich parteien, das Recht gebraucht werden, und wenn sie im Recht unterliegen, soll sie eine Buße von zehn Pfund treffen. Wenn je die zu Thäyngen bedunken, daß ihnen ein Handel zu schwer sein wellt, so mögen sie den vor die Vogtherren weisen wie von alters her; von diesen kann dann an den Rat appelliert werden. Die Vogtherren mögen ihre Unterthanen zu Thäyngen, nämlich welche es verschuldet haben, wohl gefänglich annehmen, ins Gefängnis

legen und strafen, und die von Thäyngen sollen ihnen dazu beholfen sein. Des Dorfes Dreier sollen also erwählt werden, nämlich zwei von dem Gericht und einer aus der Gemeinde; sonst soll die Wahl geschehen wie von alters her, welche die Gemeinde hiezu die allergeschicktest und tauglichst sin bedunken. Die Vögte (Untervögte), das Gericht, die Dreier, der Forster, der Weibel, der Stubenknecht sollen alle Frevel rügen und angeben. Die Vogtherren sollen Gewalt haben, alle unziemlichen Spiele, wie auch das Schwören und Zutrinken, zu verbieten, und sollen auch die diesfallsigen Bußen den Vogtherren zugehören. Die drei Untervögte sollen jeglicher insonders ein Jahr lang einer nach dem andern dasselb Jahr, so der Ordnung nach ihn trifft, in seines Herrn oder Junkeren Namen den Stab führen, damit fremde Leute wissen mögen, welchen Vogt sie um Gericht anrufen sollen, doch den Vogtherren an allen ihren Rechten ohne Schaden. Von da an präsidiert demzufolge bald der fulachische, bald der thurnerische, bald der Untervogt der Stadt das Gericht „im Namen aller dreier Vogt- oder Gerichtsherren zu Thäyngen". Im Jahr 1779 ändert sich der Turnus insofern, als durch den Ankauf des fulachischen Drittels der Gerichtsherrlichkeit die Stadt von jetzt an auch die Rechte der Fulach besaß. Daneben besteht, wie schon oben gesagt, das Bläsner und das Petershauser Gotteshausgericht für die Leute dieser Abteien, deren Hauptgeschäft indessen wesentlich nur noch in Fertigungen bestand. Doch gab es immer wieder Streitigkeiten namentlich mit St. Blasien, welches sich seine Kompetenzen nicht schmälern lassen wollte; so verlangte der Abt, daß Appellationen seiner Gotteshausleute an seine Person oder an seine Amtleute gehen sollten. Dagegen protestierten die Thäynger und sagten, Freie und Gotteshausleute gehörten von jeher vor das Gericht zu Thäyngen, und die Appellationen giengen von diesem an die Vogtherren, denen alle Thäynger, freie und gotteshäusige, hulden und schweren. Im Jahre 1608 wurde darüber ein Vergleich getroffen. Was das Verhältnis der Vogtherren zu einander betrifft, so wird auch davon später ausführlich die Rede sein; nur das sei schon hier bemerkt, daß der imthurnische Vogtherr, besonders seit er im Dorfe selbst seinen Wohnsitz nahm (im „Oberhof"), während der städtische Obervogt in der Stadt wohnte, zu stets sich steigernden Uebergriffen sich verleiten ließ, gegen welche unsere Stadt sich fortwährend zu wehren hatte.

Wir sehen, daß die Stadt im sechszehnten Jahrhundert eifrig bestrebt ist, ihr aus sehr verschiedenartigen Elementen bestehendes Landgebiet zu einem einheitlichen Ganzen zu verschmelzen und zu organisieren. Aber wenn auch eine Generaloffnung für die ganze Landschaft aufgestellt wird (1554, 1561 u. s. f.), so

bleibt doch für jede Gemeinde die besondere Dorfoffnung immer noch bestehen, an der freilich im Lauf der Zeit der Stadtherrschaft allzu schroff widerstrebende Bestimmungen möglichst abgeschliffen werden, bis schließlich den Dorfoffnungen der Satz angehängt wird, daß Unsere Gnädigen Herren Bürgermeister und Rat der Stadt Schaffhausen „als dieser Gemeinde rechte ordentliche hohe und niedere Obrigkeit" sich ausdrücklich vorbehalten, „wann sie über kurz oder lang bedunkte notwendig und erforderlich zu sein, obverfaßte Ordnung im einen oder anderen Artikel zu ändern, ganz oder zum Teil abzuthun, daß sie solches jederzeit nach Belieben und Gelegenheit zu thun wohl Fug, Macht und Gewalt haben sollen und wollen". Die Unterthanen hatten das alljährlich zu beschwören.

3. Die Stadt und die Pfarreien im sechszehnten Jahrhundert.

Schon in einem früheren Abschnitt haben wir uns nach den kirchlichen Verhältnissen auf unserer Landschaft umgesehen und dabei bemerkt, wie die Inkorporation der Landkirchen in die Klöster und andere größere kirchliche Anstalten eine Uebergangsstation bildete bei der Erwerbung der Landgemeinden durch die Stadt. Ganz besonders war das bei den Kirchen der Fall, welche dem Spital, dem Kloster Allerheiligen und dem Kloster Paradies inkorporiert waren, die durch die Reformation der Stadt anheimfielen. Dadurch, daß dann die reformierte Kirche, dem Gang der reformatorischen Bewegung entsprechend, den Charakter einer absoluten Staatskirche annahm, kamen diese Kirchen vollends unter die Herrschaft des Staates und bildeten als solche ein besonders geeignetes Mittel, die Staatssouveränität, respektive die Herrschaft der Stadt über die Landgemeinden, zu begründen und zu stärken. Selbstverständlich kam es dadurch zu mancherlei Reibungen mit den bisherigen kirchlichen Oberbehörden, die aber schließlich stets einen für die letzteren ungünstigen Verlauf nahmen. Ohne uns zu sehr ins Specielle einzulassen, notieren wir die wesentlichen Momente, die für unsere Darstellung in Betracht fallen.

Die dem Spital inkorporierten Pfarreien sind: Merishausen-Bargen und Löhningen-Guntmadingen. In der Kirche zu Bargen hatte, wie noch im Jahre 1519 dem neuinstallierten Priester aufgegeben wird, der Pfarrer von Merishausen allwöchentlich eine Messe zu lesen. Durch die Reformation fiel natürlich diese Messe weg. Bargen blieb der Kirche Merishausen zugeteilt. In Löhningen ließ man die Pfarrei zur Zeit der Reformation eingehen; im Ratsprotokoll von

1525 auf Lucie heißt es: „Uf hüt hat Herr Hans von Löhningen sin Pfrund ufgeben". Beringen und Löhningen bilden von da an eine Pfarrei; der Mitunterzeichner des Memorials der Geistlichkeit an den Rat von 1532 Caspar Schiffel nennt sich „Pfarrer zu Beringen und Löhningen". Bald jedoch drangen Scholarchen und Synode darauf (besonders 1578 und 1588), daß die Gemeinde Löhningen wieder einen eigenen Pfarrer bekomme. Aber erst im Jahre 1636, nachdem der Spitalmeister Hans Caspar Abegg die alte Kirche abbrechen und eine neue bauen ließ, folgte der Ratsbeschluß, daß die Pfarrei Löhningen wieder aufzurichten sei, und im folgenden Jahre wurde J. Ludwig Spleiß zum Pfarrer von Löhningen erwählt. Bei den Spitalpfarreien hatten vor der Reformation die Spitalpfleger den Pfarrer dem Bischof vorzuschlagen, der ihn setzte; nach der Reformation fanden die Pfarrwahlen bei fast allen Pfarreien auf einen Dreiervorschlag des Scholarchenrates durch den Kleinen Rat statt. Der Gewählte hatte sich hierauf dem Bischof in Konstanz zu präsentieren und dabei eine gewisse Gebühr zu entrichten. Dies geschah bei Löhningen und Merishausen auf Grund der alten, bei der Inkorporation zwischen dem Spital und dem Bischof erfolgten Abmachungen. — Die Kirche zu Wilchingen gehörte ursprünglich zur Pfarrei Erzingen, und diese war vom Kloster Rheinau abhängig; ebenso die Kirche zu Trasadingen. Im Jahre 1512 wandten sich die Wilchinger an Matthäus Schinner, den Cardinal und Bischof von Sitten, damals päpstlicher Legat für Deutschland, mit der Bitte um Ablösung von der Kirche zu Erzingen, in Anbetracht des weiten, zur Winterszeit oft beschwerlichen und gefährlichen Weges, den sie zur Erzinger Kirche zurücklegen müßten. Der Cardinal beauftragte den Abt von Allerheiligen, die Sachlage zu prüfen und, wofern jene Aussagen sich als richtig erwiesen, dem Gesuch zu entsprechen; die Wilchinger hätten für eine genügende Pfarrbesoldung, für Glockenthurm (der übrigens schon stand), Taufstein und Gottesacker zu sorgen; dafür stehe ihnen dann das Patronatsrecht zu. Der Abt von Allerheiligen vollzog die Ablösung. Aber Abt Heinrich von Rheinau als Patron der Kirche zu Erzingen und der Leutpriester von Erzingen erhoben wegen Schmälerung ihrer Rechte einen Proceß gegen die Wilchinger vor dem bischöflichen Gericht in Konstanz, indem sie behaupteten, daß von Weite und Beschwerlichkeit des Kirchweges keine Rede sei, beides sei purer Vorwand. Beim Zeugenverhör stellte sich heraus, daß der eigentliche Grund des Trennungsgesuches anderswo lag, nämlich in dem gegenseitigen Haß der Wilchinger und Erzinger, der schon im Waldshuter Krieg (1468) entstanden, dann aber namentlich im Schwabenkrieg (1499), wo die Schweizer das Dorf Erzingen samt der Kirche verbrannten, in helle Flammen ausgebrochen

war. Die gut schweizerischen Wilchinger konnten längere Zeit nur mit Lebensgefahr nach dem nicht minder eifrig kaiserlich gesinnten Erzingen gehen; sie mußten besorgen, arg geprügelt, wohl gar mit Pfeilen geschossen zu werden. Einer, Heinrich Wydler, wurde wirklich getödtet. Eine Zeit lang nach diesem Mord giengen nur Frauen von Wilchingen nach Erzingen zur Kirche. In Trasadingen kam es bei einem Spiel, „in der Brennten" genannt, zwischen den beiden Parteien zu einem argen Tumult. Die Wilchinger machten zu Zeiten den Kirchgang nur mit „gespannten Armbrüsten". Zum wenigsten mußten sie sich allerlei Spöttereien gefallen lassen. Wenn sie in der Kirche sind — heißt es in den Zeugenaussagen — und einer hinter dem andern steht, so hänseln die Erzinger ihre Gegner fortwährend, nehmen auch wohl einem Wilchinger die Feder vom Barett und ziehen sie ihm durchs Maul. „Die von Wilchingen und die von Erzingen sigind einander weder trüw noch hold, sie zuchind nit mit einander an einem Wagen". Das Gericht entschied zu Gunsten der Wilchinger. Doch mußten sie die Kirchenfabrik Erzingen zum Ersatz für den kleinen Zehenten, welchen dieselbe bisher von Wilchingen bezogen hatte, mit hundert Gulden, den Leutpriester mit hundertsechszig Gulden und den Meßmer mit vierzig Gulden auskaufen und die Pfarrpfründe selbst stiften, was sie dadurch thaten, daß sie beständige Zinse auf ihre Güter legten. Der Abt von Rheinau bezog seinen Zehenten wie bisher. Da die Dörfer Wilchingen und Trasadingen dem Spital gehörten, wurde auch hier die Reformation eingeführt, wodurch die Loslösung von Rheinau und dem Bischof vollendet wurde. Nur wenn es sich um Verbesserung der Pfarrpfründe handelte, erinnerte man sich nicht nur an den Hauptzehentherrn, den Abt von Rheinau, sondern auch an den Bischof von Konstanz, der ebenfalls einen Teil des Zehenten hatte, und zog sie zu Mehrleistungen heran; bei Besetzung der Pfarrstelle hatte weder der eine, noch der andere etwas zu sagen.

Die vom Kloster Allerheiligen abhängigen Pfarreien waren: 1) Die Pfarreien der Stadt. Auf Grund des Vertrags von 1524 zwischen Abt und Stadt behielt der Abt die Ernennung des Pfarrers am St. Johann; der Pfarrer soll in seinen Kosten einen frommen und gelehrten Helfer erhalten. Ferner erwählen Meine Herren einen besonderen Prädikanten, dem das Kloster jährlich hundert Pfund reichen soll. Bei allen dreien, Pfarrer, Helfer und Prädikant, behält sich der Rat die Entlassung und die Erwählung des Nachfolgers vor, wenn Pfarrer und Helfer sich nicht nach Gefallen betragen sollten. Aus dem Kloster und einem noch zu bestimmenden Bezirk solle eine besondere Pfarrei gemacht werden. Nach durchgeführter Reformation wurden drei Pfarrer gesetzt, die den





Namen Triumvirn erhielten, nämlich die Pfarrer am St. Johann, im Münster und am Spital; dem ersten Pfarrer (oder Dekan) am St. Johann wurde ein Helfer beigegeben; später erscheint auch ein Helfer am Münster; außerdem gab es drei Frühprediger (Sechsseprediger) am Münster, welche neben den Frühpredigten am Dienstag, Donnerstag und Samstag zugleich den Gottesdienst in Büsingen, in Neuhausen oder Hemmenthal und in dem entlegenen Buch besorgten. Auch an die Kirche auf der Steig, welche vor der Reformation durch zwei Kapläne vom St. Johann bedient wurde, setzte man nach der Reformation einen eigenen Pfarrer. Die Patronatsrechte des Klosters fielen durch Aufhebung des letzteren dem Rat anheim; von einer Präsentation bei dem Bischof ist bei allen Pfarreien von Allerheiligen von da an nicht mehr die Rede.

2) Die sogenannten Filialen. Dahin gehört zuerst die Kirche Büsingen, die, wie bereits bemerkt, von dem ersten Frühprediger am Münster bedient wurde, und zu der auch Buchthalen gehörte; erst 1866 wurde Buchthalen eine selbständige Pfarrei. In Hemmenthal sorgte auch nach der Reformation die Klosterverwaltung für den Gottesdienst; später erscheint die Pastoration mit der dritten Frühpredigerstelle verbunden. In Buch, dessen Pfarrei „zur Zit des Bapstums der Pfarr Gailingen underworfen war", welche dem Kloster Allerheiligen inkorporiert gewesen, amtete längere Zeit auch ein Frühprediger; erst von 1713 an existiert eine selbständige Pfarrei Buch. Die Gemeinde Neuhausen war eine Filiale von Kirchberg und später vom St. Johann, stand also mit diesem unter dem Kloster Allerheiligen. Nach der Reformation amtete daselbst zuerst ein Konventual von Allerheiligen, dann ein Exspektant oder wer immer zur Verfügung stand, endlich fast regelmäßig ein Präceptor des Gymnasiums. Ebenso in Herblingen, welches vor der Reformation zur Pfarrei Lohn gehörte, nachher aber von der Stadt aus bedient wurde. Erst im achtzehnten Jahrhundert wurden für Neuhausen und Herblingen eigentliche Pfarrpfründen gestiftet. Doch wurden die in sämtlichen fünf (sechs) zuletzt genannten Gemeinden angestellten Geistlichen nicht als Pfarrer, sondern nur als Filialisten betrachtet, die der Rat (respektive Scholarchenrat) frei anstellte oder wieder versetzte.

3) Die im Jahre 1418 zugleich mit derjenigen von Andelfingen dem Kloster Allerheiligen inkorporierte Pfarrei Beringen blieb auch nach der Reformation, was ihre Pfrundverhältnisse betrifft, von der Klosterverwaltung abhängig. Zürich führte in dem Dorf die Reformation ein; dadurch wurde das kirchliche Band mit dem katholisch bleibenden Gailingen zerrissen. Die Dörflinger besuchten den Gottesdienst zu Dießenhofen, in Schaffhausen oder auch in Büsingen. Nachdem sie aber

1637/38 die alte Kapelle repariert hatten, baten sie den Rektor des Gymnasiums, Aegidius Tonsor, damals Pfarrer zu Büsingen, er möchte ihnen alle vierzehn Tage in dem neuerbauten Kirchlein eine Predigt thun; aber die Scholarchen wollten den alten Brauch, wonach zu Dörflingen jährlich nur einmal eine besondere Predigt gehalten wurde, aufrecht erhalten wissen. Nach längeren Verhandlungen kam den 28. April 1651 zwischen Zürich und Schaffhausen ein Vertrag zu stande, wodurch Dörflingen zu einer eigenen Pfarrei erhoben wurde unter folgenden näheren Bestimmungen: 1) Die Besetzung der Pfründe geschieht abwechselnd durch eine der beiden Städte; 2) Schaffhausen gibt dem Pfarrer eine Herberge in Schaffhausen oder den Hauszins; 3) die Pfründe besteht aus Leistungen der Städte Schaffhausen und Zürich (Amt Töß) und der Gemeinde Dörflingen. Dieser Vertrag blieb aufrecht bis zum Jahre 1806, in welchem das Verhältnis zu Zürich gelöst wurde; Schaffhausen übte fortan die Kollatur allein und gab auch die Pfrundbesoldung allein; dieselbe wurde — die alten Gemeindebeiträge abgerechnet — aus dem Kloster Allerheiligen genommen. Auch hier ist von einer Mitwirkung des Bischofs nirgends die Rede.

Das Kirchspiel Lohn gehörte, wie wir wissen, dem Kloster Paradies; der Hauptbestand der Pfarrpfründe entstammte dem Zehenten dieses Klosters. Als die Nonnen die Vogtei, Gerichte ꝛc. zu Lohn, Büttenhard, Opfertshofen und Altdorf im Jahre 1529 an die Stadt verkauften, behielten sie doch den Kirchensatz, die Vogtrechtszinse und die Zehenten bei. Im Jahre 1536 belehnen sie den Herrn Hans Kitzinger, Prädikant, mit der Pfarrstelle. Erst im Jahre 1574 gieng die Pfarrei Lohn (zu welcher sämtliche Reiatdörfer samt Herblingen gehörten) durch Aufhebung des Klosters an die Stadt Schaffhausen über. Doch wurde die Stadt dabei genötigt, zwei Drittel des Klostervermögens an die acht eidgenössischen Orte abzutreten und ferner die Verpflichtung auf sich zu nehmen, die Priester und Prädikanten „ennet Rhyn" zu erhalten. Schaffhausen war von jetzt an Kollator der Pfarrei Lohn (woran auch die Wiederherstellung des Klosters im Jahre 1578 nichts änderte) und besoldete den dortigen Pfarrer aus dem neuerrichteten Paradieseramt. Dem Bischof wird nichts mehr nachgefragt. In Opfertshofen wird schon im Jahre 1502 eine Kapelle erwähnt; aber erst 1867 kommt es zur Errichtung einer Pfarrei Opfertshofen, welcher auch Altdorf, Hofen und Bibern zugeteilt werden.

Nicht so leicht machte sich die Loslösung von dem bisherigen kirchlichen Verbande bei den bischöflich konstanzischen Pfarreien. Es sind hiebei zunächst diejenigen zu besprechen, welche von jeher dem Bischof, respektive dem Domstift, gehörten, nämlich 1) Neunkirch und seine Filialen. Als der Bischof im Jahre

1525 seine Stadt Neunkirch samt den beiden Hallau an Schaffhausen verkaufte, behielt er sich „seinen und des Domstifts großen und kleinen Korn- und Weinzehenten" zu Neunkirch und in den anderen kletgauischen Ortschaften vor; ebenso reservierte sich das Domkapitel sein Patronatsrecht zu Neunkirch. Es entstanden zahlreiche Streitigkeiten mit dem Schaffhauser Rat über die Ausübung des letzteren Rechtes. Die Bürger von Neunkirch besaßen früher das Privileg, bei einem Pfarrwechsel den Mann ihres Vertrauens dem Domkapitel zu präsentieren; derselbe hatte sich persönlich in Konstanz zu stellen und die bischöfliche Genehmigung einzuholen. Dieses Recht der Bürgerschaft nahmen nun Bürgermeister und Rat von Schaffhausen für sich in Anspruch; doch heißt es im Ratsprotokoll von 1536 noch: „Der Rat gibt denen von Neunkirch und Gächlingen auf ihr Begehr einen anderen Prädikanten. Der Rat von Schaffhausen erlangt auch schließlich, daß der von ihm ernannte Pfarrer sich nicht mehr persönlich in Konstanz stellen muß, sondern daß eine schriftliche Anzeige der Wahl beim Domdekan genügt. Die Domherren müssen als Decimatoren auch in Neunkirch bei Pfrundverbesserungen mithelfen. Dem Pfarrer stand auch nach der Reformation ein Helfer zur Seite. Im Ratsprotokoll vom Mittwoch nach Stephanus 1535 heißt es: „Meine Herren lassen geschehen, daß Herr Ulrich Singer von Nükilch har (nach Schaffhausen) und Herr Wolfgang, Helfer, gen Nükilch komme, doch daß sölicher Wechsel mit Gunst der Lehenherren (Domkapitel?) geschehe". Im Jahre 1536 Freitag nach Valentin: „Meine Herren haben Herrn Wolff, den Helfer von Nükilch, zu einem Predikanten verordnet". Von den „Lehenherren" wird fortan bei der Helferwahl nichts mehr gesagt. — Die erste Filiale, welche sich von der Mutterkirche Neunkirch trennte, ist die Kirche Hallau. Im Jahre 1424 stiftete die Gemeinde Hallau mit Erlaubnis des Bischofs Otto eine Kaplaneipfründe in der alten Kapelle im Dorf; doch durfte der in Hallau wohnhafte Kaplan nur an den Werktagen und den Marienfesten und an den letzteren nur frühmorgens Messe lesen. Die Kollatur steht, wie diejenige der Mutterkirche, dem Domkapitel zu; doch hat die Gemeinde das Wahlrecht, muß aber den gewählten dem Domkapitel präsentieren, welches ihn erst mit dem Amte betraut. Im Jahre 1491 wurde die Kapelle am Berg erbaut. Im folgenden Jahre stiftet Hans Tyßlin eine Messe in dieselbe, und da er sich dabei vorbehielt, „das erste Lehen selbst zu bestimmen", präsentiert er dem Domkapitel den Mathias Raman von Hallau zur Betrauung mit der Pfründe. Hallau hatte jetzt zwei Kaplaneien, die alte im Dorf und die neue am Berg. Im Jahre 1505 erlangte dann die Gemeinde von Papst Julius II. durch eine Bulle vom 24. Januar die Lostrennung von Neunkirch; im Jahre 1508 geben

Bischof und Domkapitel ihre Zustimmung. Jetzt war Hallau eine selbständige Pfarrei. Die Bergkirche wurde bei diesem Anlaß zur Hauptkirche erhoben durch Uebertragung des Altars des heiligen Mauritius aus der Kirche im Dorf in die Kirche auf dem Berg. Die neue Kirche blieb dem Hochstift einverleibt wie die Mutterkirche zu Neunkirch. Die Pfarrpfründe wurde aus den Grundzinsen gebildet, womit die Bürger die Pfründe von 1424 gestiftet, und mit einigen weiteren Grundzinsen samt gewissen Zehentstücken des Domkapitels u. s. w. Für den Ausfall, den die Kirche Neunkirch durch diese Ablösung erlitt, mußte eine Entschädigung (500 Gulden) geleistet werden. Die von Hallau haben das Recht, den Pfarrer zu wählen und dem Domkapitel „mit besiegelten Briefen" zu präsentieren. Durch den Uebergang Hallaus an die Stadt Schaffhausen im Jahre 1521/25, dem im Jahre 1529 die Einführung der Reformation folgte, geriet auch die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten zu Hallau an den Rat zu Schaffhausen. Noch vor Durchführung der Reformation hatten die Hallauer den Wiedertäufer Johann Brötli zu ihrem Pfarrer gewählt, der ungefähr ein Jahr lang dort wirkte (1524/25), ebenso 1529 den Pfarrer Christian Kranz, nachdem die Mehrheit der Einwohner sich von der Täuferei abgewandt hatte. Selbst in der Offnung von 1541 für die beiden Hallau heißt es noch: „So die Unsern von Hallow fürhin einen Predicanten erwählen, sollen sie Uns denselben zum ersten presentieren; ob er uns dann gefalt, werden wir ihnen den lassen"; aber mit etwas späterer Schrift ist am Rande beigefügt: „ist nützit". Der Rat setzt auch hier den Pfarrer ein, ohne nach den Wünschen der Gemeinde zu fragen. In der Offnung von 1612 ist nichts mehr von einem diesfallsigen Recht der Bürger von Hallau gesagt. Auch dem Bischof scheint hier kein Recht zugestanden worden zu sein, obgleich das Domkapitel nicht nur 1511, sondern auch 1533 und 1580 Schenkungen an die Kirchenfabrik und an die Pfarrpfründe machte. — Die Gemeinde **Oberhallau**, welche bis 1526 auch politisch mit Unterhallau vereinigt war, wurde anno 1508 mit diesem kirchlich von Neunkirch abgetrennt und bildete von da an mit Unterhallau **eine** Pfarrei. Erst 1713 führten das bedeutende Wachsthum von Unterhallau und die fortwährenden Reibungen zwischen beiden Gemeinden wegen der Kirchensitze zu einer Abtrennung Oberhallaus, obgleich die Oberhallauer einer solchen abgeneigt waren. Die alte St. Peterskapelle wurde zur Pfarrkirche erhoben; den Bischof begrüßte man dabei nicht; die Besetzung der Stelle lag allein in der Hand des Rates von Schaffhausen. — Auch **Siblingen** war ursprünglich eine Filiale von Neunkirch. Schon bei beginnender Reformation (1527) forderten die Siblinger von ihrem Zehentherren, dem Kloster St. Katharinenthal, einen eigenen

Priester, der ihnen „das Gotzwort" verkündige und sie auch anderweitig versehe, wie sich gebühre. Aber erst 1640 wurde ihrem Wunsche insofern entsprochen, als sie den Helfer von Neunkirch zum Pfarrer erhielten mit der Auflage an letzteren, in Siblingen seinen Wohnsitz zu nehmen. Die alte St. Michaelskirche erfuhr jetzt eine Erweiterung, und ein Bauernhaus wurde als Pfarrwohnung eingerichtet. — Eine weitere Filiale von Neunkirch war Osterfingen. Wahrscheinlich hat das Konstanzer Domkapitel die früher selbständige Pfarrei an sich gebracht und sie von Neunkirch aus bedienen lassen. Nach der Reformation dauerte das Filialverhältnis fort. „Im Jahre 1613 hat Hans Beyel, Helfer zu Neunkirch, die erste Predigt zu Osterfingen gethan". Von 1640 an, wo die Helferei zu Neunkirch in eine Pfarrei Siblingen umgewandelt wurde, besorgte der Pfarrer von Neunkirch die amtlichen Funktionen zu Osterfingen; nach der Wiederherstellung der Neunkircher Helferei im Jahre 1658 trat das frühere Verhältnis wieder ein. — Die Gemeinde Gächlingen, deren Kirche schon 1126 erwähnt wird, wurde ebenfalls von Neunkirch aus bedient und zwar nach, wie vor der Reformation. Im Jahre 1536 gibt, wie oben citiert, der Rat von Schaffhausen denen von Neunkirch und Gächlingen auf ihr Begehren einen anderen Prädikanten. Die Gächlinger hatten ihre besonderen Kirchenörter in der Bergkirche auf Neunkirch. Bei Errichtung der Pfarrei Siblingen 1640 wird bestimmt, daß der Pfarrer von Siblingen in Gächlingen die Wochenpredigt und je am anderen Sonntag die Kinderlehre zu halten habe. Daneben übte der Pfarrer von Neunkirch die specielle Seelsorge im Dorf. — So blieben die Verhältnisse in der Hauptsache in allen diesen ehemals mit Neunkirch verbundenen Pfarreien bis zum Jahre 1804, wo das Band mit Konstanz völlig gelöst wurde. Es schloß sich daran die Verteilung des Neunkircher Kirchenguts im Jahre 1806 und die Erhebung von Gächlingen und Osterfingen zu selbständigen Pfarreien (1808 und 1817).

2) Eine weitere dem Domstift Konstanz gehörige Pfarrei war Thäyngen-Barzheim. Hier machte das Domkapitel seine Rechte mit besonderer Energie geltend; von einem Vorschlags- oder Wahlrecht der Gemeinde ist keine Rede. Im Jahre 1473 bewilligt es den Einwohnern die Errichtung einer Frühmesserei oder Kaplanei. Im Jahre 1497 stiften Vogt, Richter und ganze Gemeinde ein *Salve Regina* „mit Gunst, Wissen und Willen der Herren Domdekan und Kapitel des Domstifts zu Konstanz als rechter Herren, Regierer und Verwalter der Pfarrkirche zu Thäyngen unserer gnädigen Herren". Aber schon bei beginnender Reformation im Jahre 1524 erhebt die Gemeinde schwere Klagen über das Domkapitel: das Pfrundkorpus sei zu klein, weshalb weniger geschickte und gelehrte

Leute sich um die Pfarrstelle bewürben; das Pfarrhaus sei schlecht, der Chor der Kirche zu klein. Dabei erklären sie, „sie wöllten hinfür mit keinem Pfarrer übersetzt sein, der ihnen nit gefall, sondern es söllt ihnen ein Pfarrer mit ihrem Wissen und Wöllen und, wenn sich derselb ihres Bedunkens nit woll hielte, alsdann ihnen ein anderer mit ihrem Wüssen und Wöllen zugestellt werden". Sie meinten auch, den Zehenten und besonders den kleinen Zehenten fürder zu geben nicht schuldig zu sein. Als das Domkapitel dem gegenüber auf dem hergebrachten Standpunkt beharrte, wurde der Streit durch ein Schiedsgericht, bestehend aus Bürgermeister Hans Ziegler und den Ratsherren Hans Jakob Murbach und Hans Kübler, beigelegt. Bezüglich des Kirchensatzes lautet der Spruch: Das Domkapitel soll auch weiterhin die Kirchgenossen zu Thäyngen mit einem Pfarrer versehen, der gelehrt, tauglich und geschickt sei; wenn aber die Kirchgenossen vermeinen, der Pfarrer handle dermaßen unfüglich, daß er durch einen anderen ersetzt werden sollte, so haben dieselben ihre Klagen bei Bürgermeister und Rat zu Schaffhausen anzubringen; diese sollen die Klage dem Domdekan mitteilen, der durch den Vicari in Konstanz mit dem Pfarrer procedieren und ihn nach Monatsfrist absetzen solle ohne der Kirchgenossen Schaden. Nach der Reformation wurde die Kaplanei allmälig in eine Schulmeisterei und Schreiberei umgewandelt, und den Pfarrsatz übte der Rat, immerhin unter Anzeige an das Domkapitel. Fast bei jedem Pfarrwechsel gab es Streit mit dem letzteren. Schaffhausen bestritt dem Kapitel nicht das Patronatsrecht, vindicierte sich aber das neuerfundene Nominationsrecht, das ist das Recht, „einen tauglichen Pfarrer zu erwählen, zu namsen und vorzuschlagen", und pflegte von der Ernennung des neuen Pfarrers nur schriftlich Anzeige zu machen mit dem blos formellen Gesuch um Bestätigung. Der von Schaffhausen nominierte Pfarrer erhielt von dem Domkapitel den Investiturbrief und gab darüber einen Revers. Ein Verzeichnis der bezüglichen Akten siehe Kt.-Arch. AA 64,8. Auch die Im Thurn wollten als Vogtherren etwas zum Pfarrsatz zu sagen haben, was aber der Rat seinerseits zurückwies (z. B. 1628). Siehe die Verträge von 1576 und 1597 und die zahllosen weiteren Akten. Dabei blieb es bis zur Säkularisation des Bisthums Konstanz im Jahre 1803.

Die Pfarrei Rüdlingen-Buchberg stand unter dem Patronat der Propstei Öhningen. Auf Grund des Kaufs der Dörfer Rüdlingen, Buchberg und Ellikon durch die Stadt im Jahre 1520 wurde auch hier die Reformation eingeführt. Im Jahre 1534 erfolgte die Einverleibung der Propstei Öhningen in das Bisthum Konstanz; damit gieng das Patronatsrecht zu Buchberg an den Bischof von Konstanz über, der die vom Schaffhauser Rat ihm präsentierten Prädikanten be-

lehnte (siehe die bischöflichen Bestallungsbriefe) und je und je auch bei Pfrundverbesserungen mithelfen mußte. Auch hier wurde das Band mit Konstanz erst 1803/4 gelöst.

Schleitheim-Beggingen war bekanntlich eine reichenauische Pfarrei, die durch Verschmelzung der Abtei mit Konstanz im Jahre 1840 ebenfalls an den Bischof von Konstanz kam. Der Abt wie der Bischof hielt auch nach der Reformation an seinem Patronatsrecht fest. Immerhin ernannte der Rat von Schaffhausen den Pfarrer; doch hatte sich derselbe jeweils persönlich dem Abtbischof zu präsentieren und nahm aus seiner Hand den Bestallungsbrief entgegen. Das Pfrundkorpus wurde, wie bei den anderen konstanzischen Pfarreien, den bischöflichen Gefällen entnommen. Beggingen wurde erst im Jahre 1644/46 eine selbständige Pfarrei, nachdem der Bischof auf wiederholtes Bitten hin sich herbeigelassen hatte, einen Teil des Pfrundkorpus zu übernehmen; den Pfarrsatz übte der Rat. — Auch bei diesen zwei Pfarreien gieng das Verhältnis zu Konstanz im Jahre 1803 auf die oben beschriebene Weise zu Ende. — Ueber die Pfarrei Ramsen, welche im Jahre 1351 dem Kloster St. Georgen inkorporiert wurde, werden wir unten bei Stein referieren.

Schon aus dieser gedrängten Skizzierung der kirchlichen Verhältnisse auf unserer Landschaft erhellt deutlich genug, daß die Leitung derselben durch die Reformation vollständig an die Stadt, das heißt an Bürgermeister und Rat, übergieng. Bürgermeister und Rat setzen die Pfarrer ein und ab, erlassen die Ordnungen für den Gottesdienst, sagen, wie viel Wochenpredigten in Thäyngen, in Hallau zu halten seien. Ueberhaupt scheint das Gebiet des kirchlichen Lebens geradezu das erste gewesen zu sein, auf welchem der Schaffhauser Rat allgemeine, für das ganze Schaffhausergebiet gültige, Ordnungen aufstellt und Mandate erläßt. Sonst war bisher kein, die verschiedenen Vogteien und Dörfer umfassendes, Band da; es waren nur einzelne Vogteien, von denen allerdings einige in der gleichen Hand lagen, so namentlich die Vogteien des Spitals; alle Verordnungen ergiengen im Namen der betreffenden Vogteigewalt oder des Spitals oder des Klosters Allerheiligen an die Unterthanen. Durch die Reformation, welche, von den Verhältnissen gedrängt, besonders in der Schweiz wesentlich mit Hülfe der Staatsgewalt zum Durchbruch gelangte, wurde nun dem Rat ein Gebiet ausgeliefert, in welchem er zum erstenmal als das alle die verschiedenen, die schaffhauserische Landschaft bildenden Dörfer und Territorien einheitlich in sich zusammenfassende Haupt auftreten und sich als eine Art Regierungsrat im heutigen Sinn betrachten konnte, nur daß dieser Regierungsrat zugleich Kantonsrat war, dessen sämtliche Glieder

Stadtbürger sein mußten, von dem sogar (zufolge Ratsbeschluß vom Montag nach Lichtmeß 1530) solche Stadtbürger, die auf dem Lande wohnten, ausgeschlossen waren. Man begreift daher auch, wie der Rat diese neue Stellung je länger je mehr ausbeutet und bis in die kleinsten Dinge hinein seine väterliche Hand leitend und regierend spürbar werden läßt und das religiöse und kirchliche Leben zu Stadt und Land bis auf die Kleidung und das sogenannte Einstricken der Pathen bei Taufgelegenheiten durch seine Mandate regelt. Selbstverständlich bleibt das nicht ohne Rückwirkung auch auf das politische Gebiet; auch dort werden den Dörfern die bestehenden Rechte und Freiheiten je länger je mehr beschnitten und zuletzt ganz genommen. Ein aristokratisches Stadtregiment bildet sich aus, was sich bezeichnenderweise schon darin ausdrückt, daß von 1550 an die Ratsherrn nicht mehr blos „Meine Herren", sondern „Meine Gnädigen Herren" genannt werden. Es ist bereits oben bemerkt worden, daß zwar zur speciellen Leitung der Kirche ein besonderer Rat, der Scholarchenrat (Schulherren), aufgestellt wurde. Derselbe wird im Jahre 1547 zum erstenmal erwähnt. Er war zusammengesetzt aus dem Bürgermeister, drei Ratsherren, den drei (später nur zwei) Stadtpfarrern und dem Stadtschreiber. Diese Zusammensetzung zeigt, daß der Scholarchenrat nie ein Gegengewicht gegen den Rat bilden konnte. Noch bedeutungsvoller war aber die durch den Wegfall der bischöflichen Gerichtsbarkeit notwendig gewordene Schaffung eines Ehegerichts. Dasselbe wurde schon im Jahre 1529 Mittwoch vor Katharina, also unmittelbar nach Einführung der Reformation, eingesetzt. Es bestand aus fünf Mitgliedern, die je und je auch die obersten Geistlichen zuzogen. Dieses Gericht sollte „in Meiner Herren Stadt und Landschaft alle Ehesachen und dergleichen als von des Blümen (Defloration) wegen ausrichten". Das war wiederum eine, wie wir heute sagen würden, „kantonale" Behörde, wodurch das Stadtregiment ein neues Stück Souveränität über die Landschaft erlangte; da aber Ehebruch und dergleichen auch von der hohen Gerichtsbarkeit als in ihre Kompetenz gehörig reklamiert wurde, werden wir sehen, wie die Stadt deshalb in den Gebieten, wo sie blos die niederen Gerichte hatte, fortwährend mit der Landgrafschaft in Konflikt geriet. Die Pfarrer standen bezüglich Kontrolierung ihrer Amtsthätigkeit und allgemeinen Lebensführung unter keinem Dorfgericht, sondern unter dem Rat, respektive Scholarchenrat. Zusammen bildeten sie die Synode (seit 1536), deren Sitzungen auch eine Vertretung des Rates beiwohnte. Das Hauptgeschäft der Synode bestand in der Censur der Geistlichen, sowie in der Berichterstattung der letzteren über den kirchlichen und sittlichen Stand ihrer Gemeinden, wodurch auch dem Rat ein genauer Einblick in das Leben und Treiben der einzelnen Gemeinden ermöglicht

ward, der zu den häufigen Sittenmandaten Anlaß gab. Ein kirchliches Institut war auch die Schule, welche als solches ebenfalls dem Rat, respektive dem Scholarchenrat, unterstellt war. — Diese wenigen Striche genügen zur Erbringung des Nachweises, wie die Kirchenreformation am Anfang des sechszehnten Jahrhunderts die Herrschaft der Stadt über die Landschaft um einen ganz bedeutenden Schritt vorwärts gebracht hat. — Von den ziemlich zahlreichen auswärtigen Kollaturen, welche besonders durch das Kloster Allerheiligen an den Rat von Schaffhausen gekommen waren, wie Illnau, Andelfingen, Schlatt, Weizen, Neuhausen ab Egg u. s. w., ist im Vorstehenden als nicht zu unserer Aufgabe gehörend abgesehen worden.

4. Die durch die bisherigen Erwerbungen geschaffene Lage und die Sicherung der Hoheitsgrenze
(im sechszehnten Jahrhundert).

Ueberblicken wir nun das Gebiet, mit welchem sich unsere Stadt umgeben hatte, so umfaßt dasselbe Büsingen und Buchthalen, Herblingen mit dem Reiat, Thäyngen und Barzheim, Buch und Reuthe im Hegau, Merishausen und Bargen, Hemmenthal, Neuhausen mit Hofstetten und Aazheim, die heutigen Bezirke Ober- und Unter-Kletgau in ihrem gegenwärtigen Umfang, Schleitheim und Beggingen, Rüdlingen, Buchberg und Ellikon. Aber die öffentlichen Rechte, welche die Stadt in diesem Gebiet besaß, waren verschiedener Art; wir müssen fünf Bestandteile unterscheiden.

1) Nur in einem Teile dieses Gebietes hatte die Stadt alle diejenigen Rechte, deren Beisammensein die Landeshoheit konstituierte, nämlich in der sogenannten Mundat am Randen und — fast ganz — in dem Gebiet von Neunkirch und Hallau (Herrschaft Neunkirch). Der Inbegriff der Immunitätsrechte, welche sie in der Mundat ausübte, bestand in der hohen Gerichtsbarkeit, dem Forst und Wildbann, dem Geleite, dem Recht an die Landzüglinge, an irregegangenes Vieh, dem Zoll, dem Bergregal und den sogenannten Ehehaften, wie Tavernenrecht u. s. w. Die niedere Gerichtsbarkeit, wie auch meist das Mannschaftsrecht, wurde, wie oben dargelegt worden, vom dreizehnten Jahrhundert an nicht mehr als mit der Immunität gegeben angesehen; Schaffhausen hatte sich aber auch diese niederen Rechte hinzuerworben, oder sie waren schon von seinen Rechtsvorgängern erworben, respektive zurückerworben worden. Das war der Sachverhalt bei den

Dörfern Hemmenthal, Merishausen und Bargen, Schleitheim und Beggingen bis an die durch den Spruch von 1491 vereinbarte Mundatsgrenze, ferner bei Siblingen und den nördlich von der Landstraße liegenden Teilen von Löhningen und Beringen samt der Stadt Schaffhausen und Buchthalen. Dazu kamen Neunkirch und Hallau mit ihren Bännen; doch teilte die Stadt Schaffhausen laut Schiedurteil von 1497 den Wildbann in den Wäldern der beiden Ortschaften noch mit dem kletgauischen Landgrafen, welcher auch den Zoll und das Geleitrecht in den Zwingen und Bännen von Neunkirch und Hallau noch innehatte. Zur vollen Landeshoheit fehlten also der Stadt hier noch die beiden genannten Gerechtigkeiten. Immerhin darf gesagt werden, daß Schaffhausen in der Mundat am Randen, sowie in der Herrschaft Neunkirch, die Landeshoheit besaß; denn auch die niederen Gerichte, die Mannschaft ꝛc. waren durch den Kauf von 1525 an die Stadt übergegangen. Beide Gebiete berührten sich auf einer kurzen Strecke beim Silstieg (Schiltsteig). In diesen beiden Territorien haben wir somit den ursprünglichen Kanton Schaffhausen zu erkennen.

2) Ein weiterer Bestandteil der durch die beschriebenen Erwerbungen der Stadt zugefallenen Gebiete umfaßt diejenigen Ortschaften, wo Schaffhausen nur die niedere Vogtei mit den ihr anhängigen Gerichten besaß. Dazu gehören:

a) Die Ortschaften, welche der hegauischen oder nellenburgischen Landgrafschaft unterstellt waren, die daselbst die hohe Gerichtsbarkeit ausübte, nämlich Buchthalen, Buch, Thäyngen und Barzheim, Lohn mit den übrigen Reiatdörfern, Gennersbrunn, Herblingen und die östlich von dem Bach liegenden paar Häuser von Merishausen, sowie Reuthe im Hegau. Hier hatte die Stadt nur die niederen Gerichte; die hohe Gerichtsbarkeit stand in allen Dörfern bei der Landgrafschaft Nellenburg, das heißt, seit dem Verkauf der letzteren durch die Grafen von Thengen, bei dem Hause Oesterreich.

b) Ferner gehören dazu die im Kletgau liegenden Ortschaften Neuhausen mit dem Werd, Hofstetten und Aazheim, der kleinere, südlich von der Landstraße liegende, Teil von Löhningen, ferner Guntmadingen, Gächlingen, Osterfingen, Wilchingen, Trasadingen, Rüdlingen und Buchberg. Endlich reihen wir Wunderklingen an, wo die Gemeinde Hallau die niederen Gerichte besaß und Schaffhausen eigentlich formell nichts zu befehlen hatte.

c) Weiter gehören hieher — abgesehen von den entfernter liegenden Vogteien der Stadt, die sie wieder verkaufte: Das Gatterholz und Westerholz (von der Wutach bis an den Etter von Schleitheim), wo die Grafen von Lupfen die hohe Gerichtsbarkeit übten, während die Stadt Schaffhausen die niederen Gerichte hatte,

— und das jetzt zürcherische Dorf Ellikon am Rhein, wo die hohe Gerichtsbarkeit der zürcherischen Grafschaft Kiburg zustand, Schaffhausen aber ebenfalls die niederen Gerichte handhabte. — In allen diesen Gebieten fehlte also unserer Stadt noch ein wesentliches Stück zur Landeshoheit. Immerhin ist es unrichtig, wenn der Wert des noch fehlenden Stücks, nämlich der hohen Gerichtsbarkeit, dermaßen betont werden will, als ob unter allen Umständen der Schwerpunkt der landesherrlichen Rechte in der hohen Gerichtsbarkeit liege, oder wenn gesagt worden ist, daß der Besitz der letzteren die Basis sei, von der aus es allein zur Landeshoheit kommen konnte. Die Geschichte unseres Kantons ist ein treffliches Beispiel, um das gerade Gegenteil zu beweisen. Nicht von der hohen Gerichtsbarkeit aus hat sich die stadtschaffhauserische Landeshoheit gebildet, sondern von der niederen Vogtei und Gerichtsbarkeit ist in den meisten Landesteilen die Entwicklung ausgegangen, deren Endpunkt die volle Landeshoheit über den größten Teil der schaffhauserischen Landschaft war. Der Erwerb der hohen Gerichtsbarkeit bildete nur den krönenden Abschluß auf dem Wege zur Landeshoheit, und auch inhaltlich bildet das, was das Recht der hohen Gerichtsbarkeit in sich faßte, einen verhältnismäßig nur kleinen Teil derjenigen Rechte, deren Beisammensein den Begriff der Landeshoheit konstituierte. Wenn wir sehen, wie die Stadt Schaffhausen schon in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts auch in denjenigen Teilen ihres Gebietes, wo sie nur die niederen Gerichte hatte, die Obrigkeit handhabt, so bekommen wir eher den Eindruck, daß der Inhaber der niederen Gerichtsbarkeit der wahre und eigentliche Landesherr war und nicht der Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit. Schaffhausen führte überall da, wo es die Vogtei mit der niederen Gerichtsbarkeit besaß — einzig das entlegene Reuthe ausgenommen — die Reformation ein nach dem damals überall herrschenden Grundsatz: *Cujus regio, illius et religio.* Schaffhausen hatte ferner das Mannschaftsrecht, aus welchem das Recht des militärischen Aufgebotes herfloß. Schon in den Burgunderkriegen, dann im Schwabenkriege mahnt es durch die Vögte die Mannschaft der Dörfer zum Zuzug. Vollends als perfekt erscheint dieses Recht im Kappeler Kriege. Das Schaffhauser Kontingent, welches am 23. Oktober 1531 am Gubel mit den reformierten Eidgenossen von den fünf katholischen Orten überfallen und geschlagen wurde, zählte 345 (al. 357) Mann; davon waren drei von Buchthalen, sieben von Büsingen, vier von Buch, fünf von Herblingen, fünfunddreißig von Thäyngen und Barzheim, sechs von Lohn mit dem Reiat, sechs von Merishausen und Bargen, sechs von Rüdlingen und Buchberg, drei von Neuhausen, vier von Löhningen und Guntmadingen, neunzehn von Neunkirch, sechszehn von Wilchingen und Trasadingen, siebenund-

dreißig von Ober- und Unter-Hallau, sechs von Gächlingen, fünf von Siblingen, acht von Schleitheim und Beggingen. Davon blieben sechsundzwanzig auf der Walstatt. Ein weiteres Zeichen, wie wenig Gewicht Schaffhausen selbst — offenbar der allgemein herrschenden Auffassung gemäß — dem Unterschied zwischen hoher und niederer Obrigkeit beilegte, ist darin zu erkennen, daß die Stadt die Landvogtei Neunkirch nicht blos auf Neunkirch und Hallau beschränkte, sondern ihr auch solche Gemeinden unterstellte, wo sie blos die niedere Gerichtsbarkeit hatte, wie Trasadingen, Wilchingen, Osterfingen, Gächlingen. Immerhin ist zuzugeben, daß die Stadt über solche Gebiete noch nicht die volle Landeshoheit besaß, da eine solche allerdings ohne die hohen Gerichte nicht gedacht werden kann. Nebenbei sei hier ein Verzeichnis der Wohnhäuser auf der Landschaft mitgeteilt, welches der Rat im Jahre 1531 anfertigen ließ. Neunkirch zählte „ohne der Pfaffen Hüser" 92 Wohnhäuser, Unter-Hallau 120, Ober-Hallau 29, Gächlingen 24, Siblingen 25, Beggingen 24, Schleitheim —, Wilchingen 50, Trasadingen 10, Osterfingen 17, Löhningen 16, Beringen 43, Guntmadingen 5, Rüdlingen und Buchberg 37, Neuhausen 12, Merishausen und Bargen 28, Altdorf 3, Opfertshofen 3, Büttenhard 2, Lohn 9, Stetten 6, Herblingen 20, Thäyngen 120, Buch 19, Büsingen 15, Buchthalen 15, Paradies 3 Höfe.

3) Ein dritter Bestandteil des schaffhauserischen Gebietes ist repräsentiert durch die Gemeinden Epfenhofen, Füetzen und Grimmelshofen. Die beiden erstgenannten lagen ganz, die letztgenannte nur mit einem Teil ihres Bannes — der Füetzheimer Bach bis zur Wutach bildete die Grenze — im Mundatsgebiet. Andere als die Mundatsrechte besaß Schaffhausen nicht daselbst. Die Stadt hatte also hier bloß die hohe Gerichtsbarkeit. Die niederen Gerichte lagen bei Epfenhofen in der Hand der Deutschherren von Mainau; in Füetzen und Grimmelshofen standen sie dem Kloster St. Blasien zu. Gerade dieses Gebiet gieng später der Stadt verloren.

4) Unter den bereits genannten Gebietsteilen sind besonders zu nennen als eine vierte Kategorie von schaffhauserischem Unterthanenland diejenigen Ortschaften, wo Schaffhausen neben sich noch andere Gerichtsherren hatte; das ist Thäyngen, wo die Stadt zwei Drittel der Vogtei besaß, den dritten Dritteil aber die Im Thurn innehatten; ferner Büttenhard, wo die Stadt nur einen Drittel hatte, die Im Thurn einen Drittel und die Herrschaft Thengen einen Drittel; endlich Haslach, wo die Stadt erst 1641 die Vogtei besaß, aber schon 1644 drei Viertel davon an die Familie Peyer abtrat.

5) Endlich eine fünfte Kategorie bildet das Dorf Büsingen, wo die Stadt als solche gar keine öffentlichen Rechte hatte, wo aber ein Schaffhauser Bürger,

der Junker Im Thurn, die niederen Gerichte mit der Vogtei besaß, während die hohe Gerichtsbarkeit der Landgrafschaft Nellenburg zustand. Nichtsdestoweniger betrachtete Schaffhausen auch die Büsinger als seine Unterthanen; denn ihr Vogtherr stand als Schaffhauser Bürger unter Bürgermeister und Rat. Im Jahre 1540 beschließt der Rat kurzerhand, die Gemeinden Büsingen und Buchthalen sollen ohne Bewilligung der Vogtherren kein Bauholz hingeben, noch verkaufen. Wie vollkommen die Stadt das Dorf als zu ihrem Gebiet gehörig betrachtete, erhellt zum Beispiel aus einem Memorial von 1642, worin gesagt wird: weil einem Schaffhauser Bürger zuständig, liege das Dorf im Steuergebiet der Stadt; die Mannschaft sei, wie die Vogtherren selbst, gemeiner Stadt stets mit Frondiensten und sonst gewärtig gewesen, ja jederweilen mit gemeiner Stadt in den Krieg gezogen — einzig den Schwabenkrieg ausgenommen —, auch im Jahre 1531 mit sieben Mann (siehe oben); die Büsinger hätten daher auch allen Schutz und Schirm wie andere Unterthanen von der Stadt genossen. Ferner wird daran erinnert, wie die Kollatur der Pfarrei von Unsern Gnädigen Herren und dem Kloster dependiere; deshalb seien die Pfarrkinder auch reformiert geworden. Dann ist vom Grundbesitz die Rede, welchen die Schaffhauser in Büsingen hatten: dem Kloster Allerheiligen und der Spende gehören alle Zinshöfe und Zehenden daselbst, die Bürger hätten dort zusammen etliche hundert Juchart Land, Schaffhausen und Büsingen hätten an verschiedenen Orten gemeinsame Weiden und Tränken, auch gemeinsame Waldung. Ohne die Hülfe der Bauern von Büsingen — so heißt es weiter — könnten keine Warenschiffe den Rhein hinauf geführt werden. Der Rat stellte deshalb im Jahre 1644 eine Büsinger Rosserordnung auf: „Ordnung, wie es bei unsern Underthonen, den Rossern zu Büsingen, mit der Schiffahrt solle gehalten werden". Das citierte Memorial sagt weiter: man solle sich denken, welche Ungelegenheiten zum Beispiel dem Salzhof erwachsen könnten, wenn das Dorf in fremde Hände geriete. Die Marken von Büsingen seien an verschiedenen Orten, namentlich auf dem Rhein, strittig; man habe die Sachen bis anher nicht so streng genommen, weil ein Schaffhauser Bürger dort Gerichtsherr sei; käme die Herrschaft in fremde Hände, so könnte das die gefährlichsten Konsequenzen nach sich ziehen. Endlich wird bemerkt, unsere Herren und Oberen sel. Angedenkens hätten zugleich mit ihren Bürgern auch dieses Dorf Büsingen in den eidgenössischen Bund gebracht; sie dürfen daher erwarten, daß die Eidgenossen sie dabei schützen werden.

Das sind die verschiedenen Arten von Unterthanenschaft, in welche sich das Verhältnis unserer Landschaft zu der Stadt Schaffhausen teilte, oder die fünf ver-

schiedenen Grade von Landesherrlichkeit, welche die Stadt ihrer Landschaft gegenüber vom sechszehnten Jahrhundert an geltend machen konnte. Zur gedeihlichen Weiterführung der Entwicklung handelte es sich nun für sie um folgende vier Aufgaben: 1) darum, die Grenzen des Gebietes, wo sie bereits die ganze Obrigkeit hatte (blos hier konnte man jetzt schon von eigentlichen Grenzen reden) zu sichern, 2) darum, die obrigkeitlichen Rechte in den niedergerichtlichen (resp. blos hochgerichtlichen) Gebieten möglichst auszudehnen und zu erweitern, 3) in den letzteren Gebieten auch womöglich die noch mangelnde hohe Gerichtsbarkeit zu erwerben und endlich 4) sich der Mitvogtherren zu entledigen, welche sie an einigen Orten noch neben sich hatte. Im gegenwärtigen Abschnitt soll noch gezeigt werden, wie sie die erste der vier Aufgaben gelöst hat.

Das Gebiet, welches hier in Frage kommt, ist 1) der Mundatsbezirk am Randen und 2) die sogenannte Herrschaft Neunkirch. Beide Bezirke berührten sich bei der Schiltsteig (Silstieg) zwischen Hallau und Schleitheim. Die Nachbarn, gegen welche es die Grenze zu sichern galt, waren die vier Landgrafschaften im Osten, Norden und Westen und die lieben getreuen Eidgenossen im Süden jenseits des Rheins.

Im Norden berührte die Baar das schaffhauserische Gebiet, deren Landgrafschaft dem Hause Fürstenberg zustand. Die Grenze dieser Landgrafschaft gegen Schaffhausen wird in einem Lehenbrief Kaiser Maximilians für den Grafen Sigmund von 1495 und in einem solchen von 1500 für den Grafen Wolfgang so beschrieben: „von Thengen gen Haslach in den Hof, von da auf den Wynndlsperg zum Kreuz, vom Kreuz gen Hellishofen in den Furt (oberhalb des „Schlauch" auf Bargemer Bann), von da auf den Randen bis zum Hagendorn (wohl der höchste Punkt des Randens, der heute noch Hagen genannt wird; liegt vielleicht ein Schreibfehler vor: Hagendorn statt „Hagenbronn"? Das wäre der heute noch so genannte Hagenbrunnen), von da in Slattersteig (am hohen Randen, gegenüber dem Schlatterhof) gen Grimmelzhofen unter die Brücke in die Wutach bis zum dritten Joch". Diese Grenze griff aber weit in das Mundatsgebiet hinein. Schon den 5. Juni 1466 beschweren sich daher Bürgermeister und Rat von Schaffhausen bei dem Grafen Konrad von Fürstenberg über seine Ausübung landgräflicher Rechte zu Füetzen: der Graf habe sich unterstanden, an diesem Orte „Viertel, Maße, Ellen, Wagen rc. zu vachten und zu besehen, ob sie recht seien, und ob sich niemand darin verschuldet habe, um solche zu strafen"; nun aber liege Füetzen nicht in seiner Landgrafschaft, sondern in der Mundat, wo die Stadt Schaffhausen und das Kloster Allerheiligen die hohen und

die niederen (!) Gerichte hätten. Dabei wird ausdrücklich erklärt, daß diese von dem Landgrafen beanspruchten Gerechtsame zur hohen Gerichtsbarkeit gehören. Die Grenzstreitigkeiten scheinen bis zum Jahre 1509 fortgedauert zu haben, in welchem Jahre dann zwischen Graf Wolfgang und Abt Michael von Allerheiligen und Bürgermeister und Rat von Schaffhausen nach genommenem persönlichem Augenschein durch Konrad von Schellenberg zu Hüfingen und Hans von Karpffen, Vogt zu Tuttlingen, ein Vertrag vereinbart wurde „über die hohen Gerichte, Forst, Wildbänne und alles andere denselben Zugehörige von dem Thal unter Eberhards Brunnen (Ebersbrunnen) und von demselben dasselbig Geländ oberthalb Grimmelzhofen, Epfenhofen und Füetzen yn und yn bis in die Wutach, da jede Partei gemeint hat, Gerechtigkeit an diesen Orten zu haben". In diesem Vertrag wurde die Grenze festgestellt und demgemäß die Marksteine gesetzt vom Eberhardsbrunnen bis an die Wutach. Die Grenze fällt zusammen mit der auf der Peyer'schen Karte von 1688 gegebenen und von da an festgehaltenen Mundatsgrenze. Das Mundatsgebiet, welches vorher bis auf die Höhe des Buchberg und bis an das Riet beim Zollhaus reichte, wurde um einen nicht unbedeutenden Strich geschmälert, behielt aber die Dörfer Grimmelshofen, Füetzen und Epfenhofen bei, an deren Besitz es den Schaffhausern wohl namentlich gelegen war. Dabei war man darüber einig, daß Schaffhausen in den genannten Dörfern nur die hohen Gerichte habe, während die niedere Gerichtsbarkeit zu Grimmelshofen und Füetzen dem Abt von St. Blasien, zu Epfenhofen den Deutschherren in der Mainau zustehe. welche sie durch ihren Vogt zu Blumenfeld handhabten. Die Grenze wurde durch einen den 9. Juli 1543 gemeinsam mit Fürstenberg unternommenen „Undergang", sowie auch durch einen Undergang vom 1. März 1577, bestätigt. In der Folge kamen je und je einzelne Grenzverletzungen, respektive Uebergriffe der Landgrafschaft in das schaffhauserische Gebiet vor, aber ernsterer Natur waren sie an dieser Stelle niemals. Ein Uebergriff geringfügiger Art wird zum Beispiel aus dem Jahre 1552 erwähnt, wo sich Schaffhausen dem Grafen Egen gegenüber sub dato 13. Mai darüber beschwert, daß dessen Forstmeister von Blumberg einen von Hunden im Bache, der von Epfenhofen nach Füetzen fließt, niedergerissenen Hirsch geholt habe; da dort die hohe Obrigkeit der Stadt zustehe, verlangt sie einen Abtrag von dem Grafen und dem Forstmeister. Der darüber entstandene Streit endete nach langer Verhandlung damit, daß die fürstenbergischen Oberamtleute den 25. Oktober 1553 der Stadt als Ersatz einen Hirsch und ein Stück Wild im Auftrag ihres Herrn übersandten. Im Jahre 1616 wurde bei Epfenhofen ein Hoheitsstein ausgegraben, wofür die dortige Gemeinde

von dem Rat zu Schaffhausen zu einer Buße von 50 Gulden verdonnert wurde. Erst später gab es mit Fürstenberg ernstere Händel, aber nicht bei Füetzen, Epfenhofen, sondern über die Grenze oberhalb Bargen. Schaffhausen übte die hohen Gerichte in Grimmelshofen und Füetzen bis 1722, in Epfenhofen bis zum Anfang des neunzehnten Jahrhunderts. Wir werden unten über die Abtretung referieren.

An die fürstenbergische Landgrafschaft in der Baar stieß im Südwesten die Landgrafschaft Stühlingen, welche den Grafen von Lupfen zustand. Wir haben bei früheren Gelegenheiten gesehen, wie diese Grafen zugleich die halbe (ein Viertel) Vogtei zu Schleitheim mit hohen und niederen Gerichten als reichenauisches Lehen innehatten. Die hohen Gerichte stammten ohne Zweifel aus der (immunen) Klostervogtei Reichenau her, vermöge welcher die reichenauischen Dörfer Schleitheim und Beggingen eine von der Landgrafschaft unabhängige Stellung einnahmen. Der Graf von Lupfen trachtete aber darnach, den Unterschied zwischen seiner Schleitheimer hohen Gerichtsbarkeit und seinen landgräflichen Rechten zu verwischen und die erstere als von seinen landgräflichen Gerechtsamen herrührend darzustellen; ja er hatte den Versuch gemacht, seine landgräflichen Rechte über die ganze Mundat am Randen auszudehnen. Diese letztere Anmaßung wurde aber gebührend zurückgewiesen. Immerhin war ihm durch den Schiedspruch von 1491 die hohe Gerichtsbarkeit im Gatter- und Westerholz und in dem ganzen links-wutachischen Gebiet bis an den Etter des Dorfes Schleitheim zugesprochen worden. Innerhalb dieses Bezirks stand auch der Galgen auf der Schiltsteig. Im Jahre 1492 ließ nun der Graf einen vom Landgericht zu Stühlingen verurteilten Missethäter, der nicht zu Schleitheim „angenommen" (fest genommen) worden war, an diesen Galgen aufknüpfen. Dagegen protestierte die Stadt Schaffhausen im Namen ihres Spitals als gegen einen Uebergriff und verlangte „Wandel und Abtrag". Sie gieng dabei von der Ansicht aus, daß der Graf an diesen Galgen nur die Schleitheimer Sünder aufhängen dürfe, über welche er als Inhaber der halben reichenauischen Vogtei allerdings auch den Blutbann zu üben hatte, aber nicht als Landgraf, weil dieser Galgen von jeher die Richtstätte der Schleitheimer, das heißt der der reichenauischen hohen Gerichtsbarkeit Unterworfenen gewesen sei. Der Graf dagegen machte demgegenüber geltend, daß der Galgen innerhalb des durch den Vertrag von 1491 ihm zugeteilten Hochgerichtsbezirks stehe. Die Sache kam vor die Eidgenossen, welche sich der Schaffhauser annahmen und im Einverständnis mit beiden Parteien den Bürgermeister Konrad Schwend von Zürich beauftragten, unter Beizug von je zwei „Zu-

sätzern" der Litiganten einen schiedsrichterlichen Entscheid zu treffen (Freit. nach St. Ulrich 1492). Die Frage war jedenfalls nicht leicht zu lösen; leider ist der Spruch nicht mehr vorhanden. Wie uns scheint, konnte es niemand dem Landgrafen verargen, wenn er die im Vertrag von 1491 für seine Hoheit festgesetzte Grenze als die Grenze seiner Landgrafschaft und also seine Landgrafschaft als bis an die neue Mundatsgrenze reichend betrachtete, obgleich er zweifellos die hohe Gerichtsbarkeit über sein ganzes links-wutachisches Gebiet bis hinunter zu Schärrers Graben und zum Silstieg nicht als Landgraf, sondern als Lehenmann von Reichenau innehatte. Daß die Stadt Schaffhausen in der Folge sich auch zu dieser Auffassung bekehrte und den Unterschied hinsichtlich der Herkunft der Blutbannberechtigung als praktisch bedeutungslos fallen ließ, zeigen die „Undergänge", welche stets dieser Grenze folgten. Wie schwer sich der Graf und sein Lehensherr darein finden konnten, daß der Landgrafschaft nicht die ganze Mundat zugefallen war, ist zum Beispiel daraus ersichtlich, daß noch im Jahre 1500 (Augsburg Mittwoch nach Laur.) das Kloster Allerheiligen von Kaiser Maximilian ein Schreiben erhielt, worin ihm dieser König mitteilt, daß, weil die Mundat als Reichslehen bis dato nicht neu empfangen worden sei, er das Lehen als dem Reiche heimgefallen betrachte und es seinem lieben und getreuen Rat und des Reichs Schatzmeister Hans von Landau verliehen habe, der damals (bis 1537, wo sie Fürstenberg kaufte) auch die Herrschaft Blumberg besaß; der Abt wird den kaiserlichen Brief einfach auf die Seite gelegt haben; der Herr von Landau hat das Lehen nie angetreten. — Was das Verhältnis zu den Landgrafen von Stühlingen betrifft, so war es jedenfalls für unsere Stadt sehr erwünscht, daß der Graf von Lupfen im Jahre 1530 sich bereit finden ließ, seine Vogteirechte zu Schleitheim gegen die Vogtei Grafenhausen an Schaffhausen abzutreten, wie oben gemeldet worden ist; es wurde dadurch ein alter Zankapfel aus dem Wege geräumt. — Auch wegen der Hoheitsgrenze zwischen Hallau und Stühlingen gab es Mißhelligkeiten. Dieselben wurden im Jahr 1549 durch ein Schiedsgericht dadurch entschieden, daß von der Silstatt (Silstieg) bis zu Schärrers Graben Marksteine gesetzt wurden, wodurch die Grenze ihre dauernde Fixierung erhielt. Der erste und der zweite Grenzstein standen auf Silstatt, der dritte am Oberholz im roten Stig, der vierte in Wasterzwiesen neben der Straße, der fünfte in den Aeckern genannt Husen, der sechste ob Benzenhalden. Dann folgte die Grenze den Bannmarken zwischen Hallau und Eberfingen bis zum siebenten Stein mitten auf der Hauhalde, und wieder den Bannmarken nach zum achten in Schärrers Graben. — Nach dem Tode Heinrichs VI., des letzten stühlingischen Landgrafen

aus dem Hause Lupfen, im Jahre 1582 kam die Landgrafschaft an die Grafen von Pappenheim, unter welchen im Jahre 1600 eine gemeinsame Grenzbereinigung durch Ergänzung der fehlenden Marksteine von Schleitheim bis Grimmelshofen und gegen Füetzen stattfand, und von den Pappenheimern im Jahre 1660 an das Haus Fürstenberg, so daß Schaffhausen von jetzt an zu Stühlingen und in der Baar dieselben Nachbarn hatte. Aus der pappenheimischen Zeit ist ein Vertrag vom 29. August 1625 bekannt, wodurch sich Schaffhausen und Graf Maximilian gegenseitig Befreiung von allen Durchgangszöllen zusagen. Auch der Landgrafschaft Stühlingen gegenüber konnte die Grenze nun als ziemlich fest angesehen werden. — An einer Stelle reichten somit die schaffhauserischen Niedergerichte über die Hoheitsgrenze hinaus in die stühlingische Landgrafschaft hinein, nämlich bei Schleitheim, wo die Wutach die Niedergerichtsgrenze bildete. Auch hier gab es mancherlei „Irrungen" namentlich wegen der häufigen Ausbrüche der Wutach und der dadurch entstehenden Terrainveränderungen. Durch das bereits erwähnte Schiedsgericht vom Jahre 1549 wurden deswegen Bestimmungen erlassen über die Fischerei, über Heu- und Emdwachs, über den Waidgang, aber zugleich erklärt, daß es bei den gesetzten Grenzsteinen betreffend die niederen Gerichte sein Verbleiben haben solle. Wiederholt fanden Grenzbereinigungen und Marksteinsetzungen zwischen Stühlingen — Weizen und Schleitheim statt, zum Beispiel 1694—98 und wieder später.

Die Grenze zwischen der Landgrafschaft Stühlingen und Hallau, welche im Jahre 1549 durch Ausmarkung fixiert wurde, gehört bereits dem zweiten Gebiete an, worin Schaffhausen die ganze Obrigkeit hatte, nämlich der Herrschaft Neunkirch-Hallau. Dieser Bezirk war — die ebenerwähnte Strecke von der Silstatt bis zu Schärrers Graben abgerechnet — von der kletgauischen Landgrafschaft Sulz umgeben. Schon die Länge dieser Grenze hätte häufigere Reibungen erwarten lassen; aber da erst im Jahre 1497 der langjährige Proceß zwischen dem früheren Inhaber dieser Herrschaft, dem Bischof von Konstanz, und dem Grafen von Sulz seinen Abschluß gefunden hatte, durch welchen die öffentlichen Rechtsverhältnisse geordnet worden waren, und da weiter die Herrschaft Neunkirch fast auf allen Seiten von schaffhauserischem Niedergerichtsgebiet umgeben war, so gab es verhältnismäßig wenige „Irrungen". Immerhin entstanden Reibungen wegen der Zölle und des Geleites und der Gleichberechtigung bezüglich des Wildbannes, welche Stücke das Schiedurteil von 1497 dem Landgrafen noch gelassen hatte. Schon im Jahre 1498 wurde zwischen Schaffhausen und Sulz ein Vertrag geschlossen betreffend Aufruhr und Todtschlag. Wegen der Zölle geriet man bis

und da an einander, weil der Landgraf das Bestreben hatte, entsprechend dem Sinken des Geldwertes die Zölle zu erhöhen oder neue Zollstätten zu errichten; dem gegenüber berief sich Schaffhausen auf die klaren Bestimmungen des Spruches von 1497, die ein solches Vorgehen verboten. Im Jahre 1560 kam es zu Reibungen wegen des Wildbanns, zu deren Beilegung selbst die Eidgenossen um Intercession angerufen wurden. Es handelte sich um einen Wildhag, den Schaffhausen im Neunkircher Bann (im sogenannten Neunkircher Spitz) errichtet hatte. Die Grafen von Sulz ließen den Hag zerstören und zum Schimpf sogenannte Schwabenkreuze in die Bäume hauen. Schaffhausen gab zu, daß die Grafen an dem strittigen Platze den Wildbann gemeinsam mit der Stadt hätten; aber da die Stelle in ihren hohen und niederen Gerichten liege, so habe sie das Recht, dort einen Wildhag zu errichten, der zudem den Grafen so wie ihr selbst zugute komme. Zu diesem Streit gesellte sich ein zweiter wegen eines Wildschweins. Auf Anraten der Eidgenossen wurde der Zwist gütlich geschlichtet hauptsächlich durch Vornahme einer Grenzbereinigung vom Heiligbrunnen bis zur hohen Wart, sowie durch folgende Bestimmungen: Holz, Wunn und Weid, Aeckeret ꝛc. gehören denen von Neunkirch; die Frevler sollen den Neunkirchern gestellt werden; Jagen in dem spännigen Spitz soll gemein sein laut Vertrag von 1497; Sulz soll allen Unwillen wegen des geschlagenen Wildhags und des gefällten Wildschweins fallen lassen. — Was die Grenzen betrifft, so wurde schon im Jahre 1537 ein „Undergang" um die ganze Herrschaft Neunkirch-Hallau veranstaltet, ausgenommen an der Seite, wo die Herrschaft an Stühlingen stieß, wo die Grenze im Jahre 1549 festgelegt wurde (siehe oben), — und dabei solide aus Rorschacher Sandstein gehauene Marksteine gesetzt, die mit der Jahrzahl XXXVII bezeichnet waren. Die officiellen Teilnehmer dieses Bannumzuges waren abseiten Schaffhausens: Zunftmeister Alexander Offenburger, Heinrich Ramsower, und Hans Syfrid, Vogt zu Neunkirch, im Namen des Grafen Ludwig von Sulz: Paulus Thoman, sulzischer Landvogt, Thyas Bolli, Landrichter, von Grießen, Hans Wyßenburger von Wyßwil, Vogt, und Zacharias Wyßenburger, Vogt von Erzingen. Der Undergang wurde der hohen Obrigkeit wegen unternommen. Der erste Markstein, bei dessen Setzung auch Graf Christoph von Lupfen, Landgraf von Stühlingen, als Anstößer zugegen war, erhielt seinen Platz am Endpunkt der stühlingischen Grenze, an der Eberfinger Halde bei des Schärrers Graben. Dann folgten die Steine mitten im Brand, auf Eck zu Lucken, im langen Loo ob dem Bubenacker; von diesem Stein lief die Grenze zu dem Stein im Schumpen, hinab in die Wiesen zu einem neuen Markstein neben dem langen Haage, dannethin bis hinein an Hallauer Bann

uff Galgen an der Straße, welche von Hallau nach Wilchingen führt, zum alten Markstein, der mitten in der Fluh steht, zum Markstein vor Dicki im Feld, von da bis an die Dicki unten am Holz, von der Dicki bis an das Holzeck auf die Fluh uffinwärts in das Eck, an den Weg, von der Dicki herab an den hohlen Weg am Schedelacker, von dannen aben bis zu einem alten Markstein, der am Schedelacker steht, am Wurmbrunnen, in das Tübenthal (zwölf Marksteine), zu Rütti, von Rütti aben an Thürmi, zwischen Thürmi und Rütti, von Rütti uf Stûl, oben an die Gasse zum alten Markstein, wo sich Neunkircher, Osterfinger und Wilchinger Bänne scheiden, von Grasamer Staige hinauf uff die Pfaffenhalde — uff Dunkenthal — an den Roßberger Styg — im Hardthal — von da hinauf in das Hard — Rennweg — zu einem Markstein, welcher Neunkircher, Osterfinger und Roßberger Bann scheidet, — in Stocken — St. Petersacker — heilig Brunnen — oben in den Spitz, und vom heiligen Brunnen den Graben ab und den anderen Graben wieder hinauf an Spitz im Grüt, welcher die von Neunkirch und Jestetten scheidet (einunddreißig Marksteine im Grüt) — auf Hohenwart — Gemeinwerch — Hemingersteig — Heming uf die Lobbraiti — an die Landstraß, in Fluh, in das Sand, am Holz, am Schmerlaib, durch den Schmerlaib, den Schmerlaib herab, Wolfhag, am Eck an der langen Wies, am Wydenholz, Riechwies uff Höchi, ein Markstein, welcher Neunkirch, Löhningen und Gechtlinger Bann scheidet — Todtlengi — Zelterbach — obere Bruck an der Straße, die von Gechtlingen nach Neunkirch geht — Goldäcker — Brüggli an der Hochstraße — zu einem Markstein, welcher Neunkircher, Oberhallauer und Gechtlinger Bann scheidet — von der Hochstraß an Tüfenbach — des Zubers Acker — Hungerbüchel — an den Schlemweg — Markstein, welcher scheidet Gächtlinger und Oberhallauer Bann — vom Hungerbühl dem Weg nach abi unter dem Schlemweg, vom Schlemweg uffi, durchuff bis auf den Lugmer — uf der Eck — von der Eck die Ebin uß bis wieder uf die Eck, uff Rüti — die Löwenhalde durchnider bis in das Bachtal, vom Bachtal nider dem Wasserruns nach bis uf den Hinkenhofer Graben, dem Graben nach uff bis über den Hinkhofer Brunnen, uff der Füchser Acker, von da hinuff zwischen Soneck und dem Schutz, von dannen den Sonecker dem End nach uffhin bis an des Stöcklins Acker, uff die Ebin, uff die ober Rüti, uff den grauen Stein, scheidet Oberhallauer und Gechtlinger Bann". Hier stieß der Grenzzug an die Mundat, und eine Strecke weiter oben auf dem Silstig stieß die Mundatsgrenze, welche mit der Hallauer Banngrenze diese Strecke weit zusammenfiel, auf die Grenze gegen die Landgrafschaft Stühlingen. Bei dieser Grenze vom Jahre 1537 blieb es fortan ohne weitere Differenzen. — Es ergibt

, daß die Herrschaft Neunkirch überall von schaffhauserischem Niedergerichts-
iete umgeben war, ausgenommen an drei Stellen, nämlich 1) beim Neunkircher
itz, wo es an den Jestetter Bann stieß, wo das Kloster Rheinau und die Edlen von
stetten die niedere Gerichtsbarkeit hatten, und 2) bei Hallau, wo sie an die Land-
ffschaft Stühlingen grenzte vom Silstieg bis zu Schärrers Graben und 3) vom
stieg bis Oberrüti, wo sie das Mundat berührte. Die Grenze gegen die Vogtei
inderklingen, wo die Gemeinde Hallau die niederen Gerichte übte, kommt hier
ht in Betracht, da Wunderklingen als hallauerisch auch schaffhauserisch war. Nur
der Gegend des Neunkircher Spitzes bildete somit die Grenze der Herrschaft Neun-
h zugleich die Grenze der niedergerichtlichen Obrigkeit der Stadt gegen Sulz;
entliche Streitigkeiten über die Hoheitsgrenze mit dieser Landgrafschaft konnten da-
nur hier entstehen. Auf allen andern Punkten stieß die Grenze von Neunkirch-
llau gegen Sulz an schaffhauserische Niedergerichtsgebiete, das heißt an ziemlich
iau begrenzte Gemeindebänne, deren Grenzen gegen einander nur dadurch
wierigkeiten boten, daß die benachbarten Gemeinden oft gemeinsame Weideplätze
d hie und da auch gemeinsame Waldparzellen hatten. Die innere Grenze gegen
lz, das heißt die Grenze der Herrschaft Neunkirch gegen Guntmadingen, Löhn-
gen, Siblingen, Gächtlingen, wurde von Schaffhausen je länger je weniger als
ndesgrenze betrachtet. Daß die Stadt in diesem zwischen der Mundat und der
rrschaft Neunkirch gelegenen Gebiet, welches sich zwischen Löhningen und Gächt-
gen zu einem ganz schmalen Streifen verengerte, blos die niedere Obrigkeit besaß,
eint sie bald nahezu vergessen zu haben. Es ist fraglich, ob sie von der zweiten
lfte des sechszehnten Jahrhunderts an in den Ortschaften Gächlingen, Löhn-
gen, Guntmadingen nicht faktisch selbst den Blutbann übte. Es wurde an dieser
teren Grenze seit 1537 nur noch einmal ein Undergang veranstaltet (siehe unten).

Aehnlich verhält es sich mit der Grenze der Mundat gegen Sulz. Diese
enze lief bekanntlich vom Silstieg zum Türlihag, von dort südlich von Siblingen
ch Tettlingen und von hier der Landstraße folgend durch Löhningen und
ringen zur Enge. Links von dieser Grenze hatte Schaffhausen die ganze Obrig-
(hohe und niedere Gerichtsbarkeit); rechts derselben hatte die Stadt nur die
deren Gerichte, die hohe Obrigkeit stand noch dem Kletgauischen Landgrafen zu.
ut einem Aktenstück des Staatsarchivs ist noch im Jahre 1572 ein Undergang
ternommen worden, der von Schaffhausen über die Enge durch Beringen und
hningen über Tettlingen zum Türlihag und auf die Schiltsteig und von da
iterm Westerholz ab durch die Merkteilwiese bis in die Mühle genannt im
gen in die Wutach — also der alten Mundatsgrenze folgte (St.-Arch. B III, 1.

Zeugen erklärt, die Grenze der Landgrafschaft Nellenburg falle gegen Westen mit der alten Mundatsgrenze zusammen, der Grenzzug gehe also von der steinernen Bachbrücke in Schaffhausen dem Bach Durach nach gen Merishausen und von dort „in den Kirchthurm von Bargen" und bis hinauf zu Eberhards (Ebers-) Brunnen; von dort wende er sich östlich gen Kommingen, Leipferdingen, Neuhewen (Stettemer Schlößchen) u. s. w. Es kam zu langdauernden Grenzstreitigkeiten zwischen Fürstenberg (Baar) und Nellenburg, welches seine Ansprüche auf ebenso feierliche Zeugenaussagen stützte, wie Fürstenberg. „Endlich im Jahre 1535 kamen König Ferdinand als Landgraf von Nellenburg und Herr zu Thengen und Graf Friedrich zu Fürstenberg überein, den Streit wegen der hohen landgerichtlichen und forstlichen Obrigkeit durch den Freiherrn Gottfried Wernher zu Zimmern als Obmann und zwei von jeder Seite beizugebende Zusätze gütlich oder rechtlich austragen zu lassen, „damit die Unterthanen nicht täglich mit zwei Ruthen geschlagen würden". Aber „aus allerhand eingefallenen Verhinderungen" kam ein Spruch nicht zu stande. Bis zum Austrag der Sache war schon 1535 ein Kompromiß verabredet worden, welches ein mittlerweile zu beobachtendes *Procedere* namentlich bei Strafsachen festsetzte. Die Hauptbestimmung dieses Kompromisses bestand darin, daß jede der Grafschaften, die zuerst einen Rechtsfall aufgreife, ihn zu richten habe *(jus preventionis)*, und daß die Jagd ihnen gemeinsam sein solle. Nach diesem wurde denn auch verfahren. Im Jahre 1606 endlich wurde eine Lösung der Grenzfrage aufgestellt, wobei die Mundatsgrenze von der alten Hellishofer Mühle statt an als Westgrenze von Nellenburg angenommen ward. Aber Fürstenberg verweigerte diesem Vertrag die Ratifikation, während Nellenburg sich daran hielt. Schaffhausen behielt seine Mundatsgrenze vom Ebersbrunnen bis ins Merishauser Thal; ja es benützte diese Wirren im siebzehnten Jahrhundert, um seine Hoheit oberhalb Bargen noch weiter gegen Nordosten auszudehnen, wie unten gezeigt werden wird. Was die Herrschaft Thengen betrifft, so hatte Heinrich von Thengen die hintere Burg und das Städtlein, sowie Uttenhofen, Büßlingen, Thalheim und Nordhalden an König Albrecht I. verkauft. Später kam dieser Komplex an die von Klingenberg, und von diesen kam er mit Blumenfeld im Jahre 1488 durch Kauf an die Deutschherren zu Mainau. Von jetzt an teilten diese Dörfer — Thengen-Stadt abgerechnet, welche wieder zur Herrschaft Thengen kam — die Geschicke der Herrschaft Blumenfeld. Die Deutschherren errichteten hier ein Obervogteiamt, zu welchem außer dem Städtchen Blumenfeld die Orte Beuren, Büßlingen, Leipferdingen, das Neuhaus am Randen, Nordhalden, Thalheim, Thengen-Hinterburg, Watterdingen, Weil und halb Uttenhofen, sowie außerhalb der

nellenburgischen Grafschaftsgrenze das Dorf Epfenhofen gehörten. Ein Teil dieser Herrschaft lag in dem fürstenbergisch-nellenburgischen Kompromißbezirke; aber auch hier war Nellenburg im alleinigen Besitz der Grafenrechte. Der übrige Teil der Herrschaft Thengen, zu welchem Wiechs, Kirchstetten, Haslach, der Schlauch, halb Uttenhofen und ein Teil des Dorfes Büttenhard und später auch wieder Thengen-Stadt gehörten, kam im Jahre 1522 durch Kauf von Graf Christoph von Thengen-Nellenburg an Kaiser Karl V., den Inhaber der Landgrafschaft Nellenburg, der die Herrschaft der Landgrafschaft inkorporierte. (Nach Baumann, die Territorien des badischen Seekreises, und Tumbült, die Grafschaft des Hegaus.) Die Herren von Thengen standen mit ihrer Stadt Thengen schon seit 1459 im Burgrecht mit Schaffhausen. Im Jahre 1500 müssen sich die Schaffhauser bei den Eidgenossen verantworten wegen des Burgrechts, welches Graf Eberhard von Thengen, Bruder des Grafen Jakob, mit der Herrschaft Thengen bei ihnen angenommen habe. Die Brüder verarmten je länger je mehr; im Jahre 1515 bot Graf Erhart unserer Stadt seine ganze Herrschaft zum Kaufe an. Im Jahre 1522 schickt die Stadt den Franz Ziegler mit dem Hauptmann Uli Harder und dreihundert Mann nach Thengen, um den Grafen Christoph festzunehmen und nach Schaffhausen zu führen, weil er einer Schaffhauser Witwe eine Schuld nicht bezahlen wollte. Nach dem Uebergang Thengens an den Kaiser werden die Schaffhauser wohl ein bischen bescheidener haben auftreten müssen. — Später wurde Thengen wieder eine eigene Herrschaft. Streitigkeiten mit Schaffhausen wegen der Hoheitsgrenze — solche ganz unerheblichen Inhalts ausgenommen — werden in diesem Zeitraum noch keine erwähnt, um so heftiger werden sie im achtzehnten Jahrhundert.

Weniger unangefochten von Seiten Nellenburgs blieb die Mundatsgrenze in ihrem südöstlichen Teil. Die Landgrafschaft war, wie oben erzählt worden, im Jahre 1465 durch Kauf von den Grafen von Nellenburg-Thengen an das Haus Oesterreich gekommen. Unter den Landgrafen des Hegaus bemerken wir den Herzog Sigmund (der sie gekauft hatte), in der Schweizer- und Schaffhausergeschichte nicht sehr rühmlich bekannt, ferner seit 1490 den römischen König und Kaiser Maximilian, dann Kaiser Karl V., König Ferdinand u. s. w. Mit einer kurzen Unterbrechung von 1606—1618, wo Karl, der Sohn Ferdinands und der Philippine Welser, die Landgrafschaft besaß, blieb sie bei dem Kaiserhause bis zum Preßburger Frieden (1805), wo sie württembergisch wurde; endlich durch den Vertrag vom 2. Oktober 1810 kam sie an das Großherzogthum Baden. — Oesterreich ließ die Landgrafschaft durch einen Landvogt verwalten, der zeitweilig auf der Nellenburg residierte (bis 1782/83), und durch einen Oberamtmann mit seinen

Unterbeamten und dem Landgericht, das bald in Stockach stationär wurde. Ueber ihnen stand die Regierung zu Insbrugg. Es ist zu erwarten, daß unsere Stadt an dem mächtigen Hause Oesterreich einen Nachbar hatte, mit dem sich in Grenzirrungen und anderen Meinungsverschiedenheiten weniger leicht traktieren ließ als mit den Grafen von Sulz oder mit den Fürsten zu Fürstenberg. Immerhin muß es doch der Stadt noch im fünfzehnten oder am Anfang des sechszehnten Jahrhunderts gelungen sein, eine Grenzverschiebung durchzusetzen, welche für sie einer Lebensfrage gleichkam. (Wir haben schon in dem Abschnitt von der Mundat darüber referiert und wiederholen hier kurz die Hauptsache). In dem Verkaufbrief von 1465 wird die Grenze der Landgrafschaft, so weit sie für unsere Darstellung in Betracht kommt, so beschrieben: „von der Konstanzer Rheinbrücke den Rhein ab bis gen Schaffhausen an die Stadt, bis an die steinin Bachbrugg, dadannen auf den Randen zu dem Brunnen genannt zu dem Hagen, dadannen gen Hellitzhofen in das Mühlinrad (oberhalb des „Schlauch"), dadannen in das Bild vor Thalheimer Alment". Diese Grenzbeschreibung, welche offenbar die ursprüngliche Grenze des Hegaus gegen den Kletgau und die Baar angiebt, läßt die Mundat ganz unberücksichtigt. Aber Nellenburg konnte diese Grenze schon lange nicht mehr behaupten, und wir haben oben gesehen, daß die Mundatsgrenze, wie sie im Stadtbuch angegeben ist: „von Ober-Bargen bis gen Hellishofen in den Bach und von Hellishofen den Bach ab", von der Landgrafschaft anerkannt werden mußte. Ja, in der bereits angegebenen Zeit gelang es der Stadt, diese Grenze in ihrem südlichen Teil, wo sie sogar mit dem Gerberbach durch die Stadt lief und die ganze Unterstadt abschnitt und für Nellenburg in Anspruch nahm, wahrscheinlich auf Grund des Stadtrechts, welches die Stadt als einen besonderen, von der Grafschaft eximierten Gerichtsbezirk anerkannte, nicht nur bis zum Schneckenthörlein, wo der städtische Gerichtsbezirk aufhörte, sondern bis auf die Felsgasse gegen Büsingen hinauszuschieben. (Dasselbe war auch gegen den Kletgau hin geschehen; die Grenze war von der Vordergasse bis in das Urwerf hinausgeschoben worden.) Wie es dazu kam, ob Verhandlungen darüber stattfanden, ist nicht bekannt. Wahrscheinlich geschah es in aller Stille, wie bereits gesagt: auf Grund des Stadtrechts, oder, wenn erst später, vielleicht gleich nach dem Schwabenkriege oder im Bewußtsein der Kraft, die den Bürgern erwuchs durch den Eintritt in den Schweizerbund. Schon bei einem „Undergang" im Jahre 1531 begeben sich die Herren, die den Umzug vornehmen, zuerst an die Felsgasse und von dort an den Rhein zu dem Punkt, wo die jetzige Landesgrenze gegen Baden beginnt. Von dort kehrten sie zu dem ebenen Platz oberhalb der Felsgasse zurück, wo die

Landgerichtsschranken standen, und von dort folgten sie der Grenze, die zwischen den beiden Widlemerhöfen hindurch zum Hesilo Brunnen an den Rheinbart lief, dann den Heuweg hinab ins Fulacher Thal, durchs Mutzenthal hinauf zum früheren, eigentlichen Schweizersbild, von da zur Immenfluh (jetzt Schweizersbild genannt), von da zu dem Brunnen bei den Buchwiesen und zu dem Brücklein an den Merishauser Bach, und von hier am Fuß des Längenbergs das Thal hinauf. Durch diese Grenzverschiebung hielt sich die Stadt auf der östlichen Seite die Landgrafschaft mindestens ebenso weit vom Hals wie auf der westlichen Seite; es war noch nahe genug, daß im Urwerf beim Storchen das kletgauische Landgericht seine Malstätte hatte, und das hegauische auf der Felsgasse. Nellenburg mußte sich diese Verschiebung gefallen lassen, wenn es auch freilich immer wieder dagegen Verwahrung einlegte. Wiederholt fanden „Undergänge" statt, bei welchen diese Grenze stets aufs neue mit unbedeutenden Abänderungen festgelegt wurde. Schon



Schweizersbild und Immenfluh

im Jahre 1552 erhob sich ein Streit wegen des Standorts der Landgerichtsschranken; in den Jahren 1585 ff. gab es neue Anstände. Im Jahre 1618 fand abermals eine Konferenz statt, da Schaffhausen Wiederaufrichtung der Landgerichtsschranken „auf der Fels" forderte; die nellenburgischen Beamten versprachen, sich dafür zu verwenden, daß statt der hölzernen Schranken der größeren Solidität wegen „eine steinerne Saul" errichtet werde; das Landgericht scheint übrigens schon im sechszehnten Jahrhundert nur ausnahmsweise noch an einem anderen Ort als zu Stockach abgehalten worden zu sein. Schaffhausen rechtfertigte die (neue) Grenze unter anderem damit, daß es sich auf seine kaiserlichen Privilegien berief, wodurch ihm erlaubt sei, malefizischen Personen auf zwei Meilen Wegs im Umkreis selbst bis in fremde Gerichte nachzujagen, sie beizufangen und in der Stadt abzustrafen, und führt Beispiele solcher Abstrafung auf dem Ebnat, in Fulawiesen und selbst auf der Felsgasse an; in allen diesen Fällen (zum Beispiel wegen eines Todtschlags im Trüllergäßchen 1540, wegen eines solchen im Bocks

riet 1565, bei einem Selbstmord in Fulawiesen 1600) wollte Nellenburg richten, aber Schaffhausen duldete es nicht. Im Jahre 1642, als Nellenburg aufs neue daran erinnerte, daß die Landgrafschaft bis an die Bachbrücke reiche, entgegnet die Stadt, daß ihr diese Behauptung „höchst beschwerlich zu nehmen gewesen; wollen hiemit runder Dingen für ein= und allemal in höchster, bester und beständigster Form zum zierlichsten darwider protestiert und dasselbig als dessen ganz und gar nit gestendig allerdings widersprochen haben, uns damit zu verschonen begehrend". Schaffhausen hielt die Grenze unter allen Umständen fest; aber sie noch weiter hinauszuschieben bis an die Banngrenze zwischen Büsingen und Dörflingen, wo wahrscheinlich die ursprüngliche Ostgrenze der Mundat lag laut dem Kreisbrief von 1067, das gelang der Stadt nicht.

Thun wir nun noch einen Rückblick auf die schaffhauserische Hoheitsgrenze, wie sie seit der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts gestaltet war, an der Hand eines sogenannten Undergangsprotokolls. Es war nämlich Sitte geworden, die Landes= oder Banngrenzen je und je durch einen feierlichen Umzug zu begehen und dabei schadhaft gewordene Marksteine durch neue zu ersetzen. Es wurde darüber ein Protokoll aufgenommen. Derartige Protokolle über schaffhauserische „Undergänge" sind noch viele vorhanden, aus den Jahren 1531, 1537, 1567, 1581, 1600 (bei welchem auch die Nellenburgischen mitwirkten), 1605, 1611, 1640, 1698 (gemeinschaftlich mit Nellenburg) u. s. w.; auch die nellenburgischen Beamten wurden zu den Undergängen eingeladen, wie die anderen Nachbarn, erschienen aber gewöhnlich nicht. Solch ein „Undergang" gestaltete sich je länger je mehr zu einem Feste für die ganze Einwohnerschaft. Zu den großartigsten Umzügen dieser Art gehörte der Undergang vom 30. April und 1. Mai 1611 und der vom 11. und 12. Mai 1640. Am zuletztgenannten nahmen 285 Personen teil, worunter 122 zu Pferd und 163 zu Fuß. Aus der Mitte des Rates waren dabei: Statthalter Hans Kaspar Lang, Seckelmeister Georg Ott, Obherr Dr. jur. Joh. Jak. Ziegler, Zeugherr Emanuel Stimmer, Zunftmeister Hans Kaspar Buggi, Zunftmeister Jakob Sygrist, Zunftmeister Kaspar Huber samt dem Stadtschreiber Emanuel Forrer und dem Ratschreiber Georg Michael Wepfer, wozu noch der Pannerherr Eberhard Im Thurn und Zunftmeister Stephan Spleiß kamen. Eine große Menge von Bürgern und Landleuten schloß sich dem Zuge an. Morgens 5 Uhr machte man sich auf den Weg und begab sich zum Schwarzen thor hinaus zuerst auf die Fels und von dort das Käginengäßchen hinunter an den Rhein, dann wieder zurück und der oben angegebenen Grenze folgend an Buchthalen vorbei zum Hesilo Brunnen, der im Protokoll abgebildet ist, auf dem

Heuweg hinunter ins Fulachthal, östlich vom Bocksriet vorbei, durchs Utzen- oder Mutzenthal zum Schweizersbild und zur Immenfluh (beide im Protokoll abgebildet), von da zu dem Brunnen bei den Buchwiesen, dann der Straße nach bis zum Brücklein, welches über den Merishauser Bach führt, von hier diesem Bache entlang, an dem Längenberg hinauf bis zu einem Stein, daran auf der inneren Seite der Schaffhauser Widder und auf der andern die Worte eingehauen waren: „Hier ist des Apts Scheuerlein gestanden (abgebildet) und anno 1588 in die Wiesen hinabgesetzt worden". Von da lief die Grenze dem Hag nach, überschritt den „Buck" (Fuß der „Gräte") hinter Merishausen und ging zwischen beiden Mühlen hindurch wieder in den Bach. Hier machte die Gesellschaft Halt und nahm zu Merishausen das Morgenessen ein.

Nach kurzer Rast gings weiter den Bach entlang bis gen Unter-Bargen, von dort auf der Landstraße hinauf bis zum alten Weg und diesem folgend gen Ober-Bargen, und von hier bis zu der Mark am Aettenberg, wo sich ein Markstein befand, der aber kein Hoheitsstein war. Bei der Fortsetzung des Zuges wurden „unvorhergesehener glücklicher Dingen von Merishauser Hunden vier Wildschweine aufgetrieben, von welchen eins durch das mitfolgende Fußvolk erlegt und in die Stadt geliefert worden". Vom Aettenberg gelangte man zum Ebersbrunnen und zu dem Markstein obendran, einem großen Rorschacher, auf dessen innerer Seite sich der Name Fürstenberg, auf der andern der Schaffhauser Widder und der Abtsstab angebracht fanden. Bis hieher war also die Hoheitsgrenze mit keinen Steinen versehen, wahrscheinlich weil rechts derselben noch schaffhauserisches Niedergerichtsgebiet lag. Jetzt erst stößt die Grenze an ganz fremdes Gebiet; sie war, wie wir wissen, seit 1509 mit numerierten Marksteinen versehen und umschrieb die Dörfer Epfenhofen und Füetzen bis zum Aachdorfer Stig, von wo sie direkt hinunter in die Wutach lief. Dann folgte sie der Wutach bis Grimmelshofen. Auch diese Grenze wurde umzogen. Von Grimmelshofen wendet sich die Grenze nordöstlich, indem sie dem Füetzheimer Bach folgt bis zu dem Brücklein und noch weiter, dann steigt sie hinauf bis zum neunten Stein auf Breitwangen (Flur südlich von Füetzen), der die Aufschrift „Schaffhausen" und „Bappenheim" trug. Hier wendet sie sich wieder südwestlich zu der Mark, welche Füetzheim und Grimmelshofen scheidet und ebenfalls in Breitwangen steht, dann zu dem Stein in Mösigkhofers Mööslin, von da stracks hinauf zu der Mark Nr. 6 auf Thaler Ebene an der Landstraße, dann hinab zu Stein Nr. 5 am Viehfürtlin und weiter, mit der vorangehenden Strecke einen rechten Winkel bildend, bei dem alten verfallenen Bruderhäuslein (Kirchlein Thal) vorbei, das Thal hinab, dem Thaler

Bach folgend, zu dem Markstein Nr. 3 bei Grimmelzhofer Styg und weiter zu Nr. 1, der auf der Gemeind Schleitheim Almend in kleinen Espahn steht; von da abwärts in die Mark in der Schießmauer (abgebildet) mit der Jahrzahl 1531. Hier schloß sich auch der Landvogt der Landgrafschaft Stühlingen mit zwei Forstknechten dem Zuge an, „obwohl unberufen". Der nächste Markstein stand zu Schleitheim unten am Dorf, dem ein weiterer folgte „hinter der Mühle in der Wiese am Egg zu Schleitheim", darauf die Worte „Schaffhausen" und „Lupfen" eingegraben waren. Bei dem Undergang von 1611 hatte man das Mittagsmahl in Füetzheim gehalten; im Jahre 1640 wurde das Mahl in Schleitheim eingenommen. An neunzehn langen Tischen, wozu sich noch der Tisch der Forstknechte gesellte, labten sich die fröhlichen Theilnehmer des Umzugs. Im Protokoll sind die Namen alle verzeichnet, — was die Wichtigkeit des Aktes andeutet; die Liste zeigt außer den würdigen Standeshäuptern eine große Anzahl von Städtern, Junkern, Herren und Bürgern, sowie Leute aus allen Landesteilen, von Merishausen, Bargen, selbst Altdorf, von Beggingen, Beringen, Neunkirch, Stühlingen, wie selbstverständlich aus allen den Gemeinden, die man passierte; selbst die Geistlichen, wie Pfarrer Indikhofer von Schleitheim, Pfarrer Oechslin von Hallau, Pfarrer und Helfer von Neunkirch, tafelten mit. Nach diesem heiteren Intermezzo wurde die ernste Arbeit auf's neue aufgenommen und die Grenze verfolgt von Schleitheim zur Silstatt u. s. w. Auch hier fanden sich Grenzsteine mit den Namen Schaffhausen und Lupfen. Von dort gieng's weiter den im Jahre 1549 gesetzten Grenzsteinen nach am roten Stig, auf Wastetswiesen, auf den Aeckern genannt Husen, ob Benzen Halde, dann den Bannmarken zwischen Hallau und Eberfingen folgend auf die Hauerhalde. Hier wurde, „da die Nacht eingefallen", der Umzug unterbrochen. Man begab sich durch Unter-Hallau nach Neunkirch, woselbst im „Hof" bei Junker Hans Friedrich Im Thurn, dem Obervogt der Herrschaft Neunkirch, „und sonsten" die Nachtherberge aufgeschlagen wurde, doch nicht, ohne vorher nochmals sich gütlich gethan zu haben. Zum Nachtessen spendete der bischöflich-konstanzische Amtmann Junker Albrecht von Waldkirch im Namen Ihrer fürstlichen Gnaden vier Eimer Wein, ebenso Herr Carl Ludwig Oschwald, domherrlich-konstanzischer Amtmann, von wegen des Domkapitels sechs Eimer, und die Gemeinde Neunkirch zwei Eimer. Am andern Morgen wurde früh aufgebrochen und der Umzug unter abermaliger Begleitung des stühlingischen Landvogts fortgesetzt. Von der Hauerhalde führte die Grenze zu Schärrers Graben, wo ein großer Stein, daran auf der linken Seite das schaffhauserische Wappenthier und „zu beiden Orten" die Namen Lupfen und Sulz mit der Jahrzahl 1537

eingehauen waren, anzeigte, daß man die Grenze der Landgrafschaft Kletgau erreicht hatte. Hier lief der Grenzzug dem Graben nach den Berg hinauf zu einem Stein oberhalb des Schärrers Graben, und von da zwischen den Eggen hinauf „in Brand", dann auf Rummelen, von hier bis oben an den Müliweg, welcher nach Wunderklingen führt, dann auf den Wilchinger Berg, in Schumpen, zum krummen Hag, auf den Keiden, zu einem Stein auf Galgen und weiter zu einem Stein, der die Namen Stadt Schaffhausen und Sulz trug. Jetzt war man bei dem Neunkircher Bann angelangt, bei welchem respektvoll Halt gemacht wurde. Müde von der immerhin beschwerlichen Tour, begab man sich nach Neunkirch, wurde dort abermals „wohl und stattlich traktiert" und dann „nach empfangenem Imbißmahl" durch Löhningen und Beringen über die Enge nach Hause marschiert. Den 18. Juni wurde das Protokoll sammt dem ausführlichen Bericht über die mannigfaltigen Reiseerlebnisse vor Rat verlesen, wobei bemerkt wird, daß kein benachbarter Stand zu dem Umzug eingeladen worden sei. Der Umgang um den Neunkircher Bann sollte — so beschloß der Rat — im nächsten Frühjahr 1641 durch den dortigen Ober- und Untervogt samt anderen Gemeindsleuten vorgenommen werden. In dieser Weise wurden die Undergänge auch in Zukunft gehalten, bis durch den Erwerb der kletgauischen Landgrafschaft im Jahre 1656 das schaffhauserische Gebiet auch auf der Südseite eine feste Hoheitsgrenze erhielt.

Aber ein Grenzstück fehlt noch in unserer Darstellung, nämlich die Mark gegen unsere Eidgenossen, der Rhein. Wo lag die Grenze hier? Gewöhnlich wird bei Flußläufen die Mitte des Flußbettes als Scheidelinie zwischen zwei Staaten angenommen, aber die Grenze kann auf Grund bestimmter Abmachungen und Privilegien auch anders liegen. So war es hier. Die Mundatsgrenze lag thatsächlich auf dem südlichen Ufer des Rheins. Schon der Kreisbrief von 1067 zieht in den *bannus legitimus* auch die Strecke *de Röderichestein ad Renum* hinein, und dann heißt es: *et sic totum Renum ad Urwerf.* Der Rüderichstein (oder Rüdelinstein) stand sehr wahrscheinlich auf der Höhe gegenüber dem Dießenhofer Galgen, da, wo die heutige Grenze zwischen Büsingen (Baden) und Dörflingen den oberen Rand des Abhangs erreicht, der sich steil zum Rhein hinabsenkt. Gerade gegenüber auf dem schweizerischen Ufer lag der Hattingerstein (auch Plumpen genannt), der den Endpunkt der von Norden kommenden Grenzlinie und den Anfangspunkt der längs des Südufers des Rheins sich hinziehenden südlichen Grenze des Schaffhausergebietes bildete. Heute liegt der Hattingerstein im Rheinbett drin, da die reißende Strömung, wie heute, so schon früher vom süd-

lichen Ufer beständig Land wegfrißt, während auf dem nördlichen Ufer ein immer breiter werdender Streif ebenen Landes entstanden ist, der ursprünglich zum Flußbett gehörte. In sämtlichen auf die schaffhauserische Rheinhoheit bezüglichen Akten wird der Hattinger oder Plumpen als der oberste Punkt dieser Hoheit bezeichnet. Schaffhausen hat somit von seinem von den Grafen von Nellenburg erworbenen Wildbannbezirk, wie im Westen den Lauferberg, so im Osten den Rheinhart verloren; die östliche Grenze dieses Bezirks umspannte einst den Gemeindebann von Büsingen ganz bis an die Banngrenze des zürcherischen Dörflingens; aber im 14. und 15. Jahrhundert verlor Allerheiligen dieses Gebiet an die unter den letzten Nellenburgern und vollends unter dem Hause Oesterreich immer stärker werdende Landgrafschaft, wie es den Randen beinahe an die Grafen von Lupfen verloren hätte. Der Rhein dagegen, auf welchen durch Uebergang des Schiffahrtsrechts vom Kloster an die Bürger auch die Stadt Anrechte erlangt hatte, die durch den Mundatsvertrag von 1451 mit dem Abt bis zur hohen Obrigkeit vermehrt worden waren, wurde festgehalten; die Stadt ließ ihn nicht mehr los, zumal da die Herrschaft über den Fluß für sie der Schiffahrt wegen eine Lebensfrage war, und behauptete ihn — freilich nur unter fortwährenden Anfechtungen — bis zu dem ursprünglichen Grenzpunkt, dem Plumpen. Bis dort hinauf besaß also die Stadt als Erbe von Allerheiligen den ganzen Rhein, *totum Rhenum*, wie schon der Kreisbrief sagt, nicht blos den halben, nicht blos die nördliche Hälfte des Stromes, und zwar vom Urwerf an. — Was das Schiffahrtsrecht auf dem Rhein betrifft, so hatte das Kloster, wie wir oben sahen, das *naulum* (Ueberfahrt und Schiffahrt überhaupt). In der Mitte des 13. Jahrhunderts besaß Heinrich Brümsi das *officium nauli* als Erblehen von Allerheiligen, und es wird ihm 1259 ein früherer Rechtsspruch bestätigt, wonach niemand ein Schiff weder von diesem, noch von jenem Ufer des Rheins vom Laufen bis zum Plumpen mit Getreide, Wein oder irgendeiner Fracht beladen, noch führen dürfe ohne seine Erlaubnis, ausgenommen Abt und Konvent. Später gelangte das Lehen mit dem Salzhof in die Hand der Winkelsheim und der Fridbolt, von diesen 1380 an Herzog Leopold von Oesterreich, welcher es den Wiechsern verpfändet und im Jahre 1385 bestimmt, daß niemand ein Schiff laden dürfe „denn mit der Wiechser Willen". Auch ein Zoll wurde im Salzhof erhoben. Alles kam im Jahre 1405 durch Kauf an die Stadt. Schiffahrt und Zoll wurden damals aber allgemein als zur hohen Gerichtsbarkeit gehörig betrachtet. Als zu diesen Rechten auch der durch den Mundatsvertrag von 1451 an die Stadt abgetretene Blutbann und das Geleite hinzukamen, war das Hoheitsrecht der Stadt über den Rhein vollständig

geworden. Dem entsprechend betrachtete die Stadt im 16. und 17. Jahrhundert und später die ganze Rheinbreite als zu ihrem Territorium gehörig. Sie behauptete diesen Standpunkt auch bezüglich der niederen Gerichte zum Beispiel in den Jahren 1585—1603, als Hans Wilhelm Im Thurn, Gerichtsherr zu Büsingen, seinen Gerichtsbezirk nicht nur auf den Rhein, sondern sogar über die sogenannten Büsinger Wiesen südlich vom Rhein ausdehnte und diese unbefugte Gebietserweiterung nicht nur in die Im Thurnische Offnung, sondern auch in den österreichischen Lehenbrief über Büsingen einschmuggelte. Die Stadt protestierte dagegen. Es fanden längere Verhandlungen und mehrere Konferenzen (in Büsingen und Schaffhausen 1603/4) zwischen den Beteiligten (Im Thurn, Schaffhausen und Nellenburg) statt. Das Resultat war eine genaue Bannbeschreibung und Grenzregulierung, welche die Südgrenze der Gerichtsherrschaft Büsingen auf das rechte Rheinufer verlegte. Nellenburg hat freilich diese Grenze nie formell anerkannt. Noch im Jahre 1665 forderte Schaffhausen umsonst, daß in den Lehenbriefen ausdrücklich der Rhein als nicht zu Büsingen gehörig bezeichnet werde. Aber bei jeder sich darbietenden Gelegenheit legte sie gegen die Schmälerung ihrer diesfalsigen Hoheitsrechte Verwahrung ein. Der Rhein verblieb thatsächlich der Stadt Schaffhausen. Als Junker Eberhard Im Thurn, Vogtherr zu Büsingen, von dem Wein, den die Schaffhauser den Rhein hinaufführten (1611), einen Zoll erheben wollte, luden sie ihn vor ihren Rat und hielten ihm auf Grund ihrer Hoheitsrechte über den Rhein und der Freiheiten ihres Salzhofes vor, daß er sich mit dieser Forderung einer Anmaßung schuldig gemacht habe. — Zu der hohen Gerichtsbarkeit gehörte auch das Geleite. Auch dieses Recht übte die Stadt auf dem Rheine aus. So begleiteten die Schaffhauser während des 30jährigen Krieges, zum Beispiel im April 1633, mit einem bewaffneten *Convoi* die bischöflich-konstanzischen Zehentfrüchte auf dem Rhein bis zum Hattingerstein, ohne daß die nellenburgischen Beamten Einsprache erhoben. Ein weiteres Zeichen davon, daß der ganze Rhein schaffhauserisch war mit hohen und niederen Gerichten, liegt doch wohl auch darin, daß die Rheinbrücke allein von Schaffhausen gebaut, repariert und wieder erbaut wurde, daß jenseits der Brücke ein schaffhauserisches Thor stand mit Thorhüterwohnung, welches samt einem Landstreifen von 29 Werkschuh Breite zu Schaffhausen gehörte, und daß die Stadt auf der Brücke und der linksrheinischen Landparzelle die Gerichtsbarkeit übte. Daß die schaffhauserische Hoheit sich so weit erstreckte, wurde auch gerichtlich anerkannt. Im Jahre 1528 ließ ein Feuerthaler am Rhein unterhalb des Brückleins, welches den Thorthurm und das Wachthaus verband, also auf Schaffhauser Territorium, ein an den Thurm

stoßendes Mäuerlein aufführen, wogegen Schaffhausen bei Zürich Protest einlegte. In demselben Jahre wollte der kiburgische Landvogt auf dem dritten Joch der Rheinbrücke wegen eines in Uhwiesen geschehenen Todtschlags Gericht halten, indem er sich dafür auf einen ähnlichen Fall vom Jahre 1470 berief, wo Schaffhausen das Recht der Grafschaft Kiburg anerkannt und die Grafschaft nur aus Opportunitätsgründen auf Bitten Schaffhausens keinen Gebrauch von diesem Recht gemacht habe. Schaffhausen wußte nichts von diesem Zugeständnis, welches Bürgermeister Ulrich Trülleray gemacht haben sollte (Abschiede IV, 1 a, Seite 1472), und protestierte energisch, ließ die erwähnte Mauer niederreißen und erlangte durch eine nach Zürich gesandte Abordnung die Abstellung des genannten „Landtages" (Rüeger, Chronik Seite 355, und Bericht im Kt.-A. AA 51,1). Im Jahre 1544 ging der Streit mit Zürich wieder los. Es war nämlich auf der Rheinbrücke selbst ein Frevel verübt worden, über welchen Zürich richten wollte, weil seine hohe Obrigkeit, respektive die Obrigkeit der Grafschaft Kiburg, bis in die Mitte des Rheins, respektive bis zum dritten Brückenjoch, gehe; Schaffhausen dagegen beanspruchte den Fall für sein Gericht, weil der Frevel „in seiner hohen Obrigkeit und innert seiner Thore" vorgefallen sei. Im November 1544 schwebt der Handel vor den Eidgenossen, welche in Betracht der bedenklichen Zeitumstände zu gütlicher Verständigung mahnen. Die mit der Aufgabe betrauten vier Orte Bern, Luzern, Uri und Glarus richten aber auf einem Tag zu Schaffhausen am 25./26. Januar 1545 (Abschiede ib. Seite 451) nichts aus; Schaffhausen will, da es die Brücke und die Straße bis zum Grendel (Gatter) schon viele Jahrhunderte besitze, nichts preisgeben. Im eidgenössischen Abschied vom 25. Februar 1545 heißt es: Da aus den beidseitigen Verträgen hervorgeht, daß Schaffhausen sein Zoll- oder Wächterhäuschen außerhalb der Rheinbrücke hat, so wird Zürich, um weitere und größere Streitigkeiten zu ersparen, eindringlich gebeten, auf den Platz bis zum Grendel, so weit die Straße geht, worauf das Zollhäuschen steht, gutwillig zu verzichten, weil damit kein besonderer Schaden verbunden sei, damit das Recht verbleibe und alle unangenehmen Folgen desselben vermieden werden. Auf Zusprache der Eidgenossen suchen sich die beiden Stände unter einander zu vergleichen. Am 10. December 1550 wurde zwischen Abgeordneten beider Parteien ein Vergleich entworfen, in welchem bestimmt wird, daß vom Thurm über das Brügglein davor und dem Erdreich der Länge nach hinus uff die vierzig Werkschuh und dazu „der ganze Rhein zwischen der Stadt Schaffhausen und der hohen Obrigkeit der Grafschaft Kiburg mit hohen und niederen Gerichten auf ewig denen von Schaffhausen zugehören solle"; aber der Vergleich fand bei Zürich

keine Annahme. Die Verhandlungen wurden daher im folgenden Jahre fortgesetzt. Es heißt darüber in den Abschieden Seite 488 und 591: „Nachdem früher Verordnete von Zürich vor Klein- und Groß-Räten zu Schaffhausen erschienen sind und ihnen nur der Bescheid geworden war, man wolle Antwort erteilen, wenn man sich mit den damals nicht anwesend gewesenen Ratsgliedern beraten habe, erscheinen jetzt vor Räten und Bürgern zu Zürich Bürgermeister Peyer und Zunftmeister Hiltbrand als Gesandte von Schaffhausen und erzählen den bisherigen Verlauf alles Handels mit der freundlichen Bitte, die von Schaffhausen bei dem langjährigen Besitz des Rheins, der Rheinbrücke, des Thurms, des Wachthäuschens, des Grendels und der Wehre mit hohen und niederen Gerichten ruhig verbleiben zu lassen. Räte und Bürger antworten: Um der guten Nachbarschaft willen und zu Gefallen derer von Schaffhausen wolle man von der Gerechtigkeit derer von Zürich mit Bezug auf den Rhein, die Rheinbrücke und was innerhalb des Thores ist, abstehen und den Thurm als March gelten lassen. Was aber außerhalb des Thurmes liege und Grund und Boden betreffe, da sollen die von Schaffhausen die von Zürich mit hohen und niederen Gerichten ruhig bleiben lassen. Doch um mehrerer Freundschaft willen wolle man das Wachthäuschen und den (auswärts aufgehenden) Grendel bleiben lassen, immerhin unbeschadet der Obrigkeit und Gerechtigkeit der Grafschaft Kiburg. Sollte denen von Schaffhausen dieses Mittel nicht gefällig sein, so soll dieser Antrag den Rechten derer von Zürich unschädlich sein." Da aber die Boten von Schaffhausen darauf nicht eingehen wollten und dem gegenüber den Vergleich von 1550 empfahlen, blieb auch diese Verhandlung ohne Resultat. Immerhin ist aus diesen Verhandlungen zu erkennen, daß Zürich auf der Rheinhoheit nicht mehr bestand, und daß es sich eigentlich nur noch um die Hoheit über den Landstreifen auf dem Feuerthaler Ufer vom Brückenthurm an handelte. Dem Drängen der Eidgenossen, welche um jeden Preis die Beilegung des Spahnes wünschten, wurde nachgegeben und nochmals eine eidgenössische Vermittlung nachgesucht. Durch Uebereinkunft der beiden streitenden Stände wurden die Herren Seckelmeister Tillier von Bern, Schultheiß von Meggen von Luzern, Jakob a Pro des Rats von Uri und Jakob Rüede des Rats von Basel mit der Vermittlung betraut. Das Schiedsgericht versammelte sich in Schaffhausen und fällte den 7./8. August 1555 folgenden Spruch: 1) die Rheinbrücke zu Schaffhausen und der Thurm daran gegen Feuerthalen, nebst dem Brügglein davor und dem Erdreich darunter, so weit die beiden Ecken des benannten Thurmes sich ausdehnen, die eine Breite dieses Thurmes von 29 Werkschuh bezeichnen, und von diesem Thurm 22 Werkschuh

hinaus bis an Michael Meyers Hauseck gegen den Rhein und unter dem Thurm gegen der Ecke des Thorhüterhäuschens bis an das untere Nebenfenster, sollen der Stadt Schaffhausen gehören. Diese mag den Grendel oder Gatter daselbst hineinsetzen, so daß er an Michael Meyers Hausecke und sich rückwärts gegen den Thurm öffnen solle. Unter dem Brügglein, da, wo die 22 Werkschuh enden, mögen die von Schaffhausen, wenn sie wollen, ein Mäuerlein aufführen und ein Thorhüterhäuschen darauf bauen; oder wenn es ihnen gefälliger ist, so mögen sie ein solches innerhalb des Thurmes bauen. Die benannten 22 Fuß vom Thurm gegen Meyers Haus hinaus und dazu der ganze Rhein zwischen der Stadt Schaffhausen und dero hoher Obrigkeit und der Grafschaft Kiburg sollen alles und jedes mit hohen und niederen Gerichten der Stadt Schaffhausen zustehen, die hierin von denen von Zürich mit ihren Landgerichten oder sonst in keiner Weise beirrt werden soll. 2) Der Rhein ober- und unterhalb der Rheinbrücke und des gemeldten Thurms, so weit die Grafschaft Kiburg an die hohe Obrigkeit der Stadt Schaffhausen stößt, soll die rechte March heißen und sein, und alles, was über die besagten 22 Werkschuh weit über das Brügglein vom Thurm hinauswärts gelegen ist, soll mit hohen und niederen Gerichten der Stadt Zürich zu Handen ihrer Grafschaft Kiburg zustehen, und sollen daselbst die von Schaffhausen keine weitere Ansprache haben, sondern in Jahresfrist das jetzige Thorhüterhäuslein hinwegschleißen und mit dem Gatter oder Grendel zurück auf die oben beschriebene Untermark rücken. 3) Weder die von Zürich, noch die von Schaffhausen sollen an den bemeldten Orten keine Veste oder Wehre weiter und ferner, als die jetzigen sind, bauen oder machen; wollen die von Schaffhausen den Thurm bei der Rheinbrücke „bestächen" lassen, so sollen sie ihn doch „unzeichnet", wie er jetzt ist, belassen. 4) Beide Teile sollen dem Rhein seinen ordentlichen Fluß und Gang lassen; was er jedem Teil giebt oder nimmt, dabei soll es verbleiben; kein Teil soll etwas Gefährliches hineinschütten, wodurch der Fluß gegen den andern Teil gedrängt würde. 5) Inbetreff des auf der Brücke begangenen Frevels sollen die Bußen aufgehoben sein; wenn aber die Sächer von ihren Ansprachen wegen Kosten und Schaden nicht abstehen wollen, so mögen sie einander darum suchen, wie sich's gebührt. — Hiemit sollen beide Teile um ihren Spahn vereint sein und einander alle eidgenössische Liebe und gute Nachbarschaft erzeigen. — Beide Parteien nahmen, nachdem sie durch ihre Anwälte über diese Verhandlungen Bericht empfangen hatten, den Spruch für sich und ihre ewigen Nachkommen an und besiegelten ihn. (Kt. A. AA 23,1; 31,2; Abschiede 4,1 e Seite 1291). Dazu ist zu vergleichen die Erläuterung vom 14. August 1556 ib. Leicht misver-

ständlich ist im Text dieses Spruches der Satz, daß der Rhein ober- und unterhalb der Brücke, soweit die Grafschaft Kiburg an die hohe Obrigkeit der Stadt Schaffhausen stoße, die rechte March sein solle, misverständlich insofern, als man unter dem Rhein den Fluß selbst in seiner ganzen Breite verstehen könnte. Das ist aber augenscheinlich nicht der Fall, sondern da es sich um die Frage handelte, wie weit die zürcherische hohe Obrigkeit gehe, so kann unter dem Rhein nur die südliche Uferlinie gemeint sein. Wenn Einer fragte: wie weit reicht die kiburgische Obrigkeit? so lautete die Antwort: bis an den Rhein, d. h. bis zum Südufer desselben. Sehr zu beachten ist ferner, daß in dem Spruch das Südufer des Rheins als Grenzmark zwischen Schaffhausen und Zürich bezeichnet ist, so weit als die Grafschaft Kiburg an die hohe Obrigkeit der Stadt Schaffhausen stößt. — Der langdauernde Streit war durch diesen Spruch definitiv geschlichtet und die hohe Obrigkeit der Stadt Schaffhausen über den Rhein feierlich anerkannt und zwar so weit, als sich das kiburgische und das schaffhauserische hochgerichtliche Gebiet berührten. — Zur Vergleichung führen wir einen ähnlichen Fall vor, in welchem es sich um die Hoheit über den Rhein bei Rheinau handelte. Das Kloster Rheinau, respektive sein Rechtsnachfolger, die Stadt Zürich, spielte in dem betreffenden Streit ungefähr dieselbe Rolle, wie Schaffhausen in dem Streit um den Schaffhauser Rhein. Wir erinnern uns, daß in den Lehenbriefen die Grenze der Landgrafschaft Kletgau in die Mitte des Rheins gelegt wird. Nun heißt es bei den eidgenössischen Abschieden von 1606 (Abschiede V, 1 b Seite 1449): „Der gräflich-sulzische Landvogt des Kletgaus hatte sich angemaßt, auf der Rheinbrücke zu Kaiserstuhl jährlich Gericht zu halten. Da man dies für einen Eingriff in die Rechte der Eidgenossen hielt, ließ man ihn abmahnen. Nun behauptet er aber, daß dies keineswegs eine Neuerung, sondern eine langjährige Uebung sei, und legt den Vertrag vor, der zwischen Bischof Otto von Konstanz als Gerichtsherrn zu Kaiserstuhl und den Grafen von Sulz im Jahre 1486 aufgerichtet worden ist, in dessen 14. Artikel letzteren dieses Recht zugesprochen wurde." Ferner im Abschied vom 1. Juli 1607 (Abschiede V, 1 a Seite 832): „Die Grafschaft Sulz maßt sich an, auf den Rheinbrücken zu Kaiserstuhl und Rheinau jährlich drei Rüfe zu ihrem Gericht zu erlassen, und hat auf letzter Jahrrechnung ihre Urkunden und Verträge darüber vorgelegt". Im Abschied vom 30. Juli 1614 (ib. Seite 1177. 1182) heißt es wiederum: „Der Abt von Rheinau bittet um Rat gegen den Grafen von Sulz, der sein Gericht und Gebiet bis in die Mitte des Rheins ausdehnen wolle, und begehre, daß das vom vorigen Prälaten angelegte Thor auf der Rheinbrücke immer offen stehe und ohne seinen Willen nicht geschlossen werden

dürfe." Endlich im Abschied vom 20. Mai 1615 (ib. Seite 1206. 1208. 1392 f.; vergleiche Abschiede V, 1 b Seite 1392 f.): „Abt Eberhard von Rheinau beschwert sich gegen den Grafen von Sulz, daß dieser einen neuen Graben beim Rhein anlege, welcher den Fischenzen des Gotteshauses großen Abbruch thue, ferner daß er prätendiere, sein Landgericht auf der Brücke zu Rheinau zu halten, endlich daß er behaupte, das Brückenthor dürfe ohne seine Bewilligung nicht geschlossen werden, und begehrt, daß ein freundliches Schreiben an den Grafen erlassen werde mit der Mahnung, von diesen Prätensionen abzustehen oder seine Antwort auf die Jahrrechnung zu schicken. Die Eidgenossen ersuchen Zürich, im Namen gemeiner Schirmorte des Klosters, das begehrte Schreiben an den Grafen zu erlassen." Ueber die Erledigung der Angelegenheit ist in den Abschieden nichts zu finden. Aus rheinauischen Urkunden könnte man unzweifelhaft ersehen, daß der Landgraf zu Gunsten Rheinaus verzichten mußte, während Zürich im neuesten Rheinproceß mit Schaffhausen (1894) seine Position besonders darauf gründete, daß die landgräflich-kletgauische Hoheit bei Schaffhausen sich bis in die Mitte des Rheins erstreckte. Rheinau hatte ohne Zweifel von alters her die hohe Gerichtsbarkeit auf dem ganzen Rhein in seinem Stadtbezirk, wie Schaffhausen in dem seinigen. — Wieder zu Schaffhausen zurückkehrend, bemerken wir, daß auch die Fischenzen im Rhein dem Kloster Allerheiligen gehörten und von diesem an die Stadt kamen, wie auch Rüeger (Chronik Seite 31) sagt, daß „der ungestüme Rhin, das heißt der ober Loufen oder die Lächen, bis auf die Felsen hinab (das heißt bis zum Rheinfels unterhalb des Turbinenwerkes) durchuß und zu beiden Teilen gemeiner Stadt Schaffhausen zu ihrem Kloster Allerheiligen gehöre." Es ist also kein Zweifel, daß die Grenze den ganzen Rhein einschloß und zwar vom Hattingerstein bis zum Urwerf. — Wie verhielt es sich aber nun speciell mit demjenigen Stück des Rheins, welches sich vom Urwerf bis zum Nohl erstreckt? Die Grenze des Kletgaus und somit auch der kletgauischen Landgrafschaft lief laut den kaiserlichen Lehenbriefen, wie auch laut dem Kaufbrief um die kletgauische Landgrafschaft vom Jahre 1656, in der Mitte des Rheins dahin. Da wir aber schon oft gesehen haben, daß die Angaben dieser Lehenbriefe die Grenzen der Grafschaften weiter reichen lassen, als sie sich faktisch erstreckten, so ist dies sehr wahrscheinlich auch hier der Fall gewesen. Ganz dasselbe begegnet uns bei den Lehenbriefen Nellenburgs, wo die Grenze ebenfalls in der Mitte des Stromes liegt und dennoch von der Landgrafschaft nicht festgehalten werden konnte gegenüber der Schaffhauser Mundat. Nun endete freilich die Mundat beim Urwerf; das Gelände zwischen dem Rheinufer und der Landstraße vom Storchen bis zur Enge, auch

das Dorf Neuhausen, lagen nicht in der Mundat; die Landgrafschaft hatte hier die hohe Gerichtsbarkeit, und wir haben keinen Beweis dafür, daß ihr die Grafenrechte jemals von der Stadt Schaffhausen bestritten wurden. Der Kauf um die Herrschaft Werd im Jahre 1422 wird vor dem kletgauischen Landgericht gefertigt. Aber sehr beachtenswert ist, daß im Jahre 1582 der Stadt Schaffhausen der Zoll im Werd — der Zoll erscheint stets als eine Appendenz der Landgrafschaft, respektive der hohen Gerichtsbarkeit — als ein ihr allein zustehendes Recht von Sulz bestätigt wird; Sulz soll auch in Zukunft keinen Teil daran haben und soll auch keinen Nebenzoll einführen. Ueberhaupt alles, was zum Rhein gehört und auf den Rhein sich bezieht, finden wir in Schaffhauser Händen. Seit dem Kauf des Schlosses Werd hatte der Abt im Laufen den ganzen Rhein (Rheinfall und Umgebung) in seiner Gewalt samt Zoll, Fischerei und Schiffahrt; er durfte sogar am Zürcher Ufer seine Lachsfallen anbringen und wurde bei Streitigkeiten mit dem Besitzer des Schlosses Laufen stets in seinem Rechte geschützt. Die Rheinfischenzen oberhalb des Rheinfalls bis zum Urwerf standen im Besitz von Schaffhauser Bürgern — diejenigen auf dem rechten Rheinufer als Lehen der Grafen von Fürstenberg, die sie ohne Zweifel mit dem Erbe der Herren von Wartenberg, das heißt aus dem nellenburgischen Erbe, empfangen hatten. Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß Schaffhausen auch vom Urwerf bis zum Nohl den ganzen Rhein beherrschte. Kein einziger Fall von Ausübung der landgräflichen Rechte auf der nördlichen Rheinhälfte durch die Grafen von Sulz kann nachgewiesen werden, und eben so wenig auf der südlichen Hälfte durch die Grafschaft Kiburg. Ganz zweifellos wird dies auch von den Schiedsrichtern des Jahres 1555 vorausgesetzt. Ihr Spruch ist die endgültige Erledigung des Streitfalles von 1528. Die Veranlassung zu jenem Streit wurde durch einen in Uhwiesen begangenen Todtschlag gegeben, zu dessen Aburteilung der kiburgische Landvogt „mit dem ganzen Land und Grafschaft“ (Rüeger) Gericht halten wollte. Wenn nun aber der Schiedspruch dem Landvogt dieses Recht absprach, so bedeutete das selbstverständlich, daß er dieses Recht auch auf jedem anderen Punkt des Rheins, so weit derselbe Schaffhauser Gebiet bespühlte, nicht habe, das ist, daß der ganze Rhein, so weit Schaffhausen und Kiburg einander gegenüberliegen, der Stadt Schaffhausen gehöre. Im ferneren ist bereits oben darauf hingewiesen worden, daß in dem Schiedspruch das Südufer des Rheins als Grenzmark zwischen Schaffhausen und Zürich bezeichnet ist, „so weit als die Grafschaft Kiburg an die hohe Obrigkeit der Stadt Schaffhausen stößt“; ist das Südufer die Grenze, so können Kiburg und die hohe Obrigkeit Schaffhausens nur dort zusammenstoßen, die Stadt Schaff-

meister und Rat von Schaffhausen namens der Gemeinde Unter-Hallau ein Vergleich wegen der niederen Gerichte, der Weid- und Holzgerechtigkeit zu „Wunderchingen" getroffen, wonach die niedere Gerichtsbarkeit gemeinschaftlich ausgeübt werden sollte: jährlich im Herbst soll der Vogt von Hallau mit zwei Beisitzern von dort und zwei von „Underecking en" Gericht halten, die Bußen sollen geteilt (und verjurt) werden. Das Mannschaftsrecht gehört Schaffhausen allein. Das Wunderklinger Gericht wurde noch im Jahre 1783 gehalten. (Im Jahre 1839 kam das Gericht ganz an Hallau.) Die Grenze gegen Lupfen lag jenseits des jetzigen Wutachlaufes am Fuß des Bergzuges. Dieser rechtswutachische Streifen stand unter der Landgrafschaft Stühlingen. Noch ein anderes Stück des Hallauer Gemeindebannes, nämlich der nördlichste Teil desselben bei Hausen, lag außerhalb des schaffhauserischen Hoheitsgebiets und war der Landgrafschaft Stühlingen unterstellt; Schaffhausen hatte hier nur die niederen Gerichte. — Auch in dem schleitheimer Wester- und Gatterholz samt dem in der Mitte liegenden, bis an den Etter von Schleitheim reichenden Gebiet, die der Landgrafschaft Stühlingen unterstanden, hatte Schaffhausen die niedere Gerichtsbarkeit. Die Grenze gegen Lupfen bildete — ein kleines Stück, das an den Hallauer Bann (?) stieß, abgerechnet — die Wutach, deren häufige Ausbrüche mancherlei Terrainveränderungen zur Folge hatten, was je und je zu „Irrungen" und zu Grenzbereinigungen mit Marksteinsetzung zwischen Stühlingen und Weizen einerseits und Schleitheim andererseits führte. Im Jahre 1549 wurden durch ein Schiedsgericht Bestimmungen über die Fischerei, über Heu- und Emdwachs, wie über den Weidgang vereinbart und dabei erklärt, daß es bei den gesetzten Grenzsteinen betreffend die niederen Gerichte sein Verbleiben haben solle. Im Jahre 1588 den 23. Oktober fand zwischen Schleitheim und Stühlingen ein gemeinsamer Undergang statt, wobei die Marken im Protokoll verzeichnet wurden. Anno 1600 fand eine Grenzbereinigung zwischen dem Schleitheimer und Begginger Bann und Grimmelshofen und Füetzen (hohe und niedere Gerichte) statt. Auch der Füetzemer Bann wurde umschrieben und zum Beispiel 1592 bei der „Yblen", wo eine gemeinsame Waldnutzung war, gegen Merishausen abgegrenzt. — Sehr unbestimmt war die Abgrenzung des Bannes von Ober- und Unter-Bargen. Wie es scheint, reichten die Spitalgüter des Bargemer Hofes bis an die Landstraße, die von Bargen über den Randen nach Blumberg (Zollhaus) führte. Schaffhausen prätendierte daher mindestens die niederen Gerichte bis an die Straße von der „Absetzi" bis zum „verschlagenen Kreuz" (Neuhaus) und weiter hinab. Dem gegenüber behaupteten die Nordhalder, die Weidgerechtigkeit von diesem Kreuz bis hinunter zu dem Stein am Aettenberg zu besitzen. Am

12. Mai 1612 befiehlt der Rat, oberhalb Bargen Marksteine gegen Rietöschingen zu setzen. Der Bann der Gemeinde Unter-Bargen von der Randenstraße bis an den Wiechser Bann, der schon im Jahre 1594 gegen Bargen zu seine jetzige Grenze besaß, wird ungefähr den heutigen Umfang gehabt haben. Zwischen Unter-Bargen und Merishausen reichte der Wiechser Bann beim heutigen „Schlauch" über den Bach hinüber bis auf die Höhe hinauf beim „Gefäll"; die niedere Gerichtsbarkeit der Grafschaft Thengen, die freilich später von Schaffhausen nicht anerkannt, sondern auf bloße Holz- und Weidberechtigung herabgemindert wurde, erstreckte sich also noch weiter hinauf, als die badische Landesgrenze heute reicht; Schaffhausen ließ die Grenze mit der Hochgerichtsgrenze zusammenfallen, die bekanntlich dem Bach folgte. Der Gemeindebann von Merishausen wurde durch einen Vergleich mit Wiechs über das Weiderecht im Jahre 1594 festgestellt. Bei Altdorf und Hofen erreichte die Grenze mindestens bei des Haggen Brunnen (Hockenbrunnerhof) noch nicht ihre jetzige Ausdehnung, während sie zwischen Büßlingen und Hofen eine weitere Ausbuchtung gegen Osten zeigte. Der Thäynger- und der Barzheimer Bann hatten im allgemeinen ihren heutigen Umfang; doch gab es auch hier gemeinsame Weiden und Wälder, die sowohl zwischen den beiden Gemeinden gegen einander als gegen Schlatt, Ebringen, Biethingen u. s. w., namentlich auch im Rheinhart gegen Büsingen und Gennersbrunn, noch nicht ganz ausgeschieden waren. Auch die Büsinger und Buchthaler hatten noch gemeinsame Wälder und Weideplätze. Was Büsingen betrifft, so lagen die niederen Gerichte bekanntlich in den Händen der Im Thurn. Buch war eine schaffhauserisch-niedergerichtliche Enklave; die Banngrenzen wurden hier schon im Jahre 1487 festgesetzt und zwar fast ganz in der heutigen Ausdehnung; eine kleine Grenzbereinigung gegen Ramsen wird später zur Sprache kommen. — Man kann somit sagen, daß die Umgrenzung der schaffhauserischen Niedergerichtsgebiete am Ausgang des sechszehnten Jahrhunderts eine nahezu festgelegte war, und daß nur wegen der gemeinsamen Weideplätze und wegen der gemeinsamen Holzberechtigung, die eo ipso nur bei den an der Landesgrenze liegenden Gemeinden für unsere Darstellung in Betracht fallen, die Grenze da und dort noch eine unfertige war.



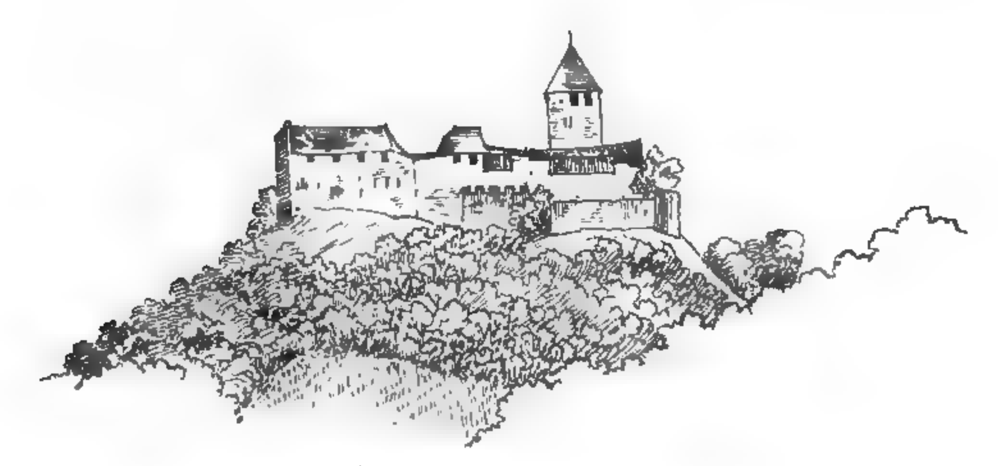
IV.

Die Stadt Stein am Rhein mit Hemmishofen und Ramsen.

Nicht schon im fünfzehnten oder sechszehnten, sondern erst am Ende des achtzehnten Jahrhunderts ist die Stadt Stein mit den in der Ueberschrift genannten Dörfern an Schaffhausen gekommen, und gleichzeitig auch Dörflingen. Um nicht später allzu weit zurückgreifen zu müssen, wird, bevor wir die Entwicklung im alten Kantonsteil weiter verfolgen, die Darstellung der Geschichte Steins bis zum Ende des sechszehnten Jahrhunderts an dieser Stelle eingeschoben.

Die Zeit der ersten alamannischen Niederlassung am Ausfluß des Untersees auf dem rechten Rheinufer kann nicht bestimmt werden. Der Ort Stein wird zum erstenmal in dem „Leben des heiligen Gallus" genannt, dessen Abfassung in die erste Hälfte des neunten Jahrhunderts fällt. Die erstmalige urkundliche Erwähnung der Kirche auf Burg datiert vom Jahre 799. Zu größerer Bedeutung gelangte der Ort durch die Verlegung des Klosters St. Georgen von dem Berge Twiel nach Stein, von welcher die auf Seite 11 citierte Urkunde von 1007 erzählt. Stein wie Twiel gehörten zu dem altschwäbischen Herzogsgut, welches nach der fränkischen Eroberung zum Krongut erklärt und später den schwäbischen Herzögen zurückgegeben worden war. Die Verlegung des von Herzog Burkhard II. und seiner Gemahlin Hadwig gegründeten Klosters erfolgte durch den Neffen der Hadwig, Kaiser Heinrich II., der das Gotteshaus zugleich dem durch ihn in der Entstehung begriffenen Bisthum Bamberg schenkte. Dabei scheint mit einer Reihe von anderen Ortschaften, Arlen, Hilzingen 2c. auch die *villa* Stein dem Kloster übergeben worden zu sein, wenn dieselbe nicht vorher schon der Abtei gehört hat. Wie schon Seite 12 mitgeteilt worden ist, erscheint der Abt von St. Georgen stets als Grundherr von Stein, der von den einzelnen Hofstätten einen Arealzins bezieht und schon von Kaiser Heinrich den Zoll, sowie die Münze, erhielt. Entweder infolge der Uebergabe an das Bisthum Bamberg oder — was wahrscheinlicher — weil das neue Kloster (wie schon das alte) auf Kronland stand,

erfreute sich St. Georgen der vollen Immunität von der gräflichen Gewalt, welche durch den Vogt gehandhabt wurde, den die bambergische Kirche über ihre Güter in unserer Gegend setzte. Die ersten bekannten Vögte sind Seite 24 bereits genannt worden. Von der Mitte des zwölften Jahrhunderts an lag die Vogtei bei den Freiherren von Klingen, in welchen wir ohne Zweifel auch die Erbauer der Burg Hohenklingen zu erblicken haben, nach welcher sich der auf der Burg sitzende Zweig dieses thurgauischen Edelgeschlechts später Freiherren von Hohenklingen nannte. Nach Tumbült's einleuchtender Bemerkung rührt es auch von dieser Vogtei her, daß die von Klingen seit 1267 als Besitzer von Twiel erscheinen. Wie wir aus den Urkunden des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts ersehen,



Schloß Hohenklingen von J. Rud. Rahn.

übten diese Vögte zu Stein den Blutbann, der Abt aber durch seinen Schultheißen die niedere Gerichtsbarkeit, während in den Dörfern der Umgebung, die dem Kloster gehörten, der Abt entweder in eigener Person oder durch einen Konventualen Gericht hielt, den Stab aber dem Vogt abzutreten hatte, sobald es sich um einen Frevel gegen Leib und Leben handelte. Es wundert uns nicht, daß auch hier, wie an anderen Orten, die Reibungen zwischen dem Kloster und seinen Vögten wegen Uebergriffen der letzteren nicht ausblieben. Bei dem ersten Streit, von dem wir wissen, handelte es sich um den Kirchensatz bei der St. Nikolauskirche auf dem Friedhof zu Stein (1246/55). Der zweite betrifft die öffentlichen Rechte in Stein; es kam darüber im Jahre 1267 zu einem Vergleich, bei welchem es dem Kloster gelang, sein alleiniges Recht, das Schultheißenamt in Stein zu verleihen, Weibel, Forster und Herter zu setzen, aufrecht zu erhalten, und die Herren von Klingen als Vögte versprachen, das Kloster bei allen seinen Frei-

stadt zu werden. Dennoch hatte es hiemit noch gute Weile. Da nämlich die Herzöge den Kaufpreis nicht bezahlen konnten, blieb wenigstens der eine der beiden Verkäufer Ulrich von Klingen auf seinem und seines Bruders Erbteil sitzen mit dem Genuß aller Erträgnisse desselben, nur mit dem Unterschied, daß er nicht mehr als freier Herr von Hohenklingen darüber verfügen konnte, sondern daß er nun Oesterreichs Lehenmann war. (Seinem Bruder Walter von Klingen wurde die Herrschaft Rheinfelden — die Stadt ausgenommen — um 20,000 Gulden verpfändet.) Auch blieb die andere Hälfte der steinischen Besitzungen immer noch in der Hand eines anderen klingenschen Zweiges; und wenn es auch dem Bischof von Gurk gelang, im Jahre 1362 die Inhaber dieser zweiten Hälfte, die beiden Ritter Ulrich von Klingen, zur Eingehung eines Vertrags zu bewegen, vermöge dessen sie zwar nicht auch ihren Teil an Oesterreich abtraten, aber sich für ein Dienstgeld von 1400 Gulden verpflichteten, mit ihren Leibern und Helmen und mit ihren Vesten zu Klingen und mit der Stadt Stein den Herzögen von Oesterreich zu dienen, — so stand die Herrschaft Oesterreichs über Stein gleichwohl noch auf sehr schwachen Füßen, um so mehr als sich jetzt auch die Bürger der Stadt allmälig ihrer Kraft bewußt wurden und nach freierer Bethätigung derselben strebten. Zunächst aber galt es für die Bürger, sich von dem eigentlichen Stadtherrn, dem Abt, loszumachen, wobei ihnen selbstverständlich die Vögte gern ihre Unterstützung liehen. Im Jahre 1379 erwarben sich die Vettern Walter von Hohenklingen samt den Bürgern von Stein einige Freiheiten von dem stets geldbedürftigen König Wenzel, worauf gestützt die Steiner dem Abt Konrad sogar Todfall und Laß verweigerten, und als der Abt sie dazu zwingen wollte, erklärten die Bürger, daß sie nur vor ihrem Schultheißen berechtet werden könnten. Gegen diese Anmaßung erhob der Abt Klage bei dem Hofgericht Rotweil. Da Walter die Bürger gegen den Abt in Schutz nahm, entschied der Hofrichter, daß Herr Walter gar nicht befugt sei, sich in das zwischen dem Kloster und den Bürgern von Stein bestehende Verhältnis einzumischen. Jetzt kam es zu einem bösen Streit zwischen den Vögten und Bürgern einerseits und dem Kloster andererseits, der sogar zu einem Ueberfall des Klosters und zu bedauerlichem Blutvergießen führte. Erst im Jahre 1385 gelang es einem durch Bürgermeister und Rat von Konstanz ernannten Kollegium von elf Richtern, ein Kompromiß zwischen den Streitenden herbeizuführen, dessen Hauptbestimmung darin bestand, daß die Gerechtsame des Abtes, des Vogts und der Bürger sich nach den zwei vorgelegten alten Dingrödeln zu richten hätten, und daß zwanzig Bürger zwei Jahre lang verpflichtet bleiben sollten, auf den ersten Wink des Abtes die Stadt und

das Reich zu verlassen. Als der Abt auf die Anwendung des Verbannungsrechtes verzichtete, wurden beide Teile wieder Freund mit einander. Der Abt trug also vorderhand noch den Sieg davon. Die Rechte des Klosters, des Kastvogts und der Bürger wurden auf Grund der alten Rödel in dem sogenannten Abtsrodel von Stein vom 27. Juli 1385 für ewige Zeiten verbrieft und besiegelt. Die Hauptbestimmungen sind folgende: Twinge und Bänne zu Stein sind des Gotteshauses. Der Abt soll setzen einen Schultheiß, einen Weibel, einen Forster, einen Hirten und einen Herter (= Herder), die sollen alle des Gotteshauses eigen sein. Das Gotteshaus hat das Recht, dreimal im Jahr seinen Wein auszuschenken (wie oben), und soll dann niemand anders schenken als mit des Abts Erlaubnis bei sechszig Schilling Buße. Hat einer in der Stadt eine „Unzucht" begangen, so hat er in des Klosters Freiheit (Asyl) Frieden. Säumige Zinser, die der Abt oder sein Pfleger vor Gericht ziehen muß, haben außer dem Zins drei Schilling Buße zu zahlen; versitzt einer drei Lopris (Laubreißinen = Jahre) seinen Zins, so ist das Gut dem Gotteshaus verfallen. Wenn ein Gotteshausmann ein ungenossames Weib nimmt, soll er dem Abt dreimal im Jahre je fünf Schilling geben und ihm gegenüber allezeit „risenden Seckel haben", bis er seine Huld wieder erwirbt. Ein neugewählter und vom Bischof von Bamberg belehnter Abt soll vor dem Thor zu Stein halten, bis die „Fürschütze" (vorspringenden Dächer) an den Häusern abgebrochen sind oder seine Zustimmung zu deren Beibehaltung eingeholt ist; liegt dannzumal ein Missethäter im Stocke, so wird er vom Abt freigelassen. In Sachen der Güter, die vom Gotteshause Lehen sind, dürfen nur Gotteshausleute richten. Das Kornviertel, die Brotlaube und die Schuhbänke (nach einem Erkenntnis von 1472 auch die Metzgerbänke) zu Stein sind der Bürger Lehen vom Abt; davon gehen dem Kloster jährlich drei Pfund Pfeffer Zins ein. — Die Rechte der Herren von Klingen zu Stein sind folgende: Sie haben das Geleite zum Oehninger Thor hinaus bis in den Egdenbach, ennet Rhyns uff in den Vendenbach, ennet Rhyns ab bis gen Amgries und als der Aichrain oben anhin zu dem niedern Thor uß bis an den Hohlweg. Ferner: Wenn es Einem an den Leib geht, so soll der Schultheiß aufstehen und soll den Stab von ihm geben, es sei von Verwundungen oder von Diebstahl oder von allen Sachen, die Einem an den Leib gehen. Thut Einer einen Frevel, der Geschädigte klagt aber nicht, so soll es das Gericht einklagen. — Des Schultheißen Rechte von Stein: Was man mit sechszig Schilling besseret, davon erhält er zwei Drittel, ein Drittel ist des Herrn. Er erhält auch die Bußen von den Pfistern und den Weinschenken. Ein Schultheiß soll richten über alle Sachen, diejenigen ausgenommen, die Einem an den Leib

Hohentwiel, welche Burg Albrecht von Klingenberg in diesem Jahre um 940 Mark Silber von Ulrich von Klingen gekauft hatte. Auch die Herrschaft Blumenfeld gehörte zu ihren Besitzungen. Daß sie seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts die Vogtei zu Ramsen und Wiesholz innehatten, ist oben mitgeteilt worden. Die Herrschaft Hohenklingen und die Schirmvogtei zu Stein blieben jedoch nicht lange in ihrer Hand. König Friedrich übertrug nämlich die von den Herren von Hohenklingen heimgefallenen Reichslehen den 7. Oktober 1445 auf Herzog Albrecht von Oesterreich; die Klingenberge besaßen folglich dieselben nur als Afterlehen. Vielleicht aus diesem Grunde ließen sie diesen Besitz gerne wieder fahren, als ihnen die Bürger von Stein ein Kaufsangebot machten. Im Jahre 1457 kam der Kauf zu stande. Johann von Klingenberg und seine Söhne Heinrich und Kaspar verkauften die Veste Hohenklingen und die Stadt Stein mit hohen und niederen Gerichten, mit dem Zoll und ihren Herrlichkeiten „vor der Brugg", im Oberdorf ꝛc., das Dorf Hemmishofen, die Vogtrechte zu Arlen u. s. w., wie solches ihr Vater und Großvater Kaspar von Klingenberg seiner Zeit denen von Klingen abgekauft hatte, um 24,500 Gulden an Rat und Bürger von Stein. Der Kauf wurde von Kaiser Friedrich und Herzog Albrecht von Oesterreich als dem Lehensherrn in demselben Jahre bestätigt. Dieser Erwerb war für die Stadt Stein epochemachend; jetzt hatte die Stunde ihrer Freiheit geschlagen. Im vorangehenden Jahre hatte Kaiser Friedrich der Stadt ihre Freiheiten bestätigt, und im Jahre nach dem Kauf (1458) verlieh er ihr auch den Blutbann und das Recht, Bürgermeister, Vogt und Räte zu setzen. Die Stadt hatte damit das volle Selbstregiment erlangt; ja zugleich hatte sie bereits ein kleines Landgebiet (die Herrschaft Hohenklingen, Hemmishofen mit Ober- und Unterwald, vor der Brücke) erworben. Sie betrachtete sich seitdem als Reichsstadt, welche Stellung nur noch das Häckchen hatte, daß ein Viertel der von den Klingenbergen erworbenen Vogtei ein österreichisches Lehen war. Mit der erlangten Freiheit war nun aber auch die Notwendigkeit verbunden, sich selbst zu schützen, was für die kleine Stadt, die einen zahlreichen städtefeindlichen Adel zum Nachbar hatte, der wenigstens in diesem Streben von Oesterreich treulich unterstützt wurde, eine schwierige Aufgabe war. Aber Stein wußte sich zu helfen, wie wenige Jahre früher die Nachbarstadt Schaffhausen. Sie schloß am 6. December 1459 ein Bündnis mit den Städten Zürich und Schaffhausen, mit der ersteren Stadt auf 25 Jahre, mit der letzteren für so lange, als Schaffhausen selbst bei der Eidgenossenschaft bleiben werde. Seitdem finden wir auch in Stein die Zunftverfassung (zwei Zünfte?) eingeführt, ohne daß jedoch ein genaues Datum dafür angegeben werden könnte. Die Liste der Bürger-

meister beginnt mit dem Jahre 1465, demselben Jahre, in welchem Oesterreich die Landgrafschaft Nellenburg erwarb — eine Erwerbung, welche weniger für Stein selbst als besonders für das benachbarte Ramsen weitreichende Folgen hatte. Das letztere Dorf mit Wiler, Offenacker und Wiesholz stand unter der Landgrafschaft, während Stein und Hemmishofen exemt waren. Die Gerichte zu Hemmishofen, zu denen auch Ober- und Unterwald gehörten, reichten bis nach Wiler (Wilen). Als die Stadt Stein das Dorf erwarb, glaubte sie ihre Immunitätsrechte, respektive die hohe Gerichtsbarkeit, auch bis dorthin zu besitzen; aber die Landgrafschaft ihrerseits behauptete, die hohen Gerichte bis an die Stadtmauern zu haben. Es gab Streit, der im Jahre 1518 durch einen Vertrag geschlichtet wurde, in welchem der Hemmishofer Bach als Grenze festgesetzt wurde (Ober- und Unterwald wurden Stein zugeteilt): „Was gegen der Stadt Stein innerhalb dem Hemmishofer Bach und den obangezeigten Marchen liegt, soll mit den hohen Gerichten, Forst, Wildbann und anderem den hohen Gerichten Anhangenden der Stadt Stein zudienen; was außerhalb ist, soll der Grafschaft Nellenburg mit hohen Gerichten, Forst, Wildbann und was hohen Gerichten zudient, gehören — den niederen Gerichten, es sei in Zinsen, Bußen und sonst, in allweg unvorgreiflich". Gar zu gern hätte die Stadt auch die Klostervogtei an sich gebracht; aber davon wollte der Stolz des Abtes von St. Georgen nichts wissen. Um den immer weiter gehenden Uebergriffen der freiheitstrunkenen Pfahlbürger einen Damm entgegenzusetzen, schloß sich das Kloster auch seinerseits an Zürich an und, nachdem schon im Jahre 1463 der Abt von Stein auf der Zürcher Bürgerrechtsliste erscheint, wird im Jahre 1478 zwischen Abt Jos und Konvent samt ihrem Gotteshause, ihren Leuten und Gütern und der Stadt Zürich ein förmliches Burgrecht für zehn Jahre abgeschlossen; für den durch die Stadt zu leistenden Schutz verpflichtete sich das Kloster zur Zahlung eines jährlichen Schirmgeldes. Bald darauf sahen sich die Bürger von Stein zu demselben Schritte gedrängt. Mit genauer Not war nämlich im Jahre 1478 die kleine Rheinstadt einem Anschlag des hegauischen Adels, zu dem auch ein ungetreuer Bürgermeister die Hand geboten zu haben scheint, entgangen (Mordnacht, „no-n-e Wili"). So entschloß sie sich im Jahre 1484, nach Ablauf des Schutzbündnisses, auch durch schwere Schulden gepeinigt, Bürgermeister und Rat von Zürich zu ihren Herrn und Obern anzunehmen, mit Vorbehalt ihrer Freiheiten; Zürich zahlte achttausend Gulden an den Schulden der Stadt. Endlich im Jahre 1498 wurde durch den Spruch eines zürcherischen Schiedsgerichts auch die Schirmvogtei über das Kloster St. Georgen formrechtens der Stadt Zürich zuerkannt mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß

die Stadt Stein keine Vogtei oder Obrigkeit an das Kloster habe. Damit war die Schirmherrschaft Zürichs über Stadt und Kloster Stein besiegelt. Seit 1484 huldigten die Bürger von Stein alle Jahre Meinen Gnädigen Herren von Zürich, behielten aber ihre sonstigen Privilegien, hohe und niedere Gerichte, Münze, Markt und Zoll, das Recht, Bürgermeister und Räte selbst zu wählen u. s. w. Eine zürcherische Obervogtei ist Stein nie geworden. Dagegen wurde die Stadt durch die Verbindung mit Zürich indirekt auch ein Glied der Eidgenossenschaft; die Marken der letzteren lagen nun auch hier schon über dem Rhein und reichten so weit, als die Steiner Gerichte giengen, das heißt gegen Ramsen bis an den Hemmishofer Bach zwischen Hemmishofen und Ramsen, oder noch weiter bis nach Wilen, wo die Grenze der niederen Gerichtsbarkeit Steins lag. Die hohen Gerichte und die Mannschaft zu Stein vor der Brücke zogen die den Thurgau regierenden eidgenössischen Orte im Jahre 1504 an sich.

Im Schwabenkrieg stand Stein treu auf eidgenössischer Seite. Es erhielt eine eidgenössische Besatzung. Das Dorf Ramsen dagegen, dessen Vögte, die von Klingenberg, in den Reihen der Schweizerfeinde standen und unter anderm das schaffhauserische Dorf Buch überfielen und dessen männliche Einwohner samt allem Vieh auf ihre Veste Hohentwiel schleppten, erlitt durch Raub und Brand schweren Schaden. Neue Wirren führte für Stein und Ramsen die Reformation mit sich. Für den letzteren Flecken begann damit die lange Reihe von Plackereien und (kirchlichen wie politischen) Streitigkeiten, welche der Geschichte Ramsens ihre eigentliche Signatur verliehen haben, und deren Spuren heute noch in der kirchlichen Zwiespältigkeit dieser Ortschaft vorliegen. Haupturheberin derselben ist die österreichische Landgrafschaft Nellenburg. Zum Verständnis des Folgenden müssen wir einläßlicher über die Reformationsgeschichte Steins berichten.

Dem Zusammenhang mit Zürich ist es wesentlich zuzuschreiben, daß die Reformation in Stein verhältnismäßig früh Eingang fand. Aber es waren auch tüchtige Männer in Stein selbst, welche das Werk Gottes erkannten und tapfer dafür einstanden. Der eigentliche Reformator Steins ist der in seiner Vaterstadt residierende Propst von Schynen, Erasmus Schmid von Stein, welcher dem Abt Michael in Schaffhausen schon im Jahre 1520 einige Schriften Luthers zusandte. Ihm stand kräftig zur Seite Zwingli's Freund und früherer Kollege in Einsiedeln, Pfarrer Hans Oechsli auf Burg, bei dessen Kirche das Kloster Einsiedeln Patronatsherr war. Die Predigten Schmids zogen große Volksschaaren aus dem Thurgau, wie namentlich auch aus den hegauischen Gemeinden, herbei, so daß die kleine Stadtkirche St. Nikolaus die Zuhörer nicht mehr fassen konnte. Als

durch den siegreichen Ausgang des zweiten Zürcher Religionsgesprächs im Oktober 1523 die Reformation eine neue Kräftigung erfuhr, verlangten die Steiner von dem Abt einen eigenen Prediger, der ihnen das Gotteswort verkündige, wie auch einen Helfer, Siegrist und Pfarrhof samt Ueberlassung der geräumigen Klosterkirche. Da sich der Abt dagegen sträubte, suchten die Bürger Hülfe bei Zürich, und der Rat der 200 entschied zu ihren Gunsten. Im Frühling 1524 war die Reformation durch Beseitigung der Bilder und Einsetzung eines evangelischen Prädikanten in der Person des Jakob Grotsch von Bregenz durchgeführt. Es ist soeben bemerkt worden, welch großen Zulauf die evangelischen Prediger in Stein aus dem Hegau genoßen. Besonders die Bauerschaft ergriff, wie überall, so auch hier das Gotteswort mit Freuden; aber sie wollte nicht nur die geistige, sondern auch die leibliche Freiheit; nicht nur Messe und Bilder, auch die Zehenten und Grundzinse, die Leibeigenschaft u. s. w. waren nach ihrer Interpretation gegen das Evangelium. Der Bauernkrieg brach aus und ergriff auch den Hegau. Das kloster-steinische Hilzingen war ein Hauptsitz der Bewegung. Am 2. Oktober 1524 schwuren die Hegauer Bauern, verstärkt durch die Kletgauer, zu Tausenden zusammen auf der Kirchweihe zu Hilzingen. Auch die Ramsener hielten mit. Bekanntlich ist es in den schaffhauserischen Dörfern gelungen, die aufgeregten Gemüter zu beschwichtigen. Außerhalb derselben dagegen wüthete der Aufruhr und bald darauf die Rache der Sieger. Im Hegau erhielt die Sache der Bauern einen besonderen Rückhalt an dem aus seinem Lande vertriebenen Herzog Ulrich von Wirtemberg auf der Veste Hohentwiel, die ihm von Hans Heinrich von Klingenberg überlassen worden war. Von hier aus hoffte der Herzog sein Land wieder zu erobern und verschmähte es nicht, zu dem Ende selbst mit den Bauern gemeinsame Sache zu machen, „da ihm Gott zur Erholung der Seinigen alle mögliche Hilfe anzunehmen zugebe". Namentlich nachdem sein mit Hülfe der Schweizer unternommener Zug bis vor Stuttgart infolge der Rückberufung der Eidgenossen mißglückt war, ließ er sich förmlich in die Genossenschaft der Bauern aufnehmen, schaarte auf dem Hohentwiel ein Bauernheer um sich und brach von da abermals zu einem freilich wieder erfolglosen Zug auf. Wenig erfreut mag darüber sein Gastfreund Hans Ulrich von Klingenberg gewesen sein, da ihm der arme Herzog nicht nur kein Geld für seine Burg geben konnte, sondern da auch seine Ramsener Bauern ganz tapfer revoluzten. Zum Glück ließ das Ende des Aufstandes nicht lange auf sich warten. Der von Erzherzog Ferdinand ernannte, die Bauern überall niederwerfende, Truchseß Georg von Waldburg rückte siegreich heran. Am 16. Juli 1525 erlitten die Bauern bei Hilzingen eine Niederlage durch Marx Sittich von Hohenems und

Graf Felix von Werdenberg. Die Rache der Sieger war furchtbar. Ramsen kam verhältnismäßig gelinde davon. Sechs Tädingsleute, worunter vier Schaffhauser Bürger, vereinbarten den 18. August 1525 zwischen denen von Ramsen und ihrem Vogtherrn Junker Heinrich von Klingenberg einen Vergleich, womit die geängstigten Bauern mehr als zufrieden sein konnten. Die Hauptbestimmungen des Abkommens sind: 1) daß Hans Heinrich von Klingenberg und seine Erben bei allen ihren Frondiensten, Zinsen, Steuern, Vogtrechten und allen ihren Herrlichkeiten bleiben sollen; 2) daß die Unterthanen zu Rampsen ihren Junker und Vogtherrn für allen in der letzten Empörung erlittenen Schaden fünfzig Gulden bezahlen, und daß hinfür alle, die in dem Dorf Rampsen vom Zapfen ausschenken, ihrem Vogtherrn von jeder Maß einen Haller Umgeld zu geben schuldig sein sollen; es darf auch niemand Wein ausschenken ohne mit des jeweiligen Vogtherrn Gunst und Willen; 3) falls Hans Heinrich von Klingenberg oder seine Rechtsnachfolger über kurz oder lang ein Schloß im Hegau bauen sollte, soll jeder Unterthan, der Roß und Karren hat, mit denselben sechs Tagwan, und wer solche nicht hat, sechs Leibtagwan auf eigene Kosten zu thun schuldig sein. Ueber die Ausführung dieses Vertrags entstanden später Zwistigkeiten zwischen der Gemeinde Ramsen und dem Sohn Hans Heinrichs, Hans Kaspar von Klingenberg. Zur Beseitigung derselben einigte man sich auf ein Schiedsgericht, welches auf St. Nikolaus 1536 zu Dießenhofen die Bestimmungen des 1525er Vergleichs weiter ausführte und präcisierte und in einer Art Offnung niederlegte, worin die gegenseitigen Rechte und Pflichten bis ins Einzelnste beschrieben sind. Im Jahre 1539 auf St. Hilari folgte ein dritter Vertrag zwischen Hans Heinrich und seinem Sohn Hans Kaspar von Klingenberg und denen von Ramsen, Wiler und Offenacker, worin die beiden Kontrahenten über einige Punkte sich noch näher verständigten.

Wenden wir uns wieder zurück nach Stein. Wie verhielt sich der Abt von St. Georgen zur Reformation? Wir können uns denken, wie wenig sympathisch die ganze Bewegung mit ihren Stürmen den friedfertigen Mann, dessen Freude die Kunst war, berührte. David von Winkelsheim, dessen kunstfreundliches Walten Ferdinand Vetter so anmutig schildert, hatte kein Verständnis für die großen Ziele der Reformation. Seine Haltung war daher eine schwankende und unklare. Bei dem oben erwähnten Religionsgespräch vom Oktober 1523 hatte er seine Zustimmung zu Zwinglis Sätzen über Messe und Bilder gegeben. Im Jahre 1525 erklärte er sich sogar zur Uebergabe seines Klosters an Zürich bereit, welche denn auch auf Grund eines Vertrages vom 3. Juli 1525 stattfand. Da aber diese Stadt dem Abt als „einem kranken Manne" die Verwaltung der Temporalien

abnahm und einen weltlichen Amtmann ins Kloster setzte, der ihn zudem in nicht gerade rücksichtsvoller Weise behandelte, da zeigte sich Herr David von solcher Bevogtung je länger je weniger erbaut. Er verbarg es auch nicht, daß ihn der Handel bald „geruwen", und als er einmal in verdächtiger Weise für längere Zeit sich aus dem Kloster entfernt hatte, und „Unrůw zu besorgen was", da befahl Zürich dem Amtmann Luchsinger, „Herrn Apt zu versechen in sinen Gemachen, damit er nit entrünn", worauf der Amtmann vier Knechte zu ihm (dem Abt) ordnete, „sin zu warten". Aber Abt David war listiger als seine Wächter. Winz erzählt in seinen Steiner Acten, der Abt sei durch diese Maßregeln also „erwildet", daß er sein Versprechen gänzlich auf die Seite setzte und heimlich und nächtlicherweil mit etlichen seiner Konventbrüder, jedoch dem mindern Teil, sich in ein eigens dazu bestelltes Schiff hinabgelassen und mit des Klosters Kleinodien, Briefen und Gewahrsaminen nach Radolfzell führen lassen. Höchst possierlich lautet der Brief, worin Amtmann Luchsinger noch in derselben Nacht „uff Suntag nach Simon und Judae 1525 umb die zwelfy" in höchster Bestürzung seinen Gnädigen Herren in Zürich von dem Vorfall Kenntnis gibt. Nachdem der Amtmann berichtet, wie er den Befehl wegen Bewachung des Abtes treulich befolgt habe, fährt er also fort: „Nun hand sie (nämlich die vier Knecht) uff Suntag znacht ihm das Geleit in sin Kammer geben, hat sich der Abt in der Stuben mit Urlob Schuch und Hosen abzogen und das Gewand lassen ligen wie ander Nacht und hat den Gsellen ein Gůtnacht gwunscht und ist grad zur Kamer ingangen und zur anderen Thür schnell wiederumb hinuß; eh die Knecht hand mögen zur Stubenthür hinuskomen für die Thür, so sie ander Nacht die Wacht hand ghept, war er über das Dormiter hinweg daß wir inn nummen finden kondend. Uff dz han ich angrüft die von Stein, sind sie schnell hilflich gsin und das Kloster dürchsucht, nutz usgschlossen, darzů etlich Hüser in der Statt, da wir ihn vermeintend zefinden. Aber es hat alles Sůchen und großer Ernst nit gholfen, ist uns entrunnen, daß wir nit gwußt, noch Wüssen hand, wohin er kommen ist, und darumb, gnedig min Herren, wil ich üch bitten um Gotz willen, ir wellinds weder mir, noch den Gsellen in Argem ermessen. Es ist mir wüß Gott von Herzen leid, wo ich nit Sorg ghan nach üwerem Gfallen. Wo fürhin ir, mine Herren, mir sölich oder derglichen Sachen mer begnett (übertraget), wil ich vil lieber in Kerker liegen, dann so vergoumen und hütten; dann er, der Münch, hat uns so vil gůter Wort geben und alweg gesprochen, wo ir mine Herren im ein Kind zůgeschickt, er wölty ghorsam sin und für üch komen, wiewol wir im gar kein Glouben gabend; dennocht hat er uns betrogen. Es ist mir wol vorgsin und besorgt es ouch sin Listigkeit. Darumb

schrieb ich üch, minen Herren, daß ir üch nit sumptind und bald End machtind. Aber ich kann erkennen üwer vil Gschefften, dz villicht nit hat mögen sin, und darumb, gnedig min Herren, verzichend mir es durch aller Liebv willen und schribend mir zů, wie ich mich halten sölli. Nun nit me dann der allmechtig Gott beware üch, mine Herren, in allen Eren." — Den wirklichen Sachverhalt gibt ohne Zweifel Rüeger an, wenn er bemerkt: „Uff ein Nacht, als die Wechter, die passend und wenig acht hattend und trunken warend, nahm der Apt die Flucht und entrann durch sin Gemach uff den Rhyn" rc.

Diese Flucht des Abtes war ein böser Streich für Zürich. Man fürchtete sogar kriegerische Anschläge von seiten seiner mächtigen Protektoren im Reiche draußen. Der Abt legte seine Hand auf die auf Reichsboden liegenden Gefälle des Klosters Stein und wies dessen Gläubiger an den zürcherischen Amtmann. Proteste Zürichs, an den nellenburgischen Landvogt gerichtet, verhallten in der leeren Luft. Man mußte — wohl oder übel — mit Herrn David sich gütlich vergleichen. Erwünschterweise war auch er willig dazu. Am 16. September 1526 fand in Stein eine Konferenz statt, zu welcher Abt David von Zürich sicheres Geleite erhielt; aber eine Einigung kam nicht zu stande. Zum Glück traf nicht viel später die Nachricht ein, daß der schwergeprüfte Mann am 11. November 1526 gestorben sei. Eine Halsbräune hatte ihn in wenigen Tagen hinweggerafft. Sein Grabmal ist im Chor der Kirche zu Radolfzell noch jetzt zu sehen. Wenn man aber in Zürich eine Weile hoffen mochte, durch den Tod des Abtes von allen Schwierigkeiten erlöst zu sein, so zeigten die Ereignisse bald, daß daran nicht zu denken war.

Aber nicht nur das Kloster, nach dessen Gut die Herren von Zürich so gierig die Hände ausgestreckt hatten, sondern auch Stadt und Bürgerschaft Stein machten den Gnädigen Herren an der Limmat zu schaffen. Wir haben erzählt, wie die Bürgerschaft von Stein schon im fünfzehnten Jahrhundert das sehnliche Verlangen nährte, die Vogtei und Schirmherrschaft über ihr Kloster zu erhalten, wie aber Zürich ihr dabei zuvorgekommen war. Durch die Reformation glaubten die Steiner nun sich selbst in den Besitz des Klosters setzen zu können; zum mindesten erwarteten sie von der Aufhebung des Klosters das Aufhören aller Lasten, wie Fall und Laß und dergleichen, sogar der Vogtsteuer. Grundzinse und sonstige bisher für Gottesdienst und Kirche entrichtete Abgaben wollten sie ferner geben, sofern man dieselben für ihren Spital verwende; der Zehent sollte den Armen und Kranken, den Lehrern und Prädikanten zugute kommen, der Schulmeister wie bisher vom Kloster unterhalten werden; die Nutzungs- und Weiderechte

des Klosters sollten ausgekauft und aus dem Erlös die Inhaber regelrecht entschädigt werden; von den Gütern des Gotteshauses erwartete ihre Stadt fortan Steuer wie von anderen Gütern, die Fischerei sollte freigegeben werden u. s. f. Besonders aber wollten die Bürger von dem Schultheißenamt — welches merkwürdigerweise immer noch bestand und immer noch vom Abt vergeben wurde — nichts mehr wissen, da dieser Beamte neben ihrem eigenen Bürgermeister und Vogt, von welchen man jederzeit an die Herren in Zürich habe appellieren können, durchaus überflüssig sei; zum wenigsten forderten sie, daß der Schultheiß ein geschworner Bürger von Stein sei. Es waren kitzlige Fragen, die hierin an Zürich herantraten, und die um so schwieriger zu lösen waren, als die zürcherischen Machthaber in ihrem Innern sich nicht verhehlen konnten, daß eine billige Betrachtung aller Verhältnisse der Stadt Stein mindestens ebensoviel Recht an das klösterliche Erbe zugestehen mußte, als ihnen selbst. Aber sie waren fest entschlossen, das Erbe für sich allein zu behalten. Ja Zürich benutzte die Reformation und den Klosterstreit, um seine Schirmherrschaft über die alte Rheinstadt noch mehr zu befestigen und Stein nahezu auf die Stellung eines Unterthanenstädtchens herabzudrücken. Während es den Steinern die Wahl des Leutpriesters gegenüber den Ansprüchen des Abtes gewährleistet hatte, zog es circa 1550 die Kollatur an sich. Als die Steiner ein eigenes Ehegericht einsetzten, verlangte Zürich, daß sie sich um der allgemeinen Ordnung willen aller eherechtlichen Sachen entschlagen, und versprach dafür von seiten seines Gerichtes promptes und billiges Verfahren. Wegen des Schultheißenamts verglich man sich mit dem dermaligen Inhaber und ernannte den Klosteramtmann zum Schultheißen bis auf weitere Verfügung. Aber die Steiner forderten nochmals gänzliche Beseitigung dieses Amtes: Die Bürger besäßen seit dem Loskauf der Stadt alle Hoheitsrechte, Blut- und andern Gerichte, und brauchten keinen Schultheißen (1528). Zürich erklärt jedoch, diese Beamtung nicht aus der Hand geben zu können, und will lediglich hinsichtlich der Person des künftigen Schultheißen mit sich reden lassen: es soll ein tauglicher Mann aus den Bürgern der Stadt dafür bestellt werden; dieser hat aber der Stadt Zürich zu schwören und gehorsam zu sein, wie vormals dem Abt (24. August 1528). Trotz dem Widerstand der Steiner wird von Zürich ein Schultheiß gesetzt, der, allerdings „den seiner Stadt zuvor gethanen Eiden unabbrüchig", den 2. November in Zürich den Schwur der auswärtigen Gerichtsbeamten leisten muß. Das ganze selbstsüchtige Verfahren Zürichs in der Klosterangelegenheit rief zu Stein den höchsten Unwillen hervor, dessen Glut durch den unerschrockenen Prädikanten Jakob Grotsch in der Predigt noch geschürt wurde. Eine Abordnung Steins

erschien vor dem Rat der Zweihundert in Zürich, welche die Rechte der Stadt an das Kloster darlegte und die Vogtei über das Kloster mit allen ihren Rechtsamen für Stein forderte: schon Kaiser Friedrich III. habe ihrer Stadt nebst der Bestellung ihres Regiments auch die Vogtei über das Kloster verliehen (was übrigens eine Verwechslung mit dem Reichsvogt war), die Zürcher hätten 1484 der Stadt das Versprechen gegeben, sie bei ihren Freiheiten, Märkten, Zöllen und Gerichten und insbesondere auch bei den vom Reich und Oesterreich übernommenen Lehen bleiben zu lassen u. s. w. Aber alles war umsonst. Es war umsonst, daß auch die Städte Konstanz und Winterthur für Stein Fürsprache einlegten. Pfarrer Grotsch wurde in den Wellenberg gesetzt und dann verbannt. Die Steiner unterwarfen sich schließlich in puncto Schultheißenamt, machten aber weitere Anstrengungen bezüglich ihrer Ansprüche an die Klostervogtei; allein Zürich blieb dabei: „wir sind euch nichts schuldig", und die Steiner duckten sich. Kurz vor Weihnachten konnte es Zwingli, der politische Leiter des Zürcher Rats, sogar wagen, ungestört auf der Kanzel Grotsch's eine Predigt zu thun. Thatsache ist, daß, wie Schaffhausen seiner Landschaft gegenüber, so auch Zürich die Reformation dazu benützte, die Zügel seiner Herrschaft selbst über die Stadt Stein um ein Bedeutendes straffer anzuziehen.

Sehen wir uns nun in Ramsen um, für welches schon die Flucht und dann noch mehr der Tod des Abtes David von größter Bedeutung, ja verhängnisvoll wurde. Die Kirche zu Ramsen stand unter dem Patronat von St. Georgen; auch hatte das Kloster ansehnliche Gefälle in dem Dorf. Beide Ansprüche hatte Abt David auch nach seiner Flucht aufrecht erhalten, und er konnte auf seine Rechtsansprüche hier um so größeren Nachdruck legen, als Ramsen der Landgrafschaft Nellenburg unterstand. Dieselben Ansprüche behauptete aber auch das zürcherische St. Georgenamt in Stein als der alleinige wirkliche Rechtsnachfolger des heiligen Georg. — Nach dem Tode des Abtes ließ sich nun aber auch der Landgraf vernehmen. Schon den 14. December 1526, also einen Monat nach Davids Tod, durch Reskript der Regierung zu Innsbrugg erklärte Erzherzog Ferdinand, daß er alle in seinen hohen und niederen Gerichten gelegenen Gefälle des Klosters Stein zu Gunsten der noch übrigen mit Abt David geflohenen Konventualen einziehen lassen werde, und setzte einen Bürger von Radolfzell zum Verwalter. Das war das Signal zum Kampf. Die Grenze zwischen der Landgrafschaft Nellenburg und der hohen Obrigkeit Steins, wie sie durch den Vergleich von 1518 festgestellt worden war, lag, wie bereits angegeben, am Hemmishofer Bach. Aber außerhalb dieser Grenze lag noch ein kleiner Streifen Landes, in welchem Stein die niederen Gerichte hatte; es gehörte dieses Gebiet zu den „althemmishofischen"

Gerichten, welche Stein im Jahre 1457 mit der eigenen Selbständigkeit von denen von Klingenberg erkauft hatte. Dieses Gebiet wurde nun der Zankapfel. Zürich beanspruchte zwar im Namen des Klosters Stein dessen sämtliche Gefälle, auch die auf Reichsboden liegenden, namentlich die reichen Einkünfte zu Hilzingen, wie auch die von ganz Ramsen; aber für absolut undisputabel hielt es das eben genannte Zwischengebiet. Nellenburg dagegen beharrte auf seiner Forderung auch für diesen Landstrich, weil es auch hier die hohe Obrigkeit hatte. Im Jahre 1527 wurde zu Stockach eine Konferenz mit den Kommissarien des Königs Ferdinand abgehalten, doch ohne daß man zu einer Verständigung gelangen konnte. Der zürcherische Amtmann „griff nun zu, wo er konnte" (laut Klosterrechnung von 1525/26 an Gefällen zu Hilzingen, zu Ebringen, Arlen, Rülaßingen, Rambsen und Wald für 3026 Gulden), fieng im Jahre 1529 auch an, gegen den Bischof von Konstanz Repressalien zu gebrauchen, über deren Relaxation und Reparation erst 1550 ein besonderer Vertrag geschlossen wurde. Auch wieder im Jahre 1530 bezog Luchsinger die Heu-, Korn- und Weinzehenten, wenigstens so weit die Steiner niederen Gerichte giengen; aber sofort erhob der österreichische St. GeorgenAmtmann Kleinhans Forster in Radolfzell Klage gegen seinen zürcherischen Nebenbuhler, derselbe habe auch von dem Hof zu Wyler Zehenten bezogen, der in nellenburgischen Gerichten liege. Es kam zum Proceß, zunächst vor dem Gericht zu Ramsen. Der österreichische Anwalt polterte gewaltig und suchte die Richter mit der Bemerkung zu ködern, daß er das Korn den Ramsenern „lichen" wolle. Aber die Ramsener ließen sich nicht fangen, sondern thaten den weisen Spruch: „sie wärind einfalt, schlecht, unverstendig Lütt, und wäre kein so schwärer und großer Handell nie für sie kommen, der antreff römsch küngliche Majestät, die von Zürich und villicht nache ein ganze Eidgnoschaft; herumb wistind sie die Sach und Handel für iren gnedigen Junkherrn Hans Heinich von Klingenberg, und was gemelter Junkher sprech, der dieser Dingen verstendiger, ließind sie beschehen". Aber Zürich sorgte dafür, daß auch dieser der dornigen Sache sich nicht annehmen wollte. So blieb dem österreichischen Verwalter nichts übrig, als sich an das Rottweiler Hofgericht zu wenden, dessen Zuständigkeit aber, wie überhaupt aller auswärtigen Gerichte, die Steiner und Zürcher bestritten. Der gute Amtmann Luchsinger wurde vom Hofgericht in die Acht erklärt, und Clewi Ruch von Wiler zur Entrichtung der dem Kloster Stein schuldigen Zinsen nach Radolfzell verurteilt (1531). Jetzt wurde die Angelegenheit auch vor die Eidgenossen gebracht, welche einen energischen Protest nach Radolfzell abgehen ließen. Im Jahre 1538 sandte Zürich sogar eine Gesandtschaft nach Prag zu König

wir das von unseren Eltern geerbt und bisher innegehabt haben, — alles für fry, recht, ledig Eigen und niemands Lehen, dann daß Ramsen mit seiner Zugehörd der Stadt Dießenhofen um 1000 Gulden Kapital und davon 50 Gulden jährlichen Zins verschrieben ist, sonst unbelastet. Die Kaufsumme betrug 9500 Gulden Konstanzer Münze. Da der Kaufschilling sofort bezahlt wurde, so werden auch alle auf die beiden Orte bezüglichen Urkunden, Urbarien u. s. w. an Stein ausgehändigt. Durch diesen Kauf war die Stadt Stein in alle Rechte des von Klingenberg eingetreten; jedenfalls die niederen Gerichte, — aber nach der Auffassung derer von Klingenberg auch die hohen Gerichte, — die Mannschaft &c. waren an sie übergegangen. Mittelbar kam jetzt der Flecken auch unter die Schirmherrschaft Zürichs und der Eidgenossen zu stehen. Aber das Erzhaus Oesterreich betrachtete diesen Kauf als einen Schlag, der ihm direkt ins Gesicht gegeben wurde. Aus dem nellenburgischen Kopialbuch III (Landesarchiv Karlsruhe) ist ersichtlich, wie es, um den Schlag abzuwenden, auch seinerseits sich Mühe gegeben hatte, einen der Herren im Hegau, Adam von Homburg, Jakob von Landau, Wolf Dietrich von Knörringen und andere für den Kauf zu gewinnen; auch der Komthur von Mainau, das Domkapitel Konstanz, die Stadt Radolfzell wurden bearbeitet; aber niemand und in erster Linie Oesterreich selbst nicht scheint im stande gewesen zu sein, die erforderlichen Silberlinge aufzubringen. Andererseits wird auch Zürich nicht müßig gewesen sein in der Ermunterung Steins, den Coup zu thun.

Die kloster-steinische Angelegenheit war durch den Kauf des Dorfs unbestreitbar auf einen für Zürich günstigeren Boden gestellt, aber erledigt war sie nicht; denn die nellenburgische Landgrafschaft behauptete ihre Rechte zu Ramsen (den Steinern gegenüber) nach wie vor. Und nachdem Oesterreich den Kauf nicht hatte verhindern können, so gab es sich nun alle Mühe, die Unrechtmäßigkeit desselben nachzuweisen und ihn wieder rückgängig zu machen. Schon am 26. August erhoben die kaiserlichen Gesandten bei der Tagsatzung zu Baden Beschwerde darüber, daß die von Stein dem von Klingenberg „ein Schloß und einige Dörfer samt den Gerichten jenseits des Rheins" abgekauft hätten, welcher ersten Beschwerde den 8. December eine zweite und am 12. April und 7. Juni 1540 eine dritte folgten und so fort. Oesterreich stützte seinen Protest auf den Baseler Frieden von 1499, in welchem u. A. festgesetzt war, daß es keiner Partei, noch den ihrigen, gestattet sein solle, weder ein Schloß noch eine Stadt oder Herrschaft, unter der Obrigkeit der andern Partei gelegen, durch Kauf oder Tausch an sich zu bringen. Es berief sich ferner auf die allgemeine Gewohnheit, bei einem derartigen Kauf

dem Landesherrn das Vorzugsrecht einzuräumen. Die Steiner dagegen betonten, daß dies letztere wirklich geschehen sei, und daß sie den Kauf erst dann angenommen hätten, nachdem weder die Ritterschaft, noch kaiserliche Majestät sich dazu verstanden, wie auch der von Klingenberg selbst (in dem bereits mitgeteilten Schreiben an die Eidgenossen) bestätigte; sie versicherten ferner, daß sie den Kauf niemand zu Trutz und Nachteil gethan hätten, sondern allein von Wunn und Weid, Holzes und Waldes, auch Verhütung böser Nachbarschaft wegen; und was den Baseler Frieden betreffe, so stehe derselbe durchaus nicht im Wege; auch andere Städte, wie Basel, Solothurn, Schaffhausen, hätten solche Käufe abgeschlossen, und niemand habe etwas dagegen eingewandt; ferner sei Biberach gar keine „Vesti oder wehrlich Hus", wie Oesterreich behaupte, es habe weder Graben noch Thurm, sondern sei ein schlechter Hof, zu dessen Verkauf der von Klingenberg als eines freien Edelgutes volles Recht und Gewalt gehabt habe. Die kaiserlichen Gesandten erklärten hierauf: Die Steiner sollen dem Kaiser die Dörfer gegen Erlegung des Kaufschillings abtreten, und wenn sie nicht gütlich abstehen wollen, so sollen sie mit kaiserlicher Majestät ins Recht treten nach Vermög und Ausweisung der Erbeinung zwischen Oesterreich und den Eidgenossen von 1511. Doch hievon wollten jene nichts wissen, zumal da in der Erbeinung die Bischöfe von Basel und Konstanz als Schiedsrichter bezeichnet sind; sie beriefen sich auf ihre von König Wenzel erhaltenen Privilegien, daß man sie nur vor ihren eigenen Gerichten suchen dürfe, welche Freiheiten ihnen alle Kaiser, auch Karolus, der jetzige, bestätigt hätten: bei diesen Freiheiten wollten sie bleiben. So und ähnlich wiederholt sich Rede und Gegenrede in den Tagsatzungsabschieden von 1541, 1542, 1543, 1545 und so fort. Die Stadt Stein war unter allen Umständen entschlossen, den Kauf festzuhalten. Am 26. Juli 1540 — so heißt es im Gr. Stadtb. fol. 127 — haben die von Rampsen, Biberach, Wiler und Offenacker in des Vogts Welti Brütsch Haus der Stadt Stein gehuldigt; 10 Tage später schwuren die Untervögte. Die Verwaltung der Herrschaft Ramsen wurde einem Obervogt übertragen: der erste Obervogt von Ramsen war Christa Wintz, der am 16. December 1540 die erste Amtsrechnung ablegte. Ramsen war stadtsteinisch geworden und blieb es.

Alsbald machten die neuen Herren auch einen Versuch, in Ramsen den reformierten Gottesdienst einzuführen. Wenigstens beschwert sich die österreichische Regierung zu Innsbrugg durch Schreiben vom 23. Januar 1540 bei Zürich, daß „die von Stein auf den heiligen Dreikönigstag nächst vergangen mit zwanzig Mann und wehrhafter Hand in das Dorf Ramsen gefallen, einen ihrer Prädi-

Katholicismus, ausgeliefert, wenn auch der reformierte Prädikant vorläufig noch geduldet wurde. Schon im Jahre 1553 (?) setzte das neue Kloster Stein einen seiner Konventualen nach Ramsen. — Immerhin war für die Reformierten auch jetzt noch nicht alle Hoffnung verloren, da merkwürdigerweise Oesterreich die langerstrebte und im Jahre 1549 endlich erlangte sogenannte Wiederlösung von Ramsen nicht realisierte — wohl hauptsächlich aus Mangel an Geld, aber auch, weil es sich ohnedies Meister zu sein glaubte, — und somit die Stadt Stein faktisch seine niedergerichtlichen Rechte über das Dorf nach wie vor beibehielt. Alles ist still von jetzt an. Ueber hundert Jahre lang sagt Oesterreich von der Wiederlösung kein Wort.

Ein weiterer glücklicher Umstand für die in ihrer Mehrheit gut schweizerisch und evangelisch denkenden Ramsener bestand darin, daß ihre Gegner mit der zweiten Auflage des Klosters Stein entschieden Unglück hatten, daß ihnen die wiedererstandene Abtei St. Georgen geradezu ein Pfahl im Fleisch wurde, der nicht aufhörte, sie zu peinigen, bis sie dem Afterkonvent selbst ein Ende machten. Abt Nüfferli starb im Jahre 1555. Sein Nachfolger wurde Martin Giger, der am 20. August vom Konstanzer Bischof bestätigt und am 12. September durch Bischof Wigand von Bamberg mit den Temporalien belehnt wurde. Der neue Abt trat bald auch mit neuen Ansprüchen auf, indem er sogar einen Zehenten in Hemmishofen und einen solchen von 2 Weingärten in Oehningen nebst dem ganzen Wald Kronbach verlangte. Durch Abgeordnete von Luzern, Schwyz und Glarus wurde aber am 26. August 1557 in Baden ein Vergleich vereinbart, worin die beiden ersten Forderungen zurückgewiesen wurden; dagegen verpflichtet sich Zürich, dem Abt aus dem Kronbach jährlich fünfzig Klafter Brennholz und fünfzig Reifstangen zu seinen Fässern, sowie zu allfälligen Bauten das nötige Bauholz zu liefern; im übrigen solle es bei dem Vertrag von 1550 sein Verbleiben haben. Im Jahre 1567 ließ sich Abt Martin von Erzherzog Ferdinand die alten österreichischen Schutz- und Schirmbriefe konfirmieren. Auch von dem Landvogt zu Nellenburg Graf Georg von Helfenstein wußte er sich allerlei Vergünstigungen zu erwerben. Ums Jahr 1570 verlegte er seinen Sitz von Radolfzell nach Bühel am Schinerberg und errichtete sich dort „etwas klösterliche Residenz". Anno 1574 kaufte er die Herrschaft Steinegg und die Fischenzen oberhalb Stein. Abt Martin war offenbar ein unternehmender Mann, und es hatte den Anschein, als ob dieser Ableger des Klosters Stein zu einem stattlichen Baume heranwachsen sollte. Aber die Herrlichkeit dauerte nicht lange. So tüchtig der Abt in weltlichen Angelegenheiten sein mochte, so unwürdig zeigte er sich als

Mönch. Er scheint aller geistlichen Qualitäten baar gewesen zu sein. Und wie das Haupt, so die Glieder. Man erzählte sich recht ärgerliche Sachen von den Herren zu Bühel. Es könnte hier aus den Akten ein recht trübes Bild von ihrem Treiben gezeichnet werden; wir wollen aber die Leser mit dem Schlimmsten verschonen und nur einige Züge mitteilen. Von geistlichen Uebungen war in diesem sogenannten Kloster blutwenig zu bemerken. Es war eine Seltenheit, wenn der Abt eine Messe las. Die Brüder entschuldigten sich damit, daß sie keine klösterlich eingerichtete Wohnung und namentlich keine Kirche hätten. Der Bischof gab daher den 1. April 1566 die Erlaubnis, zu Bühel eine Kapelle mit zwei Altären zu bauen. Dagegen war Martinus ein gewaltiger Jäger, der sich nicht nur von dem nellenburgischen Landvogt ein sehr umfängliches Jagdpatent zu verschaffen gewußt hatte, sondern, als er später seinen Sitz von Bühl nach Steinegg auf schweizerischen Boden verlegte, mußte der Prior von Ittingen „seinem lieben Herrn und Fraind Herrn Martin zur Erhaltung guter Nachbarschaft von Stund an gestatten, der Karthus Hölzer und Vorst mit allem Waidwerch zu besuchen". Neben dem edlen Waidwerk gab es andere Vergnügungen: alle Jahre wird irgend ein Bad besucht, bald das Wildbad, bald Baden im Aargau. Das Kloster selbst oder „die klösterliche Residenz" Abt Martins glich eher einem Wirtshaus als einem Gotteshaus, wo besonders die sich gern gütlich thaten, welche später Schmähung über Schmähung auf den Abt häuften, wie namentlich der Amtmann Wolgemut in Zell. Martin sagt später darüber in seiner Vertheidigungsschrift: „So je zu Ziten ein ehrlicher Mann zu mir kommen, habe ich ime ain Trunk, wie sich gebührt, nit versagen wöllen, doch alles ohne Tanzen, Springen, Fluchen, Schälten, Spielen und dergliechen ungestümen Sachen. Es ist auch Herr Wolgemut selbs etliche mal zu Bühel gewesen". Wie es in Wirklichkeit hergehen mochte, kann man aus anderen ähnlichen Beschönigungen schließen. Wie ungeistlich die ganze Haltung dieser Geistlichen war, mag eine Stelle veranschaulichen, worin Martin in der ebencitierten Verteidigungsschrift auf das Treiben in dem benachbarten Kloster Oehningen zu sprechen kommt. Er sagt: „Ein Konventherr ist zu Oehningen im Kloster, über die fünfzig Jahre alt und der eltest Priester daselbst, würd Schwartzhans genennt, der würd von dem Wolgemut, so er gen Oeningen kompt, das dann im Jar vilmalen beschicht, in vilerlei Weg leichtfertigklich, ja auch wann man zu Disch sitzet und isset (da man dann in den Clöstern etwas uß hailiger götlicher Schrift lesen solt) angetast, mit Nussen nit allein von imme, Wolgemut, sondern auch von Andern und sonderlich des Wolgemuts Hurenkindern (die dann etlich Jahr zu Oeningen erhalten worden) dermaßen zu dem Kopf geworfen, daß

ihm Beulen aufwuchsen. Man schüttet ihm auch Kraut, Pfeffer und anderes, was maculiert und besudelt, über Kopf und Klaider ab, ja sein Bett in der Zell oder Schlafkammer ist nit sicher, es muß also besudelt werden; und wenn die Kriesi zitig, muß sich sin Angesicht und weiße Struppen (das ist das weiß Hemmet, so er ob anderen Klaidern tragt) mit Besudlen der schwarzen Kriesi wol liden. Man schelmet und diebet in, so er schon erst desselben Tags Meß gehalten. Es hat sich auch onlanger Jaren begeben, daß Wolgemut nach dem Gotteshaus St. Blasien uff dem Schwarzwald gezogen, und ist Schwarzhans, der Pfarrer von Lottstetten, der Obervogt in der Richenow u. A. mitgeraist; auf derselbigen Straß hat es sich begeben, daß sie zu einem Hochgericht oder Galgen *(salvo honore)* kommen; daselbs sind sie stillgestanden und inne Schwarzhansen angeredt, daß er den Galgen wol verdient, haben also Gericht über inn gehalten und das Urteil gfällt, daß Schwarzhans, obwol er den Galgen verdient hette, ime die Urteil dahin gemildert, daß er den Galgen küssen müeße. So hat dieser Priester den Galgen küssen müssen" u. s. w. Aber es blieb nicht bei derlei blöden Späßen. Unter den Klagen, die später gegen den Abt Martin vorgebracht werden, findet sich auch die, daß er schon die vierte Concubin und neun lebendige Kinder habe, und der Herr Abt weiß darauf nichts zu entgegnen, als: sein Widerpart lüge, denn es sei erst die dritte, und Kinder habe er nicht neun, sondern blos sieben. Ferner heißt es, der Abt sei am Peter- und Paulstag, statt der Messe beizuwohnen, mit seiner Haushälterin Arm in Arm spazieren gegangen. Aehnliches wurde von den übrigen Konventherrn, auch dem Pfarrer von Ramsen, gesagt. Der ganze Steiner Konvent bestand damals aus fünf Mitgliedern, nämlich Herrn Ulrich Springuff, Propst zu Klingenzell, Herrn Michael Mayer, Pfarrer zu Rampsen, und den Brüdern Johann Straub, Mathias Bühlmann und Johann Schilling. Auf die Anklage, daß auch die Konventherrn mit denselben Lastern behaftet seien, antwortete Martinus, daß zwei derselben sich leider auch in solcher Gestalt übersehen hätten, wie andere Priester mehr in den Dörfern, so sich unter dem gemeinen Baursmann ernähren und ihre Pfründen mit allerlei großen Ungelegenheiten einziehen und zu Nutz bringen müssen; sie seien aber von ihm ordentlich bestraft worden. Ein charakteristisches Zeichen jener Zeit ist, daß Abt Martin in seinem Verantwortungsschreiben an den Bischof von Bamberg naiv sagen darf: man solle ihm antworten, „ob nit — mit unterthänigster Erlaubnis zu reden — mein gnädigster Herr, der Cardinal, auch im geistlichen Stand habe Kinder erzielet, welche Kinder meinem gnädigsten Herrn mit mehreren und minderen Kosten auferzogen und erhalten und ausgesteuert werden".

Diesem schmählichen Treiben wurde ein jähes Ende bereitet durch die Klostervisitation, welche der päpstliche Legat Bischof Felician von Vercelli im Jahre 1579 im Bisthum Konstanz vornahm. Abt Martin und der ganze Konvent mußten im August zu Konstanz erscheinen; der Abt erhielt drei Monate Arrest im Predigerkloster daselbst, und da er nach seiner Entlassung das alte Leben gemütlich fortsetzte, wurde er mit strengen Worten nach Kreuzlingen citiert. Aber er hatte keine Lust, noch einmal das Brot der Trübsal zu essen; er begab sich daher mit seinem Konvent über den See auf Schweizergebiet, ließ sich in dem schon 1574 erworbenen Schlosse Steinegg nieder, und denen, welche ihm gedroht hatten, „wenn er sich nicht augenblicklich vor dem Visitationsrat zu Konstanz stelle, so werde man ihn auf einem Karren hinaufführen lassen", ließ er sagen: auf Steinegg werden sie ihn finden und werde er sie erwarten, denn bei Meinen Gnädigen Herren den Eidgenossen sei es noch nie erhört worden, daß sie einen ehrlichen Mann, der allein mit dem gemeinen Uebel des Konkubinates befleckt gewesen, „usser ihren Landen zu einer so grausamen Tiranney füeren und unverschuldter Sachen halb selbs gestraft oder Andere strafen lassen". Klüglich hatte sich der listige Prälat schon früher durch zwei eidgenössische Schirmbriefe für sich und seinen diesseitigen, wie jenseitigen, Besitz den schweizerischen Schutz zusichern lassen. — Aber durch diese Uebersiedlung unter den Schirm der Eidgenossen verdarb er es erst völlig mit dem Bischof, mit Oesterreich und dessen Amtleuten. Auch sein guter Freund und Gevatter Wolgemut spie jetzt Feuer und Flamme gegen ihn. „Ich bin (als man spricht) der best Hahn im Korb gsin, bis ich von Bühel gen Steinegk gezogen, eidgenössischen Schirm angenommen und daselbs anheben bauwen und residieren; da ist alle wolgemûtische Gnad aus und verloren gesin" (Vertheid.). Auch nachdem Herr Martin doch noch in Kreuzlingen zum Kreuz gekrochen und vierzehn Tage daselbst zur Straf gesessen, häufte Herr Wolgemut Klage auf Klage wider ihn. Martin appellierte an die Eidgenossen und an seinen Lehensherrn, den Bischof von Bamberg, und, um auf alle Eventualitäten gerüstet zu sein, ließ er sich von seinem Konvent einen schönen Leibgedingsbrief ausstellen, worin ihm die Konventualen das Zeugnis erteilen, daß er dem Kloster nun fünfundzwanzig Jahre lang in allen Treuen vorgestanden und dabei sich so fleißig verhalten, daß er dessen Einkommen über die 20,000 Gulden verbessert und gemehrt habe; deshalb und weil er sich auch sonst durchaus unklagbar und als ein getreuer Herr und Vater erzeigt, hätten sie ihm dieses Leibgedinge ausgesetzt für den Fall, daß er, ob freiwillig oder gezwungen, von seinem Amte zurücktreten sollte (Brief vom 5. Januar 1580). Ende März begab er sich dann persönlich, mit un-

bedingter Vollmacht von seinem Konvent ausgerüstet (d. d 16. März), nach Bamberg, und es gelang ihm, den Bischof für sich einzunehmen und von seiner Unschuld zu überzeugen. Aber gerade diese Reise hatte einen Vorfall im Gefolge, welcher den Sturz des Abtes unvermeidlich machte. Martin entlehnte nämlich zur Bestreitung der Reisekosten bei einem Steiner Bürger, dem Seckelmeister Felix Schmid, 400 Gulden und gab demselben als Unterpfand einen langen Kasten in Versatz, worin des Gotteshauses Stein sämtliche Briefe, verschiedenes Silbergeschirr, Kirchenzierden und alle Rechenbücher lagen. Schmid machte den Gnädigen Herren in Zürich Mitteilung davon; diese ließen durch eine Gesandtschaft im Beisein des Abtes den Inhalt des Kastens untersuchen, legten hierauf ihr Siegel daran und verboten dem Seckelmeister, abermals im Einverständnis mit dem Abt, ohne ihr Vorwissen irgend etwas herauszugeben. Eben hatte auch der thurgauische Landvogt, welchem der Abt im Herbst einen Wagen mit Wein nach Frauenfeld geschickt hatte, von den katholischen Orten Weisung erhalten, zu Steinegg auf die Briefe zu fahnden; der Abt mußte Aufschluß geben, wo sie sich befänden. Jetzt neuer Zorn hüben und drüben. Schmid wurde mit den heftigsten Drohungen überschüttet. Der Bischof wandte sich klagend an die katholischen Orte. Zürich erklärte, die Briefe seien ihm seiner Zeit durch Abt David entführt worden, sie befänden sich nun wieder da, wohin sie gehören. Auf die Kunde, daß die Auslieferung nach Petershausen verlangt worden sei, ließ es die Dokumente nach Zürich bringen und dem Seckelmeister Schmid die vierhundert Gulden auszahlen. Jetzt war das Maß der Sünden des unglückseligen Martinus zum Ueberlaufen voll. Mitte Juli trat in Konstanz ein geistliches Gericht zusammen, welches über den Abt nicht nur die Absetzung, sondern auch die Exkommunikation aussprach und — ein neuer Streich, der die weitgreifendsten Folgen hatte — welches die schon von dem päpstlichen Legaten befürwortete Vereinigung des Klosters Stein mit dem Kloster Petershausen verfügte. Der Steiner Konvent wurde zu dem Ende auf den 16. Juli nach Petershausen berufen; er erschien gehorsamlich und erwählte nach einigem Sträuben den neuernannten Abt Andreas von Petershausen, dessen Vorgänger ebenfalls wegen Liederlichkeit abgesetzt worden war, zu seinem Prälaten. Die sieben Orte wurden aufgefordert, des Klosters Stein Einkommen im Thurgau nach Petershausen folgen zu lassen (18. Juli). Das Absetzungsurteil wurde zu Ramsen, Hilzingen, Schweningen, Schinen und auch zu Radolfzell, Martins Vaterstadt, auf offener Kanzel ausgerufen. Jetzt blieb Herrn Martin nichts mehr übrig, als den Leuten, welchen er die Dokumente seines Klosters ausgeliefert hatte, auch die eigene Person zu überantworten. Meine

Herren von Zürich wiesen ihm die Stadt Winterthur als Residenz an, wohin ihm der thurgauische Landvogt auch seine Haushälterin samt Kindern nachsandte. Durch Erkenntnis vom 8. August 1581 wurde ihm eine anständige Pension bewilligt.

Diese Inkorporation des Steiner Konvents in das Kloster Petershausen bezeichnet eine neue Epoche namentlich in der Geschichte Ramsens, indem dadurch auch das Patronatsrecht bei der Kirche von Ramsen in die Hand dieser Abtei gelangte. Für die Reformierten war das ein schwerer Schlag. Abt Martin seinerseits wehrte sich zwar nach Kräften; er verfaßte einen Protest gegen seine Absetzung und eine Vertheidigungsschrift nach der andern, erschien sogar persönlich vor den Eidgenossen zu Baden. Aber auch der Bischof, der österreichische Gesandte und die anderen Gegner blieben unerschütterlich; und es war ja hohe Zeit, daß dieser martinischen Wirtschaft einmal ein Ende bereitet wurde. Einzig zu bedauern waren die Leute von Ramsen, die nun schon längst durch den leidigen Klosterstreit auf's empfindlichste getroffen wurden und von der neuen Phase des Streites nur neue Leiden zu erwarten hatten. Zürich glaubte jetzt einen Rechtstitel mehr auf die kloster-steinischen Gefälle im Reich zu haben und ließ die Zinse und Zehenten wenigstens in den steinischen niederen Gerichten, zu denen auch Ramsen gehörte, sofort arrestieren. Den Weinzehenten versprach der Untervogt „in ein Tag dreien" mit vertrauten Kräften einsammeln und drucken zu lassen und darnach den Wein selbst ins Kloster zu führen, nachdem man dem Pfarrer zu Ramsen, wie gewöhnlich, fünfzig Eimer an sein Korpus gegeben. Dawider klagte der neue Prälat heftig bei den nellenburgischen Amtleuten und brachte es dahin, daß auch ihm eine Haft bewilligt und Vogt, Richter und ganze Gemeind zu Ramsen vor das Landgericht nach Stockach geladen wurden. Das mögen ungemütliche Ernten gewesen sein für die geplagten Bauersleute, wo zwei Aebte und zwei Amtleute und zweierlei Zehentmänner die Fangarme nach ihren Garben ausstreckten. Zum Glück stellt sich in solchen Zeiten zur rechten Stunde der unverwüstliche Volkshumor ein und hilft prächtig aus der Klemme. Dem zürcherischen Amtmann, welcher fragte, wie es vormals gegangen, als nach Abt Davids Flucht die Gefälle im Arrest gelegen, erzählt ein hochbetagter Ramsener Bürger, daß, „alldieweil das Verpott gewähret, man den Zehenden zur Zit der Ernd uff dem Feld teilt habe, also daß die Zehendknecht, so von Radolfzell geschickt worden, und die, so der Amtmann von Stein sandte, sich anfangs habind wellen gegen einanderen ufflan; doch syginds also eins worden, daß sie zesammen gsässen ins Wirtzhuß, alle Tag der wärenden Ernd biß umb zwey Uren Nachmittag anhin gezächt, darnach mit einandern ushingangen, den Wirt voruß mit Garben zalt, das übrig zeglich mit

einandern teilt, etwan auch den Aeckern und den Zelgen nach sich mit einandern verglichen, und was denen von Zell worden, gen Zell angends gfüert, was denen von Stein worden, gen Stein angends gfüert, in das Kloster zu des Amptmanns Handen". Kulturhistorisch lehrreich ist, was der Alte zugleich erzählte, „die Zinse seien dieselb Zit, das ist fast dry Jahr, nie eingezogen worden bis nach usgemachter Sach; hieruß die Zinslüt liederlich worden und in große Schulden geraten mit dem, daß, derweil niemand nüt gheuschet, sie alles verbrucht, und hienebend die Restanzen uffgangen und sich gemehret, daß sie vermainend, sie müessinds noch in ihrer Hushalt entgelten bis diese Stund." — Eine schwierige Stellung hatte auch Herr Michel, der Pfarrer von Ramsen, Nachfolger des im Jahre 1566 mit der durch Resignation des Priesters Joh. Schmid erledigten Pfarrei betrauten Priesters Adam Bollinger. Auf ihn folgte zu Ramsen Pfarrer Michael Mayer. Dieser Herr Michel hatte, wie schon berichtet, zum Konvent Martin Gygers gehört und hielt auch jetzt noch treu zu seinem Abt. Als die Konventherren den 27. November 1581 nochmals vor einer bischöflichen Kommission, diesmal in Bühl, erscheinen mußten, da trug er einen scharfen Verweis davon: „er sollte sin Köchin nit by im han"; besonders aber hielt man ihm vor, „er habe vil Biwonung bi den Herren von Zürich und bi dem Amptmann zu Stein und suche Hilf und Rat bi ihnen" 2c. „Aber — so berichtet Amtmann Karrer nach Zürich — Herr Michel hat sin Antwurt und Entschuldigung uff alle Klagartikel gnügsam gethon und ist also von dannen geschiden, zuvor und eh hat im der Wychbischof an das Krenzli und Här griffen". Karrer meint, er wollte den Pfarrer Michel und den Konventualen Hans Schilling zu Steinegk ohne Mühe dazu bewegen, an Abt Martin festzuhalten, so sie von den Gnädigen Herren in Zürich etwas Versprechens und Vertröstens wüßten". Aber die Herren hatten Mühe genug, den begehrlichen Abt Martinus zu trösten.

Ohne die langwierigen Verhandlungen selbst zu beschreiben, teilen wir den Vertrag mit, welcher den Streit wegen der kloster-steinischen Gefälle für eine geraume Zeit schlichtete. Derselbe datiert vom 25. März 1583 und ist vom Erzherzog von Oesterreich, von dem konstanzischen Kardinalbischof Mark Sittig und dem Rat von Zürich unterzeichnet. Die wichtigsten Bestimmungen sind folgende: 1) sollen der Abtei Petershausen zugehören des Gotteshauses Stein Ehehaften, Zinse, Zehenten, Nutzungen, wie dieselben Abt Martin bis zur Abtretung seiner Abtei innehatte. Dagegen soll Zürich das Schloß Steinegg haben samt Zugehörden, wie auch die anderen Güter des Klosters Stein, welche es zuvor in seinen Handen hatte; 2) Abt Andreas von Petershausen und sein steinischer

Konvent sollen von dem Einkommen des Gotteshauses Stein dem Abt Martin eine lebenslängliche Pension zukommen lassen von 100 Thalern Geld, 20 Malter Fäsen und zwei Fuder Wein jährlich; 3) sollen alle Briefe und Gewahrsaminen, wie auch das Silbergeschirr, so Abt Martin den Herren von Zürich überantwortet, denselben zu treuen Handen behaltnusweis verbleiben; doch soll dem Abt von Petershausen von allem ein glaubwürdig Inventari zugestellt und von allem, wovon Abt Andreas es wünscht, eine Kopie übergeben werden; auch dem letzteren dienliche Zinsverschreibungen und Urbarien soll Zürich gutwillig herausgeben. Durch diesen Vertrag soll aber nicht eine gänzliche und ewige Abteilung der Güter gemacht sein, sondern derselbe soll nur provisorisch bis auf ein allgemeines christliches Koncilium und Reformation oder bis auf eine andere gebührende gutwillige Vergleichung Gültigkeit haben. Damit soll aller Widerwille todt und ab, alle Arrest, Haft und Verbot aufgehoben sein.

Im Jahre des Vertragsabschlusses starb Abt Martin, nachdem ihm noch am 6. Mai das Zürcher Bürgerrecht geschenkt worden war. Seine Söhne haben sich als Mathematiker, Maler und Aerzte ausgezeichnet; einige seiner Nachkommen widmeten sich dem geistlichen Stande. Kurz vor Abschluß des Vertrags hatte auch Pfarrer Michael Mayer von Ramsen das Zeitliche gesegnet. Stein hätte diese Gelegenheit gern zu einem abermaligen Versuch benützt, „den biderben Lüten und Kilchgenossen in Ramsen zu einem Prädikanten zu verhelfen, der ihnen das waar, luter, clar göttlich Wort und heilig Evangelium verkünde, da dieselben vast all zum h. Evangelio göttlichs Worts sondere Begird, Lust und Liebe und zun hochzitlichen Vesten zu Stein das heil. Nachtmal empfahen und deshalb ainen Predicanten woll lyden möchten und ihnen dadurch Liebs beschähe", und bat Zürich, diesem Wunsche zu entsprechen. Aber dieses erinnert in seiner Antwort an die früheren Erfahrungen bei ähnlichen Versuchen, an die gegenwärtig schwebenden Verhandlungen, welche ein Vorgehen in diesem Sinne als unthunlich erscheinen ließen, und schreibt den 11. Februar 1583: „Wie gutherzig und willig wir dazu wärend, einen Prädikanten nach Ramsen zu verordnen, so ist doch unser fründlich und rätlich Bedenken, daß ihr üch söllicher üwerer Grichts- und Mannschaftangehöriger guten Lüten weder um Bewerbung eines Prädikanten oder Meßpriesters nützit inlassind und stillschwigend zusähind, ob die hoch Oberkeit oder jemand in derselben Namen wieder dahin einen Meßpriester thun oder die Sachen in Rüwen auch lassen bliben anston, wellichs ein gut Mittel inkünftigen syn wurde, mit Gottes Hilf der Enden biswilen erwünschte Enderung und Verbesserung fürzunehmen. Mittlerweile mögend die guten biderben Lüt zu Ramsen, so ferner

göttlich Worts Anhörung und Nießung des h. Nachtmals lustig sind, söllichs in eurer Stadt wie unzhero besuchen und began, so lang ihnen das nit von der hohen Oberkeit uß habendem Gewalt verweigert wird, bis daß durch Mittlung des allmächtigen Gottes bessere Gelegenheit zu Handen kommt." Diese allzu furchtsamen Ratschläge Zürichs entsprangen offenbar dem Wunsch, die gerade schwebenden Verhandlungen wegen seiner reichen Klostergefälle nicht zu erschweren. Der Abt von Petershausen wartete mit der Wiederbesetzung der Pfarrei nicht lange. Er gab die Pfründe dem Pater Matthäus Bühlmann, einem der noch übrigen Steiner Konventualen, welcher sie bis zu seinem Tode, 1591, behielt. Von da an wurden die Pfarrer von Ramsen meist aus der Mitte der Petershauser Mönche genommen.

Der leidige Klosterstreit war damit zu einem vorläufigen Ende gekommen, leider nicht zu Gunsten Ramsens; aber beigelegt waren die konfessionellen Wirren nicht. Die evangelisch gesinnten Einwohner des Dorfs giengen nun regelmäßig nach Stein zum Gottesdienst; aber nicht einmal das wollte die nellenburgische Landgrafschaft dulden. Ja mit dem Erstarken der jesuitischen Gegenreformation in Deutschland, die schließlich zum 30jährigen Kriege führte, nahmen die Plackereien, welchen die Ramsener ausgesetzt waren, von Tag zu Tag zu. Schon im Jahre 1574 erhielten die nellenburgischen Beamten sub dato 6. Mai von der Innsbrugger Regierung eine ernste Mahnung, sie sollen den Unterthanen zu Ramsen nicht gestatten, „gen Stein zu sektischen Predigen und zum Nachtmal zu laufen; diese Leute sollen den Gottesdienst zu Ramsen besuchen und die pfarrlichen Rechte an ihrem Ort gebrauchen, damit die alte wahre katholische Religion daselbst erhalten werde". Die Mahnung wurde weiter geschickt an den Pfarrer zu Ramsen (28. August) und demselben aufgegeben, eine Liste der Ungehorsamen aufzusetzen und einzusenden und Vorschläge zu machen, „was Mittel und Weg zur Ausreutung der verführerischen Sekte an die Hand zu nehmen seien". Auch zur Jurisdiktion über Unzuchts- und Ehebruchsfälle erklärte sich die hohe Obrigkeit allein für kompetent (1572, November 20.). Noch 200 Jahre lang geht der konfessionelle Hader weiter, wie der zweite Teil dieser Darstellung reichlich zeigen wird.



Ortsregister.

(Auswahl.)

Quellennachweis.

Die Hauptquellen für die vorstehende Arbeit lieferten die reichen Urkunden- und Aktenschätze unseres Staatsarchivs, die eine neue, wissenschaftlich-gründliche und vollständige Registrierung wohl verdienen würden. So lange diese Schätze nicht zugänglicher sind, so lange wir nicht einmal ordentliche Inhaltsverzeichnisse der Ratsprotokolle besitzen, bleibt die Erforschung der Geschichte unseres Ländchens eine außerordentlich mühsame Arbeit, und wird es unmöglich sein, namentlich die Begebenheiten der vier letzten Jahrhunderte, deren genaue Kenntnis ja besonders wünschenswert wäre, in genügender und die einzelnen Perioden gleichmäßig berücksichtigender Weise zu würdigen und darzustellen. Reiche Ausbeute gewährte aber auch das wohlgeordnete Stadtarchiv mit seinen schönen, von Hans Wilhelm Harder angefertigten Repertorien, namentlich die Urkunden des Spitals sowie die Sammlung des historisch-antiquarischen Vereins. Verhältnismäßig weniges enthalten die verschiedenen Gemeindearchive. Manchen wertvollen Beitrag lieferten ferner die teils zum Behuf der Herausgabe der Rüeger'schen Chronik, teils erst neuerdings unternommenen persönlichen Nachforschungen in den Staatsarchiven von Frauenfeld, Zürich, Aarau, sowie in den Staatsarchiven von Stuttgart und Ludwigsburg, wo besonders für die spätere Geschichte Ramsens vieles zu finden war, im General-Landesarchiv zu Karlsruhe, im erzbischöflichen Archiv Freiburg im Breisgau, im Stadtarchiv Konstanz, sowie in einer Reihe von Privatarchiven der ehemaligen hegauischen Reichsritterschaft. Von auswärtigen Urkundenbüchern sind neben den allbekannten älteren Werken, wie die von Herrgott, Neugart, selbstverständlich die mustergültigen Urkundenbücher von St. Gallen, Thurgau, Zürich, Fürstenberg und andere benutzt worden. Auch die „Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins" enthält besonders in den älteren Jahrgängen manches immer noch sehr brauchbare Material. Die sonstigen Druckwerke, welche herbeigezogen wurden, können nicht alle aufgezählt werden. Gern hätte man in reichlichen Anmerkungen die Nachweise für die Ausführungen dem Texte beigegeben; aber der Charakter einer Festschrift schien einen derartigen Apparat zu verbieten. Wir müssen uns deshalb darauf beschränken, einige von denjenigen Werken zu nennen, welchen wir besondere Förderung verdanken. Vor allen seien genannt: v. Inama-Sternegg, deutsche Wirtschaftsgeschichte, Band I—III; Friedrich v. Wyß, Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts. Zür. 1892; ferner das Werk unseres Landsmannes Joh. Meyer: schweizerisches Bundesrecht I., Winterth. 1878, und Wilh. Oechsli, die Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 1891; endlich die Arbeiten von F L. Baumann über die Territorien des badischen Seekreises und von G. Tumbült über den Albgau und den Hegau in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Was die einzelnen Abschnitte und Kapitel betrifft, so beruht I, 1 „die Gaue" auf Jul. Cramer's epochemachendem Werke: Die Geschichte der Alamannen als Gaugeschichte (in Gierke's Untersuchungen, Heft 57). Bei I, 2 wurden die Forschungen von H. Witte über die älteren Hohenzollern, Straßb. 1895, und Al. Schulte, Geschichte der Habsburger in

den ersten drei Jahrhunderten, Innsbr. 1887, mit großem Nutzen verwendet. Im zweiten Abschnitt, Kapitel 1, wurde der Versuch gemacht, die besonders von Schulte, Gothein und Sohm aufgestellte Markttheorie auf unsere Stadt anzuwenden und zwar in der von Siegfr Rietschel (Markt und Stadt, Lpz. 1897) modificierten Form. Dabei fanden aber auch die Werke von A. Heusler Benützung. Mehr als ein schüchterner Versuch will dieser Abschnitt nicht sein. Bei Kapitel II, 3 „die Landgrafschaft und die niedere Vogtei" ist, wie jeder Kundige sofort wahrnimmt, auf die citierten Abhandlungen von Friedr. von Wyß gebaut worden; ob mit Glück, wird sich bald zeigen. Die Bearbeitung von II, 4 „die Rechtsverhältnisse in den einzelnen Gemeinden" zeigt verschiedene Lücken, da das Urkundenmaterial sehr zerstreut und zum Teil recht mangelhaft ist. Abschnitt III, 1, erste Hälfte, macht nicht auf Vollständigkeit Anspruch; es sollte nur das unumgänglich Notwendige gesagt werden. Dagegen beruht das über die Mundat Mitgeteilte auf gründlicher Durchforschung des umfassenden Quellenmaterials. Leider ist der Lichtdruck des sogenannten Kreisbriefes von 1067 wegen allzu starker Verblassung des Originals nicht ganz nach Wunsch ausgefallen. Bei III, 2. III. liegt in dem Proceß zwischen dem Landgrafen und dem Bischof von Konstanz ein Exempel vor, wie zerstreut die Akten über diese für unsere Kantonsgeschichte so wichtige Episode liegen, indem die interessantesten Stücke teils im Stadtarchiv Stein, teils bei der Sammlung des historisch-antiquarischen Vereins zu Schaffhausen aufbewahrt werden. Zu Kapitel 4 desselben Abschnittes vergleiche man die Proceßschriften zu dem neuesten Streit über die Rheinhoheit von Hermann Freuler und Theodor Ziegler. Im Abschnitt IV beruht die Darstellung der Geschichte Steins bis zur Reformation nur zum kleinen Teil auf eigenem Quellenstudium, sondern auf den Arbeiten von Pupikofer über die Freiherren von Klingen und besonders auf den verschiedenen Publikationen des besten Kenners der Geschichte Steins, Ferdinand Vetter, unter denen wir besonders erwähnen die beiden Aufsätze im 15. Heft der Schriften des Bodenseevereins und im Jahrbuch für schweizerische Geschichte IX, Zür. 1884. Dagegen ist die Geschichte Ramsens von dem Verfasser in allen Teilen unter selbständiger Benützung des reichen Quellenmaterials in den Archiven von Stein, Schaffhausen, Stuttgart-Ludwigsburg, besonders auch der teils in Karlsruhe, teils in Freiburg liegenden nellenburgischen Kopialbücher ausgearbeitet worden. Die farbenreiche Fortsetzung der Geschichte Ramsens ist druckfertig, wie überhaupt der ganze zweite Teil der vorliegenden Arbeit, welcher außer der weiteren Geschichte Steins und Ramsens namentlich die Erwerbung der landgräflichen Rechte im Hegau und im Kletgau, die Wirren wegen Büsingen und Dörflingen, das Verhältnis des Stadtregiments zu den Privatgerichtsherren besonders in Thäyngen, die Abtretung der hohen Gerichtsbarkeit in Füetzen und Grimmelshofen, die Kämpfe mit Oesterreich wegen der Rustikal- und Dominialsteuern im 18. Jahrhundert, dann die Zeit der Helvetik, die österreichischen Inkamerationen ꝛc. bis zur Erwerbung der hohen Obrigkeit in Schleitheim und zur Abtretung derselben über Epfenhofen, endlich die Darstellung der Grenzbereinigung von 1839 enthält. Die beigegebene geographische Karte ist auf Grund der Gerster'schen Schulkarte von Herrn Reallehrer Bendel gezeichnet worden, dem wir für die mühsame und schwierige Arbeit vielen Dank schuldig sind.



Inhaltsverzeichnis.

Erster Teil.



Druckfehler.

Auf Seite 199 Zeile 4 von unten ist ausgefallen nach „von der Klosterverwaltung abhängig“ und muß eingefügt werden: „Der Pfarrer wurde vom Rat gesetzt, wie bei anderen Klosterpfarreien. Die Kirche zu Dörflingen war, wie Buch, von Gailingen abhängig.“

Seite 145. In der Unterschrift der dieser Seite beigegebenen Abbildung der Belagerung von Hohenstoffeln ist „Herzog Bernhard von Sachsen Weimar“ durch „Rheingraf Otto Ludwig“ zu ersetzen.

Seite 168 Zeile 25. Statt „zu Scherrers Graben“ lies: ins Merkenthal.

Seite 280 Zeile 2. Statt „Aktenschätz“, lies: Aktenschätze.



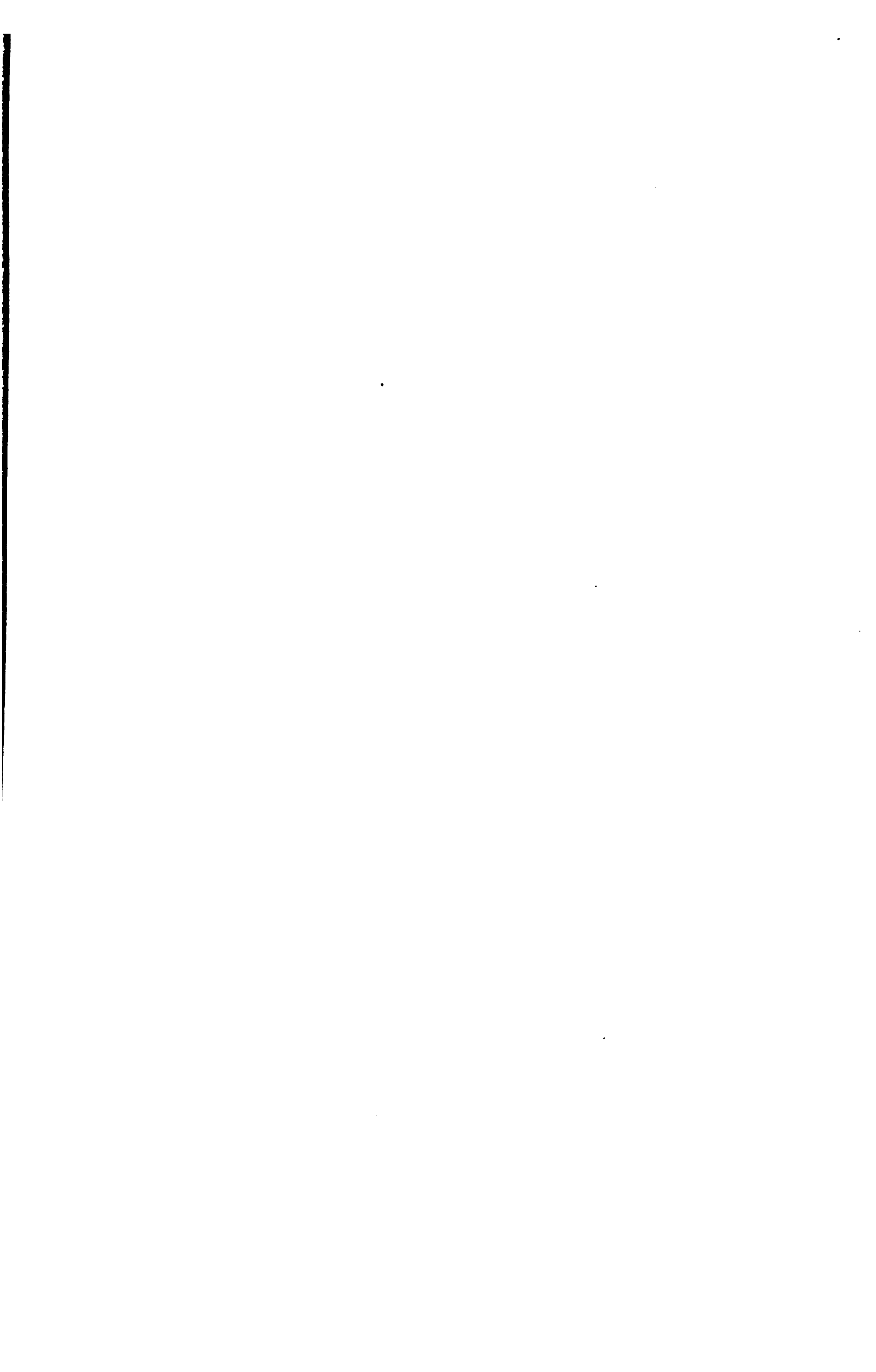
Schaffhauser Künstler



Von

Dr. C. H. Vogler







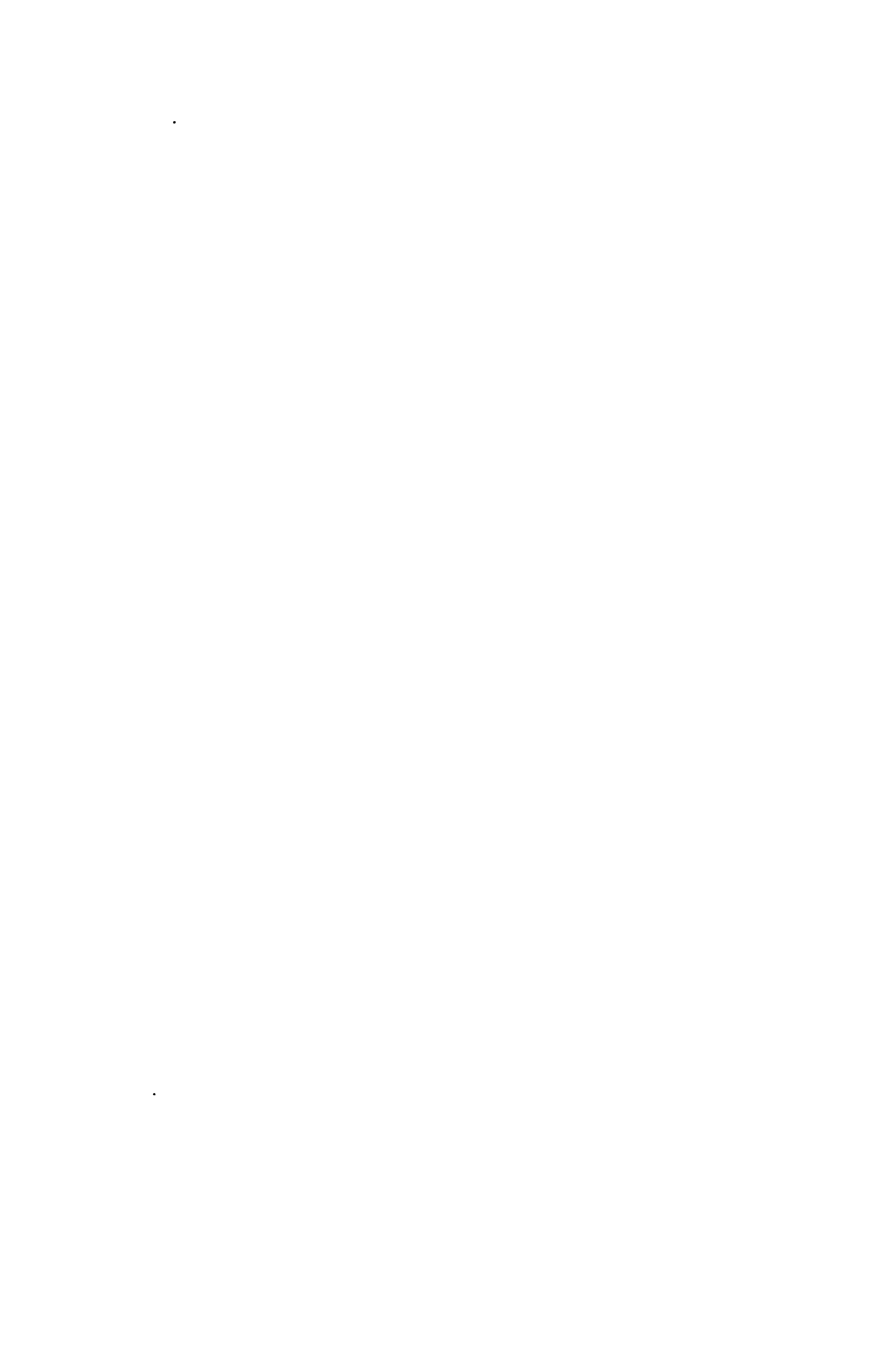
„Wir sind in Schaffhausen aus frühern Jahrhunderten durchaus nicht arm an Männern, die in Kunst und Kunsthandwerk sich ausgezeichnet haben und der Vaterstadt zu hoher Ehre gereichten. Aber wie wenig wissen wir im Allgemeinen von ihnen! Die jüngere Generation kennt sicher die meisten dieser hervorragenden Schaffhauser kaum dem Namen nach, während den ältern wohl noch zum Teil die kleinen, bescheidenen Denkmäler gegenwärtig sind, die ihnen der liebenswürdige Schalch in seinen „Erinnerungen“ gesetzt hat.“ Die mit diesen Worten angedeutete Lücke auszufüllen und dem jetzigen Geschlechte die Schaffhauserischen Künstler vergangener Zeiten vorzuführen, dazu fordert unsere Festschrift recht eigentlich auf. Und so wage ich einen solchen Versuch, obschon ich die Erwartungen kundiger Leser kaum werde befriedigen können.

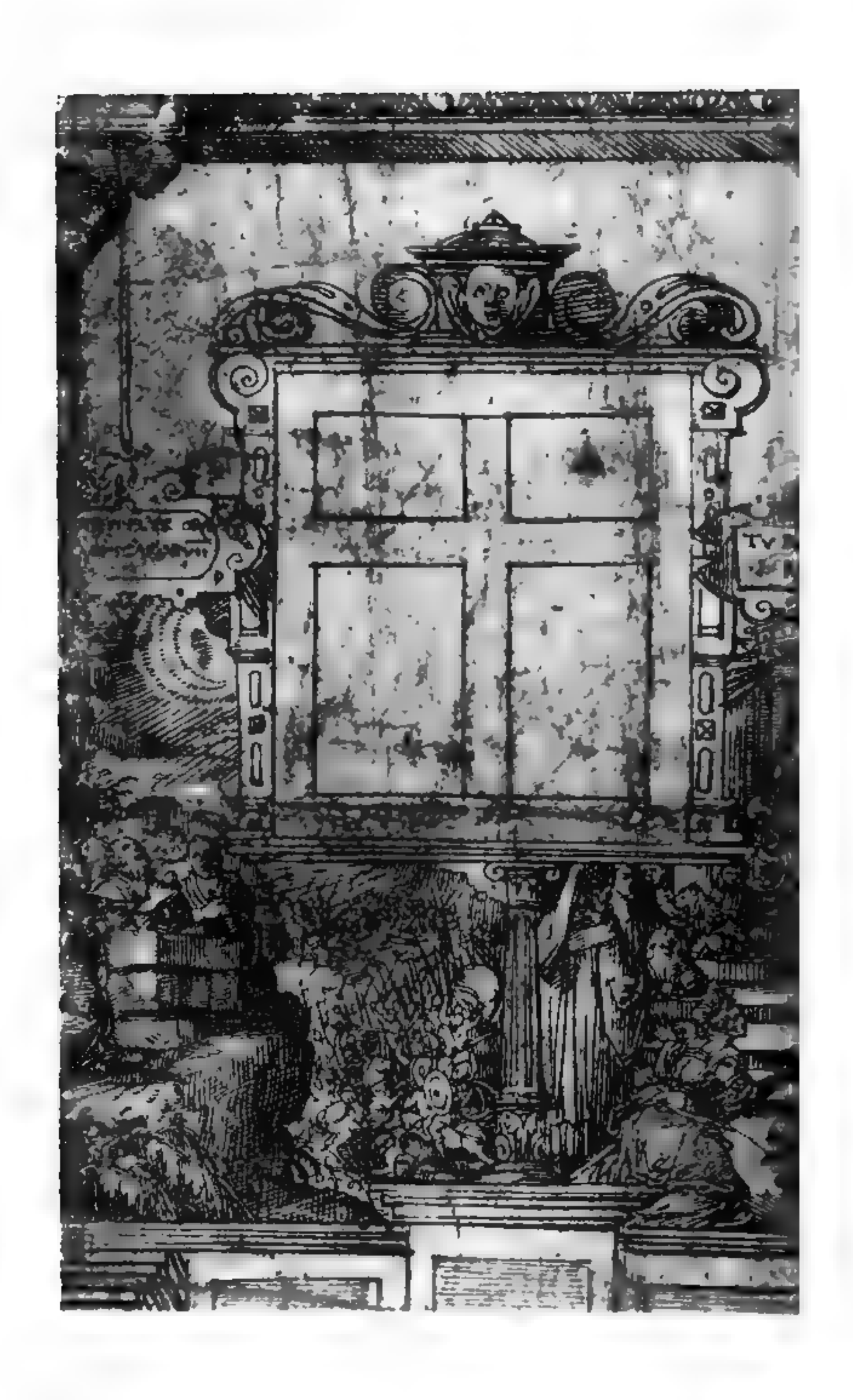
Aus verschiedenen Gründen scheint es mir zweckmäßig, ungefähr mit dem 18. Jahrhundert abzuschließen; innerhalb dieser Grenze aber möchte ich mich einer gewissen Vollständigkeit befleißen, auch untergeordnete oder gar nur dem Namen nach bekannte Künstler nicht unerwähnt lassen in der Hoffnung, daß dadurch der Anstoß zu neuen Funden gegeben werden könnte. Nicht vollständig werde ich insofern sein, als ich die Glockengießer ganz weglasse und von den Glasmalern nur solche aufführe, die sich noch auf andern Kunstgebieten bewegt haben; Glasmaler und Glockengießer sind von unserm gerade auch um die Schaffhauser Künstlergeschichte hochverdienten J. H. Bäschlin bereits ausführlich behandelt; ihm verdanke ich auch eine Menge Notizen für die vorliegende Arbeit.

Die ersten Künstlernamen begegnen uns in Schaffhausen zur Zeit der Gründung des Klosters Allerheiligen, also nicht früher als in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts. Als Erbauer der ersten Klosterkirche wird ein Geistlicher Liutbald genannt, der auch im Auftrag des Grafen Eberhard den Entwurf zu der

ganzen Anlage geliefert hatte; und es ist ferner wahrscheinlich, daß der baukundige Abt Wilhelm von Hirschau, der schon den Bauriß des Klosters Zwiefalten entworfen, sich in ähnlicher Weise bei uns bethätigt hat und als Erbauer der jetzt noch stehenden, wahrscheinlich im Jahre 1103 vollendeten Münsterkirche zu betrachten ist. Das sind die einzigen Namen aus frühester Zeit. Wie alle die Künstler hießen, denen das Ausschmücken von Kirchen und Klöstern anvertraut wurde, wissen wir nicht; anfänglich müssen das wohl ausschließlich Fremde gewesen sein, die sich anderswo bereits bewährt hatten, und an denen sich dann im Verlauf der Zeiten auch einheimische Talente heranbildeten. Daneben wurden auch, wie sich von selbst versteht, die verschiedenartigsten Kunstwerke fertig von auswärts bezogen. So ist es wahrscheinlich, daß die alten Handschriften unserer Klosterbibliotheken nicht in Schaffhausen entstanden sind, sondern von der Reichenau herstammen, wohin der bildliche Schmuck wie die Schriftzüge weisen. Dieser wertvolle alte Besitz ist uns verhältnismäßig vollständig erhalten geblieben, während die andern beweglichen Kunstwerke, wie Oelbilder, Glasmalereien, gewisse Sculpturen, Geräte u. s. w. verloren, bekanntlich größtenteils einer unverständigen Zerstörungswut zum Opfer gefallen sind. Vielleicht kommt noch einmal ein Ueberbleibsel des „großen Gottes von Schaffhausen" zum Vorschein, wenn es wahr ist, was ein Prior von Rheinau, zwar nicht als Augenzeuge, zu berichten weiß. Das große Crucifix wurde beim Bildersturm zur Stadt hinausgeführt, um verbrannt zu werden: dabei rettete Einer von der Figur des Gekreuzigten eine Hand, und diese Hand, drei starke Spannen lang, und ein Finger so groß wie ein ziemlicher Arm, „wirdt dieser Zeit noch (Anfang des 17. Jahrhunderts) von einer alte Frawen ehrlich auf behalten".

Im 15. Jahrhundert erst beginnt unsere eigentliche Künstlergeschichte. Die Reihe wird eröffnet durch Michel Pfender, „maler und burger zu Schauffhusen", wie er sich selbst nennt. In Schaffhausen ist über ihn nichts weiter zu erfahren, als daß er im Haus zum Zuber wohnte; im übrigen kennt man von ihm den Vertrag über die Lieferung eines reichen Flügelaltars für die Pfarrkirche zu Lenzkirch, den ihm der Junker Caspar von Blumnegk nebst Pfarrer und Kirchenpflegern im Jahre 1478 in Auftrag gab. Auf dem Mittelbilde war die Mutter Gottes mit dem Kinde und den Heiligen Fides, Verena, Georg und Nikolaus dargestellt; auf den offenen Flügeln einerseits die Anbetung der Könige, anderseits Christus am Kreuz mit Maria und Johannes; auf der Rückseite der Gruß des Engels und der Gang auf das Gebirge. Das Mittelbild stand auf einem Untersatz, auf dem die zwölf Boten zu sehen waren, und wurde gekrönt

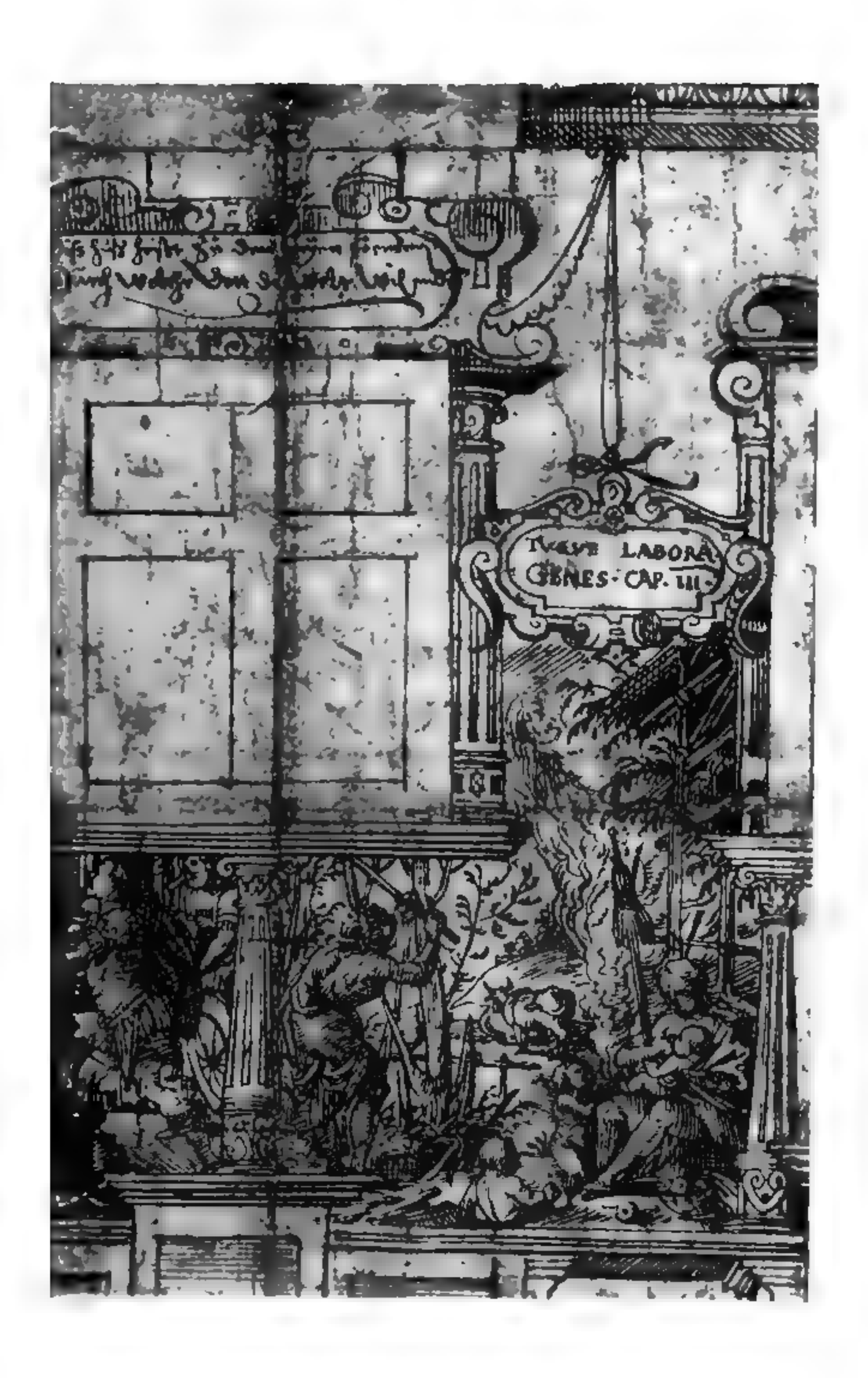




Daniel Lindtmayer, Entwurf







alerei (Haus zu den drei Ständen)

ist 1563 datirt. Zunächst mag er der Schüler seines Vaters gewesen sein; später war offenbar Tobias Stimmer sein Vorbild, wenn nicht eine Zeit lang, während eines kurzen Aufenthalts in der Fremde, sein Lehrer. Nachdem er manches Jahr in dem Geschäfte seines Vaters gearbeitet, bat er 1576 den kleinen Rat um sein Mannrecht, das heißt eben um die Erlaubnis, in die Fremde zu ziehen, kehrte aber schon nach einem Jahre wieder zurück und kaufte sich in die Zunft zum Rüden ein; 1588 heiratete er, aus einer frühern Ehe schon mit Kindern gesegnet, die Wittwe des ältern Werner Kübler. Oefter hielt er sich auswärts auf, namentlich in Konstanz, auch in Luzern, vielleicht gedrängt durch Nahrungssorgen, die sich in dem von Glasmalern übervölkerten Schaffhausen einstellen mochten. Im Juli 1595 wurde er geisteskrank von Konstanz hieher gebracht; er scheint sich aber erholt und die Vaterstadt abermals verlassen zu haben. Vermutlich starb er auswärts zu Anfang des folgenden Jahrhunderts (um 1607), und mit ihm erlosch das Geschlecht der Lindtmayer in Schaffhausen.

Später als Baschion Lindtmayer wanderte der Stammvater einer andern Künstlerfamilie bei uns ein, der Schönschreiber Christof Stimmer aus Burghausen bei Salzburg, der 1535 Bürger wurde und sich in die Gesellschaft der Kaufleute aufnehmen ließ. Er war als Witwer hieher gekommen und hatte fünf Kinder mitgebracht, darunter einen Sohn Christof (II.), der als Schönschreiber und Zeichner nach Rottweil kam, wo er ein Werk über seine Kunst herausgab. Aus der in Schaffhausen geschlossenen zweiten Ehe des Vaters Stimmer mit Elisabetha Schneller von Rheinau gingen zwölf Kinder hervor, drei Töchter und neun Söhne, von denen viere sich der Kunst widmeten. Der älteste und weitaus bekannteste von diesen ist der am 7. April 1539 zu Schaffhausen geborene Tobias Stimmer. Wie und durch wen seine Erziehung zur Kunst erfolgte, wissen wir nicht; allem Anscheine nach hielt er sich längere Zeit in der Fremde auf, wahrscheinlich auch in Italien. Abgesehen von einer Zeichnung vom Jahr 1562 sind die frühesten bekannten Leistungen, und zwar gleich recht prächtige, die lebensgroßen Porträtfiguren des Bannerherrn Schwyzer von Zürich und seiner Frau, die das Museum in Basel aus einer Privatsammlung zu München erworben hat; sie tragen die Jahreszahl 1564. Aus dem gleichen Jahre stammt das Holzschnittporträt des zürcherischen Hebraisten Johannes Fries, und aus dem Jahre 1565 das in der Stadtbibliothek hangende Bildnis eines Martin Peyer. Von 1566 an lebte Stimmer einige Jahre dauernd hier; 1570 wurde die Bemalung des Hauses zum Ritter beendigt, die schon von den Zeitgenossen bewundert wurde und heute weit und breit das berühmteste Ueberbleibsel derartigen Häuserschmuckes ist. Zu





der besonders hoch gepriesenen Figur des auf die Straße springenden Ritters hatte übrigens Stimmer ein Vorbild an dem von dem jüngern Holbein bemalten Haus zum Tanz in Basel, das ihm sehr wohl bekannt sein konnte. Wichtigere Aufträge scheint Stimmer während jenes Aufenthaltes in Schaffhausen nicht weiter erhalten



zu haben; er malte einige Wappen und zeichnete den Entwurf zu einem silbernen Becher, den der Rat dem Straßburger Mathematiker Dasypodius verehrte. Dasypodius war mit Schaffhausen dadurch in Verbindung getreten, daß ihm die Aufsicht über die in Straßburg studirenden jungen Schaffhauser anvertraut worden war. Er war es auch, der zuerst den Plan zur Erstellung der astronomischen Uhr gefaßt und die Berechnungen hiefür ausgeführt hatte, und dadurch traten nun umgekehrt zwei Schaffhauser zu Straßburg in nähere Beziehung, unser Tobias

Stimmer und der geschickte Uhrmacher Habrecht. Beiden schlossen sich bald jüngere Brüder an. Isaak Habrecht verfertigte mit seinem Bruder Josias das vielbewunderte Uhrwerk, und Stimmer, der seinen jüngsten Bruder Josias als Gehülfen um sich hatte, bemalte das Gehäuse mit Bildern, war auch sonst mit Rat und That stets bei der Hand. Der Bau der Uhr dauerte bis 1574. Stimmers Bilder, die sich trotz der mächtigen Größe des Gehäuses nach zum Teil sehr ungünstigen Raumverhältnissen zu richten hatten, haben durch Nachdunkeln und andere Unbill gelitten und sind ohnedies in der Kirche ehrwürdiger Nacht nicht gut sichtbar, im Allgemeinen daher wenig gekannt. Es schickt sich wohl, daß man in Schaffhausen darüber einigen Bescheid weiß. Am Erdgeschoß des Baues ist auf sechs Feldern Entstehen und Vergehen des Lebendigen, Weltgericht und ewiges Leben zur Darstellung gebracht, in den Ecken um den kreisförmigen immerwährenden Kalender die vier Weltreiche. Oben am Thurm um's Planetarium die vier Jahreszeiten, besonders der Winter eine prächtige Gestalt. Am seitlichen Thurm, dem Gewichtsgaden, nach innen, in völliger Dunkelheit, die drei Parzen, auf der Vorderseite unten Kopernikus als Vertreter der Astronomie, darüber Colossus, die Traumgestalt Nebukadnezars, zu oberst Urania, die Muse der Himmelskunde. (Hier ist seit der Erneuerung des Uhrwerks durch Schwilge, um 1842, eine Veränderung erfolgt: An Stelle des Kopernikus kam die Porträtfigur Schwilge's, darüber wurde Kopernikus gesetzt, und zu oberst die Urania; der Colossus ist ganz verschwunden.) Die Bevorzugung des fremden vor den einheimischen Künstlern ging nicht ohne Anfeindung ab; aber Stimmer blieb und wurde heimisch in Straßburg, mit der Zeit auch Mitglied der Zunft zur Stelz, der außer den Goldschmieden und Buchdruckern auch die Maler zugeteilt waren. Aus jener Zeit ist auch von Fassademalereien die Rede, die Stimmer zu Straßburg und Frankfurt ausgeführt haben soll; näheres hierüber ist mir nicht bekannt, und jedenfalls sind keine mehr erhalten. Eine ganz gewaltige Thätigkeit entwickelte er nun aber als Zeichner für den Holzschnitt. Wie ein halbes Jahrhundert früher Holbein in Basel, so trat nun Stimmer zu Straßburg in nahen Verkehr mit Schriftstellern und Buchdruckern, wie Fischart und Frischlin, dem „Gevatter" Jobin, Theodor Rihel und vielen Andern. Er gab nicht nur eine Menge einzelner Blätter und kleinere oder größere Bilderfolgen heraus, sondern illustrirte auch ganze Werke mit hunderten von Holzschnitten. Ausführlich darauf einzutreten ist hier nicht möglich; aber einige wichtigere Werke seien doch genannt: Schon 1570 erschien Meyers Fechtbuch, wo Stimmer bereits als gewandter Zeichner erscheint, der die Bewegungen der Kämpfenden und das Treiben auf dem Fechtboden gut beobachtet und mit wenig Linien vortrefflich



Vorlage ihm für seine Radirung zu Gebote gestanden, sagt er uns auch nicht. Das angebliche Selbstporträt Stimmers in Privatbesitz zu Frankfurt am Main (in der Prehn'schen Sammlung) ist allem Anscheine nach unächt.

Der dritte Sohn aus der zweiten Ehe des alten Stimmer ist Abel Stimmer, der 1542 geboren wurde. Nach einer bei ältern Schriftstellern immer wieder kehrenden Angabe war er ein ausgezeichneter Glasmaler; doch scheint er, wenigstens in Schaffhausen, wo er bis 1580 lebte, nicht als solcher thätig gewesen zu sein. Wahrscheinlich wandte er sich von da nach Straßburg, wo er 1585 bereits so beschäftigt war, daß er neue Aufträge ablehnen mußte; er arbeitete an dem Stich der Tafeln zu Felix Platers Anatomie, die in Basel erschien. Er hat auch einige recht tüchtige Radirungen hinterlassen. Nach Schaffhausen scheint er nicht wieder zurückgekehrt zu sein.



Christof Stimmer III. ist 1549 geboren. Er war Formschneider, der eine größere Anzahl von Zeichnungen seines Bruders Tobias auf den Holzstock brachte und auch Einiges nach eigener Erfindung schnitt. Auf dem von Le Vilain gestochenen kleinen Porträt ist er als celèbre graveur en 1574 bezeichnet. Schon im folgenden Jahre kehrte er nach Schaffhausen zurück, wo er „in Unbesinnte verfiel" und im Spital — nicht vor 1578 — starb.

Der vierte Künstler aus dieser begabten Brüderschaar ist der 1555 geborene Josias Stimmer. Er war Schüler seines Bruders Tobias und half diesem bei der Bemalung der Straßburger Uhr, doch wahrscheinlich nur in untergeordneter Weise, da er bei Vollendung der Uhr erst achtzehn Jahre zählte. Weitere Erlebnisse sind von ihm nicht bekannt.

Von den übrigen fünf Söhnen des alten Christof waren zwei, Loth und Cajus Claudius, Schulmeister, zwei Söhne des erstern, Christof Ludwig und Josias II., und ein Sohn des Claudius, Hans Ulrich Stimmer, verlegten sich



glattere Malweise zeigt; beide auf der Stadtbibliothek. Endlich stammen von ihm auch die nur teilweise erhaltenen Malereien des Ratsaales und wohl auch des jetzigen „Onyx-Gewölbes".

Johann Caspar Lang hatte einen gleichnamigen Sohn, der gleichfalls Glasmaler war und von 1599 bis 1649 lebte. Von diesem jüngern Johann Caspar Lang rührt vielleicht die Bemalung der seinen Namen und die Jahreszahl 1639 tragenden Cassettendiele in der Ministerialbibliothek her; von ihm vielleicht auch eine Ansicht von Schaffhausen, die Stadt in fast planartiger Vogelperspektive, die von M. Merian gestochen ist. Ebenso wenig wie von diesem wissen wir von dem letzten Künstler dieses Geschlechts, dem Hieronymus Lang II., einem Neffen des Bürgermeisters, 1570 geboren und 1611 an der Pest gestorben. Er war Glasmaler, machte sich auch verdient um Aufführung biblischer Komödien, wie sie damals auch bei uns beliebt waren.

Ob des jüngern Werner Kübler Vater auch Glasmaler oder Zeichner gewesen, läßt sich nicht mehr feststellen; er ist schon 1586 gestorben, und jedenfalls sind das, was die ältern schweizerischen Schriftsteller ihm zuschrieben, nicht seine sondern seines Sohnes Leistungen. Dieser wurde 1582 geboren. Schon in seinem vierzehnten Jahre kam er in die Lehre bei seinem Stiefvater Daniel Lindtmayer; später ward er Schüler des Glasmalers Marx Grimm, unter dessen Leitung er wenig älter als sechszehnjährig seine Lehrzeit beendigte. Um 1604 ließ er sich in Schaffhausen nieder, nahm vorübergehend auch Aufenthalt in Chur. Mit der Zeit wurde er Obmann seines Handwerks, auch Seelamtmann und, von der Zunft zun Schneidern gewählt, Mitglied des großen Rats. Er starb am 15. Januar 1621. Werner Kübler, der schon mit zehn Jahren Feder und Tuschpinsel geschickt zu führen wußte, wurde ein sehr tüchtiger Zeichner und Glasmaler, von dem nicht nur Scheibenrisse sondern auch ausgeführte Scheiben in größerer Zahl erhalten sind. So befand sich allein in der Bürkischen Sammlung eine zusammenhängende Reihe von zwölf Standesscheiben (jetzt in Privatbesitz zu Basel). „Mit rascher Geschicklichkeit sind die Stoffe vortrefflich charakterisirt. Einige Musketiere und Pannerträger, die in gespreizter Haltung neben den Wappen paradiren, sind Prachtexemplare aus dem Volke der Bravi gewählt, und mit der Kunst des Zeichners hält der Maler noch immer Schritt". (Rahn).

Bedauerlich wenig wissen wir über den vortrefflichen Erbauer der „alten Caserne", den Ober-Baumeister Johann Jakob Meyer, der 1574 geboren wurde und 1629 an der Pest starb. Es ist recht verkehrt, daß jener schöne Bau im Verlauf der Jahre die Bezeichnung Caserne erhalten hat und, weil immer





r so verwendet, auch hartnäckig behält. Das Haus ist als Zeughaus
amentarium, wie's in der lateinischen Innschrift ausdrücklich heißt) „fast von
m" errichtet und im Jahre 1617 vollendet worden. Damals entbehrte kaum
Waffe, eine Rüstung oder eine Fahne des künstlerischen Schmuckes, und für
ein kriegerisches Kunstgewerbe Museum, wie man die damaligen Rüstkammern
en könnte, hatte das prächtige Aeußere einen guten Sinn. Von Johann
b Meyer sollen auch
Häuser zum goldenen
en und zum roten
m erbaut worden sein.
Wenigstens im Bilde,
n Kupferstiche seines
tters M. Marty Mart
aus Luzern, ist uns der
ehrenveste, fromme,
neme, Liebhaber der
ten und kunstreiche
r Wegerich genannt
Bernau erhalten,
von Chur hieher kam,
zmeister und 1601 Bür
wurde; kunstreich heißt
rmutlich als geschickter
pelschneider. Er ist
geboren. Das Ge
ht der Wegerich ist
so bald bei uns aus



rben; auf dem pompösen Epitaphium des Dietegen Rink von Wildenberg
Jahre 1686 nennt sich als seine Gattin Elisabeth Wegerichin von Bernau.
Weiter gar nichts weiß man von einem Maler Zimprecht Joos, der das
vorhandene Bildnis seines Großvaters, des Antistes Zimprecht Vogt, unbe
n genug, gemalt hat.

Wolf Giger war nach Schalch der Erbauer des Munots. Nach Harders
tellung verhält es sich etwas anders; immerhin scheint Giger an den schönsten
n des Baus, dem Wendelgang und den Kreuzgewölben der Kasematte in
rragender Weise betheiligt gewesen zu sein; als sehr tüchtiger Meister trat



Phot. P. Doss. Solothurn Lichtdruck Sadag, Genf

J. J. Läublin, Monstranz und Kelch



quarischen Kabinet hängt, ist zu lesen: Hans Martin Witenwahl von Schaffhausen vollendt diese Prob am 22. Okt. 1614.

J. C. Füeßlin kennt einen 1623 geborenen Historienmaler Caspar Hurter, von dem er das meisterhafte Verständnis des Nackten rühmt und als damals noch bekannte Arbeiten einen Kindermord zu Bethlehem und einen h. Hieronymus erwähnt. In Schaffhausen scheint dieser Künstler ganz verschollen zu sein; eine etwas weltlich aussehende Madonna, weißgehöhte Tuschzeichnung in der Sammlung des historisch-antiquarischen Vereins, ist ihm zugeschrieben. Dem 17. Jahrhundert gehören noch an der Maler Melchior Hurter, 1686 geboren, der in Kopenhagen lebte, und der Bildhauer und Elfenbeinschnitzer Johann Ulrich Hurter (auch Hurdter geschrieben), der Schüler von Heschler in Ulm war. Von ihm sind einige ziemlich bedeutungslose Zeichnungen noch vorhanden. Drei weitere Künstler dieses Geschlechts haben im 18. Jahrhundert gelebt: Johann Martin Hurter, ein Maler mit dem vielverheißenden Beinamen Apelles, der von 1726 bis 1805 lebte; sein Bildnis des Cantors Johann Caspar Deggeler ist nur durch den Stich Johann Konrad Müllers bekannt. Dann Johann Melchior Hurter 1736—1784, gleichfalls Maler, der in Sèvres, Amsterdam und Hanau arbeitete. Endlich, vielleicht der bedeutenste von allen, Emanuel Johann Heinrich von Hurter, der sich als Miniatur- und Schmelzmaler hervorthat. Von dem Genfer Pastellmaler Liotard, der seine Arbeiten bewunderte, in Versailles ohne viel Erfolg eingeführt, ging er später nach England und lebte zuletzt in Düsseldorf, wo er 1799 starb. Er war 1734 geboren. Eine Rötelzeichnung in der historisch-antiquarischen Sammlung, stehender junger Mann im Harnisch, trägt seinen Namen.

Wir kehren wieder in's 17. Jahrhundert zurück, wo uns noch eine ganze Reihe tüchtiger Künstler begegnet. So hat hier in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ein Johann Jakob Peyer ganz tüchtige Bildnisse gemalt, von denen ein paar noch vorhanden sind, das des Antistes Johann Georg Schalch auf der Stadtbibliothek und dasjenige des älteren Bürgermeisters Hans Konrad Neukomm im Stadthaus. Ersteres ist ausgezeichnet durch die lebenswahre, man möchte sagen rücksichtslose Darstellung, die auch in dem gelungenen Stiche Philipp Kilian's sehr gut zur Geltung kommt. Das zweite ist schlecht erhalten.

Nur noch durch zwei verschieden große Stiche des Augsburger Kupferstechers J. U. Kraus ist uns das Porträt des Bürgermeisters Tobias Holländer bekannt. — Merkwürdiger Weise wissen unsere städtischen Register nichts von diesem sehr achtungswerten Künstler.

einen sitzenden Rüden auf breitem Postament und mit diesem über 52 cm hoch; auf dem Postament fünfzehn emailirte Wappen der Geschlechter, darunter auch ein Waldkirchisches. Das prächtige Schaustück ist aus dem Besitze der seit 1879 aufgelösten Zunft in die Gesellschaft der Böcke oder Schildner zum Schnecken hinübergerettet worden; eine Abbildung giebt das Züricher Taschenbuch auf 1895. Aus dem Jahre 1701 stammen die aus Kupfer getriebenen und vergoldeten wappenhaltenden Löwen vom Portale des Züricher Rathauses, die — wie auch der Rüdenbecher — von Läublin gemeinsam mit seinem Tochtermann Franz Ott ausgeführt wurden. — Von Läublin's Leben wissen wir nichts weiteres; er wohnte im Haus zum Riedböschen, der spätern Weberstube neben dem Sittich, und war von 1711 an Amtmann des Domkapitels zu Konstanz. — Sein Tochtermann Franz Ott, der Goldschmid, hat von 1698 bis 1747 gelebt; weiteres ist über ihn nicht zu erfahren.

Ein Maler von ungewöhnlichen Fähigkeiten, der auch bei den Zeitgenossen in hohem Ansehen stand, war Johann Martin Veith, geboren 1650. Veith hielt sich zehn Jahre lang in Venedig und Rom auf, ging von da mit einem Fürsten Radziwill nach Polen, wo er zwei Jahre blieb, und kehrte dann in die Heimat zurück. Hier blühten ihm keine Rosen. Nach den Andeutungen von J. C. Füeßlin hätte ihn die kinderreiche Ehe mit einem liederlichen Weibe in ökonomische Bedrängnis gebracht; vermutlich hat es ihm auch an genügender oder genügend lohnender Beschäftigung gefehlt. Größere Aufträge wurden ihm von Genf aus zu Teil, wo er, wie Füeßlin sagt, „drei Paläste“ mit Schildereien aus Ovids Metamorphosen ausfüllte. Veith starb 1717. Er war vorzugsweise Historienmaler und behandelte mit Vorliebe mythologische und altrömische, seltener biblische Gegenstände; auch malte er Bildnisse. Von letztern ist verhältnismäßig vieles erhalten, doch meist nicht in gutem Zustand: Der jüngere Bürgermeister Johann Konrad Neukomm im Imthurneum, der Bürgermeister Johann Heinrich Ott, der Antistes Johann Jakob Veith, der jüngere Antistes Melchior Hurter und der Rector Johann Adam Wüscher auf der Stadtbibliothek. Von Historien besitzt der Kunstverein eine Kleopatra, ein Bild, das den großen Zug des Künstlers trefflich aufweist, und eine stark beschädigte altrömische Scene, die in dem eigentümlich roten Ton gehalten ist, den Veith eine zeitlang bevorzugte. Vorübergehend war bei uns das große allegorische Bild ausgestellt, das zur Erinnerung an die Conferenz der evangelischen Stände gemalt worden ist, die im März 1698 zu Schaffhausen stattfand. Es hängt jetzt im Landesmuseum. Aber weit mehr ist verschwunden; von den mythologischen Wandmalereien weiß man in Genf nichts

mehr, und von den zwei Ölbildern, die Füeßlin noch anführen konnte, ist seit nichts mehr zum Vorschein gekommen. Der Abschied des Adonis von Venus, das erste Bild, das der aus der Fremde zurückgekehrte Deith in Schaffhausen malte, ist uns nur durch den Stich bekannt, ebenso einige kleinere Arbeiten, auch Buch-Illustrationen. Eine flüchtige Handzeichnung Deiths in Sepia besitzt der Kunstverein; sie ist hier in [illegible] Verkleinerung nachgebildet. Daß die lebhaft bewegte Familien-Scene eine „Flucht nach Egypten“ darstelle, wie die überlieferte Bezeichnung lautet, braucht man nicht zu glauben; das Ganze sieht doch zu weltlich aus, außerdem gehört zur Flucht keine Schafherde. — Es scheint auch einen Maler Bernhardin Deith gegeben zu haben, der gleichzeitig mit Johann Martin lebte, ebenso sich in Venedig und Rom aufhielt, aber als — Wirt starb.

Ferner wird von einem Johann Jakob Deith berichtet, daß er um 1687 zu Schaffhausen lebte und ein großer und berühmter Künstler in der Bearbeitung von allerlei Metallen war.

Es folgen einige Kupferstecher. Gar wenig weiß man von Johann Ludwig Ziegler, der in Schaffhausen allenfalls bekannt ist durch den eben erwähnten Stich nach Deith: Adonis prent (!) Congé de Venus. Der Kunstverein besitzt ferner ein geätztes Blatt mit seinem Namen: Affengesellschaft nach Teniers. Ziegler soll in der Blüthe seiner Jahre zu Anfang des 18. Jahrhunderts erstochen worden sein. — Ein ungewöhnlich fruchtbarer Kupferstecher war Johann Georg Seiler (oder Seiller, wie er selbst sich stets unterschreibt), der von 1663 bis 1740 lebte, in einer Zeit des Verfalls der Kunst, über den er sich nicht zu erheben vermochte. Auch hat begreiflicherweise die Menge seiner Leistungen der Güte Eintrag gethan. Daß die Mehrzahl seiner Stiche Bildnisse sind, entspricht ganz dem Geschmacke jener Zeit. Wir treffen da vor allem Schaffhauser, von andern Schweizern namentlich Züricher und Basler, auch Ausländer der verschiedensten Nationen, Gelehrte und Krieger, weltliche und geistliche Würdenträger verschiedener Rangstufen; auch das schöne Geschlecht fehlt nicht. Das meiste ist in einer harten Linienmanier gestochen, Anderes in Schwarzkunst, die er sich besonders bei seinem Augsburger Lehrer Philipp Kilian hatte aneignen können. Recht unerfreulich ist eine Folge von kleinen Bildern zur Leidensgeschichte Christi, die für den Anhang unsers Gesangbuchs bestimmt waren. Es sind dies dreiunddreißig Blätter nach Christof Weigel, von denen allein das als Titelkupfer verwendete Bild des Gekreuzigten mit einigem Fleiß ausgeführt ist; dazu kommt noch ein ebenfalls gestochener Titel: Die Historie und Geschicht des Passions 2c. 2c. Anno 1726. — Nicht viel besser sind etwa ein Dutzend Schweizer-Landschaften, sogenannte Pro-



J. M. Veith, fk





Seilers); im Stadthaus der Bürgermeister Nikolaus Wüscher; im Imthurneum der Bürgermeister Hans Konrad Wepfer (Stich von J. G. Seiler). Vor wenigen Jahren wurde in einem solothurnischen Patrizierhaus ein wohlerhaltenes Schärrersches Porträt (datiert 1772) aufgefunden. Einige andere Bildnisse sind nur durch Stiche bekannt, vor Allen der Arzt Johann Konrad Brunner (von Brunn) aus Dießenhofen und Johann Kirchhofer, V. D. M., beide von J. G. Seiler gestochen, sowie der Bürgermeister Melchior von Pfistern und der Theologe Eberhard Köchlin, von Dietegen Seiler. J. C. Füeßlin, der ein jüngerer Zeitgenosse Schärers war und ihn wahrscheinlich sehr wohl gekannt hat, verrät uns Folgendes über sein häusliches Leben: „Schärer hat sich zweymal verehelicht; zum erstenmal mit Jungfrau Marie Löblin, Schwester eines Goldarbeiters, der nicht nur Liebhaber und Kenner, sondern selbst ein guter Zeichner und Künstler war; diese starb ihm für seine Ruhe zu früh. In seinem 60. Jahre bekam er die zweite Frau an Jungfrau Margaretha Ziegler; sie war aus einer adeligen Familie, 20 Jahre alt. Und von da an war sein Leben eine beständige Kette von Mühseligkeiten, welchen endlich der Tod ein Ende machte. Er starb den 9. Oktober anno 1746". Daß Schärer eine Maria Läublin zur Frau gehabt, ist übrigens sehr unsicher. Das genealogische Register nennt als seine Frauen Elisabetha Murbach und Anna Margaretha Ziegler; da die erste eine Schwester von Läublin's Frau war, so liegt es nahe, eine Verwechslung anzunehmen. — Durch die beiden nahe befreundeten Künstler Schärer und Läublin war Schaffhausen einige Jahrzehende hindurch eine Schule für Bildhauer. So suchte und fand hier seine Ausbildung der Züricher Melchior Kambli, der später in die Dienste Friedrichs des Großen trat, und dessen großartige Broncearbeiten in den königlichen Schlössern zu Potsdam noch heute und heute erst recht wieder bewundert werden. Melchior Kambli war ein Neffe Schärers. — Ein Maler Johann Caspar Schärer ist 1739 geboren und 1806 in Braunschweig gestorben; mehr weiß man zur Zeit nicht über ihn.

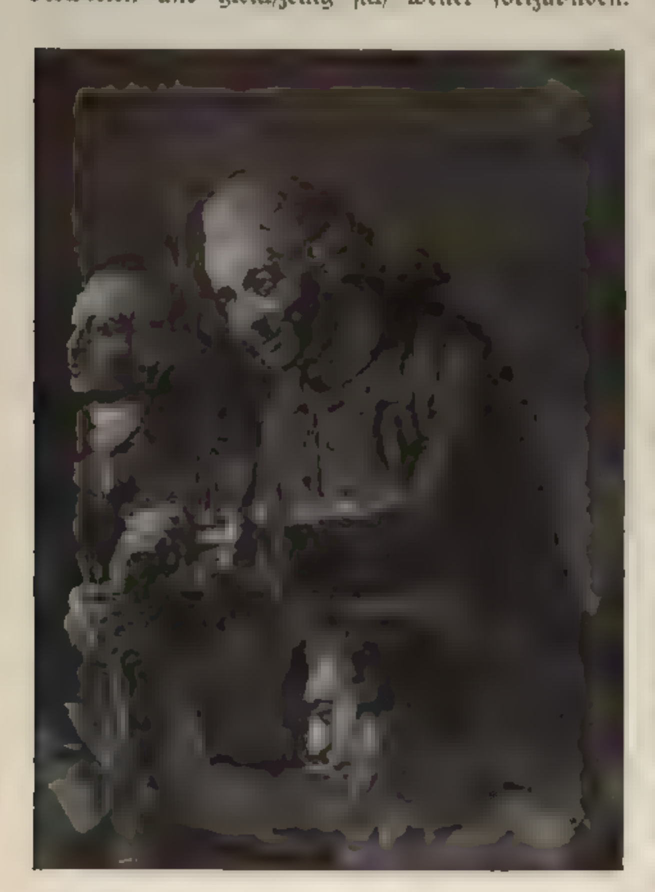
Der Vorläufer der verschiedenen Schaffhauser Künstler und Kunsthandwerker, die in England ihr Glück versuchten, scheint der ausgezeichnete Erzgießer Andreas Schalch, geboren 1692, gewesen zu sein, der daselbst zu Ehr und Ansehen gelangte. Nicht minder weit brachte es der Goldschmid und Schmelzmaler Georg Michael Moser. Er war der 1706 geborene Sohn des kunstfertigen Kupferschmids Michael Moser, geboren 1683, und sollte das Handwerk seines Vaters erlernen. Aber schon der Unterricht im Zeichnen, Ciseliren und Vergolden, den ihm nebenbei der Vater erteilte, weckte bei dem talentvollen Schüler das Verlangen,



Seilers); im Stadthaus der Bürgermeister Nikolaus Wüscher; im Imthurneum der Bürgermeister Hans Konrad Wepfer (Stich von J. G. Seiler). Vor wenigen Jahren wurde in einem solothurnischen Patrizierhaus ein wohlerhaltenes Schärrer'sches Porträt (datiert 1772) aufgefunden. Einige andere Bildnisse sind nur durch Stiche bekannt, vor Allen der Arzt Johann Konrad Brunner (von Brunn) aus Dießenhofen und Johann Kirchhofer, V. D. M., beide von J. G. Seiler gestochen, sowie der Bürgermeister Melchior von Pfistern und der Theologe Eberhard Köchlin, von Dietegen Seiler. J. C. Füeßlin, der ein jüngerer Zeitgenosse Schärers war und ihn wahrscheinlich sehr wohl gekannt hat, verrät uns Folgendes über sein häusliches Leben: „Schärer hat sich zweymal verehelicht; zum erstenmal mit Jungfrau Marie Löblin, Schwester eines Goldarbeiters, der nicht nur Liebhaber und Kenner, sondern selbst ein guter Zeichner und Künstler war; diese starb ihm für seine Ruhe zu früh. In seinem 60. Jahre bekam er die zweite Frau an Jungfrau Margaretha Ziegler; sie war aus einer adeligen Famille, 20 Jahre alt. Und von da an war sein Leben eine beständige Kette von Mühseligkeiten, welchen endlich der Tod ein Ende machte. Er starb den 9. Oktober anno 1746". Daß Schärer eine Maria Läublin zur Frau gehabt, ist übrigens sehr unsicher. Das genealogische Register nennt als seine Frauen Elisabetha Murbach und Anna Margaretha Ziegler; da die erste eine Schwester von Läublin's Frau war, so liegt es nahe, eine Verwechslung anzunehmen. — Durch die beiden nahe befreundeten Künstler Schärer und Läublin war Schaffhausen einige Jahrzehende hindurch eine Schule für Bildhauer. So suchte und fand hier seine Ausbildung der Züricher Melchior Kambli, der später in die Dienste Friedrichs des Großen trat, und dessen großartige Broncearbeiten in den königlichen Schlössern zu Potsdam noch heute und heute erst recht wieder bewundert werden. Melchior Kambli war ein Neffe Schärers. — Ein Maler Johann Caspar Schärer ist 1739 geboren und 1806 in Braunschweig gestorben; mehr weiß man zur Zeit nicht über ihn.

Der Vorläufer der verschiedenen Schaffhauser Künstler und Kunsthandwerker, die in England ihr Glück versuchten, scheint der ausgezeichnete Erzgießer Andreas Schalch, geboren 1692, gewesen zu sein, der daselbst zu Ehr und Ansehen gelangte. Nicht minder weit brachte es der Goldschmid und Schmelzmaler Georg Michael Moser. Er war der 1706 geborene Sohn des kunstfertigen Kupferschmids Michael Moser, geboren 1683, und sollte das Handwerk seines Vaters erlernen. Aber schon der Unterricht im Zeichnen, Ciseliren und Vergolden, den ihm nebenbei der Vater erteilte, weckte bei dem talentvollen Schüler das Verlangen,

sich nur auf die feinere Arbeit zu verlegen, und in Genf, wohin er sich als acht zehnjähriger Geselle begab, ging er ganz zur Goldschmiedekunst über. Dann reiste er, fast mittellos, über Paris nach England, wo er bald in's richtige Geleise kam. Bei dem angesehenen Meister Hayd fand er Gelegenheit, seine Fertigkeiten zu verwerten und gleichzeitig sich weiter fortzubilden. Es wurden hier besonders kostbare Uhrgehäuse und Tabaksdosen verfertigt, und gerade durch solche Arbeiten wurden die Großen des Landes auf ihn aufmerksam und überhäuften ihn mit Aufträgen, ließen sich auch von ihm ihre Sigel schneiden und Medaillen anfertigen. Ganz besonders gewogen blieb ihm der Kronprinz, der spätere König Georg III., der die von Moser schon im Haydischen Hause gegründete Privatakademie im Jahre 1768 trotz den Anfechtungen einheimischer Künstler zu einer königlichen Akademie erhob, den Gründer zum zweiten Vorsteher ernannte und ihn mit seiner Tochter in den Adelstand versetzte. Moser behielt



bis an sein Lebensende die ehrenvolle Stelle bei, trieb auch seine Kunst, soweit es die knapp zu gemessene Zeit erlaubte, mit großem Erfolg weiter. Es liegt in der Natur der Sache, daß man von all diesen Arbeiten in Schaffhausen, so viel als nichts kennt. Ein Gypsabguß der großen Medaille auf den Regierungsantritt Georgs III. befindet sich auf der Stadtbibliothek und ist auf einer der Tafeln abgebildet. Moser starb 1783. Seine Tochter Maria, geboren 1744, malte Blumen und Historien, ward auch Mitglied der von ihrem Vater gegründeten Akademie. In dem großen Akademiebild Zoffani's, dem unser Porträt Georg Michael Moser's entnommen ist, ist auch die Tochter abgebildet; ihr Porträt hängt an der Wand.



Sammlung des Kunstvereins, sind Bilder kleinen Formates, vortrefflich in der Farbe, aber allzu glatt gemalt und in der Zeichnung oft recht mangelhaft. In England scheinen besonders seine Landschaften Anklang gefunden zu haben; wahrscheinlich während seines letzten Schaffhauser Aufenthaltes malte er auch Rheinfälle, die von den Zeitgenossen hoch geschätzt wurden, und von denen einer durch W. F. Gmelin, einen der bedeutensten Landschaftstecher seiner Zeit, in Kupfer verewigt wurde; trotz allem ein Bild des Rheinfalls, das uns heute höchstens interessirt aber nicht befriedigt. In altbürgerlichen Häusern trifft man bei uns hie und da noch als Wandschmuck eine der Originalradirungen Schalchs, etwa den sitzenden Mann mit dem Pferd oder die Landschaft mit der Windmühle. Man kennt nicht mehr als fünf solcher Blätter, die ihrer feinen und technisch vollendeten Arbeit wegen geschätzt sind, und zu dem Besten gehören würden, was mit der Radirnadel überhaupt geleistet wurde, wenn nur auch hier die Zeichnung nicht so mangelhaft wäre.

Bei J. C. Füeßlin ist kurz von einem geschickten Wachsbossirer Johann Heinrich Schalch aus Schaffhausen die Rede, der um den Anfang des 18. Jahrhunderts nach der Natur lebensgroße Figuren vornehmer und berühmter Personen verfertigte, die er in Deutschland ums Geld sehen ließ. Und in der antiquarischen Sammlung befindet sich eine ganz geschickt ausgeführte Handzeichnung und ein ganz geschickt darnach ausgeführter Stich, Skalen für ein meteorologisches Instrument, zwischen denen in kleinen Rechtecken zierliche Fruchtgehänge und Putten dargestellt sind, die die vier Jahreszeiten versinnbildlichen. Stich und Zeichnung sind mit „Johann Heinrich Schalch" unterzeichnet, der Stich außerdem mit dem Zusatz „von Schaffhausen fecit"; und auf der Zeichnung giebt der frühere Besitzer die Belehrung, daß das der von Füeßlin erwähnte Wachsbossirer Schalch sei. Wenn das wahr ist, so müssen wir es bedauern, daß wir nicht mehr graphische Leistungen von diesem Bildner besitzen.

Noch gehört eine ganze Reihe Schaffhauserischer Künstler, besonders Maler und Kupferstecher dieser Zeit an, von denen meist wenig mehr als die Namen bekannt sind. So aus dem Geschlechte der Deggeler zwei „Kunstmaler", Hans Kaspar, 1691—1755, und Hans Leonhard, 1702—1744. Dieser starb in Bruchsal und war vielleicht der Lehrer des elsässischen Bildnismalers Heilmann; jener hat, wie es scheint, in München gearbeitet. Ein Kupferstecher Johannes Deggeler lebte von 1751—1842, zuletzt als Lehrer in Schaffhausen, wo er auch starb. — Ein Kunstmaler Johann Heinrich Meyer, 1694—1752, „ging auswärts der Kunst nach" und soll hauptsächlich in Basel und im Elsaß gewirkt haben. Der-



mutlich irgendwo „auswärts" wurde ihm der Sohn mit dem gar nicht Schaffhauserisch klingenden Namen Franz Josef geboren, der die Kunst seines Vaters übte, später in fremde Militärdienste trat und in Pirmasenz starb. — Der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts gehört auch der Miniaturmaler J. Ziegler an, von dem einige Vexierbildchen bekannt sind, kleine Kupferstiche darstellend, auf denen das abgerissene Stück eines Titelblattes liegt, und etwa noch eine sehr plastisch hingemalte Fliege herumspaziert. (In dem Katalog der Ausstellung von 1876 heißt er G. Ziegler; aber weder mit G noch mit J ist im Geschlechtsregister ein Maler oder Zeichner Ziegler zu finden; am Ende ist er gar kein Schaffhauser!) — Ein nicht weiter bekannter „Kunstmaler" Johann Konrad Blank hat von 1711—1770 gelebt, eine Bildnismalerin Elisabetha Kolmar um 1750. — Als „Schreiner und Bildhauer" ist uns Johann Konrad Speisegger überliefert, der 85jährig im Jahre 1781 starb. — Der Maler Alexander Speisegger, geboren 1750, scheint seine Kunst hauptsächlich in Bern ausgeübt zu haben, wo er 1798 starb. — Schon mehr dem folgenden Jahrhundert gehört der Maler Georg Heinrich Speisegger an (1774—1846), der in Regensburg lebte; von ihm besitzt der Kunstverein ein paar gute Copien. — Aus der Gelehrten-Familie der Spleiße ist der berühmte Mathematiker Thomas Spleiß (1705—1775) zu erwähnen, der nebenbei ein sehr geschickter Schönschreiber und Zeichner war; am Gymnasium war er Professor der Mathematik und zugleich „Vorschreiber". Bekannt sind seine wunderbar schön gezeichneten Globen und verschiedene Vorlagen für gewöhnliche und Zierschriften. — Von dem Kupferstecher Johann Konrad Müller, 1728—1785, kennen wir nur ein paar Porträtstiche. Für Schaffhausen von einigem Interesse sind seine Bildnisse des Cantors J. C. Deggeler nach J. M. Hurter und des Diacons Johannes Schoop, des Großvaters unserer beiden Müller; dieses, wie es scheint, nach dem eigenen Gemälde. — Von dem Zeichner und Maler Johann Jakob Maurer, 1737—1780, heißt es, daß er ein fürtrefflicher Maler von Bildnissen und Landschaften gewesen sei, dessen Kunst und gefälliger Charakter ihm in Holland sein Glück machten. Er war Vorsteher der Zeichnungsschule zu Utrecht. — Im gleichen Jahre geboren (und 1818 gestorben) ist der Goldarbeiter Johann Wilhelm von Waldkirch, der vorzüglich geschickt in getriebener Arbeit gewesen sein soll. Leider scheint von solchen Arbeiten hier nichts bekannt zu sein. — Schon früher hätte erwähnt werden sollen ein ganz tüchtiger Maler Waldkirch, der 1692 als „dankbarer Schüler" das Bildnis seines Lehrers, des Mathematikers Stephan Spleiß, malte. Das Porträt hängt auf der Stadtbibliothek; über den Künstler ist nichts weiteres zu erfahren. Noch

früher hat ein braver Künstler dieses Geschlechts gelebt, der 1672 in Stein starb. Von ihm heißt es: Junker Hans Caspar von Waldkirch, Flach- und Glasmaler-Gesell, Junker Hans Friedrichs von Waldkirch, Ratsherrn und Landrichters, leiblicher [illegible] Sohn, [illegible] Bürgers zu Schaffhausen, [illegible] Sohn, fiel vom Thurm des andern Thors, als die Zeit-Tafeln und Wappen daran gemalt worden.

In Straßburg übte seine Kunst der Kupferstecher Joh. Rudolf Metzger, 17[illegible] 176[illegible]. Eine beachtenswerte Leistung ist sein Bildnis des elsässischen Geschichtsschreibers J. D. Schöpflin nach Heilmann; wohl mehr nur eine technische Uebung seine Nachbildung des Christuskopfes (Schweißtuchs der Veronika) von Mellan, wo der ganze große Stich aus einer einzigen fortlaufenden Spirallinie besteht, die in der Mitte des Blattes, auf der Nasenspitze, beginnt. Auch ein Rheinfall nach L. G. Schütz existiert von ihm. — Ein ganz interessanter Künstler war offenbar der Maler und Stecher Joh. Jakob Bäschlin, der in Nürnberg, Augsburg und Lyon arbeitete und dann wieder in die Schweiz zurückkehrte. Man kennt leider von ihm hier nichts als ein großes Schwarzkunstblatt, ein etwas derbes, fast lebensgroßes männliches Bildnis (Schellborn), und nach ihm ein hübsches Mädchen-Porträt, gleichfalls Schwarzkunst und zum Teil farbig gedruckt, von M. Schnell gestochen. Bäschlin lebte von 1745—1789. — Anno 1747 ist ein „Kunstmaler" Joh. Martin Hüninger geboren, der so weit ins 19. Jahrhundert hineinreicht (er ist erst 1824 gestorben), daß über ihn doch noch mehr zu erfahren sein sollte, als die paar Daten. Mit der Hälfte ihres Lebens und darüber gehören dem 19. Jahrhundert an: Joh. Balthasar Pfister (1764 bis 1832), „Kunstmaler" und Gerichtsschreiber, von dessen Leistungen mir weiter nichts bekannt geworden ist als ein paar ganz vortreffliche Zeichnungen, und Frau Elisabetha Pfister, geb. Rauschenbach, 1784—1851, „Bildschnitzerin", die zum Teil wohl für ihren Mann arbeitete, der sich mit der Erstellung von Automaten befaßte. Auch die Malerin Carolina Metzger, 1787—1843, gehört hieher und verdient um so mehr erwähnt zu werden, als ihr künstlerischer Nachlaß ein ziemlich beträchtlicher ist. Sie hat akademische Studien gemacht, aber bei viel Unruhe und wenig Ausdauer kaum etwas Hervorragendes geleistet.

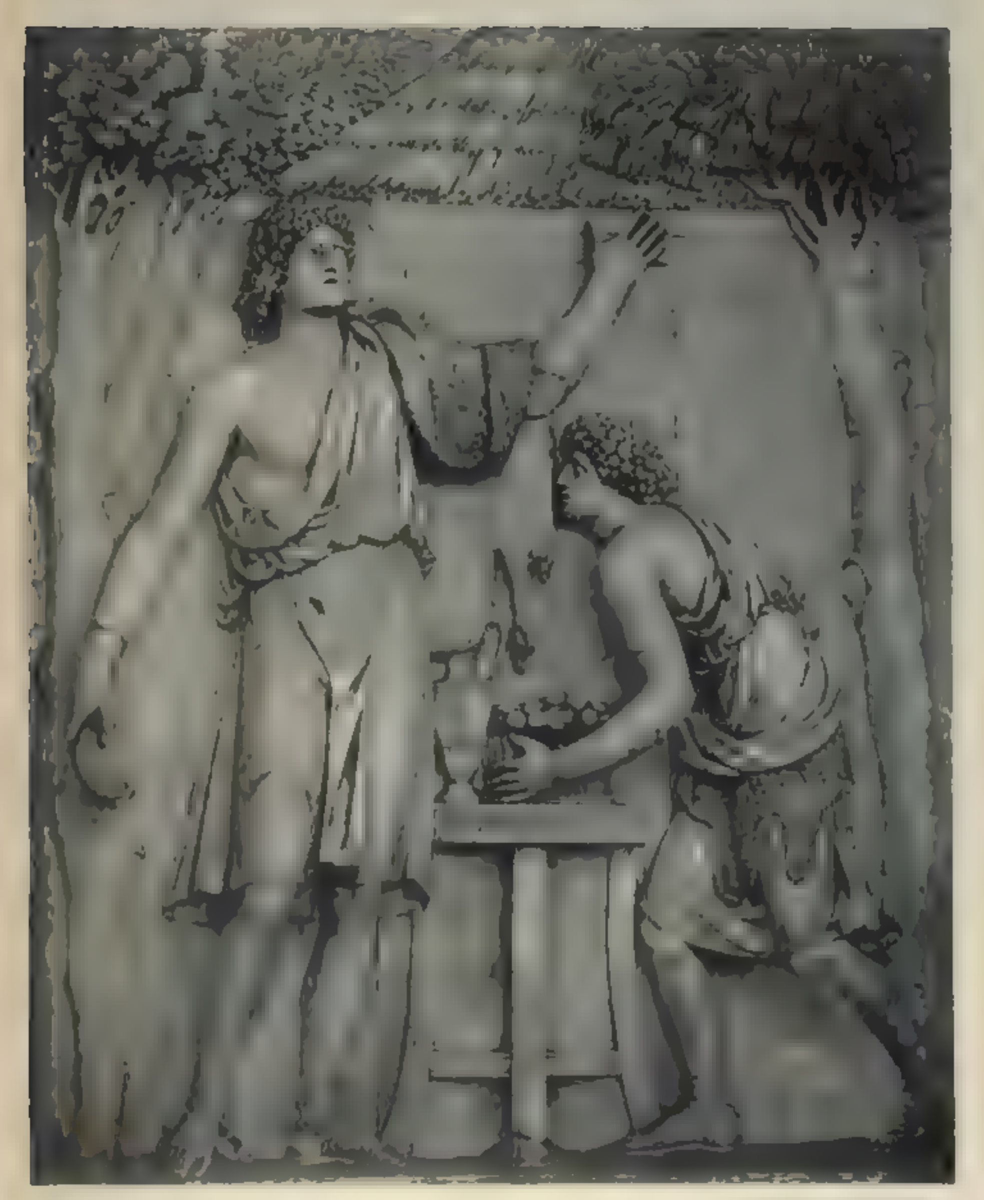
Bedeutender und besser gekannt ist der Bataillenmaler Joh. Georg Ott, 1781 1808, bei dem die künstlerische Thätigkeit eines kurzen aber glücklichen Lebens auch größtenteils in das 19. Jahrhundert fällt. Die kriegerischen Ereignisse jener Zeit weckten sein Interesse für Uniformen und Pferde, und in Zürich, wo er sich zum Kaufmann hätte ausbilden sollen, ging er zur Kunst über und ward Schüler von Konrad Geßner, Salomon Landolt, dem bekannten Landvogt



Lorenz Spengler, Elfenbeinplastik

unser „Spengler Album“. Diesem ist die auf einer der Tafeln gegebene Abbildung entnommen, die uns den Künstler als Elfenbeinschnitzer, als Kunstdrechsler und — im Medaillon — als geschickten Arbeiter am „Contrefait Werk“, einer von ihm ganz besonders bevorzugten Art von Guillochir Maschine, vor Augen führt. —

„Aber der erste unter allen Diesen ist doch unser Alexander Trippel!“ ruft Schalch am Ende seiner kurzen Künstlerbiographien aus. Das Trippelgeschlecht hat eine Reihe von Künstlern hervorgebracht. Wenn wir von dem alten Magdeburger Stadtbaumeister Hans Georg Trippel (1666—1719) absehen, so ist der früheste dieser Künstler Joh. Heinrich Trippel, 1683—1708, der in Cabinet Gemälden hervorragendes leistete. — Wenig mehr wissen wir von Leonhard Trippel, 1745 bis 1783, „einem sehr geschickten Zeichner und Stecher, Schüler von Schütze“ ein Maler dieses Namens scheint längere Zeit in Schaffhausen gelebt zu haben[1]. Von L. Trippel sind zwei verschieden große Rheinfälle vorhanden, Umrißstiche, die in Tusche oder in Farben noch weiter ausgeführt werden mußten; auch besitzt der Kunstverein ein kleines Oelbild, das seinen Namen trägt, eine Ansicht Schaffhausens von der Westseite. — Brüder des Bildhauers waren der talentvolle Maler Johannes Trippel, 1742—1768, der in Dresden dem Gifte eines neidischen italienischen Kunstgenossen erlag, und der Kunstdrechsler Martin Trippel, der 1752 geboren wurde und bis zu seinem Tode in London blieb. — Weitaus der bedeutendste von Allen ist der Bildhauer Alexander Trippel, der von 1744 bis 1793 lebte. Wir kennen den durch unausgesetzte Hindernisse gehemmten Lebenslauf dieses Künstlers; den an Entbehrungen reichen Aufenthalt in London, wohin die ganze kinderreiche Familie ausgewandert war, und nun der arme Junge frühe sein Brod selbst verdienen mußte und um die Schule elendiglich verkürzt wurde, daneben doch die erste, freilich recht ungenügende, Unterweisung in der Kunst erhielt. Dann Kopenhagen mit dem ersten akademischen Unterricht unter Wiedewelt, und in wenigen Jahren die höchsten akademischen Preise, aber trotzdem Jahre hindurch nur schlecht bezahlte Taglöhnerarbeit. Hierauf Paris und ein mit keckem Mute gegründetes Atelier; aber am Ende der drei Jahre mehr Not und Armut als bei Beginn. Dann in der Schweiz in vier reformierten Städten der mühsam errungene und bescheidene Erfolg mit dem „ruhenden Hercules“; endlich mit Hülfe eines gütigen Onkels ein kürzerer und bald darauf der bis ans Lebensende dauernde längere Aufenthalt in Rom. Aber auch hier kein Erfolg, der dem Können und der nicht ausbleibenden Anerkennung entspricht, und erst wenige Jahre vor dem Tode ein paar ehrenvolle Aufträge, die es nicht mehr verhindern



Lichtdruck, Sadag, Genf

A. Trippel, Relief Daphnis und Mikon

-en, daß der hervorragende Künstler bald unbilliger Vergessenheit anheimfällt. -e steht es damit wieder besser. Die herrliche Göthebüste hat den Namen -ppels am frühesten wieder in Erinnerung gebracht, das große Czernichew -kmal ist in Jaropolz, das Schwarzenberg Denkmal in Wittingau und manches -ere Kunstwerk ist da und wieder aufgefunden wor und selbst von der kleinen -svollen Büste der Tante -ppels hat die neuere Kunst -ichte Notiz genommen. Im -ppel Album des Kunstver sind alle bekannt gewor -n Werke unseres Künstlers -mmengestellt. Die Abbild der köstlichen „Tante" und Reliefs vom ehemaligen -nerdenkmal in Zürich, jetzt -Landesmuseum, sind daraus -ommen. — Das Auffrischen Erinnerung an Alexander -ppel ist auch seinem Schaff -erischen Gehülfen Johann -ob Schmid zu gute ge -men. Wie dieser selbst er- -t, weckte, was er bei einem

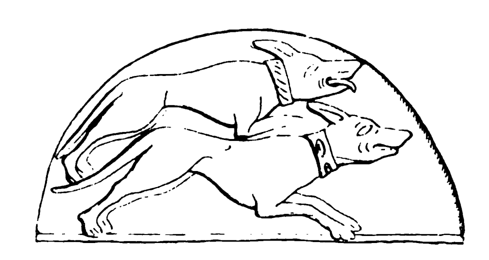


-che Trippels in Schaffhausen zu sehen bekam, bei ihm das Verlangen, Bild -er zu werden. Lorenz Spengler in Kopenhagen war ein naher Verwandter, dessen Hülfe nötigenfalls gezählt werden durfte, und so kam auch Schmid -hin und wurde Schüler desselben Professors Wiedewelt, bei dem fast zwei -rzehende früher Trippel seine Studien begonnen hatte. Nach langem Warten -gte auch ihn der Mangel an befriedigender Beschäftigung, Kopenhagen zu -assen; und als es auch in Schaffhausen nicht gehen wollte, nahm ihn Trippel -7 freundlich als Gehilfen auf. In Rom blieb Schmid bis an sein Lebens -; nach Trippels Tode übernahm er dessen Studio und vollendete angefangene -eiten, starb aber selbst schon 1798. Er war 1759 geboren. Schmid war und - neben Trippel der weit unbedeutendere Künstler; zur Ausführung größerer

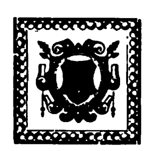
Werke eigener Erfindung ist er wohl kaum je gelangt; in Rom galt er als guter Copist antiker Büsten. Der Prometheus in Gips, den er der hohen Obrigkeit zum Geschenk machte und der Entwurf zu einem Denkmal ist in Schaffhausen noch vorhanden, vielleicht auch noch da oder dort eines der vielen kleinen Bildnisse in Wachs oder Gips, durch die er seiner Zeit in Schaffhausen seinen Unterhalt zu verdienen suchte. Schmid soll auch die lebensgroßen Büsten des Kunstkammerverwalters Spengler in Kopenhagen und Lavaters in Zürich gearbeitet haben.

Zum Schlusse gedenke ich in Kürze zweier kunstbeflissener Vorfahren. Joh. Konrad Vogler, 1739—1807, war „Schreiner und Bildhauer", und sein gleichnamiger Sohn, 1772—1826, Stadtbaumeister, ein ausnehmend geschickter Zeichner und Zeichnungslehrer am Gymnasium. Als städtischer Beamter nahm er sich auch des städtischen Kunstbesitzes an und hat uns hierüber ein wertvolles Verzeichnis hinterlassen, das hier wiederholt als Quelle diente.

Vieles, was unbekannte und bekannte Künstler geleistet haben, ist für uns verloren, aber manches ist uns auch erhalten; und die bemalten Häuser, die wappengeschmückten Erker, die prächtigen Portale und allerlei Schmuck im Innern der Häuser, die Brunnenfiguren, die Epitaphien des Kreuzgangs, wie solche innerhalb der Schweiz nur noch Basel aufweist, — sie alle geben Zeugnis von dem lebendigen Kunstsinn und einem rechten Kunstbedürfnis, das bis gegen das 18. Jahrhundert hin bei uns heimisch war. Und heute? Die schlimmen Zeiten unserer Vaterstadt liegen schon weit hinter uns; wir haben uns erholt, es geht uns im Allgemeinen gut. Und nun bringen wir wohl für Musik, für Theater und allerlei Sport reichliche Opfer an Zeit und Geld, aber die bildende Kunst geht leer aus; der Mangel an Bedürfnis verrät sich bei jeder Gelegenheit. Das ist aber an sich ein arger Fehler, und ein unverzeihlicher, weil er so gar nicht unserer rühmlichen Vergangenheit entspricht. Ich denke, wir wollen in uns gehen und uns bessern.



Schaffhauser Gelehrte und Staatsmänner

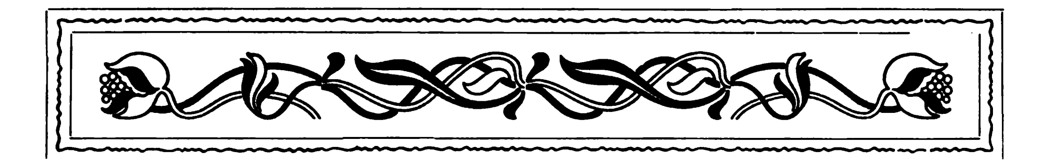


Von

Dr. Robert Lang.







1. Hans Stokar.

Zu den Gelehrten gehört dieser Mann, mit dem wir unsere Lebensbilder von Schaffhauser Gelehrten aus chronologischen Gründen eröffnen, allerdings nicht, aber doch zu den ältesten Schaffhauser Schriftstellern, und dabei ist er überhaupt eine so interessante Persönlichkeit, daß es kein allzu großes Wagnis ist, ihn hier einzureihen. Er entstammt einem Geschlechte, welches anfänglich zu Barzheim Lehengüter besaß und sich 1443 in Schaffhausen einbürgerte. Er ist 1490 geboren und pilgerte 1517 nach St. Jago di Compostella, 1518 nach Rom und 1519 nach Jerusalem. Am 21. Mai reiste er von Schaffhausen ab, langte über Venedig den 27. Juli in Jerusalem an, wurde während eines 19tägigen Aufenthaltes daselbst zum Ritter des heiligen Grabes geschlagen und erreichte den 7. Dezember die Vaterstadt wieder. Die Reise ist von ihm selbst beschrieben und samt einem die Jahre 1520—1529 behandelnden Tagebuch und anderen Beilagen von Maurer-Constant 1839 herausgegeben worden. Das Manuskript sowie eine alte Abschrift desselben, die dem Herausgeber vorlagen, scheinen verloren gegangen zu sein, was sehr zu bedauern ist, da nun niemand die Möglichkeit hat, eine Nachprüfung vorzunehmen, die deshalb dringend notwendig wäre, weil viele Wortformen des Maurer'schen Buches bedenkliches Kopfschütteln hervorrufen müssen. Man kann sich des Verdachtes schlechterdings nicht erwehren, daß gewisse Eigentümlichkeiten der Schrift nicht erkannt und viele Wörter falsch gelesen worden sind.

Das originelle Büchlein beginnt mit der Freitag den 19. August in Jaffa angetretenen Heimreise; doch werden sogleich die früheren Erlebnisse des Pilgers eingeschoben, soweit sie den Aufenthalt in Palästina betreffen. Stokar erzählt von seinem dreimaligen Besuche Bethlehems, von seinem Aufenthalte in Jerusalem,



Lichtdruck v. Bessor, Basel

Hans Stokar.



Augsburg seine besonderen Freunde wurden. Er hörte Simon Grynäus, Oporin und Sulzer; auch Carlstadt lehrte um diese Zeit dort. Grynäus, bei welchem drei Tische voll Kostgänger waren, nahm Ulmer in sein Haus auf, wo er zugleich Hauslehrer war. Die Pest entvölkerte die Hörsäle.

Ulmer ging nach anderthalbjährigem Aufenthalt in Basel im Herbst 1538 nach Straßburg und setzte dort bis zum Herbst 1541 seine Studien fort. Sein Aufenthalt dauerte somit gerade so lange, als Calvin dort lehrte. Außer diesem hörte er Butzer, Capito, Sturm, Hedio, Sapidus u. a. Der Rat unterstützte seit Herbst 1540 seine Studien daselbst mit einem Stipendium von 30 fl., welches er 3½ Jahre lang genoß. Von Straßburg durfte er zu seiner weiteren Ausbildung nach Wittenberg ziehen, dessen junge Universität bereits in schönster Blüte stand. Er wohnte dort bei dem Dichter Kaspar Bruschius und hatte einen gewissen Timotheus Schürer zum Zimmer- und Bettgenossen. Er hörte in Wittenberg noch Melanchthon, der ihm sehr gewogen war, Pomeran, Cruciger, Eber und Luther selbst. Schon im April des folgenden Jahres erwarb sich Ulmer unter Melanchthons Vorsitz die Magisterwürde mit neun andern, deren Wortführer bei der Anmeldung zum Examen und bei der üblichen Danksagung nach demselben er war. Von nun an durfte er selbst Unterricht erteilen und hatte bisweilen so großen Zulauf von Schülern, daß er damals schon einen Teil seiner reichhaltigen Bibliothek erwarb.

Vor Pfingsten des nämlichen Jahres wurde ihm vom Rat zu Schaffhausen die Lehrstelle an der lateinischen Schule angeboten. Er glaubte diesen Ruf ablehnen zu müssen, weil es ihm schien, als wolle man ihm, dem lutherischer Gesinnung Verdächtigen, den Puls fühlen. Nachdem er bis zum Oktober 1543 in Wittenberg das Studium der Theologie eifrig fortgesetzt hatte, erhielt er durch Luthers und Melanchthons Vermittlung einen Ruf als Prediger des Evangeliums nach Lohr am Main in der Grafschaft Rieneck. Er folgte demselben, nachdem er von Luther ordiniert worden war, und zwar nach dem gleichen Formular, das er später (1592) der ersten Schaffhauser Liturgie einverleibte. Von zwei Dienern des Grafen Philipp von Rieneck begleitet, machte er die Reise auf einem Pferde, das er samt Zaum, Sattel, Stiefeln und Sporen seinem Freunde Hainzel um 9 fl. abgekauft hatte.

Am 31. Dezember kam er in Lohr an, und am Epiphanientag des Jahres 1544 hielt er seine erste Predigt daselbst. In dieser Stadt brachte Ulmer über 22 Jahre zu in vielfachem Verkehr mit den Edelleuten der Umgegend und mit dem gräflichen Hause selbst. Seine Hauptaufgabe war die Durchführung der

Reformation bei den Unterthanen des Grafen, der keine Gewalt anwenden, sondern allein die Kraft des göttlichen Wortes wirken lassen wollte. Ulmer begann mit reichlichen Predigten und führte dann die Katechisation ein, für die er ein eigenes Büchlein verfaßte, wie er es auch mit der Liturgie gethan hatte. Von allen Seiten strömten die Leute herbei, sodaß die Kirche die Menge der Andächtigen oft nicht fassen konnte. Dann ging er allmählich an die Abschaffung der Mißbräuche und an die Entfernung der Bilder, und in kurzer Zeit war die Reformation eingeführt. Wohl gab es Unzufriedene, die Ulmer auflauerten, wenn er nach der Tafel vom gräflichen Schloß nach Hause ging, und ihn einigemal anspieen; doch weiter geschah ihm nichts, und diese Unzufriedenen wurden hernach seine besten Freunde.

Von Ulmers weitreichendem Einfluß zeugt auch das Zutrauen, mit welchem der Abt des Klosters zu Neustadt, Johann Fries, sich 1554 an ihn wandte, als er sein Kloster reformieren wollte. Ulmer erfüllte alle seine Wünsche und blieb dem Manne stets in herzlicher Freundschaft zugethan. An der Versammlung der evangelischen Fürsten zu Frankfurt 1557, in der man sich wegen eines Religionsfriedens besprach, mußte Ulmer als Bevollmächtigter seinen Grafen vertreten und sah bei dieser Gelegenheit seinen lieben Melanchthon wieder. Seine Teilnahme dagegen an einem anderen Gespräch zu Worms im gleichen Jahre ist ungewiß. Den verfolgten württembergischen Theologen Dr. Schnepf beherbergte er drei Jahre lang in seinem Hause.

In den Beginn seiner Lohrer Wirksamkeit, wahrscheinlich in den Anfang des Jahres 1544, fällt ein Besuch, den Ulmer aus unbekannter Veranlassung, vielleicht um sich eine Gattin zu suchen, in seiner Vaterstadt machte. In seiner Hoffnung getäuscht und mit Thränen in den Augen, wie er selbst sich ausdrückt, verließ er Schaffhausen nach kurzem Aufenthalte wieder. Die Geistlichen seiner Heimat waren ihm mit entschiedenem Mißtrauen begegnet. Seine angeblich oder wirklich lutherische Ansicht vom hl. Abendmahl war gleich beim ersten Zusammentreffen die Zielscheibe heftiger Angriffe geworden, da seine Schaffhauser Kollegen ausschließlich der sinnbildlichen Ansicht vom Sakrament huldigten und mit großer Oberflächlichkeit dieselbe verfochten. Durch den Widerspruch, den er erfuhr, gereizt, scheint Ulmer in der Hitze des Streites seine Antithesen allzu lutherisch, jedenfalls viel lutherischer, als seine Ansicht wirklich war, zugespitzt zu haben, wodurch der Riß nur noch ärger wurde. Viel mag zu dieser feindseligen Stimmung gegen Ulmer beigetragen haben die Überlegenheit an Geist und Kenntnissen, mit welcher der erst 26jährige sich vor den Schaffhauser Predigern präsentierte. Sie geberdeten sich nach Ulmer wie Leute, die schon alles aus dem Fundament wissen und bis

in die tiefsten Tiefen erforscht haben, suchten ihn mit der Miene stolzer Überlegenheit abzufertigen und gaben sich mit der Anmaßung, die seichter Beweisführung immer eigen ist, den Schein, als hätten sie ihn des Irrtums überführt. Selbst Rüeger der ältere, der in einem Briefe vom Jahre 1555 die Hartnäckigkeit Ulmers in Behauptung seiner Ansicht und teilweise diese Ansicht selbst leise mißbilligt, kann nicht umhin zu gestehen, daß bei seinem Besuch in Schaffhausen sehr unbillig mit ihm verfahren worden sei. Nicht nur Ulmers Rechtgläubigkeit, vom schweizerisch-reformierten Standpunkt aus betrachtet, sondern auch sein sittlicher Charakter scheint durch diese Vorgänge stark in Mißkredit gekommen zu sein. Wenigstens beruft er sich in einem Schreiben vom 27. März 1545, welches er an die Schaffhauser Prädikanten Heinrich Lingki, Zimprecht Vogt und Sebastian Grübel richtete, und in welchem er einem bei seiner Abreise gegebenen Versprechen gemäß sein Glaubensbekenntnis niederlegte, auf die guten Zeugnisse, die er nicht nur über seine Kenntnisse, sondern auch über seine Sitten von den Schulen zu Basel, Straßburg und Wittenberg erhalten habe. Freilich verhehlt er nicht, daß er der Kirche zu Wittenberg den Vorzug gebe, weil dort das Licht des Evangeliums zuerst aufgegangen, weil er dieser Kirche besondere Wohlthaten zu verdanken und weil sie ihn zum Dienst des Evangeliums ausgesandt habe. Das Bekenntnis dieser Kirche, die Augsburger Konfession, die bekanntlich auch Calvin unterzeichnet hat, sei auch das seinige. Billigten die Schaffhauser dieses Bekenntnis, warum zankten sie denn mit ihm über Lehre und Bekenntnis? Indem sie seine Lehre beargwöhnten und ihn vom Schaffhauser Kirchendienst auszuschließen beabsichtigten, handelten sie ebenso unklug als anmaßend; sich gegen sie zu verteidigen, ohne daß eine Berufung in die Heimat vorliege, habe eigentlich keinen Sinn, zumal er bei seinem Besuche nicht einmal dem Vorwurfe der Ketzerei entgangen sei.

Bald nach seiner Rückkehr nach Lohr vermählte sich Ulmer mit einer dortigen Bürgerstochter, Anna Helferich, welche ihm in einer äußerst glücklichen Ehe, die 56 Jahre dauerte, neun Kinder schenkte. Da infolge der Religionskriege die Lage in Deutschland ungünstig wurde, erwachte in Ulmer der Wunsch, unter gesicherten Verhältnissen seine Kräfte der Heimat zu widmen. Er machte deshalb im Jahre 1550 mit seiner Gattin einen zweiten Besuch in Schaffhausen. Jetzt bekamen seine Gespräche mit den hiesigen Amtsbrüdern einen freundlicheren Charakter und wandten sich bei der Besprechung der Lehre vom Abendmahl von den metaphysisch-dogmatischen Fragen mehr der praktischen Seite zu. Nach Rüeger konnten sie sich nur noch nicht recht über Nutzen und Frucht des Abendmahls verständigen. Bei seiner Rückkehr nach Lohr konnte Ulmer als Basis der Verständigung die von

Calvin in seinen Institutionen niedergelegte Lehre vom Sakrament vorschlagen, erhielt aber hierauf keine Antwort, obschon er öfter darauf drang. Dagegen wurden von jener Zeit an sein Name, sein Ruf und seine Handlungen mehr als je der Gegenstand der unwürdigsten Verdächtigungen; gewisse Leute, die, um mit Ulmer zu reden, „wie die Hunde kaum in die Küche geschmeckt hatten", fürchteten eben, vor einem Gelehrteren zurücktreten zu müssen.

Nach dem 1559 erfolgtem Tode seines Gönners, des Grafen Philipp von Rieneck, wurde Ulmers Stellung in Lohr schwieriger. Da kein männlicher Erbe vorhanden war, fiel der größte Teil seiner Besitzungen an den Erzbischof von Mainz. Doch gestattete derselbe wider Erwarten freie Religionsübung. Gerade damals wurde er vom Rate zum ersten Mal aufgefordert, nach Schaffhausen zu kommen. Seine Gewissenhaftigkeit erlaubte ihm aber nicht, in dieser kritischen Lage seine Gemeinde zu verlassen; er verpflichtete sich jedoch, einem späteren Rufe willig Folge zu leisten. Dieser ließ auch nicht allzulange auf sich warten: am 7. November 1564 erhielt Ulmer ein Schreiben des ihm von der Universität her befreundeten Dr. Martin Peyer, damaligen Landvogts zu Neunkirch, worin ihm derselbe den Tod des Münsterpfarrers Jakob Rüeger mitteilte und nach einer herzbeweglichen Schilderung des jämmerlichen Zustandes der Schaffhauser Kirche von ihm zu erforschen suchte, ob er einen Ruf in die Vaterstadt annehmen würde. Ulmer erklärte sich bereit dazu und versicherte, er glaube mit seinen Amtsbrüdern in Frieden auskommen und sich mit ihnen wegen der Lehre vom Abendmahl einigen zu können. Er bestimmte den Termin, wann er reisen könne, nnd verlangte Bestreitung der Reisekosten durch den Rat.

Nach Ostern 1565 kam er allein, ohne Familie, nach Schaffhausen. Bald darauf bestimmte der Rat einen Tag, an welchem Ulmer vor den Schulherren und allen Predigern der Stadt seine Meinung vom Abendmahl eröffnen solle. Den 16. Mai kamen zu diesem Zwecke elf geistliche und fünf weltliche Herren im Kloster zusammen. Ulmer legte seine Meinung mündlich und schriftlich dar: er verwarf rundweg die Allgegenwärtigkeit des Leibes und Blutes Christi und erklärte Brot und Wein nur für Symbole. Die Prädikanten baten sich zwei Tage Bedenkzeit aus, reichten aber schon folgenden Tages dem Rate ein schriftliches Bekenntnis ihrer Lehre ein, welche mit anderen evangelischen Kirchen der Schweiz übereinstimmte, und behaupteten, daß Ulmer sich noch nicht deutlich genug erklärt habe. Sie verlangten, daß beides, Brot und Wein, solle genommen, sowie, daß Altar oder Tisch, Geschirr und Kleidung einfach, schlicht und ordentlich, aber ohne Prunk sein solle. Dreimal jährlich solle das Abendmahl in den Kirchen ausgeteilt

werden, aber weder in den Häusern den Kranken noch in der Kirche besonderen Personen. Daraus erhellt deutlich, daß die Schaffhauser Geistlichkeit von Ulmer die Einführung lutherischer Abendmahlsgebräuche befürchtete. Am gleichen Tage stellten die Prädikanten Ulmer eine Darlegung ihrer Abendmahlslehre in lateinischer Sprache zu, die sich an Calvin anschloß, aber von ihm mehr das Negative als das Positive aufnahm. Man erhält den Eindruck, daß die Prediger Ulmer immer wieder unter allerlei Verklausulierungen und Beschränkungen mit der linken Hand das nehmen wollten, was sie mit der rechten notgedrungen hatten geben müssen.

Ulmer antwortete dem Rate am 18. Mai, er finde keinen wesentlichen Unterschied zwischen seinem Bekenntnis und dem der Prädikanten; über die Mitteldinge und Nebenfragen wolle er nicht streiten, er bitte aber dringend, ihn nicht an die Worte der Prediger oder andere Menschenworte zu binden und ihm etwas mehr Vertrauen zu schenken. Die Herren Prädikanten fanden diese Antwort dunkel und auf Schrauben gesetzt und wollten sich mit derselben noch nicht zufrieden geben. Sie übergaben dem Rat am 21. Mai eine weitere Schrift. Um künftige Zwietracht zu vermeiden, verlangten sie, daß Ulmer beide Fassungen des Glaubensbekenntnisses, die lateinische und die deutsche, unterschreibe und gelobe, nichts, was demselben zuwiderlaufe, in der Kirche einzuführen. Am gleichen Tage beschloß der Rat, von Ulmer diese Unterschriften zu verlangen, bevor weiter mit ihm unterhandelt werde. Fünf Abgeordnete eröffneten ihm dies auf der Kaufleutstube; er aber erklärte rund heraus, mit gutem Gewissen nicht unterschreiben zu können. Man gab ihm noch zwei Tage Bedenkzeit. Am 23. mußte er vor Rat erscheinen, wo er ausführlich und beredt seinen Standpunkt darthat, sodaß die Herren mit ihm zufrieden waren und ihm die Unterschrift erließen. Bürgermeister Peyer zeigte es nachmittags den Prädikanten auf der lateinischen Schule an. Wohl oder übel mußten sie sich fügen, überließen aber die Verantwortung wegen der Folgen dem Rate. Am 24. Mai reiste Ulmer wieder ab und erhielt 30 Kronen = 50 fl. zur Zehrung.

Erst im nächsten Frühjahr verabschiedete er sich von seinen Lohrern, die ihn vergeblich durch die vorteilhaftesten Bedingungen zu halten suchten. Bei seinem Abzug erwies man ihm noch alle möglichen Gefälligkeiten: Graf Georg von Isenburg sandte ihm seinen Hofbinder zum Packen, Junker Philipp von Dienheim erwirkte ihm Zollfreiheit; viele begleiteten ihn auf der ersten Tagereise und übernachteten mit ihm noch auf der nächsten Station. Ueberhaupt blieb er den Lohrern stets in gutem Andenken: nicht nur schrieben mehrere Lohrer Alumnen von der Universität aus Dankbriefe an ihn, sondern er blieb auch als Dekan in Schaff-

hausen in regem Verkehr mit den Bürgern von Lohr und den Pfarrern der Umgegend und sandte ihnen Bücher und Predigten schweizerischer Theologen. Von Pfarrer Daniel Wirth, ebenfalls einem früheren Zögling, erhielt er viele umfangreiche Briefe voll innigster Verehrung, und 1586 besuchte ihn derselbe in Schaffhausen. Als ferner 1586 zwei Söhne Ulmers einen Besuch in Lohr machten, wollte man sie fast nicht mehr fortlassen und überhäufte sie mit Aufmerksamkeiten. Vom Zentgrafen wurden sie auf dem Rathaus bewirtet; ein Ratsherr nach dem andern lud sie in sein Haus, man beschenkte sie, und wenn sie sich nicht nach neun Tagen heimlich fortgemacht hätten, würden die Gastereien und Trinkgelage noch lange kein Ende genommen haben.

Die beschwerliche Reise von Lohr nach Schaffhausen nahm 19 Tage in Anspruch. Zwei Lastwagen mit zwei Knechten und neun starken Pferden führten den Hausrat. Seine Frau und fünf Kinder fuhren in einem Wagen, Ulmer selbst war zu Pferd, eine Magd und ein Vetter, der Leiter des ganzen Zuges, gingen zu Fuß. Das Reisetagebuch, das alle Orte, wo ein Aufenthalt nötig wurde, samt allen Kosten bis auf Heller und Pfennig angiebt, wird noch im Kantonsarchiv aufbewahrt und ist sehr ergötzlich zu lesen. In Buchhorn barst das große Faß, in welchem ein ziemlicher Teil des Hausrats verpackt war, was einen unfreiwilligen Aufenthalt von zwei Tagen verursachte. Die Kosten der Reise beliefen sich auf 176 fl., die Ulmer sofort vom Rat vergütet wurden; außerdem wurde sein Pfarrhaus mit neuen Möbeln ausgestattet.

Am 14. Mai 1566 kam Ulmer in Schaffhausen an, am 21. wurde er durch einige Deputierte des Rats unter Handauflegung zum Kirchendienst präsentiert und unter die Zahl der Triumvirn aufgenommen. Sogleich regte sich das Mißtrauen gegen ihn wieder. In der Synode vom 6. November wurden seine Bemerkungen über die mangelhafte Beschaffenheit des Katechismusunterrichtes übel aufgenommen, und seine Anträge drangen nicht durch. Die von Ritter und Burgauer 1529 eingerichtete Katechismuspredigt, 1536 von Heinrich Lingki wieder eingeführt, war auf ein mechanisches und theatralisches Hersagen der dem kurzen Zürcher Katechismus beigefügten Fragen „für gar junge Kinder" zusammengeschrumpft, und auch dies fand nicht mehr alle Sonntage statt; von einer Erklärung war keine Rede mehr. Ferner hielten die Geistlichen in der Stadt dreimal hintereinander dieselbe Predigt in verschiedenen Kirchen. In puritanischer Weise war manches ohne Not abgeschafft worden: an die Stelle der goldenen und silbernen Kelche waren hölzerne Becher getreten, das Abendmahl wurde auch von Bauern ausgeteilt, mehrere Festtage waren abgeschafft worden, die dreimalige Besprengung mit Wasser in der

Taufe war unterblieben, und man war sogar nahe daran, das Taufhemd und die Glocken abzuschaffen; von einer bestimmten Kirchenordnung war keine Rede, und endlich genossen die Geistlichen wenig Achtung.

Ulmer brachte in der Frühlingssynode des Jahres 1567, durch Deputationen unterstützt, die Sache wieder zur Sprache und erreichte jetzt so viel, daß die Synode regelmäßige Abhaltung der Kinderlehre und Übung des Katechismus in allen Gemeinden des Kantons Schaffhausen beschloß und der Rat durch ein auf allen Kanzeln zu lesendes Mandat dieselbe ernstlich befahl, wahrlich eine bittere Pille für die Herren Geistlichen. Namentlich die Klettgauer Pfarrer beschwerten sich darüber, daß man ihnen etwas befehle, wozu sie längst bereit gewesen, während man das Volk freundlich um etwas bitte, wozu es noch nie weder durch Ermahnungen noch durch Gebote zu bringen gewesen sei. Ulmer erhielt darauf vom Rat den Auftrag, mit einer besseren Katechismusübung selbst den Anfang zu machen. Vom 11. Mai 1567 an las er jeden Sonntag nach dem Mittagessen die Hauptstücke des Katechismus vor und erklärte sie. Diese Kinderlehren fanden bald so großen Beifall, daß der Rat auch die beiden anderen Triumvirn dazu anhielt. Ludwig Kolmar, Vikar des im Bade weilenden Blasius Öchslin, und dieser selbst nach seiner Rückkehr weigerten sich, das 6. Hauptstück vom Schlüsselamt vorzulesen. Der erstere wurde dazu gezwungen, und der letztere umging sie durch eine Kriegslist. Ulmer aber arbeitete, um sein Ziel besser zu erreichen, einen eigenen Katechismus aus und sandte ihn Bullinger zur Einsicht, der ihn durchaus billigte. Dann legte ihn Ulmer der Herbstsynode vor (1568) und erklärte, daß er die Fragen für ganz junge Kinder nicht abgeschafft wissen, sondern den Predigern nur die Mittel in die Hand geben wolle, eine gesunde evangelische Erkenntnis zu pflanzen. Die Vorzüge des Ulmer'schen Katechismus wurden allseitig anerkannt. Er war lateinisch und deutsch abgefaßt, die Fragen und Antworten umfaßten im Manuskript 14½ Folioseiten. Beigegeben waren auf weiteren 7 Seiten Gebete und Lieder, auch die zehn Gebote, von Ulmer und Luther versifiziert. Der Verfasser ließ ihn nun mit einem Begleitbrief bei allen seinen Amtsbrüdern in der Stadt cirkulieren und drang auf baldige Beschlußfassung. Das Cirkular blieb unerwidert. Ulmer berief daher Ende Januar 1569 die Stadtgeistlichen zu sich. Sie entschieden einstimmig für Annahme des Ulmer'schen Katechismus. Nur Blasius Öchslin erklärte, sich weder für noch gegen erklären zu können und verlangte, daß der Beschluß den Landpfarrern mitgeteilt werde, was auch am 31. Januar 1569 durch Alexander Schaltenbrand geschah. Am gleichen Tage kamen fünf Klettgauer Pfarrer zu Hallau zusammen. Diese wünschten Behandlung der Sache in der

ordentlichen Frühlings- oder in einer außerordentlichen Synode. Von Ulmer am 8. Februar neuerdings aufgefordert, sich ihren Amtsbrüdern in der Stadt anzuschließen, erklärten sie in einem von Johann Frank sehr klug verfaßten Schreiben, lieber bei der kurzen, lautern und einfältigen Zürcher Fassung bleiben zu wollen; das Ungenügende könne durch mündliche Erklärung vervollständigt werden; das Volk stoße sich an den ewigen Neuerungen; durch die Beseitigung des bisherigen Katechismus werde ein Schatten geworfen auf die Amtsvorgänger, die ihn eingeführt, sowie auch auf den berühmten Verfasser Leo Jud und die Zürcher; kurz, das bisherige Buch sei vortrefflich. Der Mißerfolg des bisherigen Katechismusunterrichtes sei nicht ihm zuzuschreiben, sondern den Leuten, die ihre Kinder so lässig zur Kirche und Schule schickten; dagegen helfe weder Synodalbeschluß noch Ratsmandat. Den neuen Katechismus wollten sie nicht geradezu verworfen haben, und sie ehrten Bullingers Urteil über denselben; wenn er aber gewußt hätte, daß schon ein Katechismus zu Schaffhausen in Übung sei, würde er vermutlich nicht zur Einführung eines neuen geraten haben. Nachdem nun freilich die Stadtgeistlichen in der Sache vorgegangen, müßten sie nachgeben; verwunderlich sei nur, daß der neue Katechismus noch nicht allen Landgeistlichen mitgeteilt worden sei. (Die Ursache war, daß Ulmer, durch die erste Antwort der fünf Klettgauer Pfarrer etwas entmutigt, die Angelegenheit selbst nicht mehr mit dem früheren Eifer betrieben hatte. Sodann deutet er in einem Brief an Bullinger an, daß ihm der Satan ein noch weit schwereres Hindernis in den Weg geworfen habe, über welches er um der Erhaltung der Eintracht willen nichts schreiben wolle.) Übrigens habe sich, heißt es im Frank'schen Briefe weiter, der gelehrte und fromme Verfasser im Hauptstück vom Abendmahl von dem gegen ihn gefaßten Verdacht noch nicht vollständig gereinigt. Durch allzugroße Kürze des Ausdrucks sei hie und da Dunkelheit entstanden, sie müßten sich daher im Falle der Einführung dieses Katechismus eine kurze und methodische Erklärung ausbitten. Einige vom Schweizer Idiom abweichende Ausdrücke seien zu verbessern. Jedenfalls wollten sie den alten Katechismus bis zur Frühjahrssynode behalten; die Amtsbrüder in der Stadt möchten unterdessen Erfahrungen sammeln über den neuen. Dieser Brief, dessen Inhalt eben ganz kurz skizziert worden ist, wurde in lateinischer und deutscher Fassung am 23. Februar Ulmer übergeben. Er schmerzte ihn tief. Das Schreiben enthalte, sagt er in seiner Antwort an Pfarrer Theophil Frey in Beringen, Lügen, Schmähungen und Verläumdungen, die sein Amt, seinen Namen und seinen Ruf giftig antasteten, und er verlange die Namen derjenigen zu kennen, in deren Auftrag dieser Brief ohne Unterschriften abgefaßt worden sei, um sich ver-

teidigen zu können. Ein neuer Brand werde offenbar gegen ihn angefacht, zu welchem aus dem Klettgau Stroh und Holz herbeigeschafft werde.

Pfarrer Frey entgegnete (5. März), daß die Schrift der Ausdruck des in der Hallauer Versammlung von allen Gesagten und Beschlossenen sei; von Privatleidenschaft sei keine Rede. Von einem gegen Ulmer angefachten Brande wüßten sie nichts; ja, sie seien sogar bereit, löschen zu helfen. Inzwischen hatte Bullinger von der Sache Wind bekommen. Er schrieb Ulmer (25. März), wenn er gewußt hätte, wie die Sachen stünden, so würde er von der Einführung eines neuen Katechismus abgeraten haben. Um Streit und Spaltung zu vermeiden, wäre es auch jetzt noch besser, beim Alten zu bleiben. Ulmer legte in seiner Antwort vom 7. April den ganzen Sachverhalt ausführlich dar nnd setzte die Gründe auseinander, die ihn zur Abfassung seines Katechismus bewogen hatten: er wollte den größeren Katechismus von Leo Jud, den niemand sich wirklich zu eigen machte, zusammenziehen und für jedes Alter passend machen. Obwohl aber die Zahl seiner Anhänger größer sei, als die seiner Gegner, wolle er nichts erzwingen. Er habe nun die Katechismuspredigt jeden dritten Sonntag für sich wieder aufgenommen. Er müsse mit der Anmaßung weniger und ganz unbilligem Neide kämpfen. Sodann richtete er ein 20 Seiten langes Schreiben an die Klettgauer Geistlichen, in welchem er Punkt für Punkt die ihm gemachten Vorwürfe widerlegte und mit Seife und scharfer Lauge, ja, wenn nötig, mit frisch gelöschtem Kalke (es sind dies seine eigenen Worte) den Verdacht des Kryptolutheranismus nicht von sich, sondern von den Herren Prädikanten wegzufegen suchte. Er wolle weder für einen päpstlichen noch für einen scholastischen, weder für einen lutherischen noch für einen zwinglischen Lehrer, sondern einfach für einen Diener Christi gehalten werden.

Kaum hatte Ulmer dieses scharfe Schreiben abgeschickt, so erhielt er eine Zuschrift Bullingers, der über den Fall mit Gualther beraten hatte, vom 25. April, in welcher er gebeten wurde, alles zu vermeiden, was die fatale Spaltung zu einer unheilvollen Kluft erweitern könnte, und lieber sein Werk zurückzuziehen. Die ganze Sache möge der Maisynode anheimgestellt werden. Neuerungen seien überhaupt gefährlich, besonders in kirchlichen Dingen; jedenfalls solle der Streit nicht auf die Kanzeln getragen werden; Ulmer möge sich doch nicht vom Affekt fortreißen lassen. Dieses einen versöhnlichen Ton atmende Schreiben wurde den 6. Mai in der Synode, welcher Bürgermeister Peyer und Statthalter Christoffel von Waldkirch beiwohnten, vorgelesen, aller Zwiespalt und Widerwille wegen des Katechismus zwischen Ulmer und den Klettgauer Pfarrern beigelegt und Friede geschlossen. Der

alte Katechismus sollte nach Bullingers Vorschlag aus dem neuen ergänzt werden. Diese Arbeit wurde einer Kommission von fünf Geistlichen aus Stadt und Land, unter denen auch Ulmer war, übergeben, den 17. Mai abgeschlossen und derjenige Katechismus erstellt, der fortan lange in Kirche und Schule gebraucht wurde. Am 2. Juni wurde er Bullinger zur Einsicht vorgelegt. Das anstößige sechste Hauptstück Ulmers war weggelassen worden. Auch diesem Katechismus wurden die Kernlieder der evangelischen Kirche beigegeben, auch einige von Ulmer selbst gedichtete. Alles war der schweizerdeutschen Sprache angepaßt. Bullinger und Gualther besorgten den Druck bei Froschauer in Zürich. Das Buch wurde später wiederholt wieder aufgelegt: 1579, 1596 und 1607. Es erhielt sich bis 1642; nur die Liedersammlung wurde schon früher weggelassen.

Nachdem endlich das Mißtrauen gegen Ulmer geschwunden war, konnte er endlich ungehindert für Ausbreitung evangelischen Geistes thätig sein. Noch während des Jahres 1569 wurde er oberster Pfarrer am St. Johann und Antistes und das Jahr darauf Dekan. An Arbeit fehlte es ihm nicht. Die Reformation hatte zwar in Schaffhausen vieles abgerissen; aber nur wenig war wieder aufgebaut worden. Vor allem wünschte er einen häufigeren Gebrauch des Abendmahls, dreimal im Jahr sei zu wenig. Auch mit den durch die Reformation eingeführten hölzernen Abendmahlsbechern konnte er sich nicht befreunden; allein auch hierin stieß er auf Widerstand; man fürchtete gleich den Papismus, und die nüchternen Zürcher rieten, es beim Alten zu lassen. Dreimal wöchentlich predigte er: er begann mit dem Galaterbriefe und erklärte in seiner dreißigjährigen Amtsthätigkeit das ganze Neue Testament. Dann, schon im Alter, nahm er die fünf Bücher Mosis in Angriff und konnte das erste wenigstens noch beenden. Die allgemeine Einführung der Kinderlehre ferner war sein Werk. Auch lag ihm die Vermehrung der Ministerialbibliothek sehr am Herzen.

Nicht minder segensreich wirkte Ulmer auf dem Gebiete der Schule, wozu ihm seine Zugehörigkeit zum Scholarchenrat reichliche Gelegenheit bot, und wobei ihm seine ausgebreiteten Bekanntschaften sehr zu statten kamen. Es war Sitte, die auf auswärtige Schulen gesandten Studenten, Stipendiaten und andere, an geeignete Persönlichkeiten zu empfehlen, die sie teils mit Rat und That unterstützten, besonders für passende Wohnung sorgten, teils eine gewisse Aufsicht über sie führten und über ihre Fortschritte nach Schaffhausen berichteten. Von dieser Seite seiner Thätigkeit legt Ulmers riesige auf der Ministerialbibliothek aufbewahrte Korrespondenz beredtes Zeugnis ab. Der hier zur Verfügung stehende Raum verbietet es, auf Einzelnes näher einzutreten; einige Andeutungen und orientierende Bemerkungen

müssen genügen. Wer in Zürich studierte, wurde von Ulmer an Heinrich Bullinger den Älteren und Rudolf Gualther, Zwinglis Tochtermann, empfohlen. Beider Freundlichkeit und Dienstfertigkeit rühmte Studiosus Pankraz Grimm 1569; gleichzeitig berichtete Bullinger günstig über sechs Schaffhauser, die dort examiniert und ins Ministerium aufgenommen wurden. Durch Gualthers Vermittlung knüpfte Ulmer auch Verbindungen mit Marburg an. In Basel stand Ulmer namentlich mit Samuel Grynäus, Simon Sulzer, einem eifrigen Lutheraner, und Johann Brandmüller in Verkehr. Ersterer gab 1576 Auskunft über den Zustand der Basler Schule und verwendete sich mit Sulzer für den in Ungnade gefallenen Alumnen Planck; Brandmüller erklärte sich bereit, Ulmers Sohn und einen zweiten Schaffhauser Studenten in seine mehr als bescheidene Wohnung aufzunehmen. Wer nach Genf ging, wurde an Theodor Beza gewiesen, mit dem Ulmer einst eine Reise gemacht hatte. In den ziemlich zahlreichen Briefen, die zwischen Ulmer und Beza gewechselt wurden, ist meist von theologischen Streitfragen und politischen Ereignissen die Rede. Besonders enge Beziehungen hatte Ulmer zu Straßburg. An der Spitze der dortigen Gelehrten stand der Philologe und Humanist Johann Sturm, unter welchem Ulmer selbst studiert hatte, und es ist nicht unmöglich, daß die überaus häufige Entsendung von Schaffhausern nach Straßburg auf Ulmers Vorliebe für jene Stadt und ihre Schule zurückgeht. Immer berichteten die Alumnen auch, gewiß auf Ulmers besonderen Wunsch, in ihren Briefen gewissenhaft über Sturms Thätigkeit und Befinden, über seine theologischen Streitschriften, seine Händel mit den lutheranischen Gegnern und seine schließliche Absetzung (1573). Neben ihm machte sich Michael Beuter, ein in vielen Wissenschaften erfahrener und der meisten europäischen Sprachen kundiger Mann, um die Schaffhauser verdient. Er gab ungünstigen Bericht über den Alumnen Spleiß, versprach, Ulmers Sohn und andern Alumnen in dem überfüllten Straßburg für eine Wohnung zu sorgen, verwandte sich für den bedürftigen Mettler, examinierte im Beisein Jezlers alle Alumnen mit günstigem Resultat und erhielt von Ulmer gelegentlich einen Käse als Geschenk. Für bedeutende Verdienste eines Theophilus Gollius und Melchior Junius spricht die Thatsache, daß sie 1597 vom Scholarchenrat einen goldenen Schaupfennig im Werte von sechs Sonnenkronen erhielten. Die wichtigste Rolle unter den Straßburger Ephoren spielte der aus dem Thurgau stammende Mathematiker Conradus Dasypodius. Nicht weniger als 25 Briefe von ihm und 10 an ihn haben sich erhalten. Zweimal, 1567 und 1581 wurde er für seine Bemühungen durch Verleihung eines Silbergeschirrs belohnt. Das Ephorenamt, das sein Vater und er über 40 Jahre lang ununterbrochen bekleideten, brachte

ihm indes auch viel Widerwärtiges. Namentlich seit 1581 klagte er über Verläumdungen, denen er ausgesetzt sei. Selbst ein Jezler warf ihm Eigennutz und Undankbarkeit vor, indem er zu sehr darauf sehe, daß die Alumnen bei ihm Wohnung und Kost nähmen und seine Vorlesungen besuchten, was übrigens Ulmer selbst, der eine große Vorliebe für Mathematik hatte, auch den Theologen stets dringend empfahl. Solche Klagen waren der Grund, weshalb 1581 Gollius als Inspektor dem Dasypodius an die Seite gestellt wurde. Neue Schmähungen nnd Beschimpfungen vonseite des frechen Alumnen Nater veranlaßten ihn, seine Demission einzureichen, die aber nicht angenommen wurde. Auch mit verschiedenen Heidelberger Professoren stand Ulmer in regem Verkehr, am frühesten mit Thomas Erastus und Victorinus Stigelius. Der erstere, eigentlich Mediziner, beschäftigte sich viel mit theologischen Fragen und war ein Gegner der Lutheraner, namentlich in der Abendmahlsfrage. Er lobte in seinen Briefen an Ulmer die Alumnen Stültz und Stimmer und bat um Erhöhung ihres Stipendiums, da sie davon in dem teuren Heidelberg nicht leben könnten (1567); er selbst streckte ihnen eine ziemlich bedeutende Summe vor. Er versprach, sich den Schaffhausern gefällig zu erweisen, wo und wie er könne, und beklagte es nur, daß sie ihn nicht öfter darum bäten. Er war es, der dem jungen Jezler ein glänzendes Zeugnis ausstellte. Etwas später begann der Briefwechsel mit Hieronymus Zanchius, Daniel Tossanus, Hofprediger des Kurfürsten, Superintendent der pfälzischen Kirche und Professor der Theologie. Mehr als 20 Jahre lang korrespondierte der hochangesehene Mann mit Ulmer und war stets bemüht, die Schaffhauser Alumnen zu fördern, wohl zum guten Teil aus Dankbarkeit wegen der namhaften Unterstützungen, welche in Schaffhausen für die bedrängten Glaubensbrüder in der Pfalz gesammelt wurden. Ulmers Sohn wurde von ihm aufs freundlichste aufgenommen, wofür der Vater sich durch Übersendung einer silbernen Schaumünze mit den Bildnissen Zwinglis und Ökolampads erkenntlich zeigte. Tossanus beklagt es, daß die an ihn empfohlenen Studenten sich so selten bei ihm blicken ließen. Zwei, darunter Ulmers Sohn, nahm er 1585 an seinen Tisch zur großen Freude Ulmers, der sich mit einem stattlichen Käse revanchierte. Der Rat aber sandte ihm 1597 einen goldenen Schaupfennig mit dem Stadtwappen im Werte von 12 Sonnenkronen, ebenso dem aus Frauenfeld stammenden Mediziner Theophil Mader. Heidelberg war damals so Mode, daß in einem einzigen Jahre sieben Schaffhauser hingesandt wurden. Da es Tossanus unmöglich war, allen Anforderungen, die von den verschiedensten Seiten an ihn gestellt wurden, gerecht zu werden, schlug er vor, für alle in Heidelberg studierenden Schweizer einen stehenden Inspektor zu ernennen, der ihnen

nachgehe und sie stets beobachte. Auch in Tübingen, Marburg und Wittenberg hatten Ulmers Empfehlungen guten Klang.

Vielleicht noch interessanter als der Briefwechsel mit den auswärtigen Professoren ist derjenige, den Ulmer mit den studierenden jungen Schaffhausern führte. Die „Ulmeriana" enthalten gegen 200 solcher Briefe. Unermüdlich gab er guten Rat, mahnte zu fleißiger Ausnutzung der kostbaren Zeit und strafte, wenn einer auf Abwege geriet. Die mannigfaltigsten Themata werden in diesen Briefen verhandelt: Wahl des Studiums, Besuch der Vorlesungen, Übergang auf andere Hochschulen, Wohnungsangelegenheiten, Kosten von Wohnung und Unterhalt, Erhöhung der Stipendien, Gewährung von Reisegeldern, Schulden, Examina, akademische Grade, Krankheiten, Privatstunden und Hauslehrerstellen. Über Ungehorsam gegen ihn und den Scholarchenrat konnte der sonst tolerante Mann in heiligen Zorn geraten; er pflegte in solchen Fällen die Worte nicht auf die Goldwage zu legen: „Ammann, Planck und Scheuch haben sich aus den abgeschmacktesten oder vielmehr schäbigsten Gründen der Reise nach Wittenberg geweigert und durch ihre ganz unvernünftige Weigerung zu verstehen gegeben, daß ihnen die Herren Scholarchen fast als Dummköpfe gelten. Sie legen an den Tag, mit welchem Fleiß sie mit Dialektik, Ethik und Theologie sich bisher beschäftigt haben. Aber Not und Drangsal wird ihren Verstand schon schärfen. Sie mögen also eine Zeit lang in dem Dreck stecken bleiben, in welchen sie sich selbst gestürzt haben, bis sie verständiger werden und dem Willen ihrer wackeren Beschützer gehorchen lernen." Oft wurden diese Studenten durch Ulmer oder Jezler geradezu aufgefordert, einen lateinischen Brief nach Hause zu schreiben, damit man ihre Fortschritte im Lateinischen erkennen könne.

Den allerbesten Einblick in das damalige Studentenleben gewähren die 95 Briefe, welche Ulmers Sohn Johannes, der in den Jahren 1579—1586 in Straßburg, Basel, Tübingen, Neustadt und Heidelberg Theologie studierte, an den Vater richtete. Manchem Schaffhauser endlich, der seine Studien beendigt hatte, aber nicht sogleich in der Heimat angestellt werden konnte, verschaffte Ulmer durch seine Empfehlungen eine Anstellung im Ausland, namentlich in der Pfalz.

Als Schriftsteller war Ulmer ziemlich produktiv, obwohl hierin nicht seine Hauptstärke liegt: er übersetzte mehrere schweizerische Schriften für die pfälzischen Reformierten ins Hochdeutsche, zum Beispiel die Schrift eines Ungenannten, vielleicht Bullingers über den Wert der heiligen Schrift 1572, des Bischofs Theodoretus Polymorphus, das ist: drei Gespräche von der Person und Menschwerdung Christi, deren Drucklegung Stipendiat Heinrich Planck 1575 in Basel besorgte; Heinrich

Bullingers Widerlegung der Bulle Pii V. wider die Königin Elisabeth 1578. Lateinisch und deutsch erschien seine „Trostgeschrifft für angefochtene und betrübte Herzen" 1578 und 1602 in Zürich, ebenso die Bekenntnisse der Väter und Konzilien in Bezug auf die Lehre von der Menschheit Christi, Zürich 1583. Gegen die Machinationen der Jesuiten in Deutschland schrieb er 1586 seinen „New Jesuwitspiegel"; es ist dies sein umfangreichstes Werk, ein Band von 600 Seiten Text. Für Schulaufführungen bearbeitete er die Geschichte der Maria Magdalena und die Auferweckung des Lazarus in deutschen Reimen 1596. Seine fünf Predigten von den heiligen Sakramenten erschienen ebenfalls in Zürich lateinisch und deutsch 1598 und 1601. Für junge Studierende verfaßte er mehrere Handbüchlein, zum Beispiel „Evangelia dominicalia, Enchiridii pastoralis summa" in drei Sprachen 1564 und Melanchthons erotemata dialectices. Von der Vielseitigkeit seiner Kenntnisse zeugt die 1556 in Nürnberg erschienene lateinische Abhandlung über Sonnenuhren und die Geodæsia, das ist von gewisser und bewährter Feldmessung, welche angeblich für die deutsche Schule Schaffhausens bestimmt war. Mägis in seinen Schaffhauser Schriftstellern stellt diese Schrift unter die sehr zweifelhaften. Es kann aber aus den Briefen des Sohnes der Nachweis erbracht werden, daß das Manuskript in den Jahren 1579 und 1580 von Ulmers Sohn mehreren Straßburger Druckern angeboten und endlich von Jobinus angenommen wurde. Tobias Stimmer zeichnete zahlreiche Figuren dazu. Anfangs November 1580 sandte Johann Ulmer dem Vater, der früher schon ein Exemplar erhalten hatte, noch 17 Stück und behielt zwei für sich und einen Freund zurück. Das Buch fand guten Absatz, sodaß der Sohn schon damals an eine zweite Auflage dachte, bei welcher die Druckfehler der ersten verbessert werden könnten.

Nach einem von rastloser Thätigkeit ausgefüllten Leben traf Ulmer am 1. August 1596 der Schlag auf der Kanzel, als er eben die Erklärung der Genesis beendigt hatte. Fortan konnte er nicht mehr predigen, wohl aber gab er noch einige der oben erwähnten Schriften heraus. Ein neuer Schlaganfall beraubte ihn am 18. Juli 1600 der Sprache und machte es ihm unmöglich, Nahrung zu sich zu nehmen. Trotzdem lebte er noch drei Wochen, indem er nicht nur völlige Geistesklarheit, sondern auch seine natürliche und lebhafte Gesichtsfarbe bewahrte. Er scheint es gefühlt zu haben, daß das Ende nahte; denn er ruhte nicht, bis sein Sohn, der damals Propst in Wagenhausen war, mit Gattin und Kindern zu ihm kam (16. Juli), von denen er rührenden Abschied nahm. Seine Wünsche pflegte er mit Kreide auf eine Tafel zu schreiben und mit außerordentlicher Geduld ertrug er die Schmerzen, die sich dann am heftigsten einstellten, wenn die

Seinen ihm Nahrung einzuflößen versuchten, was regelmäßig Erstickungsanfälle zur Folge hatte. Einige Tage vor seinem Tode bezeichnete er sieben Bibelstellen, welche sein Sohn auf Zettel schreiben und an der Wand in der Nähe seines Bettes befestigen mußte. Auf diese verwies er lächelnd seine Besucher; sie bezogen sich alle auf die ersehnte Erlösung. Am 7. August morgens halb 7 Uhr beim Klang der den Schluß der Morgenpredigt ankündigenden Glocken schlief er ein.

Ulmers Züge sind uns erhalten durch ein von Tobias Stimmer in Baden-Baden anno 1580 gemaltes Bildnis, welches jetzt im Bibliothekarzimmer der Stadtbibliothek hängt. Dazu dichtete der Vater neun deutsche Distichen, die für die Rückseite des Bildes bestimmt waren, und ersuchte den Sohn, sie ins Lateinische zu übertragen. Diese lateinischen Verse sind erhalten.

Johann Ulmer, Exegesis, Manuskript in der Bibliothek des historisch-antiquarischen Vereins; Adamus, Vitæ Germanorum theologorum: Schalch, Erinnerungen II, 72—122; Mägis, Schaffhauser Schriftsteller; Stückelberger, der Dekan Ulmer und seine sogenannten Amtsbrüder, Manuskript.)

3. Johann Jezler.

Die Familie Johann Jezlers stammt aus Rheinau. Von dort siedelte sein Großvater, der Steinmetz Rudolf Jezler, nach Schaffhausen über und erlangte für jene Zeit verhältnismäßig leicht das Bürgerrecht wegen seines Eifers für die wahre Religion und wegen seiner Geschicklichkeit. Sein Vater Matthäus bestimmte den Knaben, der am 23. November 1543 geboren wurde, und an dem schon früh ungewöhnliche Gaben sich zeigten, zuerst für ein Handwerk; die Scholarchen aber verfügten, daß er studieren müsse. Er wurde schon 1554 ins Stipendium aufgenommen; dasselbe betrug zwei Jahre lang 6, dann 10 und von 1559 an 20 fl. Nachdem er die deutsche und die lateinische Schule durchgemacht hatte, wurde der Sechszehnjährige in die Fremde geschickt und brachte 10 Jahre auf auswärtigen Schulen zu, wobei allerdings zu bemerken ist, daß er 1564 wegen der Pest für einige Zeit nach Hause berufen wurde. Im April 1567 schrieb er von Zürich aus mit großer Begeisterung seinen ersten Brief an Dekan Ulmer und bat diesen, da ihm die Pest den Vater geraubt, Vaterstelle an ihm zu vertreten. Daraus entwickelte sich bald ein lebhafter Briefwechsel und ein fester Freundschaftsbund zwischen dem älteren und dem jüngeren Gelehrten.

Aus Jezlers zweitem Briefe lernen wir auch seinen Studiengang näher kennen; danach war er 4½ Jahre in Straßburg, nicht ganz 1 Jahr in Heidelberg, 10 Monate in Marburg, 11 in Paris und nun, nach dem Scholarchenprotokoll zweimal (1565 und 1567), in Zürich. Ulmer beabsichtigte, den tüchtigen jungen Mann sogleich nach Schaffhausen zu berufen, um ihn bei der begonnenen Reorganisation der Schulen zu verwenden. Jezler freute sich darüber, daß sich ein Mann gefunden habe, welcher dem Verfall der Schulen steuern wolle; da ihn aber der Aufenthalt in Paris viel Geld gekostet und in Schulden gestürzt hatte, das Stipendium gering und seine Mutter arm war, so zeigte er keine Lust, jetzt schon, bevor er etwas Rechtes geworden sei, heimzukehren, und sich mit einer untergeordneten Stelle zu begnügen. Man trug auch diesem Wunsche Rechnung; er durfte nochmals nach Straßburg (1567) und Heidelberg (1568) zurückkehren, und zwar als Aufseher über die dortigen Stipendiaten und Hofmeister preußischer Edelleute. Den ersteren mußte er nötigenfalls Privatunterricht geben; Ulmers Sohn zum Beispiel lernte bei ihm Hebräisch lesen. Auch sandte er ungeschminkte Berichte über sie nach Hause. Wegen seiner Gelehrsamkeit und Lebensführung war er bei den Heidelberger Professoren sehr beliebt, so bei Tossanus und Marbach, Victorinus Stigelius und Thomas Erastus, ebenso bei den Baronen von Hohensax und Kiglitius und anderen Höflingen und Räten, die nicht nur seine Gönner, sondern auch seine Freunde wurden. Wenn nicht sein Zwinglianismus hinderlich gewesen, so wäre er Lehrer der Grafen von Solm, Hanau und Nassau geworden.



Erastus, dessen Pensionär Jezler viele Monate lang war, gedenkt seiner mit fast überschwänglichem Lobe, indem er 1570 an Ulmer schreibt: „Sehr gefreut hat mich seine Bescheidenheit, die weit größer ist, als sie in diesem Alter vorzukommen pflegt. Er besitzt sodann ein scharfes und wohl ausgebildetes Urteil, und nicht übereilt giebt er seine Meinung über eine vorliegende zweifelhafte Sache ab, um sie dann zu bereuen, sondern er erwägt zuerst genau bei sich, was er sagen solle. Er verfügt über solche Gelehrsamkeit, wie sie nicht viele haben. Der Grund davon ist, daß er sowohl von Natur begabt ist als auch Freude am Studieren hat und mit unglaublichem Fleiß diesem obliegt. Ich darf dies um so getroster bezeugen, je vertrauter und darum bekannter er mir war. Darum glaube und hoffe ich zuversichtlich, daß ihr besonderen Nutzen aus ihm ziehen werdet."

Diese seine Gönner legten es ihm nahe, sich um akademische Grade zu bewerben, und in der That beabsichtigte Jezler eine Zeit lang, Magister zu werden. Schließlich verzichtete er darauf, weil es mit ziemlichen Kosten verbunden war. Vor drei Jahren noch, gestand er Ulmer, wäre ihm dieser Verzicht schwerer gefallen; jetzt sei es ihm gleichgültig, mit welchem Titel er angeredet werde; ja selbst, wenn er das nötige Geld hätte, würde er lieber die Mutter damit unterstützen.

Anno 1569 wurde Jezler heimberufen, um eine untere Klasse der lateinischen Schule als Provisor zu versehen, und er folgte im Frühling 1570 diesem Rufe, obwohl ihm eine bessere Stelle im Auslande offen gestanden hätte. Er bestand 1572 die theologische Prüfung und wurde Frühprediger und zugleich Pfarrer in Buch. In diesen Stellungen wirkte er einige Jahre. Aber nach der Absetzung des liederlichen Sebastian Grübel 1575 wurde er zum lateinischen Schulmeister, d. h. zum Rektor der Schule, ernannt und beauftragt, für ein bis zwei Jahre auf die Schule zu ziehen, bis er dieselbe in Ordnung gebracht habe. Dabei bewies ihm die Behörde ein so unbedingtes Vertrauen, daß sie für die lateinische Schule nicht, wie für die deutsche, eine bestimmte Ordnung aufstellte, sondern ihn frei schalten und walten ließ. Deshalb ist es heute unmöglich festzustellen, welcher Art die von ihm eingeführten Verbesserungen waren. Wir wissen bloß, daß er bis 1587 der Schule mit großem Ruhme vorstand und nebenbei öftere Inspektionsreisen nach Straßburg und Basel unternahm, um über die dortigen Stipendiaten Erkundigungen einzuziehen und sie zu examinieren, wobei er es freilich nicht allen recht zu machen wußte, wie ein erbitterter Brief des jungen Ulmer an seinen Vater vom 26. Mai 1582 beweist.

In Heidelberg hatte man inzwischen seiner nicht vergessen: Prof. Tossanus schrieb den 27. Mai 1586 an Ulmer, er habe schon längst die Absicht gehabt, da

der ausgezeichnete Gelehrte in seiner jetzigen bescheidenen Stelle versauern müsse, ihn zur Berufung nach Heidelberg vorzuschlagen, sei es an das Collegium Sapientiæ oder an die Universität, wo er treffliche Dienste leisten könne, wenn es ohne allzugroßen Schaden für Schaffhausen möglich sei und Jezler sich für längere Zeit binden wolle. Er bat Ulmer, seinen Plan mit Bürgermeister Meyer zu besprechen. Tossanus gab sich aber bald zufrieden, als er von Ulmer vernahm, daß man in Schaffhausen an eine Beförderung Jezlers denke; denn so unbescheiden sei man in Heidelberg nicht, daß man sich zum beträchtlichen Nachteil anderer bereichern wolle; nur würde es ihn tief schmerzen, wenn ein solcher Mann, der an ihrer Universität rühmlich lehren könnte, lange in jenem Staube liege. Die Schaffhauser möchten sich also bemühen, daß er freudig und ohne Seufzen bei ihnen bleibe. Worin diese Beförderung bestand, werden wir sogleich erfahren.

Nach 17jährigem Schuldienst bat nämlich Jezler um seine Entlassung oder richtiger Entlastung. Denn nicht ganz wollte er der Schule entledigt sein, sondern nur des täglichen und steten Schreiens, Singens, Mahnens und „Tönens" enthoben werden, weil es seinem Kopfe auf die Länge zu beschwerlich falle. Die höchsten und schwersten Lektionen wolle er behalten, nämlich die hebräische Sprache, griechische Poeten, Dialektik und Rhetorik nebst den lateinischen Stilübungen. Das Übrige aber hätten seine Kollegen zu übernehmen, und jeder müsse dem andern „die Lehrjungen in die Hand richten". Er erbot sich, fünf bis sechs Stunden wöchentlich zu lehren, daneben die Aufsicht zu führen und alle Vierteljahre sämtliche Knaben zu examinieren. Auch erklärte er sich bereit, Sonntags mit Predigen, besonders in Neuhausen, auszuhelfen. Da er unter diesen Umständen die Wohnung in der lateinischen Schule aufgeben mußte, erbat er sich diejenige des verstorbenen Zimprecht Vogt; denn nicht jede Herberge sei für ihn bequem, weder für ihn selbst noch für seine Studien noch für seine Kostgänger, die Söhne ehrlicher Leute, noch für seine Kinder und sein Gesinde noch für das Vieh, welches er der Kinder wegen halte. Alle diese Forderungen wurden dem verdienten Manne bereitwillig gewährt und die volle Besoldung gelassen, dabei aber auferlegt, täglich eine Stunde die Schule zu visitieren, damit die von ihm eingeführte Ordnung bleibe. Daneben hielt er bis 1600 den aus der Fremde heimgekehrten Studenten Privatvorlesungen, und 1588 wurde er mit Stucki und Grynäus als Richter über Samuel Huber nach Bern berufen, von wo er reich beschenkt und beglückwünscht heimkehrte.

Nachdem Jezler lange Kirche und Schule vorgestanden hatte, wurde er 1599 von der Schuhmacherzunft, welcher er angehörte, einstimmig zum Zunftmeister erwählt. Anderthalb Jahre lang war er im Staatsdienst mit rühmlicher Geschäfts-

gewandtheit thätig und während dieser Zeit einmal mit einer Gesandtschaft über das Gebirge betraut worden. Auf Bitten Ulmers, der seine Gründe gegen diesen Berufswechsel in einem lateinischen Schriftchen darlegte — sprechen konnte er damals nicht mehr —, trat er wieder in den geistlichen Stand zurück, ward Pfarrer am Spital und 1614 Antistes. Da er jedoch schon das 71. Lebensjahr erreicht hatte und, wie es scheint, kein angenehmes Organ besaß, brauchte er nicht zu predigen, wenn er nicht Lust dazu hatte. Er starb, 79 Jahre alt, am 31. August 1622. Seiner glücklichen Ehe mit Dorothea Hünerwadel entsprossen fünf Kinder, vier Söhne und eine Tochter, die seinen Nachfolger Johann Konrad Koch heiratete.

Von seinen wenig umfangreichen Schriften, deren man, abgesehen von einigen Epicedien (Leichengedichten), ein Dutzend zählt, mögen hier genannt werden: Ein für die Schaffhauser Schule verfaßtes lateinisch-deutsches Wörterbuch; eine Abhandlung über die lange Dauer des Abendmahlstreites, dem Pfalzgrafen Johann Casimir gewidmet; acht Kuntschafften wider Samuel Hubers alt-neuw Schmächbuch, unter dem Pseudonym Gratianus Serlejus zu Weinberg 1592 herausgegeben; über den Nutzen des Todes Christi, ein Buch von über 600 Seiten; endlich eine Schrift über der Prediger zu Straßburg Lästern und Schmähen auf der Kanzel. Beiläufig mag auch erwähnt werden, daß Jezler die Komödie Tobias bearbeitete, welche im Jahre 1605 von Schülern und andern jungen Bürgern aufgeführt wurde. Auf seinem Grabstein standen die Worte:

Rector erat quondam ludi plebisque tribunus,
Nunc autem Christi sedulo pascit oves.

Das heißt: Einst war er Rektor der Schule und Zunftmeister; jetzt aber weidet er treulich Christi Schafe.

Auch ihm wurde eine Gedächtnistafel im Kreuzgang gesetzt mit einer von Bürgermeister Schwarz verfaßten lateinischen Inschrift; diese lautet in Übersetzung, wie folgt:

„Dem ehrwürdigen und hochgelehrten Manne, Herrn Johann Jezler, dem ausgezeichneten Theologen, dem verdienstvollen Dekan der Kirche seiner Vaterstadt, welcher, wegen seiner heiligen und gründlichen Kenntnis verschiedener Sprachen und Künste und der göttlichen Lehre zu den berühmtesten Lehrern des rechten Glaubens mit Recht gezählt, dem Wohl der Kirche wie dem Vorteil der Schule und des Staates mit höchster Mäßigung ungefähr 52 Jahre treu diente, auch Schriften herausgab, die ganz angefüllt sind mit heiligen Lehren, frommen Ratschlägen und Tröstungen, durch welche er wegen ihres vielfachen Nutzens und

wegen seines Eifers für den Frieden der Kirche großen Ruhm seines Namens bei den Auswärtigen erwarb; dessen hervorragende Tugenden samt den seltenen Gottesgaben, die an ihm hervorleuchteten, die Nachwelt mit Recht der Unsterblichkeit übergeben wird; dem verdienten Greise, dem blutsverwandten Lehrer, dem Zunft- und einst willkommensten Amtsgenossen erwies Heinrich Schwarz, zur Zeit Bürgermeister, die letzte Ehrenpflicht zur Erinnerung und aus Dankbarkeit.

Dem beigegebenen Bildnis Jezlers liegt ein in der Sammlung des historisch-antiquarischen Vereins aufbewahrter Kupferstich zu Grunde.

(Stephan Veith in der Bibliotheca hist.-phil.-theol. Bremen 1730, Band IV, 522 ff.; C. Mägis, Schaffhauser Schriftsteller; C. A. Bächtold, Schaffhauser Schulgeschichte in Beiträge zur vaterl. Geschichte V, 99 ff.)

4. Johann Jakob Rüeger.

Die Familie des berühmten Schaffhauser Chronisten stammt aus dem Klettgau, vermutlich aus Hallau. Der Vater, ein armes Spitalerkind, studierte als einer der ersten Stipendiaten auf Staatskosten in Wittenberg und Zürich, trat dann in den Dienst der Schaffhauser Kirche, wirkte als Frühprediger, Spital- und Münsterpfarrer, war auch als Mitglied des Scholarchenrates eifrig für das Schulwesen thätig und starb 1564 an der Pest.

Hans Jakob, das zweite von acht Geschwistern, ist geboren den 14. oder 15. Juli 1548. Der Besuch der lateinischen Schule wurde ihm durch ein Stipendium von zuerst 8, dann 16 fl. jährlich erleichtert, und als er im Herbst 1562 die höhere Schule in Straßburg bezog, erhielt er jährlich 35 fl. Seine Aufführung dort war nicht immer tadellos; er erhielt 1566 eine Rüge wegen Schwänzens der Prüfung; man mußte ihm über das Stipendium hinaus noch 10 fl. leihen, und auch die reichten nicht zur Bezahlung seiner Schulden. Er wurde 1567 nach Zürich versetzt, woher seine Mutter, Anna geb. Thumisen, stammte. Seines Vaters Freunde, Bullinger und Gualther, nahmen sich dort seiner an; ersterem wurde er von Joh. Konrad Ulmer wiederholt empfohlen und als sehr hoffnungsvoller Theologe bezeichnet, in welches Lob Bullinger einstimmte. Rüeger wurde 1569 in Zürich geprüft, ins Ministerium aufgenommen und auf Bullingers Empfehlung an die Pfarrei Mollis berufen. Da die Pfarrei arm war, durfte er das auf 40 fl. erhöhte Stipendium noch mehrere Jahre lang weiterbeziehen, und als



geschirr. Viel gaben zwischen den beiden auch die Alumnen zu reden, die immer noch in Zürich ihre Studien beendigten. Rüeger klagt über das Treiben der Alchimisten und Goldmacher, wozu ihm der Konkurs des Bürgermeisters Meyer besondere Veranlassung gab, über sittliche Ausschreitungen, über viele Amtsgeschäfte und Krankheit, und doch schrieb er an einem Tage 27 Briefe ab und studierte eine Predigt! Dazwischen finden sich Nachrichten über Familienverhältnisse, oder es werden Sendungen von Blumen, Blumensamen und Blumenzwiebeln angekündigt oder erbeten. Die Blumenkultur scheint überhaupt unter den damaligen Gelehrten eine besondere Liebhaberei gewesen zu sein.

Andere Zürcher, mit denen Rüeger Briefe wechselte, sind der Spitalarzt Jakob Wolf, Stuckis Schwager und ebenfalls Altertumsforscher und eifriger Münzsammler, und Johann Kaspar Waser, Stuckis Schwiegersohn. In engeren und fruchtbaren Verkehr trat Rüeger mit den vier Augsburger Flüchtlingen Heinzel von Dägerstein, die sich längere Zeit in Zürich aufhielten. Zwei von ihnen kauften Schloß und Herrschaft Elgg. Sie waren besonders in genealogischen Dingen bewandert. Ferner war Rüeger zur Erlangung von Wappen besonders förderlich Junker Gottfried von Ramingen, Verwalter des Klosters Reichenau. Ähnlicher Art waren die Beziehungen zu dem Rheinauer Konventherrn Harzer. Der herzogliche Leibarzt und Hofhistoriograph Oswald Gabelkofer in Stuttgart gab ihm die wertvollsten Aufschlüsse über verschiedene Adelsgeschlechter; der württembergische Kammermeister Jakob Guth von Sulz kaufte Rüeger seine Münzsammlung ab, als er sich durch besondere Umstände zu ihrer Veräußerung gezwungen sah, und zahlte dafür 310 fl. Sie mochte etwa das Doppelte an barem Gelde gekostet haben.

Von schweizerischen Gelehrten ist ferner zu nennen Hans Jakob vom Stall in Solothurn, Stadtschreiber, Seckelmeister und Gesandter seines Standes; er war immer bereit, Rüeger Gefälligkeiten zu erweisen und warb selbst bei den eidgenössischen Tagsatzungsbeamten um alte Münzen für ihn. Durch diesen Mann wurde Rüeger mit Franz Guillimann bekannt, den bedeutendsten schweizerischen Historiker jener Zeit. Seine historischen Arbeiten über die Schweiz und das Haus Habsburg erregten bei Rüeger und seinen Freunden großes Interesse. Für letzteres Werk wurde Rüegers Hülfe fortwährend in Anspruch genommen.

Schon beim Sammeln von Münzen leitete Rüeger das historische Interesse, und dieses führte ihn allmählich immer weiter bis zur Geschichtsschreibung. Seine Entwicklung weist drei Stadien auf: das antiquarische, das genealogische und das historische. Der ersten Periode gehört ein erst 1732 gedruckter Aufsatz über eine zu Kloten gefundene Marmorsäule an, welcher lange Zeit für eine Fälschung ge

halten wurde (1591); aus der zweiten stammt die ungedruckt gebliebene Genealogie der französischen Könige. Darauf folgte die ebenfalls nur handschriftlich angefertigte Geschichte und Beschreibung des Geschlechtes der Im Thurn, deren dritte Bearbeitung (im Besitze der Familie Im Thurn in London) von 1602 datiert ist, 130 Seiten Kleinfolio mit Titelblatt und Wappentafel. Im Jahre 1604 wurde die „Fulachische Histori" vollendet, 83 Seiten Kleinfolio mit Wappen, jetzt im Besitze der Stadtbibliothek. Schon früh begann Rüeger für seine historischen Arbeiten zu sammeln. Um selber einen soliden Grund zu haben, verfaßte er 1595 seine Synopsis historica, eine chronologische Darstellung der Weltgeschichte in Tabellen, die er seinem Freunde Schellenberg widmete, wofür sich dieser durch einen silbernen Becher revanchierte. Der Verfasser war mit dem Werklein selber nicht zufrieden und wünschte es in zweiter verbesserter Auflage herauszugeben. Es ist fraglich, ob diese zustande kam. Die damals öfter erscheinenden Kometen veranlaßten wohl die Abfassung eines Verzeichnisses aller Kometen, die seit Christi Geburt gesehen worden waren. Es wurde 1596 in Bremen gedruckt. Im nämlichen Jahre wurde Rüeger vom Rate mit der Registratur des Klosterarchivs betraut. Seine Befähigung dazu hatte er schon 1589 durch einen schön geschriebenen Katalog der öffentlichen Bibliothek, jetzt Ministerialbibliothek, erwiesen. Er entledigte sich auch dieser Aufgabe in ausgezeichneter Weise. Das Verzeichnis der Klosterurkunden u. s. w. füllt einen Folioband von 701 Seiten. Für die über zwei Jahre dauernde Arbeit erhielt er als Anerkennung von den Oberpflegern des Klosters 2 Saum 8 Viertel Wein und allerlei Verbesserungen in seiner Wohnung.

Anno 1599 konnte er zur Ausführung seines schon 1596 gefaßten Planes schreiten, eine kleine Geschichte seiner Vaterstadt zu schreiben. Die Ausarbeitung erstreckte sich über die Jahre 1602—1606. Zwischenhinein bearbeitete er für die dritte Auflage der Chronik Stumpfs das Kapitel Schaffhausen, welches aber, weshalb ist unbekannt, nicht abgedruckt wurde. Stumpfs Text findet sich darin bedeutend überarbeitet, erweitert und berichtigt. Dann arbeitete er das siebente Buch um und begann zuletzt das sechste, welches das städtische Regiment, das heißt, eine wirkliche chronologische Schaffhauser Geschichte, enthalten sollte. An der Ausarbeitung dieser Partie wurde er durch den Tod verhindert. Das erhaltene Werk ist nicht eine Chronik im eigentlichen Sinne, sondern mehr eine historische Beschreibung; es ist zugleich Welt- und Schweizergeschichte. Die wichtigste Partie ist das fünfte Buch, die Beschreibung der Stadt, ihre Umgebung und die Landschaft, wo der selbständige Forscher erkennbar ist, wo ihm aber auch seine ungemeine Belesenheit sehr zustatten kommt. Die kleinen Chroniken seiner älteren Zeitgenossen

Hans Oswald Huber, Johannes Frank und Dekan Ulmer scheint er nicht gekannt zu haben. Auch Spital- und Staatsarchiv sowie einige Familienarchive benutzte er. Den beschriebenen Örtlichkeiten ging er fleißig nach. Die Wappen für das Geschlechterbuch malte ihm Hans Kaspar Lang. Überall ist er bemüht gewesen, die Wahrheit zu erforschen. Er zeigt viel kritischen Sinn; Lücken sucht er vorsichtig durch Hypothesen zu ergänzen. Die Etymologien allerdings sind meist verunglückt, auch ein Märlein läuft dann und wann mit unter. Die Anlage des ganzen Werkes ist nicht ohne Kunst, seiu Hauptmangel die Verbindung von Geschichte und Topographie, von Universal- und Spezialgeschichte, wodurch der Faden der Erzählung immer wieder abreißt. Der Stil ist ungeschminkt, einfach und naiv, hie und da fast poetisch schwungvoll. Ein wohlthuender, warmer Ton geht durch das ganze Werk; auf Partien von ermüdender Breite folgen anziehende, spannende Episoden. Dabei ist die Darstellung lebendig und anschaulich, die Sprache kräftig und derb, auffallend altertümlich, nicht hochdeutsch, sondern damals gesprochenes Schaffhauserdeutsch. Rüeger liebt Wortspiele und humoristische Wendungen; dabei ist er ein guter Patriot, rühmt und verteidigt die Schweiz und die Vaterstadt bei jeder Gelegenheit. In religiöser Beziehung ist er ein eifriger Protestant und Feind alles katholischen Wesens, abgeneigt namentlich den Mönchen, dem Papsttum und dem Reliquienwesen.

Die Handschrift der Chronik liegt im Staatsarchiv und besteht aus vier Foliobänden. Die Schrift ist kräftig und deutlich. Die von Hans Kaspar Lang herrührenden künstlerischen Beigaben aller Art sind besonders bemerkenswert. Lang erhielt für seine Mühe vom Scholarchenrat 20 fl. und ein Mutt Kernen; der Witwe und den übrigen Erben wurden vom Rat für Überlassung der Handschrift 20 fl. bewilligt. Sie wurde darauf sorgfältig im Gewölbe des Staatsarchivs aufbewahrt als ein Denkmal der Gelehrsamkeit, des Fleißes und des Patriotismus des ersten Schaffhauser Geschichtsschreibers.

Rüegers Porträt ist uns mehrfach erhalten: im Manuskript der Chronik eine vortreffliche Federzeichnung von Hans Kaspar Lang, ein wahrscheinlich von demselben herrührendes Ölgemälde in der Bibliothek des historisch-antiquarischen Vereins, ein Kupferstich von 1614 (Künstler unbekannt) und eine Sandsteinbüste von Bildhauer J. J. Öchslin, die 1861 an der Fassade des Museums angebracht worden ist. Unserem Lichtdruck liegt eine Zeichnung des Kupferstechers Fr. Weber zu Grunde, die nach dem eben genannten stark nachgedunkelten Ölgemälde angefertigt worden ist.

(J. J. Mezger, Johann Jakob Rüeger, Chronist von Schaffhausen, Schaffhausen 1859. — C. A. Bächtold in der Einleitung zur Chronik.)

5. Heinrich Schwarz.

Die Familie zeichnete sich besonders im Reformationszeitalter durch hervorragende Männer aus: ein Ratsherr Hans Schwarz zog 1513 mit den Eidgenossen nach Italien und half am 6. Juni den glorreichen Sieg bei Novara über die Franzosen erringen. Und zwei Jahre später kämpfte er unter Bürgermeister Trüllerey auch bei Marignano mit, ohne jedoch gleich den andern den Tod zu finden. Dessen Sohn Heinrich war Zunftmeister und Ratsherr und starb 1562 im Gefecht am Gubel mit 62 Schaffhausern. Einer seiner Söhne, wie der Vater Heinrich genannt, war Baumeister und leitete den Neubau des Munots. Ihm ward am 21. Juni 1562 unser Heinrich geboren. Er erhielt eine sorgfältige Erziehung zunächst im Elternhause und in der lateinischen Schule seiner Vaterstadt. Im Frühjahre 1578 hatte er dieselbe absolviert; allein der Schulrat erlaubte ihm noch nicht, eine auswärtige höhere Schule zu beziehen, sondern wies ihn an, noch bis zum Herbst in Schaffhausen zu studieren. Sein bisheriger Lehrer, Johannes Jezler, unterstützte ihn dabei mit Rat und That. Schwarz behielt dies stets in gutem Andenken. Im Herbst wurde ihm von den Scholarchen ein Stipendium von 30 fl. für drei Jahre zuerkannt mit dem Beifügen, daß er nach Ablauf dieser Zeit, wenn er weiter studieren wolle und der „Seckel", d. h. die Staatskasse, es vermöge, wieder um Aufbesserung anhalten möge.

Am 6. Oktober trat Schwarz mit fünf Kameraden die damals noch umständliche Reise nach Straßburg an, versehen mit Empfehlungsschreiben von den Scholarchen und Dekan Ulmer an die Professoren des St. Thomaskollegiums Beuter und Dasypodius, um dort vor allem seine Gymnasialbildung zu vervollständigen. Er kam mit Johannes Ulmer, dem Sohne des Dekans, zu einer Witwe, die in der Nähe des Collegium Thomanum wohnte. Dieser Umstand wollte dem Dekan nicht gefallen; auch beklagten sich die jungen Studenten über die Enge ihrer Stube und den Lärm der Weiber im anstoßenden Zimmer. Sie mußten den Kostort wechseln: Schwarz kam am 1. April 1579 zu einem Herrn Karl, Helfer im Münster, bei welchem er auch nur ein halbes Jahr blieb; von ihm zog er zu Goldschmied Adam Kyrn und zuletzt zu Petrus Knörer. Der Zudrang von Schülern aus aller Herren Ländern nach Straßburg war damals so stark, daß Wohnungen schwer zu bekommen, schlecht und teuer waren. Schwarz mußte für Wohnung und Kost jährlich 42 fl. bezahlen. Im Frühling 1581 wurde er zu den

öffentlichen Vorlesungen promoviert, d. h. wirklicher Student. Noch war nicht entschieden, welchem Fachstudium er sich zuwenden sollte. Da wandte er sich um guten Rat an seinen Verwandten, den Dr. med. Benedikt Burgauer, und bat ihn, daß er in Verbindung mit seinem Vater ihm einen Studienplan entwerfen möge. Burgauer und ebenso Bürgermeister Konrad Meyer riet vom Studium der Medizin ab und empfahl dasjenige der Jurisprudenz, womit Schwarz einverstanden war.

Er bezog zu diesem Zwecke im Herbst 1581 die Universität Tübingen. Ein Empfehlungsschreiben Ulmers verschaffte ihm dort Aufnahme im Hause Marcus Beumlers; die Kost dagegen hatte er nach Tübinger Sitte außer dem Hause zu nehmen. Fleißig lag er dort bis in den Sommer 1583 hinein, vielleicht sogar noch länger, seinen Fachstudien ob; allein die Zänkereien und Ausfälle eines eifrigen Lutheraners, des Propstes und Kanzlers der Universität, Jakob Andreä, genannt Schmidlin, gegen die Reformierten verleideten ihm den Aufenthalt in Tübingen so sehr, daß er erklärte, lieber auf überseeischen Universitäten weiterstudieren zu wollen, als in diesem Pfuhl von Irrtümern. Schon war einer seiner Freunde, Bartholomäus Peyer, nach Bourges gereist, wo sich eine in den fünfziger Jahren gegründete, berühmte Rechtsschule befand, aus der eine Reihe gelehrter Leute hervorging. Dorthin zog es auch unsern Schwarz. Im Herbst 1584 machte er sich auf den Weg. Von Ulmer an den Genfer Theologen Theodor Beza empfohlen, erhielt er von diesem ein Schreiben an dem in Bourges wirkenden bedeutendsten Juristen Frankreichs, Jakob von Cujas (Cujacius), der ihn wohlwollend aufnahm und ihm alle mögliche Förderung versprach. Bald nach seiner Ankunft wurde Schwarz fieberkrank und mußte die Hülfe des Arztes und Apothekers in Anspruch nehmen, denen er den Vorwurf macht, daß sie mehr ihren Profit als seine Gesundheit im Auge gehabt hätten. Die beiden Schaffhauser speisten der Bequemlichkeit und Billigkeit wegen nicht im Wirtshaus, wie die übrigen Studenten, sondern auf ihrer Stube, indem sie durch ihren Famulus täglich die nötigen Einkäufe besorgen ließen.

Von Bourges scheint Schwarz nach Altorf bei Nürnberg übergesiedelt zu sein (1585?). Dort war nämlich kürzlich das Gymnasium zu einer Universität erweitert, dorthin unter anderen auch der berühmte französische Rechtslehrer Doneau (Donellus) berufen worden. Dieser und Giphanius veranlaßten ihn schon im Mai 1583, als er noch in Tübingen war, ernstlich an einen mindestens zweijährigen Aufenthalt in Altorf zu denken. Endlich holte er sich 1586 in Basel den Titel eines Doktors beider Rechte durch seine Schrift de servitutibus oder von den Frohndiensten.





Als Student war Heinrich Schwarz ein ziemlich fleißiger Briefschreiber: es sind uns aus jener Zeit 45 Briefe von seiner Hand erhalten; sieben davon finden sich im Original in der Ulmeriana auf der Ministerialbibliothek in Schaffhausen; die übrigen sind Konzepte, von Schwarz selber in ein Pergamentbändchen eingetragen, welches außerdem noch ein Verzeichnis seiner Ausgaben in Straßburg und Tübingen und eine Sammlung von Formeln enthält, die aus Cicero zusammengetragen und zur Erleichterung des Briefschreibens bestimmt sind. Dieses Bändchen wird auf der Basler Universitätsbibliothek aufbewahrt. Die in zierlichem und fließendem Latein geschriebenen Briefe sind teils an die ehrwürdigen Lehrer und Gönner des Verfassers in Schaffhausen gerichtet: Dekan Ulmer (12), Johann Jezler (6), Sebastian Grübel (1), Dr. Burgauer (3) und Dr. Meyer (1); teils an Studienfreunde: Jakob Frey (1), Bernhardin Huber (2), Christoph und J. J. Hünerwadel (3 und 1), Bartholomäus Peyer (3), Joh. Konrad Stierlin (8) und Joh. Ulmer (4). Außerdem finden sich ebenfalls auf der Basler Universitätsbibliothek, in verschiedenen Sammelbänden zerstreut, eine größere Anzahl von Briefen an Schwarz aus seiner Bürgermeisterzeit; diese behandeln meist Amtsgeschäfte und sind, soweit sie geprüft werden konnten, bedeutungslos. Nur aus einem, den eine Magdalena Edelmann in Wien schrieb, geht hervor, daß Schwarz die damals unter den Gelehrten vielfach verbreitete Liebhaberei für fremde und seltene Blumen ebenfalls teilte.

Bald nach seiner Rückkehr in die Vaterstadt ließ sich Schwarz in die Schuhmacherzunft aufnehmen (1587), in welcher sein Großvater Zunftmeister gewesen war, während Vater und Oheim sich in die Rüdenzunft eingekauft hatten. Seine Zunft wählte ihn 1589 in das Stadtgericht, das Jahr darauf wurde er Mitglied des Schulrates und 1591 Stadtschreiber. Seine Protokolle zeichnen sich durch saubere und kräftige Handschrift nicht minder als durch klares, bündiges und fließendes Deutsch aus. Kein Wunder, daß der junge Hans Im Thurn sich häufig in seine Kanzlei begab, um sich unter ihm in der Abfassung von allerlei Schriftstücken und im deutschen Stil zu üben. Anno 1599 wurde Schwarz Zunftmeister und damit Mitglied der Regierung; als solches hatte er die Obervogtei Löhningen zu verwalten, die er 1603 mit Buch vertauschte; 1604 endlich wurde er zum Bürgermeister ernannt.

Schon vorher wurde er mit allerlei ehrenvollen Sendungen und Staatsgeschäften betraut. So hatte er am 22. September 1596 in St. Blasien dem neuen Prälaten zum Regierungsantritt Glück zu wünschen; 1598 wurde er als Gesandter nach Italien geschickt. Den 29. Januar 1609 wohnte er der Taufe des Prinzen

Ernst Friedrich von Pappenheim in Engen bei und schenkte dem Täufling im Namen der Stadt Schaffhausen eine große vergoldete Kanne und ein goldenes Medaillon im Werte von 30 Kronen. Als Kaiser Matthias 1613 einen Reichstag zu Regensburg abhielt, wollte auch Schaffhausen einen Gesandten dorthin schicken, und schon war Bürgermeister Schwarz dazu bestimmt, als die Sendung aus Furcht vor einer Türkensteuer unterblieb. Anno 1615 befand sich Herzog Friedrich von Württemberg mit seinen Brüdern auf Hohentwiel. Man sandte ihnen durch Bürgermeister Schwarz ein Fuder Wein, Hafer und Fische und lud sie in unsere Stadt ein. Den 31. Mai wurden die Gäste auf dem Buchthaler Feld eingeholt, in der Krone beherbergt und mit der ganzen Begleitung gastfrei gehalten.

Dies waren mehr Staatsvisiten; aber auch als Diplomat und Friedensstifter wurde Schwarz verwendet. Im Jahre 1602 ritten 42 eidgenössische Abgeordnete, darunter von Schaffhausen Bürgermeister Meder und Statthalter Schwarz, zum Abschluß eines Bündnisses mit Heinrich IV. nach Paris, unterwegs und in der Hauptstadt mit großer Pracht und Höflichkeit empfangen und bewirtet. Den 20. Oktober ging der Bundesschwur vor sich, worauf die Gesandten reich beschenkt wieder heimkehrten. — Das Jahr darauf vermittelten die vier protestantischen Stände Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell-Außerrhoden, von Solothurn unterstützt, einen Frieden zwischen Genf und dem Herzog von Savoyen. Das wichtigste und einflußreichste Glied der Gesandtschaft war Dr. Schwarz, dessen Arbeiten über die Verhandlungen zum Teil noch vorhanden sind. Im folgenden Jahre hatte er mit den Gesandten von Schwyz und Solothurn namens der Eidgenossenschaft die Pensionszahlungen am französischen Hofe zu erwirken. Bald nach seiner Wahl zum Bürgermeister mußte er mit den Gesandten von Zürich, Bern und Basel wieder nach Paris, um den Herzog von Bouillon mit dem Könige zu versöhnen. Endlich war Schwarz 1610 eigenössischer Schiedsrichter in einem Zwiste zwischen Biel und Bern und 1613 zwischen den Katholiken und Reformierten in Glarus.

Sein Wirken in der Vaterstadt dürfte ebenfalls segensreich gewesen sein. In die Zeit seiner Amtsthätigkeit fällt die Reform der Klosterverwaltung, die Regelung des Armenwesens, der Bau eines neuen Zeughauses (jetzt alte Kaserne), der Ausbau der lateinischen Schule zu einem Gymnasium und die Errichtung eines stattlichen Gebäudes für dasselbe, über dessen Thür sein Wappen angebracht war. Zwei Jahre vor seinem Tode vergabte er zu gemeinnützigen Zwecken im Einverständnis mit seiner Gattin Veronika Peyer 5280 fl., darunter 2000 zu Stipendien für Studierende. Daraus sollten jährlich je 50 fl. ausgerichtet werden in erster Linie

an zwei Studierende beliebiger Fakultät aus der Familie, und zwar so lange, als sie in Schaffhausen oder anderswo Schulen besuchten. Wenn direkte Nachkommen fehlten, konnten sie sechs Jahre lang von zwei 16-jährigen Bürgerssöhnen bezogen werden, die Theologie studierten. Schwarz starb am 25. September 1629 an der Pest, die damals schon das zweite Jahr in Schaffhausen wütete und über 4000 Menschen dahinraffte. Am nächsten Tage schon folgte ihm die Gattin; der einzige Sohn Heinrich, geboren 1590 und 1613 zu Basel zum Doctor juris promoviert für die Aufsehen erregende Schrift de jurejurando (vom Gerichtseid), war schon 1619 gestorben. So war mit einem Schlage das Haus zur Meise (jetzt zur Vergnügung) verödet.

Die Anerkennung seiner Mitbürger wurde Schwarz schon zu seinen Lebzeiten zu teil: als er 1607 zu einer Badekur sich zu Baden im Aargau aufhielt, schickten ihm die Herren des Rates durch ihre Gesandten einen großen vergoldeten Pokal, 5 Saum Wein und einen Hirsch; die 80 vornehmsten Bürger steuerten fast jeder einen Dukaten zusammen und legten das Geld in den Pokal. Nach seinem Tode schrieb G. M. Wepfer in sein Tagebuch: „Unserem Gemeinwesen stand er als eine Säule und Stütze vor.“ Hundert Jahre nach seinem Tode rühmte man ihm noch nach, daß er das Gemeinwesen verschuldet vorgefunden und bereichert hinterlassen habe. Das schönste Denkmal aber haben ihm seine Mitbürger gesetzt in der Grabschrift, welche sich im Kreuzgang unter dem sogenannten Collegium befindet, und in welcher sie ihn selbst also sprechen lassen:

„Lebet wohl, beste und teuerste Mitbürger! Ich war euer Bürgermeister. Für das Gemeinwesen meiner Vaterstadt und für eure Privatangelegenheiten sorgte ich treulich wie für meine eigenen. Im Frieden habt ihr mich erkoren, und siehe, Frieden hinterlasse ich euch. Ihr habt mir die Leitung eines freien und rechtgläubigen Staates übertragen; ich übergebe ihn euch nun wieder, da er der Freiheit und des rechten Glaubens fröhlich genießt. Das Amt eines Bürgermeisters habe ich 25 Jahre lang durch Gottes Gnade glücklich versehen und habe es niedergelegt zugleich mit dem Elende dieses Lebens, da ich abschied ins himmlische Vaterland zur seligen Unsterblichkeit den 25. September im Jahre unserer Erlösung 1629, in welchem Jahre diese Stadt von einer schweren Seuche elendiglich befallen ward. Heinrich Schwarz, beider Rechte Doktor und Bürgermeister.“

Von Heinrich Schwarz sind noch zwei Bildnisse vorhanden: das größere befindet sich auf der Stadtbibliothek und hat unserem Lichtdruck als Vorlage gedient; das kleinere ist im Besitze der Herrn Bankiers Zündel zum Rosenberg. Hier erscheint er als bejahrter Mann, im 62. Lebensjahre (1622) gemalt. Neben

dem Bilde steht die Aufschrift: Duo mihi non sunt incerta, gratia Dei et fides mea. d. h. zwei Dinge sind mir nicht ungewiß, Gottes Gnade und mein Glaube. Ein Medaillon von reinem Silber, das ihn darstellt, hat sich in München vorgefunden. Der Avers zeigt das bärtige Brustbild in spanischer Tracht mit der Umschrift HENR SCHWARTZ. D. COS. REIP. SCAFHVS. IN. S. M. F. F. = Henricus Schwartzius duumvir consularis reipublicae Scafhusiensis in suam memoriam fieri fecit. d. h. Heinrich Schwarz, Bürgermeister der Stadt Schaffhausen, hat dies zu seinem Andenken verfertigen lassen. Auf dem Revers sieht man das Familienwappen mit Neumond und Kleeblatt und in der Umschrift: VIVAT ANIMA MEA ET LAUDET NOMEN JEHOVAE, d. h. meine Seele möge leben und loben den Namen des Herrn!

(Johannes Meyer, Nachrichten aus dem Leben des Schaffhauser Bürgermeisters Dr. Heinrich Schwarz im Programm der öffentlichen Prüfungen sämtlicher Elementarschulen und der Realschule der Stadt Schaffhausen Ostern 1868.)

6. Johann Jakob Stokar.

Johann Jakob Stokar, der älteste Sohn des Reichsvogts Franz Stokar und der Margaretha geb. Wepfer von Dießenhofen, wurde den 22. Oktober 1615 zu Schaffhausen geboren. Seine höhere Bildung erhielt er namentlich an der Universität Straßburg, wo er sich etwa drei Jahre lang, 1632—1635 mit etlichen anderen Schaffhausern, Johann Ludwig Seiler, Heinrich Koch und Melchior Hurter, aufhielt. Alle vier waren an den Professor der Geschichte Matthias Bernegger empfohlen, der ihnen einen gewissen Johann Frischmann als Mentor beigab. Unter dessen Anleitung beschäftigten sie sich vornehmlich mit der Lektüre der griechischen und römischen Klassiker und legten auch in öffentlichen und privaten Disputationen von ihren Fortschritten Rechenschaft ab. Als die übrigen nach Hause zurückkehrten, zog Stokar zu Bernegger, befreundete sich rasch mit dessen Hausgenossen, dem gelehrten Johann Heinrich Böckler, und studierte mit ihm zusammen. Bernegger rühmte Stokars richtiges Urteil, treffliche Begabung und unermüdlichen Fleiß ebenso sehr als seine angenehme Sitten, seine Freundlichkeit, Aufrichtigkeit und Bescheidenheit.

Nachdem Stokar bereits zweimal öffentlich Proben seiner Gelehrsamkeit abgelegt hatte, erbat er sich von Bernegger ein Thema zu einer Disputation. Dieser

riet ihm, des jüngern Plinius Panegyricus auf Trajan zu wählen, und empfahl ihm zugleich, bei dieser Gelegenheit mit Hülfe Frischmanns eine kommentierte Ausgabe dieser Rede zu Gunsten der Studierenden zu veranstalten. So kam ein



ganz stattliches Buch in Quartformat von über 200 Seiten zustande, welches Stokar seinen Gönnern und Verwandten, dem Bürgermeister Hans Im Thurn, dem Ratsherrn Hans Wilhelm Ziegler und seinem Vater widmete, und auf Grund

dessen er Ende Januar 1633 disputierte. Im gleichen Jahre erschien auch seine Paraenesis ad illustrissimos potentissimosque foederis Helvetici proceres, eine Ermahnung zur Eintracht an die Häupter des Schweizerbundes, worin er ganz besonders vor Spanien und engherziger Kirchtumspolitik warnte. Welchen Zweck diese in gewähltem Latein geschriebene Broschüre hatte, ist unbekannt. Wahrscheinlich ist sie weiter nichts als eine Deklamation, eine der oben erwähnten, in Straßburg abgelegten Proben seines Könnens, also lediglich eine akademische Stilübung ohne praktisches Ziel.

Auch in Genf soll Stokar später studiert haben, und zwar unter Professor Friedrich Spanheims Aufsicht, an welchen die Schaffhauser um jene Zeit empfohlen zu werden pflegten. Beginn und Dauer dieses Aufenthaltes lassen sich nicht mehr genauer angeben. Stokars Verwandter, der Ratsschreiber Georg Michael Wepfer, bringt in seiner Chronik folgende Notiz: „Den 24. December (1633) kam Vetter Hanß Jakob Stockhar von Basel alhero; verblib etliche monat albie, ist hernach in Frankreich, Niderland, Engelland, auch in etliche Seestet gezogen, auch summa cum laude, vacua tamen burssa (mit höchstem Ruhme, jedoch leerem Beutel) glücklich albie widerumb angelangt. Gott gebe fehrnere benediction. Eine reiche Schwiger, bringt alles wider. Optimus parens non fuit Vanus haruspex (Der wackere Vater war kein falscher Prophet)."

Auf diesen Reisen lernte Stokar nicht nur fremde Länder und Menschen kennen, sondern er eignete sich auch feine Manieren und Gewandtheit im Umgange an, Eigenschaften, die in seinem späteren Leben von höchstem Werte für ihn sein sollten. Für den nach Schaffhausen Zurückgekehrten fand sich nicht sogleich eine Stellung, abgesehen von der unbedeutenden eines Lieutenants des Schaffhauser Militärs. So hatte er Muße genug zum Studium der Klassiker des Altertums, bei denen er Erholung und Erfrischung fand, und zum Briefwechsel mit mehreren bedeutenden Gelehrten, so mit Böckler in Straßburg, Fabricius in Heidelberg, Schefer in Genf und Hottinger in Zürich. Durch seinen Freund Wagner bat er sich auch von dem Bürgermeister Ulrich die Gnade aus, mit ihm in lateinische Korrespondenz treten zu dürfen.

Als aber 1648 an Schaffhausen wieder einmal die Reihe kam (es war dies nur alle acht Jahre der Fall), einen Landvogt in eine der vier italienischen Vogteien, diesmal nach Luggarus oder Locarno zu senden, erhielt Stokar diese ebenso einflußreiche als einträgliche Stelle. Den 16. Juni ging er in Begleitung des ennetbirgischen Ehrengesandten Johann Georg von Mandach und einiger Freunde an seinen Bestimmungsort ab, wurde im Storchen zu Zürich von 25 Zürcher Rats-

herren ehrenvoll empfangen, reichlich bewirtet und eine Stunde weit begleitet. Der Landvogt von Locarno wohnte in einem schönen am Lago Maggiore gelegenen Palaste und übte mit einem Dolmetsch und einem Unterbeamten zwei Jahre lang die Souveränität aus über ein Gebiet, das aus der Stadt Locarno, dem Flecken Brissago, dem Verzascathal und Gambarocchio bestand. Bei seiner Rückkehr wurde ihm ein glänzender Empfang zu teil. Er wurde Sonntag, den 4. August 1650 mit seiner Gemahlin Ursula Peyer, seinen Kindern und Großweibel Franz Butz auf dem Altenburger Feld mit zwei Kompagnien Fußvolk von 300 Mann, einer Kompagnie junger Knaben von 100 Mann und gegen 130 Reitern eingeholt und von dem oben genannten Mandach mit einer zierlichen Oration begrüßt. Am Mittwoch darauf gab er denen, die ihm entgegengezogen, und dem ganzen Rat auf der Herren- und Metzgerstube einen herrlichen Abendtrunk. Übrigens blieb Stokar auch später noch mit mehreren angesehenen Locarnesen in freundschaftlicher Verbindung.

Anno 1651 erhielt er die wichtige Stelle eines Stadtschreibers. Das weitere Vaterland aber, das seine Talente und seinen Charakter zu schätzen wußte, hatte für ihn eine noch ehrenvollere Aufgabe bereit. Der wegen der Schiffahrtsakte 1652 zwischen den beiden reformierten Republiken England und Holland ausgebrochene Krieg ging den reformierten Schweizern sehr zu Herzen. Sie beschlossen, in dringenden Zuschriften die beiden Schwesterrepubliken um des Glaubens willen zum Frieden zu ermahnen. Als aber diese Schreiben unbeantwortet blieben (das eine war wegen unrichtiger Titulatur zurückgewiesen, das andere dem Staatsrate zur Beantwortung übergeben worden) und der Krieg immer gefährlichere Dimensionen annahm, wurde auf einer reformierten Tagsatzung zu Aarau Stadtschreiber J. J. Stokar von Schaffhausen beauftragt, im Namen der reformierten Eidgenossen nach England und Holland zu reisen und die Vermittlung der reformierten Stände anzubieten. Wenn dieselbe angenommen wurde, so sollte eine förmliche, aus vier Ratsgliedern bestehende Deputation mit gehörigem Geleite an beide Staaten abgehen und die Vermittlung versuchen.

Am 20. Februar 1653 reiste Stokar ab, begleitet von einem Diener, Hans Martin Öchslin, welchem später noch zwei Sekretäre, Hans Konrad Ziegler zum Schild und Matthias Schalch, Sohn des Bürgermeisters, folgten. Er war mit Empfehlungsschreiben an den auch in der Schweiz bekannten englischen Theologen Duräus und den Ceremonienmeister Oliver Fleming ausgerüstet. Die Reise ging von Basel aus nicht durch das unsichere Frankreich, sondern durch Deutschland nach Hamburg. Widrige Winde aber und der Wunsch, dem soeben in Hamburg

meister Fleming drei verschiedene Beglaubigungsschreiben (vom Parlament, von Cromwell und vom Staatsrat) und 200 Pfund zum Geschenk und als Belohnung für seine Dienste überbrachte mit der Bemerkung, daß die Sitte, eine goldene Kette zu überreichen, abgeschafft worden sei. Zur sicheren und kostenlosen Überfahrt nach Dünkirchen erhielt Stokar einen Paß und ein englisches Kriegsschiff. Admiral Monk begleitete ihn überdies mit einigen Staatsräten und Rittern zur Besichtigung des Stapellaufes eines großen Kriegsschiffes, und überhaupt erzeigten ihm die Engländer viel Ehre und Freundschaft.

Am 28. Januar 1654 fuhr Stokar ab und kam des Gegenwindes wegen erst am vierten Tage in Dünkirchen an. Unverweilt begab er sich nach Middelburg, der Hauptstadt Seelands, nicht ohne unterwegs zwischen Sluis und Vlissingen auf der Westerschelde in Sturm und Todesgefahr zu geraten. Auf einem Staatsschiff gelangte er dann nach Rotterdam, wo sich mehr als 2000 Menschen an der Schiffslände ansammelten, um die redlichen Schweizer zu sehen, und endlich nach dem Haag (8. Februar). Unverzüglich ließ er sich zur Audienz bei den Generalstaaten anmelden. In einer vierspännigen Kutsche wurde er abgeholt. Als er in die Versammlung trat, standen alle Deputierten, etwa 50, auf und machten ihm eine Reverenz. Auf dem grünen Anbassadorensessel sitzend, hielt Stokar einen lateinischen Vortrag und übergab das Schreiben seiner Auftraggeber. Bald nach seinem Abtreten kam die Bewilligung der Provinzen zur Unterzeichnung des Friedens. Während zwei der Unterhändler nach London reisten, erhielt Stokar im Haag viele Besuche von vornehmen Holländern und fremden Gesandten. Er mußte bleiben, bis der Frieden in London unterzeichnet war, was nicht sogleich geschah, da der spanische Gesandte es zu hintertreiben suchte. Erst am 28. April wurde der Friede im Haag öffentlich ausgerufen und mit Freudenfeuern gefeiert. Am 10. Mai nahm Stokar seinen Abschied von den Generalstaaten, die ihm ein soeben von London gekommenes Projekt zustellten, die Reformierten der Schweiz dem Frieden einzuverleiben. Auf Stokars Anregung wurde die etwas verfängliche Redaktion abgeändert und die neue vom Residenten Pell am 4. August dem Stande Zürich zugestellt. Auch wurden für den Fall, daß sich die beiden Staaten über gewisse Entschädigungsforderungen nicht einigen könnten, die evangelischen Orte der Schweiz als Schiedsrichter bezeichnet.

Der Ceremonienmeister überbrachte Stokar am 2. Juni zwei Schreiben: ein offenes Patent, in welchem die Generalstaaten ihre Dankbarkeit und freundliche Zuneigung bekundeten und ein verschlossenes Rekreditivschreiben; sodann überreichte man ihm im Namen aller Provinzen eine goldene Kette, an der ein Gnaden-

pfennig hing (Avers: holländischer Löwe mit den Pfeilen, Revers: Wappen der sieben Provinzen) im Werte von ungefähr 1200 Gulden, nicht ohne Grund, denn Stokar vorzüglich hatte den englischen Staatsrat von den starken Entschädigungs- und Garantieforderungen abgebracht.

In den 18 Wochen, während deren sich Stokar noch im Haag aufgehalten hatte, knüpfte er viele Bekanntschaften an, die zu einem Briefwechsel führten. Auch in Amsterdam wurde er drei Tage lang sehr gefeiert. Die Heimkehr erfolgte über Münster, Frankfurt und Basel, und weil die Ehrengesandten der evangelischen Orte gerade in Baden versammelt waren, ritt er geradenwegs dorthin, gab unter großem Beifall Bericht von seiner Thätigkeit und legte seine Kostenrechnung vor. Die gesamten Ausgaben für ihn und seine 3—4 Begleiter beliefen sich auf 6603 Reichsthaler. Nach Schalch wurde er auch von den evangelischen Städten mit Ehrenmedaillen und Silbergeschirren beschenkt. Seinen Bericht brachte er am 28. August auf Wunsch der Ehrengesandten zu Papier, damit an jedem Orte ein Exemplar aufbewahrt werden konnte.

Stokar wurde das Jahr darauf schon wieder mit einer ähnlichen Sendung betraut. Mit Salomon Hirzel von Zürich, Karl von Bonstetten von Bern und Benedikt Socin von Basel sollte er im Auftrag der vier evangelischen Orte an den Turiner Hof gehen, um das Schicksal der verfolgten Waldenser zu erleichtern, nachdem die Abordnung des Obristwachtmeisters Gabriel Wyß von Bern im Mai erfolglos geblieben war. Sie sollten dahin trachten, so lautete ihr Auftrag, daß die Vertriebenen wieder in den Besitz ihrer Häuser und Güter eingesetzt und das alte Recht freier Religionsübung ihnen zurückgegeben werden möchte (30. Juni 1655). Die Thalleute sollten sie zur „Humilität“ gegen ihren Fürsten bewegen, aber ohne ihre Einwilligung nichts unternehmen. Anfangs Juli reisten sie ab, kamen am 14. in Turin an und führten bis zum September äußerst verdrießliche und mühsame Unterhandlungen zwischen dem Herzog Karl Emanuel von Savoyen, der Herzogin und ihren Ratgebern, dem französischen Gesandten Servient und den Waldensern. Diese führten schließlich zum Abschluß des Vertrages von Pignerolo, der ihre Lage wenigstens erträglich machte, während er allerdings die Freunde der Waldenser wenig befriedigte. Auf der Rückreise begaben sich Stokar und Legationssekretär Schmid nach Genf, um mit den Gesandten von Holland und England zu sprechen und ihnen alle erwünschte Auskunft zu geben. Die Mißhandlung der piemontesischen Thalleute hatte die ganze protestantische Welt in Aufruhr versetzt; man wetteiferte in Liebesgaben, so daß unter Cromwells Ägide über eine Million Franken für sie zusammenkam.

Von den weiteren Schicksalen Stokars bleibt, ...
noch wenig zu berichten. Er wohnte im Hause
meister, 1661 Obervogt von Rüdlingen, 1667 Ra
er, die angesehenste und würdigste Persönlichkeit v
meister wurde, erklärt Mägis folgendermaßen: das
die Mitgliedschaft des Kleinen Rates gewesen; nun
treter seiner Gesellschaft ihren Sitz, der lebenslänglich
von 1646—1685 inne. Stokar rückte 1675 an die
hätte nun nur noch die Vorstufe des Statthalteram
allein der damalige Statthalter bekleidete diese Stelle
aus, der am 14. Januar 1681 erfolgte. Die Stadtbil
nach welchem das beigegebene Bild hergestellt worden

(Schalch, Erinnerungen III, 1—11; Mägis, Schaff.
thasar, Helvetia I, 561—598; III, 442—480; hauptsächli
handener Vortrag von Karl Stokar.)

7. Johann Jakob Wepfer.

Johann Jakob Wepfer, der Begründer einer ganzen Dy
wurde am 23. Dezember 1620 zu Schaffhausen dem Ratsh
Wepfer geboren. Schon auf der lateinischen Schule, an deren
aus der Pfalz gebürtige Johannes Fabricius, ein vortrefflicher
erregte er durch seinen Fleiß und durch seine seltenen Anlagen
Schon damals zeichnete er sich durch die Gabe aus, alles, was
auf das kürzeste und treffendste auszudrücken. Aus angeborener
er sich der Medizin zu und machte in kurzer Zeit in ihr solche
er unter den übrigen hervorragte wie „Cypressen unter niedri
Fast zehn Jahre hielt er sich zu seiner Ausbildung im Auslande
er acht in Straßburg und Basel und zwei in Italien zubrachte.
und durch den Umgang mit Gelehrten gewann er eine reiche
nissen und Erfahrungen.

Nachdem er 1647 in Basel doktoriert hatte und in seine
gekehrt war, wurde er vom Rat zum Stadtarzt ernannt und w
halbes Jahrhundert hindurch mit dem größten Erfolge als ges



trefflicher Förderer seiner Wissenschaft und ausgezeichneter Lehrer. Rasch breitete sich sein Ruf über die Grenzen seiner Vaterstadt und seines Heimatkantons aus; verschiedene geistliche und weltliche Fürsten, wie der Kurfürst von der Pfalz, der Markgraf von Baden-Durlach und der Herzog von Württemberg, suchten bei ihm Hülfe und ernannten ihn zu ihrem Leibarzt; aus allen Teilen der Schweiz und des Auslandes ging eine Unzahl von Briefen Hülfsbedürftiger ein, „welche kaum ein Lastwagen fassen konnte, und von denen er keinen unbeantwortet ließ"; reiche und arme Kranke wurden von ihm mit derselben Freundlichkeit und Sorgfalt behandelt, und sein einziges Streben war, möglichst viele Leidende zu heilen oder wenigstens ihre Leiden zu erleichtern. Dieses Streben wurde durch eine seltene Beobachtungsgabe unterstützt, deren Früchte er stets sorgfältig aufzeichnete; so kam eine reiche Sammlung von Erfahrungen zusammen, welche nicht nur für ihn selbst die Grundlage späterer Lehren und Arbeiten bildeten, nicht nur seinen Freunden und Schülern, denen er sie auf das zuvorkommendste zu benutzen erlaubte, die wertvollsten Aufschlüsse gaben, sondern auch noch für seine Söhne und Enkel von großer Bedeutung waren, bis sie 1774 nebst seinen übrigen Manuskripten und seiner großen Bibliothek an die Universität Leiden verkauft wurden. Wepfer beobachtete nicht nur am Krankenbette, sondern erhielt auch (etwas für jene Zeit Unerhörtes!) vom Rate die Erlaubnis, Tote zu sezieren, und wenn ihm menschliche Leichen fehlten, so nahm er Tiere vor, unter denen er sich manche Seltenheit, wenn er zu fürstlichen Personen auf Konsultation reisen mußte, von ihren Jägern zu verschaffen wußte.

„An der Spitze der Experimentatoren der letzten Jahrhunderte", sagt Sprengel in seiner pragmatischen Geschichte der Arzneikunde, „steht Wepfer, das würdigste Muster aller späteren Forscher, dessen unsterbliches Werk vom Wasserschierling zu den nachfolgenden Versuchen über die Wirkungsart der Arzneien und Gifte die Bahn brach und eine solche Menge der glücklichsten Experimente enthält, daß man nicht weiß, ob man mehr den Fleiß oder das Glück dieses Experimentators bewundern soll. In Brunners und Harders Gesellschaft prüfte er die Wirkungen mehrerer Gifte an zahllosen Tieren, die er lebendig zergliederte, um die bewirkten Veränderungen von Stufe zu Stufe zu beobachten und zu bemerken, wie die Erscheinungen nach dem Tode von den Wirkungen im lebenden Zustande sich unterschieden. Nicht bloß der Wasser-, sondern auch der gewöhnliche Schierling, der Eisenhut, die Krähenaugen, die bitteren Mandeln, der Arsenik u. s. w. wurden Gegenstände seiner Untersuchung, durch welche auch die vergleichende Anatomie gewann; denn man fand in seinen Werken die genauesten Zergliederungen mancher Tiere, die bis dahin noch nicht zergliedert worden waren, z. B. des Wolfes, des

Adlers u. s. w." Er bewies durch solche Untersuchungen, daß durch das Gift nicht das Blut zersetzt, sondern das Herz gelähmt werde, eine Wahrheit, die erst hundert Jahre später auf Umwegen durch andere wiederentdeckt wurde. Ferner gewann durch Wepfers Untersuchungen über den Sitz des Schlagflusses die Kenntnis der Gefäße und einzelner Teile des Gehirns nicht wenig und wurden die bisherigen irrigen Anschauungen widerlegt. Hirsch in seiner Geschichte der Medizin hebt besonders Wepfers vergleichend anatomische Arbeiten über die Verdauungsorgane des Bibers, über die Geschlechts- und Harnorgane verschiedener Tiere und über die Thränenwerkzeuge beim Hirsch hervor.

Seine schriftstellerische Thätigkeit war umfangreich. Außer dem bereits erwähnten Buche über den Wasserschierling (Cicutae aquaticae historia et noxae) ist noch ein zweites umfangreiches Hauptwerk: „Beobachtungen über die Krankheiten des Kopfes" (Observationes medico-practicae de affectibus capitis) zu nennen nebst einigen kleineren Abhandlungen und 22 Artikeln in den Ephemerides der Akademie der Naturforscher, in welche er 1685 als Machaon III. aufgenommen wurde. Sehr bedeutend war auch Wepfers Lehrthätigkeit, obschon Schaffhausen ihm keinen Lehrstuhl für Medizin zu bieten hatte und überhaupt hierbei nicht an akademische Vorträge, sondern an eine ganz freie Belehrung im persönlichem Umgange zu denken ist: sein Ruf zog eine Menge Studierender und junger Ärzte für längere Zeit nach Schaffhausen, einen Theodor Zwinger und J. J. Harder von Basel, einen Franz Sebastian Forster und Johann Konrad Brunner von Dießenhofen u. a. m., denen sich die Schaffhauser Johannes Ott und Johann Konrad Wepfer anschlossen. Es bildete sich um ihn eine Art freier medizinischer Schule, die während mehrerer Dezennien an Besuch und Leistung manche medizinische Fakultät in Schatten gestellt haben dürfte.

Wepfer war seit 1650 vermählt mit Barbara Ringk von Wildenberg, die ihm vier Söhne und fünf Töchter schenkte. Eine der Töchter, Maria Magdalena, verheiratete sich mit dem berühmten Arzt Dr. Johann Konrad Brunner aus Dießenhofen. Dieser setzte seinem Schwiegervater in den oben genannten Ephemerides unter dem Titel „Memoria Wepferiana" ein pietätvolles biographisches Denkmal, dem auch ein in Kupfer gestochenes Bildnis beigegeben war, und dem wir manche Einzelheit entnehmen. Wepfer war ungemein arbeitsam und mäßig. Selten ging er vor 11 Uhr zu Bette, und noch seltener stand er nach 4 Uhr auf. Wein trank er nur bei Tisch und mit Wasser gemischt. Trotzdem war er vermöge seines heiteren Naturells und Witzes ein fröhlicher Gesellschafter. Auch an fürstlicher Tafel erhob er sich, sobald er satt war (nur ihm wurde dies nachgesehen),

und zog sich zum Studium zurück. Trotz sorgfältig beobachteter Diät war er wiederholt schwer krank. Die letzte Krankheit, die ihm den Tod bringen sollte, begann, als er im Herbst 1691 von Herzog Karl Friedrich nach Württemberg berufen wurde: ein heftiges Fieber war in dessen Lager ausgebrochen und hatte den Feldherrn selbst ergriffen. Da gab es mehr Arbeit, als dem 71jährigen Manne zuträglich war. Zwar gelang es ihm noch die gestellte Aufgabe zu lösen, aber von da an litt er beständig an Atmungsbeschwerden, die sich oft bis zum Paroxysmus steigerten. Gegen Ende des Jahres 1694 konnte er fast keine Nahrung mehr zu sich nehmen und nur noch aufgerichtet Atem holen. Am 28. Januar 1695 starb er. Die Sektion ergab die Richtigkeit seiner eigenen Diagnose: er starb an einer Verknöcherung der Aorta.

Ebenfalls ein tüchtiger Arzt war Wepfers 15 Jahre jüngerer Bruder Johannes (1635—1670), der 1659 in Basel Doktor und bald darauf Assessor der dortigen medizinischen Fakultät wurde, seinem Bruder in Korrespondenz und Praxis assistierte, aber früh starb. Auch Johann Jakobs ältester Sohn Johann Konrad (1657—1711) studierte erfolgreich Medizin in Basel und Leiden, doktorierte 1697 an letzterem Orte und wurde 1694 Mitglied der Leopoldinischen Akademie unter dem Beinamen Melampus. Auch er war Leibarzt mehrerer Fürsten und Grafen, sowie Gehülfe seines Vaters und dessen Nachfolger als Stadtarzt. Er hatte drei Söhne, die alle Ärzte wurden: der älteste, Johann Jakob, starb, erst 29 Jahre alt, schon 1709; der zweite, Bernhardin, war Leibarzt des Prinzen von Oranien und der dritte, Georg Michael, praktizierte in Schaffhausen.

(Schalch, Erinnerungen III, 120—127; Wolf, Biographien IV, 37—54; Mägis, Schaffhauser Schriftsteller.)

8. Johann Konrad Peyer.

Johann Konrad Peyer verdient neben Johann Jakob Wepfer und Johann Konrad Brunner einen Ehrenplatz unter den Schaffhauser Medizinern des 17. Jahrhunderts. Er wurde geboren am 26. Dezember 1653 zu Schaffhausen als Sohn des Landvogts Johann Konrad Peyer zur Rosenstaude, begleitete als Knabe 1664/5 seinen Vater in dessen ennetbirgische Landvogtei Maienthal (Val Maggia), wo ihm eine zahme Gemse viel Vergnügen bereitete, durchlief die Schulen seiner Vaterstadt und erlernte mit besonderem Eifer das Lateinische: unter der Leitung

des Rektors Stephan Spleiß disputierte er mit mehreren Mitschülern öffentlich. Im Jahre 1673 bezog er, in dem eben damals gegründeten Collegium humanitatis hiefür wohl vorbereitet, für drei Jahre die Universität Basel, stets von seinem Verwandten Dr. Wepfer durch treffliche Ratschläge gefördert. Unter seinen Kommilitonen zog ihn am meisten der Basler Johann Jakob Harder an, ein frühreifer Geist, der schon im Alter von 12 Jahren immatrikuliert wurde und sich mit 20 Jahren den Doktorhut holte. Mit diesem reichbegabten jungen Menschen schloß er einen innigen Freundschaftsbund für das ganze Leben. Die folgenden zwei Jahre brachte Peyer in Schaffhausen zu und arbeitete hier fleißig an seiner Ausbildung weiter im Verein mit Wepfer und Brunner. Bald zu Dießenhofen, bald zu Schaffhausen trafen sich diese drei Männer, um sich und andern Jüngern der Wissenschaft ihre neuesten Beobachtungen mitzuteilen und gemeinsam Experimente vorzunehmen. Als Frucht dieser durch eine schwere Krankheit eine Zeit lang unterbrochenen Studien erschien im Frühling 1677 Peyers erste Schrift, die er Wepfer und andern Freunden widmete, eine lateinische Abhandlung über die Drüsen des Dünndarms, die großes Aufsehen erregte, sodaß eine zweite und dritte Auflage nötig wurde. Allein es dauerte einige Zeit, bis die gewonnenen Resultate allgemein anerkannt wurden. Peyer mußte gegen neidische Tadler sowohl als gegen objektive Kritiker seine Entdeckung verteidigen. Zu den letzteren gehörte der berühmte Zürcher Chirurg Johann v. Muralt: Peyer bemühte sich, in einer Serie von sechs Briefen dessen Einwendungen zu widerlegen.

Im Juni 1677 trat der bald Vierundzwanzigjährige eine größere Studienreise an, um solche Orte zu besuchen, wo Gelehrte von besonders hervorragendem Rufe wirkten. Wir finden ihn zuerst in Genf, wo er unter Theophil Bonet mindestens ein halbes Jahr lang studierte, dann in Paris, wo der Anatom Joseph du Verney auch auf ihn, wie sechs Jahre früher auf Brunner, den größten Einfluß ausübte. Aber auch Peyer lenkte durch seine Kenntnisse in der Anatomie und namentlich durch seine Geschicklichkeit im Herstellen instruktiver anatomischer Präparate die Aufmerksamkeit des berühmten Mannes auf sich. So mußte Peyer, als du Verney zum Lehrer des Dauphin berufen wurde, nicht nur verschiedene für den Unterricht nötige Präparate liefern, sondern auch mit nach Versailles oder St. Germain gehen und du Verney bei seinen Demonstrationen unterstützen, welche nachher vor Bossuet und dem ganzen Hofe wiederholt werden mußten. Es dauerte nicht lange, so trat der Lehrer zum Schüler in ein vertrautes freundschaftliches Verhältnis, sie arbeiteten beständig zusammen am Seziertisch und verbrachten auch die der Erholung gewidmeten Stunden gemeinsam. Auf ihren Spaziergängen

z. B. im Jardin des Plantes wurde manch anregendes Gespräch gepflogen, wobei Peyer durchaus nicht immer nur der empfangende Teil war. Er bewog unter anderm du Verney, sich die Erlaubnis zu verschaffen, die im Krankenhaus Verstorbenen zu sezieren, und verfaßte auf seinen Wunsch eine Anleitung, Sektionsberichte abzufassen. Mit Harder und Wepfer stand er die ganze Zeit über in eifrigem Briefwechsel.

Den Sommer des Jahres 1679 brachte Peyer auf der altberühmten Universität zu Montpellier zu; dann wandte er sich über Lyon wieder nach Genf und nach Bern, wo er die Spitäler besuchte und an einer zweiten Schrift über die Drüsen arbeitete, welche die erste ergänzen und erweitern sollte. Nach kurzem Aufenthalt in der Vaterstadt trat er (Frühling 1680) eine neue Reise an. Diesmal ging es nach Deutschland; er berührte Nürnberg, wo er den berühmten Arzt Volckamer und Gruber aufsuchte, ferner die Universität Altdorf mit ihrem botanischen Garten und Augsburg. Im Herbst begann er in Schaffhausen sich auf das Doktorexamen vorzubereiten. Er klagte, daß Reisen und Krankheiten ihm so viel Zeit weggenommen hätten, und bedauerte ungemein, seinem Freunde du Verney gewisse Präparate, ein Herz, eine Lunge und eine Speiseröhre, die jener sich gewünscht, nicht herstellen zu können. Während er die oben erwähnte zweite Abhandlung zum Druck vorbereitete, schrieb er schon seine Beobachtungen über das Wiederkäuen nieder und fand auch Zeit, sich zu verheiraten. Mehreren auswärtigen Freunden widmete er kleinere Abhandlungen. Um die Themata war der schaffensfreudige Mann nie verlegen, und verständige Anregungen, neue Ideen und fruchtbare Projekte aller Art strömten ihm ungesucht zu. So dachte er an die Gründung einer medizinischen Gesellschaft in der Schweiz und an die Herausgabe einer medizinischen Fachzeitschrift durch dieselbe. Er selbst erlebte dies nicht mehr; dafür aber wurde er mit seinem Freunde Harder in die Königlich Leopoldinische Akademie der Naturforscher aufgenommen. Harder und Peyer waren die ersten Schweizer, die dieser Ehre theilhaftig wurden; Wepfer und Brunner wurden erst vier Jahre später Mitglieder. Peyer, der den Beinamen Pythagoras erhielt, hatte schon nach wenigen Tagen einen Beitrag für die Ephemerides, das Organ dieser gelehrten Gesellschaft, fertig. Im August 1681 erschienen Peyers gesammelte kleinere Abhandlungen unter dem Titel Parerga anatomica et medica. Am 11. Oktober hielt er zu Basel seine Promotionsrede über die menschliche Gesundheit.

Zu Hause fing nun Peyer fleißig zu praktizieren an, und zwar „mit um so größerem Glücke, als er die Kunst, sich bei den Patienten zu insinuieren, als ein Meister verstand, wie denn auch sein Umgang außer Maßen angenehm und seine zierliche Fertigkeit mit Mund und Feder im Deutschen, Latein und Französischen

ausnehmend leicht gewesen." Daneben behielt er immer noch Zeit übrig für litterarische Arbeiten. Anno 1682 erschien sein Briefwechsel mit Harder, zusammen 100 Episteln, in denen meist neue Entdeckungen auf anatomischem und medizinischem Gebiete besprochen wurden. Ferner veröffentlichte er in den Ephemerides der Akademie von 1682—1689 zweiundzwanzig Aufsätze und kleinere Abhandlungen mannigfachen Inhalts. In einem solchen empfahl er z. B. 1685 zum ersten Mal in Deutschland die Chinarinde als Fiebermittel. Um dieselbe Zeit erschien sein Hauptwerk, die Merycologie, eine Monographie über das Wiederkäuen und die Wiederkäuer, ein stattlicher Quartband von 288 Seiten, an dem er fünf Jahre lang gearbeitet hatte. Das ungeheuer gründliche und gelehrte, natürlich lateinisch geschriebene Buch handelt von den scheinbar und wirklich wiederkäuenden Tieren, von wiederkäuenden Menschen und von dem wunderbaren Bau der Mägen des Rindviehs; es machte bei seinem Erscheinen viel von sich reden und ist auch heute nicht ganz wertlos; denn es ist die erste umfassende Bearbeitung des Gegenstandes. Den Kern bilden interessante vergleichend anatomische und physiologische Untersuchungen über die Verdauungsorgane der Wiederkäuer.

Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß Peyer mit seinem Freunde Brunner über die von demselben entdeckten Drüsen des Zwölffingerdarms in heftigen Streit geriet, über welchem die Freundschaft in die Brüche ging. Der erste Angriff erfolgte 1683 von seiten Brunners und wurde von Peyer in der Merycologie zurückgewiesen. Der von Peyer mit edler Mäßigung, von Brunner mit großer Erbitterung geführte Streit dauerte, solange Peyer lebte; ja Brunner polemisierte noch gegen ihn, als er schon drei Jahre im Grabe ruhte.

Mit dem Jahre 1690 hörte Peyers schriftstellerische Thätigkeit vollständig auf. Er wurde nämlich zum Professor der Beredsamkeit am Collegium humanitatis ernannt und widmete fortan dieser Anstalt den besten Teil seiner Zeit, namentlich, als ihm 1693 auch die Logik und 1697 die Physik übertragen wurde. Während der ganzen Zeit seiner Lehrthätigkeit führte er ein Tagebuch, welches allerlei interessante Notizen über Lehrer und Schüler, Lehrbücher und Unterricht, Prüfungen und Ferien enthält. Als Professor der Beredsamkeit hatte er u. a. die bald lateinisch, bald deutsch gehaltenen Examenreden zu pflegen; das Tagebuch giebt nicht weniger als 58 Themata solcher an.

Eine bittere Kränkung widerfuhr Peyer 1695. Sein Gönner und Freund Dr. Wepfer war gestorben, und nun hoffte Peyer, sein Nachfolger als Stadtarzt zu werden, was ihm überdies einst in Aussicht gestellt worden war. Statt seiner wurde aber der zwei Jahre jüngere Alexander Stokar gewählt. Infolgedessen

legte er seine beiden Professuren nieder. Der Rat, in welchem Zunftmeister Meyer der Fürsprecher Peyers war, fand, man könne den Mann nicht entlassen, da sonst das Collegium zu Grunde gehen würde. Den Bemühungen Meyers und eines Schwagers unseres Peyer sowie den rührenden Beweisen der Anhänglichkeit seiner Schüler gelang es, ihn umzustimmen. Auch eine Erhöhung des bescheidenen Gehalts von 180 auf 230 fl. trug das Ihrige dazu bei.

Sechszehn Jahre lang hatte Peyer dem Collegium humanitatis vorgestanden, als ihn (1706) eine doppelte schwere Heimsuchung traf; zuerst verlor er die treue Gattin, mit der er 24 Jahre in glücklichster Ehe gelebt und die ihm 11 Kinder geschenkt hatte; dann wurde er selber durch einen Schlagfluß auf das Krankenlager geworfen, der es ihm von Stund an unmöglich machte, weiter seinem Berufe zu leben, und, noch mehrmals sich wiederholend, ihm Gang und Sprache, endlich auch noch Gedächtnis und Verstand raubte. Erst am 29. Februar 1712 erlöste ihn der Tod.

Ein Bildnis dieser bisher wenig bekannten Persönlichkeit scheint sich nicht erhalten zu haben. In der Geschichte der Medizin aber wird Peyer stets ein ehrenvoller Platz unter den Entdeckern des 17. Jahrhunderts bleiben. Hirsch erwähnt u. a. seine Untersuchungen über den Vogelmagen, über die Anatomie der Schnecke und des Darmkanals bei Fischen sowie den gelungenen Versuch, das abgestorbene Herz von Tieren und auch von Menschen durch das bald nach dem Tode vorgenommene Hineinblasen von Luft in den ductus thoracicus oder in den rechten Vorhof wieder in Thätigkeit zu versetzen, die bei einem Erhängten sogar längere Zeit fortdauerte.

(Mägis, Schaffhauser Schriftsteller.)

9. Johann Konrad Ammann.

In der Reihe der berühmten Schaffhauser Ärzte des 17. Jahrhunderts darf nicht fehlen Johann Konrad Ammann, geboren 1669 in Schaffhausen, wo sein Vater als Stadtarzt und Professor der griechischen Sprache, später auch der Physik am Collegium humanitatis wirkte. Er studierte in Basel Medizin und erlangte schon im 18. Lebensjahre die Doktorwürde mit einer Dissertation über die Lungenentzündung. Dann unternahm er die übliche Studienreise, welche ihn nach Holland führte. Dort bezauberte ihn nach seinem eigenen Geständnis die Anmut der Land-



Phot. Koch, Schaffhausen — Lichtdr. H. Besson, Basel

Johann Konrad Ammann

in Amsterdam. Durch dasselbe sollte zunächst Herr Pieter Koolaert in den Stand gesetzt werden, auch wenn Ammann nicht mehr bei ihm weilte, vermöge der darin niedergelegten Vorschriften zu verhüten, daß seine Tochter das Gelernte wieder vergaß, und weiterhin, ihr Können immer mehr zu vervollkommnen. Dann aber sollte es überhaupt dazu dienen, in uneigennütziger Weise das traurige Los der Taubstummen, für welche die Zeichen- und Geberdesprache ein höchst mangelhaftes Hülfsmittel sei, möglichst zu erleichtern. Der Inhalt zerfällt in drei Kapitel: im ersten wird das Wesen der Stimme erforscht und der Unterschied derselben vom Hauch dargelegt; das zweite handelt vom Wesen der Laute und der Art ihrer Bildung; das dritte enthält die eigentliche Methode, Taubstumme sprechen zu lehren. Im Epilog wird eine holländische Bearbeitung von der Hand des Verfassers angekündigt und die Bitte ausgesprochen, daß recht viele diese Methode versuchen möchten; wer dabei irgend welche Schwierigkeiten finde oder Bedenken habe, möge eine ausführlichere Ausgabe erwarten oder sich direkt an den Verfasser wenden.

Nach drei Wochen schon erschien die versprochene holländische Bearbeitung in Harlem, die sich zugleich schon äußerlich auch als eine Erweiterung darstellt. Denn während die lateinische Ausgabe nur 53 Seiten zählt, umfaßt diese 77. Den Anstoß zu dieser holländischen Ausgabe hatte Koolaert gegeben, dem sie ebenfalls gewidmet ist. Aus der Einleitung erfahren wir, daß Ammann deshalb zuerst die lateinische Sprache wählte, um seiner Schrift eine möglichst weite Verbreitung zu geben. Die Buchstaben respektive Laute aber habe er lieber von einer lebenden Sprache, wie es die hochdeutsche sei, genommen, weil das Lateinische als tote Sprache von verschiedenen Völkern verschieden ausgesprochen werde. Nun habe er zum Nutzen der niederländischen Nation seine Methode auch dem Holländischen angepaßt. In einem Nachwort macht er darauf aufmerksam, daß seine Lehre von den Lauten und ihrer Bildung auch für Kinder nützlich sei, die man beim Lesenlernen daran gewöhnen sollte, auf die Bewegungen des Mundes zu achten und dieselben nötigenfalls im Spiegel zu beobachten.

Über das weitere Leben Ammanns sind nur noch ganz spärliche Notizen vorhanden. Er verheiratete sich in Holland, zog sich auf sein Landgut Warmond bei Leiden zurück und lebte dort ganz seiner Liebhaberei, dem Taubstummenunterrichte. Die in den beiden oben erwähnten Schriften niedergelegte Erfindung erregte nämlich Aufsehen, sie erlebten eine ganze Reihe von Auflagen und wurden in verschiedene Sprachen übersetzt. Aus England und Deutschland gingen Ammann Briefe zu, in denen thätige und verständige Mä.ner bezeugten, daß sie mit Glück

seinen Spuren gefolgt seien, und in einzelnen Punkten um Aufschluß baten. Um ihren berechtigten Wünschen Rechnung zu tragen, beschloß er, seine Schrift in erweiterter Gestalt herauszugeben unter dem Titel: Surdus loquens sive dissertatio de loquela u. s. w., Leiden 1700. Die neue auf 120 Seiten Text und 15 Seiten Inhaltsverzeichnis angewachsene Abhandlung widmete er dem 19. Bürgermeister der Stadt Amsterdam, Johannes Hudde, wegen seiner Vorliebe für die mathematischen Wissenschaften, indem er bemerkt, seine eigenen Ausführungen gäben an Exaktheit denen der Geometrie nichts nach.

Jetzt aber hat er sich sein Ziel weiter gesteckt, indem er nicht nur die von Geburt Taubstummen reden lehren will, sondern auch diejenigen, die später durch einen unglücklichen Zufall oder durch Krankheit Gehör und Sprache verloren haben; ja, er will jetzt alle möglichen Sprachfehler verbessern, wofern die Organe dazu nicht ganz ungeeignet sind. Zu den Männern, die mit Ammann in brieflichen Verkehr getreten waren, gehörte auch der berühmte Engländer Dr. Johannes Wallis, dessen Brief nebst seiner eigenen bescheidenen Antwort er in die Vorrede aufnahm, damit jedem der beiden Forscher sein Recht werde. Wallis hatte sich früher schon selbständig mit demselben Gegenstande beschäftigt; seine beiden Abhandlungen waren aber dem bedeutend jüngeren Ammann bis jetzt unbekannt geblieben: 1653 hatte er eine physiologische Abhandlung über die Bildung der Laute herausgegeben, die mehrere Auflagen erlebt hatte, und worin er vielfach zu den gleichen Resultaten wie Ammann gekommen war; außerdem hatte er in Briefform sein Verfahren niedergelegt, Taubstumme zu unterrichten, zumal in der englischen Sprache. Auch Wallis hatte 1660 und 1661 sein Verfahren praktisch mit Erfolg angewendet bei Taubstummen sowohl als bei Stotternden und Lallenden und bei Ausländern, die behaupteten, gewisse englische Laute nicht aussprechen zu können.

Wir begreifen es, daß Ammann, der sich völlig in einen ihm zusagenden Wirkungskreis in Holland eingelebt hatte, die ihm 1714 nach dem Tode seines jüngsten Bruders Johann Jakob angetragene Professur der Physik am Collegium humanitatis seiner Vaterstadt ausschlug. Diese besuchte er immerhin noch einmal kurz vor seinem Tode und hielt sich einige Tage in der Nähe auf dem Randen auf, um gewisse Kräuter zu studieren. Er starb 1724. Nebenbei war er ein großer Liebhaber der griechischen Sprache, führte stets das neue Testament im Urtext mit sich und übersetzte einige Dialoge Platos ins Holländische, welche in Amsterdam 1709 gedruckt wurden.

Ammann war nächst Holder der erste, welcher den Taubstummenunterricht in wissenschaftlicher Weise behandelte, indem er die Grundsätze, nach denen er ver

fuhr, auf gründliche physiologische Studien basierte. Sein Surdus loquens, welchen Haller ein in jeder Beziehung goldenes Büchlein nannte, enthält physiologische Anweisungen über Ton- und Sprachbildung, welche bis in die neueste Zeit Anerkennung gefunden haben. Über seine Erfolge äußert Ammann selber, daß er in zehn Jahren bei einem einzigen Mädchen, und zwar wegen Unfähigkeit, und bei einem elenden Juden nichts erreicht habe. Er ließ zum Beginn des Unterrichts den Taubstummen mit der Hand das Zittern in der Kehle seines Lehrers beobachten, welches bei der Bildung eines Lautes entsteht, und dann selbst Laute nachbilden, wobei der Spiegel verwendet wurde. Hand in Hand mit dem Vorsprechen ging das Vorschreiben. Um den Schüler nicht zu verwirren, lehrte er ihn selten mehr als zwei bis drei Buchstaben an einem Tage.

Die Gemäldesammlung des Kunstvereins enthält ein gutes Porträt Joh. Konr. Ammanns, nach welchem der beigegebene Lichtdruck ausgeführt ist.

(Mägis, Schaffhauser Schriftsteller; Leu, helvetisches Lexikon; Schalch, Erinnerungen III, 127—129; Hirsch, in der allgemeinen deutschen Biographie, I, 401.)

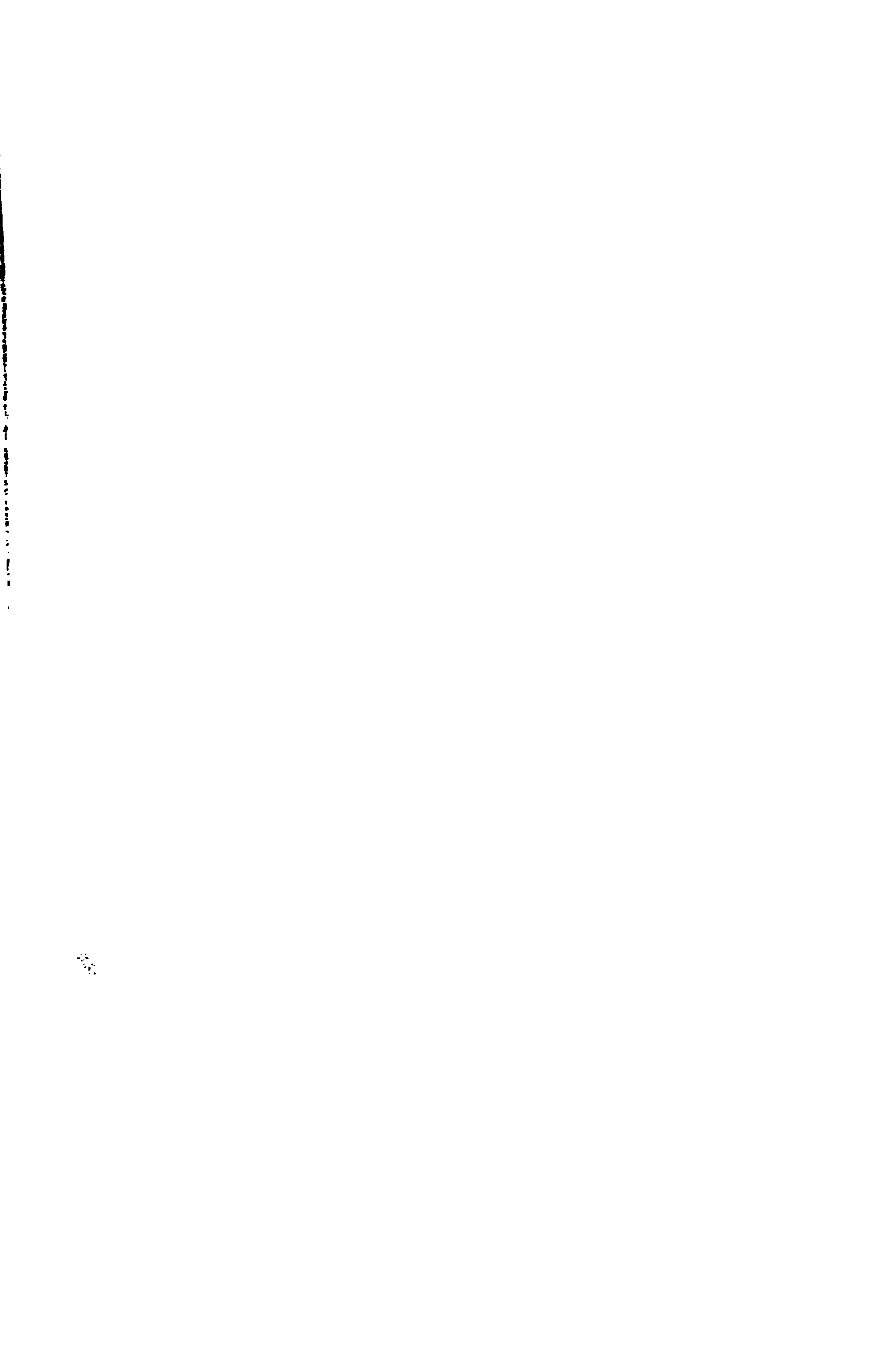
10. Stephan, David und Thomas Spleiß.

Stephan Spleiß wurde am 20. Juli 1623 zu Dießenhofen geboren, wo sein Vater Johann Jakob, ein eifriger Geschichtsforscher, Pfarrer war und sich auch einbürgerte, als 1628 seine Vaterstadt Schaffhausen, deren Ruf er wiederholt zu Gunsten Dießenhofens ausgeschlagen, ihm deswegen das Bürgerrecht entzog. Der junge Stephan zeigte große Lust zum Studieren; aber der Vater war nicht dafür zu gewinnen; ja, als Stephan nicht nachgab und gegen seinen Willen nach Schaffhausen zog, ließ er sich sogar von seinem Zorne so weit fortreißen, den sonst untadelhaften Sohn zu enterben. Dies war ein harter Schlag, zumal das väterliche Vermögen nicht unbedeutend war. Stephan erlag jedoch nicht, sondern studierte nur um so eifriger und erwarb sich so schöne Kenntnisse in den alten Sprachen und in der Mathematik, daß er schon 1652 Konrektor und 1655 Rektor des Gymnasiums in Schaffhausen wurde, dessen Bürgerrecht er bereits 1649 wieder erlangt hatte. Als 1667 öffentliche Vorlesungen als Vorläufer des Collegium humanitatis eingerichtet wurden, hatte Stephan Spleiß zuerst als Professor honorarius, dann als ordentlicher Professor Logik und Mathematik zu dozieren und öffentliche Disputationen zu leiten. Längst hatte sich Spleiß einen gewissen Ruf als Mathe-

matiker erworben. Er bestimmte nämlich 1650 die geographische Breite Schaffhausens und fand 47° 52', also etwa 10' zu viel, was nicht zu verwundern ist, da er dazu sehr wahrscheinlich einen kleinen Gnomon benutzte. Durch diese Breitenbestimmung wurde die im 18. Jahrhundert blühende kosmographische Gesellschaft zu Nürnberg geniert, da nach ihr Schaffhausen mit Tuttlingen zusammengefallen wäre; sie ersuchte Thomas Spleiß um eine neue Bestimmung, und dieser fand 47° 40—42'. Ferner gab Stephan eine kleine Schrift über den Kometen von 1664 und sehr beliebte Kalender heraus. Hierüber erzählt Schalch in seinen Erinnerungen etwas überschwänglich Folgendes: „Für den verbesserten Kalender hatte er den Lauf der Gestirne auf eine ziemliche Reihe von Jahren vorausberechnet, und als ihm von dem Wiener Hof 6000 fl. für das Manuskript angeboten wurden, nahm er es nicht an, weil er nicht für den Verkauf gearbeitet hätte. Daher wurde der schaffhauserische Kalender, der seinen Namen trug, lange Zeit weit umher gesucht, und viele umliegende Städte benutzten Jahr für Jahr diese Berechnungen". Es handelt sich wohl, meint Wolf, um den „Cyclus Leopoldinus" oder „Cyclus intercalationis et Solis", eine Periode, durch welche Spleiß den alten und den neuen Kalender und namentlich ihre Osterrechnung zu versöhnen hoffte, und von der man nichts Genaues weiß, da der handschriftliche Nachlaß des Mannes verloren gegangen ist. Indessen ist es dem Bibliothekar des historisch-antiquarischen Vereins gelungen, in diesem Jahre von den Geschwistern Meyer zum Nägelibaum ein Manuskript zu erwerben, welches betitelt ist: „Calendariographia. Eine ausführliche Underweisung, wie man die Kalender machen solle." Das sauber geschriebene 110 Seiten umfassende Heft in Quartformat trägt die Jahrzahl 1706 und den Vermerk: „Diese Calendariographia solle nicht under frömde Hände gelassen, sondern allein für meine Nachkömmlinge, welche sie gebrauchen können, aufbehalten werden". Als Verfasser nennt sich Johann Jakob Spleiß, der Sohn Stephans, Professor der Mathematik am Collegium humanitatis (1655—1728.) Daß derselbe für seine „Calendariographia" Vorarbeiten seines Vaters benutzt hat, ist mehr als wahrscheinlich; denn in das Heft eingelegt fand sich ein Doppelblatt von der Hand Stephans: „Immerwehrende Taffel, den Sonntagsbuchstaben samt denen Gemeinen- und Schalt-Jahren für den Gregorianischen Kalender zu finden". Tafel sowohl als erklärender Text sind wörtlich in die „Calendariographia" aufgenommen worden. Es ist somit wenigstens etwas von den Manuskripten des Stephan Spleiß wieder zum Vorschein gekommen.

Auch optische Instrumente verfertigte Stephan, und noch ist eines seiner Mikroskope vorhanden. Als Professor am Collegium humanitatis (1667—1693 †)





mußte Spleiß neben reiner Mathematik auch ihre Anwendungen lehren, und zugleich veranlaßte ihn diese seine Stellung zur Herausgabe mehrerer kleinen Schriften, durch die er auch in weitern Kreisen bekannt und in die Kaiserlich Leopoldinische Akademie der Naturforscher eingeführt wurde. Er veröffentlichte in der Zeitschrift dieser gelehrten Gesellschaft, den Ephemerides, drei Abhandlungen über das Auge. Nach Schalch stand er in Korrespondenz mit den Bernoulli in Basel und dem Philosophen Leibniz. Jakob Bernoulli schrieb auch einen guten Teil des von Bürgermeister Tobias Holländer herausgegebenen astronomischen Werkes Stephan Spleiß zu.

* * *

David Spleiß, einer der sechs Söhne erster Ehe des Stephan Spleiß, wurde geboren den 27. Januar 1659, studierte zunächst Medizin, promovierte zu Padua und bethätigte sich auch wissenschaftlich. Von ihm rühren unter anderem fünf Mitteilungen in den Ephemerides der Akademie der Naturforscher her, welcher er als Mitglied angehörte. Auch in den Naturwissenschaften war er zu Hause, und zwar befaßte er sich namentlich mit Fossilien, welche den Hauptgegenstand einer Reihe von Briefen bilden, die er in den Jahren 1697—1713 mit dem bekannten Zürcher Naturforscher Scheuchzer und auch während einiger Zeit mit Peter Valkenier, damaligem niederländischen Gesandten in der Schweiz und eifrigem Naturforscher, wechselte. Als im Jahre 1700 bei Cannstatt viele Mammutsknochen ausgegraben wurden, schickte man ihm auch Proben derselben zu und ersuchte ihn um seine Ansichten darüber, die er 1701 in einem eigenen, in Schaffhausen gedruckten Werke niederlegte. Schalch sagt darüber Folgendes: „Er hielt diese Fossilien für Überreste heidnischer Opfer der alten Römer oder Germanen, welches er im ersten Teile seiner Untersuchung allerdings sehr scharfsinnig und mit viel Kenntnis des klassischen Altertums aus der Geschichte zu beweisen suchte. Im zweiten Teil sucht er noch vollends durch physikalische Gründe die Schwierigkeiten zu beseitigen, die dieser Annahme im Wege stehen und sie zugleich zu modifizieren". David war von 1697—1716 Professor der Mathematik am Collegium humanitatis und trug über Arithmetik, Geometrie und mathematische Geographie so gut vor, daß er in den nächsten 50 Jahren nicht übertroffen wurde. Anno 1711 wurde er noch zum Stadtarzt ernannt und starb den 11. Dezember 1716.

* * *

Thomas Spleiß, Sohn des Buchbinders Johannes Spleiß, Neffe Davids und Enkel Stephans, geboren den 27. Dezember 1705, zeigte schon frühe ungewöhnliche Anlagen und versprach, den gelehrten Ruf, welchen sich seine Familie

bereits erworben, neu zu beleben. Die Anfangsgründe der Mathematik lernte er bei seinem Onkel Johann Jakob Spleiß kennen, der vom Spitalmeister zum Professor der Mathematik am Collegium humanitatis avancierte und die Lehrstelle seines Bruders David von 1716—1726 bekleidete. Als Thomas die Schulen seiner Vaterstadt durchlaufen hatte und zur Universität reif war, erhielt er, da sein Vater bei allem guten Willen nicht imstande gewesen wäre, ihn hiefür mit den nötigen Mitteln auszurüsten, durch die Fürsprache eines angesehenen Verwandten, des Seckelmeisters Johann Jakob Spleiß, einen Platz im Erasmianum zu Basel. Er begab sich 1725 dorthin und hatte das Glück, dem berühmten Johannes Bernoulli so gut zu gefallen, daß er ihm seine zwei jüngsten Söhne zum Unterricht in der Mathematik übergab und dagegen zusagte, ihm und dem um zwei Jahre jüngern Leonhard Euler ein Privatkollegium über höhere Mathematik zu lesen. Durch Lernbegierde und Sittsamkeit nahm Spleiß seinen Lehrer immer mehr für sich ein, verließ auf seinen Rat schon nach einem halben Jahre das Erasmianum und verschaffte sich, durch Bernoulli empfohlen, durch Privatunterricht in den Elementen der Mathematik und im Schreiben so reichliches Auskommen, daß er nicht nur ungesorgt leben, sondern sogar noch seine Eltern von Zeit zu Zeit mit kleinen Geschenken erfreuen konnte. So verflossen Spleiß schnell zwei glückliche und lehrreiche Jahre, wozu die Freundschaft mit Euler, der dem etwas langsameren Studiengenossen hin und wieder auch über eine Schwierigkeit hinweghelfen mochte, nicht wenig beitrug. Als dieser Freund den Entschluß faßte, sein Glück in Petersburg zu versuchen, wohin Bernoulli zwei tüchtige junge Mathematiker unter vorteilhaften Bedingungen schicken sollte, bekam Spleiß große Lust, ihn zu begleiten, schrieb deswegen nach Schaffhausen und arbeitete auch unverzüglich an einer physikalischen Abhandlung, um dadurch seine Befähigung darzuthun. Allein die Antwort, die er von Hause empfing, fiel nicht nach seinem Wunsche aus. Sein Gönner, Seckelmeister Spleiß, suchte ihn auf alle Weise von dem gefaßten Entschluß abzubringen. Derselbe konnte es unmöglich gleichgültig mitansehen, daß der hoffnungsvolle junge Gelehrte seiner Vaterstadt entzogen werde, besonders da dieselbe sich damals in der unangenehmen Lage befand, die durch den Tod des Professors Johann Jakob Spleiß ledig gewordene Lehrstelle in der Mathematik einige Jahre unbesetzt zu lassen. Trotz seiner Jugend (er war erst 23 Jahre alt) wurde Thomas Spleiß vom Kleinen Rate einstimmig zum Nachfolger seines Oheims ernannt. Er nahm den Ruf nicht ohne Selbstüberwindung an und trat die Stelle an, sobald er seine mathematisch-physikalische Dissertation über die Fortpflanzung, Reflexion und Refraktion des Lichtes ausgearbeitet und am 25. April 1728 in

Basel mit gutem Erfolge verteidigt hatte. Er wußte sich durch Fleiß und Tüchtigkeit das Wohlgefallen der Vorgesetzten, durch sein hingebendes Wesen aber die Liebe der Schüler in hohem Maße zu gewinnen. Schalch erzählt: „Es stand ihm recht gut an, bei seinem gemütlichen Wesen tagtäglich unter seiner Knabenschar zu stehen. Er gehörte ganz hieher, und es sind noch redende Zeugen da, daß die Gymnasiasten viel anderes und Besseres noch von ihm gelernt haben, als Schreiben und Rechnen nur, obgleich er auch hierin ein trefflicher Meister war". Er erhielt nämlich 1729 noch die Stelle eines Lehrers der Arithmetik und Kalligraphie am Gymnasium und 1742 die Professur der Logik am Collegium. Anno 1753 wurde ihm die Leitung einer Reise anvertraut, welche vier „Junker" durch die Schweiz machen sollten; denn dieses war damals noch ein Unternehmen von nicht geringer Bedeutung, das sogar durch mitgegebene Empfehlungen des Staatsoberhauptes an die ersten Magistrate der zu durchreisenden Kantone, welche hie und da feierliche Audienzen und Bewirtungen zur Folge hatten, zu einer Art Staatsereignis wurde. Die Stadtbibliothek besitzt noch das auf dieser Reise geführte Tagebuch.

Seine Muße wandte Thomas Spleiß gewissenhaft zu seiner weiteren Ausbildung an, die er teils im Studium neuer mathematischer Schriften, teils im Briefwechsel mit Johannes Bernoulli, Christian Wolf, Leonhard Euler, Johannes Geßner u. s. w. suchte. Er schrieb weder Bücher noch Abhandlungen; dagegen bethätigte er sich praktisch, wofür ihn seine außerordentlich geschickte Hand nicht wenig befähigte. Er konstruierte Sonnenuhren, Globen, Planetarien, und entwarf die hiefür teils nötigen, teils bequemen Tafeln. Sein größtes Werk, welches viel Arbeit, Fleiß und Geduld erforderte, war eine Erd- und Himmelskugel von je drei Fuß Durchmesser, die er mit der Feder zeichnete, wobei viel größere Genauigkeit möglich war, als wenn zwölf oder mehr Blätter erst plan gezeichnet und dann aufgeklebt worden wären. Die Körper seiner Kugeln selbst waren mit besonderer Kunst so zusammengefügt, daß sie im Laufe der Zeit sich nicht im geringsten verändern konnten. Euler begrüßte den Plan lebhaft. Nach mehrjähriger ununterbrochener und unverdrossener Arbeit und unter Benutzung der besten geographischen und astronomischen Hülfsmittel vollendete Spleiß nicht nur seine beiden Sphären, sondern auch noch eine das Kopernikanische Weltsystem darstellende Armillarsphäre von vier Fuß Durchmesser mit solcher Vollkommenheit, daß sie allgemein bewundert und im Jahre 1767 von dem dänischen Regierungsrat Iselin um 1700 Gulden für Kopenhagen angekauft wurden. Ein später von Jezler begonnenes und von Spleiß vollendetes Planetarium ist noch auf der Stadtbibliothek zu sehen, zeigt aber nicht mehr ganz die Schönheit der früheren Arbeiten. Johann III. Bernoulli,

der Spleiß 1774 besuchte, erklärte ihn für den größten Kalligraphen, der vielleicht existierte. Er sah bei ihm ein kleines, in verschiedenen Schriftarten geschriebenes Buch, das wie gestochen aussah.

Als Spleiß die vielen zum Teil ganz elementaren Unterrichtsstunden nach und nach lästig zu werden anfingen, suchte er in Bern eine bessere Stellung zu erhalten. Ein erster Versuch 1757 schlug fehl; 1766 wandte er sich deswegen in einem längeren Anmeldungsschreiben an Albrecht von Haller, abermals ohne Erfolg. Thomas Spleiß blieb also in Schaffhausen und beschäftigte sich in seinen letzten Lebensjahren hauptsächlich mit praktischer Optik. Als ihm Jezler 1772 von seiner Reise nach Paris und London etwas Flintglas mitbrachte, versuchte er sich auch in achromatischen Fernröhren. Die Anzahl der von ihm verfertigten und hauptsächlich in der Schweiz vertriebenen teils dioptrischen, teils katoptrischen Fernröhren und Mikroskope soll sehr groß gewesen sein. Er starb am 16. Dezember 1775. Die Stadtbibliothek besitzt sein Porträt.

(Schalch, Erinnerungen III, 132—139; Wolf, Biographien I, 261—280.)

11. Tobias Holländer.

Die Familie, die erst im 19. Jahrhundert in Schaffhausen ausstarb, stammt aus Basel. Im Jahre 1635 wurde der Magister Hans Konrad Holländer, der bei Tobias Wegerich in Berau bei Bonndorf Hauslehrer gewesen war und sich mit dessen Tochter verehelicht hatte, ins hiesige Bürgerrecht aufgenommen; er war hier seit 1634 Präzeptor der lateinischen Schule und Pfarrer an verschiedenen Orten. Sein ältester Sohn war Tobias Holländer, geboren den 24. November 1636. Wo er sich seine gelehrte Bildung erwarb, ist unbekannt; sicher aber ist, daß er ausgebreitete Kenntnisse besaß. Dafür zeugt seine an theologischer, juristischer, historischer, naturwissenschaftlicher und altklassischer Litteratur reiche Bibliothek, die nach seinem Tode nach Basel kam und dort versteigert wurde; dafür zeugen seine Schriften, besonders das Amaltheum astronomicum 1669 und die fünf Species facti nebst den Glossae marginales zu der Nellenburgischen Deduktion 1700; dafür zeugt endlich eine ansehnliche Münzsammlung von 2711 Stücken, die Scheuchzer beschrieb, und die nach Italien verkauft wurde.

Nach seiner Rückkehr von hohen Schulen erstieg Holländer ungewöhnlich rasch die Stufenleiter der schaffhauserischen Staatsämter; schon 1654 wurde er,

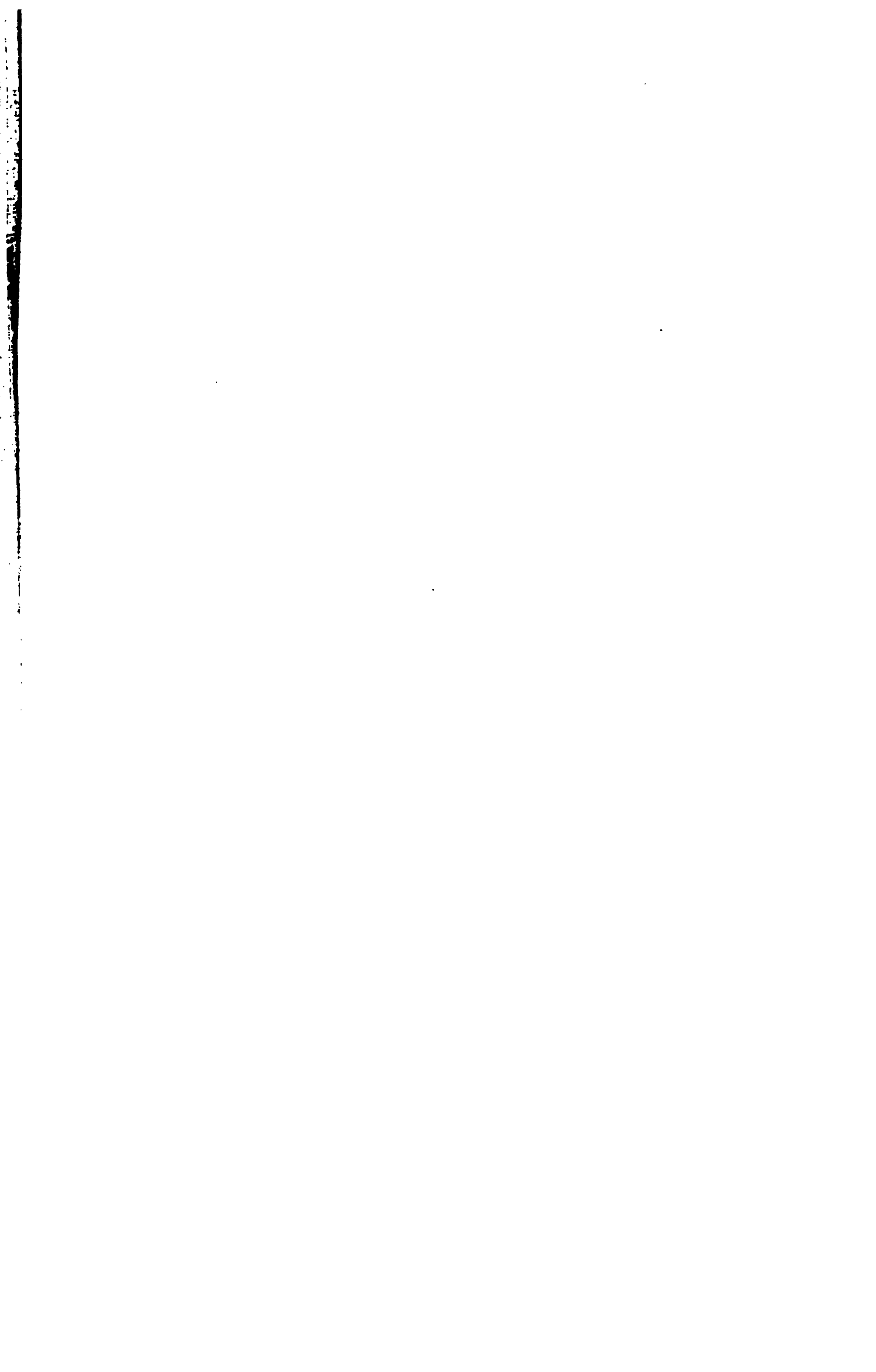




wenn die Angabe richtig ist, Urteilsprecher, 1661 Mitglied des Großen Rates, 1665 Vogtrichter, das Jahr darauf Zunftmeister der Gerber und Mitglied des Kleinen Rates. Im Jahr 1668 wurde er sodann von Klein und Großen Räten zum Ehrengesandten nach den ennetbirgischen Vogteien ernannt, in welcher Eigenschaft er die Amts- und Rechnungsführung der dortigen Landvögte zu prüfen hatte. Bei dieser Gelegenheit entfaltete er einen bisher in Schaffhausen unerhörten Prunk: in Begleitung von 100 Pferden ritt er aus den Thoren Schaffhausens und ließ sich von 30 Berittenen bis nach Zürich begleiten. Im folgenden Jahre, wo ihm dieselbe Ehre zu teil ward, begnügte er sich mit 34 Pferden. Der Chronist Georg Michael Wepfer, der diese Details aufbewahrt hat, begleitete ihn bis Luzern.

Im Jahre 1672 wurde er zum Seckelmeister befördert und war mit seinem Kollegen Johann Jakob Stokar schon das Jahr darauf Ehrengesandter des Standes Schaffhausen auf der Tagsatzung zu Aarau. Als im Jahre 1676 Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz bei den evangelischen Orten ein Anleihen von 62 000 Reichsthalern flüssig machte, wofür er mehrere wertvolle Kleinodien verpfändete, bewirkte Holländer durch seine Fürsprache, daß sich Schaffhausen mit 8000 Thalern daran beteiligte. Aus Dankbarkeit empfahl ihn der Kurfürst beim Kaiser Leopold zur Erhebung in den Reichsadel. Der prächtig ausgestattete, vom 15. Januar 1678 datierte Adelsbrief wird jetzt im antiquarischen Kabinett aufbewahrt. Seinem Namen durfte er fortan die Worte „von Berau" beifügen.

Beide Seckelmeister beantragten im Frühling 1677 dem Rate, weil die alten Schaffhauser „Örtli" oder Viertelsgulden sich beinahe „verschloffen" hätten und die Reichsmünze so sehr überhand nehme, die Münze wieder zu eröffnen und neue Örtli zu schlagen. In der Diskussion wurde zwar darauf aufmerksam gemacht, daß laut mehreren eidgenössischen Abschieden seit 1673 das Münzen eingestellt sei, daß überdies das Silber hoch im Preise stehe, die Stempel unbrauchbar und kein Profit dabei zu machen sei. Trotzdem aber war die Mehrheit für den Antrag Holländers und Stokars, und es wurden für einige Tausend Gulden solcher Örtli geprägt. Schaffhausen wurde jedoch schon im August desselben Jahres in einer Konferenz der evangelischen Orte zu Baden, an welcher es durch Statthalter Neukomm vertreten war, ersucht, dieses neue gegen Schwyz geahndete Ausmünzen zu unterlassen, damit die Münzkonfusion nicht noch mehr gesteigert werde. Neukomm entschuldigte sich: Schaffhausens Örtchen hätten sich verloren; man münze nur für das eigene Gebiet, einstweilen nur zur Probe, jedenfalls ohne es auf Gewinn abzusehen. Im folgenden Jahre gewährte die Tagsatzung den Örtchen von Zürich, Schwyz und Schaffhausen bis Ende des Jahres freien Lauf, nachdem



wenn die Angabe richtig ist, Urteilsprecher, 1661 Mitglied des Großen Rates, 1665 Vogtrichter, das Jahr darauf Zunftmeister der Gerber und Mitglied des Kleinen Rates. Im Jahr 1668 wurde er sodann von Klein und Großen Räten zum Ehrengesandten nach den ennetbirgischen Vogteien ernannt, in welcher Eigenschaft er die Amts- und Rechnungsführung der dortigen Landvögte zu prüfen hatte. Bei dieser Gelegenheit entfaltete er einen bisher in Schaffhausen unerhörten Prunk: in Begleitung von 100 Pferden ritt er aus den Thoren Schaffhausens und ließ sich von 30 Berittenen bis nach Zürich begleiten. Im folgenden Jahre, wo ihm dieselbe Ehre zu teil ward, begnügte er sich mit 34 Pferden. Der Chronist Georg Michael Wepfer, der diese Details aufbewahrt hat, begleitete ihn bis Luzern.

Im Jahre 1672 wurde er zum Seckelmeister befördert und war mit seinem Kollegen Johann Jakob Stokar schon das Jahr darauf Ehrengesandter des Standes Schaffhausen auf der Tagsatzung zu Aarau. Als im Jahre 1676 Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz bei den evangelischen Orten ein Anleihen von 62 000 Reichsthalern flüssig machte, wofür er mehrere wertvolle Kleinodien verpfändete, bewirkte Holländer durch seine Fürsprache, daß sich Schaffhausen mit 8000 Thalern daran beteiligte. Aus Dankbarkeit empfahl ihn der Kurfürst beim Kaiser Leopold zur Erhebung in den Reichsadel. Der prächtig ausgestattete, vom 15. Januar 1678 datierte Adelsbrief wird jetzt im antiquarischen Kabinett aufbewahrt. Seinem Namen durfte er fortan die Worte „von Berau" beifügen.

Beide Seckelmeister beantragten im Frühling 1677 dem Rate, weil die alten Schaffhauser „Örtli" oder Viertelsgulden sich beinahe „verschloffen" hätten und die Reichsmünze so sehr überhand nehme, die Münze wieder zu eröffnen und neue Örtli zu schlagen. In der Diskussion wurde zwar darauf aufmerksam gemacht, daß laut mehreren eidgenössischen Abschieden seit 1673 das Münzen eingestellt sei, daß überdies das Silber hoch im Preise stehe, die Stempel unbrauchbar und kein Profit dabei zu machen sei. Trotzdem aber war die Mehrheit für den Antrag Holländers und Stokars, und es wurden für einige Tausend Gulden solcher Örtli geprägt. Schaffhausen wurde jedoch schon im August desselben Jahres in einer Konferenz der evangelischen Orte zu Baden, an welcher es durch Statthalter Neukomm vertreten war, ersucht, dieses neue gegen Schwyz geahndete Ausmünzen zu unterlassen, damit die Münzkonfusion nicht noch mehr gesteigert werde. Neukomm entschuldigte sich: Schaffhausens Örtchen hätten sich verloren; man münze nur für das eigene Gebiet, einstweilen nur zur Probe, jedenfalls ohne es auf Gewinn abzusehen. Im folgenden Jahre gewährte die Tagsatzung den Örtchen von Zürich, Schwyz und Schaffhausen bis Ende des Jahres freien Lauf, nachdem

die drei Orte sich erklärt hatten, dieselben jederzeit in ihrem vollen Werte anzunehmen und die weitere Ausmünzung einzustellen. Ihr Kurs wurde auf 11 Luzerner Schillinge festgesetzt. Vergeblich empfahlen 1680 Schwyz und Schaffhausen ihre Örtli zur Cirkulation in ihrem vollen Nennwert. Die Ablösung der Schuldbriefe erregte seit einiger Zeit vielen Unwillen. Zürich versprach, wenn es von Bern damit verschont werde, seinerseits auch gegen Schaffhausen innezuhalten. Schaffhausen wünschte, solche Ablösungen möchten unterbleiben oder dann doch die abgelösten Schuldscheine nicht in Partikularhände kommen, womit Zürich einverstanden war.

Soweit läßt sich die Angelegenheit in den eidgenössischen Abschieden verfolgen. Die Waldkirch'sche Chronik, der wir die Verantwortung dafür überlassen, stellt nicht nur das bisher Erzählte anders dar, sondern weiß auch noch mehr von diesem Handel zu berichten, z. B. daß Zürich alle Schaffhauser Örtli auf seinem Gebiet eingewechselt, für einige Tausend Gulden die besten Kapitalien von Schaffhauser Kreditoren abgelöst und Schaffhausen mit diesen Örtli gleichsam überschwemmt habe, sodaß man nun erst das Reichsgeld hervorsuchte. Als man endlich gewissen Bericht erhielt, daß abermals eine „Flotte" dieser Örtli von Zürich unterwegs sei, ließen Unsere Gnädigen Herren befehlen, daß alle Bürger binnen 24 Stunden ihre Örtli auf das Rathaus bringen und dagegen Thaler empfangen sollten, worauf des folgenden Tages alle hiesigen Örtli und diejenigen anderer Kantone am Kaufhaus angeschlagen, auf 11 Luzerner Schillinge gesetzt und folgenden Donnerstag nach der Predigt verrufen wurden. — Wir sind deshalb über diesen Punkt fast zu ausführlich geworden, weil es bisher üblich war, Holländer allein die Schuld an diesen Übelständen aufzubürden, während es weder in seiner Macht lag, sie hervorzurufen noch sie zu beseitigen.

Stärker dagegen wird er kompromittiert durch den Ehescheidungsprozeß seiner Tochter Barbara. Dieselbe suchte von ihrem Manne Alexander Zündel loszukommen und bewog 1678 ihren Vater, eine Scheidungsklage einzuleiten. Diese hatte nur eine Scheidung für ein halbes Jahr zur Folge. Als sie nach mehr als einem Jahre nicht von Heidelberg zurückkehrte, verlangte Zündel vor Ehegericht sein Weib zurück. Das Gericht gab ihm Recht, der Rat aber entschied, es solle dem Weibe freigestellt sein, zu ihrem Manne zurückzukehren oder nicht. Dagegen protestierte die Geistlichkeit, an ihrer Spitze der eifrige Dekan Schalch, indem sie prozessionsweise auf das Rathaus zog, was, solange Schaffhausen stand, noch nie geschehen war. Holländer aber wollte eine förmliche Scheidung haben und erlangte am 3. Februar 1680 einen neuen ehegerichtlichen Spruch des Inhalts, daß die

Eheleute sich bis künftige Ostern versöhnen sollten; welcher Teil diesem Spruche nicht nachkomme, dem solle es als mutwillige Verlassung angerechnet werden. Als nun die Frau auf den bestimmten Termin nicht zu ihrem Manne zurückkehrte, sprach das Gericht in der That die Scheidung aus, indem es der Frau als dem schuldigen Teil die Wiederverheiratung untersagte. Darauf stieß der Rat auf Holländers Betreiben das Mißbeliebige an diesem Spruche um und hob das Verbot der Wiederverheiratung auf. Wieder zog Dekan Schalch mit seinen Amtsbrüdern in den Ratsaal, um zu protestieren und zu erklären, daß er auf Ostern das Abendmahl nicht austeilen werde, wenn man auf dem Urteile beharre. Der Rat stimmte mit Worten der Ansicht der Geistlichen bei, gab zu, daß Holländer übel appelliert habe, ließ aber das Urteil bestehen.

Es ist keine Frage, daß Holländer in dieser Sache sein Ansehen und seinen Einfluß mißbrauchte, um persönliche Wünsche zu befriedigen, und zwar zu derselben Zeit, wo er selbst eine sogenannte Burgerreformation anregte, die vorhandene Mißbräuche aufdecken und abschaffen sollte. Um Pfingsten 1678 brachte nämlich Ratsrüejer Hans Ulrich Schwarz meist auf Antrieb Holländers im Rate vor, daß es nicht zum besten um unsere Ämter stehe und daß einmal eine allgemeine Reformation am Platze wäre. Darauf wurde eine Kommission bestellt aus Bürgermeister Meyer, Statthalter Neukomm, beiden Seckelmeistern und andern Mitgliedern der Räte. Sie mußten gleich einen Spezialeid schwören, daß sie den Nutzen des Gemeinwesens bestens besorgen und alle Verhandlungen ganz geheim halten wollten. Das Ministerium mußte ein besonderes Gebet für diesen Anlaß aufsetzen zum Gebrauch bei den Sitzungen der Reformatoren. Schon ihre erste Anregung aber, aus den Obervogteien eine Landvogtei zu machen, drang wegen mächtigen Widerspruchs im Rate nicht durch; die Herren Obervögte befürchteten eben den Verlust ihrer nicht geringen Einnahmen. Dann schritt man zur Untersuchung der Ämter, bei welchen Unterschleife an der Tagesordnung waren. Den Amtleuten wurde die Frucht gemessen, der Wein aufgeschrieben und alle Gewalt über Scheunen und Keller auf künftigen Herbst benommen. — Besondere Aufseher wurden für sie bestimmt und man schritt scharf gegen sie ein mit Suspendierung und Geldbußen, sobald etwas Ungerades entdeckt wurde. Leider ließ dieser Eifer bald wieder nach.

Im Oktober 1681 reiste Holländer mit 30 andern Tagsatzungsgesandten von Basel nach Ensisheim zur Begrüßung Ludwigs XIV. und widersetzte sich mit fünf anderen, allerdings vergeblich, dem geforderten Ceremoniell, vor dem König und dessen Bruder mit entblößtem Haupte zu erscheinen, während jene den Hut

auf dem Kopfe behielten. Großen Anstoß gab er einige Jahre später (1685) in Schaffhausen durch ein lateinisches Gedicht, in welchem er den französischen Botschafter Tambonneau begrüßte. Er wurde des Hochverrats und der Gotteslästerung angeklagt, sodaß er selbst auf Untersuchung der Sache drang. Das Gedicht, das übrigens bald auch deutsch herauskam (Poetische Glückwünschung) mußte vor Rat vorgelesen werden. Rektor Stephan Spleiß wurde als Sachverständiger beigezogen, und es stellte sich heraus, daß der von König Ludwig gebrauchte Ausdruck qui nutu temperat orbem = der mit seinem Wink den Erdkreis regiert, alles war, was ihm zur Last gelegt werden konnte.

Nachdem Holländer 1679 Obervogt zu Thäyngen und 1682 Statthalter geworden war, erstieg er im Oktober 1683 die höchste Stufe der Ehrenämter seiner Vaterstadt. Die Bürgermeisterwürde bekleidete er mit einiger Unterbrechung bis an seinen Tod. Auch vertrat er den Stand Schaffhausen fast regelmäßig auf der Tagsatzung (1673 und 74, 1676—78, 1681—1691, 1693 und 94, 1698, 1702—6), auf welcher er vermöge seiner Beredsamkeit und Staatskunst eine sehr einflußreiche Stellung einnahm. Er war unbedingter Verteidiger der Regierungsgewalt und riet 1690 in einem Aufruhr der Basler Bürgerschaft gegen die Räte, man solle den Rebellen die Köpfe vor die Füße legen. Als er darauf mit sieben anderen angesehenen Eidgenossen zur Vermittlung nach Basel gesandt wurde, protestierte die Bürgerschaft gegen ihn.

Zum Adelstitel gehört ein Adelssitz! Holländer bot alles auf, sich einen solchen zu schaffen: 1684 kaufte er von Bürgermeister Meder den Hof Hofen mit Roß und Vieh, Schiff und Geschirr, Frucht und Hausrat um 11500 fl. Zugleich tauschte er von der Stadt gegen einen Grundzins die niedern Gerichte daselbst ein mit der Verpflichtung, sie an keinen Fremden zu verkaufen. Diese Besitzung baute er stattlich aus und umgab sie mit Planken. Dann trachtete er danach, auch die Hoheitsrechte über Hofen an sich zu bringen. Diese gehörten auf dem ganzen Reyat Österreich, waren aber 1651 für 20000 Tiroler Gulden an Schaffhausen auf 15 Jahre verpfändet worden. Landvogt Weiß von Tuttlingen, ein Diener des Grafen von Sulz, machte ihm dazu Hoffnung und riet ihm 1685, sich deswegen nach Innsbruck zu wenden. Er erhielt 1686 eine abschlägige Antwort, die ihm aber freistellte, sich in Wien weiter zu bewerben. Hierauf gab Holländer die Sache ganz verloren, wurde aber vom Grafen von Cadvon, kaiserlichem Ambassador in der Schweiz, dem er „aus Höflichkeit und Pflicht" einige Visiten machte, eines Besseren belehrt und reichte beim kaiserlichen Hofe eine Supplik ein. Die Antwort wies ihn an (1691), sich erst mit Schaffhausen wegen der Abtretung der Hoheit

über Hofen zu verständigen. Als er im Rat beiläufig von der Sache zu reden anfing, meinte sein Kollege Neukomm, es wäre am besten, wenn er in Wien Unterhandlungen wegen des Ankaufs der Hoheit über den ganzen Reyat anknüpfte. Er ließ sich das nicht zweimal sagen. Für Schaffhausen wäre es ohne Zweifel besser gewesen, die Angelegenheit nicht mehr zu berühren, sich mit dem pfandschaftlichen Besitz zu begnügen und denselben womöglich verjähren zu lassen.

Die Unterhandlungen in Wien führte der Bruder des Bürgermeisters, Dr. med. Johann Konrad Holländer, der bemüht war, dem geldbedürftigen kaiserlichen Hofe ein Anleihen von zwei Millionen Gulden zu verschaffen, für welches die Landschaft Nellenburg, das Frickthal und eine Landschaft in Ungarn verpfändet werden sollten. Er forderte den Bürgermeister auf, ihm das Geld zu verschaffen, und versprach ihm ein großes Gut in Ungarn zur Belohnung. Tobias warnte ihn allerdings, irgend etwas gegen sein Vaterland zu unternehmen, stellte ihm aber eigenmächtig eine Vollmacht aus, die Hoheit über den Reyat für 9500 Speziesthaler anzukaufen (20. Oktober 1694). Zugleich mit dieser Vollmacht sandte er ihm eine Kopie des Pfandbriefes ohne den wichtigen Beibrief, der die näheren Bestimmungen enthielt, alles ohne Wissen der Regierung und ohne Mitwirkung der Kanzlei. Holländer hoffte offenbar, mit einem fait accompli vor den Rat treten zu können, für seine Staatsklugheit belobt zu werden und die Hoheit über Hofen als Belohnung geschenkt zu erhalten. Allein es kam anders: der Unterhändler fand Schwierigkeiten; bei den meisten Ministern war der bloße Name „Schweizer“ verhaßt, er mußte sie zuerst durch einen „oratorischen Vortrag“ und durch Präsente günstig stimmen; sie schraken aber trotzdem davor zurück, landesfürstliche Regalia zu veräußern; zuletzt bot er, ohne dazu ermächtigt zu sein, dem Hofe an, daß ihm die Stadt Schaffhausen auf die Gefälle im Nellenburgischen und im Frickthal 300 000 fl. vorstrecken und für Ablösung des Reyats 17 500 fl. zahlen werde.

Unterdessen gingen in Schaffhausen selbst allerlei verdächtige Dinge vor: man mußte oft in der Nacht die Thore öffnen, Holländers Schwiegersöhne verreisten zur Unzeit, er selbst ging oft nach St. Gallen, woher übrigens seine Frau stammte, hielt sich zu Hofen einen Konstabler (Feuerwerker), ließ Monturen und lederne Kamisole verfertigen, als ob eine Leibwache zu uniformieren wäre, seine schwermütige Tochter lief nachts durch die Straßen, rief: „Weh dir, Schaffhausen! Weh dir, St. Gallen!“ und starb sechs Tage nachher. Unterdessen langten auch beunruhigende Nachrichten aus Wien an, die Bürgerschaft geriet in Aufregung, man sprach von Verrat, und die Hitze unter den Bürgern und besonders unter dem Adel wurde so groß, daß Holländer sich nur mit einer Eskorte auf die Straße

wagen durfte. Die Regierung mußte eine Untersuchung vornehmen lassen und setzte hiezu den 1. Februar 1695 eine Kommission nieder von sechs Mitgliedern, an deren Spitze der Statthalter Johann Konrad Wepfer stand. Diese Kommission verhörte die verschiedensten Personen und ließ sich den Briefwechsel Holländers mit seinem Bruder vorlegen. Man desavouierte den Dr. Holländer vollständig und bezeichnete ihn als leichtfertigen Abenteurer. Einer Vorladung leistete derselbe keine Folge, nahm dagegen seinen Bruder ausführlich und eifrig in Schutz; offen führte er eine hochfahrende, ja drohende Sprache gegen die Bürgerschaft und heimlich empfahl er, auf alle Weise gute Freunde und Fürsprecher zu gewinnen.

Durch diese Enthüllungen wurde die Aufregung noch gesteigert. Die Bürgerschaft spaltete sich seltsam genug in zwei nahezu gleiche Parteien, indem die beiden Gesellschaften und vier Zünfte gegen, die anderen sechs Zünfte für Holländer waren. Am 5. Februar ging derselbe mit seinem Schwager, seinen Schwiegersöhnen und Freunden in der Stadt umher, stellte sich auf dem Herrenacker vor den Fleischbänken der Metzger, vor dem Spiegeleck und vor der Krone auf und erzählte, wie er verleumdet werde, während er doch alles zur Wohlfahrt des Gemeinwesens gethan. Eine Menge Volk begleitete ihn überall, teils Freunde, teils Gegner, die sich immer mehr erhitzten, und es wäre zu Thätlichkeiten gekommen, wenn er nicht selbst die Bürgerschaft inständig ermahnt hätte, der Obrigkeit gehorsam zu sein. Nachmittags wurde Holländer mit seinem Anhang deswegen zur Rede gestellt und von den Räten beschlossen, daß niemand bei Verlust seines Bürgerrechtes aufrührerische Reden führen dürfe, wodurch das Schmählen etwas gestillt wurde. Man mußte indes behutsam verfahren; denn wenn ein einziger gestraft oder gefangen gesetzt worden wäre, wäre alles in hellen Aufruhr geraten, meint der Chronist. Gleichen Tages berichtete die Kommission den Räten über den Fall und erhob 17 Klagepunkte, die sich aber auf fünf reduzieren lassen: 1) Versuch, die hohen Gerichte in Hofen an sich zu bringen; 2) eigenmächtige Ernennung seines Bruders zum Agenten; 3) Mißbrauch des Stadtsiegels; 4) Übersehen des Beibriefs und 5) Gefährdung der öffentlichen Ruhe.

Holländer wiederlegte diese Beschuldigungen ausführlich und schriftlich. Trotzdem wurden die Hauptanklagepunkte aufrecht erhalten; der anfangs ziemlich trotzige und unparteiisches Recht verlangende Holländer wurde allmählich kleinlaut und ließ den 8. März durch seinen Fürsprech Johann Konrad Wepfer erklären, er habe gefehlt und bitte in Anbetracht seiner 30jährigen treuen Dienste um ein mildes Urteil. Der Rat saß den 9. März von morgens früh bis abends 7 Uhr. Dichtgedrängt standen die Bürger während der Verhandlungen auf dem Herrenacker,

die einen rechts, die andern links, alle auf den ersten Wink bereit; wäre er abgesetzt worden, versichert Waldkirch, so wäre ein greuliches Blutbad erfolgt. Im Rat wollte die schroffere Partei in der That ihn seiner Ehren entsetzen, die Gemäßigten, mit 56 Stimmen siegend, stimmten dafür, daß der Handel ihm an seinen Ehren unschädlich sein, dagegen der Tausch der niedern Gerichte aufgehoben und eine Buße von 200 Thalern von ihm erlegt werden solle. Holländer sah aber wohl, daß die meisten Bürger „kein gut Geblüt in ihren Adern gegen ihn kochten", und entschloß sich, freiwillig abzudanken. Am 11. März, als die Ratssitzung mit dem üblichen Gebet eröffnet war, legte er mit so rührenden Worten sein Amt nieder, daß vielen Herren die Thränen in den Augen standen. Er begab sich mit seiner Familie nach Hofen und lebte dort vier Jahre lang zurückgezogen, indem er den zweiten Teil seines Almatheum astronomicum verfaßte, das Ganze der königlichen Gesellschaft in London vorlegte, und als es von ihr günstig begutachtet wurde, in Basel bei J. G. König drucken ließ, mit dem er sich vor Jahren schon in Verbindung gesetzt hatte, als er Gesandter nach Basel war.

Der schmähliche Handel mit dem Büsinger Grund- und Gerichtsherrn Eberhard Im Thurn ließ Holländer wieder in den Vordergrund treten. Am 15. Februar 1697 wurde von Österreich die Pfandschaft über den Reyat gekündigt und die Freilassung Im Thurns wiederholt verlangt. Letzteres empfahlen auch die um ihre Vermittlung angegangenen Gesandten Englands und Hollands, doch davon wollte der Rat nichts wissen. In seiner Not sandte er den Stadtschreiber samt dem Überreiter nach Hofen und bat den schmollenden Konsul, in die Hauptstadt zu kommen und den verlegenen Vätern des Vaterlandes mit seiner Weisheit beizustehen. Als er kam (12. März 1698), ließ man ihn wie einen regierenden Bürgermeister durch den Ratsdiener in seinem Hause abholen und räumte ihm den Sitz neben dem zweiten Bürgermeister ein. Er erklärte, vor einem halben Jahre wäre noch zu helfen gewesen, indem man ihm damals die Oberhoheit über den Rat käuflich angetragen habe; jetzt aber sei es zu spät. Man entließ ihn auf sein Landgut. Nun übergab man den schwierigen Handel dem Vorort, und die Eidgenossen verhandelten viel darüber in Baden, Bülach und Dießenhofen, korrespondierten auch mit dem österreichischen Gesandten Baron von Neveu — vergeblich: Österreich ging von Worten zu Thaten über, legte Arrest auf Schaffhausens Eigentum und verkaufte der Stadt gehörende Früchte. Am 15. März 1698 trat eine reformierte Konferenz in Schaffhausen selbst zusammen, welches von neuem den Ruhm der Gastfreundschaft bewährte. Aber die Verhandlungen selbst führten zu keinem Resultat, da man sich nicht dazu entschließen konnte, den Im Thurn bedingungslos

freizulassen. Auch die Tagsatzung zu Baden 14 Tage später gelangte nicht zum Ziel, da Im Thurn sich weigerte, Urfehde zu schwören. Ebenso war die Abordnung des Obherrn Oschwald nach Innsbruck und Wien (20. August 1697), welcher die Aufhebung des Arrests und die Verlängerung der Pfandschaft erwirken sollte, ganz vergeblich. Nach zehn Monaten kehrte er mit dem Bescheid zurück, daß ohne unbedingte Freilassung Im Thurns nichts zu machen sei, und reichte dem Seckelamt für sich und seinen Sohn eine Kostenrechnung von 3641 fl. ein. Ungern genug bequemte man sich dazu, die in Radolfzoll deponierte Pfandsumme abzuholen.

Da der Rat wegen des Im Thurnschen Handels in immer größere Verlegenheit geriet und die Bürgerschaft immer unzufriedener wurde, glaubte Holländer, seine Zeit sei gekommen. Er brachte seine Sache bei der Tagsatzung in Baden vor, wo er manche alte Freunde hatte. Laut Bericht der zürcherischen Gesandten meldete er sich mehrmals an, um in der über ihn ergangenen „Fatalität" bei der evangelischen Session Rat und Trost zu suchen. Es wurde ihm daher der gewünschte Vortrag gestattet, bei welchem indessen der Gesandte Schaffhausens, Seckelmeister Schalch, nicht anwesend war. Der Präsident, Bürgermeister Escher von Zürich, empfahl ihm nachher die Sache mit der Bemerkung, Holländer sei ein Mann von großer Wissenschaft, er habe eine große Korrespondenz und könne nicht nur Schaffhausen, sondern der ganzen Eidgenossenschaft nützlich oder schädlich sein. Nachdem auf diese Weise vorgearbeitet worden war, ließ Holländer ein Schreiben an die Räte abgehen, in welchem er sich höchlich darüber beklagte, daß er von einigen seiner Mitbürger genötigt worden sei, seine Ehrenstellen aufzugeben, wobei ein parteiischer Schreiber gesessen, den er nicht gelten lasse; zugleich sei er an seiner Ehre in hohem Grade beschimpft und an Hab und Gut nicht wenig geschädigt worden. Kurz und gut, er verlangte Revision seines Prozesses. Ende November erschien er vor Rat und trug seine Sache mündlich mit vieler Freundlichkeit und Höflichkeit vor, jedoch ganz kurz. Der Rat fand, es habe der Ausgang seiner Handlungen zur Genüge bezeugt, daß er nichts verwirkt habe. Das frühere Urteil wurde darum aufgehoben, die Buße erlassen und er selbst — ein in der Geschichte Schaffhausens einzig dastehender Fall — zum dritten Bürgermeister gemacht. Endlich wurden ihm auf sein Drängen auch noch die niedern Gerichte in Hofen als erbliches Eigentum verliehen; jedoch durften sie laut Tauschbrief nicht in fremde Hände kommen.

Im Mai 1699 wurde Holländer mit seinem Tochtermann Melchior Pfister nach Innsbruck und Wien abgeordnet, um wegen der Hoheit über den Reyat zu unterhandeln, nachdem auf seinen Rat Im Thurn endlich freigelassen worden war. Da er kurz vorher schwer krank gewesen und noch nicht recht genesen war, machte

er die Reise in einer Sänfte; diese, vier Pferde und zwei Bediente, schickte er zurück, als er ihrer nicht mehr bedurfte. Bald erkannte er, daß in Innsbruck nichts zu machen sei, weil die dortigen Beamten völlig von Wien abhängig waren, und drang wiederholt darauf, mit seinem Anliegen dorthin gewiesen zu werden; ebenso verlangte er der großen Kosten seines Aufenthaltes wegen öfter, abberufen zu werden, um in Schaffhausen den Entscheid abzuwarten. Statt dessen erhielt er den Auftrag, nach Wien zu gehen und zu trachten, alles in Güte beizulegen. So schmeichelhaft dies für ihn war, so graute ihm doch vor den Kosten; auch besorgte er, daß seine Feinde ihn von neuem bei der Bürgerschaft schwarz anschreiben könnten. Zudem sei seine Gesundheit so beschaffen, daß er ohne Karosse in Wien nicht fortkommen könne. Aus allen diesen Gründen wäre es besser, wenn man einen andern schickte, der lieber nach Wien ginge. Nachdem er 2½ Monate unnütz in Innsbruck zugebracht, reiste er von Hall aus zu Wasser nach Wien. Dort brachte ihn das Schneckentempo, in welchem politische Geschäfte abgewickelt zu werden pflegten, oft fast zur Verzweiflung; denn er mußte vom 26. August 1699 bis zum September 1701 in Wien verweilen, zahllose Besuche machen, Memorialien einreichen, Audienzen erbitten und Trinkgelder spendieren, bis ihm eine endgültige kaiserliche Resolution zugestellt wurde. Zudem waren außergewöhnliche Schwierigkeiten zu überwinden: der Kanzler Buccellini und Referendarius Buol waren von Anfang an entschiedene Gegner seines Anliegens und erklärten ihm zum voraus, daß er nichts ausrichten werde. Seine Feinde in Schaffhausen berichteten wiederholt den Inhalt seiner vertraulichen Briefe nach Wien und streuten dort aus, daß Schaffhausen an der Erwerbung der Hoheit über den Reyat eigentlich gar nichts gelegen sei. Fortan meldete er nur noch Unverfängliches und begnügte sich bei wichtigen Sachen mit Andeutungen und Hinweisen auf spätere mündliche Berichte. Schließlich versuchte Holländer, was er auf geradem Wege nicht erlangen konnte, auf krummen zu erreichen und erbat einen größern Kredit, da er etliche Pfaffensäcke füllen müsse, und absolute Diskretion. Und da er vernahm, daß des Kaisers Beichtvater ein großer Liebhaber der Astronomie sei, ließ er ungeachtet des hohen Portos sofort drei Exemplare seines Amaltheum astronomicum von Schaffhausen kommen, um sich zunächst damit bei ihm zu insinuieren. Eine Zeit lang führte er eine doppelte Unterhandlung: eine offene amtliche und eine geheime, nicht amtliche; die letztere ließ er nach einiger Zeit fallen, weil die Räte Bedenken trugen, ihm hierzu absolute Vollmacht zu geben. Der Ungeduld und der Verzagtheit der Schaffhauser gegenüber versicherte er mehrmals, daß er dem Kanzler zum Trotz seine Negotiation zu einem guten Ende bringen werde, und wettete

1000 Dukaten darauf. Dann wieder kam auch über ihn Mutlosigkeit, und er begehrte, daß man einen andern schicke, der ihn ablöse. Im August 1700 hatte er endlich einen Erfolg, indem es ihm gelang, vom Minister Buol die Nellenburgische Deduktion zu erhalten, eine ausführliche Staatsschrift, in welcher Österreich seinen Standpunkt einmal gründlich und einläßlich darlegte. Mit Feuereifer machte er sich an das Studium und die Widerlegung derselben, indem er die Glossa marginalis ausarbeitete, an welcher er sich seiner eigenen Versicherung nach bald blind schrieb und schier gar zu Tode studierte; dafür sei sie aber auch so beschaffen, daß die Bürgerschaft auch nach seinem Tode Nutzen von ihr habe. Dann trat wieder ein langer Stillstand in den Unterhandlungen ein, der ihm Zeit und Weile lang werden ließ. Doch bemerkten seine Wiener Freunde immer, daß er in den 14 Monaten seines Dortseins so viel erlangt habe, als andere in drei bis vier Jahren. Darüber, welche Bedeutung den Ausdrücken „baldigst, mit nächstem, in kurzem" am Wiener Hofe zukommen, ist er nie zur Klarheit gekommen. Im Jahre 1701 wurde Graf von Trautmannsdorf zum außerordentlichen Gesandten in die Schweiz ernannt. Vor seiner Abreise traktierte er die damals in Wien weilenden eidgenössischen Abgesandten und Holländer trefflich: „Er hat mir zwar die Libertät im Trinken zu lassen versprochen, so mir aber von andern nicht gehalten worden, dardurch ich mir dann einen solchen starken — Katarrh an den Hals gesoffen, daß ich s. h. das Bett bis dato halten müssen. Dahero ich dann, um dergleichen Bestialitäten überhoben zu sein, ein teures Gelübd zu Gott gethan, weder in Schaffhausen noch anderstwo zu keinem dergleichen Saufmahl mich mehr zu begeben, es sei jetzt gleich lieb oder leid, wem es immer wolle". Da Trautmannsdorf sich über Schaffhausen nach Baden begeben wollte, ersuchte Holländer Bürgermeister und Statthalter, ihn zu rächen. Endlich, am 12. Juni 1701, kann er melden, daß der Kaiser geruht habe, die streitigen Hoheitsrechte Schaffhausen als Afterlehen zu überlassen, und am 23. Juni erschien Melchior Pfister vor dem Geheimen Rate, im Auftrage Holländers 6000 Dukaten fordernd, deren derselbe zur glücklichen Beendigung des Geschäftes bedürfe. Sie wurden ihm trotz allerlei Bedenken mitgegeben. Holländer aber hatte folgenden Akkord auf Ratifikation Unserer Gnädigen Herren geschlossen: 1) den Interessenten 1200 Reichthaler gleich bar auszuzahlen; 2) die Pfandschaft vor dem Hofkanzler und Herrn Buol geheimzuhalten, damit die Stadt, weil sie ihr Wappen im Reyat anmalen ließ, nicht um 50—60000 Reichsthaler bestraft werde; nach der kaiserlichen Resolution 6000 Dukaten zu entrichten. Bei dieser Zahlung aber sollen die Dokumente dieser Pfandschaft produziert und in seiner Gegenwart verbrannt werden;

3) 5000 Dukaten zu Handen N. N. im Namen der Interessenten dann zu liefern, wenn die Pfandschaft in ein Afterlehen verwandelt worden sei. Holländer mußte schwören, von den Interessenten niemand zu nennen, weil das Spiel sonst verloren gegangen und alle Mühe umsonst gewesen wäre. Wenn die Ratifikation versagt wurde, so gingen bloß 2800 Reichsthaler, die bereits ausgelegt waren, verloren.

Als die kaiserliche Resolution endlich erschien, zeigte es sich, daß ihr Klauseln angehängt waren, welche sie unannehmbar machten: für den Reyat wurde Religionsfreiheit beansprucht, die Buße für das Anmalen des Stadtwappens wurde wieder erwähnt und durch die Buchstaben H. und J. verborgene Pfandschaften angedeutet. Hierauf konnte und wollte sich Schaffhausen nicht einlassen. Es berief im Einverständnis mit den andern evangelischen Orten seinen Gesandten heim, und dieser gehorchte, nachdem er noch vergeblich versucht hatte, den „Schlenggen" der Religion aus der kaiserlichen Resolution herauszubringen. Er verließ Wien Ende September und kam den 3. Oktober in Schaffhausen an. Die Kosten der Gesandtschaft in Wien beliefen sich auf über 10000 Reichsthaler, da Holländer mit seinen drei Begleitern 10 fl. täglich bezog, 2400 vor und 1600 nach der Negotiation verehrte und große Trinkgelder an Sekretäre, Patres, Bediente und Kammerjungfern gab. Für Kutschen allein gab er 1534 fl. aus (Taxe 2 fl. täglich.) — Erst 1723 wurde der Reyat um 215000 fl. nebst 6744 fl. 48 xr. Zinsen gänzlich an Schaffhausen abgetreten.

Die Chronik weiß noch zu berichten, daß Holländer auf der Synode des Jahres 1705 die Andacht der Geistlichen durch Worte und Geberden verhöhnte, mit Grobheiten um sich warf, durch Stehenbleiben, während die andern knieten, das Gebet störte und überhaupt sich des Kryptokatholizismus verdächtig machte. Er starb den 3. August 1711.

Die Stadtbibliothek besitzt ein großes Ölgemälde Tobias Holländers, nach welchem der beigegebene Lichtdruck hergestellt ist. Viel verbreitet ist auch ein Stich von Johann Ulrich Straus nach einem Gemälde von Johann Jakob Peyer, welcher von Rektor Stephan Spleiß mit folgendem Distichon versehen worden ist:

Sculptoris caelum nudam dat corporis umbram:
Sculpere nam mentis lumina clara nequit.

(Wohl kann der Stichel des Künstlers vom Körper ein Bild uns entwerfen:
Aber der helle Verstand leuchtet daraus nicht hervor.)

(Karl Stokar, der Bürgermeister von Schaffhausen, Tobias Holländer von Berau, Beiträge zur vaterländischen Geschichte III, 63—114; Briefe und Berichte Holländers aus Wien 1699—1701 im Staatsarchiv.)

12. Christoph Jezler.

Er wurde den 20. Dezember 1734 geboren als Sohn des ehrsamen Kürschners Georg Jezler und seiner Hausfrau Dorothea geborene Karpfissin. Er zeigte schon frühe ein entschiedenes Talent für wissenschaftliche Dinge und großen Fleiß sowie Charakterstärke und Willenskraft, die ihm z. B. ermöglichte, bei einem Ausflug aufs Land zur Kirschenzeit keine dieser süßen Früchte anzurühren, als seine Mutter zweifelte, daß er solches imstande sei. Trotz seiner Vorliebe für die Mathematik sollte er Pfarrer werden; allein es widerstrebte ihm, nur um äußerer Vorteile willen einen Stand zu wählen, und so blieb ihm nichts anderes übrig als Kürschner zu werden, wie sein Vater. Als Kürschnergeselle und später als Begleiter des Vaters auf seinen Geschäftsreisen kam er in vieler Herren Länder, sogar bis Petersburg. Auch in die Alpen drang er ein und machte z. B. 1760 einen Versuch, den Tödi zu ersteigen. Aber selbst wenn er bei fleißiger Arbeit, worauf sein Vater hielt, in der Werkstatt saß, war sein Geist mit mathematischen und physikalischen Arbeiten beschäftigt, und wenn andere in Gesellschaft oder zum Spiele gingen, eilte er zu seinen Büchern.

Als sein Vater am 4. April 1759 mit Hinterlassung eines nicht unbeträchtlichen Vermögens starb, blieb er noch zwei Jahre lang Kürschner, bis die äußeren Verhältnisse geordnet waren. Dann lebte er ganz den Studien und reiste im Frühjahr 1763 in Gesellschaft des Professors Sulzer, der in Winterthur zum Besuche gewesen war, und dreier Zürcher nach Berlin, um bei dem berühmten Euler seine mathematischen Studien fortzusetzen. Dieser nahm ihn freundlich auf, verschaffte ihm ein Zimmer und erlaubte ihm, sich jederzeit bei ihm Rat zu holen. Auch schrieb er, da Euler nicht dozierte, mit vieler Mühe und großer Zierlichkeit ein tausend Seiten starkes Buch desselben ab, von dem er sich große Förderung versprach. Um Euler und seiner Familie eine Freude zu machen, ließ er sich von Schaffhausen ein Fäßchen mit gedörrtem Obst kommen. Als im Herbst die Nachrichten vom Befinden der an Auszehrung leidenden Mutter immer bedenklicher lauteten, eilte er trotz ihres Verbotes nach Hause, fand sie aber schon im Grabe. Nachdem er die geisteskranke Schwester versorgt, kehrte er nochmals nach Berlin zurück, setzte dort seine Studien im Umgange mit Euler, Lambert, Sulzer und anderen noch etwa ein Jahr fort und erwarb sich durch ausgezeichneten Fleiß bei einem streng sittlichen und zurückgezogenen Lebenswandel ein reiches Maß von



mathematischen und physikalischen Kenntnissen, mit welchen er seiner Vaterstadt zu dienen hoffte, wozu sich auch bald Gelegenheit bot.

Nachdem er im Sommer 1765 eine Reise durch die Schweiz gemacht, mit einem von ihm selbst konstruierten Reisebarometer auf der Paßhöhe des Gotthard und anderswo zahlreiche Beobachtungen angestellt, Instrument und Resultate der naturforschenden Gesellschaft in Zürich vorgelegt und von ihr zum Danke das Diplom eines auswärtigen Mitgliedes erhalten hatte, übernahm er, allerdings erst nach langem Bedenken, das Amt eines Stadtbaumeisters, das seit einer Reihe von Jahren ziemlich schlecht verwaltet worden war. Bei seinem Amtsantritt überreichte er der Regierung gleichsam als Programm eine Schrift unter dem Titel: Eigenschaften und Pflichten eines allhiesigen Stadtbaumeisters, September 1766, worin er versprach, gegen die Mängel und Mißbräuche tapfer zu Felde zu ziehen, keinen größeren Gehalt zu verlangen, als zu seinem Unterhalt nötig sei und keine Extrabezahlung oder Geschenke anzunehmen, besonders nicht, wenn sie von Untergebenen kämen, die sich damit die Freiheit, untreu zu handeln, erkaufen wollten. In der That führte er diese Grundsätze mit unerbittlicher Strenge auch gegen sich selbst durch. Als ihn z. B. die Regierung für einen verfertigten Plan belohnte, schickte er einen Teil mit dem Bedeuten zurück, er habe dabei nicht so viel verdient. Einfach in seiner Kleidung, sparsam in seiner Nahrung, trank er keinen Wein, genoß von Niemand das Geringste und trug bei seinen Wanderungen in die Waldungen sein frugales Mahl, ein Stück Brot, in der Tasche mit. Er griff ohne Ansehen der Person die eingeschlichenen Mißbräuche und Veruntreuungen an, wodurch er sich allgemeinen Unwillen zuzog, sodaß die Bürgerschaft sogar der Obrigkeit Memorialien gegen ihn eingab. Er verlangte, sich dagegen verantworten zu dürfen, und als ihm der Rat dies abschlug, drohte er, sogleich sein Amt aufzugeben und seine Verantwortung drucken zu lassen. Das half! Man hörte ihn nicht nur an, sondern gab ihm auch Recht. Doch bald entstand neuer Verdruß; seine Reformen scheiterten meist aus Mangel an Unterstützung; und so reichte er den 18. August 1769 in einer besonderen Schrift seine Resignation ein, indem er die Gelegenheit benutzte, dem Rat noch allerlei Wahrheiten unter die Nase zu reiben. Er hatte gehofft, durch gute Ökonomie im Bauamt ein Zucht- und Arbeitshaus erbauen zu können, an dem es in Schaffhausen durchaus mangelte.

Die so gewonnene Muße verwendete Jezler dazu, um auf dem Hofe Griesbach, wo einer seiner Verwandten wohnte, eine Denkschrift über das in Schaffhausen ziemlich im argen liegende Forstwesen und die Mittel, ihm aufzuhelfen, niederzuschreiben. Er machte darauf aufmerksam, daß die Waldungen genau aufgenommen,

ihr Ertrag nach dem 30jährigen Schlage berechnet und die Untreue der obern und niederen Forstbeamten sowie die Diebereien der benachbarten Ortschaften abgestellt werden sollten. Als er die Denkschrift dem Bürgermeister und verschiedenen Bürgern zu lesen gab, ging der Lärm aufs neue an. Jeder wollte das Schriftchen lesen und abschreiben. Die meisten Bürger lobten es und wünschten es gedruckt zu sehen; verschiedene Vornehme aber wurden dadurch sehr aufgebracht und verlangten, daß es durch den Scharfrichter verbrannt werde. Jezler mußte sich vor Rat verantworten, der ihm sein Mißfallen bezeugte, weil er die Denkschrift nicht zuerst dem Rate vorgelegt hatte, ihm aber zugleich die Direktion des Forstwesens anbot. Jezler lehnte ab, da er zuerst ein paar Jahre auf Reisen zubringen wollte.

Im Sommer 1770 reiste er nach Neuenburg, um sich im Französischen zu vervollkommnen, siedelte aber bald zu Jeanneret nach Yverdon über, wo er im Umgange mit diesem liebenswürdigen und gelehrten Mathematiker, seiner Familie und dem unternehmenden Buchdrucker Fortunatus de Felice einige der glücklichsten Monate seines Lebens zubrachte. Um diese Zeit lehnte er das lockende Anerbieten eines englischen Bischofs, des Lord Herwey, ab, ihn auf einer Reise durch Italien zu begleiten und dann in London seinem Sohne Unterricht zu geben. Er wollte ganz seinem Vaterlande leben. Bald darauf wurde ihm von Berlin aus durch Professor Sulzer ein noch glänzenderes Anerbieten gemacht: er sollte auf Kosten des Königs von Preußen reisen, Straßen, Kanäle, Schleusen, Trockenlegung von Morästen u. s. w. studieren, sich Zeichnungen und Modelle davon machen lassen und dann als Lehrer an dem zu gründenden Seminar für Landbaumeister wirken. Alles dies hätte ganz seinen Neigungen entsprochen, und doch lehnte er ab, weil er versprochen, wieder nach Schaffhausen zu kommen und sich zu allem gebrauchen zu lassen.

Im Juni 1771 begab er sich nach Paris, wo er mit lebhaftem Interesse die großen Bauwerke und Sammlungen betrachtete, freundlich aufgenommen von Gelehrten wie Jeaucourt, d'Alembert, Blondel, Lalande, Pingré, Cassini, Perronet u. s. w. Lalande und d' Alembert führten ihn in die Astronomie ein und der berühmte Brückenbauer Perronet regte ihn zu seiner „Beschreibung der hölzernen Brücke über den Rhein zu Schaffhausen" an. Gern verließ er im Oktober Paris wieder, dem er keinen Geschmack abgewinnen konnte, und begab sich nach London. Dort war ihm sein Landsmann Valtravers behülflich, die zahlreichen Sehenswürdigkeiten kennen zu lernen. Er führte ihn in verschiedene Gesellschaften ein und machte ihn mit einigen Gelehrten bekannt, so mit dem berühmten Astronomen Maskelyne, der ihm alle Schätze der Greenwicher Sternwarte zeigte. Aber

auch seine Erwartungen von dem Aufenthalt in London wurden nicht erfüllt: er klagte über Unzugänglichkeit der Gelehrten, wozu seine Unkenntnis der Landessprache nicht wenig beitrug.

Im Frühling 1772 kehrte er über Holland rheinaufwärts mit frischem Mute in die Heimat zurück. Bald wurden ihm allerlei Geschäfte übertragen, z. B. die Vermessung der Waldungen, er setzte seine wissenschaftlichen Studien fort, korrespondierte viel mit auswärtigen Gelehrten, machte einige kleinere Reisen und gab Privatunterricht in der Mathematik. Dagegen konnte er sich nicht entschließen, als Schriftsteller aufzutreten. Der von Jeanneret für die Encyklopädie bestellte Artikel Pont blieb aus Bescheidenheit ungeschrieben. Wahrscheinlich wurden auch damals die beiden nie ganz vollendeten Globen begonnen, die noch jetzt auf der Stadtbibliothek aufbewahrt werden. Ferner trug er sich mit dem Plane, eine moralisch-gemeinnützige Gesellschaft zu gründen, wie sie damals in andern Schweizerstädten bestanden, und hoffte von einer solchen eine Reihe von Verbesserungen im Staatsleben, in der Land- und Forstwirtschaft, im Handel und Gewerbe, Erziehungs- und Armenwesen.

Im Jahre 1774 wurde ihm das Amt eines Holzherrn oder Forstmeisters übertragen, das er, der Schrecken aller trägen Arbeiter und Holzfrevler, 12 Jahre lang gewissenhaft bekleidete und dazu benutzte, manche seiner früheren Vorschläge zu verwirklichen. Oft sah er auswärtige Gelehrte bei sich; 1777 z. B. hatte er das Vergnügen, von Volta in Schaffhausen aufgesucht zu werden und seinen Versuchen mit Sumpfluft beizuwohnen. Als sein Lehrer Thomas Spleiß starb, wurde Jezler sein Nachfolger als Professor der Mathematik und Physik am Collegium humanitatis, dessen Schlendrian er übrigens ebenfalls fürchtete. In der That klagte er bald über Unfähigkeit und Trägheit der Schüler, bald über Mangel an eigenem Eifer, während andere ihm das Gegenteil vorwarfen. In Wirklichkeit stiftete er durch den Ernst seines Wesens viel Gutes; sein feuriger Patriotismus z. B. ging ganz auf Johann Georg Müller über, und die Studenten wetteiferten, seine Zufriedenheit zu gewinnen, „um auch von den kleinen Wallfahrten nicht ausgeschlossen zu werden, auf denen er uns auf die nahen Gebirge des Vaterlandes leitete und diesen Wanderungen einen Reiz zu geben verstand, daß wir sie gegen keine Freude der Erde umgetauscht haben würden". (Antistes Veith) — Ermüdet von vieler Arbeit nahm er 1776 einen längeren Urlaub, teils um auszuruhen, teils um auf Reisen neue Anregung zu schöpfen. In Augsburg besuchte er die berühmten Werkstätten von Brander und Höschel, in München das physikalische Kabinett der Akademie, in Wien mehrere Gelehrte, verschiedene Samm-

lungen und die Sternwarte. In Berlin hielt er sich 10 Wochen lang auf in vergnügtem Zusammensein mit alten und neuen Freunden, und über Göttingen und Mannheim kehrte er nach Hause zurück.

Auf dieser Reise faßte er gelegentlich eines Besuches in dem vortrefflich eingerichteten Wiener Waisenhaus den Entschluß, sein Vermögen und seine Kraft der Erziehung armer Kinder zu widmen. Er steuerte zunächst 10000 Gulden zum Bau eines neuen Waisenhauses bei, der Staat lieferte die Baumaterialien unentgeltlich, den Rest sollten eine Kirchensteuer, freiwillige Beiträge, Vermächtnisse und der Erlös aus dem bisherigen Waisenhaus decken. Jezler übernahm selbst 1778 die Direktion der Anstalt, und zwar unentgeltlich. Als er aber mit seiner übergroßen Genauigkeit und seinem Ungestüm bald die Arbeiter vertrieb, bald die ihn nicht nach seiner Erwartung unterstützenden Behörden vor den Kopf stieß, als er überstrenge Reglemente für die Waisenkinder entwarf (keines sollte Soldat oder Bedienter werden dürfen), als die Kosten den Voranschlag weit überstiegen, und als er sich gar nichts einreden ließ, gab es viel Unzufriedenheit und gewaltigen Verdruß, und seine vielen Feinde vermehrten geflissentlich noch diese Schwierigkeiten. Jezler selbst wurde immer ungeduldiger, mißtrauischer, schroffer und unverträglicher. Trotzdem wurde 1788 der Bau vollendet, der Rat aber zögerte, die Hausordnung zu bestätigen, und verlangte von Jezler eine bestimmte Erklärung, ob er die Direktion übernehmen wolle oder nicht. Diese wollte Jezler nicht abgeben, bevor er die Hausordnung kannte, wurde heftig und zog sich das obrigkeitliche Mißfallen zu. Margaretha Blank, die von Jezler in Aussicht genommene Hausmutter, erklärte, seinen Anforderungen nicht genügen zu können, und trat zurück. Kurz, alles schien sich gegen ihn verschworen zu haben. So trat er blutenden Herzens am 29. April 1791 von seiner Schöpfung zurück. Das Haus wurde von den Waisenkindern nie bezogen, sondern bis auf den heutigen Tag als Gymnasium verwendet.

In Schaffhausen, wo ihm derjenige Wirkungskreis entzogen war, der ihm der liebste gewesen wäre, konnte Jezler nicht mehr bleiben. Er wollte sich in Deutschland ein Waisenhaus suchen, dem er den Rest seiner Kräfte widmen könnte, und vorher in den Alpen sich erholen; spätestens in 10 Tagen wollte er wieder zurück sein. Er reiste den 25. August 1791 nach dem Appenzellerland ab und verlebte zwei Tage in heiterster Stimmung im Gasthaus zum Hecht in Appenzell, um auf besseres Wetter zu warten. Die Wirtsleute erinnerten sich gern des „fryen Herrn", der mit ihnen am gleichen Tische Speck und Rüben und Milchsuppe gegessen und ihnen auf einer Karte ihr ganzes Land gezeigt habe. Am Morgen

des 1. September brach er mit frisch genagelten Schuhen zu einer Bergtour auf den hohen Meßmer (Säntis) auf; er wolle hingehen und auf den Höhen der Berge Gott anbeten, erklärte er beim Abschied. Beim herrlichen Seealpsee vorbei stieg er über die Alpen Oberstaffel, Unter- und Obermeßmer zur Höhe. Dort warnte ihn ein Senn vor dem Weitersteigen; denn an den Hängen lag frischer Schnee. Aber Jezler stieg weiter, auf seine rüstige Körperkraft und Wegkenntnis (er hatte vor 12 Jahren denselben Weg schon einmal gemacht) vertrauend. Etwa eine halbe Stunde oberhalb der obern Meßmeralp in den „Zückleren" ereilte ihn sein Geschick. Auf der steilen, mit Neuschnee bedeckten Grashalde kam er ins Rutschen und stürzte unaufhaltsam über den Kalkblock hinunter, an dessen Fuß später sein Leichnam gefunden wurde. Ein Schädelbruch und andere tödliche Verletzungen am Rücken führten rasch seinen Tod herbei, wahrscheinlich schon am 1. oder 2. September, nicht erst am 5., wie die Inschrift angiebt. Am 14. September fanden zwei Hirten, Baptist Uhlmann und Franz Anton Herschi, den bereits in Verwesung übergegangenen Leichnam. Auf ihren Bericht ließ ihn die Appenzeller Regierung ins Thal tragen und in dem verrufenen Winkel, der für Selbstmörder und Verbrecher bestimmt war, beisetzen, sei's aus religiöser Engherzigkeit, sei's, weil man ihn für einen Selbstmörder hielt. Ulrich Hegner von Winterthur, der sich gerade damals im Appenzellerlande aufhielt, erkannte in den kurzen Reisenotizen, welche außer der spärlichen Barschaft von 3 fl. 27½ xr. bei dem Toten gefunden worden waren, die charakteristische Handschrift Jezlers und machte den Landammann Rusch darauf aufmerksam, daß der Verunglückte einer der angesehensten Männer von Schaffhausen gewesen sei. Am 17. September ließ die Innerrhoder Regierung durch den Landschreiber Mittelholzer an Stadtschreiber Ziegler von Schaffhausen Mitteilung machen. Da man annahm, daß in dem eifrig katholischen Innerrhoden dem Toten die gebührenden Ehren versagt geblieben seien, so reiste im Auftrage der Verwandtschaft ein Vetter Jezlers, der Stadtbaumeister Franz Deggeller, anfangs Oktober nach Appenzell und erlangte nicht ohne Schwierigkeiten die Erlaubnis zur Ausgrabung und Überführung der Leiche. In Gais, wo nach altem Herkommen die im katholischen Innerrhoden verstorbenen Protestanten bestattet wurden, wetteiferte die ganze Bevölkerung, dem Verstorbenen die letzte Ehre zu erweisen. Es war der Dank des wackeren Volkes für eine reiche Gabe, die kurz zuvor bei einem schweren Brandunglück von Schaffhausen an Gais gespendet worden war. Am 4. Oktober wurde die Leiche Jezlers unter dem Geläute aller Glocken von einer großen Volksmenge auf dem Gottesacker von Gais zur letzten Ruhe gebettet. Pfarrer Schieß hielt eine ergreifende

Leichenrede, und die Gemeinde übernahm alle Kosten, wofür ihr der Schaffhauser Rat ein wohlverdientes Dankschreiben übersandte.

Bis zum Umbau der Kirche von Gais im Jahre 1866 war an deren Südwand eine Marmortafel mit einer Inschrift auf Jezler eingemauert. Jetzt ist sie spurlos verschwunden. Es mag die schwülstige Inschrift sein, deren Text sich im Nachlaß Johann Georg Müllers erhalten hat. Aber ein anderes, viel rührenderes Denkmal Jezlers ist bestehen geblieben und hat im Jahre 1889 eine würdige Erneuerung gefunden. Durch Landammann und Ständerat Rusch, den Urenkel des Hauptes der Innerrhoder Regierung von 1791, war man in Schaffhausen wieder daran erinnert worden, daß an einem Felsblock des Alpsteins sich eine mehr und mehr dem Verfall entgegengehende Inschrift auf Christoph Jezler befinde. Der historisch-antiquarische Verein regte beim Bürgerrat mit bestem Erfolg eine Ersetzung der zerfallenden Felseninschrift durch eine Broncetafel an. Obwohl Bedenken geltend gemacht werden konnten, beschloß man doch, am lateinischen Texte der Inschrift aus Pietät festzuhalten. Derselbe lautet:

CHRISTOPHORUS
JEZELERUS
CIVIS INCLITUS SCAFUSIANUS
PROFESSOR MATHEMATICAE ET PHYSICAE
DE PATRIAE REBUS BENE MERITUS
SUPER HANC PETRAM E JUGO
MONTIS ALTISSIMO PRAECEPS RUENS
MORTEM OBIIT
DIE QUINTO MENSIS SEPTEMBRIS
MDCCXCI

In wörtlicher deutscher Uebersetzung:

Christoph Jezeler,
ein weitberühmter Bürger von Schaffhausen,
Professor der Mathematik und Physik,
um seine Vaterstadt hochverdient,
erlitt den Tod,
indem er über diesen Felsen vom höchsten
Joche des Berges jählings stürzte,
am fünften Tage des Monats September 1791.

Die Urheber dieses schmucklosen Denkmals sind unbekannt; verfertigt wurde es von dem Steinmetz Franz Joseph Mazenauer im Jahre 1794. Die Bronce-

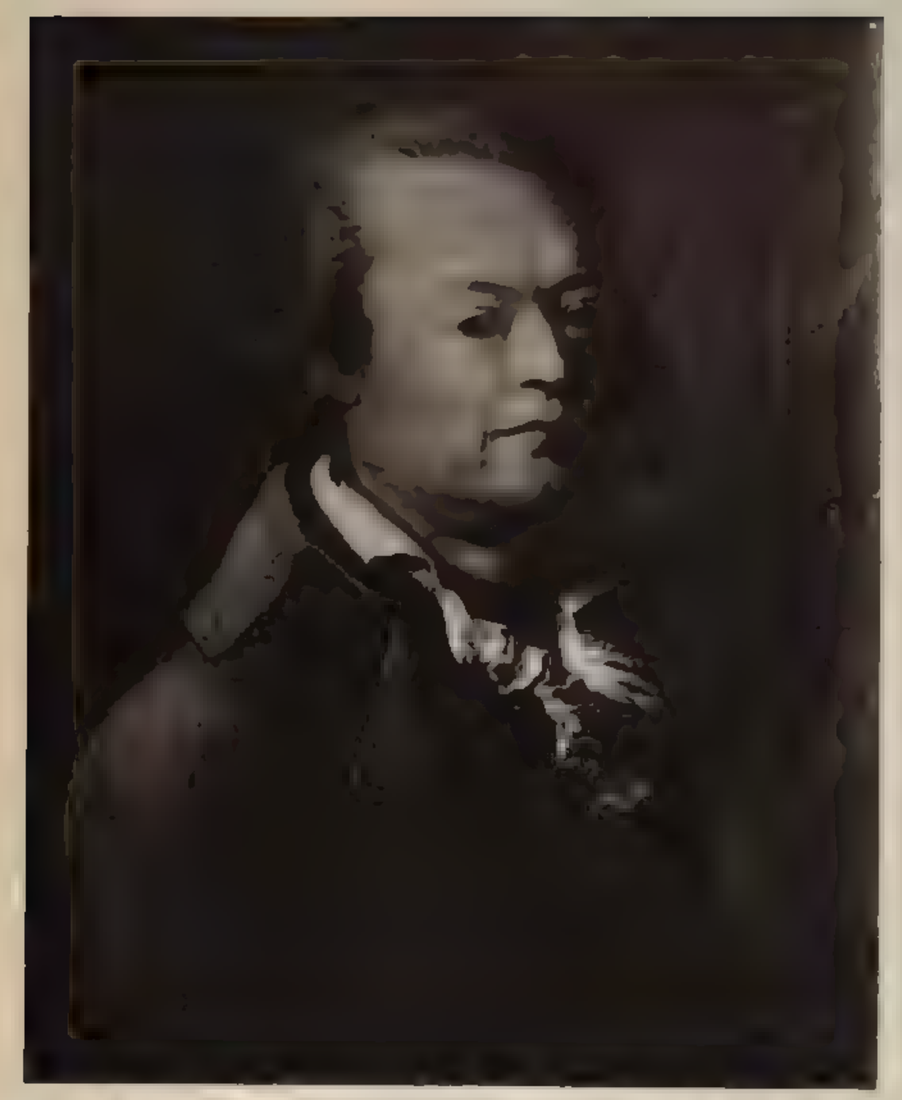
tafel, 90 cm lang und 75 cm hoch, wurde in Zürich von dem Schaffhauser Bächtold gegossen und neben der alten Inschrift am Felsen angebracht. Die einfache und würdige Einweihung geschah am 1. Juli 1889 durch die Sektion Randen des schweizerischen Alpenklubs, für welche der „Schaffhauserstein" am Säntis — so bezeichnen noch jetzt die Appenzeller Sennen die Stelle — ein Wallfahrtsort geworden ist.

(Veith, Neujahrsblatt 1815; Stokar, Christoph Jezler, Schaffhausen 1849; Wolf, Biographien zur Kulturgeschichte der Schweiz II, 207—230; Henking, Über Christoph Jezeler und seinen Denkstein am Säntis im Jahrbuch des S. A. C. XXVII, 367—383.)

13. Johannes von Müller.

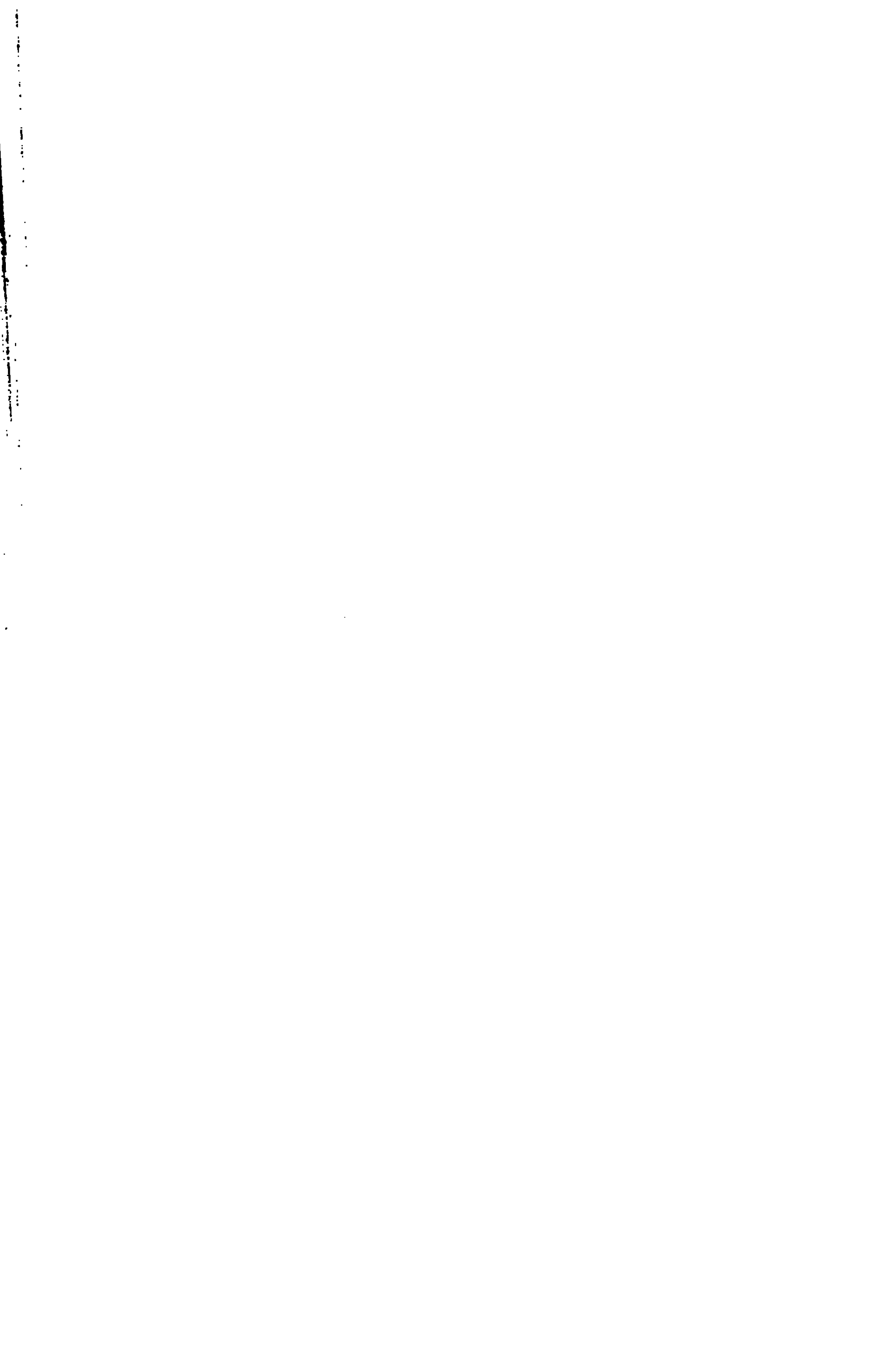
Johannes Müller wurde den 3. Januar 1752 geboren. Die Familie stammte von Rheinau und war bald nach der Reformation nach Schaffhausen gezogen, wo der reiche Gerber Michael Müller 1560 das Bürgerrecht erhielt und sich mit Elisabeth Stokar vermählte. Der Vater, Johann Georg Müller, war acht Jahre lang Pfarrhelfer in Osterfingen und hatte seinen Wohnsitz in Neunkirch, wo der Knabe seine ersten Jugendjahre verlebte. Die Mutter, Anna Maria Schoop, die Tochter des in der Schweizergeschichte sehr bewanderten Pfarrers in Andelfingen und späteren Diakonus am St. Johann, war eine ungewöhnlich begabte Frau und übte bis zu ihrem Tode einen wesentlichen Einfluß auf ihre beiden Söhne aus. Der Großvater, ein ungemein arbeitsamer Mann, verwendete seine ganze Mußezeit auf historische Studien, wobei ihm die Tochter oft helfen mußte, sodaß auch sie viele Kenntnisse sammelte.

Johannes, ein kleiner, zarter, aber gesunder und äußerst lebhafter Knabe, zeigte schon früh die zärtlichste Zuneigung zu seinem Großvater, und noch ehe er lesen konnte, kannte er die Hauptbegebenheiten der Schweizergeschichte, weil ihm Schoop die Kupfer der Zürcher Neujahrsblätter und die Holzschnitte in Münsters Kosmographie und in Stumpfs Schweizerchronik erklärte. Auf einer Ofenbank stehend, erzählte er einst auf der Hochzeit eines Oheims einigen Gästen allerhand aus der Weltgeschichte so lebhaft und angenehm, daß sich nach und nach alle um ihn sammelten und ihm staunend zuhörten. Es war darum allemal ein Fest für den Knaben, wenn die Eltern von Neunkirch aus einen Besuch beim Groß=



Phot. H. Pfister, Schaffhausen — Lichtdr. H. Besson, Bern

Johann Müller



sich in die Lektüre historischer Werke. Umgang mit Schulkameraden hatte er wenig, obschon er freundlich und gutherzig war und ihnen gern in den Schularbeiten nachhalf. Selten machte er ihre Spiele mit; dagegen kamen jene bisweilen des Abends zu ihm nnd ließen sich von ihm aus der Geschichte erzählen.

Im 13. oder 14. Jahre trat er in das Collegium humanitatis über. Sein Fleiß blieb sich gleich. Meistens blieb er bis spät in der Nacht bei seiner Arbeit und stand morgens gewöhnlich um 4 Uhr wieder auf, ohne daß seine Gesundheit darunter gelitten hätte. Er genoß zwei Jahre lang den Unterricht von sieben bis acht Professoren allein. Vier derselben besuchte er mit besonderem Vergnügen und bewahrte ihnen stets ein dankbares Andenken. Wie er theologische Vorlesungen zu hören anfing, machte er sich selbst einen Studienplan in griechischer Sprache. Mehrmals bekam er Gelegenheit, bei Schulfeierlichkeiten öffentliche Reden zu halten, zuerst 1766 als Primus der 6. Klasse. Diese Rede verfaßte ihm nach damaliger Sitte der Rektor, die folgenden: Etwas von Luther, Grundriß der Geschichte der Glaubensverbesserung und Schilderung des Theologen waren ganz sein eigenes Werk und verrieten schon die Haupteigenschaften des künftigen Schriftstellers. Eine fünfte vom Pedantismus zu halten wurde ihm nicht gestattet. Aus den Jahren 1768 und 1769 stammen auch zwei Aufsätze über die Freundschaft. Verse zu machen versuchte er einigemal, aber ohne rechten Erfolg. Seine Freunde und er selbst am meisten wünschten, daß er vor der Reise auf die Akademie das theologische Examen ablege, was damals, wenn auch ungern, öfter gestattet wurde; es wurde aber hintertrieben. Um jene Zeit begannen einige Narren und Neider, um seiner zappelnden Lebhaftigkeit und seines kurzen Gesichtes willen ihr Gespötte mit ihm zu treiben.

Am 25. August 1769 reiste Müller nach Göttingen ab, welches damals die erste Universität Deutschlands war. Bald zog er dort durch Fleiß, Vielseitigkeit und Wissensdurst die Aufmerksamkeit der Professoren auf sich. Die Stadt und ihre Bildungsanstalten entzückten ihn, ihre Lage nannte er unvergleichlich, und er betrachtete sie als seine zweite Vaterstadt. Er wohnte im Hause Johann Peter Millers, eines mit Gellert befreundeten Theologen, der erklärte, wie ein Vater für ihn sorgen zu wollen, und lebte sehr eingezogen. Unvermerkt entfremdete er sich der Theologie. Mit einer Antistes Oschwald und seinem Vater gewidmeten Dissertation: Christo rege nihil esse ecclesiae timendum nahm er Abschied von ihr, womit der Vater allerdings nicht einverstanden war, und wandte sich mehr der Geschichte zu; besonders fesselten ihn Walch und der grundgelehrte Schlözer, der ihm ganz neue Bahnen wies und vielfache Anregung gab. Damals lernte

[illegible]

[illegible] ausgebildet [illegible]

[illegible] zwanzigjährigen Jüngling die [illegible] humanitatis, als er eben [illegible]. In dieser Stellung bedauerte er, so viel [illegible] Betrieb der Grammatik verwenden [illegible] mit Lektüre zubringen zu dürfen. In eben diesen Tagen [illegible] im Druck, ein noch heut wertvolles Büchlein, das

bereits auf lauter Quellenstudien beruht: jedes Wort ist ein Citat, die Latinität tadellos, dagegen die Sätze in übertriebener Nachahmung des Tacitus abgerissen und oft dunkel. Dies tadelte auch die Kritik, während sie sich sonst sehr rühmend aussprach. Welche Wünsche schon in dieser Zeit die Wünsche des jungen Gelehrten erfüllten, geht daraus hervor, daß er die Schrift an Kaiser Joseph II. sandte und dazu schrieb: „Bei einer kaiserlichen Bibliothek, bei mehr Bequemlichkeit und Aufmunterung, im Umgange der größten Männer, täglich nahe bei großen Dingen, unter Joseph oder Friedrich wollt' ich wichtigere Plane ausführen. Auf Adlersflügeln erhübe sich mein Geist zur Sonne der Weisheit, Funken des Feuers zu stehlen, das die Alten zu unsterblichen Thaten und Werken erwärmte: dann schriebe ich die Annalen der Menschheit, dann die Geschichte und Thaten Ew. Majestät."

Inzwischen setzte Müller die theologischen Studien fort. Er hatte bisweilen für den Vater und andere Geistlichen zu predigen. Das wurde ihm, obwohl er fast alle Predigten ganz ausschrieb, ungemein leicht, sodaß er einmal auf dem Lande eine Predigt ohne allen Anstoß hielt, zu der ihm zwei Freunde, die ihn begleiteten, den Text erst auf dem Wege zur Kirche aufgaben. Man hörte ihn gerne wegen seines lebhaften, geistreichen, oft pathetischen Vortrags; andere klagten, er sei ihnen zu schwer, oder er predige nicht nach der Methode. Mit dem Vater stritt er nie über abweichende Meinungen, ja er predigte zuweilen ihm zu Gefallen nach seiner Manier. Für Gebauer beabsichtigte er einen mäßigen Quartband unter dem Titel „Annalen der helvetischen Nation" zu schreiben und knüpfte Verbindungen mit einer ganzen Reihe bedeutender Männer des In- und Auslandes an. Aber die Arbeit schritt nur langsam vorwärts; seine Lehrstelle, Privatunterricht in der Geschichte, den er einigen jungen Herren erteilte, Beiträge in verschiedene Fachzeitschriften, Mangel an guten Bibliotheken wirkten hemmend auf ihn ein; an die Stelle der anfänglichen Begeisterung war melancholischer Kleinmut getreten; er sah die Unmöglichkeit ein, die Arbeit bis zu dem vereinbarten Termin (Michaelis 1775) liefern zu können, gewann zuerst Heinrich Füßli als Mitarbeiter und lud zuletzt die ganze Last auf diesen ab, der aber auch nicht zum Ziele kam. Besondere Verdienste erwarb sich der Schriftsteller und Buchhändler Nicolai in Berlin um Müller, für dessen Allgemeine Bibliothek dieser Beiträge lieferte. Er machte ihn mit größtem Freimut auf die Sonderbarkeiten, Fehler und Auswüchse seiner Schreibweise aufmerksam und wies ihn auf gute Muster hin. Auch tadelte er den freien Ton, den Müller in der Besprechung theologischer Schriften anschlug, und verwies ihn auf das historische Gebiet.

In Schaffhausen hatte er sehr wenig Umgang mit seinen Amtsbrüdern; nur sein Universitätsfreund J. J. Altorfer machte eine Ausnahme. Dagegen waren die aufgeklärtesten Staatsmänner seine Freunde; gern ließ er sich, des geistlichen Standes nicht achtend, in fröhlicher Gesellschaft, namentlich von Offizieren, gehen und zog sich dadurch manches mißbilligende Urteil und einmal sogar eine Buße zu. Lavater, der sich übrigens auch unter den von ihm Angegriffenen befand, es aber nicht schwer nahm, besuchte ihn 1773 und schrieb nachher an Spalding: „Müller ist ein zwanzigjähriges Monstrum Eruditionis. Er hat das beste Herz, aber ist im Schreiben noch absprechend und dreist. Sein Stil ist sehr witzig und bis zur Affektation lebhaft. Aber er hat das Gute, daß er sich gerne belehren läßt und sich leicht schämen kann. Er ist äußerst fein organisiert, hat ein helles, leuchtendes Paar Augen; sonst sieht er sehr jungfräulich aus. Ich glaube, man kann aus ihm machen, was man will. Sein Gedächtnis scheint beinahe übermenschlich zu sein."

Nicolai wünschte Müller nach Berlin zu ziehen und bewog den ihm günstigen Minister Zedlitz, dem jungen Gelehrten das Rektorat am Joachimsthal'schen Gymnasium mit 800 Thalern Gehalt anzubieten. Müller fühlte aber Abneigung gegen alle Schulstellen und hatte in der That auch kein Geschick dazu. Weitaus die meiste Zeit verwendete er auf Forschungen in der vaterländischen Geschichte. Immer lagen ganze Haufen von Handschriften, Chroniken, Urkunden und dergleichen auf und unter seinem Tische und in allen Ecken seines kleinen Studierzimmers. Heinrich Füßli, Bodmer, Breitinger, Schinz, Balthasar, Haller, Iselin und andere waren sehr gefällig gegen ihn. Oft erzählte er in der Familie beim Abendessen, was er tagsüber Merkwürdiges gefunden hatte.

Bei einem Besuche der helvetischen Gesellschaft zu Schinznach im Frühling 1773 lernte er den Berner Patrizier Karl Viktor von Bonstetten kennen und schloß mit ihm in jugendlicher Begeisterung auf den Trümmern der Habsburg einen Freundschaftsbund fürs Leben. In den wichtigen Jahren von Müllers völliger Ausbildung wurde Bonstetten sein begeisterndes Ideal. Jener bedurfte sehr der Anregung und Aufmunterung in Stunden der Anfechtung und Niedergeschlagenheit, die ihn von Zeit zu Zeit wie eine Krankheit überfielen. Bonstettens Briefe und Einladungen nach Valeyres wirkten Wunder. Insbesonders suchte er Müllers Ungeduld zu beschwichtigen und warnte ihn vor übereilten Entschlüssen. Er sei nicht dazu gemacht, eingebildeten Thoren seine Dienste anzubieten, und zu politischen Geschäften tauge er vollends gar nicht; er habe zu wenig Charakter, sein Genie weise ihn mehr auf die Wissenschaft hin.

Da das Verlangen, die große Welt kennen zu lernen, mit Staatsmännern und Militärs zu verkehren, Politik und Kriegswissenschaft zu studieren, in Müller immer mächtiger wurde, erwirkten ihm die Mutter und einige Freunde mit vieler Mühe vom Vater die Erlaubnis zur Abreise. Die Obrigkeit seiner Vaterstadt gab ihm unbeschränkten Urlaub, indem sie ihm gestattete, seine Stelle am Collegium humanitatis viele Jahre lang durch einen Vikar versehen zu lassen. Bonstetten und Johann Trembley von Genf verschafften ihm eine Hauslehrerstelle bei dem gewesenen Staatsrat Jakob Tronchin-Calandrini. Mit dieser Übersiedelung nach Genf im Frühling 1774 verband er die erste seiner vielen Schweizerreisen, auf welchen er Land und Leute gründlich kennen lernte und Verbindungen mit den bedeutendsten Eidgenossen anknüpfte. Nun begann für Müller die Zeit der vollen Entwicklung seines herrlichen Geistes und für die Schweizergeschichte die Zeit des Sammelns. Seine Stelle ließ ihm viel Zeit dafür, und er fühlte sich bei Tronchin wie ein Bruder, Sohn oder Freund. Er war dort überaus glücklich, und seine Briefe überströmten von Wonne und Begeisterung. Täglich widmete er seinem Werke fünf bis sechs Stunden, lebte so mäßig als möglich, trank Milch statt Kaffee, Wasser statt Wein und mied alle Excesse, um den Körper gesund und den Geist frisch zu erhalten. Fakta excerpierte er selten, die behielt er im Gedächtnis, Observationen dagegen, d. h. lang bedachte Bemerkungen, trug er in ein Foliobuch ein. Er hatte die Freude, von allen Seiten ganze Berge von Material zu erhalten; denn seiner schmeichelnden Feder konnte so leicht niemand widerstehen. Gleichzeitig setzte er die Lektüre der neuern und ältern Schriftsteller fort; von den letztern namentlich wollte er die große Kunst zu reden und zu schreiben lernen.

Durch Bonstetten gewann Müller die Freundschaft des christlichen Philosophen Bonnet, in dessen Hause zu Genthod er einen Winter zubrachte, mit naturwissenschaftlichen und psychologischen Studien beschäftigt. War er in Genf, so besuchte er zwei bis drei Stunden täglich Gesellschaften und lernte den Ton der großen Welt kennen, obschon er nicht spielte (für das Kartenspiel ging ihm jegliches Verständnis ab) und nicht tanzte, weil ihn die Zeit reute, es zu lernen. Im Winter 1775 schloß er Freundschaft mit dem Amerikaner Francis Kinloch, der ein kleines Landhaus in Chambésy gemietet hatte, um dort ungestört zu studieren. Müller zog für den Sommer zu ihm zu gemeinsamem Studium namentlich des Tacitus mit Erlaubnis Tronchins, der seine Kinder unterdessen in einer Genfer Pension unterbrachte. Nach einem Briefe Tronchins konnte er die Langeweile der Pädagogik nicht länger ertragen; auch war sein Unterricht zu hoch für die Zöglinge. Mit Kinloch besuchte er eines Tages Voltaire in Ferney, wobei dieser zu den Um-

stehenden sagte: „Dieser junge Mann mit dem Gesicht von fünfzehn Jahren ist selbst Gouverneur, aber zugleich des Schweizerlandes Geschichtsschreiber."

Im August und September 1775 machte er mit Kinloch eine Schweizerreise, auf welcher er auch nach Schaffhausen kam. Die Erhebung Nordamerikas gegen England machte dem Zusammenleben der beiden ein Ende. Müller hatte Gelegenheit, das Peinliche des Mangels einer gesicherten Lebensstellung zu empfinden, schien aber dafür nicht besonders empfänglich zu sein und lebte abwechselnd bei Bonstetten, Bonnet und auch bei dem Generalprokurator Robert Tronchin-Boissier, dem Bruder Jakobs. Eine Einladung nach England und Paris schlug er 1777 auf Bonstettens Rat aus, um die Schweizergeschichte zu vollenden. Zu diesem Zwecke zog er sich für ein paar Wochen ganz in die Einsamkeit zurück und arbeitete den fertigen ersten Teil nochmals um. Er suchte nämlich die deutsche Sprache melodischer und sanfter zu machen durch Vermeidung des übelklingenden Zusammenstoßes gewisser Konsonanten. Am liebsten hätte er das Buch bei seinem Freund Füßli in Zürich drucken lassen; allein dieser wagte es der Censur wegen nicht, den Druck zu übernehmen. Emanuel Haller in Bern war weniger ängstlich; indes schritt bei ihm der Druck sehr langsam vorwärts, und plötzlich verbot der Berner Censor, der selbst eine Schweizergeschichte geschrieben hatte, drei wichtige Kapitel. Müller schrieb dies der Ungeschicklichkeit Hallers zu, der den Druckort nicht weggelassen hatte, wodurch das Werk der Censur entgangen wäre. Er wollte nichts mehr mit ihm zu thun haben und versuchte vergeblich, sein Schmerzenskind in Berlin, Basel, Ulm, Frankfurt u. s. w. anzubringen. Auch seine Freunde verwendeten sich umsonst für ihn. Da ließ er völlig entmutigt die Arbeit liegen, bis ihn Bonstetten wieder auf andere Gedanken brachte.

In den Jahren 1777 und 1778 lebte Müller meist als Vorleser und Gesellschafter bei Robert Tronchin bald in Genf, bald auf dem Landgut Boissière. Dieser räumte ihm seinen prächtigen Saal ein zur Abhaltung von Vorlesungen über Universalgeschichte, zu denen sich 13 Zuhörer einfanden, die 600 Gulden Honorar zahlten. Die Vorlesungen dauerten den ganzen Monat Mai hindurch und erforderten viel Vorbereitung, da Müller täglich anderthalb Stunden lang sprach. Sie wurden im nächsten Winter vor 20 Zuhörern wiederholt. Von dieser weitläufigen Arbeit ruhte er bei Bonstetten, der Landvogt der Landschaft Saanen geworden war, auf dem Schlosse Rougemont aus. Dort vollendete er, täglich 10—12 Stunden arbeitend, den ersten Teil seiner Schweizergeschichte. Am 31. Dezember 1779 war er in ganz neuer Umarbeitung fertig, und mit Neujahr 1780 begann der Druck bei Pfähler in Bern, der als Druckort, um der Censur

zu entgehen, Boston angab. Müller verlangte kein Honorar, sondern nur die Bezahlung einer Schuld von etwa 100 fl. und 40 Freiexemplare. Die freundliche Aufnahme seines Buches ermunterte ihn zur Fortsetzung. Auch hatte er eine französische Übersetzung geplant und im Manuskript vollendet, stand aber auf Bonstettens Rat ein für allemal davon ab, weil er das Französische nicht völlig beherrschte. Gleichzeitig ließ er die Essais historiques erscheinen, um sich in Preußen Bahn zu machen.

Im Herbst 1780 reiste er nach Berlin, um sein Glück bei Friedrich dem Großen zu versuchen, für den er einen starken Enthusiasmus fühlte. Als höchstes Ideal schwebte ihm eine jener gutbezahlten (2—3000 Thaler), unabhängigen und mit geringen Verpflichtungen verbundenen Stellen an der Berliner Akademie vor, ein Ziel, welches er erst 23 Jahre später erreichen sollte. Nun wurde er zwar in den aristokratischen Zirkeln Berlins artig aufgenommen und erhielt auch durch Vermittlung des Akademikers Merian am 12. Februar 1781 eine Audienz beim Könige, welche er folgendermaßen schildert: „Ich trat herzhaft und munter in des Königs Zimmer. Eine ganze Stunde sprach er mit unbeschreiblicher Anmut, Güte und Gelehrsamkeit über eine sehr große Menge gelehrter und politischer Materien. Er frug auch nach meinen Eltern und Geschwistern. Seinen Blick, wie er plötzlich sich erheiterte, werde ich, wenn ich hundert Jahre lebe, niemals vergessen: so feine Züge, so viel Geist und Seele, ein so blitzendes Auge hatte ich noch niemals gesehen und werde dergleichen wohl nie wieder sehen. Nie werde ich auch vergessen, mit welchem gütigen Ton er mich verabschiedete: „Nun, ich werde Ihrenthalben Befehle ausstellen." Der Eindruck jedoch, den Müller auf den König machte, scheint nicht so günstig gewesen zu sein, daß dieser ihn an sich zu fesseln wünschte. Es erfolgte weiter nichts als das Anerbieten einer schlecht besoldeten Lehrstelle am Joachimsthal'schen Gymnasium, dessen Rektorat er einst ausgeschlagen hatte.

Müller war nun in einer unangenehmen Lage. Der Versuch, die durch den Tod Lessings erledigte Bibliothekarstelle in Wolfenbüttel zu erhalten, schlug ebenfalls fehl, und seine Barschaft ging auf die Neige. Peter Ochs von Basel und der Dichter Gleim nahmen sich seiner an. Bei letzterem fand er in Halberstadt gastliche Aufnahme. Durch eine deutsche Bearbeitung der Briefe des Hirtenlebens der Schweiz, deren Verfasser sein Freund Bonstetten war, suchte er etwas zu verdienen. Er wollte wieder nach Genf zurückkehren, Schlözer aber, den er in Göttingen aufsuchte, riet entschieden davon ab und empfahl ihm, eine amtliche Stellung zu suchen. Diese fand sich in Kassel: er wurde Professor der Geschichte und Statistik am dortigen Carolinum, einer Militärschule, durch die Bemühung des Generals

von Schlieffen, der sich auch sonst Verdienste um Müller erwarb, indem er ihn zur Fortsetzung seiner Studien, zumal der universalhistorischen, ermunterte und mit ihm zusammen arbeitete. Der Landgraf dagegen war gleich bei der Antrittsrede unzufrieden, weil der neue Professor so klein sei und eine so schwache Stimme habe. Anfangs war Müller entzückt über die schöne Umgebung Kassels und über den Verkehr mit Offizieren, denen er allgemeine Geschichte vorzutragen hatte. Hier ging auch eine Umwandlung seines Innern vor sich, deren Folge die tiefe Religiosität war, welche ihn fortan durchs Leben begleitete. Damals schloß er die innigste Freundschaft mit Herder, dessen Schriften über die Bibel er bewunderte, trotzdem er für ihre Schwächen nicht blind war. Zwei Jahre lang hielt er in Kassel aus in gedrückter Lage, da seine Besoldung kaum zum Porto für seinen ausgedehnten Briefwechsel ausreichte und er immer tiefer in Schulden geriet. Etwas besser wurde es, als er im Dezember 1782 zum Unterbibliothekar und hessischen Rat ernannt wurde. Dort begann schon der Kampf zwischen seinen zwei „Bräuten", der Schweizergeschichte und der Universalgeschichte, der fast bis an seinen Tod dauerte und damit endete, daß keine von beiden fertig wurde. Die damals erschienen „Reisen der Päpste" sind offenbar auch wieder eine Tendenzschrift: sie sollten ihrem Verfasser die Katholiken gewinnen und in Rom einen seinen Neigungen entsprechenden Wirkungskreis verschaffen. Schließlich war ihm Kassel so verleidet, daß er nahe daran war, nach Amerika zu seinem Freunde Kinloch zu gehen; Bonstetten verhinderte es.

Im Mai 1783 kehrte Müller nach Genf zurück, wo ihm Robert Tronchin Tisch und Wohnung nebst einer lebenslänglichen Rente von 800 fl. anbot, die nach acht Jahren beginnen sollte. Dafür sollte er dem kränklichen und oft mürrischen alten Herrn einige Stunden Gesellschaft leisten, vorlesen, die Korrespondenz besorgen u. s. w. Er hoffte, in dieser für ihn ganz unpassenden Stellung Muße zur Umarbeitung und Fortsetzung der Schweizergeschichte zu finden; denn er hatte einem Leipziger Buchhändler, der ihm Vorschüsse gemacht hatte, versprochen, bis Ostern 1785 wenigstens drei Bände zu liefern. Er wurde bitter enttäuscht: die Tronchins nutzten ihn so sehr aus, daß er in den 18 Monaten, die er bei ihnen verweilte, nicht mehr als fünf Seiten ausarbeitete. Er verfiel in Schwermut, ließ, als ihm Bonstetten sein Landgut Valeyres zur Verfügung stellte, die Pension im Stich und arbeitete vom November 1784 bis zum Frühling 1785 mit aller Arbeitsfreudigkeit wieder 10—12 Stunden täglich an seinem Werk. Ein Bedienter, Koch, Friseur und Barbier in einer Person, war seine einzige Gesellschaft. Ostern 1785 waren die beiden ersten Teile der vollständig umgearbeiteten und um mehr als

das Doppelte vermehrten Ausgabe bis auf wenige Bogen druckfertig und eine wahre Riesenarbeit bewältigt. In Olten las er der helvetischen Gesellschaft einen Abschnitt unter großem Beifall vor, ging dann nach Schaffhausen und Zürich, wo er sehr gefeiert wurde, und endlich nach Bern, wo er wiederum einen unvergleichlichen Fleiß entfaltete, sodaß er auch den dritten Teil bis zum Februar 1786 fertig gebracht hätte, wenn nicht der Ruf nach Mainz dazwischen gekommen wäre. Der Erfolg der beiden ersten Teile war ein durchschlagender: begeisterte Anerkennung wurde ihm von allen Seiten zuteil: von Bern erhielt er eine goldene Medaille, ebenso von Herzog von York, ein artiges Kaffee- und Theeservice ebenfalls von Bern, vom Rat und Bürgermeister von Schaffhausen ein Anerkennungsschreiben.

In Bern hatte er sich übrigens durch seine Vorlesungen über allgemeine Geschichte einen großen Kreis begeisterter Verehrer erworben; um ihn seinem Werk zu erhalten, veranstaltete Bonstetten eine patriotische Subskription (acht Jahre lang sollte jeder Teilnehmer einen Gulden bezahlen), um Müller die zu Mainz in Aussicht stehende Besoldung von 1800 fl. zu sichern. Da die Subskription etwas langsam von statten ging und die Stelle in Mainz seinen Neigungen entsprach, entschied er sich nach längerem Schwanken für dieselbe. Diesen Ruf verdankte er zwei Kasseler Freunden, Heyne in Göttingen und den gelehrten Mönchen von St. Blasien, namentlich P. Neugart. Er wurde zunächst Bibliothekar und Hofrat und rückte rasch zum wirklichen geheimen Legationsrat, geheimen Konferenzrat, wirklichen geheimen Staatsrat und Archivdirektor vor und wurde zuletzt Staatsreferendar und auf des Kurfürsten Empfehlung hin vom Kaiser als Edler von Sylvelden in den Reichsritterstand erhoben. (Der Adelsbrief ist im historisch-antiquarischen Kabinett ausgestellt). Für sein Geschichtswerk aber verlor er in Mainz sieben Jahre und wurde ganz Verwaltungsmann und Diplomat. Er genoß das volle Zutrauen des Kurfürsten Friedrich Karl Joseph; dieser hatte ihn Jahre lang täglich um sich, erriet seine Bedürfnisse und befriedigte sie zuvorkommend, verbarg ihm den Tod der Mutter so lange, bis er ihn drei Tage lang seinem Schmerz überlassen konnte, und brachte während einer langen Krankheit Müllers täglich einige Zeit an seinem Lager zu. Dieser wünschte oft sehnlichst, in sein Vaterland zurückkehren und dort ganz seinem Geschichtswerk leben zu dürfen. Seine glänzende Stellung empfand er dann nur als ein glänzendes Elend. Die spärliche Muße, welche ihm die Amtsgeschäfte ließen, wurden durch verschiedene politische Schriften (Darstellung des Fürstenbundes, Deutschlands Erwartungen vom Fürstenbund, Briefe zweener Domherren) und durch den immer ausgedehnteren

Briefwechsel in Anspruch genommen. Im Juni 1788 erschien noch die erste Hälfte des dritten Teils der Schweizergeschichte; dann ruhte diese Arbeit Jahre lang.

Die Schrift Müllers über den von Friedrich dem Großen gestifteten Fürstenbund, dem auch der Kurfürst von Mainz beitrat, ist berühmt und zeigt umfassende Kenntnis des deutschen Staatsrechts und der deutschen Geschichte. Um die Geneigtheit der Kantone zum Anschluß an diesen Bund zu erforschen, bereiste Müller im Sommer 1787 im Auftrage des preußischen Kabinetts in geheimer Sendung die Schweiz und lieferte einen vorzüglichen Bericht darüber. Im August 1792 war er einer Einladung nach Wien gefolgt. In seiner Abwesenheit wurde Mainz von den Franzosen eingenommen; er eilte herbei, um wenigstens die Früchte seiner Arbeit, die Kollektaneen, Briefe und Akten seiner Geschäftsführung zu retten. Custine nahm ihn zuvorkommend auf und wollte ihn sogar an die Spitze der neuen Verwaltung stellen, wohl wissend, daß Müller in Mainz populär und im Reiche geachtet war. Er lehnte ab und ging zu seinem Kurfürsten nach Eichsfeld. Dieser überließ seinen treuen Diener mit Schreiben vom 4. Februar 1793 dem Kaiser, der ihn als Hofrat bei der geheimen Hof- und Staatskanzlei anstellte. Müller willigte erst nach langem Kampfe ein: Herz und Klugheit geboten ihm, beim Kurfürsten zu bleiben; die Aussicht aber, an einen der ersten Höfe zu kommen, war zu verlockend. Übrigens hatte er schon 1792 einen doppelten Ruf abgelehnt: nach Wien als kaiserlicher Rat ohne bestimmte Anstellung und nach Berlin als Mitglied der Akademie.

Die ersten Monate brauchte er zur Orientierung in den neuen Verhältnissen; 10—12 Stunden des Tages mußte er den Geschäften und unvermeidlichen Zerstreuungen opfern, so daß nur die frühen Morgenstunden für die Schweizergeschichte blieben. Anfangs übertrug man ihm die Korrespondenz mit Rom in der eiteln Hoffnung, daß er zum Katholizismus übertreten werde. Auch in Wien war seine Stimmung sehr wechselnd, Krankheit und Heimweh drückten ihn oft nieder. Ende 1795 erschien die zweite Hälfte des dritten Teiles der Schweizergeschichte, nach Füßlis Urteil Müllers Meisterwerk, und sofort machte er sich an den vierten Teil. Allein der Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft 1798 und die trüben Aussichten im Vaterlande raubten ihm alle Arbeitslust. Im Auftrage des Ministers Thugut hatte er 1797 die Schweiz bereist, um die Verhältnisse aus eigener Anschauung kennen zu lernen, wobei es ihm passierte, daß jede Partei ihn als den Ihrigen betrachtete, und daß ihn heftige Vorwürfe wegen angeblicher Zweideutigkeit, Buhlens mit der Revolution, ja Verrates trafen und sein Bruder Mühe genug hatte, ihn in Schutz zu nehmen. Doch ging der Sturm

bald vorüber: er wurde von Schaffhausen in den obersten Gerichtshof Helvetiens gewählt, was er zwar ablehnte, und verfaßte zahlreiche Denkschriften, zuerst bemüht, der Revolution von außen durch Reformation von innen heraus Herr zu werden, dann mit Hülfe Österreichs die Schweiz den Klauen der Franzosen zu entreißen. Nach dem Frieden von Lüneville tauchte der Wunsch auf, er möchte als Gesandter Österreichs in die Schweiz geschickt werden. Mit Napoleons Mediationsakte war er sehr zufrieden.

Im Frühjahr 1880 erhielt Müller die lang ersehnte Stelle eines ersten Custos der kaiserlichen Bibliothek und damit mehr Muße zur Fortsetzung seiner historischen Studien: er hatte jährlich 115 freie Tage und neun Monate mit freien Nachmittagen und Abenden. Mit Riesenkraft setzte er nun seine Quellenforschungen fort und excerpierte 700 Schriftsteller; nebenbei schrieb er einen Sachkatalog der Bibliothek, der 20000 Nummern umfaßte. In einer Reihe von Gelegenheitsschriften bekämpfte er 1795 und 1796 die preußische Politik und übersetzte 1797 sein französisches Kollegienheft über die allgemeine Geschichte ins Deutsche. An anregendem Verkehr fehlte es ihm in Wien nicht, er nahm sich junger Talente väterlich an, hatte Beziehungen zu Erzherzog Johann und fühlte sich, für die Genüsse einer guten Tafel empfänglich, wohl in dem behaglichen Wiener Leben. Er ist sein Leben lang Junggeselle geblieben und entsagte der Ehe im Hinblick auf den bekannten Spruch des Apostels.

Im Mai 1803 traf ihn ein vernichtender Schlag: ein Schwindler, Fritz Hardenberg, der sich unter der Maske der Freundschaft in sein Vertrauen einschlich, brachte Müller um seine bescheidenen Ersparnisse (12000 fl.) und stürzte ihn in Schulden, aus denen er sich nicht mehr herausarbeitete. Seitdem sehnte er sich von Wien weg, um so mehr, als man unverblümter auf seinen Übertritt drang und ihm zu verstehen gab, daß Kaiser Franz keinen Nichtkatholiken in seinem Staatsrat zu sehen wünsche. Dazu kam, daß man ihm den Druck seiner Schweizergeschichte verbieten wollte und ihn rücksichtslos zurücksetzte, als die Stelle des ersten Bibliothekars frei wurde, auf die er gerechnet hatte.

Mit Berlin hatte er stets Beziehungen unterhalten; als er nun auf Urlaub zuerst nach Dresden und dann nach Berlin reiste, fand er die entgegenkommendste Aufnahme und fühlte sich wie ein aus der Fremde gekommener Sohn. Er sollte geheimer Kriegsrat, königlicher Historiograph und ständiger Sekretär der Akademie mit 3000 Thalern Gehalt werden. Mit diesen Anerbietungen kehrte er nach Wien zurück und knüpfte sein Bleiben an zwei Bedingungen: Freiheit, seine Bücher zu drucken und Anwartschaft auf die erste Stelle an der Bibliothek. Man ging

darauf nicht ein, und so siedelte er im Juli 1804 nach Berlin über. Damit beginnt der anziehendste Abschnitt in Müllers Leben. Mit höchster Genugthuung trat er in den dortigen Kreis ausgezeichneter Männer, von denen Alexander von Humboldt sein bewunderter Freund wurde. Seine Stimmung wurde die heiterste, seine Schaffenslust erwachte wieder, und er griff die verschiedensten Arbeiten zu gleicher Zeit an: neben der Schweizer- und Weltgeschichte die Herausgabe von Herders historischen Schriften, das Studium der preußischen Geschichte und die Geschichte Friedrichs des Großen, wozu er vom Könige den Auftrag erhielt; seine akademischen Reden hatten dazu die nächste Veranlassung gegeben. Die unbeschränkteste Benutzung der Archive wurde ihm gestattet. Er plante ferner eine systematische Sammlung der Geschichtsquellen des Mittelalters; endlich war er Rezensent für die Jenaer Litteraturzeitung. Er begründete geradezu eine Art historischer Schule und führte nach wie vor einen umfangreichen Briefwechsel. Seine in der Akademie am 30. Januar 1806 über die Freiheit der alten Völker gehaltene Rede ist das Vollendetste, was er geschaffen. Er hoffte, 70 Jahre alt zu werden, um die Weltgeschichte zu vollenden.

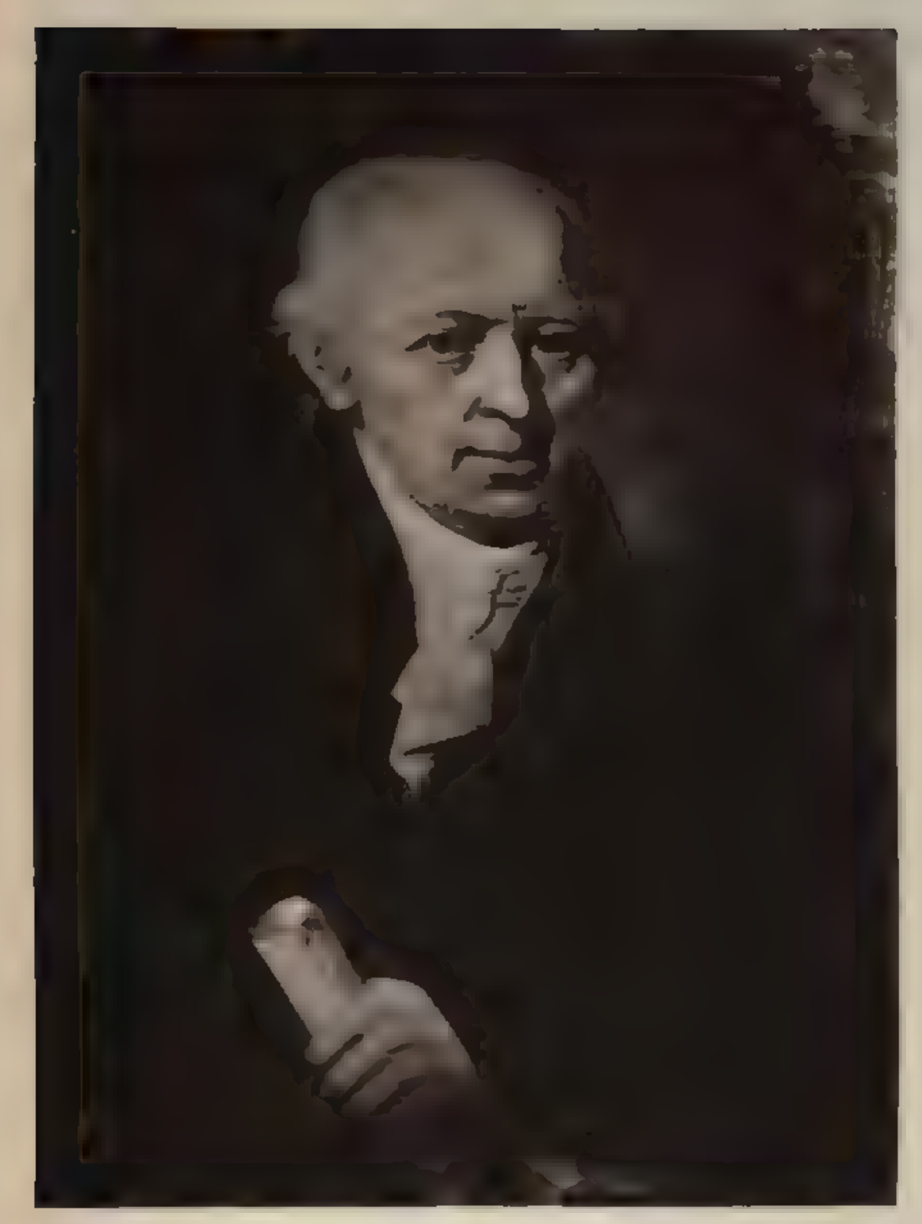
Die neue Stellung legte Müller nur ganz geringe Verpflichtungen auf; trotzdem ging es mit der Schweizergeschichte nur langsam vorwärts: Der vierte Teil erschien im Juli 1805. Der Erfolg war ein ganz ungeheurer; kein deutsches Buch außer Schillers Wilhelm Tell, der das Jahr vorher erschienen war, wurde mit solcher Begeisterung aufgenommen. Beide Werke verdankten den beispiellosen Erfolg neben der Vortrefflichkeit des Inhalts der gewaltigen Tendenz: sie wollten das beleidigte und geknechtete Nationalgefühl des deutschen und des schweizerischen Volkes gegen ihren Bedränger Napoleon entflammen.

Lebhaft nahm Müller in Berlin am politischen Leben teil; er gehörte neben dem Prinzen Ludwig Ferdinand und dem Freiherrn von Stein der Kriegspartei an, erklärte die Herrschaft Napoleons für ein schweres Unglück und verkündete begeistert die hohe Rolle, die Preußen in dem bevorstehenden Entscheidungskampfe zufalle. Den schwankenden König suchte er durch eine Vorstellung umzustimmen, eine Einmischung, welche ihm übel genommen wurde, sodaß ihm die Abfassung des Kriegsmanifestes nicht übertragen wurde. Im Oktober brach das Unglück auch über Preußen herein. Nach den unglücklichen Schlachten bei Jena und Auerstedt floh der König mit seinem Hofe, und die Franzosen besetzten Berlin. Müller, welcher ruhig bei seinen Büchern und Sammlungen geblieben war, wurde von ihnen auffallend rücksichtsvoll behandelt: sein Gehalt sollte voll ausbezahlt und er mit Einquartierung verschont werden. Am 20. November abends 7 Uhr

wurde er von Napoleon zur Audienz befohlen und mit einer solchen Liebenswürdigkeit behandelt, daß er aus einem grimmigen Feind ein begeisterter Verehrer desselben wurde. Anderthalb Stunden währte das Gespräch über Geschichte und Verfassungen, über Orient und Occident, über die Notwendigkeit der Religion, die Möglichkeit eines großen Völkerbundes und eines allgemeinen Friedens. Vor Friedrich mußte Müller dem Corsen den Vorzug der Gründlichkeit und des umfassenden Blickes zuerkennen. So ganz urplötzlich erfolgte die Bekehrung übrigens nicht: schon vorher hatte Müller in einem Briefe an Dalberg seine Bewunderung für Napoleon ausgesprochen und den Wunsch geäußert, von ihm bemerkt zu werden. Er machte kein Hehl aus seiner Sinnesänderung, und sofort brach der Sturm los gegen den Verräter der guten Sache; er bekam die schmählichsten anonymen Briefe aus Preußen; viele seiner ehemaligen Freunde sagten sich öffentlich von ihm los (man denke nur an das fulminante Abschiedsschreiben von Friedrich Gentz!); nur wenige, an ihrer Spitze ein Goethe und Humboldt, hielten auch jetzt treu zu ihm und nahmen ihn gegen die unsinnigen und leidenschaftlichen Angriffe in Schutz. Er erbat seinen Abschied, wartete aber ein halbes Jahr vergeblich auf Antwort; dann kam sie, kurz und trocken abgefaßt. Man hatte ihm sein Gesuch sehr übel genommen, und die Königin Luise hatte eine Zeit lang die Abgabe desselben an den König verhindert in der Hoffnung, ihn halten zu können. Gleichzeitig war ihm vom Freiherrn von Stein die Aussicht eröffnet worden, an der neu zu gründenden Universität Berlin eine passende Stellung zu finden.

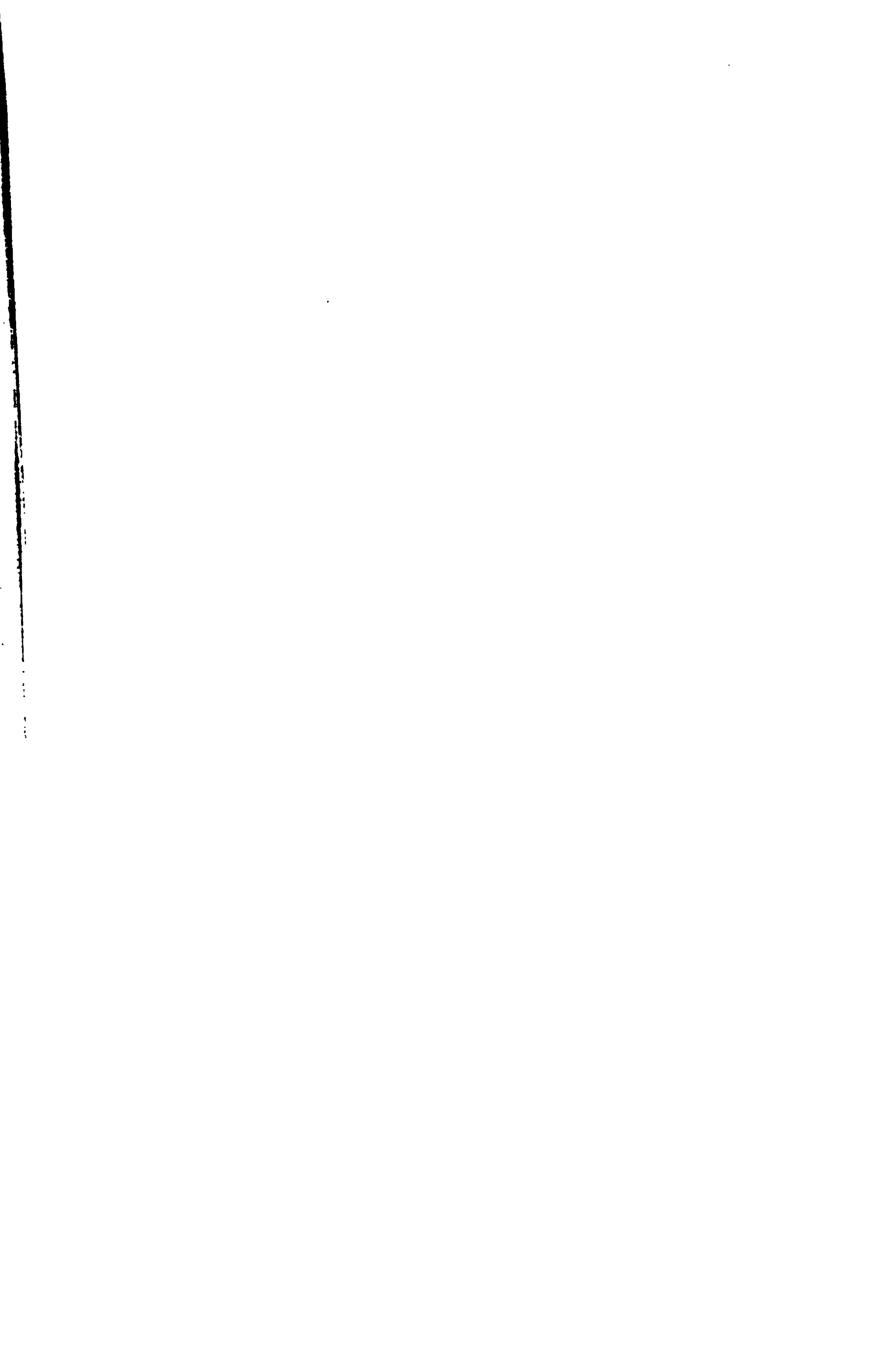
Seines Bleibens konnte in Preußen nicht mehr sein. Deswegen kam ihm ein Ruf als Professor nach Tübingen recht gelegen. Die Unterhandlungen zogen sich Monate lang hin, und Müller arbeitete ruhig am fünften Teil seiner Schweizergeschichte, in der Arbeit Trost suchend in seiner kummervollen, auch finanziell bedrängten Lage. Ende Oktober 1807 reiste er von Berlin ab. In Frankfurt traf ihn ein Kurier Napoleons, der ihn nach Fontainebleau berief. Napoleon sah er nicht; er wurde von Jérôme huldvoll empfangen und zur Kaiserin Josephine sowie zur Königin Hortense befohlen. Am 17. November erfolgte seine Ernennung zum königlich westphälischen Minister Staatssekretär. Vergeblich waren seine Anstrengungen, den verantwortlichen und gehässigen Posten von sich abzuwehren. Er trat ihn am 19. Dezember an, mußte aber schon am 28. den König um seine Entlassung bitten, da sein Körper der ungeheuren Arbeitslast nicht gewachsen war. Er wurde nun Staatsrat und Generaldirektor der Studien. Auf diesem nicht viel leichteren und undankbaren Posten wirkte er viel Gutes: fünf Universitäten,





Phot. H. Pfister, Schaffhausen — [illegible]

Johann Georg Müller



gegen viel ältere Personen. Auch Rektor Altorfers des Älteren gedachte er stets mit großer Hochachtung; denn ihm verdankte er es, wenn er allmählich an der Theologie Geschmack fand. Dem greisen Thomas Spleiß endlich hörte er mit Entzücken zu, wenn er begeistert von den Sternen, vom Weltall und vom ewigen Leben sprach. Unter diesen Lehrern wurde er zwar kein guter Schüler, aber auch kein schlechter, indem er sich zu Hause Mühe gab mit Präparieren und Repetieren. Im Jahre 1776 entwickelte sich in ihm ein Hang zur Einsamkeit und zur religiösen Empfindelei. Seine Kameraden nannten ihn nur den Gelehrten oder den Pedanten. Nur mit zweien derselben, Freuler und Hurter, wechselte er Briefe, und mit letzterem, dem späteren Professor Georg Martin Hurter, verband ihn bis zu seinem Tode die innigste Freundschaft. Lavaters Tagebuch, das er um diese Zeit bei einem Mitschüler fand, veranlaßte ihn zu erneutem fleißigem Bibellesen und förderte seinen Entschluß, ein Lehrer der Religion zu werden. Vergeblich aber suchte er um sich her das Ideal zu einem solchen, auch ideale Christen fand er nirgends, war er selbst nicht und wurde darob zum Selbstmärtyrer. So machte er sich einen Gürtel von Stricken auf den bloßen Leib, der mit alten Nägeln und Eisenstücken besetzt war, und den er unvermerkt an sich drückte, so oft ein böser Gedanke ihn überfiel. Eine große Vorliebe hatte er schon 1778 für die Zürcher Theologen von Lavaters Schule und keinen angelegentlicheren Wunsch, als nach Zürich zu kommen. Den Bruder, dem diese Männer als Schwärmer geschildert worden, gewann er zwar für seinen Plan, aber hoffnungslose Krankheit des Vaters hinderte die Verwirklichung. Am 12. Februar 1779 starb derselbe mit Segenswünschen für die Seinen, die ihn aufopfernd gepflegt hatten, auf den Lippen; auch Georg war in der letzten Zeit in ein immer freundlicheres Verhältnis zu seinem Vater getreten.

Am 25. März 1779 reiste der junge Student nach Zürich und fand Aufnahme im Hause des nur fünf Jahre älteren Pfarrers Johann Kaspar Häfeli, der ihn drei Tage lang beobachtete und ihm dann einen Studienplan vorschrieb. In der That heilte ihn die regelmäßige Thätigkeit rasch von der ihm anhaftenden Ratlosigkeit, Verwirrung, Weinerlichkeit und Empfindelei. Dankbar dafür schenkte er diesem Manne sein ganzes Herz, trotzdem Häfeli noch lange etwas verschlossen gegen ihn blieb, weil er Müller für verschlagen und für eine Betschwester hielt. Erst als ihm Müller darüber schrieb, gewann er Häfelis ganzes Zutrauen und seine wärmste Freundschaft und wurde fortan wie ein Kind des Hauses gehalten. Von einer gewissen Schüchternheit und Blödigkeit, die ihm von Jugend auf anhaftete, konnte sich Müller bis in sein 40. Jahr nicht los-

machen. In Zürich arbeitete er fleißig für sich jede Stunde etwas anderes[1]; denn die theologischen Kollegien waren erbärmlich; er übte sich im Paraphrasieren der paulinischen Briefe, trieb bei Häfeli Dogmatik und gewann neben der Lektüre der Bibel ein lebhaftes Interesse für Kirchengeschichte. Mehrmals wöchentlich durfte er zu Lavater gehen, dem er sehr anhänglich war. Die Gefühlsüberschwänglichkeit dieser Kreise ergriff ihn tief, und er lebte sich ganz in das theologische System der Zürcher ein.

Nach einem thränenreichen Abschied von seinen Zürcher Freunden siedelte Müller mit zwei Freunden, Hurter und Enderis, im Frühjahr 1780 nach Göttingen über, wohin damals die meisten jungen Schweizer Theologen gingen. Mit Hurter wohnte er dort in einem Zimmer. Da ihm der Studententon immer verhaßt war, fand er außer Hurter ein volles Jahr lang keinen Freund. Beide litten in dem feuchten Klima viel von der Hypochondrie. Müller zumal fand in Göttingen alles öde und tot; die Predigten kamen ihm so langweilig, seelen- und herzlos vor, daß er schließlich nicht mehr in die Kirche ging. In den vom Geist der Aufklärung durchwehten theologischen Vorlesungen erhielt sein anscheinend so fest gefügtes System fast täglich Stöße. Baron von Haugwitz, der spätere preußische Minister, den er schon in Schaffhausen kennen gelernt hatte, gab ihm vorübergehend seine Ruhe wieder, indem er ihn auf das Wesentliche, über alle theologische Gelehrsamkeit Erhabene in der Schrift hinwies. Mächtigen Eindruck machte auf Müller eben damals ein Gypsabguß des vatikanischen Apollo auf der Universitätsbibliothek. Bei diesem Anblick durchbrach das Ideal der freien, weiten und geisterfüllten Humanität zum erstenmal die Hülle seines noch ängstlich pietistischen Christentums. Bald kehrten indes die alten Zweifel wieder, und nur bisweilen fand der Zweifler Erquickung in Häfelis liebevollen Briefen, im Umgang mit dem Prediger Passavant in Münden, mit Hurter und mit dem geliebten Professor Koppe. „Zwischen Glauben und Zweifel, zwischen Begeisterung und Niedergeschlagenheit, irre geworden an seinen bisherigen Überzeugungen, unbefriedigt durch die nüchterne, Altes und Neues mischende Weisheit seiner Göttinger Lehrer, dürstet er nach einer reinen Quelle, aus der er sich Rat für seine Studien, Rat für seine geängstete Seele schöpfen könne.“

In den Herbstferien besuchte unser Johann Georg, indem er die 30 Stunden zu Fuß in 2½ Tagen zurücklegte, Herder in Weimar, dessen Schriften er schon in Schaffhausen und noch weit eifriger in Zürich studiert hatte. Ein Empfehlungsbrief Häfelis führte ihn im Hause Herders ein, und eine volle Woche durfte er als Gast bleiben. Er fand bei Herder weit mehr, als er suchte: die gefälligste

Aufnahme, die zärtlichste Freundschaft, den weisesten Lehrer und eine volle Befriedigung seines liebebedürftigen Herzens. Aber auch er that es Herder in der ersten Viertelstunde schon an. „Es ist ein Schweizer bei mir", sagte er seiner Frau, „ein Mensch wie ein Engel, wir wollen ihn bei uns behalten." Der eben fertig gewordene erste Band von Herders Schrift über das Studium der Theologie enthielt die Antwort auf eine Menge von Fragen, die Müller thun wollte, als wäre das Buch eigens für ihn geschrieben, wie es später bei der Fortsetzung und den Briefen an Theophron wirklich der Fall war. Außerdem durfte er an Herder schreiben und erhielt seinerseits in Göttingen mehrere Briefe voll liebreicher Aufmunterung und Zusprache von ihm. So war ein für beide Teile segensreiches Verhältnis angeknüpft. „Der Jüngere hatte einen Leitstern fürs ganze Leben gewonnen, der Ältere sich einen Freund erworben, der mit kindlicher Pietät und Dankbarkeit ihm und den Seinigen anhing und, bei jeder Gelegenheit dienstwillig, hülfreich, aufopfernd, sich immer doch als Schuldner fühlte und bekannte." Überaus anziehend sind Müllers von Jakob Bächtold (Aus dem Herder'schen Hause, Berlin 1881) herausgegebene Aufzeichnungen über seinen Aufenthalt bei Herder.

Während des Winters 1780/81 kränkelte Müller und litt an Heimweh; doch wurde er mit seinen Lehrern Koppe und Spittler besser bekannt, trat in eine theologische Abendgesellschaft ein und schrieb einen beifällig aufgenommenen Aufsatz über die Erniedrigung Christi. Für seine Ausbildung in den Wissenschaften war der Göttinger Aufenthalt Müller sehr nützlich; dabei aber waren ihm seine geringen Vorkenntnisse im Griechischen und Hebräischen hinderlich: erst jetzt las er mit vieler Mühe den Homer. Außerdem hörte er die theologischen Vorlesungen Millers und Walchs, während der witzelnde Michaelis und der kreischende Leß ihm unausstehlich waren. Der Besuch eines Zürcher Bekannten Christoph Tobler zu Ostern 1781 gab Anlaß zu einem viertägigen Religionsgespräch zwischen den beiden, bei welchem sich Müller stets von einem Posten seines Systems auf den andern zurückziehen mußte und einen furchtbaren Kampf zwischen Herz und Vernunft durchmachte. Weder Christ noch Freidenker, war er ein schwankendes Rohr, bis im Frühling die Bande seines Geistes fielen und die innige Freundschaft mit dem Basler Johann Friedrich Miville ihn beglückte. Ein halbes Jahr lang waren die beiden Freunde täglich beisammen: reine Erkenntnis der Wahrheit war ihr Streben. Professor Miller riet unserem Johann Georg, in Göttingen zu bleiben und sich durch eine interessante Lebensgeschichte bekannt zu machen; eine Professur könne ihm nicht entgehen. Allein Luft und Leute und das akademische Leben in Göttingen gefielen ihm nicht; auch kränkelte er fast immerfort.

Das letzte halbe Jahr seiner Studienzeit sollte Georg in Tübingen zubringen. Viel besser behagte ihm aber ein Aufenthalt bei Herder in Weimar, und es gelang ihm schließlich, den Widerstand seiner Mutter gegen dies Projekt zu besiegen. Er wohnte bei Herder und hatte oft Gelegenheit, Wieland, Goethe, Musäus, Bode und andere zu sehen. Seine Schüchternheit verhinderte ihn indes, aus diesen Gelegenheiten vollen Nutzen zu ziehen. Auch besuchte er manche Gesellschaften nicht, um fleißig zu arbeiten, durchdrungen von dem Gefühle, daß ihm noch gar vieles fehle. Die Homiletik war seine Hauptsorge. Oft verzweifelte er völlig daran, je eine gute Predigt machen zu können. Herder war ihm auch hierin etwas behülflich, wie er auch den immer wiederkehrenden Kleinmut seines Hausgenossen bekämpfte. Unbeschreiblich schwer wurde ihm der Abschied (25. März 1782) aus dem geliebten Hause, wo er seine schönsten und nützlichsten Tage verlebt hatte. Doch freute er sich anderseits auf das Wiedersehen mit der Mutter, die anderthalb Jahre einsam gelebt hatte und nun noch acht Jahre eines beglückenden Zusammenseins mit ihrem geliebten Georg genießen durfte (sie starb den 9. Mai 1790). Die Vorbereitungen auf das in Schaffhausen zu bestehende theologische Examen beschäftigten ihn in der ersten Zeit völlig: es galt, eine lateinische Probeschrift zu verfertigen und drei bis vier Stunden lang über alle Teile der Theologie lateinisch zu sprechen. Letzteres hatte Müller nie gethan noch gehört; doch gelang es ihm über Erwarten gut. Bald fand er auch in der Vaterstadt Freunde: Eberhard Gaupp, Im Thurn, den gelehrten Johann Kaspar Stokar u. s. w.

Nach glücklich bestandenem Examen legte er alle theologischen Bücher samt der Bibel beiseite mit dem festen Vorsatz, den er auch hielt, sie einige Jahre nicht mehr zu lesen. Von seinen Amtsbrüdern, trockenen Orthodoxen oder flachen Rationalisten, die gleich dem Adel sich am Spieltisch vergnügten, hielt er sich fern und suchte auch kein geistliches Amt. Dafür warf er sich auf die klassische Litteratur und las die Alten, immer die Feder in der Hand, wie er auch der Jugend stets empfahl, fleißig Excerpte zu machen. Von Zeit zu Zeit mußte er predigen, was ihn anfangs sehr schwer ankam, da er die ganze Predigt wörtlich auswendig lernte; später predigte er nur nach Schematismen. Gelegentlich übersetzte er Petrarcas Konfessionen und gründete eine litterarische Gesellschaft, die aber bald wieder einging. Erholung suchte er auf einsamen Spaziergängen nach der „Enge". In Olten nahm er 1784 an den Verhandlungen der helvetischen Gesellschaft teil und machte dort die Bekanntschaft des späteren Direktors Legrand. Nachdem er in $2\frac{1}{2}$ Jahren die erlernten und allzu gläubig aufgefaßten Meinungen über Religion ziemlich vergessen hatte, fing er wieder an, die Bibel zu lesen; er that es jetzt mit

neuem Genusse und viel freierer Ansicht. Im nächsten Jahr begann er seine schriftstellerische Thätigkeit, indem er auf seine Kosten einige Bogen „Neujahrsgeschenke für meine Freunde" drucken ließ und für Buchhändler Steiner in Winterthur Mentelles vergleichende Erdbeschreibung und Dalrymples englische Geschichte, zusammen sieben Bände, übersetzte. Ratschläge des Bruders, der 1785 einige Monate in Schaffhausen war, waren von großem Nutzen für sein Studium. Häuslicher Kummer, über den nur Andeutungen vorhanden sind (das gute Verhältnis zum Bruder drohte in die Brüche zu gehen) griff seine Gesundheit so an, daß er Blut zu speien begann; alle Symptone der Hektik zeigten sich, und er mußte in Pfäfers Heilung suchen, die er dort wirklich auch fand.

Herders Weissagung: „Sie werden der Apostel der Weiber sein", ging in der That an Müller in Erfüllung. Seine Sanftmut und Milde, seine Liebenswürdigkeit und Schwärmerei und seine ungewöhnliche Mitteilungsgabe machten ihn rasch zum Liebling aller gebildeten Frauen, unter denen die 78jährige Maria Dorothea von Brunn geborene Stokar und Katharina von Mandach, zwei Verehrerinnen Lavaters, in erster Linie standen. Mit diesen beiden Frauen verkehrte er fast täglich, unterstützte die letztere in der Erziehung ihrer Kinder und war besonders dem Sohne Konrad lebenslänglich ein väterlicher Freund. Mit Zuzug einiger Freundinnen wurde ein Kränzchen gegründet, in welchem Müller Geschichte vortrug. Mit dem Bruder verband ihn die vollkommenste Harmonie und ein drei Jahrzehnte hindurch ununterbrochener geistiger Verkehr. Jeder Brief des mitten im Getriebe der Welt stehenden und mit ausgebreiteten historischen Studien beschäftigten Bruders brachte ein Fest in sein Haus, das nur überboten wurde durch die Besuche, die der berühmte Mann dann und wann (z. B. 1785, 1797 und 1801) in der Heimat machte. Doch blieb auch dieses so schöne und liebliche Verhältnis nicht ohne Dornen; 1785 mußte sich der Bruder in Mainz einer lebensgefährlichen Operation unterziehen, und Georg erwog in banger Sorge, ob er nicht hineilen und den Bruder pflegen solle. Johannes stürzte sich, statt die Geschichte seines Vaterlandes und der Menschheit zu vollenden, in den Wirrwarr politischer Geschäfte, für die er gar nicht geschaffen war, und vergebens bemühte sich Georg, ihn davon abzuziehen und seinem wahren Berufe wieder zuzuführen. Endlich machte ihm die sorglose Art und Weise, wie Johann mit dem Geld umging, ebenso wie manche seiner sonstigen Lebensgewohnheiten, viel Sorge.

Den ersten Platz nach dem Bruder nahm in dem Herzen Müllers Johann Gottfried Herder ein, ja er übertraf ihn noch an geistigem Einfluß. Herders Frömmigkeit, sein fester Glaube an die Vorsehung, sein Gefühl von der Größe

und Herrlichkeit Christi und der Bibel und sein dabei doch freier und weiter Geist, seine Erhabenheit über die starre und steife Orthodoxie setzten Herder in den Stand, viele suchende Geister seiner Zeit mächtig anzuziehen. Müller war, wenn auch weniger begabt, doch eine Herder verwandte Natur. Er strebte namentlich darnach, das Christentum zu humanisieren, seine menschliche Schönheit und Wahrheit hervorzuheben. Von der Abhängigkeit von Herder, in die Müller anfangs geraten war, machte er sich nach und nach los, wenn auch das Band der Liebe und Dankbarkeit bis ans Ende nichts von seiner Zartheit und Innigkeit verlor, wozu übrigens Herders Gattin nicht wenig beitrug. Auch als sich Herder dem Pantheismus zuwandte, während sich Müller in entgegengesetzter Richtung zum Schrift- und Kirchenglauben durcharbeitete, trat er nicht in scharfe Opposition zu seinem väterlichen Freund, sondern verteidigte ihn warm gegen Angriffe auch dann, als ihm von Zürich aus Vorwürfe über sein Verhältnis zu Herder gemacht wurden. Schon im Juli 1782 hatte ihm Häfeli einen derben Brief geschrieben, in welchem er ihm das „Vergeisteln, Verpoetisieren, Verduften und Verphilosophieren" der heiligen Schrift vorwarf.

In fast ebenso enger Verbindung stand er mit Lavater, für den er während seines Aufenthaltes in Zürich die höchste Begeisterung faßte, und dem er nur vorübergehend zur Zeit seiner humanistischen Richtung entfremdet wurde. Man besuchte sich gegenseitig, und noch lange wiesen die Wände des Zimmers im „Erker", in welchem Lavater übernachtete, die diesem charakteristischen Verse und Sinnsprüche auf. Übrigens liebte Müller mehr den Charakter Lavaters als dessen Ansichten, an welchen er manches auszusetzen hatte; namentlich mißbilligte er dessen Sehnsucht nach Aufschlüssen aus der Geisterwelt.

Mehr als ein Vater denn als ein Freund galt Müller J. C. Häfeli in Zürich. Ihm gegenüber äußerte er am alleroffensten und vertraulichsten die Zweifel und Kämpfe, die in Göttingen ihn bewegten; bei ihm holte er sich Rat über den Freimaurerorden. Den 2. Mai 1782 trat er in denselben ein, vor Begierde glühend, alle die Geheimnisse über Gott, Natur und Menschheit zu erfahren, die eine Depositum dieses Ordens sein sollten. In den ersten Graden, wo er war, fand er freilich das Gesuchte nicht; er ging auch nicht weiter. Der einzige Gewinn bestand in der Ausbildung seines Äußeren und in einigen guten Bekanntschaften. Beider Wege gingen allmählich mehr und mehr auseinander, indem Häfeli Rationalist wurde, und ihre Freundschaft erkaltete. — Dauernder war die Verbindung mit dem feinsinnigen Ulrich Hegner von Winterthur. Mit ihm besuchte Müller mehrmals zu seiner Erholung den Luft- und Molkenkurort Gais

im lieblichen Appenzellerländchen, dessen begeisterter Verehrer Hegner war. Auch den Umgang mit dem Hofrat Jakob Büel liebte Müller, der sich nach Hemishofen zurückgezogen hatte, um die Natur zu genießen und den schönen Wissenschaften zu leben; als dieser ob solcher Thätigkeit in Hypochondrie und Mißmut verfiel, riet ihm Müller als wirksamstes Gegenmittel tüchtige körperliche Arbeit an. Die in Göttingen bei der Lektüre des Johannes geschlossene Freundschaft mit Johann Friedrich Miville endlich dauerte ebenfalls lebenslänglich.

Im September 1788 verheiratete sich Georg Müller nach langer Werbung und fast zweijähriger Brautschaft mit Maria Katharina Gaupp, der einzigen Tochter des sehr wohlhabenden Kaufmannes Eberhard Gaupp. Sie war weder besonders gelehrt und geistreich noch sehr fromm, trotzdem sie in der Herrnhuter Pension Montmirail erzogen worden war, aber verständig, liebevoll, munter, herzensgut. Die jungen Eheleute wohnten mit der Mutter Müllers in einem Hause, aber in getrennten Räumlichkeiten zusammen. Kindersegen blieb ihnen versagt. Die Ehe war überaus glücklich, trotzdem die Gattin Müllers hohe Interessen des geistigen Lebens nicht teilte.

Es hielt schwer, Müller zu einer Stelle zu verhelfen, weil er sich nicht zu dem üblichen erniedrigenden „Praktizieren" und Betteln verstehen wollte; auch verstand er das Kartenspiel nicht, und gerade deswegen erhielt ein anderer 1786 die freigewordene Stelle eines Professors der Geschichte am Collegium humanitatis. Erst 1788 fand sich für Müller ein Ämtchen, das niedrigste und bescheidenste von allen: er wurde Katechet der Beisassen und hatte als solcher die Kinder der in und bei Schaffhausen niedergelassenen Taglöhner und Rebleute im Katechismus zu unterrichten. Diese Stelle trug in guten Wein- und Kornjahren 130 fl. ein. Er versah sie mit großer Treue und wurde von den Kindern hoch verehrt. Gern bestieg er von Zeit zu Zeit die Kanzel; es gelang ihm aber nicht, die Stelle eines Pfarrers auf der „Steig" zu erhalten. Außerdem bereitete er junge Leute durch Privatunterricht auf die Universität vor und unterrichtete einige Töchter befreundeter Familien in Geschichte, Geographie und deutscher Litteratur. Endlich 1794 wurde er Professor der griechischen und hebräischen Sprache am Collegium humanitatis, was ihn nötigte, schaudernd beide Grammatiken wieder durchzuackern.

Von Jugend auf hatte Müller die Leidenschaft des Büchersammelns und Bücherkaufens, und so gelangte er trotz aller gebotenen Sparsamkeit nach und nach zu einer schönen und reichhaltigen Bibliothek. Seiner umfassenden Lektüre verdankte er einen reichen Schatz von Kenntnissen und eine feine, umfassende Bildung; durch sie wurde er auch zum Schriftsteller: 1789 erschien seine erste selb-

ständige Arbeit, die Herder gewidmeten und den Stempel seines Geistes tragenden „Philosophischen Aufsätze", Reflexionen über moralische, religiöse oder allgemein wissenschaftliche Gegenstände. Das auch vom Bruder gepriesene Büchlein fand viel Anklang: Schleiermachers Vater empfahl es seinem in Zweifel geratenen Sohne. Im Jahre 1791 begann Müller an den „Bekenntnissen merkwürdiger Männer von sich" selbst zu arbeiten, von welchen er selbst die ersten drei Bände, Petrarca, Augustin und Zinzendorf, sein Freund Martin Hurter die letzten drei bearbeitete. Den Anstoß dazu hatte Herder gegeben, der ein Gegenstück zu Rousseaus Selbstbiographie wünschte. In diese Zeit fallen auch die ebenfalls von Herder beeinflußten „Unterhaltungen mit Serena moralischen Inhalts" in drei Bänden, von welchen zwei 1793 erschienen, der dritte aber erst 1835 von Dr. Johann Kirchhofer herausgegeben wurde. Aus Blättern, die Müller allwöchentlich seiner Braut zusandte, ist allmählich dieses Werk entstanden, welches die hohle Romanleserei bekämpfen und dem weiblichen Geschlecht die Herrlichkeit der heiligen Schrift und überhaupt die süßen Früchte christlicher Bildung zu kosten geben wollte. Es hat von allen Müller'schen Schriften die größte Verbreitung gefunden und erlebte noch 1856 eine vierte Auflage. Es enthält außer allerhand kleineren Lesefrüchten auch eigene Arbeiten Müllers.

Die französische Revolution begrüßte Georg Müller anfangs mit den besten seiner Zeitgenossen; seine Begeisterung verwandelte sich aber bei den Greuelszenen der Jahre 1792 und 93 und bei der zunehmenden Gottlosigkeit und Frechheit der Franzosen in den entschiedensten Abscheu. Die französische Freiheitsidee fand aber auch in der Schweiz einen nur zu empfänglichen Boden. Tief schmerzte es ihn, daß gerade damals die Schweiz und sein eigener Kanton so arm waren an wahrhaft gebildeten Männern; er fühlte sich gedrängt, auch etwas zu thun, und schrieb im Frühling 1797 die „Briefe über das Studium der Wissenschaften, besonders der Geschichte, an schweizerische Jünglinge, die sich dem Staate zu widmen gedenken". Ihnen empfahl er Quellenstudium, besonders das der Chronisten des Mittelalters. Im Herbst desselben Jahres machte er mit dem Bruder eine Reise durch die Schweiz, auf welcher ihm ein Licht über manches Dunkle aufging. Er erkannte, daß der Schweiz ein Sturm drohe, während Johann glaubte, daß durch Zugeständnisse an das Landvolk die Einmischung Frankreichs vielleicht noch abgewendet werden könne, und in einem Brief an Fäsi in Zürich dazu riet. Dieser Brief machte bei vielen einen schlimmen Eindruck; man hielt die Brüder für Jakobiner und entschiedene Gallikaner, und der Zorn drohte sich sogar in einem Auflauf zu entladen. Nur die erschütternden Ereignisse in der Waadt und in

Bern verhinderten ihn. Dann verlangten nach dem Vorgange Basels auch die Landbewohner Schaffhausens Freiheit und Gleichheit. Überall waren die Regierungen machtlos. Georg dachte ernstlich an Auswanderung, der Bruder und Herder rieten entschieden ab und erklärten es als Pflicht des Patrioten, gerade in solchen Zeiten auszuharren und nach Kräften dem Schlimmsten vorzubeugen. Für alle Fälle hielt ihm Herder aber doch eine Zufluchtsstätte am Weimarer Gymnasium offen. In der That ging es in Schaffhausen wenigstens ganz ordentlich. Die Wahlmänner vom Lande wählten einmütig Müller als ihren ersten Repräsentanten in die Nationalversammlung. Von allen Seiten bestürmt, nahm er an. Mit Jubel begrüßte Herder die Kunde von dieser Verwandlung, und unermüdlich ermahnte er ihn zum Ausharren in den vielen, die noch folgten. Müller seinerseits berichtete getreulich nach Weimar von den nicht enden wollenden Wirren seiner Heimat. Das neue Leben, in das Johann Georg so unerwartet hineingerissen wurde, mißfiel ihm fürs erste nicht, und er machte lebhaft bei der organisatorischen Arbeit mit. Die Kirchen- und Schulkammer, in die er mit J. C. Stokar berufen wurde, war ein ihm zusagender Wirkungskreis. Als aber Schaffhausen die Ochsische Verfassung aufgedrängt wurde, wäre Müller am liebsten ins Privatleben zurückgekehrt. Er wurde aber, da auf Mengauds Verfügung kein Mitglied der alten Regierung wählbar war, in die Verwaltungskammer gewählt und fühlte sich darin unter David Stokars Präsidium und bei seiner Bekanntschaft mit Direktor Legrand und Unterrichtsminister Stapfer ganz wohl. Ersterem reichte er ein Memorial über die Einrichtung der öffentlichen Erziehungsanstalten ein, in welchem er auf Gründung einer Nationalakademie als Schlußstein des Ganzen drang.

Am 25. Mai nahm Müller die ihm vom Regierungsstatthalter Stephan Maurer angetragene Ernennung zum Unterstatthalter an, allerdings erst nach langem Zögern. Als solcher hatte er Maurer zu vertreten und den Bezirk Schaffhausen zu regieren, und zwar in blauem Kleid, schwefelgelber Weste und grüner Schärpe mit Schleife und dreifarbigen Fransen. Die von wohlhabenden Bauern durchgesetzte Aufhebung von Zehnten und Grundzinsen beklagte er tief als den Ruin der Kirche und Schule. Seine historischen Kenntnisse kamen wiederholt der Vaterstadt zu gute, so bei der Ausscheidung des Stadt- und Staatsgutes, wobei es ihm gelang, der Stadt ihre sämtlichen Armen- und Kirchengüter zu retten sowie für das Seckelamt das Paradieser Amt zu sichern zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse. Dann wieder verfaßte Müller einen energischen Protest gegen die Absicht der helvetischen Regierung, Schaffhausen mit dem Thurgau zu vereinigen

vielleicht sogar zu einem Distriktsort herabzusetzen, und erwarb sich dadurch den warmen Dank seiner Mitbürger.

Überhaupt waren diese Jahre öffentlicher Thätigkeit für Georg Müller eine treffliche Schule, in welcher sein weicher, unentschlossener Charakter gestählt wurde. Als indes der allgemein beliebte Regierungsstatthalter Maurer am 26. März 1799 seines Amtes enthoben wurde, weil er sich weigerte, den bewaffneten Widerstand gegen die anrückenden Österreicher zu organisieren, und durch den eifrigen Patrioten Tobler von Zürich ersetzt wurde, gab auch Müller als Unterstatthalter seine Demission ein. Als jedoch Schaffhausen von den Österreichern erobert wurde, (13. April), mußte Müller seine Stelle in der Verwaltungskammer wieder einnehmen und bekämpfte nach Kräften die Bestrebungen zur Wiedereinführung der alten Verfassung, die sich sofort geltend machten. Trotzdem wurden auf das Drängen der Zünfte Kleiner und Großer Rat als Interimsregierung wieder eingesetzt, und Müller suchte nun als Mitglied der Kommission, welche über die Stellung der Landschaft zu beraten hatte, für dieselbe zu retten, was zu retten war, besonders die Handels- und Gewerbefreiheit. Auch der Deputation gehörte er an, welche anfangs Juli diese alt-neue Verfassung dem Erzherzog Karl im Hauptquartier zu Kloten zu unterbreiten hatte. Kaum waren die 24 Mitglieder des Kleinen und die 60 des Großen Rates wieder gewählt, so regten sich auch zu Müllers großem Verdrusse die alten Übel wieder, Langsamkeit des Geschäftsganges und Zunftdespotismus.

Der Jammer, welchen der Rückzug der Russen nach der zweiten Schlacht bei Zürich Ende September und anfangs Oktober über Schaffhausen brachte, die ewige Unruhe und Angst entmutigten Müller so, daß er Anstalten traf, das Land zu verlassen, um bei seinen Freunden in Weimar eine Zuflucht zu suchen. Bereits waren einige Bällchen Kostbarkeiten nach Nürnberg abgesandt, und Müller selbst verließ mit seiner Maria den 9. Oktober Schaffhausen, kam aber nur bis Merishausen, von wo er nach zweitägigem erfrischendem Aufenthalte wieder nach Schaffhausen zurückkehrte, da die Kriegsgefahr sich etwas verzogen hatte. Schaffhausen blieb den ganzen Winter über unter dem Schutze einer kleinen österreichischen Besatzung unbelästigt, bis am 1. Mai 1800 durch Moreaus Vorstoß Schaffhausen wieder französisch und helvetisch wurde. Die Interimsregierung wurde sofort wieder durch die helvetischen Behörden abgelöst. Bei diesem Dekorationswechsel gelang es Müller, sich von seinen Ämtern mit Ausnahme der Stelle im Kirchen- und Schulrat und derjenigen in der Aufsichtskommission der Gemeindekammer loszumachen und seine Professur wieder anzutreten. Trotzdem wurde er

oft genug zu wichtigen politischen Geschäften beigezogen, so zur Verteidigung des Eigentumsrechtes der Stadt Schaffhausen auf den Rhein, auf welchen die Feuerthaler Ansprüche geltend machten. Der Vollziehungsrat entschied trotz eines von Müller ausgearbeiteten Berichts gegen Schaffhausen. Da wurden Präsident Maurer und Professor Müller persönlich in Bern vorstellig und arbeiteten dort für den Vollziehungsrat ein Memoire aus. Als auch dies nicht zum Ziele führte, brachte man die Sache vor den gesetzgebenden Rat, zu welchem Zwecke Müller ein neues, ausführlicheres Memorial abfaßte, worin er Schaffhausens ausschließliches Eigentumsrecht an der Rheinschiffahrt darlegte. Das Geschäft zog sich aber noch Jahre lang hin bis zum Abschluß des Staatsvertrages von 1806, der unter Wahrung der Rechte Schaffhausens die Befugnisse der Feuerthaler genau abgrenzte.

Nach dem Vorgang anderer Schweizerstädte gründete Müller im Jahre 1800 auch in Schaffhausen eine Hülfsgesellschaft, deren Präsident er wurde, und die des Krieges Leiden zu lindern suchte. Müllers Name verschaffte ihr reiche Spenden namentlich aus dem Auslande. Die immer trauriger sich gestaltende Lage des Vaterlandes legte ihm neuerdings den Gedanken an eine Auswanderung nahe, und er hätte auch wiederholt dazu Gelegenheit gehabt, indem ihm Stellen in Eutin und Kiel angeboten wurden. Der Bruder war aber entschieden dagegen, und Herder, der den Ruf an die Universität in Kiel vermittelt hatte, riet ihm dringend, sich in dieser Sache von seiner Frau leiten zu lassen und vorher seine Professorentalente genau zu prüfen; bei Georg selbst überwog im letzten Momente immer wieder die Liebe zur schweizerischen und zur schaffhauserischen Heimat. Das frevelhafte Bombardement Zürichs durch den helvetischen General Andermatt (September 1802) rief auch in Schaffhausen große Entrüstung hervor; die jungen Bürger namentlich verlangten der bedrohten Nachbarstadt zu Hülfe zu ziehen und wurden nur mit Mühe von den Mitgliedern der Munizipalität, zu der auch Müller beigezogen wurde, beschwichtigt. Mutig mischte er sich am 15. September abends und am 16. morgens unter die tobend die Ratlaube füllenden Scharen und stillte in der That durch seine Beredsamkeit den Aufruhr. Mit gleicher Unerschrockenheit wies er bald darauf die unverschämten Forderungen zurück, die der Neunkircher Kongreß an die Stadt stellte. Und als das Gerücht sich verbreitete, daß das Schaffhauser Kontingent, welches dem von den Kellenbuben bedrohten Winterthur zu Hülfe gezogen war, bei Andelfingen angegriffen worden sei, und alles, was eine Waffe tragen konnte, ihm zu Hülfe eilte nicht nur aus der Stadt, sondern auch von der Landschaft, da feierte Müller gerührt auf den Zünften mit den Landleuten diese wahre Vereinigung von Stadt und Land.

Müller saß auch in der Kommission, welche die Einführung der Mediationsakte zu überwachen hatte (10. März bis 16. Mai 1803), allerdings ungern genug. Damals verfaßte er ein Gebet zur Eröffnung des Großen Rates und eine Anleitung für die innere Organisation des Kantons. Gern wäre er jetzt wieder zum geistlichen Stande zurückgekehrt; da sich aber keine Stelle für ihn fand, so mußte er wohl oder übel die Wahl in den Großen Rat sowohl als in den Kleinen annehmen. Auch jetzt wieder bekam er Gelegenheit, seinem engeren Vaterlande wertvolle Dienste zu leisten. Er vertrat z. B. die Interessen Schaffhausens bei der Konferenz, welche im Winter 1803/04 in Schaffhausen stattfand zwischen den Gesandten des Kurfürsten von Baden und einiger anderen deutschen Fürsten einerseits und den eidgenössischen Kommissären David Stokar und Karl Reding anderseits. Es handelte sich dabei um die Auslösung der Besitzungen des säkularisierten Bistums Konstanz auf schweizerischem Gebiete.

Von noch größerer Wichtigkeit ist die 1801 erfolgte Wahl Müllers zum Oberschulherrn oder obersten Aufseher über alle Schulen zu Stadt und Land, welche Stelle er, da er sich darin so recht in seinem Elemente fühlte, bis zu seinem Tode bekleidete. Sein Werk ist die Landschulordnung von 1804, welche das Rechnen als obligatorisches Lehrfach, regelmäßigen Religionsunterricht bis zur Konfirmation und Feier derselben in der Kirche einführte und den Schulversäumnissen entgegenarbeitete. Darauf folgte eine Reorganisation des Gymnasiums, bei welcher die deutsche und die französische Sprache sowie die Realfächer Berücksichtigung fanden und neben der humanistischen eine realistische Abteilung errichtet wurde (1805). Infolge dieser Reform stieg die Schülerzahl allmählich von 35 im Jahre 1805 auf 80—110. Diese Verbesserungen dehnten sich auch auf das Collegium humanitatis aus, indem dort der Philosophieunterricht beschränkt und Vorlesungen über Encyklopädie der Wissenschaften, Methodologie und Ästhetik eingeführt wurden, die Müller selbst als Lieblingsfächer dozierte. Öfter hielt er gelegentlich der Prüfungen Geist und Gemüt gleichmäßig anregende Schulreden, von denen einige gedruckt worden sind. Die Regierungsgeschäfte dagegen langweilten ihn immer mehr; aber erst 1809 erhielt er die oft begehrte Entlassung.

Seine litterarische Thätigkeit hatte auch während der politischen nicht geruht: 1801 erschien sein „Theophil, Unterhaltungen über die christliche Religion mit Jünglingen vom reiferm Alter", Fragmente, welche die Mitte halten zwischen erbaulicher Betrachtung und wissenschaftlicher Lehre und Humanisierung der Religion zum Zwecke haben. Einer Anregung des Bruders verdankt ihre Entstehung die kleine Schrift: „Über ein Wort, das Franz I. über die Folgen der Reformation

gesagt haben soll" (Zürich 1800), eine Parallele zwischen Reformation und Revolution. Ferner erschienen 1803—1806 die vier Bände „Reliquien alter Zeiten, Sitten und Meinungen", Müllers bedeutendstes historisches Werk, bestimmt, denkende Jünglinge und überhaupt Nichttheologen zu eigenen Forschungen anzuregen. Der erste Band enthält eine historisch-moralische Blumenlese aus den verschiedensten Zeitaltern, z. B. einen schönen Aufsatz über „die säumende Nemesis" und über Kaiser Max I. Im zweiten entwickelt Müller seine „Ideen über das Studium der Kirchengeschichte", behandelt sodann besonders die Ausbreitung des Christentums in den verschiedenen Perioden und würdigt auch die Missionsthätigkeit der neuern Zeit, namentlich der Brüdergemeinde. Der dritte Band handelt von der Geschichte der Reformation, doch so, daß nicht eine zusammenhängende Darstellung gegeben wird, sondern die wichtigsten Gesichtspunkte hervorgehoben und durch eine reiche Sammlung von charakteristischen Zügen und Beispielen erhellt werden. Im vierten Bande wird mit besonders wohlthuender Wärme Charakter und Privatleben der Reformatoren geschildert und der Verderbnis des damaligen Klerus gegenübergestellt. Recht interessant ist in diesem Bande der Abschnitt über die Bemühungen der Friedensstifter, von denen der berühmteste, Erasmus von Rotterdam, sehr sorgfältig und einläßlich beurteilt wird, offenbar weil Müller für diesen Mann, seinen feinen Geschmack und seine Begeisterung für die Alten eine gewisse Vorliebe empfand. Das feste Freundschaftsband, welches Müller mit Herder verband, ward nur zu früh durch den Tod des letzteren zerrissen (18. Dezember 1803). Herder hinterließ den Seinen nur Ruhm und litterarische Arbeiten. Müller übernahm es, bei der Herausgabe der Werke Herders mitzuwirken, indem er zunächst die theologischen Arbeiten herausgab, dann auch die historischen und philosophischen und eine Biographie, zu der die Gattin Herders den Stoff größtenteils lieferte. Diese Arbeit, die ihm immer lieber wurde, rettete die Witwe Herders vollständig aus aller ökonomischen Not.

Im Juli 1801 begleitete er mit seiner Gattin den Bruder nach Wien. Dort verlebte er in dessen Hause zwei der schönsten Monate seines Lebens und verfaßte darüber eine nicht zum Druck bestimmte Reisebeschreibung. Fast täglich begleitete er den Bruder nach der k. k. Bibliothek und vertiefte sich in ihre Bücherschätze. Besichtigung der Sehenswürdigkeiten Wiens, Theater- und Kirchenbesuch, auch eine Audienz bei Erzherzog Johann in Schönbrunn hinterließen reiche und mannigfaltige Eindrücke bei ihm. Der Verkehr der Brüder blieb stets überaus innig, und nur selten kam es zu vorübergehender Verstimmung. Georg hatte z. B. in den Revolutionsjahren durch Einquartierung und andere Opfer viel Geld eingebüßt.

Dies machte ihm Sorgen, und er wünschte irgendwie etwas zu verdienen, da seine Ämter wenig eintrugen und auch das nur unregelmäßig einging. Er dachte bald ans Bücherschreiben, bald an den Rücktritt ins geistliche Amt, bald an eine Bibliothekarstelle in Dresden. Johann riet ihm dringend vom ersten ab und warf ihm Selbstquälerei vor, was Georg zu einem entrüsteten Hinweis auf die 5000 fl. jährliches Einkommen des Bruders veranlaßte. Als aber dieser durch den Schurken Hardenberg fast sein ganzes Vermögen, 12000 fl., verlor, war er der erste, der sich bemühte, ihn zu trösten. Auch an den sonstigen wechselnden Schicksalen des Bruders nahm er liebevollsten Anteil. Die Nachricht von seinem Tode 29. Mai 1809 war ein Donnerschlag für ihn. Aus seiner Trauer rüttelte ihn die Sorge für die gänzlich zerrütteten Vermögensverhältnisse des Bruders auf: die Schulden 24000 fl. überstiegen das Vermögen bei weitem. In seinem ergreifenden Testament hatte ihn der Bruder förmlich zum Erben eingesetzt. Aus seinen eigenen Mitteln bezahlte er vorerst sämtliche Schulden. Dann überwand er die großen Schwierigkeiten, die sich ihm entgegenstellten, um in den Besitz des Nachlasses zu gelangen, und wußte es zu verhüten, daß derselbe nach Paris wanderte. Die 6000 Bände zählende Bibliothek wurde um 6000 fl. der Stadtbibliothek in Schaffhausen abgetreten. Mit Buchhändler Cotta in Tübingen endlich schloß Georg einen Vertrag ab über die Herausgabe der Werke des Bruders; dieser war so günstig, und der Absatz der von Georg Müllers Hand 1810—1819 besorgten Ausgabe der Werke des Bruders in 27 Bänden war so erfreulich, daß die Verlagshandlung ein Honorar von 63200 fl. zahlte. Diese Ausgabe in Oktav sowie ein 1831—1835 ebenfalls bei Cotta erschienener Wiederabdruck in Duodezformat weist nach Thiersch manche Mängel auf, die nur durch die Not der Zeiten entschuldigt werden. Noch herrschte Napoleon, als 1810—1812 Band 4—7 erschien; manches wurde deshalb verschwiegen. Auch 1814 wagte man im 18. Bande von den kühnen politischen Broschüren, welche Johannes v. Müller 1795—1800 in Wien gegen Napoleon geschrieben hatte, nur die schwächsten Stellen als Bruchstücke zu geben. Gleichzeitig nahm man zarte Rücksicht auf Preußen und unterdrückte, was J. v. Müller gegen den Separatfrieden von 1795 geschrieben hatte. Aus unbekannten Gründen wurden die Essais historiques von 1781 größtenteils weggelassen. Von den zahlreichen Denkschriften, die Müller 1798 und 1799 für sein Vaterland verfaßte, erschien nichts. Von den 250 Rezensionen, die Müller in den Göttinger Gelehrten Anzeigen und anderwärts veröffentlicht hatte, ist nur die Hälfte aufgenommen. Die wertvollen Anmerkungen zu Aeschylus blieben ungedruckt. Auch ein Register fehlte.

Der Zug der Alliierten nach Frankreich zur gänzlichen Vernichtung Napoleons führte manche hervorragende Persönlichkeit nach Schaffhausen, die es sich nicht nehmen ließ, den rühmlich bekannten Bruder des großen Geschichtschreibers aufzusuchen: so die Großfürstin Katharina (21. Dezember 1813 bis 12. Januar 1814) und ihren Bruder, den Zaren Alexander (7. Janunr 1814), wobei Müller öfter Gelegenheit fand, ein gutes Wort für die Schweiz einzulegen. Seine ganze höchst gehaltreiche Unterhaltung mit dem fürstlichen Geschwisterpaar findet sich in seinem Tagebuche aufgezeichnet (veröffentlicht in Gelzers Monatsblättern 1859). Noch einmal mußte dann Müller zu den politischen Geschäften zurückkehren, indem er an der Revision der Mediationsakte mitzuarbeiten berufen wurde (Februar 1814). Hierauf aber wurde er endgültig von allen politischen Geschäften entlassen und konnte seine Zeit ungeteilt seinen Schulgeschäften und schriftstellerischen Arbeiten widmen sowie alljährlich zu seiner und seiner Gattin Erholung eine Schweizerreise unternehmen, auch mitunter seine Freunde Hegner in Winterthur und Miville in Basel besuchen oder sich seinen Besuchern widmen. Ein erstaunlicher mündlicher und schriftlicher Verkehr entwickelte sich, dessen Zeugen in Müllers Nachlaß sich befinden; katholische und protestantische Gelehrte, fürstliche und bürgerliche Personen suchten den Schaffhauser Gelehrten auf und fanden in seinem Hause gastliche Aufnahme. In seinem Hause versammelte sich regelmäßig einmal in der Woche eine trauliche Gesellschaft zum „Müllerabend", wo er in ungezwungener Weise aus seinem reichen Schatz das Beste mitteilte.

Das Kollegium über Encyklopädie und Methodologie, welches er den wenigen Studenten des Collegium humanitatis in seinem Studierzimmer hielt, entsprach ganz seinen Wünschen und den Bedürfnissen seiner Schüler, denen er den Sinn für die Wissenschaft aufschließen wollte. Bei seinem reichen Wissen und bei der geistreichen Behandlungsart wußte er die Zuhörer vom Anfang der Stunde bis zur letzten Minute zu fesseln. Das Amt des Oberschulherrn erforderte nicht mehr dieselbe Mühe wie früher, doch nahmen Sitzungen, Schulbesuche und Examina manch schönen Tag in Anspruch. Die verleumderischen Urteile, die dann und wann von Unverständigen über die Schule geäußert wurden, schmerzten ihn tief. Als Mitglied des Kirchenrates beteiligte sich Müller auch an den Prüfungen der Kandidaten und den Synodalversammlungen. Aufmerksam verfolgte er stets die Vorgänge im Kirchenleben und begrüßte lebhaft den Anbruch einer neuen Zeit, da der Rationalismus zurückging und die Menschen empfänglich wurden für bessere und kräftigere Speise. Die 1808 auch in Schaffhausen gegründete Bibelgesellschaft gewann durch seinen Beitritt sofort an Gewicht und Bedeutung.

Zweimal erhielt er den Besuch eines Sekretärs der englischen Bibelgesellschaft (Pinkerton und Owen). Auf philosophischem Gebiete blieb er ein Eklektiker; gegen Kant hatte er sich früher schon ablehnend verhalten; auch Fichte und Schelling waren ihm antipathisch. Der schwärmerischen Frau v. Krüdener, die im Sommer 1817 in Lottstetten erschien und dort sowie nachher im Mühlenthal großen Zulauf und viel Einfluß hatte, stand er als zwar wohlwollender, aber nüchterner und vernünftiger Beobachter gegenüber. Er verurteilte ihre ungeregelte Wohlthätigkeit, durch welche sie Bettler und Müßiggänger großzog, und ihre Leichtgläubigkeit. Ihren sektiererischen Anhängern hielt er sich fern. Noch peinlicher war ihm die sogenannte Spleißische Erweckung 1818/9, obwohl er sie möglichst gegen obrigkeitliches Einschreiten in Schutz nahm, während er anderseits dem Pfarrer Spleiß und seinen erweckten Freunden alle seine Bedenken offen sagte.

Das 300jährige Jubiläum der Reformation, welches am 3. und 4. Januar 1819 in der Schweiz gefeiert wurde, verklärte Müllers Lebensabend. Das Fest wurde in Schaffhausen nach seinen Wünschen angeordnet, und er selbst pries freudig vor der in der St. Johannskirche versammelten Jugend die Segnungen der Reformation, worauf er jedem Kinde als Geschenk der Regierung ein Exemplar von Dr. M. Kirchhofers Schrift: „Kern der schweizerischen Reformationsgeschichte" austeilte. Er selbst war am Reformationsfeste von den Universitäten Jena und Tübingen zum Doktor der Theologie kreiert worden. Eine gewisse Vorliebe für die Brüdergemeinde, die er schon als Biograph Zinzendorfs bewiesen, bewahrte er bis zu seinem Ende; auch wurde sie durch gelegentliche Besuche von Predigern und durch eine Reise Müllers nach Königsfelden genährt (1817). Vor allem war es ihre „heilige Einfalt", Ruhe und Einfachheit, die ihn stets aufs neue bezauberte. Dennoch konnte er sich nie dazu entschließen, ihr Glied zu werden; sie war ihm zu eng, er liebte Freiheit des Geistes für höhere Gesichtspunkte, für umfassendere Ansichten. Die litterarischen Arbeiten Müllers in der letzten Periode wandten sich ganz nach der religiösen Seite hin: 1815 erschienen 2 Bände „vom Glauben der Christen", eine Reihe von Aufsätzen über die verschiedenen Lehrpunkte des christlichen Glaubens für Gebildete, denen es in der That vielfach eine willkommene Gabe war; zugleich enthält das Buch Müllers eigenes Glaubensbekenntnis; es erschien 1823 in zweiter Auflage. Unvollendet blieben und erst nach seinem Tode von Dr. Johann Kirchhofer herausgegeben wurden „Blicke in die Bibel" ebenfalls in 2 Bänden, durch welche die Bibel den Zeitgenossen wieder nahe gebracht werden sollte. Pädagogischer Natur ist „Von dem christlichen Religionsunterricht" und „Kurzer Begriff des christlichen Glaubens", ein biblisches Spruchbuch zum Auswendig-

lernen. Beide Schriften wurden namentlich in Preußen beachtet und führten zu persönlichen Unterhandlungen. Ein Potsdamer Schulinspektor forderte den Verfasser auf, ein biblisches Historienbuch für Kinder auszuarbeiten. Der Plan blieb unausgeführt.

Müllers Gattin war für ihn ein Schatz, unermüdlich, ja fast ängstlich für seine Gesundheit besorgt und aufmerksam für seine kleinsten Wünsche, daneben eine vortreffliche Hauswirtin. Am schönsten blühte das häusliche Glück des Ehepaares in ihrem Landgut zum Hornberg. Da ihm eigener Kindersegen versagt blieb, vertrat es Elternstelle an andern. So lebte seit 1794 in Müllers Hause ein talentvoller, geistreicher Jüngling, Jakob Maurer, der Sohn des verstorbenen Professors Maurer. Im Umgang mit diesem Pflegesohn fand Müller nach des Tages Mühen Erholung, mit ihm konnte er alles besprechen, was ihn beschäftigte, ihm stellte er allerlei Aufgaben, die jener dann mit ungewöhnlicher Lebhaftigkeit des Geistes löste; er war vermöge seiner Liebenswürdigkeit eine Zierde des Hauses, und da er ganz in die Ideen seines Pflegevaters einging und sich ihm auch im Äußern, z. B. in der Handschrift, zum Muster nahm, erblickte Georg und übrigens auch sein Bruder Johannes schon in ihm den Erben seiner wissenschaftlichen Sammlungen. Beide waren daher aufs tiefste erschüttert, als der junge Maurer am 21. Juli 1799 beim Baden im Rhein ertrank. Später nahm das Ehepaar Müller einen Verwandten, Eberhard Veith, in ihr Haus auf, der, leiblich und geistig zart, im 21. Jahre an der Auszehrung starb (1811). Dann hielt sich Hegners Pflegesohn, Joachim Leuzinger, eins von den emigrierten Glarner Kindern, der am Collegium humanitatis studierte, fast den ganzen Tag bei Müller auf. Der Sohn seiner Schwester endlich, Jakob Meister, wurde 1815—1817 in Müllers Haus wie ein Kind gehalten. Auch er konnte seine Mission, die litterarischen Sammlungen der beiden Brüder zu verwalten, nicht erfüllen, denn er starb bald nach Georg Müller rasch dahin, nachdem er den litterarischen Nachlaß seiner beiden Oheime der Schaffhauser Stadtbibliothek vermacht hatte.

Einsam wurde es nach und nach um Georg Müller; Krankheiten meldeten sich (1815), Rheumatismen und Gesichtsrose. Im Juli 1819 starb seine unersetzliche Maria; wehmütig feierte er noch seinen 60. Geburtstag. Am 26. Oktober befiel ihn ein Fieber, zu welchem sich wie bei seinem Bruder nach einiger Zeit eine Gesichtsrose gesellte. Am 20. November verschied er. Die Trauer war allgemein. Die ganze Stadt begleitete am 24. seinen Leichnam auf den Gottesacker, das Theater wurde in jener Woche eingestellt und sein Andenken durch eine feierliche Rede mit Trauermusik sowie durch poetische Ergüsse gefeiert. Auf seinen Grabstein wurde die Losung der Brüdergemeinde gesetzt:

Hier ist eine Thränensaat,
Dorten wird die Ernte kommen;
Wer hier treu gewirket hat,
Wird mit Ehren aufgenommen
Und geht ein zu seines Herren Freud'
Nach der Zeit.

Ferner wurde das Andenken Müllers durch ein Epitaph geehrt, welches auf der südlichen Seite der Vorhalle des Münsters neben dem Eingang zum ehemaligen Kollegiumssaale angebracht wurde. Die Inschrift lautet: „Satis gloriae, sed non satis reipublicae (lange genug für seinen Ruhm, aber nicht lange genug für sein Vaterland hat er gelebt). Dem Andenken ihres verdienstvollen Mitbürgers Herrn Joh. Georg Müller, Dr. theolog., Prof. encyclopaed. et methodol. und oberster Schulherr der Stadt und des Kantons Schaffhausen, dem Lehrer und Freunde der Söhne seines Vaterlandes, dem weisen und wohlwollenden Ratgeber seiner Mitbürger, deren Zuflucht er in in seinem häuslichen, deren Stütze er war in seinem öffentlichen Leben, bis ihn die Hand des himmlischen Belohners aus seinem Wirkungskreise auf Erden in das Land ewiger Vergeltung versetzte, da er nach einer schmerzenlosen Krankheit den 20. November 1819 im Anfang des 61. Jahres seines unermüdet thätigen Lebens sanft in dem Herrn entschlief, setzte dieses einfache Denkmal das Herz dankbarer Mitbürger." Anno 1861 wurde die von Bildhauer J. J. Öchslin in Sandstein gehauene Büste Müllers an der Fassade des Museums neben der Büste Hans Jakob Rüegers aufgestellt.

Johann Georg Müller besaß eine imponierende äußere Erscheinung, die aber doch zugleich im höchsten Maße anziehend war: eine hohe, edle Gestalt, eine prächtig gewölbte Stirn, helle blaue Augen, eine wohlgeformte, gebogene Nase, einen fein geschnittenen Mund, eine freundliche sanfte Stimme, marmorweiße Haut und blondes Haar. Wer ihn zum ersten Mal sah, war überrascht; er erschien ihm wie ein Gebilde aus einer höhern Welt. So schildert ihn Dekan Dr. Joh. Kirchhofer, der als Jüngling Müllers Haus- und Tischgenosse war, später täglich mit ihm verkehrte, ihn in seiner letzten Krankheit pflegte und ihm die Augen zudrückte. Unser Lichtdruck ist die leider nicht ganz befriedigende Wiedergabe eines Ölgemäldes im Besitze des Herrn Konrad v. Mandach in Oberhofen am Thunersee.

(Dr. J. Kirchhofer, drei Vorträge in der Zeitschrift Unoth, Schaffhausen 1868; Karl Stokar, Johann Georg Müller, Basel 1885; R. Haym, Herder nach seinem Leben und seinem Wirken, 2. Band, Berlin 1885; J. J. Mezger in der allgemeinen deutschen Biographie XXII, 538–540.

15. David Stokar.

David Stokar von Neuforn ist geboren den 5. Juli 1754 als Sohn des Johann Konrad Stokar zum Spiegel, Lieutenants in königlich sardinischen Diensten. Mit seinem Bruder, dem spätern Dr. med. Konrad Stokar, besuchte er das damals berühmte, von Martin Planta und Johann Peter Nesemann 1760 gegründete Philanthropin in Haldenstein und Marschlins, wo über hundert Jünglinge aus adeligen Familien Bündens und der Schweiz nach einem gemäßigten Basedow'schen Systeme erzogen wurden. Reinhard von Zürich, Laharpe aus der Waadt und andere in der Revolutionszeit berühmt gewordene Schweizer waren seine Mitschüler. Seine Universitätsbildung erhielt er zum Teil in Erlangen. Dann brachte er längere Zeit auf Reisen zu; die ihn unter anderem nach Rom und Berlin führten. An letzterem Orte ließ er sich in den Freimaurerorden aufnehmen, indem er von diesem mit vielen anderen eine Erneuerung des abgelebten Jahrhunderts erwartete. Als lebhafter und begeisterter Anhänger dieses Ordens brachte er dessen liberale Ideen in die Heimat zurück.

In Schaffhausen trat er sogleich ins öffentliche Leben ein; er wurde Vogtrichter, Urteilsprecher u.s.w. Auf die nicht geringen Talente und die feine Bildung des jungen Mannes aufmerksam geworden, ernannte ihn die Regierung bald zum Stadtschreiber. Die Revolution vollends öffnete Stokar mit einem Mal ein weites Feld praktischer Thätigkeit, wie ihm auch sein liebenswürdiger und redlicher Charakter viele Freunde erwarb, zu denen auch Georg Müller gehörte, obschon ihre Ansichten oft sehr auseinandergingen. Stokar war ein Freund des Neuen und lange einer von denen, die von Frankreich alles Heil erwarteten und immer wieder den schönen Worten und Versprechungen der Franzosen Glauben schenkten. Im Januar 1798 war Stokar Ehrengesandter Schaffhausens an jener außerordentlichen Tagsatzung in Aarau, welche beschloß, die alten eidgenössischen Bünde aufs neue beschwören zu lassen. Nach Schaffhausen zurückgekehrt, verfaßte er im Auftrage der Räte eine passende Einleitung zu der Proklamation der Tagsatzung. Als dann auch im Kanton Schaffhausen die ersten Anzeichen der Revolution sich zeigten und die Deputierten der Landschaft in Neunkirch tagten, wurde der Stadtschreiber nach Zürich geschickt, um beim dortigen Geheimen Rat sich guten Rat zu erbitten. Seine Schilderung von der Lage Zürichs trug nicht wenig dazu bei, daß die Regierung die Vereinigung von Stadt und Land sofort dekretierte.

Stokar wurde Mitglied der am 16. März gewählten provisorischen Regierung und gehörte auch dem am 24. März eingesetzten Konstitutionskomité an, welches beschloß, die Basler Verfassung vorläufig anzunehmen. Er und Martin Stamm von Schleitheim wurden an General Brune abgeordnet, um dies anzuzeigen. Inzwischen befahlen aber Schauenburg, der Nachfolger Brunes, und Oberkommissär Lecarlier, daß der erste, aus Paris stammende Verfassungsentwurf überall unverändert angenommen werden müsse. Stokar und Stamm drangen ebenfalls zuerst brieflich von Bern und Herzogenbuchsee aus, dann nach ihrer Rückkehr persönlich auf sofortige Annahme derselben, da bei den geringsten Unruhen französische Truppen einrücken würden (2. April). Man fügte sich diesem Hochdrucke und ging unverweilt an die Wahl neuer Behörden. Nach einer Weisung des französischen Agenten Mengaud, der sich auf einen Beschluß des Direktoriums berief, mußten alle Mitglieder des ehemaligen Kleinen und Großen Rates von allen öffentlichen Funktionen ausgeschlossen werden. Es hielt unter diesen Umständen schwer, für alle Stellen die geeigneten Männer zu finden. David Stokar wurde zunächst Mitglied des obersten Gerichtshofes Helvetiens als Ersatzmann für den ablehnenden Hofrat Johannes v. Müller in Wien, sodann Präsident der Schaffhauser Verwaltungskammer. Es war dies nach dem Regierungsstatthalter die wichtigste Stelle im Kanton, und mit seltenem Geschick lenkte Stokar das Staatsschifflein durch die Stürme des bald ausbrechenden Krieges, der zahlreiche fremde Truppen ins Land führte.

Aber auch im weiteren Vaterlande wurde man auf seine Fähigkeiten aufmerksam. Als Direktor Legrand zurücktrat, war davon die Rede, Stokar zu seinem Nachfolger zu ernennen. Seine Kenntnisse in der Kameral- und Finanzwissenschaft hätten ihn wohl dazu befähigt, Schaffhausen aber wäre in die größte Verlegenheit versetzt worden, weil er damals in der Verwaltungskammer schlechterdings unersetzlich war. Im Juni erhielt er wieder einen Ruf als Minister der auswärtigen Angelegenheiten, lehnte aber ab und blieb seinem engeren Vaterlande treu, wo seine Beliebtheit, auch beim Landvolke, immer mehr stieg; nur einige der alten Regenten hegten einen geheimen Groll gegen ihn, weil sie ihm immer noch ungeachtet seiner gründlichen Verteidigung die Schuld beimaßen, daß Mengaud sie für nicht wählbar erklärt hatte. Auch bei einer anfangs 1799 stattfindenden Direktorwahl hatte Stokar wieder viele Stimmen; nach Georg Müller verhinderten die Zürcher Repräsentanten seine Wahl.

Als im April 1799 Schaffhausen von den Österreichern besetzt wurde und die Stadtbürger immer lauter nach einer Verfassungsänderung riefen, die Zünfte

sich aber über die Wahlart der in Aussicht genommenen Interimsregierung nicht einigen konnten, riet David Stokar, nach dem Vorschlage der Schmiedenzunft Klein und Große Räte wieder einzusetzen, jedoch unbeschadet den Ansprüchen des Landvolkes und den Rechten der Bürger, und diesen Plan durch eine Deputation dem Erzherzog Karl zur Genehmigung zu unterbreiten. Seine Anträge wurden angenommen, und er selbst gehörte der Kommission an, welche ein Gutachten darüber abgeben sollte, wie man den Ansprüchen des Landvolkes gerecht werden könne (28. Juni), und zwar war er redlich bemüht, dem Landvolk möglichst viel von den im letzten Jahr gewährten Freiheiten zu retten. Als Amtsseckelmeister war er auch Mitglied der Interimsregierung selbst. Bei der Wiedereinnahme des Kantons durch die Franzosen am 1. Mai 1880 verwandelte er sich flugs wieder in den Präsidenten der Verwaltungskammer und machte dem Vollziehungsausschuß in Bern hievon Anzeige, worauf er eingeladen wurde, den Kanton möglichst schnell wieder zu organisieren.

Als am 7. August die verhaßten gesetzgebenden Räte Helvetiens aufgelöst wurden und an ihre Stelle ein Gesetzgebungsrat von 50 Mitgliedern trat, befand sich unter den Gewählten auch David Stokar. Mit Professor Müller untersuchte er um dieselbe Zeit die ökonomische Lage des Klosters St. Katharinenthal, das damals unter schaffhauserischer Verwaltung stand, und arbeitete einen sorgfältigen Bericht darüber aus. Scharf verurteilte er den Beschluß der Tagsatzung vom 8. Oktober, welcher die bisherigen Staatszehnten und Bodenzinse für Kantonseigentum erklärte, die Bestimmung des Loskaufs den Kantonen überließ und den Staatszehnten der Gesamtheit der zehntpflichtigen Güterbesitzer schenkte. Er nannte diesen Beschluß eine Verschwendung von Unsinn und Ungerechtigkeit, weil er die reichen Bauern noch mehr bereicherte und Kirche, Schule und Armenanstalten der Ostschweiz ruinierte. In Bern war er eifrig dafür thätig, daß die 1801 beschlossene Vereinigung Schaffhausens mit dem Thurgau wieder aufgehoben wurde.

An den Parteikämpfen in Bern zwischen Unitariern und Föderalisten nahm Stokar hervorragenden Anteil. Er war eines der 13 föderalistischen Mitglieder des gesetzgebenden Rates, welche am 27. Oktober 1801 die Tagsatzung und den Vollziehungsrat aufhoben, den Entwurf von Malmaison wieder in Kraft erklärten und einen neuen Vollziehungsrat von fünf und Senat von 25 Mitgliedern wählten. In den letzteren wurde auch Stokar berufen; er lehnte aber ab, weil seine Anwesenheit in Schaffhausen notwendiger sei (in Wirklichkeit fürchtete er nach Georg Müller eine allgemeine Erhebung des Landvolkes gegen die neuen Aristokraten) und empfahl für die ihm zugedachte Stelle seinen Schwager Balthasar Pfister.

Nachher reute es ihn wieder, die Stelle nicht angenommen zu haben. Als dann dieser sogenannte Reding'sche Senat, der Schöpfer einer stark föderalistischen Verfassung, durch einen neuen Staatsstreich der unitarischen Mehrheit des Vollziehungsrates am 17. Mai 1802 aufgelöst wurde, berief man 47 Notabeln, von Schaffhausen Stokar und Pfister, auf den 28. April nach Bern. Eine Kommission von 7 Gliedern, unter denen auch Stokar sich befand, legte schon am 20. Mai einen zentralistischen Verfassungsentwurf vor, der vom Volke gleichgültig aufgenommen wurde. Man konstruierte aber eine künstliche Mehrheit, indem man diejenigen, die nicht gestimmt hatten, zu den Annehmenden rechnete. Stokar, der jetzt zum Senator gewählt wurde, mußte das Präsidium der Verwaltungskammer an Pfister abtreten. Kaum aber waren die französischen Truppen abgezogen, so erhob sich alles gegen die äußerst unbeliebte helvetische Regierung. Diese mußte vor einem aus dem Aargau anrückenden Insurgentenheer nach Lausanne fliehen.

Stokar wurde von vielen Angesehenen in Bern aufgefordert, zu bleiben und dann nach Schaffhausen zurückzukehren, that es aber nicht, sondern begleitete die Regierung nach Lausanne. In Schaffhausen war alles furchtbar über ihn ergrimmt. Man begriff schlechterdings nicht, daß er nicht sofort seine Stelle aufgab, als die Regierung die Beschießung Zürichs durch General Andermatt befahl. Georg Müller nahm ihn nach Möglichkeit in Schutz, so z. B. als die Zünfte ihn lebenslänglich von allen Stellen ausschließen wollten. In der Bürgerschaft fällte man beleidigende Urteile über ihn, und Kapitän Mandach sagte ihm, als er sich wieder in Schaffhausen blicken ließ, ins Gesicht hinein: „Als David Stokar halte ich Sie für einen ehrlichen Mann, aber als Senator sind Sie ein Mordbrenner, und ich habe keinen Wunsch, als meine Hände noch einmal ins Blut solcher Leute zu tauchen". Georg Müller versichert, daß es damals in Schaffhausen gegen 100 solcher Fanatiker in allen Ständen gegeben habe. Auch der Kongreß in Neunkirch legte ein gutes Wort für Stokar ein und bat, daß man ihn nicht ungehört verdammen möge; er werde seinen Schritt wohl rechtfertigen können. Der Helvetik herzlich müde, sehnte man sich auch in Schaffhausen nach Wiederherstellung des Alten, beschickte die Tagsatzung in Schwyz, ließ ein Kontingent zu dem von dort aus aufgebotenen Heere stoßen und brachte verhältnißmäßig bedeutende Geldmittel zusammen. Allein der schöne Traum war bald zu Ende: Napoleons Machtgebot setzte die helvetische Regierung wieder ein und löste die Tagsatzung in Schwyz und ihr Heer, bei welchem Pfister Civilrepräsentant war, auf; 27 Mitglieder derselben wurden verhaftet und den Winter über in Aarburg

gefangen gehalten. Auch Pfister stand auf der Liste; er hätte fliehen können, wollte aber nicht freiwillig seine sieben Kinder verlassen. Stokars Vermittlung wendete das Schlimmste ab; er schrieb auf Georg Müllers Drängen einen „foudroyanten“ Brief in dieser Angelegenheit an Dolder und kündete den Regenten alles auf, wenn sie dies thäten. Die sichere Folge von Pfisters Arretierung, meint Müller, wäre ein gefährlicher, wahrscheinlich blutiger Aufstand der Bürger gewesen, und die erste Rache hätte Stokars Haus und Familie getroffen.

In dieser Zeit urteilt Müller, obwohl er ihn immer noch in Schutz nimmt, nicht mehr so günstig über Stokar wie früher: „Seine Grundsätze sind nicht die meinigen. Ich halte ihn für ehrlich, und er hat unserm Kanton manche Dienste geleistet; ich werfe ihm weiters auch nicht vor, was andere ihm vorwerfen; nur im ganzen ist mir die Art, wie er politische Geschäfte ansieht, mißfällig. Es ist die der neumodischen Philosophen und Schöngeister, die ich für schädlich und verderblich ansehe. Wer seinen Beruf in der Welt nur für eine Rolle ansieht, der ist ein Komödiant, und es fehlt ihm, was ehmals den würdigsten Staatsmännern Kraft und Ernst in Führung ihrer Geschäfte einflößte“.

Schaffhausen durfte übrigens froh sein, einen Stokar zu haben, der bei der Regierung die bösen Folgen der Krisis mildern konnte: die Stadt erhielt wieder französische Einquartierung, wobei Pfister besonders stark belastet wurde, der Kanton wurde wieder einmal entwaffnet und mußte überdies eine Kriegssteuer von 20000 Fr. bezahlen; endlich verlangte die Regierung einen Bericht über strafwürdige Personen oder Gemeinden, der aber vom Regierungsstatthalter rundweg verweigert wurde.

In der Mediationszeit war Stokar Mitglied des Kleinen Rates und Seckelmeister. Nur seine Abwesenheit in Regensburg hatte seine Wahl zum Regierungskommissär (sieben solcher hatten die Mediationsverfassung im Kanton durchzuführen) verhindert. Dafür begleitete er als Legationsrat Schaffhausens Tagsatzungsgesandten, den Bürgermeister Pfister, nach Freiburg und wurde sorfort mit diesem zu den wichtigsten Geschäften verwendet. Namentlich hatte Stokar wiederholt bei wichtigen Unterhandlungen die Schweiz im Ausland zu vertreten, was übrigens auch schon früher der Fall gewesen war. Es dürfte am Platze sein, diese Seite seines Wirkens in knapper Zusammenfassung hier darzustellen.

Zwischen der Schweiz und Süddeutschland bestanden seit den feudalen Zeiten des Mittelalters höchst verwickelte Verhältnisse. Es besaßen einerseits deutsche Fürsten, Bischöfe und Korporationen zahlreiche Zehnten, Grundzinse, Gerichtsbarkeiten, ja sogar Hoheitsrechte in der Schweiz und anderseits kirchliche Stiftungen

durch sein energisches Handeln wendete Stokar von seinem Vaterlande einen Verlust von mehreren Millionen ab. Der Vollziehungsrat drückte ihm seine volle Zufriedenheit mit seiner Thätigkeit aus und ersuchte ihn, solange er es für gut finde, in Regensburg zu bleiben für den Fall, daß maßgebende Berichte aus Paris eintreffen sollten. Dieser Fall traf ein. Stokar hatte seinen Kollegen Müller-Friedberg in Paris von jedem seiner Schritte stets unverzüglich in Kenntnis gesetzt und zu möglichst rascher Thätigkeit aufgefordert: „Ein einziges Wort, von Paris aus gesprochen, wirkt mehr, als zehn Memoriale, die ich hier übergebe." Wegen der langsamen Verbindungen aber trafen die Berichte aus Paris erst nach der entscheidenden Sitzung ein. Müller-Friedberg und Stapfer stellten sich aber auf einen ganz andern Standpunkt. Sie protestierten geradezu gegen alle und jede Verfügungen der Reichsdeputation, die Schweiz als Verbündete Frankreichs gehe das ganze deutsche Entschädigungsgeschäft gar nichts an, und sie drohten mit Repressalien. Auch der Vollziehungsrat stimmte nachträglich dieser Anschauung zu und beauftragte Stokar, in diesem Sinne vorzugehen. Er riet von Protestationen ab und empfahl, Rücksicht auf die bescheidene Stellung der Schweiz zu nehmen. Immerhin reichte er auftragsgemäß ein neues Memorial an die französische Gesandtschaft ein und hatte damit mehr Erfolg, als er erwartet haben mochte. Er verlangte, daß die Schweiz für ihre Verluste auf deutschem Boden durch die Besitzungen der säkularisierten deutschen Klöster in der Schweiz entschädigt werden, daß die ausländischen Besitzungen aufgehobener schweizerischer Klöster der Schweiz zufallen, und daß alle fremde Gerichtsbarkeit und feudalen Hoheitsrechte ohne alle Entschädigung von selbst wegfallen sollten. In der letzten Sitzung der Reichsdeputation vom 25. Februar 1803 gingen die von unserem Gesandten gewünschten Änderungen durch dank der kräftigen Fürsprache des französischen Gesandten Laforest, allerdings nicht ohne einigen Widerspruch, und Stokar hielt es für besser, um größeres Aufsehen zu vermeiden, von den linksrheinischen Besitzungen des Klosters St. Blasien gar nicht zu reden. Er hoffte, daß diese der Schweiz später von selbst zufallen würden, wenn man sich zu benehmen wisse.

Der Vollziehungsrat erlaubte nunmehr Stokar zurückzukehren und erklärte, daß er die ihm anvertrauten Geschäfte mit vieler Geschicklichkeit, mit großem Fleiße und lobenswertem Biedersinn geführt und sich ein unstreitiges Recht auf die Dankbarkeit seiner Mitbürger erworben habe.

Durch die eben erwähnte Regensburger Reichsdeputation war das Bistum Konstanz dem Großherzog von Baden als Entschädigung zugewiesen worden. Die daraus zwischen Baden und einigen Kantonen der Schweiz entstehenden An-

stände wurden gehoben durch eine Konferenz, die im Winter 1803/4 in Schaffhausen stattfand. Deputierte Badens waren Hofratspräsident Bauer v. Heppenstein und Hofrat Maler, Deputierte der Schweiz Karl v. Reding und David Stokar, zu welchen noch Abgeordnete der beteiligten Kantone kamen, z. B. für Schaffhausen Professor Müller. Den 5. Dezember 1803 wurde mit den Arbeiten begonnen. Die Ansichten gingen zuerst weit auseinander, aber durch viel guten Willen auf beiden Seiten kam ein Vergleich zustande: die Einkünfte des Bistums in der Schweiz betrugen über 2 Millionen Gulden; davon wurden 800,000 fl. als reines Eigentum des Bistums betrachtet. Von dieser Summe erhielt der Kurfürst von Baden 440000, Zürich, Schaffhausen und Thurgau für den Unterhalt der übernommenen Gebäude 60000 und die Diözesankantone 300000 als Dotation für den künftigen Bischof. Schaffhausen machte bei dieser Gelegenheit dank der Sachkenntnis und Umsicht seines Seckelmeisters ein gutes Geschäft; denn Stokar konnte am 23. März 1807 nachweisen, daß sich nach Abzug aller Beschwerden ein reiner Gewinn von 60000 fl. ergebe.

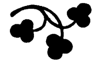
Auch bei der berüchtigten „Incameration" spielte Stokar eine Rolle. Er wurde, als Landrichter von Kraft Ramsen für den Kaiser in Besitz nahm, sogleich als Deputierter des Kleinen Rates an Kraft gesandt, um im Namen des Standes Schaffhausen und der Eidgenossenschaft sowohl gegen die Besitznahme von Ramsen als auch gegen alle ähnlichen Schritte zu protestieren. Sodann wurde er zum Landammann und zum österreichischen Gesandten Baron v. Crumpipen abgeordnet. Im ganzen wurden durch die Incameration dem Kanton Schaffhausen mehr als 1/2 Million und der ganzen Schweiz 3 Millionen Gulden entrissen. Mit den Unterhandlungen wurden vom Landammann Friedrich v. Mülinen von Bern und David Stokar betraut; sie waren langwierig und unerquicklich und führten zu keinem Ergebnis, da Österreich allen Vernunftgründen unzugänglich blieb.

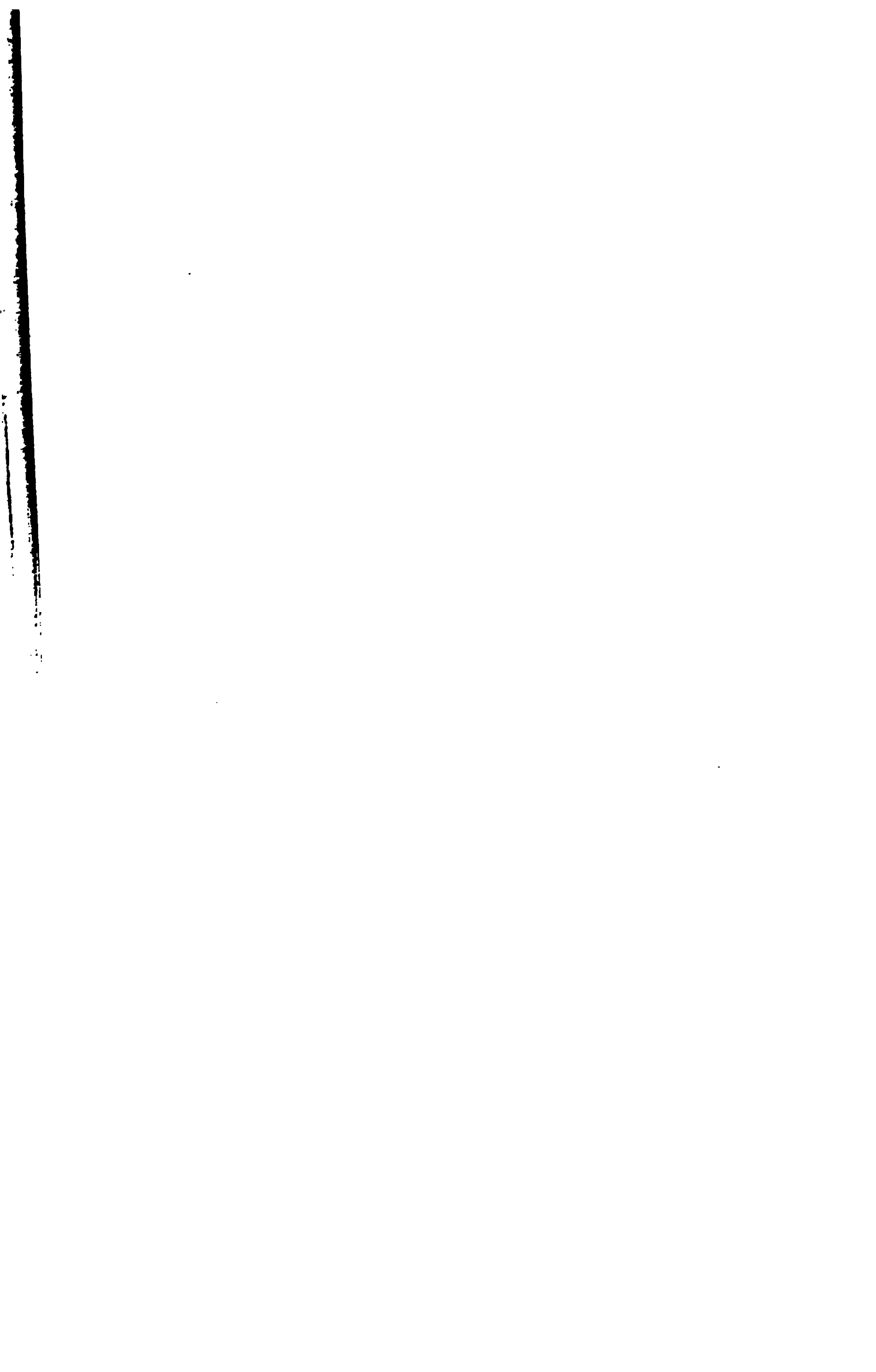
Als im Preßburger Frieden (1805) Bayern, Württemberg und Baden auf Kosten Österreichs vergrößert wurden, begehrte man von denselben Anerkennung der schweizerischen Rechte und Rückerstattung schweizerischen Eigentums. Stokar wurde nach Stuttgart und Wattenwyl nach München geschickt. Beide Höfe verhielten sich aber vorderhand ablehnend, indem sie Unkenntnis der Sachlage vorschützten. In Österreich war unterdessen das alte System gefallen, und Graf Stadion verfügte als Minister des Auswärtigen, daß wenigstens die Zinsen der incamerierten Kapitalien ausbezahlt würden; 1808 wurde endlich das Incamerationsedikt von Österreich aufgehoben und auch die sequestrierten Kapitalien frei gegeben.

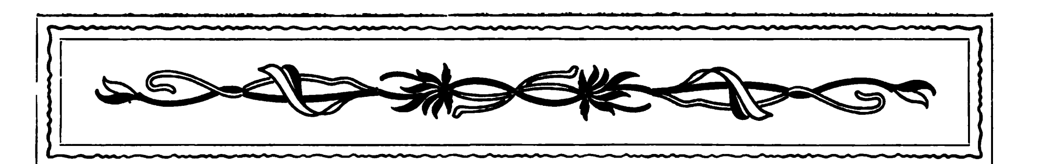
Nach dem Tilsiter Frieden (1807) erklärten sich Bayern und Württemberg zu Unterhandlungen bereit; dieselben kamen aber nur langsam in Gang. Erst im Herbst 1810 fand eine Konferenz statt zwischen Reinhard und Stokar einer- und dem württembergischen Gesandten von Urand anderseits, und 1813 wurde ein Vertrag abgeschlossen, nach welchem sich die Schweiz mit der Hälfte begnügte.

Stokar erlebte noch den Sturz der Mediationsverfassung im Jahre 1814. Für sie wie für ihren Schöpfer hatte er immer eine gewisse Verehrung gehabt, und als er nun das engherzige Parteitreiben sah, welches in Schaffhausen und anderwärts die alten Vorrechte der Bürger wiederherstellen und die ganze 16jährige Erfahrung austilgen wollte, da entbrannte sein Zorn: er schüttete in einer sehr bewegten Versammlung der Gesellschaft der Herren sein Herz aus, kam sehr erregt nach Hause, ward vom Schlage getroffen und starb den 7. Juli 1814. Ein Bild Stokars scheint sich nicht erhalten zu haben.

(Manuskript von Karl Stokar; 10. und 11. Schaffhauser Neujahrsblatt; kantonale Festschrift für 1901, Abschnitt XIII.)







Die Industrie ist recht eigentlich ein Kind der Neuzeit, des kaum verflossenen Jahrhunderts; sie ist nichts anderes als die Bethätigung von Handwerk und Gewerbe in größerem Maßstabe. Es ist daher auch schwer eine einigermaßen deutliche Grenze zwischen Handwerk und Industrie zu ziehen. Viele unserer bedeutenderen Industriellen, die aus dem Handwerkerstande hervorgegangen sind (ich nenne zum Beispiel Joh. Rauschenbach, Gottfried Stierlin, Heinrich Sender), wären wohl kaum im Stande zu sagen, wann sie aufhörten Handwerker zu sein. Erst die Neuzeit hat dem Gewerbe die Mittel gegeben sich zur Industrie zu entwickeln, größere Quantitäten zu produzieren und sie über den Grenzen seiner Heimat abzusetzen. Wohl hatte man schon längst gelernt die Kraft des Windes und der Wasserläufe in den Dienst der Menschen zu zwingen. Doch der Wind ist ein recht unzuverlässiger Geselle, oft ungestüm und dann wieder träge, höchstens geeignet, in flachen Ländern, wo kein Hindernis seinen Weg hemmt, eine langarmige Windmühle zu treiben, die eben „mahlt, wenn der Wind geht". Aber auch die weit zuverlässigeren und in der Regel constanteren Kräfte des Wassers wußte man lange nicht so auszunutzen um größere Werke zu treiben. Wohl drehten sich auch bei uns seit altersgrauen Zeiten die Mühlenräder in den „Wuhren", so wie wir sie jetzt noch hinter der Schenk'schen Mühle, diesem Märchen aus alten Zeiten, sehen können, aber das meiste Wasser schoß vorbei, ohne die Arbeit zu leisten, die ihm die heutige Technik abzugewinnen versteht. Erst die Erfindung der Turbinen, die etwa in den zwanziger und dreißiger Jahren des letzten Jahrhunderts gemacht und ausgebaut wurde, ermöglichte es, Motoren von hunderten von Pferdekräften zu erstellen und auszunutzen. Schon vorher, circa 1765—75, hatten die Engländer James Watt und seine Vorgänger eine andere Kraftquelle entdeckt und nutzbar zu machen verstanden, den Dampf, der sich bald zum mäch-

tigsten Diener der Menschheit entfaltete. Namentlich im kohlenreichen England gab er der Industrie einen mächtigen Impuls, währenddem er bei uns zuerst dem Verkehr dienstbar wurde, indem er unsere Dampfschiffe in Bewegung setzte. Wir machen uns gewöhnlich keine richtige Vorstellung, wie klein eigentlich der Verkehr vor verhältnismäßig noch kurzer Zeit war und mit welch gewaltigen Ziffern jetzt der Welthandel rechnet. Eine kurze Notiz, die mir jüngst in die Hände kam, möge dies illustrieren: Als am 8. Oktober 1784 acht Säcke Baumwolle in Liverpool anlangten, wurden die Zollbehörden stutzig ob solcher großen Menge. Gegenwärtig verarbeitet England jährlich über 700 Millionen Kilogramm Rohbaumwolle, von der die meiste über Liverpool eingeführt wird.

Aber noch andere Hindernisse als der Mangel an genügender, bewegender Kraft zum Betrieb der Maschinen und der Transportmittel, stellten sich einer reicheren Entfaltung des Gewerbes vielfach entgegen. Die meistens recht engherzigen Gesetze und Verordnungen. Auch bei uns bestanden solche Handwerksgebräuche und Zunftvorschriften noch recht lange und hinderten den einzelnen, sich hervorzuthun. War es doch den Schuhmachern verboten mehr als drei, den Schneidermeistern mehr als vier Gesellen zu halten. Ein Gerbermeister wurde schwer gebüßt und seine Werkstatt unehrlich erklärt, weil er mehr Leder auf den Frauenfelder Markt geführt hatte, als die ihm nach den Zunftsatzungen erlaubten fünf Häute. Wer mochte da darnach streben sich empor zu arbeiten, sein Geschäft zu vergrößern und seinen Unternehmungsgeist walten zu lassen, wenn er die tausend Hindernisse erwog, die sich ihm entgegenstellten? Lieber lebte da jeder nach der Melodie: Freund, ich bin zufrieden! verrichtete tagsüber seine geregelte Arbeit und trank Abends seinen gemüthlichen Schoppen auf der Zunftstube. Wohl hatten ja die französische Revolution und dann die Invasion unseres Vaterlandes durch die Franzosen doch das Gute, daß sie neue, freiere Ideen zu uns brachten und unser Volk von den Banden des Althergebrachten befreiten; aber nur zu bald setzte die Reaktion wieder ein und es bedurfte noch gewaltiger Kämpfe, den neuen Ansichten voll zum Durchbruch zu verhelfen und freiere Institutionen einzuführen.

Trotz allen diesen Hemmnissen vermochten doch verschiedene Gewerbe es bei uns schon seit Jahrhunderten zu einer ziemlichen Blüthe zu bringen. Das älteste derselben war die Müllerei, der unser Vater Rhein die ihr nöthige Triebkraft bot. Schon in frühester Zeit gehörten zu den Besitzungen des Klosters Allerheiligen verschiedene Mühlen zu Schaffhausen und Neuhausen, die stets als wichtige Besitzthümer galten. Die Dämme im Rhein, die Füllenen genannt, die erst vor etwa

10 Jahren abgebrochen wurden und deren Spuren noch jetzt sichtbar sind, werden schon im 13. Jahrhundert erwähnt, und leiteten die Wasser des Rheines den „Wuhre" genannten Kanälen zu, in denen sich die Mühleräder drehten.

Neben der Müllerei entwickelte sich auch früh schon die Gerberei, waren doch die Existenzbedingungen für sie hier günstige. Am Rheine, in der Grub (nun Rheinstraße) im Untergries und im Fischer- und Läufergäßli und an der Durach, die ja im Weichbilde der Stadt den Namen Gerberbach führt, besonders am sogenannten Stadtweiher, siedelten sich die ehrsamen Meister an um im vorbeifließenden Wasser ihre Häute zu wässern. An die Wuhre bauten die Weißgerber ihre Walke und die Rothgerber ihre Lohmühle mit dem emsig klopfenden Lederhammer. Die Zunft zun Gerbern war stets eine der angesehensten in unserer Stadt und zählte noch Ende des 18. Jahrhunderts über 50 Roth- und Weißgerber.

Auch die Weberei finden wir in unsern Mauern heimisch; schon lange bestand die ehrsame Zunft zun Webern und gab sogar einer Gasse, der Webergasse, ihren Namen. Doch gelangte dies Gewerbe nie zu so großer Blüte wie in andern Schweizerstädten, zum Beispiel in St. Gallen, das mit seinen Erzeugnissen exportieren konnte. Auf der hiesigen Landschaft waren viele Leinenwebstühle thätig, doch nur für den eigenen Bedarf, denn strenge beharrte die Stadt auf ihren Vorrechten, die den Landleuten nicht gestatteten, mit ihrer Leinwand selbst Handel zu treiben.

Das Reformationszeitalter, das so mächtig die Geister bewegte und erweckte, gab auch den hiesigen Bürgern Anstoß zu neuer Regsamkeit. Namentlich auf dem Gebiete des Kunstgewerbes hatte unsere Stadt eine Anzahl Meister, deren Werke in weitem Umkreise begehrt und geschätzt waren. Die Glasmalerei ist vor allem zu erwähnen, die im 16. und 17. Jahrhundert hier in glanzvoller Weise geübt wurde. Ueber 30 Schaffhauser zählt man zu den Meistern ihrer Kunst und ihre herrlichen Schöpfungen, besonders die Wappenscheiben, bilden noch heute die Zierden der Alterthumssammlungen. Ein anderes dieser Kunstgewerbe, das sich bei uns von 1432 bis 1823, also während beinahe vier Jahrhunderten, erhielt, ist die Gießerei von Glocken und Geschützen. Die Glocken unserer Gießer, namentlich aus der Familie Schalch an der Neustadt, finden sich noch vielfach in der Schweiz und im benachbarten Deutschland. Aber auch auf den Guß von Geschützen, Kanonen und Mörsern, verstanden sie sich trefflich, soll ja doch ein Schaffhauser, Andreas Schalch, der Gründer (1716) der so berühmten Geschützgießerei des Arsenals zu Woolwich bei London sein.

Auch auf dem Gebiete der Uhrenmacherkunst leistete Schaffhausen vorzügliches. Unser Mitbürger Habrecht verfertigte in den Jahren 1572—74 die be-

rühmte Uhr des Straßburger Münsters, die später von seinen Nachkommen bis zum Erlöschen des Stammes in Ordnung gehalten wurde. Auch die astronomische Uhr auf dem Frohnwagthurme stammt von ihm.

Wir sehen also, daß sich auch in frühern Jahrhunderten der Gewerbefleiß stetig regte und bemüht war, treffliches zu leisten. Gerade die Beschränkung auf ein kleineres Gebiet, auf das Erzeugen nur weniger Werke, mußte dazu führen, im Kleinen Großes zu leisten, das wenige um so besser zu machen. Wie auf politischem Gebiete war auch auf dem Gebiete des Gewerbes die erste französische Revolution die Anbahnerin neuer Verhältnisse. Sie beseitigte die beengenden Schranken der vielerlei Verordnungen und Vorschriften und bot dadurch dem Unternehmungsgeist den nöthigen Spielraum sich mächtig zu entfalten. Durch die vielfachen Kriegszüge kamen die bisher mehr von einander abgeschlossenen Nationen mit einander in Berührung, die neuen Ideen verbreiteten sich rasch und mit ihnen auch die zahlreichen Erfindungen und Erfahrungen auf gewerblichem Gebiete. Auch der Waarenaustausch zwischen den Ländern mehrte sich, die ursprünglich zu Kriegszwecken erbauten Straßen kamen auch dem Handel zu gut, es führte alles dahin, das Gewerbe nach und nach zur Industrie sich ausdehnen zu lassen.

Zwei Unternehmungen sind es, die bei uns den Anfang industriellen Lebens einleiteten. Das Eisenwerk im Laufen und die Stahlfabrik im Mühlenthal, die beide durch die Vortrefflichkeit ihrer Produkte in weitesten Kreisen sich auszeichneten und damit unserer Industrie von Anfang an einen guten Namen verschafften.

Schon die ältesten Urkunden geben uns Kunde davon, daß die Wasserkraft des Rheinfalles nutzbar gemacht wurde; jedenfalls schon vor dem Jahre 1000 stand dortselbst eine Mühle. Im 11. bis 14. Jahrhundert finden wir in den Urkunden über Vergabungen, Verpfändungen und Verkäufe oft die Mühle oder die Mühlen am Rheinfall erwähnt und wir wissen, daß nacheinander die Herren von Randenburg, die von Fulach und das Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen diese inne hatten. Bald erfahren wir, daß dort auch ein Eisenhammer sich befand, daß Schleifen, ein Kupferhammer, ein Drahtzug dort eingerichtet wurden, kurz, daß jedenfalls die dortige Wasserkraft sich ständiger Benutzung erfreute.

Aus dem Besitze des Klosters Allerheiligen gingen die Werke zur Zeit der Reformation, wie alles Eigenthum des Klosters, an die Stadt Schaffhausen über, die nun ihre Besitzungen im Laufen zu Lehen gab. Allein keines der Werke schien sich eines rechten Gedeihens zu erfreuen, alle wechselten oft die Hand. Der Mühle machten die Stadtmühlen schwere Concurrenz, wohl hauptsächlich dadurch,

daß sie viel leichter zugänglich waren. Auch der Eisenhammer schien nie recht zu gehen. Zwar hielt sich die Familie der Töning fast ein Jahrhundert lang (1470—1559) darauf, doch der letzte mußte sein Lehen verkaufen und sein Nachfolger richtete neben dem Eisenhammer einen Kupferhammer ein. Wie es so geht, wenn einer dem andern folgt, wurden die Gebäulichkeiten und Wasserwerkanlagen von den jeweiligen Lehensträgern schlecht unterhalten und mußten oft mit großen Kosten wieder in Stand gestellt werden. Mathäus Schalch, der zu Anfang des 18. Jahrhunderts im Laufen saß, verband sich mit vier andern Herren und wandelte 1705 die Schmiede in eine Eisenschmelzerei um. Das Erz, Bohnerz, wurde im Lauferberg, dem Walde zwischen Aazheim und Beringen gegraben und im Laufen verhüttet. Allein auch diese Unternehmung hatte wenig Erfolg und ging schließlich gegen Ende des Jahrhunderts ein. Die Gebäulichkeiten geriethen abermals in Verfall, so daß Gesträuche in den Ruinen wuchsen und das Ganze einen trostlosen Anblick bot, der zwar mit dem Rheinfall besser harmonirt haben dürfte, als die jetzt dort stehenden schmucken Fabrikgebäude. Die im Jahre 1809 von Thiergarten bei Sigmaringen, wo ihre Familie ein Eisenwerk besaß, hier eingewanderten Herren Gebrüder Joseph und Anton Georg Neher, die Stammväter der noch jetzt unter uns blühenden Familie Neher, übernahmen das Laufenwerk in diesem verwahrlosten Zustande und setzten dort einen Hochofen in Betrieb. Es gelang ihnen das Eisenwerk Laufen zu hoher Blüte zu bringen. Das Erz wurde, wie früher, aus dem Lauferberg bezogen, wo jetzt noch hie und da im Walde versteckt, die alten Gruben zu finden sind. Die Regierung, die diese Erzgruben in Regie ausbeutete, war die Lieferantin des Erzes. Der Bergbau beschäftigte etwa 60 Personen, die unter einem Grubenvogte standen und lohnende Arbeit fanden. Es wurden jährlich 5—10,000 Kübel Erz gewonnen, im Werte von 20—30,000 Gulden. Es findet sich in Nestern im Juragebirge, meistens mit rothem, eisenhaltigen Thone zusammen und ergiebt ein gutes Eisen. Doch ist die Ausbeute gering, da die Erze nur etwa 35% Eisen enthalten. Noch jetzt wird im Jura bei Delemont Eisen aus gleichen Erzen gewonnen und die dortigen Eisenwerke erfreuen sich, wie es scheint, guten Gedeihens. Der Hochofen war bis 1850 in Betrieb, der von da an gänzlich eingestellt wurde. Die Eisenbahnen hatten ihm den Garaus gemacht. Durch den erleichterten Absatz des Holzes steigerten sich die Preise der Holzkohlen, die zur Verhüttung der Erze verwendet wurden, gewaltig, der Staat konnte, oder wollte das Erz nicht wesentlich billiger liefern, und andererseits kam immer mehr billigeres Eisen in unsere Lande. So konnte das Eisenwerk nicht mehr concuriren und das Bohnerz hatte

von nun an gute Ruhe; höchstens die Buben suchen sich hie und da im Walde draußen ein paar Bohnen um damit zu spielen. Mit der Einstellung der Eisenerzeugung stellten aber die Herren Neher nicht auch die Eisenverarbeitung ein. Von jeher hatten sie neben dem so hochgeschätzten Schmiedeisen auch Eisengußwaren erzeugt und 1842 hatten sie dem Hochofen noch ein Walzwerk beigefügt, das es ihnen ermöglichte allerhand Produkte dieses Industriezweiges zu liefern. Nach wie vor verarbeiteten sie meist Eisen eigener Produktion. Am Gonzen, dem Ausläufer der Alvierkette bei Sargans, wurde das Erz hierfür bergmännisch gewonnen und in dem im Thale liegenden Plons verabeitet. Jetzt ist auch dort die Eisenindustrie verschwunden und in den Werken von Plons betreibt ein Sproß der Familie Neher eine Stärkefabrik. Mit wechselndem Erfolg wurde das Eisenwerk Laufen weiter betrieben. Die stetige Verbilligung der Eisen machte ihm das Leben immer schwerer, da auch die ausgezeichnete Qualität nicht mehr so bezahlt wurde, wie früher. Mitte der 80er Jahre des vergangenen Jahrhunderts verkaufte die Familie Neher das Werk an die Aluminiumfabrik, die von da an das leichte Metall der Neuzeit, anstatt des alterwürdigen Eisens, aus dem Erze erschmolz.

Die zweite industrielle Unternehmung unserer Gegend, die Stahlfabrik im Mühlenthal, entstand ebenfalls im Anfange des 19. Jahrhunderts. Auch sie hat eine Vorgeschichte, die sich aber nicht auf die Oertlichkeit, sondern auf Personen bezieht, indem die von Herblingen stammende Familie Fischer in der Reihe ihrer Angehörigen seit 3 Jahrhunderten zahlreiche Feuerarbeiter hatte. Die Beschäftigung mit der Metallindustrie hat sich in ihr geradezu erblich forterhalten und sie war und ist daher auch bei den Schmieden zünftig. Vom Vater des Herrn Oberst Fischer, des eigentlichen Begründers der Stahlwerke, dem Kupferschmied Johann Conrad Fischer ist bekannt, daß er um die Mitte des 18. Jahrhunderts ausgezeichnete Feuerspritzen verfertigte, für die er wiederholt Anerkennungsschreiben der Behörden erhielt und von denen einige vor noch nicht langer Zeit noch im Gebrauche waren. Auch Herr Oberst Fischer beschäftigte sich anfänglich noch mit diesem Geschäftszweige namentlich aber auch mit dem Guße von Glocken. Johann Konrad Fischer wurde geboren am 14. November 1773 und wurde schon 1796 Lieutenannt der Artillerie und 1799 Mitglied des großen Rathes, in welchem Jahre er sich auch mit Fräulein Katharina von Waldkirch verehelichte. Zuerst betrieb er sein Geschäft im Hause zum rothen Faß in der Vorstadt und erwarb dann Anfangs des 19. Jahrhunderts die Grundstücke im Mühlenthal, auf denen nun das Wohnhaus und das sogenannte hintere Werk steht. Ursprünglich stand

dort eine Tabakfabrik, die aber wieder eingegangen war. Das Mühlenthal war damals ein recht abgelegenes, idyllisches Thal, in dem etwa poetische Jünglinge schwärmen konnten, abgeschlossen von jedem Verkehr, eine wahre Sackgasse, da kaum ein Fußpfad zum Wasserfalle des „Kessels" und weiter in's „Loch" führte. Aus Fischers Werkstätte daselbst giengen eine ganze Reihe von Glocken für unsern Kanton hervor, so 1804 für Schleitheim, 1806 für Barzheim, 1815 und 1817 für Merishausen, 1822 für Buch, 1823 für Neunkirch Stadtkirche ꝛc. Zur weitern Ausbildung in seinem Beruf als Kupferschmid, Feuerspritzen, Glocken und Gußstahlfabrikant reiste er 1814 über Paris nach London und besuchte noch einige andere Fabrikstädte Englands. Auch in späteren Jahren machte Oberst Fischer weitere Reisen nach England so 1825, 1826, 1827 und 1846, worüber seinerzeit interessante Tagebuchnotizen im Drucke erschienen sind. Dort machte er die Bekanntschaft der größten Industriellen und berühmtesten Männer der Stahlindustrie und besuchte die hervorragendsten Fabriken, Militärwerkstätten und Arsenale. Neben seinem Geschäfte widmete er sich häufig den öffentlichen Angelegenheiten und dem Militärdienste. So wurde er 1818 Oberstlieutnant der Artillerie, 1824 Präsident der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft und 1832 erster Stadtrathspräsident. Er schloß seine reichbewegte Laufbahn am 26. Dezember 1854. Doch kehren wir zu seiner Hauptschöpfung, dem Stahlwerke zurück. Im Mühlenthale etablirt gab sich Herr Oberst Fischer oft seiner Lieblingsbeschäftigung hin Proben zu machen zur Herstellung von gutem Stahl. Es gelang ihm das bisher in Europa nur von den Engländern gekannte Geheimniß der Erzeugung von



Oberst J. C. Fischer (1773–1854)

Meteorstahl, wie er im Orient zur Fabrikation von Klingen verwendet wird zu erfinden. Da dies mit der Kontinentalsperre zusammenfiel und der englische Stahl deswegen nicht mehr erhältlich war, so hätte diese Erfindung flott ausgebeutet werden können. Fischer aber begnügte sich mit der Freude über die gelungene Erfindung und der ihm für dieselbe gespendeten Ehre, ohne daran zu denken sie zu seinem materiellen Vortheile auszubeuten. Daß diese Erfindung Aufsehen machte, beweist der Umstand, daß Kaiser Alexander I von Rußland auf seiner Reise durch die Schweiz den Obersten Fischer im Mühlenthal persönlich aufsuchte und sich von dem genialen Manne seine Erfindungen erklären ließ. Er beschenkte ihn mit einem prachtvollen Diamantring, der sich noch im Besitze der Familie befindet.

Oberst Fischer hatte fünf Söhne, die sich alle zu derselben Beschäftigung wandten, wie ihr Vater. Einer von ihnen, der das Studium der Medizin beendigt und eine Zeit lang als Arzt praktizirt hatte, wandte sich schließlich doch der Metallarbeit zu und blieb im Geschäfte zu Schaffhausen neben dem Vater thätig. Die andern Brüder trennten sich und trugen ihren Eifer und ihre Kenntnisse zum Theil in fremde Länder. Der älteste, Konrad, der als höchst beanlagter Mensch in der Erinnerung seiner Familienangehörigen fortlebt, verunglückte in einer englischen Gewehrfabrik, wo er sich durch Erfindung eines neuen Revolversystems Ruhm erworben hatte. Ein anderer, Berthold, wandte sich nach Frankreich, ein dritter, Georg, wählte sich Oesterreich als Wirkungsfeld. Er wurde der Begründer des bald emporblühenden Geschäftes in Hainfeld bei Wien. In der Nähe davon, in Traisen, erwarb er sich eine Liegenschaft mit bedeutender Wasserkraft, die er dann seinem aus Frankreich herbeigezogenen Bruder Berthold überließ. Das Geschäft in Hainfeld lieferte berühmten Gußstahl und Feilen, während dasjenige in Traisen sich auf den Weichguß warf. Ein fünfter Sohn, endlich, Wilhelm erwarb sich einen sehr geachteten Namen in Salzburg, wo er ebenfalls eine Gußstahlfabrik betrieb. Ein Sohn Georg Fischers in Hainfeld, ist der Neubegründer der Stahlfabrik im Mühlenthal, Georg Fischer-Pfister. Er kam schon mit 5 Jahren zu seinem Großvater Oberst Fischer in Schaffhausen, machte die hiesigen Schulen durch, hatte aber bei seinem gestrengen Großvater eine wenig freudenvolle Jugend zu verleben. Dagegen verdankte er dieser strengen Erziehungsweise einen frühzeitig geweckten und unermüdlichen Arbeitssinn, eine Lust zur Thätigkeit, die vor dem mühevollsten nicht zurückschreckte. Schon seit dem zehnten Jahre leistete er im Geschäfte Handlangerdienste und lernte so alle die mannigfachen Fertigkeiten seines Berufes auf's Gründlichste kennen. So hat er mit

eigener Hand die feuerfesten Tiegel für den Guß verfertigt. Nach Absolvierung des hiesigen Gymnasiums besuchte er 3 Jahre lang die Wiener Universität und trat dann in das Geschäft seines Vaters ein, wo die unermüdliche Thätigkeit sich fortsetzte. Früh um 4 Uhr mußte er aufstehen, um 8 Uhr schon seinem Vater über den Gang des Geschäftes Bericht erstatten. Eine Zeit lang kam er auch nach Traisen, wo er den Weichguß erlernte. Indessen war 1854 Oberst Fischer in Schaffhausen gestorben, sein Geschäft zerfallen. Zwar war noch ein Schmelzer und einige Taglöhner angestellt, aber das einst so berühmte Geschäft hatte seinen Ruf vollständig eingebüßt; da übernahm der Enkel Georg das Werk in der schwierigsten Lage. Ohne finanzielle Unterstützung, überall zunächst abgewiesen und mißachtet, gelang es ihm durch seine Energie und seinen Fleiß, lange mit Schaden arbeitend, endlich das Geschäft wieder in die Höhe zu bringen. Neben der Bearbeitung von Gußstahl begann er in seinem Etablissement die Anfertigung von Feilen. 1863 waren erst 13 Arbeiter im Geschäfte, das bei seinem Tode, 1887, 170 Arbeitern lohnende Beschäftigung gab. Er selbst war der Lehrmeister der bei ihm eintretenden Arbeiter. Neben Gußstahl und Feilenfabrikation warf er sich nun auch auf den Weichguß und da die ursprünglichen Produkte durch die deutsche Concurrenz immer weniger sich lohnten, wurden sie schließlich vollständig fallen gelassen und der Weichguß einzig betrieben. Maschinenbestandtheile aller Art, Räder 2c., vor allem aber Verbindungsstücke für Gas- und Wasserleitungen wurden nun verfertigt. Das blühende Geschäft ging 1887 in die Hände des einzigen Sohnes Georg über, unter dem es sich gewaltig ausdehnen sollte. Im Jahre 1890 wurde die Herstellung von Stahlgußstücken aus Martinstahl begonnen und 1895 in Singen ein Etablissement



Georg Fischer (1834—1887)

errichtet speziell zur Fabrikation von Verbindungsstücken (Fittings) für den Absatz nach Deutschland. Im April 1896 wurden die Geschäfte in Schaffhausen und Singen in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Seither haben bedeutende Erweiterungen und Umbauten stattgefunden durch Anlage einer neuen Stahlgießerei im Mühlenthal. Das Geschäft hat in Schaffhausen eine Arbeiterzahl von circa 1000 Mann, in Singen 650, und hatte 1900 eine Gesammtproduktion von 3,500,000 Ko.

Von weitern bedeutenderen Regungen industrieller Thätigkeit im Anfange des 19. Jahrhunderts ist mir nichts bekannt. Die Zeiten waren aber auch nicht angethan, die Unternehmungsluft zu wecken, überall nichts als Unsicherheit, Krieg, Noth und Elend. Die Kämpfe zwischen Franzosen und Oesterreichern brachten uns die unruhigsten Zeiten, die Schaffhausen je gesehen und Einquartirungen und Contributionen, die unser Land erschöpften. Während des ganzen ersten Jahrzehnts ließ bekanntlich Napoleon Europa nie zur Ruhe kommen und als ihn endlich nach dem unglücklichen Feldzuge nach Moskau sein Schicksal erreichte, wurde unsere Gegend durch die Durchmärsche der Alliirten 1813 und 1814 wieder schwer heimgesucht. Erst der Wienercongreß 1815, die schweizerische Bundesurkunde vom 7. August 1815 gaben unserm Lande wieder geordnete Zustände und ruhige Zeiten. Eine Epoche der Ruhe und des Friedens wirkte diese Zeit außerordentlich günstig auf Handel und Gewerbe, Wissenschaft und Kunst. Die Znnahme der allgemeinen Wohlfahrt machte sich überall geltend. Wenn auch Hemmnisse und Schwierigkeiten verschiedener Art, so namentlich Zollschranken im Wege standen, so verdoppelte dies nur den Eifer und den Arbeitsgeist des Volkes und die Schweiz errang sich nach und nach eine achtungswerte Stellung unter den Nationen. Zwar war der Handel in schwieriger Lage, die vielen verschiedenen Münzsorten, die Zölle und Weggelder, sowie die kantonale Zersplitterung machten ihm das Leben recht schwer. Trotz dieser schwierigen Verhältnisse schlug sich die Fabrikation dagegen ehrenvoll durch. Sie suchte namentlich durch gute Qualität ihrer Erzeugnisse sich ihre alten Absatzgebiete zu bewahren und neue zu erobern. Eine große Umwälzung machte sich immer mehr bemerklich; die großen Etablissemente verdrängten den Kleinbetrieb und die Handarbeit, die Industrie das Gewerbe. Namentlich die Baumwollspinnereien zogen die Arbeiter an, doch auch Webereien und Färbereien gaben vielen Beschäftigung, so daß in den 20er Jahren im Kanton Zürich 23000 Menschen mit dem Handel und der Verarbeitung der Baumwolle beschäftigt gewesen sein sollen. Es entstanden auch neue Industrieen, so die Plattstichstickerei, die Buntweberei, Jaquardweberei, Türkischrothfärberei.

So hob sich der Wohlstand unseres Landes nach den vielen Heimsuchungen der Kriegsjahre wieder bedeutend. Doch traten auch harte Rückschläge ein, so namentlich während der Hungerjahre 1816 und 1817, die als die „theure Zeit" in stetem Angedenken verblieben sind. Durch ungünstige Witterung und Mißwachs erreichten die Getreidepreise eine schwindelhafte Höhe und das Brot wurde dreimal theurer als sonst. Unter unsern Familienraritäten wurde lange ein Kreuzerbrödchen aus dieser theuren Zeit als Angedenken aufbewahrt. Es war wirklich klein, doch habe ich auf Frühstückstafeln von Gasthöfen seither schon kleinere gesehen. Die Regierungen thaten ihr Möglichstes den Mißständen abzuhelfen und im In- und Auslande flossen reichlich Spenden zur Linderung der Noth, die glücklicherweise bald ihr Ende nahm, da wieder reiche Ernten eintraten. Bei uns waren die Zünfte behülflich durch Abgabe von Brodspenden an ihre armen Zunftgenossen, und durch Einkauf von Frucht und Mehl, der für die Zünftigen bei den hiesigen Bäckern zu billigen Preisen verbacken wurde.

So waren die Zeitumstände, als sich auch bei uns weiteres industrielles Leben regte und zwar zuerst namentlich auf dem Gebiete der Textilbranche. Ein Herr Ebenauer von Nürnberg gründete in der Mühlenstraße, oder in den Mühlenen, wie sie früher allgemein hieß, eine Baumwollspinnerei namentlich für feinere Nummern, die ca. 4000 Spindeln zählte. Sie stand an Stelle des jetzigen ehemahligen Spinnereigebäudes, in dem jetzt verschiedene andere Industrien betrieben werden. Der Name des Wohnhauses des Herrn Obersten Robert Neher „zur Ebenau" erinnert noch an den Gründer dieser ersten Spinnerei, die vom Wasser des sogenannten innern Wuhres getrieben wurde. Nach dem Tode des Herrn Ebenauer, wurde das Geschäft von Herrn Eduard Widmer unter Mitbetheiligung des Herrn Conrad von Mandach-Ammann zur Platte, später eines Herrn Landis weiter betrieben. Zu Weihnachten 1845 brannte die Fabrik gänzlich nieder. Dieser Brand, der mitten in der Nacht ausbrach, war wohl das größte Schadenfeuer, das unsere Stadt im letzten Jahrhundert sah. Die sogenannte äußere oder Siegristen Mühle, die im höchsten Grade gefährdet war, konnte nur mit größter Mühe gerettet werden und noch tagelang loderte das Feuer immer wieder auf's Neue unter den Trümmern hervor.

Nach dem Brande associrte sich Herr Eduard Widmer mit Herrn Johann Blattmann von Wädensweil zum Wiederaufbau der Spinnerei, dem heute noch stehenden Gebäude, die jetzt 5000 Spindeln zählte. Ein großes unterschlächtiges Wasserrad von beinahe 25 Fuß Durchmesser lieferte die bewegende Kraft. Da aber im Winter oft Wassermangel eintrat, so daß nur die Hälfte der Fabrik be-

trieben werden konnte, und man genöthigt war, die Hälfte der Arbeiter bei Tag, die andere Hälfte bei Nacht arbeiten zu lassen, entschloß sich die Firma Widmer und Blattmann, das Wasser des Rheines durch einen Damm zu stauen und durch Einsetzung einer 25pferdigen Turbine aus der Fabrik der Herren J. J. Rieter & Cie. in Töß dem Kraftmangel gründlich abzuhelfen. Dieses Wasserwerk ist heute noch in Betrieb; durch den Damm ist dieser Tage das Ausflußrohr der städtischen Schwemmkanalisation durchgelegt worden. Im Jahre 1868 verstarben die beiden Theilhaber der Firma kurz nach einander und das Geschäft wurde vom Sohne des Herrn Blattmann Herrn Hans Blattmann-Stokar in Verbindung mit Herrn Schatzmann unter der Firma Schatzmann und Blattmann weiter betrieben, bis es sich 1872 auflöste. Das Fabrikgebäude ging an Herrn J. Oechslin-Billeter, Mechaniker, über.

Auch in der sogenannten „Walch" regte sich industrielles Leben. Dieses Gebäude, jetzt ein Teil der Rauschenbach'schen Maschinenfabrik, war früher im Besitze des Klosters Allerheiligen, später der Stadt Schaffhausen, die es als Lehen für allerhand gewerbliche Zwecke abgab. Es wurden dort eine Pfeffermühle, Hanf- und Werg-Reiben betrieben, wohl auch, wie der Name vermuthen läßt, eine Walke. Schon in der Mitte des 18. Jahrhunderts wurde eine Kattundruckerei dort eingerichtet und von Lukas Jezeller weiter geführt. Nach dessen Tode übernahm 1800 Rathsherr Joh. Georg Seiler das Geschäft, das er bedeutend vergrößerte, durch den Bau des kleinen Gebäudes der Walke, das jenseits der Straße zwischen den beiden Wuhren gelegen war. Es war zuerst für Blaufärberei bestimmt, dann wurde darin eine Calander eingerichtet. Sein Sohn Joh. Conrad Seiler, an den die Fabrik 1810 überging, führte die Färberei-, Kattun- und Indiennedruckerei weiter und verbesserte letztere durch eine Perrotine (Zeugdruckmaschine). In Folge der großen Concurrenz der Elsässer- und Glarner Druckereien gieng das Geschäft 1849 ein. Die Wasserkraft lieferte ein, an der Langseite des Gebäudes gegen die Straße hin in dem damals offenen Wuhr, befindliches Wasserrad von circa 12 Pferdekräften.

Von wenig Bedeutung und nur für den Bedarf der nächsten Umgebung arbeitend, war bis dahin die Ziegelbrennerei mit ihrer nächsten Verwandten, der Kalkbrennerei. Wir treffen Ziegelhütten am Längenberg und seit uralten Zeiten in Hofstetten. Die Stadt hatte eine eigene städtische Ziegelhütte, die im Jahre 1828 von dem unternehmenden Jacob Ziegler-Pellis erworben wurde und aus der sich rasch eine zu verdientem Ansehen gelangende Thonwaarenfabrik entwickelte. Herr Jacob Ziegler wurde am 25. Juli 1770 als einziger Sohn des

Herrn Heinrich Ziegler, Dr. med. zum Steinberg in Winterthur geboren, und entstammt einem alten Geschlechte dieser Stadt. Sein Vater war ein beliebter, menschenfreundlicher Arzt, der sich nebenbei eifrig mit naturwissenschaftlichen Studien, namentlich mit Physik und Chemie beschäftigte und unter dem Titel „Laboratorium“ mit andern die erste chemische Fabrik in der Schweiz gründete. Nachdem er die Schulen seiner Vaterstadt durchgemacht und sich eine gründliche Bildung erworben hatte, war er zuerst seinem Vater in seinen Unternehmungen behülflich und bildete sich unter dessen Leitung emsig in den Wissenschaften weiter aus. Nach dem Tode seines Vaters, 1818, übernahm er die Erbschaft desselben und mit ihr die gewerblichen Geschäfte, die derselbe betrieben hatte. Zuerst ist hier zu nennen die chemische Fabrik in Winterthur, in der hauptsächlich Schwefelsäure und Salzsäure, Glaubersalz rc. hergestellt wurde, später sogar auch Glas. Dann die Baumwollspinnerei Hard bei Winterthur und das Etablissement der Rothfarb in Neftenbach. Im Jahre 1828 reifte in ihm ein Entschluß, dessen Ausführung wohl anläßlich seiner Besuche in Schaffhausen bei guten Freunden in ihm wach wurde und der in der Folge zu dem industriellen Unternehmen der Thonwaarenfabriken in Schaffhausen führte. Der erste Schritt bestand in der Pachtung der städtischen Ziegelhütte. — Noch steht auf dem rechtsufrigen Areal, neben der Wirtschaft zur Sonne das Gebäude, in dem Jacob Ziegler seine hiesige Thätigkeit als Ziegelbrenner begann; doch verfolgte er gleich von Anfang an höhere Ziele und baute neben der Ziegelhütte auf eigene Rechnung ein Gebäude, um darin die Fabrikation von Gefässen für die chemische Industrie, von Leitungsröhren aus gebranntem Thon, sowie von Kochgeschirr zu betreiben. Mit der allmäligen Ausdehnung der Fabrikation machte sich das Fehlen von Motorenkraft immer fühlbarer und so faßte Jacob Ziegler den Entschluß, sich die Wasserkraft des Rheins nutzbar zu machen. Im Jahre 1831 kaufte er zu diesem Zwecke einen seiner Fabrik gegenüberliegenden bedeutenden Landkomplex längs des linken Ufers des Rheins, den sogenannten Steinbruch der Gemeinde Flurlingen und begann unverzüglich mit der Anlage des Zulaufkanals, welcher dem Rhein abgewonnen werden mußte und unter großen Schwierigkeiten und Mühen zu Stande kam. Schon im Jahre 1833 sah sich der Ersteller genöthigt, um die gewonnene Kraft zu vermehren, den gegenüber der Stadt in das Rheinbett vorspringenden Felskopf, den sogenannten Rheinfels mittelst eines Tunnels zu durchbohren. Nun war Wasserkraft reichlich vorhanden und Jacob Ziegler errichtete 1836 im linksufrigen Fabrikgebäude eine Weberei mit circa 50 mechanischen Webstühlen, die jedoch schon nach zwei Jahren wieder einging. Der rastlose und unternehmende Geist

Jacob Zieglers beschäftigte sich fortwährend mit neuen Projekten, die Wasserkräfte auszunutzen. Hievon gelangten zur Ausführung die Anlage einer Oelmühle mit hydraulischen Pressen, einer Fourniersäge, einer Kundenmühle, die Fabrikation von Bleistiften und die Einrichtung einer Pulvermühle.

Im Jahre 1839 endlich verlegte Jacob Ziegler seine Fabrikation von Kochgeschirr und Fayence auf sein linksufriges Besitzthum; es entstand die Geschirrfabrik, welche 1843 zwar gänzlich ausbrannte, sofort aber in erweitertem Umfange wieder aufgebaut wurde. Auch das rechtsufrige Etablissement entwickelte sich mehr und mehr und dessen Fabrikate (Röhren, Falzziegel, architektonische Verzierungen, Gruppen, Büsten und Vasen von Teracotta) erwarben sich die Anerkennung weitester Kreise. Erst im Jahre 1849 erwarb Jacob Ziegler durch Kauf die bisher gepachtete städtische Ziegelhütte. Er starb im hohen Alter von 87½ Jahren am 18. Januar 1863 hochgeehrt in seiner Vaterstadt Winterthur, der er in vielen Aemtern und gemeinnützigen Vereinen und Unternehmungen große Dienste geleistet hatte. Die Thonwarenfabrik ging an einen seiner Söhne, Herrn Johannes Ziegler-Ernst über, der sie seinerseits nach seinem Tode seinen Söhnen, den jetzigen Besitzern Herren Hermann Ziegler-Fauler und Eduard Ziegler-Ziegler überließ, die sie unter der Firma Ziegler'sche Thonwaarenfabrik Schaffhausen weiter betreiben.

Diese Firma erbaute 1876 an Stelle des ehemaligen Trindler'schen Zimmereigeschäftes einen großen Neubau zur Fabrikation größerer Thonwaaren, der im Jahre 1890 an eine Aktiengesellschaft „Mechanische Ziegel- und Röhrenfabrik" überging.

Ein Industriezweig, der in neuerer Zeit zu hoher Blüte gelangt ist, verdankt seinen ersten Ursprung auch den zwanziger Jahren, die Fabrikation von Silberwaaren. Im Jahre 1823 etablirte sich im Pfauen in der Vordergasse Herr Jacob Jezler als Silberarbeiter und verlegte später, 1839, sein Geschäft in den Jordan auf dem Herrenacker, wo seine Enkel dasselbe jetzt noch fortbetreiben. Er verfertigte allerhand Silberwaaren, von denen er viel nach Brasilien lieferte, wo sein Bruder Ferdinand Jezler ein bedeutendes Handelshaus inne hatte. Im Jahre 1859 ging das Geschäft an seinen Sohn, Ferdinand Jezler-Trümpy über, der, nachdem durch die Rückkehr seines Onkels aus Brasilien der Export dahin aufgehört hatte, sich namentlich auf die Fabrikation von silbernen Bestecken verwarf. Trotz Ungunst der Zeiten gelang es ihm durch Fleiß und Geschick, sein Geschäft nach und nach zu gutem Gedeihen zu bringen, so daß seine Söhne, Ferdinand Jezler-Tague und Rudolf Jezler-Kern, nach seinem Tode 1891 bald daran denken konnten, das vorhandene weiter auszubauen. Im Jahre 1894 entschlossen sie sich, die Lieferung

der silbernen Becher für das eidgenössische Schützenfest in Winterthur 1894 zu übernehmen und richteten daher durch Anschaffung neuer Maschinen ihre Fabrik auch für die Erzeugung weiterer Silberwaaren ein. Durch Neubau 1898 wesentlich vergrößert und mit den neuesten Einrichtungen versehen, liefert das Haus Jezler & Cie. nun silberne Tafelgeräthe aller Art, und hat sich mit seinen geschmackvollen Erzeugnissen überall den Markt erobert.

Neben der Gründung dieser bedeutenderen Geschäfte, die während verschiedenen Jahrzehnten zu Nutzen unseres Gemeinwesens betrieben wurden und die zum Theil jetzt noch bestehen, mangelte es nicht an Versuchen, noch weitere Industrien bei uns einzuführen, von denen jedoch viele fehlschlugen. Ueber die Ausdehnung des Gewerbes in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts giebt der 12. Band der „Gemälde der Schweiz“ (Der Kanton Schaffhausen von Im Thurn) Auskunft. Er verzeichnet, als in unserm Ländchen bestehend: 38 Getreidemühlen, 14 Sägemühlen, 22 Hanfreiben, 3 Schleifmühlen, 6 Lohmühlen und 2 Walken, 21 Oelmühlen, 8 Bierbrauereien. Schon damals war die Weißgerberei sehr herunter gekommen (die Lederhosen waren nicht mehr Mode) und auch die Rothgerberei blühte nicht mehr. Aus der Textilindustrie werden aufgeführt eine Baumwollspinnerei mit über 100 Arbeitern und eine Cattundruckerei mit 160 Arbeitern, beide in der Stadt, — die schon erwähnte Ebenaursche Spinnerei und die „Walch“. Aus dieser Statistik geht hervor, daß von eigentlicher Industrie trotz den Anstrengungen unternehmender Männer in unserm Kanton noch recht wenig vorhanden war. Die vielen Getreide-, Oel- und Säge-Mühlen, die Hanfreiben und Schleifmühlen waren alles kleine Betriebe, eingerichtet für die Bedürfnisse unserer Landwirthschaft. Auch in den folgenden Jahrzehnten trat in dieser Beziehung keine Besserung ein. Die dreißiger und vierziger Jahre müssen, nach dem Ausspruche aller Kenner der Verhältnisse, für unsere Stadt recht traurige gewesen sein. Wohl waren sie ja in politischer Beziehung recht anregende und bewegte. Die durch die Julirevolution in Paris 1830 erregten Geister strebten auch bei uns Neuerungen an und brachten dieselben 1831 im Hallauerkriege theilweise zum Durchbruch. Eine neue Verfassung gestaltete unsere politischen Verhältnisse freier und räumte namentlich dem Lande wieder etwas mehr Rechte ein. Um so trauriger gestalteten sich die wirthschaftlichen Verhältnisse und auch die gesellschaftlichen waren keineswegs erfreuliche. Nachdem die napoleon'schen Kriege vorüber waren und überall die Restauration ihr Haupt erhob, um die alten vorrevolutionären Verhältnisse wieder herzustellen, wurden auch die alten Söldnerregimente wieder eingeführt, der Fremdendienst lebte wieder auf. Die Schweiz schloß Kapitulationen ab mit Holland,

Frankreich, dem Papste und auch mit Neapel. Doch nach und nach machte sich überall eine Abneigung gegen diese Soldtruppen geltend und der Umschwung der dreißiger Jahre hat zum größten Teil dieser Einrichtung den Todesstoß versetzt. Viele der Söldlinge kehrten in ihre Heimath zurück und scheinen leider die Laster des Söldnerlebens auch in unsere Vaterstadt verpflanzt zu haben, — Trunksucht und Spiel griffen um sich. Namentlich die Spielwuth grassirte arg und brachte über manche Familien großes Elend. So traten Ende 1844 verschiedene Katastrophen ein, über die sich der nachmalige Begründer unserer Schaffhauser Industrie, Heinrich Moser, in einem Briefe erbittert ausspricht, sich über die „großartige Schaffhauser Lumperei" beklagend.

Unsere Stadt zehrte damals gleich andern regierenden Kantonshauptstädten noch vom „Regiment", von den maßenhaft zu vergebenden Stellen und Aemtchen. Einen charakteristischen Einblick gewähren uns die damaligen Stellenverlosungen. Nach dem Grundsatze: Wem der Herr ein Amt giebt, dem giebt er auch den Verstand, bestimmten unsere Gesetze, daß die meisten Aemter und Stellen, vom Klosterpfleger und Spitalmeister bis zum Immigeldeinzieher und Meßmer durch das Los besetzt wurden. Auf jeder der zwölf Gesellschaften und Zünfte wurde bekannt gemacht, daß die und die Stelle zu vergeben sei und die liebwerthen Zünftigen aufgefordert, sich darum zu bewerben. Der Glückliche, der auf der Zunft den „weißen Pfennig" zog, durfte auf's Rathhaus, wo unter den 12 von den Zünften ausgelosten Bewerbern das Los dann endgültig entschied. Für Stellen, wie diejenigen eines Beihüters am Engelbrechtsthor oder eines Wagmeisters im Haberhaus, meldeten sich oft auf einer Zunft 30—40 Mann, ein trauriger Beweis für die damalige Verdienstlosigkeit.

Was Wunder, daß diese Verhältnisse von vielen als sehr drückende empfunden wurden und es fehlte auch nicht an vielfachen Bemühungen, bessere Zeiten herbei zu führen. Von der Erkenntniß ausgehend, daß für unsere Vaterstadt vor allen Dingen wohlfeile und schnelle Verkehrs- und Verbindungsmittel erforderlich seien, richteten sie sich darauf, ihr solche zu verschaffen. Wohl war ja Schaffhausen durch seine Lage am Rheine schon von jeher ein bedeutender Verkehrsort, der sogar seine Entstehung der Schifffahrt verdankte. Der Verkehr auf dem obern und niedern Wasser das heißt oberhalb Schaffhausens und unterhalb des Rheinfalles war ein recht lebhafter und schon früh durch Verordnungen geregelt. Schon 1486 wurde eine solche erlassen über „die Schiffung das niedre Wasser ab", die nur den Schiffmeistern der Stadt Schaffhausen gestattete, ihr Gewerbe auf diesem Wasser auszuüben. Erst als die Umwälzung von 1798 dem Lande größere Frei-

heiten gewährte, konnten auch Bürger der Gemeinde Neuhausen das Amt eines Schiffmeisters erhalten. Diese Schifffahrt war stets eine unsichere Transportmethode und der vielen Klippen, Strudel und Stromschnellen wegen mit vielen Gefahren verbunden. Deßhalb durfte kein Schiffer die Fahrt beginnen, bevor das Fahrzeug mit der Befrachtung untersucht und in Ordnung erfunden war; dessenungeachtet trugen sich oft Unfälle zu, die, so weit sie Verluste anvertrauter Güter betrafen, durch die solidarisch verbundenen Schiffmeister ersetzt werden mußten.

Auf dem obern Wasser waren die Verhältnisse ähnlich. Die Schifffahrtsrechte standen der Fischerzunft zu. An Gefahren war auch kein Mangel. Bekannt waren die beiden Findlinge der Apfelfresser und der Salzfresser, die unterhalb Rheinklingen im Rheine lagen. Auch die beiden Brücken von Stein und Dießenhofen konnten nur mit Vorsicht passirt werden, da sie damals noch wesentlich niedriger waren. So war es ein wirkliches Bedürfniß, ein Mittel zu finden, diesen Uebelständen abzuhelfen. Und es fand sich im Dampfboote.

Nachdem Fulton im Jahre 1807 den ersten gelungenen Versuch gemacht hatte, ein Schiff mittelst Dampf fortzubewegen, fand diese Erfindung zwar in Amerika bald allgemeinere Verwendung, in Europa dauerte es noch ziemlich lange, bis sie sich auf den schiffbaren Gewässern Eingang zu verschaffen vermochte. Auf dem Bodensee unternahm es zuerst im Jahre 1817 ein Mechaniker Georg Bodmer von Zürich, ein Dampfschiff zu erbauen. Das Schiff ließ er in Konstanz zimmern, die Maschinen aus England kommen. Allein da ihm die Mittel ausgiengen und er letztere nicht mehr bezahlen konnte, wurden sie in Köln mit Beschlag belegt und das ganze Unternehmen verlief im Sande. Der Volkswitz benannte das Stephanie getaufte Schiff: Steh', fahr' nie. Als der eigentliche Begründer der Dampfschifffahrt auf den Schweizerseen, den Bodensee mit eingeschlossen, erscheint der amerikanische Consul Church in Bordeaux. Er hatte in Genf schon 1823 ein Dampfboot erbaut und auf seine Anregung ließen Anwohner dieser Seen 1824/25 auf dem Neuenburger-, 1825 auf dem Zürcher- und auf dem Walensee Dampfboote erstellen. Am Bodensee war es vor allen König Wilhelm I. von Württemberg, der sich für die Einführung des neuen Verkehrsmittels bemühte und der sich mit Church deßwegen in Verbindung setzte. Um jedoch der Dampfschifffahrt den Weg zu bahnen, galt es vor allen Dingen, ein Haupthinderniß zu überwinden, das sich ihr entgegen stellte, die an den einzelnen Uferplätzen bestehenden Schifffahrtsprivilegien, die es nur den Gliedern bestehender Schifferinnungen (Zünften) gestatteten, ihren Beruf auszuüben. Nur durch Auskaufen dieser Rechte gelang es, die Schifffahrt durch Dampfschiffe zu

ermöglichen und selbst König Wilhelm mußte seine ganze Autorität einsetzen, den Widerstand der Friedrichshafener Schiffer zu brechen. 1824 lief das erste Dampfboot, der Wilhelm, in Friedrichshafen von Stapel und besorgte bald den regelmäßigen Dienst zwischen diesem Hafen und Rorschach. Das zweite, ebenfalls in Friedrichshafen erbaute Schiff, der Max Joseph, war das erste, das Schaffhausen erreichte, und zwar, nachdem es schon im vorhergehenden Jahre einmal bis nach Stein gefahren war, am 22. April 1825. Die Rückfahrt war mit etwelchen Schwierigkeiten verbunden, da die Kessel nicht im Stande waren, constant genügenden Dampf zu erzeugen, um gegen die Strömung anzukämpfen. So gelang es einem von 10 Pferden gezogenen leeren Lindauer Schiff, das Dampfboot bis Stein zu überholen, was den Schiffleuten großen Triumph bereitete. Immerhin verlief die Rückfahrt bis Konstanz gut und wöchentlich einmal vermittelte von da an der Max Joseph den Verkehr zwischen Schaffhausen und dem Bodensee. Allein schon 1830 mußte das hölzerne Schiff wegen Baufälligkeit auf Abbruch verkauft werden. Im gleichen Jahre gründete sich in Konstanz eine Dampfschifffahrtsgesellschaft für den Bodensee und Rhein, die gleich zwei Schiffe construiren ließ, deren eines, die Helvetia, namentlich für den Verkehr auf dem Untersee und Rhein bestimmt war. Es begann am 26. Juli 1832 seine regelmäßigen Fahrten. Sein erstes Erscheinen in Schaffhausen gab Anlaß zu einer kleinen Revolte. Zwar war durch einen Vertrag mit dem kaufmännischen Direktorium der Dampfschifffahrtsgesellschaft das Recht zugesichert worden, gegen eine jährliche Entschädigung von 750 Gulden an die Schiffmeister des obern Wassers, in Schaffhausen Güter ein- und auszuladen, ohne weitere Abfahrtsgebühren zu entrichten, allein die Angehörigen der Fischer-, zugleich auch Schifferzunft, fürchteten eine Schädigung der Fischerei durch die Schaufelräder und eine Beeinträchtigung des Schiffergewerbes. Sie stifteten auch die Güterhofknechte auf und empfingen das ankommende Boot mit heftigen Schimpfreden auf Kapitän und Mannschaften, sowie auf die heimischen Behörden. Der Gefahr, von der erbitterten Rotte losgebunden und dem Strome preisgegeben zu werden, entgieng das Schiff nur durch eilige Flucht nach Büsingen. Die Kantonspolizei verhaftete die beiden Hauptrtädelsführer, allein eine Schaar ihrer Anhänger ertrotzte beim Amtsbürgermeister ihre Freilassung. Mit dem war jedoch die Bürgerschaft nicht einverstanden und verlangte durch eine von zahlreichen Unterschriften bedeckte Petition Bestrafung der Schuldigen, die dann auch 50 respektive 40 Tage absitzen mußten. Der Herr Amtsbürgermeister gab seine Entlassung und die Schaffhauser Behörden sprachen den badischen ihr Bedauern über den unliebsamen Vorfall aus. So war es also eine Konstanzer Gesellschaft,

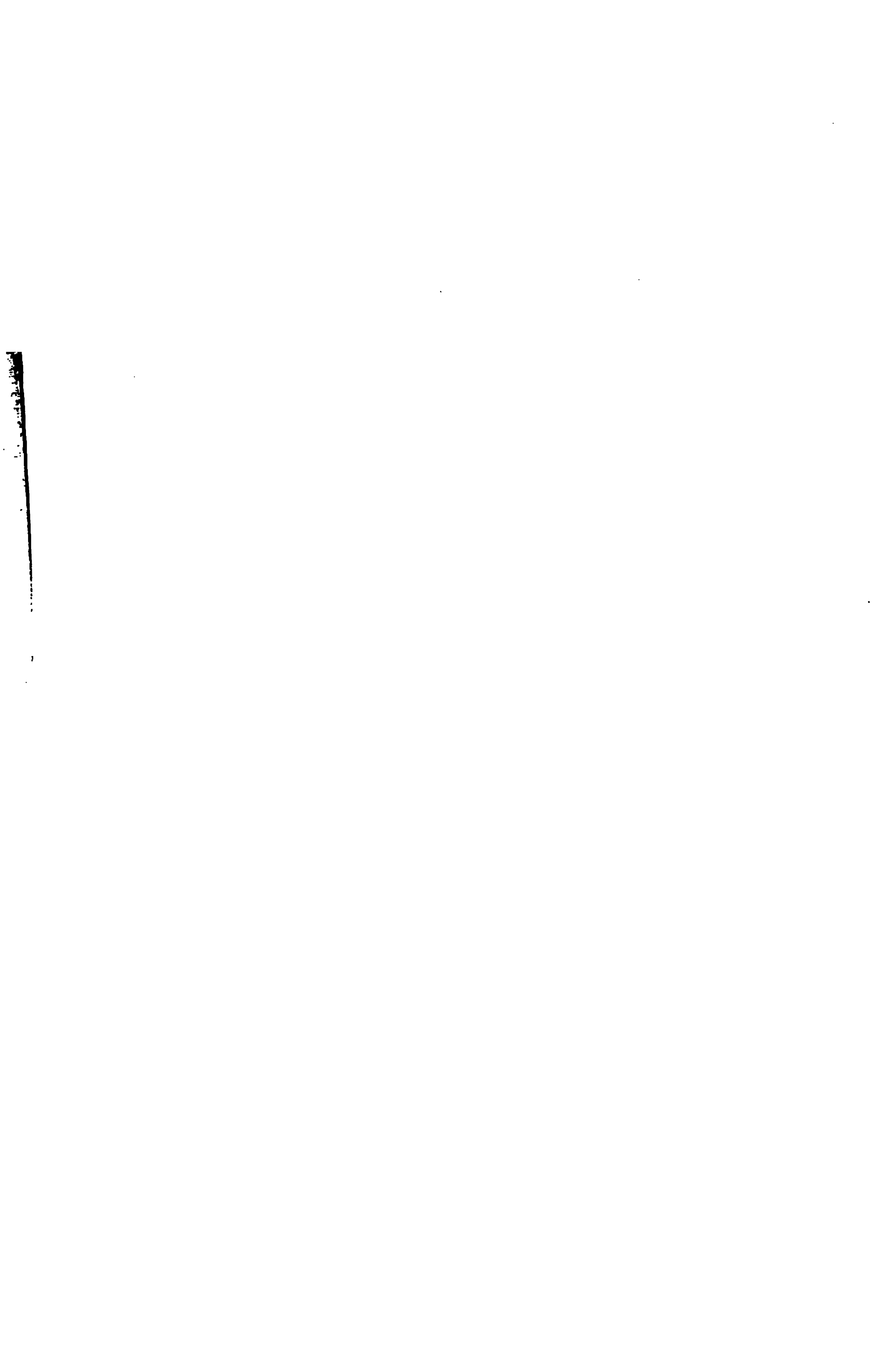
die den Verkehr auf dem Rheine während einer Reihe von Jahren zuerst besorgte. Als 1847 die erste Eisenbahn den Bodensee in Friedrichshafen berührte, die von Ulm aus jedoch erst 1850 mit Stuttgart und mit dem badischen Eisenbahnnetz Verbindung erhielt, entwickelte sich Friedrichshafen zu einem Haupteingangsthore in die Schweiz, da außer ihm nur Basel Eisenbahnverbindung mit Deutschland hatte. Der rührige Handels- und Speditionsstand in Schaffhausen empfand daher bald das Bedürfniß lebhafteren Verkehrs mit dem Bodensee. Im Jahre 1850 gründete sich unter Betheiligung von Zünften und Privaten namentlich auf Betreiben des Herrn Nationalrath Peyer im Hof und des Herrn H. Moser auf Charlottenfels eine schweizerische Dampfboot-Aktiengesellschaft für den Rhein und Bodensee, als deren Präsident Peyer im Hof ernannt wurde. Ihr erstes Schiff war die Stadt Schaffhausen, das auf dem Steckenplatz in Schaffhausen erbaut wurde und speziell für den Dienst auf dem Rhein construirt war. Seine Radkasten waren niedriger, um den Durchpaß durch die niederen Brücken zu erleichtern und die Maschinen stärker wegen der zu überwindenden Strömung des Rheins. In Folge dessen konnte es auf dem See eine größere Schnelligkeit entwickeln als die andern Schiffe und war daher als erstes im Stande, die Tour von Schaffhausen um den Bodensee und zurück über Konstanz, Romanshorn, Rorschach, Bregenz, Lindau, Friedrichshafen in einem Tage zu vollführen, eine Leistung, die als eine bedeutende Errungenschaft gefeiert wurde. Im Jahre 1853 setzte die Gesellschaft zwei weitere Dampfschiffe Rhein und Stadt St. Gallen, 1855 den „Bodan" in Betrieb. Ihre finanziellen Ergebnisse waren recht günstige. Als auf den 1. Januar 1857 der Fusionsvertrag der Rheinfallbahn mit der schweizerischen Nordostbahn in Kraft trat, giengen auch die Dampfboote der Schaffhauser Gesellschaft an die Nordostbahn über; die von da an den Betrieb besorgte. Als jedoch im Juni 1863 die badische Bahn von Schaffhausen nach Konstanz eröffnet wurde, stellte sie ihn ein und die alten Segel- und Ruderschiffe besorgten wieder den Verkehr auf unserm Flusse.

Doch ich bin mit meiner Schilderung auf Flügeln des Dampfes der Zeit vorausgeeilt. Kehren wir daher wieder in die 40er Jahre zurück, gegen deren Ende sich, neben den eben geschilderten, mit Erfolg gekrönten Bestrebungen, die Verkehrsverhältnisse zu verbessern, auch Regungen des industriellen Lebens zeigten. Hier war es namentlich Herr Heinrich Moser, der den ersten Anstoß hiezu gab und damit seine so hochbedeutsame Arbeit, Schaffhausen zur Industriestadt zu machen, begann. Es mag daher gewiß am Platze sein, das Leben dieses so merkwürdigen Mannes kurz zu skizzieren.

Heinrich Moser wurde am 12. Dezember 1805 in Schaffhausen geboren. Seine Eltern waren Erhard Moser, Stadtuhrenmacher, Stadtrichter und Kantonsrath (1760—1829) und dessen Gattin Anna Dorothea, geb. Müller, zum blauen Himmel. Erhard Moser war ein beliebter und geachteter Bürger und namentlich ein sehr tüchtiger Uhrenmacher, dessen Wanduhren mit Stunden- und Viertelschlag, oft sogar mit Repetitionsmechanismus, wegen ihres guten Ganges und ihrer soliden Construktion noch jetzt die Freude und der Stolz hiesiger Familien sind. Heinrich war das jüngste von 12 Geschwistern und war nach damaliger Sitte zum Nachfolger seines Vaters im Hause und Geschäft ausersehen. Auch die Stadtuhrenmacherstelle, die sein Vater vom Großvater ererbt hatte, winkte ihm. Seine Familie war auf den Schmieden zünftig. Er hatte das Glück, eine schöne Jugendzeit zu verleben, in religiöser Zucht, umgeben von Eltern- und Geschwisterliebe, die auch während seiner Fremdezeit in seinen Briefen zu herzlichem Ausdrucke kam. Von 1812—1818 besuchte er die deutsche Knabenschule, 1818—1820 die Realabtheilung der Lateinschule seiner Vaterstadt und erwarb sich eine, wenn auch nicht ausgedehnte so doch gründliche und gediegene Bildung, die es ihm ermöglichte, seinen Geschäften in durchaus guter Weise vorzustehen und seine Kenntnisse fortwährend zu erweitern. Früh regten sich in ihm Arbeitslust und Unternehmungsgeist, die später seinen Charakter so sehr auszeichneten. Im Jahre 1820 trat er bei seinem Vater als angehender Uhrenmacher in die Lehre, die er nach 3½ Jahren verließ, um in die Fremde zu ziehen. Im August 1824 reiste er ab, mit dem Gedanken, nach Italien zu gehen, doch in Locle, das er auf seiner Reise nur zu berühren gedachte, blieb er, da er einsah, daß er hier am meisten für seine Kunst profitiren konnte. Mit wahrem Feuereifer machte er sich auf dieser Hochschule der Uhrenmacherei an's Studium. Täglich arbeitete er 14—18 Stunden, meist auch Sonntags, versagte sich fast alle Erholung und verwandte all seinen Verdienst darauf, Lehrgeld zu bezahlen, um von Fachmännern in diese oder jene Spezialität eingeweiht zu werden. So erwarb er sich eine gründliche und vielseitige Ausbildung, die ihn, den erst 22jährigen Jüngling, zum Meister seines Fachs machte. Schon hier trieb er Handel mit Uhren, die er theilweise selbst verfertigt hatte, er war also wie später, Fabrikant und Händler zugleich. Ende August 1827 verließ er Locle, um vorerst heimzukehren. Doch schon am 7. Oktober verließ er seine Vaterstadt wieder, um über Hamburg und Lübeck zur See nach Petersburg zu reisen. Hier trat er zuerst als Arbeiter in ein Geschäft ein, doch bald verschaffte ihm seine Geschicklichkeit einen solchen Ruf, daß er oft in einem Tage 100 Franken verdiente. Nebenbei trieb er auch wieder



Heinrich Moser



den Uhrenhandel und bald waren seine Finanzen, die durch die lange Reise sehr in Mitleidenschaft gezogen worden waren, wieder so erstarkt, daß er im Sommer 1828 daran denken konnte, sich selbständig zu machen. Schon damals hegte er den Plan, in Petersburg ein Verkaufsgeschäft zu gründen, seinen Bedarf aber in Schaffhausen zu fabrizieren; er wollte das Geschäft seines Vaters, das ihm ja zufallen sollte, dazu benutzen, die Uhrenindustrie in Schaffhausen einzuführen. Doch es sollte nicht sein. Der frühzeitige Tod seines Vaters, am 8. Januar 1829, ließ diesen Plan scheitern. Die Stadtuhrenmacherstelle erhielt ein anderer und Heinrich Moser wollte nicht schon nach Hause zurückkehren und sein aufblühendes Geschäft in Petersburg im Stiche lassen. Wie wehe ihm das Scheitern seines Lieblingsplanes that, zeigen seine Briefe, die er damals Angehörigen und Freunden schrieb. Mit neuem Eifer warf er sich auf sein Geschäft in Petersburg und, obschon die damaligen unruhigen Zeiten, die Julirevolution in Paris, die polnischen Kriege von 1830 und die unlautere Concurrenz ihm das Leben sauer machten, so gelang es ihm doch, sich durchzuschlagen. Sein Geschäftsgrundsatz, sich durch ausgezeichnete Waare unentbehrlich zu machen, bewährte sich so, daß er schon 1833 als gemachter Mann dastand. Im Jahre 1831 verheirathete er sich mit Charlotte Mayü, deren Vater von Nymwegen in Holland stammte. Die Ehe war eine sehr glückliche. Bald gründete Moser in Locle ein eigenes Fabrikationsgeschäft und in Moskau eine Filiale zum Vertriebe seiner Uhren. Durch Zuzug tüchtiger Mitarbeiter gelang es ihm, sich mehr Aktionsfreiheit zu verschaffen und durch Reisen nach Locle und Moskau in den Jahren 1839—1842 seine Geschäfte immer weiter auszudehnen. Doch durch all sein Sinnen zog sich immer wieder der Gedanke an die Heimkehr nach Schaffhausen und an die Hebung des industriellen Lebens und des Wohlstandes seiner Vaterstadt. Wie wir aus Briefen an seine Freunde wissen, war es der Plan der Nutzbarmachung der Wasserkräfte des Rheins, der ihm schon damals als das einzige und beste Mittel zur Erreichung dieses Zieles erschien. Im Winter 1845/46 kaufte er durch die Vermittlung eines Freundes das Landgut zum Schwanenfels nebst den umliegenden Grundstückeu, um sich den Platz zur Erbauung eines eigenen Heims zu sichern. Doch erst in den Jahren 1850—54 gelangte er dazu, seine „Charlottenfels" genannte Villa dort zu erstellen. Allerhand geschäftliche Rücksichten, namentlich auch die politischen Wirren der Jahre 1847 und 1848 hielten unsern Landsmann noch in Petersburg zurück, so daß er erst 1848 seinen längst gehegten Plan, in seine Vaterstadt zurück zu kehren, zur Ausführung bringen durfte. Sofort ging er daran, seine Ideen zur Belebung der industriellen Verhältnisse Schaffhausens zu verwirklichen. Schon 1842

hatte er einem Freunde den Auftrag gegeben, sich des Näheren über die Erwerbung der obern Mühle, die damals feil war, zu erkundigen, allein als er vernahm, daß schon die ganze Stadt von seiner Absicht sprach, bevor er selbst sich noch entschieden hatte, zog er seinen Auftrag wieder zurück. Im Jahre 1846 nahm er sich vor, die Landgüter der Familien Ringk und von Waldkirch zwischen Promenade und Rhein zu erwerben, um auf diesem, der zu gewinnenden Rheinwasserkraft am nächsten gelegenen Areal Fabriken zu errichten, allein es zeigte sich, daß sie unverkäuflich waren. Im Sommer 1849 gelang es ihm durch die Vermittlung seines Schwagers Oechslin, Säger, die sogenannte obere Säge und von den Herren Seiler und Ringk die „Walch" zu erwerben. Nun kam Leben an den Rhein. Im Winter 1850/51 benutzte Heinrich Moser den niedern Wasserstand, um mit großen Kosten einen neuen Kanal zu erstellen, in den er eine von Köchlin & Cie. in Mülhausen gelieferte Turbine von 80 Pferdekräften setzte. Diese Kraftanlage ging später in das Eigenthum der Rauschenbach'schen Maschinenfabrik über und liefert ihr heute noch, allerdings wesentlich erweitert und verbessert, die nöthige Triebkraft. Eine Hauptschwierigkeit war es nun für Moser, unter seinen Mitbürgern tüchtige Männer ausfindig zu machen, die die gebotene Gelegenheit zu industrieller Thätigkeit benutzen wollten und konnten, obschon er ihnen pekuniäre Beihülfe zu leisten bereit war. Sein Schwager Martin Oechslin baute, gestützt auf die Wasserkraft, eine große Säge mit Wagnerei und mechanischer Werkstätte. Das Hauptgebäude der Walch wurde an Herrn alt Regierungsrath Stierlin-Joos, dem Besitzer der Spinnerei und Weberei Wängi im Thurgau, auf 20 Jahre verpachtet, der darin eine mechanische Weberei errichtete. Er und später seine Söhne, die Herren Hauptmann Albert Stierlin und Commandant Hermann Stierlin, betrieben dieselbe bis 1873, worauf sie, infolge Ankaufs der Weberei Jakobsthal bei Wängi, den Pachtvertrag kündeten. Für den Theil der Grundstücke der Walch, die zwischen der Straße und dem Rheine gelegen waren, gelang es Herrn Moser, die beiden Brüder Johannes und Conrad Rauschenbach zu gewinnen, von denen er den einen als begabten und strebsamen Techniker, den andern als tüchtigen Kaufmann kennen gelernt hatte.

Sie waren beide Söhne des Herrn Rauschenbach, Spezereihändler, zum silbernen Schnecken in der Vorstadt, wo Johannes Rauschenbach am 15. Januar 1815 geboren wurde. Nachdem er die deutsche und die lateinische Schule durchlaufen hatte, trat er bei einem Herrn Tanner in Zürich in die Lehre, um dann in Bern und Dijon seine Gesellenjahre zu verleben. Nach Hause zurückgekehrt, richtete er 1841 in einem Anbau des Landgutes zum Seidenhof seine erste Werkstätte als Mechaniker ein, die er später in den englischen Hof an der Emmersberg-

straße verlegte. Seine ersten Arbeiten waren, neben Reparaturen und Mechanikerarbeiten aller Art, Mühlwerke, Obstmühlen, Decimalwagen und dergleichen. Sein Bruder Conrad hatte sich indessen zum Kaufmann ausgebildet und in Paris ein nicht unbeträchtliches Vermögen erworben. Die Brüder vereinigten sich und ergriffen die ihnen durch Herrn Moser gebotene Gelegenheit, ein größeres Geschäft zu beginnen. Sie richteten zuerst neben der bisher betriebenen mechanischen Werkstätte einen Drahtzug sammt Drahtstiften-Fabrik ein und begannen dann auch die Fabrikation von Watte. Nach einigen Jahren löste sich die Gesellschaft auf, Herr Conrad Rauschenbach übernahm die Wattenfabrik, die er in einem Gebäude zwischen der Waldh und der Nordostbahn bis zu seinem Tode 1867 weiter führte. Sie gieng dann an Herrn Commandant Gustav Stokar Egloff, später an dessen Sohn Alfred Stokar über. Die mechanische Werkstätte des Herrn



Johannes Rauschenbach (1815–1881).

Johannes Rauschenbach entwickelte sich bald zu einer angesehenen Maschinenfabrik, die sich mit der Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen, namentlich von Dreschmaschinen, beschäftigte. Unterstützt von seinen Mitarbeitern, Herrn Bänninger Arbenz als Techniker und Herrn Jean Schäfle als Kaufmann, gelang es ihm, sie von Anfang der sechsziger Jahre an rasch zu ungeahnter Blüthe zu bringen. Währenddem 1846, 1847 und 1848 nur je eine Dreschmaschine abgeliefert wurde, waren es 1861 deren 58, 1866 deren 212 und 1876 sogar 11,210 Stück. Im Jahre 1867 kaufte Herr Johannes Rauschenbach die von ihm bis jetzt innegehabten Fabriklokalitäten sammt der Wasserkraftanlage von Herrn Heinrich Moser und baute im Jahre 1872 an der Klosterstraße eine eigene Gießerei, um

seinen Bedarf an Eisengußwaaren selbst erzeugen zu können. In den achtziger Jahren wurden die zwischen Straße und Rhein gelegenen Gebäulichkeiten abgebrochen und an deren Stelle ein großer Neubau errichtet; die Wasserkraft-Anlage erfuhr hiebei eine bedeutende Erweiterung und Verbesserung. Nach dem im März des Jahres 1881 erfolgten Tode des Herrn Johannes Rauschenbach giengen sämmtliche Werke an seine Erben über, die das Geschäft mit dem 1. Januar 1893 in eine Aktiengesellschaft unter der Firma Maschinenfabrik und Eisengießerei Schaffhausen, die nach wie vor die Herstellung von landwirthschaftlichen und Müllerei-Maschinen betreibt und zudem noch alle in das Fach der Maschinentechnik einschlagenden Arbeiten ausführt. So ist der Steg, den die Wasserwerkgesellschaft vom rechten Rheinufer zu ihren Turbinenhäusern erbauen ließ, ihr Werk. Die Thätigkeit Johannes Rauschenbachs war indessen nicht auf sein eigenes Etablissement allein beschränkt, er interessirte sich auch eifrig für die öffentlichen Angelegenheiten und wurde von seinen Mitbürgern in den Großen Stadtrath und in den Kantonsrath gewählt. Die Mühlenthorgrabenstraße ist hauptsächlich seiner Initiative zu verdanken und für die Erstellung der städtischen Hochdruckwasserversorgung war er als Mitglied des Initiativ-Comite's thätig. Ueber seine Betheiligung an den Vorarbeiten für die Erstellung der Wasserwerke und seinen Ankauf der Uhrenfabrik wird später noch die Rede sein.

So sehen wir, daß schon die ersten Bemühungen Moser's, das industrielle Leben Schaffhausens zu wecken, von großem, wenn auch nicht rasch zu Tage tretenden, Erfolge gekrönt waren. Rastlos strebte er indessen weiter, seine großen Pläne zu verwirklichen und war, wo er konnte, dabei, wenn es galt, neue, der Industrie und dem Verkehr dienende Unternehmungen in's Leben zu rufen.

Bevor ich in der Schilderung von Moser's Thätigkeit und Lebensschicksalen weiter gehe, geziemt es sich, kurz den Bildungsgang, das Werden eines Mannes zu schildern, der bald für sich, bald mit Moser vereint, auf die Entwicklung Schaffhausens einen bahnbrechenden Einfluß ausübte, es ist dies Herr Johann Friedrich Peyer im Hof.

Am 18. Juni 1817 geboren, entstammte er einer alten Schaffhauser Patrizier-Familie, die der obern Gesellschaft zur Herren angehört. Sein Vater, Johann Friedrich Peyer im Hof war Kaufmann und bewohnte das Haus zur Rose in der Vordergasse. Friedrich war von sieben Geschwistern der einzige Sohn und genoß eine sehr sorgfältige Erziehung. Schon mit 17 Jahren kam er nach Genf in die kaufmännische Lehre, später in eine Tuchfabrik in Rheinpreußen, um dann 1838 nach Schaffhausen zurückzukehren, wo er mit seinem Schwager Wolleb die

Tuchhandlung seines Vaters im silbernen Brunnen fortsetzte. Der Unterschied des Lebens im regsamen Genf gegen das Stillleben seiner Vaterstadt machte mächtigen Eindruck auf ihn und erweckte in ihm gleiche Gedanken, wie in dem energischen Moser. Vor mir liegt ein an seinen Schwager gerichteter Brief von Genf, in dem der achtzehnjährige Jüngling die Eindrücke seines neuen Aufenthaltes schildert und unwillkürlich Vergleiche mit seiner Vaterstadt anstellt. Dabei bleibt er jedoch nicht stehen, sondern er erwähnt eingehend die Mittel, die einen Aufschwung Schaffhausens herbeiführen könnten. Als Ursachen des allgemeinen Stillstandes bezeichnet er namentlich drei: Mangel an ökonomischen Mitteln, Mangel an Thätigkeit und Mangel an Frei- und Gemeinsinn. Er beklagt die Unthätigkeit seiner Mitbürger, die eben denken, wenn es der Vater bisher habe machen können, werde es dem Sohne auch möglich sein, sich weiter so durchzuschlagen, er weist auf den für Schaffhausen so schädigenden Umstand hin, daß so viele Kapitalien, die daheim nutzbringend hätten verwendet werden können, im Badischen angelegt seien und beklagt schließlich namentlich den Mangel an Gemeinsinn. Dieser äußere sich namentlich darin, daß die Stadtbürger sich für besser halten, als die ab der Landschaft, und sich Rechte anmaßen, die sie diesen nicht einräumen wollen. Mit Feuer plaidirt er für Gleichberechtigung von Stadt und Land und für Freiheit der Niederlassung. Schaffhausen würde dadurch nicht nur seine vielen leeren Wohnungen füllen, seine leeren Straßen beleben, sondern dem ganzen Schweizerlande ein nachahmenswerthes Beispiel wahren Freisinns geben. Dieser Brief ist charakteristisch für Peyers Eigenart, für seine ganze spätere Thätigkeit, die nicht nur auf das industrielle Gebiet beschränkt war, sondern sich mehr noch auf das politische erstreckte. Auf seinen vielen Reisen, die er für sein Geschäft zu machen hatte, lernte er so recht das ganze Elend des damaligen Zoll-, Münz- und Postwesens kennen, er sah, wie sehr der freie Verkehr gehemmt war, wie sich ihm überall Schranken entgegen stellten. Dies führte ihn darauf, sich eifrig mit dem Studium volkswirthschaftlicher Fragen zu befassen. Früh betheiligte er sich am öffentlichen Leben. In einer Versammlung, die 1839 im „Baumgarten" abgehalten wurde, zur Besprechung der Maßregeln, die zur Belebung unseres Platzes zu treffen seien, und die namentlich eine lebhaftere Beschiffung des Rheins in's Auge fassen wollte, zeichnete sich der zweiundzwanzigjährige Peyer durch einen vortrefflichen, freien Vortrag aus, in welchem er auseinander setzte, welchen viel größern Vortheil eine Eisenbahn von Basel nach Konstanz haben würde. Er wurde sofort in eine Commission gewählt, die sich in Karlsruhe für die Erstellung einer solchen Bahnlinie verwenden sollte, allein ihre Bemühungen hatten keinen Erfolg, bestand doch

damals im ganzen Großherzogthum Baden noch keine Eisenbahnlinie. Doch Peyers Einfluß auf die öffentlichen Zustände waren von da an gegründet und vergrößerte sich zusehends. Durch seine Verheirathung mit einer Tochter des Herrn Neher im Laufen schaffte er sich eine unabhängige Stellung, die es ihm ermöglichte, sich immer mehr den öffentlichen Angelegenheiten zu widmen. Wir finden ihn bald im kaufmännischen Direktorium, 1844 schon im Großen Rathe und als im Jahre 1848 nach den Bestimmungen der neuen Bundesverfassung der Nationalrath vom Volke gewählt werden mußte, wurde er mit großem Mehr als erster Nationalrath Schaffhausens erkoren. Eifrig arbeitete er an der Ausgestaltung des neuen Bundes mit, in enger Freundschaft verbunden mit Alfred Escher von Zürich und J. J. Speiser von Basel. Auch hier war es namentlich auf volkswirthschaftlichem Gebiete, wo Peyers Voten maßgebend waren. Seine staatsmännische Bildung und sein Rednertalent verschafften ihm ein Ansehen, das sich durch seine Wahl in viele wichtige Commissionen und später zum Präsidenten des Collegiums äußerte. In den Commissionen wurden seine Kenntnisse und seine Geschäftsgewandtheit dadurch anerkannt, daß er in den wichtigsten und schwierigsten Fragen als Berichterstatter ernannt wurde. So war er Referent für die Mehrheit über die Einführung eines einheitlichen Münzsystems 1849/50, als welcher er von allen Ostschweizern fast allein für die französische Währung (Franken) eintrat, was ihm bei seiner Rückkehr von Bern fast eine Katzenmusik eintrug, da hier die Stimmung zu Gunsten einer Annäherung an Deutschland und den süddeutschen Guldenfuß war. Als Berichterstatter der nationalräthlichen Eisenbahncommission sprach er eifrig für den Bau der Eisenbahnen durch den Bund, unterstützt von Stämpfli, Pioda u. s. w. und bekämpft namentlich von Alfred Escher und seinem Anhang. Doch es ist hier nicht der Ort, Peyer als Politiker zu schildern, ich führte diese seine Thätigkeit nur an, weil sie für sein ganzes Charakterbild wesentlich ist und zeigt, welche Bedeutung ihm in den weitesten Kreisen beigemessen wurde. Zu Hause gab er



Joh. Friedrich Peyer im Hof (1817–1900).

sich alle Mühe, seine Vaterstadt in geistiger und materieller Hinsicht zu heben. Wie in frühern Jahren gieng auch jetzt sein Bemühen namentlich dahin, die Verkehrsverhältnisse zu verbessern und es gelang ihm, wie wir sahen, die schaffhauserische Dampfbootgesellschaft zu gründen, wohl das erste Unternehmen, bei dem er mit Herrn Heinrich Moser gemeinsam arbeitete. Seine intensive Beschäftigung mit den Eisenbahnfragen erweckte in ihm den Gedanken an die Gründung einer Fabrik für Eisenbahnwagen, für die ihm, angesichts des allseitigen Bestrebens nach Erbauung von Schienenwegen, die Aussichten günstig zu sein schienen. Er verband sich zu diesem Zwecke mit Herrn Heinrich Moser und Herrn Oberst Conrad Neher-Stokar, mit denen er eine Association gründete. Diese kaufte in der Gegend der alten Kirche in Neuhausen Grundstücke und übernahm eine Wasserkraft vom Neher'schen Eisenwerke, die nun vermittelst Wellbaum auf die Höhe des Dorfes übertragen wurde. Am 1. Januar 1853 wurde das neue Unternehmen unter der Firma Schweizerische Waggonfabrik bei Schaffhausen eröffnet und gedieh zusehends, so daß es seine Begründer angezeigt erachteten, es zu einer Aktiengesellschaft umzugestalten. Moser zog sich indessen zurück, theils wegen seiner später noch näher zu erwähnenden Verstimmung, theils weil ihn neue Projekte beschäftigten und seine geistigen und finanziellen Kräfte in Anspruch nahmen. Die neue Gesellschaft nannte sich Schweizerisch-belgische Industriegesellschaft, da sie sich, zum Zwecke gemeinsamer Operationen, mit der Compagnie général de Materiel de Chemins de fer in Brüssel verbunden hatte. Als Präsident des Verwaltungsrathes amtete während einer Reihe von Jahren Herr Gustav Stokar-Egloff, später Herr Blank-Arbenz. Leiter des Geschäftes mit dem Titel „geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrathes" und die eigentliche Seele des Ganzen war jedoch unser Friedrich Peyer im Hof. Bis dahin war der Bau von Eisenbahnwagen weitaus der bedeutendste Fabrikationszweig; daneben wurden noch Kriegsfuhrwerke 2c. hergestellt.

Die neue Gesellschaft führte die Anfertigung von Handfeuerwaffen ein und begründete damit den zweiten Hauptzweig des Geschäftes, die Waffenfabrikation. Ersterem stand Herr Buch vor, letzterem Herr Oberst Bürnand. Durch den vorläufigen Ankauf der von Waldkirch'schen Mühle im Laufen und durch spätere definitive Uebernahme derselben auf Ende 1863 sicherte sich die Gesellschaft ein weiteres Wasserrecht und die Möglichkeit, weitere Kräfte des Rheins nutzbar zu machen. Eifrig betrieb nun die Gesellschaft, namentlich unter Mitwirkung des Herrn Professor J. Amsler-Laffon, das Studium der Kraftübertragung durch comprimirte Luft. Sie gelangte im Dezember 1860 mit einer Eingabe an den Stadtrath Schaffhausen, in der sie, unter Hinweis auf die Schwierigkeiten, die der

projektierten Wasserbaute im Rhein bei Schaffhausen entgegenstehen, und auf die Unmöglichkeit, in unmittelbarer Nähe derselben den nöthigen Platz für die Verwendung einer größeren Anzahl von Pferdekräften zu gewinnen, sich anerbot, mittelst comprimirter Luft in alle Quartiere der Stadt Kraft zu liefern. Da wirklich kurz vorher die Bestrebungen, bei Schaffhausen ein großes Wasserwerk zu erstellen, etwas zum Stillstand gekommen waren und man eigentlich nicht recht wußte, was nun weiter zu geschehen habe, erregte diese Eingabe die Geister sehr. Es kam zu einem eigenartigen Kampf der Elemente Luft und Wasser, aus dem schließlich letzteres siegreich hervorgieng. Die Schweizerisch-belgische Industriegesellschaft stellte in der Folge ihre Versuche über die Lufttransmission ein, immerhin hatten die gemachten Studien das gute Resultat, daß heute ein großer Theil der Fabrik, Schmiedegebläse, mechanische Hämmer, Nietmaschinen rc. durch Preßluft bewegt werden, eine Einrichtung, die sich als vortrefflich bewährt hat. Aus den weiteren Schicksalen unseres Unternehmens sei noch folgendes angeführt: Im Jahre 1863 trennte es sich durch gütliche Uebereinkunft von der belgischen Gesellschaft, um von nun an unter der Firma Schweizerische Industrie-Gesellschaft für sich allein zu arbeiten. Die Gewehrfabrik dehnte sich immer mehr aus; 1864 kamen große Aufträge für das neue schweizerische Gewehr, die sie mit ganz neuen, aufs zweckmäßigste eingerichteten Maschinen nach dem Muster der Gewehrfabrik Enfield bei London ausführte. Als dann die Kriege von 1866 die so ungeheure Ueberlegenheit der Hinterladergewehre erwies, gieng man auch in der Schweiz daran, die alten Gewehre umzuändern und die vollständige Neubewaffnung der Armee mit Hinterladern durchzuführen. Unter den verschiedenen Modellen gieng schließlich dasjenige des Herrn Fr. Vetterli, der 1866 an Stelle des Herrn Oberst Bürnand zum Leiter der Waffenfabrik ernannt worden war, aus dem Wettbewrb siegreich hervor und wurde 1868 als schweizerische Ordonnanz erklärt. Die Fabrikation der Vetterligewehre begann jedoch erst im April 1870 und beschäftigte das Etablissement stark, namentlich als auch Italien mit einer namhaften Bestellung auf Vetterligewehre sich einstellte. Auch an der Neubewaffnung der schweizerischen Armee mit dem kleinkalibrigen Gewehr Modell 1889 war die schweizerische Industrie-Gesellschaft stark betheiligt. Die Wagenfabrik erfreute sich indessen mit wenig Unterbrechung ebenfalls des besten Gedeihens, da ihre Erzeugnisse, Wagen für Normal-, Berg- und Drahtseil-Bahnen, für Tramways u. s. w. sich in aller Herren Länder des besten Rufes erfreuen. So blüht denn diese Schöpfung des Herrn Friedrich Peyer im Hof, die nun unter der Leitung seines Neffen, Herrn Oberst Robert Neher steht, nach bald 50jähriger Thätigkeit aufs Beste.

Doch kehren wir wieder in die fünfziger Jahre zurück. Durch die neu gegründete Dampfboot-Unternehmung war unsere Stadt mit dem Bodensee, Friedrichshafen und dadurch mit dem deutschen Eisenbahnnetze verbunden. Es fehlten uns aber noch vor allem genügende Verbindungen mit unserm weitern Vaterlande, der Schweiz, denn der Verkehr „auf der Achse" und die Schifffahrt auf dem niedern Wasser und der Aare genügten den stets wachsenden Ansprüchen kaum mehr. Peyers Sinnen war nun darauf gerichtet, seiner Vaterstadt eine Verbindung mit dem nach und nach entstehenden schweizerischen Eisenbahnnetze zu verschaffen. Durch eine Druckschrift: Eisenbahnblätter für das Schaffhauser Volk, machte er für seine Pläne Stimmung, erklärte seinen Mitbürgern, „was die Eisenbahnen sind und warum man Eisenbahnen haben muß" und wies überzeugend nach, daß eine Bahn nach Winterthur mit Anschluß an die Linien nach Zürich und nach St. Gallen für uns das einzig richtige sei. Mit unermüdlicher Geduld setzte er seine Bemühungen im großen Rate, bei der Regierung, beim Stadtrathe und der Bürgerschaft fort und hatte schließlich die Genugthuung, daß sich im Jahre 1853 eine Aktiengesellschaft zur Erbauung der „Rheinfallbahn" gründete, zu deren Präsident er erwählt wurde. Die Einwohner Schaffhausens brachten ihm aus Dankbarkeit und Freude am Gelingen im August 1853 einen Fackelzug. Es darf und soll nicht verschwiegen werden, daß Herrn Heinrich Moser ein wesentliches Verdienst am Zustandekommen der Aktiengesellschaft zukam, durch seine eigene, große Aktienzeichnung und die große Betheiligung, die sich in Folge seines ermuthigenden Beispieles und direkten Aufmunterns von Seite seiner Verwandten und Freunde, den Behörden, der Zünfte und der Bürgerschaft zeigte. Unter der Leitung des Herrn Oberingenieur Ruland, eines Bayern, wurde die Bahn in den Jahren 1854—1856 in trefflicher und außerordentlich billiger Weise erstellt, so daß sie schon am 16. April 1857 eröffnet werden konnte. Schon 1856 hatte sich die Rheinfallbahngesellschaft mit der schweizerischen Nordostbahn fusionirt, so daß diese nun die Linie und den Betrieb übernahm, gleichzeitig mit den vier Dampfbooten der schaffhauserischen Dampfbootgesellschaft. Leider sollte der Bahnbau zu schweren Zerwürfnissen zwischen Herrn Peyer und Herrn Moser und deren Anhängern führen, die letztern sogar veranlaßen, Schaffhausen den Rücken zu kehren. Ein Hauptgrund dieser Entfremdung war die Frage, wo der Bahnhof Schaffhausen erstellt werden solle. Währenddem sich Herr Peyer und mit ihm die Mehrheit der Direktion der Rheinfallbahn für die sogenannte Bleiche, den Platz, wo sich jetzt unser Personenbahnhof befindet, aussprach, trat Herr Moser mit Leidenschaft dafür ein, ihn wenigstens provisorisch im Urwerf (Moser schreibt stets Murwerf)

zu erstellen. In Druckschriften und Reden führte er seine Gedanken aus, namentlich daraufhin weisend, daß am Rheine in der Mühlenvorstadt sich das industrielle Leben entwickeln werde, nicht in der Stadt, die zudem nur schlechte Zugänge zur Bleiche habe, denn Schwertstraße und Bogenstraße bestanden damals noch nicht. Im weitern wies er darauf hin, daß durch die Wahl des Urwerfs der spätere Eisenbahnbau nicht präjudizirt werde, man könne sich immer noch entscheiden, ob der Anschluß nach Constanz durchs Herblingerthal oder durch den Baumgarten, das heißt dem Rheine entlang nach Dießenhofen gesucht werden solle. Trotz seiner Bemühungen unterlag er, wie auch mit einem von ihm ersonnenen Projekte für die Rheinfallbrücke, das von den Ingenieuren abgelehnt wurde. Diese zweifache Niederlage ging ihm sehr zu Herzen. Zum ersten Male sollte er, und dazu noch mit zwei Lieblingsplänen, fremdem Willen weichen, — das war mehr als er ertragen konnte. Er trat sowohl aus dem Eisenbahncomite, als auch aus der Waggonfabrik-Gesellschaft aus und reiste ab. Er hielt sich in den Jahren 1856 bis 1861 nur vorübergehend für ganz kurze Zeit in seiner Vaterstadt auf, tief verstimmt gegen sie, wozu allerhand müssiges Gerede, das ihm dummerweise getreulich hinterbracht wurde, noch vieles beitrug.

Bevor ich zur Schilderung der Jahre übergehe, die erst zum Wendepunkte unserer industriellen Verhältnisse werden sollten, gereicht es mir zur Freude, noch eines Mannes zu gedenken, dessen industrielle Unternehmung in den fünfziger Jahren seinen Anfang nahm, dessen Thätigkeit unserer Industrie von größtem Nutzen war, dessen geniale Erfindungen es manchem seiner Mitbürger erst ermöglichten, auf den Weltmarkt zu treten, des Herrn Professor Dr. Jacob Amsler-Laffon. Ungleich Moser und Peyer trat er wenig an die Oeffentlichkeit, doch, wenn es ein Problem zu lösen gab, wenn eine schwierige technische Aufgabe zu zu bewältigen war, dann war Amsler an seinem Platze, dann ließ er sich nicht lange suchen, sondern machte sich mit liebenswürdiger Bereitwilligkeit daran, sein ganzes Wissen und Können und seinen schöpferischen Geist der Sache zu widmen.

Herr J. Amsler-Laffon, geboren 1823, war seit 1851 Professor der Mathematik am Gymnasium in Schaffhausen. Der schon in seinen Studentenjahren mit Problemen der praktischen Mechanik beschäftigte Lehrer griff das alte, bis dahin noch nicht zur Befriedigung gelöste Problem, beliebig unregelmäßig begrenzte Flächenstücke mit mechanischen Hülfsmitteln zu messen, auf, und es gelang ihm im Jahre 1854 ein Instrument, — das Polar-Planimeter -- zu ersinnen, das die genannte Aufgabe auf die denkbar einfachste und genaueste Weise löste. Der Tragweite seiner Erfindung bewußt, richtete Amsler-Laffon in seiner damaligen

Wohnung zum Stokarhof eine ganz kleine Werkstätte ein, wo zwei Arbeiter, ein taubstummer und ein buckliger, dem theoretischen Gebilde des Planimeters handgreifliche Form gaben. Nach vielen Mühen fand die neue Erfindung in weitern Kreisen Anklang und Amsler-Laffon fand es wünschenswerth, seine Werkstätte zu vergrößern und in das Haus zum Rosengarten in der Rheinstraße zu verlegen. Er gab sein Lehramt auf, um sich ganz seinem jungen Geschäfte, das seiner Anlage und seinem produktiven Geiste besser entsprach, als die Lehrthätigkeit, hinzugeben. Die Fabrikation der Planimeter nahm bald einen raschen Aufschwung, hauptsächlich durch die amtliche Einführung dieses Instrumentes bei der neuen Katasteraufnahme in Preußen und Rußland Ende der fünfziger Jahre. Im Jahre 1856 veröffentlichte Amsler-Laffon eine Schrift über mechanische Integrationen, in der schon fast alle bis zum heutigen Tage auf diesem Gebiete gemachten Erfindungen und Neuerungen, theils in concreter Form, theils andeutungsweise enthalten waren und es kann diese alte Schrift auch jetzt noch als eine Fundgrube für neue Konstruktionen auf dem Gebiete der mechanischen Integrationen angesehen werden. Die Werkstätte im Rosengarten wurde allmälig zu klein und Amsler-Laffon kaufte das Haus auf dem Steckenplatz, das Herr F. Schauwerker, Sohn, jetzt bewohnt. In dieser Zeit beschäftigte sich Herr Amsler mit der acut gewordenen Frage der Hinterladergewehre. Von Amerika kam die Kunde von der Anwendung von Metallpatronen anstatt der pulvergefüllten Papierhülsen. Herr Amsler-Laffon griff die Idee auf, stellte Metallpatronen her und brachte sie bei der schweizerischen Armee zur Einführung. Auch sein System, das alte Vorderladergewehr zum Gebrauche dieser Metallpatronen in Hinterlader umzuändern, wurde von den eidgenössischen Behörden acceptirt. Es begann nun auf dem Steckenplatz die Umänderung der alten Gewehre und in der Rheinstraße, Ecke Frauengasse, wo jetzt Herr Sender seine Kinderwagen fabrizirt, die Anfertigung von Munition. Zu diesem besondern Geschäftszweige verband sich Herr Amsler-Laffon für einige Zeit mit Herrn Blank, gegenwärtig Besitzer einer Maschinenfabrik in Uster. Diese militärtechnischen Operationen brachten zwar Herrn Amsler-Laffon keinen finanziellen Gewinn, sie erweiterten aber sein Gesichtsfeld und sein Verständniß für die militärischen Bedürfnisse. Eine Folge davon war die Construktion einer ganzen Reihe von Maschinen für die Herstellung von Gewehrmunition für die Eidgenossenschaft und für andere Länder, insbesondere Rußland. Auch heute noch liefert die Amsler'sche Fabrik den eidgenössischen Munitionswerkstätten die Maschinen für gewisse Artikel. Jene kriegstechnischen Arbeiten gaben auch den Anstoß für Herrn Amsler's Mitwirkung in allen eidgenössischen Commissionen, die die Neueinführung von In-

fanteriewaffen zu berathen hatten. Bei der Entwicklung der Wasserwerke nahm Amsler-Laffon einen hervorragenden Antheil, und er selbst nutzte die Gelegenheit billiger mechanischer Kraft dadurch aus, daß er seine Werkstätte nach der Rheinstraße verlegte, wo er ein Haus kaufte, in dem heute noch ein Theil der Fabrik untergebracht ist. Im Jahre 1888 verband er sich mit seinem Sohn Dr. Alfred Amsler zu der Firma Amsler-Laffon und Sohn. Die neue Firma erweiterte ihr Geschäft hauptsächlich durch Aufnahme eines neuen Artikels, der Materialprüfungsmaschinen. Sie kaufte die neben dem bisherigen Geschäftshause liegenden alten Häuser und errichtete an deren Stelle ein neues Fabrikgebäude, in dem die Herstellung dieser Maschinen betrieben wird. Auch dieser Geschäftszweig entwickelte sich bald zu großer Blüte und heute ist kaum noch ein civilisirtes Land auf der Erde, in dem man nicht Materialprüfungsmaschinen der Firma findet. Die Erzeugung von Planimetern und ähnlichen Präcisionsinstrumenten ist dabei nicht eingeschlafen, die Erfindung zeigt sich im Gegentheil stetsfort lebenskräftig und gewinnt immer mehr Verbreitung, — bis jetzt sind schon über 30,000 Planimeter von der Fabrik geliefert worden. Die Leitung der feinmechanischen Abtheilung des Geschäftes liegt in den Händen des Herrn Albert Amsler.

Die Entstehung der Wasserwerke im Rheine und die Gründung der Wasserwerkgesellschaft sind schon vielfach geschildert worden, so zum Beispiel eingehend in der Biographie Heinrich Mosers von Dr. A. Pfaff und dann in der von der Wasserwerkgesellschaft selbst 1889 herausgegebenen Schrift über ihre Gründung und Entwicklung, verfaßt vom Aktuar der Gesellschaft, Herrn Forstmeister K. Vogler. Obschon diese Periode, 1858—1866, in der Geschichte unserer Stadt eine der wichtigsten ist und die Verdienste Heinrich Mosers während derselben am hellsten hervortreten, kann und muß ich mich daher doch kurz fassen, da mein Raum ein bemessener ist.

Im Winter 1857/58 war der Wasserstand des Rheins ein außerordentlich niedriger. Die Gewerke an den beiden Wuhren konnten daher während mehr als zwei Monaten nur noch mit verminderter Kraft arbeiten, andere mußten ganz einstellen. Es gelangten daher von allen Seiten dringende Gesuche an den Stadtrath, er möchte die nöthigen Maßregeln ergreifen, den Werken auch bei tiefem Rheinstande das nöthige Wasser zuzuführen. Er beauftragte, die Wichtigkeit der Frage einsehend, Herrn Joh. Rauschenbach, Maschinenfabrikant damit, sie zu prüfen und Vorschläge zu machen, wie den Mißständen abzuhelfen sei. Dieser beantragte, es sei vom obern Ende der äußern Füllenen ein Ueberfallwehr mit Schleusen quer über den Rhein bis ans linke Ufer zu erstellen, wodurch zu den

schon bestehenden Wasserkräften noch weitere 250 Pferdekräfte gewonnen werden könnten. Auf die Frage: wer soll bauen? antwortet Herr Rauschenbach: Die Stadt, als Eigenthümerin der schon bestehenden Dämme. Allein der Stadtrath trug Bedenken, die Sache von sich aus an die Hand zu nehmen. Er berief eine Versammlung von Interessenten ein und diese wählte am 12. Juli 1858 ein „Vorbereitungscomite für Wasserbauten im Rhein", bestehend aus den Herren Bezirksgerichtspräsident Jules Ziegler zur Tanne, als Vorsitzender, Nationalrath Peyer im Hof, Johannes Rauschenbach, Commandant G. Stokar-Egloff und Ludwig Peyer-Keller, das Herrn Moser-Ott zu seinem Sekretär berief. Es gelang ihm zur Anfertigung von Plänen und Berechnungen die Herren D. H. Ziegler in Winterthur und Oberst Locher in Zürich zu gewinnen. Leider verzögerten sich diese Vorstudien und Vorarbeiten und es gab so viele Hindernisse zu überwinden, daß das Comite trotz aller Bemühungen erst am 24. April 1860 im Stande war, Bericht zu erstatten. Das von ihm empfohlene Projekt sah einen Querdamm über den Rhein vor, mit Leerschußfallen und einem Turbinenhause mit vier Turbinen auf dem rechteu Rheinufer, mit einem Kostenvoranschlag von 486 000 Franken. Für die Uebertragung der Kraft war Drahtseiltransmission vorgesehen. Nun trat wieder als Hauptfrage hervor, wer das projektirte Werk ausführen solle; das Comite war der Ansicht, daß dies allein Aufgabe der Stadt sein könne, wogegen der Stadtrath fand, eine Privatgesellschaft sei weit eher im Stande, die vorkommenden Schwierigkeiten zu überwinden. Immerhin war er der Ansicht, daß die Stadt sich finanziell betheiligen und nöthigenfalls in den Riß treten solle. Indessen traten neue Complikationen ein: einige Comitemitglieder traten in die Verwaltung der Waggonfabrik Neuhausen ein, welche bald mit ihrem Projekte der Lieferung von Kraft vom Rheinfall her vermittelst Preßluft hervortrat, und bald waren Herr Johannes Rauschenbach und der Secretär Herr Moser-Ott die einzigen, die noch bei der Fahne ausharrten. Auf ihr Ansuchen berief der Stadtrath eine neue Versammlung ein, die am 29. Oktober 1860 Fortführen des Werkes beschloß und ein weiteres Comite von 25, ein engeres von 7 Mitgliedern erwählte. Derweil war die Baute eines Wasserwerkes in ein neues Stadium getreten. Herr Moser-Ott, dem bekannt war, daß sich Herr Heinrich Moser schon längst mit dem Gedanken der Nutzbarmachung der Rhein-Wasserkräfte trug, suchte ihn für das Unternehmen zu gewinnen und wandte sich in einem „offenen Brief" an ihn mit der Bitte, mitzuarbeiten an dem für das Wohl der Stadt so wichtigen Werke. Herr Heinrich Moser ertheilte in einer „offenen Antwort" zwar noch nicht eine bestimmte Zusage, doch sprach er seine Geneigtheit aus, unter gewissen Voraussetzungen der Bitte zu ent-

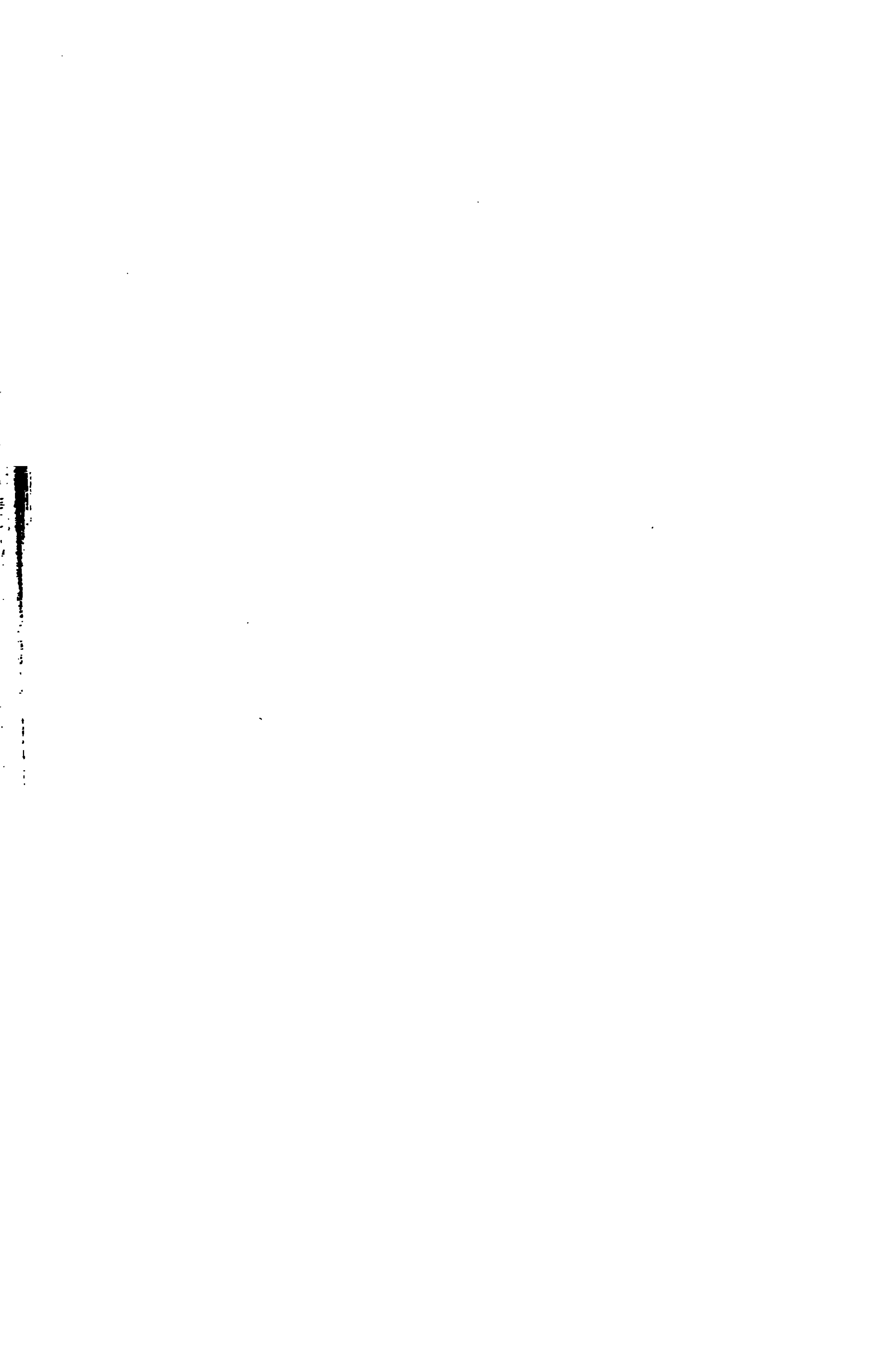
sprechen. Nach längern Verhandlungen, die von Seiten der Stadt durch Herrn Stadtrathspräsident Hans von Ziegler und Herrn Stadtrath J. Bäschlin, von Seiten des Herrn Heinrich Moser durch dessen Deleguirte Herrn Staatsanwalt (nun Bundesrichter) H. Stamm und Commandant R. Pfister (später Stadtrathspräsident) und von Seiten des Wasserbaucomites durch Herrn Ständerath Heinrich Ammann, und Chr. Moser-Ott geführt wurden, kam endlich mit Datum vom 24. September 1861 ein Vertrag zwischen der Stadtgemeinde und Herrn Heinrich Moser zu Stande, „über die Förderung einheimischer Industrie durch Wasserbauten im Rhein". Nach diesem Vertrage verpflichtete sich Herr Heinrich Moser, im Rheine eine Wasserbaute zu erstellen, wodurch 500 Pferdekräfte erzielt werden sollen, und zwar um den Preis von 120 000 Franken und mit zehnjähriger Haftbarkeit für guten Bestand. Ein aus sieben Mitgliedern zu bestellendes Comite wurde mit den nöthigen Vorarbeiten für Conzessionen, Verträge u. s. w., namentlich aber für die Gründung einer Aktiengesellschaft betraut, mit einem Capital von 500 000 Franken, von denen die Stadtgemeinde mindestens 200 000 Franken zu übernehmen hatte. Der Vertrag wurde von der Bürgerversammlung unterm 10. November 1861 genehmigt, worauf das neubestellte Comite, namentlich dessen Dreierausschuß (Stamm, Moser-Ott und Pfister) sofort seine Arbeiten begann, eine Zeit mühsamer Verhandlungen. Wer jetzt das Erreichte betrachtet, macht sich kaum einen Begriff, wie viel Vorurtheile und Schwierigkeiten und welch offener und geheimer Widerstand überwunden werden mußte, bis man mit allen Interessenten im Reinen war. Im Winter 1863/64 begann Herr Moser seine Bauthätigkeit zunächst mit Erstellung einer Arbeitsbrücke, wobei es sich erst zeigte, daß in Folge der argen Zerklüftung des Rheinbettes der Bauplan einer gründlichen Umarbeitung und wesentlichen Abänderung bedurfte. Die Baute konnte daher erst im Winter 1864/65 wieder aufgenommen werden, aber auch jetzt noch stieß man auf so viele unvorhergesehenen Schwierigkeiten, daß, wenn nicht ein Mann von solcher Thatkraft und solchen Geldmitteln als Bauherr dagestanden wäre, die Baute kaum zu Ende hätte geführt werden können. Sie hat Herrn Moser circa 500 000 Franken gekostet, von den vielen Sorgen, Arbeiten, Mühen und Strapazen bei Wind und Wetter gar nicht zu sprechen. Das Werk schien vollendet, da riß der rasch anschwellende Rhein im Frühjahre 1865 eine 20 Meter breite Lücke in den Wehrdamm und erwies so die Nothwendigkeit einer Verstärkung desselben, die mit der Reparatur im Winter 1865/66 durchgeführt wurde. Endlich am 9. April 1866 wurde das Werk zum ersten Mal in Betrieb gesetzt; Nachmittags zwei Uhr drehte sich die große Turbine und mit ihr die gewaltigen Seilscheiben, Transmissionen und



Wasserwerke, Bauperiode 1864

hauptsächlich an die Kammgarnspinnerei. Als im Jahre 1896 die Gesellschaft daran dachte, auch die Kräfte des alten Turbinenhauses statt mit der nachgerade gebrechlich gewordenen Drahtseiltransmission durch elektrische Kabel weiter zu leiten, machte ihr der Stadtrath für die nothwendige Benützung des öffentlichen Grundes Conzessionsbedingungen, die dem Verwaltungsrathe unannehmbar erschienen. Gleichzeitig angeknüpfte Verhandlungen über den Kauf des ganzen Werkes durch die Einwohnergemeinde führten schließlich zu einem Vertragsabschlusse, nach dem das ganze Werk an die Stadt abgetreten wurde und die Gesellschaft liquidirte. Seit dem 4. Juli 1898 geht der Betrieb auf Rechnung der Käuferin, die sich sofort daran machte, überall die elektrische Kraftübertragung zur Anwendung zu bringen. Dies ist nun durchgeführt, — am 16. Juni 1900 drehten sich die Räder zum letzten Male und unsichtbar schwirrt jetzt der elektrische Strom durch die Kabel.

Doch, sehen wir uns nun darnach um, durch wen eigentlich die neuen dem Rhein abgewonnenen Kräfte benutzt wurden, in welcher Weise sich unser industrielles Leben weckten und belebten. Von je her war es neben der Erstellung der Kraftanlage mit eine Hauptaufgabe der Wasserwerks-Gesellschaft gewesen, auch die zur Verwendung der verfügbaren Kräfte nöthigen Bauplätze zu erwerben. So kaufte sie die Liegenschaften zwischen Gerberbach und Schmiedenthörli bis zum Konvikt, in der Hauptsache Gebäulichkeiten, die früher zum Kloster gehörten und den „Baumgarten" von der Bogenschützengesellschaft. Im fernern wurden noch Gebäude im Fischer- und Läufergäßli, an der Rheinstraße und im Kloster erworben, die jetzt zum größten Theil abgebrochen sind. Noch währenddem die Wasserwerke im Bau waren, hatte sich deren Direktion mit Industriellen in Verbindung gesetzt, Kraftlieferungsverträge mit ihnen abgeschlossen und ihnen Grundstücke zur Erbauung ihrer Fabriken abgetreten. Da wo früher das städtische Schlachthaus beim Schmiedenthörli stand, erhob sich bald die Uhrenschalenfabrik des Herrn Weber-Oechslin, die später an Herrn Professor Amsler-Laffon überging. An Stelle des alten Turnschopfes, wo sich die Schüler und Turner im Loh getummelt hatten, wo vor vielleicht 100 Jahren sogar das Schaffhauser Hoftheater installirt war, entstand das Gebäude des Herrn G. Spengler, Waffenschmied, in dem sich verschiedene Handwerker einrichteten. Wo früher des Klosters Stallungen lagen, erbaute sich Herr Heinrich Moser seine Industriegebäude, bestimmt Werkstätten zu bieten mit motorischer Kraft für Kleinindustrielle. Vor allem aber war es Herr Rudolf Schöller von Zürich, der in seiner Kammgarnspinnerei das größte Etablissement erstellte, das sich an's Wasserwerk anschloß. Er erwarb für sich den „Baumgarten" und miethete anfänglich 100 Pferdekräfte. Rasch entstand die Fabrik-



industriellen Aufschwungs, die Aera der Gründungen. Leider lief dabei viel unreelles Treiben mit unter, so daß die Benennung „Gründer" mit der Zeit geradezu als Beschimpfung aufgefaßt wurde. Diese Bewegung schlug ihre Wellen auch bis an unsern Strand, doch blieben wir von unreellen Gründungen so ziemlich verschont. Hingegen brach das Eisenbahnfieber aus: Ueberall träumte man nur von neuen Linien, und jeder Seehafen wollte an der kürzesten Linie von Berlin nach Rom oder Paris nach Konstantinopel gelegen sein. Namentlich die Nordostbahn trug sich mit einer Masse von Projekten und führte auch einen Theil derselben aus, aber leider trat bald ein Rückschlag ein. Herr Nationalrath Peyer im Hof, der 1872 zum Präsidenten der Direktion der Schweizerischen Nordostbahn gewählt worden war und Schaffhausen verlassen hatte, trat in Folge der entstandenen finanziellen Schwierigkeiten dieses Unternehmens, zurück. Man verschrieb sich einen Doktor aus Paris, Herrn Coutin, der alles wieder ins rechte Geleise bringen sollte. Dies gelang, namentlich durch die Suspendirung der eingegangenen Bauverpflichtungen, durch ein Moratorium, — auch Schaffhausen mußte sich in Geduld fassen. Seine „Moratoriumslinien" kamen erst fast 20 Jahre später zur Ausführung: Die Linie Etzweilen-Feuerthalen konnte am 30. Oktober 1894, Feuerthalen-Schaffhausen am 1. April 1895 und Schaffhausen-Eglisau am 1. Juni 1897 eröffnet werden. Die alten Projekte einer Randenbahn (Schaffhausen-Donaueschingen direkt) und einer Biberthalbahn (Schaffhausen-Engen direkt) aber harren noch jetzt ihrer Verwirklichung.

Die stetige Ausdehnung unserer Industrie war natürlich auch von bedeutendem Einfluße auf den Geldverkehr. Währenddem früher Privatbankgeschäfte, namentlich das Haus Zündel & Cie., ihn vermittelt hatten, machte sich mit der Zeit doch das Bedürfniß nach einer Bank geltend, die mit reichen Mitteln ausgestattet sei, wie sie nur eine Aktiengesellschaft aufbringen konnte. Einige Industrielle und Kaufleute, namentlich die Herren Blank-Arbenz, Fr. Peyer im Hof und G. Stokar-Egloff, standen zusammen und gründeten die „Bank in Schaffhausen" mit einem Aktienkapital von 1½ Millionen, das nach und nach bis auf drei Millionen erhöht wurde. Sie wurde am 1. Juli 1862 eröffnet.

Auf Anregung der Gemeinnützigen Gesellschaft wurde im Frühjahr 1864 eine Fünfer-Commission bestellt zur Besprechung der Gründung einer Vorschuß- und Leihkasse. Sie arbeitete einen Statutenentwurf aus, der von der Gemeinnützigen Gesellschaft genehmigt wurde und auf Grund dessen sich dann 1865 die „Spar- und Leihkasse Schaffhausen" als Aktiengesellschaft bildete, mit der Aufgabe, namentlich dem Handwerk und Gewerbe dienstbar zu sein. Wiederum mehr für

die Bedürfnisse des Handels und der Industrie bestimmt, wurde im Mai 1873 die Schaffhauser Handelsbank im Zunfthaus zum Rüden eröffnet, die sich aber 1884 veranlaßt sah, wieder zu liquidieren. Mehr für die Bedürfnisse unserer Landwirtschaft errichtet, doch auch für den Geldverkehr unserer industriellen Unternehmungen von Bedeutung, waltet die Schaffhauser Kantonalbank, ein Institut des Staates, seit 1882 ihres Amtes.

Von jeher war auch das Augenmerk der Behörden und Vereine darauf gerichtet, das ihre zur Hebung der Gewerbethätigkeit Schaffhausens zu thun. Das kaufmännische Direktorium unterstützte aus seinem reichen Fonds namentlich die Verbesserung unserer Verkehrsverhältnisse und die Berufsbildung. Unsere Zünfte waren stets bereit, auch für öffentliche Zwecke mit ihrem Vermögen einzutreten, so bei der Gründung der Rheinfallbahn, der Dampfbootgesellschaft, der Wasserwerke u. s. w. und auch die Vereinsthätigkeit nahm sich der Förderung der Industrie an. Schon 1844 bildete sich ein Gewerbeverein, als Sektion des schweizerischen Verbandes, der jedoch bald wieder eingieng. An dessen Stelle trat 1846 ein „technischer Verein", aus welchem sich im folgenden Jahre ein neuer, lebensfähigerer Gewerbeverein entwickelte, der in Verbindung mit der Gemeinnützigen Gesellschaft 1848 eine Gewerbesonntagsschule errichtete und die Schutzzollfrage in den Kreis ihrer Verhandlungen zog. Auch die Abhaltung einer Industrie-Ausstellung ist ihm zu verdanken, die vom 5. August bis 2. September 1850 stattfand und von 157 Ausstellern beschickt war. Auch dieser Gewerbeverein schien nach und nach wieder eingeschlafen zu sein, denn in den Jahresberichten des schweizerischen Gewerbevereins der siebziger Jahre finden wir Schaffhausen nur durch den „technischen Leseverein" vertreten. Im Jahre 1880 fand auf Anregung der kantonalen Gewerbe-Direktion (Herr Reg.-Rath Moser-Ott) und veranstaltet von einem Comite von gemeinnützigen Männern Schaffhausens eine kantonale Gewerbe-Ausstellung auf dem Herrenacker und im Imthurneum statt, die vom 29. Juli bis 12. September dauerte und reich beschickt war. Sie ergab ein sehr günstiges finanzielles Resultat, von welchem 10,000 Franken als Dotationscapital für einen neu zu gründenden Gewerbe-Verein ausgesetzt wurden. Dieser wurde am 11. Dezember 1881 gebildet und wirkt seither in tüchtiger und segensreicher Weise.

Doch werfen wir nun einen Blick auf unsere Industrie, wie sie sich seit der Eröffnung der Wasserwerke, also in den letzten 35 Jahren, in so schöner Weise entwickelt hat. Ich will mich hiebei der Kürze befleißen, aus Furcht, zu langweilig und weitschweifig zu werden und schließlich ist es ja nicht meine Aufgabe, gewissermaßen ein industrielles Adreßbuch zu verfassen oder für unsere Fabriken

eine Reklame zu machen, die sie keineswegs nöthig haben. Ich bitte daher zum Voraus um Entschuldigung, wenn der oder jener finden sollte, sein Betrieb sei andern gegenüber etwas zu kurz oder oberflächlich behandelt — es war nicht bös gemeint. Als Wegleiter durch den Wirrsal der verschiedenen Geschäftszweige benutze ich das Register des „Buches der Erfindungen, Gewerbe und Industrien", komme ich dadurch doch am wenigsten in den Fall, viel zu vergessen oder zu übergehen.

Als erste Kategorie verzeichnet mein Führer das „Bauwesen", dessen Entwicklung und dessen Technik, die Einrichtung der Städte, die Beleuchtung, Heizung ꝛc. Hier habe ich gleich das Vergnügen, meinen Lesern einen der bedeutendsten Industriellen unseres Platzes, einen, der die mannigfaltigsten Werke besitzt und, mit vielleicht zwei oder drei Ausnahmen, am meisten Capital in seinen industriellen Unternehmungen angelegt hat, vorzuführen — die Einwohnergemeinde Schaffhausen, hat dieselbe doch jetzt annähernd 2½ Millionen, nach Vollendung der beiden Tramlinien drei Millionen in ihren Licht- und Wasserwerken stecken. Bis zum Jahre 1883 befaßte sie sich, wie eine rechte Hausfrau nach der alten Schule, nur mit ihrem Haushalte, jetzt ist sie Geschäftsfrau geworden, das Haushaltungsgeld reicht nicht mehr recht, sie muß eben noch etwas verdienen. Wohl weniger dieser Beweggrund, als die Absicht, einem Bedürfnisse gerecht zu werden, bestimmten unsere Bürger, als sie nach zwei bewegten Gemeinden am 29. April 1883 den Beschluß faßten, eine Wasserversorgung mit Hochdruck aus den Quellen im Engesteig zu erstellen. Unter Leitung des Herrn Ingenieur Krämer wurden die Arbeiten in den Jahren 1883/85 durchgeführt und schließlich die Hochdruckwasserversorgung am 18. Juni 1885 durch einen costümierten Umzug eingeweiht. — In den achtziger Jahren machten die Erfindungen auf dem Gebiete der Elektrizität gewaltige Fortschritte und namentlich die Beleuchtung und die Kraftübertragung durch den elektrischen Strom wurden sehr vervollkommnet. Naturgemäß regte sich auch bei uns der Wunsch, die elektrische Beleuchtung einzuführen und die Wasserkräfte des Rheins den Handwerkern und Gewerbetreibenden der Stadt auf elektrischem Wege in ihre Werkstätten zu liefern. Es würde mich zu weit führen, alle die Zwischenfälle zu erzählen, die sich der Ausführung dieses Gedankens entgegenstellten, bis schließlich am 23. Februar 1896 die Einwohnergemeinde die Errichtung eines städtischen Elektrizitätswerkes beschloß, das dann am 9. Februar 1897 dem Betriebe übergeben werden konnte. Fast gleichzeitig beschäftigte die städtischen Behörden eine andere wichtige Frage, die die Stadt auf dem Pfade industrieller Unternehmungen weiter führen sollte: Die Uebernahme des Gaswerkes. Dieses Werk, in den Jahren 1859 und 1860 erbaut und am

1. Oktober 1860 eröffnet, wurde von der „Schweizerischen Gasgesellschaft", einer Aktiengesellschaft, betrieben. Laut Concessionsurkunde war die Stadt berechtigt, das Werk 36 Jahre nach dem Tage der Eröffnung zu übernehmen, für den Fall, daß sie den Vertrag ein Jahr vorher kündige. Auf Antrag des Stadtrathes beschloß die Einwohnergemeinde am 15. Dezember 1895, dies zu thun, und so gieng das Gaswerk mit dem 1. Januar 1897 an die Stadt über. Da sich die Parteien über den Kaufpreis nicht einigen konnten, wurde er auf Grund der Concessionsbestimmungen durch ein Schiedsgericht festgesetzt. Der stetig sich vergrößernde Consum von Gas, namentlich zu Kochzwecken, und die stets wachsenden Ansprüche an das Gaswerk, denen es nicht mehr gewachsen war, veranlaßte die Behörden, den vollständigen Umbau desselben in Vorschlag zu bringen, dem die Einwohnergemeinde am 14. Februar 1900 beistimmte. Er wird nun bald beendigt sein. Von der Uebernahme des Wasserwerkes durch die Stadt habe ich schon früher gesprochen. Am 4. Juli 1898 wurde es den städtischen Behörden übergeben, die sich sofort daran machten, die schon von der Wasserwerk-Gesellschaft geplante und durch die unannehmbaren Concessionsbedingungen vereitelte Ersetzung der Drahtseiltransmission durch eine elektrische auszuführen. Die hiefür erforderlichen Credite wurden auf dem „Büdgetwege" genehmigt und der Umbau im Jahre 1899 in Angriff genommen und so rasch gefördert, daß schon am 16. Juni 1900 die alte Drahtseiltransmission zum letzten Male abgestellt werden konnte, da die Elektrizität nun vollkommen ihren Dienst versah. Dieser historische Moment wurde durch ein kleines Fest gefeiert. Das fünfte Werk im Bunde ist das Tramunternehmen, oder, um mich richtig auszudrücken, die „Schaffhauser Straßenbahnen". Schon im Jahre 1897 reichte ein vom Mühlenquartier-Verein erkorenes Initiativcomite ein Concessionsgesuch ein, das sich um die Bewilligung der Erstellung einer elektrischen Straßenbahn nach Neuhausen bewarb. Der Stadtrath aber fand, es solle Sache der Stadt sein, nicht nur diese Bahn, sondern überhaupt ein zukünftiges Straßenbahnnetz zu erbauen und zu betreiben. Die Einwohnergemeinde genehmigte diese Ansicht durch Bewilligung der erforderlichen Gelder für die Straßenbahn nach Neuhausen am 4. Februar 1900 und für diejenige auf die Breite am 30. Dezember 1900. Von weitern Linien ist einstweilen noch nicht die Rede, aber der Appetit kommt bekanntlich beim Essen. So wäre also die Stadt im Besitze von fünf industriellen Unternehmungen, die durch die Aufsichtskommission der städtischen Licht und Wasserwerke geleitet werden, unter Oberaufsicht des Stadtrathes. Gewiß ein Unterschied gegen den Haushalt vor 20 Jahren! Und wiederum in 20 Jahren, wie wirds da sein? What next?

Und nun handelt mein Wegleiter von der physikalischen Technologie und ihre Anwendung auf die Gewerbe, ein Kapitel, das mir nicht gerade viel Anlaß giebt, von der hiesigen Industrie zu sprechen. Zum Titel: Maß und Maßen habe ich indessen zweier Geschäfte Erwähnung zu thun, die für ihre Produkte weit herum Absatz finden, die im Jahre 1850 gegründete Decimal- und Centesimal-Wagenfabrik von Albert Wäckerlin und dann die Maßstabfabrik von J. Siegrist, die zugleich Zeichenutensilien verfertigt. Ein wirkliches Wunder der Technik sind die von Herrn Professor Amsler-Laffon erfundenen Maschinen, die die Eintheilung der Maßstäbe verschiedenster Systeme und Größen selbstthätig aufzeichnen mit einer Genauigkeit, die Handarbeit und andere Maschinen nie erreichen. Beim Titel „vom Schall“ darf daran erinnert werden, daß hier seiner Zeit der Orgelbau (Näf) und die Pianofabrikation (Vogel) heimisch waren, so viel mir bekannt allerdings nur in engeren Rahmen. Von der Elektrizität erzählt mein Führer ausführlich und erklärt die Wunder, die in unserm Elektrizitätswerke, im Wasserwerke und in der Straßenbahn täglich vor sich gehen. Er führt uns ein in die Herstellung des neuen federleichten Metalles Aluminium und in die Fabrikation des Calciumcarbides, die beide draußen am Rheinfalle von der Aluminium-Industrie-Aktien-Gesellschaft betrieben werden, dort wo früher das Eisenwerk Laufen das Eisen schmolz. Mit weniger intensiven Strömen hat es Herr Wilhelm Monhardt, Nachfolger von Heinrich Rauschenbach, zu thun, der in seiner Werkstätte elektrische Apparate aller Art für Beleuchtung, Telephon und Signaldienst ꝛc. erstellt, und Herr Otto Sender, der sie sich zur Vernickelung seiner Metallwaaren dienstbar macht. Und nun kommen die Industrien an die Reihe, die uns die Produkte der Landwirthschaft genießbar machen, vor allen Dingen unser ältestes Gewerbe, die Müllerei, die sich bei uns zu einer wirklichen Industrie entwickelt hat. Die sogenannte Weißmühle des Herrn Fischli und die Anfangs der sechsziger Jahre von Herrn Bachmann erbaute Neumühle des Herrn Luchsinger sind mit allen Einrichtungen und Apparaten der Neuzeit versehene Mehlfabriken, die mit ihrem Tag- und Nachtbetriebe große Quantitäten der feinsten Mühlenprodukte herstellen können. Von den andern vielen Mühlen sind nur noch die „äußere Mühle“ und die „Schenk'sche“ oder „obere Mühle“ geblieben, die mit ihrer konstanten Wasserkraft in der glücklichen Lage sind, ihre Kunden noch zu bedienen, wenn bei mancher Landmühle das Mühlerad am trockenen Bache schon längst stille steht.

An die Müllerei schließt sich eng die Fabrikation von Teigwaaren an, die Herr Luchsinger, als Nachfolger der Firma Paul Etter, der Begründerin dieses

Geschäftszweiges, neben seiner Mühle betreibt. Wie bei der Müllerei, so hat, wohl noch mehr, auch bei der Brauerei der Großbetrieb die kleineren Geschäfte verdrängt. Währenddem noch vor etwa 30 Jahren sieben verschiedene Bierquellen hier rannen (Falken, Straußfeder, Burg, Mühlenthal, Storchen, Schönau und Rheinlust) wird jetzt nur noch von der Aktiengesellschaft Brauerei Falken in ihrer neuerbauten Anlage der braune Trank in vorzüglicher Qualität gebraut und weit herum versandt. Die Brennerei wird hier als Industrie nicht betrieben, dagegen die Essigfabrikation, die seiner Zeit von Dr. Christlieb eingeführt wurde und dessen Fabrik jetzt Herr Dr. Etzweiler noch inne hat. Zwei andere nachher entstandene Fabriken sind bald wieder eingegangen. Die Tabakindustrie war früher auch in unsern Mauern heimisch: „Du rauchst en guete! Wer macht en? Gebrüder Wechsler in Ulm!“ war vor Zeiten eine beliebte Etikette auf den Tabakpäcklein. Diese Firma hatte in den fünfziger Jahren eine Filiale in Schaffhausen im goldenen Falken, wo sie Cigarren und Tabak präparirte. Auch sonst noch treffen wir Cigarren- und Cigaretten-Fabrikanten an, deren Geschäfte jedoch sich nie zu wesentlicher Bedeutung entwickelten.

Ein weiteres Kapitel: Bergbau und Hüttenwesen, für unsere Gegend ein recht mageres. Die Gewinnung von Eisen im Laufen hat schon längst aufgehört, und die Aluminium-Industrie gehört kaum hieher, da die hiefür nöthigen Erze von weit her bezogen werden. Einzig auf dem Gebiete der Steinbruchbetriebe können wir unserer Mutter Erde Schätze abgewinnen. Unsere Kalksteinbrüche liefern bedeutende Quantitäten für den hiesigen Bedarf und nach auswärts, für Bauzwecke, Straßenanlagen und Wuhrungen, und die mit dem so schönen Namen „Natursteine“ bezeichneten knorrigen Kalksteine für Gartenbeeteinfassungen.

Anders steht es mit der Verarbeitung der Erzeugnisse des Bergbaues, hauptsächlich der Metalle. Wir haben schon bei der Besprechung der Neher'schen und Fischer'schen Werke gesehen, welch treffliche Produkte früher im Laufeneisen und Fischerstahl erzeugt wurden und welche Berühmtheit sich jetzt der Weichguß und Stahlguß der Werke im Mühlenthal erworben hat. Auch die Maschinenfabrik Rauschenbach befaßt sich mit der Eisengießerei, hauptsächlich für den eigenen Bedarf. Eine ganze Reihe weiterer Geschäfte widmet sich der weitern Verarbeitung der Metalle, sei es im Maschinenbau, sei es durch die Erzeugung von allerhand Geräthen und Kleinwaaren aus Eisen. Neben der großen Maschinenfabrik Rauschenbach treffen wir die von Herrn Jakob Oechslin-Billeter 1860 gegründete mechanische Werkstätte für landwirthschaftliche Maschinen, diejenige von Herrn H. Uehlinger (1870) für Werkzeugmaschinen u. s. w. u. s. w. Eine eigenartige

Specialität liefert die Schaffhauser Strickmaschinenfabrik, deren bisheriger Leiter, Herr Adolf Angst, sie 1873 bei uns einführte und wesentlich verbesserte. Zuerst richtete sie sich im Moser'schen Industriegebäude ein, bis sie im Jahre 1893 an der Moserstraße ihr eigenes Heim sich erstellte, in das vom Wasserwerke her der elektrische Strom die nöthige Kraft liefert. Mannigfach und von Bedeutung sind die vielen Erzeugnisse der Kleineisenindustrie. Daß früher die Nagelschmiede bei uns heimisch waren, dessen werden sich noch viele unserer ältern Bürger erinnern, die noch den flinken Bewegungen der Meister Ulmer, Oechslin rc. zusahen. Sie sind verschwunden wie die Nadler, Kammmacher rc., denen die Großindustrie den Todesstoß gab. Die Herren Gebrüder Rauschenbach warfen sich, der Neuzeit Rechnung tragend, auf die Drahtstiftenfabrikation, die jedoch bald durch die stets wachsende Maschinenfabrikation wieder verdrängt wurde. So wäre dieser Geschäftszweig längst wieder entschwunden, wenn er nicht in einer Specialität fortlebte, die eine eigenartige Erscheinung in unserer Industrie bildet, die Fabrikation von Ziernägeln des kürzlich verstorbenen Herrn Carl Bürgin. Schon dessen Vater, von Beruf Gürtler, beschäftigte sich in seinem 1840 eröffneten Geschäfte, zu dem ja auch die Gelbgießerei gehörte, mit dem Gießen von Polsternägeln aus Messing, die dann nach alter Methode mit Fallhammer und Drehbank façonnirt und polirt wurden. Herr Carl Bürgin, der auf dem Polytechnikum in Karlsruhe eine tüchtige Berufsbildung empfangen hatte, trat 1865 in das Geschäft seiners Vaters ein, das damals noch auf der Sommerlaube auf dem Herrenacker sich befand, und verlegte es bald an die Frauengasse, wo ihm die Möglichkeit geboten war, Anschluß an das Wasserwerk zu erhalten. Unter finanzieller Mithülfe des Herrn H. Moser gelang es ihm, das Geschäft seines Vaters nach und nach auszudehnen, doch erst, als Herr Professor Amsler ihm vortreffliche Maschinen construirte und lieferte zum Pressen von Möbelnägeln mit Eisenstiften, wurde es ihm möglich, jede Concurrenz zu überflügeln, seine Produkte auf den Weltmarkt zu bringen und nach allen Erdtheilen zu exportiren. Das stetige Wachsthum des Geschäftes machte den Bau einer neuen Fabrikanlage an der Hochstraße nöthig, die 1894 bezogen werden konnte.

Weitere Arbeiter auf dem Gebiete der Kleineisenindustrie sind die Messer- und die Waffenschmiede. Erstere sind seit langen Jahren hier thätig und ihre Erzeugnisse sehr geschätzt, so daß Messer mit den Stempeln Wolf, Schenk, Grieshaber stets gerne gekauft wurden. Ein besonderer Zweig gewerblicher Thätigkeit, durch den Schaffhausen weit herum bekannt ist, ist die Hohlschleiferei von Rasiermessern, das schon seit mehr als 50 Jahren hier besorgt wird, durch Scheuermayer,

Küth, Pfau u. s. w. Unsere Waffen- und Zeugschmiede liefern Geräthe für den Bedarf des Hauses und der Landwirthschaft: Aexte, Beile, Gertel und dergleichen und konnten sich trotz der Großindustrie immer noch behaupten. Herr August Veith verfertigt Heusägen sogar für den Export. Ueber die Herstellung von Feilen durch Herrn Georg Fischer und die verschiedenen Unternehmungen, die sich mit Handfeuerwaffen befaßten, habe ich schon berichtet, und wende mich nun zur Schlosserei. Hier hat es namentlich die Firma Gottfried Stierlin zu großer Bedeutung gebracht. Als einfacher Schlosser, der aber jedenfalls nie „so langsam g'feilt" hat, begann Herr Stierlin 1863 im elterlichen Hause zum schönen Maien seine Laufbahn, aber schon 1866 finden wir ihn unter den Abonnenten des Wasserwerkes mit 10 Pferden verzeichnet. Er hatte sich an der Frauengasse niedergelassen, wo er nun die von ihm erfundenen Thürschließer mit Federkraft im Großen machte. Durch Anreihung ähnlicher Artikel wußte er seiner Unternehmung eine solche Ausdehnung zu geben und sie so bekannt zu machen, daß er eine Filiale in Singen errichten mußte, und nun seine Produkte weithin versendet. Zu verzeichnen ist hier noch die Fabrik feuerfester Cassaschränke von Gebrüder Buhler, die jetzt eingegangen ist.

Die Uhren-Industrie beschäftigt viele Hände, obschon Schaffhausen nicht zu einem Zentrum derselben geworden ist, wie Herr H. Moser in seiner Jugend einst hoffte. Sie ist auch nicht von ihm hieher verpflanzt worden, sondern vielmehr amerikanischen Ursprungs. Im Jahre 1868 kam Herr F. A. Jones, früherer Direktor der mechanischen Uhrenfabrik von F. Howard & Cie. in Boston nach Schaffhausen und gründete, anfänglich mit amerikanischen Mitteln, eine „mechanische Uhrenfabrik". Er arbeitete zuerst im Oberhause, dann im Moser'schen Industriegebäude und verwandte viel Zeit auf die Einrichtung mit den besten Spezialmaschinen, die er fast ausschließlich hier, durch hergezogene Arbeiter aus Amerika, anfertigen ließ. Ende Januar 1874 gründete dann Herr Jones eine Aktiengesellschaft, die Int. Watch Co., mit 1,000,000 Franken Capital und löste damit seine amerikanischen Verbindlichkeiten aus. Er erbaute neben der Kammgarnspinnerei, auf einem ihm von der Wasserwerk-Gesellschaft billig überlassenen Grundstücke ein eigenes Fabrikgebäude. Schon nach 1½ Jahren kam diese erste Aktiengesellschaft in Concurs, hauptsächlich in Folge zu gering bemessenen Capitals. Herr Johannes Rauschenbach, Maschinenfabrikant, mit einigen Freunden wollte die Uhrenfabrik Schaffhausen erhalten und betheiligte sich daher an einer neuen Aktiengesellschaft finanziell und als Mitglied der leitenden Organe. Die Direktion führte Herr Seeland. Allein auch diese Gesellschaft gedieh nicht und

machte 1880 ebenfalls Bankrott, worauf Herr Rauschenbach die Fabrik auf öffentlicher Steigerung für 280,000 Franken erwarb. Seit seinem Tode führt sie sein Sohn, Herr Joh. Rauschenbach-Schenk, fort und sie erfreut sich seither besten Gedeihens. Konnte Herr H. Moser nicht die Uhrenindustrie hier einführen, so hat er doch die Anregung zu einer Hülfsindustrie derselben gegeben, der Anfertigung von Uhrenschalen. Herr Lucas Jezler befaßte sich unter seiner Betheiligung hier wohl zuerst damit, liquidierte aber bald. Neben ihm finden wir die Herren Gebrüder Weber. Herr Jacob Weber im Frieden verlegte sich auf goldene Uhrenschalen, währenddem Herr Fritz Weber-Oechslin mehr silberne machte. Das erstere Geschäft gieng in den letzten Jahren ein, währenddem letzteres, das nach Stein am Rhein übersiedelte, noch in schönster Blüthe steht. Die Goldschmiedekunst wurde von manchem biedern Meister hier ausgeübt, der seine Kettelein und die so bedeutsamen „Ringelein von Gold" schmiedete. Zu mehr als örtlicher Bedeutung aber hat es die Firma Urbenz gebracht, die, 1858 gegründet, mit ihren geschmackvollen Bijouteriewaaren ein bedeutendes Geschäft macht. Mit weniger edeln Metallen gehen die Gelb- und Zinngießer um. Erstere sind vertreten durch die Firma Carl Bürgin, Herrn E. Bürgin-Waldvogel und in neuester Zeit durch Herrn Richard Müller, der von Löhningen hieher zog und nun unter der Firma Müller & Santschi eine Gelbgießerei mit mechanischer Werkstätte führt. Die Zinngießerei hatte früher bessere Zeiten, als der Wein auf den Zünften in zinnernen Kannen aufgetischt wurde und es in den Familien Sitte war, ab den dauerhaften zinnernen Tellern zu essen. Doch weiß Herr F. J. Wiedemann auch jetzt noch für seine vielfachen Produkte der Zinngießerei Absatz zu finden.

Die Industrie der Steine und Erden und die chemische Industrie kommen nun an die Reihe. Erstere begreift in sich die Thonwaarenindustrie, die durch die Ziegler'sche Fabrik in so ausgezeichneter Weise bei uns vertreten ist. Lange Zeit wurden hier auch Schmelztiegel hergestellt, so von Herrn Fischer selbst für seine Zwecke und dann auf dem Tannenacker durch Herrn Oschwald, später durch die Herren Maag, Vater und Sohn. Von Glasfabrikation ist einzig die Deffinglasfabrik der Herren Gebrüder Frey zu erwähnen. Die chemische Industrie hat bei uns keine größeren Betriebe aufzuweisen, wenn wir nicht die Calciumcarbid-Fabrikation hieher rechnen wollen. In Feuerthalen destillierte man längere Zeit Holzessigsäure aus Buchenholz. Die Seifensiedereien F. Scherrer & Cie., gegründet 1824, und E. Etzensperger lieferten stets geschätzte Erzeugnisse ihrer Kunst, erstere auch Parfümerien. Ferner sind zu erwähnen die Firma Gebrüder Bek, nun J. H. Bek, die seit 1850 ausgezeichnete Schmier- und Adhäsionsfette liefert und

die 1855 gegründete Firma Gebrüder Pfister, Bleiweiß-, Farben- und Firniß-Fabrik, die den Herren Malern die Mittel an die Hand giebt, durch ihre Kunst die Welt zu verschönern. Wohl auch in dieses Gebiet zu rechnen sind die Brand'schen Schweizerpillen, die jetzt neben andern pharmazeutischen Mitteln von der Firma F. Merkling zum Wohle der leidenden Menschheit fabriziert werden.

Die Verarbeitung der Faserstoffe, die Holz-, Papier- und Textil-Industrie ist nun zu behandeln. Unsere großen, schönen Waldreviere lieferten früher Material genug für unsere Holzarbeiter, und zahlreiche Sägen, im Mühlenthal, in den Mühlenen, vor dem Schwabenthor und am Krebsbach bereiteten das Holz für die weitere Verarbeitung vor. Jetzt müssen uns Schwarzwald und Bregenzerwald vielfach Holz aus ihren Nadelholzwaldungen liefern, währenddem wir Eichenholz zu versenden im Falle sind. Unsere Zimmermeister haben sich zu Baugeschäften entwickelt, sie sind Industrielle geworden, die ihre Waaren auch nach auswärts versenden, so Ragaz-Leu's sel. Erben und J. Günter, und im Geschäftszweige der Glaserei und Fensterfabrikation namentlich die Firma Joh. Hauser's Söhne. Die Verarbeitung des Holzes zu Möbeln wurde und wird ebenfalls in industrieller Weise betrieben, so durch die Möbelfabrik Schaffhausen und die Sesselfabrik, und auch die Drechslerei benützt die Kräfte unserer Wasserwerke zum Bewegen ihrer Drehbänke; ich nenne hier nur die Namen Ernst, Stoll, Wanner, Streuli rc. Letzterer hat auch bei uns den schönen, kunstgewerblichen Zweig der Holzbildhauerei eingeführt. In den sechsziger Jahren entstand im Moser'schen Industriegebäude eine Holztapetenfabrik, die aber nicht gedieh und einging, wie die Fournirsägerei an der Frauengasse, die uns Buben das erste Laubsägeholz schnitt. Die Holzstofffabrik von Homberger & Bürgi, die in den siebziger Jahren Holzstoff zur Papierbereitung schliff, ist gleichfalls wieder verschwunden, hat aber dem von ihr inne gehabten Gebäude ihren Namen vererbt. Die Industriegesellschaft in Neuhausen war von je her eine starke Consumentin von Holz für den Bau von Eisenbahnwagen, die ja früher fast ganz aus Holz bestanden, wie auch für die Herstellung der zahlreichen Gewehrschäfte, die gewaltige Mengen der schönsten Hölzer erfordert. Eine Unternehmung hat sich aus kleinen Anfängen zur weitbekannten Specialfabrik emporgearbeitet, die Wagenfabrik von Sender & Comp. Deren Gründer, Herr Heinrich Sender, kam als Wagner aus Hannover hieher, wo er zuerst in der Stierlin'schen Wagenbauwerkstätte thätig war. Er etablirte sich an der Bachstraße, wo er schon anfing, Kinderwagen zu machen, miethete aber bald an der Frauengasse Lokale mit Wasserkraft, kaufte dann 1873 ein eigenes Gebäude und sendet nun soviel Kinderwagen in die Welt hinaus, daß man kaum begreift, wo alle

die Kinder herkommen, sie zu bevölkern. Daneben findet man in dem Geschäfte noch die neuesten ähnlichen Erzeugnisse, Puppenwagen, Knabenspielwagen, Sportwagen, Schlitten ꝛc.

Die Papierindustrie Schaffhausens erzeugt zwar diesen Stoff nicht selbst, verarbeitet ihn aber in mannigfacher Weise. Die älteste Fabrik auf diesem Gebiete ist diejenige des Herrn Joh. Müller, nun J. Müller & Cie. Es sei mir vergönnt, auf die Geschichte dieser Firma etwas näher einzugehen, da sie doch jeden ächten Schweizerbürger, der Bur und Nell zu würdigen weiß, interessieren dürfte, denn sie ist nichts anderes als die Geschichte der Spielkartenindustrie. Herr David Hurter, geboren 1770 zu Schaffhausen, fing im Jahre 1810 im Hause zum Störchlin in der Grub (nun Rheinstraße) an, Spielkarten zu machen. Woher er die Bilder dazu hatte, ließ sich bis heute nicht genau ermitteln. Im Jahre 1829 übernahm sein ältester Sohn, Herr Joh. David Hurter, das Geschäft, nachdem dessen Lokalitäten seit 1824 in das Haus zum Schenkel, obere Neustadt, verlegt worden waren. Er war gelernter Modellstecher.

Zu gleicher Zeit, und zwar im Jahre 1828, begann Herr Oberst Zündel zum Korallenbaum in Schaffhausen ebenfalls Spielkarten anzufertigen. Er war aus holländischen Diensten zurückgekehrt und hatte vermutlich Karten mit sich gebracht, die den jetzigen Kartenbildern als Grundlage dienten. Auch unser „Nationalspiel", der Jaß, ist wahrscheinlich von aus holländischen Diensten zurückkehrenden Offizieren bei uns eingeführt worden; ich traf denselben wenigstens in meinen Fremdejahren in Antwerpen als überall cultivirtes und, wie mir versichert wurde, seit langem einheimisches Spiel an. Unser Bur ist also mit dem Transvaal-Boer stammverwandt. Eine sichere Herkunft der specifisch schweizerischen Kartenbilder mit Eichel, Rosen, Schellen und Schilten, wie sie sich durch Jahrzehnte vererbt haben und von denen, so häßlich sie sind, sich unsere Jasser um keinen Preis trennen wollen, läßt sich aber auch hier nicht ermitteln. Herr Oberst Zündel übergab kurz darauf das Geschäft seinem Freunde Rauch, der mit ihm ebenfalls in holländischen Diensten gestanden hatte und die Fabrikation nun nach Dießenhofen verlegte, wohin ihm eine Anzahl Arbeiter des Herrn Oberst Zündel folgten. Unter ihnen befand sich auch der im Jahre 1813 geborne Johannes Müller von Gächlingen, der das Geschäft vermöge seiner Intelligenz und Strebsamkeit schon im Jahre 1836 auf eigene Rechnung übernahm und weiterführte. Nach dem Entstehen der Eisenbahnen in der Schweiz, gründete er als wichtigen Zweig im Jahre 1855 die Fabrikation von Eisenbahnbilleten. Als er im Jahre 1863 das Spielkartengeschäft des Herrn Joh. David Hurter in Schaffhausen käuflich erwarb und mit dem seinen

in Dießenhofen vereinigte, wurde der Druck der Spielkarten von Handarbeit in Maschinenarbeit umgewandelt, was einen großen Fortschritt bedeutete. Nach seinem im Jahre 1873 erfolgten Tode übernahm sein ältester Sohn, Herr Joh. Müller-Hurter, der schon seit 1865 die Billetfabrikation auf eigene Rechnung in Schaffhausen betrieben hatte, das ganze Geschäft und verlegte es 1867 in das Haus zum wilden Mann an der Neustadt in Schaffhausen. Die vollständige Reorganisation, die der jetzige Inhaber seit 1873 der Spielkartenfabrikation durch Einführung des Maschinenbetriebes mit durchgehends eigenen Erfindungen, gebracht hatte, die höheren Anforderungen für den Export, die fortwährenden Neuerungen, wie Verbesserung der Kartenbilder durch eigenhändige Zeichnungen, Einführung der von allen Seiten geforderten verschiedenen Sorten und bessere und feinere Qualitäten, deren es bis heute allein für die Schweiz mehr als 80 sind, Zuzug verwandter Artikel, so hauptsächlich der Fabrikation gefärbter Papiere, — alles dies ließ im Laufe der Jahre auch die Räumlichkeiten an der Neustadt zu klein werden. Im Jahre 1898 wurde das Geschäft in einen neuen Fabrikbau in Neuhausen verlegt, wo die Einrichtungen nach den im Laufe der Jahre reichlich gesammelten Erfahrungen und eigenem Studium des Inhabers vollständig der Neuzeit angepaßt wurden. Seit 1893 ist auch sein jüngster Sohn im Geschäft. So liefert denn die Fabrik weiter zum Wohl der Menschheit ihre Spielkarten, die die Namen David Hurter und Johannes Müller im Schweizerlande populär gemacht haben und wenn der geneigte Leser Eisenbahn fährt, so kann er sicher sein, daß das Billet von ihr entstammt.

Nicht nur Papier, sondern auch edlere Stoffe, feine Leder, Sammt und Seide verarbeitet die Etuifabrikation, die Herr Rudolf Schalch 1857 hier einführte, und die jetzt von seinen Söhnen und verschiedenen seiner Zöglinge hier ausgeübt wird. Eine besondere Spezialität hat sich Herr E. Beck-Brugger hierin ausgebildet, die Fabrikation von Brillenetuis, für Urgroßmutterbrillen bis zum goldenen Banquier-zwicker, die er zu Tausenden von Dutzenden in alle Länder Europas, ja bis in den fernen Orient versendet. Wenn ich nun noch namhaft mache die Copierbücher-fabrik von Külling, die Kartonschachtelfabrik von G. Hauser und die mit den neuesten, leistungsfähigsten Maschinen ausgestattete Papiersackfabrik von Paul Bürgin, so dürfte damit das Kapitel Papierindustrie erledigt sein.

Die Textilindustrie war, wie wir wissen, in unsern Mauern stets gut vertreten. War es in frühern Jahren die Baumwoll-Spinnerei und Weberei, die am meisten Leute beschäftigte, so ist es jetzt die Verarbeitung der Wolle, der in dieser Beziehung der Vorrang gebührt, den Kammgarn- und Kammwollspinnereien.

Ihnen hat sich in jüngster Zeit eine Tuchfabrik zugesellt, die der unternehmende Herr J. H. Bek erbaute und nun mit seinem als Wolltechniker ausgebildeten Sohne, Herrn Ernst Bek, betreibt. Doch auch die Baumwollspinnerei ist in einer hervorragenden Fabrik an unserm Platze zu finden, derjenigen der Herren Frey & Peyer, die, 1872 gegründet und seither bedeutend erweitert, sich mit Baumwollspinnerei beschäftigt. Sie liefert namentlich Nähfaden, den sie selbst bleicht, färbt und appretiert. Die Weberei besteht und bestand außer der Tuchfabrik nur in einigen Spezialitäten, der Schlauch- und Gurtenweberei und der Elastweberei. Die Tricotwaarenbranche ist durch die im Jahre 1862 von Braun und Westermann gegründete und nun von den Herren Blumer und Votsch geführte Fabrik repräsentiert, die Unterkleider, namentlich von den feinsten Sorten, von Seide 2c. weithin versendet, und durch die Lismerfabrik von Christian Ludwig Wagner.

Was die Seidenindustrie anbelangt, so ist es, obschon wir nicht weit von ihrem Centrum, Zürich, entfernt sind, trotz vieler Bemühungen nicht gelungen, sie dauernd hieher zu verpflanzen. Auch die Stickerei hat sich von St. Gallen nicht bis zu uns ausgedehnt. Wahrscheinlich schon alt ist die Seilerei. Unsere Schiffer und Fischer werden von jeher für ihr Gewerbe Seile, Stricke, Schnüre und Garne gebraucht haben. Einen kräftigen Impuls erhielt sie durch die Wasserwerke, deren großen Bedarf an Drahtseilen unsere Seilermeister auf ihren Bahnen drehten. Die Firmen Oechslin zum Mandelbaum und Eberhard Oechslin sind bei uns Vertreter des Gewerbes, das seine Arbeit in die Länge zieht. Obwohl im Banne der zürcherischen Gemeinde Flurlingen liegend, ist doch die Mechanische Bindfadenfabrik ein schaffhauserisches Unternehmen. Im Jahre 1872 bildete sich, namentlich auf Anregung der Herren Conrad Bek-Brunner, Ch. Moser-Ott und F. Oechslin-Merz eine Aktiengesellschaft zur Erzeugung von Bindfaden und verwandten Produkten, wie solche in Immenstadt, Füssen 2c. schon bestanden. Sie trat mit der Wasserwerkgesellschaft in Vertragsverhältniß und pachtete 200 Pferdekräfte, die mittelst großer Wellentransmission auf das Plateau oberhalb des Turbinenhauses übertragen wurden. Jetzt steht ihr eine eigene Turbine von 300 Pferden zur Verfügung, deren Kraft elektrisch übertragen wird, der beste Beweis, wie sich das Geschäft trotz schwieriger Zeiten entwickelt hat. Mit der Wattenfabrikation, die durch Herrn Rauschenbach 1855 hier zuerst ausgeübt wurde, beschäftigen sich auch andere Firmen, so die Herren Gebrüder Bek, jetzt J. H. Bek, und dann Herr Ramsauer-Ith. Aus letzterer ist, wenn ich nicht irre, die Int. Verbandstofffabrik hervorgegangen, die wohl am besten an dieser Stelle behandelt wird.

Der deutsch-französische Krieg hatte die großen Vortheile, die Nothwendigkeit antiseptischer Wundbehandlung erwiesen und dem Bedarfe rationeller Verbandmittel an Stelle der aus alter Leinwand gezupften Charpie gerufen. Das erkennend, gründete Herr H. Th. Bäschlin 1871 eine Fabrik, in der er zuerst Verbandwatte präparierte. Im Jahre 1873 wurde das Geschäft einer Aktiengesellschaft, unter Leitung seines Gründers mit dem Titel Int. Verbandstofffabrik Schaffhausen, überlassen, die auch weitere Artikel für die Wundbehandlung und allgemeine Krankenpflege in ihren Kreis aufnahm, und durch Gründung von Filialen wirklich zu internationaler Bedeutung sich aufschwang.

Auch mit Faserstoffen, in weiterm Sinne, giebt sich die Gerberei ab, die leider aus ihrer Blüthezeit nur noch zwei Rothgerbereien, Gebrüder Wüscher und Robert Vogel, bis in unsere Tage gerettet hat. Hoffen wir, daß sie uns erhalten bleiben und es ihnen gelingen möge, sich gegen die Concurrenz siegreich zu behaupten. Mit der Verarbeitung von Leder beschäftigen sich neben unsern zahlreichen Schuhmachermeistern auch die Sattler, deren einer, Herr Heinrich Uehlinger, es dazu gebracht hat, seine Spezialität, die Anfertigung von Reiseartikeln, Koffern, Taschen 2c., so zu entwickeln, daß sie zu einer eigentlichen Industrie geworden ist, die jetzt von seinem Nachfolger, Herrn Alfred Hablützel, fortgeführt wird.

Der Weltverkehr und seine Mittel, lautet der letzte Titel meines Wegleiters. Den Anschluß Schaffhausens an den Weltverkehr durch Dampfboote und Eisenbahn habe ich schon behandelt und auch die Waggonfabrik Neuhausen, die ihm so viele und schöne Mittel geliefert hat. Es erübrigt mir noch, einer Wagenfabrik zu gedenken, die schon zu voreisenbahnlichen Zeiten, in den vierziger Jahren, hier anfieng, Weltverkehrsmittel zu erstellen, die Stierlin'sche Wagenbauwerkstätte. Da wo jetzt Herr Fehr, Schmied, am Gerberbach seinen Hammer schwingt, war sie etablirt. Postwagen für den Fürsten von Thurn und Taxis und die Eidgenossenschaft, Omnibusse für unsere Gasthöfe, Luxusfuhrwerke aller Art giengen aus ihr hervor, Schmiede, Wagner, Sattler und Lackierer waren in ihr thätig und weit verbreitete sich ihr Ruf. In den sechsziger Jahren wurde sie liquidiert. Auch in der Neuzeit ist wieder eine Wagenfabrik entstanden, die sich aber mehr auf den Bau von Lastfuhrwerken verlegt hat und in eigens erbauten Lokalitäten in Gruben Möbelwagen, Brückenwagen, Schubkarren 2c. zimmert.

Damit hätte ich meinen Spaziergang durch den reichen Garten unserer Industrie beendigt. Trotzdem ich viele Plätze nur flüchtig berühren konnte, ist er doch lange geworden und meine Leser, die Ausdauer hatten, mir zu folgen, werden froh sein, daß er zu Ende ist. Er dürfte ihnen indessen gezeigt haben,

welch schöne Blüthen in diesem Garten gediehen sind und welch reiche Früchte er für den Wohlstand unserer Stadt gespendet hat. Namentlich zwei Punkte sind es, die jedem, der sich um unsere Industrie interessirt, auffallen müssen: Der erste, die große Mannigfaltigkeit unserer Betriebe. Ungleich so vielen anderen Städten, die das Centrum einer Industrie bilden, um die sich alles dreht, wie St. Gallen für die Stickerei, Lyon für die Seide ꝛc., hat unser Platz eine ganze Musterkarte der verschiedensten blühendsten Industrien aufzuweisen. Der zweite Punkt sind die vielen Spezialitäten, die den Ruf Schaffhausens in die weitesten Kreise, ja in alle Weltteile tragen und auf ihrem Gebiete fast ohne Concurrenz sind. Es sind das beides zwei sehr günstige Umstände, die unsere Stadt vor zu großen Schwankungen der Erwerbsthätigkeit bewahren und ihr den Ruf einer gediegenen, vertrauenswürdigen Geschäftsstadt verschafft haben. Wenn wir der Verhältnisse gedenken, wie sie vor kaum fünfzig Jahren in unsern Mauern geherrscht haben, und dagegen die Stadt am Rheine vergleichen, wie sie, an des Jahrhunderts Neige, in edler, stolzer Männlichkeit dasteht, so haben wir allen Grund, den Männern dankbar zu sein, die ihre volle Kraft einsetzten, Schaffhausen vorwärts zu bringen und zu dem zu machen, was es jetzt ist. Hat diese Arbeit etwas dazu beigetragen, das Angedenken an sie aufzufrischen, ihnen neue dankbare Verehrer zu schaffen und in den Herzen der jetzt lebenden und heranwachsenden Generation den Wunsch zu entfachen, es ihnen gleich zu thun, so ist ihr Zweck erfüllt.

Zum Schlusse sei es mir noch gestattet, allen denjenigen meinen herzlichsten Dank auszusprechen, die ich mit meinen Bitten um Auskunft und meinen Fragen belästigen mußte, und die mir in so liebenswürdiger und zuvorkommender Weise entsprochen haben. Es sind ihrer so viele, daß ich keine Namen nennen kann; mögen sie alle meiner Dankbarkeit versichert sein.



82 50ST2 53 005 BA Bi.P. 6123







DQ 569
F4

DQ 569 .F4 C.1
Festschrift der Stadt Schaffha
Stanford University Libraries
3 6105 038 934 605

DATE DUE

	DATE DUE		

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305



